Die österreichisc... universitätsg...

Austria. Ministerium für Cultus und ...

Die österreichischen Universitätsgesetze

Sammlung

der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Studien- und Prüfungsordnungen usw.

im Auftrage des

k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht mit Benützung der amtlichen Akten

herausgegeben von

Dr. Leo Ritter Beck von Mannagetta

und

Dr. Carl von Kelle

k. k. Ministerialräte im Ministerium für Kultus und Unterricht.

Wien, 1906.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Vorrede.

Die „Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze und Verordnungen“, welche im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht im Jahre 1885 von dem damaligen Ministerialkonzipisten Fr. Freih. von Schweickhardt als zweite Auflage der früheren, von Dr. G. Thaa redigierten Sammlung herausgegeben wurde, ist in der seither verflossenen Zeit von über zwanzig Jahren nahezu völlig antiquiert. In diesen beiden letzten Dezennien sind an den österreichischen Universitäten fast in demselben Maße, wie seinerzeit unter den Unterrichtsministern Leo Grafen Thun und Dr. Karl von Stremayr auf legislativem Gebiete, bei den Studien- und Prüfungsvorschriften, wie in der Ausgestaltung der sonstigen für die Universitäten geltenden Normen zahlreiche eingreifende Änderungen und Neuerungen durchgeführt worden, welche hauptsächlich der Initiative der Unterrichtsminister Dr. Paul Freiherrn von Gautsch und Dr. Wilhelm Ritter von Hartel entsprangen. Es sei darauf hingewiesen, daß seither das ganze Besoldungssystem für die Universitätsprofessoren, für die Universitätsbeamten und die Dienerschaft modifiziert worden ist, daß eine neue Habilitationsnorm für Privatdozenten erschien, daß die Rechtsverhältnisse der Assistenten neu geregelt wurden; fast für alle Kategorien des Universitätsunterrichtes sind neue Studien- und Prüfungsvorschriften erlassen worden; durch die Verordnungen über das Frauenstudium wurde den Universitäten eine neue Kategorie von Studierenden eingefügt.

Da die Schweickhardtsche Sammlung ihre Brauchbarkeit durch all diese Reformen fast ganz verloren hat, erteilte Se. Exzellenz der frühere Herr Minister für Kultus und Unterricht Dr. W. Ritter von Hartel den Unterfertigten den Auftrag, auf Grund der amtlichen Akten eine neue Sammlung der Universitätsvorschriften herauszugeben,

welche nunmehr vollendet vorliegt. Die Sammlung soll bestimmt sein, die akademischen Behörden und ihre Mitglieder, wie alle interessierten Ämter und weitere Kreise über die an den österreichischen Universitäten bestehenden organischen Einrichtungen und Rechtsverhältnisse zu unterrichten und den akademischen Lehrer wie den Studierenden mit den Vorschriften über den Studienbetrieb an den Universitäten bekanntzumachen.

Die Herausgeber waren bemüht, den reichhaltigen Stoff an Gesetzen, Verordnungen usw. durch eine neue systematische Gliederung mit zahlreichen Unterabteilungen möglichst übersichtlich zu gestalten und der Sammlung, bei deren typographischer Ausstattung die Herausgeber durch die Verlagsbuchhandlung auf das beste unterstützt wurden, die für ein oft gebrauchtes Nachschlagewerk nötige Handlichkeit zu sichern.

Wien, im Februar 1906.

Die Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis des I. Teiles.

Organisation und Verwaltung.

Seite

Einleitung: Errichtung und Rechtsstellung der Universitäten sowie deren sprachliche Einrichtung: Nr. 1 bis 17 1

A. Organisation der Universitäten:

1. Organisation der akademischen Behörden:
   a) Organisationsgesetz: Nr. 18 und 19 23
   b) Ergänzende Bestimmungen zum Organisationsgesetz: Nr. 20 bis 45 30
   c) Verfügungsrecht über die Universitätslokalitäten: Nr. 46 bis 48 45
   d) Universitätstitel: Nr. 49 48
   e) Universitätskanzleifond: Nr. 50 bis 54 48
2. Geschäftsordnungen der akademischen Behörden: Nr. 55 bis 60 55
3. Korrespondenz der akademischen Behörden:
   a) Geschäftsverkehr der akademischen Behörden: Nr. 61 bis 65 61
   b) Sonstige Bestimmungen über die Korrespondenz: Nr. 66 bis 72 67
4. Fakultätsgutachten:
   a) Gutachten der medizinischen Fakultäten: Nr. 73 bis 79 72
   b) Vorschriften betreffs sonstiger Gutachten: Nr. 80 und 81 77
5. Statistische Ausweise: Nr. 82 bis 92 78

B. Das Universitätspersonale:

I. Universitätsprofessoren:
   1. Vorgang bei Besetzung von Lehrkanzeln: Nr. 93 bis 96 86
   2. Bezüge der Universitätsprofessoren:
      a) Systemmäßige Bezüge: Nr. 97 93
      b) Personalzulagen: Nr. 98 97
      c) Naturalwohnungen: Nr. 99 bis 102 99
      d) Ergänzende Bestimmungen: Nr. 103 bis 112 102
   3. Staatsbürgerschaftsverhältnis und Beeidigung: Nr. 113 bis 115 112
   4. Bestätigung im Lehramte: Nr. 116 bis 128 114
   5. Rangordnung und Ehrentitel: Nr. 129 bis 140 121
   6. Sonstige Rechtsverhältnisse: Nr. 141 und 142 128
   7. Lehrverpflichtungen: Nr. 143 bis 152 130
   8. Zulässige Nebenstellungen: Nr. 153 bis 159 136
   9. Beurlaubungen: Nr. 160 bis 162 140
   10. Uniform und Universitätstrachten: Nr. 163 bis 169 142
   11. Pensionsvorschriften:
      a) Allgemeine Pensionsnormen: Nr. 170 bis 177 149
      b) Sonstige Pensionsnormen: Nr. 178 bis 186 162

II. Privatdozenten:
   1. Habilitationsnorm nebst Erläuterungen: Nr. 187 bis 201 169
   2. Ergänzende Bestimmungen: Nr. 202 bis 211 181

III. Supplenten und honorierte Lehrkräfte: Nr. 212 bis 219 190

IV. Lehrer im engeren Sinne: Nr. 220 bis 222 202

Seite

V. Wissenschaftliches Hilfspersonale:
1. Allgemeine Vorschriften betreffend den akademischen Nachwuchs: Nr. 223 bis 226 . . . 205
2. Adjunkten:
a) Adjunkten der theologischen Fakultäten: Nr. 227 . . . 210
b) Adjunkten der medizinischen und philosophischen Fakultäten: Nr. 228 bis 231 211
3. Assistenten:
a) Allgemeine Normen: Nr. 232 bis 240 . . . 213
b) Ergänzende Bestimmungen: Nr. 241 bis 249 . . . 223
4. Demonstrator- und andere Instituts-Stipendien: Nr. 250 bis 255 . . 228

VI. Universitäts-Kanzlei, -Quästur und -Gebäudeinspektion:
1. Die Universitäts-Kanzlei und -Quästur:
a) Organisation der Universitäts-Kanzlei und -Quästur: Nr. 256 bis 265 . . . 237
b) Besoldungsverhältnisse der Beamten: Nr. 266 bis 273 . . . 253
2. Universitätsgebäudeinspektion: Nr. 274 und 275 . . . 287

VII. Universitätsdienerschaft: Nr. 276 bis 294 . . . 290

VIII. Disziplinarvorschriften für das Universitätspersonale: Nr. 295 bis 297 332

IX. Fahr- und Frachtbegünstigungen: Nr. 298 bis 300 . . . 339

X. Kranken- und Unfallversicherung: Nr. 301 bis 307 . . . 349

C. Allgemeine Verwaltungsvorschriften (Anweisung, Verwendung und Verrechnung von Dotations- und Remunerationskrediten; Inventarvorschriften): Nr. 308 bis 316 358

D. Die Universitätsinstitute:
1. Wissenschaftliche Seminare:
a) an den theologischen Fakultäten:
α) an den römisch-katholischen Fakultäten: Nr. 317 . . . 370
β) an der griechisch-orientalisch-katholischen Fakultät in Czernowitz: Nr. 318 . 372
b) an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten: Nr. 319 und 320 . . . 375
c) an den philosophischen Fakultäten: Nr. 321 . . . 378
2. Medizinische (klinische) Institute (und deren Beziehungen zu anderen Anstalten):
a) Allgemeines: Nr. 322 bis 325 . . . 382
b) Die klinischen Institute: Nr. 326 und 327 . . . 389
3. Naturwissenschaftliche Institute der philosophischen Fakultäten . 394
4. Selbständig organisierte Institute:
a) Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien: Nr. 328 und 329 . . 395
b) Istituto austriaco di studii storici in Rom: Nr. 330 . . . 404
c) Zoologische Station in Triest: Nr. 331 . . . 407

Anhang: Vorschriften über die Benützung der öffentlichen (Universitäts- und Studien-) Bibliotheken: . . . 413
1. Benützung der Bibliotheken in den Lesesälen und allgemeine Normen: Nr. 332 und 333 414
2. Entlehnung von Büchern zur häuslichen Benützung im Standorte der Bibliothek: Nr. 334 bis 341 . . . 419
3. Entlehnung von Büchern außerhalb des Standortes der Bibliothek: Nr. 342 bis 346 430
4. Bücherentlehnung aus und nach dem Ausland: Nr. 347 bis 349 . . . 434
5. Entlehnungsbefugnis einzelner Leserkategorien: Nr. 350 bis 363 . . . 437
6. Entlehnungsvorschriften für die k. k. Hofbibliothek in Wien: Nr. 364 . . . 444

II. Teil:
Studienvorschriften.

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Allgemeine Studienordnung und Nachträge: Nr. 365 bis 378 449
2. Vorschriften über die Vorleseordnungen: Nr. 379 bis 390 486
3. Kollegiengeldvorschriften: Nr. 391 bis 411 500
4. Aufnahme in die Universitätsstudien:
   a) Vorbildung: Nr. 412 bis 416 522
   b) Immatrikulation (Inskription) und Aufnahmegebühren: Nr. 417 bis 425b . . . 527
   c) Einschreibung und Löschung von Kollegien: Nr. 426 bis 440 534
   d) Besondere Bestimmungen für Ausländer: Nr. 441 bis 457 545
   e) Besondere Bestimmungen für Frauen: Nr. 458 bis 469 562
5. Universitätsdokumente:
   a) Meldungsbücher, Meldungsbogen, Matrikelscheine: Nr. 470 bis 479 583
   b) Prüfungszeugnisse und Diplome: Nr. 480 bis 485 590
   c) Abgangszeugnisse und Absolutorien: Nr. 486 bis 491 593
6. Allgemeine Vorschriften über das Doktorat:
   a) Erwerbung und Verlust: Nr. 492 bis 499c 601
   b) Promotio sub auspiciis Imperatoris: Nr. 500 bis 503 612
   c) Ehrendoktorat: Nr. 504 und 505 616
   d) Nostrifikationsvorschriften: Nr. 506 bis 516 618
7. Reziprozitätsverhältnisse:
   a) zu Ungarn: Nr. 517 bis 520 628
   b) zum weiteren Ausland: Nr. 521 und 522 632
8. Disziplinarvorschriften für Studierende: Nr. 523 bis 542 633
9. Studentenvereine und -Versammlungen: Nr. 543 bis 547 654
10. Wehrpflichtvorschriften für Studierende: Nr. 548 bis 556 659
11. Vorschriften über das Stipendienwesen: Nr. 557 bis 604 686

B. Die vier Fakultätsstudien:

I. Theologisches Studium:

1. Römisch-katholisch-theologisches Studium:
   a) Studienordnung und Nachträge:
      aa) Studienordnung: Nr. 605 bis 608 730
      bb) Ergänzende Vorschriften: 609 bis 614 749
   b) Doktoratsvorschriften:
      aa) Rigorosenordnung: Nr. 615 753
      bb) Ergänzende Vorschriften: Nr. 616 bis 621 760
2. Griechisch-orientalisch-theologisches Studium:
   a) Studienordnung: Nr. 622 bis 627 765
   b) Doktoratsvorschriften: Nr. 628 780

Anhang: Die k. k. evangelisch-theologische Fakultät in Wien: Nr. 629 bis 634 . 784

II. Rechts- und staatswissenschaftliches Studium:

1. Studienordnung: Nr. 635 bis 639 805
2. Staatsprüfungswesen:
   a) Instruktion für die Staatsprüfungen: Nr. 640 824
   b) Ergänzende Vorschriften: Nr. 641 bis 659 835
3. Doktoratsvorschriften: Nr. 660 bis 671 865

III. Medizinisches Studium:

1. Besondere Bestimmungen zur allgemeinen Studienordnung: Nr. 672 bis 677 879
2. Doktoratsvorschriften: Nr. 678 und 679 884
3. Besondere Bestimmungen über die Berechtigung zur ärztlichen Praxis: Nr. 680 bis 693 908

Seite

IV. Philosophisches Studium:
1. Besondere Bestimmungen zur allgemeinen Studienordnung: Nr. 694 bis 697 . . . 917
Anhang I: Lehramtsprüfung für Mittelschulen: Nr. 698 . . . 920
Anhang II: Prüfungen aus lebenden Sprachen: Nr. 699 bis 701 . . . 947
2. Doktoratsvorschriften: Nr. 702 und 703 . . . 949

C. Besondere Kategorien von Universitätsstudien:
I. Staatsrechnungswissenschaft: Nr. 704 bis 707 . . . 958
II. Pharmazeutisches Studium:
1. Studien- und Prüfungsordnung: Nr. 708 . . . 964
2. Ergänzende Vorschriften: Nr. 709 bis 718 . . . 972
III. Landwirtschaftliches Studium an der Universität in Krakau: Nr. 719 und 720 . . . 986
IV. Studien- und Prüfungswesen für Lebensmittelexperten: Nr. 721 . . . 999
V. Unterricht über Versicherungswesen: Nr. 722 bis 724 . . . 1009
VI. Volkstümliche Universitätsvorträge: Nr. 725 . . . 1017

Nachträge und Berichtigungen:
Zu Nr. 18: Nr. 726 . . . 1020
Zu Nr. 84: Nr. 727 . . . 1020
Zu Nr. 103 ff.: Nr. 728 . . . 1021
Zu Nr. 233: Nr. 729 . . . 1022
Zu Nr. 232, 233 und 239: Nr. 730 . . . 1023
Zu Nr. 267: Nr. 731 . . . 1023
Zu Nr. 276: Nr. 732 . . . 1026
Zu Seite 371 (Nr. 317, Anm. 1) . . . 1026
Zu Seite 378 . . . 1027
Berichtigungen . . . 1027

Literatur über das Universitätswesen . . . 1028
Chronologisches Verzeichnis der aufgenommenen und zitierten Gesetze, Verordnungen, Erlässe usw. . . . 1035
Sachregister . . . 1063

Die im authentischen Texte aufgenommenen Normen sind in Antiqua, die in den Vorbemerkungen und den Anmerkungen enthaltenen Verweisungen und erläuternden Zusätze in Kursiv gedruckt.

Abkürzungen:

a. u. (alleruntertänigst)
abGB (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch)
AbgH (Abgeordnetenhaus)
Abs. (Absatz)
ag. (allergnädigst)
Ah. Entschl. (Allerhöchste Entschließung)
Ah. Pat. (Allerhöchstes Patent)
Gl. Ung. (Glaser-Unger)
ha. (hieramts)
ho. (hierorts)
JGS (Justizgesetzsammlung)
JMVdg. (Justizministerialverordnung)
kais. Vdg. (kaiserliche Verordnung)
K. M. (Konventionsmünze)
KUM (Kultus- und Unterrichtsministerium)
KUMErl. (Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht)
LGBNr. (Landesgesetzblatt Nr.)
MinAkt (Ministerialakt)
MinErl. (Ministerialerlaß)
MinVdg. (Ministerialverordnung)
MVBNr. (Ministerialverordnungsblatt des Min. f. K. u. U., Nr.)
PGS (Politische Gesetzsammlung)
ProvGS (Provinzialgesetzsammlung)
RGBNr. (Reichsgesetzblatt Nr.)
S. (Seite)
(s. Nr. 000) Verweisung auf die Ordnungsnummer
Sten. Prot. des AbgH. (Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses)
StGG (Staatsgrundgesetz)
StHD (Studienhofkommissionsdekret)
StPO (Strafprozeßordnung)
TP (Tarifpost)
VGH (Verwaltungsgerichtshof)
VGHErk. (Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnis)
Ztschr. f. Verw. (Zeitschrift für Verwaltung)

I. Teil.
Organisation und Verwaltung.

Einleitung.

Errichtung und Rechtsstellung der Universitäten sowie deren sprachliche Einrichtung.

*Die **Gesetzgebung über die Universitäten** gehört laut § 11, lit. i, des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, zum Wirkungskreise des Reichsrates.*[1])

*Über die **Rechtsstellung der Universitäten**, insbesondere was ihren Charakter als Korporationen und als staatliche Anstalten anlangt, wurde anläßlich einer Anfrage im KUMAkte Z. 2272/KUM ex 1897 nachstehendes bemerkt:* Die österreichischen Universitäten sind durch die Landesfürsten als selbständige, mit staatsrechtlichen Privilegien und Vermögensrechten ausgestattete Korporationen ins Leben gerufen. Mit der Zeit haben dieselben jedoch ihre selbständige Stellung zum größten Teile eingebüßt und sind gegenwärtig als staatliche Anstalten organisiert, ohne daß jedoch ihre Stellung als juristische Personen im gesetzlichen Wege ausdrücklich aufgehoben worden wäre.

Bei der Spärlichkeit der einschlägigen gesetzlichen Normen ist die Frage der juristischen Persönlichkeit der Universitäten gegenwärtig be-

---

[1]) *Den Landtagen kommt bezüglich der Universitäten kein legislativer Wirkungskreis zu; wohl aber können dieselben im Sinne des § 19 der Landesordnungen wie über andere das Wohl des Landes betreffende Angelegenheiten auch auf dem Gebiete des Universitätswesens Anträge stellen und Vorschläge erstatten.*

Vgl. hiezu das Erk. des VOH vom 6. Juni 1883, Z. 1379, Budwinski VII, 1790 (Böhmen): Universitätsangelegenheiten sind im Hinblick auf § 11 ad i des Gesetzes über die Reichsvertretung jenen Agenden beizufügen, bezüglich welcher das Recht, Anträge zu stellen, nach § 19 der Landesordnung dem Landtage vorbehalten wird. Der Beschluß einer Bezirksvertretung in dieser Frage bedeutet eine Kompetenzüberschreitung, da im Sinne des § 52 des Landesgesetzes für Böhmen vom 25. Juli 1864, LGBNr. 27, unter „Anträge im Interesse des Bezirkes" nur solche über innere, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten zu verstehen sind.

stritten.[1]) Dieselben verwalten ihre inneren Angelegenheiten durch selbstgewählte, von der staatlichen Unterrichtsverwaltung bestätigte Organe, verleihen den Doktorgrad und üben durch ihren Rektor eine Virilstimme in den betreffenden Landtagen aus. Auch werden die Universitäten als Vermögenssubjekte in einigen Gesetzen[2]) anerkannt und sind auch als solche grundbücherlich einverleibt. Andrerseits unterstehen die Universitäten der staatlichen Leitung und Aufsicht.[3]) Die Kosten derselben werden größtenteils vom Staate bestritten und wird das den Universitäten gewidmete Vermögen teilweise vom Staate verwaltet.

Der im Jahre 1875 errichteten Universität in Czernowitz wurde die Korporationseigenschaft ausdrücklich durch den Allerhöchsten Stifter verliehen.[4]) Die Judikatur der Gerichte neigt hingegen dazu, die Universitäten als Staatsanstalten zu behandeln, beziehungsweise denselben gleichzustellen, ohne deren selbständige Rechtsträgerschaft (juristische Persönlichkeit) anzuerkennen.[5])

Die Vertretung der Universitäten vor Gericht wird von den staatlichen Finanzprokuraturen in Anspruch genommen.[6])

---

[1]) *Vgl. Lemayer, Die Verwaltung der österr. Hochschulen von 1868—1877, S. 51; Právník, Prag, 1882, S. 433 (Randa); Schiffner, System. Lehrbuch des österr. Zivilrechtes, I, § 59; Österr. Staatswörterbuch von Ulbrich und Mischler, II, S. 196 und 1369; Ztschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, XXVIII. Band, 1901: Schrauf, Korporation oder Staatslehranstalt.*

[2]) *Vgl. § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, RGBNr. 24 (s. Nr. 1) und den Motivenbericht zum Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse und der Studienordnung an der Karl Ferdinands-Universität in Prag (Nr. 344 der Beilagen zu den Sten. Prot. des AbgH., IX. Session): Ad. § 1:* Die Prager Universität in ihrem bisherigen Bestande ist zwar in erster Linie Staatsanstalt; sie ist jedoch insbesondere in Ansehung des ihr aus früherer Zeit zukommenden Vermögens, teils an sich, teils in ihren Fakultäten, Trägerin von Eigentumsrechten. Infolge der künftigen Einrichtung der Universität treten an Stelle dieser einen juristischen Person zwei in ihrem Wesen und ihrer Organisation nach getrennte, selbständige Rechtssubjekte, ohne daß jedoch von vornherein festgestellt wäre, in welcher Weise dieselben als Rechtsnachfolgerinnen der bisherigen Universität anzusehen sind.

[3]) *Vgl. § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBNr. 48.*

[4]) *In der Stiftungsurkunde über die Gründung der k. k. Franz Josefs-Universität in Czernowitz vom 30. September 1875 (abgedruckt in Lemayers „Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen" 1868—1877, S. 130) wird gesagt:* Wir wollen insbesondere, daß diese Universität innerhalb des geltenden akademischen Rechtes eine mit voller Selbständigkeit und Autonomie ausgerüstete Korporation bilde, welche ihre inneren Angelegenheiten frei ordnet und verwaltet.

[5]) Mit dem Erk. des VGH vom 21. April 1886, Z. 1139 (Budwinski, Sammlung X, Nr. 3026) wurde ausgesprochen: Der akademische Senat befindet sich gegenüber dem Unterrichtsministerium in dem Verhältnisse einer untergeordneten Behörde zu einer vorgesetzten und kann ihm daher mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo er kraft besonderer Rechtstitel, z. B. bei Stiftungen als Repräsentant auftritt, ein Beschwerderecht gegen Verfügungen des Unterrichtsministers nicht eingeräumt werden. Die österreichischen Universitäten sind Staatsanstalten und daher mit Bezug auf ihre Einrichtung und Verwaltung den Verfügungen der betreffenden Zentralstelle unterworfen.

Mit dem Erkenntnisse desselben Gerichtshofes vom 21. November 1883, Z. 2384 (Budwinski VII, Nr. 1917) wurde erklärt: Das Professorenkollegium einer Universität kann in der Eigenschaft als Stiftungsverwalter (nicht aber als akademische Behörde) gegen Entscheidungen des Unterrichtsministeriums Beschwerde führen.

[6]) *Dieser Anspruch gründet sich auf die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898, RGBNr. 41, erlassene Dienstinstruktion für die k. k. Finanzprokuraturen.* — Vgl. auch die Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 10. August 1881, vom 25. Juli 1888 und vom 5. April 1893 (Sammlung der zivilrechtlichen Entsch. des Obersten Gerichtshofes Nr. 8465,

In Betreff der ***Errichtung der bestehenden österreichischen Universitäten*** *sind, den Aufgaben dieser Sammlung entsprechend, hier nebst kurzen historischen Daten nur jene Gesetze, Allerhöchsten Entschließungen und sonstigen Normen enthalten, welche seit der Reorganisation der Universitäten im Jahre 1849/50 erschienen sind und derzeit gelten; im übrigen vgl. bezüglich der historischen Entwicklung der einzelnen Universitäten die am Schlusse der Sammlung beigefügten Literaturangaben. Auch betreffs der* ***sprachlichen Einrichtung*** *sind nur die für einzelne Universitäten erlassenen besonderen und derzeit geltenden Normen aufgenommen worden.*

I. K. k. Universität in Wien.

1365. Errichtet durch den Stiftsbrief des Herzogs Rudolf IV. (Albrecht III. und Leopold III.) von Österreich vom 12. März 1365. Mit Bulle vom 18. Juni 1365 erteilt Papst Urban V. seine Zustimmung zur Errichtung der Wiener Universität mit Ausschluß der theologischen Fakultät. Papst Urban VI. gibt am 20. Februar 1384 die Bewilligung zur Errichtung auch dieser Fakultät. — 1384. Herzog Albrecht III. fertigt einen neuen Stiftsbrief (ohne Datum) aus, durch welchen die Rudolfinische Stiftung nicht bloß erweitert und ergänzt, sondern in mehrfacher Hinsicht vollständig umgeändert wird.

II. Die k. k. deutsche und die k. k. böhmische Karl Ferdinands-Universität in Prag.

1348. Errichtet durch den Stiftsbrief (goldene Bulle) Kaiser Karls IV. vom 7. April 1348 und konfirmiert durch Papst Klemens VI. am 26. Jänner 1347. — 1654. Mit dem Reskripte Kaiser Ferdinands III. ddo. Regensburg 17. November 1653 wurde die Karolinische Universität, welche aus der juridischen und medizinischen Fakultät bestand, mit dem von Kaiser Ferdinand I. 1562 gegründeten Jesuitenkollegium (St. Klemens-Akademie) mit der theologischen und philosophischen Fakultät unter dem Titel »Carolo-Ferdinandea« verbunden. Unionsfeier am 4. März 1654.

1882. Teilung der Universität: siehe Gesetz vom 28. Februar 1882, RGBNr. 24 (s. Nr. 1). — 1883: Aktivierung der medizinischen Fakultät (KUMErl. vom 8. September 1883, Z. 12.861, MVBNr. 26) und 1890: Aktivierung der theologischen Fakultät an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität (s. Nr. 3).

Nr. 1.

Gesetz vom 28. Februar 1882, RGBNr. 24, MVBNr. 8, betreffend die k. k. Karl Ferdinands-Universität in Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

12.282 und 14.661), dann Nr. 1917 und 1918 ex 1883 der Budwinskischen Sammlung der Erk. des VGH und Hofdekret vom 3. Jänner 1797, Justizgesetzsammlung Nr. 331 ex 1797.

Laut Beschlusses des VGH vom 5. Juni 1899, Z. 6788 ex 1898, kommt die Entscheidung der Frage, ob die beschwerdeführende Universität in einem konkreten Falle vor Gericht sich selbst zu vertreten berechtigt ist oder durch die Finanzprokuratur zu vertreten ist, ausschließlich den ordentlichen Gerichten, und zwar insbesondere im strittigen Verfahren im Wege der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der Prozeßlegitimation zu. Die Weisung an die Universität, sich durch die Finanzprokuratur vertreten zu lassen, bringt bloß eine der eigentlichen Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte in keiner Weise präjudizierende Rechtsanschauung zum Ausdruck.

§ 1. Vom Beginne des Wintersemesters 1882/83 an werden in Prag zwei Universitäten bestehen, nämlich die „k. k. deutsche Karl Ferdinands-Universität“ und die „k. k. böhmische Karl Ferdinands-Universität“.

An der deutschen Universität ist die deutsche Sprache, an der böhmischen die böhmische die ausschließliche Unterrichtssprache. Der Gebrauch der lateinischen Sprache bleibt jedoch im üblichen Umfange aufrecht.

Die beiden Universitäten sind räumlich gesondert und haben getrennte Organisation und Verwaltung.

§ 2. Ein Professor oder Privatdozent kann nur einer der beiden Universitäten angehören.

Ein Studierender darf nur an einer der beiden Universitäten immatrikuliert sein; doch kann er auch an der anderen Universität als außerordentlicher Hörer Vorlesungen besuchen, wenn er mindestens die Hälfte der Stundenzahl an jener Universität hört, an welcher er immatrikuliert ist. Die an der anderen Universität angenommenen Vorlesungen sind ihm so anzurechnen, als ob er sie an jener Universität frequentiert hätte, an welcher er immatrikuliert ist.

§ 3. Das der Prager Karl Ferdinands-Universität oder einzelnen Fakultäten derselben derzeit gehörige Vermögen ist als ein gemeinschaftliches Vermögen der beiden Universitäten, beziehungsweise der betreffenden Fakultäten anzusehen.

Rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rektor oder einzelnen Professorenkollegien zukommt, sind beide Universitäten gleichberechtigt, insoweit in den betreffenden Stiftungsurkunden keine einschränkenden Bestimmungen enthalten sind.

Die näheren Modalitäten der Ausübung der den beiden Universitäten in Zukunft gemeinschaftlich zustehenden Rechte in Ansehung der Verwaltung, Verleihung und Präsentation solcher Stiftungen werden nach Einvernehmung beider Universitäten vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§ 4. Die an der Karl Ferdinands-Universität bestehenden wissenschaftlichen Anstalten, Sammlungen und Institute sind jenen Lehrkanzeln zu belassen, mit welchen sie derzeit verbunden sind, wovon der botanische Garten und jene Kliniken ausgenommen sind, welche für die deutsche medizinische Fakultät nicht notwendig sind, dagegen zur Aktivierung der medizinischen Fakultät der böhmischen Universität benötigt werden.

Die Beziehungen der klinischen und anatomischen Institute zu den Heilanstalten sind nach dem Grundsatze des gleichen Anspruches beider Universitäten zu regeln.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes sind nach Maßgabe der Aktivierung der Fakultäten der böhmischen Universität durchzuführen.

§ 6. Der Minister für Kultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Nr. 2.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 31. August 1882, Z. 885/KUM, MVBNr. 33,

womit aus Anlaß der Aktivierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag Bestimmungen zur Ordnung des Übergangszustandes und zur Regelung einiger, die Verhältnisse der beiden in Prag bestehenden Universitäten betreffenden Fragen getroffen werden.

Anläßlich der bevorstehenden Aktivierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag finde ich zur Ordnung des Übergangszustandes sowie zur Regelung einiger, die Verhältnisse beider Universitäten betreffenden Fragen nachstehende Bestimmungen zu treffen, indem ich mir vorbehalte, die diesfalls noch weiters erforderlichen Verfügungen in einem späteren Zeitpunkte nach gepflogenem Einvernehmen beider Universitäten zu erlassen:

1. Die im abgelaufenen Studienjahre an der Prager Universität immatrikulierten Studierenden, welche ihre Studien an der mit Beginn des Studienjahres 1882/83 zu aktivierenden Universität mit böhmischer Vortragssprache fortzusetzen beabsichtigen, bedürfen hiezu keines Abgangszeugnisses und haben aus diesem Anlasse keine Immatrikulationstaxe zu entrichten, sondern sind ohne weiteres in die Vorlesungen zu inskribieren und in die Matrikel der ordentlichen Studierenden der Universität mit böhmischer Vortragssprache aufzunehmen.

2. Auf die immatrikulierten Studierenden jeder der beiden Universitäten, welche Vorlesungen an der anderen in der Eigenschaft von außerordentlichen Studierenden besuchen (§ 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, RGBNr. 24)[1]), haben in letzterer Beziehung im allgemeinen die für die außerordentlichen Studierenden überhaupt geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Denselben ist jedoch in Zukunft nicht ein bloß für zwei Semester gültiger Meldungsbogen in Folioformat, sondern ein Meldungsbuch für acht bis zehn Semester in dem sonst üblichen Formate auszufolgen, auf welchem in entsprechender Weise ersichtlich zu machen ist, daß dasselbe für diese außerordentlichen Studierenden bestimmt ist.

Im Studienjahre 1882/83 können ausnahmsweise noch die für die übrigen außerordentlichen Studierenden geltenden Meldungsbogen im Gebrauche behalten werden.

3. Die rechtskräftig ausgesprochene Verweisung eines ordentlichen Studierenden von der einen der beiden Universitäten (§ 13, 3 und 4 der provisorischen Disziplinarordnung für die Universitäten vom 13. Oktober 1849, RGBNr. 416[2]) gilt auch für die andere, und ist daher jedes auf Verweisung lautende Erkenntnis des akademischen Senats der einen Universität sofort nach Rechtskraft desselben der anderen Universität mitzuteilen.

4. Jenen Studierenden, welche vor dem Studienjahre 1882/83 an der Prager Universität mit der Ablegung der strengen Prüfungen zur Erlangung

[1]) *s. Nr. 1.*
[2]) *s. Nr. 523.*

des juristischen oder philosophischen Doktorgrades begonnen haben, ist es freigestellt, dieselben auch an der böhmischen Universität fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen, in welchem Falle auch seitens dieser Universität die Promotion und die Ausfertigung des Doktordiploms zu erfolgen hat.

Nr. 3.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 12. Juli 1890, Z. 1300/KUM,

an den Statthalter für Böhmen,

(betreffend die Aktivierung einer theologischen Fakultät an der böhmischen Universität in Prag).

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 9. Juli 1890 ag. anzuordnen geruht, daß an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag vom Studienjahre 1891/92 an eine theologische Fakultät im Sinne des Gesetzes vom 28. Februar 1882 aktiviert werde.

III. K. k. Karl Franzens-Universität in Graz.

1585. Errichtet durch den Stiftsbrief Erzherzog Karls von Innerösterreich vom 1. Jänner 1585; päpstliche Konfirmation vom 1. Jänner 1585; kais. Bestätigung vom 29. April 1586. — 1779. Ergänzung der bisher auf die theologische und philosophische Fakultät beschränkten Universität durch Einfügung des juridischen Studiums. — 1782. Umwandlung in ein Lyzeum (14. September 1782). — 1827. Wiederherstellung der Universität unter Kaiser Franz I. (26. Jänner 1827). — 1863. Vervollständigung der Universität durch Errichtung einer medizinischen Fakultät (Ah. Entschl. vom 13. Jänner 1863).

IV. K. k. Leopold Franzens-Universität in Innsbruck.

1677. Errichtet durch Stiftsbrief Kaiser Leopolds I. vom 26. April 1677; päpstliche Konfirmation vom 28. Juli 1677. — 1782. Umwandlung in ein Lyzeum (14. September 1782). — 1791. Wiederherstellung der Universität durch Kaiser Leopold II. mit allen vier Fakultäten (30. November 1791). — 1810. Aufhebung der Universität durch die königlich bayerische Regierung und Umwandlung in ein Lyzeum mit einer theologischen und philosophischen Sektion (25. November 1810). — 1826. Wiedererrichtung als Universität „Leopoldo-Franciscea" mit der philosophischen und juridischen Fakultät (Ah. Entschl. vom 27. Jänner 1826). — 1857. Errichtung der theologischen Fakultät (Ah. Entschl. vom 4. November 1857). Siehe Nr. 4. — 1869. Errichtung der medizinischen Fakultät (Ah. Entschl. vom 11. April 1869). Siehe Nr. 6.

Nr. 4.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 6. November 1857, Z. 19.265,

an den akademischen Senat der Universität in Innsbruck,

(betreffend die Errichtung einer theologischen Fakultät an der Universität in Innsbruck und die Übertragung dieser Fakultät an den Jesuitenorden).

Mit Ah. Entschl. vom 4. November 1857 haben Se. Ap. Majestät die Errichtung einer theologischen Fakultät an der Universität in Innsbruck und die Übertragung dieser Fakultät unter den vorgeschlagenen Modalitäten an den Jesuitenorden zu bewilligen und ag. anzuordnen geruht, daß wegen

Übung des Promotionsrechtes[1]) von Seite dieser Fakultät das weitere Einvernehmen gepflogen werde.

Die in dieser Ah. Entschl. erwähnten Modalitäten, unter welchen die zu errichtende Fakultät an den Jesuitenorden übertragen werden soll, sind folgende:

1. Die Lehrgegenstände, über welche Vorträge zu halten sind, werden in der Periode von vier Jahren in nachstehender Reihenfolge behandelt werden:

Im ersten Jahre:
Theologia fundamentalis durch 4 Stunden in jeder Woche,
Theologia Dogmatica durch 9 Stunden,
Introductio biblica in V. T. durch 3 Stunden,
Archaeologia biblica durch 3 Stunden,
Historia ecclesiastica durch 3 Stunden,
Lingua hebraica durch 2 Stunden.

Im zweiten Jahre:
Theologia Dogmatica durch 10 Stunden in der Woche,
Introductio biblica in N. T. durch 5 Stunden,
Hermeneutica biblica durch 3 Stunden,
Jus canonicum durch 3 Stunden,
Historia ecclesiastica durch 3 Stunden.

Im dritten Jahre:
Theologia Dogmatica durch 10 Stunden in jeder Woche,
Theologia moral. et pastoral. durch 5 Stunden,
Exegesis biblica durch 4 Stunden,
Jus canonicum durch 3 Stunden.

Im vierten Jahre:
Theologia Dogmatica durch 10 Stunden in jeder Woche,
Theologia moral. et pastoral. durch 5 Stunden,
Exegesis biblica durch 4 Stunden,
Methodica et Catechetica durch 3 Stunden.

Zu diesen obligaten Lehrfächern kommen noch Vorträge über arabische, syrische und chaldäische Sprache.

2. Den Lehrkörper der Innsbrucker theologischen Fakultät werden acht für das Lehramt der sub 1 bezeichneten Gegenstände vollkommen geeignete Professoren bilden, welche der Gesellschaft Jesu angehören. Dieselben bestellt der Vorstand der Ordensprovinz aus Priestern, welche durch die im Jesuitenorden bestandenen strengen Prüfungen aus den philosophischen und theologischen Wissenschaften den Grad eines Doktors der Theologie erworben haben. Desgleichen steht auch die Entfernung der bestellten Professoren dem Provinzvorstande zu.[2])

3. Im allgemeinen wird der theologischen Fakultät zu Innsbruck jene Stellung zukommen, deren sich derlei Institute an anderen Universitäten des

---

[1]) Mit MinErl. vom 4. Juli 1866, Z. 5620/KUM (s. Nr. 616) wurde der theologischen Fakultät in Innsbruck die Ausübung des Promotionsrechtes gestattet.

[2]) Auf Grund Ah. Entschl. vom 10. August 1873 (MinErl. vom 25. August 1873, Z. 11.151 *(s. Nr. 96)* haben fortan für den Vorgang bei Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultät in Innsbruck und für die amtlichen Verhältnisse der Professoren dieser Fakultät die bestehenden Gesetze zur Richtschnur zu dienen.

Reiches erfreuen und sind an derselben die über die theologischen Fakultätsstudien bestehenden Vorschriften, inwiefern dieselben durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht modifiziert erscheinen, in Vollzug zu bringen.

4. Der Rektor des Jesuitenkollegiums zu Innsbruck ist der jeweilige Lokaldirektor der theologischen Fakultät und übt unter der Leitung des Provinzvorstandes den in den Ordenssatzungen ausgesprochenen Einfluß auf die Fakultätsprofessoren.[1])

5. Den Dekan der theologischen Fakultät bestellt der Provinzvorstand.[2]) Für die Wahl des Universitätsrektors aus dieser Fakultät gelten die Bestimmungen der akademischen Gesetze.

6. Die für die Fakultätsvorträge erforderlichen Hörsäle mit der notwendigen Einrichtung werden sobald als möglich im Universitätsgebäude hergestellt und daselbst auch ein Konferenzzimmer für die Fakultätsprofessoren ausgemittelt werden.

Indem ich hiemit den akademischen Senat der k. k. Universität zu Innsbruck von der eingangs angeführten Allerhöchsten Entschließung und von den voranstehenden Bestimmungen zur Wissenschaft und Danachachtung in die Kenntnis setze, finde ich demselben zu bedeuten, daß jene Priester der Gesellschaft Jesu als Professoren der theologischen Fakultät ohne weiteres anzuerkennen sein werden, welche der Vorstand der Ordensprovinz dem akademischen Senate als solche namhaft machen wird. Der akademische Senat hat sowohl die von dem gleichzeitig verständigten Ordensprovinziale dermalen zu bezeichnenden acht Professoren, als auch in Hinkunft jede von demselben verfügte Bestellung oder Entfernung eines Professors anher anzuzeigen.

Da es wünschenswert ist, daß die theologische Fakultät womöglich schon für das laufende Studienjahr in Aktivität trete, so wird hiemit bewilligt, daß, im Falle der Jesuitenorden in der Lage ist, den Lehrkörper sogleich zu konstituieren, die Inskription für die Kollegien noch im Laufe dieses Monates vorgenommen werde.

In Betreff der näheren Bestimmungen über die Erwerbung des theologischen Doktorates wird der akademische Senat nach erfolgter Konstituierung der theologischen Fakultät von derselben die geeigneten Anträge abzuheischen und mit den eigenen wohlerwogenen Gutachten anher vorzulegen haben.

Nr. 5.

Erlaß des Staatsministeriums vom 25. Februar 1864, Z. 1192,

an den Statthalter für Tirol,

(betreffend die Einführung von Vorträgen in italienischer Sprache für das I. Biennium der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Universität in Innsbruck).

In Erledigung des Präsidialberichtes vom 22. März v. J., Z. 1470/pr., beehre ich mich Euer . . . zu eröffnen, daß Se. k. u. k. Ap. Majestät

[1]) Vgl. Anmerkung [2]) auf Seite 7.

[2]) Für die Wahl des Dekans der theologischen Fakultät in Innsbruck gelten derzeit die Bestimmungen des Ges. vom 27. April 1873, RGBNr. 63 *(s. Nr. 18)*.

mit der Ah. Entschl. vom 19. v. M. ag. geruht haben, den von dem Landtage von Tirol in der Sitzung vom 28. März v. J. zum Beschlusse erhobenen Antrag, daß an der Innsbrucker Universität bei der juridischen und der zu errichtenden medizinischen Fakultät im ersten und zweiten Jahrgange die schwierigeren Gegenstände nicht nur in der deutschen, sondern auch in der italienischen Sprache vorgetragen werden, in der Art zu genehmigen, daß an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vom Studienjahre 1864/65 an die schwierigeren Lehrfächer der ersten zwei Jahrgänge auch in italienischer Sprache vorgetragen werden dürfen und für diese Vorträge eine jährliche Dotation im Gesamtbetrage von 1800 fl. aus dem tirolischen Studienfonde angewiesen werde.

Die Bestimmung der genaueren Modalitäten dieser Vorträge und ihrer Aktivierung bleibt dem Staatsministerium überlassen.

Bezüglich der italienischen Vorträge an der medizinischen Fakultät aber bleibt es nach Inhalt der Ah. Resolution dem Landtage vorbehalten, auf seinen diesfälligen Antrag zurückzukommen, wenn die schwebende Verhandlung über die Errichtung dieser Fakultät zum Abschlusse wird gediehen sein.

Anmerkung. Dieser StaatsminErl., betreffs der Einführung italienischer Vorträge über Gegenstände der rechtshistorischen Staatsprüfung, sowie der KUMErl. vom 19. Oktober 1869, Z. 9166, MVBNr. 91, womit aus Anlaß der Einführung von italienischen Vorträgen über Gegenstände der judiziellen Staatsprüfung an der Innsbrucker Universität die bisherige Dotation auf 5000 Gulden erhöht wurde, sind durch den KUMErl. vom 22. September 1904, Z. 2003/KUM, betreffend die provisorische rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Innsbruck, gegenstandslos geworden (s. Nr. 8).

Nr. 6.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 19. April 1869, Z. 3060, MVBNr. 35,

an die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg,

betreffend die Errichtung einer vollständigen medizinischen Fakultät an der Universität zu Innsbruck, die Aufhebung der dort bestehenden chirurgischen Lehranstalt und die Auflösung der Hebammenschule alle Laste bei Trient.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 11. April d. J. ag. zu genehmigen geruht, daß an der Universität zu Innsbruck vom Studienjahre 1869/70 angefangen eine vollständige medizinische Fakultät errichtet, die dort bestehende chirurgische Lehranstalt aber aufgehoben werde.

Diese letztere wird teilweise noch durch zwei Jahre fortzubestehen haben, um den Schülern des ersten und zweiten Jahrganges die Möglichkeit zu lassen, ihre Studien dort zu vollenden. Vom Schuljahre 1869/70 an findet eine Aufnahme von neuen Schülern der Chirurgie nicht mehr statt.

Ebenso wird die Hebammenschule alle Laste bei Trient mit Ende des laufenden Studienjahres oder nach Umständen längstens mit Schluß des Wintersemesters 1869/70 gänzlich aufzulassen sein.

Da dem Ah. Willen Sr. Majestät gemäß die neue medizinische Fakultät in Innsbruck schon mit Beginn des nächsten Studienjahres 1869/70 ins Leben treten und eröffnet werden soll, so wollen Euer . . . zu diesem Behufe die geeigneten Verfügungen treffen.

Nr. 7.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 8. März 1902, Z. 562/KUM,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck,

(betreffend die Regelung des Prüfungswesens an dieser Fakultät).

Von dem Wunsche geleitet, den Boden für eine weitere ruhige und gedeihliche lehramtliche und wissenschaftliche Betätigung an der . . . Fakultät zu schaffen und die vorhandenen Reibungsflächen im Interesse des akademischen Unterrichtes und Lebens tunlichst einzuengen, habe ich mich bestimmt gefunden, vor allem an die Ordnung jener Angelegenheiten zu schreiten, welche vom Professorenkollegium in dem . . . Berichte als besonders dringlich bezeichnet wurden, nämlich an die Regelung des Prüfungswesens.

Indem ich in dieser Richtung Verfügungen provisorischen Charakters treffe, kann ich nicht umhin ausdrücklich zu betonen, daß die Regelung des Prüfungswesens und die Komplettierung des italienischen Lehrkörpers, beziehungsweise die Habilitierung italienischer Privatdozenten als untereinander in notwendigem und engstem Zusammenhange stehende Maßnahmen anzusehen sind, welche in letzter Linie gemeinsam auf die Erreichung des von beiden Parteien verfolgten Zieles — die Wahrung des deutschen Charakters der Universität einerseits und die selbständige Ausgestaltung des italienischen Hochschulunterrichtes andrerseits — gerichtet sind.

An diesem Standpunkte festhaltend, wurde mittelst des auf Grund Ah. Ermächtigung vom 8. März l. J. erflossenen Erlasses vom heutigen Tage, Z. 562/KUM[1]), von welchem ein Exemplar zur Kenntnisnahme und Danachachtung im Anbuge mitfolgt, einige Bestimmungen der geltenden Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät in Innsbruck im Sinne einer nationalen Trennung der Prüfungskommissionen abgeändert. Es soll nunmehr ein deutscher Studierender nur von einem Professor mit deutscher Vortragssprache und ein italienischer Studierender nur von einem Professor mit italienischer Vortragssprache bei den Rigorosen geprüft, beziehungsweise promoviert werden, wobei jedoch vorübergehend dieses volle Reziprozitätsverhältnis insofern und insolange eine Einschränkung erleidet, als für die Vertretung eines Prüfungsfaches durch eine italienische Lehrkraft noch nicht vorgesorgt ist.

---

[1]) *Abgedruckt unter Nr. 671.*

Gleichzeitig mit dem obigen Erlasse habe ich an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungskommissionen in Innsbruck in Ergänzung der Bestimmungen des § 8 der mit dem Ministerialerlasse vom 23. September 1896, Z. 2161/KUM, RGBNr. 183, kundgemachten Prüfungsinstruktion in Ansehung der Zusammensetzung der Spezialkommissionen eine Weisung[1]) des Inhaltes ergehen lassen, daß in Hinkunft ordentliche und außerordentliche Professoren sowohl in ihrem Nominalfache als auch, wenn sie für ein anderes Prüfungsfach ernannt sind, grundsätzlich nur zu jenen Staatsprüfungen zuzuziehen sind, die in der ihrer Lehrverpflichtung entsprechenden Sprache abgehalten werden, wogegen die übrigen Mitglieder der Staatsprüfungskommission ohne Rücksicht auf ihre Nationalität nach dem Ermessen des Präses zu jenen Prüfungen zu verwenden sind, deren Sprache sie in einem für den Prüfungszweck genügenden Maße beherrschen.

Nr. 8.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 22. September 1904, Z. 2003/KUM, RGBNr. 108, MVBNr. 36,

betreffend die provisorische rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Innsbruck.

Infolge der Vertagung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates wurde der von der Regierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer selbständigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Rovereto bis zum Beginne des Studienjahres 1904/05 der verfassungsmäßigen Behandlung nicht unterzogen.

Im Interesse einer ungestörten Lösung der der Innsbrucker Universität obliegenden wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben erscheint es daher geboten, in Bezug auf die für Rechtshörer italienischer Nationalität daselbst vorhandenen Studien- und Prüfungseinrichtungen derzeit wenigstens eine interimistische Regelung eintreten zu lassen, die im Rahmen der bestehenden Vorschriften und unter voller Wahrung des deutschen Charakters der Innsbrucker Universität den zutage getretenen Schwierigkeiten und Bedürfnissen genügend Rechnung trägt und die unbedingt nur so lange zu dauern hätte, als die Frage des italienischen Hochschulunterrichtes, ungeachtet der auf die rascheste Lösung derselben gerichteten Bemühungen der Regierung, im legislativen Wege ihre endgültige Erledigung nicht gefunden haben wird.

Auf Grund dieser Erwägungen finde ich nachstehende provisorische Verfügung zu treffen:

1. Mit Beginn des Studienjahres 1904/05 werden die derzeit noch an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck vorhandenen Studien- und Prüfungseinrichtungen mit italienischer Vortrags-, beziehungsweise Prüfungssprache von der Universität losgelöst und es können fortan an der genannten Fakultät Vorlesungen und Prüfungen sowie Habilitationsakte nur in deutscher Sprache abgehalten werden.

---

[1]) *Vgl. Nr. 657.*

Die aus der Universität ausgeschiedenen Studieneinrichtungen für Rechtshörer italienischer Nationalität werden in provisorischer Weise in einer besonderen, auch räumlich von der Universität getrennten Unterrichtsanstalt in Innsbruck unter dem Namen „Provisorische rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Innsbruck" vereinigt.

Die für diese Fakultät ernannten ordentlichen und außerordentlichen Professoren führen den Titel: Universitätsprofessoren und sind in Bezug auf Rang, dienstliche Stellung und Bezüge den ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt. Ebenso besitzen Privatdozenten und honorierte Supplenten dieser Fakultät dieselbe Stellung und dieselben Rechte, wie die Privatdozenten und Supplenten an der Universität. Die definitive Anstellung der Professoren wird durch den provisorischen Charakter der Fakultät nicht berührt.

Die Immatrikulation und Inskription der Hörer findet den geltenden Bestimmungen gemäß an der Fakultät statt, der auch die Führung der Matrikel obliegt.

Die bereits immatrikulierten Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Innsbrucker Universität sind, sofern sie an der Fakultät mit italienischer Vortragssprache aufgenommen zu werden wünschen, so zu behandeln, als ob sie von der einen an die andere Fakultät derselben Universität übertreten würden; ihre Namen sind jedoch im Album der Universität zu löschen.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, sowie die sonstigen die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten und ihre Angehörigen betreffenden Vorschriften finden unter den in diesem Erlasse angegebenen Einschränkungen auf die provisorische rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache analoge Anwendung.

Für den Bereich dieser Rechtsfakultät werden die Funktionen des Rektors von dem Dekan und jene des akademischen Senates von dem Professorenkollegium dieser im akademischen Senate der Universität nicht vertretenen Fakultät ausgeübt. Wenn bei einem Akte der Rektor und der Dekan gleichzeitig zu fungieren haben, tritt an Stelle des letzteren der Prodekan ein.

Für das Studienjahr 1904/05 erfolgt die Konstituierung des Professorenkollegiums der Fakultät und die Wahl des Dekans zu Beginn des Wintersemesters 1904/05. Der Prodekan für dieses Studienjahr ist ausnahmsweise durch Wahl zu bestimmen.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind an dieser Fakultät nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68, beziehungsweise der Durchführungsverordnung vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204, einzurichten. Für dieselben haben daher die für im Verbande einer Universität stehenden rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten bestehenden Vorschriften volle Geltung.

3. Die italienische Sprache ist an dieser Rechtsfakultät innere Amtssprache, sowie Vortrags- und Prüfungssprache. Der Verkehr dieser Fakultät

mit anderen akademischen Behörden und mit sonstigen staatlichen und autonomen Behörden erfolgt in deutscher Sprache.

Die dem Unterrichtsministerium normgemäß vorzulegenden Sitzungsprotokolle der Fakultät sind mit einer deutschen Übersetzung zu versehen.

4. Die an der Fakultät mit italienischer Vortragssprache immatrikulierten Hörer können die obligaten Vorlesungen, soweit für deren Abhaltung durch Professoren, Privatdozenten oder Supplenten an dieser Fakultät vorgesorgt erscheint, nur an dieser rechtswirksam hören. Jene obligaten Kollegien aber, die an dieser Fakultät nicht gelesen werden oder an der philosophischen Fakultät zu hören sind, werden die Studierenden bis auf weiteres an der Universität in Innsbruck zu besuchen haben.

Auf diese Studierenden finden hinsichtlich ihrer Frequenz an der Universität im allgemeinen die für außerordentliche Hörer überhaupt geltenden Vorschriften Anwendung. Für die Befreiung derselben von dem an der Universität zu entrichtenden Kollegiengelde seitens des Professorenkollegiums der dortigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sind die an der Fakultät mit italienischer Vortragssprache erlangten Kolloquienzeugnisse als hinlängliche Belege der wissenschaftlichen Verwendung anzusehen.

5. Rücksichtlich der Zusammensetzung der Spezialkommissionen bei den Staatsprüfungen hat es bei den Anordnungen des MinErl. vom 8. März 1902, Z. 562/KUM, zu verbleiben.[1])

Rechtshistorische Staatsprüfungen, die in italienischer Sprache abgelegt werden, sind in den Räumen der Fakultät mit italienischer Vortragssprache vorzunehmen.

Die mit dem Erlasse vom 8. März 1902, Z. 562/KUM[2]), getroffenen Bestimmungen, betreffend die an der Innsbrucker Universität in italienischer Sprache vorzunehmenden strengen Prüfungen behufs Erlangung des juridischen Doktorgrades, treten außer Kraft und es können nunmehr die Rigorosen in italienischer Sprache nur an der Fakultät mit italienischer Vortragssprache abgelegt werden.

Als Examinatoren im Sinne der §§ 7, 8, 9 und 10 der MinVdg. vom 15. April 1872, RGBNr. 57, sind bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission sowohl die ordentlichen wie die außerordentlichen Professoren dieser Fakultät anzusehen. Wenn für ein Prüfungsfach weder ein ordentlicher noch ein außerordentlicher Professor bestellt ist, hat zunächst der mit der Supplierung dieses Faches betraute Privatdozent als Prüfer einzutreten. In Ermanglung eines solchen oder eines Vertreters eines verwandten Faches kann ausnahmsweise der nicht habilitierte Supplent des Prüfungsfaches als Prüfer zugezogen werden. Soweit es vorübergehend unmöglich ist, nach § 9 der bezogenen Ministerialverordnung in der oben angegebenen Weise eine Prüfungskommission auf vier Mitglieder (außer dem Dekan als Vorsitzenden) zu ergänzen, hat der vierte Prüfer zu entfallen. Der dem letzteren zukommende Taxbetrag ist im Sinne des § 15 der geltenden Rigorosenordnung in die Verteilung nach dem Schlußsatze des § 14 derselben einzubeziehen.

---

[1]) *Vgl. Nr. 657.* — [2]) *s. Nr. 671.*

Diejenigen italienischen Kandidaten, welche ein oder zwei Rigorosen nach Maßgabe des MinErl. vom 8. März 1902, Z. 562/KUM, mit Schluß des Studienjahres 1903/04 abgelegt haben, sind, falls sie die Rigorosen an der Fakultät mit italienischer Vortragssprache fortsetzen wollen, so zu behandeln, als ob sie sich den Rigorosen an dieser Fakultät unterzogen hätten. Hienach beantwortet sich auch die Frage, an welcher Fakultät ein reprobierter Kandidat das betreffende Rigorosum zu wiederholen hat.

Die Promotion der italienischen Kandidaten zu Doktoren der Rechte erfolgt bis auf weiteres unter der Autorität der Universität in Innsbruck nach Maßgabe der Bestimmungen der juristischen Rigorosenordnung und des Punktes 5 des MinErl. vom 8. März 1902, Z. 562/KUM.

6. Die Disziplinargewalt über das gesamte der Fakultät mit italienischer Vortragssprache angehörende Personal und über die Studierenden dieser Fakultät übt das Professorenkollegium derselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

Die rechtskräftig ausgesprochene Verweisung eines ordentlichen Studierenden von der Fakultät oder von der Universität in Innsbruck (§ 13, Punkt 3 und 4 der provisorischen Disziplinarordnung) gilt auch für die andere und es ist daher jedes auf Verweisung lautende Erkenntnis des Professorenkollegiums, beziehungsweise des akademischen Senates sofort nach Rechtskraft desselben der anderen Disziplinarbehörde mitzuteilen.

V. K. k. Jagellonische Universität in Krakau.

1364. Errichtet durch die Stiftungsurkunde König Kasimir des Großen vom 12. Mai 1364. Die Bestätigung Papst Urbans V. schloß von der Errichtung die theologische Fakultät aus, wozu erst Papst Bonifacius IX. im Jahre 1397 seine Zustimmung gab. — 1400. Restauration der Universität durch König Wladislaw Jagiello (26. Juli 1400). — 1805. Übertragung der Universität von Lemberg nach Krakau (8. August 1805). — 1849/50. Nach mehrfachen Umgestaltungen gelegentlich der Universitätsreform neu organisiert. — 1880. Reorganisation der theologischen Fakultät (Ah. Entschl. vom 15. August 1880). Siehe Nr. 9. (Betreffs der sprachlichen Einrichtung siehe Nr. 11 und Nr. 12.)

Nr. 9.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. August 1880, Z. 13.220,

an das Professorenkollegium der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Krakau,

(betreffend die Organisation der theologischen Fakultät der Universität in Krakau).

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 15. August l. J. die Errichtung einer ordentlichen Lehrkanzel für Moraltheologie und einer außerordentlichen Lehrkanzel für Kirchenrecht an der theologischen Fakultät in Krakau ag. zu genehmigen und mich zu ermächtigen geruht, die betreffende Auslage in das Präliminare pro 1881 einzubeziehen.

Zugleich haben Se. k. u. k. Ap. Majestät der gedachten Fakultät vom Sommersemester des Jahres 1881 ab die Ausübung des Promotionsrechtes[1]) zu dem theologischen Doktorgrade nach Maßgabe der für die übrigen theologischen Fakultäten bestehenden Vorschriften ag. zu gestatten geruht.

Weiters haben Se. k. u. k. Ap. Majestät mit Rücksicht darauf, daß hienach diese Fakultät in ihrer Einrichtung den übrigen theologischen Fakultäten gleichstehen wird, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung der bezüglichen Auslage ag. zu bewilligen geruht, daß vom zweiten Semester des kommenden Studienjahres, respektive vom 1. April 1881 ab die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1872, RGBNr. 30[2]), betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Fakultäten, für die theologische Fakultät in Krakau mit der Maßgabe in Wirksamkeit treten, daß diesen Professoren der Anspruch auf Quinquennalzulagen von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwächst und sie daher in die erste Quinquennalzulage mit 1. April 1886 einrücken.

Endlich hat mich Se. k. u. k. Ap. Majestät ag. zu ermächtigen geruht, wegen gesetzlicher Regelung der Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Fakultät in Krakau eine Gesetzesvorlage[3]) im verfassungsmäßigen Wege einzubringen.

Indem ich das . . . von dem Inhalte dieser Ah. Entschließung, durch welche die seit Jahren in Schwebe befindliche Organisierung der theologischen Fakultät ihrem Abschlusse zugeführt wird, in Kenntnis setze, bemerke ich, daß die Besetzung der neu systemisierten Kanzeln selbstverständlich erst nach verfassungsmäßiger Genehmigung der betreffenden Auslage erfolgen kann und daß es daher rücksichtlich der Vertretung der fraglichen Fächer vorläufig bei den bisherigen Verfügungen zu verbleiben hat.

Ebenso wird die Verfügung wegen Anweisung der erhöhten Bezüge für die Professoren der theologischen Fakultät an Stelle ihrer bisherigen vom 1. April 1880 ab nach erfolgter verfassungsmäßiger Genehmigung des bezüglichen Mehraufwandes zu erfolgen haben.

VI. K. k. Franzens-Universität in Lemberg.

1661. Errichtet durch die Stiftungsurkunde des Königs Johann Kasimir vom 21. Jänner 1661 (Jesuiten-Universität). — 1784. Umwandlung in eine Staatsanstalt (21. Oktober 1784). — 1805. Umwandlung in ein Lyzeum (8. August 1805). — 1816. Erhebung zur Universität mit einer theologischen, juridischen und philosophischen Fakultät (17. Mai 1816). — 1891. Errichtung der medizinischen Fakultät (Ah. Entschl. vom 25. Oktober 1891). Siehe Nr. 10. (Betreffs der sprachlichen Einrichtung siehe Nr. 11 bis Nr. 16.)

---

[1]) *Mit Ah. Entschl. vom 13. August 1847 wurde die Befugnis der theologischen Fakultät der Krakauer Universität, Doktoren zu promovieren, suspendiert.*

[2]) *Vgl. die derzeit geltenden Gehaltsnormen bei Nr. 97.*

[3]) *Vgl. hiezu das Gesetz vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74 (s. Nr. 170).*

Nr. 10.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 27. Oktober 1891, Z. 1939/KUM,

an den Statthalter für Galizien,

(betreffend die Aktivierung einer medizinischen Fakultät an der Universität in Lemberg).

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 25. Oktober 1891 ag. zu genehmigen geruht, daß, die verfassungsmäßige Bewilligung der erforderlichen Mittel vorausgesetzt, an der Universität in Lemberg eine medizinische Fakultät mit dem Studienjahre 1894/95, und zwar zunächst mit dem ersten Jahrgange und sohin sukzessive in den nächsten vier Jahren mit je einem weiteren Jahrgange aktiviert werde.

Betreffs der sprachlichen Einrichtung der Universitäten in Krakau und Lemberg gelten folgende Bestimmungen:

Nr. 11.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Oktober 1868, Z. 8808,

an die Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Krakau und Lemberg,

(betreffend die Ausdehnung der Anwendung der polnischen Sprache als Vortrags- und Prüfungssprache an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Krakau und Lemberg).

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 3. d. M. ag. zu genehmigen geruht:

1. daß an der Krakauer Universität in teilweiser Änderung der Ah. Entschl. vom 4. Februar 1861[1]) nebst den bereits in dieser dem polnischen Vortrage zugewiesenen Lehrfächern der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät auch das österreichische Zivil- und Strafrecht, Zivil- und Straf-

---

[1]) *Auf Grund Ah. Entschl. vom 4. Februar 1861 wurden mit Erlaß des Staatsministeriums vom 13. Februar 1861, Z. 615, bezüglich der Unterrichtssprache an den drei weltlichen Fakultäten der Krakauer Universität und der bei den theoretischen Staatsprüfungen daselbst anzuwendenden Sprache besondere Bestimmungen erlassen.*

Hienach sollte an der medizinischen Fakultät in Zukunft die polnische Sprache die Unterrichtssprache sein, der deutschen Sprache jedoch beim Unterrichte die wünschenswerte Berücksichtigung zu teil werden. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sollte die polnische Sprache als Unterrichtssprache für die allgemeinen Lehrfächer, die deutsche Sprache aber als Unterrichtssprache für die positiven österreichischen und deutschen Rechtsfächer Anwendung finden. An der philosophischen Fakultät wurde grundsätzlich die polnische Sprache als Unterrichtssprache bestimmt, für die Gymnasiallehramtskandidaten aber in Bezug auf den Unterricht in der deutschen Sprache besondere Bestimmungen getroffen.

Rücksichtlich der Prüfungssprache bei den theoretischen Staatsprüfungen wurde angeordnet, daß vor den Prüfungskommissionen in Krakau die theoretischen Staatsprüfungen von den Rechtshörern der dortigen Hochschule in derselben Sprache abzulegen sind, in welcher die Gegenstände, aus denen sie abgelegt werden sollen, vorgetragen werden.

verfahren, dann Handels- und Wechselrecht anstatt in der deutschen fortan systemmäßig in der polnischen Sprache vorgetragen werde[1];

2. daß den Rechtshörern sofort unbedingt freigestellt werde, bei den theoretischen Staatsprüfungskommissionen in Krakau und Lemberg die Prüfung aus jenen Lehrfächern, für welche an der betreffenden Universität die Vorträge systemmäßig in polnischer Sprache gehalten werden, in polnischer Sprache abzulegen;

3. daß ebenso den Kandidaten des rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorgrades an der Krakauer Universität freigestellt werde, unter der hier sub 2 enthaltenen Voraussetzung die strengen Prüfungen in polnischer Sprache zu bestehen.

(Zusatz für Krakau): Die Dozenten der betreffenden Lehrfächer werden hiemit aufgefordert, sich bei ihren Vorträgen in denselben fortan der polnischen Unterrichtssprache zu bedienen.

Nr. 12.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 14. Mai 1870, Z. 4034, MVBNr. 87,

an den Leiter der Statthalterei für Galizien und Krakau,

betreffend die Vervollständigung der polnischen Vorträge an der Universität in Krakau.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 30. April d. J. ag. zu genehmigen geruht, daß vom Wintersemester 1870/71 angefangen, soweit tunlich aber schon während des Sommersemesters 1870, für alle Vorträge der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der weltlichen Fakultäten der Krakauer Hochschule die polnische Sprache in Anwendung zu kommen habe, mit alleiniger Ausnahme der auch künftig in deutscher Sprache abzuhaltenden Vorträge über deutsche Sprache und Literatur.[2])

Nr. 13.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 11. Juli 1871, Z. 523/Präs.,

an den Statthaltereileiter für Galizien und an den akademischen Senat der Universität in Lemberg,

(betreffend die Beseitigung der bisherigen Beschränkungen in der Abhaltung polnischer und ruthenischer Vorträge an der Universität in Lemberg).

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 4. d. M. ag. anzuordnen geruht, daß die Beschränkungen, welche der Abhaltung von

---

[1]) Vgl. hiezu den MinErl. vom 14. Mai 1870, Z. 4034, MVBNr. 87 *(s. Nr. 12)*, betreffend die Ausdehnung des Gebrauches der polnischen Sprache als Vortragssprache an der Krakauer Universität.

[2]) Hiedurch wurde der unter Nr. 11 abgedruckte Ministerialerlaß wesentlich modifiziert. — Mit MinErl. vom 19. September 1871, Z. 10.558 *(s. Nr. 646)* wurde bei den Staatsprüfungskommissionen in Krakau die polnische Geschäftssprache eingeführt.

polnischen und ruthenischen Vorträgen an der rechts- und staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg bisnun entgegengestanden sind, gänzlich zu entfallen haben und auf die Lehrkanzeln dieser Fakultäten in Zukunft nur Kandidaten, welche zum Vortrage in einer der beiden Landessprachen vollkommen befähigt sind, berufen werden können.[1])

Die Ah. Absicht Sr. Majestät ist dahin gerichtet, daß der Lehre der Wissenschaft an der Lemberger Universität in den beiden dort einheimischen Landessprachen ein freies Feld geöffnet werde. Demgemäß ist es nunmehr allen jenen Dozenten, welche einer der beiden Landessprachen mächtig sind, sich aber angesichts der bisher bestandenen Beschränkungen in ihren Vorlesungen der deutschen Sprache zu bedienen bemüßigt waren, freigestellt, vom nächsten Wintersemester an polnisch oder ruthenisch vorzutragen.

Der Habilitation von Privatdozenten, welche ihre Vorträge in einer der beiden Landessprachen zu halten beabsichtigen, sollen fortan keinerlei Hindernisse in den Weg gestellt werden. Im Gegenteile werden sich die akademischen Behörden angelegen sein lassen, das diesfällige Streben junger Kräfte nach Tunlichkeit zu unterstützen und zu fördern.

Am wenigsten darf aber von ihnen, wie das in der neuesten Zeit vorgekommen, gefordert werden, daß sie die von ihnen einzureichenden Habilitationsarbeiten in einer anderen Sprache verfassen oder ihre Probevorlesungen und Kolloquien in einer anderen als ihrer künftigen Vortragssprache abhalten.

Wo zur Würdigung der in einer der beiden Landessprachen abgefaßten wissenschaftlichen Arbeiten bei Habilitationsakten oder bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen die dermaligen Kräfte der Professorenkollegien nicht ausreichen sollten, gestatte ich, daß sie sich in jedem einzelnen Falle des Beirates von Sachverständigen bedienen.

Ich lade den k. k. akademischen Senat ein, dafür zu sorgen, daß einerseits bei Entwerfung der Lektionspläne für das Wintersemester 1871/72 dem vorstehenden Grundsatze Rechnung getragen werde, andrerseits aber, daß die ausständigen Besetzungsvorschläge unter genauer Einhaltung der betreffenden Weisung ungesäumt anher erstattet werden.

Eine weitere Folge dieser Ah. genehmigten Bestimmung ist es, daß von nun an Eingaben in polnischer oder ruthenischer Sprache anstandslos entgegenzunehmen und von Seite der akademischen Behörden die nötigen Veranlassungen zu treffen sein werden, daß die Erledigung über dieselben in der betreffenden Landessprache hinausgegeben werden kann.[2])

---

[1]) Kundgemacht in dem am 15. Juli 1871 herausgegebenen Ministerialverordnungsblatte Stück XI.

[2]) *In dem an den Statthaltereileiter gerichteten Erlasse wurde überdies bemerkt:* Als eine weitere Folge der obigen Allerhöchsten Entschließung muß es bezeichnet werden, daß die zu der juristischen und philosophischen Fakultät in Beziehung stehenden Prüfungskommissionen entsprechend zusammengesetzt werden. Es darf förderhin nicht angehen, daß Kandidaten, welche sich den Staatsprüfungen oder der Befähigungsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen in Lemberg unterziehen, genötigt werden, dieselben in der deutschen Sprache zu bestehen. (Mit MinErl. vom 12. Oktober 1867, Z. 8386, waren auf Grund Ah. Entschl. vom 9. Oktober 1867 Bestimmungen über die Prüfungssprache bei den theoretischen Staatsprüfungen in Lemberg ge-

Nr. 14.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 5. Mai 1879, Z. 6275, MVBNr. 33,

an das Rektorat der Universität in Lemberg,

betreffend die Prüfungs- und Amtssprache an der Lemberger Universität.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 27. April d. J. ag. zu genehmigen geruht, daß die polnische Sprache in der Art und Weise und der Ausdehnung, in welcher dieselbe durch die Verordnung vom 5. Juni 1869, LGuVB vom Jahre 1869, Nr. 24[1]), bei den in §§ 1—3 dieser Verordnung angeführten Behörden und Ämtern eingeführt worden ist, auch als Geschäftssprache der akademischen Behörden der Lemberger Universität zu gelten hat.

Weiters haben Se. k. u. k. Ap. Majestät ag. anzuordnen geruht, daß als Prüfungssprache bei den strengen Prüfungen an den weltlichen Fakultäten die polnische Sprache angesehen werde, mit alleiniger Ausnahme der Prüfung aus dem deutschen Rechte, welche, insolange dieses Recht noch in der deutschen Sprache vorgetragen wird, auch in dieser Sprache vorzunehmen ist.

Zugleich bleibt jedoch den Kandidaten der strengen Prüfungen gestattet, vorausgesetzt, daß die nach den Bestimmungen der Rigorosenordnung zur Teilnahme an dieser Prüfung berufenen Professoren der betreffenden Sprache mächtig sind, die Prüfung auch in der deutschen oder ruthenischen Sprache abzulegen.

Hievon setze ich das Rektorat zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis, daß die Handkataloge und Kolloquienzeugnisblankette, welche zum Gebrauche der nicht in polnischer Sprache vortragenden Professoren bestimmt sind, in der bezüglichen Sprache auszufertigen sind und daß den anher vorzulegenden Sitzungsprotokollen der akademischen Behörden stets eine deutsche Übersetzung beizulegen ist.

Nr. 15.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 5. April 1882, Z. 5204,

an 1. den Statthalter für Galizien, 2. das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lemberg,

(betreffend die Vortragssprache an der Universität Lemberg).

Was . . . den Fortbestand der ruthenischen Lehrkanzeln (an der Lemberger Universität) betrifft, so bemerke ich, daß . . . nach der gegenwärtigen

troffen worden, welche den Gebrauch der polnischen und ruthenischen Sprache bei der rechtshistorischen und judiziellen Staatsprüfung erweiterten.) Es muß ihnen (den Kandidaten) vielmehr die Möglichkeit eröffnet werden, sich die Prüfungssprache, ebenso wie an der Universität mit dem Dozenten auch die Vortragssprache, zu wählen. Hienach muß also eine Reorganisierung der bestehenden Prüfungskommissionen vorgenommen werden.

[1]) Abgedruckt im MVBNr. 62 ex 1869.

Einrichtung der Lemberger Universität alle Professoren in der Regel zur Abhaltung der ihnen obliegenden Vorlesungen in der polnischen Sprache verbunden sind, wovon nur in jenen Fällen eine Ausnahme einzutreten hat, wo durch die Regierung, unbeschadet des für jeden Kandidaten geltenden Erfordernisses der vollkommenen Kenntnis einer der beiden Landessprachen eine anderweitige Bestimmung getroffen wird, oder bereits früher getroffen wurde, wie dies eben in Ansehung der in Frage stehenden, für den Vortrag in ruthenischer Sprache bestehenden Lehrkanzeln der Fall ist.

Nr. 16.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 20. März 1902, Z. 583/KUM,

an den k. k. Statthalter für Galizien,

(mit welchem nachstehende Beschlüsse des akademischen Senates der Universität in Lemberg zur Kenntnis genommen wurden):

1. In Übereinstimmung mit dem § 24 des auf Grund Ah. Entschl. vom 29. September 1850 erflossenen MinErl. vom 1. Oktober 1850, RGBNr. 370[1]), sollen die Meldungsbücher (Indices) ausschließlich in lateinischer Sprache ausgefertigt werden. Nur der Inhalt der Vorlesungen kann in derjenigen Sprache eingeschrieben werden, in welcher sie gehalten und in dem Lektionskataloge angekündigt werden. Die Rubriken auf dem Umschlage und der ersten Seite des Meldungsbuches sind daher lateinisch auszufüllen; die Namen der Vortragenden sind in der Weise einzutragen, in welcher sie im Lektionskataloge angeführt sind. Die eigenhändige Unterschrift der Studierenden unterliegt nicht diesen Bestimmungen.

2. In Übereinstimmung mit dem auf Grund Ah. Entschl. vom 27. April 1879 ergangenen MinErl. vom 5. Mai 1879, Z. 6275, MVBNr. 33, soll für alle übrigen Universitätsdrucksorten, insofern dieselben nicht lateinisch sind, die polnische Amtssprache verbindlich sein, ausgenommen die in dem obzitierten Erlasse taxativ bezeichneten Handkataloge und Kolloquienzeugnisse, welche der Vortragssprache der Professoren angepaßt sind.

3. Alle schriftlichen Antworten, welche auf schriftliche Eingaben behändigt werden, sollen in jener Landessprache hinausgegeben werden, in welcher die betreffende Eingabe verfaßt ist.[2])

---

[1]) Allgemeine Studienordnung *(s. Nr. 365).*

[2]) *Anläßlich einer Beschwerde ruthenischer Studierender der Universität in Lemberg wegen Verweigerung der Ausstellung von in ruthenischer Sprache abgefaßten Legitimationskarten wurde in den Entscheidungsgründen zum (abweislichen) Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 22. April 1904, Z. 137, folgendes bemerkt:* Aus den gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz vom 27. April 1873, RGBNr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden) ergibt sich, daß die immatrikulierten Studierenden einer Universität gegenüber den Universitätsbehörden (Professorenkollegium mit Dekan, akademischer Senat mit Rektor), deren Beaufsichtigung und Disziplinargewalt sie unterstellt sind, als Parteien, das ist als außerhalb des Universitätsverbandes stehende Personen, nicht angesehen werden können, daher auch im Verkehr mit denselben nur jene

VII. K. k. Franz Josef-Universität in Czernowitz.

Nr. 17.

Gesetz vom 31. März 1875, RGBNr. 40, MVBNr. 19,

mit welchem die Errichtung einer Universität in Czernowitz angeordnet und die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an derselben festgesetzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Es wird eine Universität in Czernowitz errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem Wintersemester 1875/76 zu beginnen hat.

Die Unterrichts- und Geschäftssprache[1]) derselben ist die deutsche.

§ 2. Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren derselben beträgt an der theologischen Fakultät 1400, an den anderen Fakultäten 1800 Gulden.[2])

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Vorschriften maßgebend sind, welche für die Geschäftssprache oder für die Sprache des inneren Dienstes bestehen.

Die den Studierenden der Universitäten, insbesondere auch jenen der Universität in Lemberg, auf Grund von Beschlüssen des akademischen Senates ausgefolgten Legitimationskarten werden anläßlich der Inskription denselben von der akademischen Behörde zu dem Zwecke ausgefertigt, um die Studierenden als Angehörige der Universität, rücksichtlich als immatrikulierte Studierende an den Fakultäten zu kennzeichnen und als solche zu legitimieren. Dieselben können daher zweifellos auch nur als solche Dokumente angesehen werden, welche im inneren Dienstbereiche der akademischen Behörden von diesen für die ihrer Leitung und Disziplin unterstellten Universitätshörer ausgestellt werden, weshalb auf dieselben nur die für die Geschäftssprache dieser akademischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben.

In analoger Weise hat sich das Reichsgericht in seinem Erkenntnisse vom 22. April 1904, Z. 138, anläßlich der Beschwerde ruthenischer Studierender der Lemberger Universität wegen Verweigerung der Vorlesung der Angelobungsformel bei der Immatrikulation in ruthenischer Sprache ausgesprochen: Der nach § 17 des MinErl. vom 1. Oktober 1850, RGBNr. 370 (Allgemeine Studienordnung) über Anordnung des Rektors stattfindende feierliche Immatrikulationsakt . . . kann nicht als ein Akt des Parteienverkehres, sondern nur als eine im inneren dienstlichen Verkehre zwischen den Universitätsbehörden und den Studierenden, welche durch ihre Immatrikulation Angehörige der Universität, beziehungsweise der betreffenden Fakultät geworden sind, stattfindende Feierlichkeit angesehen werden, bei welcher daher auch nur die über die Sprache des inneren Dienstes, die Geschäftssprache der akademischen Behörden geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben.

[1]) Erk. des Reichsgerichtes vom 25. April 1901, Z. 163 (Ztschr. f. Verw., XXXIV, S. 155, Nr. 37): Dadurch, daß durch das Gesetz vom 31. März 1875, RGBNr. 40, über die Errichtung der Universität in Czernowitz die deutsche Sprache als Unterrichts- und Geschäftssprache normiert wurde, ist die davon verschiedene Frage nicht mit entschieden worden, welcher Sprache sich dritte, nicht im Universitätsverbande stehende Personen in ihrem Verkehre mit dieser Universität zu bedienen haben. Gemäß Art. XIX des StGG vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 142, dürfen die öffentlichen Ämter, daher insbesondere auch die Behörden der Universität Czernowitz, soweit sie zur Erledigung administrativer Angelegenheiten berufen sind, die Annahme von Eingaben nicht verweigern, welche in einer der in der Bukowina landesüblichen Sprachen, insbesondere in der ruthenischen Sprache, verfaßt sind.

[2]) *Vgl. Gesetz vom 19. September 1898, RGBNr. 167 (s. Nr. 97).*

Anhang.

Die als Reste aufgehobener Universitäten bestehenden theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg.

I. Olmütz. *1570. Bischof Wilhelm Prusinovský stiftet eine Universität unter der Leitung des Ordens der Gesellschaft Jesu. Bestätigt durch Papst Gregor XIII. am 11. Februar 1572 und vom Kaiser Maximilian II. am 22. Dezember 1573. — 1617. Bestätigung und Erweiterung der Universitätsprivilegien durch Kaiser Matthias am 16. November 1617. — 1778. Übertragung der Universität nach Brünn (Hofdekret der Kaiserin Maria Theresia vom 24. Mai 1778). — 1781. Aufhebung der Universität in Brünn und Verlegung derselben als Lyzeum (mit theologischen Vorträgen) nach Olmütz (Hofdekret des Kaisers Josef II. vom 14. September 1781). — 1827. Erhebung zur Universität durch Kaiser Franz I. (Ah. Entschl. vom 11. März 1827). — 1851. Aufhebung der philosophischen Fakultät (Ah. Entschl. vom 9. Oktober 1851). — 1855. Aufhebung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät (Ah. Entschl. vom 10. August 1855).*

II. Salzburg. *1619. Erhebung der Gymnasiallehranstalt der vereinigten Benediktiner-Ordensstifte in Salzburg durch Fürsterzbischof Paris von Lodron zur Universität unter Inkorporierung derselben in den Benediktinerorden. Bestätigt durch Kaiser Ferdinand II. am 9. März 1620 und durch Papst Urban VIII. am 17. Dezember 1620. — 1810. Aufhebung der Universität durch die königlich bayerische Regierung und Umwandlung in ein Lyzeum (24. Dezember 1810). — 1818. Errichtung eines Lyzeums mit theologischer, philosophischer und medizinisch-chirurgischer Anstalt unter Kaiser Franz I. mit dem Rechte der Erteilung des theologischen und philosophischen Doktorgrades (Ah. Entschl. vom 1. September 1818). — 1850. Aufhebung des bisherigen Lyzeums und Bestätigung der theologischen Lehranstalt als Fakultät (MinErl. vom 18. Oktober 1850, Z. 7356). — 1871. Auflassung der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt (Ah. Entschl. vom 30. März 1871).*

A. Organisation der Universitäten.

1. Organisation der akademischen Behörden.

a) Organisationsgesetz.

Nr. 18.

Gesetz vom 27. April 1873, RGBNr. 63, MVBNr. 54, betreffend die Organisation der akademischen Behörden.[1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Universitäten gliedern sich in Abteilungen, welche den Namen Fakultät führen.

Die Fakultäten bestehen aus den Lehrerkollegien und den immatrikulierten Studenten.

§ 2. Das Lehrerkollegium einer Fakultät besteht aus den sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten dieser Fakultät und den Lehrern im engeren Sinne des Wortes.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden vom Staate bleibend[2]) angestellt.

Privatdozenten[3]) sind nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer. Sie erwerben durch die Zulassung das Recht, ihre Vorlesungen an der Universität öffentlich anzukündigen und in einem Hörsaale derselben zu halten.

Lehrer im engeren Sinne[4]) sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft vertreten, sondern eine Kunst oder Fertigkeit. Dazu gehören auch die Lehrer lebender Sprachen, insofern sie diese nicht vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, sondern zunächst für den praktischen Gebrauch zu lehren haben.

---

[1]) *Dieses Gesetz ist an die Stelle des provisorischen Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 30. September 1848, RGBNr. 401, getreten.*

[2]) *Durch diese gesetzliche Bestimmung ist, wie der MinErl. vom 20. Juni 1889, Z. 6321, (s. Nr. 126) ausführt, die durch das Ah. Handschreiben vom 9. September 1826 eingeführte Einrichtung des Probetrienniums aller neu angestellten Lehrer nicht außer Kraft gesetzt worden.*

[3]) *Vgl. Nr. 187 u. f. — Die Privatdozentur ist keine Staatsanstellung (Erk. des VGH vom 13. Mai 1880, Z. 906, Budw., IV, 772). — Über Ansprüche eines Privatdozenten an einer Universität gegen das Ärar auf Erteilung einer Remuneration für Vorträge hat lediglich das Reichsgericht zu erkennen. (Beschluß des VGH vom 18. Oktober 1886, Z. 2467. Exelsche Sammlung, II, 1469.)*

[4]) *Vgl. Nr. 220 u. f.; insbesondere den MinErl. vom 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24 (s. Nr. 220) betreffend die Stellung der Lehrer im engeren Sinne an den Universitäten.*

§ 3. Lehrer an einer Fakultät, welche über Disziplinen einer anderen zu lesen wünschen, bedürfen hiefür der Zustimmung der letzteren.[1]) In Ermanglung einer Verständigung hierüber entscheidet der akademische Senat, von welchem die Berufung an den Unterrichtsminister ergriffen werden kann.

§ 4. Aus dem Lehrerkollegium jeder Fakultät geht das Professorenkollegium als die unmittelbar leitende Behörde derselben hervor.

§ 5. Das Professorenkollegium besteht aus den sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, doch darf die Zahl der letzteren die Hälfte der Zahl der ersteren nicht übersteigen.[2])

Wäre dies der Fall, so treten diejenigen außerordentlichen Professoren ein, welche an Dienstjahren in ihrer Eigenschaft als außerordentliche Professoren die älteren sind.

Um die Interessen der Privatdozenten im leitenden Lehrkörper zu vertreten, haben zwei derselben in ihm Sitz und beratende Stimme in allen[3]) zu verhandelnden Angelegenheiten.

Eine beschließende Stimme steht ihnen nur in den in §§ 6 und 10 bezeichneten Fällen zu.

Es müssen jedoch diese Privatdozenten bereits wenigstens durch zwei Semester in der Fakultät als Privatdozenten lehren.[4]) Sind der in solcher Weise zum Eintritte Befähigten mehr als zwei vorhanden, so wählen sämtliche Privatdozenten aus den zum Eintritte Befähigten jährlich ihre beiden Vertreter in den leitenden Lehrkörper.[5])

§ 6. Der leitende Lehrkörper wählt jährlich aus der Zahl der in ihm enthaltenen ordentlichen Professoren seinen Vorstand, welcher den Namen Dekan führt.

An der Wahl nehmen auch die beiden Privatdozenten teil, welche im Professorenkollegium sitzen.

§ 7. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit[6]) erforderlich, kommt sie auch bei wiederholter Wahl nicht zu stande, so wird zur

---

[1]) *Vgl. den durch diese Bestimmung modifizierten MinErl. vom 26. Mai 1868, Z. 4108 (s. Nr. 150).*

[2]) *Erläutert durch MinErl. vom 9. Februar 1884, Z. 1698, MVBNr. 8 (s. Nr. 38). Es unterliegt keinem Anstande, einen dem Professorenkollegium nicht angehörenden außerordentlichen Professor zu den Beratungen des Professorenkollegiums mit beratender Stimme zuzuziehen, sofern dies nach dem Gegenstande der Verhandlung wünschenswert erscheint. (MinErl. vom 9. April 1899, Z. 8002.)*

Nach dem noch derzeit geltenden Punkt 3 des MinErl. vom 2. Oktober 1855, Z. 15.162, RGBNr. 172, haben die Dozenten der gerichtlichen Medizin und der Staatsrechnungswissenschaft, insofern es Rücksichten auf den Unterricht und die Disziplin erfordern, zwar den Sitzungen des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegiums mit Sitz und Stimme beizuwohnen, sind aber im übrigen, auch wenn sie als Professoren angestellt sind, unbeschadet ihres Ranges und Titels, nicht Mitglieder des Kollegiums, wenn sie nicht Doktoren der Rechte sind.

[3]) *Es macht keinen Unterschied, ob diese Angelegenheiten die Interessen der Privatdozenten berühren oder nicht. (MinAkt Z. 7070 ex 1899.)*

[4]) *Das von einem Privatdozenten einmal erworbene passive Wahlrecht bleibt im Falle der Übertragung der venia docendi an eine andere Universität aufrecht. Vgl. Nr. 30.*

[5]) *Bezüglich des Vorganges bei der Wahl der Vertreter der Privatdozenten vgl. die MinErl. vom 4. März 1870, Z. 7453, ex 1869, MVBNr. 40 (s. Nr. 28), vom 8. Februar 1880, Z. 1724 MVBNr. 4 (s. Nr. 34), und vom 20. November 1898, Z. 22.732 (s. Nr. 44).*

[6]) *Über die Berechnung der Majorität der Stimmen vgl. Nr. 37.*

engeren Wahl geschritten, in welche nur diejenigen einbezogen werden, welche in der zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl, oder wenn deren nicht mehrere sind, die beiden höchsten Stimmenzahlen hatten.

Führt auch sie nach dreimaliger Wahl zu keinem Resultate, so entscheidet der akademische Senat zwischen den in die engere Wahl einbezogenen Kandidaten. Der abtretende Dekan kann wieder gewählt werden.

§ 8. Nur der abtretende Dekan kann die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen, jedes andere Mitglied hat die Gründe seiner Ablehnung anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Debatte abstimmen.[1]

Fällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er die Berufung an den akademischen Senat einlegen, welcher über die Zulässigkeit der Ablehnung definitiv entscheidet.

§ 9. Aus den Professorenkollegien geht der akademische Senat hervor.

Er besteht aus dem Rektor, dem Prorektor (Rektor des letztverflossenen Jahres), den sämtlichen Dekanen und den Prodekanen (Dekanen des letztverflossenen Jahres) und noch je einem Mitgliede aus jedem Professorenkollegium.

Die letzteren Mitglieder werden bei Gelegenheit der Dekanswahl von den Professorenkollegien auf drei Jahre gewählt[2] und sind auch außerordentliche Professoren hiezu wählbar. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Für die etwaige Ablehnung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 10. Der Rektor wird jährlich aus der Zahl der aktiven ordentlichen Professoren sämtlicher Fakultäten gewählt. Der austretende Rektor kann wieder gewählt werden.

Die Wahl geschieht durch die Professorenkollegien mit Einschluß der in sie aufgenommenen Privatdozenten. Zu diesem Zwecke wählt jedes Professorenkollegium aus sich vier Glieder, von denen zwei ordentliche Professoren sein müssen, zwei aber auch außerordentliche Professoren oder Privatdozenten sein können.[3]

Die so Gewählten versammeln sich unter dem Vorsitze des abtretenden Rektors und wählen in der für die Wahl der Dekane (§ 7) bezeichneten Weise den Rektor.[4] Wenn die engere Wahl zu keiner Entscheidung führt, so entscheidet das Los.

Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so ist zu verfahren, wie im gleichen Falle bei der Wahl des Dekans; die Berufung geht an den Unterrichtsminister.

---

[1] *Die Übernahme der akademischen Ämter gehört zu dem Pflichtenkreise eines jeden Mitgliedes des Professorenkollegiums (s. Nr. 39).*

[2] *Über den Vorgang bei der Wahl der Mitglieder des akademischen Senates (Senatoren) vgl. Nr. 32; über die Vornahme der Ersatzwahl im Falle des Ausscheidens eines Senators vgl. Nr. 33. Die aus den Professorenkollegien in den Senat entsendeten Mitglieder sind nicht als Mandatare des Professorenkollegiums anzusehen (s. Nr. 22).*

[3] *Über den Vorgang bei der Wahl der Wahlmänner für die Rektorswahl vgl. Nr. 32; hinsichtlich der Zählung der Stimmen bei der Wahlmännerwahl vgl. Nr. 43.*

[4] *Die Wahlmänner sind zum Erscheinen bei der Rektorswahl gesetzlich verpflichtet und haben bei jedem Wahlgange ihre Stimme abzugeben (s. Nr. 42).*

§ 11. Die Fähigkeit, zu akademischen Würden gewählt zu werden, ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§ 12. Die Konstituierung der akademischen Behörden geschieht für jedes Studienjahr in der zweiten Hälfte des vorletzten Monates des Studienjahres; sie ist mit den Wahlprotokollen unverzüglich dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen.[1]

Die neuen Behörden treten, wenn sie die Bestätigung erhalten haben, acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Wirksamkeit; bis zu ihrem Eintritte fungieren die früheren Behörden; die feierliche Installation, wo eine solche üblich ist, findet beim Beginne des Studienjahres statt.[2]

§ 13. Bei dem Abgange oder bei Verhinderung des Rektors wird derselbe durch den Prorektor und dieser durch den Dekan jener Fakultät, aus welcher der Rektor hervorgegangen ist, und unter gleichen Umständen in den Professorenkollegien der Dekan durch den Prodekan, dieser aber durch den im Amte ältesten ordentlichen Professor vertreten.

Ist ein akademischer Würdenträger in dauernder Weise an der Erfüllung seiner Funktion gehindert, so hat das betreffende Kollegium, beziehungsweise der akademische Senat, darüber zu entscheiden, ob eine Neuwahl vorzunehmen oder die Stellvertretung auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphen fortzuführen sei.[3]

§ 14. Das Professorenkollegium versammelt sich zu regelmäßigen oder außerordentlichen Sitzungen auf Einladung des Dekans.

Seinen Wirkungskreis bilden alle Unterrichts- und Disziplinarangelegenheiten, welche nicht ausschließlich dem akademischen Senate vorbehalten sind.[4]

Insbesondere[5] steht jeder einzelnen Fakultät zu:

1. Die nächste Sorge für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem ihr anvertrauten Gebiete der Wissenschaften und das Recht, für Besetzung von Professuren Anträge an den Unterrichtsminister zu stellen; auch hat sie insbesondere das Vorleseverzeichnis für jedes Semester so zu ordnen, daß jeder Studierende, welcher die gesetzliche Zeit an der

---

[1] *Die Anträge auf Bestätigung der Wahlen aller akademischen Funktionäre sowie der Privatdozentenvertreter in den Professorenkollegien sind in einem einzigen Berichte vereinigt in Vorlage zu bringen (s. Nr. 45).*

[2] *Die Inaugurationsfeier des Rektors der Universität in Czernowitz wurde auf Grund Beschlusses des akademischen Senates vom 18. Juni 1901 von nun an auf den 2. Dezember als den Tag des Regierungsantrittes Sr. Majestät des Kaisers und der stattgehabten Jubiläumsfeier der Universität (1900) verlegt.*

[3] *Im Falle einer Neuwahl des Rektors ist die Wahl durch von den Professorenkollegien neu zu wählende Wahlmänner vorzunehmen. (MinErl. vom 9. Oktober 1896, Z. 24.906.) — Der Prorektor und Prodekan ist niemals durch die Wahl zu bestimmen (s. Nr. 35 und Nr. 36). Bei Errichtung neuer Universitäten und neuer Fakultäten wird jedoch notwendigerweise von dieser Anordnung Umgang genommen. — Die Resignation eines vom Unterrichtsministerium bestätigten akademischen Funktionärs bedarf der Zustimmung dieses Ministeriums (s. Nr. 40).*

[4] *Siehe auch MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485 (s. Nr. 366), Punkt V.*

[5] *Die Punkte 1—5 sind nicht als eine taxative Aufzählung der in den Wirkungskreis des Professorenkollegiums fallenden Angelegenheiten anzusehen (MinErl. vom 8. April 1897, Z. 577/KUM).*

Fakultät zubringt, Gelegenheit habe, die sämtlichen Hauptfächer, und zwar von Professoren zu hören.

2. Die nächste Obsorge für die an ihr bestehenden Seminarien, Anstalten, Institute, Sammlungen, sonstigen wissenschaftlichen Hilfsmittel, soweit dieselbe nicht den Leitern dieser Institute obliegt.

3. Die Aufsicht über die bei ihr inskribierten Studierenden.

4. Die Verleihung des Doktorates unter Autorität der Universität.

5. Die Erteilung von Gutachten[1]) über Gegenstände, welche ihrem Gebiete angehören.

§ 15. Jeder Professor, welcher Mitglied des Professorenkollegiums ist, hat die Pflicht, bei den Versammlungen desselben zu erscheinen oder sein Wegbleiben zu entschuldigen.

Über die Zulässigkeit der angeführten Entschuldigungsgründe urteilt der Lehrkörper ohne Debatte; das Urteil wird im Protokolle verzeichnet.

Erscheint ein Professor in drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht, ohne daß seine Abwesenheit dem Lehrkörper gerechtfertigt erscheint, oder bleibt er überhaupt häufig weg, so ist der Dekan verpflichtet, ihn schriftlich zum Erscheinen aufzufordern und, wenn dies ohne Erfolg ist, dem akademischen Senate die Anzeige zu machen. Ist auch dies fruchtlos, so hat der akademische Senat Bericht an den Unterrichtsminister zu erstatten.

§ 16. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Kollegiums sind, notwendig.

§ 17. Gegen das Ende jedes Studienjahres beruft der Dekan sämtliche Lehrer mit Einschluß aller Privatdozenten und der Lehrer im engeren Sinne (§ 3) zu einer allgemeinen Versammlung, in welcher die Wünsche und Anträge aller Gegenwärtigen in Betreff des Unterrichtes und der Disziplin vorzubringen und zu besprechen sind.

Das Protokoll der Versammlung, über dessen Inhalt das Professorenkollegium in einer darauffolgenden Sitzung sein Gutachten abzugeben hat, wird mit diesem Gutachten an das Ministerium eingesendet.

§ 18. Der Dekan ist der Vorstand der Fakultät und der Vorsitzende des Professorenkollegiums, er trägt zunächst die Verantwortlichkeit für die Vollziehung der betreffenden Gesetze und Verordnungen, er hat daher die Pflicht, diese Vollziehung zu beaufsichtigen, auf Mängel in derselben aufmerksam zu machen, sie zu rügen und nötigenfalls dem akademischen Senate und dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere hat er für Einhaltung eines ordnungsmäßigen Vorganges bei den Doktoratsprüfungen zu sorgen.

Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums nicht verantworten zu können, so legt er den Fall dem Unterrichtsminister vor.

Kurrente[2]) Geschäftsstücke und alle, welche nur einer einfachen Anwendung bestehender Vorschriften bedürfen, erledigt er selbst und berichtet

---

[1]) *Vgl. Nr. 73 u. f.*

[2]) *Das Professorenkollegium ist berechtigt, den Begriff der kurrenten Geschäftsstücke zu erweitern, und dem Dekan steht es zu, sich bei deren Erledigung unter eigener Verantwortlichkeit eines Beirates zu bedienen (s. Nr. 23).*

darüber dem Professorenkollegium in der nächsten Sitzung; wo Gefahr im Verzuge ist, trifft er selbständig die erforderlichen Anordnungen.[1])

§ 19. Der akademische Senat ist die oberste akademische Behörde.

Seinen Wirkungskreis bilden alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mögen sie Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disziplinargegenstände betreffen, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftungen zugewiesen sind.[2])

Er hat über alles, was zur Universität gehört, die Aufsicht zu führen[3]); es steht ihm das Recht zu, in die Verhandlungen aller Professorenkollegien Einsicht zu nehmen, Beschlüsse einzelner Kollegien unter unverzüglicher Einholung der Entscheidung des Ministeriums zu sistieren. Ihm unterstehen die Universitätsbeamten und die Dienerschaft. Er übt die Disziplin über das gesamte, der Universität angehörige Personale[4]) und über die Studierenden, und zwar bezüglich der letzteren in dem in der Disziplinarordnung[5]) bestimmten Umfange.

Er ist die nächste Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Dekane und Kollegien und entscheidet Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Kollegien; Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen und ihm selbst legt er dem Minister vor.[6])

Durch ihn geht die Korrespondenz der Professorenkollegien mit dem Ministerium und er ist berechtigt, sie mit seinem Gutachten einzubegleiten.[7])

§ 20. Der akademische Senat versammelt sich regelmäßig und außerordentlich auf Einladung des Rektors unter dessen Vorsitze.

Die Mitglieder sind unter sinngemäßer Anwendung des § 15 zur Anwesenheit verpflichtet.

---

[1]) *Bei Erstattung des Vorlageberichtes über alle im Professorenkollegium verhandelten Angelegenheiten ist der Dekan zur Abgabe seiner eigenen Äußerung berechtigt und eventuell verpflichtet (s. Nr. 41).*

[2]) *Vgl. die Anmerkung [4]) bei § 14 dieses Gesetzes.*

[3]) *Auf eine Anfrage wurde mit Zuschrift des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1904, Z. 2201/MI, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für K. u. U. eröffnet, daß* hierlands keine Vorschrift besteht, nach welcher das Betreten der Universitätsräumlichkeiten durch Organe der öffentlichen Sicherheit behufs Vornahme von polizeilichen Amtshandlungen unzulässig erschiene. Auf Grund der früher den Universitätskollegien zugestandenen akademischen Gerichtsbarkeit hat sich jedoch bis auf die Jetztzeit die Übung erhalten, daß innerhalb der Universitätsräumlichkeiten, dem sogenannten ‚akademischen Boden', die polizeilichen Funktionen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung von den Universitätsorganen selbst ausgeübt werden *(MinAkt Z. 801/KUM ex 1904).*

Mit dem im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ergangenen Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 16. Jänner 1896, Z. 2160/KUM wurde über eine Anfrage ausgesprochen, daß die Zufahrtsrampe des Wiener Universitätsgebäudes zweifellos der auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gerichteten Obsorge der Polizeiorgane unterstellt ist.

[4]) *Bezüglich der Disziplinargewalt über die Beamten der Universitätskanzlei siehe § 5 der MinVdg. vom 24. Oktober 1875, Z. 17.140, MVBNr. 49 (s. Nr. 262).*

[5]) *Nr. 523.*

[6]) *In Betreff der Kompetenzlinie zwischen dem akademischen Senate und den Professorenkollegien bei der Entscheidung über nachträgliche Aufnahmsgesuche von Studierenden siehe Nr. 21.*

[7]) *Dem Rektor der Universität kann nach Maßgabe des § 19, letzter Absatz, dann des § 21 und beziehungsweise § 18, letzter Absatz des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, keineswegs das Recht abgesprochen werden, eine in ungehöriger Weise eingebrachte Eingabe von der Vorlage an die vorgesetzte Behörde auszuschließen (MinErl. vom 1. Juni 1889, Z. 9998, an das Rektorat der Universität in Innsbruck).*

Zu einer gültigen Schlußfassung, welche nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 21. Der Rektor ist der Vorstand des akademischen Senates.[1])

Er hat im Verhältnisse zu diesem die nämlichen Befugnisse, welche dem Dekane im Verhältnisse zum Professorenkollegium zustehen (§ 18).

Er trägt zunächst die Verantwortung für die Geschäftsführung des akademischen Senates.

§ 22. Die Geschäftsordnungen[2]) des akademischen Senates und der Professorenkollegien unterliegen der Genehmigung des Unterrichtsministers.

§ 23. Die an den Universitäten Wien und Prag bestehenden Doktorenkollegien[3]) hören auf, Teile der Fakultäten und der Universitäten zu sein.

Es sind daher alle jene Satzungen und Gepflogenheiten aufgehoben, vermöge welcher

a) den gedachten Doktorenkollegien ein Anteil an dem Vermögen oder eine Beteiligung an der Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Fakultät oder Universität, insbesondere die Teilnahme an den Doktoratsprüfungen und Promotionsakten, sowie der Bezug von Taxen für dieselben zustand; ferner

b) die Zulassung zur Praxis durch den Eintritt in eines dieser Kollegien bedingt war, oder

c) aus Anlaß der Promotion bestimmte Zahlungen zu Gunsten der Doktorenkollegien einzelner Fakultäten oder ihrer Witwensozietäten geleistet werden mußten.

§ 24. Die erwähnten Doktorenkollegien bestehen als selbständige Korporationen fort und verbleibt ihnen insbesondere:

a) dasjenige Vermögen, welches sie bisher besessen und unabhängig vom akademischen Senate (Konsistorium) und dem Rektor verwaltet haben;

b) das Recht zur Verwaltung und Verleihung derjenigen Stiftungen, welche sie bisher unabhängig (lit a) verwaltet und verliehen haben;

c) ihr Archiv, mit Ausscheidung derjenigen Urkunden, welche sich auf die im § 23 erwähnten Angelegenheiten beziehen;

d) ebenso bleibt das Rechtsverhältnis der Doktorenkollegien zu den mit ihnen verbundenen Witwensozietäten unberührt.

§ 25. Über Streitigkeiten, welche bezüglich der Auseinandersetzung zwischen einer Universität oder Fakultät einerseits und einem Doktorenkollegium andrerseits entstehen, entscheidet der Unterrichtsminister mit Vorbehalt des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen.

§ 26. Das Kanzleramt an den Universitäten Wien und Prag ist auf die katholisch-theologische Fakultät beschränkt.

§ 27. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut und hat die hiezu erforderlichen Verordnungen und Übergangsbestimmungen zu erlassen.

---

[1]) *Die Rektoren der Universitäten sind auf Grund der Landesordnungen von Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und der Bukowina Mitglieder des Landtages des betreffenden Kronlandes.*

[2]) *s. Vorbemerkung zu Nr. 55 u. f.*

[3]) *s. Nr. 29.*

Nr. 19.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 7. Mai 1873, Z. 5823, MVBNr. 55,

I. an das Universitätsrektorat in Wien und Prag, II. an das Universitätsrektorat in Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1873 über die Organisation der akademischen Behörden.

ad I und II. Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1873, RGNr. 63, über die Organisation der akademischen Behörden finde ich auf Grund des § 27 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen zu treffen:

Die zur Konstituierung der neuen akademischen Senate erforderlichen Wahlen sind auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes sofort nach Beginn seiner Wirksamkeit vorzunehmen und hieher zur Bestätigung vorzulegen. Die neuen Senate und Funktionäre treten jedoch gemäß § 12 des Gesetzes erst acht Tage vor dem Beginne des nächsten Studienjahres in Wirksamkeit; bis dahin fungieren daher die bisherigen akademischen Senate und Funktionäre weiter wie bisher.

ad I. Dies gilt auch für die Kanzler und Dekane der Doktorenkollegien sowohl hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft am Konsistorium (akademischen Senate), als ihrer Funktionen bei Rigorosen und Promotionen.

Die aus Anlaß der Promotionen bisher zu Gunsten der Doktorenkollegien einzelner Fakultäten oder ihrer Witwensozietäten zu entrichtenden Zahlungen entfallen mit dem Tage, an welchem das Gesetz vom 27. April d. J. in Kraft tritt, gänzlich (§ 23 lit. c).

Der neue akademische Senat übernimmt bei seinem Amtsantritte (§ 12) von dem bisherigen Konsistorium (akademischen Senate) und den Dekanaten alle der Universität, respektive einzelnen Fakultäten gehörigen Vermögenschaften, Inventare, Repertorien, Urkunden, Insignien, Siegel usw., und es hat das Konsistorium (Senat) behufs Vorbereitung der Übernahme sofort Verzeichnisse der eben erwähnten Gegenstände zu verfassen.

---

b) Ergänzende Bestimmungen zum Organisationsgesetz.

Nr. 20.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 18. September 1852, Z. 8527,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professorenkollegium der Krakauer Universität,

(womit bemerkt wird, daß die Professorenkollegien auch dann einen bestimmten Antrag stellen und denselben zu begründen haben, wenn es sich um einen Fall handelt, dessen Entscheidung dem Ministerium als Gnadensache vorbehalten wird).

Es wird zur Danachachtung für künftige Fälle bemerkt, daß bei Fragen, deren Entscheidung dem Unterrichtsministerium als Gnadensache

zusteht, die Professorenkollegien durch diese Beschaffenheit des Verhandlungsgegenstandes nicht der Verpflichtung enthoben sind, einen bestimmten Antrag zu stellen und denselben zu begründen.

Nr. 21.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 19. Februar 1853, Z. 338,

an den akademischen Senat der Lemberger Universität,

(betreffend die Kompetenzlinie zwischen dem akademischen Senate und den Professorenkollegien bei der Entscheidung über nachträgliche Aufnahmsgesuche der Studierenden).

Bei dem bestimmten Wortlaute des § 32 des Gesetzes vom 1. Oktober 1850, Z. 370[1]) kann das Unterrichtsministerium keinen genügenden Grund finden, denselben durch eine Deklaration über die Kompetenzlinie zwischen dem akademischen Senate einer- und den Professorenkollegien andrerseits zu erläutern. Es können in einzelnen Fällen Rücksichten und Verhältnisse eintreten, welche, unbeschadet des Grundsatzes, daß diese Frage zunächst von dem Professorenkollegium zu entscheiden, und daß diese Entscheidung in der Regel für den akademischen Senat präjudiziell sei, es doch hinlänglich rechtfertigen, wenn, in Gemäßheit des allgemeinen Verhältnisses der akademischen Behörden zueinander, der akademische Senat auch hierüber sich nicht eines jeden Entscheidungsrechtes begibt.

Nr. 22.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 21. Juli 1853, Z. 6624,

an das medizinische Professorenkollegium in Prag,

(wonach Mitglieder des Professorenkollegiums, welche im akademischen Senate Sitz und Stimme haben, dem letzteren nicht als Mandatare des ersteren beisitzen, sondern selbständig stimmberechtigt sind).

Die Mitglieder des medizinischen Professorenkollegiums, welche im akademischen Senate Sitz und Stimme haben, sitzen dem Senate nicht als Mandatare dieses Kollegiums, welche im Sinne der ihnen vom Kollegium gegebenen Weisung zu votieren haben, bei, sondern dieselben haben in dem akademischen Senate selbständig ihre eigene Ansicht über die in Verhandlung kommenden Gegenstände auszusprechen und zu vertreten.

---

[1]) *s. Nr. 365.*

Nr. 23.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 13. Dezember 1856, Z. 18.287/1057,

(betreffend die Befugnis des Professorenkollegiums zur Erweiterung des Umfanges der dem Dekane zur eigenen Erledigung zukommenden kurrenten Geschäftsstücke und das Recht des Dekans, sich bei Erledigung derselben eines Beirates zu bedienen).

Nachdem das provisorische Gesetz[1]) über die Organisierung der akademischen Behörden außer der sich auf kurrente, sowie durch einfache und unzweifelhafte Anwendung der bestehenden Vorschriften zu erledigende Geschäftsstücke erstreckenden Amtswirksamkeit des Dekans nur das in befähigter Anzahl versammelte Professorenkollegium als eigentliches und integrierendes Glied der akademischen Leitung in erster Instanz anerkennt, kann dem Antrage, an die Stelle des letzteren einen Senat von vier Gliedern des Lehrkörpers, wenn auch nur bei Geschäftsstücken, bei denen es lediglich auf Anwendung der bestehenden Vorschriften und nicht auf prinzipielle Erörterungen ankommt, cum auctoritate pleni treten zu lassen, in dieser Form nach Lage der bestehenden Gesetze keine Folge gegeben werden.

Es steht aber nichts im Wege, daß das Professorenkollegium den Begriff der kurrenten Geschäftsstücke, die der Dekan allein zu erledigen hat, in einer angemessenen Weise ausdehne.

Dem Dekane selbst bleibt es dann immerhin unbenommen, nach seinem Ermessen oder in Gemäßheit eines dahin abzielenden Beschlusses des Kollegiums, sich einen stabilen oder wechselnden Beirat, mehrere Professoren beizugesellen, deren Ansichten er zu seiner eigenen Beruhigung bei Erledigung der vermehrten Kurrentien vernehmen mag oder vernehmen soll.

Nur versteht es sich dann von selbst, daß die Verantwortlichkeit der Erledigung nicht diese Beiräte, sondern nur immer den Dekan zu treffen haben wird.

Nr. 24.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 14. Juni 1858, Z. 17.637 ex 1857,

an das Dekanat des philosophischen Professorenkollegiums der Prager Universität,

(womit es als unzulässig erklärt wird, daß von Seite der akademischen Behörden Anträge auf Erwirkung von Auszeichnungen für Universitätsprofessoren eingebracht werden).

Indem das Dekanat unter dem 14. Juni 1857 einen kumulativen Antrag auf Erwirkung Ah. Auszeichnungen für drei Fakultätsprofessoren einbrachte,

---

[1]) *Die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit denen des derzeit geltenden Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18), kongruent.*

hat dasselbe einen Gegenstand in den Bereich kollegialer Beratung aufgenommen, welcher seiner Natur nach und mit Rücksicht auf die unangenehmen Folgen, welche die Äußerung abweichender Meinungen nach sich ziehen müßte, zu einer gründlichen Erörterung in diesem Kollegium nicht geeignet ist. Aus diesem Grunde haben derlei kollegialische Anträge künftig zu unterbleiben.[1])

Nr. 25.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 25. Jänner 1859, Z. 12.675/734 ex 1858,

an den akademischen Senat der Universität in Prag,

(womit der Ministerialerlaß vom 14. Juni 1858, Z. 17.637, erläutert wird, laut dessen gewisse Personalangelegenheiten in den betreffenden Professorenkollegien nicht zu verhandeln sind).

Über die mit Bericht vom 20. Juli 1858, Z. 1408/1409, hieher gestellte Anfrage wird dem akademischen Senate zur Wissenschaft und Nachachtung bedeutet, daß der ho. Erlaß vom 14. Juni 1858, Z. 17.637[2]), womit vorgezeichnet wurde, daß Anträge auf Auszeichnungen für Mitglieder des Professorenkollegiums in dem Lehrkörper, dem sie angehören, einer kollegialischen Beratung nicht zu unterziehen seien, keine Anwendung auf die Frage definitiver Bestätigung oder Gehaltsaufbesserung für Mitglieder desselben Professorenkollegiums zu finden haben.

Nr. 26.

Aus dem Erlasse des Staatsministeriums, K. U. vom 12. August 1862, Z. 7392,

an die Landesbehörden von: 1. Niederösterreich, 2. Böhmen, 3. Steiermark, 4. Tirol, 5. Mähren, 6. Oberösterreich, 7. Salzburg, 8. Krain, 9. Kärnten, 10. Galizien,

(betreffend die Ingerenz der akademischen Behörden auf die Bücheranschaffungen bei den Universitätsbibliotheken).

Die bestandene Studienhofkommission hat mit Dekret vom 23. Juni 1825, Z. 2930, die noch gültige Bibliothekeninstruktion vorgeschrieben, davon jedoch den § 68 mit dem Beisatze ausgenommen, daß dieser Paragraph erst nach erfolgter Ah. Genehmigung in Wirksamkeit zu treten habe.

Dieser Paragraph lautet wörtlich: „Um damit der Büchereinkauf, als eine für die Bibliotheken zuvörderst wichtige Sache, nicht ganz der individuellen Ansicht eines einzelnen auf eine Reihe von Jahren überlassen bleibe, ohne andrerseits durch die in derlei Sachen sehr verschiedene

---

[1]) *Dieses Verbot findet aber auf Anträge wegen definitiver Bestätigung im Lehramte oder Gehaltsaufbesserung für Mitglieder desselben Professorenkollegiums keine Anwendung. (Vgl. Nr. 25.)*

[2]) *s. Nr. 24.*

Ansicht und oft widersprechenden Wünsche mehrerer Personen alle Einheit und Planmäßigkeit zu verbannen, hat die Bibliothek im November jeden Jahres ein kurzgefaßtes Verzeichnis aller im Laufe des nächstabgewichenen Verwaltungsjahres angekauften Werke, mit der Angabe des Weges, auf welchem es bezogen wurde, des Ankaufspreises und bei neu angeschafften Werken auch der Einbandkosten, an Universitäten dem akademischen Senate, an Lyzeen dem Rektor des Lyzeums vorzulegen, welche das Verzeichnis den Vorstehern aller Studienzweige der Universität oder des Lyzeums zur Einsicht geben. Findet sich bei dieser Einsichtnahme entweder hinsichtlich der Auswahl oder hinsichtlich der Kosten ein Anstand oder ein Wunsch zu äußern, so wird dieser der Bibliotheksverwaltung mitgeteilt, allenfalls dieselbe um ihre Auskunft angegangen. Nur erst im Falle, wo man sich mit den erhaltenen Auskünften nicht beruhigen zu können glauben sollte, wäre die Sache bei der Landesstelle anzubringen."

Da nach dem Wirkungskreise der Ministerien die Festsetzung von Dienstesinstruktionen zum eigenen Wirkungskreise des bezüglichen Ministeriums gehört und es angezeigt erscheint, den erwähnten § 68 in Wirksamkeit zu setzen, so wird die k. k. . . . beauftragt, diesen § 68 von nun an als gültig zu erklären, wonach die bezügliche Bibliotheksvorstehung und die bezüglichen Studienanstalten im November l. J. und so fort in jedem darauf folgenden Jahre zu den vorgeschriebenen Amtshandlungen berufen sein werden.

Wo eine Universität besteht, ist das Verzeichnis nur dieser, bezüglich dem akademischen Senate (oder dem Universitätskonsistorium) mitzuteilen. Die Art und Weise der Zustandebringung der Antwort der Universität bleibt ganz dieser selbst überlassen, wonach es in ihrer eigenen Wahl liegt, zur Prüfung der Anschaffung und Formulierung der Wünsche aus ihrer Mitte einen ständigen oder nicht ständigen Ausschuß zu bestimmen oder in anderer ihr zweckdienlich scheinenden Weise dieses Ziel zu erreichen.

Da die Universitätsbehörde unmittelbar dem Ministerium untergeordnet ist, so sind jene Fälle, in welchen ein Einverständnis mit der Bibliothek nicht erzielt werden kann, in dem allgemein vorgeschriebenen Wege von der Universitätsbehörde anstatt der Landesstelle dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Nr. 27.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 1. März 1870, Z. 7330 ex 1869, MVBNr. 38 ex 1870,

betreffend den Wirkungskreis der akademischen Senate in Angelegenheiten der Universitätsbibliotheken.

Wenngleich die Universitätsbibliothek nach § 18 der prov. Bibliotheksinstruktion die gemeinschaftlichen Büchersammlungen aller k. k. Bildungsanstalten desselben Ortes sind, so erscheint es doch bei dem überwiegenden Einflusse, welchen die Hochschulen auf die wissenschaftliche Tätigkeit zu üben berufen sind, angezeigt, den Organen der letzteren eine weitergehende

Ingerenz einzuräumen, als jene ist, welche ihnen zufolge der bezüglichen Bestimmungen jener Instruktion (§§ 64, 68, 74, 98, 126 und 128) und des MinErl. vom 12. August 1862, Z. 7392, bisnun zugestanden wurde.

Ich finde mich demnach bestimmt, den Wirkungskreis des Universitätskonsistoriums (akademischen Senates) diesbezüglich in nachfolgender Weise zu erweitern, und zwar:

1. Der Jahresbericht über den Zustand der Bibliothek (§ 19 der Bibliotheksinstruktion) ist auf dem Wege des Universitätskonsistoriums (akademischen Senates) zu erstatten, welchem hiedurch die Gelegenheit geboten wird, seine Wahrnehmungen über die Anstalt zur Kenntnis des Unterrichtsministers zu bringen und im Interesse der Bibliothek allfällige Wünsche auszusprechen.

2. Bei Besetzung von Beamtenstellen steht dem Universitätskonsistorium (akademischen Senate) das Recht zu, auf dem Wege der Statthalterei einen Vorschlag an den Unterrichtsminister zu erstatten, welchem bei allen Stellen, mit Ausnahme jener des Bibliotheksvorstandes, der vom Bibliothekar gestellte Antrag zu Grunde zu legen ist.[1])

3. Dem Universitätskonsistorium (akademischen Senate) steht das Recht zu, Abänderungen bestehender, auf das Bibliothekswesen Bezug nehmender Vorschriften, sowie die Erlassung neuer Verordnungen beim Unterrichtsminister in Antrag zu bringen. Solche vom Bibliotheksvorstande ausgehende Anträge sind in jedem Falle dem Universitätskonsistorium (akademischen Senate) vorzulegen.

4. Das Universitätskonsistorium (akademischer Senat) hat nach Einvernehmung der Professorenkollegien die Form festzusetzen, in welcher diese ihre Wünsche rücksichtlich der Auswahl der anzukaufenden Werke dem Bibliotheksvorstande kundgeben wollen. Insofern letzterer nicht in der Lage ist, den ihm auf diesem Wege zur Kenntnis gebrachten Wünschen zu entsprechen, hat er die Gründe hiefür dem Universitätskonsistorium (akademischen Senate) bekanntzugeben, wodurch eine teilweise Modifikation des § 64 der Bibliotheksinstruktion eintritt.

Im übrigen bleiben die bisherigen, das Verhältnis der Landesstellen zu den Universitätsbibliotheken regelnden Bestimmungen aufrecht.

Nr. 28.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 4. März 1870, Z. 7453 ex 1869, MVBNr. 40 ex 1870,

an das Dekanat des philosophischen Professorenkollegiums in Graz aus Anlaß eines speziellen Falles,

betreffend die Berechtigung der Privatdozenten, Vertreter in das Professorenkollegium zu wählen.

Rücksichtlich der gestellten Anfrage, ob das Recht der Privatdozenten, ihre Vertreter zu wählen, auch als Pflicht aufzufassen sei, bemerke ich,

[1]) *Abgeändert durch Erl. 1. Juli 1877, Z. 10.541 (s. Nr. 31).*

daß, so wünschenswert und im Sinne des provisorischen Gesetzes vom 30. September 1849 über die Organisation der akademischen Behörden[1]) gelegen die Beteiligung der Privatdozenten an der Wahl ihrer Vertreter in die Lehrkörper erscheint, doch von einer amtlichen Verpflichtung hiezu, wie dies bei den Professoren bezüglich der Dekanats- und Rektoratswahlen der Fall ist, mit Rücksicht auf die Natur ihrer Stellung (§ 3 des oben zitierten Gesetzes) nicht wohl die Rede sein kann.

Selbstverständlich kann jedoch kein Privatdozent an der Ausübung seines Wahlrechtes dadurch gehindert werden, daß andere, und wäre es selbst die Mehrzahl der Privatdozenten, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

Nr. 29.

Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 28. November 1873, Z. 18.842,

an die niederösterreichische Statthalterei,

(betreffend die selbständige Organisation der aus dem Verbande der Universitäten ausgeschiedenen Doktorenkollegien).[2])

Das juridische Doktorenkollegium in Wien, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, ein Teil der juridischen Fakultät der Wiener Universität zu sein aufgehört hat, hat in der Generalversammlung vom 6. August 1873, zu welcher auch die Mitglieder der mit dem juridischen Doktorenkollegium verbundenen Witwen- und Waisenpensionsgesellschaft einberufen waren, ein Statut beschlossen und zur ho. Genehmigung vorgelegt, welches mit Rücksicht auf die Einrichtungen und Observanzen dieses Kollegiums während seines Verbandes mit der juridischen Fakultät die künftige Organisation und Wirksamkeit des Kollegiums im Sinne des § 24 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. April 1873 normieren soll.

Nachdem im Hinblicke auf den Wortlaut des § 24 eben dieses Gesetzes der rechtliche Bestand der Doktorenkollegien als selbständige Korporationen bereits durch das Gesetz anerkannt erscheint, mithin eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Bestandes dieser Vereinigungen seitens der Staatsverwaltung nicht mehr erforderlich ist, können die gedachten Kollegien und daher auch das Wiener juridische Doktorenkollegium nicht als Vereine im Sinne der bestehenden Vereinsgesetzgebung aus den Jahren 1852 und 1867 angesehen und behandelt werden.

Hiedurch erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Statuten des Wiener juridischen Doktorenkollegiums, der von dieser Korporation

[1]) *An dessen Stelle ist das Gesetz vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18), getreten (§ 5).*

[2]) *Erkenntnis des VGH vom 27. Juni 1896, Z. 3829, Budw., Sammlung Nr. 9806, Band 20, Teil I über die Frage, ob die zur Verleihung einer im Jahre 1777 errichteten Stiftung berufene „Facultas medica" gegenwärtig das medizinische Professoren- oder Doktorenkollegium sei:* Das Recht zur Verleihung der der Wiener medizinischen Fakultät zukommenden . . . Stiftung steht auch gegenwärtig dem medizinischen Doktoren- und nicht dem Professorenkollegium zu.

gestellten Bitte gemäß, auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, einer ausdrücklichen Genehmigung unterzogen werden, und wird diese Genehmigung vom Ministerium des Innern auszugehen haben.

Nr. 30.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 10. November 1876, Z. 17.186,

an das Rektorat der Universität in Innsbruck,

(betreffend die Fortdauer der von einem Privatdozenten an einer Universität erworbenen Wählbarkeit zum Vertreter der Privatdozenten im Falle der Übertragung seiner venia docendi an eine andere Universität).

Ein Privatdozent, welcher die Wählbarkeit zum Vertreter an einer Universität einmal erworben hat, behält dieselbe auch bei Übertragung der venia docendi an eine andere Universität, weil mit dieser Übertragung auch alle Rechte übergehen, die mit der bereits begründeten venia docendi verbunden sind, und weil die Absicht der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, offenbar nur dahin geht, Privatdozenten, welche mit den akademischen Verhältnissen noch zu wenig vertraut sind, von der Vertretung auszuschließen, wonach kein Grund vorliegt, auch solche Dozenten, welche bereits an einer andern Universität durch zwei Semester doziert und daher die vom Gesetze gewünschte akademische Erfahrung erlangt haben, zu dieser Vertretung nicht zuzulassen.

Nr. 31.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 1. Juli 1877, Z. 10.541,

an die akademischen Senate sowie an die betreffenden Landesstellen,

(womit die Einflußnahme des akademischen Senates auf die Besetzung der Bibliothekarstelle beschränkt wird).

Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, daß die von den Universitätsbibliothekaren für Besetzung von Amanuensis-, Skriptor- und Kustosstellen erstatteten Vorschläge künftighin von der Landesstelle unmittelbar dem Unterrichtsministerium vorgelegt werden, während für die Besetzung der Bibliothekarstellen die mit MinErl. vom 1. März 1870, Z. 7330, getroffenen Bestimmungen in Kraft zu bleiben haben.

Nr. 32.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 14. Juli 1878, Z. 11.263, MVBNr. 25,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

betreffend den Vorgang bei der Wahl der Mitglieder des akademischen Senates und der Wahlmänner für die Rektorswahl.

In dem Gesetze vom 27. April 1873, RGBNr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, ist eine ausdrückliche Bestim-

mung über den Vorgang, welcher bei der Wahl der Mitglieder des akademischen Senates sowie der Wahlmänner für die Rektorswahl (§§ 9 und 10 des Gesetzes) zu beobachten ist, nicht enthalten, und es sind daher in dieser Beziehung wiederholt Zweifel entstanden und Anfragen anher gerichtet worden.

Ich finde mich demnach bestimmt, um weiteren Zweifeln und Schwierigkeiten in dieser Richtung zu begegnen und einen gleichförmigen Vorgang an allen Universitäten zu erzielen, nachfolgendes auszusprechen:

Da in dem gedachten Gesetze der Vorgang bei zwei der wichtigsten akademischen Wahlen, nämlich bei der Dekanatswahl (§ 7) und bei der Rektorswahl (§ 10), ausdrücklich und eingehend normiert und kein Grund ersichtlich ist, warum für die eingangs bezeichneten Wahlen andere Vorschriften gelten sollten, so haben die ebengedachten Bestimmungen auch auf die Wahlen der Mitglieder des akademischen Senates sowie der Wahlmänner für die Rektorswahl sinngemäße Anwendung zu finden.

Hienach wird aber bei dem Umstande, als die eventuell vorzunehmende engere Wahl bei einem kumulativen Wahlakte nicht entsprechende Anwendung finden kann und jedenfalls nähere Bestimmung erheischen würde, die Wahl der Wahlmänner für die Rektorswahl in Zukunft nicht mehr in einem Wahlakte, sondern, wie dieses auch bisher schon bisweilen geschehen ist, seitens jedes Professorenkollegiums in vier abgesonderten Wahlakten vorzunehmen sein.

In dem Falle, als die engere Wahl eines Mitgliedes des akademischen Senates oder eines Wahlmannes für die Rektorswahl zu keinem Resultate führt, ist nicht die Analogie der Dekanswahl, sondern jene der Rektorswahl (§ 10) als maßgebend anzusehen und daher zwischen den in die engere Wahl Einbezogenen durch das Los zu entscheiden.

Nr. 33.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. Juli 1878, Z. 9968, MVBNr. 26,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

betreffend die Ersatzwahlen für den akademischen Senat.

Aus Anlaß eines speziellen Falles finde ich in Erläuterung des § 9 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, auszusprechen, daß, im Falle ein von dem Professorenkollegium gewähltes Mitglied des akademischen Senates aus dieser Funktion vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ausscheidet, die hiedurch erforderliche Neuwahl nicht für drei Jahre, sondern stets nur für den Rest der durch die dreijährige Wahlperiode bestimmten Funktionsdauer der übrigen gewählten Mitglieder des akademischen Senates vorzunehmen ist.

Nr. 34.

Erlaß des leitenden Ministers für K. u. U. vom 8. Februar 1880, Z. 1724, MVBNr. 4,

betreffend den Vorgang bei der Wahl der Vertreter der Privatdozenten im Professorenkollegium.

Zur Regelung des Vorganges bei der in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, vorzunehmenden Wahl der Vertreter der Privatdozenten im Professorenkollegium, finde ich anzuordnen, daß diese Wahl in dem zunächst hiefür anberaumten Termine nur dann mit Gültigkeit vorgenommen werden kann, wenn zu derselben die Majorität der an der Fakultät habilitierten stimmberechtigten Privatdozenten erschienen ist.

Erst in dem Falle, als zu diesem Wahlakte ungeachtet der nachgewiesenen ordnungsmäßigen Einladung die Majorität der Privatdozenten sich nicht einfinden sollte, ist die Wahl in einem zweiten Termine von den erscheinenden Privatdozenten ohne Rücksicht auf deren Anzahl vorzunehmen. Die Privatdozenten sind jedoch zu diesem neuerlichen Wahlakte mit dem ausdrücklichen Beisatze einzuladen, daß bei demselben die Wahl unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden vorgenommen werden würde.

Nr. 35.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. Dezember 1880, Z. 19.232, MVBNr. 7 ex 1881,

an die akademischen Senate sämtlicher Universitäten,

betreffend die Bestimmung des Prorektors oder Prodekans in den Fällen, wo der Rektor oder Dekan des letztverflossenen Studienjahres an der Übernahme oder Fortführung dieser Funktion dauernd gehindert ist.

Mit Rücksicht auf eine an einzelnen Universitäten wahrgenommene verschiedene Praxis eröffne ich dem Rektorate, daß im Sinne des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, der Prorektor oder Prodekan niemals durch Wahl zu bestimmen ist, vielmehr in dem Falle, als der Rektor oder Dekan des letztverflossenen Studienjahres an der Übernahme oder Fortführung des Prorektorates, beziehungsweise Prodekanates aus irgend einem Grunde dauernd[1]) ge-

---

[1]) Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, RGBNr. 63, und den MinErl. vom 28. Dezember 1880, Z. 19.232, und vom 3. Februar 1881, Z. 1406, ist die Vertretung des Prodekans in der Weise geregelt, daß 1. im Falle der Berufung des Prodekans zur Vertretung des „abgegangenen" Dekans nach § 13 des zitierten Gesetzes der im Amte älteste ordentliche Professor an die Stelle des Prodekans zu treten hat, und 2. im Falle der aus irgend einem Grunde sich ergebenden „dauernden" Verhinderung des Prodekans gemäß der Bestimmung des MinErl. vom 28. Dezember 1880, Z. 19.232, der nächstletzte Dekan (Pro-Prodekan) dessen Funktionen zu übernehmen hat, während 3. im Falle einer „sonstigen" Verhinderung des Prodekans wieder die sub 1 erwähnte Bestimmung des § 13 des Gesetzes in Wirksamkeit zu treten hat (MinAkt Z. 5331 ex 1903).

hindert erscheint, in analoger Anwendung des § 9 des zitierten Gesetzes der nächstletzte Rektor oder Dekan sich der Führung des Prorektorates, respektive Prodekanates solange zu unterziehen hat, bis er in dieser Funktion durch den nächsten abtretenden Rektor, rücksichtlich Dekan abgelöst wird.

Nr. 36.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 3. Februar 1881, Z. 1406,

an das Rektorat der Universität in Czernowitz,

(betreffend eine Erläuterung des Ministerialerlasses vom 28. Dezember 1880, Z. 19.232, MVBNr. 7 ex 1881, betreffend die Bestimmung des Prorektors oder Prodekans im Falle der dauernden Verhinderung des Rektors oder Dekans des letztverflossenen Studienjahres an der Übernahme oder Fortführung dieser Funktion).

Mit dem Berichte vom 14. Jänner l. J., Z. 142, hat das Rektorat zu meiner Kenntnis gebracht, daß nach Ansicht des akademischen Senates der ho. Erlaß vom 28. Dezember 1880, Z. 19.232[1]), betreffend die Bestimmung des Prorektors und Prodekans in den Fällen, wo der Rektor oder Dekan des letztverflossenen Studienjahres an der Übernahme oder Fortführung dieser Funktion dauernd gehindert ist, mit dem § 13 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, nicht im Einklange stehe. Diese Ansicht erscheint jedoch in keiner Weise zutreffend. § 13 cit. hat offenbar in erster Reihe die Tendenz, die Vertretung des Rektors und des Dekans in der Erfüllung ihrer bezüglichen Funktionen zu regeln; der erste Absatz dieses Paragraphen bestimmt diesfalls, wer zur Vertretung des Rektors und Dekans im Falle ihrer Verhinderung überhaupt berufen ist; der zweite Absatz enthält die Norm für den Fall, daß diese Verhinderung eine dauernde ist. Daß nun dieser zweite Absatz lediglich den Rektor und den Dekan im Auge hat, respektive daß nur diese unter der dort gebrauchten Bezeichnung: „akademische Würdenträger“ zu verstehen sind, der Prorektor und Prodekan aber hierunter nicht begriffen werden können, ergibt sich ganz zweifellos aus dem daselbst gebrauchten Ausdrucke: „Neuwahl“, da von einer „Neuwahl“ zu den Funktionen des Prorektors oder Prodekans offenbar nicht die Rede sein könnte.

Es ergibt sich dieses aber weiters auch aus dem Wesen der Institution. Der Prorektor und der Prodekan ist infolge der früheren Bekleidung des Rektorates, beziehungsweise Dekanates ex lege zur Vertretung des Rektors, respektive Dekans berufen; es ist ihnen — bekanntlich in analoger Nachbildung einer Einrichtung des altrömischen Staatsrechtes — die Amtsgewalt zu dem gedachten Ende und in dem entsprechenden Umfange kraft gesetzlicher Bestimmungen verlängert, prorogiert. Als Prorektor oder Prodekan im Sinne des Gesetzes kann daher nicht etwa zunächst der Vertreter des Rektors oder des Dekans, sondern nur derjenige betrachtet

[1]) *s. Nr. 35.*

werden, dessen Amtsgewalt in der bezeichneten Weise über die eigentliche Amtsdauer infolge gesetzlicher Bestimmung erstreckt ist.

Es kann somit von einer Bestimmung dieser Funktionäre durch Wahl in keinem Falle die Rede sein, was auch noch darin seine Bestätigung findet, daß in dem Gesetze jede sonst nicht zu entbehrende Bestimmung über die Vornahme der Wahl eines Prorektors oder Prodekans völlig mangelt.

Die getroffene Maßregel erscheint endlich auch als zweckmäßig, weil sie dem für die Zusammensetzung des akademischen Senates maßgebenden Gedanken, die akademischen Funktionäre längere Zeit im Senate, respektive diesem geschäftskundigere Teilnehmer zu erhalten, am meisten entspricht.

Schließlich bemerke ich, daß die in dem hierortigen Erlasse zur Anerkennung gelangte Anschauung auch schon vordem bei der überwiegenden Mehrzahl der akademischen Behörden die maßgebende gewesen ist.

Nr. 37.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 11. Juli 1881, Z. 10.042,

an das Rektorat der Universität in Innsbruck,

(wonach bei der Wahl des Dekans die erforderliche Majorität der Stimmen nach der Majorität aller in der Wahlsitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Professorenkollegiums zu berechnen ist).

Unter der nach § 7 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, zur Dekanatswahl erforderlichen Majorität ist nicht die Majorität der abgegebenen Stimmen, sondern die Majorität aller in der Wahlsitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Professorenkollegiums zu verstehen, und ist mithin bei der Berechnung der Majorität auch die Zahl jener in Anschlag zu bringen, die zwar in der Sitzung erschienen, sich jedoch entweder der Abstimmung enthalten oder unbeschriebene Stimmzettel abgegeben haben.

Dies geht daraus hervor, daß nach § 15 l. c. jedes Mitglied des Professorenkollegiums bei den Versammlungen desselben zu erscheinen verpflichtet ist und die Beteiligung am Wahlakte mithin als eine dem behördlichen Charakter des Dekans entsprechende Pflicht anzusehen ist, wonach auch bei Berechnung der absoluten Majorität die Zahl aller zur Vornahme der Wahl Verpflichteten und sohin Erschienenen maßgebend zu sein hat.

Hienach hat Professor N. bei der dritten engeren Wahl, in welcher unter acht anwesenden Stimmführern nur vier ihre Stimme auf ihn vereinigt hatten, die erforderliche absolute Majorität nicht erhalten, wonach nunmehr der akademische Senat nach § 7 l. c. zwischen Professor N. und NN. zu entscheiden gehabt hätte. Ein neuer Wahlgang hätte sohin erst dann eintreten können, wenn beide Professoren die Annahme der Wahl abgelehnt hätten und diese Ablehnung vom akademischen Senate gutgeheißen worden wäre.

Nachdem jedoch das Professorenkollegium sofort zu einer weiteren — auf Professor X. gefallenen — Wahl geschritten ist, erscheint sowohl diese Wahl wie auch der gesamte Wahlakt als ungültig, und kann demselben die Bestätigung **nicht** erteilt werden.

Nr. 38.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Februar 1884, Z. 1698, MVBNr. 8,

an das Rektorat der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag,

betreffend die Auslegung einer Bestimmung des § 5 des Gesetzes über die akademischen Behörden vom 27. April 1873, RGBNr. 63.[1])

Das Rektorat hat mit Bericht vom 24. Jänner 1884, Z. 464, anher die Anfrage gerichtet, wie in dem Falle, als die Anzahl der in einem Professorenkollegium befindlichen ordentlichen Professoren eine **ungerade** ist, die Zahl der in das Kollegium zu berufenden außerordentlichen Professoren zu berechnen sei.

Da durch § 5 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden ausdrücklich bestimmt wird, daß die Zahl der außerordentlichen Professoren die Hälfte der Zahl der ordentlichen Professoren **nicht übersteigen** dürfe, so kann im vorausgesetzten Falle nur die Hälfte der **nächst niederen** geraden Zahl der ordentlichen Professoren als die Anzahl der in das Kollegium zu berufenden außerordentlichen Professoren angesehen werden.

Es werden sonach im vorliegenden Falle, wo die Anzahl der ordentlichen Professoren **dreizehn** beträgt, nur **sechs** außerordentliche Professoren in das Kollegium einzuberufen sein.

Nr. 39.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 3. Juli 1891, Z. 13.359,

an das Rektorat der Universität in Innsbruck,

(betreffend die Pflicht der Professoren zur Übernahme akademischer Ämter).

Mit Rücksicht auf die an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vorgekommenen Ablehnungen der Übernahme des Dekanates kann ich übrigens nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß die eventuelle Übernahme der akademischen Ämter zu dem Pflichtenkreise eines jeden Mitgliedes des Professorenkollegiums gehört.

---

[1]) *s. Nr. 18.*

Nr. 40.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 6. Jänner 1892, Z. 27.539,

an das Rektorat der Universität in Czernowitz,

(betreffend die Unzulässigkeit der eigenmächtigen Verzichtleistung eines akademischen Würdenträgers auf diese Funktion).

Die Resignation eines vom Unterrichtsministerium bestätigten akademischen Funktionärs kann nur mit Zustimmung dieses Ministeriums erfolgen.[1])

Nr. 41.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 26. März 1892, Z. 5746,

an den Rektor der Universität in Wien,

(betreffend das Recht und eventuell die Pflicht des Dekanates zur Abgabe einer eigenen Äußerung bei Erstattung von Berichten über im Professorenkollegium verhandelte Angelegenheiten).

Es wurde dem Rektorate bemerkt, daß den Dekanaten die eigene Äußerung in allen jenen Angelegenheiten, in welchen die Einvernehmung des Professorenkollegiums angeordnet wird, gelegentlich der Erstattung des Vorlageberichtes selbstverständlich auch ohne weitere ho. Aufforderung oder Ermächtigung jederzeit zusteht und eventuell obliegt.

Nr. 42.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. Juli 1892, Z. 14.625,

an das Rektorat der Universität in Innsbruck,

(betreffend die den Wahlmännern für die Rektorswahl obliegenden Pflichten).

Aus dem Berichte vom 25. Juni 1892, Z. 689, habe ich ersehen, daß zu der für den 24. v. M. anberaumten Rektorswahl nicht alle Wahlmänner erschienen sind, und daß nicht alle Wahlmänner bei jedem Wahlgange ihre Stimmen abgegeben haben.

Da die für diesen Wahlakt von den Professorenkollegien eigens gewählten Wahlmänner zu dem Erscheinen bei der Wahl gesetzlich verpflichtet sind und bei jedem Wahlgange ihre Stimme abzugeben haben, da ferner

---

[1]) *Eine analoge Weisung erging an das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Lemberg mit dem Erlasse vom 17. März 1891, Z. 4271.*

Dem akademischen Senate steht daher nicht das Recht zu, über die Resignation zu verhandeln. Der Verzicht auf die Stelle eines Senators bedarf nicht der Genehmigung des Unterrichtsministeriums (MinAkt Z. 5619 und 14.530 ex 1896).

im vorliegenden Falle das Ergebnis der Wahl durch eine Wahlenthaltung beeinflußt wurde, finde ich den vorgenommenen Wahlakt als ungültig zu beheben und die Wiederholung der Rektorswahl anzuordnen.

Nr. 43.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 18. Dezember 1895, Z. 20.843,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der k. k. Universität in Lemberg,

(womit ausgesprochen wurde, daß für die Berechnung der Majorität der Stimmen bei der Wahl der Wahlmänner für die Rektorswahl die gleichen Grundsätze wie bei der Wahl des Dekans in der Regel zur Anwendung zu kommen haben).

Auf die vom Dekanate mit Bericht vom 26. Juni 1895, Z. 1035, gestellte Anfrage, ob bei Vornahme der Wahl der Wahlmänner für die Rektorswahl unausgefüllt abgegebene Stimmzettel bei Zählung der Stimmen zu berücksichtigen sind, wird dem Dekanate nachstehendes eröffnet.

Nach Weisung des hierortigen Erlasses vom 14. Juli 1878, Z. 11.263, MVBNr. 25, haben die im Gesetze vom 27. April 1873, RGBNr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden, für die Dekanswahl (§ 7) und für die Rektorswahl (§ 10) gegebenen Vorschriften auf die Wahl der Wahlmänner für die Rektorswahl sinngemäße Anwendung zu finden.

Unter der nach § 7 des zitierten Gesetzes zur Dekanswahl erforderlichen Majorität ist nicht die Majorität der abgegebenen Stimmen, sondern die Majorität aller in der Wahlsitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Professorenkollegiums zu verstehen. Mithin ist bei der Berechnung der Majorität auch die Zahl jener in Anschlag zu bringen, die zwar in der Sitzung erschienen, sich jedoch entweder der Abstimmung enthalten oder unbeschriebene Stimmzettel abgegeben haben.

Dies geht daraus hervor, daß nach § 15 des Gesetzes jedes Mitglied des Professorenkollegiums bei den Versammlungen desselben zu erscheinen verpflichtet ist und die Beteiligung am Wahlakte mithin als eine dem behördlichen Charakter des Dekans entsprechende Pflicht anzusehen ist, wonach auch bei Berechnung der absoluten Majorität die Zahl aller zur Vornahme der Wahl Verpflichteten und sohin Erschienenen maßgebend zu sein hat.

Die gleichen Grundsätze haben gemäß der mit dem eingangs bezogenen Erlasse gegebenen Direktive auch bei der Wahl der Wahlmänner für die Rektorswahl zur Anwendung zu gelangen, es wäre denn, daß für jene Abstimmungen, welche nicht bereits gesetzlich geregelt erscheinen, durch die Geschäftsordnung des Professorenkollegiums ein abweichender Vorgang vorgezeichnet wird.

Nr. 44.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 20. November 1898, Z. 22.732,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Lemberg,

(betreffend die Wahl der Vertreter der Privatdozenten).

Bei der Wahl der Vertreter der Privatdozenten im Professorenkollegium haben die Bestimmungen des MinErl. vom 14. Juli 1878, Z. 11.263, MVBNr. 25[1]), womit der Vorgang bei der Wahl der Mitglieder des akademischen Senates und der Wahlmänner für die Rektorswahl geregelt wurde, sinngemäße Anwendung zu finden.

Nr. 45.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 8. Juli 1899, Z. 16.390,

an das Rektorat der Wiener Universität,

(womit die Vorlage eines einzigen Berichtes über die vollzogenen Wahlen aller akademischen Funktionäre sowie der Privatdozentenvertreter angeordnet wird).

Dem Rektorate wird eröffnet, daß in Hinkunft die Anträge auf Bestätigung der Wahlen aller akademischen Funktionäre sowie der Privatdozentenvertreter in den Professorenkollegien, dem an den übrigen Universitäten geübten Vorgange gemäß, in einem einzigen Berichte vereinigt in Vorlage zu bringen sind.

---

c) Verfügungsrecht über die Universitätslokalitäten.

Nr. 46.

Aus dem Erlasse des Staatsministeriums K. U. vom 3. April 1866, Z. 1390,

an den akademischen Senat der Lemberger Universität,

(über die Berechtigung des akademischen Senates zur Disposition über die akademischen Lokalitäten).

Im allgemeinen kann dem akademischen Senate, welcher das Ganze der akademischen Angelegenheiten und das Interesse der Lehrvorträge in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen hat, das Recht nicht abgesprochen werden, die durch drängende unabweisliche Verhältnisse gebotenen Änderungen in den Dispositionen über akademische Lokalitäten zu treffen.

In Fällen unabweislicher Notwendigkeit muß das partikuläre Interesse dem allgemeineren Gesichtspunkte zuweilen weichen, und hierüber zu urteilen, ist zunächst der akademische Senat berufen.

---

[1]) *s. Nr. 32.*

Der akademische Senat wird jedoch in solchen Fällen im allgemeinen und insbesondere dann, wenn es sich um eine Disposition über Museen, Laboratorien usw. handelt, darauf zu sehen haben, daß dem durch eine solche Änderung berührten Professor vorher volle Gelegenheit eröffnet werde, seine gegen die beabsichtigte Änderung vorzubringenden Bedenken geltend zu machen, und daß die Einvernehmung desselben in einer Weise geschehe, welche allen Reklamationen wenigstens gegen die formelle Behandlung der Angelegenheit vorzubeugen geeignet ist.

Die akademischen Behörden sind in der Lage, schon bei Feststellung des Lektionsplanes und der damit verbundenen Zuweisung der Hörsäle durch angemessene Voraussicht und kollegiales Entgegenkommen von vornherein ähnlichen Kollisionen vorzubeugen.[1])

Sollte demnach für ein Kollegium ein größeres andauerndes Auditorium, als der angewiesene Hörsaal zu fassen vermag, sich finden, so wird, vorausgesetzt, daß der Universität überhaupt eine spezielle Fürsorge für diesen größeren Andrang zugemutet werden kann, zu sehen sein, ob nicht durch eine Verlegung der Vorlesestunden und durch so vielleicht ermöglichte Zuweisung eines größeren Hörsaales, durch Teilung des Kollegiums in zwei Parallelvorlesungen oder anderweitige, in den Organismus der Universität nicht störend eingreifende Vorkehrungen dem Bedürfnisse abgeholfen werden kann, wobei es als selbstverständlich anzusehen ist, daß es bei der allgemeinen Verpflichtung eines jeden Professors, zunächst selbst für Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Kollegium zu sorgen und Störungen hintanzuhalten, auch der betreffende Professor als verpflichtet angesehen werden kann, zu diesem Ende entgegenkommend die Hand zu bieten.

Es muß hier nur noch bemerkt werden, daß das Verbot, zwei Stunden hintereinander über dasselbe Fach zu lesen, auf den Fall keine Anwendung findet, wenn dasselbe Kollegium etwa zweimal hintereinander vor wechselnden Auditorien gelesen wird, und daß in derlei besonderen Fällen sich der akademische Senat als ermächtigt ansehen darf, von obiger Anordnung eine Ausnahme zuzugestehen.

Nr. 47.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 23. Jänner 1896, Z. 29.500 ex 1895,

an das Rektorat der Universität in Krakau,

(betreffend den Vorgang bei Überlassung der Krakauer Universitätsaula zur Abhaltung öffentlicher Vorträge durch andere Personen als Universitätsprofessoren).

Dem Rektorate wird bemerkt, daß bei Überlassung der Universitätsaula zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen[2]) durch andere Personen als

[1]) *Vgl. § 13 der MinVdg. vom 30. Juni 1850, Z. 5432 (s. Nr. 379).*

[2]) *Über die Zulässigkeit der Abhaltung der „volkstümlichen Universitätsvorträge“ in den Räumen des Universitätsgebäudes sowie der zu der Universität gehörigen Institute und Anstalten*

Universitätsprofessoren hierüber in jedem einzelnen Falle eine berichtliche Anzeige an den Herrn Statthaltereidelegaten in Krakau zu erstatten sein wird.

Nr. 48.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. Oktober 1901, Z. 21.916,

an den Statthalter für Böhmen,

(womit das Regulativ in Bezug auf die Benützung des Festsaales im Carolinum durch die beiden Universitäten in Prag abgeändert wird).

Das mit MinErl. vom 29. Juni 1882, Z. 679/KUM genehmigte Regulativ, betreffend die Modalitäten der gemeinschaftlichen Benützung des Festsaales im Carolinum durch die beiden Universitäten in Prag, wurde im Einverständnis mit den akademischen Senaten dieser Universitäten durch den MinErl. vom 25. Oktober 1901, Z. 21.916, abgeändert und hat nun folgenden Inhalt:

1. Als eine ausnahmslose Regel gilt, daß eine Benützung der Aula für studentische Versammlungen, für studentische Vereine und was immer für Veranstaltungen von Privatkörperschaften unbedingt ausgeschlossen und ein diesbezügliches Gesuch a limine, ohne jede weitere Verhandlung, abzuweisen ist.

2. Die Aula bleibt daher ausschließend vorbehalten für solche Akte, welche die akademischen Behörden im Namen der Universität und unter ihrer Autorität vornehmen.

3. Die deutsche Universität benützt wie bisher die Aula für derartige Festakte an den geraden, die böhmische Universität an den ungeraden Tagen des Monats.

4. Jede der beiden Universitäten verfügt über die Aula an den ihr zustehenden Tagen selbständig, ohne Einvernehmen mit der andern Universität.

5. Zu den akademischen Feierlichkeiten gehören: a) die periodisch wiederkehrenden Festakte, als: die feierliche Immatrikulation der Studierenden, die Rektorsinstallation, die Vornahme feierlicher Promotionen; b) besondere, aus bestimmten Anlässen von den akademischen Behörden unter ihrer Autorität veranstaltete Festakte, bei denen durch wissenschaftliche Vorträge seitens der Professoren für die Studierenden und besonders geladene Gäste die Bedeutung eines zu feiernden Mannes, Gedächtnistages oder Ereignisses in einer an Universitäten herkömmlichen Weise erörtert wird. Beispiele solcher Festakte wären: die Ehrung des Andenkens verstorbener oder sonst aus dem Verbande der Universität ausgeschiedener Mitglieder des Lehrkörpers; die Erinnerung an Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft und Kunst verdient gemacht haben; die Feier patriotischer Gedächtnistage; die Feier von Gedenktagen in der Geschichte der Universität; die Feier neuer wissenschaftlicher Errungenschaften oder bedeutsamer Ereignisse der Kulturfortschritte. Auch diese aus beson-

vgl. die Bestimmungen der Statuten für die betreffenden „volkstümlichen Universitätsvorträge" (s. Nr. 725).

deren Anlässen in der Aula veranstalteten Festakte der Universität bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

6. Die Sorge für die Instandhaltung der Aula fällt einem Rektor der beiden Universitäten zu, und ist diese Obsorge jährlich abwechselnd zu tragen.

7. Veränderungen in dem Stande und der Einrichtung des Festsaales sind von dem Einverständnisse beider Rektoren bedingt.

Beiden Universitäten steht übrigens auf Grund der MinErl. vom 26. August 1897, Z. 14.707, beziehungsweise vom 27. Jänner 1902, Z. 1800, die Benützung des Festsaales im Carolinum zur Vornahme gewöhnlicher Promotionen zu.

---

d) Universitätstitel.

Nr. 49.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 6. Jänner 1881, Z. 110, MVBNr. 10,

an die akademischen Senate sämtlicher Universitäten,

betreffend die Verleihung des Universitätstitels.

Anläßlich der in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen Verleihungen des Universitätstitels seitens der akademischen Senate mehrerer Universitäten finde ich dem Senate zu eröffnen, daß das von den Universitäten vormals geübte Recht der Verleihung von Universitätstiteln mit Rücksicht auf die derzeitige Verfassung der Universitäten, die Stellung derselben als Staatsanstalten und die Bestimmung des Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, betreffend die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, als erloschen anzusehen ist und die Verleihung des Universitätstitels stets die ag. Genehmigung Sr. k. u. k. Ap. Majestät zur Voraussetzung hat, welche im Wege des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen ist.

Zugleich bin ich jedoch in der Lage, dem akademischen Senate mitzuteilen, daß Se. k. u. k. Ap. Majestät mit Ah. Entschl. vom 1. Jänner l. J. den bisher, insbesondere auch den seit Wirksamkeit des zitierten Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 von den akademischen Senaten der österreichischen Universitäten ausgegangenen Verleihungen des Universitätstitels nachträglich die Ah. Genehmigung ag. zu erteilen geruht haben.

Anmerkung. Mit derselben Ah. Entschließung wurde der Minister für K. u. U. ermächtigt, in künftigen Fällen solcher Titelverleihungen die Genehmigung im Ah. Namen auszusprechen.

---

e) Universitätskanzleifond.

Vorbemerkung.

Über die Einnahmen und die Verwendung des Universitätskanzleifondes vgl. §§ 14 und 18 der römisch-katholisch-theologischen, §§ 14 und 17 der griechisch-orientalisch-theologischen, §§ 14 und 18 der rechts- und staatswissenschaftlichen, §§ 35 und 37 der medizinischen und §§ 10 und 13 der philosophischen Rigorosenordnung (s. Nr. 615, 628, 660, 678 und 702).

Nr. 50.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. April 1851, Z. 2076/218,

an das Universitätskonsistorium in Wien,

(womit anläßlich der Regelung der Obliegenheiten und Nebeneinkünfte des Universitätspedells Bestimmungen über die Bezüge und Verwendung des Wiener Universitätskanzleifondes erlassen werden).

Bei Regelung der Bezüge, welche der neu anzustellende Universitätspedell anzusprechen haben soll, kommt es darauf an, dieselben schon vor seiner Ernennung in einer Art festzusetzen, welche für die totale Reform des Rigorosen- und Promotionswesens auch in Beziehung auf die Ziffer, die Art der Einhebung, Verrechnung, Abfuhr und Verwendung der diesfälligen Taxen und Gebühren den freiesten Spielraum läßt.

Eine große Unzukömmlichkeit in der bisherigen Stellung des Universitätspedells besteht nicht nur in seinem, den Gehalt der meisten Professoren und aller Universitätsbeamten übersteigenden Einkommen, sondern noch mehr darin, daß seine Stellung als erster Diener der Universität nicht gehörig beachtet war, daß ihm mehrere Funktionen übertragen sind, welche offenbar dieser Stellung nicht angemessen erscheinen, und daß seine Ansprüche auf Taxen und Gebühren für die meisten dieser Funktionen der Frage Raum geben, wofür denn eigentlich der Pedell seinen fixen, nicht unbeträchtlichen Gehalt und seine Naturalwohnung genießt.

Die dringende Notwendigkeit, die Stelle des Pedells zu besetzen, gestattet es nicht, mit der Regelung der Verpflichtungen desselben bezüglich der Rigorosen, Promotionen, Diplomausfertigungen und ähnlicher Akte bis zur neuen Gestaltung des gesamten Vorganges bei Erteilung akademischer Würden zuzuwarten.

Es werden daher folgende, sogleich nach Ernennung des neuen Pedells ins Leben tretende Anordnungen getroffen:

1. Die Einhändigung der Doktorsdiplome hat bei Gelegenheit der Promotion durch den Rektor oder seinen Stellvertreter, die der sogenannten kleinen Diplome, als der Chirurgen, Hebammen usw., von dem betreffenden Professorendekane in einer der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen des Professorenkollegiums zu geschehen.

2. Die Einhebung aller Taxen und Gebühren, welche aus Anlaß von strengen Prüfungen, Disputationen, Promotionen, der Ausfertigung der Diplome usw. zu entrichten sind, die Abfuhr derselben an die Perzeptionsberechtigten, die Sorge für die Ausfertigung der Diplome aller Art geht an die Universitätskanzlei über.

Das Universitätskonsistorium hat in dieser Beziehung:

a) die diesfalls bisher größtenteils von dem Pedell besorgten Funktionen in der am zweckmäßigsten erscheinenden Weise unter zwei oder alle drei Beamte der Universitätskanzlei zu verteilen;

b) aus dem zu kreierenden Kanzleifonde die mit dieser Einrichtung notwendig verbundenen Auslagen zu bestreiten;

c) diesen Beamten die erforderlichen Weisungen zu erteilen;

d) darauf zu sehen, daß die Ausfertigung der Diplome mit Vermeidung unnötigen Aufwandes bewerkstelligt werde; die Diplome sind daher, insofern es angeht und dadurch eine Ersparnis erzielt werden kann, zu lithographieren, soweit sie aber geschrieben werden müssen, hat das Konsistorium dafür mäßige Schreibgebühren festzusetzen und dieselben vor allem den etwa dazu geeigneten Individuen der Universitätskanzlei, der Quästur oder den Kanzleien der Doktorenkollegien zuzuwenden;

e) die Funktionen des Pedells werden daher in diesen Beziehungen nur noch diejenigen sein, welche von seinen bisherigen diesfälligen Obliegenheiten nach Ausscheidung der an die akademischen Würdenträger oder an die Universitätskanzlei übergehenden noch erübrigen, oder welche das Universitätskonsistorium ihm bei Durchführung in den Anordnungen insbesondere ausdrücklich zuzuweisen findet.

Für diese dem Pedell verbleibenden Funktionen ist ihm zu seinem fixen Gehalte von 500 Gulden K. M. ein jährliches Pauschale von 200 Gulden K. M., zahlbar in monatlichen antizipativen Raten, aus dem zu kreierenden Kanzleifonde zuzusichern.[1])

Um ihm jedoch auch einen Sporn zur pünktlichsten und zuvorkommenden Erfüllung dieser Obliegenheiten in seinen verschiedenen diesfälligen Berührungen mit den akademischen Behörden und mit der Universitätskanzlei zu geben, wird das Konsistorium ermächtigt, ihm am Schlusse eines jeden Semesters eine Remuneration von 20—100 Gulden K. M.[2]) aus dem Kanzleifonde anzuweisen, in dem Maße, als er sich die allseitige Zufriedenheit des Rektors, der Dekane und insbesondere des Kanzleidirektors im Laufe des Jahres zu erwerben gewußt hat.

f) Aus dem Obengesagten ist zu entnehmen, welche von den bisherigen Obliegenheiten des Pedells an die Universitätskanzlei überzugehen haben.

Das Konsistorium hat die zweckmäßigste Geschäftszuteilung an die Glieder der Universitätskanzlei vorzunehmen und die möglichst einfache Manipulation und Modalität der Gebarung mit den eingehenden Taxen und Gebühren einzuführen.

Die an den Rektor oder andere Glieder des Konsistoriums oder der akademischen Behörden oder Würdenträger, an Witwensozietäten usw. abzuführenden Anteile an den eingehenden Taxen bilden für die diesfällige Kanzleimanipulation nur durchlaufende Posten. Die Bezüge jedoch, welche bisher der Universitätspedell von Rigorosen, Disputationen, Promotionen und Ausfertigung der Diplome hatte und für ihn teils ein Netto-, teils Bruttoeinkommen bildeten, gehen an den hiemit zu kreierenden Kanzleifond über.

---

[1]) *In ähnlicher Weise wurde mit MinErl. vom 17. November 1853, Z. 11.579, dem Universitätssubpedell nebst seinem Gehalte ein jährliches Pauschale von 100 Gulden K. M. aus dem Universitätskanzleifonde bewilligt und gestattet, daß nach dem Ermessen des Konsistoriums ihm auch noch am Schlusse eines jeden Semesters eine Remuneration aus demselben Fonde angewiesen werde. Vgl. hiezu die modifizierende Bestimmung unter Nr. 51.*

[2]) *Vgl. Nr. 51, wonach es zur Bewilligung dieser Remuneration der ministeriellen Genehmigung bedarf.*

Das Bruttoeinkommen dieses Fondes dürfte sich nach den von dem Universitätskonsistorium angeführten Daten jährlich auf mehr als viertausend Gulden K. M. belaufen. — Es wird Sache des Universitätskonsistoriums sein, durch Vermeidung unnötiger Kosten bei Ausfertigung der Diplome den reinen, dem Kanzleifonde verbleibenden Ertrag möglichst günstig zu gestalten, um daraus folgende auf diesen Fond angewiesene Entrichtungen nach der hier dargestellten Reihenfolge zu bestreiten.[1])

α) Das oben erwähnte fixe jährliche Pauschale des Pedells mit zweihundert Gulden K. M.

β) Die bisher aus dem Studienfonde bestrittenen Pauschalien für die Schreibgeschäfte und für Schreibmateriale der Professorendekane.

γ) Nach Zulänglichkeit dieses Fondes können sohin von dem Universitätskonsistorium vom Sommersemester 1850/51 an aus demselben angewiesen werden:

1. In Berücksichtigung der überhaupt und insbesondere durch gegenwärtige Verfügungen vermehrten Geschäfte Semestralremunerationen bis zu dem Betrage von einhundert Gulden K. M. an die Individuen des Kanzleipersonales.[1])

2. Die oben sub e) erwähnte eventuelle semestrale Remuneration des Pedells von zwanzig bis hundert Gulden K. M.[2])

δ) Die Insertionskosten für die Lektionskataloge in öffentliche Blätter.

ε) Endlich gelegentliche kleinere Auslagen für das Konsistorium oder die akademischen Behörden, welche nicht präliminiert und für die Zwecke derselben wünschenswert, wenn auch nicht gerade notwendig sind.

Ob von dem auf diese Art in Anspruch genommenen Kanzleifonde noch so viel erübrige, um das medizinische Doktorenkollegium in Bestreitung der Kosten für seine Kanzlei zu unterstützen, so weit dasselbe auch für Aufgaben in Anspruch genommen wird, welche eigentlich Sache des Professorenkollegiums sind, oder was etwa noch weiter zu verfügen wäre, um im verneinenden Falle die Kanzlei des Doktorenkollegiums von derlei dasselbe belastenden Funktionen zu entbürden, darüber erwartet man seinerzeit einen besonderen Bericht mit Rücksicht auf die von dem Universitätskonsistorium erwähnte Eingabe desselben vom 23. Oktober 1850, Z. 748.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die hier getroffenen Anordnungen über die Bestreitung der oben sub β, γ, δ und ε erwähnten Auslagen späteren Änderungen[3]) über die Bezüge und die Verwendung des Kanzleifondes in keiner Weise präjudiziert werden soll.

Diese zuletzt erwähnten Anordnungen sind daher nur transitorische und werden Modifikationen erleiden, sobald mit der Regelung des Tax-

[1]) *Durch MinErl. vom 1. Dezember 1876, Z. 9334 (s. Nr. 51), wurde die Gewährung derartiger Entlohnungen aus dem Kanzleifonde der ministeriellen Genehmigung vorbehalten.*

[2]) *Vgl. den MinErl. vom 8. März 1892, Z. 2471 (s. Nr. 54).*

[3]) *Vgl. Nr. 51 u. f. — Der Universitätskanzleifond ist eine vom Ministerium für Kultus und Unterricht im administrativen Wege getroffene Einrichtung. Es steht daher auch diesem Ministerium die nähere Bestimmung der Auslagen zu, welche aus demselben zu bestreiten sind, sofern eine solche nicht geradezu mit dem Wesen eines derartigen Fondes im Widerspruche steht (MinAkt Z. 12.677 ex 1889).*

wesens bei Rigorosen, Promotionen und Diplomausfertigung der Ertrag dieser Taxen und mit dem längeren Bestande der Kollegiengelder der Betrag der diesfälligen Einhebungsprozente eine sichere Basis der Berechnung zulassen wird.

Das Unterrichtsministerium beabsichtigt, sobald sich diese Verhältnisse einigermaßen konsolidiert haben werden, den Studienfond nur mit den Auslagen für die Besoldungen für die stabil angestellten Beamten der Universitätskanzlei und für die systemisierte Dienerschaft zu behaften, dagegen alle Auslagen für das Schreibgeschäft der Professorendekane, für das Quästurspersonale, für Drucksorten und Kanzleirequisiten, für Remunerationen an die Universitätsbeamten und Diener, für Diurnen und das Aushilfspersonale auf einen Fond anzuweisen, welcher der Disposition der akademischen Behörden unterliegen und seine Zuflüsse aus den Kanzleigebühren von Rigorosen, Promotionen usw. und aus den Einhebungsprozenten der Kollegiengelder erhalten wird.[1]

Das Universitätskonsistorium wird aufgefordert, diesen Gedanken stets zu verfolgen und zur geeigneten Zeit seine Ansichten und Anträge hierüber dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Nach Zustellung dieses Erlasses hat das Universitätskonsistorium unverzüglich die Pedellstelle zu besetzen und zur Durchführung der hier getroffenen Anordnungen zu schreiten.

In dem Anstellungsdekrete sind die Bezüge des Pedells mit Berufung auf diesen Erlaß anzuführen und ist demselben zu bedeuten, daß ihm außer denselben kein weiterer Anspruch auf die von seinem Vorgänger eingehobenen Gebühren zustehe.

Das fixe Pauschale von zweihundert Gulden K. M. ist ihm in monatlichen antizipativen Raten aus dem neu kreierten Kanzleifonde auszuzahlen.

Nr. 51.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 1. Dezember 1876, Z. 9324,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(womit in Ansehung der Verwendung des Kanzleifondes der Wiener Universität abändernde Bestimmungen getroffen werden).

Indem ich den Inhalt des unterm 31. Mai l. J., Z. 993, erstatteten Berichtes über den Stand des Universitätskanzleifondes zur Kenntnis nehme, genehmige ich die daselbst gestellten Anträge in Betreff der in Hinkunft aus diesem Fonde zu bestreitenden Auslagen mit nachstehenden Bemerkungen:

Die mit dem MinErl. vom 29. April 1851, Z. 2076,[2] getroffenen Verfügungen über die Verwendung des Kanzleifondes zur Entlohnung

[1] *Über die Partizipation des Universitätskanzleifondes an den Rigorosen- und Promotionstaxen usw. s. die einzelnen Rigorosenordnungen. Die 5 % Einhebungsprozente der Kollegiengelder fließen in den Staatsschatz. Vgl. Nr. 391, §§ 45 und 47.*

[2] *s. Nr. 50.*

des Beamtenpersonals für die infolge dieser Verordnung eingetretene Vermehrung der Geschäfte können gegenwärtig nicht mehr zur Richtschnur dienen, da die Bezüge der Kanzleibeamten durch das Gesetz vom 15. April 1873, RGBNr. 47,[1]) sowie durch die MinVdg. vom 24. Oktober 1875, Z. 17.140,[2]) jene der Quästurbeamten aber durch die MinVdg. vom 28. August 1872, Z. 10.417,[3]) in einer den Obliegenheiten dieses Beamtenpersonales vollkommen entsprechenden Weise geregelt worden sind.

Aus diesem Grunde wurde in § 7 der zitierten MinVdg. vom 24. Oktober v. J. ausdrücklich bestimmt, daß die bisher gewährten regelmäßigen Remunerationen, insofern sie nicht als Honorare für spezielle, nicht zu den regelmäßigen Verpflichtungen des betreffenden Beamten gehörige Leistungen anzusehen sind, zu entfallen haben.

Nach dieser Anordnung erscheint die im Punkte 2 der Anträge des Senates in Aussicht genommene Bewilligung von regelmäßigen Remunerationen an den Offizial und Kanzlisten für die von denselben besorgten Stipendienangelegenheiten nicht zulässig, da die Besorgung dieser Geschäfte gemäß der hierorts genehmigten Amtsinstruktion für die Wiener Universitätskanzlei zu den ordentlichen Dienstesverpflichtungen der genannten Beamten gehört.

In konsequenter Durchführung dieser Grundsätze wird demnach bestimmt, daß es von der dem akademischen Senate mit dem MinErl. vom 29. April 1851, sub γ 1, eingeräumten Ermächtigung zur Bewilligung von Remunerationen aus dem Kanzleifonde bis zum Betrage von hundert Gulden K. M. an die Individuen des Kanzleipersonals in Hinkunft das Abkommen erhält, wonach die Gewährung derartiger Entlohnungen aus dem genannten Fonde der ho. Genehmigung vorbehalten wird.

Anlangend die Bezüge des Ober- und Subpedells wird die beantragte Belassung der in dem Berichte aufgeführten regelmäßigen Bezüge[4]) aus dem Kanzleifonde mit Ausnahme der Remunerationen genehmigt und bemerkt, daß in Ansehung der Bewilligung von Remunerationen für diese Individuen in gleicher Weise vorzugehen ist, wie bei dem Kanzleipersonale.

Übrigens wird in Betreff der Anträge auf Remunerationen aus dem Kanzleifonde ausdrücklich bestimmt, daß sie nur dann gestellt werden dürfen, wenn zugleich der Nachweis geliefert wird, daß die hiedurch entstehende Auslage in den laufenden Mitteln des Kanzleifondes ihre Bedeckung findet.

Der Antrag, daß in Hinkunft der Diplomsstempel nicht mehr aus dem Kanzleifonde zu bestreiten, sondern vom Kandidaten beizustellen ist, wird genehmigt.

---

[1]) *s. Nr. 266.*

[2]) *s. Nr. 262.*

[3]) *s. Nr. 261.*

[4]) *d. s. 210 Gulden fl. ö. W. als Pauschale für den Oberpedell (Universitätspedell) auf Grund des MinErl. vom 29. April 1851, Z. 2076 (s. Nr. 50), 105 Gulden fl. ö. W. für den Universitätssubpedell auf Grund MinErl. vom 17. November 1853, Z. 11.579, und 400 Gulden als Entschädigung des Oberpedells für den ihm durch die neue Rigorosenordnung erwachsenen Entgang an Einkommen (MinErl. vom 28. Mai 1874, Z. 768).*

Nr. 52.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 11. Mai 1890, Z. 7986,

an den Statthalter für Niederösterreich,

(betreffend die Heranziehung des Universitätskanzleifondes zur Deckung von Remunerationen und Aushilfen für die Beamten und Diener der Universitätskanzlei).

Indem ich den Bericht vom 22. April 1890, Z. 7998, betreffend die Bestreitung der Auslagen für Krankheits- und ähnliche Aushilfen für die Beamten und Bediensteten der Wiener Universitätskanzlei zur Kenntnis nehme, beehre ich mich, Euer . . . zur Berücksichtigung für künftige Fälle zu eröffnen, daß für die Folge daran festzuhalten sein wird, daß Remunerationen und Aushilfen für die Beamten und Diener der Universitätskanzlei in der Regel aus dem Universitätskanzleifonde, welcher hiezu in erster Linie berufen erscheint, zu bestreiten sind und daß die Mittel des Universitätskredites für solche Auslagen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden können.

Nr. 53.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 4. September 1891, Z. 15.231,

an den Statthalter für Niederösterreich,

(betreffend die entgeltliche Abgabe sämtlicher Drucksorten an die Studierenden und Überweisung der Gebarung mit diesen Drucksorten an den Universitätskanzleifond).

In Erledigung des Berichtes vom 15. Juli l. J., Z. 26.202, finde ich anzuordnen, daß vom Studienjahre 1891/92 angefangen von den im Berichte vom 20. Jänner l. J., Z. 61.379, erwähnten Drucksorten auch jener Teil, welcher bisher auf Rechnung des Unterrichtsetats und des Matrikelfondes hergestellt oder von den verschiedenen Fakultätsdienern auf eigene Rechnung angeschafft wurde,[1]) in gleicher Weise wie der übrige Teil dieser Drucksorten den Studierenden gegen einen die volle Deckung der Herstellungskosten bietenden Betrag im Verkaufswege zu überlassen und daß die Gebarung mit den sämtlichen in Rede stehenden Drucksorten auf den Universitätskanzleifond zu übernehmen ist, welcher sonach die Herstellungskosten zu bestreiten und den Erlös einzunehmen haben wird.

Hienach wollen Euer . . . baldigst die nötigen weiteren Veranlassungen treffen.

---

[1]) *d. s. Matrikelscheine, Abgangszeugnisse, Absolutorien.*

Mit MinErl. vom 7. September 1877, Z. 10.238 ex 1876, wurde der Universität in Innsbruck die Gebarung mit den für die Universität benötigten Drucksorten ausschließlich überlassen und dem Rektorate zur Bestreitung der Kosten für sämtliche Drucksorten einschließlich der Vorleseverzeichnisse ein Geldbetrag, der mit MinErl. vom 17. April 1878, Z. 21.496, erhöht wurde, gegen Verrechnung angewiesen.

Nr. 54.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. März 1892, Z. 2471,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(womit angeordnet wird, für welche Ausgaben aus dem Wiener Universitätskanzleifonde die vorherige Genehmigung des Ministeriums einzuholen ist).

In Erledigung des Berichtes vom 16. Jänner d. J., Z. 1242, betreffend eine neuerliche Regelung des Wiener Universitätskanzleifondes, dann unter Bezugnahme auf den ho. Erl. vom 6. September 1883, Z. 16.209,[1]) und auf den Bericht vom 12. Februar 1884, Z. 125, finde ich mich bestimmt, zu gestatten, daß bei Bewilligung der aus dem gedachten Fond in Gemäßheit des MinErl. vom 29. April 1851, Z. 2076,[2]) zu bestreitenden Auslagen seitens des akademischen Senates die ho. Genehmigung nicht mehr eingeholt zu werden braucht.

Dieser Genehmigung bleiben jedoch vorbehalten:

1. Auslagen, zu deren Bedeckung die laufenden reinen Jahreseinnahmen nicht hinreichen, sowie überhaupt Maßnahmen, welche eine Veräußerung oder Verminderung der Fondreserve zur Folge hätten.

2. Die Übernahme von Verpflichtungen zu dauernden oder doch wiederkehrenden Ausgaben und Lasten.

3. Die Auflassung oder Verminderung der durch ho. Verfügungen bereits dauernd bewilligten Ausgabsposten.

4. Remunerationen, Aushilfen und sonstige Geldbewilligungen zu Gunsten des Personales der Universität.

Über den Stand des Fondes, seine Einkünfte und seine Verwendung ist dem ho. Ministerium alljährlich Nachweisung vorzulegen.

Übrigens ist es selbstverständlich, daß die die Verwaltung und Verwendung des gedachten Fondes betreffenden Beschlüsse des akademischen Senates den diesfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften unterworfen sind.

---

2. Geschäftsordnungen der akademischen Behörden.

Vorbemerkung.

An den Universitäten stehen derzeit für die akademischen Senate und die Professorenkollegien Geschäftsordnungen in Geltung, denen im Sinne des § 22 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, beziehungsweise des § 19 des außer Kraft getretenen MinErl. vom 30. September 1849, Z. 6796, RGBNr. 401, mit den nachstehenden Ministerialerlässen die Genehmigung erteilt worden ist.

---

[1]) *Mit diesem Erlaß wurde an alle Rektorate der Universitäten aus Anlaß der beabsichtigten Regelung der Frage der Verwendung des Universitätskanzleifondes die Aufforderung gerichtet, Anträge zu erstatten, zu welchen genau zu spezialisierenden Zwecken der Universitätskanzleifond in Hinkunft zu verwenden sein wird, respektive welche Auslagen auf denselben zu überweisen sein werden.*

[2]) *s. Nr. 50.*

Universität in Wien:

Für den akademischen Senat: mit MinErl. vom 1. Dezember 1874, Z. 11.335; abgeändert (§ 18, Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände) mit MinErl. vom 13. Jänner 1876, Z. 274;
für das Professorenkollegium:
der theologischen Fakultät: mit MinErl. vom 31. Jänner 1874, Z. 858,
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: mit MinErl. vom 4. März 1850, Z. 1808,
der medizinischen Fakultät: mit MinErl. vom 7. April 1850, Z. 2788,
der philosophischen Fakultät: mit MinErl. vom 23. November 1849, Z. 8125; abgeändert durch MinErl. vom 24. Mai 1891, Z. 8053 (§ 7, Betrauung mit dem Schriftführeramte).

Universität in Graz:

Für den akademischen Senat: mit MinErl. vom 30. November 1874, Z. 10.992;
für das Professorenkollegium:
der theologischen Fakultät: mit MinErl. vom 23. Februar 1882, Z. 19.768 ex 1881,
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: mit MinErl. vom 19. Juni 1881, Z. 8238,
der medizinischen Fakultät: mit MinErl. vom 4. Oktober 1904, Z. 22.073,
der philosophischen Fakultät: mit MinErl. vom 30. Mai 1878, Z. 4544.

Universität in Innsbruck:

Für den akademischen Senat: mit MinErl. vom 3. April 1890, Z. 6073; abgeändert mit MinErl. vom 27. Dezember 1895, Z. 26.374 (§§ 25 und 26, betreffend den Vorgang bei Wahlenthaltung oder Abgabe leerer Stimmzettel);
für das Professorenkollegium:
der theologischen Fakultät: mit MinErl. vom 31. August 1903, Z. 23.791,
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: mit MinErl. vom 23. Februar 1873, Z. 1519,
der medizinischen Fakultät: mit MinErl. vom 22. März 1870, Z. 2479; ergänzt (im § 11) durch MinErl. vom 18. April 1891, Z. 6060,
der philosophischen Fakultät: mit MinErl. vom 27. April 1881, Z. 4994.

Universität in Prag (deutsch):

Für den akademischen Senat: mit MinErl. vom 28. Jänner 1889, Z. 1133;
für das Professorenkollegium:
der theologischen Fakultät: mit MinErl. vom 17. Jänner 1850, Z. 271,
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: mit MinErl. vom 25. September 1891, Z. 18.295,
der medizinischen Fakultät: mit MinErl. vom 23. August 1897, Z. 5991,
der philosophischen Fakultät: mit MinErl. vom 8. Mai 1890, Z. 8471.

Universität in Prag (böhmisch):

Für den akademischen Senat: (für denselben gilt noch die mit MinErl. vom 8. Juli 1850, Z. 5463, genehmigte Geschäftsordnung);
für das Professorenkollegium:
der theologischen Fakultät: mit MinErl. vom 24. März 1892, Z. 5820,
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: mit MinErl. vom 17. Februar 1883, Z. 2673,
der medizinischen Fakultät: mit MinErl. vom 3. Mai 1884, Z. 7002; abgeändert durch MinErl. vom 9. April 1892, Z. 6887 (§ 32, subsidiarische Heranziehung des Kanzleidirektors zur Protokollführung),
der philosophischen Fakultät: mit MinErl. vom 12. März 1889, Z. 4548.

Universität in Lemberg:

Für den akademischen Senat: mit MinErl. vom 11. Februar 1865, Z. 909 K. U.,
für das Professorenkollegium:
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: mit MinErl. vom 7. März 1865, Z. 1800; ergänzt auf Grund MinErl. vom 25. August 1876, Z. 12.792 (§ 3),
der philosophischen Fakultät: mit MinErl. vom 18. Juni 1885, Z. 9032.

Universität in Krakau:

Für den akademischen Senat und die Professorenkollegien der vier Fakultäten: mit MinErl. vom 12. Jänner 1865, Z. 12.350.

Universität in Czernowitz:

Für den akademischen Senat: mit MinErl. vom 22. Mai 1876, Z. 7889; erläutert mit MinErl. vom 21. April 1897, Z. 16.948 (§ 12, über die Zulassung der Protokollierung des Ordnungsrufes);
für das Professorenkollegium:
der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät: mit MinErl. vom 8. Oktober 1876, Z. 12.867,
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: mit MinErl. vom 3. Juli 1876, Z. 9760,
der philosophischen Fakultät: mit MinErl. vom 13. Juli 1876, Z. 9764; ergänzt durch MinErl. vom 20. Februar 1891, Z. 2680 (§ 20, Separatvotum).

Theologische Fakultät in Olmütz:

Für das Professorenkollegium: mit MinErl. vom 5. November 1891, Z. 22.607.

Theologische Fakultät in Salzburg:

Für das Professorenkollegium: mit MinErl. vom 11. Dezember 1891, Z. 25.603.

Nr. 55.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 23. Mai 1854, Z. 3468,

an den akademischen Senat der Universität in Prag.

Die Rückstellung der Protokolle ohne Bemerkung enthält noch keine Genehmigung der darin erwähnten Beschlüsse.[1])

Nr. 56.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 28. Oktober 1857, Z. 18.280,

an das Professorenkollegium der medizinischen Fakultät in Wien,

(betreffend die Abfassung der Sitzungsprotokolle).

Zur Ermöglichung einer beschleunigten Vorlage der Sitzungsprotokolle, dann einer übersichtlicheren Fassung derselben, sowie zur Fernhaltung aller unnötigen Schreibumtriebe sind künftighin in dieselben nicht alle einlangenden Eingaben und Geschäftsstücke detailliert aufzunehmen, sondern dem Geiste und Sinne des provisorischen Gesetzes über die Organisierung der akademischen Behörden vom 30. September 1849,[2]) insbesondere den Bestimmungen der §§ 15, 17, 18 und 19 dieses Gesetzes, dann jenen des ho. Erl. vom 24. November 1849, RGBSt. VIII, Nr. 38, S. 66,[3]) gemäß, bloß eigentliche Verhandlungsgegenstände, welche einer Beratung und Schlußfassung des k. k. Professorenkollegiums bedürfen, in diesen Protokollen ersichtlich zu machen.[4])

---

[1]) *Vgl. den Schlußsatz des MinErl. vom 4. Februar 1854, Z. 13.713/1180 ex 1853 (s. Nr. 395), wonach die einfache Vidierung des Sitzungsprotokolls bloß eine Approbation des eingehaltenen formalen Geschäftsganges, nicht aber die Genehmigung des sachlichen Inhaltes der darin im Auszuge nicht selten nur summarisch dargestellten Verhandlungen involviert.*

[2]) *An die Stelle dieses Gesetzes ist gegenwärtig das Gesetz vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18), getreten (§ 15 u. f.).*

[3]) *Aufgenommen unter Nr. 61.*

[4]) *Den in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßten Sitzungsprotokollen ist bei*

Nr. 57.

Erlaß des Staatsministeriums K. U. vom 16. März 1863, Z. 3017,

an das Universitätskonsistorium Wien und die akademischen Senate Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

(betreffend den Vorgang bei Vorlage von Berichten, welche auf Sitzungsbeschlüssen beruhen).

Es sind von mehreren akademischen Behörden in neuerer Zeit dem Staatsministerium Berichte zugekommen, aus deren Stilisierung und Fertigung nicht zu entnehmen war, ob die darin gestellten Anträge von der betreffenden akademischen Behörde als Körper infolge Sitzungsbeschlusses, oder von dem Rektor oder Dekan als solchem ausgegangen sind.

Es ward sich oft in denselben auf keinen Sitzungsbeschluß berufen, kein Protokoll beigelegt, und doch lautete schließlich die Ausfertigung von Seite des Professorenkollegiums oder des akademischen Senates gleichförmig, es mochte sich um kurrente, in das Bereich des Vorstandes fallende Angelegenheiten oder um wichtigere, der Gremialberatung anheimfallende Agenda handeln.

Die akademischen Behörden werden daher hiemit angewiesen, ihre an das Staatsministerium zu leitenden Berichte so zu instruieren und zu formen, daß über die oft sehr relevante Frage, ob der Bericht in seiner Totalität von dem ganzen Kollegium, resp. seiner Majorität, oder von dem Vorstande der akademischen Behörde ausgehe, kein Zweifel entstehen kann.

Zu diesem Ende wird es nicht nur angezeigt und auch aus anderen Gründen sehr zweckdienlich sein, daß bei Berichten, welche auf einem Sitzungsbeschlusse beruhen, das betreffende Protokoll — wenn es tunlich ist — beigeschlossen oder doch im Inhalte des Berichtes sich auf diesen Beschluß ausdrücklich bezogen werde, sondern man muß auch wünschen, daß bei der Fertigung der Berichte obiger Unterschied in geeigneter Weise berücksichtigt und zur Anschauung gebracht wird. [1])

Nr. 58.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. März 1874, Z. 4105,

an die akademischen Senate sämtlicher Universitäten,

(betreffend die Geheimhaltung der Beschlüsse der akademischen Körperschaften).

Anläßlich eines vorgekommenen Falles muß ich dem akademischen Senate zur eigenen Beachtung sowie zur Verständigung der Professoren-

---

ihrer Vorlage an das Ministerium eine deutsche Übersetzung anzuschließen. Vgl. MinErl. vom 5. Mai 1879, Z. 6275, MVBNr. 33 (s. Nr. 14). — Die Sitzungsprotokolle sind von allen in der Sitzung anwesenden Professoren und Dozenten zu unterfertigen (MinErl. vom 20. Jänner 1860, Z. 523). Siehe die bezüglichen Geschäftsordnungen.

[1]) *Die Bestimmungen dieses Erlasses wurden den akademischen Behörden der obgenannten Universitäten mit StaatsminErl. vom 27. Dezember 1866, Z. 10.378 in Erinnerung gebracht.*

Vgl. auch Punkt 8 des MinErl. vom 24. November 1849, Z. 8605, RGBNr. 38 (s. Nr. 61).

kollegien bemerken, daß alle Beschlüsse der akademischen Körperschaften bis zu ihrer offiziellen Verlautbarung geheimzuhalten sind. Insbesondere ist über eingeleitete Verhandlungen bis zu deren endgültigem Abschlusse sowie über Anträge an eine Oberbehörde bis zu der von der letzteren getroffenen Entscheidung Stillschweigen zu beobachten.[1])

Nr. 59.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. August 1886, Z. 16.177,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend die Pflicht der Professoren und Privatdozenten zur Wahrung des Amtsgeheimnisses über amtliche Vorgänge innerhalb der akademischen Behörden).

Es ist in neuerer Zeit wiederholt der Fall vorgekommen, daß Nachrichten über amtliche Vorgänge innerhalb der akademischen Behörden verlautbart, ja oft zum Gegenstande publizistischer Diskussion gemacht wurden, obschon die betreffende Angelegenheit sich entweder gar nicht zur Veröffentlichung eignete, oder als von der Entscheidung der Unterrichtsverwaltung abhängig, sich im Stadium einer bloß internen amtlichen Verhandlung befand. Namentlich pflegt es zu geschehen, daß Personalfragen, die doch ihrer Natur nach eine besonders diskrete Behandlung erheischen, in einer Weise der Publizität überliefert werden, welche nicht nur manche dadurch betroffene Personen peinlich berühren muß, sondern auch die ruhige sachliche Erörterung zu beirren im stande ist, jedenfalls aber gegen die jedem Staatsbeamten obliegende Verpflichtung der Amtsverschwiegenheit verstößt. Ich sehe mich veranlaßt, an den akademischen Senat und die Professorenkollegien unter Bezugnahme auf die in dieser Angelegenheit bereits wiederholt ergangenen ho. Erlässe, das dringende Ersuchen zu richten, dem bezeichneten Übelstande mit allem Nachdrucke zu begegnen und dafür Sorge zu tragen, daß den Universitätsangelegenheiten auch in formeller Beziehung jene Behandlung zuteil werde, welche der Stellung der akademischen Behörden entspricht. Ich müßte sehr bedauern, wenn diese Mahnung nicht genügen sollte, Abhilfe zu schaffen und ich in die Lage käme, diesfalls zu weiteren Maßnahmen schreiten zu müssen.

Schließlich bemerke ich noch, daß selbstverständlich auch Privatdozenten, insofern sie den Beratungen der akademischen Körperschaften zugezogen werden, der Verpflichtung der Amtsverschwiegenheit in vollem Maße nachzukommen haben.

---

[1]) *Durch die Hofdekrete vom 24. Jänner 1793, JGS S. 63, Nr. 84, und 6. Februar 1793, PGS II, S. 21, Nr. 13, und spätere Normen wurde nachdrücklichst eingeschärft, daß jede Mitteilung von Amtsakten und dienstlichen Verhandlungen an die Beteiligten sowohl in Abschrift wie mündlich mit Ausnahme der Fälle, wo dies vorgeschrieben ist, unter strenger Strafe verboten ist.*

Vgl. auch MinErl. vom 10. August 1901, Z. 22.223 (s. Nr. 199).

Nr. 60.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 28. Februar 1887, Z. 2492,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(betreffend a) die Einflußnahme des Dekans und Professorenkollegiums auf die Feststellung des Sitzungsprotokolles, b) die Kompetenz des Professorenkollegiums zur Verhandlung über die Geschäftsführung des Dekans und c) das Verbot der Hinausgabe von schriftlichen Mitteilungen über Vorgänge in der Sitzung an einzelne Mitglieder des Professorenkollegiums).

1. Es entspricht der Natur der Sache, daß die Feststellung des Sitzungsprotokolles zunächst dem Dekane als Vorsitzenden des Professorenkollegiums obliegt. Nichtsdestoweniger kann das Professorenkollegium gleich jedem beratenden Körper die Verifizierung des Protokolles sich vorbehalten, wie es auch dem Professorenkollegium zukommt, Anstände und Divergenzen, die sich etwa anläßlich der Verfassung des Protokolles ergeben sollten, in der nächsten Sitzung in Verhandlung zu nehmen und beizulegen. Im übrigen verweise ich, was den Inhalt des Sitzungsprotokolles anbelangt, auf die Bestimmungen der mit ho. Erl. vom 4. März 1850, Z. 1808, für die juridische Fakultät der Wiener Universität genehmigten Geschäftsordnung.

2. Belangend die Geschäftsführung des Dekans steht nichts entgegen, dieselbe zum Gegenstande einer Verhandlung im Professorenkollegium zu machen, sofern sich diese Verhandlung innerhalb der dem Professorenkollegium gesetzlich zukommenden Kompetenz bewegt, also namentlich soweit es sich um die dem Dekane obliegende Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums handelt. Dagegen ist eine solche Verhandlung ausgeschlossen, so weit hiedurch der dem Dekane anheimgestellte selbständige Wirkungskreis berührt würde.

3. Die Frage der Ingerenz des Professorenkollegiums auf Disziplinarangelegenheiten hat bereits in dem ho. an das rechts- und staatswissenschaftliche Professorenkollegium gerichteten Erl. vom 26. Jänner d. J., Z. 1694,[1]) ihre Erledigung gefunden.

4. Ebenso war, wie ich aus dem Sitzungsprotokolle des akademischen Senats vom 4. Oktober l. J. ersehe, die gegen den Dekan wegen angeblicher Verletzung des Amtsgeheimnisses eingebrachte Beschwerde Gegenstand instanzmäßiger Entscheidung.

Ich finde mich übrigens bestimmt, für künftige Fälle anzuordnen, daß zwar sämtlichen Mitgliedern des Professorenkollegiums Einsicht in die im Sinne des Punktes 1 festgestellten Sitzungsprotokolle anstandslos zu gewähren ist, daß jedoch schriftliche Mitteilungen über Vorgänge in der Sitzung an einzelne Mitglieder nicht hinauszugeben sind.

---

[1]) *In diesem Erlasse wurde bemerkt: Die Mitglieder der Fakultät haben im gemeinschaftlichen Zusammenwirken die ihnen im Sinne der akademischen Gesetze und Einrichtungen zufallenden Aufgaben zu erfüllen, nicht aber ihre persönlichen Differenzen in die Verhandlung hineinzutragen*

3. Korrespondenz der akademischen Behörden.

a) Geschäftsverkehr der akademischen Behörden.

Nr. 61.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 24. November 1849, Z. 8605, RGBNr. 38,

an den Landeschef von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Tirol, Steiermark, Galizien und den Vorstand der Gubernialkommission in Krakau,

mit einer Vorschrift, betreffend die Korrespondenz der akademischen Behörden mit dem Unterrichtsministerium und den Landeschefs, ferner den Geschäftsgang bei Eingaben und Rekursen in Studienangelegenheiten.

Zur genaueren Regelung der durch die jüngst erflossenen provisorischen Gesetze über das höhere Studienwesen den Universitäten gegebenen Stellung haben in Betreff des Verkehres der akademischen Behörden mit dem Ministerium des Unterrichts und mit dem Landeschef (künftig Statthalter) nachstehende Bestimmungen zu gelten:[1])

1. Schon durch den MinErl. vom 6. April 1848, Z. 2618, wurde ausgesprochen, daß die Unterordnung der Universitäten unter die Landesbehörde in Beziehung auf die Leitung in Studiensachen aufhöre, und durch die neuerlich erflossenen Gesetze, und zwar insbesondere durch das provisorische Gesetz vom 30. September d. J. über die Organisierung der akademischen Behörden,[2]) durch die provisorische Studienordnung für das Jahr 1850[3]) und durch die Disziplinarordnung vom 11. Oktober d. J.[4]) wurde den Hochschulen in ausgedehntem Maße Selbständigkeit verliehen und anerkannt, daß sie nunmehr in Studiensachen unmittelbar dem Unterrichtsministerium unterstehen.

Insofern aber dem Landeschef als Stellvertreter der Regierung Sr. Majestät obliegt, in dem Kronlande, welchem er vorgesetzt ist, über die Befolgung der Gesetze in ihrem ganzen Umfange zu wachen und insofern er als das höchste Organ der Regierung bezüglich der gesamten administrativen Tätigkeit in dem betreffenden Kronlande anzusehen ist, unterstehen ihm in dieser Beziehung auch die akademischen Behörden. Es steht ihm zu, in solchen Angelegenheiten Weisungen an die akademischen Behörden zu erlassen, sie haben ihm jede gewünschte Auskunft zu erteilen[5]) und,

---

[1]) *Vgl. auch die diese Anordnungen wesentlich modifizierenden Bestimmungen der MinErl. vom 14. Juni 1863, Z. 6291/KU (s. Nr. 63) und vom 30. Juli 1875, Z. 11.944, MVBNr. 34 (s. Nr. 64).*

[2]) *Derzeit gilt das Gesetz vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18).*

[3]) *s. Nr. 365.*

[4]) *s. Nr. 523.*

[5]) *Vgl. hiezu* KUMErl. vom 2. Juli 1904, Z. 22.469 (an den Statthalter für Tirol), *in welchem betreffs der Frage, ob eine Verbindlichkeit des Rektorates zur Berichterstattung an die Landesstelle in einer Disziplinarsache eines Dieners bestehe, bemerkt wurde,* daß der politischen Landesstelle in den Disziplinarangelegenheiten des Universitätspersonales laut § 19 des Organisationsgesetzes

wo sie des Beistandes der Landesregierung bedürfen, sich berichtlich an ihn zu wenden.

2. Damit der Landeschef auch in fortlaufender Kenntnis der wichtigen, die Landesuniversitäten betreffenden Angelegenheiten erhalten werde und in der Lage bleibe, da, wo es nötig ist, dem Ministerium sein Gutachten ohne Verzug zu erstatten, ist die Korrespondenz zwischen den Unterrichts- und den akademischen Behörden durch seine Hände zu leiten.

3. Alle Eingaben der Professorenkollegien sind zwar unmittelbar an das Ministerium zu richten, haben jedoch in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 30. September d. J. vorerst durch den akademischen Senat oder den Rektor als dessen Vorstand zu gehen. Der akademische Senat oder nach Umständen der Rektor hat sie sohin nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes mit einem eigenen Berichte oder ohne einen solchen mit bloßer Beifügung seiner Bemerkungen oder einfach mit seinem Vidi zu versehen, unter Couvert an den Landeschef zu seiner Einsichtnahme und Weiterbeförderung an das Unterrichtsministerium zu überreichen.[1])

In solcher Weise sind auch die Sitzungsprotokolle vorzulegen. Alle Erledigungen und andere Erlässe des Ministeriums werden den akademischen Behörden ebenso durch den Landeschef zukommen.

4. Eine Ausnahme [2]) findet nur zur Vereinfachung des Geschäftsganges hinsichtlich der Wiener Universität insofern statt, daß das Konsistorium seine Eingaben unmittelbar an das Ministerium zu überreichen hat, welches in der Lage ist, den Landeschef, wo es nötig ist, im kürzesten Wege einzuvernehmen.

5. Alle Gesuche der Studierenden oder anderer Personen in Angelegenheiten, welche sich auf das Studienwesen oder auf die Universitäten als Ganzes oder in ihren Gliederungen beziehen, sind stets bei den betreffenden akademischen Behörden, mithin auch in denjenigen Fällen zu überreichen, in welchen diese zur definitiven Erledigung der Angelegenheit nicht berechtigt sind, damit sie Gelegenheit erhalten, mit Vermeidung jeder unnötigen Verzögerung vor der endlichen Erledigung einer Angelegenheit ihre gutächtliche Äußerung über dieselbe abzugeben.

---

vom 27. April 1873, RGBNr. 63, zwar ein instanzmäßiger Wirkungskreis nicht zukommt, daß aber im Sinne des . . . MinErl. vom 24. November 1849, Z. 8605, RGBNr. 38, der Landeschef, „insofern ihm als Stellvertreter der Regierung obliegt, in dem Kronlande, welchem er vorgesetzt ist, über die Befolgung der Gesetze in ihrem ganzen Umfange zu wachen", zweifellos berechtigt ist, eine ihm zukommende Beschwerde — wie im vorliegenden Falle — an das Rektorat der Universität zu leiten, dasselbe zur kompetenten weiteren Verfügung und zur Berichterstattung aufzufordern.

[1]) *Nach dem an die bestandene Statthaltereiabteilung in Ofen ergangenen MinErl. vom 6. Jänner 1857, Z. 20.415 ex 1856 bedürfen* die von den akademischen Behörden an das Unterrichtsministerium erstatteten Berichte keiner Einbegleitung an die k. k. Statthaltereiabteilung, sondern sind nur durch dieselbe anher vorzulegen und hat der Rektor zur Vermeidung unnötiger Schreibgeschäfte sie lediglich mit seiner Unterschrift oder allenfalls mit einer Indorsatbemerkung zu versehen, wenn nicht besondere Umstände die Notwendigkeit eines abgesonderten Einbegleitungsberichtes begründen.

[2]) *Ausgedehnt auch auf die übrigen Universitäten mit MinErl. vom 30. Juli 1875, Z. 11.944, MVBNr. 34 (s. Nr. 64).*

6. Dieses gilt auch in Ansehung der gegen Entscheidungen der akademischen Behörden ergriffenen Rekurse. Dieselben sind bei derjenigen akademischen Behörde zu überreichen, gegen deren Verfügung rekurriert wird.[1])

7. An das Unterrichtsministerium gerichtete Eingaben der akademischen Senate und verschiedenen Professorenkollegien sind nicht kumulativ mit einem Einbegleitungsberichte, sondern wenigstens nach den Fakultäten abgesondert vorzulegen. Insbesondere aber sind Aktenstücke, welche von besonderer Wichtigkeit sind oder eine eigene Verhandlung erfordern, jederzeit von allen anderen Eingaben getrennt an den Landeschef und von ihm weiterhin an das Unterrichtsministerium zu befördern.

8. Endlich ist sich im allgemeinen gegenwärtig zu halten, daß die Sitzungsprotokolle der akademischen Behörden nur Urkunden über Verhandlungen im Innern dieser Kollegien, keineswegs aber bestimmt und geeignet sind, unmittelbar in denselben, wie es schon vorgekommen ist, Beschwerden, Anträge oder Anfragen dem Ministerium vorzulegen.

Über alle dergleichen Verhandlungsgegenstände sind selbständige motivierte Eingaben zu verfassen und auf dem oben angezeigten Wege zur Kenntnis und Entscheidung des Ministeriums zu bringen.

Nr. 62.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 29. November 1860, Z. 1863/KUM,

an den Vizepräsidenten der Statthalterei von Galizien,

(über einige aus Anlaß der Auflösung der Landesregierung von Krakau sich ergebende Umgestaltungen im Unterrichtswesen).

Um den Interessenten des öffentlichen Dienstes in Absicht auf die Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit gerecht zu werden und sachdienlichen Vereinfachungen des Geschäftsganges Rechnung zu tragen, finde ich dem Krakauer Kreishauptmanne in allen auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Bezug nehmenden Angelegenheiten einen imperativen Einfluß namens der galizischen Statthalterei auf die Unterrichtsanstalten einzuräumen, wonach die Vorstände dieser Lehranstalten in den gedachten Angelegenheiten den Weisungen des Kreisvorstehers unweigerlich Folge zu leisten haben, und diesem das Recht zustehen soll, dem akademischen Senate und den Direktionen der übrigen Lehranstalten in Krakau vorkommenden Falles ein disziplinäres Einschreiten aufzutragen und im Falle der äußersten Notwendigkeit selbst zur Schließung der Hörsäle und zeitweiligen Suspendierung der Kollegien, gegen unverweilte Anzeige an das Statthaltereipräsidium, zu schreiten.

---

[1]) *Vgl. bezüglich der Rekursfristen: § 70 der allgemeinen Studienordnung (s. Nr. 365) und das Gesetz vom 12. Mai 1896, RGBNr. 101, MVBNr. 38, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden.*

Desgleichen finde ich der Krakauer Kreisbehörde die Erhebung der Notwendigkeit und die Vornahme der Sicherstellungsverhandlung bezüglich der ökonomischen Erfordernisse der Unterrichtsanstalten in Krakau — vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Landesstelle — dann die Beaufsichtigung und technische Verwaltung der zur Unterbringung dieser Anstalten bestimmten eigenen und gemieteten Gebäude zuzuweisen, sohin den Lehranstalten die Pflicht aufzuerlegen, das Einschreiten hinsichtlich der ökonomischen Erfordernisse mittelst der Kreisbehörde an die Statthalterei zu richten, welcher es anheimgestellt bleibt, nach Bedarf der ersteren behufs der schleunigen Befriedigung der Unternehmer die Ermächtigung zur Flüssigmachung von Vorschüssen zu erteilen.

Was den systemmäßigen Korrespondenzverkehr der Krakauer akademischen Behörden mit dem Unterrichtsministerium betrifft, so haben die gedachten Behörden ihre anher bestimmten Eingaben durch die Statthalterei in Lemberg vorzulegen, und auf diesem Wege werden selbe auch die bezüglichen Erledigungen erhalten.

Nr. 63.

Erlaß des Staatsministeriums vom 14. Juni 1863, Z. 6291/K. U.,

an die Statthaltereipräsidien von Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und an jenes der Statthaltereikommission in Krakau,

(betreffend die Korrespondenz der akademischen Behörden).

Um den Geschäftsverkehr des Staatsministeriums mit den akademischen Behörden zu vereinfachen und zu beschleunigen, und zugleich auch die Länderstellen in Studiensachen von mehreren Schreibgeschäften, die in vielen Fällen nur auf Formalitäten hinauslaufen, zu entbürden, findet das Staatsministerium sich bestimmt, folgende Anordnungen zu treffen:

1. Obgleich aus den in den §§ 1 und 2 des Erlasses des Unterrichtsministerium vom 24. November 1849, RGBZ. 38,[1]) angedeuteten Rücksichten bezüglich der Korrespondenz der akademischen Behörden mit dem Staatsministerium auch in Zukunft als Regel zu gelten haben wird, daß dieselbe von Seite der akademischen Behörden an das Staatsministerium durch die Hände des Landeschefs (beziehungsweise in Gemäßheit des ho. Erl. vom 23. Februar 1862, Z. 1477/84, des Vorstandes der Statthaltereikommission) zu leiten ist, so werden dieselben doch auch außer jenen Fällen, in welchen das Staatsministerium eine unmittelbare Berichterstattung oder Äußerung anher anordnet, hiemit ermächtigt, über Gesuche und Rekurse von Studierenden in Studienangelegenheiten, deren Entscheidung dem Ministerium vorbehalten ist, unmittelbar anher zu berichten, und zwar insbesondere dann, wenn eine Beschleunigung der Verhandlung wegen des Einflusses der Entscheidung auf den regelmäßigen und möglichst ungestörten Gang und Fortsetzung der Studien von Seite des Bittstellers notwendig

---

[1]) *s. Nr. 61.*

erscheint, es wäre denn, daß die Eigenschaft desselben als Stipendisten oder Stiftlings oder andere besondere Rücksichten es nach dem Ermessen des betreffenden Professorenkollegiums zweckmäßig erscheinen lassen, die Verhandlung im Wege der k. k. Statthalterei, beziehungsweise der k. k. Statthaltereikommission, anher zu leiten.

2. Was dagegen die Erledigung der Berichte der akademischen Behörden von Seite des Staatsministeriums oder andere Erlässe desselben in Universitätsangelegenheiten anbelangt, so erhält es hiemit sein Abkommen von der im zweiten Absatze des § 3 der obzitierten Verordnung diesfalls aufgestellten Regel, daß sie den akademischen Behörden stets durch den Landeschef zukommen sollen.

Das Staatsministerium behält sich vielmehr vor, je nach der Beschaffenheit der Wichtigkeit, dem objektiven Inhalte oder der Dringlichkeit der Verhandlung nach seinem Ermessen entweder den bisherigen Intimationsmodus beizubehalten oder seine Erlässe den betreffenden Professorenkollegien und den akademischen Senaten unmittelbar zu eröffnen oder sie den ersteren durch den akademischen Senat zukommen zu lassen.

3. Indem man das löbliche k. k. . . . ersucht, hievon den akademischen Senat der . . . Universität zur Danachachtung in Kenntnis zu setzen, wolle das löbl. . . . stets darauf bedacht sein, die nach diesen Anordnungen in die Hände desselben gelangenden Studienangelegenheiten, sei es im Wege von den akademischen Behörden zu dem Staatsministerium, sei es von diesem an die Universität herab, mit größter Beschleunigung zu behandeln.

Nr. 64.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. Juli 1875, Z. 11.944, MVBNr. 34,

an die Statthalter in Böhmen, Steiermark, Tirol und Galizien und an den Landeschef der Bukowina, dann an die akademischen Senate in Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg,

(betreffend den unmittelbaren Verkehr der Universitäten in Studiensachen mit dem Unterrichtsministerium).

Im Sinne des Gesetzes vom 27. April 1873, Z. 63 RG.,[1]) betreffend die Organisation der Universitätsbehörden und nach der ausdrücklichen Bestimmung des MinErl. vom 24. November 1849, Z. 8605,[2]) unterstehen die Universitäten in Studiensachen, d. i. in Angelegenheiten des akademischen Unterrichtes, unmittelbar dem Unterrichtsministerium.

Ich finde nunmehr die Bestimmung des zitierten MinErl. vom 24. November 1849, wonach die Wiener Universität in den erwähnten Angelegenheiten ihre Eingaben unmittelbar an das Ministerium zu überreichen hat, auch auf die übrigen Universitäten auszudehnen.

[1]) *s. Nr. 18.*
[2]) *s. Nr. 61.*

Nr. 65.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. März 1896, Z. 7255,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(womit angeordnet wird, daß die Berichte der akademischen Behörden in Angelegenheiten administrativer, ökonomischer oder finanzieller Natur im Wege der Landesstelle an das Ministerium zu leiten sind).

In Gemäßheit der ho. MinVdg. vom 24. November 1849, Z. 8605 RGBNr. 38,[1]) dann der ho. MinErl. vom 14. Juni 1863, Z. 6291/K. U.,[2]) und vom 30. Juli 1875, Z. 11.944,[3]) betreffend die Korrespondenz mit den akademischen Behörden, unterstehen die Universitäten in Studiensachen, d. i. in Angelegenheiten des akademischen Unterrichtes unmittelbar dem ho. Ministerium.

Demgemäß können die Berichte und Eingaben der akademischen Behörden in diesen Angelegenheiten, zu welchen hauptsächlich die Anträge wegen Errichtung und Besetzung von Lehrkanzeln, Habilitationen, Berichte betreffend die Abhaltung von Vorlesungen, Gesuche von Studierenden u. dgl. zu zählen sind, auch dann, wenn dies nicht speziell angeordnet worden ist, unmittelbar anher in Vorlage gebracht werden.

In jenen Fällen hingegen, in denen es sich nicht vorwiegend um Angelegenheiten des akademischen Unterrichtes, sondern um Angelegenheiten administrativer, ökonomischer oder finanzieller Natur,[4]) wie um die

---

[1]) *s. Nr. 61.* — [2]) *s. Nr. 63.* — [3]) *s. Nr. 64.*

[4]) Vgl. hiezu KUMErl. vom 20. Juni 1904, Z. 21.116 (an alle Universitätsrektorate): Unter Bezugnahme auf den ho. Normativ-Erl. vom 25. März 1896, Z. 7255, laut dessen in Angelegenheiten administrativer, ökonomischer und finanzieller Natur die Berichte der akademischen Behörden im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges stets im Wege der Landesstelle an das ho. Ministerium zu leiten sind, finde ich das Rektorat der k. k. Universität darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Vorgang aus Zweckmäßigkeitsgründen insbesondere auch bei allen Anträgen einzuhalten ist, welche auf die Bewilligung von Mehranforderungen abzielen, sei es, daß diese wiederkehrende Auslagen bedingen, wie Errichtung neuer besoldeter Professuren oder Dienstesstellen, ständige Remunerationen oder Dotationen und ähnliches, sei es, daß es sich um größere einmalige Beträge für die Ausgestaltung von Instituten und Lehrkanzeln u. dgl. handelt.

Um derartige Anträge, deren eventuelle Realisierung im Genehmigungsfalle die Inanspruchnahme einer neuen oder erhöhten Präliminarpost im Staatsvoranschlage erheischen würde, bei der Zusammenstellung des nächstjährigen Budgets überhaupt in Rücksicht ziehen zu können, ist es notwendig, daß solche Anträge von Seite der betreffenden Professoren oder Institutsvorstände, respektive von den bezüglichen Professorenkollegien durch das Dekanat (eventuell Rektorat) längstens bis 1. Februar jeden Jahres (also jedenfalls auf Grund der im Professorenkollegium während des Wintersemesters rechtzeitig zu beendenden Verhandlung) an die Landesstelle geleitet werden. Anträge der bezeichneten Art, welche infolge der nicht rechtzeitigen Einbringung der Petite einzelner beteiligter Professoren oder infolge der bei der Beschlußfassung des Professorenkollegiums eingetretenen Verzögerung erst nach dem angegebenen Termine an die Landesstellen gelangen sollten, werden für das nächstfolgende Budgetjahr gänzlich außer Betracht bleiben müssen, da sonst eine rechtzeitige Fertigstellung des Staatsvoranschlages nicht möglich ist.

Bei der Vorlage solcher Anträge wird es sich empfehlen, die auf jede einzelne Lehrkanzel (Institut) bezüglichen Desiderate finanzieller Art zum Gegenstand eines besonderen Dekanatsberichtes zu machen.

Angesichts der schwierigen Lage der Staatsfinanzen muß ich übrigens bei diesem Anlasse die Erwartung aussprechen, daß sich alle Fakultäten und deren Mitglieder bei ihren etwaigen

Bewilligung von Remunerationen oder Aushilfen, von Dotationen oder sonstigen Erfordernissen handelt, empfiehlt es sich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges, daß die bezüglichen Berichte der akademischen Behörden stets im Wege der Landesstelle anher geleitet werden, damit die Landesstelle, welcher die Verwaltung und Verrechnung der für die Universität bewilligten Kredite überwiesen ist, in die Lage komme, die bezüglichen Anträge mit einem die Bedeckbarkeit der fraglichen Auslagen klarstellenden Berichte anher einzubegleiten.

Ich ersuche demnach das Rektorat, die Dekanate . . . hievon zur angemessenen Danachachtung in Kenntnis zu setzen.

b) Sonstige Bestimmungen über die Korrespondenz.

Nr. 66.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. September 1889, Z. 15.921, MVBNr. 46,

an alle Landeschefs,

betreffend die Portofreiheit der staatlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten.

Das k. k. Handelsministerium hat unter dem 19. Juli 1889, Z. 29.194, nachfolgende Verordnung, betreffend die Portofreiheit der staatlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten, an die ausübenden Post- und Telegraphenämter erlassen:

Nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht werden die staatlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten in Bezug auf die Portobehandlung ihrer Postsendungen unter die im Artikel II, Punkt 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, RGBNr. 108, erwähnten, den k. k. Behörden und Ämtern gesetzlich gleichgestellten Organe eingereiht.

Diesen Anstalten kommt daher im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle die unbedingte, zufolge der Artikel IV und VIII dieses Gesetzes auch auf die Befreiung von der Entrichtung der Rekommandationsgebühr und auf die unentgeltliche Versendung der im letztbezogenen Artikel erwähnten Fahrpostgegenstände sich erstreckende Portofreiheit zu.

Das Verzeichnis[1]) der derzeit bestehenden, vom Ministerium für Kultus und Unterricht ressortierenden staatlichen Unterrichts- und Bildungs-

Mehranforderungen strengstens das Maß des unbedingt nötigen Bedürfnisses gegenwärtig halten und auf alle, wenigstens zur Zeit entbehrlichen Mehransprüche verzichten werden.

Ich ersuche das Rektorat der k. k. Universität, hierauf die einzelnen Professorenkollegien zur entsprechenden Beachtung eindringlichst aufmerksam zu machen.

[1]) *In diesem gleichzeitig publizierten Verzeichnisse erscheinen die Universitäten (akademischen Behörden) und sämtliche dazugehörigen Prüfungskommissionen aufgenommen. Laut Erlasses des Ministeriums für K. u. U. vom 22. Februar 1900, Z. 299/KUM, MVBNr. 24, genießen die an die k. u. k. Konsularbehörden im Auslande gerichteten Korrespondenzen nicht die Portofreiheit und sind daher nach den für die einzelnen Auslandsstaaten geltenden Tarifsätzen zu frankieren.*

anstalten wird den Post- und Telegraphenämtern durch die vorgesetzte Post- und Telegraphendirektion zukommen.

Hievon beehre ich mich Euer . . . mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, die betreffenden in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Anstalten von dem Inhalte dieser Verordnung mit dem Beifügen zu verständigen, daß sie von der ihnen eingeräumten Begünstigung der gebührenfreien Rekommandation ihrer amtlichen Korrespondenzen nur in Fällen wirklicher wohlbegründeter Notwendigkeit, also nur ausnahmsweise, Gebrauch zu machen haben.

Nr. 67.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 6. Februar 1891, Z. 25.010,

an den Statthalter für Böhmen,

(betreffend die Stellung der Prager Sternwarte und die Korrespondenz derselben).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 30. November 1890, Z. 96.031, beehre ich mich Euer . . . hinsichtlich der Verhältnisse der Sternwarte in Prag zu der philosophischen Fakultät der deutschen Universität in Prag zu eröffnen, daß die Prager Sternwarte gleich den übrigen Universitätsinstituten einen integrierenden Bestandteil der deutschen Universität in Prag bildet und daß durch den ho. Erl. vom 22. Juli 1870, Z. 7057, lediglich in Ansehung der Bestellung der Assistenten an dieser Universitätssternwarte eine spezielle Ausnahmsbestimmung getroffen wurde, welche sich nur auf die in diesem Erlasse bezeichneten Punkte erstreckt, während die Sternwarte in ihren sonstigen Beziehungen den übrigen Universitätsinstituten gleichgestellt ist.

Es entspricht daher auch nur den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden der Universitäten, wenn die Bestellungsdekrete der Assistenten, wie dies auch in Wien geschieht, von dem Dekane der philosophischen Fakultät mitgezeichnet werden.

Auch hinsichtlich der Korrespondenz der Prager Universitätssternwarte, insoweit dieselbe als Lehrinstitut in Betracht kommt, hat der auch bei den anderen wissenschaftlichen Instituten der Universität geübte Vorgang in Anwendung zu kommen, während es bezüglich der Korrespondenz im übrigen bei der bisherigen Übung verbleiben kann.

Nr. 68.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 31. Mai 1893, Z. 5387,

an den Statthalter für Böhmen,

(betreffend die Beschaffung von Übersetzungen der an die deutsche Universität in Prag einlangenden, in böhmischer Sprache abgefaßten Zuschriften der böhmischen Universität in Prag).

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der MinErl. vom 26. Oktober 1883, Z. 19.469, dahin abgeändert, daß vom Studienjahre 1893/94 die

Übersetzungen von an das Rektorat der deutschen Universität gelangten, in böhmischer Sprache abgefaßten Zuschriften der akademischen Behörden der böhmischen Universität in Prag[1]) ohne Inanspruchnahme der Statthalterei von dem Rektorate der deutschen Universität in Prag selbst durch die ihm unterstehenden, der böhmischen Sprache kundigen Organe zu beschaffen sein werden.

Nr. 69.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 2. Februar 1895, Z. 278/KUM, MVBNr. 9,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die Republizierung der bezüglich der Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten an fremde Höfe durch Offiziere, Militär- oder Zivilbeamte erlassenen Vorschriften.

Da es sich bei verschiedenen Anlässen gezeigt hat, daß die mit dem Ah. Kabinettsschreiben vom 17. März 1853 und mit der Ah. Entschl. vom 20. Juli 1865 bezüglich der Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten[2]) an fremde Höfe durch Offiziere, Militär- oder Zivilbeamten erlassenen Vorschriften seitens der dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Staatsbediensteten nicht immer strenge befolgt werden, finde ich diese Vorschriften im nachstehenden zur genauesten Danachachtung neuerlich in Erinnerung zu bringen:

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Kabinettsschreiben vom 17. März 1853 aus Anlaß mehrfach vorgekommener Fälle wiederholter Behelligungen fremder Höfe mittelst Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten als Norm festzusetzen geruht, daß kein Offizier, Militär- oder Zivilbeamter, er mag dem Aktivitäts-, Disponibilitäts-, Armee-, Pensions- oder Quieszentenstande angehören, irgend ein literarisches oder artistisches Produkt ohne vorher eingeholte und erhaltene schriftliche Erlaubnis seines vorgesetzten Ministeriums, respektive Präsidiums, Direktoriums oder Hofstelle an auswärtige Höfe und deren einzelne Glieder, dann an fremde Regierungen einsenden darf.

Ist diese Bewilligung nach kompetenter Prüfung des Gegenstandes erfolgt, so hat solche im Originale dem Einschreiten (an die betreffende [kaiserliche] Gesandtschaft) beigelegt zu werden. Übertretungen dieses Verbotes sind nebst dem Verluste des eingesendeten Gegenstandes mit angemessener Disziplinarstrafe zu ahnden. —

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 20. Juli 1865 ag. anzuordnen geruht, daß das in dem Ah. Handschreiben vom 17. März 1853

---

[1]) *Laut Bericht des Rektorates der böhmischen Universität in Prag vom 22. Juli 1889, Z. 862 (MinAkt Z. 15.427 ex 1889), wird, mit Ausnahme der Universitäten in Lemberg und Krakau, mit den übrigen Universitäten Österreichs deutsch korrespondiert oder der böhmischen Zuschrift eine amtliche deutsche Übersetzung beigefügt.*

[2]) *Laut Eröffnung des Oberstkämmereramtes vom 27. Jänner 1884, Z. 106, dürfen nach den diesfalls bestehenden und wiederholt publizierten Ah. Bestimmungen „Manuskripte" von Werken oder sonstigen Publikationen Sr. Majestät dem Kaiser nicht unterbreitet werden (MinAkt Z. 1740 ex 1884).*

erwähnte Einschreiten der k. k. Gesandtschaften wegen Vermittlung der Einsendung literarischer und artistischer Produkte österreichischer Offiziere oder Beamten an fremde Regierungen nicht ferner Platz zu greifen habe, sondern daß es jedem solchen Bittsteller selbst überlassen bleiben müsse, nach vorläufig eingeholter Erlaubnis von Seite der nach dem vorerwähnten Ah. Handschreiben hiezu berufenen k. k. Behörden sich an die Gesandtschaft des betreffenden fremden Staates wegen Erlangung der Einsendungsbewilligung zu wenden.

Nr. 70.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. April 1896, Z. 9120,

an den Statthalter für Böhmen,

(womit nähere Bestimmungen bezüglich des Korrespondenzweges der Prager Universitätssternwarte getroffen werden).

In Erledigung des Berichtes vom 11. April 1896, Z. 52.606, finde ich auf Grund des von Euer . . . unterstützten Antrages des akademischen Senates der deutschen Universität in Prag die mit dem ho. Erl. vom 6. Februar 1891, Z. 25.010 ex 1890,[1]) getroffene Bestimmung bezüglich des Korrespondenzweges der Prager Universitätssternwarte dahin näher zu präzisieren, daß alle Eingaben des Professors der Astronomie und Direktors der Sternwarte an der deutschen Universität in Prag, wie dies bei allen übrigen Instituten dieser Universität der Fall ist, auf dem ordnungsmäßigen Wege durch die philosophische Fakultät (resp. deren Dekanat), beziehungsweise durch den akademischen Senat (Rektorat) sowie unter Berücksichtigung der mit dem ho. Erl. vom 25. März 1896, Z. 7255,[2]) bezüglich der Korrespondenz mit den akademischen Behörden im allgemeinen getroffenen Bestimmungen in Vorlage zu bringen sind.

Insoweit es sich aber um den Korrespondenzverkehr dieser Sternwarte mit fachlichen Instituten, Anstalten u. dgl. handelt, kann es bei der bisherigen Übung verbleiben.

Hievon wollen Euer . . . das Rektorat der bezeichneten Universität behufs weiterer Verständigung und entsprechenden Danachachtung in Kenntnis setzen.

Nr. 71.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. Februar 1899, Z. 344/KUM,

an sämtliche Landeschefs,

(betreffend die Ausdehnung der vom Ministerium des Innern zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs zwischen den politischen Behörden untereinander und mit anderen Behörden getroffenen Bestimmungen auf den Bereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht).

Mit Beziehung auf den Euer . . . seitens des Ministeriums des Innern unter dem 15. Februar l. J., Z. 315/M. J., zugekommenen Erlaß, mit welchem

[1]) *s. Nr. 67.*
[2]) *s. Nr. 65.*

mehrere Bestimmungen zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehres zwischen den k. k. politischen Behörden untereinander und mit anderen k. k. Behörden getroffen worden sind, ersuche ich Euer . . ., wegen Anwendung dieser Bestimmungen auch für den Bereich des ha. Ressorts das Erforderliche zu veranlassen.

Die vom k. k. Ministerium des Innern aufgestellten

Grundsätze

für die Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs der Behörden untereinander *lauten:*

1. Die Anwendung der Bezeichnungen „löblich", „hochlöblich", „hochgeehrt" und dgl. bei den Titulaturen hat in Hinkunft ganz zu entfallen.

2. Im Texte der Geschäftsstücke haben jene Beisätze wegzubleiben, welche nur ein nach der gegenseitigen Stellung der betreffenden Behörden ohnedies selbstverständliches Verhältnis zum Ausdrucke bringen, wie z. B. „diensthöflich", „ergebenst", „geschätzt" etc.

3. In den an die Vorstände der Behörden gerichteten Präsidialerlässen, -Noten und -Berichten sind alle unnötigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen, so daß dieselben in Hinkunft zu lauten hätten:

„An den Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern",
„An den Herrn k. k. Statthalter in . . .",
„An den Herrn Präsidenten der k. k. Polizeidirektion in Wien", etc. etc.

4. Desgleichen ist bei diesen Ausfertigungen die eventuell gebräuchliche Schlußklausel: „Genehmigen", „Empfangen", etc. nicht mehr in Anwendung zu bringen.

5. Das Datum der betreffenden Zuschrift wird künftig stets auf der ersten Seite rechts oben (vom Beschauer), die Zahl derselben links oben anzugeben sein.

Anmerkung: Im Verkehre mit den Hofbehörden, den k. u. k. gemeinsamen und den ungarischen Staatsbehörden und Ämtern, dann soweit ein solcher überhaupt stattfindet, im Verkehre mit ausländischen Behörden und Organen (Botschafter, Konsularvertretungen etc.), endlich im Verkehre mit den kirchlichen Behörden bleiben die bisherigen Korrespondenzformen auch fernerhin in Anwendung. — Sämtliche Landesausschüsse der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben ihre Zustimmung dazu erteilt, daß obige „Grundsätze" künftig auch im dienstlichen Verkehre mit den autonomen Behörden beobachtet werden.

Nr. 72.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 27. Juli 1900, Z. 1590/KUM,

an sämtliche Rektorate der Universitäten, der technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur sowie die Dekanate der Universitäten,

(betreffend den dienstlichen Verkehr der k. k. Behörden und Ämter mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe).

Wie mir Se. Exzellenz der Herr Ministerpräsident mit Note vom 23. Juni 1900, Z. 702/M. P., mitteilt, ist seitens des k. k. Obersten Rechnungshofes wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die k. k. Behörden und Ämter in ihrem dienstlichen Verkehre mit demselben sich nicht jener Formen bedienen, welche für den Verkehr mit den k. k. Ministerien vorgeschrieben sind.

Nachdem der k. k. Oberste Rechnungshof im Sinne des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, RGBNr. 140, eine Sr. k. u. k. Ap.

Majestät unmittelbar untergeordnete, „selbständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen gleiche Stellung einnehmende Behörde“ ist, erscheint es im dienstlichen Interesse gelegen, daß dieser Stellung des k. k. Obersten Rechnungshofes im dienstlichen Verkehre der k. k. Behörden und Ämter mit dieser Zentralstelle auch in formeller Beziehung vollkommen Rechnung getragen werde.

Hierauf wird das . . . zur Danachachtung aufmerksam gemacht.

4. Fakultätsgutachten.[1]

a) Gutachten der medizinischen Fakultäten.[2] [3]

Nr. 73.

Hofkanzleidekret vom 2. Dezember 1812, Z. 18.397, PGS Nr. 133, Bd. 32, S. 422,

(betreffend die Einholung von Kunsturteilen der medizinischen Professoren).

Da Se. Majestät vernommen haben, daß in Fällen, wo es sich um Gutachten der Kunstverständigen handelt, seit einigen Jahren sich an einzelne Professoren gewendet werde, oder dieselben Kommissionen beigezogen werden, da der bestehenden Ordnung gemäß die medizinische Fakultät einvernommen werden sollte, so haben Allerhöchstdieselben zu befehlen geruht: daß dieser in seinen Folgen schädliche Mißbrauch sogleich abgestellt und die Weisung gegeben werde, daß künftig in allen Fällen, in welchen ein Kunsturteil der medizinischen Professoren erfordert wird, dieses nicht von einzelnen Professoren, sondern von der medizinischen Fakultät abgefordert werde.

Nr. 74.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. Oktober 1853, RGBNr. 219,

geltend für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze,

betreffend die tunlichste Vermeidung der Beiziehung der Professoren der medizinischen Fakultäten als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen.

Da sich häufig die Fälle ergeben, daß Professoren der medizinischen Fakultät von den Gerichten zur Abgabe ihres Gutachtens als Sachverständige

[1]) *In Betreff der Zuziehung von Sachverständigen im Strafverfahren vgl. das 11. Hauptstück der StPO (Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBNr. 119), insbesondere über die Fakultätsgutachten, § 126.*

[2]) Entscheidung des Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 15. Oktober 1875, Z. 5093 Sammlung Nr. 84, Band 1: Eine Überprüfung des von der medizinischen Fakultät abgegebenen Gutachtens durch der Hauptverhandlung beizuziehende Ärzte ist unzulässig.

[3]) *Laut Erlasses des Ministeriums für K. u. U. vom 19. Dezember 1851, Z. 12.604, hat der Dekan des medizinischen Professorenkollegiums den Vorsitz in der für die Erstattung von Fakultätsgutachten einzusetzenden Kommission zu führen. Vgl. hiezu Nr. 79.*

bei strafgerichtlichen Untersuchungen aufgefordert werden; da es aber im Interesse der Pflege der Wissenschaft wünschenswert ist, die Tätigkeit der Professoren so wenig als möglich für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, so findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht zu verordnen, daß die Zuziehung der Professoren der medizinischen (medizinisch-chirurgischen) Fakultät als Sachverständige zu den strafgerichtlichen Untersuchungen, insofern es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände notwendig machen, in Zukunft zu vermeiden sei, und wenn deren Beiziehung dennoch für notwendig befunden wird, nicht länger zu dauern habe, als es unumgänglich notwendig erscheint.

Nr. 75.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 7. November 1853, Z. 12.326,

an das medizinische Professorenkollegium in Wien, Prag und Krakau,

(zur Justizministerialverordnung vom 21. Oktober 1853, RGBNr. 219, betreffend die tunlichste Vermeidung der Beiziehung von medizinischen Professoren als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen).

Laut Mitteilung vom 21. Oktober l. J., Z. 14.188, hat das k. k. Justizministerium eine Verordnung erlassen, wonach die Zuziehung der Professoren der medizinischen Fakultät als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen, insofern es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände notwendig machen, in Zukunft zu vermeiden sei, und — wenn deren Beiziehung dennoch für notwendig befunden wird — nicht länger zu dauern habe, als es unumgänglich notwendig erscheint.

Da nach dieser Verordnung in Fällen der Wichtigkeit des Untersuchungsgegenstandes dennoch die Verwendung der bezüglichen Professoren zur Abgabe ihres Gutachtens als Sachverständige vorbehalten werden mußte, so wird über den weiteren diesfälligen Antrag des k. k. Justizministeriums, und als der Natur der Sache angemessen bestimmt, daß die in einzelnen Fällen als Sachverständige verwendeten Professoren bei dem über denselben Gegenstand sonach eingeholten weiteren Gutachten der medizinischen Fakultät weder als Referenten noch als Stimmführer verwendet werden.

Nr. 76.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 18. Mai 1874, Z. 6488,[1])

an sämtliche Oberlandesgerichtspräsidien,

(betreffend die Abgabe von Fakultätsgutachten in strafgerichtlichen Angelegenheiten).

Es wurde dem Justizministerium zur Kenntnis gebracht, daß einzelne medizinische Professorenkollegien wegen Abgabe von Fakultätsgutachten

[1]) *Dieser Erlaß wurde den Dekanaten der medizinischen Fakultäten mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 28. Mai 1874, Z. 6901, bekannt gegeben.*

in strafgerichtlichen Angelegenheiten von den Gerichtsstellen in einer Weise in Anspruch genommen werden, daß daraus die Besorgnis eines nachteiligen Einflusses auf die den Professorenkollegien zunächst obliegenden Lehraufgaben hergeleitet wird. Das Justizministerium ist nicht in der Lage, in dieser Richtung auf die Gerichte einen bestimmenden Einfluß zu nehmen, weil nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Einholung des Fakultätsgutachtens lediglich in das Ermessen des Untersuchungsrichters, beziehungsweise der Ratskammer gegeben ist; und es würde das Justizministerium bei der hohen Bedeutung der Gutachten der Fakultät für die Strafrechtspflege auch bedauern, wenn bei wichtigen oder schwierigen Fällen von der Ermächtigung, das Gutachten der Fakultät einzuholen, Umgang genommen werden würde. Da aber die Behauptung aufgestellt wird, daß häufig auch bei Fragen von untergeordneter Bedeutung die Fakultät angegangen wird, ohne daß zuvor die Beseitigung der obwaltenden Bedenken durch die im ersten Absatze des § 126 StPO angedeuteten Mittel versucht wurde, so wird das Präsidium . . . ersucht, diesem Umstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und im geeigneten Wege auf die entsprechende Anwendung der bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung hinzuwirken.

Eine Abschrift des gegenwärtigen Erlasses wird unter einem der Oberstaatsanwaltschaft mitgeteilt.

Nr. 77.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. August 1894, Z. 16.841,

an das Oberlandesgericht in Wien,

(womit die strikte Einhaltung der Justizministerialverordnung vom 21. Oktober 1853, RGBNr. 219, betreffend die Zuziehung von Universitätsprofessoren als Sachverständige, in Erinnerung gebracht wird).

Durch Beschwerden von Professoren der medizinischen Fakultät in . . . ist dem Justizministerium zur Kenntnis gekommen, daß in der letzten Zeit sich die Fälle mehren, in welchen Mitglieder des Professorenkollegiums von den Gerichten zur Abgabe von Sachverständigengutachten in strafgerichtlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen werden.

Im Hinblick auf den nachteiligen Einfluß derartiger Verwendung auf die eigentliche Berufstätigkeit der Universitätsprofessoren sieht sich das Justizministerium veranlaßt, die wiederholt eingeschärfte Bestimmung der JMVdg. vom 21. Oktober 1853, RGBNr. 219, wonach die Zuziehung der Professoren der medizinischen Fakultät als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen, insofern es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände notwendig machen, zu vermeiden ist, neuerlich zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Nr. 78.

Erlaß des Justizministeriums vom 14. April 1901, Z. 6473,

an alle Oberstaatsanwaltschaften,

(betreffs der Verwertung medizinischer Fakultätsgutachten im Strafverfahren).

Anläßlich eines vorgekommenen Falles, in welchem sich zwischen dem Inhalt eines eingeholten Fakultätsgutachtens und der rechtlichen Beurteilung des Falles ein Widerspruch ergeben hat und in welchem entsprechend den Anträgen der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 258 St. P. O. entgegen den Schlußfolgerungen des Fakultätsgutachtens entschieden wurde, ergeht für die Staatsanwaltschaften nachstehende Weisung:

Es ist selbstverständlich nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht der Staatsanwaltschaften und der Gerichte in allen Fällen, in denen ein Sachverständigengutachten und daher auch ein Fakultätsgutachten zu Bedenken in rechtlicher Beziehung Anlaß gibt, dem Rechte unter entsprechender Begründung Geltung zu verschaffen.

Diese Begründung wird aber um so sorgfältiger sein müssen, je höher die wissenschaftliche Autorität der Sachverständigen steht. Andrerseits ist aber alles zu vermeiden, was diese wissenschaftliche Autorität zu schädigen geeignet ist und in dieser Richtung muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Widersprüche dieser Art in der Regel dadurch entstehen, daß das Gebiet der sachverständigen und der rechtlichen Beurteilung des Falles nicht genau getrennt und voneinander nicht scharf genug abgegrenzt wird. Diese Abgrenzung wird in einzelnen Fällen allerdings großen Schwierigkeiten begegnen, weil das Gebiet der Erklärung eines Falles in jenes der Entschuldigung desselben, also in das der rechtlichen Beurteilung, zu leicht übergeht. Je größer diese Schwierigkeit ist, um so weniger kann es aber dem Sachverständigen, der nicht rechtskundig ist und auf die Rechtsfrage kein Bedacht zu nehmen hat, zugemutet werden, die Grenze selbst zu finden und es ist daher um so mehr die Pflicht der Staatsanwaltschaft, des Untersuchungsrichters und des erkennenden Gerichtes, diese Grenze genau festzustellen und insbesondere bei der Fragestellung dieselbe so weit als nur tunlich zu bezeichnen.

Die Staatsanwaltschaften werden daher angewiesen, in solchen Fällen schon bei ihrer Antragstellung möglichst präzise zum Ausdruck zu bringen, auf welche Fragen nach ihrer Meinung das Gutachten der Sachverständigen einzuschränken sei. Ebenso werden sie bei einer von der Verteidigung beantragten Begutachtung die entsprechende Einschränkung zu beantragen haben.

Würde es sich trotzdem, sei es infolge nicht genügend klarer Fragestellung, oder aber infolge mißverständlicher Auffassung derselben, ereignen, daß ein Sachverständigengutachten und insbesondere ein Fakultätsgutachten vielleicht unwillkürlich in die strafrechtliche Beurteilung des Falles übergreift, so wird die Staatsanwaltschaft eine neuerliche Begutachtung unter

Ausscheidung der Rechtsfrage oder unter genauer Bezeichnung der kritischen Punkte zu beantragen haben.

Durch diesen Vorgang wird zwar bei der Mannigfaltigkeit der Fälle keineswegs die Möglichkeit vollkommen ausgeschlossen, daß der Staatsanwalt gegen ein Sachverständigengutachten oder einzelne Teile desselben Stellung nehmen muß. Es kann dies nicht bloß durch die Schwierigkeit der Abgrenzung des Sachverständigengebietes und der Rechtsfrage hervorgerufen werden, sondern auch durch den Inhalt des rein sachverständigen Gutachtens selbst, so wenn es sich beispielsweise um noch nicht vollkommen feststehende Fragen der Psychiatrie oder um Schlußfolgerungen aus zweifelhaften tatsächlichen Grundlagen handelt.

In diesen Fällen ist es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, in ihren Schlußvorträgen bei der Hauptverhandlung eine Form zu wählen, durch welche der in dem Gutachten gelegenen wissenschaftlichen Überzeugung volle Rechnung getragen wird.

Nr. 79.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 31. Mai 1904, Z. 17.128,

an das medizinische Dekanat in Wien,

(womit das nachfolgende Regulativ für den bei der Abgabe von Fakultätsgutachten zu beobachtenden Vorgang genehmigt wird).[1]

1. Es sollen für ein Fakultätsgutachten in der Regel zwei Referenten bestellt werden, welche beide die Verpflichtung haben, den ganzen Akt zu studieren und die etwaigen Untersuchungen am Objekt durchzuführen.

Nur ausnahmsweise steht es dem Dekan frei, von dieser Regel abzuweichen.

Einer dieser Referenten soll stets Mitglied des Kollegiums sein, während der zweite dem Kreise der nicht dem Professorenkollegium angehörenden Extraordinarien oder Privatdozenten entnommen werden kann.

2. Der Akt und das Referat sollen durch acht Tage vor der Sitzung der Kommission für alle Mitglieder der Kommission, aber auch nur für diese, im Dekanate zur Einsicht aufliegen, insoweit hiedurch die Abgabe des Fakultätsgutachtens im Einzelfalle nicht allzu lange hinausgeschoben wird.

Ad 1. Es soll bei der Bestellung von zwei Referenten nicht der Sinn unterstellt werden, als ob auch in jedem Falle zwei Gutachten erstattet werden müßten; es wird sich aus der gemeinschaftlichen Untersuchung und Besprechung des Falles voraussichtlich meist eine so weitgehende Übereinstimmung der Ansichten herausbilden, daß beide Referenten sich auf ein Gutachten werden einigen können.

Nur bei vollkommener Meinungsverschiedenheit in der Hauptsache wird jeder Referent ein Gutachten erstatten müssen, während Differenzen in nebensächlichen oder in Teilfragen durch einen Abänderungsantrag, den

[1] *Diesem Regulativ, welches an Stelle des mit KUMErl. vom 28. Januar 1874, Z. 15.984 ex 1873, genehmigten getreten ist, sind auch mehrere andere medizinische Fakultäten beigetreten.*

der eine Referent zum Gutachten des anderen stellt, zum Ausdrucke gebracht werden können.

Ad 2. Jeder Votant wird dann Gelegenheit haben, den Fall aktenmäßig so eingehend, als er es wünscht, kennen zu lernen, sich über denselben ein selbständiges, unbeeinflußtes Urteil zu bilden und sich darüber Rechenschaft zu geben, ob er seine Meinung mit der des Referenten in Einklang bringen kann oder nicht. Jedem Kommissionsmitgliede ist bei Einsichtnahme in Gutachten und Akt die Pflicht der Geheimhaltung jedesmal expressis verbis vorzuhalten und sind die Namen der Einsichtnehmenden im Dekanate zu verzeichnen.

b) Vorschriften betreffs sonstiger Gutachten.

Nr. 80.

Hofkanzleidekret vom 4. November 1820, Z. 33.118, PGS Bd. 48, Nr. 130, S. 357,

an sämtliche Länderstellen.

(Remuneration für die Verwendung der Professoren bei amtlichen Kommissionen).

Über einen vorgekommenen Fall, wo ein Professor um eine Remuneration für seine Verwendung bei amtlichen Kommissionen angesucht hat, haben Se. Majestät mit h. Entschl. vom 28. Oktober 1820 zu verordnen geruht: Daß, da Professoren als Staatsbeamte im Orte ihrer Amtsbestimmung verpflichtet sind, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben, ohne dafür eine besondere Remuneration oder Diäten ansprechen zu können, die von dem in der Rede stehenden Professor angesprochene Belohnung des Beispieles wegen nicht stattfinde, wohl aber seien ihm, wenn mit seinem Erscheinen bei kommissionellen Verhandlungen Auslagen verbunden wären, oder ihm sonst ein Taggeld gebührte, diese sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft, sobald er diese Auslagen, oder daß ihm ein Taggeld gebührt, erweiset, zu vergüten.

Diese höchste Willensmeinung wird zur Wissenschaft und Danachachtung in künftigen ähnlichen Fällen bekannt gemacht.

Nr. 81.

Aus der Note des Ministeriums für K. u. U. vom 30. Oktober 1892, Z. 23.572,

an die kroatisch-slawonisch-dalmatinische Landesregierung,

(betreffend die Frage, ob chemische Universitätsinstitute als solche berechtigt sind, Zeugnisse über fachliche Befunde auszustellen).

In Betreff der gestellten Anfrage, ob die an hierländischen Universitäten bestehenden chemischen Institute als solche berechtigt sind, Zeugnisse über fachliche Befunde auszustellen und ob solche Zeugnisse auch seitens der Staatsbehörden als öffentliche Urkunden betrachtet werden, wird

nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz nachstehendes eröffnet:

Vom ho. Standpunkte würde es keinem Anstande oder Bedenken unterliegen, daß die an den Universitäten bestehenden chemischen Institute von Seite der staatlichen Administrativ- und Justizbehörden gegebenen Falles zur Aufnahme fachlicher Befunde und Abgabe von solchen Gutachten in Anspruch genommen werden. Hingegen würden diese Institute mit Rücksicht auf den in Frage kommenden Aufwand an Zeit, Mühe und eventuell an Materialien u. dgl. nicht als berechtigt anzusehen sein, sich in der angedeuteten Richtung auch Privatpersonen zur Verfügung zu stellen.

Was nun die Beweiskraft derartiger Gutachten und Befunde anbelangt, sofern sie nicht von dem betreffenden Universitätsdozenten und Institutsvorstand als einer sachverständigen Privatperson, sondern namens des von ihm geleiteten staatlichen Institutes abgegeben werden, so würde hiebei vor allem in Betracht kommen, daß im hierländischen Strafverfahren eine Entscheidung nach gesetzlichen Beweisregeln überhaupt ausgeschlossen ist, wonach die angeregte Frage nur in Ansehung des streitigen Zivilverfahrens einer Beantwortung bedarf.

Nach Mitteilung des Justizministeriums läßt sich nun bezüglich des letzterwähnten Gebietes nicht konstatieren, welche Tragweite dem Gutachten eines chemischen Universitätsinstitutes von der Judikatur tatsächlich zuerkannt wird und ob überhaupt ein derartiges Institut als solches je von den Zivilgerichten um ein Gutachten ersucht worden ist.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so muß es als ausgeschlossen betrachtet werden, daß seitens der Judikatur derartigen Befunden und Gutachten der Universitätsinstitute die rechtliche Wirkung von „öffentlichen Beweisurkunden" beigemessen würde, da solche Erklärungen, unbeschadet der meritorischen Glaubwürdigkeit ihres Inhaltes, doch mit Rücksicht auf die Aufgaben und die Stellung eines für den Universitätsunterricht bestehenden Institutes, in dessen eigentlichen Wirkungskreis die Abgabe von Gutachten und Befunden, somit auch die Ausfertigung von amtlichen Bestätigungen hierüber nicht gehört, keineswegs als amtliche Ausfertigungen anzusehen sind und ihnen daher das für eine „öffentliche Urkunde" erforderliche Moment der formellen Beweiskraft gebricht.

---

5. Statistische Ausweise.

Nr. 82.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 16. April 1853, Z. 563,

an: 1. das Universitätskonsistorium in Wien, 2. die akademischen Senate zu Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

(womit die Vorlage der Quästursergebnisse am Schlusse jedes Semesters angeordnet wird).

Nachdem es für das Unterrichtsministerium von Wichtigkeit ist, einen Überblick über den Erfolg der neuen Einrichtungen bezüglich der Kollegien-

gelder zu gewinnen, die diesfälligen Nachweise aber von einigen akademischen Behörden bisher entweder gar nicht oder doch nur in einer höchst summarischen Weise geliefert wurden, so daß die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Fakultäten daraus nicht ersichtlich werden konnten, so wird angeordnet, daß vom Wintersemester 1852/53 angefangen am Schlusse eines jeden Semesters nach Richtigstellung der diesfälligen Rechnungen dem Ministerium eine genaue Übersicht über die Quästursergebnisse des eben abgelaufenen Semesters, gesondert je nach den einzelnen Fakultäten und sohin je nach den einzelnen Dozenten, und unter Angabe der eingetretenen gänzlichen oder teilweisen Befreiungen und der jedem Professor oder Privatdozenten für jedes von ihm gehaltene Kollegium zugeflossenen Kollegiengelder[1]) vorgelegt werde.

Diejenigen akademischen Behörden, welche diese detaillierten Nachweisungen für das Wintersemester 1852/53 bisher entweder noch gar nicht oder nur unvollständig geliefert haben, werden angewiesen, diese Nachweise baldmöglichst nachzutragen.

Nr. 83.

Aus dem Erlasse des Staatsministeriums K. U. vom 28. Juli 1863, Z. 5529,

an alle politischen Länderstellen,

(betreffend die statistischen Ausweise über die Ergebnisse des öffentlichen Unterrichtes).

Die k. k. statistische Zentralkommission hat sich über neue Formularien für die Nachweisung der Ergebnisse des öffentlichen Unterrichtes geeinigt und das Staatsministerium findet sich bestimmt, dieselben schon bezüglich des Schuljahres 1863 unter den nachfolgenden Modalitäten in Wirksamkeit zu setzen, wodurch nicht nur die Statistik des öffentlichen Unterrichtes in Österreich einen wesentlichen Fortschritt erzielen, sondern auch den zur Ausfüllung der Tabellen Berufenen eine erhebliche Erleichterung ihrer Arbeit zugehen wird.

a) Sämtliche Tabellen sind jährlich zur Vorlage zu bringen.

b) Die k. k. . . . erhält den Auftrag, strengstens darüber zu wachen, daß die Nachweisungen über die höheren Lehranstalten und Mittelschulen längstens vierzehn Tage nach dem Schlusse der Herbstferien, welche auf das Nachweisungsjahr folgen, von den Lehranstalten abgeschlossen und zur Vorlage gebracht werden.

c) Alle Tabellen sind in duplo[2]) vorzulegen; ein Pare derselben bleibt bei der k. k. . . . zurück, das andere ist an die k. k. statistische

[1]) *Auf Grund des MinErl. vom 3. Juni 1899, Z. 13.451 (s. Nr. 407), ist in dem Ausweise unter einer eigenen Rubrik das auf den Staatsschatz entfallende Kollegiengeld bei den betreffenden Kollegien ersichtlich zu machen.*

[2]) *Laut MinErl. vom 14. Mai 1882, Z. 7926, MVBNr. 19 (s. Nr. 87), sind die statistischen Tabellen in triplo auszufertigen und je ein Exemplar direkt an das Unterrichtsministerium, die Landesstelle und die statistische Zentralkommission einzusenden.*

Zentralkommission zu leiten. Als unüberschreitbarer Termin[1]) hiefür ist bezüglich der höheren und mittleren Lehranstalten, deren Herbstferien auf den September und Oktober fallen, der 30. November, für alle anderen der 31. Oktober festzuhalten und jede Kategorie von Lehranstalten mit einem abgesonderten Berichte vorzulegen.[2])

Nr. 84.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 26. Juni 1877, Z. 402/KUM, MVBNr. 19,

betreffend neue Formulare zu den statistischen Nachweisungen der Hochschulen.

Über Antrag der k. k. statistischen Zentralkommission habe ich die Anfertigung eines neuen, wesentlich vereinfachten Formulares zu den statistischen Nachweisungen der Hochschulen und verwandter Lehranstalten angeordnet.

Dieses Formular, wovon die erforderlichen Exemplare an die Rektorate und Vorstände der Anstalten unmittelbar von der statistischen Zentralkommission werden übersendet werden, ist schon für die nächstbevorstehende statistische Aufnahme zur Grundlage zu nehmen.

Infolge dessen haben die bisher mit dem MinErl. vom 28. Juli 1863, Z. 5529,[3]) vom 3. April 1875, Z. 4162,[4]) und vom 11. August 1876, Z. 457/KUM, vorgezeichneten statistischen Nachweisungen völlig zu entfallen und ist für die Ablieferung der neuen Nachweisung der Termin von 14 Tagen nach Ablauf der Herbstferien genau einzuhalten.

Nr. 85.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. April 1880, Z. 6582,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend die Vorlage von Semestralausweisen über die stattgefundenen Inskriptionen).

Ich finde anzuordnen, daß von nun an in jedem Semester, sobald die Inskriptionen im wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten sind,[5])

[1]) *Vgl. Nr. 84.*

[2]) *Mit Erlaß des Staatsministeriums (Abteilung K. U.) vom 15. Jänner 1866, Z. 12.256 ex 1865, wurden die Statthaltereien (Landesregierungen) beauftragt, das zu ihrem Amtsgebrauche bestimmte Pare der statistischen Ausweise des öffentlichen Unterrichtes unbeschadet der direkten Einsendung eines zweiten Pares an die statistische Zentralkommission dem Staatsministerium zur Einsichtnahme gegen Rückstellung vorzulegen. Vgl. den unter Anmerkung [2]), S. 79 angeführten Erlaß.*

[3]) *s. Nr. 83.*

[4]) *Mit MinErl. vom 3. April 1875, Z. 4162, wurde die Frist zur Vorlage der Ausweise auf 14 Tage nach Ablauf der Herbstferien angesetzt.*

[5]) *Abgeändert durch MinErl. vom 17. Mai 1901, Z. 14.675 (s. Nr. 91), wonach dieser Ausweis sofort nach Ablauf der dem Professorenkollegium für die Bewilligung von nachträglichen Inskriptionen eingeräumten Frist von 8 Tagen vorzulegen ist.*

unverweilt ein summarischer Ausweis über die Anzahl der für das betreffende Semester an den einzelnen Fakultäten inskribierten ordentlichen und außerordentlichen Studierenden unmittelbar anher vorgelegt werde.

Nr. 86.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. August 1881, Z. 12.731, MVBNr. 36,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten und die Dekanate der theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg,

betreffend die Verwendung eines neues Formulars zur statistischen Nachweisung der strengen Prüfungen an den Universitäten, dann den außer dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Fakultäten.

Mit Berufung auf den MinErl. vom 26. Juni 1877, Z. 402/KUM,[1]) womit neue Formularien zu den statistischen Nachweisungen der Hochschulen vorgezeichnet worden sind, wird bekannt gegeben, daß zur Nachweisung der strengen Prüfungen an den Universitäten, dann den außer dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Fakultäten vom Studienjahre 1880/81 an, neu redigierte Formularien zur Verwendung zu kommen haben, welche durch die k. k. statistische Zentralkommission beigestellt werden.[2])

Die mit MinErl. vom 26. Februar 1878, Z. 3011, für die Universitäten vorgeschriebene Vorlage tabellarischer Ausweise über die an den einzelnen Fakultäten abgelegten strengen Prüfungen und stattgefundenen Promotionen hat in Hinkunft gänzlich zu entfallen.

Nr. 87.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 14. Mai 1882, Z. 7926, MVBNr. 19,

an die Statthalter für Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Galizien und den Landespräsidenten für die Bukowina,

betreffend den Vorgang bei Vorlage der statistischen Jahresausweise über die Universitäten, die außer dem Verbande einer Hochschule stehenden theologischen Fakultäten, die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodenkultur.

In teilweiser Abänderung der StaatsminErl. vom 28. Juli 1863, Z. 5529, und vom 15. Jänner 1866, Z. 12.256 ex 1865,[3]) finde ich anzuordnen, daß

---

[1]) *s. Nr. 84.*

[2]) *Für die statistischen Nachweisungen der strengen Prüfungen an den medizinischen und philosophischen Fakultäten wurden mit MinErl. vom 26. September 1902, Z. 30.419 (s. Nr. 92), neue Formulare aufgelegt.*

[3]) *s. Nr. 83 und Anmerkung [3]) S. 80.*

vom Studienjahre 1882/83 ab die statistischen Ausweise über die Universitäten, die außer dem Verbande einer Hochschule stehenden theologischen Fakultäten, dann die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodenkultur von Seite der akademischen Behörden in triplo auszufertigen sind und daß je ein Exemplar derselben direkt an das Ministerium für Kultus und Unterricht, die vorgesetzte Landesstelle und die statistische Zentralkommission einzusenden ist.

Nr. 88.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 3. Juni 1884, Z. 10.764,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend die Erstattung von regelmäßigen Berichten über den Beginn und Schluß der Vorlesungen).

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß hinsichtlich der tatsächlichen Dauer der Vorlesungen an den Universitäten, beziehungsweise an den Fakultäten derselben nicht durchaus die gleiche Übung besteht und daß auch die bestehende Übung nicht überall den diesfälligen Vorschriften entspricht.

Ich finde mich hiedurch veranlaßt, das Rektorat aufzufordern, von nun an nicht nur jede derlei Abweichung von den bestehenden Vorschriften hintanzuhalten, sondern auch über jedes solche Vorkommnis anher Bericht zu erstatten; und außerdem auch regelmäßig über den Beginn und den Schluß der Vorlesungen jedes Semesters, und zwar längstens acht Tage nach Ablauf der vorgeschriebenen Inskriptionsfrist, beziehungsweise mit Ende des betreffenden Semesters anher Bericht zu erstatten.

Zu diesem Behufe ist für jene Fakultäten, an welchen die Vorlesungen nicht gleichzeitig begonnen, respektive geschlossen wurden, eine Liste der einzelnen Dozenten sowie der von denselben angekündigten Vorlesungen nach der in dem Lektionskataloge des betreffenden Semesters eingehaltenen Reihenfolge anzufertigen, in welche rücksichtlich jeder einzelnen Vorlesung das betreffende Datum von dem Dekanate amtlich einzutragen ist.

In gleicher Weise ist auch die Dauer der Unterbrechung einer Vorlesung während des Laufes des Semesters am Schlusse des letzteren bekanntzugeben.

Ich ersuche das Rektorat, für die genaue Durchführung dieser Anordnung, welche auf den Schluß der Vorlesungen des Sommersemesters 1883/84 bereits Anwendung zu finden hat, Sorge zu tragen und die Einhaltung der für die Erstattung der diesbezüglichen periodischen Berichte vorgeschriebenen Termine in entsprechender Evidenz zu halten.

Nr. 89.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 13. Mai 1887, Z. 9188,

an die Rektorate der Universitäten und der technischen Hochschulen, das Rektorat der Hochschule für Bodenkultur sowie die Dekanate der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien und der theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz,

(betreffend die alljährliche Vorlage von Verzeichnissen über die an den österreichischen Hochschulen inskribierten Studierenden ungarischer Staatsangehörigkeit).

Das k. ungar. Unterrichtsministerium hat mit Zuschrift vom 6. Mai l. J., Z. 18.848, das Ersuchen gestellt, demselben alljährlich die Zahl der an den österreichischen Hochschulen inskribierten, nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Studierenden nach den Hochschulen und einzelnen Fakultäten gesondert bekanntzugeben.

Ich ersuche das . . ., ein solches die Studierenden ungarischer Staatsangehörigkeit an der dortigen Hochschule (Fakultät) betreffendes Verzeichnis anfertigen zu lassen und dasselbe bis längstens 1. Juni l. J. anher vorzulegen. Ähnliche Verzeichnisse sind auch in Hinkunft alljährlich im Laufe des Monats Mai vorzulegen.

Nr. 90.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 11. Februar 1888, Z. 2390,

an die Rektorate aller Universitäten, dann an die Dekanate der katholisch-theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz,

(womit gelegentlich der Erlassung der neuen Habilitationsvorschriften die jährliche Vorlage eines Ausweises über die Habilitationen aufgetragen wird).

Zugleich ersuche ich das . . ., in Hinkunft am Schlusse jedes Studienjahres einen Ausweis anher vorzulegen, in welchem (nach Fakultäten geordnet) die in dem betreffenden Jahre in Verhandlung genommenen Habilitationsbewerbungen einzeln anzuführen und die Art der Erledigung, beziehungsweise das Stadium, in welchem die Verhandlung sich befindet, anzugeben sind.

Nr. 91.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Mai 1901, Z. 14.675,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten und die Dekanate der theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz,

(womit die Vorlage eines zweiten, den tatsächlichen Besuch der Universitäten [Fakultäten] illustrierenden Semestralausweises angeordnet wird).

Ich finde anzuordnen, daß vom Studienjahre 1901/02 ab nebst dem auf Grund des Erlasses vom 29. April 1880, Z. 6582,[1]) in jedem Semester

[1]) s. Nr. 85.

zu liefernden summarischen Ausweise über die Anzahl der für das betreffende Semester an den einzelnen Fakultäten inskribierten ordentlichen und außerordentlichen Studierenden, welcher von nun an sofort nach Ablauf der gemäß der MinVdg. vom 24. Jänner 1886, Z. 1562 MVBNr. 9,[1]) dem Professorenkollegium für die Bewilligung von nachträglichen Inskriptionen eingeräumten Frist von acht Tagen zur Vorlage zu gelangen hat, in jedem Semester ein zweiter, den tatsächlichen Besuch der Universität (Fakultät) illustrierender Ausweis verfaßt werde, der in jedem Wintersemester, abgeschlossen mit dem Stande vom 31. Dezember, bis längstens 8. Jänner und in jedem Sommersemester, abgeschlossen mit dem Stande vom 31. Mai, bis längstens 8. Juni eines jeden Jahres anher vorzulegen ist. Sowohl bei Abfassung dieses sowie des eingangs erwähnten Ausweises ist sich des beiliegenden Formulares zu bedienen, wobei bemerkt wird, daß in der Rubrik „Frequentanten“ jene bereits ordnungsmäßig absolvierten Studierenden und Doktoren zu verzeichnen sein werden, welche die Universität (Fakultät) zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Fortbildung weiterhin besuchen und zu diesem Ende einzelne Vorlesungen, Spezialkollegien, Kurse etz. hören.

Ich ersuche das . . ., für die genaue Einhaltung der angeordneten Vorlagetermine Sorge zu tragen.

Nr. 92.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 26. September 1902, Z. 30.419,

an die Dekanate sämtlicher medizinischer Fakultäten,

(betreffend die Auflage neuer Formulare für die statistischen Nachweisungen über die medizinischen und pharmazeutischen Rigorosen).

Vom Studienjahre 1902/03 ab haben für die der statistischen Zentralkommission in Wien zu liefernden statistischen Nachweisungen über die medizinischen, beziehungsweise pharmazeutischen Rigorosen an Stelle der zufolge ho. Erl. vom 9. Mai 1893, Z. 1905, in Verwendung stehenden Formularien neu redigierte Formularien zur Anwendung zu kommen.

Die diesbezüglichen Blankette werden bei der statistischen Zentralkommission aufgelegt und dem Dekanate . . . von derselben jeweils nach Bedarf beigestellt werden.

Sonstige statistische Nachweisungen.

Auf Grund des MinErl. vom 13. November 1877, Z. 18.392 (s. Nr. 433), ist nach Ablauf eines jeden Semesters ein Verzeichnis der in demselben erteilten Bewilligungen zur nachträglichen Inskription unter Angabe des Datums und des Grundes der Bewilligung vorzulegen.

---

[1]) *s. Nr. 422.*

Gemäß Anordnung des MinErl. vom 8. März 1892, Z. 2471 (s. Nr. 54), ist seitens des Rektorates der Wiener Universität über den Stand des Universitätskanzleifondes, seine Einkünfte und seine Verwendung dem Ministerium alljährlich Nachweisung vorzulegen.

Bezüglich der Stipendistenausweise vgl. die Bestimmungen unter Abschnitt: Vorschriften über das Stipendienwesen Nr. 557 u. f.

Gemäß MinErl. vom 6. September 1895, Z. 1717/KUM, MVBNr. 33 (s. Nr. 512), haben die theologischen Fakultäten einen Ausweis (Bericht) über die von denselben vollzogenen Nostrifikationen von an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen am Schlusse eines jeden Studienjahres vorzulegen.

An der Wiener Universität sind die Frequenzausweise des Kurses für mathematische Statistik und Versicherungswesen alljährlich zu erstatten. (MinErl. vom 25. September 1895, Z. 17.570 und MinAkt Z. 19.998 ex 1902.)

Über die promovierten Doktoren der gesamten Heilkunde sind alljährlich im Jänner dem Reichskriegsministerium Konsignationen vorzulegen. MinErl. vom 22. Jänner 1875, Z. 882.

B. Das Universitätspersonale.

I. Universitätsprofessoren.

1. Vorgang bei Besetzung von Lehrkanzeln.

Nr. 93.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 11. Dezember 1848. Z. 8309, RGBNr. 20, Ergänzungsband,

an die Landespräsidien in Niederösterreich, Österreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol, Galizien und Dalmatien,

womit zur Normierung des Verfahrens bei Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln an Universitäten, Lyzeen, Gymnasien, technischen Instituten und Realschulen eine provisorische Anordnung getroffen wird.

Um das vorgeschriebene Verfahren bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln an Universitäten,[1]) Lyzeen, Gymnasien, technischen Instituten

---

[1]) *Rücksichtlich des Vorganges bei Ernennung von Professoren an theologischen Fakultäten vgl. Nr. 605 und 607 (katholisch-theologische Fakultäten), Nr. 622 (griechisch-orientalisch-theologische Fakultät in Czernowitz) und Nr. 95 (katholisch-theologische Fakultät in Lemberg).* — StHD vom 10. Oktober 1836, Z. 6129: Infolge der Ah. Entschl. vom 27. September l. J. sind die Regularen von der Verwendung in den Lehrämtern der höheren Wissenschaften der Theologie und Philosophie auch an solchen öffentlichen Lehranstalten nicht auszuschließen, welche weder deren Orden übergeben sind, noch sich mit dem Ordenshause in einem und demselben Orte befinden.

Doch dürfen Regularen für solche Lehrämter nur dann in Konkurrenz treten, wenn sie die schriftliche und von dem Ordinariat, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigte Erlaubnis ihrer Ordensobern, nämlich des Stifts- oder Provinzvorstehers hiezu beibringen.

Diese Vorsteher sind durch die Ordinariate anzuweisen, diese Erlaubnis für so entfernte Lehranstalten, von welchen der angestellte Ordensmann jahrelang nicht in seine Ordensfamilie, um in derselben einige Zeit als Regular zu leben, kommen kann, nicht und nur an solche Individuen zu erteilen, welche anhaltend ihren regularen Sinn und Wandel so bewährt haben, daß ihnen mit Beruhigung gestattet werden kann, durch eine längere Zeit entfernt von der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Ordensobern zu leben. Diese Empfehlung ihrer Untergeordneten haben deren Vorgesetzte in der Erlaubnis selbst auszudrücken.

Das Leben der so gestaltet an öffentlichen Lehranstalten angestellten Regularen, damit es ihrem Stande entspreche, ist durch bestehende Vorschriften geregelt, deren genaue Befolgung handzuhaben ist. Den Vorstehern der Stifte und Ordensprovinzen ist das Zurückberufen ihrer Untergeordneten in ihre geistliche Kommunität, wenn sie es für nötig erachten, als eine auf dem Gelübde des Gehorsams beruhende Maßregel unverwehret; doch hat diese Zurückberufung mit der anzusuchenden Entlassung von Seiten jener Autorität zu geschehen, von welcher die Verleihung des Lehramtes ausgegangen ist.

und Realschulen genauer zu normieren, wird bis zur definitiven Organisierung des öffentlichen Unterrichtswesens folgendes provisorisch angeordnet:

1. Der Vorschlag zur Wiederbesetzung einer Lehrstelle geht von dem Lehrkörper der Anstalt aus, an welcher das Amt erledigt ist, und ist durch das Landespräsidium an das Ministerium zu erstatten. Es ist jedesmal eine Terna vorzulegen.

2. Nur solche Personen können in Vorschlag gebracht werden, für deren wissenschaftliche Befähigung wissenschaftliche Arbeiten, gedruckte oder geschriebene, vorliegen, und deren sonstige Lehrfähigkeit entweder durch wirkliches Lehren oder wenigstens durch eine Probevorlesung bewährt ist. Sie können übrigens wirkliche, in- oder ausländische Lehrer und Professoren oder Privatdozenten sein, oder Privatgelehrte, welche noch nicht wirklich gelehrt haben.[1])

[1]) *Mit dem StaatsminErl. vom 29. Juni 1862, Z. 3542/190 K. U., wurde anläßlich der Systemisierung zweier Professuren mit ruthenischer Vortragssprache an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Lemberg betreffs des Vorganges bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen folgendes bemerkt:*

Se. k. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 23. März d. J. die Systemisierung von zwei außerordentlichen Professuren an der Lemberger Universität für den ruthenischen Vortrag der Lehrfächer der judiziellen Staatsprüfung mit einer Gesamtdotation von 1600 Gulden ö. W. ag. zu genehmigen geruht.

Von dieser Ah. Schlußfassung wird das . . . mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, hievon das rechts- und staatswissenschaftliche Professorenkollegium zu verständigen und demselben hiebei folgendes zu eröffnen:

Dieser Ah. Entschließung liegt die ag. Absicht zu Grunde, der ruthenischen Sprache an der Lemberger rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu ihrer wissenschaftlichen Entwicklung und Fortbildung einen angemessenen Spielraum zu gewähren und andrerseits einem hervortretenden praktischen Bedürfnisse entgegenzukommen.

Da letzteres sich zunächst in den juristischen Fächern geltend macht, ist bei dieser Systemisierung ruthenischer Lehrkanzeln auf die Gegenstände der judiziellen Staatsprüfung Bedacht genommen worden.

In welcher Weise die vier Hauptlehrgegenstände dieser Prüfung unter die seiner Zeit zu ernennenden Professoren zu verteilen sein werden, ob es nicht rätlich erscheinen wird, vorerst den Umfang dieser Vorträge auf ein oder zwei Hauptfächer zu beschränken, und denselben erst für die Folge auf alle vier Lehrfächer auszudehnen, das wird sich erst nach der Lage der Verhältnisse und der wissenschaftlichen und linguistischen Qualifikation der Bewerber um diese Lehrkanzeln bestimmen lassen.

Den klaren Intentionen der Ah. genehmigten Systemisierung kann und wird nur dann entsprochen werden, wenn mit diesen zwei Lehrkanzeln Männer betraut werden, welche Garantien bieten, daß sie in szientifischer Hinsicht den Anforderungen zu entsprechen im Stande seien, welche an Universitätsprofessoren unumgänglich gestellt werden müssen, und deren genaue und insbesondere rücksichtlich der juridischen Terminologie vollkommene Kenntnis der ruthenischen Sprache hinlänglich konstatiert ist, um sicher sein zu dürfen, daß sie der speziellen Aufgabe dieser Lehrämter auch in sprachlicher Beziehung vollkommen gewachsen sind.

Je weniger Gelegenheit bisher die ruthenische Sprache hatte, sich wissenschaftlich zu entwickeln, desto sorgsamer wird darauf zu sehen sein, daß die ihr hiemit zuerst in reicherem Maße gebotene Gelegenheit zu ihrer Fortbildung auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft gewissenhaft benützt werde.

Eine voreilige oder überstürzte definitive Besetzung der beiden Lehrkanzeln würde und müßte dieser Tendenz der Ah. Entschließung nur zum nachhaltigen Abbruche gereichen, während ein den Verhältnissen angemessenes Zuwarten bis zu dem Augenblicke, wo sich für dieselben fachlich und linguistisch vollkommen geeignete Vertreter manifestieren werden, allein dazu führen kann, daß sie in die rechten Hände kommen.

Das Staatsministerium ist der Überzeugung, daß der geeignetste und sicherste Weg zu diesem Ziele darin gelegen ist, jungen wissenschaftlich gebildeten Kräften die Gelegenheit zu

3. Sobald ein Lehramt erledigt ist, erstattet der Lehrkörper die Anzeige davon an das Ministerium durch das Landespräsidium und veranlaßt durch das letztere die Ausschreibung des Amtes mit Bezeichnung des Termines, bis zu welchem die Bewerber um dasselbe sich, und zwar bei der Landesstelle, zu melden haben. Diese gibt die Gesuche samt allen Belegen an den Lehrkörper.

4. Der Lehrkörper kann auch Männer in Vorschlag bringen, welche sich nicht beworben haben. In diesem Falle hat er jedoch vorerst auf Privatwegen sich darüber Kenntnis zu verschaffen, ob der so in Vorschlag Gebrachte den Ruf, und unter welchen Bedingungen er ihn annehmen würde; beides ist mit dem Vorschlage zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen.

5. Der Lehrkörper ist berechtigt, über Lehrer und Privatdozenten, welche sich beworben haben, von den Lehrkörpern der Anstalten, an welchen sie wirken, Auskünfte über ihre Wirksamkeit einzuholen.

---

bieten, ihre linguistische und fachliche Befähigung zu diesen Lehrämtern als Privatdocenten oder Supplenten vorerst durch einige Zeit zu erproben.

Es wird daher, ohne daß eine allgemeine Konkurrenzausschreibung einzutreten hat, einige Zeit abzuwarten sein, ob sich nicht auf dem ordnungsmäßigen Wege für das eine oder mehrere der bezeichneten Lehrfächer Privatdozenten vorschriftsmäßig habilitieren, auf welche dann, wenn sie wenigstens durch einige Semester Beweise ihrer diesfälligen lehramtlichen Befähigung gegeben haben, naturgemäß bei der definitiven Besetzung dieser a. o. Professuren besondere Rücksicht zu nehmen sein wird.

Dies steht aber nicht entgegen, daß in der Zwischenzeit für ein oder mehrere der genannten Lehrfächer (insbesondere Strafrecht und Strafprozeß und dann zivilgerichtliches Verfahren) aus den jüngeren Beamten der Gerichte oder Finanzprokuratur oder der Advokaturskonzipienten Supplenten bestellt werden, welche während ihrer Studien, sowie bei Ablegung von theoretischen Staatsprüfungen, allfälligen Rigorosen oder praktischen Prüfungen eine besondere fachliche Befähigung an den Tag gelegt haben und ihre wissenschaftliche und sprachliche Eignung durch Vorlegung einer in deutscher und ruthenischer Sprache geschriebenen Abhandlung, endlich durch Abhaltung einer Probevorlesung in beiden Sprachen vor dem versammelten Professorenkollegium auch ihre Gabe des mündlichen, freien Vortrages bekunden.

Für solche Supplenturen kann dem Kandidaten als Substitutionspauschale nicht nur eine Remuneration von 200 bis 250 Gulden per Semester in Aussicht gestellt werden, sondern das Staatsministerium wird auch geneigt sein, seinen Einfluß zu verwenden, auf daß ihnen, wenn sie im öffentlichen Dienste angestellt sind, zur Bewältigung der Schwierigkeiten der von ihnen zu lösenden Aufgabe ein angemessener längerer Dienstesurlaub erteilt werde.

Da der bei weitem größte Theil der Professoren des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegiums der ruthenischen Sprache ganz unkundig ist, so wird dasselbe behufs der Beurteilung der sprachlichen Befähigung von Privatdozenten oder Supplenten bei Würdigung der vorgelegten Abhandlung und der Resultate der Probevorlesung nicht nur den Schulrat . . . und den Professor der ruthenischen Sprache und Literatur beizuziehen, sondern sich auch an das k. k. Statthaltereipräsidium zu wenden haben, auf daß durch seine Vermittlung zu obigem Zwecke zwei oder drei Beamte höheren Ranges aus dem Status der Gerichte oder der Finanzprokuratur oder andere Fachgelehrte dem Professorenkollegium ad actum beigeordnet werden.

Selbstverständlich hat auch wegen allfälliger Ernennung von Supplenten keine Konkursausschreibung einzutreten, sondern sind, wenn dem Professorenkollegium nicht geeignete Supplenten bekannt sind, Bewerbungen abzuwarten.

Die Anträge des Professorenkollegiums wolle sohin das . . . einer eingehenden Würdigung, insbesondere bezüglich der politischen Haltung der vorgeschlagenen Privatdozenten oder Supplenten unterziehen, und die geeigneten Vorschläge dann zur ho. Schlußfassung vorlegen.

Rücksichtlich des Vorganges bei Bestellung von Supplenten für Gegenstände der judiziellen Staatsprüfung in den Landessprachen an der Universität Lemberg vgl. den MinErl. vom 25. März 1868, Z. 2028 (s. Nr. 214).

6. Bewerber, welche noch nicht öffentlich gelehrt haben, müssen, wenn es sich um Fakultätsstudien handelt, wenigstens diejenigen Bedingungen erfüllen, welche in dem MinErl. vom 19. Dezember l. J., Z. 8175, für die Privatdozenten vorgeschrieben sind,[1]) die Bewerber für andere Lehranstalten haben nebst der Nachweisung ihrer wissenschaftlichen Befähigung jedenfalls einer Probevorlesung sich zu unterziehen. Diese können sie an jeder Anstalt halten, welche derjenigen gleichartig ist, an welcher sie angestellt zu werden wünschen. Über den Erfolg derselben wird an den vorschlagenden Lehrkörper von derjenigen Lehranstalt ein Gutachten abgegeben, welche die Probevorlesung vorgenommen hat.

7. Da das Institut der Privatdozenten bis jetzt nur in geringem Grade entwickelt ist, da von den jüngeren Lehramtskandidaten gegenwärtig nur wenige schon in der Lage sind, einen literarischen Ruf nachweisen zu können, da es wünschenswert ist, daß auch den von einer Lehranstalt entlegen wohnenden und ihr vielleicht ganz unbekannten Lehramtskandidaten die Möglichkeit bleibe, sich mit Erfolg in Bewerbung zu setzen, so ist es den Lehrkörpern einstweilen noch gestattet, in jenen Fällen, wo sie nicht in der Lage sind, mit voller Beruhigung und unter Beibringung von allgemein überzeugenden Lehrfähigkeitsbeweisen einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen, subsidiarisch von dem Ministerium die Abhaltung einer allgemeinen Konkursprüfung[2]) zu verlangen. Auch wird das Ministerium selbst eine Konkursprüfung veranlassen, wenn ihm die gemachten Vorschläge mit Rücksicht auf die erwähnten Umstände eine volle Beruhigung zu gewähren nicht vermögen.

8. Es bleibt den Lehrkörpern überlassen, nach Umständen entweder sogleich nach der Erledigung des Lehramtes oder erst nach dem Ergebnisse der über die Ankündigung des Erledigungsfalles in den öffentlichen Blättern eingetretenen Kompetenz auf die Einleitung einer Konkursprüfung beim Ministerium anzutragen.

9. Das Ministerium wird durch die Beschaffenheit der zu beantwortenden Fragen dafür Sorge tragen, daß bei den Konkursprüfungen den Bewerbern Gelegenheit geboten werde, Talent und Kenntnisse in umfassender Weise zu bekunden. Zu diesem Ende wird auch die zur Beantwortung der Frage vormals mit einem Tage bemessene Frist auf zwei Tage ausgedehnt. Zur Beurteilung der Konkurselaborate, welche dem Ministerium unverzüglich einzusenden sind, werden von diesem kompetente Männer vom Fache, und zwar jedenfalls nicht weniger als drei, ohne Bevorzugung irgend einer Lehranstalt bestimmt werden.

---

[1]) *An die Stelle dieses Erlasses ist die neue Habilitationsnorm vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19 (s. Nr. 187), getreten.*

Den der Anstellung eines Universitätsprofessors vorausgehenden schriftlichen Verhandlungen über dessen materielle Stellung kommt der Charakter einer privatrechtlichen Vereinbarung nicht zu. Für die Begründung des Anstellungsverhältnisses ist juristisch allein maßgebend das Anstellungsdekret sowie der Amtsantritt auf Grund desselben. *Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 18. Oktober 1899, Z. 324 (Hye XI, 963).*

[2]) *Die Abhaltung von Konkursprüfungen für das akademische Lehramt findet gegenwärtig nur mehr ausnahmsweise, und zwar an den theologischen Fakultäten statt, wobei die Bestimmungen der MinVdg. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319 (s. Nr. 605), beziehungsweise vom 29. März 1858, RGBNr. 50 (s. Nr. 607), zur Anwendung gelangen.*

Desgleichen wird jedem Bewerber, der sich einer Konkursprüfung unterzogen hat, auf sein Verlangen zu seiner eigenen Belehrung und zur Kontrolle des Urteils ein Auszug aus den über sein Elaborat abgegebenen Gutachten mitgeteilt werden.

Im übrigen ist sich bezüglich des Geschäftsganges an die früheren[1]) Konkursvorschriften zu halten.

10. Die Konkursarbeiten samt den über sie ergangenen Gutachten werden dem Lehrkörper eingesendet, welcher auf Grundlage derselben seinen Vorschlag zu erstatten hat.

Nr. 94.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 20. Januar 1850, Z. 396,

an den theologischen Lehrkörper der Grazer Universität,

(in Betreff der Frage, ob jene, die, ohne Doktoren der Theologie zu sein, sich zur Konkursprüfung melden, unbedingt abzuweisen seien.)

Auf die Anfrage, ob alle jene, die, ohne Doktoren der Theologie zu sein, sich zur Konkursprüfung melden, unbedingt abzuweisen seien, auch solche, die in der Lage zu sein vorgeben, sich nachträglich den Doktorsgrad erwerben zu können, findet das Ministerium nachstehendes zu erwidern:

Die Stellung eines Fakultätsprofessors, welcher in dieser Eigenschaft zugleich der gesetzlich berufene Examinator bei den strengen Doktorsprüfungen ist, macht es wünschenswert, daß auch er den Doktorsgrad seiner Fakultät besitze. Aus diesem Grunde sind zur Bewerbung um theologische Lehrkanzeln an Universitäten in der Regel nur solche zuzulassen, welche bereits die theologische Doktorswürde erlangt haben. Doch erscheint es unter den gegenwärtigen Verhältnissen bis zur Entscheidung der obschwebenden Verhandlung über die Organisierung der theologischen Studien noch zweckdienlich, jenen Bewerbern, welche in der Lage zu sein versichern, sich nachträglich im gesetzlichen Wege den Doktorsgrad erwerben zu können, die Zulassung zur Konkursprüfung nicht zu verweigern.[2])

Nr. 95.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 17. Februar 1857, Z. 2076,

an den Statthalter von Galizien,

(betreffend die Besetzung der erledigten Lehrämter an der theologischen Fakultät in Lemberg).

Die theologische Fakultät an der Lemberger Universität hat, und zwar mit ihrer bisherigen Bestimmung, fortzubestehen, wonach sie als die

[1]) *StHD vom 9. April 1825, Z. 2174, POS Bd. 53, S. 63.*

[2]) *Alle theologischen Fakultätsprofessoren sollen nach der MinVdg. vom 29. März 1858, RGBNr. 50 (s. Nr. 607), in der Regel Doktoren der Theologie sein.*

gemeinschaftliche Lehranstalt der Alumnen der Lemberger Erzdiözesen ohne Unterschied des Ritus anzusehen ist.

Die den Bischöfen durch den Artikel VI des Konkordates in Bezug auf solche theologische Fakultäten, deren Professoren zur Unterweisung ihrer Alumnen verwendet werden, zugesicherten Rechte sollen hinsichtlich der Lemberger Fakultät von beiden Erzbischöfen in vollkommen gleichem Maße ausgeübt werden. Demzufolge sind die Konkurselaborate und die sonstigen Behelfe der Lehramtskandidaten stets beiden Erzbischöfen zur anher vorzulegenden Äußerung mitzuteilen, die Lehramtskandidaten mögen diesem oder jenem Ritus angehören. Die kirchliche Ermächtigung zur Ausübung des Lehramtes hat derjenige Erzbischof zu erteilen, welchem der Kompetent seinem Ritus nach untersteht; diesem Erzbischofe steht auch das Recht zu, die erwähnte Ermächtigung den angestellten theologischen Professoren seines Ritus zu entziehen. Die Berechtigung, darüber zu wachen, daß die Vorträge nicht mit der Lehre der Kirche in Widerspruch geraten, kommt beiden Erzbischöfen, daher auch jenem des anderen Ritus zu. Es steht auch dem anderen Erzbischofe zu, wenn er glaubt, daß Grund dazu vorhanden ist, den Erzbischof, welchem der Professor nach seinem Ritus untersteht, aufzufordern, daß er diesem die Ermächtigung zum Vortrage des bezüglichen Gegenstandes entziehe, und wenn dieser dem Ansinnen nicht entsprechen zu können vermeinte, die Entscheidung der höheren kirchlichen Instanz in Anspruch zu nehmen. Zu den strengen Prüfungen der Doktoranden wird jeder der beiden Erzbischöfe einen Examinator aus den Professoren oder Doktoren der Theologie ernennen. — Die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses hat vor jenem Erzbischofe stattzufinden, welchem der zu Graduierende nach dem Ritus untersteht.

Bei Besetzung der theologischen Lehrkanzel muß selbstverständlich zunächst auf die wissenschaftliche Befähigung und sonstige Eignung der Kompetenten gesehen werden, insoweit es aber die Beachtung dieses Grundsatzes zuläßt, wird dafür gesorgt werden, daß beide Riten im Lehrkörper der Fakultät vertreten seien.

Zwischen den beiden Kirchen besteht nebst der vollkommensten Übereinstimmung in der Lehre und Grundverfassung eine Verschiedenheit nur in Bezug auf die liturgischen Einrichtungen und die Disziplinarvorschriften.

Den hieraus entspringenden Bedürfnissen der Theologen beider Riten wird bei dem Unterrichte Rechnung zu tragen sein.

Nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung vom vorigen Jahre soll die Liturgik im vierten Jahrgange, und zwar durch den Professor der Pastoraltheologie vorgetragen werden. Die dermalen bestehende Übung, die Pastoraltheologie für die ruthenischen Alumnen in der ruthenischen Sprache durch einen Supplenten vorzutragen, soll bis aufs weitere beibehalten werden.[1]) Der Professor des Kirchenrechtes wird, welchem Ritus er angehören mag, den besonderen Auftrag erhalten, die Disziplinar-

[1]) *Auf Grund MinErl. vom 25. Mai 1880, Z. 7807, wurde an der Lemberger Universität eine zweite ordentliche Lehrkanzel für Pastoraltheologie errichtet und die eine dem lateinischen, die andere dem ruthenischen Ritus vorbehalten.*

vorschriften der katholischen Kirche des einen wie des anderen Ritus in der ganzen Ausdehnung zu berücksichtigen.

Bei dem Umstande, daß die theologische Fakultät der Lemberger Universität nur zwei Professoren zählt, können daselbst die Vorschriften rücksichtlich der Konkursprüfungen nicht beobachtet werden. Um dieses zu ermöglichen, sind die beiden beteiligten Erzbischöfe einzuladen, je zwei Kommissäre zu bestimmen, welche abwechselnd den Prüfungen beiwohnen, sie sollen das beendigte Elaborat gleich den Professoren unterschreiben, auch dem mündlichen Probevortrage haben diese Kommissäre beizuwohnen.

Über die Konkurselaborate haben vor allem die Professoren das Gutachten zu erstatten, dann sind dieselben samt den beigebrachten Behelfen der Kandidaten den beiden Erzbischöfen rit. graec. et latini zur Äußerung mitzuteilen, worin zugleich bemerkt werden soll, ob und welchem Kompetenten sie die Ermächtigung zum Lehramte zu erteilen gesonnen sind. Sodann sind sämtliche Konkursakten nebst der Wohlmeinung des Statthalters dem Ministerium vorzulegen.

Nr. 96.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 25. August 1873, Z. 11.151,

an den Statthalter für Tirol,

(betreffend die Bestellung und Bezüge der Professoren an der theologischen Fakultät in Innsbruck).

Mit Ah. Entschl. vom 10. August 1873 haben Se. k. u. k. Ap. Majestät zu verordnen geruht, daß fortan für den Vorgang bei Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultät in Innsbruck und für die amtlichen Verhältnisse der Professoren dieser Fakultät die bestehenden Gesetze zur Richtschnur zu dienen haben.

Hienach wird bei der Bestellung der Professoren der genannten Fakultät nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen der MinVdg. vom 29. März 1858, RGBNr. 50,[1]) vorzugehen sein.

Nach dem weiteren Inhalte der eingangs bezogenen Ah. Resolution hat es von der Erfolgung des in der Ah. Entschl. vom 4. November 1857[2]) ausgesprochenen Jahresbetrages von 8000 Gulden an den Orden der Gesellschaft Jesu mit dem Beginne des Verwaltungsjahres 1874 abzukommen und ist von diesem Zeitpunkte an jedem der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professor der Innsbrucker theologischen Fakultät ein Jahresbezug von 1050 Gulden ö. W. *(jetzt 2100 Kronen)* aus dem Studienfonde flüssig zu machen.

---

[1]) *s. Nr. 607.*

[2]) *s. Nr. 4 (MinErl. vom 6. November 1857, Z. 19.365).*

2. Bezüge der Universitätsprofessoren.

a) Systemmäßige Bezüge.

Nr. 97.

Gesetz vom 19. September 1898, RGBNr. 167, MVBNr. 48,

betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die ordentlichen Professoren an allen Fakultäten der Universitäten, an den technischen Hochschulen, dann an der Hochschule für Bodenkultur und der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien stehen in der VI. Rangsklasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage[1]) einen Gehalt von 3200 Gulden *(6400 Kronen)*, welcher sich nach je fünf Jahren bis einschließlich zum 20. Jahre dieser Dienstleistung um je 400 Gulden *(800 Kronen)* erhöht.

Hievon bleiben jedoch die rücksichtlich der Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden ordentlichen Professoren an der theologischen Fakultät in Innsbruck geltenden besonderen Anordnungen unberührt.[2])

---

[1]) *Das Schema für die Bemessung der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten wurde mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Mai 1873, RGBNr. 74, kundgemacht und lautet unter Berücksichtigung der mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. März 1892 (MVB des Ministeriums für K. u. U. Nr. 8) auf Grund des Ergebnisses der offiziellen Volkszählung vom 31. Dezember 1890 angeordneten Versetzung der Stadt Czernowitz aus der III. in die II. Klasse der Aktivitätszulagen in Anwendung auf die Universitäten und die theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz, wie folgt:*

Auszug aus dem Schema der Aktivitätszulagen.

Rang	Klasse der Aktivitätszulage			
	I. Wien	II. Graz, Krakau, Lemberg, Prag, Czernowitz	III. Alle Orte, deren Bevölkerung weniger als 50.000 und mehr als 10.000 Einwohner zählt, darunter auch Innsbruck, Salzburg und Olmütz	IV. Alle Orte mit einer Bevölkerung unter 10.000 Einwohner
		60	50	40
		Prozent von den für die erste Klasse bemessenen Beträgen in Kronen:		
V.	2000	1200	1000	800
VI.	1600	960	800	640
VII.	1400	840	700	560
VIII.	1200	720	600	480
IX.	1000	600	500	400
X.	800	480	400	320
XI.	600	360	300	240

[2]) *Vgl. Nr. 96.*

Den ordentlichen Professoren der Universität in Wien wird weiters eine nicht in die Pension einrechenbare Zulage von jährlichen 400 Gulden *(800 Kronen)* gewährt.

§ 2. Die außerordentlichen Professoren an den im § 1 bezeichneten Hochschulen stehen in der VII. Rangsklasse der Staatsbeamten und werden entweder unbesoldet oder mit einem Jahresgehalte von 1800 Gulden *(3600 Kronen)* nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage angestellt.

Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren bis einschließlich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden *(400 Kronen)* (Quinquennalzulagen) erhöht.[1])

§ 3. Nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse können einzelnen, sowohl ordentlichen als außerordentlichen Pofessoren, namentlich auch Leitern von Instituten und Seminaren, höhere als die systemmäßigen Bezüge oder andere Begünstigungen zugestanden werden.

§ 4. Die ordentlichen Professoren an den theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz stehen in der VI. Rangsklasse der Staatsbeamten und beziehen einen Gehalt von 1800 Gulden *(3600 Kronen)* nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage.

Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren, und zwar bis einschließlich zum zwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 350 Gulden *(700 Kronen)* (Quinquennalzulagen) erhöht.

§ 5. Die außerordentlichen Professoren an diesen beiden Fakultäten stehen in der VII. Rangsklasse der Staatsbeamten und beziehen einen Gehalt von 1400 Gulden *(2800 Kronen)* nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage.

Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren bis einschließlich zum zehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden *(400 Kronen)* (Quinquennalzulagen) erhöht.

§ 6. Die Remunerierung für die Vorträge jener Lehrfächer, für welche keine systemmäßigen Lehrkanzeln bestehen, bestimmt der Unterrichtsminister.

§ 7. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Akademie der bildenden Künste in Wien sind den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Professoren rücksichtlich ihrer Rangsklasse und Bezüge gleichgestellt.

§ 8. Die ordentlichen Professoren der Tierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg stehen in der VI. Rangsklasse der Staatsbeamten und haben Anspruch auf die mit dieser Rangsklasse verbundenen systemmäßigen Bezüge.

Auf die außerordentlichen Professoren an dieser Schule haben die im § 2 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

---

[1]) *Im KUMErl. vom 9. November 1898, Z. 28.143, wurde bemerkt:* In Erledigung des Berichtes vom 21. Oktober l. J., Z. 94.836, wird der . . . eröffnet, daß für den Anfall von Quinquennalzulagen im Sinne des § 2 alinea 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167, nur die in der Eigenschaft als besoldeter außerordentlicher Professor zurückgelegte Dienstzeit in Betracht gezogen werden kann, daher dem mit dem Titel eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor . . . der Anspruch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen erst mit seiner mit Ah. Entschl. vom . . . erfolgten ag. Ernennung zum besoldeten außerordentlichen Professor erwachsen ist.

§ 9. Die Dienstzeit, welche ein ordentlicher und außerordentlicher Professor an einer der in den §§ 1, 4, 7 und 8 bezeichneten Anstalten zurückgelegt hat, ist im Falle des Übertrittes desselben in gleicher Eigenschaft an eine andere dieser Anstalten für die Bemessung des Gehaltsbezuges in Anrechnung zu bringen.[1])

Die gleiche Bestimmung gilt in Betreff der Dienstzeit an anderen Anstalten des Inlandes, insofern dieselben ihrer Einrichtung nach als Hochschulen zu betrachten sind und an ihnen gegenüber den Professoren der obbezeichneten Anstalten volle Reziprozität besteht.

§ 10. Bei Durchführung dieses Gesetzes sind den Professoren die normierten Gehaltsbezüge nach Maßgabe ihrer Dienstzeit zuzuerkennen, welche sie in der gleichen Rangsklasse — sei es vor, sei es nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes — zurückgelegt haben.

§ 11. Personalzulagen sind den bestehenden Normen gemäß bei Anweisung eines höheren Gehaltes oder Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe verhältnismäßig oder ganz einzuziehen.[2])

Hievon bleiben Remunerationen oder sonstige Zulagen unberührt, welche ein Professor für eine ihm übertragene, seine ursprüngliche Lehrverpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht.

§ 12. Professoren, welchen schon vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes höhere als die daselbst normierten Bezüge oder andere Begünstigungen gewährt worden sind, werden im Genusse derselben belassen.

§ 13. Den ordentlichen Professoren, sowie den besoldeten außerordentlichen Professoren an den Universitäten steht in Hinkunft kein Anspruch auf das von den Studierenden für den Besuch von Vorlesungen oder Übungen zu entrichtende Kollegiengeld zu.[3])

Dasselbe fließt der Staatskasse zu.

Den Honorarprofessoren, den unbesoldeten außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten und sonstigen Lehrern an den Universitäten bleibt der Bezug des Kollegiengeldes im bisherigen Umfange gewahrt.

Die Befreiung von der Zahlung der Kollegiengelder spricht nach wie vor das Professorenkollegium aus.[4])

§ 14. Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes aktiven ordentlichen und besoldeten außerordentlichen Professoren der Universitäten steht

---

[1]) Einem Universitätsprofessor, der in eine andere Staatsanstellung der gleichen Rangsklasse übergetreten ist, kann die in seiner Eigenschaft als Professor, wenngleich in der betreffenden Rangsklasse, jedoch nicht im Gehalte derselben verbrachte Dienstzeit bei Berechnung des Quinquenniums für die Vorrückung nicht in Anrechnung gebracht werden. *(Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 17. Jänner 1901, Z. 488 ex 1900, Österr. Ztschr. f. Verw. XXXIV., S. 85).*

[2]) *Vgl. Nr. 98 und die daselbst verzeichneten Erkenntnisse des Reichsgerichtes.*

[3]) *Honorare für die von besoldeten Professoren außerhalb ihrer Lehrverpflichtung abgehaltenen mehrwöchentlichen Kurse gehören nicht zu den regelmäßigen Einnahmen an Kollegiengeldern, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167, gemäß einzuziehen sind (KUMErl. vom 21. Juni 1901, Z. 4191 u. a.).*

Vgl. hiezu Ministerialzuschrift vom 30. April 1899, Z. 11.840 (s. Nr. 406), betreffs des Unterschiedes zwischen Semestralkollegien und Kursen.

[4]) *s. Nr. 391.*

es innerhalb einer im Verordnungswege [1]) festzusetzenden sechsmonatlichen Frist frei, sich für den Fortbezug des Kollegiengeldes zu entscheiden, in welchem Falle dieselben auch künftighin nach den bisherigen Gehaltsnormen [2]) zu behandeln sind.

---

[1]) *Die Durchführung dieser Bestimmung erfolgte mit KUMErl. vom 24. September 1898, Z. 2194/KUM.*

[2]) *Diese früheren Gehaltsnormen sind:* Gesetz vom 9. April 1870, RGBNr. 45, MVBNr. 58, betreffend die Gehalte der Professoren an den weltlichen Fakultäten der Universitäten und das Quartiergeld der Fakultätsprofessoren in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen Fakultäten wird für Wien mit 2200 Gulden (4400 Kronen), für Prag mit 2000 Gulden (4000 Kronen) und für alle übrigen Orte mit 1800 Gulden (3600 Kronen) festgesetzt. *(Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an der Universität in Czernowitz war mit Gesetz vom 31. März 1875, RGBNr. 40 (s. Nr. 17), mit 1800 Gulden [3600 Kronen] festgesetzt worden.)*

§ 2. Dieser systemmäßige Gehalt eines jeden der im § 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an österreichischen Universitäten zugebracht hat, bis einschliesslich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden (400 Kronen) (Quinquennalzulagen) erhöht.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde *(Vgl. hiezu §§ 9 und 10 des neuen Gehaltsgesetzes).*

§ 3. Nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§ 4. Die im § 1 erwähnten Professoren treten in den Genuß des Gehaltes am 1. Mai 1870 und in den der ersten der im § 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. Mai 1875. Diejenigen, welche eine zehnjährige Dienstzeit von der im § 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. Mai 1870 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle an jenem Tage, im zweiten nach Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Quinquennalzulage. Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. Mai 1875 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuß der zweiten Quinquennalzulage *(Vgl. hiezu §§ 9 und 10 des neuen Gehaltsgesetzes).*

§ 5. Hat ein Professor schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als dies in den §§ 1, 2 und 4 vorgezeichnet ist, so finden diese Bestimmungen nur insofern Anwendung auf ihn, als er selbst verlangt, in jeder Beziehung nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, so lange er sich noch in aktiver Dienstleistung befindet.

§ 6. Bei Durchführung der aus den §§ 3 und 5 entspringenden Verhandlungen werden Personalzulagen, den bestehenden Normen gemäß, bei Anweisung eines höheren Gehaltes oder der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe verhältnismäßig reduziert oder ganz eingezogen. *(Vgl. hiezu § 11 des neuen Gehaltsgesetzes.)*

Remunerationen oder Gehaltszulagen aber, welche ein ordentlicher Professor für eine ihm übertragene, seine ursprüngliche lehramtliche Verpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht, bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

§ 7. Die außerordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden fixen Gehalten angestellt.

Die außerordentlichen Professoren haben als solche kein Recht auf Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§ 8, *betreffend das Quartiergeld war schon durch Gesetz vom 15. April 1873, RGBNr. 48, derogiert.*

§ 9. Die ordentlichen Universitätsprofessoren stehen in der VI. und die außerordentlichen in der VII. Diätenklasse.

§ 10. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das Gesetz vom 19. März 1872, RGBNr. 30, betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Fakultäten ist, da alle diese Professoren für die neue Gehaltsnorm vom

Auf jene Universitätsprofessoren, welche innerhalb dieser Frist sich nicht für den Fortbezug des Kollegiengeldes entschieden haben, finden rücksichtlich der Gehaltsbemessung die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Beginne der Wirksamkeit desselben ohne weitere Ausnahme Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des der Kundmachung nächstfolgenden Monates in Wirksamkeit und treten mit diesem Zeitpunkte alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 16. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

---

b) Personalzulagen.

Nr. 98.

Hofkammerdekret vom 10. November 1824, Z. 43.875,

an sämtliche Länderstellen und Administrationen,

betreffend die Einziehung der Personalzulagen bei Vorrückung in einen höheren Gehalt.

Se. Majestät haben bei Gelegenheit einer wegen eines besonderen Falles gemachten Anfrage mit h. Entschl. vom 31. Oktober 1824 zur künftigen allgemeinen Richtschnur zu bestimmen geruht: daß Personalzulagen immer nach Maß, als der damit Beteilte in einen höheren Gehalt rückt, einzuziehen seien, wenngleich bei Verleihung der Personalzulage nicht eigens diese ohnehin in den bestehenden Vorschriften gegründete Beschränkung in Hinsicht der Fortdauer des Bezuges beigefügt worden ist.[1])

Jahre 1898 optiert haben, tatsächlich schon außer Kraft getreten, mit Ausnahme des § 6, welcher für die Innsbrucker theologische Fakultät noch gilt; dieser § 6 lautet:

§ 6. Rücksichtlich der Professoren an den theologischen Fakultäten in Innsbruck (und Krakau) treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erst dann in Wirksamkeit, wenn diese Lehranstalten nach den für die anderen theologischen Fakultäten bestehenden Normen neu eingerichtet sein werden. *Vgl. hiezu § 1, Abs. 2, des Gehaltsgesetzes vom Jahre 1898 sowie KUMErl. vom 25. August 1873, Z. 11.151 (s. Nr. 96).*

[1]) *Vgl. § 11 des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167 (s. Nr. 97), und § 6 des früheren Gehaltsgesetzes vom 9. April 1870, RGBNr. 45.*

Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 18. Oktober 1899, Z. 324 (Hye XI, 963):

Die Bestimmung des § 11, Abs. 1, des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167, wonach Personalzulagen den bestehenden Normen gemäß bei Anweisung eines höheren Gehaltes verhältnismäßig oder ganz einzuziehen sind, beschränkt sich keineswegs bloß auf die individuelle Vorrückung, sondern hat vielmehr auch im Falle einer durch das Gesetz selbst eingeführten Gehaltserhöhung Anwendung zu finden.

Demgemäß steht einem Universitätsprofessor ein Rechtsanspruch auf den Fortbezug der ihm im Anstellungsdekrete gewährten, in die Pension einrechenbaren und im Falle der Vorrückung in die gesetzlichen Quinquennalzulagen verhältnismäßig einzuziehenden Personalzulage nicht mehr zu, sobald die eingetretene Gehaltserhöhung die Höhe der Personalzulage erreicht.

Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1899, Z. 202 (Hye XI. 951):

Der bezüglich der Personalzulagen der Staatsbeamten geltende Grundsatz der Einziehbarkeit derselben nach Maßgabe der Erlangung eines höheren Gehaltes hat ausnahmslos für jeden Fall der Erlangung eines höheren Gehaltes, mithin auch bei genereller Gehaltserhöhung,

Wonach sich die Landesstelle bei vorkommenden Fällen zu benehmen und die unterstehenden Kassen und Ämter hievon in die Kenntnis zu setzen hat.

---

beziehungsweise Gehaltsregulierung Platz zu greifen. Dies gilt auch bezüglich jener Personalzulagen, welche als Anerkennung für besondere ersprießliche Dienstleistungen bewilligt wurden, und zwar auch dann, wenn deren ungeschmälerte Einrechnung in die Pension verfügt wurde. Eine Absorption der Personalzulage durch den höheren Gehalt tritt nur dann nicht ein, wenn dies bei der Verleihung ausdrücklich bestimmt wurde.

Hiebei wird in den Entscheidungsgründen insbesondere bemerkt: Der Grundsatz, daß Personalzulagen bei Erlangung eines höheren Gehaltes nach Maß des höheren Gehaltes einzuziehen seien, ist bereits in dem Dekrete der vereinigten Hofkanzlei vom 28. Jänner 1806 ausgesprochen. Durch dieses Hofdekret wird mit Bezugnahme auf die Hofverordnung vom 8. August 1805, durch welche den Professoren an den Universitäten und Lyzeen generell eine Gehaltserhöhung bewilligt worden ist, bestimmt, daß die bisherigen Personalzulagen der Professoren von dem Zeitpunkte an, „wo sie zufolge dieser Hofverordnung in den ihnen zugestandenen erhöhten Gehalt einrücken, wenn derselbe ihrem dermaligen Gehalte mit Inbegriff der Zulage gleichkommt oder ihn übersteigt, ganz aufhören, sonst aber pro rata, als der Gehalt gegen den vorigen erhöht worden ist, vermindert werden müssen". In dem Hofdekrete vom 10. November 1824 wird derselbe Grundsatz, allerdings anläßlich eines besonderen Falles, aber als künftige allgemeine Richtschnur wieder ausgesprochen und dahin formuliert, daß Personalzulagen „immer nach Maß, als der damit Beteilte in einen höheren Gehalt rückt, einzuziehen seien".

Daß dieser Grundsatz für alle Fälle der Erlangung eines höheren Gehaltes, nicht bloß für den Fall gelte, daß jemand individuell einen höheren Gehalt erhält oder nur in eine höhere Gehaltsstufe vorrückt usw., kann bei Vergleichung dieses Hofdekretes mit dem vorzitierten, insbesondere auch mit der Hofverordnung vom 8. August 1805 keinem Zweifel unterliegen.

Daß dieser Grundsatz im Sinne des Hofdekretes vom 10. November 1824 insbesondere auch bei Gehaltsregulierungen Platz greife, ist daraus ersichtlich, daß dieses Hofdekret dieselben Ausdrücke gebraucht, welche das Hofdekret vom 28. Jänner 1806 anläßlich einer generellen, allerdings nur Professoren betreffenden Gehaltserhöhung gebraucht hat.

Daraus ist ersichtlich, daß bereits lange vor der Gehaltsregulierung des Jahres 1873 der Grundsatz in Geltung war, daß Personalzulagen in allen Fällen („immer" Hofdekret vom 10. November 1824) der Gehaltserhöhung nach Maß derselben einzuziehen seien, selbstverständlich mit der Ausnahme, wenn bei Verleihung der Personalzulage eine besondere Exemtion derselben von dieser Einziehung bewilligt worden ist.

Das Gesetz vom 15. April 1873, RGBNr. 47, hat diesen längst bestehenden Grundsatz in den § 5 seiner „Übergangsbestimmungen" aufgenommen und dadurch klar und deutlich ausgesprochen, daß er auch bei den durch dieses Gesetz gewährten Gehaltserhöhungen zur Anwendung zu kommen habe. Wenn das noch eines Beweises bedürfte, so liegt derselbe darin, daß das Gesetz von dem Vorrücken in den höheren Gehalt spricht, worunter doch nur der durch dieses Gesetz gewährte höhere Gehalt verstanden werden kann. Den gleichen Vorgang hat endlich auch das im vorliegenden Falle maßgebende Gesetz vom 19. September 1898, RGBNr. 172, beobachtet, welches in dem Artikel IV gleichfalls die Bestimmung aufgenommen hat, daß Personalzulagen bei der Vorrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen seien. Der Passus: „den bestehenden Vorschriften entsprechend" soll nur andeuten, daß das keine neue Bestimmung, sondern nur Wiederholung und Anerkennung eines bereits bestehenden Grundsatzes sei. Keinesfalls liegt darin irgend eine Einschränkung, da, wie früher gezeigt worden ist, die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, ebenso des Gesetzes vom 15. April 1873, bestehenden Vorschriften keine solche Einschränkung kennen, namentlich auch nicht in der Richtung, daß diese Vorschriften bei generellen Gehaltserhöhungen, beziehungsweise Gehaltsregulierungen keine Anwendung finden sollen.

Daß von dieser Behandlung solche Personalzulagen ausgenommen seien, welche als Anerkennung für besonders ersprießliche Dienstleistung bewilligt worden sind, vermag das k. k. Reichsgericht nicht anzuerkennen, da die zitierten gesetzlichen Bestimmungen eine solche Ausnahme nicht statuieren, sondern ganz allgemein lauten, insbesondere Personalzulagen,

c) Naturalwohnungen.

Nr. 99.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 16. April 1874, Z. 2230,

an alle Länderchefs,

betreffend die Anweisung und Löschung der Naturalquartieräquivalente.

Es ist Grundsatz, daß derjenige Beamte, der im Genusse einer Naturalwohnung steht, dieselbe sofort zu räumen hat, wenn die Funktion, mit welcher dieser Genuß verbunden ist, erlischt oder wenn dienstliche Rücksichten die Räumung notwendig machen.

Hieraus folgt, daß das Quartieräquivalent,[1]) welches im Falle des Mangels einer Naturalwohnung oder im Falle der aus Dienstesrücksichten erfolgten Räumung einer solchen bewilligt wird, ebenfalls mit dem Zeitpunkte zu erlöschen hat, mit welchem die betreffende Funktion aufhört.

Dementsprechend und im Hinblicke auf den § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Mai 1873, RGBNr. 75,[2]) wonach nunmehr nicht nur die Gehalte, Adjuten, Aktivitätszulagen, Funktionszulagen, sondern auch alle sonstigen Zulagen im Gelde monatlich vorhinein zu erfolgen

---

welche wegen besonderer Verdienste bewilligt worden sind, von der Absorption durch den höheren Gehalt nicht eximieren.

Die Gehaltsregulierungsgesetze des Jahres 1898, und zwar die Gesetze vom 19. September 1898, RGBNr. 167, 172, 174, 175, lassen eine Exemtion von der Absorption der Personalzulage durch den höheren Gehalt nur dann zu, wenn (was bereits oben angedeutet wurde) bei der Verleihung der Personalzulage besondere Bestimmungen, d. h. solche getroffen worden sind, welche die Personalzulage von der Minderung nach Maß des erlangten höheren Gehaltes befreien.

Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 9. Juli 1901, Z. 288:

Eine einem außerordentlichen Professor (an einer technischen Hochschule) bewilligte Personalzulage ist gemäß dem Hofdekrete vom 10. November 1824, Z. 43.875, im Falle des Vorrückens in höhere systemmäßige Bezüge verhältnismäßig einzuziehen, zumal wenn diese Beschränkung bei der Bewilligung ausdrücklich beigefügt wurde. Als Vorrückung in höhere systemmäßige Bezüge erscheint auch die durch das Gesetz vom 19. September 1898, RGBNr. 167, bewirkte Gehaltserhöhung. Eine solche Zulage kann daher bei der unter der Herrschaft dieses Gesetzes erfolgten Pensionierung zur Bemessung des Ruhegehaltes nicht weiter angerechnet werden, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zulage durch Erhöhung einer ursprünglich als zur Pensionsbemessung anrechenbar verliehenen geringeren Zulage entstanden ist und der effektive Abschluß der Lehrtätigkeit des betreffenden Professors noch vor Wirksamkeit des zitierten Gesetzes erfolgt ist.

Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 18. Oktober 1899, Z. 326 (Hye XI. 965):

Eine einem Universitätsprofessor für besondere die Lehrverpflichtung übersteigende Dienstleistungen gewährte Remuneration, die bloß formell zu Gunsten desselben für den Pensionsfall (unter Aufrechterhaltung des Mehrleistungsverhältnisses) in eine in die Pension einrechenbare Personalzulage umgewandelt wurde, kann bei Erhöhung der Gehaltsbezüge desselben nicht eingezogen werden.

Wegen Anrechnung einer Personalzulage für die Pension vgl. Nr. 183 und bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung des Pensionsbeitrages von derselben s. Nr. 171, Punkt 2.

Personalzulagen, als nicht zu den systemisierten Bezügen gehörend, unterliegen der Diensttaxe nicht (Hofdekret vom 5. Juni 1841, Z. 16.684 und FinanzminErl. vom 20. Juni 1897, Z. 15.792).

[1]) *Vgl. das Gesetz vom 15. April 1873, RGBNr. 47 (s. Nr. 266), § 12.*

[2]) *s. Nr. 267. — Die Quartiergelder und Naturalquartiere unterliegen nach dem Wortlaute des § 178 des Taxgesetzes der Diensttaxe nicht (Hofdekret vom 15. November 1841, Z. 38.923).*

sind, ist künftig auch das Quartieräquivalent in monatlichen Antizipativraten anzuweisen und mit Ende desjenigen Monates einzustellen, in welchem die betreffende Funktion erlischt.

Rücksichtlich derjenigen Beamten, welchen die Quartieräquivalente bisher in einvierteljährigen Antizipativraten flüssig gemacht wurden, hat es jedoch für ihre Person und auf die Dauer der bezüglichen Funktion bei der dermaligen Anweisung zu verbleiben.

Nr. 100.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. Oktober 1888, Z. 8759,

an alle Landeschefs (zugleich als Vorsitzende des Landesschulrates),

(betreffend das Verbot der Aftervermietung von Naturalwohnungen in staatlichen Unterrichtsanstalten.)

Zur Behebung von Übelständen, welche infolge der Aftervermietung von Bestandteilen der Naturalwohnungen in staatlichen Unterrichtsanstalten eingetreten sind, finde ich mich veranlaßt, nachfolgende Anordnungen[1]) zu treffen:

In allen für staatliche Unterrichtsanstalten benützten Gebäuden, seien diese eigentliche Ärarial- und Fondsgebäude oder für Unterrichtszwecke gemietete oder gewidmete Gebäude ist die Aufnahme von Aftermietern in den dem Dienerpersonale angewiesenen Naturalwohnungen ausnahmslos verboten.

Desgleichen ist die Aufnahme von Aftermietern in Naturalwohnungen der dem Lehrstande angehörigen Personen (Direktoren, Professoren, Lehrer, Assistenten etc.) sowie in sonstigen Beamtenwohnungen der eingangs bezeichneten Baulichkeiten grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen von dieser letzteren Anordnung können in besonders berücksichtigungswürdigen, gehörig klarzulegenden Fällen gegen spezielles Ansuchen und auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden.

Zur Erteilung derartiger Bewilligungen werden Euer . . ., beziehungsweise der k. k. Landesschulrat nach Anhörung des mit der Aufsicht des betreffenden Gebäudes betrauten Funktionärs ermächtigt.

Dagegen ist es den Inhabern solcher Naturalwohnungen gegen genaue Einhaltung der polizeilichen Meldungsvorschriften gestattet, verwandte oder befreundete Personen vorübergehend zu beherbergen, oder derartige Personen sowie Erzieher, Erzieherinnen etz. in ihren Hausstand aufzunehmen, insofern hiedurch keinerlei Mißbrauch und insbesondere keine Umgehung der obigen Bestimmungen Platz greift, und keinerlei dem Zwecke sowie dem Ansehen der bezüglichen Anstalt zuwiderlaufende Störung eintritt.

Hienach werden Euer . . . ersucht, die geeigneten weiteren Verfügungen unter Berücksichtigung der bestehenden Kündigungstermine zu treffen, und die mit der Aufsicht der einzelnen Gebäude betrauten Organe entsprechend

[1]) *Vgl. auch Nr. 281 und Nr. 285.*

zu verständigen und wird es die Pflicht der letzteren sein, die Einhaltung dieser Anordnungen im einzelnen zu überwachen und die polizeilichen Meldezettel in Vertretung des Hauseigentümers zu unterfertigen.

Nr. 101.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 15. Mai 1900, Z. 875/KUM,

an sämtliche Landeschefs (zugleich als Vorsitzende des Landesschulrates),

(betreffend den Vorgang bei Zuweisung von Wohnungen an Beamte in ärarischen oder denselben gleichgehaltenen Gebäuden).

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Zuweisung von Wohnungen an Beamte in ärarischen oder denselben gleichgehaltenen Gebäuden sind die Grundsätze, welche diesbezüglich im Sinne der einschlägigen Normen maßgebend erscheinen, vom k. k. Finanzministerium einvernehmlich mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe im nachstehenden zusammengefaßt worden.

Die Einräumung solcher Wohnungen kann in dreifacher Form erfolgen, und zwar:

1. als Amts- oder Dienstwohnung — ohne Abzug an der Aktivitäts- oder Funktionszulage — an Minister und Landeschefs, dann an solche Beamte, welche des Dienstes wegen im Amtsgebäude wohnen müssen;

2. als Naturalwohnung — gegen Rücklaß der halben Aktivitäts- oder Funktionszulage — an jene Beamte, welche hierauf systemmäßig Anspruch haben, das ist auf einen Dienstposten ernannt worden sind, welcher mit Anspruch auf ein Naturalquartier systemisiert worden ist; in Ermanglung einer solchen Naturalwohnung oder im Falle der Entziehung derselben hat der Beamte Anspruch auf ein Quartieräquivalent;

3. als Mietwohnung an Beamte, welche keinen Anspruch auf eine Wohnung haben, wobei sohin ein Vertragsverhältnis zwischen Staat und Beamten zu Grunde liegt und letztere einen den Ortsverhältnissen angemessenen Mietzins zu entrichten haben, welcher in keinem Zusammenhange mit der Aktivitätszulage steht und auch nicht durch Abzug von den Bezügen des Beamten hereingebracht werden soll.

Bloß gegen Auferlegung gewisser Dienstleistungen dürfen Wohnungen (außer Amts- oder Dienstwohnungen) nicht unentgeltlich überlassen werden; in solchen Fällen würde vielmehr, insofern nicht der Anspruch auf eine Naturalwohnung begründet ist, die Wohnung zu dem ortsüblichen Mietzinse an den Beamten zu vermieten und demselben für die fraglichen Dienstleistungen eine angemessene Remuneration zu gewähren sein.

Im Interesse der einheitlichen Regelung der bereits bestehenden einschlägigen Wohnungszuweisungen beehre ich mich Euer . . . über Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 30. März 1900, Z. 61.415/1898, zu ersuchen, alle derartigen, das ho. Ressort betreffenden Fälle, und zwar 1. von Amts- oder Dienstwohnungen, 2. von Naturalwohnungen und 3. von Mietwohnungen zu erheben und hiebei rücksichtlich der Mietwohnungen die

Frage der Verrechnung der Mietzinse und der bezüglichen Erhaltungskosten klarzustellen und die dermalen fixierten Mietzinse einer entsprechenden Revision zu unterziehen.

Das Ergebnis wolle — getrennt nach den drei Wohnungskategorien — in Tabellen, welche nach dem zuliegenden Formulare zu verfassen sind, dargestellt werden.

In der Anmerkungsrubrik sind die im konkreten Falle vorliegenden näheren Modalitäten genau anzugeben, wogegen allfällige, nach der Sachlage erforderliche Anträge im Vorlageberichte, dessen Einlangen zuversichtlich bis Ende Oktober d. J. gewärtigt wird, zu stellen sind.

Nr. 102.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. April 1902, Z. 691/KUM,

an alle Landesstellen und Landesschulräte,[1])

(betreffend die Einräumung von Naturalwohnungen).

Einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium finde ich mich bestimmt, der (dem) k. k.... behufs genauester Danachachtung in Erinnerung zu bringen, daß die Einräumung von Naturalwohnungen, falls dieselben nicht direktivmäßig mit einem Posten verbunden sind, grundsätzlich nicht mehr stattzufinden hat und daher, sofern derartige Begünstigungen dermalen bestehen, dieselben im Falle eines Wechsels in der Person des betreffenden Funktionärs unbedingt zu entfallen haben. Sofern nicht ein unabweisliches Bedürfnis besteht, derartig frei werdende Ubikationen zu Amtszwecken zu verwenden — worüber fallweise anher zu berichten ist —, werden dieselben im Mietwege zu verwerten kommen.

d) Ergänzende Bestimmungen.

Nr. 103.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 27. März 1854, Z. 3885,

an das Universitätskonsistorium in Wien, die akademischen Senate zu Prag, Krakau, Lemberg, Innsbruck, Graz,

wegen Besteuerung des den Universitätsmitgliedern aus den Taxen und Kollegiengeldern zufließenden Einkommens.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erl. vom 7. März d. J., Z. 47.315, in Betreff der Steuerpflichtigkeit des Einkommens der Universitätsmitglieder aus den ihnen zufließenden Kollegiengeldern und Taxen erklärt, daß dieses

[1]) KUMErl. vom 5. Juli 1903, Z. 281 (an alle politischen Landesstellen): Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Dezember 1902, Z. 10.522, angeordnet, daß in jenen Fällen, in welchen das Ärar eine Abgabe für den Wasserkonsum in ärarischen oder denselben gleichgehaltenen Gebäuden zu entrichten hat, die Inhaber von Wohnungen in solchen Gebäuden

Einkommen allerdings unter den — gemäß § 4, II a[1]) steuerbaren Arten des Einkommens begriffen ist und als solches in der zweiten Klasse mit weiterer Beachtung der Anordnungen der §§ 12 und 19 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Oktober 1849[1]) zu besteuern kommt.

Diesen Erlaß hat das k. k. Finanzministerium anher mit dem gleichzeitigen Ersuchen mitgeteilt, daß vom Unterrichtsministerium die erforderlichen Verfügungen getroffen werden, damit von Seite der mit der Einhebung und Verrechnung dieser Gelder an den Universitäten beauftragten Organe den Steuerbehörden die zu ihrem Zwecke nötigen Daten über ihr Verlangen an die Hand gegeben werden.

Es ergeht demnach der Auftrag, nicht nur die Universitätskanzlei und die Quästur anzuweisen, daß sie den Steuerbehörden auf ihr Verlangen die zu ihrem Zwecke nötigen Daten allenfalls durch Mitteilung von Personalstandstabellen, Auszügen aus den Rigorosenprotokollen, Quästursausweisen u. dgl. an die Hand geben und dieselben in ihrem diesfälligen Wirken auf das willfährigste und pünktlichste unterstützen, sondern auch seinerseits dafür zu sorgen, daß die verlangten Auskünfte richtig und vollständig und mit möglichster Beschleunigung erteilt werden.

Nr. 104.

Erlaß des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U., vom 11. Mai 1866, Z. 3462,

an die Statthaltereien in Prag und Brünn,

in Betreff der Remunerationen für die Vorträge aus den orientalischen Sprachen und aus der höheren Exegese.

Die Remuneration für die Vorträge aus den orientalischen Sprachen und aus der höheren Exegese sind mit den Kanzeln für das Bibelstudium

---

zur Leistung eines entsprechenden Entgeltes an das Ärar zu verhalten sind. Von dieser Maßnahme werden lediglich die Diensteswohnungen der Finanzwachmannschaft und jener Amtsdiener (Portiere), welche bisher keinen Wasserzins zu leisten hatten, ausgenommen.

Die Höhe des zu leistenden Entgeltes ist, wenn nicht der auf die betreffende Wohnung entfallende Wasserverbrauch ohnedies durch einen besonderen Wassermesser registriert wird, nach der sonst ortsüblichen Bemessungsweise zu ermitteln und vorschriftsmäßig zu verrechnen.

Über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums wird die k. k. . . . eingeladen, hinsichtlich der in Betracht kommenden Objekte des ho. Ressorts analoge Verfügungen zu treffen.

[1]) *Durch Artikel I und II des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern wurde das kais. Pat. vom 29. Oktober 1849, RGBNr. 439, betreffend die Einkommensteuer außer Kraft gesetzt und es unterliegen derzeit derartige veränderliche Bezüge wie Kollegiengelder, Prüfungs- und Promotionstaxen der Besteuerung nach den Bestimmungen des die Personaleinkommensteuer normierenden IV. Hauptstückes des obigen Gesetzes. (Vollzugsvorschriften: Erlässe des Finanzministeriums vom 24. April 1897, RGBNr. 108 und vom 26. November 1897, RGBNr. 271). Vgl. hiezu Nr. 105 und Nr. 109.*

Was die Frage der Exekutionsführung auf Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Promotionstaxen und ähnliche Emolumente betrifft, so ist nach §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, RGBNr. 123 (MVBNr. 40), betreffend die Exekution auf Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen (s. Nr. 106), eine Exekution auf dieselben unzulässig (Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 12. Dezember 1882, Z. 14.506, Gl. Ung. XX, 9217,

des alten und des neuen Bundes systemmäßig verbunden und ohne Rücksicht auf die an verschiedenen theologischen Fakultäten verschiedenen Gehalte der theologischen Professoren bemessen, weswegen die Professoren[1]) keinen Anspruch auf Erhöhung dieser Remuneration haben.

Nr. 105.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. Februar 1881, Z. 560, MVBNr. 21,

an die ersten Vorstände sämtlicher theoretischer Staatsprüfungskommissionen,

betreffend die Besteuerung des Einkommens aus Staatsprüfungstaxen.[2])

Das k. k. Finanzministerium hat mit Note vom 8. Jänner d. J., Z. 34.670 ex 1880, anher die Mitteilung gemacht, daß das Einkommen, welches die Vorstände und Mitglieder der theoretischen Staatsprüfungskommissionen an Staatsprüfungstaxen beziehen, da dasselbe sich als ein Entgelt für eine Dienstleistung darstellt, nach § 4 II. a) des Einkommensteuerpatentes [2]) als der Einkommensteuer nach der zweiten Klasse unterliegend anzusehen ist. Da ferner bezüglich der Einbeziehung dieses Einkommens in die Besteuerung von den Bemessungsbehörden nicht allseitig ein gleichmäßiger Vorgang beobachtet wurde, so hat das Finanzministerium die unterstehenden Finanzlandesbehörden gleichzeitig angewiesen, zu veranlassen, daß dieses Einkommen, jedoch erst von 1881 angefangen, nach den obbezogenen gesetzlichen Bestimmungen in die Einkommensteuerbemessung einbezogen werde.

Zur Behebung der Schwierigkeiten, welche mit der Fatierung der betreffenden Taxbezüge zur Einkommensteuerbemessung für die einzelnen Bezugsberechtigten verbunden wären, hat zugleich das Finanzministerium die Steuerbemessungsbehörden in analoger Anwendung der mit der Ah. Entschl. vom 9. September 1855 den Universitätsprofessoren in Ansehung der Fatierung und Besteuerung der Kollegiengelder und Rigorosentaxen gewährten Begünstigung angewiesen, die Bezüge an Staatsprüfungstaxen in ähnlicher Weise, wie die letzterwähnten Bezüge für jedes Steuerjahr dekursiv,

---

und Erkenntnis des VGH vom 28. März 1890, Z. 1010, Budw. XIV, Nr. 5227). Vgl. auch Nr. 391 (Anmerkung zu § 1).

Gesuche der mit der Leitung von Seminarien betrauten Hochschulprofessoren um Flüssigmachung der denselben in ihrer Eigenschaft als Seminarleiter zukommenden Remunerationen unterliegen nach einer Entscheidung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1903, Z. 3796 (MinAkt des Ministeriums für K. u. U. Z. 4502 ex 1903), der Gebührenpflicht nach TP 43, a) 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBNr. 89.

[1]) *Dieser Erlaß bezieht sich nur auf die Professoren an den theologischen Fakultäten. An den Diözesanlehranstalten sind im Sinne des MinErl. vom 19. Juni 1857, Z. 8260 für obige Fächer überhaupt keine Remunerationen zu erteilen.*

[2]) *An die Stelle des diesem Erlasse zu Grunde liegenden Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, RGBNr. 439, ist das Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern (IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen), getreten. Vgl. auch den MinErl. vom 23. August 1898, Z. 575/KUM (s. Nr. 110), und die Verordnung des Finanzministeriums vom 13. November 1898, RGBNr. 201 (s. Nr. 111).*

und zwar mit Schluß eines jeden Studienjahres nach dem wirklichen Ertrage des letzteren, demnach für das Steuerjahr 1881 nach dem Ertrage des Studienjahres 1880/81 ohne Einholung spezieller Bekenntnisse der Einkommensteuer zu unterziehen.

Zu dem Ende erscheint es jedoch notwendig, daß die Vorstände der einzelnen Staatsprüfungskommissionen am Schlusse eines jeden Studienjahres mittelst individueller Verzeichnisse die im Laufe desselben von den einzelnen Mitgliedern der Staatsprüfungskommission bezogenen Staatsprüfungstaxen der betreffenden Steuerbemessungsbehörde zur Anmeldung bringen, welche auf Grund dieser Nachweisung die Steuerbemessung mit Rücksicht auf die anderweitigen Bezüge der zweiten Klasse sowie die Ausfertigung der bezüglichen Zahlungsaufträge vorzunehmen hat.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hievon mit dem Ersuchen in die Kenntnis setze, die weitere Verständigung der Vorstände der anderen Abteilungen der dortigen Staatsprüfungskommission zu veranlassen, füge ich bei, daß hienach die erwähnten Prüfungstaxenverzeichnisse von den einzelnen Vorständen mit Schluß eines jeden Studienjahres, und zwar zunächst für das Studienjahr 1880/81 sofort nach Ablauf desselben zu verfassen und der betreffenden Steuerbemessungsbehörde zu übermitteln sind.

Nr. 106.

Gesetz vom 21. April 1882, RGBNr. 123,

betreffend die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Von ständigen Dienstesbezügen, wie Gehalt, Gage, Wartegebühr, Personal-, Alters-, Funktions-, Aktivitätszulagen und anderen gleichartigen Bezügen der Militärpersonen, der im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes stehenden Beamten und Diener, sowie der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, dann von Einkünften aus geistlichen Pfründen unterliegt der Exekution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Exekuten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 Gulden frei bleiben muß.

Im Falle einer Exekution auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegt aber die Exekution nur der Beschränkung, daß dem Exekuten ein Jahresbezug von 300 Gulden frei bleiben muß.

Zu den Militärpersonen sind insbesondere auch die zur Landwehr, den Landesschützen, der Gendarmerie, dem Militärpolizeiwachkorps und dem Militärwachkorps für die Zivilgerichte gehörigen Personen zu rechnen.

Zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern gehören insbesondere auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtlichen Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der konfessionellen Schulen, welche als Kultusanstalten

einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind.

§ 2. Von Ruhegenüssen der im § 1 bezeichneten Personen, wozu auch Defizientengehalte, Gnadengehalte, Personalzulagen und andere gleichartige Genüsse gehören, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen unterliegt der Exekution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Exekuten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 Gulden frei bleiben muß.

Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel, und zwar insoweit in Exekution gezogen werden, als dem Exekuten der Betrag von 500 Gulden frei bleiben muß.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Exekution geführt werden.

§ 3. Der Exekution gänzlich entzogen und auch bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind alle anderweitigen Bezüge[1]) der in den §§ 1 und 2 erwähnten Personen, insbesondere die zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Geld- oder Naturalgebühren, ferner Diurnen, Löhnungen, Mannschaftsgebühren, Verpflegsgebühren der Invaliden, Zulagen der Verwundeten, mit dem Besitze der Tapferkeitsmedaillen verbundenen Gebühren und die der Familie einer im § 1 bezeichneten Personen als Kondukt, oder Sterbequartal, oder aus einem gleichartigen Titel angewiesene Gebühr.

Der Exekution gänzlich entzogen sind überdies Gebühren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden. Der in der Fassion eines Seelsorgers angegebene Betrag dieser Gebühren ist jedoch bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles seiner Bezüge in Anschlag zu bringen.

Auf Quartiergelder (Quartieräquivalente) kann nur wegen des Mietzinses Exekution geführt werden. Bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Dienstesbezüge sind Quartiergelder (Quartieräquivalente) nicht in Anschlag zu bringen.

§ 4. Bei der Berechnung der der Exekution unterliegenden Bezüge sind Naturalbezüge, welche bei der Feststellung eines Dienstbezuges in diesen eingerechnet wurden, nach der hiebei angenommenen Bewertung in Anschlag zu bringen. Hat eine solche Einrechnung nicht stattgefunden, so ist das aus Naturalbezügen sich ergebende reine Einkommen mit jenem Betrage, welcher durch eine zu anderen amtlichen Zwecken erfolgte Bewertung festgestellt wurde, bei mehreren voneinander abweichenden Bewertungen aber mit dem geringsten Betrage in Anschlag zu bringen.

§ 5. Auf die Zinsen einer Militärheiratskaution kann die Exekution nur wegen solcher Verpflichtungen geführt werden, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der Ehe aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden.

---

[1]) *Auf Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Promotionstaxen und ähnliche Emolumente ist eine Exekution unzulässig (s. Anmerkung* [1]) *auf S. 103).*

Der Exekution unterliegt nur ein Drittel dieser Zinsen und auch dieses mit der Beschränkung, daß ein Jahresbezug von 500 Gulden frei bleiben muß. Diese Beschränkung steht jedoch einer Exekution nicht entgegen, welche wegen des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Kaution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird.

Wegen des den Eltern eines der beiden Ehegatten aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann die Exekution auf die Zinsen der Heiratskaution nur mit der Beschränkung geführt werden, daß hievon der Jahresbetrag von 500 fl. frei bleibt.

§ 6. Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Exekution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§ 7. Die Anwendung der §§ 1 bis 6 kann durch ein zwischen dem Exekutionsführer und dem Exekuten getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Jede den Bestimmungen dieser Paragraphen widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 8. Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Exekutionsmaßregeln mit Inbegriff der Exekution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 9. Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Die auf diesem Wege einzubringenden Beträge sind von dem nach diesem Gesetze der Exekution unterliegenden Teile der Bezüge abzuziehen.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

Nr. 107.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 19. Jänner 1887, Z. 24.547 ex 1886,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät der Universität in Krakau, **(betreffend die Bedeutung der an einen bestimmten Termin geknüpften Rechtswirksamkeit einer Ernennung).**

In den Fällen, wo die Rechtswirkung einer Ah. Ernennung ausdrücklich an einen bestimmten Termin geknüpft ist, haben alle rechtlichen Wirkungen dieser Ernennung nicht mit dem Zeitpunkte der Ernennung, sondern mit dem bezeichneten Termine in Kraft zu treten.

Nr. 108.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. März 1896, Z. 7256,

an die Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und Mähren,[1])

(betreffend die Flüssigmachung der den ordentlichen Hochschulprofessoren[2]) gesetzmäßig gebührenden Quinquennalzulagen).

Auf Grund der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen finde ich Euer . . . zu ermächtigen, in Hinkunft den mit den systemmäßigen Bezügen ernannten ordentlichen Professoren an der Universität (technischen Hochschule, Hochschule für Bodenkultur) in . . . die ihnen gesetzmäßig gebührenden Quinquennalzulagen von je zweihundert (200) Gulden im dortigen Wirkungskreise vorschriftsmäßig flüssig zu machen und das bezügliche Erfordernis in den Voranschlag einbeziehen zu lassen.

Sollte Euer . . . jedoch in dem einen oder anderen Falle rücksichtlich des Anfallstermines für eine Quinquennalzulage oder bezüglich der eventuellen Reduktion einer dem betreffenden Professor bewilligten Personalzulage aus Anlaß des Anfalles einer Quinquennalzulage oder sonst ein Zweifel begründet erscheinen, so wollen Euer . . . vor Anweisung der fraglichen Quinquennalzulage anher berichten.

Rücksichtlich des bei der Anweisung von Quinquennalzulagen zu beobachtenden Vorganges bemerke ich, daß es hiezu keines gestempelten Gesuches des bezugsberechtigten ordentlichen Professors bedarf, sondern daß die nach den bestehenden Vorschriften zu liefernde Nachweisung des Bezugsrechtes durch einfache Übergabe des Ernennungsdekretes und eventuell der Dekrete über die Anweisung der früheren Quinquennalzulagen an das Dekanat der betreffenden Fakultät (beziehungsweise an das Rektorat der technischen Hochschule, Hochschule für Bodenkultur) zu erbringen ist, worauf seitens desselben im amtlichen Wege das weiters Erforderliche einzuleiten ist.

Hienach wollen Euer . . . die weiteren Verständigungen veranlassen.

Nr. 109.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 27. Jänner 1898, Z. 2555/KUM ex 1897,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend die Mitteilung des steuerpflichtigen Einkommens an Kollegiengeldern, Rigorosen- und Gradustaxen an die einzelnen bezugsberechtigten Personen).

Um eine genaue Übereinstimmung zwischen den in den Personaleinkommensteuerfassionen abzugebenden Erklärungen der Professoren, Lehr-

[1]) *Eine gleiche Weisung an den Landespräsidenten in der Bukowina entfiel mit Rücksicht auf die daselbst bereits im Sinne dieses Erlasses geübte Praxis.*

[2]) *Wegen sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Erlasses auf die ordentlichen Professoren der theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz erging der MinErl. vom 29. August 1896, Z. 17.527, an die Landeschefs für Salzburg und Mähren und wegen Ausdehnung dieser Bestimmungen auf alle außerordentlichen Professoren der MinErl. vom 7. Februar 1900, Z. 910.*

personen und sonstigen Funktionäre über ihre veränderlichen Bezüge im Sinne des § 167, Punkt 3, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, über die direkten Personalsteuern (i. e. Kollegiengelder, Rigorosen- und Promotionstaxen) mit den pflichtmäßigen Anzeigen der zur Auszahlung dieser Bezüge berufenen Organe an die Steuerbehörden (§ 201 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, und Vorschrift vom 27. Oktober 1897, RGBNr. 252, über die Manipulation hinsichtlich der von öffentlichen Kassen auszuzahlenden Dienstbezüge) zu erzielen, wird das Rektorat im Sinne einer aus der Mitte der beteiligten Kreise beim k. k. Finanzministerium gemachten Anregung ersucht, die Universitätsquästur anzuweisen, bis auf weiteres gleichzeitig mit der Vorlage der eben erwähnten Nachweisung bei der Steuerbehörde auch den einzelnen bezugsberechtigten Personen eine Mitteilung über das in Ansehung derselben ausgewiesene, nach § 163, P. 3, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, in Betracht kommende steuerpflichtige Einkommen an Kollegiengeldern, Rigorosen- und Gradustaxen zukommen zu lassen.

Nr. 110.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 23. August 1898, Z. 575/KUM,

an die Präsidien sämtlicher theoretischer Staatsprüfungskommissionen,

(betreffend die im Hinblick auf das Gesetz über die direkten Personalsteuern zu erstattenden Ausweise über die von den einzelnen Mitgliedern der theoretischen Staatsprüfungskommissionen bezogenen Prüfungstaxen).

Über das mit Note vom 12. Februar l. J., Z. 6791, gestellte Ersuchen des k. k. Finanzministeriums finde ich das Präsidium dahin zu verständigen, daß es bei der mit dem ho. Erl. vom 8. Februar 1881, Z. 560[1]) den Präsidien der einzelnen Staatsprüfungskommissionen zur Pflicht gemachten Erstattung periodischer, am Schlusse eines jeden Studienjahres fälliger Ausweise an die Steuerbemessungsbehörde über die im Laufe des betreffenden Studienjahres von den einzelnen Mitgliedern der theoretischen Staatsprüfungskommissionen bezogenen Staatsprüfungstaxen auch im Bestande des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, sein Verbleiben zu finden hat.

Um jedoch eine genaue Übereinstimmung zwischen den in den Personaleinkommensteuerfassionen abzugebenden Erklärungen der Perzipienten über ihre aus den Prüfungstaxen fließenden veränderlichen Bezüge (im Sinne des § 167, P. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220) mit den dienstlichen Anzeigen des Präsidiums als des zur Auszahlung dieser Bezüge berufenen Organes zu erzielen, wird das Präsidium ersucht, bis auf weiteres gleichzeitig mit der eben erwähnten Nachweisung bei der Steuerbehörde auch den einzelnen bezugsberechtigten Perzipienten eine summarische

---

[1]) *s. Nr. 105.*

Mitteilung über das in Ansehung derselben ausgewiesene, nach § 163, P. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, in Betracht kommende steuerpflichtige Einkommen an Prüfungstaxen jeweilig zukommen zu lassen.

Nr. 111.

Verordnung des Finanzministeriums vom 13. November 1898, RGBNr. 201,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der mit dem FinanzminErl. vom 27. Oktober 1897, RGBNr. 252, kundgemachten Manipulationsvorschrift hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondskassen etc. auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, RGBNr. 120, betreffend die teilweise Aufhebung der in den §§ 234 und 235 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, ausgesprochenen Verpflichtung zum Steuerabzug bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge, wird in teilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen der §§ 2 und 4 der Manipulationsvorschrift vom 27. Oktober 1897, RGBNr. 252, nachstehendes verfügt:

1. Die Verpflichtung der liquidierenden Organe, bei der Auszahlung von Dienst- und Lohnbezügen, dann Ruhegenüssen die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer in Abzug zu bringen, tritt bezüglich veränderlicher Bezüge mit der im folgenden P. 2 vorgesehenen Ausnahme außer Kraft.

Als veränderliche Bezüge im Sinne dieser Bestimmung gelten Tantièmen, Präsenztaxen, Kollegiengelder, Prüfungstaxen,[1]) Provisionen u. dgl., ferner Akkord- und Stücklöhne sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind.

Ebenso sind Diurnen und Kalkulantengebühren zu behandeln, wenn sie auch in längeren Terminen (etwa monatsweise) zur Auszahlung gelangen.

Die ständigen Bezüge der Finanzwache u. dgl. sind auch künftig als „stehende" Bezüge anzusehen.

2. Zahlen Hof-, Staats- und sonstige Kassen, auf welche die Manipulationsvorschrift Anwendung findet, veränderliche Bezüge an Personen aus, welchen sie auch dem Steuerabzuge unterliegende stehende Bezüge zu erfolgen haben, so ist der Steuerabzug sowohl von den stehenden als auch von den veränderlichen Bezügen zu bewerkstelligen.

In gleicher Weise sind Remunerationen zu behandeln.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht hinsichtlich der Kollegiengelder und Prüfungs-(Promotions-)taxen, bezüglich welcher ein Steuerabzug

---

[1]) *Vgl. Anmerkung* [1]) *auf S. 103.*

unter keinen Umständen zulässig, die Steuer vielmehr vom Steuerpflichtigen selbst unmittelbar bei der zuständigen Steuerkasse zu entrichten ist.[1])

3. Die in der Manipulationsvorschrift vom 27. Oktober 1897, RGBNr. 252, normierte Anzeigepflicht bleibt im vollen Umfange aufrecht und hat sich auf alle stehenden und veränderlichen Dienst- und Lohnbezüge, dann Ruhegenüsse der in den §§ 167 und 168 des Personalsteuergesetzes bezeichneten Art zu erstrecken.

Die Anzeigen über ausbezahlte Dienstbezüge sind künftig nach dem hier beigegebenen Formular A zu verfassen.

In der Spalte 6 dieser Anzeigen sind nur jene veränderlichen Bezüge nachzuweisen, bei deren Auszahlung der Steuerabzug im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu bewerkstelligen ist, in den Spalten 15 bis 18 aber alle anderen veränderlichen Bezüge, von welchen ein Steuerabzug nicht zulässig, die Steuer vielmehr von den Empfängern der Bezüge unmittelbar bei einer Steuerkasse zu entrichten ist.

Bis zur Erschöpfung des Vorrates ist die bisherige Drucksorte (Formular A der Manipulationsvorschrift) zu verwenden, in welcher die Daten bezüglich der einem Steuerabzuge nicht mehr unterliegenden veränderlichen Bezüge anmerkungsweise ersichtlich zu machen sind.

Nr. 112.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 25. Jänner 1902, Z. 37.400 ex 1901,

an die Landesstellen in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg und Czernowitz,

(betreffend die Teilung der Kollegiengelder bei von zwei Dozenten gemeinsam abgehaltenen Kollegien).

Nach § 13 des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167, ist den Honorarprofessoren, unbesoldeten außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und sonstigen Lehrern an den Universitäten der Bezug des von den Studierenden für den Besuch von Vorlesungen oder Übungen entrichteten Kollegiengeldes im bisherigen Umfange gewahrt worden. — In jenen Fällen, in welchen Universitätslehrkräfte dieser Kategorie gemeinsam mit einem ordentlichen oder besoldeten außerordentlichen Professor, welcher im Sinne des eben zitierten Paragraphen für seine Person einen Anspruch auf den Bezug des Kollegiengeldes nicht hat, ein Kollegium, insbesondere praktische Übungen abhalten, ist den ersteren die ihnen zukommende Tangente, und zwar in der Regel die Hälfte der für derartige gemeinsame Kollegien eingegangenen Kollegiengelder in der üblichen Weise auszufolgen und nur die andere Hälfte in Abfuhr zu bringen.

---

[1]) *Vgl. Anmerkung* [1]) *auf S. 103.*

3. Staatsbürgerschaftsverhältnis und Beeidigung.

Vorbemerkung.

Nach der bisherigen Praxis des Unterrichtsministeriums wird daran festgehalten, daß Universitätsprofessoren, welche aus dem Auslande an eine österreichische Universität berufen werden, durch die von Sr. k. u. k. Ap. Majestät vollzogene Ernennung zu Universitätsprofessoren ipso jure die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben.[1])

Dies gilt auch bei Berufungen von an königl. preußischen Universitäten wirkenden Professoren, da kraft der zwischen Österreich und Preußen anerkannten Reziprozität bloß die Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes an einen preußischen Untertan von der Beibringung des Nachweises der Entlassung des Einzubürgernden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig gemacht wird, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft aber, welcher ipso jure als Rechtsfolge einer anderen Tatsache (des Eintrittes in den Staatsdienst) Platz greift, nicht als eine „Verleihung" des Staatsbürgerrechtes angesehen wird (MinAkt Z. 4435 ex 1891 und Z. 3413 ex 1902).

Der ernannte Professor ist gehalten, die nachträgliche Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande zu erwirken.

Was die Frage der Rückwirkung der vor einem ausländischen Professor durch seine Ernennung erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft auf die Staatsangehörigkeit seiner Familienangehörigen (insbesondere die im militärpflichtigen Alter stehenden Söhne) anbelangt, so wurde anläßlich der Berufung eines Professors aus dem Deutschen Reiche in der Zuschrift des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. April 1889, Z. 1638/M. I. (Akt des Ministeriums für K. u. U. Z. 7722 ex 1889) bemerkt, daß dem betreffenden Professor über seine Anfrage zu bedeuten wäre, daß ihm in die österreichische Staatsbürgerschaft selbstverständlich nur jene seiner Angehörigen folgen können, für welche er die Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande zu erwirken und nachzuweisen vermögen wird, und daß er in Konsequenz dessen aber auch für sich, seine Frau und die nicht im preußischen Staatsverbande bleibenden Kinder das oder die Entlassungszertifikate beizubringen haben wird, über welche die zuständige politische Behörde sodann die Amtshandlung zu pflegen haben wird.

Nr. 113.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 15. Jänner 1849, Z. 358,

an die Länderchefs zu Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Laibach, Triest, Innsbruck, Zara und Krakau,

womit die Eidesabnahme der Professoren wie bisher den Landesstellen belassen wird.

Aus Anlaß einer vorkommenden Anfrage, ob die Abnahme der Diensteseide der Professoren zu jenen Angelegenheiten in Studiensachen gehöre, welche den Lehrkörpern übertragen sind, wird erinnert, daß solche Diensteseide fernerhin wie bisher von den Landesstellen abzunehmen sind.

---

[1]) *Auf Grund § 29 des abGB vom 1. Juni 1811, Nr. 946 JGS wird von Fremden die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst erworben. Diese gesetzliche Bestimmung ist durch Artikel 3 des StGG vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wonach für Ausländer der Eintritt in öffentliche Ämter von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht wird, nicht aufgehoben. (Vgl. hiezu die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6. November 1883, Z. 12.854, Gl. Ung. XXI. Bd., Nr. 9638, S. 484; Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1893, Z. 20.096, Ztschr. f. Verw., Jahrgang 1894, S. 151; Mayerhofer-Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst 1896, II. Bd., S. 923.)*

Nr. 114.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 24. Mai 1850, Z. 786, RGBNr. 219,

an die Statthalter von Niederösterreich, Österreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Böhmen, Küstenland, an den Landespräsidiumsverweser von Dalmatien, den Landeschef von Galizien, den Vorsteher der Gubernialkommission in Krakau und den Kreishauptmann in der Bukowina,

wegen Einführung einer zeitgemäßen Eidesformel für Professoren an höheren Lehranstalten, für Direktoren und Lehrer an Gymnasien, Realschulen und anderen Staatsschulen.

Bei der Beeidigung von Professoren an Universitäten, technischen Instituten, Akademien, medizinisch-chirurgischen Studien, wissenschaftlichen Spezialinstituten, von Direktoren und Lehrern an Gymnasien, Realschulen und anderen Staatsschulen sind in Zukunft statt den bisher eingeführten, nicht mehr zeitgemäßen Eidesformeln die beiliegenden in Anwendung zu bringen.[1])

Nr. 115.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 21. September 1870, Z. 9124, MVBNr. 137,

an den Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Tirol und Galizien,

mit welchem angeordnet wird, daß die zu ordentlichen Professoren ernannten außerordentlichen Fakultätsprofessoren oder außerordentlichen Professoren einer Hochschule lediglich an den bereits abgelegten Eid zu erinnern sind.

Über die gestellte Anfrage, ob im Falle der Ernennung eines außerordentlichen Professors einer Hochschule zum ordentlichen Professor eine

---

[1]) *Die in der MinVdg. vom 24. Mai 1850, Z. 786/31, festgesetzte Eidesformel ist seither durch neuere Bestimmungen, insbesondere durch MinErl. vom 24. Jänner 1868, Z. 34, mit welchem die Bezugnahme auf die Staatsgrundgesetze angeordnet wurde, wieder verändert worden.*

Die gegenwärtig geltende Eidesformel ist die folgende:

Eid.

Nachdem Sie laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom . . . von Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom . . . zum . . . Professor . . . ernannt worden sind, werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn, und nach Allerhöchstdemselben den aus dessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben, unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, und die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, ferner werden Sie schwören, daß Sie diesem Ihnen anvertrauten Amte redlich und pflichtgemäß vorstehen, sich genau nach der erhaltenen Instruktion benehmen, Ihre Arbeiten getreu, fleißig und emsig erfüllen, nichts Gesetzwidriges lehren, die von . . . erhaltenen Aufträge pünktlich und

neuerliche Beeidigung desselben stattzufinden habe, wird zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges hiemit angeordnet, daß in Zukunft in allen Fällen, in welchen ein außerordentlicher Fakultätsprofessor oder ein außerordentlicher Professor einer technischen Hochschule zum ordentlichen Professor ernannt wird, keine neuerliche förmliche Beeidigung desselben, sondern bei seiner Meldung zum Dienstantritte lediglich eine Erinnerung an seinen bereits abgelegten Eid einzutreten habe, und ist der Tag der Vornahme dieser Erinnerung auf seinem Anstellungsdekrete anzumerken.[1])

4. Bestätigung im Lehramte.

Nr. 116.

Allerhöchstes Kabinettschreiben vom 9. September 1826, Z. 4412,

(das dreijährige Provisorium aller neu angestellten Lehrer betreffend).

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Lehramtskandidaten in den mit ihnen vorgenommenen Konkursprüfungen zwar vollkommen bestanden, bei Ausübung des ihnen anvertrauten Lehramtes aber den in sie gesetzten Erwartungen keineswegs entsprochen haben, wodurch sich also der Beweis dargestellt hat, daß man durch die Konkursprüfungen und vorläufigen Erhebungen noch keineswegs ganz versichert sein kann, ob das Individuum wirklich alle zur wahrhaft ersprießlichen Führung des Lehramtes erforderlichen Eigenschaften besitze oder nicht, so finde Ich Mich in einstweiliger Erledigung des Vortrages der Studienhofkommission vom 9. April 1825 über die Frage, wie die Besetzung der Lehrämter mit ganz geeigneten Männern zu erzielen wäre, um diesem Übelstande für die Zukunft so schleunig als möglich vorzubeugen, dermalen schon bestimmt, folgendes anzuordnen:

Alle von nun an bei l. f. Lehranstalten Meiner Monarchie als Lehrer und Professoren[2]) neu angestellt werdenden Individuen sind durch drei Jahre vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet nicht als stabil zu betrachten, sie sollen zwar den, denen ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebenden vollen Genuß an Geld und anderen Emolumenten erhalten, müssen sich

genau erfüllen und überhaupt alles dasjenige tun werden, was ein treuer und rechtschaffener Diener zu tun schuldig ist.

Auch werden Sie schwören, daß Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden.

Was mir soeben vorgelesen worden und ich in allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

[1]) *Es ist kein Grund vorhanden, von der für alle Beamtenkategorien geltenden Regel abzugehen, wonach bei einer Übertragung eines neuen Amtes auch neuerlich Eid zu leisten ist (MinAkt Z. 17.441 ex 1891).*

[2]) *Vgl. auch hinsichtlich des Probetrienniums der Professoren an den theologischen Fakultäten die MinVdg. vom 29. März 1858, RGBNr. 50 (s. Nr. 607).*

jedoch inner der erwähnten Periode gefallen lassen, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in sie gesetzten Erwartungen oder überhaupt nicht entsprechen sollten, ohneweiters vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Pension zu erhalten; wenn selbe hingegen durch diese drei Jahre solche Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in jeder Hinsicht an den Tag legen, daß man ihre Anstellung mit voller Beruhigung als definitiv erklären kann, dann sind dieselben als stabil zu erklären und sind ihnen auch die drei im provisorischen Zustande zugebrachten Dienstjahre ebenso anzurechnen, als wenn sie selbe in der effektiven Dienstleistung zugebracht hätten.

Sie werden infolge dieser Meiner gehörig bekanntzumachenden Willensmeinung sogleich das Erforderliche verfügen und hievon der ungarischen und siebenbürgischem Hofkanzlei zu gleichem Ende die Mitteilung machen.

Nr. 117.

Studienhofkommissionsdekret vom 18. September 1826, Z. 4412,

an sämtliche Länderstellen.

Der Landesstelle wird die Ah. Entschl. vom 9. September 1826 zur gehörigen Bekanntmachung mit der Weisung bekanntgemacht, hinsichtlich eines jeden von nun an bei landesfürstlichen Lehranstalten als Lehrer oder Professor angestellt werdenden Individuums nach Verlauf dreier Jahre von seiner Anstellung, gutächtlichen Bericht über die definitive Erklärung oder über die Entfernung desselben hieher zu erstatten.

Nr. 118.

Studienhofkommissionsdekret vom 23. Oktober 1829, Z. 5510,

an sämtliche Länderstellen,

worin bestimmt wird, daß die Verordnung wegen des dreijährigen Provisoriums auf bereits stabile Professoren keine Anwendung findet.

Zufolge h. Entschl. vom 20. Oktober 1829 hat die Anordnung des höchsten Kabinettsschreibens vom 9. September 1826, nach welcher alle seither als Lehrer oder Professoren neu angestellt werdenden Individuen drei Jahre vom Tage ihrer Anstellung nicht als stabil zu betrachten sind, keine Anwendung auf jene Individuen, welche schon bei einem Lehramte die volle Dienstesstabilität haben, und dann zu einem anderen Lehramte übersetzt oder befördert werden.

Nr. 119.

Studienhofkommissionsdekret vom 16. September 1841, Z. 5959,[1])

an sämtliche Länderstellen,

wegen Evidenzhaltung der Diensttaxen[2]) der Professoren und Lehrer während der Periode ihrer dreijährigen probeweisen Anstellung bis zu ihrer stabilen Anstellung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. Studienhofkommission unterm 30. August 1841 an sämtliche Kameralgefällenverwaltungen, an die Kameralmagistrate und an das Generalhoftaxamt die Verordnung erlassen, daß im Sinne des § 176 des Stempel- und Taxgesetzes die Diensttaxen[2]) der Professoren und Lehrer während der Periode ihrer dreijährigen probeweisen Anstellung in Vormerkung und Evidenz zu halten und erst dann nach Vorschrift eingebracht werden sollen, wenn die stabilen Ernennungen erfolgt sind.

Diese Verfügung wird der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und Bekanntgebung an die betreffenden Unterbehörden mit dem Auftrage eröffnet, Sorge zu tragen, daß alle Erlässe, wodurch Professoren und Lehrer als stabil in ihrer Dienstleistung bestätigt werden, zuverlässig von den betreffenden Behörden den Taxämtern zum Behufe der Taxeinforderung zur Einsicht zugefertigt werden.

---

[1]) *POS Bd. 60, S. 290.*

[2]) *In Bezug auf die Taxen für Dienstverleihungen bestimmt das Taxgesetz (Kais. Pat. vom 27. Jänner 1840, JGS Nr. 404):*

§ 176. Jede stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Naturalgenuß aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, sowie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der Diensttaxe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§ 178. Der Maßstab zur Taxentrichtung ist der Jahresbetrag aller Geld- und Naturalgenüsse des Beamten, welche seinen systemisierten Gehalt bilden. Die Naturalgenüsse werden mit dem Betrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baren Gehalte des Beamten zugerechnet sind.

(Bei allen Zivil-, Militär- und Hofstaatsbedienstungen hat die Diensttaxe nur dann einzutreten, wenn die taxbaren Genüsse den Betrag von 300 Gulden [jetzt 600 Kronen] überschreiten, und es ist dieselbe nur von dem Mehrbetrag zu bemessen [FinanzminErl. vom 16. August 1852, RGBNr. 167].)

§ 179. Die Diensttaxe beträgt bei der ersten Ernennung ein Dritteil des im § 178 bezeichneten Betrages und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Dritteil des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte schon vorher die Diensttaxe entrichtet hatte, von den neuen Genüssen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreien Genusse zusammengenommen den im § 177 ausgedrückte Betrag übersteigt, die Diensttaxe von dem ganzen Genusse zu entrichten ist (s. den Schlußsatz des obbezogenen FinanzminErl. vom 16. August 1852, RGBNr. 167).

§ 223. Die Diensttaxe (§§ 176 und 188) ist binnen zwölf Monaten von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehaltszuwachs gebührt, in ebenso vielen gleichen Raten unter der persönlichen Haftung der Beamten der Kasse, aus welcher der taxbare Gehalt oder Gehaltszuwachs gezahlt wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen.

(Gemäß § 18, Z. 26, des Amtsunterrichtes für die Finanzlandesbehörden vom 29. Mai 1874 gehört die Erteilung der Bewilligung zur Abstattung der Diensttaxe in mehr als 12, und zwar bis 24 Monatsraten zum Wirkungskreis der Finanzlandesbehörden.)

Nr. 120.

Studienhofkommissionsdekret vom 8. November 1841, Z. 7557,

an sämtliche Länderstellen,

(betreffend das Ansuchen der definitiven Bestätigung der landesfürstlichen Lehrer und Professoren nach Verlauf der ersten drei Jahre ihrer provisorischen Anstellung).

Da man beobachtet hat, daß sich in Bezug auf die mit dem Studienhofkommissionsdekrete vom 18. September 1826 bekanntgemachte Ah. Entschl. vom 9. September 1826, zufolge welcher jeder landesfürstliche Lehrer und Professor die ersten drei Jahre seiner Anstellung nur als provisorisch anzusehen, und erst, wenn er diese drei Jahre zur vollen Zufriedenheit zurückgelegt hat, als stabil zu erklären ist, nicht überall vorschriftsmäßig benommen, und die Einholung oder Erteilung dieser Bestätigung hier und da gänzlich außer acht gelassen wurde, so wird diese Ah. Vorschrift zur allgemeinen Danachachtung in Erinnerung gebracht und der Landesstelle bedeutet, daß die definitive Bestätigung der in diesen Verhältnissen stehenden Lehrindividuen jedesmal eigens anzusuchen ist, und daß der definitive Ausspruch derselben jener Behörde zusteht, von welcher die Verleihung des betreffenden Lehramtes ausgegangen ist.

Nr. 121.

Hofkanzleidekret vom 24. November 1846, Z. 8712,[1])

an sämtliche Länderstellen,

(betreffend die Bestätigung der Professoren gleich nach Beendigung ihres Trienniums).

Aus Anlaß eines speziellen Falles haben Se. k. k. Ap. Majestät mit Ah. Entschl. vom 21. November 1846 zu befehlen geruht: es sei dafür zu sorgen, daß die Anträge zur Bestätigung der Professoren sogleich nach der Beendigung ihres Trienniums im Lehramte vorgelegt werden.[2])

Nr. 122.

Aus dem Allerhöchsten Handschreiben an den Minister des Äußern vom 24. Februar 1855 (Z. 245/KUM),

(betreffend das dreijährige Provisorium der Professoren).

In Beziehung auf die Anstellung der Professoren und die Zulassung von Privatdozenten haben die bestehenden Vorschriften in Geltung zu

---

[1]) *POS Bd. 74, S. 233.*

[2]) *Vgl. auch Nr. 124 und Nr. 126.*

Die Anordnung des obigen Hofkanzleidekretes wurde mit MinErl. vom 23. September 1856, Z. 14.872 und MinErl. vom 24. April 1865, Z. 3888 erneuert.

verbleiben, insbesondere auch diejenigen, denen zufolge die erste Anstellung von Professoren bis zu der auf Grundlage einer dreijährigen, entsprechenden Dienstleistung erfolgenden definitiven Bestätigung in der Regel als provisorisch zu betrachten ist. Jedoch hat diese Bestimmung auf Männer keine Anwendung, welche aus einer anderen festen Stellung[1]) an eine Universität berufen werden oder bereits berufen worden sind, oder hinsichtlich welcher andere Umstände eine Ausnahme begründen, in welcher Beziehung jederzeit bei Erstattung des Vorschlages der Ernennung der bestimmte Antrag zu erstatten und ebenso in dem Anstellungsdekrete sich mit Bestimmtheit auszusprechen sein wird.

Nr. 123.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 20. Mai 1860, Z. 7039,

an den Vizepräsidenten der Statthaltereiabteilung Ofen,

(womit erklärt wird, unter welchen Verhältnissen eine Verlängerung des Probetrienniums eines Lehrers stattfinden kann).

Nach den bestehenden Vorschriften ist das Probetriennium bestimmt, darüber Gewißheit herzustellen, ob der bezügliche Lehrer auf definitive Anstellung Anspruch habe. Stellt sich während dieser Zeit heraus, daß er kein Vertrauen verdiene, so soll er entlassen werden. Eine Verlängerung des Provisoriums erscheint nur angezeigt, wo Umstände vorliegen, die zu der Erwartung berechtigen, daß sich nach einer neuerlichen Probezeit ein verläßlicheres Urteil werde fällen lassen, und dem Betreffenden Tatsachen, welche diese dilatorische Maßregel rechtfertigen, mitgeteilt werden können. Schlechte Gesinnung kann die Entlassung, nicht aber die Belassung im Lehramte unter Verweigerung der materiellen Vorteile, welche aus der anrechnungsfähigen Dienstzeit erwachsen, begründen.

Nr. 124.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 1. Juni 1871, Z. 6031, MVBNr. 35,

betreffend die Definitiverklärung im Lehramte.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wem es obliege, den Antrag auf die definitive Bestätigung der Professoren im Lehramte zu stellen, finde ich zu eröffnen, daß die betreffenden Professoren selbst verpflichtet sind, mit Ablauf ihres Probetrienniums sofort um die definitive Bestätigung einzuschreiten, daß aber auch die Dekane der Fakultäten,

---

[1]) *Die feste Stellung muß eine „öffentliche" sein (MinAkt Z. 4134 ex 1889). Im Falle der Kumulierung der Professur mit einer anderen festen Stellung ist die Stabilisierung erforderlich (MinAkt Z. 17.663 ex 1889).*

dann die Vorstände der einzelnen Lehranstalten darüber, daß dieses Einschreiten in angemessener Frist erfolge, zu wachen und erforderlichenfalls die Anzeige zu erstatten haben.

Nr. 125.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 19. November 1881, Z. 16.888,

an alle Landesschulbehörden,

(betreffend die Berechnung des Probetrienniums an Staatslehranstalten).

Aus Anlaß einer von einer k. k. Landesschulbehörde gestellten Anfrage, welche Wirkung die Militärdienstleistung eines Mittelschullehrers zur Erfüllung der gesetzlichen Präsenzdienstpflicht auf die Berechnung des Probetrienniums ausübe, finde ich der k. k. Landesschulbehörde zur weiteren Danachachtung zu eröffnen, daß es im Geiste und Zwecke des Institutes des Probetrienniums an Staatslehranstalten (Studienhofkommissionsdekret vom 18. September 1826, Z. 4412) gelegen ist, daß der Probedienst in dem bestimmten Staatslehramte effektiv drei Jahre zu dauern hat, und daß daher die in irgend einem anderen Dienstzweige verbrachte Zeit in das Probetriennium nicht eingerechnet werden kann.

Nr. 126.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. Juni 1889, Z. 6321,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten und die Dekanate der theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg,

(womit die Vorschriften über die Bestätigung im Lehramte in Erinnerung gebracht werden).

Es ist die Frage angeregt worden, ob die durch Ah. Kabinettsschreiben vom 9. September 1826 eingeführte Einrichtung des dreijährigen Probetrienniums aller neu angestellten Lehrer derzeit und insbesondere im Hinblicke auf die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 2 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63,[1]) welcher besagt, daß die ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren vom Staate bleibend angestellt werden, in Ansehung der gedachten Professoren noch zu Recht besteht.

Die bisherige konstante Praxis hat sich mit Recht für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen.

Die zitierte Gesetzesbestimmung trifft nämlich, wie sich schon aus ihrer Fassung ergibt, an den bis zum Erscheinen des erwähnten Gesetzes in Geltung gewesenen Normen für die bleibende Anstellung der Universitätsprofessoren keine Änderung, beschränkt sich vielmehr darauf, die Existenz eines schon vorhandenen bezüglichen Verhältnisses zu konsta-

---

[1]) *s. Nr. 18.*

tieren. Es ist sonach durch dieses Gesetz der bis zum Erscheinen desselben vorgezeichnete Vorgang bei der bleibenden Anstellung der Universitätsprofessoren unberührt geblieben, so daß die bleibende Anstellung nach wie vor regelmäßig drei Jahre nach erfolgter Ah. Ernennung auf Grund einer diesbezüglichen besonderen Ah. Schlußfassung[1]) Platz zu greifen hat.

Demgemäß werden die Vorschrift des erwähnten Ah. Kabinettsschreibens und die diesem nachgefolgten Normen, welche den in Rede stehenden Gegenstand betreffen, insbesondere die Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 24. November 1846, Z. 8712[2]) und des Ah. Handschreibens vom 24. Februar 1855,[3]) in Erinnerung gebracht.

Es wird den Dekanaten der Fakultäten obliegen, den Ablauf des Probetrienniums in Evidenz zu halten und erforderlichenfalls zu veranlassen, daß das Einschreiten um Stabilisierung im Sinne des Studienhofkommissionsdekretes vom 8. November 1841, Z. 7557,[4]) seitens des betreffenden Professors, und zwar dem Hofkanzleidekrete vom 24. November 1846, Z. 8712, gemäß, unmittelbar nach Ablauf des Trienniums eingebracht werde, insofern nicht der im Ah. Handschreiben vom 24. Februar 1855 vorgesehene Fall vorliegt, daß die Ernennung eines Professors sofort im Ernennungsdekrete ausdrücklich als eine definitive erklärt worden ist.

Nr. 127.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. August 1889, Z. 15.657,

an das Dekanat der medizinischen Fakultät der deutschen Universität in Prag,

(womit ausgesprochen wurde, daß selbst die Entrichtung der Diensttaxe oder die Anweisung von Quinquennalzulagen von der Notwendigkeit des Einschreitens um Stabilisierung nicht enthebt).

Auf die mit Bericht vom 24. Juli 1889, Z. 1190, gestellte Anfrage, ob ein seit mehreren Jahren angestellter Professor, welcher bereits die Diensttaxe entrichtet hat, und dem auch Quinquennalzulagen bewilligt wurden, noch um die definitive Bestätigung im Lehramte anzusuchen habe, wird dem Dekanate unter Bezugnahme auf den MinErl. vom 20. Juni 1889, Z. 6321, eröffnet, daß weder der Ablauf einer längeren Dienstzeit, noch der Umstand, daß die Diensttaxe bezahlt oder Quinquennalzulagen bewilligt wurden, einen noch nicht stabil angestellten Universitätsprofessor von der obigen Verpflichtung befreit.

---

[1]) *Die Bestätigung der Universitätsprofessoren und der Professoren an den theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz im Lehramte liegt derzeit im Wirkungskreise des Ministeriums für Kultus und Unterricht (MinAkt Z. 4002/KUM ex 1896).*

[2]) *s. Nr. 121.*

[3]) *s. Nr. 122.*

[4]) *s. Nr. 120.*

Nr. 128.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 26. Jänner 1890, Z. 1212,

an das Dekanat der juridischen Fakultät der Universität in Graz,

(wonach durch die nach Ablauf des Probetrienniums erfolgte Ernennung oder Beförderung eines Professors dessen Stabilisierung im Lehramte noch nicht bewirkt wird).

Was die in dem Dekanatsberichte enthaltene Bemerkung betrifft, daß einige Mitglieder des Professorenkollegiums zwar im Lehramte noch nicht bestätigt sind, sich jedoch im Hinblicke auf verschiedene nach Ablauf ihres Probetrienniums erfolgte Ernennungen und Beförderungen für stabilisiert halten, so mache ich das Dekanat unter Hinweis auf den ho. Erlaß vom 20. Juni 1889, Z. 6321,[1]) zur weiteren Veranlassung darauf aufmerksam, daß durch solche, ohne ausdrückliche Bestätigung im Lehramte erflossene Ah. Resolutionen eine Stabilisierung nicht bewirkt wird.

---

5. Rangordnung und Ehrentitel.

Nr. 129.

Aus dem Hofkanzleidekrete vom 16. März 1828, Z. 11.616 (böhm. ProvGS Bd. 10, Nr. 122),

(betreffend die Berechnung des Dienstranges).

Der eigentliche Dienstrang eines jeden Beamten ist nicht vom Datum des ihm zugekommenen Anstellungsdekretes, sondern von dem Tage der Entschließung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird (welcher Tag jedesmal in dem Anstellungsdekrete aufzuführen ist), zu rechnen, und zwischen mehreren Beamten, die an ebendemselben Tage[2]) zu einer gleichen Kategorie ernannt worden sind, hat derjenige in der neuen Kategorie vor dem anderen den Rang zu nehmen, der ihm schon in der früheren Anstellung vorgegangen ist. (Ah. Entschl. vom 1. Februar 1828.)

---

[1]) *s. Nr. 126.*

[2]) *Vgl. Nr. 131 und Nr. 138.*

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 19. Juli 1804, Z. 12.574, POS 22. Bd., S. 3, Nr. 3, wurde festgesetzt, daß den Rang unter Beamten gleicher Kategorie nicht der Tag des abgelegten Diensteides, sondern das Datum des Anstellungsdekretes zu bestimmen habe.

Erk. des VGH vom 13. Mai 1880, Z. 906 (Budw. IV, 772):

Von zwei an demselben Tage ernannten außerordentlichen Universitätsprofessoren hat jener, der schon früher im Staatsdienst angestellt war, gegenüber dem, der eine solche Anstellung noch nicht hatte, im Range vorzugehen. Die Privatdozentur ist keine hienach in Betracht kommende Staatsanstellung, da die Privatdozenten nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer sind. Das Hofkanzleidekret vom 16. März 1828, Z. 11.616 (böhmische ProvGS Bd. 10, Nr. 122) über den Rang gleichzeitig Ernannter besteht aufrecht.

Nr. 130.

Allerhöchste Entschließung vom 22. Februar 1833,

(die Rangsbestimmung der Universitätsprofessoren betreffend).

(StHD vom 29. März 1833, Z. 1243.)

Der Rang und die Gehaltsbemessungen[1]) sind den wirklichen Fakultätsprofessoren in jedem Falle, mithin auch wenn sie von der Lehrkanzel einer Fakultät in das Lehramt einer anderen Fakultät übertreten, nach den Dienstjahren zu bestimmen, welche sie als wirkliche ordentliche Fakultätsprofessoren zählen.[2])

Nr. 131.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 26. August 1851, Z. 8358,

an das medizinische Professorenkollegium in Prag,

(betreffend die Einreihung der außerordentlichen Professoren).

Die Einreihung der außerordentlichen Professoren mit Inbegriff jener, welchen früher der Titel eines außerordentlichen Professors Ah. Ortes verliehen wurde, hat nach dem Zeitpunkte der geschehenen Ah. Verleihung des betreffenden Charakters oder Titels in der Art zu geschehen, daß für den Fall, als diese Verleihung gleichzeitig an mehrere erfolgte, das Senium im Lehramte den Vorrang gewähre.[3])

Nr. 132.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 11. März 1854, Z. 2673,

an den akademischen Senat in Prag,

(womit aus Anlaß eines vorgekommenen Falles die Rangstellung der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers an Universitäten ausgesprochen wird).

Von einer relativen Rangstellung der einzelnen Mitglieder eines Lehrkörpers kann eigentlich und im strengeren Sinne des Wortes nur in Beziehung auf die Kategorien der von ihnen eingenommenen Stellung die Rede sein, und zeigt sich insofern, als der fungierende Dekan vor dem Prodekan, dieser vor den ordentlichen, die ordentlichen vor den außer-

---

[1]) *Hinsichtlich der Gehalte ist diese Norm durch andere Vorschriften außer Kraft gesetzt. Vgl. insbesondere die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 RGBNr. 167 (s. Nr. 97).*

[2]) *Vgl. Nr. 133.*

[3]) *Vgl. Nr. 129, betreffend den Rang gleichzeitig Ernannter und Nr. 138, betreffend die Einreihung von auf Grund derselben Ah. Entschließung zu außerordentlichen Professoren ernannten Privatdozenten.*

Über die akademische Stellung der mit Titel und Charakter eines ordentlichen, beziehungsweise außerordentlichen Professors ausgezeichneten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten vgl. den MinErl. vom 14. Jänner 1879, Z. 18.262 ex 1878 (s. Nr. 137).

ordentlichen Professoren, diese endlich vor den Privatdozenten und Lehrern eine höhere akademische Stellung inne haben.

Die ordentlichen, ebenso wie die außerordentlichen Professoren unter sich sind einander an Rang in ihrer akademischen Eigenschaft gleich.

Insofern es aber bei akademischen Funktionen auch unter ihnen eine Ordnung des Sitzes, des Votums, des Vortrittes usw. geben muß, richtet sich diese Ordnung[1]) laut den bestehenden älteren und neueren Vorschriften, welche selbst in dem provisorischen Gesetze über die Organisierung der akademischen Behörden in den §§ 4 und 14[2]) ihre Bestätigung finden, lediglich nach der Dienstzeit, welche die betreffenden Glieder des Lehrkörpers in ihrer Eigenschaft als ordentliche oder beziehungsweise außerordentliche Professoren zurückgelegt haben, und es können andere Momente der äußeren Rangstellung, Ehrenauszeichnungen usw., welche sich nicht auf das akademische Verhältnis des betreffenden Professors zu dem Lehrkörper als solchen beziehen, hiebei nicht in Anschlag gebracht werden.

Nr. 133.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 19. Dezember 1857, Z. 21.091,

an den akademischen Senat der Universität zu Pest,

(betreffend die Festsetzung des Ranges der Fakultätsprofessoren).

Nach der Ah. Entschl. vom 22. Februar (Studienhofkommissionsdekret vom 29. März 1833)[3]) ist der Rang der wirklichen Fakultätsprofessoren in jedem Falle nach den Dienstjahren zu bestimmen, welche sie als wirkliche ordentliche Fakultätsprofessoren zählen.

In Ermanglung den gegenwärtigen Universitätsverhältnissen vollkommen angepaßter neuerer Bestimmungen ist auf diese Ah. Entschl. in allen Fällen zurückzugehen, in welchen nicht Professoren anderer Lehranstalten infolge spezieller Ah. sanktionierter Bestimmungen rücksichtlich ihres Dienstranges den Universitätsprofessoren ausdrücklich gleichgestellt worden sind, wie dies bei den ehemaligen rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren der Theresianischen Ritterakademie und den Professoren der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten der Fall ist.

Die an den ehemaligen ungarischen Rechtsakademien zurückgelegten Dienstjahre können der an einer k. k. Universität zurückgelegten Dienstzeit behufs Rangbestimmung nicht gleichgeachtet werden.

---

[1]) *Mit dem MinErl. vom 18. April 1868, Z. 1305, wurde bemerkt,* daß das Ministerium diese Ordnung stets als eine innere Angelegenheit der betreffenden Professorenkollegien insolange behandelt und sich jeglichen Einflusses insolange enthalten hat, als diesfalls hierin mit voller Einmütigkeit vorgegangen und von keiner Seite eine Entscheidung des Ministeriums in Anspruch genommen wurde.

[2]) *Jetzt §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18).*

[3]) *s. Nr. 130.*

Nr. 134.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 12. November 1858, Z. 18.269,

an die k. k. Statthalterei von Mähren,

(betreffend den Rang der Professoren bischöflicher theologischer Lehranstalten, wenn sie als Professoren an eine Universität berufen werden).

Die den Professoren der bischöflichen theologischen Lehranstalten, wenn sie als ordentliche Professoren der Theologie an eine Universität berufen werden, durch den Punkt 2 des MinErl. vom 15. September 1851 (RGBNr. 215) in Ansehung der Berechnung ihrer Dienstzeit gewährte Vergünstigung hat, wie dies aus dem MinErl. vom 30. Juni 1852 (RGBNr. 141) ersichtlich wird, lediglich auf das Vorrückungsrecht und den Pensionsanspruch der erwähnten Professoren Einfluß und berührt sonach ihren Rang in dem Professorenkollegium, dessen Glieder sie werden, nicht.

Nr. 135.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 14. März 1871, Z. 2279, MVBNr. 16,

an das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät der Universität in Prag,

betreffend die Reihung der Professoren einer und derselben Fakultät untereinander.

In Erledigung des Berichtes vom 6. Februar d. J., betreffend die Frage der Einreihung des von Lemberg nach Prag übersetzten Professors . . . im philosophischen Professorenkollegium, setze ich das k. k. Professorenkollegium in Kenntnis, daß rücksichtlich des Ranges der Fakultätsprofessoren die Bestimmung des Studienhofkommissionsdekretes vom 29. März 1833, Z. 1243, in Anwendung zu kommen, demnach die Reihung im Lektionsplane und Personalstande sowie die Sitzordnung und die Ordnung bei Abgabe eines Votums, hinsichtlich des Vortrittes usw. sich lediglich nach der Dienstzeit zu richten hat, welche die betreffenden Glieder des Lehrkörpers in ihrer Eigenschaft als ordentliche oder außerordentliche Professoren zurückgelegt haben.

Von dieser Anordnung kann nur dann Umgang genommen werden, wenn von Seite eines Professors eine Verzichtleistung auf die ihm hienach zukommenden Ansprüche entweder ausdrücklich vorliegt oder mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Nr. 136.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 2. Juni 1873, Z. 1816,

(betreffend die mit der Verleihung des Titels einer höheren Dienstes-kategorie an Staatsbeamte verbundenen Rechte).

Auf Grund der Ah. Entschl. vom 5. April 1873 gewährt eine vom Tage dieser Ah. Resolution an erfolgende Verleihung des Titels einer höheren Diensteskategorie an einen Staatsbeamten dem damit Beteilten das Recht, sich nicht nur der Titulatur, sondern auch der dieser höheren Kategorie entsprechenden Uniformabzeichen[1]) zu bedienen.

Nr. 137.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 14. Jänner 1879, Z. 18.262 ex 1878,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät Wien,

(betreffend die akademische Stellung der mit Titel und Charakter eines ordentlichen, beziehungsweise außerordentlichen Professors ausgezeichneten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten).

Die in den Berichten vom 13. November und 18. Dezember v. J., Z. 630, gestellte Anfrage, greift ihrer Natur nach über den diesmal vorliegenden Anlaß ihrer Levierung hinaus, da die Frage, wie die mit Titel und Charakter ordentlicher Professoren bekleideten außerordentlichen Universitätsprofessoren in den akademischen Personalverzeichnissen rangiert werden sollen, nicht wohl entschieden werden kann, ohne daß gleichzeitig festgestellt werden wird, welche rechtliche Wirkung überhaupt einer solchen Auszeichnung, nämlich der Verleihung von Titel und Charakter eines ordentlichen Professors zuzuerkennen sei?

Da hierüber die bestehenden Direktiven keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, finde ich aus Anlaß der von dem Dekanate gestellten Anfrage nachstehendes zu erklären:

Mit der Verleihung von Titel und Charakter einer staatsdienstlichen Stellung sind nach dem feststehenden Wesen dieser Auszeichnung alle mit letzterer Stellung verbundenen Ehrenvorzüge, niemals aber der Anspruch auf die Bezüge oder auf die mit einer solchen Stellung verbundenen dienstlichen Funktionen verliehen.

Insoweit es sich daher bei den mit Titel und Charakter eines ordentlichen Universitäts-Professors bekleideten akademischen Lehrern nicht um bloße Ehrenvorzüge, sondern um wirkliche, vielleicht sogar (wie die Bekleidung einzelner akademischer Würden und die Teilnahme an den strengen Prüfungen mit einem gewissen utile verbundenen) akademische

---

[1]) *Vgl. hiezu die Bestimmung des § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Oktober 1889, RGBNr. 176, womit eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Staatsbeamten erlassen wurde (s. Nr. 163).*

Funktionen handelt, wird diesen Professoren die Gleichstellung mit den ordentlichen Professoren der Fakultät nicht zuzugestehen sein, dieselben können insbesondere die nur ordentlichen Professoren zugänglichen akademischen Würden nicht erlangen und sie haben ferner, falls sie hiezu nicht aus einem anderen Grunde berufen sind, kein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Professorenkollegiums und an den strengen Prüfungen behufs Erwerbung des Doktorgrades.

In den akademischen Personalverzeichnissen sind diese Professoren, um Irrungen über ihre Funktionen hintanzuhalten, unter den außerordentlichen Professoren, jedoch unter Anführung des Umstandes, daß ihnen Titel und Charakter eines ordentlichen Professors verliehen sei, zu verzeichnen.

In analoger Weise sind Privatdozenten, denen der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen wurde, im Personalstande der Privatdozenten oder in einer abgesonderten Rubrik vor denselben unter Bemerkung der ihnen verliehenen Auszeichnung aufzuführen. Auf die mit der außerordentlichen Professur verbundenen akademischen Rechte und Funktionen haben solche Privatdozenten, da ihnen überhaupt der Charakter von Staatsdienern fehlt, selbstverständlich keinen Anspruch.[1])

An diesen aus dem bestehenden Systeme sich ergebenden Grundsätzen ist in Hinkunft ausnahmslos festzuhalten.

Nr. 138.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 27. Juni 1891, Z. 13.429,

an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

(betreffend die Einreihung der auf Grund derselben Ah. Entschließung zu außerordentlichen Professoren ernannten Privatdozenten in das Professorenkollegium).

Mit Beziehung auf die mit Bericht vom 20. Juni l. J., Z. 723, gestellte Anfrage in Betreff der Einreihung der außerordentlichen Professoren nach dem Senium in das Professorenkollegium wird dem Dekanate eröffnet, daß in jenen Fällen, in welchen zwei oder mehrere Dozenten auf Grund ein- und derselben Ah. Entschl. zu außerordentlichen Universitätsprofessoren ernannt worden sind und kein sonstiges Moment für die Entscheidung der Frage, welcher von diesen in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. April 1873[2]) zuerst in das Professorenkollegium aufzunehmen sei, geltend gemacht werden kann, die längere Tätigkeit als Privatdozent als maßgebend zu betrachten ist.[3])

---

[1]) *Die bloß mit dem Titel eines Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten sind als solche nach § 1, Abs. 4, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Oktober 1889, RGBNr. 176 (s. Nr. 163), zum Tragen der Staatsbeamtenuniform nicht berechtigt.*

[2]) *s. Nr. 18.*

[3]) *Vgl. Nr. 129 und 131.*

Nr. 139.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. August 1896, Z. 1869/KUM,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(wonach eine Anrechnung der von einem in das Inland berufenen Professor an einer ausländischen Hochschule erworbenen Anciennität nicht stattfindet).

Auf die im Berichte vom 27. Juli 1896, Z. 3406, gestellte Anfrage eröffne ich dem Rektorate . . ., daß für die Rangfolge der von ausländischen Hochschulen in das Inland berufenen Professoren in dem betreffenden Professorenkollegium der inländischen Hochschule in Gemäßheit der hierzulande bestehenden allgemeinen Normen und unbeschadet der den Betreffenden etwa zugestandenen Anrechenbarkeit der im Auslande zurückgelegten Dienstjahre für die seinerzeitige Pensionsbehandlung lediglich der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der für eine inländische Hochschule erfolgten Ernennung maßgebend ist, somit eine Anrechnung der an einer ausländischen Hochschule erworbenen Anciennität nicht stattfindet.

Nr. 140.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Februar 1897, Z. 17.059 ex 1896,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(betreffend die Reihung der ordentlichen Professoren im Personalstandsverzeichnisse).

Aus Anlaß des Ansuchens der Mitglieder der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität N. N. und N. N. . . um Zuerkennung des ihnen gebührenden Ranges, bzw. um Richtigstellung der amtlichen Personalstandsverzeichnisse der genannten Universität in dieser Richtung, hat das Rektorat unter dem 3. Juli 1896, Z. 621, über den an einzelnen Fakultäten dieser Universität bei Reihung der in das Professorenkollegium neu eintretenden ordentlichen Professoren bisher beobachteten Vorgang Bericht erstattet.

Mit Beziehung auf diesen Bericht finde ich dem Rektorate nachstehendes zu eröffnen.

Die Reihung der ordentlichen Professoren einer und derselben Fakultät im Personalstandsverzeichnisse hat, wie dies auch in dem MinErl. vom 14. März 1871, Z. 2279 (MVBNr. 16),[1]) aus Anlaß eines besonderen Falles ausgesprochen wurde, auf Grund des Studienhofkommissionsdekretes vom 29. März 1833, Z. 1243,[2]) lediglich nach der Dienstzeit zu erfolgen, welche die betreffenden Mitglieder des Lehrkörpers in ihrer Eigenschaft als ordentliche Professoren zurückgelegt haben.

---

[1]) *s. Nr. 135.*
[2]) *s. Nr. 130.*

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät hat aber bisher in der Reihung ihrer Mitglieder einen hievon abweichenden Vorgang eingehalten, wobei sie sich insbesondere auf den Beschluß des Professorenkollegiums vom 15. Jänner 1868, Z. 308, beruft.

Allerdings ist das Ministerium in seinem Erlasse vom 18. April 1868, Z. 1305,[1]) demselben nicht entgegengetreten und hat der Fakultät es überlassen, die Reihung ihrer Mitglieder nach dem Zeitpunkte ihrer Berufung an die juridische Fakultät in Wien vorzunehmen, indem es das autonome Vorgehen des Kollegiums, sofern es sich um eine innere Angelegenheit desselben handelte, nicht beschränken und bei der vollkommenen Gleichheit aller ordentlichen Professoren als solcher der Reihenfolge der Namen in dem betreffenden Verzeichnisse nicht die Bedeutung einer Rangabstufung gegeben sehen wollte. Dieses Zugeständnis ist aber unter einer bestimmten Voraussetzung erfolgt, die nach der Haltung der beiden beschwerdeführenden Professoren nicht mehr existiert.

Damit erscheint die Frage der Reihung der Professoren in dem amtlichen Personalstandsverzeichnisse als eine der internen Behandlung im Professorenkollegium entrückte Frage, auf welche ausschließlich die allgemeinen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Nach dieser aber sind die ordentlichen Professoren N. N. und N. N.... in dem amtlichen Personalstandsverzeichnisse ihrer Fakultät nach Maßgabe der von ihnen in der Eigenschaft als ordentliche Professoren zurückgelegten Dienstzeit einzureihen.

---

6. Sonstige Rechtsverhältnisse.[2])

Nr. 141.

Aus dem Hofkanzleidekrete vom 15. Juni 1827, Z. 1084, PGS Bd. 55, Nr. 72, S. 109,

betreffend das Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei einem und demselben Amte.

Se. Majestät haben mit höchster Entschl. vom 1. Mai 1827 in Hinsicht auf das bestehende Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei einem und demselben Amte nachfolgende nähere Bestimmungen zur Richtschnur für die politischen und Kameralbehörden[3]) vorzuzeichnen geruht:

1. Das Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei Ämtern der politischen und Kameralverwaltung hat sich auf

---

[1]) *Vgl. Nr. 132 Anmerkung* [1]).

[2]) Ein Universitätsprofessor, der zugleich Direktor des zu dieser Universität als Hilfsanstalt gehörenden botanischen Gartens ist, ist nicht in dem Orte, wo dieser Garten liegt, sondern in dem Orte, wo die Universität sich befindet, wahlberechtigt, da letzterer Ort als sein ständiger Amtssitz erscheint (Entscheidung des VGH vom 19. Jänner 1887, Z. 216, Budw. XI, 3352, Böhmen).

[3]) *Diese Vorschrift gilt laut Nr. 142 auch für das Lehramt.*

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, auf Geschwisterkinder oder auf die in der Seitenlinie noch näher verbundenen Personen, dann auf alle diejenigen zu erstrecken, welche in eben dem Grade miteinander verschwägert sind.

Nr. 142.

Studienhofkommissionsdekret vom 29. Dezember 1828, Z. 6729, PGS Bd. 56, Nr. 124, S. 329,

an sämtliche Landesstellen,

mit Weisungen wegen Vornahme der Prüfungen in Fällen der Verwandtschaft der Examinatoren mit den Schülern.

Se. Majestät haben mit höchster Entschl. vom 8. Dezember 1828 zu verordnen geruht: daß, um allen Schein der Parteilichkeit bei etwaiger Verwandtschaft der Studiendirektoren, Präfekten oder der Professoren mit den Schülern zu vermeiden, von dem Studiendirektor, Präfekten oder Professor bei den Semestral-, Jahres- oder strengen Prüfungen solcher Schüler, welche nahe Angehörige von ihnen sind, und zu den Blutsverwandten oder verschwägerten Individuen gehören, die in dem Hofdekrete der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 15. Juni 1827 angeführt sind, das Amt nicht gehandelt werden könne. In solchen Fällen sei die Prüfung anstatt des ordentlichen Professors von dem Direktor, Präfekten oder einem anderen des Faches kundigen Professor vorzunehmen.

Im Falle eines mit dem Direktor oder Präfekten obwaltenden solchen Verhältnisses aber soll von dem für andere Verhinderungsfälle bestimmten Stellvertreter desselben das Amt übernommen werden. Übrigens verstehe sich von selbst, daß die Prüfungszeugnisse in derlei Fällen nicht von der verwandten oder verschwägerten Person, sondern von demjenigen, der in Stellvertretung derselben die Prüfung vorgenommen oder geleitet hat, unterfertigt werden müssen.

Daß die mit der erwähnten Hofkanzleiverordnung vom 15. Juni 1827 bekanntgemachte h. Entschl. vom 1. Mai eben dieses Jahres in Absicht auf das bestehende höchste Verbot der Anstellung verwandter oder verschwägerter Personen bei einem und demselben Amte in ihrem ganzen Umfange auch auf das bleibend angestellte Personale sämtlicher Bildungsanstalten anzuwenden sei, und zwar dahin zu gelten habe, daß an diesen Anstalten auch Personen, die in dem daselbst bestimmten Grade verwandt oder verschwägert sind, zwar im Verhältnisse der Koordination, aber nicht der unmittelbaren Subordination bei derselben Anstalt, weder als definitiv angestellt werden, noch als Supplenten dienen können.

Daß eben dieses Verbot auch von den unbesoldeten oder Ehrenämtern eines Studiendirektors, sowie von den Assistenten oder Adjunkten in Bezug auf den Professor oder Lehrer zu gelten habe, bei dessen Lehrfache sie aufgestellt sind.

Daß die Anwendung dieses Verbotes auf jene Individuen, die von den Bischöfen oder Ordensgemeinden über bloße konkursartige Prüfung bei dem

Lehramte oder bei der Leitung der Lehranstalten angestellt werden und daher abberufen werden können, nicht statthabe.

Daß diese h. Entschl. auch auf die Lehrer und Gehilfen an den bloßen Trivialschulen nicht auszudehnen sei.

Diese h. Entschl. wird der Landesstelle zur genauesten Beobachtung und Beauftragung der unterstehenden Lehr- und Bildungsanstalten hiemit eröffnet.

7. Lehrverpflichtungen.

Nr. 143.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 7. Februar 1849, Z. 695/117,

an den Landeschef von Böhmen,

(worin bemerkt wird, daß nur streng wissenschaftliche Gegenstände zu Vorträgen auf Universitäten geeignet seien).

Zum Vortrage auf Universitäten sind nur streng wissenschaftliche Gegenstände geeignet, deshalb gehören der Sprachunterricht, ohne Verbindung mit der Literatur, der Unterricht in der Stenographie, Kalligraphie etc. nicht zur Universität, und die Lehrer[1]) derselben können nicht den Rang eines Dozenten ansprechen.

Nr. 144.

Aus dem Erlasse des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 1. März 1849, Z. 1395, RGBNr. 146,

an das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

(betreffend die Berechtigung der Professoren, Vorlesungen über ein beliebiges Fach ihrer Studienabteilung abzuhalten).[2])

In diesem Erlasse wurde bemerkt, daß die Auffassung des Wiener philosophischen Professorenkollegiums, daß jeder Universitätsprofessor berechtigt sei, über ein beliebiges Fach seiner Studienabteilung (nebst demjenigen, wozu er vermöge seines Lehramtes verpflichtet ist,) Vorlesungen zu halten und es darüber lediglich einer Anzeige an sein Professorengremium bedürfe, und ein förmliches Gesuch an die betreffende Fakultät nur dann

[1]) *Vgl. Nr. 220.*

[2]) *Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Professoren überhaupt sind die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7 und 8 der MinVdg. vom 12. Juli 1850, Z. 5697, RGBNr. 310 (Kollegiengeldergesetz Nr. 391), für die Professoren an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät der Universität in Czernowitz auch die Bestimmungen des § 9 der MinVdg. vom 30. August 1875, Z. 13.240, RGBNr. 122 (s. Nr. 622), maßgebend. Vgl. bezüglich der Professoren der juridischen Fakultät Punkt 2 des MinErl. vom 2. September 1852, Z. 8736 (s. Nr. 146).*

gefordert werde, wenn er in einer anderen Fakultätsstudienabteilung vorzutragen wünscht — ganz im Sinne des MinErl. vom 19. Dezember 1848, Z. 8175 (Hauptnorm), über die Habilitierung der Privatdozenten [1]) und demselben vollkommen entsprechend wäre.

Nr. 145.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 18. Jänner 1851, Z. 341,

an das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck,

(betreffend die Befugnis der Professoren zur Abhaltung von Vorlesungen über ihrem Nominalfache verwandte oder über andere Fächer derselben oder einer anderen Fakultät).

Die Anfrage, ob ordentliche Professoren auch berechtigt seien, über andere Fächer, als für welche sie angestellt sind, auch dann zu lesen, wenn sie dafür ein Kollegiengeld in Anspruch nehmen, muß schon nach dem Gesetze vom 12. Juli 1850, RGB., Z. 310,[2]) bejahend beantwortet werden. Um über verwandte Fächer zu lesen, bedarf es nur der Anzeige an das Professorenkollegium;[3]) um auch über andere Fächer derselben[4]) oder einer anderen[5]) Fakultät zu lesen, ist aber die Genehmigung des Unterrichtsministeriums einzuholen. — Welches Kollegiengeld sie hiefür zu fordern berechtigt sind, ist mit Rücksicht auf ihre lehramtlichen Verpflichtungen und auf die Bestimmungen obigen Gesetzes zu entscheiden.

Welche Fächer als verwandte anzusehen seien, hat zunächst das Professorenkollegium zu beurteilen und bei dieser Beurteilung der Lehrfreiheit keine zu engen Schranken zu ziehen; in zweifelhaften Fällen ist an das Unterrichtsministerium von Fall zu Fall Bericht zu erstatten.

Nr. 146.

Aus dem Ministerialerlasse vom 2. September 1852, Z. 8736,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professorenkollegium der Universität zu Lemberg,

(womit in Bezug auf die abzuhaltenden Vorlesungen der Dozenten, insbesondere rücksichtlich der Spezialkollegien Bemerkungen mitgeteilt werden).

Man sieht sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1. Dem wissenschaftlichen Interesse, sowie den Bedürfnissen des rechts-

[1]) *Derzeit gilt die Habilitationsnorm vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19 (s. Nr. 187).*

[2]) *s. Nr. 391 (§ 7).*

[3]) *Vgl. Nr. 144. Der Erlaß des provisorischen Ministeriums des Unterrichts vom 1. April 1849 (RGBNr. 203) bemerkt übereinstimmend, daß bei den wirklich angestellten Professoren, wenn sie über ein verwandtes Fach lesen wollen, die ordnungsmäßige Anzeige bei dem Lehrkörper genügt. s. auch Nr. 150.*

[4]) *Vgl. Nr. 147.*

[5]) *Vgl. § 3 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18), wonach hiefür die Zustimmung dieser anderen Fakultät erforderlich ist. In Ermanglung derselben entscheidet der akademische Senat, von welchem die Berufung an das Unterrichtsministerium ergriffen werden kann.*

und staatswissenschaftlichen Unterrichtes wird mit sogenannten Spezialkollegien nur dann entsprochen, wenn in regelmäßig wiederkehrenden Hauptkollegien das Ganze eines Lehrfaches und insbesondere einer positiven Gesetzgebung in ihrem zusammenhängenden Systeme als Grundlage geboten wird, und insbesondere wird dies zu einer nützlichen Vergleichung mehrerer Rechtssysteme als Vorbedingung erforderlich sein.

Es muß daher ebenso das römische Recht, wie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in seinem Systeme als Ganzes in jedem Jahrgange von dem Professor gelehrt werden, welcher dafür angestellt ist.

2. Zu Vorlesungen über ein verwandtes Lehrfach ist ein ordentlicher Professor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät erst dann berechtigt, wenn er durch Ankündigung neunstündiger Vorlesungen über seine Nominalfächer den Verpflichtungen genügt, welche ihm im Sinne seiner Anstellung zunächst und wesentlich obliegen.[1])

3. So wichtig auch Spezialkollegien sind und so sehr das Prinzip der Konkurrenz in dem Geiste des neuen Lehrsystemes liegt, so ist doch darauf zu sehen, daß der Kampf der geistigen Konkurrenz mit rein geistigen Waffen geführt und nicht ein fremdartiges Element mit hineinbezogen werde. Insolange das System der Kollegiengelder noch nicht festere Wurzeln gefaßt hat, kann daher das Unterrichtsministerium eine Konkurrenz nicht billigen, bei welcher ein Einfluß der Ziffer des Kollegiengeldes auf den Erfolg zu besorgen steht.

Hienach werden solche Vorlesungen beurteilt und limitiert werden müssen, welche ein ordentlicher Professor über das Nominalfach eines seiner Kollegen ankündigt, und die Stundenzahl, welche letzterer seinem Kollegium widmet, wird daher als das Minimum der Stundenzahl zu betrachten sein, welche auch der erstere der konkurrierenden Vorlesung zu geben hat.

Nr. 147.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 16. April 1858, Z. 5164,

an das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Graz,

(betreffend die Frage, unter welchen Bedingungen die Ausdehnung der Lehrbefugnisse der angestellten Professoren auf Lehrfächer, welche ihrem Nominalfache nicht homogen sind, ausgesprochen werden kann).

Ein angestellter Professor kann nicht zugleich Privatdozent sein, und wenn er über ein seinem Nominalfache ferner stehendes wissenschaftliches Gebiet zu lesen die Bewilligung erhält,[2]) so liest er sohin über dasselbe in seiner Eigenschaft als Professor. Er kann auch nicht einem Habilitations-

[1]) *Vgl. Nr. 391 (§§ 5—8).*
[2]) *Vgl. Nr. 144 und 145.*

akte vor seinen Kollegen unterzogen werden. Andrerseits kann aber allerdings die Ausdehnung der Lehrbefugnisse der angestellten Professoren auf Lehrfächer, welche ihrem Nominalfache nicht analog und homogen sind, doch nicht ausgesprochen werden, ehe nicht Beweise von einer tieferen, wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiete, welchem jene Lehrfächer angehören, vorliegen. Wenn die unabweisbare Notwendigkeit eintritt, ein Lehrfach für eine kurze Zeit supplieren zu lassen, so können an denjenigen, welcher damit betraut wird, solche Anforderungen nicht unbedingt gestellt werden. Eben deshalb ist aber auch die bloße Tatsache der Supplierung noch nicht hinreichend, jene Beweise einer wissenschaftlichen Beherrschung des Faches zu ersetzen, und können solche nur in Leistungen gefunden werden, welche der Beurteilung nicht bloß der Studierenden, sondern auch des gelehrten Publikums vorliegen.

Nr. 148.

Erlaß des Staatsministeriums K. U. vom 27. März 1865, Z. 2368,

an den akademischen Senat in Lemberg,

(betreffend die Auslegung des § 8 der Verordnung vom 12. Juli 1850, RGBNr. 310,[1]) über die Abhaltung von Publica).

§ 8[1]) legt dem ordentlichen Professor die Verpflichtung auf, von Zeit zu Zeit unentgeltliche Kollegien zu lesen, so zwar, daß zwischen je zwei von einem Professor abgehaltenen unentgeltlichen Kollegien höchstens ein Zwischenraum von je zwei Semestern, in welchen er kein Publicum liest, liegen darf.

Nr. 149.

Circulandum des Ministeriums für K. u. U. vom 24. April 1868, Z. 3030,

(betreffend den Wirkungskreis des Unterrichtsministeriums hinsichtlich der Übertragung eines zweiten Nominalfaches an einen Universitätsprofessor neben seinem bisherigen Nominalfache).

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit der Ah. Entschl. vom 11. April 1868 das Ministerium für Kultus und Unterricht zu ermächtigen geruht, in Fällen, in welchen ein Universitätsprofessor die Übertragung eines zweiten Pflichtfaches zu seinem bisherigen Nominalfache wünscht, diese Übertragung im eigenen Wirkungskreise auszusprechen, wenn das betreffende Professorenkollegium dieselbe unterstützt, wenn mit derselben keinerlei Änderung in Bezug auf das bisherige Nominalfach des Professors verbunden ist, und wenn hiedurch nicht eine Mehrbelastung des Studienfonds herbeigeführt werden soll.

---

[1]) *s. Nr. 391. — Vgl. auch Nr. 319 (P. 12).*

Selbstverständlich erwächst hieraus dem betreffenden Professor die Verpflichtung, auch über das zweite Nominalfach, den gesetzlichen Anordnungen gemäß, regelmäßig Vorlesungen anzukündigen und abzuhalten.

Nr. 150.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 26. Mai 1868, Z. 4108,

an das Dekanat des philosophischen Professorenkollegiums in Wien,

(betreffend die Frage der Zulässigkeit von Vorträgen an einer Fakultät durch Dozenten und Professoren einer anderen).

Der ho. Erlaß vom 1. April 1849 (RGB. 1849, Z. 203)[1]) geht lediglich von der Voraussetzung aus, daß ein Dozent oder ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor an derselben Fakultät, an welcher zu lesen er berufen ist, auch über analoge und homogene Gegenstände Vorträge zu halten beabsichtige, findet jedoch auf den Fall keine Anwendung, wenn die letzteren Vorträge an einer anderen Fakultät, als für welche der betreffende Dozent bestellt ist, abgehalten werden sollen.

In diesem Falle ist es Sache des Professorenkollegiums dieser Fakultät, über die im allgemeinen vollkommen zulässige Aufnahme der beabsichtigten Vorträge in den Lektionskatalog, in Berücksichtigung ihrer Zweckmäßigkeit und in Würdigung ihres gegenständlichen Zusammenhanges mit den speziellen Aufgaben der Fakultät in erster Instanz selbständig zu entscheiden, worauf sich sodann bei Vorlage des Lektionskataloges an das Ministerium zu beziehen ist.[2])

Nr. 151.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 5. Juli 1894, Z. 449/KUM,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

(betreffend die Unzulässigkeit der Ankündigung der für die Studierenden der Rechte obligaten Vorlesungen in einem über das vorgeschriebene Minimum an Wochenstunden hinausgehenden Ausmaße).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 24. Februar d. J., Z. 937, womit im Sinne des ho. Erlasses vom 24. Dezember 1893, Z. 2341/KUM,[3]) der Entwurf eines Studienplanes für die rechts- und staatswissenschaftlichen

---

[1]) *s. Anmerkung [2]) bei Nr. 145.*

[2]) *Durch § 3 des Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873 (s. Nr. 18) erscheint die obige Bestimmung dahin modifiziert, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Vorträge zuerst jener Fakultät, an welcher sie abgehalten werden sollen, zusteht. In Ermanglung einer Verständigung entscheidet der akademische Senat, gegen welchen an das Unterrichtsministerium rekurriert werden kann.*

[3]) *s. Nr. 637.*

Studien an der böhmischen Universität in Prag vorgelegt wurde, finde ich dem Dekanate nachstehendes zu eröffnen:

Gemäß § 8 der ho. Verordnung vom 24. Dezember 1893, MVBNr. 1 ex 1894[1]), sind die Vorlesungen für das rechts- und staatswissenschaftliche Studium derart einzurichten, daß jeder Studierende Gelegenheit hat, die sämtlichen obligaten Fächer in dem Minimum der vorgeschriebenen Stundenzahl zu hören.

Hienach erscheint eine Erhöhung des für die Obligatfächer in den §§ 4, 5 und 6 der obzitierten Durchführungsverordnung festgesetzten Minimalausmaßes an Wochenstunden — wie dies in dem vorgelegten Studienplane in Ansehung mehrerer Disziplinen beabsichtigt wird — nicht zulässig. Wohl aber besteht dagegen kein Anstand, daß im Interesse der Vollständigkeit der Lehrvorträge außer den mit dem vorgeschriebenen Minimalstundenausmaße zur Ankündigung gelangenden, die Hauptpartien des betreffenden Faches behandelnden Obligatkollegien, von deren Nachweisung die Zulassung zu den Staatsprüfungen abhängig gemacht ist, nach Maßgabe des Umfanges des bezüglichen Faches und des Unterrichtsbedürfnisses noch ergänzende Kollegien über bestimmte, vollkommen abgegrenzte Partien der fraglichen Disziplin abgehalten werden.

Ebenso würde es keinem Bedenken unterliegen, die Obligatkollegien — und dies gilt namentlich von dem römischen Rechte — in Einzelkollegien in der Art zu zerlegen, daß der Studierende in der Lage ist, bei entsprechender Auswahl unter denselben innerhalb des vorgeschriebenen Minimalstundenausmaßes die Hauptpartien des betreffenden Obligatfaches ordnungsmäßig zu hören.[2])

Nr. 152.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 26. August 1897, Z. 19.562,

an das Dekanat der theologischen Fakultät in Olmütz,

(betreffend die Abhaltung von Collegia publica an dieser Fakultät).

Den mit Bericht vom 24. Juli 1897, Z. 31, vorgelegten Entwurf der Vorleseordnung für die theologische Fakultät in Olmütz für das Studienjahr 1897/1898, sowie den bei diesem Anlaß gestellten Antrag des Professorenkollegiums auf teilweise Abänderung des bisher eingehaltenen Vorlesungs-

---

[1]) *s. Nr. 636.*

[2]) *Ein analoger Erlaß erging unter dem 15. Juli 1894, Z. 557/KUM, an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck.*

Aus Anlaß der Vorlage des Entwurfes für die Vorleseordnung der Wiener Universität pro Wintersemester 1884/85 wurde in dem an das Rektorat gerichteten MinErl. vom 26. Juli 1884, Z. 13.947, hinsichtlich der Vorlesungen über österreichisches Privatrecht bemerkt, daß das Unterrichtsministerium Wert darauf legen würde, wenn schon im nächsten Studienjahre den Studierenden die Möglichkeit geboten würde, das Gesamtgebiet dieser Disziplin bei einem und demselben Professor in einem den Vorschriften der juristischen Studienordnung wenigstens annähernd entsprechenden Stundenausmaße zu hören, daß aber jedenfalls vom Studienjahre 1885/86 ab in diesem Sinne die entsprechende Vorsorge zu treffen sein wird.

programmes, und zwar durch Einfügung von seitens der Professoren und Dozenten innerhalb ihrer Lehrverpflichtung abzuhaltenden Collegia publica, finde ich zu genehmigen, doch setze ich hiebei voraus, daß dem an das fürsterzbischöfliche Ordinariat[1]) gestellten Ansuchen, wonach die demselben unterstehenden Alumnen und Priesterstandskandidaten zur Inskription und Frequenz dieser Publica verpflichtet werden sollen, willfahrt werden wird, da sich die vorgeschlagene Änderung mit Rücksicht auf die im Berichte hervorgehobenen Frequenzverhältnisse an der dortigen Fakultät nur in diesem Falle als ersprießlich darstellen würde.

8. Zulässige Nebenstellungen.

Nr. 153.

Studienhofkommissionsdekret vom 19. September 1835, Z. 4975, PGS Bd. 63, Nr. 153, S. 354,[2])

an die niederösterreichische Regierung,

wonach eine theologische Professur mit einem Kanonikate in Wien in der Regel nicht vereinigt werden darf.

Se. Majestät haben laut hoher Präsidialerinnerung vom 8. Juni 1834 mittelst höchster über einen speziellen Anlaß herabgelangter Entschließung vom 2. Juni 1834 allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Beibehaltung der Professur, wenn ein Professor zum Domherrn der Metropolitankirche in Wien gewählt wird, keineswegs als Regel anzusehen sei, daher die Professur eines zum Domherrn gewählten Professors als erledigt anzusehen sei, wenn nicht die höchste besondere Erlaubnis zur Vereinigung beider Stellen vorliegt.[3])

Nr. 154.

Studienhofkommissionsdekret vom 9. März 1836, Z. 1415,

an die Länderstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol,

(betreffend den Vorgang bei Ernennung von Professoren des geistlichen Standes zu Ämtern in der Seelsorge).

Infolge Ah. Entschl. vom 25. Februar d. J. ist allen Ordinariaten die Weisung zu erteilen, sie hätten in dem Falle, wo ein öffentlicher, von

[1]) *Das fürsterzbischöfliche Ordinariat hat diese Änderung nachträglich zur Kenntnis genommen.*

[2]) *Die Ah. Entschl. vom 4. und das StHD vom 24. Februar 1837, Z. 887, über denselben Gegenstand sind beinahe wörtlich gleichlautend mit den oben angeführten Bestimmungen.*

[3]) *Die Frage der Zulässigkeit der Vereinigung der für die Krakauer Universitätsprofessoren bestehenden Benefizien (§ 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1881, RGBNr. 56 [Anmerkung bei Nr. 180]) mit einer Professur ist von Fall zu Fall der Entscheidung des Unterrichtsministeriums vorbehalten (MinAkt Z. 15.492 ex 1877).*

Sr. Majestät ag. ernannter Professor eine nicht von Sr. Majestät verliehene Pfründe oder anderes Amt erhalten sollte, denselben zur Versehung der Pfründe oder des Amtes nicht eher zuzulassen, bis er nicht seine Entlassung im ordentlichen Wege angesucht und von Sr. Majestät erhalten hat.

Nr. 155.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 30. September 1848, Z. 6488,

an das k. k. Vizedirektorat der philosophischen Studienabteilung der Wiener Universität,

(hinsichtlich der Annahme eines Diploms als Mitglied einer ausländischen Gelehrtengesellschaft).

Dem k. k. Vizedirektorate wird im Nachhange zu dem ho. Erl. vom 12. September d. J., Z. 5723, bedeutet, daß laut einer Mitteilung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. d. M., Z. 4032, die Annahme eines Diplomes als Mitglied einer ausländischen gelehrten Gesellschaft oder Akademie ohne alle weitere Bewilligung durchaus keinem Anstande unterliegt.[1])

Nr. 156.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 18. August 1854, Z. 1279, RGBNr. 211,

gültig für den ganzen Umfang des Reiches,

betreffend die Unzulässigkeit der Kumulierung einer Professur mit anderen Anstellungen im Staatsdienste.

Se. k. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 6. und 16. August d. J. anzuordnen geruht, daß die Kumulierung einer Professur

---

[1]) *Die obige Bestimmung ist noch in voller Geltung. Die Kenntnisnahme von einer solchen Anzeige gibt jedoch, wie neuerlich mit dem MinErl. vom 9. Juli 1875, Z. 9695 (s. Nr. 159) hervorgehoben wurde, dem Betreffenden noch nicht das Recht, seine im Auslande erlangte akademische Würde etwa auch in Österreich geltend zu machen und den betreffenden (z. B. Professors-) Titel zu führen.*

Als Ergänzung zu dem obigen Erlasse erging der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1849, Z. 12.405/370 ex 1848, RGBNr. 63 (an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig):

Im Nachhange zu dem ho. Erlasse ddo. 18. September l. J., Z. 4032/158, wird die k. k. etc. erinnert, daß, wenngleich bei dem Eintritte eines österreichischen Untertanes in einen ausländischen gelehrten Verein künftig die Erwirkung der diesfälligen Beitrittsbewilligung nicht mehr erforderlich ist, doch jeder, der ein Diplom als Mitglied einer solchen Gesellschaft erhalten hat, verpflichtet ist, die Anzeige hievon an die k. k. etc. zu machen.

Die k. k. etc. hat sodann die Beitrittsanzeigen in einem Ausweise zusammenzustellen und denselben hieher halbjährig vorzulegen.

Hinsichtlich der Annahme von Ehrendoktoratsdiplomen einer ausländischen Hochschule vgl. MinErl. vom 3. Jänner 1859, Z. 22.600 *(s. Nr. 505)*.

mit einem nicht systemmäßig damit verbundenen systemisierten Posten in einem anderen Zweige des Staatsdienstes unzulässig sei.[1])

Nr. 157.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 22. Juni 1860, Z. 1146/KUM,

an die Statthaltereien und Landesregierungspräsidien von Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien, Galizien und Krakau,

(womit eröffnet wird, daß das Verbot der Annahme von Verwaltungsratsstellen bei Erwerbsgesellschaften von Seite aktiver Staatsbeamten auf Mitglieder des Lehrstandes im allgemeinen keine Anwendung zu finden hat).

Se. k. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 3. Juni 1860 ag. zu genehmigen geruht, daß das Verbot der Annahme von Verwaltungsratsstellen bei Erwerbsgesellschaften von Seite [illegible]iver Staatsbeamten auf Mitglieder des Lehrstandes im allgemeinen [illegible] Anwendung zu finden habe, und daß daher denselben die Annahn[illegible]on solchen Stellen insofern zu gestatten sei, als in den betreffenden [illegible]n durch [illegible] Ausübung der damit verbundenen Funktionen die Erfül[illegible] ihrer ei[illegible]entlichen Berufspflichten nicht gehindert wird.[2])

Nr. 158.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 26. September 1872, Z. 11.995,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend die Ausübung anderer öffentlicher Funktionen durch Universitätsprofessoren).

Da das Unterrichtsministerium seine Aufmerksamkeit darauf richten muß, ob die Professoren den Aufgaben des ihnen übertragenen Lehramtes in ihrem vollen Umfange nachkommen und der Pflege des ihrer Vertretung anvertrauten wissenschaftlichen Gebietes obliegen, oder etwa darin durch

---

[1]) *In dem an das juridische Dekanat der Universität in Czernowitz ergangenen MinErl. vom 10. Mai 1892, Z. 7838, wurde übrigens bemerkt, daß*, obschon laut ho. Erlasses vom 18. August 1854, RGBNr. 211, nur die Kumulierung einer Professur mit einem nicht systemmäßig damit verbundenen systemisierten Posten in einem anderen Zweige des Staatsdienstes unbedingt ausgeschlossen erscheint, daraus keineswegs zu folgern ist, als seien die Universitätsprofessoren im Grunde dieses Erlasses befugt, nicht systemisierte Posten ohne weiters anzunehmen. Vielmehr kommen hiebei immer die im ho. Erlasse vom 26. September 1872, Z. 11.995 *(s. Nr. 158)* hervorgehobenen Momente in Betracht, wonach in jedem einzelnen Falle im Sinne dieses Erlasses die ho. Genehmigung einzuholen ist.

[2]) *Vgl. hiezu den MinErl. vom 26. September 1872, Z. 11.995, über die Zulässigkeit der Ausübung anderer öffentlicher Funktionen durch Universitätsprofessoren (s. Nr. 158).*

die Erfüllung von Obliegenheiten, welche sie neben denselben übernommen haben, beirrt werden, sehe ich mich bestimmt, das Rektorat aufzufordern, mir anzuzeigen, ob und welche Professoren der dortigen Universität noch irgend eine andere Funktion, sei es als Mitglied des Landtages oder Reichsrates oder eines Gemeinderates, sei es als Verwaltungsrat von Erwerbsgesellschaften u. dgl. ausüben.

Ich finde ferner anzuordnen, daß in jedem Falle, in welchem ein in einen Vertretungskörper gewählter Professor durch die Ausübung der diesfälligen Funktion von der Erfüllung seiner lehramtlichen Verpflichtungen zeitweilig abgehalten wird, mir angezeigt werde, in welcher Weise für seine Vertretung im Lehramte Vorsorge getroffen worden ist.

Schließlich erachte ich es für nötig, die Aufmerksamkeit des Rektorates darauf zu lenken, daß das Verbot der Annahme von Verwaltungsstellen bei Erwerbsgesellschaften von Seite aktiver Staatsbeamten durch die Ah. Entschl. vom 3. Juni 1860[1]) hinsichtlich der Mitglieder des Lehrstandes nur insoweit eine Einschränkung erfahren hat, als letzteren die Annahme von solchen Stellen gestattet werden kann, wenn in den betreffenden Fällen durch die Ausübung der damit verbundenen Funktionen die Erfüllung ihrer eigentlichen Berufspflichten nicht gehindert wird.

Es werden daher Professoren, welche derartige Stellen anzunehmen gesonnen sind, die Bewilligung zur Annahme vom Unterrichtsministerium mit dem Nachweise zu erwirken haben, daß durch die Annahme der betreffenden Funktion ihre lehramtliche Tätigkeit keine Einbuße erleide.[2])

Nr. 159.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Juli 1875, Z. 9695,[3])

an den Statthalter für Niederösterreich,

(betreffend die Unzulässigkeit der Führung des im Auslande erlangten Titels eines Professors ad honores in Österreich).

In Erledigung des Berichtes vom 15. Mai 1875, Z. 1735/pr. mit welchem mir Euer . . . die von Dr. B . . . in Wien unter Berufung auf die Ver-

---

[1]) *s. Nr. 157.*

[2]) *Laut § 39 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBNr. 119, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung sind auf ihr Ansuchen alle Doktoren der Rechte, welche Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sind, in die Verteidigerliste aufzunehmen. Gemäß § 13 des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBNr. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz), sind zu Prüfungskommissären für die Richteramtsprüfungen auch Universitätsprofessoren zu bestellen. Die Verordnung des Justizministeriums vom 1. November 1900, RGBNr. 182, bestimmt im § 2:* Falls sich am Sitze des Oberlandesgerichtes eine Universität befindet, werden sämtliche ordentliche und außerordentliche Professoren des österreichischen Zivilrechtes, des Handels- und Wechselrechtes, des Zivilprozesses und Verfahren außer Streitsachen sowie des Strafrechtes und Strafprozesses, die sich zur Vornahme von Richteramtsprüfungen bereit erklären, zu Prüfungskommissären bestellt. Der Oberlandesgerichtspräsident hat die Professoren zur Erklärung über ihre Zustimmung einzuladen und die zustimmenden Professoren bei Erstattung des Vorschlages dem Justizministerium bekanntzugeben. *S. auch die §§ 5 und 27 dieser Verordnung.*

[3]) *Von diesem Erlasse wurde das medizinische Professorenkollegium in Wien in Kenntnis gesetzt.*

ordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1849, RGBNr. 63, erstattete Anzeige, daß er von der Universität in Philadelphia zum Professor ad honores ernannt worden ist, zur Entscheidung vorgelegt haben, finde ich Euer . . . folgendes zu eröffnen:

Sofern diese Anzeige nur den Zweck hat, den Eintritt des Dr. B... in einen ausländischen Gelehrtenverein der Behörde bekanntzugeben, unterliegt dieselbe selbstverständlich keinem Anstande, die Kenntnisnahme dieser Anzeige gibt jedoch dem Dr. B . . . noch nicht das Recht, seine im Auslande erlangte akademische Würde etwa auch in Österreich geltend zu machen und den Professorstitel zu führen.

Hierlands ist nämlich der Professorstitel von der Lehrbefähigung unzertrennlich und wird nur von Sr. Majestät dem Kaiser oder den obersten Unterrichtsbehörden an jene vertrauenswürdigen Personen verliehen, welche ihre Lehrbefähigung in evidenter Weise dargetan haben.

---

9. Beurlaubungen.

Nr. 160.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 26. April 1850, Z. 2796, RGBNr. 189,

an den Landeschef von Niederösterreich, Österreich ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain, Küstenland, Galizien, Krakau, Dalmatien und der Bukowina,

womit Anordnungen über die Erteilung eines Urlaubes an Mitglieder des Lehrstandes getroffen werden.

Es steht den Mitgliedern des Lehrstandes der höheren Studienanstalten und der Mittelschulen, soweit sie nicht durch besondere Verpflichtungen gebunden sind, frei, die gesetzlichen Ferialzeiten am Schlusse eines jeden Semesters gegen bloße Meldung bei dem unmittelbaren Vorstande der Lehranstalt zur Entfernung von dem Orte ihrer Lehramtstätigkeit beliebig zu benützen, ohne daß sie hiezu der besonderen Bewilligung einer vorgesetzten Behörde bedürften.

Nur diejenigen Mitglieder des Lehrstandes, welche Rektoren, Dekane oder sonstige Leiter einer Lehrabteilung sind, haben bei solchen Anlässen rechtzeitig die Genehmigung des Unterrichtsministeriums oder der vorgesetzten Schulbehörde einzuholen und darzulegen, daß für die Zeit ihrer Abwesenheit für die Erledigung dringender Angelegenheiten die entsprechende Fürsorge getroffen werden könne.

Während der Dauer eines Semesters aber bedürfen die Mitglieder des Lehrpersonales der höheren Studienanstalten und der Mittelschulen zu jeder Entfernung von dem Orte ihrer Lehramtstätigkeit, durch welche irgend eine Unterbrechung der Vorlesungen oder sonst eine Störung in den geregelten Verhältnissen der Lehranstalt eintreten kann, des Urlaubes einer

vorgesetzten Behörde, welchen diese nur aus sehr wichtigen und nachweislich dringenden Gründen erteilen kann.[1])

Bei Erteilung dieses Urlaubes ist sich an folgende Bestimmungen zu halten:

1. Fakultätsprofessoren kann das betreffende Professorenkollegium einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche, einen längeren Urlaub in der Regel nur das Unterrichtsministerium, ausnahmsweise aber auf die Dauer von vier Wochen gegen nachträgliche Anzeige an dieses der Statthalter (Landeschef) erteilen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(Die Abs. 2—4 betreffen ausschließlich die Lehrer der Mittelschulen.)

5. Die Vorstände der Unterrichtsanstalten haben genau darüber zu wachen, daß die zugestandene Urlaubszeit nicht überschritten werde.

6. Diese Vorschrift hat jedoch nur auf solche Unterrichtsanstalten Anwendung, welche unter der direkten Leitung der Regierungsbehörden stehen.

Nr. 161.

Circulandum des Ministeriums für K. u. U. vom 7. Mai 1852, Z. 4387,

(wonach öffentliche Lehrer, welchen ein Urlaub zu einer wissenschaftlichen Reise in das Ausland bewilligt wird, von der Gehaltskarenz losgezählt werden können).

Se. k. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 4. Mai l. J. ag. zu bewilligen geruht, daß öffentliche Lehrer, welchen ein Urlaub bloß zu einer wissenschaftlichen Reise in das Ausland bewilligt wird, von der Gehaltskarenz losgezählt werden können.

Diese Ah. Erläuterung des § 3, i, des Ah. sanktionierten „allgemeinen Wirkungskreises der k. k. Ministerien" wird mit dem Bedeuten zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekanntgegeben, daß die erwähnte Gehaltskarenz mit dem Hofkammererlasse vom 29. November 1822 (PGS I, S. 673) kundgemacht wurde, wonach dem zu einer Reise in das Ausland Beurlaubten für die ganze Zeit der Abwesenheit der Gehalt nur in solchem Betrage erfolgt werden darf, als wenn er normalmäßig jubiliert wäre, wogegen der Überrest für das Ärar als Taxe zu verrechnen ist.[2])

---

[1]) Die in das Abgeordnetenhaus gewählten öffentlichen Beamten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes (§ 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 141). Als Mitglieder der Landtage sind die Professoren an die Bestimmungen des MinErl. vom 26. April 1850, RGBNr. 189, gebunden (MinErl. vom 13. Mai 1861, Z. 3426, St.-M.).

[2]) Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 24. Juni 1852, Z. 5080: Zufolge einer Erklärung des k. k. Finanzministeriums vom 13. Mai l. J., Z. 16.849/1143, hat die im allgemeinen Wirkungskreise der k. k. Ministerien in § 3 erwähnte Gehaltskarenz bei der Bewilligung von Urlauben an Beamte und Diener zu Reisen in das Ausland nur mehr auf die dem Militärstande angehörigen Personen Anwendung zu finden.

Nr. 162.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 26. August 1857, Z. 13.063,

an den Landespräsidenten von Krakau,

(betreffend die Frage der Urlaubserteilung an Universitätsprofessoren und akademische Würdenträger).

Bezüglich der angeregten prinzipiellen Frage über das Verhältnis des Erlasses vom 26. April 1850, RGB, Z. 189,[1]) zu dem § 20 des MinErl. vom 19. Jänner 1853[2]) entscheidet der Erl. vom 24. November 1849, RGB., Z. 38, S. 66,[3]) mit welchem das Verhältnis der Universität zu dem Unterrichtsministerium und zu der obersten politischen Landesbehörde normiert wurde.

Da in demselben ausgesprochen ist, daß in Studiensachen die Universität und mit ihr die akademischen Behörden und ihre Professoren unmittelbar dem Unterrichtsministerium untergeordnet sind, und da dieses Verhältnis auch seither Ah. Ortes ausdrücklich genehmigt worden ist, so können die Universitätsprofessoren und akademischen Würdenträger nicht unter jene Beamte gezählt werden, von denen der § 20 des Erl. vom 19. Jänner 1853, RGB., Z. 10, S. 94[2]) spricht, sondern bezüglich ihrer hat der ho. Erl. vom 26. April 1850[1]) nach wie vor in Anwendung zu kommen.

---

10. Uniform und Universitätstrachten.

Nr. 163.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Oktober 1889, RGBNr. 176, MVBNr. 54,

womit eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Staatsbeamten erlassen wird.

Auf Grund Ah. Ermächtigung vom 15. Oktober 1889 wird die nachstehende Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Staatsbeamten erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder aktive Staatsbeamte ist verpflichtet, die seiner Rangsklasse entsprechende vorschriftsmäßige Uniform bei feierlichen Anlässen, bei dienstlichen Vorstellungen und im äußeren exekutiven Dienste, endlich im Amte bei allen Tagsatzungen und ausgeschriebenen Verhandlungen mit Parteien, sowie auch überhaupt im ausübenden Dienste mit Parteienverkehr zu tragen. Die nähere Regelung der Verpflichtung des Uniformtragens im Dienste für

---

[1]) *s. Nr. 160.*

[2]) *Der § 20 des MinErl. vom 19. Jänner 1853, RGBNr. 10 lautet:* Der Statthalter bewilligt Urlaube für die Räte der Statthalterei und Kreisvorsteher auf längstens drei Monate und für alle übrigen Beamten sowie die Diener auf längstens s e c h s Monate.

[3]) *s. Nr. 61.*

die Beamten der verschiedenen Ressorts bleibt den betreffenden Zentralstellen vorbehalten.[1]) Außer Dienst ist der aktive k. k. Staatsbeamte stets berechtigt, die Uniform zu tragen.

Den mit dem Titel einer höheren Rangsklasse bekleideten aktiven k. k. Staatsbeamten ist das Tragen der diesem Titel entsprechenden Uniform gestattet.

Nichtaktiven, dann solchen Staatsbeamten, welchen bei ihrem freiwilligen Austritte aus dem Staatsdienste den Titel eines Staatsbeamten fortzuführen ausdrücklich gestattet wurde, endlich solchen Personen, welche mit dem Titel und Charakter eines Staatsbeamten bekleidet sind, steht das Recht zu, die entsprechende Uniform bei feierlichen Anlässen zu tragen.

Andere bloß mit dem Titel eines Staatsbeamten bekleidete Personen sind zum Tragen einer Staatsbeamtenuniform nicht berechtigt.

Ausnahmsweise kann diese Berechtigung den Oberbeamten öffentlicher Verkehrsanstalten (Eisenbahnen- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen) für ihre Person vom Handelsminister zugestanden werden.

§ 2. Die Uniform der Staatsbeamten wird nach vier Kategorien getragen. Die Einreihung in diese Kategorien geschieht in folgender Art:

Erste Kategorie:

Erster Grad: Der Ministerpräsident.

Zweiter Grad: Die Minister, der erste Präsident des Obersten Gerichtshofes, der Präsident des Obersten Rechnungshofes, der Präsident des Reichsgerichtes, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.

Zweite Kategorie:

Erster Grad: Für Beamte der III. Rangsklasse.
Zweiter Grad: „ „ „ IV. „
Dritter Grad: „ „ „ V. „

Dritte Kategorie:

Erster Grad: Für Beamte der VI. Rangsklasse.
Zweiter Grad: „ „ „ VII. „
Dritter Grad: „ „ „ VIII. „

Vierte Kategorie:

Erster Grad: Für Beamte der IX. Rangsklasse.
Zweiter Grad: „ „ „ X. „
Dritter Grad: „ „ „ XI. „

wie für die in einer Rangsklasse noch nicht eingeteilten beeideten Konzeptspraktikanten und Auskultanten.

§ 3. Für die Beamten der ersten drei Kategorien wird nebst der Dienstesuniform auch eine besondere Galauniform eingeführt.

Wie die Beamten der IV. Kategorie in Gala zu erscheinen haben, wird im § 27 bestimmt.

---

[1]) *In Durchführung des § 1 dieser Uniformierungsvorschrift wurden hinsichtlich der Verpflichtung des Staatslehrpersonales an den Hochschulen sowie des Beamtenpersonales der Bibliotheken und Kanzleien an diesen Lehranstalten zum Uniformtragen mit MinErl. vom 3. Dezember 1890, Z. 2226 KUM, MVBNr. 67 (s. Nr. 165), die betreffenden Anordnungen getroffen.*

§ 4. Die Galauniform ist zu tragen:

Beim Erscheinen am Ah. Hoflager, beim Empfange Sr. k. u. k. Ap. Majestät und von Mitgliedern des Ah. Kaiserhauses; außerdem bei dienstlichen Vorstellungen, bei angesagten Amtsvisitierungen und Besuchen von hohen Würdenträgern und bei sonstigen offiziellen öffentlichen Anlässen, für welche dies ausdrücklich angeordnet wird.

Im übrigen wird stets nur die Dienstesuniform getragen.

§ 5. Zur Unterscheidung der verschiedenen Diensteszweige werden für den Uniformkragen und für die Ärmelaufschläge, bzw. für die an den Uniformen anzubringenden Passepoils und die Parolis am Mantelkragen nachstehende Farben festgesetzt:

Dem Ministerpräsidenten und den Ministern wird hochrot zugewiesen.

Im übrigen bezeichnet:

Dunkelgrün: Beamte des Ministerratsbureau, des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Rechnungshofes.

Pompadour: Beamte des Ministeriums des Innern und des Landesverteidigungsministeriums.

Veilchenblau: Beamte des Justizministeriums.

Lichtgrün: Beamte des Finanzministeriums.

Kornblumenblau: Beamte des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Orangegelb: Beamte des Handelsministeriums.

Dunkelbraun: Beamte des Ackerbauministeriums.

§ 6. Bei den einzelnen Behörden tragen die Beamten die Farbe des Zentralressorts, welchem sie angehören.

§ 7. Spätestens mit Ablauf des dem Erscheinen dieser Verordnung nächstfolgenden Kalenderjahres haben die Beamten, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, mit den entsprechenden Uniformen versehen zu sein.

Bis dorthin bleibt das Tragen der bisher vorgeschriebenen Uniformen gestattet.

Doch ist es den Beamten auch freigestellt, vom Zeitpunkte des Erscheinens dieser Verordnung an schon die neue Uniform zu tragen.

§ 8. Zur Erleichterung der Beschaffung der vorschriftsmäßigen Uniformen werden von den Ressortministerien geeignete Einrichtungen behufs gemeinschaftlicher Anschaffung vorschriftsmäßiger Uniformstücke gegen Ratenzahlung getroffen werden.

Den Vorständen der einzelnen Ämter obliegt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die ihnen unterstehenden Beamten, insofern dieselben von der im § 1 dieser Verordnung statuierten Verpflichtung getroffen werden, die vorschriftsmäßige Uniform in einem dem Amtsansehen entsprechenden guten Zustande besitzen und dieselbe bei allen vorgeschriebenen Anlässen tragen.

§ 9. Der Staatsbeamte leistet in Uniform den Gruß durch Salutieren nach militärischer Art. Die Staatsbeamten haben, wenn sie in Uniform erscheinen, sich beim Zusammentreffen oder Begegnen gegenseitig zu begrüßen; mit der Leistung der Ehrenbezeigung hat der untergebene oder im Range nachstehende Beamte zu beginnen.

§ 10. Alle bisher für die k. k. Staatsbeamten kundgemachten Uniformierungsvorschriften, mit Ausnahme der für Berg- und Forstbeamte, dann für die Beamten des uniformierten Sicherheits- und Finanzwachkorps, endlich für die Beamten des exekutiven Hafen- und Seesanitätsdienstes erlassenen speziellen einschlägigen Vorschriften treten mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Anmerkung. Die folgenden §§ 11—33 dieser Verordnung enthalten die Beschreibung der Uniform der Beamten (A. Dienstuniform, B. Galauniform, C. Trauerabzeichen).

Nr. 164.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Oktober 1890, Z. 1482/KUM, MVBNr. 57,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die für in Uniform erscheinende Staatsbeamte vorgeschriebene Ehrenbezeigung beim Empfange Seiner Majestät.

Bezüglich der im § 9 der Uniformierungsvorschrift vom 20. Oktober 1889, RGBNr. 176,[1]) für in Uniform erscheinende Staatsbeamte vorgeschriebenen Ehrenbezeigung beim Empfange Sr. Majestät sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

Nach § 9 der erwähnten Uniformierungsvorschrift haben Staatsbeamte in Uniform den Gruß durch Salutieren nach militärischer Art zu leisten.

Dieser Gruß wird dadurch vollführt, daß bei aufgesetzter Kopfbedeckung der rechte Arm erhoben und die Hand mit der inneren Fläche seitwärts des Auges derart gegen das Gesicht gewendet wird, daß die Spitzen der geschlossenen, gestreckten Finger den Schirm der Kopfbedeckung, bzw. die Hutkrämpe berühren. Diese Stellung, bzw. Haltung, wird während der Dauer von drei militärischen Marschtakten beibehalten und der Arm sohin wieder gesenkt.

Die im vorstehenden beschriebene Ehrenbezeigung hat beim Empfange Sr. Majestät zu beginnen, sobald sich Se. Majestät im Bereiche von dreißig Schritt befindet und ist in der vorgeschriebenen Dauer neuerdings zu leisten, wenn sich Se. Majestät auf eine Entfernung von drei Schritten nähert, oder wenn der betreffende Beamte einer Ah. Ansprache gewürdigt wird. Nach Beendigung dieser Ansprache wird die Ehrenbezeigung wiederholt. Desgleichen ist dieselbe bei einer Sr. Majestät zu erstattenden a. u. Meldung u. zw. vor, wie nach dieser Meldung zu vollführen.

Selbstverständlich beziehen sich diese Vorschriften nicht auf den Empfang Sr. Majestät in geschlossenen Räumen, wo an Stelle des militärischen Grußes die Ehrenbezeigung mit abgenommener Kopfbedeckung mittelst einer Verbeugung zu leisten ist.

Nach der im vorstehenden angedeuteten Art wird sich auch beim Empfange Ihrer Majestät der Kaiserin und von Mitgliedern des Ah. Kaiserhauses oder fremden Fürstlichkeiten zu benehmen sein.

---

[1]) *s. Nr. 163.*

Nr. 165.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 3. Dezember 1890, Z. 2226/KUM, MVBNr. 67,

an die Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol, Steiermark und den Landespräsidenten für die Bukowina,

zur Durchführung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Oktober 1889, RGBNr. 176, mit welcher eine neue Vorschrift über die Uniformierung der k. k. Staatsbeamten erlassen wurde.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 15. Oktober 1889 eine neue Uniformierungsvorschrift für Staatsbeamte ag. zu genehmigen geruht, welche mit der im LIX. Stücke des RGB. enthaltenen Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Oktober 1889, Nr. 176,[1]) allgemein kundgemacht worden ist.

In Durchführung des § 1 dieser Uniformierungsvorschrift finde ich hinsichtlich der Verpflichtung des Uniformtragens für das Staatslehrpersonale an den Hochschulen (Universitäten, technische Hochschulen, Hochschule für Bodenkultur und evangelisch-theologische Fakultät in Wien), sowie für das Beamtenpersonale der Bibliotheken und Kanzleien an diesen Anstalten nachstehende Anordnungen zu treffen:

I. Die Verpflichtung zum Uniformtragen tritt ein:

1. Für die Professoren (ordentliche und außerordentliche Professoren) und Adjunkten bei feierlichen Anlässen und dienstlichen Vorstellungen.

Bei Feierlichkeiten innerhalb des Anstaltsgebäudes — mit Ausnahme jener, welche aus besonderen patriotischen Anlässen stattfinden — werden die genannten Mitglieder des Staatslehrpersonales von der Verpflichtung zum Erscheinen in Uniform enthoben.

2. Für die Vorstände (Bibliothekare) und Kustoden der Bibliotheken bei feierlichen Anlässen und dienstlichen Vorstellungen.[2])

Die übrigen Bibliotheksbeamten werden von der Verpflichtung des Uniformtragens enthoben.[2])

3. Für die Vorstände der Kanzleien (Kanzleidirektoren, Sekretäre) bei feierlichen Anlässen und dienstlichen Vorstellungen.

Die übrigen Kanzleibeamten werden von der Verpflichtung des Uniformtragens enthoben.

II. Als feierliche Anlässe sind im Sinne der bestehenden Vorschriften insbesondere zu betrachten:

Das Erscheinen am Ah. Hoflager, der Empfang Sr. Majestät des Kaisers oder einzelner Mitglieder des Ah. Kaiserhauses, kirchliche Feierlichkeiten, an welchen die offizielle Teilnahme herkömmlich oder besonders angeordnet ist, die Ablegung des Diensteides und der Empfang hoher Würdenträger.

III. Unter den dienstlichen Vorstellungen sind Vorstellungen bei dem vorgesetzten Minister oder dem Landeschef, u. zw.: korporative Vorstellungen

---

[1]) *s. Nr. 163.*

[2]) *Das Gleiche gilt bezüglich der Vorstände, beziehungsweise Beamten der Studienbibliotheken (MinErl. vom 5. November 1890, Z. 2130/KUM, MVBNr. 66).*

und jene anläßlich einer Ernennung oder Versetzung an einen neuen Dienstort zu verstehen.

Auf sonstige dienstliche Vorstellungen sowie überhaupt auf den inneren Dienstverkehr und auf die gesamte administrative Amtstätigkeit innerhalb der Anstalten findet die Bestimmung des § 1 der Uniformierungsvorschrift keine Anwendung.

IV. Die Ausübung der lehramtlichen Tätigkeit hat stets in der Zivilkleidung stattzufinden.

V. Es bleibt dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vorbehalten, einzelne Persönlichkeiten über ihr motiviertes Ansuchen in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Verpflichtung zum Tragen der Uniform ganz zu entheben.

VI. Durch die vorstehenden Anordnungen werden die an einzelnen Universitäten hinsichtlich des Gebrauches einer besonderen Amtstracht (Talare) geltenden Bestimmungen nicht berührt.[1])

Von dem Inhalte dieses Erlasses beehre ich mich, Euer . . . zur weiteren geeigneten Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß diese Anordnungen auch auf die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien und die k. k. Kunstschule in Krakau sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Nr. 166.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 31. Mai 1887, Z. 10.679,

an das Rektorat der Universität in Lemberg,

(womit an der Universität in Lemberg das Tragen der akademischen Tracht bei rein akademischen Feierlichkeiten gestattet wird).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 12. Mai 1887, Z. 340, eröffne ich dem Rektorate, daß Se. k. u. k. Ap. Majestät mit Ah. Entschl. vom 28. Mai d. J. ag. zu bewilligen geruhten, daß die akademischen Würdenträger sowie die übrigen Professoren der Universität in Lemberg bei rein akademischen Feierlichkeiten sich der an der Krakauer Universität üblichen akademischen Tracht[2]) bedienen.

Indem ich das Rektorat auffordere, hienach das Weitere zu veranlassen, füge ich hinzu, daß der Gebrauch der Amtstracht streng auf die in dem eingangs zitierten Berichte erwähnten akademischen Feierlichkeiten und Anlässe interner Art[3]) beschränkt bleibt und daß insbesondere die

---

[1]) *Derartige Amtstrachten bestehen an den Universitäten in Krakau und Lemberg. Vgl. Nr. 166 und Nr. 169.*

[2]) *Die akademische Tracht bestand seit den Zeiten des Mittelalters in einem mit farbigem Taffet ausgefütterten schwarzen Mantel. An der verschiedenen Farbe des Taffets waren die einzelnen Fakultäten erkennbar, während ein über dem schwarzen Mantel getragenes Mäntelchen von Hermelin den Rektor der Universität auszeichnete.*

[3]) *Das sind Promotionsakte, Feierlichkeiten zu Beginn und am Ende des Studienjahres, bei Immatrikulationen sowie bei aus anderen akademischen Anlässen abzuhaltenden feierlichen Sitzungen.*

Vorschriften hiedurch in keinerlei Weise berührt werden, welche rücksichtlich des Tragens der den Universitätsprofessoren zukommenden Amtsuniform bestehen.

Ich ersuche das Rektorat, über die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Nr. 167.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 31. Jänner 1891, Z. 2379/KUM,

an den Rektor der Wiener Universität,

(womit ausgesprochen wird, in welchen Fällen Universitätsprofessoren, welche wirkliche Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien sind, die ihnen in dieser Eigenschaft zugestandene Ehrenuniform an Stelle der Beamtengalauniform zu tragen berechtigt sind).

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 19. Dezember 1890, Z. 1128, beehre ich mich Euer . . . zu eröffnen, daß durch den ha. Erl. vom 3. Dezember 1890, Z. 2226/KUM, MVBNr. 67,[1]) die Bestimmungen des § 18 der Statuten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien selbstverständlich nicht berührt werden.

Die den wirklichen Mitgliedern dieser Akademie zugestandene Ehrenuniform kann von Universitätsprofessoren bei feierlichen Anlässen stets dann getragen werden, wenn sie sich an denselben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Akademie beteiligen, während bei allen feierlichen Anlässen, bei welchen diese Funktionäre in ihrer Eigenschaft als Professoren der Hochschule zu erscheinen verpflichtet oder sonstwie veranlaßt sind, sowie bei allen dienstlichen Vorstellungen die Verpflichtung zum Tragen der in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Oktober 1889, RGBNr. 176, vorgeschriebenen Galauniform auch für Universitätsprofessoren eintritt.

Nr. 168.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 8. Mai 1891, Z. 8923,

an die Rektorate aller Universitäten,

(betreffend die Verpflichtung bei den Promotionen sub auspiciis Imperatoris in Galauniform zu erscheinen).

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Promotionen sub auspiciis Imperatoris zu jenen Feierlichkeiten innerhalb des Anstaltsgebäudes gehören, bei denen die betreffenden Funktionäre im Sinne des Punktes I, 1, zweiter Absatz der ho. Verordnung vom 3. Dezember 1890, Z. 2226/KUM,[1]) von der Verpflichtung zum Erscheinen in Uniform enthoben sind.

Nachdem die Promotionen sub auspiciis Imperatoris nicht bloß von dem Gesichtspunkte rein akademischer Feierlichkeiten zu behandeln sind, dieselben

[1]) *s. Nr. 165.*

vielmehr als ein außergewöhnlich solenner, auf Ah. Anordnung beruhender Akt erscheinen, bei welchen ein hoher Würdenträger im Namen Sr. Majestät des Kaisers interveniert und demgemäß zu empfangen ist, so haben die bei einer solchen Promotion mitwirkenden akademischen Funktionäre im Sinne der zitierten Vorschrift in Uniform zu erscheinen.[1])

Hievon wird das Rektorat zur Danachachtung und weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Nr. 169.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 4. September 1891, Z. 17.895,

an den akademischen Senat der Universität in Krakau,

(wonach der an der Krakauer Universität bestehende Gebrauch des Tragens der akademischen Tracht [Talare] bei der Promotion sub auspiciis Imperatoris aufrecht erhalten wird).

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 31. Juli d. J., Z. 669, wird dem . . . folgendes eröffnet:

Nach Inhalt des Absatzes VI des ho. Erl. vom 3. Dezember 1890, Z. 2226/KUM,[2]) wurden durch die Anordnungen dieses Erlasses die an einzelnen Universitäten hinsichtlich des Gebrauches einer besonderen Amtstracht (Talare) geltenden Bestimmungen nicht berührt.

Insofern also an der Universität in Krakau die Bestimmung gilt, daß bei den Promotionen sub auspiciis Imperatoris seitens der beteiligten akademischen Funktionäre die oberwähnte Amtstracht zu gebrauchen ist, haben die Anordnungen des obigen ho. Erlasses diese Bestimmung unberührt gelassen und hat ebensowenig letztere aus Anlaß des in näherer Ausführung der fraglichen Anordnungen ergangenen ho. Erlasses vom 8. Mai d. J., Z. 8923,[3]) eine Änderung zu erfahren.

11. Pensionsvorschriften.

a) Allgemeine Pensionsnormen.

Nr. 170.

Gesetz vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, MVBNr. 28,

betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener sowie deren Witwen und Waisen.[4])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt.

---

[1]) *Vgl. hinsichtlich des Gebrauches der Amtstracht (Talare) an der Krakauer Universität Nr. 169.*

[2]) *s. Nr. 165.*

[3]) *s. Nr. 168.*

[4]) *Bis zur Erlassung dieses Gesetzes galt für die Staatsbeamten und Diener die kais. Vdg.*

§ 1. Die in eine bestimmte Rangsklasse eingereihten Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, in einem Jahresgehalte stehenden Staatsbediensteten haben Anspruch[1]) auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren vierzig Prozent und für jedes weitere Dienstjahr zwei Prozent des letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes betragen. Nach einer Dienstzeit von vierzig Jahren gebührt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuß.

Der normalmäßige Ruhegenuß eines Staatsbeamten oder einer Staatslehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 400 Gulden *(800 Kronen)*, der normalmäßige Ruhegenuß eines Dieners darf nicht geringer als mit dem Betrage von 200 Gulden *(400 Kronen)* bemessen werden.

Die im § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. April 1870[2]) über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten aufgestellten Normen erleiden hiedurch keine Änderung.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§ 2. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 3. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener (§ 1), welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Staatsdienste nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist.[3])

---

vom 9. Dezember 1866, RGBNr. 157, und für das Lehrpersonale das Gesetz vom 9. April 1870, RGBNr. 47 (s. Nr. 180), beziehungsweise das Gesetz vom 18. Mai 1881, RGBNr. 56.

Auf die dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden Professoren der theologischen Fakultät in Innsbruck haben, soweit für sie nicht ausdrücklich besondere Bestimmungen, wie z. B. rücksichtlich der Ziffer des Gehaltes (2100 Kronen) gelten, in allen Beziehungen die allgemeinen Gesetze und Vorschriften Anwendung zu finden. Diese Professoren sind sohin auch berechtigt, den Anspruch auf einen im Verhältnis zu dem für sie festgesetzten Gehalte bemessenen Ruhegenuß zu erheben (A. u. Vortrag vom 18. Oktober 1888, Z. 19.258, und Ah. Entschl. vom 11. November 1888, Z. 23.238).

[1]) Der Anspruch des Staatslehrpersonales auf einen Ruhegehalt, beziehungsweise deren Witwen auf eine Witwenpension und einen Erziehungsbeitrag ist durch den Bezug eines Gehaltes seitens der Lehrperson bedingt. Demgemäß hat ein unbesoldeter Universitätsprofessor keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt und folgeweise dessen Witwe keinen Anspruch auf eine Witwenpension (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1899, Z. 201, Hye XI, 950).

Bei einer Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft seitens eines österreichischen Staatspensionisten kann von einem Fortbezug der ärarischen Pension keine Rede mehr sein (MinAkt Z. 1890 ex 1884).

[2]) *s. Nr. 180.*

[3]) *s. auch die Bestimmung des § 3 der kais. Vdg. vom 9. Dezember 1866, RGBNr. 157, betreffend das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen*

§ 4. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen, welche erst nach zurückgelegter vierzigjähriger Dienstzeit Anspruch auf den vollen anrechenbaren Gehalt als Ruhegenuß haben, und Diener, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

§ 5. Die fortlaufenden Pensionen der Witwen[1]) der nach den §§ 1 und 2 anspruchsberechtigten, in eine bestimmte Rangsklasse eingereihten oder den Titel und Charakter dieser Rangsklasse führenden Staatsbeamten und Staatslehrpersonen werden in fixen, dieser Rangsklasse entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt, u. zw. für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen

der	I.	Rangsklasse	mit	3000	Gulden	*(6000 Kronen)*
„	II.	„	„	3000	„	*(6000 „)*
„	III.	„	„	3000	„	*(6000 „)*
„	IV.	„	„	2000	„	*(4000 „)*
„	V.	„	„	1500	„	*(3000 „)*
„	VI.	„	„	1200	„	*(2400 „)*
„	VII.	„	„	900	„	*(1800 „)*
„	VIII.	„	„	700	„	*(1400 „)*
„	IX.	„	„	600	„	*(1200 „)*
„	X.	„	„	500	„	*(1000 „)*
„	XI.	„	„	400	„	*(800 „)*

Eine Ausnahme bilden nur Witwen nach mit den systemmäßigen Bezügen an den staatlichen Lehranstalten und an wissenschaftlichen Instituten angestellten Personen, welche höhere Gehalte beziehen, als ihrer Rangsklasse zukommen; die Pensionen von solchen Witwen werden nach jener Rangsklasse festgesetzt, welche dem zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehalte des verstorbenen Gatten entspricht.

§ 6. Insofern einzelne Kategorien von Staatsbediensteten oder deren Witwen nach den bestehenden besonderen Bestimmungen in der einen oder anderen Richtung günstiger behandelt werden, als dies nach den §§ 1, 2 und 5 dieses Gesetzes der Fall ist, bleiben diese Bestimmungen aufrecht.

§ 7. Die Witwen der in die Kategorie der Diener gehörigen, nach §§ 1 und 2 anspruchsberechtigten Staatsbediensteten erhalten als Pension ein Drittel des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes des ver-

---

Diener, welche lautet: Insofern einzelne der in Ruhestand tretenden Staatsbeamten und Diener dem Ruhegenusse eine Abfertigung vorziehen sollten, kann ihnen dieselbe mit dem zweijährigen Betrage ihres zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivitätsgenusses gegen Beibringung eines glaubwürdigen Gesundheitszeugnisses und gegen Verzichtleistung auf den bekleideten Staatsdienstposten und auf alle aus ihrer bisherigen Dienstleistung für sich und ihre Angehörigen erworbenen Ansprüche bewilligt werden. *(Vgl. Possanner, „Die Pensionen und Provisionen", 1898, S. 28 und 346.)*

[1]) *Die mit dem Hofdekrete vom 29. Juli 1800 (PGS Bd. 15, Nr. 27) bezüglich der Verheiratung der Staatsbeamten erflossene Vorschrift, wonach den Beamten die Pflicht obliegt, die von ihnen eingegangenen Ehen der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, wurde bisher nicht aufgehoben. Vgl. auch das Hofdekret vom 10. November 1829 (PGS Bd. 57, Nr. 134) (MinAkt Z. 9259 ex 1884).*

storbenen Gatten, mindestens jedoch 200 Gulden *(400 Kronen)* als Witwenpension.

§ 8. Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Staatsbediensteten gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 300 Gulden *(600 Kronen)* und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§ 9. Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie unversorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, bzw. derselben nach § 5 gebührt hätte.

Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach § 8 der Mutter gebührt hätte, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, u. zw. mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisenpension samt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach § 5 gebührenden Witwenpension überschreiten.

§ 10. Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten dürfen zusammen den normalmäßigen Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keinesfalls mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 400 Gulden *(800 Kronen)* für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, bzw. mit 200 Gulden *(400 Kronen)* für Witwen nach Dienern.

§ 11. Nach dem Ableben von Staatsdienern, welche noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß für sich erworben haben (§§ 1 und 2), gebührt der Witwe oder den elternlosen sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung mit dem vierten Teile des Jahresgehaltes des Verstorbenen.

§ 12. Den Hinterbliebenen (§ 13) eines in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — ein Sterbequartal[1]) in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuß bezogenen Monatsgebühr.

§ 13. Das Sterbequartal gebührt der Witwe[1]) oder in deren Ermangelung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen.

---

[1]) *Vgl. Nr. 173.*

Sind in Ermanglung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung, bzw. Zustimmung des Finanzministeriums auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden.

§ 14. Auf das Sterbequartal finden die Bestimmungen der §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 21. April 1882, RGBNr. 123,[1]) Anwendung.

§ 15. Aktive Staatsbeamte und Staatslehrpersonen haben für Pensionszwecke an das Staatsärar einen fortlaufenden Jahresbeitrag[2]) zu leisten, welcher drei Prozent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Aktivitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird. Während des zur Entrichtung der Diensttaxe[3]) gesetzlich festgesetzten Zeitraumes ist ein Beitrag nicht zu leisten.

§ 16. Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Staatsbediensteten sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.[4])

Es sind jedoch die normalmäßigen Versorgungsgenüsse der derzeitigen Witwen nach Staatsbediensteten um 25 Prozent[5]) mit der Maßgabe zu erhöhen, daß die Versorgungsgenüsse der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen nicht unter 400 Gulden *(800 Kronen)*, die Versorgungsgenüsse der Witwen nach Dienern nicht unter 200 Gulden *(400 Kronen)* betragen sollen.

Die zu der normalmäßigen Witwenpension bewilligten Gnadengaben werden in die 25 Prozent eingerechnet.

Die Hinterbliebenen nach jenen Staatsbediensteten, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt werden.

§ 17. Die bisherigen auf die Versorgung der Staatsbediensteten, sowie deren Witwen und Waisen Bezug habenden Bestimmungen bleiben, insofern sie mit den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruch stehen, mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten werden dadurch, daß der letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

2. Die geschiedene Frau eines Staatsbediensteten verliert ihre aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche nur dann, wenn die Scheidung erwiesenermaßen aus ihrem Verschulden erfolgt ist.

§ 18. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

---

[1]) *Betreffend die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen (s. Nr. 106).*

[2]) *Vgl. Nr. 185 und 186.*

[3]) *Gemäß § 18, Z. 26, des Amtsunterrichtes für die Finanzlandesbehörden vom 29. Mai 1874, gehört die Erteilung der Bewilligung zur Abstattung der Diensttaxe in mehr als 12, und zwar bis 24 monatlichen Raten zum Wirkungskreise der Finanzlandesbehörde.*

[4]) *Vgl. die Gesetze vom 19. Juli 1902, RGBNr. 220 und 221 (s. Nr. 174 und 175).*

[5]) *Auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1902, RGBNr. 221 (s. Nr. 176), wurden diese Versorgungsgenüsse um weitere 25 Prozent erhöht.*

§ 19. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Nr. 171.

Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1896, RGBNr. 77,[1]) zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener sowie deren Witwen und Waisen.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei Anwendung und Durchführung der Bestimmungen des mit dem 19. Mai d. J. in Kraft getretenen Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74,[2]) findet das k. k. Finanzministerium nachstehendes zu verordnen:

1. Das nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes gebührende Sterbequartal ist der Familie des Verstorbenen über ihr Einschreiten, gegen Nachweisung der Anspruchsberechtigung, von der zur Bewilligung der Versorgungsgenüsse in dem betreffenden Falle berufenen Behörde binnen kürzester Frist flüssig zu machen.

Der Berechnung desselben ist, insofern es sich um die Hinterbliebenen eines in der Aktivität verstorbenen Staatsbediensteten handelt, der Gehalt und die allfällige Dienstalterspersonalzulage oder eine andere in die Pension anrechenbare Personalzulage, insofern es sich aber um Hinterbliebene eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten handelt, der normalmäßige Ruhegenuß zu Grunde zu legen.

Das Sterbequartal unterliegt nicht der Einkommensteuer.

2. Der nach § 15 des Gesetzes von den aktiven Staatsbeamten und Staatslehrpersonen für Pensionszwecke zu leistende Beitrag von 3 Prozent ist von dem für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Aktivitätsgehalte, daher auch von den Dienstalterspersonalzulagen und allfälligen anderen für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Personalzulagen einzuheben.

Die Einhebung dieses Beitrages hat während des zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten gesetzlichen Zeitraumes auch in dem Falle zu unterbleiben, wenn die Monatsschuldigkeit der Diensttaxe die Höhe der monatlichen Beitragsleistung nicht erreichen sollte.

Auf die Einkommensteuerbemessung[3]) hat die erwähnte Beitragsleistung keinen Einfluß; es ist daher die Einkommensteuer ohne Rücksicht auf den durch die Beiträge erfolgten Abzug nach wie vor von dem vollen der Einkommensteuer unterliegenden Aktivitätsbezuge zu bemessen.

Die für Pensionszwecke normierten Abzüge haben mit 1. Juni 1896 zu beginnen und sind für den allgemeinen Zivilpensionsetat unter einem eigenen Titel: „Pensionsbeiträge der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen" zu veranschlagen, bzw. zu beeinnahmen.

---

[1]) *Enthalten in dem Verordnungsblatt des Ministeriums für K. u. U. Nr. 32 ex 1896.*

[2]) *s. Nr. 170.*

[3]) *An die Stelle des Einkommensteuergesetzes (kais. Pat. vom 29. Oktober 1849, RGBNr. 439) ist das Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern getreten.*

3. Unter „normalmäßigen Versorgungsgenüssen" der derzeitigen Witwen, welche nach § 16 des Gesetzes vom 19. Mai angefangen eine Aufbesserung dieser Genüsse um mindestens 25 Prozent erfahren sollen, sind nur die in Gemäßheit der bisherigen Normen nach dem Gehalte bemessenen Witwenpensionen, sowie die in fixen Beträgen festgesetzten Charakterpensionen bis zum Höchstbetrage von 630 Gulden *(1260 Kronen),* nicht aber auch jene Pensionen zu verstehen, welche für Witwen nach Staatsbeamten in den oberen Rangsklassen von Fall zu Fall von Sr. Majestät bewilligt wurden.

Jene Witwenpensionen, deren Anweisung wegen Abganges der zur normalmäßigen Bewilligung erforderlichen Bedingungen überhaupt nur auf Grund eines Ah. Gnadenaktes erfolgen konnte, sind von der im § 16, Absatz 2, vorgesehenen Erhöhung ausgeschlossen.

Erziehungsbeiträge, selbst wenn dieselben normalmäßig bewilligt waren, sind in die 25prozentige Erhöhung nicht einzurechnen.

4. Die sogenannten gemeinschaftlichen Zivilpensionen sind gleichfalls um 25 Prozent, eventuell auf mindestens 400 Gulden *(800 Kronen),* respektive 200 Gulden *(400 Kronen)* zu erhöhen.

5. Die nach § 16 des Gesetzes gebührenden Erhöhungen jener Witwenpensionen, welche nicht bloß zuerkannt, sondern auch bereits flüssig gemacht worden sind, dürfen nur nach Konstatierung des im Punkte 4 dieser Verordnung bezeichneten normalmäßigen Anspruches erfolgen.

Zu diesem Zwecke haben speziell jene Witwen, deren Pensionen bereits angewiesen und flüssig sind, und welche einen gesetzlichen Anspruch auf die gedachte Erhöhung zu haben vermeinen, vorerst die in ihren Händen befindlichen Pensionsdekrete, womit ihnen der bisherige Pensionsbezug bewilligt wurde, entweder im kurzen Wege dem betreffenden liquidierenden Rechnungsdepartement zu übergeben, oder aber mittelst ungestempelter Eingabe an jene Behörde, welche den bisherigen Bezug flüssig gemacht hat, einzusenden. Von der erfolgten Anweisung der neuen Pensionen sind die Parteien mittelst besonderer Dekrete zu verständigen.

Bei jenen Witwen, denen die ihnen nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Versorgungsgenüsse noch nicht flüssig gemacht worden sind, ist der Anspruch auf die 25prozentige Erhöhung von Amts wegen zu prüfen.

Nr. 172.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. September 1896, Z. 18.194,

an den Landespräsidenten der Bukowina,

(betreffend die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten [Staatslehrpersonales], dann der Diener sowie deren Witwen und Waisen auf die vom Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde besoldeten Beamten, Lehrpersonen und Diener).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 15. Juni d. J., Z. 9341, beehre ich mich bezüglich der Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74,

betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, auf die vom Bukowinaer gr.-or. Religionsfonde besoldeten Beamten, Lehrpersonen und Diener folgendes zu eröffnen:

Mit dem bereits in dem ho. MinErl. vom 30. Jänner 1891, Z. 25.626, zur Begründung der Pensionsfähigkeit der gr.-or. Kathedral-Kantorswitwe N. N. berufenen Hofkanzleidekrete vom 13. April 1838 (PGS LXVI, S. 94), ist mit Ah. Genehmigung ausgesprochen worden, „daß alle Vorschriften, welche in Betreff des Disziplinare, der Pensions- und Provisionsansprüche u. dgl. für Staatsbeamte überhaupt erscheinen, wenn diesfalls für gewisse Fälle nicht ausdrücklich etwas angeordnet ist oder wird, an und für sich auch schon für Beamte jener Anstalten als gültig anzusehen seien, welche auf Fonde hingewiesen sind, die unter der unmittelbaren Administration der Staatsverwaltung, aus dem Staatsschatze unterstützt werden und daher als eigentliche Staatsanstalten und die hiebei angestellten Individuen als Staatsbeamte zu betrachten sind."

Hieraus ergibt sich, daß das oben bezogene neue Pensionsgesetz auf alle jene von dem Bukowinaer gr.-or. Religionsfonde besoldeten Personen anzuwenden ist, welche nach den bestehenden, für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften pensions- oder provisionsfähig zu betrachten sind.

Von der Anwendung dieses Gesetzes erscheinen demnach insbesondere ausgenommen der Erzbischof und die Konsistorialräte, dann der gesamte Säkular- und Regularklerus, ferner das Lehrpersonale von der gr.-or. Knabenvolksschule in Czernowitz u. a. m. Dagegen hat das mehrerwähnte Gesetz vom Tage der Wirksamkeit desselben Anwendung zu finden auf die Professoren der gr.-or.-theologischen Fakultät in Czernowitz, auf das an den dortländigen Mittelschulen angestellte, vom gr.-or. Religionsfonde besoldete Lehrpersonale, auf die Kanzleibeamten des erzbischöflichen Konsistoriums, auf den Residenzgebäudeinspektor etc. etc.

Hienach wollen Euer . . . wegen Einhebung des im § 15 näher bestimmten Beitrages vom 1. Juni 1896 ab das Geeignete verfügen.

Diese 3prozentigen Abzüge haben dem gr.-or. Religionsfonde zuzufließen und sind im Voranschlage dieses Fondes bereits pro 1897 bei der Bedeckung als ordentliche Einnahme unter abgesonderter Rubrik zu präliminieren.

Nr. 173.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 7. Dezember 1897, Z. 28.990,

an sämtliche Landeschefs,

(betreffend den Anspruch von Witwen nach Staatsbediensteten, welche ihren Gatten erst im Pensionsstande geheiratet haben, auf das Sterbequartal).

Um in der Frage der Anspruchsberechtigung von Witwen, welche ihre Gatten im Pensionsstande geheiratet haben, auf das Sterbequartal einen

einheitlichen Vorgang zu erzielen, hat das k. k. Finanzministerium unter dem 7. November 1897, Z. 50.836, über Anregung und im Einvernehmen mit dem Justizministerium erklärt, daß den Witwen nach Staatsbediensteten, welche ihren Gatten erst im Pensionsstande geheiratet haben, ohne daß späterhin eine Reaktivierung desselben erfolgt wäre, ein rechtlicher Anspruch auf das Sterbequartal nach § 13, Absatz 1, des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, zusteht.

Dasselbe kann demgemäß solchen Witwen seitens der zuständigen Behörden im eigenen Wirkungskreise bewilligt werden, ohne daß es hiezu der Zustimmung, bzw. Genehmigung des Finanzministeriums bedürfte.

Nr. 174.

Gesetz vom 19. Juli 1902, RGBNr. 220, MVBNr. 50,

betreffend eine teilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Zivilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriekanzleidiener sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisionierten Zivilstaatsbediensteten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quieszentenbezüge) der vor dem 1. Oktober 1898 in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) der fünf untersten Rangsklassen (sechs untersten Diätenklassen) werden um 10 Prozent, jedoch mindestens auf 800 Kronen, mit der Einschränkung erhöht, daß der so erhöhte Ruhegenuß jenen Betrag nicht überschreiten darf, welcher sich bei Zugrundelegung der durch die Gesetze vom 19. September 1898, RGBNr. 172,[1]) 167,[2]) 173 174 und 175, festgesetzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge und der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74,[3]) ergeben würde.

§ 2. Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quieszentenbezüge) der nach den Zivilpensionsvorschriften vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBNr. 1 ex 1895, in den Ruhestand versetzten Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes werden um 10 Prozent, jene der nach dem erwähnten Zeitpunkte bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, RGBNr. 42, in den Ruhestand versetzten um 8 Prozent, schließlich die Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1900 nach den Zivilpensionsnormen in den Ruhestand versetzten Gendarmeriekanzleidiener um 8 Prozent, alle diese Kategorien von Ruhegenüssen jedoch mindestens auf 400 Kronen mit der Einschränkung erhöht, daß der so erhöhte Ruhegenuß

---

[1]) *s. Nr. 268.*
[2]) *s. Nr. 97.*
[3]) *s. Nr. 170.*

jenen Betrag nicht überschreiten darf, welcher den Betreffenden bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, RGBNr. 42, und bei Zugrundelegung der am 1. Jänner 1900 in Kraft getretenen anrechenbaren Aktivitätsbezüge zugekommen wäre.

§ 3. Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quieszentenbezüge und Provisionen) der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, vor dem 1. September 1899 in den Ruhestand versetzten Staatsbediensteten werden um 15 Prozent, jedoch mindestens auf einen Jahresbetrag von 400 Kronen mit der Einschränkung erhöht, daß der so erhöhte Ruhegenuß jenen Betrag nicht überschreiten darf, welcher dem betreffenden Staatsdiener bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, zugekommen wäre, falls er bei der Gehaltsregulierung in die im § 2, bzw. 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 225,[1]) festgesetzte höchste Gehaltsklasse, bzw. höchste Gehaltsstufe der höchsten Gehaltsklasse eingereiht worden wäre.

Bezüglich der Personen des Mannschaftsstandes der uniformierten Sicherheitswache, der Mitglieder der Zivilpolizeiwache und der Polizeiagenten, darf der erhöhte Ruhegenuß jenen Betrag nicht übersteigen, welcher der betreffenden Person bei Zugrundelegung der im § 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, für die Dienstesstelle derselben festgesetzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, als Ruhegenuß gebührt hätte.

§ 4. Die auf Grund älterer, durch das Gesetz vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, nicht außer Kraft gesetzter Zivilpensionsnormen bemessenen Ruhegenüsse, welche den Betrag von 800 Kronen für einen Beamten (Staatslehrperson) und von 400 Kronen für die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Kategorien von Staatsbediensteten nicht erreichen, werden — insofern sich deren Erhöhung nicht bereits aus den vorhergehenden Paragraphen ergibt — auf diese Beträge erhöht und sind in Hinkunft mit keinem geringeren Betrage zu bemessen.

§ 5. Die durch die Gesetze vom 25. Juli 1871, RGBNr. 83 (§ 2), vom 26. Februar 1876, RGBNr. 19 (§ 43) und vom 25. Dezember 1894, RGBNr. 1 ex 1895 (§ 34), dann das Gesetz vom 27. März 1873, RGBNr. 50 (§ 2), gewährten Pensionserhöhungen sowie etwaige gnadenweise Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse und im Gnadenwege bewilligte Zulagen zu denselben sind in die in den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes festgesetzten Pensionserhöhungen einzurechnen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung desselben nächstfolgenden Monates in Wirksamkeit.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

---

[1]) *s. Nr. 286.*

Nr. 175.

Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1902, RGBNr. 223, MVBNr. 52,

zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, RGBNr. 220, betreffend eine teilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), der nach den Zivilpensionsvorschriften behandelten Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriekanzleidiener sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisionierten Zivilstaatsbediensteten.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei Durchführung des am 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 19. Juli 1902, RGBNr. 220, findet das Finanzministerium nachstehendes anzuordnen:

1. Die Flüssigmachung der nach diesem Gesetze gebührenden Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse hat in der Weise zu erfolgen, daß vom 1. Jänner 1903 angefangen ein nach Maßgabe des Gesetzes erhöhter Ruhegenuß angewiesen, dagegen der bisherige Ruhegenuß mit 31. Dezember 1902 eingestellt wird. Diese Anweisung hat nur über Anlangen des Anspruchsberechtigten nach vorheriger Prüfung des Anspruches zu erfolgen. Zu diesem Zwecke haben jene im Ruhestande befindlichen Staatsbediensteten, welche einen Anspruch auf Erhöhung ihres bisherigen Ruhegenusses zu haben vermeinen, das Dekret, mit welchen ihnen der bisherige Versorgungsgenuß bewilligt wurde, entweder im kurzen Wege der zur Liquidierung der bezüglichen Quittungen berufenen Stelle zu übergeben oder aber mittelst ungestempelter Eingabe an jene Behörde, welche den bisherigen Ruhegenuß ursprünglich bewilligt hat, einzusenden.

Von der erfolgten Anweisung der erhöhten Pensionen sind die Bezugsberechtigten mittelst besonderen Dekretes zu verständigen.

2. Unter „normalmäßigem“ Ruhegenusse im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1902, RGBNr. 220, ist jener zu verstehen, welcher sich nach den zur Zeit der Versetzung des betreffenden Staatsbediensteten in den Ruhestand in Geltung gestandenen Normen bei Zugrundelegung des letzten für die Pensionsbemessung anrechenbaren Aktivitätsbezuges und der anrechenbaren Dienstzeit desselben ergibt; ferner ist als normalmäßig zu behandeln ein Ruhegenuß, welcher von der kompetenten Behörde unter Einrechnung einer von dem betreffenden Staatsbediensteten während seiner aktiven Dienstleistung bezogenen, in die Pension einrechenbaren Personalzulage oder unter gnadenweiser Anrechnung einer normalmäßig nicht anrechenbaren Dienstzeit, bzw. unter Nachsicht einer eingetretenen Dienstesunterbrechung bemessen wurde.

3. Die im § 1 des Gesetzes vorgesehene Erhöhung gebührt den Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) der fünf untersten Rangsklassen (sechs untersten Diätenklassen) auch dann, wenn dieselben mit dem Titel und Charakter einer höheren als dieser Rangs-, bzw. Diätenklasse bekleidet waren.

4. Die nach § 3 des Gesetzes gebührenden erhöhten Provisionen der in die Kategorie der Dienerschaft gehörenden provisionierten Staatsbediensteten sind stets mit einem Jahresbetrage flüssig zu machen, auch wenn der bisherige Versorgungsgenuß nur in Tagesbeträgen angewiesen wurde.

5. Auf die Begünstigungen dieses Gesetzes haben nach Maßgabe der Bestimmungen desselben auch jene Bediensteten der bestandenen gemeinsamen Zentralstellen Anspruch, deren Ruhegenüsse in der Periode vom 22. September 1848 bis 31. Dezember 1867 zu Lasten des gemeinschaftlichen Pensionsetats angewiesen wurden.

6. Ergibt sich, daß die nach dem Gesetze vom 19. Juli 1902, RGBNr. 220, gebührende Erhöhung des normalmäßigen Ruhegenusses (Punkt 2) in einem konkreten Falle mehr beträgt als die Erhöhung auf Grund der im § 5 bezogenen Gesetze, so hat eine Neubemessung des Ruhegenusses zu erfolgen, und zwar derart, daß der ermittelte Mehrbetrag dem bisherigen Ruhegenusse zuzuschlagen und der sich sonach ergebende Gesamtbetrag als der nunmehr gebührende Ruhegenuß flüssig zu machen ist.

Insofern es sich um die Einrechnung einer gnadenweisen Erhöhung des normalmäßigen Ruhegenusses oder einer im Gnadenwege bewilligten Zulage zu demselben handelt, ist an Stelle des gesamten bisherigen Versorgungsgenusses der nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erhöhte normalmäßige Ruhegenuß (Punkt 2) und als gnadenweise Erhöhung, bzw. Gnadenzulage nur der etwaige Mehrbetrag flüssig zu machen, um welchen der bisherige Gesamtbezug den gesetzlich erhöhten normalmäßigen Ruhegenuß übersteigt.

Nr. 176.

Gesetz vom 19. Juli 1902, RGBNr. 221, MVBNr. 51,

betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen werden um weitere 25 Prozent mit der Maßgabe erhöht, daß die Erhöhungen zusammen 50 Prozent der ursprünglichen normalmäßigen Pension nicht überschreiten dürfen.

In diese 50 Prozent werden die bewilligten Gnadenzulagen eingerechnet.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung desselben folgenden Monates in Wirksamkeit.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Nr. 177.

Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1902, RGBNr. 224, MVBNr. 53,

zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, RGBNr. 221, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei Durchführung des am 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 19. Juli 1902, RGBNr. 221, findet das Finanzministerium nachstehendes anzuordnen:

1. Dieses Gesetz findet nur auf jene Witwen Anwendung, deren normalmäßige Pensionen nicht schon auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74 und des P. 3, Absatz 1 und P. 4 der Durchführungsverordnung vom 22. Mai 1896, RGBNr. 77,[1]) um 50 Prozent oder mehr erhöht wurden, beziehungsweise zu erhöhen waren.

Witwen, deren Pensionen nicht auf Grund der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, in Kraft gestandenen Normen, sondern aus Ah. Gnade bewilligt wurden, sind auch von der im Gesetze vom 19. Juli 1902, RGBNr. 221, vorgesehenen Erhöhung ausgeschlossen, ausgenommen diejenigen, denen durch einen Ah. Gnadenakt ausdrücklich der Mangel der zur normalmäßigen Bewilligung einer Witwenpension erforderlichen Bedingungen nachgesehen wurde.

2. Die Flüssigmachung der nach dem Gesetze vom 19. Juli 1902, RGBNr. 221, gebührenden Erhöhungen der normalmäßigen Witwenpensionen hat in der Weise zu erfolgen, daß vom 1. Jänner 1903 angefangen die nach Maßgabe des Gesetzes erhöhte Witwenpension angewiesen, dagegen der bisherige Versorgungsgenuß mit 31. Dezember 1902 eingestellt wird. In den Fällen, in denen es sich um die Einrechnung einer gnadenweisen Erhöhung der normalmäßigen Witwenpensionen oder einer Gnadenzulage zu derselben in die nach dem Gesetze vom 19. Juli 1902, RGBNr. 221, gebührende Erhöhung handelt, ist an Stelle des gesamten bisherigen Versorgungsgenusses die nach Maßgabe dieses Gesetzes gebührende Witwenpension und als gnadenweise Erhöhung, beziehungsweise Gnadenzulage nur der etwaige Mehrbetrag flüssig zu machen, um welchen der bisherige Gesamtbezug den Betrag der gesetzlich erhöhten Witwenpension übersteigt.

3. Behufs Erlangung der nach diesem Gesetze gebührenden Pensionserhöhung haben jene Witwen nach Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), welche hierauf Anspruch zu haben vermeinen, das Dekret, mit welchem ihnen der bisherige Versorgungsgenuß bewilligt wurde, entweder im kurzen Wege der zur Liquidierung der bezüglichen Quittungen berufenen Stelle zu übergeben oder aber mittelst ungestempelter Eingabe an jene Behörde, welche den bisherigen Versorgungsgenuß ursprünglich bewilligt hat, einzusenden.

Von der erfolgten Anweisung der erhöhten Pensionen sind die Bezugsberechtigten mittelst besonderen Dekretes zu verständigen.

---

[1]) *s. Nr. 171.*

b) Sonstige Pensionsnormen.

Nr. 178.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 30. Juni 1852, RGBNr. 141,

wirksam für die Kronländer Böhmen, Mähren, Galizien, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Krain, Küstenland und Dalmatien,

womit der MinErl. vom 15. September 1851, in Betreff der Pensionsansprüche der von einer Diözesanlehranstalt an eine k. k. Universität beförderten theologischen Professoren, erläutert wird.

Infolge Ah. Entschl. vom 26. Juni d. J. wird der zweite Punkt des MinErl. vom 15. September 1851 (RGBNr. 215),[1]) dahin erläutert, daß den Professoren an Diözesanlehranstalten, wenn sie an eine k. k. Universität als theologische Professoren befördert werden, die an der Diözesanlehranstalt zugebrachte Dienstzeit in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gehalte an theologischen Fakultäten, rücksichtlich der Pensionsansprüche eingerechnet wird.

Nr. 179.

Erlaß des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U., vom 12. April 1865, Z. 2639,

an die k. k. Statthalterei für Galizien,

(betreffend die Frage der Einrechnung der an einer theologischen Hauslehranstalt zugebrachten Lehramtszeit in die Universitätsdienstzeit).

Dem Antrage des theologischen Professorenkollegiums, daß dem Professor N. N. seine an der Hauslehranstalt für Klostergeistliche zu Lemberg zugebrachte Dienstzeit als Lehrer der Bibelfächer in seine Universitätsdienstzeit eingerechnet werde, ist man nicht in der Lage eine Folge zu geben, weil laut des zweiten Alinea der lit. b. der kais. Vdg. vom 19. März 1851 (RGBNr. 90) bei Berechnung der Dienstzeit der Universitätsprofessoren nur die an was immer für einer österreichischen Universität in der Eigenschaft als ordentliche Professoren zugebrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden und die mit Ah. Entschl. vom 12. September 1851 (Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. September 1851, RGBNr. 215) bewilligte Begünstigung der theologischen Professoren hinsichtlich ihres Pensionsanspruches die Professoren an geistlichen Hauslehranstalten nicht erwähnt.

[1]) *Punkt 2 dieses Erlasses lautet:* Professoren dieser Lehranstalten *(d. h. der theologischen Fakultät in Salzburg und der bischöflichen Diözesanlehranstalten)*, wenn sie als ordentliche Professoren der Theologie an eine Universität berufen werden, an welcher die unterste Gehaltsstufe der theologischen Professoren nicht mehr als 800 Gulden beträgt, sind hinsichtlich ihres Vorrückungsrechtes in höhere Gehaltsstufen und ihres Pensionsanspruches so zu behandeln, als ob sie die ganze Zeit ihres Lehramtes an dieser Universität angestellt gewesen wären.

Nr. 180.

Gesetz vom 9. April 1870, RGBNr. 47, MVBNr. 59,

über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, mit Einschluß der bei solchen angestellten Ordensgeistlichen und mit Ausschluß der Professoren der theologischen Fakultät zu Krakau,[1]) ist die Pensionsvorschrift vom 9. Dezember 1866, RGBNr. 157,[2]) maßgebend.

Dabei ist jedoch die an den Staatslehranstalten, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen oder anderen Volksschulen, zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, daß je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden,[3]) und zwar auch dann, wenn ein Übertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt stattgefunden hat.

§ 2.[4]) Für die Witwen der ordentlichen Universitäts- und Fakultätsprofessoren, der ordentlichen Professoren der neuorganisierten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Institute und der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien wird hiemit unter Voraussetzung der Erfüllung der sonstigen normalmäßigen Bedingungen eines Pensionsgenusses eine charaktermäßige Pension von 500 Gulden festgesetzt.

Eine charaktermäßige Pension erhalten ferner noch die Witwen der außerordentlichen Professoren an den genannten Lehranstalten und der Direktoren an Staatsmittelschulen im Betrage von 400 Gulden, sowie der Professoren an Staatsmittelschulen im Betrage von 350 Gulden.

§ 3. Jeder Professor, welcher das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von Amts wegen mit seinem ganzen zuletzt genossenen Gehalte

---

[1]) *Mit dem Gesetze vom 18. Mai 1881, RGBNr. 56, MVBNr. 4 ex 1882, betreffend die Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Fakultät in Krakau wurde die kais. Vdg. vom 9. Dezember 1866, RGBNr. 157, mit der im § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, RGBNr. 47, angegebenen Modifikation auch auf diese Professoren ausgedehnt. Nur bestimmt § 2 dieses Gesetzes mit Rücksicht auf § 13 der Statuten der Krakauer Universität vom Jahre 1833:* Erlangt jedoch ein Professor dieser Fakultät eines der den Professoren geistlichen Standes der Krakauer Universität stiftungsgemäß vorbehaltenen Kuratbenefizien, so verliert er mit dem Zeitpunkte der Institution auf dieses Benefizium jeden Anspruch auf einen Ruhegenuß, und zwar ohne Unterschied, ob ihm das Benefizium vor oder nach dem Übertritte in den Ruhestand verliehen worden ist.

Diese errektionsmäßig unter dem Patronate der Universität in Krakau stehenden Kuratbenefizien sind: die Kuratpfarren zum heiligen Florian, zum heiligen Nikolaus und zur heiligen Anna in Krakau, dann die von dieser letzteren Pfarre abgetrennte und als selbständig errichtete Pfarrpfründe Zielonki.

[2]) *An die Stelle dieser Pensionsvorschrift ist das Gesetz vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74 (s. Nr. 170), getreten.*

[3]) *Durch § 1, 3. Abs., des in Anmerkung [2]) bezogenen Gesetzes aufrecht erhalten.*

[4]) *Derzeit gelten die Bestimmungen der §§ 5 u. f. des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74 (s. Nr. 170).*

und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen.[1])

Er behält jedoch, ungeachtet er aufhört Mitglied des betreffenden Professorenkollegiums zu sein, nicht nur die passive Wahlfähigkeit zu den akademischen Würden,[2]) sondern auch das Recht, als Honorarprofessor[3]) über seine Nominalfächer an der Universität unter den von dem Unterrichtsministerium festzustellenden Modalitäten Vorlesungen anzukündigen und zu halten.

Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Minister des Unterrichtes vorbehalten, den definitiven Eintritt eines solchen Professors in den Ruhestand erst mit dem Amtsantritte seines Nachfolgers, spätestens am Schlusse des nächstfolgenden Schuljahres[4]) in Wirksamkeit zu setzen.

§ 4. Alle Professoren können, sobald sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ebenfalls in der im § 3 bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt werden.[1])

§ 5. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Nr. 181.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 31. März 1874, Z. 4111, MVBNr. 14,

an sämtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Auszahlung der Versorgungsgebühren an Staatsbedienstete und deren Angehörige am zweiten Tage jeden Monats.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschließung vom 18. März 1874 ag. zu gestatten geruht, daß jene Versorgungsgenüsse, welche unter

[1]) *Neben der Alterspensionierung der Professoren gibt es noch eine normalmäßige Pensionierung der Lehrpersonen, in welcher diese den übrigen Staatsbeamten gleichgehalten werden, sofern nicht Besonderheiten, z. B. bezüglich der Berechnung der Dienstzeit ausdrücklich festgesetzt sind. Diese normalmäßige Pensionierung der Professoren ist durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, RGBNr. 47, vorgeschrieben, und wird durch die in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes festgesetzte Abart der Pensionierung nicht ausgeschlossen. Letztere gewährt kein Privileg der Unabsetzbarkeit nach Art des den Richtern staatsgrundgesetzlich zustehenden. Da Staatsbeamte durch Verfügungen der Behörden aus Dienstesrücksichten in den Ruhestand versetzt werden können, gilt das Gleiche auch von Professoren (MinAkt Z. 840/KUM ex 1898). — Auch betreffs der unbesoldeten außerordentlichen Professoren findet eine Übernahme in den Ruhestand statt (MinAkt Z. 1443/KUM ex 1888).*

[2]) *Aufgehoben durch §§ 6 und 10 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18).*

[3]) *In analoger Anwendung der Institution der „Honorarprofessoren", wie sie das Gesetz vom 9. April 1870, RGBNr. 47, rücksichtlich der in den Ruhestand tretenden Universitätsprofessoren normiert, werden auf Grund der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Ah. Genehmigung auch Persönlichkeiten zur Abhaltung von Vorlesungen an den Universitäten als „Honorarprofessoren" ermächtigt, bei denen als Voraussetzungen: allgemeines, hohes Ansehen in Fachkreisen, vorzügliche Wirksamkeit im Lehramte und ein zu gewärtigender besonderer Nutzen für die betreffende Universität sowie für die weitere wissenschaftliche Betätigung des in Frage kommenden Gelehrten, zutreffen.*

[4]) *Die Monate August und September (Ferienmonate) können nicht zu dem nächstfolgenden Studienjahre gerechnet werden, daher ein Professor, welcher in den Ferien das 70. Lebensjahr vollendet, mit Schluß des auf diese Ferien folgenden Studienjahres unbedingt in den Ruhestand zu übernehmen ist (MinErl. vom 16. Jänner 1894, Z. 27.593 ex 1893).*

dem Titel Quieszentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge für Rechnung des Pensionsetats der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erfolgt werden und welche bisher am 25. jeden Monates für den laufenden Monat fällig waren, künftighin mit dem 2. jeden Monates als angefallen[1]) betrachtet und an die Bezugsberechtigten erfolgt werden.

Es ist somit in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht eines Versorgungsgenusses am zweiten oder einem späteren Tage eines Monates erlischt, die Monatsrate mit dem vollen Betrage an den Bezugsberechtigten oder dessen rechtmäßigen Erben auszuzahlen. Eine Ausnahme hat nur dann stattzufinden, wenn bereits mit der Anweisung ein bestimmter Tag des Erlöschens bezeichnet wurde, wie dieses z. B. bei Erziehungsbeiträgen oder Gnadengaben der Fall ist. Die Ermittlung der Gebühr hat in dem letzteren Falle nur die Quote vom ersten Tage des Monates bis zu dem bestimmten Termine zu umfassen.

Diese Ah. gewährte Begünstigung hat selbstverständlich auch auf jene Versorgungsgenüsse Bezug, welche aus vom Staate verwalteten Fonden der diesseitigen Reichshälfte bestritten werden. Dagegen ist dieselbe auf Versorgungsgenüsse, zu welchen die königlich ungarischen Länder beitragen, derzeit nicht auszudehnen.

Alle übrigen auf die Liquidierung und Auszahlung von Versorgungsgenüssen Bezug nehmenden Vorschriften und Bedingungen bleiben durch die vorstehende Verfügung, welche mit dem Monate April 1874 in Wirksamkeit zu treten hat, unberührt.

Nr. 182.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Jänner 1885, Z. 20.504 ex 1884,

an den Statthalter für Mähren,

(betreffend die Unzulässigkeit der Zusicherung der Einrechnung einer früheren Dienstzeit für den seinerzeitigen Pensionierungsfall).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 14. Oktober v. J., Z. 26.660, betreffend das Ansuchen des Professors an der theologischen Fakultät in ... um Einrechnung der Zeit seines Lehramtes an der selbständigen direktivmäßigen Haupt- und Unterrealschule in ... behufs der seinerzeitigen Pensionsbemessung, beehre ich mich Euer ... zu eröffnen, daß nach den bestehenden Normen eine Zusicherung zur seinerzeitigen Einrechnung einer früheren Dienstzeit im voraus nicht erteilt werden soll und daß daher auch im vorliegenden Falle die bezügliche Entscheidung dem Zeitpunkte, wo es sich um die Versetzung des Professors ... in den bleibenden Ruhestand handeln wird, vorbehalten bleiben muß.

---

[1]) *Abgeändert durch FinanzminErl. vom 20. Jänner 1896, Z. 1758 (s. Nr. 184).*

Nr. 183.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 3. August 1893, Z. 1147/KUM,

an den Statthalter für Galizien,

(betreffend die Anrechenbarkeit einer Personalzulage für die Pension).

Nach § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 (RGBNr. 47),[1]) ist für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales an staatlichen Lehranstalten die allgemeine Pensionsvorschrift vom 9. Dezember 1866, RGBNr. 157, maßgebend. Da diese Vorschrift nur die Anrechenbarkeit des Aktivitätsgehaltes normiert, so müssen, wenn es sich um die Anrechenbarkeit einer Personalzulage in die Pension handelt, die diesbezüglich geltenden speziellen Normen zur Anwendung kommen. Nach diesen kommen Personalzulagen bei Berechnung der Pension nur dann in Betracht, wenn dieselben in der Form von Ergänzungen eines früher bezogenen höheren Gehaltes bewilligt worden sind oder wenn bei deren Verleihung ausdrücklich die Anrechnung in die Pension bewilligt wird.

Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist die Personalzulage in die Pension nicht anrechenbar.

Von diesen allgemeinen Bestimmungen macht auch die für das Lehrpersonale geltende Spezialbestimmung des § 3, cit. l., keine Ausnahme, da eben der § 3, cit. l., ausdrücklich verfügt, daß für die Pensionsbehandlung die allgemeine Vorschrift gilt. Es können daher unter den dort erwähnten, „etwa zukommenden Personalzulagen" wohl nur die für die Pensionsbehandlung anrechenbaren Personalzulagen verstanden werden. Der § 3 will den Lehrern, welche nach Zurücklegung des siebzigsten Lebensjahres von Amts wegen pensioniert werden, nur die Begünstigung einräumen, daß sie ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit, mit ihrem vollen Gehalte und mit dem vollen Betrage einer zur Pension anrechenbaren Personalzulage in den Ruhestand versetzt werden.

Würde man eine weitere Begünstigung, nämlich: daß die Personalzulagen unter allen Umständen in die Pension einzurechnen sind, aus der fraglichen Bestimmung deduzieren, so würde dies dem Grundsatze, daß Ausnahmen strikte zu interpretieren sind, widerstreiten.

Nr. 184.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 2. Februar 1896, Z. 185/KUM,

womit der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 20. Jänner 1896, Z. 1758, an sämtliche Finanzlandesbehörden, betreffend die Versorgungsgenüsse, welche für Rechnung des allgemeinen Pensionsetats der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unter dem Titel: Quieszentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge erfolgt werden, verlautbart wird.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 11. Jänner d. J. ag. zu gestatten geruht, daß bezüglich der Versorgungsgenüsse, welche für

---

[1]) *s. Nr. 180.*

Rechnung des allgemeinen Pensionsetats der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unter dem Titel: Quieszentengehalte, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge erfolgt werden, die gemäß den derzeit bestehenden Vorschriften[1]) mit dem 2. des Monates als dem Fälligkeits- und Zahlungstag der angeführten Bezüge eintretenden Rechte, künftighin mit dem 1. des Monates als Fälligkeitstermin und unter Beibehaltung des 2. Monatstages als Zahlungstag einzutreten haben.

Diese Begünstigung wurde mit der bezogenen Ah. Entschließung auch auf jene Versorgungsgenüsse, welche für Rechnung des gemeinsamen Pensionsetats, wovon 77 Prozent das diesseitige und 23 Prozent das ungarische Reichsgebiet belasten, sowie auf Versorgungsgenüsse der Organe der Ah. Kabinettskanzlei und deren Witwen und Waisen, wozu die beiden Reichsgebiete je zur Hälfte beizutragen haben, ag. ausgedehnt.

Die erwähnten Ruhe- und Versorgungsgebühren werden daher in Hinkunft auch in jenen Fällen, wo das Bezugsrecht schon am ersten Monatstage erloschen ist, noch für den ganzen Monat auszuzahlen sein. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn bereits in der Anweisungsverordnung ein bestimmter Einstellungstermin bezeichnet wurde.

Die pfarrämtlichen Lebensbestätigungen, welche am ersten Tage des Monats ausgestellt werden, sind von nun an als vorschriftsmäßig ausgestellt zu betrachten.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1896 in Kraft.

Nr. 185.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 30. Dezember 1896, Z. 31.537, MVBNr. 2 ex 1897,

betreffend die Einbringung des dreiprozentigen Beitrages zu Pensionszwecken, sowie der Einkommensteuern und Diensttaxen aus den Dienstbezügen der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen.

Mit Bezug auf § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74,[2]) womit die Einhebung eines dreiprozentigen Beitrages für Pensionszwecke von den Gehalten der aktiven Staatsbeamten und Staatslehrpersonen eingeführt wurde, und auf die Durchführungsvorschrift des k. k. Finanzministeriums vom 22. Mai 1896, Z. 24.800 (RGBNr. 77, FMVBNr. 83)[3]) wird angeordnet, daß im Falle der Belastung der Bezüge der Beamten und Lehrpersonen mit Privatforderungen, der gedachte Pensionsbeitrag lediglich von dem nach dem Gesetze vom 21. April 1882, RGBNr. 123, der Exekution unterliegenden Teile der Bezüge abzuziehen ist.

In gleicher Weise sind in Hinkunft auch die auf den Dienstbezügen haftenden Einkommensteuern und Diensttaxen einzuheben, und tritt sonach

---

[1]) *Vgl. Nr. 181.*
[2]) *s. Nr. 170.*
[3]) *s. Nr. 171.*

Punkt 1, al. 1, des ho. Erlasses vom 7. Dezember 1882, Z. 1277/KUM, (MVBNr. 43) außer Kraft.

Diese Verordnung hat auch auf jene Fälle Anwendung zu finden, in welchen Abzüge zur Hereinbringung bereits dermal vorgemerkter Privatforderungen vorzunehmen sind.

Nr. 186.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Februar 1900, Z. 25.275 ex 1899, MVBNr. 22,

betreffend die Verpflichtung provisorischer Staatslehrpersonen zur Entrichtung des dreiprozentigen Pensionsbeitrages.

Es ist zur hierortigen Kenntnis gelangt, daß in einigen Fällen die von provisorischen Staatslehrpersonen eingezahlten dreiprozentigen Pensionsbeiträge denselben refundiert wurden, beziehungsweise von denselben überhaupt nicht eingehoben wurden.

Ein solcher Vorgang ist jedoch in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet.

Ich finde mich daher im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister veranlaßt, dem . . . zur weiteren Danachachtung nachstehendes zu eröffnen:

Die im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74,[1]) normierte Verpflichtung aktiver Staatslehrpersonen zur Entrichtung des dreiprozentigen Pensionsbeitrages ist, nachdem als Grundlage für die Berechnung dieses Beitrages der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Aktivitätsgehalt anzunehmen ist, von der Frage abhängig, ob die betreffende Staatslehrperson einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung von Ruhegenüssen hat oder nicht.

Nachdem den provisorischen Staatslehrpersonen auf Grund des § 1 der kais. Vdg. vom 9. Dezember 1866, RGBNr. 157,[2]) beziehungsweise des § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, RGBNr. 47,[3]) welche Bestimmungen auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, in Kraft geblieben sind, ein solcher Anspruch tatsächlich zusteht, muß auch die Verpflichtung der in Rede stehenden Lehrpersonen zur Entrichtung von Pensionsgebühren als im Gesetze begründet angesehen werden.

---

[1]) *s. Nr. 170.*

[2]) *Die kais. Vdg. vom 9. Dezember 1866, RGBNr. 157, über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener bestimmte im:*

§ 1. Die auf einem definitiven oder provisorischen Dienstposten untergebrachten oder im Stande der Disponibilität befindlichen Staatsbeamten und Diener, welche weder infolge einer Dienstesentsagung, noch einer nach der kais. Vdg. vom 10. März 1860 (RGBNr. 64) erfolgten Dienstesentlassung über eigenes Ansuchen oder Verfügung der Behörde aus dem Staatsdienste ausscheiden, sind nach Maßgabe der Länge ihrer anrechenbaren Dienstzeit mit einem Ruhegenusse oder einer Abfertigung (nach folgendem Maßstabe) zu beteilen.

[3]) *s. Nr. 180.*

II. Privatdozenten.

1. Habilitationsnorm nebst Erläuterungen.

Nr. 187.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 11. Februar 1888, Z. 2390, RGBNr. 19, MVBNr. 6,

betreffend die Habilitierung der Privatdozenten an Universitäten.[1])

Auf Grund Ah. Entschl. vom 4. Februar d. J. wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Wer an einer Universität in der Eigenschaft eines Privatdozenten Vorlesungen abhalten will, hat die Lehrbefugnis (venia docendi) auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen zu erwirken.[2])

§ 2. Die venia docendi kann nicht für einen willkürlich begrenzten Teil einer Wissenschaft, sondern nur für den ganzen Umfang einer Disziplin oder ein größeres Gebiet derselben, welches als ein für sich abgeschlossenes Ganzes angesehen werden kann, erlangt werden.[3])

§ 3. Zur Erlangung der Lehrbefugnis als Privatdozent (Habilitierung) ist erforderlich, daß der Bewerber das Doktorat der Fakultät, welcher die betreffende Disziplin zugehört,[4]) erworben hat und ein durch den Druck veröffentlichtes Werk oder eine durch den Druck veröffentlichte größere Abhandlung (Habilitationsschrift) vorlegt,[5]) welche nach wissenschaftlicher Methode ein Problem derjenigen Wissenschaft selbständig behandelt, für welche sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt.

Die Zulassung zur Habilitierung setzt voraus, daß der Kandidat das betreffende Universitätsstudium vor wenigstens zwei Jahren absolviert hat.

§ 4. Eine Dispens vom Doktorate überhaupt oder von dem Doktorate der in Frage kommenden Fakultät kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen[6]) auf Antrag der Fakultät vom Unterrichtsminister gewährt werden.

§ 5. Die Erteilung der venia docendi hat der Bewerber bei dem Professorenkollegium der betreffenden Fakultät anzusuchen. Derselbe hat

---

[1]) *Diese Verordnung ist an die Stelle des MinErl. vom 19. Dezember 1848, Z. 8175, RGBNr. 37 ex 1849 getreten, womit eine provisorische Anordnung bezüglich der Habilitierung der Privatdozenten kundgemacht wurde.*

[2]) *Vgl. auch Nr. 189.*

[3]) *Vgl. Nr. 209.*

[4]) *Erläutert durch MinErl. vom 24. April 1890, Z. 7514 (s. Nr. 191).*

[5]) *Vgl. Nr. 205 und 194.*

[6]) *Erläutert durch MinErl. vom 10. August 1889, Z. 13.186 (s. Nr. 190).*

seinem Gesuche nebst dem Nachweise der im § 3 genannten Voraussetzungen anzuschließen:

a) eine Skizze seines Lebenslaufes (curriculum vitae),[1]) welche insbesondere auch den Gang seiner Studien seit Absolvierung der Universität zu schildern hat;

b) eine eingehende Darlegung der Art und Weise, wie der Bewerber seine Vorträge einzurichten gedenkt (Programm der Vorlesungen).

Bei Fächern, welche einen demonstrativen Unterricht voraussetzen, hat der Bewerber zugleich anzugeben, in welcher Art er sich die erforderlichen Lehrmittel, beziehungsweise das erforderliche Materiale zu verschaffen beabsichtigt.

§ 6. Wenn der Bewerber den Nachweis der obgenannten Erfordernisse nicht geliefert hat, wenn das Professorenkollegium erachtet, daß die beabsichtigten Vorlesungen nach ihrem Gegenstande der Fakultät nicht angehören, oder wenn aus einem anderen in der Persönlichkeit des Bewerbers gelegenen Grunde sich die Erteilung der venia docendi als unzulässig darstellt, so ist das Habilitationsgesuch sofort abzuweisen.

§ 7. Ergibt sich kein Anstand der im § 6 bezeichneten Art, so hat das Professorenkollegium eine Prüfung der Habilitationsschrift durch aus seiner Reihe gewählte Fachmänner vorzunehmen und auf Grund dieser Prüfung Beschluß zu fassen, ob der wissenschaftliche Wert der Habilitationsschrift die Erteilung der venia docendi zu begründen vermag.

§ 8. Fällt die im § 7 gedachte Schlußfassung zu Ungunsten des Habilitierungswerbers aus, so ist derselbe zu verständigen, daß die Habilitationsschrift als zur Erteilung der angesuchten venia docendi nicht geeignet befunden worden ist.

Im entgegengesetzten Falle ist der Bewerber zur wissenschaftlichen Besprechung, dem sogenannten Kolloquium, zuzulassen und zugleich aufzufordern, drei Themata für die eventuell abzuhaltende Probevorlesung zu bezeichnen.

§ 9. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit des Kolloquiums, welches in Gegenwart des Professorenkollegiums[2]) stattzufinden hat. Das Kolloquium ist von den mit der Prüfung der Abhandlung betrauten Fachmännern abzuhalten, doch ist jedes Mitglied des Professorenkollegiums berechtigt, sich an demselben zu beteiligen.

Das Kolloquium ist nicht auf das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung beschränkt, sondern soll, vom Inhalte desselben ausgehend, sich auf das ganze Gebiet erstrecken, über welches der Kandidat Vorlesungen zu halten beabsichtigt.

§ 10. Fällt das Kolloquium zur Befriedigung des Professorenkollegiums aus, so ist dem Kandidaten vom Dekane der Tag des Probevortrages zu bestimmen, welcher vor dem Professorenkollegium[2]) über ein von dem-

---

[1]) *Auf Grund des an die Rektorate sämtlicher Universitäten ergangenen Erlasses vom 21. Mai 1902, Z. 16.440, ist im Falle der Habilitation neuer Privatdozenten nebst dem nach der Habilitationsnorm vorzulegenden curriculum vitae auch eine in diesem Erlasse vorgeschriebene und nach Maßgabe desselben ausgefertigte* b e s o n d e r e P e r s o n a l s t a n d e s t a b e l l e *beizulegen.*

[2]) *Vgl. den erläuternden MinErl. unter Nr. 188 und die Ausnahmen hievon unter Nr. 192 und Nr. 200.*

selben auf Grund des vom Kandidaten gemachten Vorschlages gewähltes Thema (§ 8) sattzufinden hat.

Zu dem Probevortrage haben alle Professoren und Dozenten der Universität, sowie diejenigen Zutritt, welchen das Professorenkollegium denselben ausnahmsweise gestattet.

Nach Abhaltung des Probevortrages hat das Kollegium Beschluß zu fassen, ob dem Kandidaten die venia docendi zu erteilen ist oder nicht.

§ 11. Der Beschluß des Professorenkollegiums auf Erteilung der venia docendi ist dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen.

Gegen den Beschluß des Professorenkollegiums, welcher die Erteilung der venia docendi verweigert, ist der Rekurs an den Unterrichtsminister zulässig.[1])

§ 12. Bei Männern, welche ein hervorragendes Ansehen in der Wissenschaft genießen, kann das Professorenkollegium sich mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke begnügen, ohne das Kolloquium und den Probevortrag zu fordern.

Der Probevortrag kann überdies dann nachgesehen werden, wenn die Befähigung des Kandidaten zum mündlichen Vortrage bereits außer Zweifel steht.

§ 13. Jeder Privatdozent ist nur berechtigt, über dasjenige Fach Vorlesungen zu halten, für welches er habilitiert ist, und nur an jener Fakultät, an welcher er seine Befähigung nachgewiesen hat.

Die Ausdehnung der venia docendi auf ein weiteres Gebiet setzt einen bezüglichen Beschluß des Professorenkollegiums, sowie die Genehmigung des Unterrichtsministers voraus.

Ebenso ist ein Beschluß des Professorenkollegiums, sowie die Genehmigung des Unterrichtsministers erforderlich, wenn ein Privatdozent, der sich an einer Universität vorschriftsmäßig habilitiert hat, ohne neuerlichen Habilitierungsakt die venia docendi an einer anderen Universität zu erlangen wünscht.[2])

§ 14. Die venia docendi erlischt, wenn ein Privatdozent vier Semester hindurch keine Vorlesungen angekündigt[3]) hat oder wenn derselbe seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Sitzes der Universität unter solchen Umständen verlegt, daß die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen seitens desselben nicht gewärtigt werden kann.[4])

Hat ein Privatdozent durch vier aufeinander folgende Semester Vorlesungen zwar angekündigt, aber tatsächlich nicht gehalten,[5]) so kann auf Antrag oder nach Einvernehmung des Professorenkollegiums die venia docendi vom Unterrichtsminister als erloschen erklärt werden.[6])

---

[1]) *Die Zulassung zur Privatdozentur (an einer technischen Hochschule) ist Sache des freien Ermessens der akademischen Behörden (Beschluß des VGH vom 25. Oktober 1880, Z. 2072, Exelsche Sammlung, I, 545). — Über die Bedeutung des Rekursrechtes vgl. Nr. 197, 207 und 208.*

[2]) *Vgl. Nr. 204.*

[3]) *Vgl. Nr. 210.*

[4]) *Vgl. Nr. 211.*

[5]) *Vgl. Nr. 206 und 210.*

[6]) *Mit MinErl. vom 12. März 1890, Z. 1578, wurde im Hinblick auf das Ergebnis der gegen einen Privatdozenten durchgeführten strafgerichtlichen und disziplinaren Untersuchung zur Wahrung*

Rücksichtlich der Wiedererlangung der venia docendi in den Fällen dieses Paragraphen gilt die Bestimmung des letzten Absatzes des § 13.

§ 15. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Nr. 188.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 3. März 1889, Z. 3238,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät der Universität in Innsbruck,

(womit bemerkt wird, daß das Kolloquium mit dem Habilitationswerber in einer beschlußfähigen Sitzung des Professorenkollegiums stattzufinden hat).

Mit Beziehung auf die mit Bericht vom 15. Februar d. J., Z. 210, gestellte Anfrage wird dem Dekanate eröffnet, daß das mit einem Habilitationswerber abzuhaltende Kolloquium im Sinne des al. 1, § 9 der mit MinVdg. vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19, kundgemachten Habilitierungsvorschrift in einer beschlußfähigen Sitzung des Professorenkollegiums der betreffenden Fakultät stattzufinden hat, da eine nicht beschlußfähige Versammlung der Professoren nicht das „Professorenkollegium" ist und daher in einem solchen Falle nicht gesagt werden könnte, daß das Kolloquium in Gegenwart des Professorenkollegiums, wie die Bestimmung des obzitierten Paragraphen lautet, stattgefunden habe.[1])

Hienach wolle das Dekanat das Weitere veranlassen.

Nr. 189.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. Juni 1889, Z. 15.175 ex 1888,

an das Dekanat der juridischen Fakultät der Wiener Universität,

betreffend die Habilitierung solcher Bewerber, welche früher ein akademisches Lehramt an einer anderen Universität bekleideten.

Auf den Bericht vom 16. Juli 1888, Z. 757, wird dem Dekanate eröffnet, daß, da die bestehenden Vorschriften über die Habilitierung von Privatdozenten keinerlei besondere Bestimmungen zu Gunsten solcher Bewerber enthalten, welche vordem ein akademisches Lehramt an einer anderen Universität bekleideten, das Professorenkollegium jener Fakultät, bei welcher ein derlei Kandidat sich um die venia docendi bewirbt, in der freien Würdigung der von diesem letzteren nachzuweisenden Bedingungen nicht beirrt erscheint.

---

des durch dessen hiebei konstatiertes inkorrektes Verhalten geschädigten Ansehens des akademischen Lehrstandes sowie der Würde der Universität die seinerzeit ausgesprochene Bestätigung des Genannten als Privatdozent einstweilen auf die Dauer von 2 Semestern zurückgezogen.

[1]) Mit MinErl. vom 25. Mai 1890, Z. 9662 (s. Nr. 192) wurde für Habilitationen an der philosophischen Fakultät, und mit MinErl. vom 9. Juli 1902, Z. 21.670 (s. Nr. 200), für solche an der medizinischen Fakultät der Wiener Universität eine Ausnahme von dieser allgemeinen Norm geschaffen.

Andrerseits würde durch die von dem Professorenkollegium der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät anläßlich eines vorgekommenen Falles einer derlei Habilitationswerbung beantragte Einschränkung der Habilitierung solcher Bewerber auf den Fall des Bedürfnisses nach einer ausgiebigeren Vertretung des bezüglichen Faches und beziehungsweise durch die Bedingung, daß eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen ausgeschlossen erscheine, mit dem Wesen der Institution der Privatdozenten durchaus nicht im Einklange stehen.

Indem ich aus diesen Gründen in die beantragte Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten einzugehen nicht in der Lage bin, bemerke ich schließlich, daß die ausdrückliche Hervorhebung der einem solchen Privatdozenten an der Universität derzeit zukommenden Stellung im Lektionskataloge wie im Personalstandesverzeichnisse keiner begründeten Einwendung begegnen kann.

Nr. 190.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 10. August 1889, Z. 13.186,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät der deutschen Universität in Prag,

(betreffend die Erteilung der Nachsicht von dem Erfordernisse des Doktorates bei einem Habilitationswerber).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 22. Juni 1889, Z. 507, mit welchem das Ansuchen des Professorenkollegiums um Mitteilung einer allgemeinen Erläuterung zu § 4 der gegenwärtig geltenden Habilitationsvorschrift vorgelegt wurde, eröffne ich dem Dekanate behufs Bekanntgabe an das Professorenkollegium, daß die von demselben gewünschte bestimmte Präzisierung der Fälle, welche als besonders berücksichtigungswert zu erachten sind, um die in § 4 der Habilitationsvorschrift vorgesehene Begünstigung für einen Habilitationswerber zur Anwendung zu bringen, nicht gegeben werden kann, weil es sich eben um die Ausnahme von einer allgemeinen Regel handelt, deren Voraussetzungen der Natur der Sache nach nicht von vornherein genau bestimmt werden können, sondern in jedem einzelnen Falle zu würdigen sind.

Ich muß mich daher auf die Bemerkung beschränken, daß die akademische Doktorswürde nicht nur nach den bei uns derzeit geltenden Vorschriften, sondern auch nach der geschichtlichen Entwicklung der Universitätseinrichtungen die regelmäßige Voraussetzung für die Erlangung der akademischen Lehrbefugnis bildet und daß daher von diesem Erfordernis nicht allzu leicht abgesehen werden kann.

Ich weise insbesondere darauf hin, daß in der früheren Habilitationsvorschrift ausdrücklich bestimmt war, daß von dem Erfordernis des Doktorgrades nur bei Männern Umgang genommen werden könne, „die infolge wissenschaftlicher Leistungen einen ausgezeichneten öffentlichen Ruf genießen oder bei welchen ein besonderes, auf andere Weise nicht leicht

zu befriedigendes Bedürfnis der Lehranstalt dafür spricht". Da mit der Erlassung der neuen Habilitationsvorschrift nicht beabsichtigt war, das Maß der Anforderungen an einen Habilitationswerber zu verringern, so kann auch gegenwärtig von dem Erfordernisse der Doktorswürde nur in besonderen Fällen abgesehen werden.

Es wird daher der Mangel des vorgeschriebenen Doktordiploms bei einem Habilitationswerber nicht schon dadurch als aufgewogen zu betrachten sein, daß der Kandidat tüchtige Leistungen in einem Spezialfache aufzuweisen vermag, welche die Hoffnung auf weitere wissenschaftliche Leistungen desselben begründen, zumal eine solche Anforderung an jeden Habilitationswerber zu stellen ist und sich hieraus die Konsequenz ergeben würde, daß von dem Erfordernisse des Doktorates eigentlich in jedem Habilitationsfalle abgesehen werden könne.

Es werden vielmehr für die Zulassung einer solchen Ausnahme von der Regel jedenfalls weiter gehende Anforderungen zu stellen sein; dieselbe wird insbesondere dann zu gewähren sein, wenn mit Rücksicht auf ungewöhnlich tüchtige Leistungen eines Kandidaten die Annahme begründet ist, daß durch die Ausschließung desselben von der Habilitation dem akademischen Lehramte zum entschiedenen Nachteile der Unterrichtsinteressen eine vorzügliche Lehrkraft entzogen würde.

Solche besondere Umstände sind in dem Falle, welcher Anlaß zu der vorliegenden Anfrage gegeben hat, nicht dargetan worden, und ich war daher auch nicht in der Lage, den betreffenden Beschluß zu bestätigen.

Es kommt übrigens in diesem Falle noch dazu, daß dem betreffenden Habilitationswerber nicht etwa nur das Erfordernis eines im Inlande anerkannten Doktorgrades fehlte, sondern daß derselbe auch wegen des Abganges eines Gymnasialmaturitätszeugnisses jene Voraussetzungen nicht auszuweisen vermochte, welche zum Antritte eines regelmäßigen Universitätsstudiums und zur Erlangung des Doktorgrades im Inlande erforderlich sind.[1])

Nr. 191.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 24. April 1890, Z. 7514,

an das Dekanat der theologischen Fakultät der Universität in Wien,

(womit die Bestimmung des § 3 der Habilitationsordnung vom 11. Februar 1888, Z. 2390, RGBNr. 19, MVBNr. 6, erläutert wird).

In Erledigung des Berichtes vom 17. April d. J., Z. 606, wird dem . . . eröffnet, daß die im § 3 der Habilitationsordnung vom 11. Februar 1888 vorkommenden Worte: „Zur Erlangung der Lehrbefugnis als Privatdozent ist erforderlich, daß der Bewerber das Doktorat der Fakultät, welcher

---

[1]) *Vgl. auch den MinErl. vom 12. August 1889, Z. 14.059 (s. Nr. 511), wonach die ausnahmsweise Zulassung zur Privatdozentur unter Nachsicht von Bedingungen, welche in der Regel selbst für die Aufnahme als ordentlicher Studierender gefordert werden, nicht schon dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn tüchtige Leistungen eines Kandidaten vorliegen, welche an sich die Erteilung der venia legendi als begründet erscheinen lassen.*

die betreffende Disziplin zugehört, erworben hat" in dem Sinne zu verstehen sind, daß das Doktorat derjenigen Fakultät erworben sein müsse, an welcher der Bewerber Vorlesungen über eine bestimmte Disziplin zu eröffnen wünscht und zu welcher daher die betreffende Disziplin, wenn sie auch unter Umständen von einem anderen Gesichtspunkte aus als gleichzeitig in den Rahmen einer anderen Fakultät fallend angesehen werden kann, jedenfalls als zugehörig angesehen werden muß.

Eine Ausnahme von dieser Forderung kann hienach nur auf Grund der im § 4 der Habilitationsordnung enthaltenen Bestimmung eintreten.

Nr. 192.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. Mai 1890, Z. 9662,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

(womit ausgesprochen wird, daß die an der philosophischen Fakultät der Wiener Universität vorzunehmenden Habilitationsakte [Kolloquium und Probevortrag] nicht notwendig in einer beschlußfähigen Sitzung des Professorenkollegiums stattfinden müssen).

Auf Grund der mir mit Ah. Entschl. vom 14. Mai 1890 allergnädigst erteilten Ermächtigung genehmige ich, daß bei den an der philosophischen Fakultät der Wiener Universität vorzunehmenden Habilitationen von Privatdozenten eine Ausnahme von der geltenden Habilitationsvorschrift vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19 (§§ 9 und 10), in der Richtung eintrete, daß das mit dem Habilitationswerber vorzunehmende Kolloquium sowie der Probevortrag desselben nicht notwendig in einer beschlußfähigen Sitzung des Professorenkollegiums stattfinde, daß vielmehr die ununterbrochene Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der vom Professorenkollegium mit der Begutachtung und Berichterstattung bezüglich des betreffenden Habilitationsgesuches betrauten fachmännischen Kommission bei der Vornahme dieser Habilitationsakte als genügend angesehen werde, und daß sohin über die Zulassung des Kandidaten zu dem weiteren Habilitationsakte, beziehungsweise zur Privatdozentur auf Grund des von dieser Kommission abgegebenen Gutachtens in der nächstfolgenden Sitzung des Professorenkollegiums ordnungsmäßig Beschluß gefaßt werde.[1])

---

[1]) *Mit dem MinErl. vom 4. September 1891, Z. 18.642, wurde dem Dekanate der philosophischen Fakultät der Wiener Universität eröffnet*, daß der bei einer Habilitation eingehaltene Vorgang, wonach das Professorenkollegium gelegentlich der Beschlußfassung über die Zulassung des Habilitationswerbers zu den weiteren Habilitationsstadien im vorhinein der Zulassung des Kandidaten zur Privatdozentur für den Fall die Zustimmung erteilt hat, daß derselbe nach dem Urteile der betreffenden Kommission bei dem Kolloquium und der Probevorlesung den gesetzlichen Anforderungen genügt, mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklange steht. *Mit demselben Erlasse wurde bemerkt*, daß im Sinne des MinErl. vom 25. Mai 1890, Z. 9662, das mit dem Habilitationswerber vorzunehmende Kolloquium sowie die Probevorlesung desselben bei ununterbrochener Anwesenheit sämtlicher Kommissionsmitglieder stattzufinden hat.

Nr. 193.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 5. Oktober 1890, Z. 7919,

an das Dekanat der theologischen Fakultät der Universität in Wien,

(betreffend die Habilitierung von Privatdozenten an der theologischen Fakultät).

In Erledigung des Berichtes vom 24. April d. J., Z. 623, wird dem Dekanate folgendes eröffnet:

Der Habilitierung von Privatdozenten an der theologischen Fakultät der Universität in Wien steht nach den diesfalls maßgebenden allgemeinen Vorschriften nicht nur kein Hindernis entgegen, sondern es ist die Förderung dieses Institutes sowohl vom Standpunkte der Fortentwicklung der theologischen Wissenschaften, wie im Interesse der Heranbildung tüchtiger akademischer Lehrer auf diesem Gebiete nach Tunlichkeit anzustreben. Es kann somit das Professorenkollegium bei den dahin zielenden Bestrebungen der Unterstützung seitens der Unterrichtsverwaltung gewärtig sein, und insbesondere werde ich mich bereit finden, solchen Privatdozenten, von denen eine ersprießliche Lehrwirksamkeit zu gewärtigen steht, im Sinne der gestellten Anträge Remunerationen innerhalb der diesfalls zur Verfügung stehenden Mittel zu gewähren.

Hiebei würde kein Hindernis dagegen obwalten, daß, gleichwie die theologischen Adjunkten sich als theologische Privatdozenten habilitieren und in letzterer Eigenschaft unter Beibehaltung ihrer ersterwähnten Stellung Remunerationen erhalten können, so auch remunerierte theologische Privatdozenten die oben bezeichnete Stelle erlangen können, ohne deshalb von der Remunerierung in ersterer Eigenschaft ausgeschlossen zu werden.

Bezüglich der Vertretung eines verhinderten Professors der Fakultät wird von Fall zu Fall zu entscheiden, selbstverständlich aber auf die zur Verfügung stehenden Privatdozenten stets besondere Rücksicht zu nehmen sein, und behält sich das Ministerium für Kultus und Unterricht vor, die Bewilligung der oberwähnten Remunerationen an die Bedingung zu knüpfen, daß die betreffenden Privatdozenten im Falle einer an sie ergehenden Aufforderung verhinderte Professoren bei den Vorträgen ohne weiteres Entgelt zu supplieren haben.

Nr. 194.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 16. Februar 1891, Z. 1176,

an das juridische Dekanat der Universität in Wien,

(betreffend die Zulässigkeit der Vorlage einer anonymen oder pseudonymen Arbeit als Habilitationsschrift).

In Erledigung des Berichtes vom 17. Jänner d. J., Z. 451, wird dem . . . folgendes eröffnet:

Bei der Bestimmung des § 3 der ho. Verordnung vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19, wonach der Bewerber um die Erteilung der Lehr-

befugnis als Privatdozent ein durch den Druck veröffentlichtes Werk oder eine solche größere Abhandlung vorzulegen hat, welche nach wissenschaftlicher Methode ein Problem derjenigen Wissenschaft selbständig behandeln, für die der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, ist zwar als der regelmäßige Fall vorausgesetzt, daß der Bewerber auf der betreffenden Druckschrift als Verfasser ausdrücklich genannt ist.

Doch ist die Annahme einer anonymen oder pseudonymen Arbeit als Habilitationsschrift durch die zitierte Vorschrift nicht ausgeschlossen, soferne die Autorschaft des Habilitationswerbers keinem Zweifel unterliegt. Unter anderem wird auch in solchen Fällen durch das abzuhaltende Kolloquium Gelegenheit geboten sein, Beruhigung darüber zu gewinnen, daß das vorgelegte Werk dem Habilitationswerber als Autor zugeschrieben werden könne und es bleibt dem Professorenkollegium unbenommen, falls in dieser Richtung ein Zweifel obwalten sollte, im konkreten Falle die Habilitation abzulehnen.

Nr. 195.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 12. Oktober 1891, Z. 21.185,

(betreffend die Beurlaubung von Privatdozenten).

In diesem Erlasse wurde bemerkt, daß Privatdozenten als zugelassene Universitätslehrer eines Urlaubes für ein Studienjahr oder ganzes Semester nicht bedürfen und daß demnach gegen die von einem solchen Privatdozenten beabsichtigte Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit bei Einhaltung der in der Habilitationsnorm hinsichtlich des Verlustes der venia docendi festgesetzten Frist ein Anstand nicht obwaltet.[1])

Nr. 196.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 19. April 1892, Z. 7702,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg,

(betreffend die Erlöschung der venia docendi infolge Nichtausübung derselben bei Privatdozenten, welche für mehr als ein Fach habilitiert sind).

Auf die mit Bericht vom 24. März d. J., Z. 427, vorgelegte Anfrage des Professorenkollegiums in Betreff Anwendung der Bestimmung des § 14 der Habilitationsnorm vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19, auf solche Privatdozenten, welche für mehr als ein Fach habilitiert sind, wird dem Dekanate eröffnet, daß im Sinne dieser Bestimmung die venia docendi im vollen Um-

[1]) Nur in dem Falle bedürfen Privatdozenten einer Urlaubsbewilligung, wenn sie während eines Semesters ihre bereits begonnenen Vorlesungen für eine gewisse Zeit (also für eine kürzere Zeit als ein Semester) unterbrechen wollen (MinErl. vom 3. April 1888, Z. 5858).

fange erhalten bleibt, wenn der betreffende Privatdozent auch nur aus einem dieser Fächer Vorlesungen ordnungsmäßig angekündigt, beziehungsweise abgehalten hat.

Nr. 197.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 23. Jänner 1899, Z. 33.959,

an ein Dekanat,

(betreffend das Rekursrecht der Habilitationswerber und das diesfalls dem Ministerium für Kultus und Unterricht zustehende Entscheidungsrecht).[1])

Durch das im § 11 der Habilitationsnorm vom 11. Februar 1888 dem Habilitationswerber formell eingeräumte Rekursrecht gegen den Beschluß der Fakultät auf Verweigerung der venia docendi ist das Unterrichtsministerium instanzmäßig berufen, auch in merito die rekurrierte Entscheidung zu prüfen und kann eine Würdigung der vorgebrachten Rekurseinwendungen nur durch eine wissenschaftliche Überprüfung erzielt werden, da sonst die dem Ministerium in der Habilitationsnorm eingeräumte Ingerenz auf Abweisung oder Stattgebung des Rekurses keinen Sinn hätte.

Nr. 198.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 3. Juli 1899, Z. 18.132,

an das medizinische Dekanat in Lemberg,

(wonach ein ausländisches medizinisches Doktordiplom für die Habilitation als Privatdozent nicht genügt).

Auf die Anfrage in Betreff der Zulassung von Kandidaten, welche ein ausländisches medizinisches Doktordiplom aufweisen, zur Privatdozentur, wird dem Dekanate nachstehendes eröffnet:

In Gemäßheit der MinVdg. vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19, § 3, ist zur Erlangung der Lehrbefugnis als Privatdozent erforderlich, daß der Bewerber das Doktorat der Fakultät, welcher die betreffende Disziplin zugehört, erworben hat.

Ferner bestimmt die Nostrifikationsvorschrift vom 6. Juni 1850, RGB., Z. 240, § 5,[2]) daß insolange die medizinisch-chirurgischen Doktorats-

---

[1]) *In einem Habilitationsfalle wurde aus Anlaß des vom Habilitationswerber ergriffenen Rekurses gegen den Fakultätsbeschluß, wonach derselbe wegen Unzulänglichkeit der von ihm vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu den weiteren Habilitationsstadien nicht zugelassen worden war, vom Ministerium für K. u. U. entschieden, daß nach einem eingeholten Fachgutachten dem Habilitationswerber die wissenschaftliche Vorbildung für eine Privatdozentur nicht abgesprochen werden zu können scheine; die Fakultät wurde daher aufgefordert, über den wissenschaftlichen Wert der vorgelegten Habilitationsarbeiten neuerlich zu beschließen (KUMAkt Z. 20.066 ex 1898). Vgl. hiezu Nr. 207 und Nr. 208.*

[2]) *s. Nr. 506.*

prüfungen in Österreich zugleich Staatsprüfungen sind und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, einem an einer auswärtigen Universität erworbenen Doktordiplom nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden kann, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, daher der Kompetent sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen hat, welche der inländische Doktorskandidat zu erfüllen hat, sohin förmlich zu promovieren ist und ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität erhält.

Hieraus folgt, daß ein in- oder ausländischer Habilitationswerber, welcher ein ausländisches medizinisches Doktordiplom hat, vorerst den Nostrifikationsvorschriften nachzukommen, beziehungsweise ein österreichisches Doktordiplom nach durchgeführtem Nostrifikationsverfahren zu erwerben hat.

Nach erfolgter neuerlicher Promotion waltet sodann gegen die sofortige Zulassung zur Habilitation unter der Voraussetzung kein Anstand ob, daß der Bedingung des al. 2, § 3 der Habilitationsvorschrift vom 11. Februar 1888 entsprochen erscheint.

Im Falle ein ausländischer Nostrifikationswerber sich über die österreichische Staatsbürgerschaft nicht auszuweisen vermag, ist demselben in Gemäßheit des MinErl. vom 9. April 1875,[1]) Z. 3524, das österreichische Doktordiplom nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem er zu erklären hat, daß er die ärztliche Praxis ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werde.

Nr. 199.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 10. August 1901, Z. 22.223,

an ein Dekanat,

(wonach es nicht gestattet ist, dem Habilitationswerber Einsicht in die Habilitationsakten zu gewähren).

Aus Anlaß eines Habilitationsfalles wurde bemerkt, daß die Anschauung, als ob einem Habilitationswerber ein Anrecht zukäme, in die Kommissions- und Fakultätsakten betreffs seiner Habilitation, insbesondere aber in die über seine Arbeiten zu amtlichen Zwecken erstatteten Referate Einsicht zu nehmen oder Abschriften zu begehren, eine vollkommen unrichtige ist und auf einer irrigen Auffassung des Umstandes zu beruhen scheint, daß es jedem Mitgliede einer Fakultät selbstverständlich unbenommen bleibt, sein zunächst in einem amtlichen Referate niedergelegtes Votum über eine wissenschaftliche Publikation eines anderen auch diesem gegenüber und auch nach Belieben in der Öffentlichkeit als eine fachmännische Kritik zum Ausdruck zu bringen. Mag letzteres auch einer unter Fachgenossen geübten Gepflogenheit entsprechen, so entbehrt doch der von einem Habilitationswerber etwa erhobene Anspruch, das zu amtlichen Zwecken erstattete Referat dem Wortlaute nach kennen zu lernen, jeder rechtlichen Grundlage.

[1]) *Vgl. Nr. 686.*

Nr. 200.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Juli 1902, Z. 21.670,

an das medizinische Dekanat in Wien,

(betreffend den Vorgang bei Habilitationen von Privatdozenten).

Auf Grund der mir mit Ah. Entschl. vom 29. Juni 1902 allergnädigst erteilten Ermächtigung genehmige ich, daß bei den an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien vorzunehmenden Habilitationen von Privatdozenten eine Ausnahme von der Habilitationsvorschrift vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19 (§§ 9 und 10), in der Art eintrete, daß das mit dem Habilitationswerber vorzunehmende Kolloquium sowie der Probevortrag desselben nicht in einer beschlußfähigen Sitzung des Professorenkollegiums, sondern in Gegenwart der von diesem für diese Habilitationsakte speziell gewählten Kommission stattfinden, deren Mitglieder vollzählig und ununterbrochen anwesend zu sein haben; über die Zulassung des Kandidaten zu dem weiteren Habilitationsakte, beziehungsweise zur Privatdozentur, wird sohin auf Grund des von dieser Kommission abgegebenen Gutachtens in der nächstfolgenden Sitzung des Professorenkollegiums ordnungsmäßig Beschluß zu fassen sein.

Auch wird es keinem Anstand unterliegen, daß den Studierenden der Medizin, eventuell auch promovierten Ärzten vom Dekan der freie Zutritt zu den Probevorträgen gestattet wird.

Nr. 201.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 18. Februar 1903, Z. 1410,

an ein philosophisches Dekanat,

(wonach die vorzulegende Habilitationsschrift das Mindestmaß der zu fordernden wissenschaftlich-literarischen Betätigung bildet).

Es wird bemerkt, daß die Vorlage einer Habilitationsschrift im § 3 (der Habilitationsnorm) als ein unbedingt zu erfüllendes Mindestausmaß wissenschaftlich-literarischer Betätigung, ohne welche ein Habilitationsgesuch überhaupt nicht eingereicht werden kann, aufgestellt ist, daß aber eine sorgfältige Beurteilung dieser Habilitationsschrift wie der ganzen wissenschaftlichen Eignung eines Habilitanden es unbedingt erfordert, daß auch dessen sonstige, sei es frühere oder spätere Arbeiten, mit in Betracht gezogen werden.

---

2. Ergänzende Bestimmungen.

Nr. 202.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 5. Jänner 1849, Z. 108, RGBNr. 71,

an die Landespräsidien von Niederösterreich, Österreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Tirol, Küstenland, Dalmatien und an die Gubernialkommission in Krakau,

über die Stellung,[1]) Pflichten und Rechte der Privatdozenten an Lehranstalten, welche Lehr- und Lernfreiheit genießen.

Nachdem durch den ho. Erl. vom 19. Dezember 1848, Z. 8175,[2]) die nötigen provisorischen Anordnungen über Habilitierung von Privatdozenten für diejenigen Lehranstalten, welche Lehr- und Lernfreiheit genießen, gegeben sind, wollen Euer . . . den betreffenden Lehrkörpern folgendes mitteilen:

1. Die Privatdozenten, welche der obigen Vorschrift gemäß sich habilitiert und Vorlesungen gehalten haben, sind berechtigt, sowohl Frequentations-[3]) als Fortgangszeugnisse, wo letztere verlangt werden, auszustellen. Diese Zeugnisse haben dieselbe gesetzliche Wirksamkeit, wie die der wirklichen Professoren, vorausgesetzt, daß, wo es sich um die bisher sogenannten Obligatlehrfächer handelt, die Vorlesungen der Privatdozenten nach Zweck und Umfang denen der wirklichen Professoren gleich sind. Ob und daß dies der Fall sei, darüber hat der Lehrkörper zu entscheiden und zu wachen.

2. Die Lehrkörper, welchen die unmittelbare Leitung der Lehranstalten anvertraut ist, sind dafür verantwortlich, daß, gleichwie jeder wirkliche Professor, so auch jeder Privatdozent dem Zwecke der höheren Unterrichtsanstalten entsprechend lehre, und in seinen Verhältnissen zu den Studierenden sich benehme. Der Inhalt der Vorlesungen kann also nicht etwa auf geistreiche Unterhaltung oder rednerische Erregungen abzwecken, sondern er hat Wissenschaft zu sein, um wissenschaftliche Einsicht hervorzubringen. Er hat ferner den Geist echter Freisinnigkeit und darum zugleich den Geist strengster Gesetzlichkeit, soweit es in seinem Gegenstande liegt, zu nähren und darf diesem nie und nirgends feindlich entgegentreten.

Die Lehrkörper sind berechtigt und verpflichtet, hierauf mit Ernst zu sehen und nötigenfalls im disziplinarischen Wege mit Verwarnung, Rüge und selbst mit allsogleicher Suspension des Rechtes zu lehren, letzteres jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium, vorzugehen.[4])

---

[1]) *Vgl. über die Stellung der Privatdozenten das Gesetz vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18). Von Privatdozenten ist nach dem StHD vom 23. Februar 1844 eine Angelobung nicht zu fordern.*

[2]) *Gegenwärtig steht an Stelle dieses Erlasses die MinVdg. vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19 (s. Nr. 187), in Geltung.*

[3]) *Vgl. MinErl. vom 27. April 1850, Z. 2971, RGBNr. 208 (s. Nr. 204).*

[4]) *Die Verantwortlichkeit der Lehrkörper in Betreff des Verhaltens der Privatdozenten wurde neuerlich hervorgehoben mit MinErl. vom 7. Juni 1849, RGBNr. 270, Jahrg. 1849, S. 296,*

Nr. 203.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 3. Februar 1849, Z. 944/278,

an den Landeschef für Niederösterreich, Österreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Krakau, Steiermark, Illyrien, Küstenland, Tirol, Dalmatien,

(hinsichtlich der Abhaltung von Universitätsvorlesungen durch externe Personen).

Es sind von Seite höherer Lehranstalten Anträge gestellt worden, welche dahin gehen, daß Personen, die nicht Professoren sind, gestattet werde, über irgend einen Gegenstand eine ganz geringe Anzahl von Vorlesungen, zum Beispiel sechs, zu halten.

Da die höheren Lehranstalten dazu bestimmt sind, Wissenschaften mitzuteilen, ein Zweck, dessen Erreichung sich bei solcher Beschränktheit nicht leicht erwarten läßt, so sind Anträge zu solchen Vorlesungen, wenn sie von Personen herrühren, welche zu öffentlichen Vorlesungen über das bezeichnete Gebiet überhaupt nicht berechtigt sind, in der Regel von den Lehrkörpern zurückzuweisen. Nur ausnahmsweise kann in berücksichtigungswerten Fällen die Zustimmung des Ministeriums dafür eingeholt werden, es haben dann aber solche Personen alle Bedingungen zu erfüllen, welche nach Maßgabe des MinErl. vom 19. Dezember v. J., Z. 8175,[1]) für die Zulassung zur Privatdozentur vorgeschrieben sind.

Wenn einen so kurzen Zyklus von Vorlesungen Personen zu halten beabsichtigen, welche bereits zu öffentlichen Vorträgen über das einschlagende Gebiet berechtigt sind, so ist es Sache des Lehrkörpers, die Zweckmäßigkeit dieser wie aller anderen in der Studienabteilung abzuhaltenden Vorlesungen zu beurteilen und danach seine Anordnung zu treffen.

Als Regel hat zu gelten, daß jeder Zyklus von Vorlesungen ein Semester ausfülle.

Nr. 204.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 27. April 1850, Z. 2971, RGBNr. 208,

an das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät in Wien,

betreffend eine Erläuterung der Vorschriften über Habilitierung der Privatdozenten und über die Gültigkeit ihrer Zeugnisse.

Ein Bewerber um eine Privatdozentur kann, wenn auch seine Befähigung dazu von e i n e m Professorenkollegium, bei welchem er sich dem diesfälligen Habilitierungsakte unterzogen hat, anerkannt wurde, doch dem a n d e r e n Professorenkollegium nicht als Privatdozent aufgedrungen werden,

---

wo bemerkt ist, daß jene Verantwortlichkeit wesentlich mit der Leitung der Studienabteilung verbunden ist und faktisch an allen Universitäten besteht, wo es Privatdozenten und eine Lehrfreiheit gibt, und wo zugleich die unmittelbare Leitung bei dem Lehrkörper steht.

[1]) *An die Stelle dieses Erlasses ist die MinVdg. vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19 (s. Nr. 187) getreten.*

da jedes Professorenkollegium nach dem provisorischen Gesetze über Privatdozenten[1]) einen gewissen Grad von Verantwortlichkeit für seine Privatdozenten trägt, weshalb es auch nicht verpflichtet ist, einen an einer anderen Universität Habilitierten ohneweiters zuzulassen, sondern es muß diesem letzteren Professorenkollegium freigestellt werden, ob es den von dem ersteren vorgenommenen Akt wolle gelten lassen oder nicht.

Jeder Privatdozent hat zwar das Recht, gleich den ordentlichen Professoren, Frequentationszeugnisse auszustellen,[2]) wenn aber ein Lehrfach besondere Lehrmittel voraussetzt, so können die Zeugnisse des Privatdozenten nur dann jenen des ordentlichen Professors gleichgestellt werden, wenn er den Besitz dieser Lehrmittel nachweist.

Nr. 205.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 19. Februar 1861, Z. 1112,

an das Dekanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegiums in Prag,

(womit die Dispens von der Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung auch bei Bewerbung um Zulassung zur Privatdozentur über Practica als unzulässig erklärt wird).

Das Ministerium kann die Ansicht über die untergeordnete Bedeutung der collegia practica, welche das rechts- und staatswissenschaftliche Professorenkollegium zu hegen scheint, nicht als die seinige erkennen.

Soll durch derlei Kollegien eben nichts Mehreres bezweckt werden, als Kandidaten des Justizdienstes einige Kenntnis der äußeren Formen des gerichtlichen Verfahrens, eine Art Routine in der Manipulation beizubringen oder Gelegenheit zur Einübung in schneller Auffassung und gewandter Entscheidung strafrechtlicher Fälle zu eröffnen, so kann man derlei Unterweisungen immerhin einigen und nach einer Richtung hin vielleicht sogar erheblichen Nutzen beilegen. — Allein sie gehören dann nicht auf die Universität, nicht unter die Vorlesungen, die als wissenschaftliche bezeichnet und angekündigt werden wollen. Sie können auf diesen Platz nur dann Anspruch machen, wenn sie auf wissenschaftlicher Grundlage und im wissenschaftlichen Geiste gehalten werden.

Der Dozent eines solchen Kollegiums muß daher in der Theorie des Faches, worüber er ein Praktikum ankündigen will, tief bewandert sein und sie um so sicherer beherrschen, je mehr er bereit sein muß, auf sich ergebende Zwischenfragen in jedem Augenblicke wissenschaftlichen Bescheid zu geben und Abschweifungen der Diskussion, irrigen Auffassungen usw. entgegenzutreten.

Aus diesen Gründen und bei dem allgemeinen Wortlaute und der diesfälligen Tendenz der Verordnung vom 19. Dezember 1848,[3]) kann dem An-

---

[1]) *Vgl. Nr. 187, Anmerkung [1]).*

[2]) *Vgl. Nr. 202 (Punkt 1), dann Nr. 365 (§§ 51, 56 u. f.).*

[3]) *Jetzt die MinVdg. vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19 (s. Nr. 187).*

suchen des Dr.... um Dispens von Vorlegung einer wissenschaftlichen Abhandlung um so weniger Folge gegeben werden, als er die venia legendi nicht bloß über Strafprozeß, sondern auch über ein Praktikum über Strafrecht zu erhalten wünscht.

Sein Gesuch wird vielmehr gerade so zu behandeln sein, als ob er sich als Privatdozent für Strafrecht und Strafprozeß im allgemeinen zu habilitieren beabsichtigte, und es wird zu dem allgemeinen diesfälligen Erfordernis nur noch die Forderung hinzutreten, daß außerdem auch auf die Erforschung seiner praktischen Gewandheit Bedacht genommen werden muß.

Nr. 206.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 25. Dezember 1866, Z. 2410,

an das Universitätskonsistorium in Wien und die akademischen Senate der Universitäten in Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

(betreffend die Frage des Erlöschens der venia legendi der Privatdozenten als Folge der Nichtabhaltung ihrer Vorlesungen.[1])

Wenn ein Privatdozent eine Vorlesung angekündigt hat und sie abzuhalten bereit war, dieselbe aber nur darum nicht abgehalten wurde, weil sich keine Zuhörer für dieselbe inskribieren ließen, so hat er das Seinige getan, um von der ihm erteilten Berechtigung, Vorlesungen zu halten, für das betreffende Semester Gebrauch zu machen, und es kann ein außer seinem Verschulden gelegener Nichterfolg seiner Vorlesungsankündigung ihm nicht zum Nachteile gereichen.[2])

Indem das Staatsministerium übrigens bezüglich des Vorganges und der Kompetenz zu der Erklärung, daß eine venia legendi durch Nichtgebrauch erloschen und ein Privatdozent aus dem Personalstande des Universitätslehrpersonales zu löschen sei, auf die §§ 19 und 20 des provisorischen Gesetzes vom 27./30. September 1849, RGB., Z. 401,[3]) verweist, findet es nur anzuordnen, daß in Zukunft jeder Dekan, welcher wahrnimmt, ein Privatdozent habe schon durch drei Semester keine Vorlesung angekündigt, ihm in geeigneter Weise die Bestimmungen des MinErl. vom 15. Dezember 1849, RGB., Z. 14, vom Jahre 1850,[4]) in Erinnerung zu bringen haben wird.

---

[1]) *Vgl. § 14 der bestehenden Habilitationsvorschrift (s. Nr. 187).*

[2]) *Erläutert durch MinErl. vom 20. Mai 1879, Z. 4456 (s. Nr. 210). Auch mit dem an das Dekanat der medizinischen Fakultät in Wien ergangenen MinErl. vom 4. August 1900, Z. 21.149, wurde ausgesprochen, daß es für die Erlöschung der venia docendi nach § 14 der geltenden Habilitationsnorm nicht genügt, daß die von einem Privatdozenten angekündigten Vorlesungen nur mangels inskribierter Hörer nicht zu stande gekommen sind.*

[3]) *§§ 19 und 20 dieses Gesetzes sind nahezu gleichlautend mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18).*

[4]) *Jetzt § 14 der Habilitationsvorschrift (s. Nr. 187).*

Nr. 207.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 18. Jänner 1869, Z. 10.462 ex 1868, MVBNr. 15,

(aus Anlaß eines speziellen Falles),

über die Bedeutung des gegen eine verweigerte Habilitierung als Privatdozent eingeräumten Rekursrechtes.

Ich kann dem gegen die Verweigerung der Habilitation eingeräumten Rekurse[1]) nur die Bedeutung beilegen, daß durch denselben das Unterrichtsministerium in die Lage gebracht wird, solchen Beschwerden abzuhelfen, welche es als begründet zu erkennen vermag, ohne das fachmännische Urteil des Professorenkollegiums einer Überprüfung zu unterziehen. In keinem Falle aber würde ich das im Punkt 7 der Habilitierungsvorschrift vom 19. Dezember 1848, RGB. ErgBdNr. 37,[2]) ausdrücklich dem Lehrkörper vorbehaltene Recht, sich mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke zu begnügen, ohne das Kolloquium zu fordern, für mich in Anspruch nehmen und von dieser Vorbedingung dispensieren können, ohne daß ein Antrag des Lehrkörpers vorliegt.[3])

Nr. 208.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. April 1875, Z. 5400, MVBNr. 24,

mit welchem anläßlich eines einzelnen Falles die Kompetenzen des Ministeriums und der Fakultäten in Habilitierungssachen erläutert werden.

Der von der . . . Fakultät überreichten Vorstellung vom . . . gegen den ho. Erl. vom ... betreffend die Habilitierung des Dr.... vermag ich aus nachstehenden Erwägungen keine Folge zu geben.

Die Vorstellung stützt sich auf die Annahme, daß das Urteil, welche Lehrbefähigung der Habilitand ausgewiesen habe, ausschließlich der Fakultät überlassen bleiben müsse. Allein diese Annahme ist nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach der MinVdg. vom 19. Dezember 1848, RGBNr. 37 ex 1849,[4]) nicht begründet. Nach diesen Vorschriften ist die Entscheidung in Habilitierungssachen keineswegs zwischen Fakultät und Ministerium geteilt, dergestalt, daß erstere über die wissenschaftliche und didaktische Befähigung, letzteres über „die politische und soziale Integrität" des Kandidaten zu urteilen hätte, sondern diese Entscheidung steht in erster Instanz der Fakultät, in zweiter dem Ministerium zu, und es kann daher aus allen Gründen, aus denen eine Fakultät die Zulassung verweigern kann, auch vom Ministerium die Bestätigung verweigert werden.

---

[1]) *Vgl. § 11 der geltenden Habilitationsnorm (s. Nr. 187).*

[2]) *§ 7 der bestandenen Habilitationsnorm stimmt mit § 11 der geltenden (s. Nr. 187) überein.*

[3]) *s. Nr. 197 und Nr. 208.*

[4]) *An Stelle dieser Verordnung ist die neue Habilitationsnorm vom Jahre 1888 (s. Nr. 187) getreten.*

Daß dies der Sinn der bestehenden Vorschriften ist, ergibt sich schon aus dem den Kandidaten in der Verordnung vom 19. Dezember 1848 ausdrücklich eingeräumten Rekursrechte. Es wäre wahrlich nicht abzusehen, welche Bedeutung dieses Recht haben sollte, wenn die Entscheidung wirklich zwischen Fakultät und Ministerium geteilt wäre, wenn also jede dieser Instanzen über etwas anderes zu urteilen hätte.

Die ho. Auffassung ist übrigens nicht bloß in den bestehenden Vorschriften, sondern auch in der deutlichen Natur der Sache begründet. Die oberste Unterrichtsbehörde ist nicht bloß für die „politische und soziale Integrität" der Dozenten, sondern überhaupt für die Erfolge des öffentlichen Unterrichtes verantwortlich, sie hat daher auch bei Habilitierungen nicht bloß „administrative Belange", sondern die Interessen des öffentlichen Unterrichtes selbst wahrzunehmen.

Endlich entspricht die ho. Auffassung auch der bestehenden Praxis. Es ist wiederholt dem Beschlusse auf Zulassung eines Kandidaten die Bestätigung verweigert worden, weil das Ministerium die Lehrbefähigung für nicht genügend erwiesen hielt. Demgegenüber kann sich auf den in einem speziellen Falle ergangenen MinErl. vom 18. Jänner 1869, Z. 10.462, [1]) um so weniger berufen werden, als es sich diesmal nicht um die Zulassung eines von der Fakultät reprobierten, sondern umgekehrt um die (teilweise) Nichtzulassung eines von der Fakultät adprobierten Kandidaten handelt, in welch letzterem Falle das Eingreifen der Ministerialinstanz offenbar noch unbedenklicher ist als in dem ersteren.

Übrigens wird bemerkt, daß im vorliegenden Falle die Einsprache der Fakultät selbst nach der von ihr vertretenen Anschauung nicht begründet wäre. Denn diesmal handelt es sich tatsächlich nicht um eine Überprüfung der wissenschaftlichen Leistung des Kandidaten, sondern nur um Wahrnehmung des bestehenden Lehrplanes, nach welchem das österreichische Staatsrecht als selbständige Disziplin gilt, für welche die venia legendi speziell erworben werden muß.

Nr. 209.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 10. Oktober 1877, Z. 13.204, MVBNr. 26,

betreffend die Habilitierung von Privatdozenten an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten.

Anläßlich des von einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät gestellten Antrags, einem Kandidaten des akademischen Lehramtes die Habilitierung nur für Spezialkollegien aus einem bestimmten Fache (Römisches Recht) zu gestatten, erging der nachfolgende Ministerialerlaß:

Die Habilitierung eines Privatdozenten hat in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften stets für ein bestimmtes Fach zu erfolgen. Hierunter

---

[1]) *s. Nr. 207.*

kann nach der Beschaffenheit der in der Studienordnung vom Jahre 1855[1]) aufgezählten juristischen Disziplinen in der Regel nur das ganze Gebiet einer solchen Disziplin und nur ausnahmsweise ein bestimmter Teil dann verstanden werden, wenn derselbe wenigstens nach einem relativen Gesichtspunkte die ganze Disziplin umfaßt und daher insoweit ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, welches eine selbständige Behandlung zuläßt.[2]) Hienach wird z. B. eine Habilitierung für römisches Sachen- und Obligationenrecht nicht zulässig und nur etwa eine solche für römische Rechtsgeschichte, älteres römisches Recht u. dgl. zu gestatten sein.

Noch weniger kann die Habilitierung für ein ganz willkürlich begrenztes Gebiet[2]) innerhalb eines Faches und gar, wie im vorliegenden Falle, die Erteilung der venia legendi bloß für Spezialkollegien mit Ausschluß von allgemeinen Vorlesungen als statthaft angesehen werden, zumal die Annahme nicht begründet ist, daß zur Abhaltung von Spezialkollegien eine geringere Befähigung erfordert werde, als zur Abhaltung einer Vorlesung über das Ganze einer juristischen Disziplin.

Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlaßt, das Professorenkollegium zu einer neuerlichen Beschlußfassung darüber aufzufordern, ob dem . . . die venia legendi für römisches Recht ohne Beschränkung auf Spezialkollegien zu erteilen ist oder nicht.

Nr. 210.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 20. Mai 1879, Z. 4456,

an das Professorenkollegium der medizinischen Fakultät in Wien,

(womit der MinErl. vom 25. Dezember 1866, Z. 2410, betreffend die Frage der Erlöschung der venia legendi der Privatdozenten erläutert wird).

Der ho. Erl. vom 25. Dezember 1866, Z. 2410,[3]) betreffend die Frage der Erlöschung der venia legendi der Privatdozenten, hat insofern zu einer irrtümlichen Auffassung Anlaß gegeben, als sich infolge der einleitenden Worte dieses Erlasses vielfach die Ansicht gebildet hat, daß ein Privatdozent unter allen Umständen das Seinige getan habe, wenn er eine Vorlesung ankündigt und daß ihm der Mißerfolg seiner Ankündigung in keinem Falle zum Nachteile gereichen könne.

Diese Ansicht hat insbesondere an der hiesigen medizinischen Fakultät den Übelstand zur Folge gehabt, daß die Namen auch solcher Privatdozenten noch im Lektionskataloge und im Verzeichnisse der akademischen Behörden geführt werden, welche tatsächlich seit Jahren ihre Funktionen als Lehrer aufgegeben haben und ausschließlich einem praktischen Berufe nachgehen.

---

[1]) *D. i. der MinErl. vom 2. Oktober 1855, Z. 15.162, RGBNr. 172, an dessen Stelle derzeit die juristische Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636), getreten ist.*

[2]) *Vgl. § 2 der MinVdg. vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19 (s. Nr. 187).*

[3]) *s. Nr. 206.*

Um diesem mit der akademischen Ordnung nicht vereinbarten Zustande zu begegnen, sehe ich mich veranlaßt, das Professorenkollegium aufmerksam zu machen, daß der Erlaß vom 25. Dezember 1866 keineswegs in dem Sinne aufzufassen ist, als ob die bloße Ankündigung von Vorlesungen zur Ausübung der Dozentenbefugnis in jedem Falle genüge, daß sich dieser Erlaß vielmehr lediglich als eine Erläuterung des daselbst bezogenen MinErl. vom 15. Dezember 1849, RGBNr. 14 vom Jahre 1850[1]) darstellt, und daß in diesem Erlasse der Verlust der Dozentenbefugnis an ein Verschulden hinsichtlich des Nichterfolges der Vorlesungsankündigung ausdrücklich geknüpft erscheint.

Ein solches Verschulden ist aber jedenfalls dann vorhanden, wenn nach der Lage der Sache anzunehmen ist, daß ein Privatdozent gar nicht die ernste Absicht hatte, ein Kollegium zu stande zu bringen, sondern die Vorlesungen nur ankündigte, um der Form zu genügen, zumal wenn ein solcher Dozent etwa durch Jahre ein Kollegium nicht zu stande gebracht hat, während gleichzeitig die Vorlesungen anderer Privatdozenten desselben Faches sich eines entsprechenden Besuches erfreuten.

In solchen und ähnlichen Fällen hat daher im Sinne der bestehenden Vorschriften ungeachtet der erfolgten Ankündigung von Vorlesungen nach Ablauf des gesetzlichen Zeitraumes der Verlust der Dozentenbefugnis einzutreten. Das Professorenkollegium ist daher nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, nach Ablauf von drei, höchstens vier Semestern, wenn ein Privatdozent während dieser Zeit nicht gelesen hat, zu prüfen, ob dem Betreffenden wegen des Nichtzustandekommens der angekündigten Kollegien ein eigenes Verschulden zur Last gelegt werden könne.

Im Falle die vom Kollegium vorgenommene Prüfung den Nachweis erbringt, daß tatsächlich ein eigenes Verschulden vorliege, hat sodann das Professorenkollegium vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenganges die Erlöschung der venia docendi des betreffenden Privatdozenten auszusprechen.

Nr. 211.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Juli 1886, Z. 12.527, MVBNr. 49,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

betreffend die Erlöschung der Privatdozentur infolge der Verlegung des Wohnsitzes.

Ein spezieller Fall hat zu folgender Entscheidung Anlaß geboten:

Das Wesen der Privatdozentur besteht nach den geltenden Universitätseinrichtungen darin, daß der als Dozent Habilitierte die Berechtigung erlangt,

[1]) *Nach diesem Erlasse sollte jeder Privatdozent, welcher von der ihm erteilten Berechtigung Vorlesungen zu halten an der Lehranstalt und in der Studienabteilung, für welche er habilitiert ist, durch vier aufeinanderfolgende Semester keinen Gebrauch macht, seiner Privatdozentenbefugnis verlustig werden und verhalten sein, sich, wenn er neuerdings wünscht als Privatdozent aufzutreten, einem neuen Habilitationsakte zu unterziehen, von welchem zu dispensieren nur dem Unterrichtsministerium zusteht. — Diese Bestimmung ist analog mit jener des § 14, beziehungsweise 13 der neuen Habilitationsnorm (s. Nr. 187).*

an einer bestimmten Fakultät Vorlesungen zu halten. Wenn demnach ein Privatdozent in ein Verhältnis tritt, welches die Annahme des ständigen Wohnsitzes außerhalb der betreffenden Universitätsstadt zur Voraussetzung hat, und ihm so die Möglichkeit benommen ist, von der erteilten venia legendi einen dem akademischen Lehrzwecke entsprechenden Gebrauch zu machen, so erscheint hiedurch dessen Verband mit der Fakultät, für welche er habilitiert war, gelöst und er kann nicht mehr als Privatdozent dieser Fakultät angesehen werden.[1])

---

[1]) *Vgl. § 14 der geltenden Habilitationsnorm (s. Nr. 187).*

III. Supplenten und honorierte Lehrkräfte.

Nr. 212.

Studienhofkommissionsdekret vom 3. Juli 1839, PGS Bd. 67, S. 96,

an sämtliche Länderstellen,

betreffend die Erlassung eines Substitutionsnormales bei Supplierung von Lehrämtern.

Se. Majestät geruhten mit Ah. Entschl. vom 14. Mai 1839 eine eigene Substitutionsvorschrift für die Supplierung bei Lehrämtern ag. zu genehmigen. Von diesem Substitutionsnormale werden der Landesstelle . . . Exemplare zur Verteilung mit dem Bedeuten mitgeteilt, daß der Termin der Wirksamkeit dieses Normales auf den Anfang des nächsten Schuljahres 1839/40 festgesetzt ist.

Substitutionsnormale

bei Supplierung von Lehrämtern.

§ I. Zur Aufstellung eines eigentlichen Substituten oder Supplenten[1]) wird bei Lehrämtern nur dann geschritten, wenn 1. ein Lehramt wirklich erledigt, und eine neue Besetzung desselben einzuleiten, oder 2. wenn in Fällen der Verhinderung eines Professors oder Lehrers, z. B. bei einem Diensturlaube desselben, bestimmt vorauszusehen ist, die Verhinderung werde ununterbrochen durch längere Zeit dauern. Als längere Zeit wird hier die Dauer wenigstens durch ein ganzes Schulsemester verstanden.

§ II. In anderen Fällen der Verhinderung eines Lehramtsindividuums durch Erkrankung, durch eine Reise auf eine kürzere Zeit u. dgl. wird zur einstweiligen Besorgung des Unterrichts eine andere Aushilfe getroffen. Nämlich 1. wo bei einer Lehranstalt oder bei einer Studienabteilung, gleichviel ob bei dem zu supplierenden oder einem verwandten Lehrfache ein Adjunkt oder Assistent vorhanden ist, wird zuvörderst dieser zur einstweiligen Erteilung des Unterrichtes verwendet. 2. Bei Haupt- und Realschulen übernimmt der Direktor und bei Gymnasien der Präfekt die Lehrstunden des verhinderten Lehrers. 3. Bei den höheren Lehranstalten ergibt

---

[1]) *Bei Bestellung von Supplenten für theologische Fächer, sofern zu solchen bereits mit der missio canonica versehene Lehrpersonen ernannt werden sollen, ist die vorherige Einvernahme oder Zustimmung des Ordinariates nicht erforderlich, vielmehr der Unterrichtsverwaltung die freie Wahl unter den derart qualifizierten Kandidaten anheimgegeben (MinAkt Z. 5009 ex 1901).*

sich die einstweilige Aushilfe, wenn es sich nur um einige Tage handelt, oft dadurch, daß der eine Professor sein eigenes Lehrfach durch mehrere Stunden als gewöhnlich, nämlich auch in denjenigen Stunden vorträgt, welche der verhinderte Professor in demselben Jahrgange des Studiums zu geben hätte, wogegen dieser nach dem Aufhören des Hindernisses seine Vorlesungen um ebenso viel länger hält und die anderen unterbleiben. 4. Wo endlich keines dieser Mittel angewendet werden kann, werden andere Professoren bestimmt, welche nebst ihrem eigenen Unterrichtsfache jenes des verhinderten Professors zu besorgen haben. Bei dieser Besorgung wird in Fällen, wo der verhinderte Professor mehr als ein Lehrfach oder in mehr als in einem Jahrgange Vorlesungen zu geben hat, die Obliegenheit für die andern Professoren auf eine für den Unterricht zweckmäßige und für die beteiligten Individuen billige Art dadurch erleichtert, daß sich mehrere in die verschiedenen Lehrfächer oder Jahrgänge teilen. Es gehört zu der ordentlichen Dienstpflicht jedes Adjunkten, Assistenten, Lehrers, Professors und jedes der obgenannten Vorsteher der Lehranstalt, in derlei Fällen die Supplierung zu übernehmen, insoweit dadurch die Zahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht über zwanzig steigen würde.

§ III. Einzelne Dienstverrichtungen, woran das hiezu eigentlich verpflichtete Individuum gehindert ist, nämlich Erstattung von Gutachten, Prüfungen, Exhorten u. dgl., werden jederzeit von dem übrigen hiezu geeigneten Personale übernommen, und wird diese Übernahme gleichfalls für ordentliche Dienstpflicht auch der Lehrbeamten angesehen.

§ IV. Die Vorsteher einer Lehranstalt und die Behörden, welche eine unnötige Substitution, oder dort, wo die Dienstbesorgung durch die oben (§ II) bemeldete Aushilfe hätte geschehen können, eine förmliche Substitution, oder ohne Grund anstatt einer minder kostspieligen eine kostspieligere Art anordnen, oder aber die Dauer der Substitution verlängern, bleiben dafür und besonders für die dem Fonde dadurch zugehenden Kosten verantwortlich und haben den diesfälligen Ersatz ohne Nachsicht zu leisten.

§ V. Da es nach den Grundsätzen der bestehenden Substitutionsvorschriften zu der ordentlichen Dienstpflicht eines jeden in was immer für einem Dienste angestellten oder eines mit Gehalt quieszierten Beamten gehört, die Verrichtungen eines mangelnden oder verhinderten Beamten teilweise oder auf kürzere Zeit auch gänzlich, mit oder ohne Beibehaltung der Obliegenheiten seines eigenen Dienstplatzes auf sich zu nehmen, so wird einem angestellten oder mit Gehalt quieszierten Beamten, wie auch einem mit dem Adjutum versehenen Lehramtsadjunkten oder Assistenten, welche, sei es zu einer eigenen Substitution oder zu einer bloßen Aushilfe, bei einer Lehranstalt innerhalb ihres gewöhnlichen Wohnortes verwendet werden, nur dann eine Substitutionsgebühr angewiesen, wenn die Supplierung durch dieselben über drei Monate ununterbrochen gedauert oder wenn die Dauer einer nach § II eingeleiteten Aushilfe sich unerwartet länger, nämlich über drei Monate, verzogen hat. Bei dieser Berechnung werden die Herbstferien oder die großen Schulferien nicht mit eingerechnet. Jedoch wird, sobald einmal die Supplierung oder Aushilfe länger als drei Monate gedauert hat, die Substitutionsgebühr auch für die ersten drei Monate erfolgt.

§ VI. Die Substitutionsgebühr[1]) ist verschieden, je nachdem der Substitut oder Supplent bereits einen Gehalt, eine Pension oder ein Adjutum aus einem öffentlichen Fonde bezieht oder nicht. Im ersteren Falle wird, nebst noch einigen anderen Nebenumständen, ferner unterschieden, ob der Supplent während der Supplierung des Lehramts von den Dienstleistungen seiner eigenen Anstellung enthoben ist oder dieselben beibehält. Nach Verschiedenheit dieser Fälle besteht die Substitutionsgebühr, immer vorausgesetzt, daß sie nach § V überhaupt eintreten kann, entweder in zehn oder in dreißig oder in fünfzig oder aber in sechzig Prozent desjenigen Gehaltes, welcher mit dem supplierten Lehramte in der untersten Gehaltsstufe systemmäßig verbunden ist. Und zwar erhält 1. der Supplent, welcher während der Supplierung eines Lehramtes seinen eigenen, mit einem Gehalte verbundenen Dienst nicht zu besorgen hat, nebst diesem Gehalte noch zehn Prozent; 2. ebenso ein mit Gehalt quieszierter Beamter, welcher vor Übernahme der Supplierung am Orte der Lehranstalt seinen gewöhnlichen Wohnort hatte, nebst seiner Pension ebenfalls zehn Prozent; 3. ein Adjunkt[2]) oder Assistent eines Lehramtes, solange er das Adjutum seiner Anstellung genießt, nebst diesem Adjutum noch dreißig Prozent; 4. ein besoldeter Vorsteher irgend einer Lehranstalt, wenn derselbe ein Lehramt, sei es an der seiner eigenen Leitung anvertrauten Lehranstalt oder an einer andern suppliert und wo er mit dieser Supplierung auch die Dienstverrichtungen seines eigenen Amtes verrichtet, nebst seinem Gehalte noch dreißig Prozent; 5. ein besoldeter Beamter, Lehrer oder Professor außer den hier oben Nr. 3 und 4 vorkommenden Fällen, welcher nebst der vollen Besorgung seines eigenen Dienstes ein Lehramt suppliert, nebst dem Gehalte dieses seines eigenen Dienstes noch fünfzig Prozent oder die Hälfte; 6. ebenso ein mit Gehalt quieszierter Beamte, welcher ein Lehramt außerhalb seines gewöhnlichen Wohnortes suppliert, nebst seiner Pension noch fünfzig Prozent oder die Hälfte; 7. ein Supplent eines Lehramtes, welcher keinen Gehalt noch eine Pension aus einem öffentlichen Fonde bezieht, und zwar ohne Unterschied, mag er vor der übernommenen Supplierung am Orte der Lehranstalt wohnhaft gewesen sein oder nicht, sechzig Prozent von dem systemisierten Gehalte des supplierten Lehramtes als Substitutionsgebühr.

§ VII. Im Falle als von demselben Individuum mehr als ein Lehramt gleichzeitig suppliert würde, hat der Supplent von dem höher besoldeten supplierten Lehramte die oben (§ VI) ausgesprochene Gebühr und beinebst von den minder besoldeten supplierten Lehrämtern im Falle des § VI Nr. 1 bis 4 einschließlich die Hälfte, im Falle des § VI Nr. 5, 6 und 7 dreißig Prozent des mit den letzteren Ämtern systemmäßig verbundenen Gehaltes zu beziehen. Unter verschiedenen Lehrämtern sind aber nicht zweierlei Fächer, welche ein und derselbe Professor systemmäßig zu lehren hat, sondern bloß solche Lehrfächer verstanden, für welche nach dem Status der Lehranstalt zwei Individuen systemisiert sind.

---

[1]) *Vgl. das Gesetz vom 21. April 1882, RGBNr. 123 (s. Nr. 106).*
[2]) *Hinsichtlich der theologischen Lehramtsadjunkten und Privatdozenten vgl. Nr. 193.*

§ VIII. Von den besonderen Remunerationen, welche für einige Nebenlehrämter, z. B. für den Unterricht in der Erziehungskunde, in der gerichtlichen Arzneikunde, in der arabischen, syrischen und chaldäischen Sprache u. dgl. fixiert sind, erhält der Supplent in jedem Falle Anspruch auf eine Substitutionsgebühr, das ist denselben Betrag, welchen der wirkliche Professor erhalten haben würde.

§ IX. Auf die freie Wohnung, welche mit dem supplierten Dienste bei Lehranstalten etwa verbunden ist, hat der Substitut nur dann Anspruch, wenn dieselbe wirklich zur Verfügung steht, und auf die Taxen für Prüfungen und bei Promotionen zu einem akademischen Grade nur insofern, als derselbe die Funktion, für welche die Taxe bestimmt ist, zu verrichten geeignet ist, und sie wirklich verrichtet. Auf das Quartiergeld und auf die mit dem Lehramte, nebst dem Gehalte, der freien Wohnung und den Taxen etwa verbundenen anderen Emolumente hat der Supplent niemals Anspruch. Hinsichtlich der Remunerationen oder Emolumente für Nebendienste außerhalb der Lehranstalt, welche mit dem supplierten Lehr- oder Vorsteheramte bei Lehranstalten verknüpft sind, z. B. für die mit einer Lehrkanzel des medizinischen Studiums verbundene Besorgung eines Krankenhauses, treten die mit den Hofkammererlässen vom 11. April 1828 und vom 15. April 1835 erflossenen Bestimmungen über Substitutionsgebühren in Wirksamkeit.

§ X. Bei Berechnung der Substitutionsgebühr nach obigen Vorschriften werden noch folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Bei Geistlichen, welche man zur Supplierung eines Dienstes bei Lehranstalten verwendet, wird der Gehalt oder das Emolument, welche sie von ihrem kirchlichen Benefizium oder Kirchendienste, sei es auch aus einem öffentlichen Fonde, beziehen, niemals als eine Berechnung der Substitutionsgebühr (§ VI) in Anschlag kommende Besoldung angesehen.

2. Wo der Gehaltsbetrag des supplierten Dienstes nach Verschiedenheit des geistlichen oder weltlichen Standes verschieden ist, wird derjenige Gehaltsbetrag zur Berechnung der Substitutionsgebühr angenommen, welcher dem Stande des Supplenten entspricht.

3. Wenn der Supplent nur einen Teil des dem supplierten Professor für seinen Gehalt obliegenden Unterrichtes zu besorgen hat, wird die Quote des Gehaltsbetrages, nach welcher die Substitutionsgebühr zu berechnen ist, da kein anderer leicht und allgemein anwendbarer Maßstab angenommen werden kann, nach dem Verhältnis der für jeden Teil des Unterrichtes systemisierten Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt und dabei insbesondere die sonntägliche Exhorte des Religionslehrers zwei Lehrstunden gleich angenommen.

4. Auf die Supplierung besonderer Dienstverrichtungen, welche einem Lehramtsindividuum obliegen, ohne daß demselben dafür nebst dem Gehalte des Lehramtes noch eine eigene Remuneration bemessen ist, und welche nicht ein Teil des eigentlichen Unterrichtes sind, z. B. auf das bloße Abhalten der Exhorten anstatt des hiezu bestimmten Religionslehrers, dann auf den Fall, wo ein Professor seinen Unterricht wegen einer Abteilung der Studierenden in mehreren Lehrzimmern doppelt gibt, haben

die Vorschriften des gegenwärtigen Normales über das Ausmaß der Substitutionsgebühr keine Anwendung, sondern in solchen Fällen wird, insofern die Übernahme der Verrichtung nicht schon nach §§ II, III und V für Dienstpflicht des hiezu verwendeten Individuums angesehen werden muß, von der k. k. Studienhofkommission eine den Umständen angemessene Remuneration bestimmt.

§ XI. Demjenigen, welcher zur Supplierung eines Dienstes in einen andern Ort sich begeben muß, gebührt für die Reise die normalmäßige Vergütung der Fuhrkosten, und für die Zeit, welche er auf der Reise zubringt, der Bezug der normalmäßigen Diäten, jedoch beides bei einem Supplenten, welcher schon eine im Diätenschema vorkommende Anstellung hat, nach der Diätenklasse seiner eigenen Dienstkategorie, nicht nach jener des supplierten Amtes, bei Adjunkten oder Assistenten der Lehrämter nach der zehnten, bei allen übrigen nach der zwölften Diätenklasse.

Während der Supplierung erhält der Supplent nur dann die Diäten und Reisekosten nach dem allgemeinen Diätennormale, wenn derselbe außerhalb des Ortes der Lehranstalt zu einem Geschäfte beordert wird. In diesen letzteren Fällen werden Diäten und Reisekosten immer nach der Klasse des supplierten Dienstpostens ausgemessen.

§ XII. Die Substitutionsgebühr wird von dem Tage angefangen angewiesen[1]), an welchem der Supplent den Eid als solcher abgelegt, und wo keine Beeidigung einzutreten hatte oder diese erst später (§ XIX) erfolgen kann, an welchem er zuerst die Unterrichtsstunden oder Vorlesungen angefangen hat, und von demjenigen Tage an eingestellt, wo der neuernannte Professor, Lehrer oder Supplent in den Genuß tritt oder wo der Substitutionsauftrag aufgehört hat. Spätere Prüfungen einzelner Schüler, die Ausstellung der Zeugnisse und die Ausfertigung der Prüfungsakten, dann die Übergabe der Lehrmittelsammlungen sind kein Grund, die Substitutionsgebühr auf längere Zeit anzusprechen.

§ XIII. Jedoch wird die Substitutionsgebühr, falls der Substitutionsauftrag nicht vor oder unter den Ferien aufgehört hat, auch für die Zeit der Herbst- oder der großen Schulferien, ebenso wie für die Zeit aller kleineren Ferien erfolgt.

Die Vorsteher der Lehranstalten und die Behörden sorgen aber dafür, daß der Substitutionsauftrag allsogleich ausdrücklich und im voraus zurückgenommen werde, sobald als es denselben bekannt wird, daß zum Wiederanfange des Unterrichtes keine weitere Supplierung nötig sein wird.

Wenn daher schon vor den Ferien bekannt wird, daß nach denselben schon der neuernannte oder verhinderte Professor einzutreten hat, so erlischt der Substitutionsauftrag mit dem letzten Unterrichts- oder Prüfungstage vor den Ferien. Wenn aber erst während der Ferien der Antritt eines neuen Lehrers oder Professors bekannt wird, so hört der Substitutionsauftrag und mithin das Fortfließen der Substitutionsgebühr an demjenigen Tage auf, wo dieser Eintritt dem unmittelbaren Vorsteher der Lehranstalt bekannt geworden ist. Wenn endlich ein mit Erlaubnis der

---

[1]) *Vgl. Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 22. Juni 1892, MVBNr. 30, betreffend den Vorgang bei Anweisung der Substitutionsgebühren (s. Nr. 311).*

Behörde abwesendes Lehrindividuum suppliert wird, so endigt sich die etwa auf Kosten des öffentlichen Fonds eingeleitete Supplierung mit dem Tage, bis zu welchem die Absentierung bewilligt war. Wenn aber der Supplent selbst bei dem Eintritte des neuen Schuljahres die Supplierung niederlegen will, so hat er dieses vor dem Eintritte der Ferien anzuzeigen und für die Ferienzeit die Substitutionsgebühr nicht mehr zu beziehen.

Übrigens hat die Ausfolgung der Substitutionsgebühr auch für die Ferienzeit auch bei denjenigen Individuen statt, welche nach obiger Vorschrift § V nur bei einer ununterbrochenen Dauer der Supplierung von wenigstens drei Monaten Anspruch auf eine Substitutionsgebühr haben, wenn nur anders die daselbst vorgesehene Bedingung eingetreten ist, daß die wirkliche Dienstleistung durch dieselben nach Abschlag der großen Schulferien wenigstens drei Monate ununterbrochen gedauert hat.

§ XIV. In den Fällen einer eigentlichen Substitution (§ I) kann die Substitutionsgebühr, und zwar wenn der Supplent nicht unter der Vorschrift des § V begriffen ist, gleich anfänglich, sonst aber nach Verlauf der daselbst festgesetzten drei ersten Monate monatlich zahlbar angewiesen, jedoch immer nur für den schon ganz abgelaufenen Monat und gegen die von dem unmittelbaren oder, wenn dieser selbst der Perzipient ist, von dem nächst höheren Vorsteher der Lehranstalt vidierte Quittung erhoben werden.

Dieser setzt seine Vidierung nur dann bei, wenn der Supplent während der ganzen Zeit, für welche die Quittung lautet, den Dienst wirklich versehen, wenn der Supplierungsauftrag nicht früher, als die Quittung aussagt, aufgehört und wenn sich mittlerweile die Qualität des Supplenten, nach welcher ihm in Gemäßheit des § VI die Gebühr berechnet wurde, nicht geändert hat. Die Quittung zur letzten Behebung der Substitutionsgebühr wird erst nach vollzogener Übergabe der Lehrmittelsammlungen und nach Ablieferung der Studienzeugnisse und Kataloge vidiert. In andern Fällen wird die Gebühr erst nach beendigter Supplierung liquidiert und angewiesen.

§ XV. Die Substitutionsgebühren werden allemal aus demjenigen Fonde bestritten, aus welchem die Besoldung des supplierten Beamten geflossen ist oder fließt. Wo aber durch die Schuld des supplierten Beamten die Substitution bei seinem Dienste verursacht wird, ersetzt dieser Beamte, wenn er während der Substitution im Genusse seines Gehaltes bleibt, die durch die Substitution veranlaßten Kosten der Kasse, aus welcher sie gezahlt worden sind.

§ XVI. In Fällen einer eigentlichen Substitution steht die Auswahl und Aufstellung des Supplenten bei Haupt- und Realschulen, welche unter der Leitung der Konsistorien stehen, dem Konsistorium, im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Dalmatien dem Ispettore generale del l'istruzione elementare; bei Gymnasien dem Direktor der Gymnasialstudien des Landes, bei den höheren Lehranstalten dem Studiendirektor, die Verfügung der bloßen einstweiligen Dienstbesorgung (§ II) dem unmittelbaren Vorsteher der Lehranstalt zu. Der ausgewählte (förmliche) Supplent wird allsogleich, und wo dieses möglich ist, noch vorläufig der Landesstelle

angezeigt, damit die Genehmigung oder anderweitige Anordnung derselben noch vor dem Eintritte des vorgeschlagenen Supplenten an die Lehranstalt gelangen kann. Über die zur einstweiligen Dienstbesorgung eingeleitete Verfügung ist eine Anzeige an die Landesstelle nur dann nötig, wenn dieselbe schon einen ganzen Monat dauert. Von der in der allgemeinen Instruktion für die Studiendirektoren (in Wien Vizedirektoren) vom Jahre 1809, § II, Nr. 6, vorkommenden Anordnung, daß jede eingeleitete Supplierung einzeln an die k. k. Studienhofkommission angezeigt werden soll, ist es abgekommen, und werden die im Laufe des Jahres stattgehabten Supplierungen oder Dienstbesorgungen, letztere jedoch nur insoweit, als sie über eine Woche dauerten, oder im Laufe des Schuljahres bei einem und demselben Lehrer mehrere Male eintreten, bloß in dem Jahresberichte über den Zustand der Lehranstalt mit genauer Angabe des Supplenten, der Ursache und Dauer der Supplierung und des Ausmaßes der angewiesenen Substitutionsgebühr, unter Anführung des Datum und Numerus der diesfälligen Verordnungen der Landesstelle, u. zw. in der Rubrik der Personalveränderungen angezeigt.

§ XVII. Individuen, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, sind zur Supplierung eines Lehramtes gar nicht zu verwenden. Wenn es nötig sein sollte, eine solche Art der Supplierung einzuleiten, für welche das gegenwärtige Normale eigentlich keine Bestimmung enthält, z. B. daß ein aus einem öffentlichen Fonde besoldeter Beamte oder Lehrer, welcher nicht am Orte der Lehranstalt domiziliert, zur Supplierung berufen werden wollte, müßte zur Aufstellung eines solchen Supplenten die vorläufige Genehmigung der Studienhofkommission und deren Bestimmung eingeholt werden, ob einem solchen Supplenten nebst dem Gehalte seines eigenen Dienstes nur sechzig Prozent oder der ganze Betrag des Gehaltes anzuweisen sei, welcher mit der untersten Gehaltsstufe des supplierten Lehramtes verbunden ist. Auch darf ohne vorläufige Genehmigung der Studienhofkommission kein Lehrer oder Professor dergestalt zum Supplenten eines anderen Lehrfaches aufgestellt werden, daß er sein eigenes Lehrfach nicht zugleich versehen, mithin auch für dieses ein Supplent aufgestellt werden soll. Endlich darf in Gemäßheit der Ah. Entschl. vom 1., kundgemacht mit Studienhofkommissionsdekret vom 17. August 1822, Z. 5375/372, kein Lehramtsindividuum zum Supplenten aufgestellt werden, welches durch Übernahme der Supplierung mehr als zwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich erhalten würde.

§ XVIII. Die Vorschriften dieses Normales haben auch für die Supplierung im Falle des Austrittes oder der Verhinderung eines besoldeten Vorstehers einer Lehranstalt ihre volle Anwendung, wo dann ein Lehrer oder Professor, welcher nebst seinem Lehramte die Vorsteherstelle, gleichviel, ob an der eigenen oder an einer anderen Lehranstalt versieht, unter der Bedingung des obigen § VII eine Substitutionsgebühr von dreißig Prozent des mit der supplierten Stelle systemmäßig verbundenen Gehaltes erhält.

§ XIX. Wenn zur Supplierung eines Lehr- oder Vorsteheramtes bei den Lehranstalten ein Individuum verwendet wird, welches noch nicht für den Staatsdienst vereidet ist: so wird der Supplent für die ihm anvertraute

Supplierung nach der für die Lehrer oder Vorsteher vorgeschriebenen Form in Eid genommen. Diese Beeidung findet aber nur im Falle einer eigentlichen Substitution (§ I), ferner nur bei Supplierung solcher Dienststellen, bei deren Antritt der wirkliche Vorsteher oder Lehrer den Eid abzulegen hat, endlich niemals früher als nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle (§ XVI) statt. Auch ist der ernannte und von der Landesstelle genehmigte Supplent nicht früher zur Ablegung des Diensteides zu verhalten, als unmittelbar ein oder den Tag zuvor, wo er den Unterricht oder die Leitung der Lehranstalt zu übernehmen hat.

§ XX. Diese für das Lehrpersonale festgesetzten Bestimmungen haben auch auf das Unterrichts- und Leitungspersonale der unter der Oberleitung der k. k. Studienhofkommission stehenden wissenschaftlichen Bildungsinstitute, als Bibliotheken, Sternwarten, Museen, Konvikte usw. ihre volle Anwendung; dagegen sind alle bei diesen und bei den öffentlichen Lehranstalten angestellten administrativen Beamten, als: Kassiere, Kanzlisten usw. nach den für alle anderen öffentlichen Beamten bestehenden Substitutionsvorschriften zu behandeln.

§ XXI. Bei den Trivialschulen, sowie auch bei allen denjenigen Lehranstalten, deren Personale nicht aus einem öffentlichen Fonde besoldet wird, hat das gegenwärtige Normale keine Anwendung, sondern es wird sich hinsichtlich der ersten nach den Vorschriften der politischen Verfassung der Volksschulen, hinsichtlich der letzteren nach der bisherigen Observanz benommen. In dem Falle, wo ein schon in Besoldung stehender Beamte zur Supplierung eines der letztgenannten Dienstposten verwendet wird, ist immer der Grundsatz zu befolgen, daß auf den Fond, aus welchem der Gehalt des supplierten Dienstes fließt, nur soviel als Substitutionsgebühr gewiesen wird, als die eigentliche Gebühr für die Supplierung beträgt, nämlich jener Betrag, den der Supplent nebst dem Gehalte seines Dienstpostens noch zu beziehen hat.

§ XXII. Das gegenwärtige Normale tritt mit dem Anfange des nächsten Schuljahres 1839/40 sowohl für die an diesem Tage schon vorhandenen, als auch für die erst seither aufzunehmenden Supplenten in Wirksamkeit, und werden dadurch alle früheren Verordnungen über die Supplierung der Dienstplätze des Leitungs- und des Lehrpersonales der Lehranstalten aufgehoben. Wenn ein Fall vorkäme, welcher in diesem Normale nicht entschieden ist, muß darüber die Entscheidung der k. k. Studienhofkommission eingeholt werden.

Nr. 213.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 30. Jänner 1860, Z. 1059,

an das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät an der Universität Innsbruck,

(betreffend die Zuziehung der Supplenten zu den Sitzungen des Professorenkollegiums).

Man findet sich veranlaßt, dem k. k. Professorenkollegium zur genauen Richtschnur für die Zukunft vorzuzeichnen, daß den Supplenten

bei den Sitzungen des Professorenkollegiums in didaktischen Angelegenheiten, welche sich unmittelbar auf das von ihnen vertretene Fach beziehen, allerdings eine beschließende[1]) Stimme zusteht, in allen übrigen Verhandlungen aber nur ein beratendes Votum.

Nr. 214.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 25. März 1868, Z. 2028,

an das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Lemberg,

(betreffend den Vorgang bei Bestellung von Supplenten für die Vorträge über Gegenstände der judiziellen Staatsprüfung in den Landessprachen an der Lemberger Universität).

Nachdem bei der Einführung der Vorträge über die Gegenstände der judiziellen Staatsprüfung in den Landessprachen an der Lemberger Universität keineswegs der Zweck der akademischen Vorträge und die Bestimmung der Hochschule aus dem Auge gelassen werden darf, so findet das Ministerium für Kultus und Unterricht sich bestimmt, anzuordnen, daß von nun an bei allfälligen neuen Bestellungen von Supplenten für die erwähnten Vorträge in polnischer oder ruthenischer Sprache nur solche Individuen in Betrachtung zu ziehen sein werden, welche ihre Befähigung zu demselben im Wege eines in Gemäßheit der Vorschrift vom 19. Dezember 1848, RGB., Z. 37,[2]) bestandenen förmlichen Habilitationsaktes, oder wenigstens in der in dem MinErl. vom 29. Juni 1862, Z. 3542,[3]) angedeuteten Art und Weise durch Vorlage einer entsprechenden fachwissenschaftlichen Abhandlung und durch eine Probevorlesung dargetan haben werden, wobei es mit Rücksicht auf die Ammovibilität von Supplenten selbstverständlich immer vorbehalten bleibt, einen Supplenten, welcher sich nicht vollkommen als Privatdozent habilitiert hat, durch einen anderen ersetzen zu lassen, der sich dem Habilitationsakte nach der Vorschrift vom Jahre 1848 mit Erfolg unterzogen hat.

Nr. 215.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 8. April 1868, Z. 2591,

an die k. k. Statthalterei für Böhmen,

(betreffend den Anspruch nicht besoldeter Dozenten auf eine Supplierungsgebühr).

Wenn unbesoldete Dozenten, welche für die Vertretung eines Lehrfaches eine Remuneration beziehen, außerdem noch die Supplierung eines

[1]) *Mit früheren MinErl. vom 15. Jänner 1852, Z. 12.740 ex 1851 und 22. Oktober 1856, Z. 16.413, war den Supplenten stets nur eine beratende Stimme eingeräumt worden.*

[2]) *An die Stelle dieser Habilitationsvorschrift ist gegenwärtig die MinVdg. vom 11. Februar 1888, RGBNr. 19 (s. Nr. 187), getreten.*

[3]) *s. S. 87, Anmerkung [1]).*

anderen Lehrfaches übernehmen, erhalten sie — in analoger Anwendung des Absatzes 5 des § VI des Substitutionsnormales vom 3. Juni 1839[1]) — nebst ihrer Remuneration noch fünfzig Prozent desjenigen Gehaltes, welcher mit dem supplierten Lehramte in der untersten Gehaltsstufe verbunden ist.[2])

Nr. 216.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 26. August 1872, Z. 10.119, MVBNr. 68,

an das Professorenkollegium der theologischen Fakultät der Universität in Prag,

betreffend die Behandlung der Lehrer der Katechetik und der Methodik an der Universität.

In Erledigung des Berichtes vom 16. Juli d. J. finde ich nach dem Antrage des Professorenkollegiums der theologischen Fakultät der Prager Universität zu genehmigen, daß die Lehrer der Katechetik und Methodik[3]) dem Verbande des Lehrkörpers der theologischen Fakultät als remunerierte Dozenten[4]) eingereiht werden.

Nr. 217.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 4. Jänner 1873, Z. 16.396 ex 1872,

an das Professorenkollegium der theologischen Fakultät der Universität in Prag,

(wonach die remunerierten Dozenten der Katechetik und Methodik als Lehrer im engeren Sinne des Wortes anzusehen und zu behandeln sind).

In Erledigung des Berichtes vom 10. Dezember 1872, Z. 23, finde ich dem . . . zu bemerken, daß bei dem Umstande, als die remunerierten Dozenten der Katechetik und Methodik als Lehrer im engeren Sinne des Wortes[5]) anzusehen und zu behandeln sind, für dieselben die Verpflichtung, sich als Privatdozenten zu habilitieren, sowie auch die Berechtigung, Kollegiengelder abzuverlangen, entfällt.

---

[1]) *s. Nr. 212.*

[2]) *Vgl. auch Nr. 193.*

[3]) *Über die Erteilung des katechetisch-pädagogischen Unterrichtes an die Theologen des letzten Jahres s. das StHD vom 7. Jänner 1814, Z. 2771 (s. Nr. 609).*

[4]) *Vgl. Nr. 217.*

Ein honorierter Dozent, der beurlaubt wird, weil er ein Reichsratsmandat ausübt, kann nicht den Anspruch auf Fortbezug des Honorars erheben, sondern hat entweder die Substitutionsgebühr selbst zu tragen oder die Vorträge weiter abzuhalten (MinAkt Z. 17.751 ex 1880).

[5]) *Vgl. Nr. 220 u. f.*

Nr. 218.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. Jänner 1877, Z. 723,

an den Statthalter für Tirol,

(betreffend die Berechnung der Substitutionsgebühr im Falle der Supplierung eines mit einem fixen Gehalte angestellten außerordentlichen oder eines ordentlichen Professors).

Auf das Ansuchen Euer . . . um eine prinzipielle Entscheidung über den Berechnungsmodus der Substitutionsgebühren für den Supplenten Dr. . . . beehre ich mich Euer . . . zu eröffnen, daß bei Supplierung eines mit einem fixen Gehalte angestellten außerordentlichen Professors, für dessen Lehrfach eine ordentliche Lehrkanzel nicht systemisiert ist, oder welcher neben einem Ordinarius ausnahmsweise bestellt wurde, nur dessen Gehalt bei der Prozentualberechnung der Supplierungsgebühr zur Grundlage genommen werden kann.

Bei der Supplierung einer ordentlichen Lehrkanzel schreibt jedoch der § VI des Substitutionsnormales vom 3. Juni 1839[1]) ganz bestimmt die Berechnung nach der untersten Gehaltsstufe vor, und kann es hiebei nicht beirren, daß diese Lehrkanzel vor Eintritt der Supplentur von einem außerordentlichen Professor mit einem niederen als dem untersten systemmäßigen Gehalte versehen wurde.

Der vorausgegangenen Bewilligung eines Jahreshonorars für die Tätigkeit eines Dozenten kann bei der Berechnung der Supplentengebühr kein alterierender Einfluß beigemessen werden.

Nr. 219.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. Juli 1889, Z. 13.959,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten und die Dekanate der theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg,

(betreffend die Stempelpflicht der Anstellungsdekrete bei Supplierungen von zeitweilig erledigten Lehrkanzeln).

Nach einer mir zugekommenen Mitteilung vom 21. Juni 1889, Z. 15.115, hat sich das Finanzministerium aus Anlaß einer an dasselbe seitens des Dekanates einer Fakultät gerichteten Anfrage bestimmt gefunden, grundsätzlich auszusprechen, daß die Anstellungsdekrete bei den in Gemäßheit des Substitutionsnormales vom 3. Juni 1839[1]) erfolgenden Supplierungen von zeitweilig erledigten Lehrkanzeln, beziehungsweise die in diesen Berufungsschreiben gelegenen Beurkundungen gemäß TP 10 (Schlagwort „Anstellungsdekrete") und TP 40 d des Gebührengesetzes vom 13. Dezember 1862 der Stempelpflicht unterliegen und daher mit demjenigen Stempel zu versehen sind, welcher nach Skala II von dem Jahresbetrage der normalmäßigen Substitutionsgebühr entfällt. Es wurde bei diesem Anlasse seitens des Finanz-

---

[1]) *s. Nr. 212.*

ministeriums noch insbesondere bemerkt, daß eine unterjährige Dauer der Supplentur keinen Anspruch begründe, um eine Herabsetzung der Gebühr, etwa nach Maßgabe der tatsächlich bezogenen monatlichen Substitutionsraten zu erwirken.

Dementsprechend ersuche ich das . . . dafür Sorge tragen (beziehungsweise die Dekanate der einzelnen Fakultäten anweisen) zu wollen, daß anläßlich der Intimation der ho. Erlässe, mit welchen für zeitweilig erledigte Lehrkanzeln Supplenten bestellt werden, die den Angestellten hinauszugebenden Anstellungsdekrete für Rechnung dieser Personen in Gemäßheit obiger Vorschrift mit dem erforderlichen Stempel versehen werden.

IV. Lehrer im engeren Sinne.

Nr. 220.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

betreffend die Stellung der Lehrer im engeren Sinne an den Universitäten.

Auf Grund des § 2 (letzter Absatz) des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63 [1]) (betreffend die Organisation der akademischen Behörden) und zur Ausführung des § 50 der hierortigen Ministerialverordnung vom 12. Juli 1850, RGBNr. 310 [2]) (betreffend die Kollegiengelder) finde ich hinsichtlich der Stellung der Lehrer im engeren Sinne an den Universitäten nachstehendes anzuordnen:

1. Die Lehrer im engeren Sinne werden für die Erteilung des Unterrichtes im praktischen Gebrauche lebender Sprachen oder in einer Kunst oder Fertigkeit vom Professorenkollegium der philosophischen Fakultät mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht bestellt.

Die erlangte Lehrbefugnis erlischt in den gleichen Fällen, wie die venia docendi der Privatdozenten.

Die Lehrer im engeren Sinne haben an sich keinen Anspruch auf eine staatliche Besoldung, sofern ihnen diese nicht unter Erteilung eines bestimmten Lehrauftrages oder durch ihre Anstellung im Staatsdienste zugestanden worden ist.

2. Die Lehrer im engeren Sinne haben ihre Vorlesungen und Übungen innerhalb ihrer Lehrbefugnis unter Angabe des gewünschten Honorars (§ 9 der ho. MinVdg. vom 12. Juli 1850, RGBNr. 310) beim Dekanate der philosophischen Fakultät anzukündigen.

Diese Vorlesungen und Übungen sind (im Anschlusse an die Vorträge der philosophischen Fakultät) in das Vorlesungsverzeichnis unter Beachtung des ho. MinErl. vom 3. März 1851, Z. 1505/165, [3]) aufzunehmen.

Die Einschreibung in diese Vorlesungen und Übungen, sowie die Einzahlung und Ausfolgung des Kollegiengeldes für dieselben hat in teilweiser Abänderung des ho. Erl. vom 4. März 1889, Z. 12.098, [4]) nunmehr

---

[1]) *s. Nr. 18.*

[2]) *s. Nr. 391.*

[3]) *s. Nr. 381.*

[4]) *Dieser MinErl. ist seither auch im übrigen gegenstandslos geworden.*

in gleicher Weise, wie bei jenen der Professoren und Privatdozenten durch die Universitätsquästur zu erfolgen.

3. Zum Besuche von Vorlesungen und Übungen der Lehrer im engeren Sinne können alle an der Universität inskribierten ordentlichen und außerordentlichen Hörer und Hörerinnen, sowie die vom Professorenkollegium zum Besuche einzelner Universitätsvorlesungen zugelassenen Hospitantinnen zugelassen werden.

Die bei den Lehrern im engeren Sinne frequentierten Vorlesungen und Übungen sind in die zur Anrechenbarkeit eines Semesters erforderliche Stundenzahl nicht einzurechnen. (§ 49 der allgemeinen Studienordnung)[1])

Nr. 221.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. Jänner 1895, Z. 30.288 ex 1894,

an den Statthalter in Niederösterreich,

(betreffend die Regelung der Verhältnisse an der Wiener Universitätsturnanstalt).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 29. Dezember 1894, Z. 58.935, betreffend die Anträge des Leiters der Wiener Universitätsturnanstalt, respektive des akademischen Senates der Wiener Universität, wegen Regelung der Verhältnisse an dieser Turnanstalt, beehre ich mich Euer . . . nachstehendes zu eröffnen:

Im Sinne der gestellten Anträge wird genehmigt, daß die ordentlichen Studierenden sämtlicher Wiener Hochschulen gegen Entrichtung des ermäßigten Unterrichtsgeldes von zwei (2) Gulden *(4 Kronen)* pro Semester als ordentliche Teilnehmer an den Turnübungen aufgenommen werden, wogegen von den außerordentlichen Teilnehmern, in welcher Eigenschaft die im Berichte näher bezeichneten Personen[2]) aufgenommen werden können, ein Unterrichtsgeld von vier (4) Gulden *(8 Kronen)* pro Wintersemester und von drei (3) Gulden *(6 Kronen)* pro Sommersemester, sowie ein Geräteabnützungsbeitrag von fünfzig (50) Kreuzer *(1 Krone)* pro Semester zu entrichten ist.

Es unterliegt keinem Anstande, die Turnanstalt auch an akademische Turnvereine gegen Entrichtung des für die ordentlichen Teilnehmer vorgeschriebenen Unterrichtsgeldes für jedes teilnehmende Vereinsmitglied zu überlassen, sofern sich hieraus keine Beeinträchtigung des regelmäßigen Turnunterrichtes ergibt. In Betreff der näheren Modalitäten, unter welchen einem solchen Vereine die Turnanstalt überlassen werden kann, entscheidet der akademische Senat nach Anhörung des Leiters der Turnanstalt. Die

---

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) *Das sind: die außerordentlichen Studierenden aller Hochschulen, dann Professoren und Dozenten, Doktorats- und Lehramtskandidaten, Doktoren und diplomierte Techniker, Staatsbeamte und Militärs.*

Überlassung der Turnräume an Private, Gesellschaften und Vereine anderer Art ist ausgeschlossen.

Die eingehenden Unterrichtsgelder sind in angemessenen Terminen an die n. ö. Landeshauptkasse in Abfuhr zu bringen und vom Leiter der Turnanstalt am Schlusse jedes Solarjahres ordnungsmäßig zu verrechnen.

Die von den außerordentlichen Teilnehmern entrichteten Geräte-Abnützungsbeiträge sind zur Bestreitung der Regieauslagen und insbesondere zur Anschaffung der erforderlichen Inventarstücke zu verwenden und vom Leiter der Turnanstalt am Schlusse jedes Solarjahres ordnungsmäßig zu verrechnen. Es unterliegt keinem Anstande, den am Jahresschluß unverausgabt bleibenden Rest dieser Beiträge als erste Einnahmspost in die nächstjährige Rechnung zu übertragen. Von der fruchtbringenden Anlegung der eingehenden Geldbeträge ist abzusehen.

Hievon wollen Euer . . . das Rektorat der Wiener Universität mit Beziehung auf dessen Bericht vom 9. Juli 1894, Z. 1859, welcher nebst Beilagen im Anschlusse zurückfolgt, mit der Aufforderung in Kenntnis setzen, im Sinne der obigen Bemerkungen einen Statutenentwurf[1]) für die Wiener Universitätsturnanstalt ausarbeiten zu lassen und denselben mit den bezüglichen Beschlüssen des akademischen Senates anher zur Genehmigung vorzulegen.

Nr. 222.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 19. April 1900, Z. 7696,

an das Rektorat der k. k. Universität in Wien,

(betreffend die Zulassung auswärtiger Frequentanten zur Universitätsturnanstalt in Wien).

Unter den im Berichte vom 13. März 1900, Z. 2049, dargestellten Verhältnissen genehmige ich auf den im Einverständnisse mit dem philosophischen Professorenkollegium gestellten Antrag des akademischen Senates der Wiener Universität, daß zum Unterrichte in der Wiener Universitäts-Turnanstalt und dem Turnlehrerbildungskurs, beziehungsweise zu den Übungen des für Turnen bestellten Lehrers im engeren Sinne außer den Studierenden der im ho. Erl. vom 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24, in Punkt 3 bezeichneten Kategorien auch noch jene an der Universität sonst nicht inskribierten Teilnehmer zugelassen werden, welche vor diesem Normativerlasse aufgenommen werden konnten, so daß diesfalls die früheren Normen in Kraft bleiben.

Hingegen wird die Einzahlung des Unterrichtsgeldes für den Besuch des Turnunterrichtes im Sinne des Punktes 2, Absatz 3, des zitierten ho. Erlasses bei der Universitätsquästur unter tunlichst zu vereinfachenden Modalitäten stattzufinden haben.

---

[1]) *Ist bisher noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden.*

V. Wissenschaftliches Hilfspersonale.

1. Allgemeine Vorschriften betreffend den akademischen Nachwuchs.

Nr. 223.

Studienhofkommissionsdekret vom 20. September 1811, Z. 1641, PGSNr. 37, Bd. 37.

an sämtliche Länderstellen,

betreffend die Errichtung einer Pflanzschule der Lehrer aus der Arzneikunde.

Um den an den Universitäten zu Wien und Prag gemäß Ah. Entschließungen bereits organisierten Pflanzschulen zur Bildung künftiger Professoren für die verschiedenen Zweige der Heilkunde, ihrer Hilfswissenschaften, der Wundarzneikunst und der Entbindungskunst, jene Vervollkommnung und Erweiterung zu geben, deren sie empfänglich sind, um willkürlichen Deutungen vorzubeugen, und um diese nützliche Einrichtung auch auf die Lyzeen zu übertragen, erhält die Landesstelle die beifolgende Anordnung, welche den betreffenden Individuen gehörig bekannt zu machen ist und über deren genaue Beobachtung zu wachen ist.

Anordnung

zur Organisierung der Pflanzschulen künftiger Professoren für die verschiedenen Zweige der Arzneikunst und ihrer Hilfswissenschaften, der Chirurgie und Entbindungskunst an Universitäten und Lyzeen.

1. Die Adjunkten, Assistenten, Prosektoren und Praktikanten, welche Professoren zugeteilt und untergeordnet sind, die Sekundarärzte, Sekundarwundärzte, Assistenten und Praktikanten, welche in einem Krankenhause oder in einem Gebärhause angestellt sind, über das ein Professor die Oberleitung führt oder als Primararzt und Primarwundarzt dasselbe besorgt, bilden die Individuen der Pflanzschule künftiger Professoren.

2. Zu Adjunkten, Assistenten und Prosektoren können nach der Erfordernis der Stelle nur promovierte Ärzte und Wundärzte, oder in deren Abgange solche Individuen gewählt werden, welche wenigstens eine strenge Prüfung mit Beifall gemacht haben. Die Praktikanten mögen aus den Schülern auserlesen werden.

3. Bei der Auswahl der Individuen, welche zur Pflanzschule (1.) gehören, müssen jene den Vorzug erhalten, an denen während ihrer Studienzeit die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich aussprachen.

4. Bei der Besetzung der Stellen von Adjunkten, Assistenten, Prosektoren und Praktikanten, welche den Professoren an den Lehrämtern zugeteilt

und untergeordnet sind, schlägt der betreffende Professor mehrere der vorzüglichsten Individuen dem Studiendirektor vor. Dieser (in Wien der Vizestudiendirektor im Einverständnisse mit dem Direktor) bestimmt aus den vorgeschlagenen den geeignetsten; oder (wenn etwa der Vorschlag des Professors mit den Studienkatalogen im Widerspruche stünde) wählt auch einen anderen und zeigt ihn im letzten Falle mit Beifügung der Gründe, um welcher willen er von dem Vorschlage des Professors abging, der Landesstelle zur Anweisung des Gehaltes an. Die Stellen der Sekundarärzte und Wundärzte oder Praktikanten in den Spitälern, welche von den Professoren besorgt werden, werden nach der bisher üblichen Art, jedoch mit Beobachtung der Vorschrift von Nr. 3 besetzt.

5. Die Dauer aller in Nr. 1 genannten Anstellungen ist für zwei Jahre. Hat ein Individuum während dieser zwei Jahre durch vorzügliche Verwendung sich ausgezeichnet, wünscht dieses eine Verlängerung der Anstellung und findet man sie für den beabsichtigten Zweck vorteilhaft, so kann die Landesstelle nach dem Einraten des Studiendirektors (in Wien des Vizestudiendirektors im Einverständnisse mit dem Direktor) dieselbe auf zwei Jahre verlängern, nach deren Verlaufe aber unabänderlich ein neues Individuum für die Stelle ernannt werden muß.

Sind unter den Adjunkten, Assistenten oder Spitalsärzten (1.) einige, welche bei ihrer Anstellung Dekrete auf mehrere Jahre, als hier bestimmt werden, oder auf ihre Lebenszeit erhielten, so sind sie in dem ungestörten Genusse ihrer Anstellung zu lassen, und findet die neue Ordnung bei den von ihnen bekleideten Stellen erst nach ihrem Abgange statt.

6. Die Direktoren und Professoren müssen Sorge tragen und darüber wachen, daß die in Nr. 1 bezeichneten Individuen in dem für sie bestimmten wissenschaftlichen Zweige den möglichsten Grad von Ausbildung sich eigen machen.

7. Daher ihnen keine Beschäftigungen aufgetragen werden dürfen, welche der Erreichung des Hauptzweckes hinderlich und unter ihren Dienstverrichtungen nicht begriffen sind.

8. Zu Supplierungen der etwa erkrankten oder abgängigen Professoren können sie nur dann verwendet werden, wenn sie die hiezu erforderliche Bildung bereits erlangt haben.

9. Zur Erlangung einer Lehrkanzel haben sie sich den Konkursen nach der betreffenden Ordnung zu unterziehen.

Nr. 224.

Auszug aus dem Dekret der Studienhofkommission vom 27. September 1811, Z. 1654, PGS Bd. 37, Nr. 42, S. 136,

an sämtliche Länderstellen,

betreffend die Errichtung einer Pflanzschule künftiger Lehrer für Gymnasien und höhere Lehranstalten.

Um den Mangel an den zu Lehrämtern hinlänglich gebildeten Individuen noch mehr zu mildern, haben Se. Majestät die Errichtung

einiger Pflanzschulen künftiger Lehrer für die Gymnasial- und höheren Lehranstalten zu genehmigen geruht, worüber man die höchsten Anordnungen sämtlichen Länderstellen zur Kenntnis, zugleich aber mit dem Auftrage mitteilt, daß jede derselben dasjenige, was die ihrer Leitung anvertraute Provinz betrifft, in Ausführung bringe.

2. An den Universitäten zu Wien und Prag werden

a) in Hinsicht auf das philosophische Studium zwei Adjunkten ernannt,[1])

b) für das juridisch-politische Studium wird ein Adjunkt bewilligt,[2])

c) in Hinsicht auf das theologische Studium[3]) sind in dem erzbischöflichen Alumnate zwei Individuen nach zurückgelegtem theologischen Kurse als Adjunkten zurückzubehalten, welche die Verpflegung, die sie ehedem erhielten, zu genießen und sich für die Lehrkanzeln der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie vorzubereiten haben.

3. Bei der Auswahl der Adjunkten müssen diejenigen den Vorzug erhalten, an denen während ihrer Studienzeit die Anlagen und Eigenschaften zum künftigen Professor am deutlichsten sich aussprachen.

4. Bei der Besetzung der Adjunktenstellen für die höheren Lehranstalten haben die Professoren, deren Lehrkanzeln es betrifft, folglich:

c) zu den Stellen der für das theologische Fach gewidmeten zwei Adjunkten die drei Professoren der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie, mehrere der vorzüglichsten Individuen dem Studiendirektor vorzuschlagen, welcher aus den Vorgeschlagenen den Geeignetsten bestimmt oder, wenn etwa der Vorschlag mit den Studienkatalogen im Widerspruche stünde, einen anderen wählt und ihn, im letzten Falle mit Beifügung der Gründe, wegen welcher er von dem Vorschlage abging, der Landesstelle zur Anweisung des Gehaltes anzeigt.[4])

5. Die Dauer aller erwähnten Anstellungen ist für zwei Jahre. Hat ein Individuum während dieser Zeit durch vorzügliche Verwendung sich ausgezeichnet, wünscht dasselbe eine Verlängerung der Anstellung und findet man diese für den beabsichtigten Zweck vorteilhaft, so kann die Landesstelle nach dem Einraten des Studiendirektors dieselbe auf zwei Jahre verlängern, nach deren Verlauf aber unabänderlich ein neues Individuum für die Stelle ernannt werden muß.

6. Se. Majestät befehlen, daß bei den Adjunkten ganz vorzüglich auf die Erreichung des Hauptzweckes, d. i. der Ausbildung zum bestimmten Lehrfache gesehen werde, daher alles wegbleiben müsse, was dieser Erreichung hinderlich wäre, und die Lehrstandskandidaten in literarische Handlanger der Professoren, Präfekten oder Direktoren umwandelte.

7. Die Adjunkten können, wenn sie dazu geeignet und in der Bildung schon weit vorgerückt sind, nur in einzelnen Fällen zur Supplierung der

---

[1]) *In Betreff der Adjunkten an den philosophischen Fakultäten s. Nr. 228 u. f.*

[2]) *Die Bestellung von Adjunkten an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten findet nicht mehr statt.*

[3]) *Die weiteren Bestimmungen betreffs der Adjunkten an den theologischen Fakultäten s. Nr. 227.*

[4]) *Vgl. hiezu Nr. 605 und 607 sowie 193.*

Professoren verwendet werden, diese Supplierung kann aber nicht eine allgemeine Beschäftigung derselben sein.

8. Die Vergebung der Lehrkanzeln hat noch ferners nach der bestehenden Ordnung zu geschehen, daher haben sich die Adjunkten zur Erlangung eines Lehramtes dem Konkurse zu unterziehen.

Nr. 225.

Studienhofkommissionsdekret vom 12. April 1833, Z. 984, PGS Bd. 61, Nr. 57, S. 104,

betreffend die Verleihung von Lehramtsadjunkten- oder Assistentenstellen nur an ledige Individuen.

Se. k. k. Majestät haben mit h. Entschl. vom 7. Februar 1833 zu befehlen geruht, daß die mit h. Entschl. vom 28. Mai 1832 bezüglich der Adjunkten und Assistenten am technischen Institute zu Prag erlassene Anordnung, daß nur ledige Individuen solche Stellen erhalten können, und daß von nun an ein Adjunkt oder Assistent, welcher sich verehelicht, von seinem Posten zu entfernen sei, auf alle Adjunkten und Assistenten aller öffentlichen Lehranstalten, mit alleiniger Ausnahme eines solchen Adjunkten, welcher etwa mit Dekret und andauernd, nicht aber auf einige Jahre eine Anstellung erhalten soll, oder früher erhielt, auszudehnen und anzuwenden sei.

Nr. 226.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. März 1875, Z. 3116,

an die akademischen Senate in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg,

(betreffend die Erteilung von Staatsunterstützungen zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen).

In dem Finanzgesetze für das Jahr 1875 ist ein größerer Betrag[1]) als bisher für den Zweck der Heranbildung von akademischen Lehrkräften eingestellt. Es entsteht damit die Möglichkeit, dem auf einzelnen akademischen Gebieten herrschenden Mangel an Lehrkräften abzuhelfen. Zu diesem Ende fordere ich den akademischen Senat auf, den Professorenkollegien der Fakultäten nachstehendes mitzuteilen:

1. Die Regierung wird die Heranbildung von akademischen Lehrkräften auf zweifachem Wege fördern, nämlich durch Unterstützung von Kandidaten des akademischen Berufes und durch Honorierung von Privatdozenten.

2. Die Unterstützung von Kandidaten wird in der Regel nur nach Anhörung der Fakultät erfolgen. Von dem Ministerium für Kultus und Unterricht werden alle eine solche Unterstützung bezielenden Gesuche der Fakultät

---

[1]) *Laut Staatsvoranschlag des Jahres 1905 beträgt der Kredit für Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen 84.000 Kronen.*

zur Äußerung zugestellt werden. Ihrerseits kann die Fakultät dem Ministerium Kandidaten zur Unterstützung vorschlagen, oder ihr überreichte Gesuche um eine Unterstützung mit ihrem Gutachten dem Ministerium vorlegen.

3. Bei den Vorschlägen hat die Fakultät nur solche Kandidaten zu berücksichtigen, welche durch ausgezeichnete Anlagen, durch Eifer und wissenschaftliches Bestreben hervorragen, und von denen zugleich anzunehmen ist, daß sie ohne eine Staatsunterstützung den akademischen Beruf nicht ergreifen würden. Auch sind nur Kandidaten von durchaus verläßlichem und ehrenwertem Charakter vorzuschlagen.

Unter mehreren Bewerbern gibt die höhere Tüchtigkeit, und wenn es sich um verschiedene Disziplinen handelt, das stärkere Bedürfnis nach Lehrern den Ausschlag.

4. Als verläßlichste Grundlage für die Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit erscheint die Betätigung der Kandidaten in Seminaren, Laboratorien und überall, wo ein stärkerer Kontakt den Lehrer mit der Individualität der Schüler näher bekannt macht. Andere Anhaltspunkte gewähren Staatsprüfungs- und Rigorosenzeugnisse, Kolloquien, literarische Leistungen usw.

5. Die Eignung für das akademische Lehramt kann mit desto größerer Sicherheit beurteilt werden, je weiter der Kandidat in seinen Studien fortgeschritten ist. Demzufolge haben Kandidaten, welche bereits den Doktorgrad erlangt haben, vor anderen den Vorzug. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß besonders ausgezeichnete und vertrauenswürdige junge Leute auch in jedem früheren Stadium ihrer Ausbildung, selbst auch noch während ihrer Universitätsstudien für eine Staatsunterstützung empfohlen werden können.

6. Die Staatsunterstützung wird entweder als Reisestipendium zum Besuche ausländischer Hochschulen, oder für ungestörte Beendigung der akademischen Studien im Inlande, für Verlängerung des obligaten Aufenthaltes an der Universität usw. gewährt.

7. Bei Bewilligung der Unterstützung werden die Bedingungen bezeichnet, unter denen dieselbe gewährt wird. Eine allen Kandidaten gesetzte Bedingung ist, daß sich dieselben nach Beendigung ihrer Studien an einer inländischen Universität habilitieren und durch sechs Jahre an einer solchen in der Lehrtätigkeit verbleiben.

Weiters übernehmen diese Kandidaten die Verpflichtung, falls an einer inländischen Universität eine vollständigere Vertretung ihres Faches erforderlich wird, an dieser Universität gegen entsprechendes Honorar zu dozieren.

8. Die Honorierung der Privatdozenten kann von den Fakultäten beantragt werden, wenn eine Dozentur zur vollständigeren Vertretung einer Disziplin benötigt wird, oder wenn es sich darum handelt, verdiente junge Gelehrte dem akademischen Berufe zu erhalten. Doch haben sich die Fakultäten stets gegenwärtig zu halten, daß unserem akademischen Systeme nur die unentgeltliche Dozentur entspricht, und daß daher die Honorierung von Dozenten auch fernerhin nur in Ausnahmsfällen Platz zu greifen hat.

2. Adjunkten.

a) Adjunkten der theologischen Fakultäten.

Nr. 227.

Studienhofkommissionsdekret vom 14. Februar 1817, Z. 114, betreffend eine Instruktion für die Adjunkten der theologischen Studien.

Bei Anstellung der Adjunkten[1]) haben Se. Majestät zur Absicht, Pflanzschulen zu errichten, in welchen fähige Subjekte nach vollendeten theologischen Studien zu tauglichen Lehrern für die Fächer der Dogmatik, der Moral- und Pastoraltheologie gebildet werden. Zu dem Ende haben dieselben nachstehende Vorschrift genau zu beobachten:

1. Sie haben die Professoren der ihnen zugeteilten Lehrzweige als ihre unmittelbaren Obern, die Direktoren als ihre höheren Obrigkeiten anzusehen; ihre Abhängigkeit erstreckt sich jedoch bloß auf die eben erwähnte Bestimmung und die daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten.

2. Sie sollen sich ausschließungsweise den ihnen angewiesenen Lehrgegenständen widmen. Den theologischen Adjunkten wird daher keine andere Nebenbeschäftigung gestattet, als die Repetition der theologischen Gegenstände mit den Zöglingen des erzbischöflichen (beziehungsweise bischöflichen) Alumnats und die in Alumnaten vorgeschriebene Erklärung der ganzen Heiligen Schrift.

3. Sie sind verpflichtet, insoweit die Stunden vereinbar sind, allen Vorlesungen der Professoren, denen sie beigegeben sind, während der ganzen Zeit ihrer Anstellung beizuwohnen.

4. Sie sollen sich über alle in ihrem Fache ihnen aufstoßenden Schwierigkeiten und Dunkelheiten bei den betreffenden Professoren Rats erholen, welche sie auch mit den vorzüglichsten und brauchbarsten Schriftstellern in diesen Fächern bekanntmachen werden.

5. Um von den Fortschritten und der Tauglichkeit der Adjunkten zum Lehramte versichert zu sein, haben dieselben einzelne Materien der sie betreffenden Fächer schriftlich zu bearbeiten, und unter der Aufsicht der Professoren einige Vorlesungen darüber zu halten; desgleichen sollen sie den Kollegialprüfungen öfters, den Semestralprüfungen immer beiwohnen, und wenn es der Direktor für zweckdienlich hält, die Schüler selbst prüfen.

6. Die Adjunkten sind ordentlicherweise nicht Supplenten der Professoren; doch können sie in einzelnen Fällen von den Direktoren dazu verwendet werden.[2])

7. Wird einem oder beiden Adjunkten ihrer vorzüglichen Verwendung wegen, worüber der Direktor zu wachen und mit den betreffenden Professoren zu stimmen hat, die Dauer der Adjunktur, für welche der Regel nach zwei Jahre bestimmt sind, verlängert, so sind sie verpflichtet, sich den strengen Prüfungen zur Erhaltung der Doktorswürde zu unterziehen.

---

[1]) *s. Nr. 224.*

[2]) *Vgl. Nr. 193.*

8. Sie sind verbunden, jeden aus den ihnen angewiesenen Fächern abzuhaltenden Konkurs mitzumachen; jedoch steht es ihnen frei, ihrer Privatverhältnisse wegen auf die eben erledigte Lehrkanzel Verzicht zu leisten.

9. Damit sie in der Kenntnis der Einrichtungen, welche im theologischen Studienfache von Zeit zu Zeit getroffen werden, nicht zurückbleiben, sind die Verordnungen, welche der Direktor den Professoren mitzuteilen hat, auch den Adjunkten zur Einsicht mitzuteilen. Diese haben darüber ein Register zu führen, welches sie am Schlusse der Adjunktur ihren Nachfolgern zu überlassen haben.

10. Endlich können die Adjunkten die Universitätsbibliothek ebenso benützen, wie der Gebrauch derselben den öffentlichen Professoren durch die bestehenden Gesetze gestattet ist.

---

b) Adjunkten der medizinischen und philosophischen Fakultäten.

Vorbemerkung.

Der Gehalt der Adjunkten am chemischen Laboratorium in Wien wurde laut Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 20. August 1871, Z. 8786 (Ah. Entschl. vom 30. Juli 1871) mit jährlich 2400 Kronen, jener des Adjunkten an diesem Laboratorium in Prag laut Erlaß vom 28. September 1873, Z. 12.650 (Ah. Entschl. vom 7. August 1873) mit jährlich 2000 Kronen systemisiert.

Hiezu kommt kraft des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 48, die Aktivitätszulage der IX. Rangsklasse der Staatsbeamten.

Die gleichen Bezüge wurden auch den später errichteten Adjunktenstellen der medizinischen und philosophischen Fakultäten (ausgenommen die „Astronomsadjunkten") zuerkannt.

Nr. 228.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Juni 1873, Z. 6439,

an den Statthalter für Niederösterreich,

(betreffend die Stellung des Sternwarteadjunkten in Wien).[1]

In Erledigung des Berichtes vom . . . finde ich auf Grund der Gesetze vom 15. April 1873, RGBNr. 47 und 48, den Direktor der Universitäts-Sternwarte in Wien in die VI., und den Adjunkten derselben, welcher als solcher nicht zum Staatslehrpersonale gehört, in die IX. Rangsklasse einzuteilen.

---

[1]) *Mit den an die betreffenden Landesstellen ergangenen Erlässen des Ministeriums für K. u. U. vom 3. Juni 1873, Z. 6907 und vom 22. Juli 1873, Z. 9576, wurden die Adjunkten an den Universitätssternwarten in Prag und Krakau in die IX. Rangsklasse der Staatsbeamten eingeteilt. Anläßlich eines abschlägig beschiedenen Gesuches der Astronomsadjunkten um Wiederverleihung der ihnen vordem zugestandenen VIII. Diätenklasse (Hofkanzleidekret vom 24. Oktober 1811, Z. 29.760) wurde im Erlaß vom 19. März 1891, Z. 3810 (an die betreffenden Landesstellen),* vorbehalten, in einzelnen, besonders rücksichtswürdigen Fällen für jene Adjunkten, welche in dieser Stellung eine längere und vorzügliche Dienstleistung aufzuweisen vermögen, die Gewährung von Personalzulagen in angemessenen Beträgen Ah. Ortes zu befürworten.

Nr. 229.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. Februar 1899, Z. 3452,

an die Statthalter von Niederösterreich und Böhmen,

(betreffend die Quinquennalzulagen der Institutsadjunkten an den Universitäten).

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 5. Februar 1899 ag. zu genehmigen geruht, daß der Gehalt der Universitätsadjunkten (mit Ausnahme der in die IX. Rangsklasse der Staatsbeamten mit deren systemmäßigen Bezügen eingereihten sogenannten „Astronomsadjunkten") nach dem fünften und zehnten in dieser Eigenschaft vollstreckten Dienstjahre um eine Quinquennalzulage von je zweihundert (200) Gulden *(400 Kronen)* jährlich, u. zw. vom 1. Jänner 1899 erhöht, und den dermaligen Adjunkten die bisher in dieser Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit behufs Einrückung in diese Quinquennalzulagen angerechnet werde.

Nr. 230.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 6. Mai 1890, Z. 8395,

an das philosophische Dekanat der deutschen Universität in Prag,

(wonach Institutsadjunkten einer Bestätigung im Lehramte nicht bedürfen).

Dem Dekanate wird eröffnet, daß das Hofkammerdekret vom 21. Oktober 1834, Z. 42.398, nach seinem klaren Wortlaute ebenso wie alle übrigen hinsichtlich der Stabilisierung von Lehrpersonen, resp. des Probetrienniums, bestehenden Vorschriften lediglich auf Lehrer und Professoren Anwendung finden, und daß sonach N. N., welchem ... die Stelle eines Adjunkten am ... Laboratorium ... definitiv verliehen worden ist, einer weiteren Definitiverklärung nicht bedarf.

Nr. 231.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. Oktober 1898, Z. 21.690,

an die Statthalter in Niederösterreich, Böhmen und Steiermark,

(wonach die Institutsadjunkten mit Ausnahme der Astronomsadjunkten zum Staatslehrpersonal gehören).

Ich finde mich veranlaßt, Euer ... in der Frage, ob die an einzelnen Instituten der Universitäten und technischen Hochschulen bestellten Adjunkten — u. zw. mit Ausnahme der in die Kategorie der Staatsbeamten ausdrücklich eingereihten sogenannten „Astronomsadjunkten" — zum Bezuge der für Staatsbeamte derzeit normierten Subsistenzzulagen (eventuell auch Dienstalterspersonalzulagen) berechtigt sind, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nachstehendes zu eröffnen:

Da der Wirkungskreis dieser Adjunkten in der Unterstützung des Professors (Institutsvorstandes) in der Ausübung seiner lehramtlichen Tätig-

keit besteht, sind dieselben ungeachtet des Mangels eines selbständigen Lehramtes doch als zum Staatslehrpersonale gehörig anzusehen.

Auf dieselben haben daher auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870, RGBNr. 47 (§ 1, 2. Absatz), respektive des neuen Pensionsgesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74 (§ 1, 3. Absatz) in Betreff der Berechnung der im Staatslehramte zugebrachten Dienstzeit für die Pensionsbemessung Anwendung zu finden.

Hingegen kommt diesen Lehramtsadjunkten an Hochschulen ein Anspruch auf die erwähnten Zulagen nicht zu, da ein solcher den an Hochschulen wirkenden Lehrkräften in den betreffenden Normen nicht zuerkannt worden ist.

3. Assistenten.

a) Allgemeine Normen.

Nr. 232.

Gesetz vom 31. Dezember 1896, RGBNr. 8 ex 1897, MVBNr. 5 ex 1897,

betreffend die Regelung der Stellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur in Wien, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten bestellten Assistenten, dann der Konstrukteure an den technischen Hochschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Den Assistenten bei den Lehrkanzeln und Instituten der Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur in Wien, sowie den an anderen staatlichen Lehranstalten unter gleichen Modalitäten angestellten Assistenten, dann den Konstrukteuren an den technischen Hochschulen wird, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen entsprechen, für die Dauer ihrer in der Regel auf je zwei Jahre erfolgenden Bestellung ohne Einreihung in eine bestimmte Rangsklasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt.

§ 2. Die ununterbrochen vor oder nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit dieser Assistenten und Konstrukteure ist im Falle ihres unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

§ 3. Die Qualifikationsbedingungen sowie die Modalitäten für die Bestellung von Assistenten und Konstrukteuren werden durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

Die Jahresremunerationen der Assistenten und Konstrukteure haben den Charakter von Adjuten.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Wirksamkeit.
Mit der Durchführung des Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Nr. 233.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9 ex 1897, MVBNr. 6,

betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur, dann der Konstrukteure an den technischen Hochschulen.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1896 finde ich bezüglich der Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur in Wien, dann der Konstrukteure an den technischen Hochschulen in teilweiser Abänderung der bisherigen Vorschriften nachstehendes anzuordnen:

§ 1. Zur Erlangung einer Assistenten-(Konstrukteur-)Stelle ist außer dem Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft:

a) bei den medizinischen Fakultäten der Universitäten der medizinische Doktorgrad,
b) bei den philosophischen Fakultäten der Universitäten der philosophische Doktorgrad oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen,[1])
c) bei den technischen Hochschulen, sowie bei der Hochschule für Bodenkultur in Wien der Nachweis über die mit Erfolg abgelegte zweite, für diese Hochschulen vorgeschriebene Staatsprüfung erforderlich, welch letzterer Nachweis jedoch auch durch den philosophischen Doktorgrad oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen ersetzt werden kann.

Für die an den technischen Hochschulen bestehenden Konstrukteurstellen können vom Professorenkollegium eventuell weitergehende Bedingungen aufgestellt werden.

§ 2. In Ermanglung solcher Bewerber können auch andere wissenschaftlich qualifizierte Kandidaten aushilfsweise zu Assistenten (Konstrukteuren) bestellt werden, doch finden auf diese die Bestimmungen des zitierten Gesetzes (§§ 1 und 2) keine Anwendung.

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ununterbrochen zurückgelegte Verwendungszeit von Assistenten (Konstrukteuren) ist im Sinne des § 2 des Gesetzes von jenem Zeitpunkte an für die Pensionsbehandlung anrechenbar, in welchem die (im § 1 des Gesetzes geforderten und im § 1 dieser Verordnung näher ausgeführten) Bedingungen seitens der betreffenden Assistenten (Konstrukteure) zur Erfüllung gelangt sind.

§ 3. Die Bestellung von Assistenten bei den einzelnen Lehrkanzeln und Instituten der medizinischen und philosophischen Fakultäten der Univer-

---

[1]) *Vgl. hiezu jedoch Nr. 234 sowie 235.*

sitäten erfolgt über Vorschlag des betreffenden Professors (Institutsvorstandes) durch das Professorenkollegium dieser Fakultät auf die Dauer von zwei Jahren und kann, sei es bei derselben oder bei einer anderen Lehrkanzel oder Fakultät, auf je zwei weitere Jahre bis einschließlich zum sechsten Dienstjahre erneuert werden.

Bei Kandidaten, welche die geforderten Nachweise (§ 1) nicht erbringen, kann die Bestellung auch auf kürzere Zeit erfolgen und die allfällige Wiederbestellung von der Erbringung der fehlenden Nachweise abhängig gemacht werden; die Bestellung und Belassung solcher Assistenten bedarf der speziellen Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht.

Für jede Weiterbestellung eines Assistenten über die gesamte Verwendungsdauer von sechs Jahren ist die Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht erforderlich.

§ 4. Bezüglich der Bestellung von Assistenten und Konstrukteuren an den technischen Hochschulen, beziehungsweise an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, bleiben die bisher gültigen Vorschriften auch fernerhin in Kraft.

§ 5. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann (im Sinne der Ah. Entschl. vom 6. Oktober 1861)[1]) die Bestellung und Belassung von Assistenten (Konstrukteuren), ungeachtet ihrer Verehelichung, sowie gegen Nachsicht des zu dem betreffenden Professor (Institutsvorstand) bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses vom Minister für Kultus und Unterricht genehmigt werden.

§ 6. Die Assistenten (Konstrukteure) haben bei ihrem Dienstantritte dem Dekan der betreffenden Fakultät, beziehungsweise dem Rektor der betreffenden Hochschule die treue und gewissenhafte Pflichterfüllung mittelst Handschlages anzugeloben.[2])

In disziplinarer Hinsicht unterstehen sie denselben Behörden wie die sonstigen Angestellten der Universität, beziehungsweise Hochschule.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 25. Juni 1904, RGBNr. 70, MVBNr. 28,[3]) womit der § 7 der Verordnung vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur, dann der Konstrukteure an den technischen Hochschulen ergänzt wird.

Der § 7 der auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, RGBNr. 8 ex 1897, erlassenen ho. MinVdg. vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur, dann der Konstrukteure an den technischen Hochschulen hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

---

[1]) *s. Nr. 237 und 242.*

[2]) *s. Nr. 238.*

[3]) *Vgl. hiezu den erläuternden* KUMErl. vom 25. Juni 1904, Z. 12.241 (an die betreffenden Landesstellen): Indem ich Euer . . . auf die im Reichsgesetzblatte unter Nr. 70 erschienene ho. MinVdg. vom 25. Juni 1904, Z. 12.241, womit der § 7 der Verordnung vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur, dann der Konstrukteure an den technischen Hochschulen ergänzt wurde, aufmerksam mache, bemerke ich hiezu, daß sich die neue Zusatzbestimmung auf jene zahlreichen Fälle der Bestellung von Assistenten (Konstrukteuren) bezieht, in denen das hiezu berufene Professorenkollegium eine mit dem ersten Tage eines späteren Monates zur

„§ 7. Die Remunerationen der Assistenten[1]) (Konstrukteure) werden nach den für Adjuten geltenden Normen, u. zw. vom ersten Tage des nach dem Dienstantritte, beziehungsweise der Angelobung beginnenden Monates in antizipativen Monatsraten angewiesen, wonach die ho. Vdg. vom 22. Juni 1892, Z. 7036,[2]) rücksichtlich dieser Remunerationen außer Wirksamkeit tritt.

Wenn der bei der Bestellung eines Assistenten (Konstrukteurs) festgesetzte Dienstantrittstag auf den ersten Tag eines nachfolgenden Monats fällt, so ist die Remuneration schon von diesem Tage des Dienstantrittes angefangen anzuweisen."

Diese Zusatzbestimmung hat für alle in Hinkunft stattfindenden Bestellungen von Assistenten (Konstrukteuren) in Wirksamkeit zu treten.

§ 8. Den Assistenten (Konstrukteuren) kann unbeschadet des Fortbezuges ihrer Remuneration, welche ihnen auch im Falle der Erkrankung verbleibt, von dem betreffenden Professor bis zu acht Tagen, vom Professorenkollegium bis zu einem Monate Urlaub erteilt werden.

Erledigung gelangende oder neuerrichtete Assistenten-(Konstrukteur-)Stelle mit der Rechtswirksamkeit von diesem ersten Monatstage als dem gleichzeitigen Dienstantrittstage verleiht.

Es wird daher künftig in diesen Fällen die betreffende Remuneration stets antizipativ für diesen ersten ganzen Dienstmonat und nicht erst vom ersten Tage des dem Dienstantritt folgenden Monates anzuweisen sein.

In jenen Fällen aber, in denen der Dienstantritt nicht am ersten Monatstage selbst, sondern im Laufe eines Monates stattfindet, erfolgt die Remunerationsanweisung erst vom ersten Tage des nächsten Monates.

Die Triennalzulagen der Universitätsassistenten gemäß ho. Erlasses vom 24. September 1900, Z. 24.015, MVBNr. 52, sind nach je dreijähriger ununterbrochener Dienstleistung von dem gleichen Termine gerechnet anzuweisen, mit welchem der Assistent in den Genuß der normalmäßigen Remuneration gelangte.

Betreffs der Biennalzulagen der Assistenten an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur gemäß dem ho. Erlasse vom 12. März 1901, Z. 6559, MVBNr. 13, wird eine erläuternde Verfügung abgesondert nachfolgen.

Um den Beginn der Dienstleistung der Assistenten (Konstrukteure) und insbesondere auch den Zeitpunkt, mit welchem ein Assistent (Konstrukteur) im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, RGBNr. 8 ex 1897, den Staatsbeamtencharakter erlangt hat, in genauer Evidenz zu halten, wird Vorsorge zu treffen sein, daß auf dem Bestellungsdekrete der Assistenten (Konstrukteure) der Tag des Dienstantrittes, respektive der in der Regel gleichzeitig hiemit vorzunehmenden Angelobung sowie in jenen Fällen, in denen ein Assistent (Konstrukteur) die zur Erlangung des Staatsbeamtencharakters geforderte Qualifikation erst nachträglich während seiner Dienstverwendung erworben hat, auch der betreffende Tag (also der Tag der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, des Doktorates usw.) von der hiezu berufenen Hochschulbehörde ersichtlich gemacht werde.

Bei diesem Anlasse wird übrigens neuerlich auf den ho. erläuternden Erlaß vom 1. April 1897, Z. 5793 *(s. Nr. 236)*, verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß es Sache der zur Bestellung der Assistenten (Konstrukteure) berufenen Professorenkollegien ist, den bezüglichen Beschluß rechtzeitig und namentlich nicht etwa rückwirkend mit einem schon verflossenen Termine zu fassen, da in allen Fällen, auch wenn die tatsächliche Verwendung im Dienste schon früher erfolgt sein sollte, doch erst die rechtskräftige Bestellung und der daraufhin erfolgende Dienstantritt für den Zeitpunkt der Remunerationsanweisung maßgebend sind.

Ich ersuche Euer . . . hievon die beteiligten Professorenkollegien zur Danachachtung zu verständigen und dementsprechend bei der Anweisung der Remunerationen vorzugehen.

[1]) *s. Nr. 239.*

[2]) *s. Nr. 311.*

Soll sich die Beurlaubung über einen Monat erstrecken, oder wird aus Anlaß der Beurlaubung oder Erkrankung eines Assistenten (Konstrukteurs) die Bestellung eines honorierten Stellvertreters erforderlich, so sind seitens des Professorenkollegiums im Wege der Landesstelle die entsprechenden Anträge an den Minister für Kultus und Unterricht zu stellen.

§ 9. Die Assistenten (Konstrukteure) haben im Falle ihrer Erkrankung Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und Behandlung in dem mit der betreffenden Universität in Verbindung stehenden Krankenhause, wenn die Erkrankung erwiesenermaßen nur aus Anlaß der Verrichtung dienstlicher Obliegenheiten entstanden sein konnte oder sich doch mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Beschäftigung des Betreffenden mit Grund annehmen läßt, daß sich derselbe diese Erkrankung nur im Dienste zugezogen hat.

§ 10.[1]) [Den nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung bestellten Assistenten (Konstrukteuren) kommen für die Dauer ihrer Bestellung die gleichen Fahr- und Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen und anderen Transportanstalten zu wie den Staatsbeamten.]

§ 11. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 31. Dezember 1896, das ist mit dem 1. Jänner 1897, in Wirksamkeit.

Nr. 234.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Februar 1897, Z. 3508,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät in Innsbruck,

(betreffend die Gleichwertigkeit des Doktorates der Pharmazie mit anderen Doktoraten in Ansehung der Qualifikation zum Assistentendienste, sowie betreffs der Angelobung der Assistenten).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 6. Februar 1897, Z. 249, eröffne ich dem Dekanate . . . , daß das nach Maßgabe der §§ 29 bis 31 des ho. MinErl. vom 14. Juni 1859, RGBNr. 113, erworbene Doktorat der Pharmazie dem in § 1 der ho. MinVdg. vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, von den Universitätsassistenten geforderten Doktorate insofern als gleichwertig anzusehen ist, als den betreffenden Doktoren die von ihnen nach den früheren Vorschriften zurückgelegte Assistentendienstzeit nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, RGBNr. 8, beziehungsweise des § 2 (Absatz 2) der obzitierten Verordnung für die Pensionsbehandlung anzurechnen ist.

Weiters eröffne ich dem Dekanate, daß die im § 6 der zitierten Verordnung vorgeschriebene Angelobung sowohl von den nach § 1 als von den nach § 2 bestellten Assistenten zu leisten ist, da sich diese Bestimmung, ebenso wie jene der §§ 3, 5, 7, 8 und 9 der zitierten Verordnung auf die Universitätsassistenten überhaupt beziehen.

[1]) *Dieser § 10 ist laut des im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium ergangenen KUMErl. vom 22. September 1904, Z. 1801/KUM, durch das Außerkrafttreten des Fahrbegünstigungsnormale vom Dezember 1891 gegenstandslos geworden.*

Es bleibt übrigens dem Ermessen des Dekanates überlassen, ob mit den schon im Dienste befindlichen Assistenten nachträglich ein besonderer Angelobungsakt vorzunehmen ist. [1])

Nr. 235.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. Februar 1897, Z. 4792,

an die Dekanate der medizinischen und philosophischen Fakultäten,

(betreffend das Erfordernis des Doktorates für die Assistentenstellen).

Um etwaigen Bedenken über die Bedeutung der §§ 1 bis 3 der ho. Vdg. vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, betreffend die Bestellung von Assistenten an den Universitäten usw. zu begegnen, finde ich dem Dekanate in Betreff der Qualifikationsbedingungen für die Assistentenstellen an den medizinischen und philosophischen Fakultäten und der hiedurch bedingten Anrechenbarkeit der Assistentendienstzeit nachstehendes zu eröffnen:

Von den im § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Qualifikationsbedingungen in Ansehung des Nachweises des Doktordiplomes der betreffenden Fakultät behalte ich mir vor, im Sinne des § 3, al. 2, in besonders berücksichtigungswerten und nicht die praktisch-medizinischen Fächer betreffenden Fällen auf einen begründeten Antrag des Professorenkollegiums von Fall zu Fall ausnahmsweise abzusehen, beziehungsweise zu gestatten, daß ein Doktor an einer Fakultät, auch wenn er das Doktordiplom dieser Fakultät nicht besitzt, zum Assistenten bestellt werden kann.

Nr. 236.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 1. April 1897, Z. 5793,

an die Dekanate der medizinischen und philosophischen Fakultäten,

(womit einzelne Bestimmungen betreffs der Assistenten erläutert werden).

Aus Anlaß gestellter Anfragen eröffne ich dem Dekanate zur Erläuterung der ho. MinVdg. vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, betreffend die Bestellung von Assistenten an den medizinischen und philosophischen Fakultäten nachstehendes:

Für die Beurteilung der Frage, ob einem Assistenten für die Zeitdauer seiner Bestellung der Charakter eines Staatsbeamten im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, RGBNr. 8 ex 1897, zukommt und ob demnach die zurückgelegte Dienstzeit im Sinne des § 2 dieses Gesetzes für die Pensionsbehandlung anrechenbar ist, erscheint ausschließlich der Umstand maßgebend, ob der Betreffende unter Anwendung der

[1]) *Vgl. hiezu Nr. 238.*

Bestimmungen des § 1 oder des § 2 der zitierten Ministerialverordnung bestellt wurde, wobei rücksichtlich jener Assistenten, welche nicht das Doktorat der betreffenden Fakultät besitzen, auf den ho. Erl. vom 24. Februar 1897, Z. 4792, aufmerksam gemacht wird. Hingegen ist es für die Frage der den ernannten Assistenten persönlich zukommenden Stellung irrelevant, ob die ihm verliehene Assistentenstelle selbst dauernd oder mit einer zeitlichen oder anderweitigen Beschränkung errichtet oder wie die mit derselben verbundene Remuneration bemessen ist.

Was die in § 8 geregelte Frage der Beurlaubung von Assistenten anlangt, so bemerke ich, daß diesen die freie Verfügung über die gesetzmäßigen Hochschulferien im allgemeinen nicht zuerkannt werden kann, da sie berufen sind, den Institutsvorstand im Falle seiner Abwesenheit, somit auch während der Ferienzeit zu vertreten. Sofern jedoch die Wirksamkeit einzelner Lehrkanzeln und Institute während der Ferien überhaupt sistiert wird und demnach auch die Voraussetzungen für eine Betätigung der bei denselben bestellten Assistenten entfallen, unterliegt es selbstverständlich keinem Anstande, diese Assistenten unbeschadet des Fortbezuges ihrer Remuneration während der Ferien insolange als beurlaubt anzusehen, als der Institutsvorstand ihrer zu seiner Vertretung nicht bedarf.

Bezüglich der Bestimmung des § 7 über den Zeitpunkt, von welchem die Assistentenremunerationen anzuweisen sind, bemerke ich, daß es vor allem Sache der Professorenkollegien ist, bei der Besetzung neuerrichteter oder in Erledigung kommender Assistentenstellen darauf Bedacht zu nehmen, daß der betreffende Fakultätsbeschluß rechtzeitig gefaßt wird. Sofern in jenen Fällen, in denen die Bestellung oder Belassung von Assistenten der hierortigen Genehmigung bedarf, diese nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor dem für den Dienstantritt in Aussicht genommenen Termine eingeholt werden kann, unterliegt es keinem Anstande, den betreffenden Assistenten erforderlichenfalls in Anhoffung der hierortigen Genehmigung zum Dienstantritt zuzulassen und mit ihm sogleich die Angelobung vorzunehmen. Die erteilte hierortige Genehmigung greift in allen derartigen Fällen auf den Zeitpunkt des betreffenden Fakultätsbeschlusses zurück, so daß die Remuneration, den mittlerweile faktisch erfolgten Dienstantritt vorausgesetzt, eventuell nachträglich auch von diesem Zeitpunkte zur Anweisung gelangt.

In der Bestimmung, daß die Assistenten, ebenso wie alle anderen Staatsangestellten, in den Genuß ihrer Remuneration erst mit dem ersten Tage des nach dem Dienstantritte, respektive der Angelobung beginnenden Monates eintreten und somit der Bezugsberechtigte eventuell für einen Bruchteil des ersten Monates seiner faktischen Dienstleistung keine Entlohnung erhält, kann um so weniger eine Unbilligkeit erblickt werden, als dem Betreffenden die letzte gebührende Monatsrate auch dann ganz ausgezahlt wird, wenn er von seiner Stellung schon im Verlaufe des letzten Monates enthoben wird.

Nr. 237.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 16. August 1897, Z. 21.511,

an die Dekanate der medizinischen und philosophischen Fakultäten,

(betreffend die Nachsicht des Verwandtschaftsverhältnisses zum Institutsvorstande bei der Bestellung von Assistenten).[1])

Nach § 5 der ho. MinVdg. vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen (im Sinne der Ah. Entschl. vom 6. Oktober 1861) die Bestellung und Belassung von Assistenten (Konstrukteuren) gegen Nachsicht des zu dem betreffenden Professor (Institutsvorstand) bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses hierorts genehmigt werden.

Diese Vorschrift beruht auf der Voraussetzung, daß seitens der Professorenkollegien die nach § 3 auf Vorschlag des betreffenden Professors (Institutsvorstandes) vorzunehmende Bestellung von Assistenten gegen eine derartige Nachsicht stets nur in besonderen Ausnahmsfällen, u. zw. nur dann zur hierortigen Genehmigung beantragt werden wird, wenn andere wissenschaftlich qualifizierte Bewerber (§§ 1 und 2) um die betreffende Stelle sich nicht gemeldet haben oder für dieselbe nicht zu gewinnen waren und Dienstesrücksichten die sofortige Besetzung verlangen.

Das Professorenkollegium wird demnach bei allfälliger Einholung der hierortigen Genehmigung für eine derartige Besetzung von Assistenten-(Konstrukteur-)Stellen auf die obigen Momente Bedacht zu nehmen und den bezüglichen Antrag eingehend zu motivieren haben.

Nr. 238.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 7. November 1898, Z. 21.506 ex 1897,

an die Landesstellen in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und Mähren,

(womit die Modalitäten für die Angelobung der Hochschulassistenten festgesetzt werden).

Zur Durchführung des § 6 der ho. MinVdg. vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur, dann der Konstrukteure an den technischen Hochschulen, finde ich anzuordnen, daß bei der Angelobung, welche die Assistenten, resp. Konstrukteure bei ihrem Dienstantritte, gleichviel ob sie nach Maßgabe des § 1 oder § 2 der zitierten Verordnung bestellt wurden, vor dem Dekan der betreffenden Fakultät, beziehungsweise vor dem Rektor der betreffenden Hochschule zu leisten haben, in nachstehender Weise vorgegangen werde:

Seitens des Dekans, respektive Rektors ist an den Assistenten (Konstrukteur) folgende Ansprache zu halten:

---

[1]) *Vgl. auch Nr. 242.*

„Zum Assistenten (Konstrukteur) bei der Lehrkanzel (dem Institute)... bestellt, werden Sie mittelst Handschlages geloben, daß Sie alle Ihnen in dieser Eigenschaft nach den bestehenden Vorschriften obliegenden Pflichten stets treu und gewissenhaft erfüllen werden.“

Unter Vornahme des Handschlages hat hierauf der Assistent zu antworten:

„Ich gelobe, alle diese Pflichten stets treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

Im Falle der Weiterbestellung eines Assistenten (Konstrukteurs) ist derselbe an seine, beim Dienstantritte geleistete Angelobung zu erinnern, was auch dann zu geschehen hat, wenn er bei ununterbrochener Dienstzeit an eine andere Lehrkanzel oder Fakultät übernommen wird.

Die Vornahme der Angelobung, respektive der Erinnerung ist auf dem Bestellungsdekrete des Assistenten (Konstrukteurs), sowie in den amtlichen Akten entsprechend anzumerken.

Hievon wollen Euer . . . die betreffenden Hochschulbehörden zur Danachachtung in Kenntnis setzen.

Nr. 239.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. September 1900, Z. 24.015, MVBNr. 52,

an die Landeschefs in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und in der Bukowina,

betreffend die Remuneration der Assistenten an den medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten.

Unter Bezugnahme auf den § 3 (2. Absatz) des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, RGBNr. 8 ex 1897[1]) und auf den § 7 der ho. MinVdg. vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9,[2]) finde ich unter Aufhebung des ho. Erl. vom 3. Jänner 1899, Z. 25.981 ex 1898 (Nr. 1 des ho. MVB. ex 1899), insoweit sich derselbe auf die Remunerationen der Universitätsassistenten bezieht, mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1901 (eins) nachstehendes anzuordnen:

1. Die normalmäßige Remuneration (Adjutum) der Assistenten an den medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten wird für die ersten drei Verwendungsjahre mit eintausendvierhundert (1400) Kronen jährlich festgesetzt.

2. Die Remuneration erhöht sich bei ununterbrochener Dienstesverwendung des Assistenten nach Zurücklegung von drei Jahren auf eintausendsiebenhundert (1700) Kronen, nach Zurücklegung des sechsten Jahres auf zweitausend (2000) Kronen und nach Zurücklegung des neunten Dienstjahres für die weitere Dauer seiner Bestellung auf zweitausenddreihundert (2300) Kronen jährlich.

---

[1]) *s. Nr. 232.*
[2]) *s. Nr. 233.*

Die vor dem 1. Oktober 1901 zurückgelegten ununterbrochenen Verwendungsjahre der Assistenten sind für die Anweisung der höheren Remunerationen anzurechnen.

3. [1]) Hinsichtlich jener Assistenten, welche nebst der Naturalwohnung noch andere Emolumente, wie freie Verköstigung in der Anstalt oder dergleichen erhalten, oder welche mit Rücksicht auf andere besondere Verhältnisse mit einer geringeren als der normalmäßigen Remuneration oder ohne eine solche angestellt sind, tritt eine Änderung nicht ein.

Nr. 240.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 5. Dezember 1902, Z. 38.891,[2])
an die Landesstellen in Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg, Czernowitz, Brünn,
(betreffend die Reisegebühren der Hochschulassistenten).

Aus Anlaß einer von der k. k. n. ö. Statthalterei anher gestellten Anfrage wird der . . eröffnet, daß die im § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, RGBNr. 8 ex 1897, bezogenen Assistenten an Universitäten und technischen Hochschulen, Konstrukteure usw., insoweit ihnen durch das zitierte Gesetz in Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten zuerkannt worden ist, bei der Bemessung der Diäten und Reisekosten auf Dienstreisen den im § 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47, erwähnten Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auskultanten gleichzuhalten sind, daher den Assistenten und Konstrukteuren der obbezeichneten Kategorie nach Analogie des § 2, 2. Absatz, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Juni 1873, RGBNr. 115, die Diäten und Reisekosten nach der XI. Rangsklasse der Staatsbeamten gebühren.

---

[1]) *Punkt 3 berichtigt mit Erlaß vom 6. Dezember 1900, Z. 34.385. —*

Im Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 26. September 1901, Z. 5288 (an die n. ö. Statthalterei) wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des P. 3 des obigen Normativerlasses nur jene Assistenten von den Remunerationserhöhungen ausgeschlossen sind, welche außer der Remuneration und der Naturalwohnung in ihrer Eigenschaft als Assistenten und für ihren Dienst als solche noch andere Emolumente, d. h. Naturalnebenbezüge oder Reluten erhalten. Die außerordentlichen Professoren, welche mit der normalmäßigen Remuneration und mit der vollen Dienstpflicht bei den betreffenden Instituten als Assistenten angestellt sind, erhalten die systemmäßigen Bezüge als Extraordinarien *(respektive ein Jahreshonorar)* ohne jeden Zusammenhang mit dem Assistentendienst für die ihnen abgesondert hievon übertragene, selbständige Lehrverpflichtung an der Universität. Es handelt sich somit bei diesen letzteren Dienstesbezügen nicht um Emolumente der Assistentenstelle und sind daher die betreffenden Assistenten als solche keineswegs von den Remunerationserhöhungen auszuschließen.

Im KUMErl. vom 29. Mai 1901, Z. 2703 (an die Statthalterei für Tirol) wurde weiters darauf aufmerksam gemacht, daß die laut des zitierten Normativerlasses für die Remunerationserhöhungen maßgebenden Dienstestriennien nach der effektiven Dienstzeit zu berechnen sind, gleichviel ob der Assistent im Besitze der im § 1 der ho. Verordnung vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, bezeichneten Qualifikation ist oder nicht.

[2]) *Ein gleicher Erlaß erging an den Statthalter für Niederösterreich unter dem 27. September 1902, Z. 28.934.*

b) Ergänzende Bestimmungen.

Nr. 241.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. August 1853, Z. 7432,

an das medizinische Professorenkollegium in Prag,

(betreffend die Lehrbefugnis der Assistenten).

Assistenten sind remunerierte Gehilfen des Professors, welche sich zugleich für das Lehramt seines Faches unter seiner Leitung ausbilden sollen. Hieraus ergibt sich, daß sie während der Dauer dieser Anstellung nicht als selbständige Lehrer desselben Faches auftreten können, indem diese Stellung die Möglichkeit in sich schließen würde, daß sie, statt den Unterricht des Professors zu fördern, den Wirkungen desselben auf die Schüler störend entgegentreten. Dieselben werden daher als Dozenten in demselben Fache nur insofern zugelassen werden können, als zunächst der Professor, welchem sie beigegeben sind, es als vereinbar mit den Obliegenheiten ihrer Anstellung findet, und als sie überdies nur Spezialkollegien über eine Partie des Faches, welche abgesondert zu behandeln der Professor nicht in der Lage ist, unter seiner Kontrolle, d. i. in solcher Weise zu lesen geneigt sind, daß jeder Widerspruch ihrer Lehre mit den von dem Professor vorgetragenen Grundsätzen ausgeschlossen sei.

Nr. 242.

Allerhöchste Entschließung vom 6. Oktober 1861 (Erlaß des Staatsministeriums K. U. vom 14. Oktober 1861, Z. 9832),

(betreffend die Nachsicht des Verwandtschaftsverhältnisses und der Verehelichung bei Bestellung von Assistenten).[1]

(Aus dem bezüglichen a. u. Vortrag des Staatsministers vom 9. September 1861, Z. 8311/K. U.)

Nach der auch für das Lehrpersonale geltenden Ah. Entschl. vom 1. Mai 1827[2]) sollen an einer und derselben Lehranstalt verwandte oder verschwägerte Individuen nicht im Verhältnisse der unmittelbaren Subordination angestellt, und infolge der Ah. Entschl. vom 7. Februar 1833 nur ledige Individuen zu Assistenten ernannt, dagegen jene, welche nach ihrer Anstellung in ein gesetzlich nicht zulässiges Verwandtschaftsverhältnis treten oder sich verehelichen, von ihrem Assistentenposten ohneweiters entfernt werden.

(A. u. Antrag) ag. zu gestatten, daß Dr. N. N. als Assistent der Klinik . . . mit Nachsicht des Verwandtschaftsverhältnisses und dessen Verehelichung belassen werden dürfe; zugleich aber huldvollst zu genehmigen, daß künftig derlei Dispensen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von dem treugehorsamst gefertigten Staatsminister erteilt werden können.

Ah. Entschl. vom 6. Oktober 1861: „Ich genehmige diese Anträge."

---

[1]) *s. Nr. 232 und 233.*

[2]) *s. Nr. 141.*

Nr. 243.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 6. Juli 1869, Z. 5847,[1])

an die Direktion der Universitätssternwarte in Wien und an die Direktion der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus,

(betreffend die Modalitäten für die Bestellung von Assistenten bei diesen Anstalten).

Ich finde mich bestimmt, an Stelle des bisherigen Modus, nach welchem die Assistenten der Sternwarte, respektive der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus vom Ministerium ernannt wurden, für die Zukunft jenen Vorgang eintreten zu lassen, welcher rücksichtlich der Bestellung des Assistenten am k. k. physikalischen Institute in den §§ 12 und 13 des mit MinErl. vom 6. Mai 1850, Z. 2394, festgestellten Statutes dieser Anstalt bezeichnet ist. Nach diesen Bestimmungen ist die Wahl des Assistenten, sowie das Recht, hierin jederzeit, wenn es das Interesse der Anstalt fordert, eine Änderung vorzunehmen, dem gewissenhaften Ermessen des Vorstandes anheimgestellt, und kann im Falle bewiesener Tüchtigkeit und unermüdlicher Tätigkeit die Anstellung auch über die für Assistenten festgesetzte Zeit von [vier] Jahren hinaus erstreckt werden. Nur ist über die geschehene Aufnahme, die zugestandene Dienstesverlängerung, sowie über die erfolgte Enthebung ungesäumt an das Ministerium zu berichten und hievon der n. ö. Statthalterei behufs Flüssigmachung, rücksichtlich Einstellung der Bezüge gleichzeitig die Anzeige zu erstatten.

In dem Aufnahmsdokumente, welches von dem Vorstande auszufertigen und vom Dekane des philosophischen Professorenkollegiums gegenzuzeichnen ist, ist ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß diese Anstellung nur eine zeitweilige sei und deren Fortdauer von gewissenhafter Pflichterfüllung abhänge.

Hienach steht es der Direktion selbstverständlich frei, die erste Anstellung der Assistenten auf zwei Jahre auszusprechen und erst nach dieser Periode eventuell eine Verlängerung der Dienstzeit eintreten zu lassen.

Nr. 244.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 22. Juli 1870, Z. 7057,[1])

an die Statthalterei in Prag,

(womit der Vorgang bei Bestellung der Assistenten an der Universitätssternwarte geregelt wird).

Hienach wird die Wahl der Assistenten, sowie das Recht, hierin jederzeit, wenn es das Interesse der Anstalt fordert, eine Änderung vorzunehmen, dem gewissenhaften Ermessen der Sternwartedirektion gegen dem überlassen, daß über die geschehene Aufnahme, die zugestandene Dienstesverlängerung, sowie über die erfolgte Enthebung ungesäumt an

---

[1]) *Vgl. hiezu Nr. 247.*

das Ministerium berichtet und hievon der k. k. Statthalterei behufs Flüssigmachung, rücksichtlich Einstellung der Remuneration gleichzeitig die Anzeige erstattet werde.

Nr. 245.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 31. Juli 1878, Z. 10.147,

an die Statthalterei in Graz,

(betreffend den Anspruch der Assistenten auf eine Naturalwohnung).

In Erledigung des Berichtes vom 15. Juni d. J., Z. 7247, über das im Anschlusse zurückfolgende Ansuchen des steiermärkischen Landesausschusses um Entrichtung eines Mietzinses für die Wohnung des Assistenten an der psychiatrischen Klinik in Graz gebe ich mir die Ehre, Euer . . . nachstehendes zu eröffnen:

Nachdem die Hauptaufgabe der Assistenten an den Kliniken darin besteht, die Kranken zu überwachen, denselben im Falle der Not ärztliche Hilfe zu leisten und den Nachtdienst zu besorgen, sie diesen sanitären Obliegenheiten aber nicht nachkommen können, wenn sie nicht im Krankenhause selbst wohnen, so ist es selbstverständlich Sache der Krankenhausverwaltung, in deren Interesse obige Dienste geleistet werden, auch für die Unterbringung und Bedienung derselben, wie für die Beheizung und Beleuchtung ihrer Wohnung Sorge zu tragen und aufzukommen.

Da an diesem nunmehr fast überall durchgeführten Grundsatze [1]) auch in Graz festgehalten werden muß, bin ich nicht nur nicht in der Lage, auf das eingangs erwähnte Ansuchen des Landesausschusses einzugehen, sondern muß Euer . . . auch ersuchen, die für die Bedienung des Assistenten, dann für die Beheizung und Beleuchtung seiner Wohnung, wie für die Wohnung samt Beleuchtung und Beheizung und die Bedienung der Assistenten an der medizinischen und der Gebärklinik bisher geleisteten Vergütungsbeträge mit Jänner 1879 einzustellen.

Was die Assistenten der theoretischen Fächer der Medizin, wie der pathologischen Anatomie usw. angeht, so haben dieselben überhaupt keinen Anspruch auf eine Naturalwohnung, worauf Euer . . . bei einem allfälligen Personenwechsel gef. Rücksicht nehmen wollen.

Nr. 246.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 16. April 1896, Z. 8393,

an das Dekanat der medizinischen Fakultät in Innsbruck,

(betreffend die Begünstigung von Assistenten bei der Zulassung zu den Physikatsprüfungen).

Das Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 2. April 1896, Z. 9450, anher bekanntgegeben, daß bereits in wiederholten Fällen, in denen Kandidaten behufs Zulassung zur Physikatsprüfung um Anerkennung

[1]) *Von diesem Grundsatze bestehen allerdings auf Grund der mit den betreffenden Spitalsfaktoren getroffenen Vereinbarungen an einzelnen Universitäten Ausnahmen.*

ihrer in der Eigenschaft von Assistenten bei theoretisch-medizinischen Lehrkanzeln vollstrekten Dienstzeit eingeschritten waren, die angesuchte Bewilligung [1]) erteilt worden ist und daß an dieser Übung auch in Zukunft festgehalten werden wird.

Nr. 247.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. März 1897, Z. 5796,

an die philosophischen Dekanate in Wien und Prag (deutsch),

(betreffend den Wirkungskreis des Sternwartedirektors bei der Bestellung von Assistenten).

Aus Anlaß einer vom Direktor der Prager Universitätssternwarte gestellten Anfrage eröffne ich dem Dekanate . . . , daß durch die in teilweiser Abänderung der bestehenden Vorschriften ergangene ho. MinVdg. vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, betreffend die Bestellung der Assistenten an Universitäten usw. die für das bezeichnete Universitätsinstitut geltenden, von den allgemeinen Normen abweichenden Sonderbestimmungen nicht berührt werden und daß demnach

(für Wien): der ho. MinErl. vom 6. Juli 1869, Z. 5847, betreffend den Vorgang bei der Bestellung der Assistenten an den dort bezeichneten Instituten auch fernerhin in Kraft bleibt, wobei jedoch im Sinne der neuen allgemeinen Normen auch hier die Verlängerung der Assistentendienstzeit auf sechs Jahre zulässig ist.

(für Prag): die im ho. Erl. vom 22. Juli 1870, Z. 7057, enthaltene Bestimmung, wonach der bei der Assistentenbestellung sonst dem Professorenkollegium zukommende Wirkungskreis dem Sternwartedirektor übertragen wurde, sowie jene des § 16 der mit ho. Erl. vom 22. Juni 1896, Z. 15.057, genehmigten Dienstesinstruktion rücksichtlich der Beurlaubung der Sternwarteassistenten auch fernerhin in Kraft bleiben.

Nr. 248.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 8. Oktober 1898, Z. 97 ex 1897,

an den Statthalter für Niederösterreich,

(womit in Betreff der Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Ausstellung von Dienst- und Verwendungszeugnissen für die an den Kliniken der Wiener Universität beschäftigten Hilfsärzte nachstehende Bestimmungen getroffen werden). [2])

1. Die Dienst- und Verwendungszeugnisse für die an den Kliniken der Wiener Universität fungierenden Hilfsärzte sind von den betreffenden

[1]) *Diese Bewilligung bezieht sich auf die Gewährung der Begünstigung, welche nach § 7, Abs. d) der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1873, RGBNr. 37, betreffend die Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden (Physikatsprüfungen) den mit ärztlicher Praxis verbundenen Dienstesstellen eingeräumt worden ist.*

[2]) *Für die Ausfertigung dieser Zeugnisse wurde mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 25. Mai 1899, Z. 8020, ein Formular genehmigt. — Auf Grund des Erlasses des Ministeriums*

Klinikvorständen auf gedruckten und entsprechend kategorisierten Formularien auszufertigen, welche nach eingeholter ho. Genehmigung beim Dekanate der medizinischen Fakultät bereit zu halten sind. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, daß seitens des Klinikvorstandes gegebenenfalls auch ausführlichere Bemerkungen über die dienstliche Verwendung des betreffenden Hilfsarztes beigefügt werden.

2. Diese Dienst- und Verwendungszeugnisse sind rücksichtlich jener an den Kliniken beschäftigten Hilfsärzte, welche nach ihrer dienstlichen Eigenschaft dem Professorenkollegium der medizinischen Fakultät unterstehen, vom Klinikvorstande zunächst der Direktion des allgemeinen Krankenhauses zu übergeben, welche die Zeugnisse, eventuell unter Beifügung ihrer Bemerkungen zu vidieren und mit dem Amtssiegel zu versehen hat; hierauf sind diese Zeugnisse vom Klinikvorstande an das Dekanat zu leiten und von diesem, eventuell unter Beifügung der erforderlichen Bemerkungen, amtlich zu bestätigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

3. Rücksichtlich jener an den Kliniken beschäftigten Hilfsärzte, welche nach ihrer dienstlichen Eigenschaft der Direktion des allgemeinen Krankenhauses unterstehen, sind die von den Klinikvorständen ausgefertigten Verwendungszeugnisse als Vorschreiben an diese Direktion zur weiteren Verfügung zu leiten.

4. Vor Ausfolgung der sub 2 bezeichneten Zeugnisse seitens des Dekanates hat der Zeugniswerber eine Abschrift des für ihn bestimmten Zeugnisses auszufertigen, deren Übereinstimmung mit dem Original vom Dekanate anzumerken ist. Diese Zeugnisabschriften sind vom Dekanate unter fortlaufenden Nummern und unter Angabe der Klinik, sowie des Zeugniswerbers zu protokollieren und entsprechend geordnet in der Dekanatskanzlei zu verwahren.

5. Etwaige sonstige Bescheinigungen der Klinikvorstände über die Verwendung eines Hilfsarztes sind ausdrücklich als Privatausweise zu bezeichnen.

Nr. 249.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 19. April 1901, Z. 2062,

an das Kuratorium der zoologischen Station[1]) in Triest und die dortige Statthalterei,

(betreffend die Stellung des Assistenten an dieser Station).

Mit Beziehung auf den Bericht . . . eröffne ich dem Kuratorium . . . , daß auf den bei der Station bestellten Assistenten, auf welchem in Gemäßheit des ho. Erl. vom 26. August 1899, Z. 15.839, die für Universitätsassistenten geltenden Normen sinngemäß anzuwenden sind, auch der ho. Erl. vom 24. September 1900, Z. 24.015 (MVBNr. 52),[2]) betreffend die den Universitätsassistenten bei ununterbrochener Dienstleistung zugestandenen

für K. u. U. vom 21. Februar 1900, Z. 4240, wurde der gleiche Vorgang bei der Ausfertigung solcher Zeugnisse auch für die klinischen Hilfsärzte der anderen medizinischen Fakultäten eingeführt.

[1]) *s. Nr. 331.*

[2]) *Vgl. Nr. 239.*

Remunerationserhöhungen gegebenenfalls Anwendung zu finden hat, und daß demgemäß die an der zoologischen Station zurückgelegten Assistentenjahre jenen der Universitätsassistenten gleichzuhalten sind.

4. Demonstrator- und andere Instituts-Stipendien.

Nr. 250.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. August 1851, Z. 8283,
an den Statthalter von Niederösterreich und an das medizinische Professorenkollegium der Wiener Universität,
(betreffend die Errichtung von Demonstratorstipendien beim anatomischen Institut in Wien).

Ich bewillige, daß probeweise der Betrag jährlicher 480 Gulden, der bisher als Stipendium (Adjutum) des Assistenten der Anatomie systemisiert war, zur Bildung von vier Stipendien zu 120 Gulden für Studierende der Medizin, Rigorosanten oder Doktoren, die sich vorzugsweise mit der Anatomie beschäftigen und in dieser noch ferner ausbilden wollen, verwendet werde.

Der Genuß dieser Stipendien soll auf zwei Jahre beschränkt sein.

Während der Dauer desselben sollen diese Stipendisten verpflichtet sein, bei den Sektionsübungen im Zergliederungsssaale gegenwärtig zu sein und den Anfängern die nötigen Handgriffe und praktischen Sektionsmethoden zu zeigen.

Diese vier Stipendisten sollen daher den Titel „Demonstratoren“[1]) führen.

---

[1]) *Solche „Demonstratoren“ mit Jahresstipendien wurden seither auch bei anderen (medizinischen und naturwissenschaftlichen) Instituten bestellt. Die Stipendien derselben wurden mit KUMErl. vom 9. Jänner 1876, Z. 19.048 ex 1875, für die medizinischen und philosophischen Fakultäten in Wien, Prag, Graz und Innsbruck von 200 Gulden auf 300 Gulden erhöht, doch ist dieser Jahresbetrag nicht überall eingeführt.*

Gegenwärtig (1905) bestehen **Demonstratorstipendien**, *und zwar:*

1. an den **medizinischen Fakultäten:**

in Wien: beim I. und II. anatomischen Institute je 3 Stipendien à 600 Kronen, beim physiologischen Institut 4 à 600 Kronen, beim histologischen Institute 3 à 600 Kronen, beim medizinisch-chemischen Institute 4 à 600 Kronen, beim pharmakognostischen Institute 2 à 600 Kronen, beim hygienischen, embryologischen, neurologischen, experimentell-pathologischen und gerichtlich-medizinischen Institute je 1 Stipendium à 600 Kronen, bei der I. und II. Augenklinik, der Ohrenklinik je 1 Demonstratorstipendium, beim zahnärztlichen Institute 3 à 600 Kronen;

in Innsbruck: beim physiologischen Institute 1 à 600 Kronen, 1 à 240 Kronen, beim pathologisch-anatomischen, medizinisch-chemischen und gerichtlich-medizinischen Institute, bei der psychiatrischen und pädiatrischen Klinik je 1 Stipendium, bei der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik 2 à 600 Kronen;

in Graz: beim histologisch-embryologischen, pathologisch-anatomischen, pharmakologischen und gerichtlich-medizinischen Institute je 1 Stipendium à 600 Kronen;

in Prag deutsch: beim anatomischen, pathologisch-anatomischen und physiologischen Institute je 2, beim histologischen, medizinisch-chemischen und gerichtlich-medizinischen Institute je 1 Stipendium à 600 Kronen und bei der I. medizinischen Klinik 1, bei der II. medizinischen Klinik 2 Stipendien à 240 Kronen;

in Prag böhmisch: beim anatomischen 3, beim pathologisch-anatomischen Institute 2 à 600 Kronen, ferner je 1 Stipendium beim physiologischen, experimentell-pathologischen und

Sie werden durch ihre zweijährige Dienstleistung Gelegenheit erhalten, sich einen vorzugsweisen Anspruch auf Erlangung solcher Stellen zu erwerben, bei denen praktisch-anatomische Kenntnisse von besonderem Belange sind, z. B. Stellen im chirurgischen Operationsinstitute.

Die Verleihung dieser Stipendien soll vorläufig über einen im Einvernehmen mit den Professoren der Chirurgie und Vorstehern der Operationsinstitute vom Professor der Anatomie erstatteten Vorschlag vom medizinischen Professorenkollegium geschehen.

Von der geschehenen Verleihung ist die Anzeige[1]) an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu machen und die Flüssigmachung der Stipendien bei der n. ö. Statthalterei zu erwirken.

Nr. 251.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 8. Mai 1856, Z. 5520,
an die philosophischen Professorenkollegien in a) Wien, b) Prag, c) Graz, d) Innsbruck, e) Lemberg, f) Krakau und an die betreffenden Landesstellen,
(betreffend die Errichtung von Stipendien für das Studium der Chemie.)[2])

Se. k. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 7. April 1856 ag. zu bewilligen geruht, daß unter den nachstehenden Bedingungen und Beschränkungen, vom Beginne des Studienjahres 1856/57 ab, auf die Dauer von 10 Jahren,

hygienischen Institute (à 600 Kronen), dann beim medizinisch-chemischen, gerichtlich-medizinischen, poliklinischen und zahnärztlichen Institute (à 400 Kronen) und beim pharmakologischen Institute (à 500 Kronen);

in Krakau: je 1 Stipendium à 600 Kronen beim physiologischen, experimentell-pathologischen, medizinisch-chemischen und pharmakologischen Institute, bei der medizinischen, pädiatrischen und dermatologischen Klinik und beim Veterinär-Institute, dann 3 à 600 Kronen beim anatomischen Institute;

in Lemberg: beim anatomischen Institute 2, beim pharmakologischen, medizinisch-chemischen, experimentell-pathologischen, pathologisch-anatomischen und histologischen Institute, bei der chirurgischen, medizinischen und geburtshilflich-gynäkologischen Klinik je 1 Stipendium à 600 Kronen.

*2. an den **philosophischen Fakultäten**:*

in Wien: je 1 Stipendium à 600 Kronen beim pflanzenphysiologischen, mineralogisch-petrographischen und mineralogischen Institute sowie beim botanischen Garten;

in Innsbruck: beim botanischen und physikalischen Institute je 1 Stipendium à 600 Kronen;

in Graz: je 1 Stipendium à 600 Kronen beim geologischen, zoologischen, chemischen und physikalischen Institute sowie beim botanischen Laboratorium;

in Prag deutsch: je 1 Stipendium beim botanischen (500 Kronen), beim pflanzenphysiologischen und zoologischen (400 Kronen) Institute;

in Prag böhmisch: je 1 Stipendium beim pflanzenphysiologischen (600 Kronen), beim botanischen (500 Kronen), beim chemischen und zoologischen (à 400 Kronen) Institute;

in Krakau: je 1 Stipendium beim vergleichend-anatomischen, pflanzenphysiologischen und geologischen Institute à 600 Kronen;

in Lemberg: 1 Stipendium per 600 Kronen beim physikalischen Institute.

[1]) Von der hier vorgesehenen Anzeige der Stipendienverleihung an das KUMin. hat es seither das Abkommen gefunden.

[2]) Chemische Stipendien bestehen gegenwärtig: in Wien 4 à 800 Kronen, in Prag deutsch, Innsbruck, Graz, Lemberg, Krakau und Czernowitz 1 à 600 Kronen, in Prag böhmisch 1 à 800 Kronen, jedes mit einem für den Stipendisten bestimmten Dotationszuschuß per 400 Kronen.

ad a) und b): an der Wiener und Prager Universität, wo bereits medizinische Fakultäten bestehen, zur praktischen Ausbildung in der Chemie je zwei Stipendien mit jährlichen 400 Gulden kreiert und dem bezüglichen Laboratorium für jeden solchen Stipendisten ein Dotationszuschuß von jährlichen 200 Gulden zugestanden werde. Es wurde zugleich ag. gestattet, daß unter den im weiteren Verlaufe angedeuteten Bedingungen auch Stipendien in größerem Betrage zum Besuche auswärtiger Laboratorien zuerkannt werden dürfen.

ad c), d), e), f): daß auch die Universität (zu Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau) unter der Voraussetzung eines zweckmäßig eingerichteten Laboratoriums ermächtigt sei, von Fall zu Fall ausnahmsweise einen befähigten Kandidaten, wenn sich eben ein solcher vorfindet, zur Beteilung mit derartigen Stipendien im Betrage jährlicher 300 Gulden — unter nachzuweisenden Verhältnissen auch mit jährlichen 400 Gulden — dem Ministerium in Vorschlag zu bringen, wobei dem bezüglichen Laboratorium für jeden solchen Stipendisten ebenfalls ein Dotationszuschuß von jährlichen 200 Gulden zugestanden ist.

ad a) und b): Für den Fall, als von dieser Universität einer oder der andere besonders befähigte Kandidat im Laufe des gedachten Dezenniums zur Beteilung mit einem solchen Stipendium in Vorschlag gebracht werden sollte, werden derselben die für die erwähnten Hochschulen ausgesetzten und in solchen Fällen auch von dieser Universität einzuhaltenden Grundsätze und Bedingungen der Verleihung zur geraden Richtschnur bekanntgegeben.

[zu b): Dagegen sind die mit Ah. Entschl. vom 19. November 1854 für die Prager Universität bewilligten zwei Stipendien von je 300 Gulden nach dem Austritte der gegenwärtig im Genusse derselben befindlichen Stipendisten einzuziehen;]

ad a) bis f): Der Genuß eines der neukreierten Stipendien wird einem einzelnen Kandidaten auf die Dauer von zwei Jahren zugestanden und es ist bei Verleihung derselben womöglich in solcher Art vorzugehen, daß alle Jahre eines der zwei systemisierten Stipendien verliehen werden kann.

Als Bedingung zur Erlangung eines solchen Stipendiums hat vor allem eine bereits erprobte Befähigung des Kandidaten für praktische Chemie zu gelten, wenn nebstdem zugleich die erforderliche allgemeine Bildung und die völlige Tadellosigkeit des moralischen und politischen Verhaltens des Kandidaten gehörig ausgewiesen werden kann.

Der Vorschlag zur Verleihung solcher Stipendien hat zunächst von dem Universitätsprofessor der Chemie, der die bemerkte erprobte Befähigung des Kandidaten für praktische Chemie zu verbürgen im stande ist, auszugehen und ist, mit den erforderlichen Nachweisungen über die Erfüllung der obigen Bedingungen ausgestattet, im Wege der bezüglichen akademischen Behörden zur Genehmigung an das Kultus- und Unterrichtsministerium zu leiten. Die politische Landesbehörde hat in Betreff der Beschaffenheit des moralischen und staatsbürgerlichen Verhaltens der in Vorschlag gebrachten Kandidaten Auskunft zu erteilen. Dem mit einem solchen Stipendium Beteilten steht für die Dauer des ihm zuerkannten Stipendiums die

Wahl eines anderen chemischen Laboratoriums als jenes, an dem er das Stipendium genießt, nicht zu.

Zur Beteilung mit Reisestipendien bis zum Betrage jährlicher 1000 Gulden oder ausnahmsweise unter besonders rücksichtswürdigen Umständen in einem — jedoch der besonderen Ah. Genehmigung vorbehaltenen — höheren Betrage, um zur völligen Ausbildung in der Chemie den Besuch auswärtiger Universitäten von gegründetem Rufe im Gebiete der Chemie zu ermöglichen, dürfen auf dem angedeuteten Wege nur besonders ausgezeichnete, bereits durch zwei Jahre im Genusse eines inländischen Stipendiums gestandene Kandidaten von besonderer Befähigung in Vorschlag gebracht werden; der erste Vorschlag hiezu hat zunächst vom Fachprofessor auszugehen, in dessen Laboratorium der mit einem solchen Reisestipendium zu Beteilende bisher mit dem Genusse eines Stipendiums arbeitete. Der in den Genuß eine solchen Reisestipendiums Gesetzte hat die Verpflichtung, während seines Aufenthaltes im Auslande eben diesem Professor über die Art seines Studienganges und die gewonnenen Erfolge von Zeit zu Zeit die Anzeige zu erstatten. Dem bezüglichen Professor selbst, der durch seinen Vorschlag ohnehin für die fruchtbare Verwendung eines solchen Reisestipendiums zunächst verantwortlich ist, liegt dagegen ob, von den wesentlichsten Ergebnissen der Studien eines solchen Stipendisten das Ministerium in die Kenntnis zu setzen.

Die politische Landesstelle hat diese gedachten Stipendien, sowie den für jeden solchen Stipendisten bewilligten Dotationszuschuß von jährlichen 200 Gulden über besondere Weisung des Ministeriums aus dem Studienfonde flüssig zu machen.

Bezüglich auf die bemerkten Vorbereitungs- (nicht auch Reise-) Stipendien hat der betreffende Professor der Chemie die Quittungen über die einzelnen Stipendiumsraten als Zeichen, daß der Kandidat durch den Erfolg seiner Beteiligung an chemischen Arbeiten des Stipendiumsgenusses würdig sei, mit seiner Unterschrift zu versehen, ohne welche eine solche Rate, mit Ausnahme der Ferienmonate, wo eine solche Legalisierung nicht erforderlich ist, nicht ausgezahlt werden darf.

Der Antrag auf etwaige Entziehung eines solchen bereits verliehenen Stipendiums ist auf demselben Wege hiemit einzubringen, auf welchem die Verleihung stattfand.

Nr. 252.

Aus dem Staatsministerialerlasse vom 3. April 1864, Z. 3229/K. U.,

an den Statthalter für Niederösterreich,

(betreffend die Stipendien für Mathematik an der Wiener Universität).

Vorbemerkung: Mit Ah. Entschl. vom 5. November 1816 (StHD vom 11. November 1816, Z. 2501, POS Bd. 44, Nr. 170) wurden je 2 Stipendien à 300 Gulden W. W. = 120 Gulden K. M. für Studierende der höheren Mathematik und der Astronomie systemisiert, deren Wiederverleihung mit MinErl. vom 9. August 1852, Z. 7538, genehmigt und deren Betrag mit MinErl. vom 3. April 1864 Z. 3229 K. U. (Ah. Entschl. vom 28. März 1864) auf 300 Gulden ö. W. erhöht wurde. Gleichzeitig wurden die vom philosophischen Professorenkollegium in Wien beantragten Bedingungen für die Verleihung dieser Stipendien (von denen derzeit nur mehr eines à 600 Kronen besteht) genehmigt. (Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 17. April 1864, Z. 14.723). Diese Bedingungen sind:

1. Die Stipendien der höheren Mathematik werden von Jahr zu Jahr ausgeschrieben, wenn der Dekan sich nicht bestimmt findet, auf das allfällige Gesuch eines bisherigen Stipendisten um Fortgenuß der Unterstützung sofort einzugehen und dasselbe vor das Professorenkollegium zu bringen.

2. Ein damit beteilter Hörer kann das Stipendium im ganzen höchstens durch sechs Semester genießen, wobei es gleichgültig ist, wie viele Semester mit oder ohne sonstige Unterstützung er außerdem an der Universität zugebracht hat.

3. Diejenigen Studierenden, welche um Verleihung eines solchen Stipendiums ansuchen, müssen wenigstens ein Semester als ordentliche Universitätshörer mathematische Kollegien bereits besucht und ihre rühmliche Verwendung im Fache bewiesen haben, können aber bei besonderer Würdigkeit auch nachträglich für dieses bereits absolvierte Semester die Unterstützung erhalten, wenn das Stipendium zu jener Zeit schon erledigt war.

4. Zum Fortgenusse des Stipendiums gehört Semester für Semester der Nachweis ausgezeichneten Erfolges in den hauptsächlichsten mathematischen Gegenständen, für welche der Stipendist inskribiert ist.

5. Der Stipendist hat wenigstens sechs Stunden wöchentlich Kollegien über reine oder angewandte höhere Mathematik zu besuchen, wobei auch wiederholt von ihm frequentierte Kollegien unter der Bedingung mitzählen, daß ein entschiedener weiterer Fortschritt des Petenten in den betreffenden Materien nachgewiesen wird.

6. Die Zuhaltung der Punkte 4 und 5 überwacht der Stipendienreferent, und bezeugt entweder deren Erfüllung durch seine Unterschrift auf den bezüglichen Quittungen, oder verweigert diese im Gegenfalle und zeigt dies dem Dekane an.

7. Der durch die k. k. n. ö. Statthalterei zu bestätigende Vorschlag erfolgt vom Dekane im Einverständnisse mit den betreffenden, d. h. denjenigen Professoren und Privatdozenten mathematischer Fächer, deren Vorträge der Petent im bereits abgelaufenen Semester besucht hat, sowie derjenigen Dozenten, deren mathematische Kollegien er etwa zur Zeit seines Gesuches frequentiert.

8. Obige Bestimmungen sind von Fall zu Fall am schwarzen Brette den Studierenden bekanntzugeben.[1])

Nr. 253.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 23. August 1870, Z. 7844,

an das Wiener medizinische Professorenkollegium,

(betreffend das Reglement für den chirurgischen Operationskurs in Wien).

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 7. August 1870 für die an den beiden chirurgischen Kliniken der medizinischen Fakultät

---

[1]) *Derzeit bestehen für das Studium der Mathematik folgende Jahresstipendien: in Wien 1 à 600 Kronen; in Prag (deutsch und böhmisch) für die mathematisch-physikalische Fachgruppe je 1 à 600 Kronen; in Lemberg 3 à 320 Kronen; ferner in Krakau (für Physik) 1 à 600 Kronen.*

in Wien bestehenden Operationsinstitute,[1]) das im Anschlusse mitfolgende Reglement ag. zu genehmigen geruht.

Reglement.

§ 1. Jeder Angehörige eines der im Reichsrate vertretenen Länder, welcher sich mit dem an einer österreichischen Universität erlangten Diplom eines Doktors medicinae et chirurgiae und die bei den beiden chirurgischen Rigorosen erhaltenen Calculi „gut", „sehr gut" oder „ausgezeichnet" ausweisen kann, ist berechtigt, sich für die Stelle eines Operateurszöglings zu melden.

§ 2. Diese Meldung muß bei dem Dekanate des medizinischen Professorenkollegiums in der Zeit vom 1. bis 15. Juni schriftlich unter Beilegung des Diploms und der Zeugnisse über die obengedachten Calculi geschehen. Diejenigen, welche auf eines der kaiserlichen Stipendien reflektieren, haben dies in ihrem Gesuche ausdrücklich auszusprechen. Diejenigen,

---

[1]) ***Operationsinstitute an den Kliniken*** *bestehen mit besonderen Statuten (Reglements) und Instruktionen für die Operationszöglinge:*

in ***Wien****: bei den chirurgischen Kliniken: KUMErl. vom 23. August 1870, Z. 7844, (Ah. Entschl. vom 7. August 1870), womit ein neues Reglement für den chirurgischen Operationskurs erlassen und zugleich (§ 13) die früher übliche Diplomierung der Operationszöglinge aufgehoben wurde; betreffs des Verbotes des „Operateur"-Titels vgl. KUMErl. vom 12. September 1898, Z. 23.130 (s. Nr. 691); 6 Zöglingsstipendien à 630 Kronen aus Staatsmitteln; die übrigen (in der Regel 8) Stellen ex propriis;*

bei den geburtshilflichen Kliniken: KUMErl. vom 16. Juli 1882, Z. 9642, respektive vom 8. Oktober 1891, Z. 16.523; Instruktion für die Frequentanten: KUMErl. vom 17. Februar 1883, Z. 1995; abgedruckt: Österr. Sanitätsw., IV. Jahrgang, S. 91;

bei den okulistischen Kliniken: KUMErl. vom 28. Oktober 1894, Z. 23.233, und vom 19. Oktober 1895, Z. 23.396 (respektive vom 18. Juli 1896, Z. 8299); je 1 Stipendium à 600 Kronen;

Im wesentlichen mit gleichen Reglements wie in Wien bestehen Operationsinstitute:

in ***Prag*** *(deutsch und böhmisch): an den chirurgischen Kliniken: KUMErl. vom 18. Dezember 1874, Z. 17.516 (Sipendien: Erlaß vom 30. Juli 1883, Z. 11.856);*

bei der deutschen geburtshilflich-gynäkologischen Klinik: KUMErl. vom 9. April 1900, Z. 35.077; 1 Stipendium à 600 Kronen;

bei der deutschen okulistischen Klinik: KUMErl. vom 1. Oktober 1898, Z. 23.703;

bei der böhmischen okulistischen Klinik: KUMErl. vom 29. Dezember 1902, Z. 38.249.

in ***Graz****: bei der chirurgischen Klinik: KUMErl. vom 31. Mai 1887, Z. 9596; Reglement: MinErl. vom 5. November 1887, Z. 19.526, abgeändert mit Erl. vom 4. November 1892, Z. 24.352; 1 Stipendium à 600 Kronen;*

an der okulistischen Klinik: KUMErl. vom 9. Juni 1893, Z. 10.623; Stipendium: Erlaß vom 19. März 1894, Z. 2047; 1 Stipendium à 600 Kronen;

an der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik: KUMErl. vom 25. Juli 1894, Z. 14.197; Dienstordnung: Erlaß vom 20. Jänner 1902, Z. 38.817; 2 Stipendien à 300 Kronen;

in ***Innsbruck****: bei der chirurgischen Klinik: KUMErl. vom 31. Oktober 1890, Z. 6146 (respektive vom 12. Dezember 1873, Z. 16.212); 2 Stipendien à 600 Kronen;*

bei der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik: KUMErl. vom 6. Oktober 1888, Z. 19.909;

bei der okulistischen Klinik: KUMErl. vom 17. Oktober 1896, Z. 16.420; 1 Stipendium à 600 Kronen;

in ***Krakau****: bei der chirurgischen Klinik: KUMErl. vom 22. November 1883, Z. 15.367; 1 Stipendium à 600 Kronen.*

Für mehrere Operationsinstitute bestehen auch Stipendien aus Landesmitteln.

welche eines der Landesstipendien erhalten wollen, haben sich nach den in den betreffenden Kronländern diesfalls bestehenden Verordnungen bei den Landesausschüssen zu melden, welche alle belegten Gesuche dem Dekanate des medizinischen Professorenkollegiums in der Zeit vom 1. bis 15. Juni übermitteln werden.

§ 3. Alle Kandidaten haben in Gegenwart der beiden Vorstände innerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 1. Juli ein Examen aus der topographischen Anatomie abzulegen und eine Operation an der Leiche auszuführen. Das Resultat dieser Prüfung hat einen bestimmenden Einfluß auf den Vorschlag der Vorstände. Haben sich diese darüber geeinigt, welche von den Kandidaten mit Stipendien beteilt werden sollen und welche zum Eintritte in den Kursus aus eigenen Mitteln geeignet sind, so erstatten sie den Vorschlag an das Professorenkollegium. Dieses verleiht die Stellen und legt die Verhandlung durch seinen Dekan dem Ministerium des Unterrichtes, und bezüglich der Landesstipendierten den Landesausschüssen zur Bestätigung vor.

§ 4. Die Stellen werden auf ein Jahr verliehen, sie können aber und mit ihnen der Genuß des Stipendiums auf ein zweites und selbst auf ein drittes Jahr auf den Antrag des Vorstandes verlängert werden. Dieser Antrag ist für Stipendisten 2 (zwei) Monate vor Ablauf des Jahreskursus beim Professorenkollegium einzubringen, damit der Dekan in den Stand gesetzt werde, die Anzeige hievon rechtzeitig der Statthalterei und den Landesausschüssen behufs der Anweisung der Kasse zu erstatten.

§ 5. Der Antrag auf die Verlängerung auf ein drittes Jahr ist dem Ministerium des Unterrichtes und bezüglich der Landesstipendierten den Landesausschüssen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Ist der Vorstand nicht in der Lage, in das Ansuchen um eine Verlängerung einzugehen, so hat er beim Professorenkollegium den Antrag auf Abweisung zu stellen, welches hierüber entscheidet und seine Entscheidung durch den Dekan dem Ministerium des Unterrichtes oder bei Landesstipendierten dem Landesausschusse zur Bestätigung vorlegt.

§ 7. Die Zöglinge haben mit dem 1. Oktober ihre Funktionen anzutreten und sich dem Direktor des k. k. allgemeinen Krankenhauses vorzustellen.

§ 8. Dieselben haben allen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten und können wegen wiederholter Nachlässigkeit in ihrem Dienste, sowie wegen Widersetzlichkeit und ungebührlichen Betragens auf Antrag des Vorstandes vom Professorenkollegium sofort aus ihrer Stellung entfernt werden. Hievon ist, falls es Stipendisten betrifft, den bezüglichen Behörden unter Angabe der Motive die Anzeige zu machen.

§ 9. Dieselben sind den Assistenzärzten der Klinik, an welcher sie funktionieren, in dienstlichen Angelegenheiten untergeordnet.

§ 10. Um es den Vorständen der Institute zu ermöglichen, ihrer Verpflichtung gemäß die Zöglinge zu tüchtigen Chirurgen heranzubilden, und namentlich, um die Stipendisten nicht durch eine zu große Anzahl von Zöglingen ex propriis an Operationsmateriale zu beeinträchtigen, soll die Zahl der zu gleicher Zeit auf einem der Institute fungierenden Operateurs und Zöglinge die Zahl acht in der Regel nicht überschreiten.

§ 11. Die stipendierten Zöglinge sind ohne Rücksicht auf die Ferien zu ihrem Dienste verpflichtet und sind angewiesen, um einen Urlaub bei ihrem Vorstande anzusuchen.

§ 12. Die kaiserlichen Stipendien werden in monatlichen Raten gegen eine von einem der Vorstände der Institute kontrasignierte Quittung ausbezahlt.

§ 13. Die bisher übliche Diplomierung der Operateurszöglinge hat zu unterbleiben,[1]) es ist jedoch den Vorständen der Institute nicht benommen, ihren Zöglingen auf deren Wunsch ein privates schriftliches Zeugnis über ihre Verwendung am Institute auszustellen.[2])

Nr. 254.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 5. Juli 1897, Z. 17.656,

an die Landesstellen in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol und Galizien,

(betreffend den Vorgang bei Bestellung von Operationszöglingen an den Kliniken).

Nach den ho. genehmigten Bestimmungen (Reglements, Statuten) für die an einzelnen Kliniken bestehenden Operationsinstitute bedürfen die Beschlüsse der medizinischen Professorenkollegien wegen Verleihung der Operationszöglingsstellen, sowie der für dieselben bestimmten Staatsstipendien der ho. Bestätigung, um welche unter Vorlage der Verhandlungsakten im Wege der Landesstelle anher einzuschreiten ist.

In der Überzeugung, daß seitens der Professorenkollegien bei der Verleihung dieser Stellen und insbesondere der bestehenden Operateurstipendien stets mit der größten Gewissenhaftigkeit und mit Berücksichtigung der tüchtigsten und den geforderten Qualifikationsbedingungen entsprechenden Bewerber vorgegangen wird, finde ich zu genehmigen, daß in Hinkunft von der Einholung einer solchen ho. Bestätigung für die betreffenden Fakultätsbeschlüsse abgesehen und den Professorenkollegien die Bestellung der ex propriis-Zöglinge und unter Beachtung der für die Demonstratorstipendien[3]) bestehenden Modalitäten auch die Verleihung der ärarischen Operateurstipendien überlassen bleibe.

Rücksichtlich der Verleihung von etwa bestehenden Landesstipendien, bei der ausnahmsweisen Aufnahme von Bewerbern, welche die geforderten Qualifikationsbedingungen nicht vollständig erfüllt haben, sowie bezüglich der etwaigen Belassung von Operateurszöglingen über die normierte Verwendungsdauer hat es bei den bisher geltenden Bestimmungen zu verbleiben.

---

[1]) *Betreffs des Verbotes der Führung des Titels „Operateur" s. KUMErl. vom 12. September 1898, Z. 23.130 (s. Nr. 691).*

[2]) *Über den Vorgang bei Ausstellung solcher Verwendungszeugnisse s. KUMErl. vom 8. Oktober 1898, Z. 97 ex 1897 (s. Nr. 248).*

[3]) *Vgl. Nr. 250.*

Um die Anweisung der verliehenen Stipendien wird bei Euer . . . unmittelbar einzuschreiten sein.

Sollten Euer . . . mit Rücksicht auf das politische oder moralische Verhalten des Betreffenden Bedenken tragen, mit der Anweisung des Stipendiums vorzugehen, so wird vorerst anher zu berichten sein.

Von dem Inhalte dieses Erlasses wollen Euer . . . das Dekanat der medizinischen Fakultät . . . zur entsprechenden Danachachtung in Kenntnis setzen.

Nr. 255.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 25. Dezember 1897, Z. 31.993,

an den Statthalter für Böhmen,

(betreffend den Vorgang bei der Verleihung von Zöglingsstellen und Staatsstipendien an den klinischen Operationsinstituten).

Aus Anlaß einer Anfrage wird eröffnet, daß der ho., allen medizinischen Fakultäten zur Kenntnis gebrachte Erlaß vom 5. Juli 1897, Z. 17.656, die Intention verfolgt, daß bei der Verleihung von Zöglingsstellen und Staatsstipendien bei den an einzelnen Kliniken bestehenden Operationsinstituten, sofern nach den für diese geltenden Bestimmungen (Statuten, Reglements), die Einholung einer besonderen ho. Genehmigung erforderlich war, in Hinkunft von der Erwirkung einer solchen Bestätigung der betreffenden Fakultätsbeschlüsse Umgang genommen werde.

Da nach den Statuten für die, an der dortigen deutschen medizinischen Fakultät bestehenden Operationsinstitute die obige Voraussetzung nicht gegeben ist, so hat es selbstverständlich bei dem bisher beobachteten Vorgang zu verbleiben.

VI. Universitäts-Kanzlei, -Quästur und -Gebäudeinspektion.

1. Die Universitäts-Kanzlei und -Quästur.

a) Organisation der Universitäts-Kanzlei und -Quästur.

Nr. 256.

Dekret der k. k. Hofkammer vom 20. November 1835, Z. 45.233,

an alle politischen Länderstellen,

(wegen Einführung der Kanzleipauschalien bei höheren Studienanstalten).

Se. k. k. Majestät haben über eine gemachte a. u. Anfrage mit Ah. Entschl. vom 21. Mai d. J. die Einführung der Kanzleipauschalien auch bei allen Unterrichts- und höheren Lehranstalten anzuordnen geruht.

Man ist nunmehr in Bezug auf die hiebei zu beobachtenden Grundsätze mit der k. k. Studienhofkommission in folgendem übereingekommen:

1. Die Pauschierung hat sich nur auf jene Unterrichts- und höheren Lehranstalten zu beschränken, die auf Kosten öffentlicher Fonde erhalten werden und wo die Bestreitung der Auslagen nicht im Wege der Privatkonkurrenz oder aus Lokalquellen geschieht.

2. Zur Pauschierung sind geeignet die in den §§ 3 und 4 der Ah. sanktionierten Bestimmungen bezeichneten Objekte[1]) nebst den Druck- und Buchbinderarbeiten, wozu jedoch die anzuschaffenden Prämienbücher nicht gehören, ferner die in dem § 9 der erwähnten Bestimmungen aufgeführten Lokalitätserfordernisse,[1]) insofern bei diesen Anstalten das Bedürfnis derselben obwaltet.

3. Von diesen Lokalitätserfordernissen ist jedoch die Beheizung in der Regel ausgeschlossen, und nur da, wo bei den Anstalten ganz eigene, abgesonderte Kanzleien bestehen, oder die Vorsteher ihre Amtsgeschäfte in ihren eigenen, ganz allein für diese Geschäfte bestimmten Zimmern verrichten, kann auch die Beheizung, soweit bisher die Aufrechnung derselben gestattet oder ein Aversum bewilligt ist, in die Pauschierung einbezogen werden; sowie auch die übrigen etwa bereits wirklich bestehenden Beheizungspauschalien nach Umständen fortbestehen können.

4. Von der Pauschierung sind ferner ausgeschlossen jene Kanzleierfordernisse, welche hie und da auf Kosten der Anstalt an die Schüler abgegeben werden.

5. Wo bereits Geldpauschalien bestehen, ist nachzuweisen, auf welchen Verordnungen und auf welcher Basis sie beruhen, und ob nicht bei den-

---

[1]) *In den §§ 3 und 4 der mit Ah. Entschl. vom 8. November 1829 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Festsetzung von Geldpauschalien für die bisher in natura erfolgten Kanzleierfordernisse werden die dem Verbrauche und die bloß einer Abnützung unterliegenden Gegenstände (eigentliche Kanzleierfordernisse) und im § 9 die allgemeinen Lokalitätserfordernisse, wie z. B. die für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung benötigten Utensilien, aufgezählt.*

selben mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse eine Änderung einzutreten hätte.

Im übrigen haben bei Ausmittlung der Kanzleipauschalien für die gedachten Anstalten die bereits bestehenden Pauschierungsvorschriften zu gelten, und es ist nur noch zu bemerken, daß bei Berechnung der Auslagen nach dem vorgeschriebenen dreijährigen Durchschnitte die letzten drei Jahre 1833, 1834, 1835, jedoch mit Rücksicht auf die bei einigen Artikeln in den Jahren 1834 und 1835 als ungewöhnlich hoch anzunehmenden Preise als Maßstab anzunehmen sind; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß bei jeder einzelnen Anstalt auch nachzuweisen sein wird, inwiefern die Abstellung der nachmittägigen Amtsstunden, von welcher eine bedeutende Ersparung an Beleuchtungs- oder Beheizungsauslagen abhängt, tunlich sei oder nicht.

Hienach wird das (die) . . . . aufgefordert, alsogleich die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und die Verfügung zu treffen, daß von der dortigen Provinzialpauschierungskommission in Bezug auf die Bestimmung neuer, oder Regulierung schon bestehender Kanzleigeldpauschalien für alle in der Provinz befindlichen Unterrichts- und höheren Lehranstalten geeignete Vorschläge erstattet und selbe mit einem gründlichen Gutachten, und zwar mit tunlichster Beschleunigung anher vorgelegt werden.

Nr. 257.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 11. Oktober 1850, Z. 8718,

an das Universitätskonsistorium in Wien, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Krakau, Lemberg, (Olmütz), Innsbruck, Graz,

(betreffend die provisorische Regulierung der Universitätskanzlei und -Quästur).[1]

Die Funktionen des Quästors sind aus dem Gesetze über die Kollegiengelder[2]) und aus der neuen Studienordnung[3]) klar zu entnehmen.

Die Katalogisierung und das Geschäft der Evidenzhaltung der Studierenden sollen hienach von den Dekanaten an die Quästur übergehen, und bei der Ausfertigung von Universitätszeugnissen und Duplikaten (§§ 67 und 68 der Studienordnung)[3]) das Dekanat die Mitwirkung des Quästors in Anspruch nehmen können.

Die Gebarung mit den Kollegiengeldern und das sonstige Kassa- und Verrechnungswesen konzentriert sich in der Quästur.

Im übrigen bleiben die Geschäfte des Dekanates dieselben wie bisher, ohne daß die Universitätskanzlei und Quästur diesfalls in einem höheren Grade als bisher in Anspruch genommen werden darf.

Über die Natur des zu treffenden Provisoriums weise ich die akademischen Behörden an den § 48 des provisorischen Gesetzes über die Kollegiengelder.[2])

---

[1]) *Über die Bezüge und Stellung des Universitätsquästurspersonales s. Nr. 262, beziehungsweise für die Wiener Universität Nr. 261.*

[2]) *s. Nr. 391.* — [3]) *s. Nr. 365.*

Vereinigt dasjenige Individuum, welches zum Quästor designiert wird, etwa derzeit mehrere Funktionen in sich, so ist in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit dieselben noch fernerhin mit der Stellung und mit den Pflichten des Quästors vereinbar sind, und nach Ausscheidung derjenigen, welche sich als inkompatibel darstellen, entweder weil sie selbst zu viele Zeit in Anspruch nehmen, oder weil sie leicht in Kollision mit den Obliegenheiten des Quästors treten können, sind über die Einleitungen zur künftigen Versehung derselben die geeigneten Anträge an das Unterrichtsministerium (nach Umständen an den Statthalter) zu machen.

Die innere Geschäftseinteilung für die Kanzlei und Quästur[1]) ist in der Tendenz zu entwerfen, daß sie nicht bloß auf die Bedürfnisse und Verhältnisse des nächsten Studienjahres, sondern auf eine längere Dauer berechnet und dabei den durch die zu gewinnenden Erfahrungen bedingten Verbesserungen leicht zugänglich sei.

Der Quästor wird jedenfalls, wenn über seine definitive Stellung entschieden sein wird, einen seinen fixen jährlichen Bezügen gleichkommenden Betrag als Kaution zu erlegen haben.[2])

Bis dahin kann jedoch nach dem Ermessen (des Universitätskonsistoriums) des akademischen Senates von einer solchen Kaution Umgang ge-

---

[1]) ***Dienstinstruktionen** für das Universitätskanzlei- und Quästurspersonale.*

Universität Wien:

Die derzeit für die Kanzlei der Wiener Universität geltende Amtsinstruktion beruht auf dem MinErl. vom 21. Juni 1876, Z. 7803. Die mit MinErl. vom 27. Dezember 1875, Z. 20.233, genehmigte Amtsinstruktion für die Universitätsquästur wurde durch die MinErl. vom 31. Dezember 1888, Z. 25.688, und vom 30. April 1891, Z. 6640, teilweise (§§ 22, 26, 30) abgeändert.

Universität Graz:

Die Instruktion für den Universitätssekretär und den Universitätsoffizial steht auf Grund Beschlusses des akademischen Senates vom 24. Oktober 1876 in Geltung. Die Amtsvorschrift und Verrechnungsinstruktion für die Quästur erhielt mit MinErl. vom 15. Oktober 1881, Z. 10.704, die Genehmigung.

Universität Innsbruck:

Die Dienstinstruktion für den Universitätssekretär wurde mit MinErl. vom 10. Juli 1891, Z. 12.139, jene für den Offizial und Kanzlisten mit MinErl. vom 22. Mai 1876, Z. 5649, und jene für die Universitätsquästur mit dem MinErl. vom 11. August 1875, Z. 7845, genehmigt.

Universität Prag (deutsch):

Die Instruktion für das Kanzleipersonale sowie die Amtsinstruktion für den Quästor und eine Verechnungsinstruktion für die Quästur fanden mit dem MinErl. vom 13. April 1893, Z. 4155, die Genehmigung.

Universität Prag (böhmisch):

Die Amtsinstruktion für das Kanzleipersonale (Kanzleidirektor, Quästor, Offizial und Kanzlisten) wurde mit MinErl. vom 27. Juni 1890, Z. 3242, genehmigt.

Universität Krakau:

Mit MinErl. vom 6. Juni 1851, Z. 2703, wurde der vorgelegte Entwurf einer Amtsinstruktion für die Krakauer Universitätskanzlei und Quästur zur Genehmigung geeignet befunden.

Universität Lemberg:

Die Amtsinstruktion für die akademischen Hilfsämter (Universitätskanzleipersonale) wurde mit MinErl. vom 15. Mai 1882, Z. 7057, genehmigt.

Universität Czernowitz:

Die Instruktion für das Kanzleipersonale erhielt mit MinErl. vom 3. März 1879, Z. 2860, die Genehmigung.

[2]) *Vgl. Anmerkung [1]) auf S. 247.*

nommen werden, soweit es sich um die Verwendung eines Mannes handelt, welcher bereits längere Zeit im Dienste der Universität sich verwendet hat, oder dessen Verläßlichkeit sonst hinlänglich bewährt ist.

Nr. 258.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. Juni 1853, Z. 5600/40,

an sämtliche Landeschefs,

(betreffend die unentgeltliche Beteilung mit dem Reichsgesetzblatte und den Landesregierungsblättern).

Um die nach Vorschrift des Ah. Patentes vom 27. Dezember 1852, RGBNr. 260, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Umfang der Behörden mit Beschränkung auf das strengste Amtsbedürfnis vorzunehmende Beteilung der I. f. Behörden und sonstigen Anstalten mit dem Reichsgesetzblatte und den Landesregierungsblättern nach einem gleichförmigen Maßstabe zu ordnen, ist zunächst der Grundsatz aufgestellt worden, daß die obgedachte Beteilung nie als eine Beteilung der bei der Behörde oder der Anstalt angestellten Individuen, sondern immer nur als eine Beteilung des Amtes und der Anstalt selbst anzusehen sei.

Nach diesem Gesichtspunkte ist jede I. f. Behörde und jede selbständige Expositur einer solchen mit je einem Exemplar für den Vorsteher, für jeden Vizepräsidenten, für die Registratur, für die etwa vorhandene Amtsbibliothek, endlich für den Vorsteher jedes bei der Behörde bestehenden selbständigen Geschäftsdepartements oder Referates, deren Amtsberuf auch die Kenntnis der außer dem eigenen Kronlande gültigen Reichsgesetze und Verordnungen bedingt, zu beteilen.

Im Sinne dieses Grundsatzes wurde hinsichtlich der der Leitung des Ministeriums für Kultus und Unterricht unterstehenden Institute und Funktionäre insbesondere anerkannt, daß nicht nur jede höhere Unterrichtsanstalt als solche mit je einem Exemplar des Reichsgesetzblattes zu beteilen sei, sondern daß auch jedem öffentlichen Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften ein Exemplar zur Verfügung gestellt werde, und daß diese Beteilung auch bis zu jenem Zeitpunkte zurück, wo die Beteilung der genannten Professoren mit dem Reichsgesetzblatte aufgehört hatte, nämlich bis zurück zum 1. Juli 1851, auszuführen sei. Demgemäß wird die Beteilung mit dem Reichsgesetzblatte, soweit das Ministerium für Kultus und Unterricht hierauf Einfluß zu nehmen berufen ist, sich zu erstrecken haben auf:

a) alle akademischen Senate;

b) alle Professorenkollegien sämtlicher Universitäten;

c) alle Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten;

d) alle Professoren der k. k. Rechtsakademien;

e) alle Universitäts-, Rechtsakademischen und Landes-Bibliotheken;

f) alle theologischen Fakultäten, Diözesan- und Klosterlehranstalten für den Professor des Kirchenrechtes und sämtliche bischöfliche Konsistorien;

g) alle chirurgischen Lehranstalten;

h) alle Professoren der Staatsarzneikunde an Universitäten und chirurgischen Lehranstalten;

i) die evangelisch-theologische Fakultät in Wien;

k) die theresianische Akademie;

l) das polytechnische Institut in Wien, die technischen Institute in Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, das Joanneum in Graz, [die Josefs-Industrieschule in Pest] und die nautischen Akademien;

m) die gelehrten Gesellschaften, welche Staatsinstitute oder mit diesen in Verbindung sind;

n) die Konsistorien augsburgischer und helvetischer Konfession in Wien.

Für die Beteilung mit Exemplaren der Landesregierungsblätter ist als Regel zu betrachten, daß dieselbe hinsichtlich des Landesregierungsblattes des respektiven Kronlandes in der Art zur Ausführung zu bringen sein wird, daß jede Behörde und jede Anstalt, welche an der Beteilung mit dem Reichsgesetzblatte partizipiert, ebensoviele Exemplare vom Landesregierungsblatte des eigenen Kronlandes im Wege der Beteilung zu empfangen hat, als sie nach Maßgabe der weiter oben angeführten Bestimmungen Exemplare des Reichsgesetzblattes erhält.

Außerdem wird auch jedem der Departementsvorsteher (Referenten), jedem selbständigen Funktionär, und vom Standpunkte des Kultus- und Unterrichtsministeriums, insbesondere jedem Dekanate, jedem Pfarramte, jedem Gymnasium und jeder Realschule ein Exemplar des Landesregierungsblattes in den entsprechenden Landessprachen zuzuweisen sein.

Nachdem es sich nur um die Anwendung dieser Bestimmungen und zu diesem Ende um Zusammenstellung des Bedarfes des Reichsgesetzblattes und der Landesregierungsblätter der der Leitung des Ministeriums für Kultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten der einzelnen Kronländer und um Anfertigung neuer Bedarfskonsignationen handelt, nach welchen die Beteilung schon mit der eintretenden zweiten Jahreshälfte der Publikation des Reichsgesetzblattes und der Landesregierungsblätter zur Ausführung zu bringen sein wird, so werden Euer . . . eingeladen, die Zusammenstellung dieses Verzeichnisses ungesäumt in der Art zu veranlassen, daß aus demselben sowohl jede einzelne Behörde, Person und Anstalt, die nach Maßgabe der obangeführten grundsätzlichen Bestimmungen an der Beteilung mit dem Reichsgesetzblatte und dem Landesregierungsblatte des Kronlandes teilnehmen wird, als auch die Anzahl der Exemplare, die zur normalmäßigen Beteilung voraussichtlich erforderlich ist, mit aller Bestimmtheit und mit genauer Angabe der Adresse der Behörden und des Postamtes, wohin die Sendungen des Reichsgesetzblattes künftig zu geschehen haben, dann mit Angabe der Sprachausgaben, in welchen das Landesregierungsblatt zuzuweisen sein wird, ersichtlich sei.

Für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Bedarfskonsignation wollen Euer . . . um so mehr gefällige Fürsorge treffen, als eine Abänderung derselben, wenn sie einmal an das Justizministerium geleitet ist, im kurzen Wege nicht mehr zulässig, sondern durch das Justizministerium oder, wenn sie Landesregierungsblätter beträfe, durch das Ministerium des Innern einzu-

leiten sein würde. Gleichwie übrigens Euer . . . für den Fall, daß es nach den besonderen Verhältnissen des Landes angezeigt schiene, die besprochene Beteilung mit dem Reichsgesetzblatte, dem Landesregierungsblatte des eigenen Kronlandes oder auch mit dem Landesregierungsblatte angrenzender Kronländer auf Behörden, Funktionäre oder Anstalten auszudehnen, die in den vorstehenden Bestimmungen zwar nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch in der allgemeinen Maxime unzweifelhaft inbegriffen wären, die motivierte Aufnahme derselben in die Bedarfskonsignation nicht unterlassen mögen, so wollen Euer . . . rücksichtlich des den juridischen Professoren gemachten Zugeständnisses nachträglicher Beteilung mit den vom 1. Juli 1851 an erschienenen Stücken des Reichsgesetzblattes die Verfügung treffen, daß der bezügliche Bedarf, soweit die nachträgliche Zusendung in dem Wunsche der Beteiligten liegt und den Zweck der Vervollständigung einer zwar unterbrochenen, jedoch bestehenden Sammlung haben kann, ermittelt, und in einem besonderen Verzeichnis, und zwar für die Zeit vom 1. Juli 1851 bis 1. Dezember 1852 mit Beifügung der gewünschten Sprachausgaben, vom 1. Jänner 1853 angefangen aber bis Ende Juni l. J. nur in deutscher Alleinausgabe ersichtlich gemacht werde.

Schließlich erübrigt noch, Euer . . . auf die durch den nahen Beginn der Wirksamkeit der neuen Beteilungsmodalitäten herbeigeführte Notwendigkeit der tunlichsten Beschleunigung der Zusammenstellung und Vorlage der besprochenen Verteilungsausweise mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, daß man dieser Vorlage zuverlässig bis zum 25. k. M. entgegensehe.

Nr. 259.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 12. April 1859, Z. 343/KUM,

an sämtliche Statthaltereien, Statthaltereiabteilungen und Landesregierungen,

(womit zur Erzielung einer strengeren Ordnung bei Sammlung und Aufbewahrung des Reichs- und Landesgesetzblattes, sowie zur Regelung des Vorganges bei Reklamationen einzelner Stücke dieser Gesetzesblätter Anordnungen getroffen werden).

Infolge gemachter Wahrnehmungen, daß bei der Sammlung und Aufbewahrung des Reichs- und Landesgesetzblattes häufig nicht mit der gehörigen Sorgfalt und Ordnung vorgegangen wird und hiedurch zu späte oder unberechtigte Reklamationen nach einzelnen Stücken der Gesetzblätter veranlaßt werden, findet man sich bestimmt, zur Hintanhaltung dieser Übelstände und zur Erzielung einer strengen Ordnung bei Sammlung und Aufbewahrung, sowie zur Regelung des Vorganges bei Reklamationen einzelner Stücke dieser Gesetzblätter der k. k. . . . zur weiteren Anweisung der gemäß des hierortigen Erlasses vom 24. Juni 1853, Z. 5600,[1]) mit den genannten Gesetzblättern beteilten Lehranstalten, Institute und Organe analog mit den diesfalls von den Ministerien der Justiz und der Finanzen an die denselben untergeordneten Behörden und Organe ergangenen Erlässen nachstehende Anordnungen bekanntzugeben:

[1]) *s. Nr. 258.*

Die zur Verteilung kommenden Exemplare des Reichsgesetz- und Landesregierungsblattes bilden stets ein Amtseigentum der damit beteilten Lehranstalt, des damit beteilten Institutes oder Organes, sind in das Inventar einzustellen und niemals als ein Privateigentum dessen zu betrachten, welchem dieselben zur Benützung übergeben wurden. Nach Ablauf eines Jahres sind die Exemplare einzubinden.

Die Vorsteher der Lehranstalten, Institute und anderer Organe haben festzusetzen, wer aus dem ihnen unterstehenden Personale für die Ordnung bei der Sammlung und Aufbewahrung dieser Gesetzblätter verantwortlich gemacht wird; ist keine derlei Bestimmung getroffen, so sind jene Vorsteher für die Abgänge ersatzpflichtig. Reklamationen sind längstens binnen vier Wochen nach dem Tage der Ausgabe eines Stückes, von oder im Wege jenes Organes, an welches die unmittelbare Einsendung von der Hof- und Staatsdruckerei erfolgt, an diese Staatsanstalt zu richten, welche in diesem Falle die Nachlieferung unentgeltlich besorgen wird.

Nach Ablauf dieses Termines kann das abgängige oder ein Ersatz für das mangelhafte Stück nur gegen gleichzeitige Entrichtung des Verschleißpreises von Seite des an der verspäteten Reklamation Schuldtragenden bezogen werden.

Wenn dem Angehörigen einer Lehranstalt, eines Institutes oder eines anderen Organes für Kultus und Unterricht ein Exemplar der genannten Gesetzblätter übergeben war, ist im Falle seines Dienstaustrittes oder seiner Versetzung dafür zu sorgen, daß das Exemplar noch vor seinem Abgange vollständig übergeben werde, im Falle seines Ablebens aber ist sich von der Vollständigkeit des Amtsexemplares die Überzeugung zu verschaffen und nötigenfalls zu veranlassen, daß dessen Erben die in seinem Nachlasse befindlichen Gesetzblätter an jenes Organ, bei dem sich der Verstorbene befand, übergeben und den entsprechenden Ersatz für den allfälligen Abgang leisten.

Nach denselben Grundsätzen ist auch bezüglich der übrigen Gesetz- und Verordnungsblätter mit den aus der Natur derselben sich ergebenden Änderungen vorzugehen.

Nr. 260.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 18. August 1859, Z. 823/KUM,

an die Statthalterei für Böhmen,

(womit der Ministerialerlaß vom 12. April 1859, Z. 343/KUM, betreffend die Sammlung und Aufbewahrung des Reichs- und Landesgesetzblattes, erläutert wird).

Die der unterm 1. Juni l. J., Z. 21.063, vorgelegten, im Anschlusse zurückfolgenden Eingabe des Professorenkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in betreff der Haftung der mit dem Reichsgesetz- und Landesregierungsblatte beteilten einzelnen Professoren für die gehörige Aufbewahrung und die Vollständigkeit der gedachten Gesetzsammlungen zu Grunde liegende Annahme, als wären die den einzelnen Professoren im Wege der amtlichen Verteilung zukommenden Exemplare als ihr Privat-

16*

eigentum zu betrachten, ist nach dem entgegengesetzten Ausspruche des ho. Erl. vom 24. Juni 1853, Z. 5600,[1]) zu berichtigen.

Es hat daher die ho. Vdg. vom 12. April l. J., Z. 343/KUM,[2]) auch auf obige Exemplare volle Anwendung zu finden, was insbesondere rücksichtlich der obbezeichneten Haftung der Beteilten in dem Umfange zu gelten hat, in welchem die fragliche Zusendung seit dem ho. Erl. vom 24. Juni 1853 die Natur und Bestimmung einer Beteilung des Amtes und der Stelle angenommen und aufgehört hat, eine persönliche Begünstigung gewisser Angestellter zu sein.

Die beteilten Professoren, welche sich im Besitze der Sammlung befinden oder deren ordnungsmäßige Übergabe von ihren Vorgängern im Amte zu verlangen berechtigt und verpflichtet waren, werden daher gelegenheitlich der Aufrichtung oder Ergänzung des Amtsinventars die Vollständigkeit der bezüglichen Sammlungen auf ihre Kosten gegen etwaige Regreßnahme im obbezeichneten Umfange der Haftung zu vertreten schuldig sein.

Betreffend die Anfrage über die Verpflichtung, die Exemplare nach Weisung des Erlasses vom 12. April l. J. einbinden zu lassen, und wovon die bezüglichen Kosten zu bestreiten sind, ist dem Professorenkollegium zu bedeuten, daß von der erstgedachten Vorschrift aus Rücksichten der Evidenzhaltung und Sicherung des Bestandes und der Vollständigkeit der betreffenden Sammlungen keine Ausnahme zulässig ist.

In Absicht auf die Deckung des bezüglichen Aufwandes wird sich, wenn die beteilten Professoren — ungeachtet der überwiegenden Vorteile, welche ihnen aus der geregelten Überkommung und freien Benützung (die selbst die Einzeichnung von Noten, Verweisungen usw. nicht ausschließt) gegenüber den geringen Kosten des Einbindens erwachsen — die Übernahme oder die Vergütung der letzteren in Anspruch nehmen sollten, nach den Bestimmungen des Erlasses vom 12. April l. J., beziehungsweise nach dem zu richten sein, was in betreff der Amtsexemplare des akademischen Senates und der Professorenkollegien eingeführt ist.

Anmerkung: Sämtliche Jahrgänge der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1849 ab und sämtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben (italienisch, böhmisch, polnisch, ruthenisch, slowenisch, kroatisch und rumänisch) vom Jahre 1870 ab sind um den Verschleißpreis (ein Viertelbogen zu 2 h) aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen.

Nr. 261.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 28. August 1872, Z. 10.417,

an 1. das Universitätskonsistorium in Wien, 2. den Statthalter für Niederösterreich, **(betreffend die Organisierung des Beamten-[3]) und Besoldungsstatus[4]) der Wiener Universitätsquästur).**

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 20. August l. J. ag. zu genehmigen geruht, daß der Beamten-[3]) und Besoldungsstatus[4]) der

[1]) *s. Nr. 258.* — [2]) *s. Nr. 259.*

[3]) *Dieser Erlaß wurde durch § 3 der MinVdg. vom 24. Oktober 1875, Z. 17.140, MVBNr. 49 (s. Nr. 262), in Bezug auf den Status der Quästursbeamten aufrechterhalten.*

[4]) *Für das Ausmaß der Bezüge des Quästurspersonales sind gegenwärtig maßgebend: die*

Wiener Universitätsquästur definitiv organisiert und in nachstehender Weise gegliedert werde:

1. Ein Quästor mit [eintausendzweihundert (1200) Gulden Jahresgehalt und 250 Gulden Quartiergeld, und] dem Range nach der IX. Diätenklasse.

2. Ein Quästurskontrollor mit [eintausend (1000) Gulden Jahresgehalt und 200 Gulden Quartiergeld und] dem Range nach der X. Diätenklasse.

3. Ein erster Quästursoffizial mit [achthundert (800) Gulden Jahresgehalt und 150 Gulden Quartiergeld und] dem Range nach der XI. Diätenklasse.

4. Ein zweiter Quästursoffizial mit [sechshundert (600) Gulden Jahresgehalt und 150 Gulden Quartiergeld und] dem Range nach der XI. Diätenklasse und

5. ein Quästursdiener mit [vierhundert (400) Gulden Jahresgehalt und einer Naturalwohnung oder 100 Gulden Quartiergeld und] einer Dienstkleidung.[1])

Nr. 262.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 24. Oktober 1875, Z. 17.140, MVBNr. 49,

betreffend die Bezüge und Stellung des Kanzleipersonales der österreichischen Universitäten.

Auf Grund der Ah. Entschl. vom 23. Oktober 1875 finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Kanzlei- und Quästursgeschäfte an den österreichischen Universitäten werden von Kanzleidirektoren, Universitätssekretären, Quästoren, Offizialen und Kanzlisten besorgt.

§ 2. Die Kanzleidirektoren stehen in der VIII., die Universitätssekretäre und die Quästoren in der IX., die Offiziale in der X., die Kanzlisten in der XI. Rangsklasse und genießen die diesen Rangsklassen entsprechenden Bezüge.[2])

§ 3. An der Universität Wien besteht der Status der Kanzleibeamten aus: 1 Kanzleidirektor, 1 Offizial und 1 Kanzlisten. Rücksichtlich der Quästur verbleibt es bei der infolge der Ah. Entschl. vom 20. August 1872 (MinErl. vom 28. August 1872, Z. 10.417)[3]) durchgeführten Systemisierung.

Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 172 (s. Nr. 268) und die Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Mai 1873, RGBNr. 74, betreffend die Aktivitätszulagen (s. Anmerkung [1]) bei Nr. 97).

[1]) *Vgl. Nr. 286 und Nr. 289.*

[2]) *Die Gehaltsbezüge der Kanzlei- und Quästursbeamten sind durch das Gesetz vom 19. September 1898, RGBNr. 172 (s. Nr. 268) und die Aktivitätszulagen derselben durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. Mai 1873, RGBNr. 74 (s. Anmerkung [1]) bei Nr. 97), normiert.*

Der Status dieser Beamten hat im Laufe der Jahre an einzelnen Universitäten eine Vermehrung erfahren und wurden einzelne ad personam in höhere Rangsklassen eingereiht.

[3]) *s. Nr. 261.*

Der Status der Kanzleibeamten in Prag[1]) besteht aus 1 Kanzleidirektor, 1 Quästor, 1 Offizial und 1 Kanzlisten.

An den Universitäten Innsbruck, Graz, Krakau, Lemberg besteht das Kanzleipersonale aus 1 Universitätssekretär, 1 Offizial und 1 Kanzlisten, an der Universität Czernowitz aus 1 Universitätssekretär und 1 Kanzlisten.

Außerdem ist in Wien, Krakau und Lemberg je ein ständiger Diurnist zu verwenden und kann auch an den anderen Universitäten bei eintretendem Mehrbedarf an Arbeitskräften eine ausnahmsweise Aufnahme von Diurnisten für das Schreibgeschäft stattfinden.

Eigene Quästoren bestehen nur an den Universitäten Wien und Prag; an den übrigen Universitäten werden die Quästorsgeschäfte von dem Offiziale oder Kanzlisten besorgt.

§ 4. Die Kanzleidirektoren und Universitätssekretäre werden auf Vorschlag des akademischen Senates vom Minister für Kultus und Unterricht ernannt.

Die Ernennung der übrigen Kanzleibeamten steht dem akademischen Senate gegen die einzuholende Bestätigung des Landeschefs zu.[2])

§ 5. Die Disziplinargewalt über die Beamten der Universitätskanzlei wird in erster Instanz vom Rektor und akademischen Senate nach Maßgabe der Bestimmungen über die Disziplinarbehandlung der landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten und Diener[3]) ausgeübt.

§ 6. Zur Erlangung der Stelle eines Kanzleidirektors oder Universitätssekretärs ist der Nachweis der absolvierten juristischen Studien und der mit Erfolg abgelegten theoretischen Staatsprüfungen erforderlich.

Zur Erlangung der übrigen Beamtenstellen genügt der Nachweis der absolvierten Gymnasialstudien; der mit den Quästurgeschäften zu betrauende Beamte hat sich über die abgelegte Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft auszuweisen.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können nur vom Minister für Kultus und Unterricht zugelassen werden.

§ 7. Die von einzelnen Beamten der Universitätskanzlei anläßlich von Promotionen usw. bisher genossenen Taxbezüge[4]) werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt; dagegen haben die bisher gewährten regelmäßigen Remunerationen, wie namentlich jene für die Besorgung der

---

[1]) *Mit MinErl. vom 4. August 1882, Z. 888/KUM, wurde genehmigt, daß an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag vorläufig ein Kanzleidirektor, ein Quästor und ein Kanzlist mit den ihnen systemmäßig nach Maßgabe der Ministerialverordnung über das Kanzleipersonale an Universitäten zukommenden Bezügen bestellt werde. Im Falle dieses Personale nicht ausreichen würde, sollte zunächst durch Aufnahme eines Diurnisten für die Dauer des Bedarfes entsprechend Vorsorge getroffen werden. — S. auch Anmerkung [2]) auf S. 245.*

[2]) *Mit Rücksicht auf den Wortlaut dieser auf Grund Ah. Schlußfassung beruhenden Ministerialverordnung unterliegt es keinem Zweifel, daß die dem akademischen Senate zustehenden Ernennungen der Universitätskanzleibeamten erst durch die Bestätigung seitens des Landeschefs ihre Rechtswirksamkeit erlangen. Hienach bestimmt sich auch der Zeitpunkt der Anweisung der Bezüge (MinErl. vom 17. Mai 1886, Z. 4635).*

[3]) *s. Nr. 295 und Nr. 18 (§ 19).*

[4]) *Die noch derzeit an einzelnen Universitäten bestehenden Taxbezüge werden successive nach Maßgabe der Erledigung des betreffenden Dienstpostens zu Gunsten des Universitätskanzleifondes aufgelassen.*

Quästurgeschäfte zu entfallen, insofern sie nicht als Honorar für spezielle, nicht zu den regelmäßigen Verpflichtungen des betreffenden Beamten gehörige Leistungen (Gebäudeinspektion usw.) anzusehen sind.

§ 8. Die mit den Quästurgeschäften zu betrauenden Beamten haben eine Kaution zu erlegen, deren Höhe vom Landeschef festgestellt wird.[1])

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Nr. 263.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 28. Februar 1877, Z. 21.091 ex 1876, MVBNr. 5 ex 1877,

an sämtliche unterstehende Behörden, Institute und Anstalten,

betreffend die vorschriftsmäßige Befestigung, Überschreibung und Durchstreichung der Stempelmarken.

Anläßlich des vom k. k. Finanzministerium wiederholt wahrgenommenen Umstandes, daß von k. k. Kassen Quittungen zur Auszahlung übernommen worden sind, auf welchen die skalamäßigen Stempelmarken zwar angebracht, aber nicht in Gemäßheit des § 3 der Verordnung vom 28. März 1854, RGBNr. 70, befestigt und überschrieben waren, werden im Einvernehmen mit dem genannten Ministerium zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Befestigung, Überschreibung und Durchstreichung der Stempelmarken die diesfalls bestehenden Vorschriften zur genauen Befolgung nachstehend in Erinnerung gebracht.

Gemäß § 21 des Gebührengesetzes, § 3 der Verordnung vom 28. März 1854, RGBNr. 70, und Finanzministerialerlaß vom 14. Dezember 1858, RGBNr. 231, sind die Stempelmarken auf dem Papiere zu befestigen, ehe die stempelpflichtige Urkunde niedergeschrieben wird, daher jede Stempelmarke, welche nachträglich über die Schrift selbst befestigt wurde, als nicht vorhanden angesehen werden muß. Von der Schrift muß wenigstens eine Zeile, nie aber die Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortlaufen, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben werden.

Beim Gebrauche von Blanketten muß die Marke an einer, für die Handschrift aufgesparten Stelle so befestigt werden, daß von der Handschrift wenigstens eine Zeile über die Marke geht.

Die Marke mittelst einer Stampiglie zu überdrucken, statt sie zu überschreiben, ist dem Stempelpflichtigen nicht gestattet (Erlaß vom 1. Dezember 1854, RGBNr. 306).

Nach § 14 der Verordnung vom 28. März 1854 ist die Stempelmarke als nicht vorhanden anzusehen und die Quittung als nicht gestempelt zu

---

[1]) *Durch das Gesetz vom 18. Juli 1903, RGBNr. 203 (MVB. des Ministeriums für K. u. U. Nr. 46), wurde die Verpflichtung der mit Geld- und Materialgebarung betrauten Staatsangestellten zur Leistung von Dienstkautionen und die Verbindlichkeit der Frauen von in Verrechnung stehenden Staatsbeamten zur Einlegung von Verzichtsurkunden aufgehoben. Vgl. auch die Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Durchführung dieses Gesetzes (MVB. des Ministeriums für K. u. U. Nr. 47 ex 1903).*

behandeln, wenn die Stempelmarke nicht vorschriftsmäßig befestigt und überschrieben ist, wenn ein Teil davon fehlt, oder wenn Markenbestandteile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht.

Nach § 8 der angeführten Verordnung müssen die Stempelmarken unverletzt sein und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen.

Ist der Verdacht vorhanden, daß die zu den Quittungen verwendeten Stempelmarken bereits gebraucht worden sind, so sind sie der k. k. Hof- und Staatsdruckerei unmittelbar wegen Prüfung und Abgabe des Befundes zu übersenden (Erlaß vom 1. Dezember 1855, RGBNr. 8 ex 1856).

Die auf Quittungen vorschriftsmäßig verwendeten Stempelmarken sind ferner nach dem Finanzministerialerlasse vom 9. Mai 1860, RGBNr. 122, von den mit der Liquidatur betrauten Beamten der öffentlichen Kassen kreuzweise derart zu durchstreichen, daß die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden.

Bei jenen mit Geldausgaben betrauten Ämtern, wo die Liquidatur nicht von eigenen Beamten besorgt wird, hat die Durchstreichung der Stempelmarken auf den Ausgabsdokumenten von den die Auszahlung leistenden Beamten zu geschehen.

Die Kassa- und Rechnungsbeamten, welche zur Übernahme, Liquidation oder Zensurierung zunächst verpflichtet sind, haben nach § 93 des Gebührengesetzes, beziehungsweise nach dem Unterrichte vom 3. Mai 1850 über die Verpflichtungen, welche das Gesetz den öffentlichen Behörden, Ämtern und Amtspersonen auferlegt, darauf zu sehen, ob die Stempelgebühr vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

Im gegenteiligen Falle haben sie über jede Urkunde abgesondert (ausgenommen, es betreffen mehrere Urkunden ein und dieselbe Person) einen Befund aufzunehmen (Finanzministerialerlaß vom 21. August 1866, RGBNr. 98).

In den Befund ist ein, alle wesentlichen Daten der Urkunde enthaltender Auszug aufzunehmen, derselbe mit der Geschäftszahl, der Zahl des Journalartikels oder der Post, unter welcher die beanständete Urkunde vorgekommen ist, zu versehen, und von dem Amtsvorstande oder von dessen Stellvertreter zu fertigen, mit dem Amtssiegel zu versehen und an die zur Handhabung des Gebührengesetzes berufene Behörde jenes Bezirkes, in welchem der Übertreter wohnhaft ist, zu leiten.

Die Aufnahme des Befundes ist auf jeder beanständeten Urkunde zur Begegnung wiederholter Beanständigungen und zum Schutze vor der Verantwortlichkeit wegen Außerachtlassung dieser Vorschrift mit wenigen Worten zu bemerken, diese Anmerkung von dem Beanständenden leserlich zu fertigen und das Amtssiegel beizudrücken, das letztere vorzugsweise deshalb, um zu verhindern, daß von den Parteien selbst eine Beanständigungsanmerkung beigesetzt und dadurch die Aufnahme des amtlichen Befundes hintangehalten werde.

Für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Stempelmarken haftet nach § 71, Abs. 6 des Gebührengesetzes

jedermann, dem eine Schuld oder Teilnehmung an einer Übertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, bezüglich des Betrages, rücksichtlich dessen die Gefällsverkürzung verübt wurde.

Im Sinne des § 83 des Gebührengesetzes, Z. 3, tritt die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen auch bei den Übertretungen durch Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stempelübertretungen ein, insbesondere also dann, wenn derjenige, dem das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels und die Befolgung des Gesetzes zu wachen, die Anzeige einer Übertretung, die er wahrgenommen hat, oder bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen sollen, zu machen unterläßt. Unter Umständen findet die kais. Vdg. vom 10. März 1860, RGBNr. 61,[1]) über die Disziplinarverhandlung der landesfürstlichen Beamten und Diener Anwendung.

Im besonderen unterliegen nach § 18 der Verordnung vom 28. März 1854 Beamte, welche verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß den §§ 8 und 9 dieser Verordnung entsprechend die amtliche Überstempelung nicht überschriebener Marken nur beim Vorhandensein aller gesetzlichen Bedingungen vorgenommen werde, bei Verabsäumung dieser Verpflichtung in Anwendung des § 83, Z. 4, des Gebührengesetzes einer Strafe von zwei bis zehn Gulden, und gemäß Verordnung vom 28. März 1860 für die unterlassene Durchstreichung der Stempelmarken einer Ordnungsstrafe von einem Gulden für jede nicht durchstrichene Stempelmarke.

Nr. 264.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. Jänner 1878, Z. 19.982 ex 1877, MVBNr. 6 ex 1878,

an alle unterstehenden Behörden, Institute und Anstalten,

betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Überschreibung der Stempelmarken und den Vorgang beim Vorkommen stempelgebrechlicher Quittungen.

Über Anfrage einer Finanzlandesdirektion hat das k. k. Finanzministerium in Betreff der Anwendung der Vorschriften über die Überschreibung der Stempelmarken, sowie in Betreff des Vorganges beim Vorkommen stempelgebrechlicher Quittungen unterm 26. November 1877, Z. 26.442, folgende Bestimmungen erlassen, welche im Nachhange zu der ho. Vdg. vom 28. Februar 1877, Z. 21.091,[2]) enthaltend den Finanzministerialerlaß vom 22. Dezember 1876, Z. 19.930, verlautbart werden:

Nach § 3 der Verordnung vom 28. März 1854,[3]) über die Einführung von Stempelmarken hat bei Urkunden und Schriften, welche nicht unter die im § 4 dieser Verordnung bezeichneten gehören, die Überschreibung

---

[1]) *s. Nr. 295.*
[2]) *s. Nr. 263.*
[3]) *RGBNr. 70 ex 1854.*

der Stempelmarken derart stattzufinden, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile über die Marke unter dem Stempelzeichen im farbigen Felde in gerader Linie fortläuft. In den Worten: „wenigstens eine Zeile" liegt schon offenbar die Bestimmung, daß nicht bloß eine Zeile, sondern auch mehrere über den Raum unter dem Stempelzeichen geschrieben werden können.

Bei den Marken der Emissionen in den Jahren 1854 bis 1870 befand sich das Stempelzeichen in einem farbigen, durch Naturdruck mit einer Zeichnung versehenem Felde im oberen Teile der Marke und erst im Jahre 1865 wurde noch die Beidruckung des Geldbetrages bei den Marken unter einem Gulden und im Jahre 1870 die weitere Beisetzung der Jahreszahl bei allen Marken in dem Raume unter dem Stempelzeichen angeordnet. Seit dem Jahre 1875 ist an die Stelle des Feldes mit dem Stempelzeichen das Bildnis Sr. Majestät in Medaillonform getreten, an dessen beiden Seiten die Stempelwerte ersichtlich gemacht sind.

Es muß daher gegenwärtig jener Teil der Marke, auf dem sich das Bildnis Sr. Majestät befindet, da er nebst dem Hauptbilde noch die anderen wesentlichen Merkmale enthält, nämlich den Stempelwert und die Unterscheidung der Stempelklasse durch den verschiedenen Farbendruck als das eigentliche Stempelzeichen betrachtet werden, während die Beisetzung des Geldbetrages und die Jahreszahl im unteren Teile der Marke nur zur größeren Deutlichkeit dient, daher dieser Teil nur ein nebensächliches Kriterium repräsentiert.

Demzufolge ist der obere Teil der Marke mit dem Hauptbilde (als eigentliches Stempelzeichen) von der Überschreibung freizuhalten, da die Marken an dieser Stelle später entweder durchzuschlagen oder zu durchkreuzen sind, dagegen können in dem Raume unter dem Stempelzeichen so viele Zeilen geschrieben werden, als im Zusammenhange mit dem übrigen Texte der Urkunde ordnungsmäßig Platz finden.

Man findet es übrigens bei der Anordnung des Erlasses vom 10. März 1855 (FMVBNr. 16) zu belassen, wonach, sobald die Marke im unteren Felde vorschriftsmäßig überschrieben ist, deshalb, weil etwa eine weitere Zeile des Textes über das Stempelzeichen geschrieben erscheint, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, die Marke als vorschriftswidrig verwendet nicht zu betrachten ist.

Was nun den Vorgang beim Vorkommen stempelgebrechlicher Quittungen anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob das Stempelgebrechen

a) in einer faktischen oder beabsichtigten Verkürzung des Stempelgefälles (als in der Entrichtung einer zu geringen Gebühr oder in der gänzlichen Unterlassung der Gebührenentrichtung, Verwendung von unechten oder doppelt gebrauchten Marken etc.) oder

b) bloß in einer Außerachtlassung der Vorschriften über die Art und Weise der Befestigung und Überschreibung der Stempelmarken besteht.

Ist das erstere der Fall, so ist nach § 92 des Gebührengesetzes und den Erlässen vom 21. August 1866[1]) und 22. Dezember 1876, Z. 19.930, die Aufnahme eines Befundes das Folgerichtige.

---

[1]) *RGBNr. 98 ex 1866.*

Was nun den zweiten Punkt anbelangt, so bestimmt der § 14 der Verordnung vom 28. März 1854 die Fälle, in welchen die Stempelmarken als nicht vorhanden, die Urkunden somit als nicht gestempelt zu betrachten sind.

Nachdem über eine nicht gestempelte Urkunde der Befund aufzunehmen wäre, müßte dies auch in den vorerwähnten Fällen stattfinden.

In den unter Punkt 1 bis 5 des § 14 bezeichneten Fällen hat indes in der Tat eine Stempelentrichtung stattgefunden. Daß dieselbe nicht in der vorgeschriebenen Weise geschah, hat seinen Grund gewöhnlich nicht in einer böswilligen Absicht, als vielmehr in der Unkenntnis oder Fahrlässigkeit des Publikums, die zwar allerdings eine strafbare Handlungsweise, aber doch nicht auf gleiche Stufe mit einer eigentlichen Gefällsverkürzung zu stellen ist.

Von dieser Anschauung wurde daher auch bei den Erlässen vom 10. März 1855, Z. 10.362 (FMVBNr. 16) und vom 15. März 1865, Z. 1235 (FMVBNr. 12) ausgegangen und darin angeordnet, daß trotz vorschriftswidriger Überschreibung einer Stempelmarke von der nochmaligen Forderung der ordentlichen Gebühr abzugehen ist, wenn sonst keine Bedenken oder Verdachtsgründe obwalten.

Die Bemerkung der Finanzlandesdirektion, daß das Stempelgebrechen einer Quittung für sich allein die Verweigerung der Liquidierung nicht begründen könne, wäre wohl richtig, wenn die Nichtliquidierung mit einer gänzlichen Aufhebung des Rechtsanspruches gleichbedeutend wäre. Aber bei den hier in Rede stehenden Fällen trifft dies nicht zu, indem die Erfüllung des Rechtsanspruches nicht aufgehoben, sondern nur bis zu dem Zeitpunkte verschoben wird, wo auch der Form in Absicht auf den diesfalls zu verwendenden Stempel Genüge geleistet wird.

In Beziehung auf die bei den Kassen zur Liquidierung produzierten Quittungen und anderen derartigen Dokumente wird daher mit Rücksicht auf die vorbezogenen Vorschriften, dann den § 19 der Zusammenstellung der Kassenmanipulationsvorschriften, ferner behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Liquidationsgeschäftes analog mit dem in § 81 des Gebührengesetzes für Eingaben vorgezeichneten Vorgange gestattet, daß beim Vorkommen stempelgebrechlicher, d. h. solcher Quittungen, welche zu gering gestempelt sind, oder zwar mit unbedenklichen Stempelmarken im klassenmäßigen Betrage, jedoch ohne vorschriftsmäßige Überschreibung versehen erscheinen, derartige Quittungen nicht zu liquidieren, sondern den Parteien nach vorheriger vorschriftsmäßiger Durchstreichung der Stempelmarken und Beisetzung der Anmerkung:

„Nicht liquidiert wegen . . .“

(zu gering oder vorschriftswidrig entrichteter Stempelgebühr usw.) mit der entsprechenden Belehrung zurückzustellen sind.

Diese Anmerkung hat zum Zwecke, daß bei dem allfälligen späteren Ansuchen der Partei um Auswechslung der auf der nicht liquidierten Quittung befindlichen Stempelmarken Anhaltspunkte über die Zulässigkeit derselben vorhanden sind.

Sollte eine Partei aber auf der Liquidierung solcher Quittungen bestehen, so ist dieselbe, wenn sonst kein anderes Bedenken obwaltet, nicht zu verweigern, gleichzeitig aber der Befund nach der im Erlaß vom 22. Dezember 1876, Z. 19.930, enthaltenen Vorschrift aufzunehmen und darin das Ansuchen der Partei kurz anzumerken.

Wird eine stempelgebrechliche Quittung nicht zurückgestoßen, sondern ohne Befundaufnahme liquidiert und dies erst nachträglich bei der Zensur entdeckt, so ist ein Anstand im Wege des Rechnungsprozesses zu erheben und es fällt dem schuldtragenden liquidierenden Beamten der Ersatz zur Last

Wenn jedoch hinsichtlich der Stempelmarkenverwendung der Verdacht wiederholten Gebrauches derselben oder einer anderen Gefällsverkürzung oder strafbaren Handlung entsteht, so ist im Sinne des Erlasses vom 22. Dezember 1876, Z. 19.930, vorzugehen, beziehungsweise unter Anschluß der Quittung die Anzeige zu erstatten.

Nr. 265.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 14. November 1882, Z. 17.868,

an den Statthalter für Böhmen,

(betreffend die Verwahrung und Verwaltung des Archives und der Registratur der vormals einheitlichen Universität in Prag).[1]

1. Die Verwahrung und Verwaltung des Archives und der Registratur der Prager Universität einschließlich der Akten der einzelnen Fakultäten nach dem mit Schluß des Studienjahres 1881/82 eingetretenem Bestande ist von der deutschen Universität zu besorgen. Der böhmischen Universität steht jedoch die volle und gleichmäßige Benützung des Archives und der Registratur zu.

2. Von dieser Bestimmung sind jene Akten, welche die derzeit der böhmischen Universität angehörenden Professoren, Dozenten und Amtspersonen betreffen, insofern ausgenommen, als dieselben der böhmischen Universität, falls diese es wünschen sollte, ordnungsmäßig zu übergeben sind.

3. Die in dem Archive und in der Registratur befindlichen gedruckten Gesetzes- und Normaliensammlungen sind für die böhmische Universität neu anzuschaffen.

4. Es steht jeder der beiden Universitäten frei, sich von den sub 1 und 2 begriffenen Akten, beziehungsweise Protokollen, Registern usw., Abschriften oder Auszüge für den Amtsgebrauch anzufertigen.

---

[1]) *Die Akten der früher einheitlichen Universität in Prag und deren Fakultäten gehören weder zum Vermögen, noch zu den Instituten und Anstalten derselben; sie sind vielmehr lediglich als Akten von k. k. Behörden zu betrachten und daher nach den allgemeinen Normen über Akten dieser Behörden zu behandeln (MinAkt Z. 20.278 ex 1892).*

b) Besoldungsverhältnisse der Beamten.

Nr. 266.

Gesetz vom 15. April 1873, RGBNr. 47, MVBNr. 57,

betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Sämtliche mit Gehalt angestellte Staatsbeamte werden in elf Rangsklassen geteilt.

Bei dieser Einteilung ist mit Beachtung der im Anhange zu diesem Gesetze enthaltenen Übergangsbestimmungen[1]) vorzugehen und hat dabei ferner als Grundsatz zu gelten:

1. daß die Beamten der Gerichtsbehörden, sowie überhaupt alle jene Beamten, deren Diätenklasse seit dem 31. Dezember 1867 im Wege der Gesetzgebung geregelt wurde, insofern nicht durch ein Gesetz eine Änderung eintritt, in jene Rangsklassen eingeteilt werden, welche ihren bisherigen Diätenklassen entsprechen;

2. daß die Beamten der übrigen Kategorien dermalen durch die Regierung unter gleichförmiger Regelung des in den einzelnen Verwaltungszweigen bestehenden Personal- und Gebührenstandes einzureihen sind, und daß die erfolgte Einteilung mit dem nächsten Staatsvoranschlage dem Reichsrate zur Kenntnis zu bringen ist.

Die bisher in die XII. Diätenklasse eingereihten Beamten sind in die XI. Rangsklasse einzuteilen.

§ 2. Der Rang des Staatsbeamten bestimmt mit der im § 15 dieses Gesetzes gemachten Ausnahme das Ausmaß seiner Bezüge.

§ 3. Die systemmäßigen Bezüge bestehen:

a) in Gehalten, dann

b) in Funktions- oder Aktivitätszulagen.[2])

§ 4. Die vorgeschriebene Diensttaxe, sowie die Einkommensteuer ist nur von dem Gehalte zu entrichten; hingegen ist auch nur der Gehalt zur Pension anrechenbar.

§ 5. Für jede der vier obersten Rangsklassen werden die Gehalte nur mit einer fixen Ziffer, für jede der übrigen Rangsklassen mit drei Abstufungen festgesetzt.

Die Beilage a) enthält das Ausmaß der Gehalte.[3])

---

[1]) *Diese Übergangsbestimmungen wurden hier nicht aufgenommen.*

[2]) *Den Staatsbeamten der drei untersten Rangsklassen wurden durch Artikel III des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 172 (s. Nr. 268), auch Dienstalterspersonalzulagen gewährt.*

[3]) *Die in Beilage a) festgesetzten Ausmaße der Gehalte wurden durch Artikel I des in Anmerkung [2]) zitierten Gesetzes außer Kraft gesetzt und neu festgestellt.*

§ 6. [Die Vorrückung in den höheren Gehalt derselben Rangsklasse hat nach Verlauf von je fünf in dieser Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.][1])

§ 7. Das Ausmaß der Bezüge wird nach dem Range bestimmt (§ 2), welcher der Stelle zukommt, die der Beamte definitiv einnimmt.[2])

Beamten, welche nur Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie haben oder auf einen systemisierten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die dem Range dieser höheren Dienstesstelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird.

§ 8. Die Versetzung aus einer geringeren Rangsklasse in eine höhere erfolgt im Wege der Ernennung.

§ 9. Für die vier obersten Rangsklassen werden die aus Beilage b) ersichtlichen Funktionszulagen systemisiert.[3])

§ 10. Für die übrigen Rangsklassen von der fünften abwärts werden die aus der Beilage c) ersichtlichen, nach vier Klassen bemessenen Aktivitätszulagen festgesetzt.[4])

Die dieser Rangsklasseneinteilung zu Grunde liegende Bemessung der Bevölkerung hat auf Grund der jeweiligen letzten, offiziellen Volkszählung stattzufinden.

Überdies ist die Regierung ermächtigt, einzelne Orte ausnahmsweise aus der vierten in die dritte und aus der dritten in die zweite Klasse zu versetzen.

§ 11. Die bisher für Wien und Triest im allgemeinen oder sonst für einzelne Kategorien systemisierten Quartiergelder, beziehungsweise Lokalzulagen, haben künftig, und zwar die ersteren mit dem auf den 1. Juli 1873 folgenden nächsten Fälligkeitstermine zu entfallen.

§ 12. Jenen Beamten, welchen der Anspruch auf eine Naturalwohnung und in Ermanglung derselben auf ein Quartieräquivalent zukommt, ist unter

---

[1]) *§ 6 lautet in seiner jetzigen Fassung (vgl. Artikel II des in Anmerkung* [2]), *S. 253, zitierten Gesetzes) folgendermaßen:*

„Die Vorrückung in den höheren Gehalt einer Rangsklasse hat in der XI., der X. und der IX. Rangsklasse nach je vier, in den übrigen Rangsklassen nach je fünf in der betreffenden Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen".

Die Flüssigmachung der Quinquennalzulagen für die Universitätskanzleidirektoren (Universitätssekretäre) erfolgt durch die betreffenden Landeschefs nach Maßgabe des MinErl. vom 25. März 1896, Z. 7256 (s. Nr. 108), (MinErl. vom 4. Mai 1901, Z. 8200).

[2]) Durch die Ernennung eines außerordentlichen Professors zum Universitätskanzleidirektor wird derselbe aus einer Staatslehrperson ein Staatsbeamter. Wurde demselben jedoch bei diesem Anlasse der frühere Titel und Charakter belassen, so gebührt ihm nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47 die Einreihung in jene Rangsklasse der Staatsbeamten, die seiner bisherigen Diätenklasse entspricht *(Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 20. Juli 1876, Z. 134, Hye III, 115).*

[3]) *Die in Beilage b) festgesetzten Ausmaße der Funktionszulagen wurden durch Artikel I des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 172 (s. Nr. 268) außer Kraft gesetzt und neu festgestellt.*

[4]) *Beilage c) ist in der Anmerkung* [1]) *zu Nr. 97 im Auszuge abgedruckt.*

Belassung dieses Emolumentes die Aktivitäts- oder Funktionszulage nur mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen.[1])

Die vorstehende Bestimmung findet auf Minister und Landeschefs, sowie auf solche Beamte nicht Anwendung, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen.

§ 13. Den Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auskultanten wird ohne Einreihung in eine Rangsklasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt. Die Eleven, Aspiranten und Praktikanten dürfen jedoch erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Probepraxis beeidigt werden, welche ihnen in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet wird.

Bezüglich der Auskultanten bleiben die bestehenden Vorschriften über die Anstellung und Beeidigung derselben aufrecht.

§ 14. Jenen Eleven, Aspiranten und Praktikanten, welche eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen haben, darf ein Adjutum jährlicher 500 oder 600 Gulden *(1000 oder 1200 Kronen)*, den übrigen ein Adjutum von jährlichen 200 bis 400 Gulden *(400 bis 800 Kronen)* bewilligt werden.

Bei den Auskultanten haben an die Stelle der bisherigen Adjuten von 315 und 400 Gulden *(630 und 800 Kronen)* die Bezüge von 500 und 600 Gulden *(1000 und 1200 Kronen)* zu treten und sind dieselben nach den bestehenden Vorschriften zu verleihen.

§ 15. Auf das gesamte Lehrpersonale und auf die Bibliotheksbeamten, sowie auf jene Beamten, deren Bezüge auf einem vertragsmäßigen Übereinkommen beruhen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.[2])

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1873 in Wirksamkeit und treten mit diesem Zeitpunkte alle mit demselben im Widerspruche stehenden früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 17. Mit dem Vollzuge wird Mein Gesamtministerium beauftragt.

---

[1]) Das Gesetz vom 15. April 1873, RGBNr. 47, ordnet in keiner Weise an, daß Naturalquartiere, mit deren Genuß in Ärarial- oder anderen öffentlichen Gebäuden häufig allerlei kleine Gegenverbindlichkeiten verbunden zu sein pflegen, absolut unentgeltlich zustehen müssen, um an die Stelle der zweiten Hälfte der Aktivitätsgebühr zu treten *(Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 20. Juli 1876, Z. 134, Hye III, 115)*.

Wider den Staat, beziehungsweise die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf Grund des die Bezüge der Staatsbeamten neu regelnden Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47, erhobene Ansprüche sind Ansprüche des öffentlichen Rechtes, über welche im Streitfalle das Reichsgericht zu entscheiden berufen ist *(Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 20. Juli 1876, Z. 134, Hye III, 115)*.

[2]) *Betreffs des Lehrpersonales vgl. das Gesetz vom 19. September 1898, RGBNr. 167 (s. Nr. 97), beziehungsweise das Gesetz vom 9. April 1870, RGBNr. 45 (s. Anmerkung [2]) auf S. 96); bezüglich der Bibliotheksbeamten vgl. das Gesetz vom 15. April 1896, RGBNr. 67, beziehungsweise vom 30. April 1889, RGBNr. 67.*

Nr. 267.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Mai 1873, RGBNr. 75, MVBNr. 59,

betreffend die Anweisung[1]) und Löschung der Bezüge der Staatsdiener.

Die Vorschrift vom 14. Juli 1853 (RGBNr. 139), betreffend die Anweisung[1]) und Löschung der Bezüge der Staatsdiener, wird infolge Ah. Entschl. vom 10. Mai 1873 geändert, wie folgt:

§ 1. Der Genuß der systemmäßigen Gehalte, Adjuten, Aktivitätszulagen,[2]) Funktionszulagen und sonstigen Zulagen im Gelde beginnt in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates, und es werden diese sämtlichen Bezüge monatlich vorhinein erfolgt.

Als Tag der Ernennung hat in den Fällen, in denen die Ernennung Ah. Sr. Majestät vorbehalten ist, der Tag der Ah. Entschließung, in den übrigen Fällen der Tag, an welchem die Ernennung von der kompetenten Behörde ausgesprochen wurde, zu gelten.

Von dem bezeichneten Termine hat der Etat jenes Dienstzweiges, für welchen die Ernennung erfolgt ist, die neuen Bezüge, und zwar auch dann zu tragen, wenn der Ernannte den neuen Posten noch nicht angetreten hat.

§ 2. Bei Vorrückung der Beamten in den höheren Gehalt derselben Rangsklasse hat der Bezug des höheren Gehaltes vom ersten Tage des Monates, welcher auf das in der Rangsklasse vollstreckte Quinquennium zunächst folgt, über die von den Beamten zu liefernde Nachweisung ihres Anspruches anzufangen.

In den bisherigen Normen über die Vorrückung der Dienerschaftsindividuen in den höheren Gehalt oder Jahreslohn tritt eine Änderung nicht ein.[3])

§ 3. Der Bezug der Gehalte, Adjuten, Funktions-, Aktivitäts- und sonstigen Zulagen[4]) im Gelde hört auf in den Fällen einer neuen Er-

---

[1]) *Vgl. die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels einvernehmlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 4. September 1903 (RGBNr. 188), betreffend die Benützung des Anweisungs(Scheck und Clearing)verkehrs der Postsparkassa bei Zahlungen der Staatszentralkassa und der Landeskassen an Parteien (Ärarialkontrahenten, Offerenten etc.) und alle Zahlungen von Dienstbezügen an Staatsangestellte.*

[2]) Nicht nur bei mit einem Wechsel des Dienstortes verbundenen Ernennungen von Beamten und Dienern, sondern auch bei Versetzungen in gleicher Eigenschaft auf einen anderen Dienstort ist die dem neuen Dienstort entsprechende Aktivitätszulage ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Enthebung stets vom Ersten des der Ernennung, beziehungsweise neuen Dienstbestimmung nächstfolgenden Monates an flüssig zu machen. Einen Anspruch auf Bezahlung von Diäten für die Zeit der Weiterverwendung auf dem bisherigen Dienstposten bis zur Enthebung ist gänzlich ausgeschlossen *(MinAkt Z. 1436/KUM, 1903) (Note des Finanzministeriums vom 19. Juni 1903, Z. 37.152).*

[3]) *Vgl. das derzeit geltende Gesetz vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener (s. Nr. 286).*

[4]) *Wegen Anweisung und Löschung der Naturalquartieräquivalente s. Nr. 99.*

nennung mit jenem Zeitpunkte, von welchem die neuen Genüsse beginnen, sonst aber mit Ende des Monats, in welchem der Dienstaustritt auf was immer für eine Art erfolgt.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 1873 in Wirksamkeit.

Nr. 268.

Gesetz vom 19. September 1898, RGBNr. 172, MVBNr. 52,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die in den Beilagen a) und b) des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47,[1]) betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, festgesetzten Ausmaße der Gehalte und Funktionszulagen treten außer Kraft und werden folgendermaßen festgestellt:

Beilage a).

Gehaltsschema.

I. Rangsklasse . . .	12.000	Gulden	*(24.000 Kronen)*
II. „ . . .	10.000	„	*(20.000 „)*
III. „ . . .	8.000	„	*(16.000 „)*
IV. „ . . .	7.000	„	*(14.000 „)*

Für die V. Rangsklasse werden zwei Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar:

V. Rangsklasse . . .	6.000	Gulden	*(12.000 Kronen)*
	5.000	„	*(10.000 „)*

Für die folgenden Rangsklassen werden je drei Gehaltsstufen festgesetzt, und zwar:

VI. Rangsklasse . . .	4.000	Gulden	*(8.000 Kronen)*
	3.600	„	*(7.200 „)*
	3.200	„	*(6.400 „)*
VII. „ . . .	3.000	„	*(6.000 „)*
	2.700	„	*(5.400 „)*
	2.400	„	*(4.800 „)*
VIII. „ . . .	2.200	„	*(4.400 „)*
	2.000	„	*(4.000 „)*
	1.800	„	*(3.600 „)*
IX. „ . . .	1.600	„	*(3.200 „)*
	1.500	„	*(3.000 „)*
	1.400	„	*(2.800 „)*
X. „ . . .	1.300	„	*(2.600 „)*
	1.200	„	*(2.400 „)*
	1.100	„	*(2.200 „)*

---

[1]) *s. Nr. 266.*

XI. Rangsklasse . . .	1.000 Gulden	*(2.000 Kronen)*
	900 „	*(1.800 „)*
	800 „	*(1.600 „)*

Beilage b)

Ausmaß der Funktionszulagen.

Rangsklasse

I. Rang.

Ministerpräsident	14.000 Gulden	*(28.000 Kronen)*

II. Rang.

Minister	10.000 „	*(20.000 „)*
Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes	10.000 „	*(20.000 „)*
Präsident des Obersten Rechnungshofes .	10.000 „	*(20.000 „)*
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes .	10.000 „	*(20.000 „)*

III. Rang.

Statthalter in Österreich unter der Enns .	7.000 „	*(14.000 „)*
„ „ „ ob der Enns . .	7.000 „	*(14.000 „)*
„ „ Steiermark	8.000 „	*(16.000 „)*
„ „ Böhmen	13.000 „	*(26.000 „)*
„ „ Mähren	8.000 „	*(16.000 „)*
„ „ Galizien	12.000 „	*(24.000 „)*
„ im Küstenlande	10.000 „	*(20.000 „)*
„ in Tirol	8.000 „	*(16.000 „)*
„ „ Dalmatien	8.000 „	*(16.000 „)*
Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes	4.000 „	*(8.000 „)*
Zweiter Präsident des Verwaltungsgerichtshofes	4.000 „	*(8.000 „)*
Oberlandesgerichtspräsident in Wien . . .	4.000 „	*(8.000 „)*
„ „ Prag . . .	4.000 „	*(8.000 „)*
„ „ Lemberg .	4.000 „	*(8.000 „)*
„ „ Zara . . .	2.000 „	*(4.000 „)*
Jeder d. übrig. Oberlandesgerichtspräsidenten	3.000 „	*(6.000 „)*

IV. Rang.

Landespräsidenten	5.000 „	*(10.000 „)*
Sektionschefs der Ministerien	3.000 „	*(6.000 „)*
Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes	3.000 „	*(6.000 „)*
Generalprokurator	3.000 „	*(6.000 „)*
Vizepräsident des Obersten Rechnungshofes	3.000 „	*(6.000 „)*
Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates	3.000 „	*(6.000 „)*
Polizeipräsident in Wien	2.000 „	*(4.000 „)*
Statthaltereivizepräsidenten in Wien, Prag und Lemberg	2.000 „	*(4.000 „)*

Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektionen in Wien, Prag und Lemberg	2.000	Gulden	*(4.000 Kronen)*
Generaldirektor der Tabakregie	2.000	„	*(4.000 „)*
Generalinspektor der Eisenbahnen . . .	2.000	„	*(4.000 „)*

Artikel II.

An Stelle des § 6 des obigen Gesetzes tritt die nachfolgende Bestimmung:

§ 6. Die Vorrückung in den höheren Gehalt einer Rangsklasse hat in der XI., der X. und IX. Rangsklasse nach je vier, in den übrigen Rangsklassen nach je fünf in der betreffenden Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

Artikel III.

Den Staatsbeamten der drei untersten Rangsklassen werden nach sechzehn in ein und derselben Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterspersonalzulagen von jährlich 100 Gulden *(200 Kronen)* und nach zwanzig in ein und derselben Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 100 Gulden *(200 Kronen)* jährlich gewährt.

Artikel IV.

Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen.

Die den Staatsbeamten der vier untersten Rangsklassen bisher gewährten Subsistenzzulagen werden nicht weiter bewilligt.

Die mit dem Gesetze vom 19. März 1894, RGBNr. 53, den Räten des Verwaltungsgerichtshofes bewilligten Gehaltszulagen, sowie die auf Grund besonderer Vorschriften für einzelne Kategorien der sieben untersten Rangsklassen bestehenden Dienstzulagen, ferner solche Emolumente und Deputate, deren Bezug mit einzelnen Dienstesstellen verbunden ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Gesamtministerium betraut.

Nr. 269.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. September 1898, Z. 7341/FM, KUMVBNr. 58,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, abgeändert werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 172,[1]) womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47,[2])

[1]) *s. Nr. 268.*
[2]) *s. Nr. 266.*

betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, abgeändert werden, wird nachstehendes angeordnet:

1. Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird bestimmt, daß die mit dem Gesetze vom 19. September 1898, RGBNr. 172, normierten Bezüge der aktiven Staatsbeamten in derselben Weise wie die bisherigen gleichartigen Bezüge zu verrechnen sind.

Jene Beträge, um welche die für persönliche Bezüge veranschlagten Summen durch die eingetretene Regelung der Bezüge überschritten werden, beziehungsweise die Differenz der bisherigen und der neuen Bezüge, sind mittelst besonderer Rechnungsabschlüsse unter der Bezeichnung „Mehraufwand aus Anlaß der Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten" dem k. k. Obersten Rechnungshofe zur Nachweisung zu bringen.

Weitere Weisungen wegen Dokumentierung dieser Rechnungsabschlüsse werden dem k. k. Obersten Rechnungshofe vorbehalten.

2. Ad personam oder extra statum in eine höhere Rangsklasse gereihte Beamte sind hinsichtlich der Erhöhung ihrer Bezüge ebenso zu behandeln, wie die einen systemisierten Dienstposten derselben Rangsklasse bekleidenden Beamten.

3. Jenen Beamten, welche einen höheren Dienstposten provisorisch bekleiden, und welche eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen den systemmäßigen Bezügen der provisorischen und der von ihnen definitiv bekleideten Stelle beziehen, ist, abgesehen von der ihnen nach Artikel I zuteil werdenden Erhöhung des Gehaltes auch die Zulage auf jenes Ausmaß zu erhöhen, welches der nunmehrigen Differenz zwischen den Bezügen beider Dienstposten entspricht.

In analoger Weise ist bei den einen Posten der XI. Rangsklasse provisorisch innehabenden Bediensteten vorzugehen.

4. Für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen nach Artikel II zählen nur die in einer Rangsklasse definitiv vollstrekten Dienstjahre.

5. Die Dienstalterspersonalzulage von 100 Gulden *(200 Kronen)* jener Beamten der untersten drei Rangsklassen, welche noch nicht 16 Dienstjahre in der betreffenden Rangsklasse vollstreckt haben, ist einstweilen einzustellen und erst vom Ersten des auf die Vollendung des 16. Dienstjahres folgenden Monats an wieder flüssig zu machen.

6. Für die Einziehung, beziehungsweise Verminderung von Personalzulagen nach Artikel IV macht es keinen Unterschied, ob dieselben in die Pension anrechenbar sind oder nicht. Dagegen wird die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Teiles einer Personalzulage davon abhängen, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar oder nichtanrechenbar gewesen ist.

Personalzulagen, deren Einziehung nur für den Fall der Vorrückung in eine höhere Rangsklasse festgesetzt wurde, fallen nicht unter die Bestimmung des Artikels IV.

7. Falls die Einziehung oder Verminderung einer Personalzulage im Zusammenhange mit dem Wegfalle der Subsistenzzulage zur Folge hätte, daß der betreffende Beamte an Gehalt weniger beziehen würde, als früher an

Gehalt, Personal- und Subsistenzzulage zusammen, so ist ihm die Personalzulage in der Höhe dieser Differenz zu belassen.

Ob diese Personalzulage ganz oder teilweise in die Pension einrechenbar ist, wird davon abhängen, ob der betreffende Beamte sonst einen geringeren für die Pension anrechenbaren Bezug hätte, als vor der Gehaltsregulierung.

In analoger Weise ist auch bei dem gleichzeitigen Wegfall einer Personal- und Dienstalterspersonalzulage vorzugehen.

8. In dem Ausmaße der Alimentation von Beamten, welche vor dem 1. Oktober 1898 vom Amte und Gehalte suspendiert worden sind, hat aus Anlaß der Gehaltsregulierung eine Änderung nicht einzutreten.

9. Insofern Staatsbeamte, welche im Bezuge einer Funktionszulage stehen, für Naturalwohnungen in Ärarialgebäuden bisher die halbe Funktionszulage zurückgelassen haben, tritt in dem Ausmaße dieser die Stelle von Mietzinsen vertretenden Rücklässe durch die Erhöhung der Funktionszulagen dermalen keine Änderung ein.

10. Der Bemessung der bei Übersiedlungen gebührenden Möbelentschädigung sind selbstverständlich fortan die erhöhten Gehalte zu Grunde zu legen.

11. Von einer Erhöhung der mit den Gehaltsbezügen bestimmter Rangsklassen festgesetzten Dienstkautionen wird bis auf weiteres abgesehen.

Nr. 270.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. März 1899, Z. 60.167 ex 1898,

betreffend die Anrechenbarkeit der im Artikel III des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 172, normierten Dienstalterspersonalzulagen bei der Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartales sowie die Entrichtung der Diensttaxe und des 3perzentigen Pensionsbeitrages von denselben.

Im Nachhange zur Verordnung des Finanzministeriums vom 20. September 1898, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 172,[1]) womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47,[2]) betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten abgeändert werden, wird bekannt gemacht, daß die Dienstalterspersonalzulagen, welche nach Artikel III des bezogenen Gesetzes den Staatsbeamten der drei untersten Rangsklassen nach sechzehn, beziehungsweise zwanzig in ein und derselben Rangsklasse vollstreckten Dienstjahren gebühren, bei Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartals gleich dem Gehalte anzurechnen sind; dagegen ist von denselben auch die Diensttaxe gemäß des § 178 des kais. Pat. vom 27. Jänner 1840 sowie der dreiprozentige

---

[1]) *s. Nr. 268.*
[2]) *s. Nr. 266.*

Pensionsbeitrag nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74[1]) zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Diensttaxe und des dreiprozentigen Pensionsbeitrages von den Dienstalterspersonalzulagen erstreckt sich auch auf jene Beamte, welche schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 172, eine Dienstalterspersonalzulage auf Grund der Ah. Entschl. vom 14. Dezember 1894 bezogen haben.

(Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 29. März 1899, Z. 685/KUM., MVBNr. 18.)[2])

Nr. 271.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, RGBNr. 145, MVB. des Ministeriums für K. u. U. Nr. 34,

betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten.

I. Abschnitt.

Von den Kanzleigehilfen.

§ 1. Bestellung von Kanzleigehilfen.

Im Rechnungs- sowie im Kanzlei- und Manipulationsdienste der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten werden nebst den Beamten einerseits und den im II. Abschnitte dieser Verordnung erwähnten Kanzleihilfsarbeitern (Kalkulanten, Diurnisten etc.) andrerseits, männliche Hilfskräfte mit der dienstlichen Bezeichnung „Kanzleigehilfen" bestellt.

Die Kanzleigehilfenposten werden nicht systemmäßig an bestimmte Behörden oder Ämter gebunden, sondern können innerhalb des betreffenden Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes bald bei diesem, bald bei jenem Amte zur Besetzung gelangen.

Die Zahl der in den verschiedenen Dienstzweigen für je ein Verwaltungsgebiet systemisierten Kanzleigehilfenposten, sowie das Erfordernis für dieselben sind alljährlich unter einer besonderen Rubrik in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Vorbehaltlich der hinsichtlich der einzelnen Verwaltungszweige von der kompetenten Zentralstelle zu erlassenden besonderen Verordnungen gelten für die Bestellung und das Dienstverhältnis der Kanzleigehilfen im allgemeinen die Bestimmungen des I. Abschnittes dieser Verordnung. Auf die gerichtlichen Kanzleigehilfen finden außerdem die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBNr. 217, über Kanzleigehilfen gegen festen Gehalt, Anwendung.

§ 2. Anwärter auf Kanzleigehilfenposten.

Zu Kanzleigehilfen werden in der Regel solche Kanzleihilfsarbeiter (im Sinne des II. Abschnittes dieser Verordnung) bestellt, welche im Zeit-

[1]) *s. Nr. 170.*

[2]) *Mit demselben Erlasse wurden hinsichtlich der Entrichtung der Diensttaxe von den Dienstalterspersonalzulagen Erleichterungen gewährt.*

punkte der Besetzung der erledigten Kanzleigehilfenposten bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) des betreffenden Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes in Verwendung stehen.

Es können aber auch Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeiter anderer Verwaltungsgebiete und Dienstzweige oder ehemals bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) in einer dieser Eigenschaften bedienstet gewesene Personen beim Vorhandensein der allgemeinen Aufnahmsbedingungen (§ 5) als Kanzleigehilfen bestellt werden.

Gewesene Kanzleigehilfen, welche infolge länger andauernder Dienstunfähigkeit, infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht oder sonstiger Dienstesverhinderung ihres Postens verlustig geworden sind (§§ 28 und 30), genießen bei Besetzung von Kanzleigehilfenposten jenes Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes, welchem sie zuletzt als Kanzleigehilfen angehört haben, bei entsprechender Qualifikation den Vorzug vor anderen Mitbewerbern, sofern sie binnen drei Monaten nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit, beziehungsweise nach Beendigung der aktiven Militärdienstleistung oder Behebung der Dienstesverhinderung ihre Bewerbung vorschriftsmäßig anmelden.

§ 3. Vorgang bei der Bestellung.

Die Bestellung zum Kanzleigehilfen erfolgt ohne Konkursausschreibung auf Grund der von der kompetenten Behörde über die Bewerber um Kanzleigehilfenposten zu führenden Vormerkungen.

Zur Bestellung der Kanzleigehilfen sind nebst den Zentralstellen nur die denselben unmittelbar unterstehenden Behörden (Ämter, Anstalten), beziehungsweise deren Vorstände, und zwar in der Regel jene berufen, welchen im betreffenden Dienstzweige die Ernennung der Kanzleibeamten der XI. Rangsklasse zusteht.[1])

Dem Kanzleigehilfen wird über seine Bestellung nebst einem Exemplare der Statuten für das Versorgungsinstitut (§ 19) eine schriftliche Ausfertigung eingehändigt, in welcher außer der Berufung auf diese Verordnung und die für den betreffenden Dienstzweig etwa geltende besondere Verordnung der Dienstort, die anrechenbare Dienstzeit (§ 12), die Höhe des Bezuges (§§ 9 bis 11), der Zeitpunkt, von dem angefangen letzterer lauft (§ 13), und die Verpflichtung zur Entrichtung der Dienstverleihungsgebühr, sowie der Beiträge zum Versorgungsinstitute (§ 14) aufzunehmen sind. Diese Ausfertigung hat als Beurkundung des privatrechtlichen Dienstvertrages zu gelten, welcher mit dem Zeitpunkte der Ablegung des Gelöbnisses (§ 20) perfekt wird.

---

[1]) *Mit MinErl. vom 2. August 1902, Z. 1844/KUM wurde ausgesprochen, daß* die Bestellung der Kanzleigehilfen sowohl bei den Universitäten als auch bei den technischen Hochschulen in Anwendung des Punktes III, 2, der Durchführungsverordnung vom 21. Juli 1902, Z. 1746/KUM durch die politische Landesstelle zu erfolgen hat. Selbstverständlich hat jedoch die politische Landesstelle vor der Bestellung von Kanzleigehilfen an der Universität den akademischen Senat, beziehungsweise bei der technischen Hochschule das Professorenkollegium einzuvernehmen. Die mit der Aufnahme von Diurnisten an den Universitäten, beziehungsweise technischen Hochschulen bisher betrauten Organe sind übrigens darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Aufnahme von Kanzleihilfsarbeitern (Diurnisten, Kalkulanten, Schreiber, Aushilfsdiurnisten) künftighin die Vorschriften des II. Abschnittes der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, RGBNr. 245 (§§ 33—42), also insbesondere auch jene des § 35 dieser Verordnung aufs genaueste zu beobachten sind.

Im Falle der Bestellung eines nicht in aktiver Dienstleistung stehenden oder in einem anderen Dienstbereiche oder Verwaltungszweige verwendeten Bewerbers wird in der Bestellungsurkunde auch die Frist bestimmt, innerhalb deren bei sonstigem Widerrufe der Aufnahme, und insoweit es sich um die Reaktivierung eines im Pensionsgenusse stehenden Kanzleigehilfen handelt, auch bei Verlust der Ansprüche an das Versorgungsinstitut der Dienst anzutreten ist.

§ 4. Diensteszuweisung.

Den Kanzleihilfsarbeitern aus dem eigenen Dienstbereiche der anstellenden Behörde ist bei der Bestellung zu Kanzleigehilfen derjenige Ort, in welchem sie als Kanzleihilfsarbeiter in Verwendung stehen, als Dienstort anzuweisen.

Von diesem Grundsatze kann nur dann abgegangen werden, wenn eine Änderung des Dienstortes von dem Bewerber selbst angestrebt wird.

§ 5. Allgemeine Erfordernisse.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung zum Kanzleigehilfen sind:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Vollstreckung des 18. und Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres,
3. die körperliche Eignung und volle Diensttauglichkeit,
4. Sprachkenntnisse nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses,
5. eine mindestens dreijährige, zufriedenstellende Dienstleistung bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten als vollbeschäftigter, das ist während der ganzen normalen Amtsstunden verwendeter Kanzleihilfsarbeiter.

Die Berechnung dieses Trienniums geschieht nach den Bestimmungen des § 12.

§ 6. Ausschließungsgründe.

Von der Bestellung zu Kanzleigehilfen sind jene Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten anderen strafbaren Handlung schon strafgerichtlich verurteilt oder strafweise aus dem Staatsdienste entlassen worden sind.

§ 7. Verwandtschaft, Schwägerschaft.

Von der Bestellung zu Kanzleigehilfen bei bestimmten Behörden (Ämtern, Anstalten), beziehungsweise bei bestimmten Geschäftsabteilungen derselben sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstande der betreffenden Behörde (Amt, Anstalt) oder mit dem Vorstande der betreffenden Geschäftsabteilung oder einem anderen Beamten derselben Behörde (Amt, Anstalt), zu welchem sie in das Verhältnis der Unterordnung oder Kontrolle treten würden, in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Verhältnisse von Wahl- oder Pflegeeltern, beziehungsweise Kindern stehen.

Nachträglich eintretende Umstände, durch welche ein derartiges Verhältnis begründet wird, sind unverzüglich der vorgesetzten Behörde an-

zuzeigen, welche die notwendigen Änderungen in der Diensteszuweisung vorzunehmen hat.

§ 8. Ausnahmen von den Anordnungen der §§ 5—7.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5, Z. 2, sowie von jenen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung können nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und lediglich von der kompetenten Zentralstelle bewilligt werden.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Gebiete der Justizverwaltung gegen festen Gehalt aufgenommenen Kanzleigehilfen können auch beim Abgange des im § 5, Z. 5, bezeichneten Erfordernisses zu Kanzleigehilfen im Sinne dieser Verordnung bestellt werden.

§ 9. Bezüge im allgemeinen.

Die Kanzleigehilfen erhalten Monatsbezüge. Dieselben sind nach vier Ortsklassen, welche den Aktivitätszulagenklassen der Staatsbeamten entsprechen, verschieden festgesetzt und innerhalb jeder Ortsklasse nach der Dauer der anrechenbaren Dienstzeit fünffach abgestuft. Diese Monatsbezüge betragen:

Dienstaltersklasse	bei einer Dienstzeit von	In den Orten der			
		I.	II.	III.	IV.
		Aktivitätszulagenklasse			
		Kronen			
I.	über 3 bis 6 Jahren	100	90	80	75
II.	„ 6 „ 10 „	115	100	90	85
III.	„ 10 „ 15 „	130	110	100	95
IV.	„ 15 „ 20 „	140	120	110	105
V.	„ 20 Jahren	150	130	120	115

Höhere als die im vorstehenden normierten Bezüge können, abgesehen von den Fällen der §§ 10 und 11, nur von der kompetenten Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden.

§ 10. Bezüge für höher qualifizierte Posten.

Einem Teile der Kanzleigehilfen werden nach Maßgabe höher qualifizierter Dienstleistung anstatt der nach dem obigen Schema entfallenden Entlohnungen die sonst für die nächst höhere Dienstaltersklasse normierten Bezüge zuerkannt.

Solche Kanzleigehilfen erhalten daher bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu sechs Jahren die in der Skala für eine sechs- bis zehnjährige Dienstzeit festgesetzten Bezüge und bei einer Dienstdauer von sechs bis zu zehn Jahren die für eine zehn- bis fünfzehnjährige Dienstzeit bestimmten Entlohnungen usw.

Bei einer mehr als zwanzigjährigen Dienstzeit übersteigen die Bezüge derartiger Kanzleigehilfen den in der Skala für die betreffende Ortsklasse angegebenen Maximalbetrag um zehn Kronen.

§ 11. Bewilligung höherer Anfangsbezüge.

Sollte der nach den vorhergehenden Bestimmungen ermittelte Anfangsbezug eines Kanzleigehilfen den Betrag seiner früheren Entlohnung, ausschließlich aller Nebengebühren (wie Überstundengelder, Remunerationen, Aushilfen, Gang- und Zehrgelder etc.) nicht erreichen, so ist ihm der vor der Bestellung zum Kanzleigehilfen erlangte Bezug (ohne Nebengebühren) solange zu belassen, bis er kraft seines Dienstalters (§§ 9, 10) Anspruch auf höhere skalamäßige Bezüge erworben hat.

§ 12. Für die Bemessung der Bezüge anrechenbare Dienstzeit.

Für die Bemessung der Bezüge ist die gesamte, in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten (§ 5, Z. 5) Kanzleihilfsarbeiters, sowie in der Eigenschaft eines Kanzleigehilfen bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten ohne Unterbrechung vollstreckte Dienstzeit anrechenbar.

Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als diejenigen Zeiträume unberücksichtigt zu bleiben haben, während welcher ein Kanzleigehilfe mit nachfolgender Disziplinarbestrafung suspendiert (§ 25) oder infolge Disziplinarerkenntnisses von der Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen ausgeschlossen oder in die nächstniedrigere Entlohnungsstufe versetzt gewesen ist (§ 21).

Im Falle einer unterbrochenen Dienstzeit werden jene Dienstperioden angerechnet, welche:

a) einzeln mindestens sechs Monate betragen, und

b) von dem Bewerber vor seiner Bestellung zum Kanzleigehilfen in der dafür vorgeschriebenen Form angemeldet und nachgewiesen worden sind.

Falls ein Kanzleigehilfe oder Kanzleihilfsarbeiter nach Auflösung seines früheren Dienstverhältnisses neuerlich bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) als Kanzleigehilfe oder Kanzleihilfsarbeiter verwendet wird, ist die Zeit dieser aufeinanderfolgenden Dienstesverwendungen dann einer ununterbrochenen Dienstzeit (Abs. 1 dieses Paragraphen), beziehungsweise einer zusammenhängenden Dienstperiode (Abs. 3, lit. a) dieses Paragraphen) gleichzuhalten, wenn die betreffenden Zeitabschnitte sich unmittelbar aneinander anschließen, oder wenn höchstens drei Tage zwischen zwei Dienstesverwendungen liegen. Die zwischen zwei anrechenbaren Dienstesverwendungen verstrichene Zeit wird, wenn sie drei Tage nicht überschreitet, der anrechenbaren Dienstzeit zugezählt.

§ 13. Fälligkeit, Anweisung und Einstellung der Bezüge.

Die Bezüge der Kanzleigehilfen werden am ersten eines jeden Monats im voraus ausbezahlt und sind mit dem ersten Tage des dem Dienstantritte folgenden Monats flüssig zu machen.

Die durch Vorrückung nach Maßgabe des Dienstalters erreichbaren höheren Bezüge gebühren vom ersten Tage desjenigen Monats, welcher dem

Zeitpunkte der Vollstreckung der den Anspruch auf eine höhere Entlohnung begründenden Dienstzeit nachfolgt, und werden über die dem Kanzleigehilfen obliegende Anmeldung seines Anspruches flüssig gemacht.

Die Bezüge sind mit Schluß jenes Monats einzustellen, in welchem das Dienstverhältnis endet, beziehungsweise die das Aufhören des Bezuges begründende Ereignung eingetreten ist.

§ 14. Abzüge.

Von den fälligen Monatsgebühren werden, abgesehen von öffentlichen Abgaben, welche im Abzugswege einzubringen sind, sowie von Ansprüchen, zu deren Gunsten eine gerichtliche Sicherungsmaßregel oder Exekution erwirkt oder eine rechtsbeständige Verfügung durch ein Rechtsgeschäft getroffen worden ist, von der auszahlenden Kasse vorweg in Abzug gebracht:

1. Die Ersätze aus dem Dienstverhältnisse (§ 20),
2. die statutarischen Beiträge der Kanzleigehilfen zum Versorgungsinstitute (§ 19),
3. die im § 21 unter I, Z. 3 und 4 als Ordnungsstrafen aufgeführten Geldstrafen und Bezugsrücklässe,
4. die Dienstverleihungsgebühr nach Maßgabe der bewilligten Raten,
5. die allfälligen Übergenüsse.

§ 15. Dienstesverhinderung.

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten, gehörig nachgewiesenen Dienstesverhinderung werden die Bezüge für die Dauer derselben, jedoch längstens für die dem Eintritte derselben nachfolgenden drei Monate fortbezahlt.

Wenn die Dienstesverhinderung innerhalb dieser Frist nicht behoben wird, ist der Kanzleigehilfe nach den Bestimmungen der §§ 28 und 30 zu behandeln.

§ 16. Militärdienstleistung.

Während der Dauer der durch die Ableistung militärischer Waffenübungen oder durch die achtwöchentliche Ausbildung als Ersatzreservist bedingten Dienstesverhinderungen erhalten die Kanzleigehilfen die halben Gebühren. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann ausnahmsweise der Fortbezug der vollen Gebühren bewilligt werden.

In allen übrigen Fällen aktiver Militärdienstleistung werden die Bezüge mit Ende jenes Monats eingestellt, in welchem die Kanzleigehilfen den Dienst bei der Zivilstaatsbehörde verlassen.

§ 17. Urlaube.

Den Kanzleigehilfen können über ihr Ansuchen nach Zulässigkeit des Dienstes Urlaube gewährt werden.

Die Bewilligung längerer als vierzehntägiger Urlaube kann von dem gänzlichen oder teilweisen Rücklasse der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 18. Reisegebühren.

Den Kanzleigehilfen, welche außer dem Amtsorte bei Kommissionen verwendet werden, gebührt unter denselben Voraussetzungen, unter denen

Beamte auf eine Diäte Anspruch haben, ein Zehrgeld täglicher 3 Kronen; im übrigen finden die für Diurnisten geltenden Bestimmungen Anwendung.

Im Falle einer Versetzung von Amts wegen erhalten die Kanzleigehilfen außer den Reisegebühren und dem Zehrgelde eine Entschädigung für die durch die Übersiedlung herbeigeführten Auslagen bis zum Höchstbetrage von 200 Kronen.

Bei Bestimmung des Ausmaßes dieses Entschädigungspauschales ist auf die Entfernung, die Transportmittel und insbesondere auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der von Amts wegen Versetzte mit oder ohne Familie übersiedelt.

§ 19. Versorgungsinstitut.

Die Kanzleigehilfen sind Teilnehmer des für dieselben errichteten Versorgungsinstitutes. Die aus dieser Teilnehmerschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nach den einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, im Anhange folgenden Statuten des Versorgungsinstitutes zu beurteilen. *(Diese Statuten wurden hier nicht aufgenommen.)*

§ 20. Allgemeine Dienstpflichten; Gelöbnis.

Die Kanzleigehilfen haben den Arbeiten, welche der ihnen jeweilig übertragene Dienst erheischt, mit Treue, Fleiß und Redlichkeit nach bestem Wissen und Können zu obliegen und sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewissenhaft anzueignen. Sie sind für den raschen und pünktlichen Vollzug der ihnen übertragenen Dienstverrichtungen verantwortlich, haben die Amtsstunden genau einzuhalten, nötigenfalls, bei außerordentlichem Bedarfe, auch außerhalb derselben Dienst zu leisten und über Auftrag ihrer Vorgesetzten auch andere als die ihnen gewöhnlich zugewiesenen amtlichen Arbeiten ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung zu verrichten.

Die Kanzleigehilfen sind ferner verpflichtet, über dienstliche Angelegenheiten gegen jedermann Verschwiegenheit zu beobachten.

Sie haften für das ihnen seitens des Dienstgebers anvertraute Gut und für jeden durch ihr Verschulden dem Staate verursachten Schaden.

Die Ersätze werden im Dienstwege festgestellt.

Ihren Vorgesetzten schulden die Kanzleigehilfen Gehorsam und Achtung; im dienstlichen Verkehre mit anderen Angestellten, sowie mit Parteien, haben sie ein höfliches Betragen zu beobachten; es ist ihnen strengstens verboten, von Parteien aus Anlaß ihrer Dienstesverrichtungen Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen oder sich zusichern zu lassen.

Die Kanzleigehilfen haben sich endlich auch außer Dienst anständig und ehrenhaft zu benehmen und sich solcher Nebenbeschäftigungen zu enthalten, durch welche ihre Dienstleistung, ihre Vertrauenswürdigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigt würden.

Der Kanzleigehilfe übernimmt beim Abschlusse des Dienstvertrages gleichzeitig die Verpflichtung, im Falle der erfolgten Übernahme in die Invaliditätsversorgung bei wieder erlangter Dienstfähigkeit über Aufforderung derjenigen Behörde, welche die Auflösung des Dienstverhältnisses verfügt hat, in das frühere Dienstverhältnis unter Flüssigmachung seiner letzten

Aktivitätsgebühren wieder einzutreten, widrigenfalls er aller Ansprüche an das Versorgungsinstitut verlustig wird.

Vor dem Dienstantritte haben die Kanzleigehilfen das Gelöbnis zu leisten, ihren Dienstpflichten pünktlich nachzukommen und sich allen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auch jenen der §§ 21 bis 27 über die Dienststrafen zu unterwerfen. Das Gelöbnis ist nach dem eine Beilage dieser Verordnung bildenden Formulare abzulegen.

Für die gerichtlichen Kanzleigehilfen gilt die Bestimmung des § 51 des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBNr. 217.

§ 21. Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

Gegen Kanzleigehilfen, welche die ihnen vermöge ihrer dienstlichen Stellung obliegenden Pflichten durch ihr dienstliches Gebaren oder ihr persönliches Verhalten verletzen, werden Dienststrafen verhängt.

Je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf eine allfällige Wiederholung und sonstige erschwerende Umstände als ein strenger zu bestrafendes Dienstvergehen darstellt, wird dieselbe mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen geahndet.

I. Ordnungsstrafen sind:

1. Die mündliche Verwarnung;

2. der schriftliche Verweis;

3. die Geldstrafe, welche jedoch im einzelnen Falle den dreißigsten Teil des Monatsbezuges nicht übersteigen und innerhalb desselben Monats nicht öfter als dreimal verhängt werden darf;

4. die Entziehung der auf die Tage ungerechtfertigten Fernbleibens vom Dienste, insbesondere auch nicht hinreichend entschuldigter Urlaubsüberschreitungen entfallenden Bezugstangenten.

II. Disziplinarstrafen sind:

1. Der Aufschub der Vorrückung in die höhere Entlohnungsstufe auf ein bis inklusive sechs Halbjahre;

2. die Versetzung in die nächst niedrige Entlohnungsstufe für ein bis höchstens sechs Halbjahre;

3. die Versetzung zu einer anderen Behörde ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung (§ 18);

4. die strafweise Ausschließung vom Dienste; diese Strafe hat den Verlust des Postens zur Folge; dem Ausgeschlossenen, sowie seinen Angehörigen bleiben jedoch die im Zeitpunkte der Ausschließung etwas bereits erworbenen Anwartschaften an das Versorgungsinstitut gewahrt;

5. die Entlassung; dieselbe kann auf Grund eines Disziplinarverfahrens (§ 26) oder ohne ein solches (§ 27) stattfinden und hat den Verlust des Dienstpostens und aller Ansprüche an das Versorgungsinstitut zur Folge, mit Ausnahme des Anspruches auf zinsenfreie Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

Disziplinarstrafen werden nicht kumuliert; doch schließt die Verhängung einer Disziplinarstrafe die gleichzeitige Verfällung in eine Ordnungsstrafe nicht aus.

Verfahren (§§ 22—24).

§ 22. A. Bezüglich der Ordnungsstrafen.

Die Ordnungsstrafen werden von dem unmittelbaren Amtsvorstande verhängt. Vor Erlassung der Strafverfügung ist dem Kanzleigehilfen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit zu rechtfertigen. Gegen Ordnungsstrafen findet die Beschwerde im Sinne des § 32 dieser Verordnung statt.

§ 23. B. Bezüglich der Disziplinarstrafen.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen steht jenem Organe zu, welches den Kanzleigehilfen bestellt hat (§ 3). Wenn der Kanzleigehilfe durch ein Oberlandesgericht bestellt worden ist, ist zur Verhängung von Disziplinarstrafen das Oberlandesgerichtspräsidium berufen.

Das mündlich zu pflegende Untersuchungsverfahren wird in der Regel von dem unmittelbaren Amtsvorstande eingeleitet und von diesem oder einem von demselben bestellten Untersuchungskommissär durchgeführt; es bleibt jedoch dem Ermessen der zur Entscheidung in dem Disziplinarfalle berufenen Organe überlassen, den mit der Vornahme der Disziplinaruntersuchung zu betrauenden Beamten selbst zu bestimmen.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Dem Beschuldigten ist das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen genau zu bezeichnen und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich über jeden Anschuldigungspunkt zu rechtfertigen. Unmittelbar nach der Protokollierung seiner Aussage ist ihm durch Verlesung derselben die Möglichkeit zu bieten, Berichtigungen und Ergänzungen vorzubringen. Nach Abschluß der Untersuchung sind die Akten der kompetenten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Das Erkenntnis wird dem Beschuldigten schriftlich zugefertigt.

Falls sich der Kanzleigehilfe der Einvernehmung vorsätzlich entzieht, kann eine Disziplinarstrafe auch ohne Anhörung desselben verhängt werden.

Gegen das Erkenntnis kann der Beschuldigte binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tage gerechnet, die Beschwerde an die Zentralstelle ergreifen. Eine solche Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 24. C. Gemeinsame Bestimmungen.

Jede Ordnungs- oder Disziplinarstrafe ist im Dienst- und Eigenschaftsausweise anzumerken; die Löschung dieser Anmerkung kann nach dreijähriger tadelloser Aufführung des Kanzleigehilfen stattfinden.

§ 25. **Suspension vom Dienste.**

Kanzleigehilfen, welche wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten anderen strafbaren Handlung in Voruntersuchung gezogen wurden oder wider welche wegen einer strafbaren Handlung die Untersuchungshaft verhängt oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, sind vom Dienste zu suspendieren.

Die Suspension kann aber auch dann verhängt werden, wenn ein Kanzleigehilfe wegen einer anderen strafbaren Handlung in Voruntersuchung

gezogen wird, oder wenn nach der Art seines pflichtwidrigen Verhaltens die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes oder das Interesse des Dienstes seine Entfernung fordern.

Diejenigen Umstände, welche zur Verhängung der Suspension Anlaß gegeben haben, sind, sofern nicht gemäß § 27 die Entlassung ohne Disziplinarverfahren eintritt, immer auch zum Gegenstande einer Disziplinaruntersuchung zu machen.

Zur Verhängung der Suspension ist das zur Fällung des Disziplinarerkenntnisses berufene Organ zuständig; in dringenden Fällen kann dieselbe jedoch auch von dem unmittelbaren Amtsvorstande gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung ausgesprochen werden.

Während der Dauer der Suspension erhält der suspendierte Kanzleigehilfe die halben Bezüge als Alimentation.

Wird der Beschuldigte weder strafgerichtlich verurteilt noch mit einer Disziplinarstrafe belegt, so ist die Suspension rückwirkend aufzuheben und die Differenz zwischen der normalmäßigen Entlohnung und der bezogenen Alimentation nachträglich zu vergüten. Sonst endigt die Suspension mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Disziplinarerkenntnisses, beziehungsweise, falls dasselbe auf Ausschließung vom Dienste oder auf Entlassung lautet, mit dem Eintritte der Rechtskraft dieser Entscheidung. Die Suspension kann aber auch früher aufgehoben werden, wenn keine Gründe für ihre Fortdauer mehr bestehen.

Wurde auf eine mildere Disziplinarstrafe als die der Dienstesentlassung oder der Ausschließung vom Dienste erkannt, so kann unter berücksichtigungswürdigen Umständen die gänzliche oder teilweise Nachzahlung des zurückbehaltenen Teiles der Bezüge bewilligt werden.

§ 26. Entlassung auf Grund eines Disziplinarverfahrens.

Die Entlassung kann auf Grund eines Disziplinarverfahrens wegen schwerer Verletzung der Dienstpflichten, sowie wegen solcher Handlungen verhängt werden, welche den Kanzleigehilfen als vertrauensunwürdig oder seine Belassung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes oder mit dem Ansehen der Behörde (Amt, Anstalt) unvereinbar erscheinen lassen.

Als schwere Verletzungen der Dienstpflichten werden insbesondere angesehen: Widersetzlichkeit oder Ungehorsam im Dienste, Dienstesverweigerung, grobe Außerachtlassung der den Vorgesetzten schuldigen Achtung, Annahme oder Forderung eines Geschenkes oder sonstigen Vorteiles aus Anlaß einer Dienstverrichtung, Trunkenheit im Dienste, leichtsinniges Schuldenmachen, gröbliche Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

§ 27. Entlassung ohne Disziplinarverfahren.

Kanzleigehilfen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe veruteilt wurden, sind mit dem Tage, an welchem das gerichtliche Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, als entlassen zu behandeln.

Sollte es einer Person gelingen, sich ungeachtet des Mangels eines für die Aufnahme zum Kanzleigehilfen aufgestellten Erfordernisses (§ 5)

oder des Vorhandenseins eines Ausschließungsgrundes (§ 6) in den Dienst einzuschleichen, so kann sie ohneweiters entlassen werden, sobald dieser Umstand offenbar wird. Zur Entlassung sind die in § 23, Abs. 1, genannten Organe berufen.

§ 28. Arten der Endigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis endet:

1. Durch Kündigung (§ 29);
2. durch Entlassung (§§ 26 und 27);
3. durch Ausschließung vom Dienste (§ 21);
4. durch Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Dienstunfähigkeit oder sonstiger Dienstesverhinderung oder infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht in den im § 30 angeführten Fällen;
5. durch den Eintritt in die Invaliditäts- oder Altersversorgung nach Maßgabe der Statuten des Versorgungsinstitutes;
6. durch den Verlust der Staatsbürgerschaft;
7. durch den Tod.

Zur Auflösung des Dienstverhältnisses in den Fällen der Z. 4, 5 und 6 sind die im § 23, Abs. 1, bezeichneten Organe berufen.

§ 29. Kündigung.

Die Kündigung des Dienstverhältnisses kann sowohl vom Dienstgeber (durch das im § 23, Abs. 1, bezeichnete Organ), als auch vom Dienstnehmer ohne Angabe von Gründen jederzeit vorgenommen werden.

Das Dienstverhältnis wird mit Ende desjenigen Monats aufgelöst, in welchem die Kündigungsfrist abläuft.

Die Kündigungsfrist beträgt für den Dienstgeber drei oder sechs Monate, je nachdem der Bedienstete, dem gekündigt wird, im Zeitpunkte der Kündigung eine im Sinne des § 12 anrechenbare Dienstzeit bis zu fünfzehn Jahren oder über fünfzehn Jahre zurückgelegt hat. Für den kündigenden Kanzleigehilfen gilt eine einmonatliche Kündigungsfrist.

Vor Schluß des Monats, in welchem die Kündigungsfrist abläuft, darf der Kanzleigehilfe ohne ausdrückliche Bewilligung des Dienstgebers seinen Dienst nicht verlassen.

§ 30. Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Dienstunfähigkeit oder sonstiger Dienstverhinderung oder infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht.

Wenn die Dienstunfähigkeit oder sonstige Dienstesverhinderung ununterbrochen mehr als drei Monate dauert, kann das Dienstverhältnis ohne weiteres Verfahren mit Ablauf des dritten Monats nach dem Eintritte der Dienstesverhinderung aufgelöst werden.

Im Falle der Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht, ausgenommen die Fälle der Ableistung einer Waffenübung oder der Ausbildung als Ersatzreservist, ist das Dienstverhältnis mit jenem Zeitpunkte aufzulösen, in dem gemäß § 16 die Bezüge einzustellen sind.

§ 31. Enthebungsurkunde.

Anläßlich der Auflösung des Dienstverhältnisses wird dem Kanzleigehilfen von dem im § 23, Abs. 1, bezeichneten Organe eine Enthebungsurkunde ausgestellt. In derselben ist die Dauer der Verwendung als Kanzleigehilfe und — die Fälle der Ausschließung vom Dienste und der Entlassung ausgenommen — auch die Art der Auflösung des Dienstverhältnisses anzuführen. Ferner hat die Enthebungsurkunde, falls der Kanzleigehilfe sich im Sinne des § 15 der Statuten für das Versorgungsinstitut die bereits erworbenen Teilnehmerrechte vorbehalten hat, die Summe der von ihm an das Institut geleisteten Beiträge zu enthalten. Erfolgt die Auflösung aus einem der im § 30 angeführten Gründe, so ist in der Enthebungsurkunde auch auf die dem gewesenen Kanzleigehilfen durch § 2 dieser Verordnung gewährleistete Begünstigung bei Besetzung von Kanzleigehilfenposten hinzuweisen.

§ 32. Beschwerderecht.

Insofern nicht das Beschwerderecht nach § 23 eintritt, steht dem Kanzleigehilfen, welcher sich durch eine auf Grund dieser Verordnung gegen ihn ergangenen Verfügung beschwert erachtet, frei, die Entscheidung der höheren Instanz innerhalb vierzehn Tagen, von dem der Verständigung folgenden Tage an gerechnet, mittelst schriftlicher Beschwerde anzurufen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist im Dienstwege einzubringen.

II. Abschnitt.

Von den Kanzleihilfsarbeitern.

§ 33. Personen, auf welche die Bestimmungen des II. Abschnittes Anwendung finden.

Die im II. Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen für Kanzleihilfsarbeiter haben auf alle bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten im Rechnungs-, sowie im Kanzlei- und Manipulationsdienste nicht stabil bestellten, zur Besorgung anderer als Dienerverrichtungen verwendeten und während der ganzen normalen Amtsstunden beschäftigten Hilfskräfte (Diurnisten, Kalkulanten und die denselben gleichgestellten Kategorien nichtstabiler Kanzleihilfspersonen, wie gerichtliche Kanzleigehilfen gegen Taggeld, Schreiber, Aushilfsdiurnisten etc.) Anwendung zu finden, soweit diese nicht zur Kategorie der Kanzleigehilfen im Sinne des I. Abschnittes dieser Verordnung gehören oder durch ausdrückliche Anordnung der kompetenten Zentralstelle aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung ausgeschieden werden.[1])

Von den die dienstliche Bezeichnung „Diurnisten" führenden Kanzleihilfspersonen sind vom Geltungsbereiche dieser Verordnung insbesondere ausgeschlossen:

1. Die Diurnisten der k. k. österreichischen Staatsbahnen;
2. die Manipulationsdiurnisten der k. k. Post- und Telegraphenanstalt.

---

[1]) *Vgl. Anmerkung auf S. 263.*

Das Dienstverhältnis dieser beiden Kategorien von Bediensteten richtet sich nach den für sie jeweils geltenden besonderen Vorschriften.

§ 34. Grundlage des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis der Kanzleihilfsarbeiter beruht auf dem zwischen dem Amts-, beziehungsweise Abteilungsvorstande einerseits und dem Bediensteten andrerseits mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienstvertrage.

§ 35. Allgemeine Erfordernisse und Ausschließungsgründe.

Die im § 5, Z. 1, 3 und 4, sowie in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über allgemeine Erfordernisse und Ausschließungsgründe sind künftighin auch bei der Aufnahme von Kanzleihilfsarbeitern zu beobachten.

Die Bewilligung von Ausnahmen von den in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften richtet sich nach § 8.

§ 36. Dienstpflichten.

Die Kanzleihilfsarbeiter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Können zu vollziehen, ihren Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, den Anordnungen derselben zu gehorchen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb desselben anständig und ehrenhaft zu betragen und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren.

§ 37. Taggelder.

Die Kanzleihilfsarbeiter erhalten Taggelder, und zwar in der für die Aktivitätszulagen der Staatsbeamten festgesetzten

	I. Ortsklasse	im	Betrage	von	3 K	— h
in der	II. „	„	„	„	2 „	60 „
„ „	III. „	„	„	„	2 „	40 „
„ „	IV. „	„	„	„	2 „	20 „

Die Vereinbarung einer niedrigeren Entlohnung eines vollbeschäftigten Kanzleihilfsarbeiters ist unzulässig.

Höhere als die oben festgesetzten Taggelder können nach Maßgabe der verfügbaren Kredite zugestanden werden; eine derartige Bewilligung bedarf jedoch der Genehmigung jenes Organes, welches für den betreffenden Dienstbereich zur Bestellung von Kanzleigehilfen im Sinne des I. Abschnittes dieser Verordnung (§ 3, Abs. 2) berechtigt ist.

Insoweit dem Oberlandesgerichte die Bestellung von Kanzleigehilfen zusteht, ist die Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten erforderlich.

Zur ausnahmsweisen Gewährung von Taggeldern in einem die skalamäßige Entlohnung der Kanzleigehilfen (§ 9) übersteigenden Betrage ist die Entscheidung der kompetenten Zentralstelle einzuholen.

§ 38. Zeiträume, für welche die Taggelder gebühren.

Das Taggeld gebührt den Kanzleihilfsarbeitern in der Regel nur für jene Tage, an welchen sie tatsächlich ihren Dienst geleistet haben, sowie für die Ruhetage, welche in die Zeit ihrer dienstlichen Verwendung fallen.

Während eines Urlaubes erhalten die Kanzleihilfsarbeiter die vollen Bezüge, sofern die Urlaubsbewilligung nicht von dem gänzlichen oder teilweisen Rücklasse abhängig gemacht wurde.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesabwesenheit werden die Taggelder bis zur Maximaldauer von drei Monaten fortbezahlt. Diese Begünstigung findet auf jene aushilfsweise verwendeten Kanzleihilfsarbeiter keine Anwendung, welche bloß für einen vorübergehenden Bedarf aufgenommen wurden und noch nicht einen Monat im Dienste stehen.

Für die Dauer der durch die Ableistung einer Waffenübung bedingten Dienstesverhinderung kann den Kanzleihilfsarbeitern unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Hälfte des Taggeldes belassen werden.

In allen übrigen Fällen des Fernbleibens vom Dienste werden die auf die betreffende Zeitperiode entfallenden Taggelder verwirkt.

§ 39. Endigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis endet:

1. Durch Kündigung,
2. durch Entlassung,
3. durch den Ablauf der Zeit, für welche dasselbe begründet wurde,
4. durch den Tod.

§ 40. Kündigung.

Insofern bei der Aufnahme nichts anderes vereinbart wurde, gilt beiderseits eine vierzehntägige Kündigungsfrist.

§ 41. Entlassung.

Die Entlassung ohne vorherige Kündigung kann erfolgen, wenn der Kanzleihilfsarbeiter wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht verübten oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden anderen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurteilt wurde, ferner wenn er sich einer schweren Verletzung seiner Dienstpflichten oder einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn vertrauensunwürdig oder seine Belassung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes oder mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar erscheinen läßt.

Dem Kanzleihilfsarbeiter, welcher sich durch die Entlassung beschwert erachtet, steht das Recht zu, innerhalb acht Tagen, von dem der Entlassung folgenden Tage an gerechnet, die höhere Entscheidung mittelst schriftlicher Eingabe anzurufen.

Wird die Entlassung nicht für gerechtfertigt erkannt, die Auflösung des Dienstverhältnisses aber gebilligt, so ist dem Kanzleihilfsarbeiter das Taggeld für so viele Tage nachträglich flüssig zu machen, als die Kündigungsfrist umfaßt.

§ 42. Schlußbestimmungen.

Insoweit das Dienstverhältnis der Diurnisten und Kalkulanten, sowie der denselben gleichgestellten Kanzleihilfsarbeiter durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt ist, bleiben die darauf bezüglichen bisherigen Vorschriften in Wirksamkeit.

III. Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 43.

Die Bestimmungen des I. Abschnittes dieser Verordnung treten sofort, jene des II. Abschnittes mit 1. August 1902 in Wirksamkeit.

Angelobungsformular für Gehilfen.

„Ich gelobe, die mir in meiner dienstlichen Stellung als Kanzleigehilfe obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets nur das Beste des Dienstes vor Augen zu haben, den Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen sowie den Aufträgen meiner Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten, das Dienstgeheimnis treu zu bewahren und mich in allen Beziehungen den Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, RGBNr. 145, insbesondere auch jenen der §§ 21 bis 27 dieser Verordnung unweigerlich zu unterwerfen."

Datum: Unterschrift:

Nr. 272.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 21. Juli 1902, Z. 1746/KUM, MVBNr. 35,

betreffend das Kanzleihilfspersonal.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, RGBNr. 145,[1]) betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten wird im Dienstbereiche des Ministeriums für Kultus und Unterricht und der demselben unterstellten Verwaltungszweige nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium nachstehendes verordnet:

I. Errichtung von Kanzleigehilfenposten.

Das Kanzleihilfspersonal hat in Hinkunft aus Kanzleigehilfen, Diurnisten und Kalkulanten zu bestehen.

Die Zahl der Kanzleigehilfenposten wird für jedes Verwaltungsgebiet und für jeden Dienstzweig vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium festgesetzt.

II. Festsetzung des Kanzleihilfspersonales.

Im Sinne des § 1, Abs. 2, Vdg. des GM.,[2]) wird für die einzelnen Behörden und Ämter nur die Gesamtzahl des ihnen zuzuweisenden Kanzleihilfspersonales ziffermäßig bestimmt; die Zusammensetzung dieses Personales kann hingegen Änderungen erfahren, indem die

---

[1]) *s. Nr. 271.*

[2]) *Abkürzung für Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. Juli 1902, RGBNr. 145 (s. Nr. 271).*

Zahl der Diurnisten und Kalkulanten sich vermindert oder erhöht, je nachdem bei der Behörde (dem Amte) mehr oder weniger Kanzleigehilfen bestellt werden.

III. Kompetenz.

Zur Bestellung von Kanzleigehilfen sind folgende Behörden kompetent:

1. Das Ministerium für Kultus und Unterricht für den eigenen Dienst und für die demselben jeweils unmittelbar unterstehenden Behörden und Anstalten (derzeit sind diese: Die Akademie der bildenden Künste, das Museum für Kunst und Industrie, die Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie, die graphische Lehr- und Versuchsanstalt, die Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, die statistische Zentralkommission, die geologische Reichsanstalt, der evangelische Oberkirchenrat, das Zivilmädchenpensionat, das österreichische Gradmessungsbureau, die Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, der Zentralspitzenkurs in Wien, die Fachschule für Kunststickerei in Wien, die Musterwerkstätte für Korbflechterei und Musterweidenplantagen in Wien).

2. Sämtliche Landesstellen für den eigenen und den Dienst beim Landesschulrate, sowie für sämtliche ihnen unterstehende Unterrichtsbehörden und Anstalten.[1])

Die zur Bestellung von Kanzleigehilfen berufenen Behörden haben auch die Evidenz über dieselben und über die Bewerber um die in ihrem Bereiche zu besetzenden Kanzleigehilfenposten zu führen und alle in der Verordnung des Gesamtministeriums vorgesehenen Amtshandlungen vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich den unmittelbaren Amtsvorständen der Kanzleigehilfen überlassen oder dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorbehalten sind.

Bezüglich der Urlaubserteilung bleiben die bestehenden Kompetenzbestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Befugnis zur Aufnahme von Kanzleihilfsarbeitern (Diurnisten, Kalkulanten etc.), sowie zur Ausübung der dem Dienstgeber gegen dieselben zustehenden Rechte bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung, insoweit sie nicht durch den II. Abschnitt, Verordnung des Gesamtministeriums und die gegenwärtige Verordnung eine Modifikation erleiden.

Zu Kanzleigehilfen können ausnahmsweise auch die bei einzelnen Anstalten oder Instituten aufgenommenen Zeichner bestellt werden; dagegen sind von der Bestellung zu Kanzleigehilfen ausgeschlossen: Werkmeister, Maschinisten oder Maschinenwärter, Laboranten, Werkstättenassistenten, Mechaniker, Monteure, Gipsformer, Kesselheizer, Wärter, Putzer, Materialverwahrer, Vorarbeiter, Aufseher u. dgl., sowie überhaupt alle solche Bediensteten, deren Verwendung sich entweder auf spezifische technische Fertigkeiten und Dienstleistungen erstreckt oder nur gewöhnliche Dienerobliegenheiten in sich begreift.

---

[1]) *Auf Grund des erläuternden Erlasses vom 2. August 1902, Z. 1844/KUM kommt das Recht zur Bestellung von Kanzleigehilfen an Universitäten der Landesstelle, und zwar nach vorgängiger Einvernahme des akademischen Senates zu. Vgl. Nr. 271 (§ 3, Anmerkung [1])).*

IV. Bewerbung.

Ein Kanzleihilfsarbeiter, welcher die im § 5, Vdg. des GM., normierten Erfordernisse nachzuweisen in der Lage ist und dem keiner der im § 6, Vdg. des GM., oder im Artikel X, Abs. 3, dieser Verordnung festgesetzten Ausschließungsgründe entgegensteht, hat, falls er die Erlangung einer Kanzleigehilfenstelle anstrebt, seine Bewerbung bei seinem Amtsvorstande (oder dem mit der Führung der einschlägigen Agenden betrauten Beamten) mündlich anzumelden.

Über diese Anmeldung wird seine Vormerkung in der Bewerberliste (Vormerk I, Artikel VI) eingeleitet.

Zu diesem Behufe hat der Bewerber zwei Exemplare des nach dem angeschlossenen Formular A[1]) eingerichteten Gedenkblattes in den Spalten 1 bis 19 wahrheitsgetreu und genau auszufüllen, zu unterfertigen und die Gedenkblätter samt allen zur Beurteilung der Richtigkeit der Angaben erforderlichen Urkunden dem Amtsvorstande (oder dem mit der Führung der betreffenden Agenden betrauten Beamten) zu überreichen.

Die Eintragungen sind sohin von Amts wegen zu überprüfen, etwa notwendige Erhebungen und Richtigstellungen zu veranlassen und die Rubriken 20, 21 und 22 des Gedenkblattes auszufüllen. Der Vollzug dieser Amtshandlungen ist durch Beisetzung der Amtsfertigung und des Datums zu bestätigen.

Nach Abschluß des Gedenkblattes hat die betreffende Stelle, wenn sie zur Bestellung von Kanzleigehilfen in dem betreffenden Dienstzweige und Verwaltungsgebiete berufen ist, die Vormerkung in der Bewerberliste (Vormerk I) nach den Bestimmungen des Artikels VI zu veranlassen, andernfalls aber beide Parien des Gedenkblattes samt den beigebrachten Urkunden an die zur Bestellung von Kanzleigehilfen kompetente Behörde zu leiten.

Diese Behörde überzeugt sich von der richtigen und vollständigen Ausfüllung der Gedenkblätter, sowie von der Übereinstimmung der beiden Exemplare, veranlaßt die Vormerkung des Bewerbers, nimmt ein Pare des Gedenkblattes in Verwahrung und leitet das zweite Pare sowie die dem Bewerber auszuhändigenden Urkunden zurück.

V. Kompetenzgesuche.

Wünscht ein Kanzleihilfsarbeiter im Bereiche einer anderen Behörde als derjenigen, von der seine Bewerbung um ein Kanzleigehilfenstelle gemäß der Artikel III und IV in Evidenz zu halten ist, eine Kanzleigehilfenstelle zu erlangen, so hat er schriftlich darum anzusuchen und sein Gesuch im Dienstwege einzubringen.

Das Gesuch wird sohin unter Anschluß einer Abschrift des Gedenkblattes unmittelbar an die kompetente Behörde geleitet.

Kanzleigehilfen, welche die Übernahme in den Dienst eines anderen Ressorts (z. B. der politischen oder Justizverwaltung) oder eines anderen Verwaltungsbereiches anstreben, dann gewesene **Kanzleigehilfen**, welche sich um Wiederanstellung bewerben, haben gleichfalls schriftlich, und zwar

---

[1]) *Das Formular wurde in diese Sammlung nicht aufgenommen.*

bei jener Behörde einzuschreiten, bei welcher sie als Kanzleigehilfen in Verwendung stehen, beziehungsweise zuletzt gestanden sind.

Von dieser Behörde sind die Gesuche samt einer Abschrift des Dienst- und Eigenschaftsausweises des Bittstellers der zur Entscheidung über das Gesuchsbegehren kompetenten Behörde zu übermitteln.

VI. Evidenzhaltung.

Die zur Bestellung von Kanzleigehilfen berechtigten Behörden (Artikel III) haben ein Verzeichnis aller in ihrem Bereiche bestellten Kanzleigehilfen zu führen und sämtliche Bewerber um solche Stellen mittelst dreier Vormerke in Evidenz zu halten, von welchem

Vormerk I die im eigenen Verwaltungsbereiche vorhandenen Anwärter,

Vormerk II die nach § 2, Abs. 3, Vdg. des GM., vorzugsweise zu berücksichtigenden ehemaligen Kanzleigehilfen,

Vormerk III alle übrigen zur Aufnahme geeigneten Bewerber zu umfassen hat.

Die Gedenkblätter (Artikel IV), beziehungsweise die Abschriften der Dienst- und Eigenschaftsausweise (Artikel V und XII) der Bewerber bilden Beilagen dieser Vormerke. Die Vormerke I und II sind ebenso wie die zugehörigen Beilagen durch Eintragung aller sich ergebenden Veränderungen stets in solchem Stande zu erhalten, daß sie als eine verläßliche Grundlage für die Amtshandlungen der Behörde dienen können. Der Vormerk III hat lediglich Namen und Dienstort der Bewerber, sowie Präsentatum und Zahl der Gesuche, welche beim Vormerk aufbewahrt werden, zu enthalten.

Die Postnummer des Vormerkes, unter welcher ein Bewerber in Evidenz gehalten wird, ist auch auf dem Gedenkblatte, beziehungsweise auf der Abschrift des Dienst- und Eigenschaftsausweises anzumerken und dem unmittelbaren Amtsvorstande des Bewerbers bekanntzugeben.

Vorfälle, welche eine Berichtigung des Verzeichnisses der Kanzleigehilfen, der Bewerberlisten oder der Gedenkblätter, beziehungsweise der Dienst- und Eigenschaftsausweise bedingen, also insbesondere Änderungen der Diensteigenschaft, des Dienstortes, der Bezüge, des Familienstandes, des Militärverhältnisses usw., ferner Vorkommnisse disziplinärer Natur, sowie alle die Auflösung des Dienstverhältnisses herbeiführenden Ereignisse sind von den unmittelbaren Amtsvorständen der Bediensteten in den in ihrer Verwahrung befindlichen Exemplaren der Gedenkblätter, beziehungsweise in den Dienst- und Eigenschaftsausweisen der Kanzleigehilfen vorzumerken und der die Evidenz führenden Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Diese Anzeigen sind bei wichtigeren Vorfällen, z. B. Disziplinarstrafen, Auflösung des Dienstverhältnisses, sofort, sonst mit Schluß jedes Jahres zu erstatten.

VII. Zeit der Bestellung von Kanzleigehilfen.

In den Monaten Juni und Dezember hat regelmäßig, sofern eine genügende Anzahl qualifizierter Bewerber vorhanden ist, die Besetzung der bis zum Schlusse des vorausgegangenen Monates (Mai oder November) in Erledigung gekommenen Kanzleigehilfenposten stattzufinden.

Die Bestellung einzelner Kanzleigehilfen in der Zwischenzeit ist jedoch nicht ausgeschlossen und wird namentlich dann Platz zu greifen haben, wenn eine erledigte Stelle einem externen Bewerber (Vormerk II und III, Artikel VI) verliehen werden soll und die Ergänzung des Kanzleihilfspersonales der betreffenden Behörde sich als dringend darstellt.

VIII. Diensteszuweisung.

Kanzleigehilfen, die nicht dem Dienstbereiche der bestellenden Behörde entnommen werden (Vormerk II und III, Artikel VI), sind nach Möglichkeit einer Behörde zuzuweisen, deren Kanzleihilfspersonalstand nicht komplett ist, damit die Enthebung von Kanzleihilfsarbeitern wegen Überzähligkeit vermieden werde (Artikel II).

IX. Vorgang im Falle der Erledigung eines Kanzleigehilfenpostens.

Jeder Amtsvorstand, in dessen Amtsbereich ein Kanzleigehilfenposten in Erledigung kommt, hat hievon längstens binnen drei Tagen nach eingetretener Erledigung der mit der Bestellung und Evidenzhaltung der Kanzleigehilfen betrauten Behörde die Anzeige zu erstatten, sofern derselben das Ausscheiden des Kanzleigehilfen nicht ohnedies bereits bekannt ist.

Dieser Behörde obliegt es, dem Amtsvorstande unverzüglich bekanntzugeben, ob sie die Stelle einem auswärtigen Bewerber (Vormerk II und III, Artikel VI) zu verleihen gedenke oder nicht.

Verneinendenfalls ist zum Ersatze für den im Kanzleihilfspersonale des betreffenden Amtes entstandenen Abgang ein Diurnist, beziehungsweise Kalkulant aufzunehmen; ist dagegen die Zuweisung eines auswärtigen Bewerbers als Kanzleigehilfen in Aussicht genommen, so darf nur im Falle eines dringenden Bedarfes ein Aushilfsschreiber, und zwar bloß für die Zeit bis zum Eintreffen des neu zu bestellenden Kanzleigehilfen in Dienst genommen werden.

X. Auswahl unter den Bewerbern.

Bei der Auswahl unter den Bewerbern gibt grundsätzlich die Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit in erster Linie den Ausschlag, doch genießen die im Vormerk II, Artikel VI, in Evidenz gehaltenen Bewerber bei entsprechender Qualifikation den Vorzug vor allen übrigen Anwärtern und ist auch auf das Dienstalter, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß von den im Vormerke I verzeichneten Bewerbern nach Tunlichkeit diejenigen zuerst berücksichtigt werden, welche der Grenze des Normalalters (§ 5, Z. 2, Vdg. des GM.) am nächsten stehen.

Für die bis 31. Juli 1903 stattfindenden Bestellungen von Kanzleigehilfen wird von dem Erfordernisse der Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres abgesehen.

Weibliche Kanzleihilfsarbeiterinnen (Diurnistinnen), dann Personen, welche im Genusse einer Ruhegebühr (Pension, Provision etc.) aus dem Staatsschatze oder einem staatlich dotierten oder verwalteten Fonde stehen, können nicht zu Kanzleigehilfen bestellt werden, wohl aber haben auf

dieselben die Bestimmungen des II. Abschnittes der Vdg. des GM. Anwendung zu finden.

XI. Dienstantritt.

Wird ein Kanzleigehilfe aus einem anderen Verwaltungsbereiche übernommen, so ist mit seiner vorgesetzten Behörde wegen Bestimmung der Frist zum Dienstantritte und des Zeitpunktes der Enthebung von der bisherigen Verwendung das Einvernehmen zu pflegen und dabei darauf zu achten, daß der Beginn der neuen Bezüge sich an den Zeitpunkt der Einstellung der bisherigen Bezüge unmittelbar anschließe (§ 13, Vdg. des GM.).

Ein Kanzleigehilfe, welcher sich erst nach Ablauf der ihm in der Bestellungsurkunde erteilten Frist zum Dienstantritte meldet, darf zur Angelobung nur in dem Falle zugelassen werden, wenn die bestellende Behörde dem Amtsvorstande eröffnet, daß sie von der Berechtigung zum Widerrufe der Aufnahme (§ 3, Vdg. des GM.) keinen Gebrauch mache.

XII. Dienst- und Eigenschaftsausweis.

Sobald der Kanzleigehilfe im Sinne des § 20, Vdg. des GM., das Gelöbnis geleistet hat, ist hievon der bestellenden Behörde behufs der Eintragung des neu Bestellten in das Kanzleigehilfenverzeichnis die Anzeige zu erstatten und für denselben von seinem unmittelbaren Amtsvorstande ein Dienst- und Eigenschaftsausweis, welcher auch die für die Ansprüche an das Versorgungsinstitut maßgebenden Daten zu enthalten hat, nach dem angeschlossenen Formular B[1]) anzulegen.

Das nach den Bestimmungen des Artikels IV ausgefertigte Gedenkblatt hat einen Bestandteil des Dienst- und Eigenschaftsausweises zu bilden und ist demselben beizuheften.

Die Kanzleigehilfen haben die Belege für die im Dienst- und Eigenschaftsausweise anzuführenden Tatsachen und Verhältnisse auf Verlangen beizubringen und spätere Änderungen der im Dienst- und Eigenschaftsausweise in Evidenz zu haltenden Umstände stets sofort unter Vorlage der betreffenden Belege anzuzeigen.

Der Dienst- und Eigenschaftsausweis ist von dem jeweiligen Amtsvorstande des Kanzleigehilfen stets in richtigem Stande zu erhalten und hinsichtlich der Qualifikation im Bedarfsfalle, mindestens aber jedes dritte Jahr abzuschließen. Sofern gegenüber der unmittelbar vorausgehenden Beschreibung keine Änderung stattgefunden hat, ist bloß der Vermerk „Unverändert" beizusetzen.

XIII. Dienstzeit.

Die im Sinne des § 12, Vdg. des GM., anrechenbare Dienstzeit eines Kanzleihilfsarbeiters ist im Falle einer Militärdienstleistung nicht als unterbrochen anzusehen, wenn nach Ablauf derselben längstens innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen die Dienstleistung als Kanzleihilfsarbeiter fortgesetzt worden ist. In solchen Fällen wird jedoch die militärische Dienstleistung mit Ausnahme von Waffenübungen nicht in die nach § 12, Vdg. des GM., anrechenbare Dienstzeit einbezogen.

---

[1]) *Das Formular wurde in diese Sammlung nicht aufgenommen.*

Als vorschriftsmäßig angemeldet im Sinne des § 12, Abs. 3, lit. b, Vdg. des GM., haben jene früheren Dienstperioden zu gelten, welche von dem Bewerber in der Rubrik 6 des Gedenkblattes oder im Kompetenzgesuche (Artikel V der gegenwärtigen Verordnung) angeführt worden sind.

XIV. **Qualifizierte Posten.**

Das Ministerium für Kultus und Unterricht setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für jeden Verwaltungsbereich die Maximalzahl derjenigen Kanzleigehilfen fest, welchen im Sinne des § 10, Vdg. des GM., die sonst für die nächst höhere Dienstaltersklasse normierten Bezüge zuerkannt werden dürfen.

Die Auswahl der mit den höheren Bezügen zu beteilenden Kanzleigehilfen steht der zur Bestellung der Kanzleigehilfen berufenen Behörde zu, welche dabei sowohl das Maß der an die einzelnen Kanzleigehilfen gestellten Dienstesanforderungen als deren persönliche Tüchtigkeit und Würdigkeit in Betracht zu ziehen hat.

XV. **Anweisung und Einstellung der Bezüge.**

Die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Kanzleigehilfen erfolgt durch die zur Bestellung dieser Bediensteten in dem betreffenden Verwaltungsbereiche kompetente Behörde.

Derselben sind daher auch alle für die Liquidierung und Verrechnung relevanten Umstände, dann die eventuelle Verhängung von Geldbußen, Entziehung von Bezugstangenten u. dgl. rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Die Anweisung höherer Bezüge nach Maßgabe des Dienstalters ist über mündliches Ansuchen des Kanzleigehilfen und Nachweisung seines Anspruches vom Amtsvorstande desselben anzuregen und von der zur Bestellung von Kanzleigehilfen kompetenten Behörde zu vollziehen.

Hinsichtlich der Anweisung und Behebung der Taggelder der Diurnisten, Kalkulanten etc. verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

XVI. **Geldaushilfen.**

Auf die Bezüge von Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeitern werden keine Vorschüsse[1]) erteilt; dagegen sind diese Kategorien von Bediensteten bei Gewährung von Geldaushilfen aus den hiefür zur Verfügung stehenden Krediten vorzugsweise zu berücksichtigen.

Insbesondere ist auf jene Kanzleigehilfen Bedacht zu nehmen, welche und insolange sie infolge Entrichtung der Dienstverleihungsgebühr sowie des prozentuellen Beitrages an das Versorgungsinstitut eine Schmälerung ihrer früheren Bezüge erfahren sollten.

---

[1]) *Auf Grund des Ah. Pat. vom 25. Oktober 1798, POS, Bd. 13, Nr. 29 und der Ah. Entschl. vom 21. März 1819, POS, Bd. 47, Nr. 52 ist die Erteilung von Vorschüssen nur an stabile Angestellte gestattet. Daher sind Vorschüsse auf Adjuten oder Taggelder — abgesehen von jenen Fällen, in welchen die Ah. Gnade angerufen werden soll — unzulässig. (MinErl. vom 17. April 1900, Z. 855/KUM.)*

XVII. Kündigung.

Bei Ausübung des dem Dienstgeber gemäß § 29, Vdg. des GM., zustehenden Kündigungsrechtes ist mit möglichster Schonung und Rücksicht zu verfahren.

XVIII. Dienstverleihungsgebühr.

Von der Bestellung zum Kanzleigehilfen ist die (nach TP 40, lit. d) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBNr. 89, entfallende) Gebühr nach Skala II von dem flüssig gemachten, (gemäß § 16, lit. e) des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, RGBNr. 50) mit dem dreifachen Betrage zu veranschlagenden Jahresgenusse zu entrichten. Bei Erlangung eines Mehrbezuges ist diese Gebühr von dem Dreifachen des angewiesenen Jahresgenusses nach Abschlag des bereits der Bemessung unterzogenen vielfachen Betrages des Genusses zu leisten.

Insofern die Dienstverleihungsgebühr nicht sofort im vollen Betrage mittelst Stempelmarken entrichtet wird, hat die Einbringung unmittelbar im Wege des Abzuges zu erfolgen (§ 14, Vdg. des GM.).

Zur Bemessung und Einbringung der Dienstverleihungsgebühr im Wege des Abzuges ist jenes Organ verpflichtet, welchem die Liquidierung des Bezugsanspruches obliegt.

Sollten seitens eines Kanzleigehilfen gegen die Ermittlung der Dienstverleihungsgebühr entweder hinsichtlich der Gebührenpflicht oder hinsichtlich des Gebührenausmaßes Einwendungen erhoben werden, so ist, wenn es sich um eine offenbar irrige Gebührenermittlung handelt, die Richtigstellung zu veranlassen.

Im anderen Falle ist die bezügliche Eingabe unter Anschluß allfälliger zu Gebote stehender, auf die Gebührenermittlung bezugnehmender Aktenstücke der sonst zur Gebührenbemessung berufenen Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) zur weiteren Verfügung zu übermitteln.

Der Abzug zur Hereinbringung der Gebühr hat von dem Tage an, von welchem dem Kanzleigehilfen der der Gebühr unterliegende Bezug zukommt, in ununterbrochenen fortlaufenden Monatsraten zu einer Krone zu erfolgen, und ist ein Restbetrag der Gebühr unter einer Krone mit der ersten Monatsrate einzuheben.

Insolange einem Kanzleigehilfen aus welchem Grunde immer ein Bezug nicht ausbezahlt wird, hat auch die Einbringung der Dienstverleihungsgebühr zu unterbleiben.

Bei Bezugsüberweisungen sind die rückständigen Gebührenraten in den Schuldigkeitsextrakt aufzunehmen.

Die eingebrachten Dienstverleihungsgebühren sind in den einzelnen Verwaltungszweigen, gleichwie die Diensttaxe, zu Gunsten der Finanzverwaltung etatmäßig zu verrechnen.

Es ist sonach von den Rechnungsdepartements der politischen Behörden der Gebarungserfolg allmonatlich, und zwar bis zum 15. des dem Gegenstandsmonate nächstfolgenden Monates, dem Rechnungsdepartement jener Finanzlandesbehörde nachzuweisen, in deren Verwaltungsgebiet diese

Gebühren zur Einhebung gelangten. Dieselbe Nachweisung ist vom Rechnungsdepartement des Ministeriums für Kultus und Unterricht für den Gebarungserfolg bei diesem Ministerium dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirektion in Wien mitzuteilen. Mit Jahresschluß ist endlich von den bezeichneten Behörden in dem besonderen Rechnungsabschlusse, welcher rücksichtlich des Taxgefälles dem k. k. Obersten Rechnungshofe vorgelegt wird, auch der Jahreserfolg an von den Kanzleigehilfen eingehobenen Dienstverleihungsgebühren anhangsweise auszuweisen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht der zur Gebührenbemessung berufenen Finanzbehörden erster Instanz zur Kontrolle der auf die Gebührenermittlung bezüglichen Akten und Aufschreibungen in keiner Weise berührt und bleibt daher der Finanzverwaltung die Ausübung dieses Rechtes gelegentlich der Vornahme von Stempelrevisionen auch weiterhin gewahrt.

XIX. Verrechnung der Aktivitätsbezüge.

Die Bezüge der Kanzleigehilfen sind in den Jahren 1902 und 1903 wie die bisherigen Entlohnungen der Diurnisten, Kalkulanten etc. zu Lasten der betreffenden Dienstzweige, jedoch auf einer neu zu eröffnenden Rubrik: „Bezüge der Kanzleigehilfen“ und nur mit jenem Teilbetrage zu verrechnen, der der Höhe der früheren Entlohnung als Diurnist, Kalkulant, Tagschreiber etc. entspricht.

Der Mehrbetrag ist auf einer besonderen Rubrik: „Mehraufwand aus Anlaß der Regelung der Bezüge und der Versorgungsgenüsse nicht stabil Bediensteter“ zu Lasten der allgemeinen Kassenverwaltung zu buchen und mittelst eines dieselbe Bezeichnung tragenden Rechnungsabschlusses dem k. k. Obersten Rechnungshofe nachzuweisen. Diesem bleiben die weiteren Weisungen wegen Dokumentierung der erwähnten Rechnungsabschlüsse vorbehalten.

Das Erfordernis auf der Rubrik „Bezüge der Kanzleigehilfen“ ist aus den Ersparungen an den Krediten für Diurnen-, Schreiber- und Kalkulanten- oder Amtspauschalien etc. zu decken; die letztgenannten Pauschalien sind zu diesem Zwecke um jenen Betrag herabzumindern, um die sie durch die Bestellung von Kanzleigehilfen und die vorstehend angeordnete Art der Verrechnung ihrer Bezüge auf der besonderen Rubrik entlastet werden.

Die Bezüge der Kanzleihilfsarbeiter (Diurnisten, Kalkulanten etc.) sind mit dem früheren Ausmaße ihrer Entlohnung zu Lasten der bisherigen Kredite und mit den dieses frühere Ausmaß übersteigenden Beträgen zu Lasten der allgemeinen Kassenverwaltung zu verrechnen. Dieser Mehrbetrag ist gleichfalls in dem vorstehend erwähnten besonderen Rechnungsabschlusse auszuweisen.

Die Präliminierung und Verrechnung vom Jahre 1904 angefangen wird einer gesonderten Verordnung vorbehalten.

XX. Verrechnungsvorschrift mit besonderer Berücksichtigung der Gebarungen des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen.

Die endgültige Verrechnung der dem Versorgungsinstitute der Kanzleigehilfen zufließenden Geldmittel (§ 4 der Statuten) und der daraus zu

leistenden Zahlungen obliegt der k. k. Staatszentralkasse. Die übrigen k. k. Zahlstellen haben die für Rechnung des Versorgungsinstitutes vollzogenen Einnahmen und Ausgaben als kommissionelle Gebarungen für die Staatszentralkasse zu behandeln.

Zu diesem Behufe wird folgendes angeordnet:

Die fälligen Monatsgebühren der Kanzleigehilfen sind von den auszahlenden Kassen in eigenen Aktivitätsverzeichnissen zu verrechnen und die von diesen Monatsbezügen nach § 14, Vdg. des GM., zu bewerkstelligenden Abzüge in besonderen Betragskolonnen darzustellen. Es ist mithin je eine Betragskolonne zu eröffnen:

a) Für die dreiprozentigen Beiträge der Kanzleigehilfen,
b) für die von denselben geleisteten Nachzahlungen,
c) für die als Ordnungsstrafen auferlegten Geldstrafen,
d) für die Ersätze aus dem Dienstverhältnisse und die Übergenüsse,
e) für die Dienstverleihungsgebühr, und
f) für die Personaleinkommensteuer.

Die Summen der unter lit. a, b und c aufgeführten, zu den Einnahmen des Versorgungsinstitutes zählenden Abzüge sind von der Staatszentralkasse in das von derselben zu führende „Journal für die Gebarungen des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen", von den übrigen Zahlstellen in das neu aufzulegende „Kontokorrent-Subjournal für die Gebarungen des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen" nach den einzelnen Verrechnungszweigen spezifiziert zu übertragen.

Falls die Auszahlung der Monatsbezüge nicht bei einer Staatskasse erfolgt, müssen die obigen Abzüge an die zuständige Staatskasse bar abgeführt und von dieser wie die von ihr selbst eingehobenen Beiträge und Geldstrafen behandelt werden.

Die liquidierenden Organe haben über die Monatsbezüge der aktiven Kanzleigehilfen ein Liquidationsbuch zu führen. Die Rechnungsdepartements der anweisenden Behörden verbuchen diese Gebarungen, sofern sie von den ausübenden Ämtern vollzogen werden, überdies in Kontobüchern unter sinngemäßer Anwendung der für die Führung solcher Bücher bestehenden Vorschriften.

In diesem Liquidationsbuche sind auf den einzelnen Personalkonten die dreiprozentigen Beiträge und Nachzahlungen vorzuschreiben und die hierauf erfolgten monatlichen Abstattungen in gesonderten Betragskolonnen zu kontieren. Bei der Liquidierung der Monatsbezüge müssen die davon abzuziehenden Beiträge und Nachzahlungen besonders ersichtlich gemacht und bei konsignationsweiser Behebung der Monatsbezüge in eigenen Betragsspalten ausgewiesen werden.

Die Behandlung der Geldstrafen hat auf gleiche Weise zu erfolgen.

Die von jedem Teilnehmer an das Versorgungsinstitut geleisteten Pensionsbeiträge (dreiprozentige und Nachzahlungen) sind auf dem betreffenden Personalkonto des Liquidationsbuches fortlaufend genauestens in Evidenz zu halten. Es muß daher bei jeder Überweisung des Monatsbezuges eines aktiven Kanzleigehilfen in dem Schuldigkeitsextrakte jedesmal auch der Gesamtbetrag der von ihm bis zum Einstellungstage entrichteten Pensions-

beiträge, einschließlich der etwa schon bei anderen Zahlstellen geleisteten, genau und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Zur Kontrolle, ob die laut der Aktivitätsverzeichnisse durch Abzüge eingebrachten Pensionsbeiträge (dreiprozentige und Nachzahlungen) und Geldstrafen in den Kontokorrent-Subjournalen, beziehungsweise im Journale der Staatszentralkasse richtig verrechnet sind, haben die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden monatliche Befundsausweise über diese Abzüge an das das Kontokorrent-Subjournal zensurierende Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde und des Rechnungsdepartements des Ministeriums für Kultus und Unterricht, ebensolche Befundsausweise an das das Journal der Staatszentralkasse prüfende Rechnungsdepartement 3 des Finanzministeriums einzusenden.

Mit Abschluß eines jeden Jahres sind auch die anfänglichen und schließlichen Aktiv- und Passivrückstände nachzuweisen. Zu diesem Zwecke sind dieselben von den die Liquidierung selbst besorgenden Kassen und Ämtern dem Rechnungsdepartement der vorgesetzten Landesbehörde und von diesem in einer Gesamtnachweisung dem Rechnungsdepartement 3 des k. k. Finanzministeriums bekanntzugeben. Dieselbe Nachweisung ist für den Gebarungserfolg des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Rechnungsdepartement dieses Ministeriums dem Rechnungsdepartement 3 des Finanzministeriums mitzuteilen.

XXI. Zinsenberechnung für rückersetzte Beiträge.

Die dreiprozentigen Zinsen, die in den im § 14 der Statuten bezeichneten Fällen nebst den an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträgen rückerstattet werden, sind von diesen Beiträgen, und zwar von jedem geleisteten Teilbetrage nach der Formel $\text{Zinsen (Z)} = \frac{\text{Beitrag (B)} \times \text{Monate (M)} \times 3\%}{100 \times 12\ (= 1200)}$

oder abgekürzt: $Z = \frac{B \times M}{400}$

zu berechnen.

Diese Zinsenberechnung kann noch dadurch vereinfacht werden, daß jeder Teilbetrag (monatlicher dreiprozentiger oder nachgezahlter Beitrag) mit der gegebenen Anzahl von Monaten multipliziert und bloß die Summe aller dieser Produkte durch die Zahl 400 dividiert wird.

Die Verzinsung endet in jedem einzelnen Falle mit dem letzten Tage jenes Monates, welcher der Bewilligung zur Rückzahlung der Beiträge unmittelbar vorausgegangen ist.

Bei Einzahlungen, die nach dem ersten Tage eines Monates geleistet werden, beginnt die Verzinsung mit dem ersten des nächstfolgenden Monates.

XXII. Allgemeine Bestimmung über den Geschäftsverkehr.

Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu Zwecken der Evidenzhaltung oder zur Anregung von Personalverfügungen erforderlichen Anzeigen der Amtsvorstände der Kanzleigehilfen und Hilfsarbeiter an die zur Führung der Evidenz, beziehungsweise zur Erlassung der bezüglichen Anordnungen kompetente Behörde sind in der kürzesten und ein-

fachsten Form zu erstatten. Nach Tunlichkeit sind hiezu „Meldungsscheine“ nach Art der beigeschlossenen Muster zu verwenden, welche wie die Korrespondenzkarten oder Kartenbriefe auf der Rückseite mit der Adresse zu versehen sind.

XXIII. Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, RGBNr. 145, in Wirksamkeit.

Nr. 273.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 2. November 1903, Z. 1930/KUM,

an sämtliche Landeschefs,

(betreffend die Rangbestimmung für die gleichzeitig zu Beamten ernannten Zertifikatisten).

In Hinkunft ist der Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß zertifizierte Unteroffiziere, welche gleichzeitig zu Beamten ernannt werden, untereinander nach der tatsächlich vollstreckten Aktivdienstzeit, bei Gleichheit dieser nach dem militärischen Range und in letzter Linie nach dem Lebensalter zu reihen sind.

Hiebei wird rücksichtlich der Titularchargen folgendes bemerkt:

Die wirklichen Chargen gehen den Titularchargen gleicher Stufe unbedingt voraus.

Die Titularchargen einer höheren Stufe rangieren ohne Rücksicht darauf, welche wirkliche Charge sie bekleiden, vor den wirklichen Chargen niederer Stufe, z. B. ein Infanterist-Titularfeldwebel vor dem wirklichen Zugsführer.

Die Titularchargen gleicher Stufe rangieren unter sich — gleichfalls ohne Rücksicht auf die wirkliche Charge — nach dem bei der Verleihung des Titels erhaltenen Rang, d. i. nach dem Rangsdatum.

---

2. Universitätsgebäudeinspektion.[1])

Vorbemerkung.

Für alle Gebäude, in welchen die Anstalten der k. k. Universität in Wien untergebracht sind, ist ein eigener Gebäudeinspektor bestellt, dessen Wirkungskreis durch die mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 4. Dezember 1903, Z. 39.637 genehmigte neuredigierte Amtsinstruktion festgesetzt ist.

Der Inspektor ist, was seine amtliche Stellung betrifft, selbständiges Bauorgan I. Instanz, untersteht der k. k. n. ö. Statthalterei, beziehungsweise dem k. k. Ministerium für K. u. U. als den ihm vorgesetzten Behörden und erhält von diesen in allen Angelegenheiten, welche sich auf

---

[1]) *Vgl. im allgemeinen den MinErl. vom 3. April 1866, Z. 1390 (s. Nr. 46) betreffend die Verfügung über die Lokalitäten.*

die Obsorge für die Erhaltung und Sicherheit der Gebäude, der bestehenden technischen Einrichtungen und der Neuanschaffungen beziehen, die Weisungen und Instruktionen. Seine Vorlagen hat er unmittelbar an die k. k. n. ö. Statthalterei zu machen. In jenen Angelegenheiten, welche die Benützung der Gebäude und der bestehenden inneren Einrichtung (mit Ausschluß von Neuanschaffungen und baulichen Änderungen) der Universitätsgebäude in Wien betreffen, ist der Gebäudeinspektor verpflichtet, dem Rektor die verlangte Unterstützung zu leisten und dessen Weisungen nachzukommen; hierauf bezügliche Vorlagen hat er im Wege des Rektorates an die k. k. n. ö. Statthalterei zu leiten (§ 1). Den Wirkungskreis des Universitätsgebäudeinspektors bildet im allgemeinen die Aufsicht über alle Gebäude, Gartenanlagen und Räume, die der Universität und ihren Instituten zugewiesen sind. Ihm obliegen alle mit dieser Aufsicht in administrativökonomischer und technischer Beziehung verbundenen Geschäfte. Nur bezüglich der k. k. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und der k. k. Sternwarte hat der Inspektor bloß die bautechnischen Angelegenheiten zu besorgen, während die Besorgung der ökonomischen und administrativen Angelegenheiten (mit Einschluß kleinerer Herstellungen und Reparaturen) den Direktionen dieser beiden Anstalten zukommt (§ 2).

Im einzelnen beziehen sich die Geschäfte des Universitätsgebäudeinspektors auf alle, die Sicherheit, die Erhaltung, die Überwachung, Reinigung, Beleuchtung und den maschinellen Betrieb der Universitäts- und Institutsgebäude betreffenden Angelegenheiten sowie auf die Anschaffungen für diese Gebäude, auf die Evidenthaltung über die in den Häusern untergebrachten Wohnungsparteien, beziehungsweise die Erfüllung der nach den bestehenden Vorschriften dem Hauseigentümer obliegenden Verpflichtungen, auf die Leitung und Überwachung des Betriebes der maschinellen Beheizungs- und Ventilationsanlage, die Beaufsichtigung und Kontrolle des gesamten zur Erhaltung, zum Betriebe und zur Aufsicht bestellten Personales jedoch mit den im Schlußabsatze des § 2 enthaltenen Einschränkungen (§ 3).

Seiner Aufsicht sind auch die in den Gebäuden untergebrachten Hörsäle, Kanzleien und Institutsräume samt den darin befindlichen Einrichtungsstücken unterstellt (§ 4).

Das gesamte Aufsichts- und Betriebspersonale untersteht unmittelbar dem Gebäudeinspektor und hat von diesem Aufträge entgegenzunehmen (§ 10).

Die Universitätsdienerschaft (Portier, Rektorats-, Dekanats- und Institutsdiener) hat, unbeschadet ihrer sonstigen dienstlichen Unterordnung, von dem Gebäudeinspektor jene Aufträge entgegenzunehmen und zu befolgen, welche sich auf die Instandhaltung und Sicherung der ihrer Obhut speziell anvertrauten Räume beziehen.

An den übrigen Universitäten wird die Gebäudeinspektion durch bautechnische Organe der Landesstelle, beziehungsweise durch Beamte der Universitätskanzlei besorgt.

Nr. 274.

Studienhofkommissionsdekret vom 27. Oktober 1828, Z. 28.305/2154,

an sämtliche Landesstellen,

(betreffend die Assekurierung von Ärarial- und öffentlichen Fondsgebäuden).

Die allgemeine Hofkammer findet im allgemeinen festzusetzen, daß die Einverleibung der Ärarial- und öffentlichen Fondsgebäude in die Provinz-Brandschadenversicherungsgesellschaften oder Privatunternehmungen in der Regel nicht stattzufinden hat. Im Falle des Vorwaltens eines besonderen Zweckes oder anderer eigentümlicher Verhältnisse ist eine Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatze zulässig, doch ist diesfalls besonders einzuschreiten.[1])

[1]) *Vgl. Nr. 275.*

Nr. 275.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 22. Oktober 1901, Z. 22.070,

an alle Landesstellen,

(betreffend die Frage einer Brandschadenversicherung von ärarischen Gebäuden und Mobilien).

Über Anregung des k. k. Finanzministeriums wird der k. k. . . . in Absicht auf die Erzielung einer einheitlichen Regelung der Frage der Versicherung, beziehungsweise der Nichtversicherung der Ärarialgebäude gegen Feuerschäden für den Rahmen des ho. Ressorts nachfolgendes eröffnet:

Im allgemeinen ist von der Versicherung von Ärarialgebäuden, beziehungsweise ärarischen Mobilien gegen Feuerschaden abzusehen, indem der einschlägige Erlaß der allgemeinen Hofkammer vom 27. Oktober 1828, Z. 28.305/2154 (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 11 ex 1854) auch gegenwärtig noch zur Richtschnur zu dienen hat.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Vorwalten eines besonderen Zweckes oder anderer eigentümlicher Verhältnisse zulässig, und behält sich das Ministerium für Kultus und Unterricht die diesbezügliche Entscheidung in jedem einzelnen Falle vor.

Die k. k. . . . wird deshalb ersucht, die Verfügung zu treffen, daß um Bewilligung derartiger Ausnahmen von den unterstehenden Ämtern fallweise im Wege einer besonderen Verhandlung dortamts nachgesucht werde, sowie weiters bei Beurteilung der Zulässigkeit solcher Ausnahmen in rigorosester Weise vorzugehen und dementsprechend die erforderlichen Anträge anher zu stellen.

Von denselben Gesichtspunkten sind auch sämtliche bereits bestehenden Versicherungen von in dortiger Verwaltung stehenden Objekten des ho. Ressorts einer entsprechend eingehenden Revision zu unterziehen und im weitesten Umfange zu reduzieren. In gleicher Weise ist weiters auch die Versicherung des Mobilarbesitzes zu beurteilen.

VII. Universitätsdienerschaft.[1])

Nr. 276.

Gesetz vom 19. April 1872, RGBNr. 60,

über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere.

Zur Ausführung der Bestimmungen des § 38 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868, RGBNr. 151 vom Jahre 1868, finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Unteroffiziere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unteroffiziere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abteilungen der Landwehr aktiv gedient haben und gut konduisiert sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionierten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen (§ 38 des Wehrgesetzes).

Die in der Eigenschaft eines Titularunteroffiziers zurückgelegte Dienstzeit wird in die achtjährige Unteroffiziersdienstzeit eingerechnet.

§ 2. Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre, erlangen ferner jene Unteroffiziere, welche vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit für Zivildienste verloren zu haben.

§ 3. Zur Befriedigung dieser Ansprüche werden für die im § 1 und 2 bezeichneten Unteroffiziere

---

[1]) *Dienstinstruktionen für die Universitätspedelle.*

An den einzelnen Universitäten bestehen eigene Dienstinstruktionen für die Pedelle (Universitätsoberpedell, Universitätssubpedell, Fakultätspedelle, Fakultätssubpedelle); für die Universität in Wien: auf Grund der MinErl. vom 21. Juni 1876, Z. 7803 und vom 26. Februar 1898, Z. 4281, für die Universität in Graz auf Grund des MinErl. vom 21. Mai 1898, Z. 9234, für die Universität in Innsbruck auf Grund Beschlusses des akademischen Senates vom 11. Februar 1866, beziehungsweise vom 20. Juni 1881, für die deutsche Universität in Prag auf Grund MinErl. vom 13. April 1893, Z. 4155, für die böhmische Universität in Prag auf Grund MinErl. vom 29. April 1902, Z. 33.647, für die Universität in Lemberg auf Grund MinErl. vom 15. Februar 1905, Z. 42.995 und für die Universität in Czernowitz auf Grund des MinErl. vom 3. März 1879, Z. 2860, abgeändert (§ 2, Abs. 3) durch MinErl. vom 13. Jänner 1893, Z. 28.754ex 1892. An der Universität in Krakau steht die Dienstinstruktion vom 28. Juni 1838 in Geltung.

Für den Haus- und Schuldiener der theologischen Fakultät in Olmütz, der zugleich als Fakultätspedell fungiert, wurde die Dienstinstruktion mit MinErl. vom 11. Juni 1860, Z. 7468, genehmigt.

1. gewisse Dienstposten ausschließlich vorbehalten, und

2. wird ihnen bei Verleihung anderer Stellen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt.

§ 4. Die für Unteroffiziere vorbehaltenen Dienstposten sind:

a) Alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k. Behörden, Gerichten, Ämtern, Straf- und allen jenen Anstalten, welche ganz oder zum Teile aus Staatsmitteln unterhalten werden;

b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes gehörigen Posten bei den vom Staate subventionierten oder garantierten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen, welche entweder erst konzessioniert werden, oder welche schon konzessioniert und durch ihre Statuten, Konzessionsurkunden oder in anderer Weise verpflichtet sind, bei Besetzung von Dienstposten auf ausgediente Unteroffiziere Bedacht zu nehmen.

Die definitive oder provisorische Eigenschaft der Bedienstung hat auf diesen Vorbehalt keinen Einfluß.

§ 5. Bei Besetzung der Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den im § 4 a) und b) genannten Behörden, Gerichten, Ämtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder an Quieszenten verliehen werden, wird den anspruchsberechtigten Unteroffizieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt.

Den gleichen Vorzug haben sie bei Besetzung der Stellen in der k. k. Zivilsicherheits- und in der Finanzwache zu genießen.

§ 6. Die Verzeichnisse der vorbehaltenen Dienstposten und der Beamtenstellen, bei deren Verleihung den anspruchsberechtigten Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, sind im Verordnungswege zu sammeln, in Evidenz zu halten und von Zeit zu Zeit kundzumachen.[1])

§ 7. Den Unteroffizieren, welche nach diesem Gesetze den Anspruch auf eine vorbehaltene Dienerstelle oder auf den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben, wird hierüber vom Kriegsministerium, beziehungsweise vom Ministerium für Landesverteidigung, eine Bestätigung (Zertifikat) ausgefertigt.

Bei jenen Unteroffizieren, welche die Befähigung für Beamtenstellen besitzen, ist dies im Zertifikate zu bemerken.

Zur Evidenzhaltung der ausgestellten Zertifikate werden beim Kriegsministerium und beim Ministerium für Landesverteidigung Vormerkungen geführt.

§ 8. Die anspruchsberechtigten Unteroffiziere haben sich um die vorbehaltenen Dienstposten, dann um die Beamten- und Wachmannstellen, rücksichtlich welcher ihnen der Vorzug vor anderen Bewerbern zusteht, bei der verleihenden Behörde, Anstalt oder Unternehmung zu bewerben. Diese Bewerbung hat bei jenen Anspruchsberechtigten, welche schon aus dem Militärverbande getreten sind, unmittelbar, bei jenen aber, welche noch

---

[1]) s. Nr. 279.

in der aktiven Dienstleistung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege zu geschehen.

§ 9. Die Bewerbung eines anspruchsberechtigten Unteroffiziers kann sich a) auf eine bestimmte, bereits erledigte oder b) auf eine erst in Erledigung kommende Dienststelle beziehen.

Die letztere erfolgt im Wege der Vormerkung.

§ 10. Wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, zu besetzen ist, so ist dies von der Behörde, Anstalt oder Unternehmung, der das Besetzungsrecht zusteht, unter Festsetzung eines angemessenen Termines für die Bewerbung öffentlich bekanntzumachen, und überdies dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung mitzuteilen.

Diese Bekanntmachung und Mitteilung kann bei den im § 4, lit. b) genannten Unternehmungen ganz unterbleiben, wenn schon anspruchsberechtigte Bewerber vorgemerkt sind und wenn die erledigte Stelle einem solchen verliehen wird.

§ 11. Die Behörden, Ämter, Anstalten und Unternehmungen, denen das Recht der Verleihung vorbehaltener Dienstposten oder solcher Beamten-, beziehungsweise Wachmannstellen, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, zusteht, sind verpflichtet, Vormerkungen über die bei ihnen eingelangten Bewerbungen um solche künftig erst frei werdende Dienststellen zu führen, und jedem Bewerber eine Bestätigung über die eingebrachte Bewerbung, welche die Zahl der für dieselbe Stelle früher vorgemerkten Bewerber enthalten muß, auszufertigen.

§ 12. Jeder Bewerber muß nebst dem Zertifikate über den erlangten Anspruch (§ 7) auch die körperliche Eignung und die besonderen Erfordernisse[1]) für den angestrebten Dienstposten nachweisen und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

§ 13. Die vorbehaltenen Dienstposten (§ 4) dürfen nur an anspruchsberechtigte Unteroffiziere (§§ 1 und 2) verliehen werden, es wäre denn, daß sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat.[2])

Die Auswahl unter den Anspruchsberechtigten ist unbeschränkt.

§ 14. Die vorbehaltenen Dienstposten sind an die Anspruchsberechtigten in der Regel nur in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen.[3])

---

[1]) *Vgl. Nr. 279 und 287.*

[2]) *Vgl. Nr. 282 und 283.*

Dem akademischen Senate der Wiener Universität wurde anläßlich der Vidierung des Sitzungsprotokolles vom 29. Jänner 1892, Z. 1400, bemerkt, daß künftighin bei Beschlüssen wegen provisorischer wie auch definitiver Anstellung von Universitätsbediensteten im Sitzungsprotokolle kurz anzugeben ist, ob der Betreffende Militärzertifikatist ist, beziehungsweise unter welchen Umständen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, RGBNr. 60, Umgang genommen werden will.

[3]) *Erläutert durch Nr. 277 (8. Verleihung von Dienstposten). Vgl. Nr. 290 (§§ 3, 7 und 8).*

§ 15. Jedem Anspruchsberechtigten steht das Recht der Beschwerdeführung zu, wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamten- oder Wachmannstelle, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen worden ist.

§ 16. Wird ein vorbehaltener Dienstposten an jemanden, der den gesetzlichen Anspruch nicht erlangt hat, verliehen, ohne daß die im § 13 vorgesehene Ausnahme vorhanden ist, oder wird eine der im § 5 bezeichneten Beamten- oder Wachmannstellen mit Außerachtlassung des den anspruchsberechtigten Unteroffizieren gesetzlich eingeräumten Vorzuges besetzt, so hat das Ministerium, welchem die verleihende Behörde, Anstalt oder Unternehmung untersteht, diese Dienstverleihung als ungültig zu erklären und die Entlassung des Angestellten zu verfügen; ausgenommen den Fall, daß vom Tage der gesetzwidrig erfolgten Anstellung bis zu dem Zeitpunkte, wo das betreffende Ministerium in welcher Weise immer hievon Kenntnis erlangt, schon ein Jahr verstrichen ist.

Gegen die am § 4, lit. b) genannten Unternehmungen ist auch dann, wenn die Dienstverleihung wegen Ablauf der Zeit nicht als ungültig erklärt werden kann, für jede gegen die Vorschrift dieses Gesetzes erfolgte Dienstverleihung eine Geldstrafe von 100 bis 500 Gulden österreichischer Währung *(200 bis 1000 Kronen)*, welche in den Armenfond des Ortes, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, einfließen soll, zu verhängen.

§ 17. Der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf vorbehaltene Dienstposten oder des Vorzuges bei Verleihung von Beamten- und Wachmannstellen tritt ein:

a) durch freiwillige Verzichtleistung;

b) durch eine Verurteilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Ämtern verbunden ist;

c) mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienstposten, für welche der Gehalt ganz oder teilweise aus Staatsmitteln bezahlt wird;

d) mit Zurücklegung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen nicht vom Staate bezahlten Dienstposten.

Das Erlöschen des Anspruches ist in dem Evidenzhaltungsregister (§ 7) ersichtlich zu machen und das ausgestellte Zertifikat ist einzuziehen.

Bei teilweiser Erlöschung des Anspruches (lit. d) ist dies im Zertifikate und im Evidenzhaltungsregister ersichtlich zu machen.

§ 18. Die Zertifikate für anspruchsberechtigte Personen, deren Gesuche um Verleihung der vorbehaltenen Dienstposten oder der im § 5 bezeichneten Beamten- und Wachmannstellen und die Gesuche um Vormerkung genießen, sowie die Beilagen solcher Verleihungs- oder Vormerkungsgesuche, die Befreiung von Stempelgebühren.

§ 19. Bei Verleihung von Konzessionen zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ist auch dann, wenn sie vom Staate nicht garantiert oder subventioniert werden, die Unterwerfung dieser Unternehmungen unter die Bestimmung dieses Gesetzes in den Konzessionsurkunden auszusprechen.

§ 20. Die kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853, RGBNr. 266,[1]) tritt außer Kraft, jedoch bleiben die auf Grund derselben bereits erlangten Ansprüche aufrecht und sind die Berechtigten von Amts wegen mit dem im § 7 vorgeschriebenen Zertifikate zu beteilen.

§ 21. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen beauftragt.

Nr. 277.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen vom 12. Juli 1872, RGBNr. 98,

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere.

1. Bestätigung (Zertifikat).

(§§ 4, 5 und 7 des Gesetzes.)

Jeder Unteroffizier, welcher sich um einen der vorbehaltenen Dienstposten oder um eine derjenigen Anstellungen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt ist, bewirbt, muß zu diesem Zwecke mit einer vom Reichskriegsministerium, insofern er aber der Landwehr, der Gendarmerie oder der Militärpolizeiwache, so lange letztere noch besteht, angehört, oder in derselben die Anspruchsberechtigung erworben hat, von dem Ministerium für Landesverteidigung ausgestellten Bestätigung (Zertifikat) beteilt sein.

2. Verzeichnisse der den Unteroffizieren ausschließlich vorbehaltenen Dienstposten, dann der Beamtens- und sonstigen Stellen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten ein Vorzug eingeräumt ist.

(§§ 4, 5 und 6 des Gesetzes.)

Die bezüglichen Dienstposten sind aus dem hier beiliegenden Verzeichnisse A[2]) zu ersehen.

3. Anmeldung der Bewerber um die Anerkennung ihrer Berechtigung.

Die Unteroffiziere haben die Anerkennung ihrer Berechtigung und Erfolgung der Zertifikate, und zwar die noch im Aktivitätsverbande befindlichen im vorgeschriebenen Dienstwege, die übrigen im Wege des ihrem Aufenthaltsorte nächstliegenden Ergänzungsbezirkskommandos (beziehungsweise Landwehrevidenzhaltung) zu erwirken.

4. Verfassung und Einsendung der Qualifikationseingaben über die Bewerber.

(§§ 1, 2 und 12 des Gesetzes.)

Die betreffenden Kommanden, Militärbehörden oder Anstalten haben über die sich meldenden Bewerber, wenn sie den in den §§ 1 oder 2

[1]) *Diese Verordnung betrifft den „Übertritt gedienter Unteroffiziere und Gemeiner in Zivilanstellungen".*

[2]) *s. Nr. 279.*

des Gesetzes enthaltenen Bedingungen entsprechen und die hinlängliche körperliche Eignung für Zivildienste im allgemeinen besitzen, Qualifikationseingaben nach Formular B[1]) zu verfassen, und mit denjenigen Beilagen versehen, welche von den auf diesem Formular angeführten hiezu erforderlich sind, dem Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) einzusenden.

Bewerber, welchen die vorerwähnten Bedingungen mangeln, sind gleich von den betreffenden Kommanden (Militärbehörden, Anstalten) unter Bekanntgabe der Gründe zurückzuweisen.

5. Evidenthaltung der vorgemerkten Bewerber und deren Beteilung mit den Zertifikaten.

(§§ 7 und 17 des Gesetzes.)

Über diejenigen Unteroffiziere, welchen der Anspruch auf eine Anstellung zuerkannt wird, ist von der zu diesem Behufe beim Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) aufgestellten Evidenzhaltung ein Verzeichnis (Register) zu führen.

Die Zuerkennung jenes Anspruches hat durch kommissionellen Beschluß der Evidenzhaltung, bestehend aus dem zu deren Führung bestellten Organe, dem betreffenden Abteilungs- oder Departementsvorstande und dem Sektionschef, stattzufinden und ist dieser Kommissionsbeschluß unter Fertigung der Berufenen auf der Qualifikationseingabe ersichtlich zu machen.

Sollte eine Qualifikationseingabe bei dem Ministerium einlangen, aus welcher hervorgeht, daß dem Bewerber die Anspruchsberechtigung überhaupt nicht zustehe, oder daß er für die angestrebte Anstellung als Beamter nicht geeignet sei, so ist auch dieses, beziehungsweise die Zurückweisung durch gleichen Kommissionsbeschluß auszusprechen, die diesfällige Verständigung aber unter Bekanntgabe der Abweisungsgründe zu veranlassen.

Die in das Evidenthaltungsverzeichnis Aufgenommenen sind mit dem im Punkte 1 erwähnten Zertifikate zu beteilen, bei dessen Ausfolgung dasselbe an der darauf bezeichneten Stelle mit der eigenhändigen Namensfertigung des Anspruchsberechtigten versehen zu lassen ist.

6. Einbringung der Gesuche der mit Zertifikaten bereits beteilten Unteroffiziere um Verleihung von Dienstposten.

(§§ 8, 9 und 12 des Gesetzes.)

Die Kompetenzgesuche der mit Zertifikaten bereits beteilten Unteroffiziere um Verleihung eines bestimmten erledigten Dienstpostens oder um die vorläufige Vormerkung für einen solchen, sind bei den zur Verleihung berufenen Behörden, Ämtern, Anstalten oder Unternehmungen, und zwar von denjenigen Bewerbern, welche nicht mehr dem Militärverbande angehören, unmittelbar, von den noch in aktiver Dienstleistung Stehenden aber im Wege ihres vorgesetzten Kommandos (Militärbehörde oder Anstalt) einzubringen.

Ein nicht mehr im Militärverbande stehender Bewerber hat seinem Gesuche nebst dem Zertifikate über den erlangten Anspruch auch ein

---

[1]) *Das Formulare wurde in diese Sammlung nicht aufgenommen.*

von dem Gemeindevorsteher seines dauernden Aufenthaltsortes ausgefertigtes Wohlverhaltungszeugnis, und bezüglich seiner körperlichen Eignung für die angestrebte Stelle ein von einem amtlich bestellten Arzte ausgefertigtes Zeugnis, eventuell auch die Nachweise über den Besitz der allfälligen besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten anzuschließen.

Bezüglich der noch in aktiver Dienstleistung Stehenden haben die Kommanden (Militärbehörden oder Anstalten) den mit den Zertifikaten und den Nachweisen über den Besitz etwaiger besonderer Erfordernisse zu versehenden Gesuchen der ihnen unterstehenden Bewerber die betreffenden Konduitelisten, Strafextrakte und ärztlichen Zeugnisse beizulegen und selbe an die erwähnten Behörden, Anstalten und Unternehmungen unmittelbar zu übersenden.

Um den Anspruchsberechtigten die Möglichkeit mehrseitiger gleichzeitiger Bewerbung zu erleichtern, können sämtliche Beilagen ihrer Gesuche in gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschriften beigebracht werden, bezüglich des Anspruchsberechtigungszertifikates ist jedoch zu beobachten, daß auch jede beglaubigte Abschrift desselben mit der eigenhändigen Namensfertigung des Anspruchsberechtigten versehen werde.

Übrigens haben die Kommanden (Militärbehörden oder Anstalten) den zur Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere berufenen Behörden (Anstalten, Unternehmungen) auf deren jeweiliges Verlangen auch alle erforderlichen Auskünfte über Kompetenten, welche zu ihrem eigenen Stande gehören oder früher gehört haben, direkt und schleunigst zu erteilen.

7. Vormerkung der Militäraspiranten für Anstellungen.
(§ 11 des Gesetzes.)

Bei der nach § 11 des Gesetzes zu bewirkenden Vormerkung für eine Anstellung, beziehungsweise bei Ausfertigung der Bestätigung über die eingebrachte Bewerbung ist dem Bittsteller jedesmal das Zertifikat, wenn er es aber ausdrücklich verlangt hätte, auch die sonstigen Gesuchsbeilagen, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung militärischerseits ausgefertigten Dokumente, zurückzustellen.

8. Verleihung von Dienstposten.
(§ 14 des Gesetzes.)

Die Anordnung des § 14 des Gesetzes bezeichnet es nur als die Regel, daß die vorbehaltenen Dienstposten in der untersten Stufe zu verleihen sind. Da sonach Ausnahmen von dieser Bestimmung zulässig erscheinen, so wird es Sache der verleihenden Behörden, Ämter, Anstalten und Unternehmungen sein, insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Bewerber, welche durch ausgezeichnete Militärdienste oder durch vorzügliche Konduite und Eigenschaften einer besonderen Rücksicht würdig sind, gleich mit besser dotierten Dienstposten beteilt, beziehungsweise hiefür auch in Vormerkung genommen werden.

9. Kundmachung der erledigten Dienstposten.
(§ 10 des Gesetzes.)

Wenn im Sinne des § 10 des Gesetzes die Ausschreibung eines vorbehaltenen Dienstpostens oder einer Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, dem Kriegsministerium oder jenem für Landesverteidigung zur Kenntnis gebracht wird, welches stets unmittelbar in deutscher Sprache und in tabellarischer Form nach dem beiliegenden Formulare G zu geschehen hat, ist sich seitens der anzeigenden Behörde (Anstalt, Unternehmung) zugleich auszusprechen, ob dortselbst anspruchsberechtigte und für den betreffenden Posten geeignete Bewerber und in welcher Anzahl vorgemerkt sind oder nicht.

Diese Ministerien werden hierauf nach Umständen eine erweiterte Kundmachung ungesäumt amtlich veranlassen und haben die unterstehenden Kommanden (Behörden oder Anstalten), sobald ihnen diese Kundmachung zukommt, dieselbe ohne Verzug mittelst Tagesbefehl zu verlautbaren.

Der Bewerbungstermin ist nicht unter vier Wochen festzusetzen, damit innerhalb desselben sowohl die eben erwähnte Verlautbarung, als auch die durch sie veranlaßte Einbringung der Gesuche möglich gemacht sei.

In besonders dringlichen, durch unabweisliche Dienstesrücksichten gebotenen Fällen kann ausnahmsweise auch ein kürzerer Bewerbungstermin, jedoch niemals unter vierzehn Tagen, festgesetzt werden, und ist dies jedesmal sowohl dem vorgesetzten Ministerium als auch gelegenheitlich der oben vorgeschriebenen unmittelbaren Mitteilung dem Reichskriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung begründet zur Kenntnis zu bringen.

10. Einberufung der Ernannten und Zustellung der Ernennungsdekrete.

Die Einberufung eines noch im Militär-(Landwehr-)Verbande stehenden Unteroffiziers in eine Bedienstung, sowie die Zustellung des betreffenden Ernennungsdekretes hat im unmittelbaren Korrespondenzwege durch Vermittlung desjenigen Kommandos (Militärbehörde oder Anstalt) zu geschehen, durch welches das Kompetenzgesuch eingebracht worden ist.

Dieses Kommando (Militärbehörde oder Anstalt) hat den ernannten Unteroffizier, wenn er den ihm verliehenen Dienstposten annimmt und sonst kein gesetzlicher Anstand obwaltet, ohne Verzug an seine neue Bestimmung abgehen zu machen.

Der in eine erhaltene Bedienstung übertretende, noch im Stande eines Truppenkörpers oder einer Anstalt befindliche Unteroffizier ist, falls ihm eine bleibende Anstellung verliehen wurde und er seiner Wehrpflicht vollkommen Genüge geleistet hat, aus dem Militär-(Landwehr-)Verbande mit Abschied zu entlassen, im entgegengesetzten Falle bis zur seinerzeitigen bleibenden Unterbringung, eventuell Vollstreckung der Wehrpflicht, ohne Gebühr zu beurlauben.

Wegen der geeigneten Standesbehandlung solcher Unteroffiziere haben sich die Zivilbehörden und Militär-(Landwehr-)Körper in das Einvernehmen zu setzen.

Wird in eine Anstellung ein solcher ehemaliger Unteroffizier einberufen, welcher nicht mehr im Militär-(Landwehr-)Verbande steht, so ist die Intervenierung der Militär-(Landwehr-)Organe nicht erforderlich; wenn jedoch die Dienstverleihung einen Unteroffizier betrifft, welcher im Genusse eines Militärinvalidengehaltes steht, so hat die den Dienstposten verleihende Behörde (Amt, Anstalt, Unternehmung) hievon dem betreffenden Invalidenhauskommando zur eventuellen Einstellung der Invalidenbezüge die Mitteilung zu machen.

11. Probeweise Dienstleistung.

Die auf eine Anstellung aspirierenden Unteroffiziere können, wenn es in Bezug auf die besondere Beschaffenheit des zu besetzenden Postens unbedingt notwendig ist, einer probeweisen Verwendung oder Praxis unterzogen werden, zu welchem Behufe den im aktiven Dienste befindlichen Bewerbern ein angemessener Urlaub bis zu sechs Monaten, und wenn die Probedienstleistung oder Praxis eine unentgeltliche wäre, mit dem Bezuge der Militärgebühren im Sinne des § 49, Punkt 2c der Vorschrift über die Gebühren des Heeres, zu erteilen ist.

Den aktiv dienenden, mit einem Zertifikate noch nicht beteilten Unteroffizieren, welche auf einen Dienstesposten aspirieren, zu dessen Erlangung die Ablegung einer Prüfung vorgeschrieben ist, kann auf ihr Ansuchen auch behufs ihrer diesfälligen Vorbereitung ein Urlaub unter den vorgedachten Modalitäten, jedoch nur im letzten Jahre ihrer (zwölfjährigen) Dienstzeit, bewilligt werden.

12. Anzeige über die stattgefundene Ernennung berechtigter Unteroffiziere.

Jede Ernennung eines anspruchsberechtigten Unteroffiziers ist, mit Hinblick auf die im § 7 des Gesetzes vorgeschriebene Evidenzhaltung, gleich nach erfolgtem Dienstesantritte dem Kriegs-(Landesverteidigungs-) Ministerium von der verleihenden Behörde (Amt, Anstalt, Unternehmung), wo tunlich unter gleichzeitigem Anschlusse des Originalzertifikats, jedenfalls aber unter Anführung der Ausfertigungszahl des letzteren, unmittelbar bekanntzugeben. Hienach haben die bisher üblichen Quartalsausweise über stattgefundene Ernennungen vom 1. Juli 1872 an zu entfallen. Über jene Unteroffiziere, welche Anstellungen erhalten haben, werden sowohl vom Reichskriegsministerium als auch vom Landesverteidigungsministerium den übrigen Zentralstellen vierteljährig Verzeichnisse mitgeteilt werden, damit von letzteren die Richtigstellung der Vormerkungen bei den betreffenden Behörden veranlaßt werden könne.

13. Recht der Beschwerdeführung gegen ungesetzliche Dienstesverleihungen.

(§§ 15 und 16 des Gesetzes.)

Jedem Anspruchsberechtigten steht es frei, wegen einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes stattgefundenen Dienstesverleihung seine Beschwerde an jenes Ministerium, dem die Behörde (Amt, Anstalt, Unternehmung), welche das Verleihungsrecht ausgeübt hat, untergeordnet

ist, zu richten und sie, wenn er noch im Militärverbande steht, im ordentlichen Dienstwege, sonst aber unmittelbar im Wege des Reichskriegsministeriums (Ministerium für Landesverteidigung) als Evidenzbehörde einzubringen.

14. Anzeige der mit dem Anspruchsberechtigten vorkommenden Veränderungen.

(§§ 7 und 17 des Gesetzes.)

Solche mit einem schon im Besitze eines Zertifikats befindlichen, noch im Aktivitätsverbande stehenden Anspruchsberechtigten sich ergebende Veränderungen, welche behufs Erhaltung der richtigen Evidenz des jeweiligen bleibenden Aufenthaltsortes zu wissen nötig sind, als beispielsweise: Transferierungen, Verabschiedung, Übersetzung in den Invalidenstand u. dgl., sind bei gleichzeitiger Namhaftmachung des künftigen Domizils des Mannes von den betreffenden Kommanden (Behörden, Anstalten) dem Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) anzuzeigen.

Die Truppenkörper (Militärbehörden oder Anstalten), aus deren Aktivitätsverbande anspruchsberechtigte Unteroffiziere austreten, haben hievon auch dem Ergänzungsbezirkskommando (Landwehrevidenthaltung), in dessen Bereich der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz nimmt, die Mitteilung zu machen.

Rücksichtlich der nicht mehr im Militärverbande befindlichen Bewerber ist die Anzeige über die Veränderung des bleibenden Aufenthaltes oder über das Ableben eines Anspruchsberechtigten von denjenigen Ergänzungsbezirkskommanden (Landwehrevidenthaltungen) zu erstatten, in deren Bezirk die betreffenden Individuen ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Ergänzungsbezirkskommanden (Landwehrevidenthaltungen) sind demzufolge zur genauen Evidenthaltung der in ihrem Bezirke sich bleibend aufhaltenden, mit Zertifikaten beteilten, nicht mehr aktiv dienenden Anspruchsberechtigten und zur bezüglichen Führung eines Evidenzregisters verpflichtet, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

a) Vor- und Zuname, dann Charge des Mannes;

b) Religionsbekenntnis;

c) den Truppenkörper (die Behörde oder Anstalt), wo er zuletzt im Stande war;

d) die Nummer des Zertifikats, und von welchem Ministerium dasselbe ausgefertigt ist;

e) Tag, Monat und Jahr der Geburt;

f) an welchem Tage er hienach das 45. Lebensjahr vollstreckt;

g) wo er seinen bleibenden Aufenthalt hat;

h) Anmerkung, in welcher die allfällige Veränderung seines Domizils, sowie auch die Einziehung seines Zertifikats und der Grund derselben ersichtlich zu machen kommt.

Die Anspruchsberechtigten sind übrigens bei Gelegenheit der Ausfolgung der Zertifikate auch zu belehren, daß sie jede dauernde Veränderung ihres Aufenthaltes dem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando (Landwehrevidenthaltung) anzuzeigen haben.

15. Einziehung des Zertifikates.
(§ 17 des Gesetzes.)

Im Falle der freiwilligen Verzichtleistung auf die Begünstigung des Gesetzes vom 19. April 1872 hat jene Behörde (Gemeindeamt, Bezirkshauptmannschaft, Ergänzungsbezirkskommando, Landwehrevidenthaltung), bei welcher diese Verzichtleistung angemeldet wird, das Originalzertifikat von dem Betreffenden abzufordern und unter Anschluß der bezüglichen Eingabe oder des über den Akt der Verzichtleistung mit dem Manne aufzunehmenden Protokolles an das Reichskriegsministerium, beziehungsweise Ministerium für Landesverteidigung, einzusenden.

Tritt der Verlust jener Begünstigung infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung ein, und ist der erkennende Strafrichter erster Instanz in Kenntnis von der Eigenschaft des Verurteilten als eines im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 Anspruchsberechtigten, so hat derselbe nach Rechtskraft des Urteiles eine Abschrift desselben, und wenn tunlich auch das Originalzertifikat unmittelbar an das betreffende Ministerium (Reichskriegs- oder Landesverteidigungsministerium) einzusenden. In gleicher Weise hat im Falle des Ablebens eines Anspruchsberechtigten die Abhandlungsbehörde das aufgefundene Originalzertifikat an das Ergänzungsbezirkskommando (Landwehrevidenthaltung), in dessen Bereich der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, einzusenden, von wo aus die weitere Vorlage desselben an das Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) zu geschehen hat.

Wenn bei einer Todesfallsaufnahme das Zertifikat zwar nicht aufgefunden, jedoch der Umstand, daß der Verstorbene anspruchsberechtigt gewesen, auf andere Art bekannt wird, so ist von dessen Ableben dem vorerwähnten Ergänzungsbezirkskommando (Landwehrevidenthaltung) unter Angabe der obwaltenden Umstände die Mitteilung zu machen.

Bei dem Erlöschen der Anspruchsberechtigung im Falle des § 17, Abs. c) des Gesetzes, hat das Ergänzungsbezirkskommando (Landwehrevidenthaltung), in dessen Bezirke der Betreffende seinen bleibenden Aufenthalt hat, demselben das Zertifikat abzufordern und an das Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) einzusenden.

Wenn Zertifikate beim Eintritte einer der im § 17, sub a) und b) vorgesehenen Fälle, ferner nach erfolgtem Ableben des Anspruchsberechtigten ihre Gültigkeit verlieren, so ist dies den übrigen Zentralstellen, und zwar gleichzeitig mit der oben bezüglich der angestellten Unteroffiziere ergehenden Mitteilung (Artikel 12) behufs Richtigstellung der Vormerkungen bekanntzugeben.

16. Vorgang im Falle des Verlustes eines Zertifikates.

Jeder Verlust eines Zertifikates ist sogleich, und zwar, wenn der Anspruchsberechtigte noch im Aktivitätsverbande steht, bei seinem vorgesetzten Kommando (Militärbehörde oder Anstalt), sonst aber bei dem Ergänzungsbezirkskommando (Landwehrevidenthaltung), in dessen Bereich er in Evidenz steht (Abs. 14), anzuzeigen.

Das Kommando (Militärbehörde, Anstalt, Landwehrevidenthaltung), dem eine solche Anzeige zukommt, hat ohne Verzug die zur tunlichsten Konstatierung der Art und Weise des Abhandenkommens des Zertifikats nötigen Erhebungen zu veranlassen und dieselben unter Anführung der Nummer und des Datums des letzteren an das Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) einzusenden.

Das Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) aber wird über das in Verlust geratene Zertifikat den übrigen Ministerien und Zentralstellen zweckentsprechende Mitteilung machen.

17. Wiederbeteilung mit dem Zertifikate und Erfolgung neuer Zertifikate in Fällen des Verlustes.

Über die Zulässigkeit der Wiederbeteilung mit einem Zertifikate, sowie der Ausfolgung von neuen Zertifikaten in Fällen des Verlustes eines derlei Dokuments entscheidet das Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) nach Maß des Ergebnisses der darüber gepflogenen Erhebungen. Wird die Wiederbeteilung mit dem Zertifikate bewilligt, so ist dieses als Originaldokument, jedoch unter einer neuen Zahl nämlich (der fortlaufenden des Evidenthaltungsregisters) auszufertigen.

18. Übergangsbestimmungen in Betreff derjenigen Bewerber, welche auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853 den Anspruch auf eine vorbehaltene Zivilbedienstung erlangt haben.

(§ 20 des Gesetzes.)

Zur Ausführung der Bestimmung des § 20 des Gesetzes vom 19. April 1872, nach welcher die auf Grund der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 bereits erlangten Ansprüche für die Betreffenden aufrecht erhalten bleiben, wird nachfolgendes festgesetzt:

A. Jeder für eine vorbehaltene Zivilbedienstung vorgemerkte Bewerber, welcher nach einer der sieben Kategorien A bis G des § 3 der eben bezeichneten Ah. Verordnung klassifiziert wurde und das 45. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, wird mit dem im § 7 des Gesetzes vom 19. April 1872 vorgezeichneten Zertifikate über den erlangten Anspruch von Amts wegen beteilt.

Die Behörden, Ämter, Anstalten und Unternehmungen haben solche ihnen mittelst Qualifikationseingaben zugewiesenen Aspiranten als — im Sinne des § 11 des vorerwähnten Gesetzes — bereits vorgemerkt zu betrachten.

Diese Vormerkung ist aufrechtzuerhalten, entweder:

a) bis zur eventuellen Anstellung, oder

b) bis zur successive erfolgenden Beteilung mit dem Zertifikate, von welcher die Behörden (Ämter, Anstalten, Unternehmungen) seinerzeit werden verständigt werden, oder

c) bis zur Zurücklegung des 37. Lebensjahres in den Fällen des § 17 d) des Gesetzes vom 19. April 1872, oder endlich

d) in den übrigen Fällen bis zur Vollstreckung des 45. Lebensjahres.

Wenn wegen Eintrittes einer der eben angeführten Bedingungen diese Vormerkung eines Aspiranten erlischt, so ist dessen instruierte Qualifikationseingabe unmittelbar an das Reichskriegsministerium zurückzuleiten, das die bezügliche Verständigung derjenigen, welche das 45. Lebensjahr bereits vollstreckt haben, veranlassen wird.

Alle übrigen hier nicht speziell berührten Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch bezüglich dieser Bewerber maßgebend, nur wird bemerkt, daß sich bei der Anzeige ihrer erfolgten Anstellung — falls sie das Berechtigungszertifikat noch nicht beigebracht hätten — auf die Zahl ihrer Qualifikationseingabe zu berufen ist.

B. Alle anderen Aspiranten, die das 45. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, ferner jene, welche nicht auf Grund der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 Anspruch auf eine mit derselben vorbehaltene Zivilbedienstung erlangt haben, mithin auch in keine der im § 3 bezeichneten Klassifikationskategorien eingereiht und deshalb nur bedingt klassifiziert, d. h. ohne gesetzliche Berechtigung bloß für den Fall des Abganges anspruchsberechtigter Militäraspiranten, zur Bedachtnahme bei Besetzung vorbehaltener Dienstposten hiefür vorgemerkt wurden, sind aus den Vormerkungen zu löschen und die instruierten Qualifikationseingaben an das Reichskriegsministerium zurückzustellen.

Nr. 278.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 12. September 1876, Z. 20.426, MVBNr. 29,

betreffend die Zurückstellung der von Militärbehörden oder Kommanden ausgefertigten Sittendokumente für aktiv dienende Unteroffiziere, behufs Bewerbung um Zivilstaatsdienstposten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine k. k. Behörde aus Anlaß des im Dienstwege vorgebrachten Einschreitens eines aktiv dienenden Unteroffiziers um eine Kanzlistenstelle, welchem Einschreiten vom betreffenden k. k. Kommando die Sittendokumente des Bittstellers angeschlossen worden waren, den abschlägigen Bescheid auf dieses Gesuch samt allen Beilagen, unter welchen sich auch obige Sittendokumente befanden, dem Bittsteller direkt zugestellt hat.

Da die Ausfolgung der Sittendokumente an aktiv dienende Militärs gegen die Grundsätze der militärischen Disziplin verstößt, so wird behufs Vermeidung ähnlicher Vorgänge nach dem vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung gestellten Ansinnen darauf aufmerksam gemacht, daß derlei Dokumente an diejenigen Militärbehörden oder Kommanden zurückzustellen sind, welche dieselben eingesendet haben.

Nr. 279.

Aus der Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. Juli 1879, RGBNr. 100,

betreffend das im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen verfaßte Verzeichnis über die den anspruchsberechtigten Unteroffizieren im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, RGBNr. 60, vorbehaltenen Dienstposten, dann der Beamten- und sonstigen Stellen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten ein Vorzug eingeräumt ist.

Als „erforderliche Kenntnisse und sonstige Bedingungen" zur Erlangung eines der in diesem Verzeichnisse[1] *aufgenommenen Dienstposten werden angeführt:*

Als Beamter im Kanzlei- und Manipulationsfache: beim Ministerium für Kultus und Unterricht: absolviertes Obergymnasium, Kenntnis der lateinischen Sprache; als Universitätskanzlist: absolvierte Gymnasialstudien und die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft; bei den übrigen dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Behörden: Untergymnasium oder Unterrealschule, oder eine diesen gleichzuhaltende Militärbildungsanstalt (bei Abgang der Studien eine entsprechende Probepraxis), ferner gute und schnelle Handschrift, und die nötigen Fähigkeiten, um eine befriedigende Verrichtung des angesuchten Dienstes und eine entsprechende weitere Ausbildung im Kanzleifache erwarten lassen zu können.

Als Diener: tadellose Konduite, Lesen und Schreiben und Kenntnis der betreffenden Landessprache. Von Saaldienern und Dienern an wissenschaftlichen Instituten und Kabinetten werden überdies spezielle technische Fertigkeiten und einige wissenschaftliche Kenntnisse in den betreffenden Fächern, und von Dienern an Bibliotheken einige Kenntnis in den alten und neuen Sprachen gefordert.[2]

Nr. 280.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 2. Jänner 1884, Z. 24.562 ex 1883,

an die Statthalter für Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen und Galizien,[3]

(betreffend den Vorgang bei Ernennung der Universitätsdiener und bei deren Versetzung in den Ruhestand).

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens in der Behandlung des Dienerschaftspersonales an den k. k. Universitäten finde ich zur Danachachtung folgendes zu bestimmen:

---

[1]) *Dieses Verzeichnis wird nach dem jeweiligen Stande der Dienstesstellen vom Landesverteidigungsministerium ergänzt.*

[2]) *Mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 15. Februar 1905, Z. 42.995, wurde angeordnet, daß künftighin in die Konkursausschreibung für die Stelle eines Universitätspedells (Oberpedells) und Universitätssubpedells als Erfordernis eine „gefällige orthographische Schrift" und „Verwendbarkeit im Kanzlei- und Manipulationsdienste" und in der Konkursausschreibung für Fakultätspedellenstellen (erste Dienerstellen bei den Dekanatskanzleien) und für Fakultätssubpedellenstellen als Erfordernis eine „gute korrekte Handschrift (kurrent und latein)" nebst den allgemeinen Erfordernissen aufgenommen werden.*

[3]) *Für Czernowitz wurde ein ähnlicher Vorgang schon durch die mit MinErl. vom 3. März*

Für alle zu besetzenden Dienerstellen ist durch den Rektor der Universität der Konkurs unter Angabe der besonderen Erfordernisse und der mit der Stelle verbundenen Bezüge gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872[1]) und der Ausführungsverordnung vom 12. Juli 1872, RGBNr. 60 und 98,[2]) auszuschreiben.

Die Ernennung der Diener, einschließlich des Pedells,[3]) erfolgt über Vorschlag des Professorenkollegiums und unter Beachtung der vorerwähnten Bestimmungen durch den akademischen Senat, nach vorher eingeholter Zustimmung des Landeschefs. Dem neuernannten Diener ist der Amtseid vom Rektor abzunehmen. Wegen Flüssigmachung der Bezüge hat sich der Rektor an den k. k. Landeschef zu wenden.[4])

Die Verzichtleistung auf eine Dienststelle ist beim Rektor vorzubringen und von diesem dem akademischen Senate vorzulegen, welcher selbst die Verzichtleistung annehmen kann, wenn der Verzichtende nicht in einer Disziplinaruntersuchung steht, welche die Entlassung nach sich ziehen könnte.

Die Versetzung eines Dieners in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand ist durch den akademischen Senat auszusprechen; zum Vollzuge der Pensionierung wird jedoch die Genehmigung des Statthalters, welcher die Ruhegebühr[5]) zu bemessen und anzuweisen hat, erfordert.

Aushilfsdiener[6]) mit einem Taglohne kann im Falle des Bedarfes der Rektor der Universität aufnehmen, vorausgesetzt, daß die hiedurch sich ergebende Auslage in dem dem Rektorate zur Verfügung stehenden Amtspauschale die Deckung findet.

Nr. 281.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 4. Mai 1889, Z. 24.677,

an alle Landeschefs,

(betreffend das Verbot des Haltens von Kostzöglingen in Naturalwohnungen der Diener).

In Ergänzung des Ministerialerlasses vom 25. Oktober 1888, Z. 8759,[7]) womit das ausnahmslose Verbot der Aufnahme von Aftermieter in die dem Dienerpersonale angewiesenen Naturalwohnungen ausgesprochen wurde, wird angeordnet:

Daß in allen für staatliche Unterrichtsanstalten benützten Gebäuden, seien diese eigentliche Ärarial- und Fondsgebäude oder für Unterrichtszwecke

---

1879, Z. 2860, genehmigte „Instruktion für das Kanzlei- und Dienerpersonale der Czernowitzer Universität" geregelt.

[1]) *s. Nr. 276.*

[2]) *s. Nr. 277.*

[3]) *Vgl. Nr. 284 und 290.*

[4]) *Bezüglich der Rechtskraft der Ernennung s. Nr. 291.*

[5]) *s. das Gesetz vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbediensteten (Staatslehrpersonen), dann der Diener sowie deren Witwen und Waisen (s. Nr. 170).*

[6]) *Vgl. Nr. 292 und 293.* — [7]) *s. Nr. 100.*

gemietete oder gewidmete Gebäude, das Halten von Kostzöglingen in den dem Dienerpersonale angewiesenen Naturalwohnungen in der Regel [1]) nicht zugelassen wird.

Nr. 282.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 16. November 1894, Z. 18.512,

an sämtliche Landesstellen,

(betreffend die Beförderung oder Versetzung eines nicht auf Grund eines Zertifikates angestellten Dieners auf einen höheren oder besseren Dienstposten).

Aus Anlaß eines vorgekommenen besonderen Falles wird die . . . über Ersuchen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung darauf aufmerksam gemacht, daß die für ausgediente Unteroffiziere vorbehaltenen Dienstposten auch an bereits angestellte Diener, welche diese Anstellung nicht auf Grund eines Zertifikats erhalten haben, grundsätzlich nur in dem im § 13 des Gesetzes vom 19. April 1872, RGBNr. 60,[2]) normierten Ausnahmsfalle verliehen werden dürfen.

Die Beförderung oder Versetzung eines bereits angestellten Dieners, dessen Anstellung im Staatsdienste auf Grund der früheren Normen oder in dem obigen Ausnahmsfalle stattgefunden hat, auf einen höheren oder besseren Dienstposten ist daher nur dann zulässig, wenn sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat.[3])

Nr. 283.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. November 1897, Z. 29.891,

an den Statthalter für Niederösterreich,

(betreffend die Beförderung oder Versetzung eines nicht auf Grund eines Zertifikates angestellten Dieners auf einen höheren oder besser dotierten Dienstposten).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 21. November 1897, Z. 107.408, beehre ich mich Euer . . . zu eröffnen, daß der vom akademischen Senate der Universität in Wien beschlossenen Verleihung der definitiven Dienerstelle beim Dekanate der medizinischen Fakultät in Wien an den laut

[1]) *In rücksichtswürdigen Fällen werden aber Ausnahmen von dieser Anordnung bewilligt.*

[2]) *s. Nr. 276. — Vgl. Nr. 290 (§§ 3, 7 und 8).*

[3]) *Vgl. Nr. 283. — Ebenso wurde mit dem MinErl. vom 5. März 1900, Z. 1521, dem Statthalter für Steiermark bemerkt, daß an dem Grundsatze festgehalten werden muß,* daß Nichtanspruchberechtigte, welche einen bestimmten Dienstposten in legaler Weise, nämlich in Ermanglung anspruchsberechtigter und geeigneter Mitbewerber erlangt haben, auch einen anderen Dienstposten nur wieder in dem gleichen Falle erhalten können, und daß daher auch hier zunächst die hiefür geeigneten, im Besitze eines Zertifikates stehenden oder ehemals zertifizierten und für einen anderen Dienstposten ernannten Bewerber zu berücksichtigen sind.

ho. Erl. vom 21. Februar 1897, Z. 2121, in Ermanglung anspruchsberechtigter Bewerber definitiv ernannten Diener an der Wiener Universitätsbibliothek N. N. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, RGBNr. 60,[1]) die Bestätigung nicht erteilt werden kann.

Denn im Sinne dieses Gesetzes, wonach (§ 13) vorbehaltene Dienstposten nur an anspruchsberechtigte Unteroffiziere verliehen werden dürfen, es wäre denn, daß sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat, muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß Nichtanspruchsberechtigte, welche einen bestimmten Dienstposten in legaler Weise, nämlich in Ermanglung anspruchsberechtigter und geeigneter Mitbewerber erlangt haben, auch einen höheren oder besser dotierten Dienstposten nur wieder in dem gleichen Falle erhalten können und daß daher auch bei der Vorrückung in solche besser dotierte Dienstposten zunächst die hiefür geeigneten, ehemals zertifizierten und für einen geringer besoldeten Dienstposten ernannten Diener zu berücksichtigen sind.

Der vom akademischen Senate hervorgehobene Umstand, daß die anspruchsberechtigten Bewerber bei Erlangung einer Dienstesstelle ihr Zertifikat abzugeben haben, kann nicht dafür geltend gemacht werden, daß bereits angestellte Diener, mag die Anstellung auf Grund eines Zertifikats oder ohne ein solches erfolgt sein, bei der eventuellen Erlangung besser dotierter Dienstesstellen gleich zu behandeln seien, weil eben im Sinne des zitierten Gesetzes eine vorbehaltene Dienstesstelle an einen Nichtzertifikatisten überhaupt nur dann verliehen werden kann, wenn sich für diese betreffende Stelle ein anspruchsberechtigter und geeigneter Bewerber nicht gemeldet hatte.

Ich ersuche Euer . . . , hievon das Rektorat der Wiener Universität zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß wegen Verleihung der fraglichen Dienstesstelle ein neuerlicher Beschluß zu fassen und für denselben die erforderliche Bestätigung einzuholen sein wird. Diese Bestätigung wird zu Gunsten eines nicht anspruchsberechtigten, wenngleich schon anderweitig angestellten Bewerbers nur dann zu erteilen sein, wenn etwa von den mit Zertifikat versehenen oder seinerzeit auf Grund ihres Zertifikats angestellten Bewerbern keiner die erforderliche Eignung für den fraglichen Dienstposten besitzen sollte.

Nr. 284.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 20. März 1899, Z. 12.610 ex 1898,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(betreffend die Führung der Bezeichnung „Universitätsoberpedell“ und „Fakultätspedell“).

Im Sinne des vom akademischen Senate der Universität in Wien laut Berichtes des Rektorats vom 5. Mai 1898, Z. 2943, gestellten Antrages,

[1]) *s. Nr. 276.*

genehmige ich, daß an dieser Hochschule von nun an der Universitätspedell die Bezeichnung „Universitätsoberpedell“[1]) und der bei jedem Dekanate bestellte erste Diener (Dekanatsdiener) die Bezeichnung „Fakultätspedell“ führe. Von einer Änderung in der Bezeichnung des Stellvertreters des Universitätsoberpedells wäre aus dem Grunde abzusehen, weil derselbe ohnedies durch die Benennung „Universitäts“-Subpedell von den neubestellten Fakultäts-Subpedellen genügend unterschieden ist.

Nr. 285.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 5. Dezember 1899, Z. 2094/KUM,

an die Statthalter in Niederösterreich, Tirol, Steiermark, Böhmen, Mähren, Galizien und den Landespräsidenten der Bukowina,

(betreffend die Einräumung von Dienstwohnungen an Diener).

. . . Ich bemerke schließlich im allgemeinen, daß für die Zuerkennung von Dienstwohnungen nur sachliche Bedürfnisse und Gründe, nicht aber persönliche Verhältnisse maßgebend sein dürfen und daß Dienstwohnungen im Sinne der kais. Verordnung vom 19. August 1899[2]) überhaupt nur dann eingeräumt werden können, wenn das Wohnen des Dieners in dem betreffenden Amts- oder Schulgebäude des Dienstes wegen unerläßlich ist, daß aber in allen anderen Fällen, insoweit nicht etwa die Bestimmungen der Finanzministerialverordnung vom 13. Mai 1857, Z. 7526, Finanzministerialverordnungsblatt Nr. 21,[3]) Platz greift (wonach etwa für Amtszwecke nicht geeignete kleine Wohnungen unentgeltlich, jedoch widerruflich an die Dienerschaft gegen die Verpflichtung zur Übernahme der Beaufsichtigung des Gebäudes und der Besorgung der häuslichen Verrichtungen in denselben überlassen werden können), die Einräumung einer Wohnung in den bezeichneten Gebäuden nur gegen die Einziehung der Hälfte der Aktivitätszulage zulässig ist.[4])

Nr. 286.

Gesetz vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255,

betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

---

[1]) *Auch an anderen Universitäten pflegt der Universitätspedell als „Oberpedell“ bezeichnet zu werden.*

[2]) *An Stelle dieser kais. Vdg. vom 19. August 1899, RGBNr. 159, ist nunmehr das Gesetz vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255 (s. Nr. 286), getreten.*

[3]) *Vgl. Nr. 286 (§ 10) und Nr. 290 (§ 15).*

[4]) *Vgl. auch Nr. 100 und bezüglich des Verbotes des Haltens von Kostzöglingen Nr. 281.*

§ 1. Die ständigen Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, unmittelbar aus Staatsmitteln[1]) entlohnten Staatsdiener, auf welche sich die Gesetze vom 15. April 1873, RGBNr. 49, und vom 26. Mai 1889, RGBNr. 86,[2]) beziehen, sind:

1. der Gehalt,
2. die Dienstalterszulagen,
3. die Aktivitätszulage,
4. der Genuß des Dienstkleides oder des Äquivalentes hiefür.

1. Gehalte und Dienstalterszulagen.

Abschnitt I.

§ 2. Die Gehalte der im § 1 bezeichneten Dienerschaft mit Ausnahme derjenigen, welche in den §§ 5 und 6 genannt ist, werden nach vier Klassen festgesetzt, wie folgt:

I. Klasse	700 Gulden	*(1400 Kronen)*
II. „	600 „	*(1200 „)*
III. „	500 „	*(1000 „)*
IV. „	400 „	*(800 „)*

§ 3. Die betreffenden Ressortminister bestimmen im Verordnungswege die Einteilung der Diener in die vier Gehaltsklassen und setzen die besonderen Erfordernisse für die Erreichung einer höheren Gehaltsklasse fest.[3])

§ 4. Die Dienstalterszulagen werden mit 50 Gulden *(100 Kronen)* für je fünf in definitiver Eigenschaft im Zivilstaatsdienste vollstreckte Dienstjahre festgesetzt und sind in die Pension einrechenbar.

Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 Gulden *(200 Kronen)* nicht übersteigen.

Für den Anfall der Dienstalterszulagen ist die Gesamtdauer der, wenn auch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollstreckten definitiven Dienstleistung ohne Rücksicht auf die Gehaltsklasse maßgebend, so daß auch bei Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse die bereits erworbene Dienstalterszulage aufrecht bleibt, beziehungsweise die in den vorhergehenden Gehaltsklassen zugebrachte Dienstzeit bei der Bemessung der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht wird.

Die bei der k. k. Finanzwache zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulagen angerechnet.[4])

Abschnitt II.

§ 5. *(Enthält die besonderen Bestimmungen, welche in Bezug auf die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, die Mitglieder der Zivilpolizeiwache und die Polizeiagenten hinsichtlich des Ausmaßes der Gehalte und der Dienstalterszulagen gelten.)*

---

[1]) *Laut Erlasses des Ministeriums für K. u. U. vom 10. Oktober 1902, Z. 27.302, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255 und der Durchführungsverordnung vom 6. Juni 1902, Z. 1354/KUM, auf die Diener der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Czernowitz keine Anwendung, weil diese Diener ihre Bezüge nicht aus Staatsmitteln, sondern aus anderen Fonden und Mitteln erhalten.*

[2]) *Dieses Gesetz bezieht sich auf die Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalten.*

[3]) *Für den Bereich des Unterrichtsressorts wurden die bezüglichen Anordnungen mit der MinVdg. vom 6. Juni 1902, Z. 1354/KUM (s. Nr. 290), getroffen.*

[4]) *Vgl. Nr. 288.*

(Abschnitt III, §§ 6, 7 und 8, beziehen sich auf die provisorisch oder definitiv angestellte Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalten.)

2. Die Aktivitätszulage.

§ 9. Die Aktivitätszulage wird nach der im § 10 des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47,[1]) für die Staatsbeamten festgesetzten vier Ortsklassen bemessen und beträgt:

für die I. Ortsklasse der Aktivitätszulagen 50 Prozent vom Gehalte,
für die II. Ortsklasse 30 Prozent vom Gehalte,
für die III. Ortsklasse 25 Prozent vom Gehalte,
für die IV. Ortsklasse 20 Prozent vom Gehalte.

§ 10. Jenen Dienern, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, ist die Aktivitätszulage mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

Diese Schmälerung der Aktivitätszulage findet in jenen Fällen nicht statt, in denen die Naturalwohnung des Dienstes wegen zugewiesen ist.

3. Das Dienstkleid.

§ 11. Die näheren Vorschriften über den nach § 1 gebührenden Bezug der Dienstkleidung oder des Äquivalentes hiefür bleiben dem Verordnungswege[2]) vorbehalten.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 12. Bei der in Ausführung dieses Gesetzes vorzunehmenden Einreihung in die einzelnen Gehaltsklassen hat als Grundsatz zu gelten, daß kein Diener einen geringeren, für die Pension anrechenbaren Gesamtbezug erhalten darf, als er zur Zeit des Inkrafttretens der kais. Verordnung vom 19. August 1899, RGBNr. 159,[3]) bereits erlangt hatte.

Sollte ein Diener auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an Gehalt, Aktivitätszulage und an Dienstalterszulagen zusammen weniger erhalten, als seine Bezüge an Gehalt oder Jahreslohn, an Aktivitätszulage und an Alterszulagen zusammen im Zeitpunkte des Inkrafttretens der kais. Verordnung vom 19. August 1899, RGBNr. 159, betragen haben, so ist ihm die Differenz durch eine in die Pension nicht einrechenbare Zulage auszugleichen, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Dieners in höhere Bezüge einzuziehen ist.

§ 13. Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt, sowie bei Erlangung der in diesem Gesetze festgesetzten Dienstalterszulagen den bestehenden Vorschriften gemäß zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen; hiebei sind die Aktivitätszulagen nicht in Rechnung zu bringen.

---

[1]) *Anmerkung zu Nr. 97.*

[2]) *s. Nr. 289 (MinVdg. vom 21. April 1902, Z. 84/KUM ex 1901, MVBNr. 26).*

[3]) *Die kais. Vdg. vom 19. August 1899, RGBNr. 159, regelte die Bezüge der Diener für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1899.*

§ 14. Das Gesetz vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74,[1]) findet auf die Diener, deren Bezüge durch dieses Gesetz geregelt werden, sowie auf deren Witwen und Waisen Anwendung.

§ 15. Die Regierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse für einzelne Kategorien von Dienern ausnahmsweise auch höhere, als die in diesem Gesetze festgestellten Bezüge zu gewähren.

§ 16. Die aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener sind im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBNr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, für den Krankheitsfall zu versichern.[2])

Die Versicherung kann dann entfallen, wenn den provisorischen und Aushilfsdienern mindestens die in den §§ 6 und 8 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBNr. 33, vorgeschriebenen Minimalleistungen gewährt werden.[2])

§ 17. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesamtministerium betraut.

Nr. 287.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 3. März 1900, Z. 2498/KUM, ex 1899,

an sämtliche Landeschefs,

(betreffend den Vorgang bei Aufstellung besonderer Erfordernisse für die Erlangung von den anspruchsberechtigten Unteroffizieren ausschließlich oder vorzugsweise vorbehaltenen Dienstposten).

Anläßlich einer die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere betreffenden Verhandlung wird der Statthalterei (Landesregierung) eröffnet, daß eine Änderung der in den bestehenden Vorschriften, insbesondere in der Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. Juli 1879, RGBNr. 100,[3]) im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen festgesetzten allgemeinen Erfordernisse für die Erlangung der den anspruchs-

---

[1]) *Dieses Gesetz (s. Nr. 170) enthält die Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann Diener sowie deren Witwen und Waisen. — Die Versetzung eines Dieners in den Ruhestand spricht der akademische Senat aus. Vgl. Nr. 280.*

[2]) *s. hiezu die Durchführungsverordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1900, RGBNr. 23 (s. Nr. 306) und die Anmerkungen hiezu.*

Es ist nicht zulässig, von der Krankenversicherung der provisorischen Dienerschaft und der Aushilfsdiener unter Belassung des Taggeldes abzusehen, weil dieses die im Gesetze vom Jahre 1888 vorgesehenen Minimalleistungen nicht zu ersetzen vermag. Erkrankten Dienern ist der Genuß der ihnen eingeräumten Naturalwohnungen nur dann zu entziehen, wenn die Krankheit des Dieners zur Lösung des Dienstverhältnisses Anlaß gibt. Über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung der monatlich im nachhinein zahlbaren Remunerationen, sowie der Wochenlöhne der Dienerschaft anläßlich von Krankheitsfällen, entscheiden die Grundlagen des Dienstverhältnisses und insbesondere die bedungenen oder üblichen Kündigungsfristen (MinAkt Z. 178/KUM ex 1901).

[3]) *s. Nr. 279.*

berechtigten Unteroffizieren ausschließlich oder vorzugsweise vorbehaltenen Dienstposten, beziehungsweise die Aufstellung besonderer Erfordernisse für die Erlangung eines Dienstpostens der gedachten Art nicht im Wirkungskreise der Statthalterei (Landesregierung) gelegen ist.

Wenn daher nach der Anschauung der Statthalterei (Landesregierung) die mit einem solchen Dienstposten verbundenen Geschäfte eine höhere als die vorgeschriebene Qualifikation oder besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erheischen, ist fallweise die ho. Genehmigung der festzusetzenden Anstellungsbedingungen unter Vorlage eines Entwurfes der Konkursausschreibung einzuholen.[1])

Nr. 288.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. August 1900, Z. 27.425,

an alle politischen Landesbehörden,

(womit erklärt wird, daß bei Beurteilung des Anspruches auf Dienstalterszulagen die gesamte in der Finanzwache oder in definitiver Eigenschaft im Zivilstaatsdienste, wenn auch mit Unterbrechungen vollstreckte Dienstzeit zu berücksichtigen ist).

Anläßlich einer anher gestellten Anfrage über die Anrechnung der in der Finanzwache zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung der Dienstalterszulagen für Mitglieder der Sicherheitswache wird der k. k. . . . nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zur Danachachtung mitgeteilt, daß die Reihung der Diener zwar nach Maßgabe der Dauer der ununterbrochenen Zivilstaatsdienstleistung in definitiver Eigenschaft vorzunehmen, bei Beurteilung des Anspruches auf Dienstalterszulagen aber die gesamte in der Finanzwache[2]) oder in definitiver Eigenschaft im Zivilstaatsdienste — wenn auch mit Unterbrechungen — vollstreckte Dienstzeit zu berücksichtigen ist, da im § 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, für den Anfall der Dienstalterszulagen die Gesamtdauer der vollstreckten Finanzwachdienstzeit, beziehungsweise der definitiven Zivilstaatsdienstzeit (ohne jede Einschränkung) als maßgebend bezeichnet ist.

In dem Umstande, daß hienach bei der Bemessung der Pension und bei der Ermittlung der Dienstalterszulagen nicht vollkommen übereinstimmende Grundsätze zur Anwendung kommen, kann kein hinreichender Grund für eine einschränkende Interpretation der für den Anfall der Dienstalterszulagen geltenden Anordnungen erblickt werden.

Doch ist selbstverständlich die im vorstehenden vertretene Rechtsanschauung auch für die Bemessung der Pension[3]) insofern von Bedeutung, als sich durch die Zuerkennung einer Dienstalterszulage auch die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Ruhegenusses erhöht.

---

[1]) *Vgl. Nr. 290 (§ 3).*
[2]) *s. Nr. 286 (§ 4 letzter Abs.).*
[3]) *s. Nr. 170.*

Nr. 289.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 21. April 1902, Z. 84/KUM. ex 1901, MVBNr. 26,[1])

mit welcher Vorschriften über den Bezug der Dienstkleidung oder des Äquivalentes hiefür für die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener an den dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten erlassen werden.

Im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener werden nachstehende Bestimmungen über den Genuß des Dienstkleides oder des Äquivalentes hiefür für die Diener der dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten erlassen:

§ 1. Den im Dienstbereiche des Ministeriums für Kultus und Unterricht angestellten, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdienern, auf welche sich das Gesetz vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, bezieht, steht ein Anspruch auf den Bezug eines Dienstkleides oder eines Äquivalentes hiefür nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die bezugsberechtigten Diener sind in der Regel mit einem Dienstkleide in natura nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beteilen; diese Diener sind aber auch verpflichtet, bei ihren dienstlichen Verrichtungen im Dienstkleide zu erscheinen.

Die Beteilung mit einem Geldäquivalente an Stelle des Dienstkleides findet nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, und zwar bei den Dienern der dem Ministerium unmittelbar unterstehenden Anstalten nach vorgängiger Bewilligung des Ministeriums, bei den übrigen Dienern auf Grund der Bewilligung der betreffenden Landesstelle (Landesschulrat) statt.

Inwieweit auch für diese Diener die Verpflichtung besteht, bei allen ihren dienstlichen Verrichtungen das bestimmte Dienstkleid zu tragen, wird

---

[1]) *Zur Durchführung dieser Verordnung wird im KUMErl. vom 21. April 1902, Z. 84/KUM nachstehendes bemerkt:*

Die Verordnung ist unter Wahrung der bisherigen Einrichtungen, soweit dieselben mit den Bestimmungen des angeführten Gesetzes vereinbar sind, bestrebt, die tunlichste Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit in der Bekleidung des Dienerpersonales des ho. Ressorts herbeizuführen. Diesem Zwecke dient besonders die im § 2 der Verordnung dem Dienerpersonale auferlegte Pflicht, bei dienstlichen Verrichtungen im Amtskleide zu erscheinen, auf deren Einhaltung durch die k. k. (Landesstelle) streng zu dringen sein wird. Demgemäß wird auch die Gewährung des Äquivalentes an Stelle der Naturalbekleidung auf die unabweislichen Ausnahmsfälle zu beschränken sein.

Im Interesse der Gleichmäßigkeit erscheint es insbesondere geboten, daß, wenn an einer der unterstehenden Anstalten Diener definitiv angestellt sind, die nicht aus dem Staatsschatze, sondern von anderen Personen (Gemeinden, Korporationen etc.) dotiert sind, somit einen gesetzlichen Anspruch auf die Dienstkleidung nicht besitzen, die dotierenden Personen veranlaßt werden, diese Diener gleichfalls mit einem dem staatlicherseits beigestellten, tunlichst gleichgehaltenen Dienstkleide zu versehen. Bei künftigen diesfälligen Vereinbarungen wird das Augenmerk auch auf diesen Punkt zu richten sein.

sonach vom Ministerium, beziehungsweise von der Landesstelle (Landesschulrat) bestimmt.

§ 3. Das Dienstkleid der Portiere der unterstehenden Anstalten hat aus folgenden Stücken zu bestehen: aus einem langen Schoßrocke von mohrengrauem Tuche mit konvexen mit dem kaiserlichen Adler versehenen gelben Metallknöpfen und Seidenborten; aus einem langen Beinkleide von mohrengrauem Tuche, an beiden Seiten mit gelben Seidenborten besetzt; aus einer Klappenweste aus gleichem Tuche mit Seidenborten, ferner einem Überrocke (Paletot) und einem mit Wolfs- oder Lammsfell gefütterten und verbrämten Pekesch (für die rauhere Jahreszeit); weiters einem goldbortierten Stülphute, einer Dienstkappe, einem mit Seidenborten besetzten Bandelier von schwarzem Tuche nebst Portepee und Stockband von gelber Seide, endlich aus Stock und Degen und weißen Handschuhen.

Für die Reinigungsarbeiten wird ein Zwilchkittel beigestellt.

Als Portiere im Sinne dieser Bekleidungsvorschrift haben nur jene Diener zu gelten, deren Dienststellen als Portierposten zu dem doppelten Zwecke der Repräsentanz und Hausbewachung ausdrücklich systemisiert sind.

§ 4. Das Dienstkleid der übrigen Diener besteht in einem Gehrock mit kurzen Schößen aus dunkelmohrengrauem Tuche mit Umschlagkragen und zwei Reihen konvexer, mit dem kaiserlichen Adler versehener gelber Metallknöpfe, dann aus einer bis zum Halse geschlossenen Weste mit niederem Stehkragen und einer Reihe Knöpfe aus Bein, sowie aus einem Beinkleide aus gleichem Stoffe; ferner aus einem Überrock (Paletot) in derselben Farbe mit dragoner- und kornblumenblauem Vorstoße am Umschlagkragen und zwei Reihen gelber Metallknöpfe der früher bezeichneten Art; endlich aus einer Schirmkappe aus schwarzem Tuch mit schwarzgelber Wollschnur und gleicher Adlerrosette.

Weiters hat jeder Diener Anspruch auf einen Arbeitskittel aus Zwilchstoff.

§ 5. Die Tragdauer für die den Portieren zukommenden Kleidungsstücke wird für den Zwilchkittel, das Beinkleid, die Weste und die Dienstkappe mit einem Jahre, für den Schoßrock und Überrock (Paletot) mit drei Jahren, für den Pekesch mit vier Jahren festgesetzt; die übrigen Stücke werden nach Bedarf, jedoch erst nach mindestens zweijähriger Verwendung erneuert.

Die Tragdauer der Bekleidungsstücke der anderen Diener beträgt für den Überrock (Paletot) drei Jahre, für Gehrock und Weste zwei Jahre, für die übrigen Bekleidungsstücke ein Jahr.

Die Tragdauer des Arbeitskittels wird mit zwei Jahren und nur für jene Diener, welchen die Beheizung der Amts-, beziehungsweise Anstaltslokalitäten obliegt, mit einem Jahre festgesetzt.

Im Bedarfsfalle ist überdies denjenigen Dienern der Hochschulen und ihrer Institute, deren dienstliche Verrichtungen mit einer besonderen Verunreinigung der Kleidung verbunden ist, wie dies z. B. bei Leichendienern und Laboranten der Fall ist, jährlich noch ein zweiter Zwilchkittel oder anstatt dessen eine Zwilchbluse samt einer Zwilchhose beizustellen.

Insoweit den Dienern der Kliniken bisher sogenannte „Operationsröcke" verabreicht wurden, sind selbe beizubehalten und anstatt der vorerwähnten Zwilchkittel zu verabreichen.

§ 6. Insofern bei den Landesschulräten eigene Diener angestellt sind, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, Anwendung finden, sind dieselben hinsichtlich der Art und Tragdauer der Bekleidungsstücke den Dienern der betreffenden politischen Landesstelle gleichzuhalten, mit dem einzigen Unterschiede, daß selbe die kornblumenblaue Distinktion der Diener der hierortigen Ressorts zu tragen haben.

§ 7. Diejenigen Kleidungsstücke, für welche eine bestimmte Tragdauer festgesetzt ist, gelangen in das Eigentum des Trägers, wenn sie den vierten Teil der festgesetzten Tragdauer hindurch tatsächlich benützt worden sind. Eine Ausnahme besteht diesfalls nur in Ansehung des Pekesch der Portiere, welcher erst nach Ablauf der vollen Tragdauer in das Eigentum des Trägers übergeht.

In Todesfällen verbleiben diese Kleidungsstücke, wenn sie auch eine kürzere Zeit hindurch benützt worden sind, im Nachlasse des Trägers, der Pekesch der Portiere jedoch nur dann, wenn zum mindesten die Hälfte der Tragdauer abgelaufen ist.

Selbstverständlich ist bei eventueller Wiederverwendung bereits getragener Kleidungsstücke auf die hygienischen Anforderungen volle Rücksicht zu nehmen.

§ 8. Als erster Beteilungstermin mit dem Dienstkleide wird der 1. Oktober des Jahres, in welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, festgesetzt; ebenso hat die Erneuerung der Kleidungsstücke in der Regel mit dem 1. Oktober stattzufinden.

Bei jenen Dienern, welche schon bisher mit einem Dienstkleide beteilt sind, hat die Neubeteilung am 1. Oktober jenes Jahres stattzufinden, in welchem die vorgeschriebene Tragdauer des bisherigen Dienstkleides abläuft. Ausnahmsweise kann bei solchen die Tragdauer in dem Falle nach dem kalendermäßigen Zeitpunkte der früheren Beteilung berechnet werden, wenn mit der Neubeteilung infolge der Abnützung des Kleides nicht bis zu dem darauffolgenden 1. Oktober zugewartet werden könnte.

§ 9. Die Beistellung der Dienstkleidung ist über Antrag des Vorstandes der Behörde, beziehungsweise der Leitung der Anstalt, an welcher die betreffenden Diener angestellt sind, durch die politische Landesstelle zu veranlassen.

§ 10. In denjenigen Fällen, in welchen bezugsberechtigte Diener an Stelle des Dienstkleides in natura ausnahmsweise mit einem Geldäquivalente beteilt werden (§ 2), wird die Höhe desselben in der Regel mit 60 Kronen jährlich festgesetzt.

§ 11. Das Äquivalent ist in vier gleichen Raten am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres flüssigzumachen.

§ 12. Diese Verordnung, durch welche alle mit derselben im Widerspruche stehenden, auf den Gegenstand bezüglichen älteren Bestimmungen

außer Kraft gesetzt werden, tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Geltung.

Die bisherigen Vorschriften über die Galakleidung der Universitätspedelle werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Nr. 290.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 6. Juni 1902, Z. 1354/KUM, MVBNr. 31,

womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener, getroffen werden.

Auf Grund der §§ 3 und 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255,[1]) betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Landesverteidigung und dem Ministerium des Innern bezüglich des zum Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht gehörigen Dienerpersonales nachstehendes verordnet:

§ 1. Die im obigen bezeichneten Dienerstellen werden in nachstehender Weise in die einzelnen Gehaltsklassen systemmäßig eingeteilt:

1. Mit den Bezügen der I. Gehaltsklasse sind nachstehende spezielle Diensteposten verbunden:

a) Die Türhüterposten im Ministerium für Kultus und Unterricht.

b) Die Stelle des ersten Universitätspedellen an jeder der bestehenden Universitäten (an mehreren Universitäten „Oberpedell“ genannt).[2])

2. Die übrigen Dienerposten sind nicht von vornherein in einer bestimmten unveränderlichen Gehaltsklasse systemisiert, sondern es erhalten die unter einem geschaffenen Dienerschaftsstände (§ 2) die Stellen der II. und III., beziehungsweise auch der IV. Gehaltsklasse nach einem festgelegten Prozentverhältnisse zugewiesen, und zwar stehen:

a) von den jeweiligen, den Dienerschaftsstatus I ausmachenden Dienerstellen 50 Prozent in der II. und 50 Prozent in der III. Gehaltsklasse;

b) von den jeweiligen Dienerstellen der unten angeführten Dienerschaftsstände II bis XIII, 20 Prozent in der II., 20 Prozent in der III. und 60 Prozent in der IV. Gehaltsklasse;

c) von den jeweiligen Dienerstellen der übrigen Dienerschaftsstände 15 Prozent in der II., 15 Prozent in der III. und 70 Prozent in der IV. Gehaltsklasse.

Die bei dieser prozentuellen Berechnung sich ergebenden Bruchteile der Stellenzahl werden der nächst niedrigeren Gehaltsklasse und die etwa

---

[1]) *s. Nr. 286.*

[2]) *Vgl. Nr. 284; daß den Universitätspedellen der Charakter von Dienern und nicht von Beamten zukommt, wurde im Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 4. Juli 1900, Z. 196 (Ztschr. f. Verw., XXXIII., S. 179) anerkannt.*

auch dort vorkommenden Bruchteile der niedersten Gehaltsklasse zugeschlagen.

Inwiefern einzelne Dienerstellen in Erledigungsfällen jedesmal mit den Bezügen einer bestimmten höheren Gehaltsklasse — unbeschadet des weiteren Vorrückungsrechtes ihrer Inhaber — zur Ausschreibung und Besetzung zu gelangen haben, wird im § 7 bestimmt.

§ 2. Sämtliche, dem Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht zugehörigen Diener — mit Ausnahme jener, mit deren Dienstposten systemmäßig die Bezüge der I. Gehaltsklasse verbunden sind — werden in einen der nachbezeichneten Dienerschaftsstände eingereiht, nämlich:

I. Die Diener des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

II. Die Diener sämtlicher der Zentralleitung jeweilig unmittelbar unterstellten Kommissionen, Anstalten und Institute; dermalen sohin:

Die Diener der Akademie der bildenden Künste, des Museums für Kunst und Industrie, der Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie, der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, des archäologischen Institutes, der statistischen Zentralkommission, der geologischen Reichsanstalt, des evangelischen Oberkirchenrates und des Zivil-Mädchenpensionates, sämtlich in Wien.

III. Die Diener der Wiener Hochschulen, nämlich der Universität, der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur, nebst den Dienern der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

IV. Die Diener der Universität Innsbruck.

V. Die Diener der Universität Graz und der dortigen technischen Hochschule.

VI. Die Diener der deutschen Universität in Prag und der deutschen technischen Hochschule daselbst.

VII. Die Diener der böhmischen Universität in Prag und der böhmischen technischen Hochschule daselbst.

VIII. Die Diener der Universitätsbibliothek und der Bibliothek der technischen Hochschule in Prag, der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag.

IX. Die Diener der deutschen technischen Hochschule in Brünn.

X. Die Diener der böhmischen technischen Hochschule in Brünn.

XI. Die Diener der Universität Lemberg, der dortigen technischen Hochschule und der tierärztlichen Hochschule ebendaselbst.

XII. Die Diener der Universität in Krakau und der dortigen Kunstakademie.

XIII. Die Diener der Universität Czernowitz.

Die übrigen Diener bilden weitere sechs Dienerschaftsstände, und zwar besteht diesfalls je ein Status

XIV. für Niederösterreich,

XV. für Tirol mit Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg,

XVI. für Steiermark, Kärnten und Krain,

XVII. für das Küstenland (Görz und Gradiska, Istrien und Triest) und Dalmatien,

XVIII. für Böhmen,

XIX. für Mähren und Schlesien,
XX. für Galizien,
XXI. für die Bukowina.

§ 3. Die innerhalb eines Dienerschaftsstandes jeweilig zur Erledigung kommenden Dienstposten sind in der Regel, und zwar ohne Rücksicht auf die bei der Konkursausschreibung geforderten Qualifikationsbedingungen in der untersten der dem betreffenden Dienerschaftsstande zugewiesenen Gehaltsklassen zu besetzen.[1])

Die sofortige Erlangung der Bezüge einer höheren Gehaltsklasse bei der ersten Anstellung erscheint im wesentlichen auf die Fälle der §§ 7 und 8 dieser Verordnung beschränkt.

§ 4. Innerhalb eines jeden Konkretalstandes haben die demselben angehörigen Diener nach Maßgabe ihrer Einreihung, beziehungsweise ihrer anrechenbaren Dienstzeit (§ 6) ein Anrecht auf Vorrückung[2]) in freistehende Bezüge der höheren (III. und II.) Gehaltsklassen, insofern nicht diese Bezüge bei Wiederbesetzung des im betreffenden Dienerschaftsstande erledigten Dienstpostens unmittelbar in Anspruch genommen werden (§§ 7 und 8).

Inwieweit die Vorrückung fallweise für einen einzelnen Anwärter aus persönlichen Gründen ausgeschlossen sein kann, ist im § 10 bestimmt.

§ 5. Für die Beurteilung des Anspruches auf Vorrückung in freistehende höhere Bezüge (§ 4) sind die Verhältnisse maßgebend, welche im

---

[1]) *Hiezu erging in dem an die k. k. Statthalterei in Prag gerichteten KUMErl. vom 5. Dezember 1902, Z. 36.322, nachstehende Erläuterung:* Im § 3 dieser Verordnung wird ausdrücklich bemerkt, daß die Dienstposten in der Regel, und zwar ohne Rücksicht auf die bei der Konkursausschreibung geforderten Qualifikationsbedingungen, in der untersten, somit vorliegendenfalls in der IV. Gehaltsklasse zu besetzen sind und daß die sofortige Erlangung der Bezüge einer höheren Gehaltsklasse bei der ersten Anstellung im wesentlichen auf die Fälle der §§ 7 und 8 beschränkt sei. Nach § 7 aber ist die Zuweisung einer solchen höheren Gehaltsklasse nur dann vorgesehen, wenn es die Rücksichten des Dienstes erfordern, insbesondere wenn für die Versehung einer speziellen Dienerstelle eine höhere, nicht ohne besondere fachliche Ausbildung erreichbare Qualifikation gefordert wird. Dieses entscheidende Moment trifft aber nur dann zu, wenn die betreffende Dienerstelle wegen der ihr zugewiesenen Obliegenheiten eine solche bestimmte Vorbildung für den Dienstposten erfordert, so zum Beispiel bei Verwendung eines Pedellen im Kanzleigeschäfte oder bei Anstellung eines gelernten Präzisionsmechanikers, Maschinenschlossers als solchen, nicht aber in jenen zahlreichen Fällen, in denen bei der Konkursausschreibung regelmäßig der Nachweis dieser oder jener Profession (zum Beispiel Tischler oder Schlosser) oder aber irgend einer durch praktische Verwendung angeeigneten Fertigkeit (zum Beispiel als chemischer Laborant) gefordert wird; in diesen letzteren Fällen erfolgt die Anstellung nicht in der Eigenschaft als gelernter Professionist, sondern derartige Qualifikationsbedingungen verfolgen den Zweck, Bewerber zu erzielen, welche nebst der allgemeinen Eignung für den Dienstposten noch besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen können, deren Besitz für die Versehung des Dienstpostens zweckmäßig erscheint. In diese Kategorie scheinen aber alle von der Fakultät erwähnten Dienstposten zu gehören, da für keinen derselben die Erlernung einer bestimmten Profession oder eine bestimmte fachliche Ausbildung die unbedingte Voraussetzung bildet, sondern die Qualifikationsbedingungen nach dem jeweiligen Bedürfnisse festgestellt zu werden pflegen.

[2]) *In mehreren KUMErl. wurde darauf aufmerksam gemacht, daß infolge des im § 4 generell geregelten Vorrückungsrechtes jede außertourliche Ad-personam-Beförderung eines Dieners in eine höhere Gehaltsklasse grundsätzlich ausgeschlossen ist.*

Zeitpunkte der Ausfertigung des Ernennungsdekretes an den auf den vakanten Dienerposten neu ernannten Diener bestehen.

§ 6. Als anrechenbar erscheint für die Einreihung im Status und für die eventuelle Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse regelmäßig nur die in definitiver Eigenschaft ununterbrochen vollstreckte Zivilstaatsdienstzeit.

Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als jenen Dienern, welche auf Grund ihrer Anspruchsberechtigung im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, RGBNr. 60,[1]) beziehungsweise der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853, RGBNr. 266,[2]) einen definitiven Dienerposten erlangt haben, beziehungsweise künftighin angestellt werden, die im aktiven Militärdienste zurückgelegte Zeit angerechnet wird.

§ 7. Dem Ministerium für Kultus und Unterricht bleibt es vorbehalten, insoweit es die Rücksichten des Dienstes erfordern, insbesondere wenn für die Versehung einer speziellen Dienerstelle eine höhere, nicht ohne besondere fachliche Ausbildung erreichbare Qualifikation gefordert wird, die betreffenden Dienerstellen in den Dienerschaftsständen II bis XIII sofort mit den Bezügen einer höheren (III. oder II.) Gehaltsklasse zur Ausschreibung und Besetzung zu bringen, doch müssen in jedem dieser Dienerschaftsstände von den nach § 1 auf die III., beziehungsweise II. Gehaltsklasse jeweils entfallenden Dienerstellen mindestens je zwei Drittel in jeder dieser Klassen für die statusmäßige Vorrückung verfügbar bleiben.

Ausnahmsweise können auch in den Dienerschaftsständen XIV bis XXI aus den obengedachten Gründen einzelne Stellen mit Anfangsbezügen einer höheren (III. oder II.) Gehaltsklasse dauernd verbunden werden.

§ 8. Die statusmäßige Vorrückung entfällt:

a) wenn der erledigte Dienstposten einem nach dem Gesetze vom 19. April 1872, RGBNr. 60, Anspruchsberechtigten verliehen wird, welcher eine längere anrechenbare Dienstzeit besitzt, als der nach den obigen Grundsätzen (§ 6) zur Vorrückung Nächstberufene der schon im Status befindlichen Diener,

b) wenn ein bereits im Zivilstaatsdienste angestellter Diener, bei welchem hinsichtlich des Dienstalters dieselben Voraussetzungen (lit. a) zutreffen, in den Status übernommen wird.

§ 9. In den Dienerschaftsständen des § 2, Z. I und XVIII, welchen fast ausschließlich ehemals Anspruchsberechtigte angehören, bleiben die vor Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung aufgenommenen Diener von den Bestimmungen des § 6 unberührt. Die neuen Reihungsgrundsätze finden daher in den bezeichneten Dienerschaftsständen nur auf die gegenseitige Reihung der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ernannten Diener Anwendung.

In den übrigen Konkretalständen sind sofort sämtliche Diener nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 zu reihen; doch wird denjenigen vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung ernannten Dienern, welche

---

[1]) *s. Nr. 276.*

[2]) *Diese Verordnung betrifft den „Übertritt gedienter Unteroffiziere und Gemeiner in Zivilanstellungen".*

nicht anspruchsberechtigt im Sinne der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853, RGBNr. 266, oder des Gesetzes vom 19. April 1872, RGBNr. 60, gewesen sind, zum Zwecke der Bestimmung ihres Platzes im Status eine fiktive Dienstzeit von sechs Jahren zugezählt.

§ 10. Das durch das Dienstalter begründete Anrecht auf Vorrückung in die höheren Gehaltsklassen kann im Sinne des § 2c und § 5 der kais. Vdg. vom 10. März 1860, RGBNr. 64,[1]) einzelnen Dienern durch Disziplinarerkenntnis für bestimmte Fälle oder auf unbestimmte Dauer entzogen werden.

Die Zeit, während welcher ein Diener durch Disziplinarerkenntnis von der Vorrückung ausgeschlossen ist, bleibt auch für die Bemessung der Dienstzeit in späteren Vorrückungsfällen außer Anschlag.

Wenn in dem Zeitpunkte, in welchem es feststeht, daß in erledigte Bezüge einer höheren Gehaltsklasse eine statusmäßige Vorrückung stattzufinden habe, gegen den nächsten statusmäßigen Anwärter eine Disziplinaruntersuchung anhängig ist, wird die Entscheidung über die Vorrückungsfrage bis zur rechtskräftigen Austragung der betreffenden Disziplinarangelegenheit zu vertagen sein.

§ 11. Aus Anlaß der Einreihung der Diener in die neu gebildeten Konkretalstände hat eine Änderung in den Bezügen der den einzelnen Dienerschaftsständen zugewiesenen Diener grundsätzlich nicht stattzufinden.

Diejenigen Diener, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den Bezügen einer höheren Gehaltsklasse stehen, verbleiben demnach auf die Dauer ihrer Dienstleistung — unbeschadet des Anspruches auf eine allfällige Vorrückung nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit — auch in dem Falle in den ihnen zugewiesenen höheren Bezügen, wenn sie nach der Reihung im Konkretalstatus keinen Anspruch auf dieselben hätten.

Andrerseits können die in einer niedrigeren Gehaltsklasse befindlichen Diener aus ihrer Reihung im Konkretalstatus (§ 6) keinen Anspruch auf höhere Bezüge ableiten, so lange in dem betreffenden Konkretalstatus die Zahl der bereits in höheren Gehaltsklassen stehenden Diener ebenso groß oder größer ist, als die Zahl der diesem Dienerschaftsstande zugewiesenen Dienerposten höherer Gehaltsklassen.

Sonach wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Vorrückung der dienstältesten Diener in höhere Bezüge nur in denjenigen Dienerschaftsständen Platz greifen können, welche systemmäßig eine größere Anzahl höher dotierter Dienerstellen zugewiesen erhalten haben, als der Zahl der dem Status angehörigen, bereits in höheren Gehaltsklassen stehenden Diener entspricht.

§ 12. Die Führung der Dienerschaftsstände, die Einreihung der zugeteilten und der neu ernannten Diener in dieselben in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, die Evidenthaltung der auf die statusmäßigen Ansprüche bezüglichen Daten, sowie die Führung der einschlägigen Korrespondenz wird nachstehenden Behörden obliegen:

---

[1]) *s. Nr. 295.*

a) In Ansehung der Dienerschaftsstände I und II dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

b) In Ansehung der Dienerschaftsstände III bis inklusive XIV, XVIII, XX und XXI den betreffenden politischen Landesstellen.

c) Betreffs der Dienerschaftsstände XV, XVI, XVII und XIX der Statthalterei zu Innsbruck, beziehungsweise Graz, Triest und Brünn.

Es kann jedoch hinsichtlich einzelner der Dienerschaftsstände XIV bis XXI die Besorgung der obigen Geschäfte anstatt der politischen Landesstelle dem betreffenden Landesschulrate übertragen werden.

Die näheren Vorschriften über die mit der Führung der Dienerschaftsstände in Zusammenhang stehenden Geschäfte werden abgesondert erlassen.

§ 13. Die Dienstalterszulagen, welche nach § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, im I. Abschnitte desselben behandelten aktiven Staatsdienern nach fünf, beziehungsweise zehn in definitiver Eigenschaft im Zivilstaatsdienste zugebrachten Dienstjahren gebühren, sind bei Bemessung des Ruhegehaltes und des Sterbequartales gleich dem Gehalte anzurechnen; dagegen ist von demselben auch die Diensttaxe gemäß des § 176 des kais. Patentes vom 27. Jänner 1840, JGSNr. 404, zu entrichten.

Die Verrechnung der Dienstalterszulagen erfolgt in einer eigenen Rubrik.

§ 14. Hinsichtlich des Bezuges des Dienstkleides oder des Äquivalentes hiefür sind die Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1902, Z. 84/KUM ex 1901, MVBNr. 26,[1]) maßgebend.

§ 15. Die Entscheidung darüber, ob eine Wohnung im Sinne des § 10 des Gesetzes als Natural- oder Diensteswohnung im engeren Sinne anzusehen ist, erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der obwaltenden Umstände.

In dem Genusse jener für Amtszwecke nicht geeigneten kleinen Wohnungen, welche etwa einzelnen Dienern auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1857, Z. 7526, FinMVBNr. 21, mit der Verpflichtung zur Übernahme der Beaufsichtigung des Gebäudes und der Besorgung der häuslichen Verrichtungen in demselben ohne Miete, jedoch gegen Widerruf eingeräumt wurden, tritt bis auf weiteres keine Änderung ein.[2])

§ 16. Bezüglich der im § 16 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall wird auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1900, RGBNr. 23,[3]) verwiesen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1902 in Kraft.

---

[1]) *s. Nr. 289.*
[2]) *Vgl. Nr. 285.*
[3]) *s. Nr. 306.*

Nr. 291.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 7. Oktober 1902, Z. 30.047,

an den Statthalter für Böhmen,

(betreffend die Frage, welcher Tag als Ernennungstag der Diener an den k. k. Universitäten anzusehen ist).

Da mit dem ho. Erlasse vom 2. Jänner 1884, Z. 24.562,[1]) angeordnet wurde, daß die Ernennung der in Rede stehenden Diener durch den akademischen Senat nach vorher eingeholter Zustimmung des Landeschefs zu erfolgen hat, so ergibt sich hieraus, daß erst der Tag, an welchem nach dieser Zustimmung die Ernennung selbst vollzogen, beziehungsweise das Ernennungsdekret ausgefolgt worden ist, als Ernennungstag des betreffenden Dieners anzusehen ist.

Insofern von diesem Vorgange im einzelnen Falle abgewichen und dem Diener eine Ernennungsurkunde vom akademischen Senate noch vor jener Zustimmung ausgestellt wurde, kann die Ernennung dennoch erst von dem Zeitpunkte an als rechtswirksam betrachtet werden, in welchem die nachträgliche Zustimmung des Landeschefs ausgesprochen und auf Grund derselben dem Diener ein bezügliches Dekret ausgefolgt wurde. Wenn die Ausfertigung eines solchen neuerlichen Dekretes unterblieben ist, kann ausnahmsweise das Datum der erteilten Zustimmung selbst als Ernennungstag angesehen werden.

Nr. 292.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, RGBNr. 200, MVBNr. 46,

betreffend die bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdiener.[2])

I. Abschnitt.

Das Dienstverhältnis der Aushilfsdiener.

§ 1. Grundlage des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis der bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten verwendeten Aushilfsdiener beruht auf dem zwischen dem Amtsvorstande einerseits und dem Bediensteten andrerseits mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienstvertrage.

---

[1]) *s. Nr. 280.*

[2]) *Laut MinErl. vom 31. März 1903, Z. 3004/KUM haben die Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, RGBNr. 200 auch auf solche Aushilfsdiener Anwendung zu finden, welche nicht österreichische Staatsbürger sind. Im Bereiche des Ressorts des Ministeriums für K. u. U. und bei den demselben unterstehenden Organen und Anstalten sind in der Regel nur österreichische Staatsbürger als Aushilfsdiener aufzunehmen und ist daher, wenn aus wichtigen Gründen hievon eine Ausnahme gemacht werden soll, die ministerielle Schlußfassung einzuholen.*

Der Dienstvertrag muß den im ersten Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechen und darf keine denselben zuwiderlaufenden Verabredungen enthalten.

§ 2. **Dienstpflichten.**

Die Aushilfsdiener sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Können zu vollziehen, ihren Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, den Anordnungen derselben zu gehorchen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb desselben anständig und ehrenhaft zu betragen und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren.

Dienstbezüge.

§ 3. A. Ausmaß derselben.

Die Aushilfsdiener beziehen Taggelder (Taglöhne), welche denselben nachhinein am letzten jeden Monates erfolgt werden.

Das Ausmaß der Taggelder (Taglöhne) wird vom Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung angefangen für vollbeschäftigte, das ist während der ganzen normalen Amtsstunden verwendete Aushilfsdiener folgendermaßen festgesetzt:

I.

Für die Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten [mit Ausnahme der k. k. Post- und Telegraphenanstalt: *enthalten sub II. und hier nicht aufgenommen]:*

bei einer Dienstzeit	in den Orten der							
	I.		II.		III.		IV.	
	Aktivitätszulagenklasse							
	K	h	K	h	K	h	K	h
bis zu 5 Jahren	2	60	2	40	2	20	2	—
über 5 bis zu 10 Jahren	2	90	2	70	2	50	2	30
über 10 bis zu 15 Jahren	3	20	3	—	2	80	2	60
über 15 bis zu 20 Jahren	3	40	3	20	3	—	2	80
über 20 Jahre	3	60	3	40	3	20	3	—

Für die Bemessung des Taggeldes (Taglohnes) kommt nur die in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners zurückgelegte Dienstzeit in Betracht; dabei macht es jedoch keinen Unterschied, ob die Dienstzeit vor oder nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung mit Unterbrechungen oder ununterbrochen zurückgelegt wurde.

Von einer unterbrochenen Dienstzeit finden aber nur solche Zeitabschnitte Berücksichtigung, welche

a) einzeln mindestens sechs Monate betragen und

b) von dem Aushilfsdiener vor seiner Aufnahme in den Dienst gehörig nachgewiesen worden sind.

Höhere als die vorstehend normierten Taggelder (Taglöhne) können bei sehr zufriedenstellender Dienstleistung nach Maßgabe der verfügbaren Kredite zuerkannt werden, die Vereinbarung niedrigerer Entlohnungen für vollbeschäftigte Aushilfsdiener ist dagegen unzulässig.

Diejenigen Aushilfsdiener, welche bereits ein höheres Taggeld (Taglohn) beziehen, als ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommen würde, sind, solange ihr dermaliges Dienstverhältnis fortbesteht, in ihrem bisherigen Bezuge zu belassen, bis sie den Anspruch auf ein höheres Taggeld (Taglohn) nach den Bestimmungen dieser Verordnung erworben haben.

§ 4. B. Zeiträume, für welche dieselben gebühren.

Das Taggeld (Taglohn) gebührt den Aushilfsdienern in der Regel nur für jene Tage, an welchen sie tatsächlich Dienste geleistet haben, sowie für die normierten Ruhetage, welche in die Zeit ihrer Dienstleistung fallen.[1])

Während einer die Dauer von drei Tagen nicht übersteigenden Krankheit erhalten die Aushilfsdiener jedoch die vollen Bezüge; desgleichen während eines Urlaubes, sofern die Urlaubsbewilligung nicht ausdrücklich von dem gänzlichen oder teilweisen Rücklasse der Bezüge abhängig gemacht wurde.

---

[1]) Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 16. August 1904, Z. 4572, MVBNr. 35, an sämtliche politischen Landesstellen und Landesschulbehörden, betreffend die Entlohnung der an staatlichen Lehranstalten bestellten Aushilfsdiener während der Ferialzeit.

Da sich bei Anwendung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, RGBNr. 200, betreffend die bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdiener, mehrfache Zweifel darüber ergeben haben, ob die mit dieser Verordnung festgesetzte Entlohnung der Aushilfsdiener auch für die Hauptferien, also für volle 12 Monate stattzufinden hat, wird in dieser Hinsicht nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zur Aufklärung und Danachachtung folgendes bemerkt:

Aus der obgedachten Verordnung, beziehungsweise aus § 4 derselben, kann an sich nicht gefolgert werden, daß die Aushilfsdiener auf die normgemäße Entlohnung auch während der Ferien unbedingt, also ohne Rücksicht darauf, ob sie während dieser Zeit beschäftigt sind oder nicht, Anspruch hätten, da § 4 jener Verordung vielmehr als Regel aufstellt, daß das Taggeld den Aushilfsdienern nur für jene Tage gebühre, an welchen sie tatsächliche Dienste geleistet haben und nur die Ausnahme statuiert, daß ihnen dieses Taggeld anch für die in die Zeit ihrer Dienstleistung fallenden Ruhetage zuzukommen hat.

Als solche Ruhetage, worunter nach diesem Wortlaute sowohl als nach dem ganzen Sinne dieser Bestimmung eben nur einzelne oder mehrere in das Schuljahr fallende Ruhetage (Sonn- und Feiertage, kurze Zwischenferien), nicht aber eine zwei Schuljahre trennende längere Ruheperiode, wie die Hauptferien eine solche darstellen, verstanden werden kann, sind letztere, die Hauptferien, demnach nicht anzusehen und wird es vielmehr in jedem konkreten Falle darauf ankommen, festzustellen, ob die betreffenden Aushilfsdiener auch während der Hauptferien, eventuell während welchen Teiles derselben in solcher Weise verwendet werden, daß sie in dieser Zeit als „vollbeschäftigt" (§ 3 der zitierten Verordnung) zu betrachten sind. Nur für diese Zeit ist für dieselben daher ein Anspruch auf die vorschriftsgemäße Entlohnung begründet und wolle daher künftighin hienach, nach diesen Grundsätzen vorgegangen werden.

Desgleichen ist demnach bei den Präliminaranträgen für die Bezüge eines zu bestellenden Aushilfsdieners nur dann mit dem vollen Jahresbetrage präliminarmäßig vorzusorgen, wenn in dem betreffenden Falle nach Lage der konkreten Verhältnisse nachgewiesen ist, daß der in Frage kommende Aushilfsdiener auch während der Ferialzeit so weit in Anspruch genommen sein wird, daß er unter die zitierte Bestimmung der Verordnung vom 15. Oktober 1902 subsumiert werden kann.

Derartige Präliminaranträge sind daher auch stets dementsprechend speziell zu motivieren.

Hinsichtlich jener Aushilfsdiener, welche bereits bisher den vollen Jahresbezug genossen haben, wird ausnahmsweise gestattet, daß ihnen dieser Bezug jedoch nur für ihre Person, also nur bis zu einem neuen Besetzungsfalle gewahrt werde.

Für die Dauer der durch die Ableistung einer Waffenübung bedingten Dienstesverhinderung kann den Aushilfsdienern unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Hälfte des Taggeldes (Taglohnes) belassen werden.

In allen übrigen Fällen des Fernbleibens vom Dienste werden die auf die betreffende Zeitperiode entfallenden Taggelder (Taglöhne) verwirkt.

§ 5. **Vorsorge für den Krankheitsfall.**

Für den Krankheitsfall sind die Aushilfsdiener nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255,[1]) beziehungsweise im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBNr. 33, versichert.

§ 6. **Auflösung des Dienstverhältnisses.**

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. durch Entlassung,
2. durch Kündigung,
3. durch Ablauf der Zeit, für welche dasselbe begründet wurde,
4. durch den Tod.

§ 7. A. Entlassung.

Die Entlassung eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners ohne vorgängige Kündigung kann nur stattfinden, wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden anderen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurteilt wurde, ferner wenn er sich einer schweren Verletzung seiner Dienstpflichten oder einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn vertrauensunwürdig oder seine Belassung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes oder mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar erscheinen läßt.

Gegen die Entlassung steht dem vollbeschäftigten Aushilfsdiener das Recht der Beschwerdeführung an die höhere Administrativbehörde zu; durch die Beschwerde wird jedoch die Enthebung vom Dienste nicht aufgeschoben.

Wird die Entlassung ohne vorgängige Kündigung nicht für gerechtfertigt erkannt, so ist dem Aushilfsdiener das Taggeld (Taglohn) für so viele Tage nachträglich flüssigzumachen, als die Kündigungsfrist umfaßt, und das Dienstverhältnis als durch Kündigung aufgelöst zu behandeln.

§ 8. B. Kündigung.

Die Kündigung des Dienstverhältnisses kann sowohl vom Dienstgeber als vom Dienstnehmer jederzeit vorgenommen werden.

Die Kündigungsfrist beträgt: für den vollbeschäftigten Aushilfsdiener 14 Tage; für den Dienstgeber a) während der ersten fünf Dienstjahre eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners 14 Tage, b) nach ununterbrochener fünfjähriger Dienstleistung eines solchen Aushilfsdieners einen Monat.

§ 9. C. Zeitablauf.

Wurde die Dauer des Dienstverhältnisses von vornherein festgesetzt, so endet dasselbe mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es begründet wurde, ohne daß es einer Kündigung bedürfte.

---

[1]) *s. Nr. 286.*

§ 10. Mangel eines Rechtsanspruches auf Versorgungsgenüsse.

Die Dienstleistung eines Aushilfsdieners bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Ruhegebühr oder auf eine Witwen- und Waisenversorgung.

II. Abschnitt.

Vorsorge für erwerbsunfähig gewordene Aushilfsdiener, dann für Witwen und Waisen von Aushilfsdienern.

A. Gnadengaben an Aushilfsdiener.

§ 11.

Aushilfsdienern, welche während der Dauer des Dienstverhältnisses die Erwerbsfähigkeit einbüßen, werden, wenn sie

a) mindestens zehn Jahre in der Eigenschaft vollbeschäftigter Aushilfsdiener bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten in Verwendung gestanden sind, und

b) ihre Erwerbsunfähigkeit nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens herbeigeführt haben, auf Grund der Ah. Ermächtigung vom 14. Oktober 1902 für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit Gnadengaben bewilligt, welche in der Regel mit jährlich 360 Kronen bis 480 Kronen, bei besonders langer Dienstdauer mit jährlich 480 Kronen bis 600 Kronen bemessen werden.

Die Berechnung der Dienstzeit zum Zwecke der Beurteilung, ob die unter lit. a) dieses Paragraphen bezeichnete Voraussetzung für die Bewilligung von Gnadengaben vorhanden sei, erfolgt nach den im § 3 aufgestellten Grundsätzen.

§ 12.

Gnadengaben in demselben Ausmaße werden ferner auf Grund der im § 11 zitierten Allerhöchsten Ermächtigung denjenigen Aushilfsdienern, welche infolge Aufkündigung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstgebers aus dem Dienste ausgeschieden sind, beim Vorhandensein der im § 11 unter lit. a) und b) angegebenen Voraussetzungen im Falle des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben gewährt, wenn sie entweder binnen fünf Jahren nach der Auflösung des Dienstverhältnisses die Erwerbsfähigkeit einbüßen oder im Zeitpunkte der Auflösung des Dienstverhältnisses das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten.

§ 13.

Die Gnadengaben werden im Falle des § 11 von dem auf die Einstellung des Taggeldes folgenden Tage an, im Falle des § 12 aber von dem auf die gehörige Anmeldung der Erwerbsunfähigkeit nachfolgenden Monate angefangen in antizipativen Raten flüssig gemacht und mit dem Ende desjenigen Monates wieder eingestellt, in welchem der Perzipient stirbt oder die Fähigkeit zu einem Erwerbe wieder erlangt, oder in welchem ein solcher Umstand eingetreten ist, der nach den allgemein geltenden

Bestimmungen das Erlöschen eines staatlichen Versorgungsgenusses nach sich zieht.

Während der Dauer einer Krankenunterstützung aus der gemäß § 5 dieser Verordnung staatlicherseits erfolgten Versicherung ruht der Bezug der Gnadengabe.

B. Gnadengaben an Witwen von Aushilfsdienern.

§ 14.

Der Witwe eines Aushilfsdieners, welcher mindestens zehn Jahre (§ 11) in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten vollstreckt hat und während der Dauer des Dienstverhältnisses gestorben ist oder bis zu seinem Tode eine Gnadengabe nach den Bestimmungen der §§ 11 oder 12 entweder wirklich bezogen hat oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit erhalten haben würde, wird, sofern der Gatte zur Zeit der Verehelichung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte und die Ehe vor oder während der letzten Verwendung des Gatten als vollbeschäftigter Aushilfsdiener bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) geschlossen und nicht durch Verschulden der Gattin geschieden wurde, auf Grund der Ah. Ermächtigung vom 14. Oktober 1902 für die Dauer ihres Witwenstandes eine Gnadengabe, und zwar in der Regel im Betrage jährlicher 300 Kronen bewilligt.

§ 15.

Diese Gnadengabe wird der Witwe von dem auf die Einstellung des Taggeldes (Taglohnes), beziehungsweise der Gnadengabe ihres Mannes, falls derselbe aber nicht im Genusse solcher Bezüge gestanden ist, von dem auf den Todestag ihres Mannes folgenden Tage angefangen in antizipativen Monatsraten flüssig gemacht und mit dem Ende desjenigen Monates wieder eingestellt, in welchem die Witwe stirbt oder sich wieder verehelicht, oder in welchem ein solcher Umstand eingetreten ist, der nach den allgemein geltenden Bestimmungen das Erlöschen eines staatlichen Versorgungsgenusses nach sich zieht.

C. Gnadengaben an Waisen.

§ 16.

Den ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kindern eines Aushilfsdieners, welcher mindestens zehn Jahre (§ 11) in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten vollstreckt hat und während der Dauer des Dienstverhältnisses gestorben ist oder bis zu seinem Tode eine Gnadengabe nach den Bestimmungen der §§ 11 oder 12 entweder wirklich bezogen hat, oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit bezogen haben würde, werden, falls die Ehe, aus welcher sie stammen oder durch welche sie legitimiert worden sind, vor oder während der letzten Verwendung ihres Vaters als vollbeschäftigter Aushilfsdiener bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) geschlossen worden ist, auf Grund der Ah. Ermächtigung vom 14. Oktober 1902 Gnadengaben gewährt, welche in der Regel für eine vaterlose Waise mit jährlich

75 Kronen, für mehrere vaterlose Waisen eines Aushilfsdieners zusammen mit jährlich 150 Kronen, für eine vater- und mutterlose Waise mit jährlich 150 Kronen und für mehrere vater- und mutterlose Waisen eines Aushilfsdieners zusammen mit jährlich 300 Kronen bemessen werden.

Diese Gnadengaben werden von dem auf die Einstellung des Taggeldes (Taglohnes), beziehungsweise der Gnadengabe des verstorbenen Elternteiles, falls derselbe aber nicht im Genusse eines solchen Bezuges gestanden ist, von dem auf den Todestag desselben folgenden Tage angefangen in antizipativen Monatsraten flüssig gemacht und regelmäßig bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres belassen.

III. Abschnitt.

Anwendungsgebiet und Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 17.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben auf alle jene nicht stabilen Bediensteten Anwendung zu finden, welche vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung angefangen, bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten in Verwendung stehen und entweder nach ihrer dienstlichen Bezeichnung oder nach der Art ihrer Beschäftigung als Aushilfsdiener anzusehen sind.

Ausgenommen hievon sind die Aushilfsdiener der k. k. österreichischen Staatsbahnen, für welche die im Bereiche der Staatsbahnverwaltung jeweilig in Kraft stehenden besonderen Vorschriften gelten.

§ 18.

Den kompetenten Zentralstellen bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium auch andere Gruppen nicht stabiler Bediensteter, welche in die Kategorie der Dienerschaft gehören, dieser Verordnung oder einzelnen Bestimmungen derselben zu unterstellen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1902 in Kraft.

Nr. 293.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. November 1902, Z. 2342/KUM,

an sämtliche Landesstellen,

(wegen Durchführung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, RGBNr. 200, betreffend die Aushilfsdiener).

Behufs Durchführung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober d. J., RGBNr. 200,[1]) betreffend die bei den staatlichen Be-

[1]) *s. Nr. 292.*

hörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdiener, finde ich für den Amtsbereich des hierortigen Ressorts nachfolgendes anzuordnen:

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben in erster Linie auf alle jene nicht stabilen Bediensteten Anwendung zu finden, welche bei den Behörden und Ämtern des ho. Ressorts unter der dienstlichen Bezeichnung „Aushilfsdiener"[1]) in Verwendung stehen. Im Sinne der §§ 17 und 18 der obbezogenen Verordnung des Gesamtministeriums sind ferner die an einzelnen Anstalten bestellten Laboranten, Kesselheizer, Kesselwärter und Kesselputzer, Mechaniker, Monteure, Gipsformer, Vorarbeiter, Aufseher, Heizer, Nachtwächter, Gärtner, Haustischler und Hausschlosser, Kohlenführer, Materialverwahrer nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

Die Anwendung derselben auch noch auf etwaige andere Kategorien von Bediensteten bleibt der ho. Schlußfassung vorbehalten und ist überhaupt, sobald sich ein Zweifel ergibt, ob ein Bediensteter zu jenen Kategorien gehört, auf welche die mehrerwähnte Verordnung Anwendung zu finden hat, die ho. Weisung einzuholen.

2. Den bereits in Verwendung stehenden vollbeschäftigten Aushilfsdienern sind die ihnen nach Maßgabe der nach § 3 der Vdg. des GM. anrechenbaren, von ihnen gehörig nachgewiesenen Dienstzeit, im Sinne des zitierten § 3, Schema I, zukommenden Taggelder vom 1. November d. J. angefangen anzuweisen.

Wenn einzelne dieser (bereits in Verwendung stehenden, vollbeschäftigten) Aushilfsdiener ihre frühere gemäß des zitierten § 3 anrechenbare Dienstzeit nicht sofort gehörig nachzuweisen imstande sind, ist denselben zur Beibringung der fehlenden Behelfe eine Frist bis Ende Dezember d. J. zu bewilligen und denselben das auf Grund der innerhalb dieser Frist

---

[1]) *Betreffend die Beteilung der Aushilfsdiener mit einer Arbeitskleidung wurde mit Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 14. Mai 1903, Z. 2238/KUM ex 1901, MVBNr. 31 nachstehendes verfügt:*

Mit Bezug auf den ho. Erlaß vom 21. April 1902, Z. 84/KUM ex 1901, betreffend den Bezug der Dienstkleidung für die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener des ho. Dienstbereiches und im Nachhange zum ho. Erlasse vom 12. November 1902, Z. 2342/KUM, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der Aushilfsdiener, finde ich anzuordnen, daß auch die unter die Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, RGBNr. 200 fallenden Aushilfsdiener des ho. Ressorts mit einer Arbeitskleidung in natura, bestehend in einem Kittel aus Zwilchstoff, sowie nach Bedarf mit einem Vortuche versehen werden.

Die Tragdauer dieser Bekleidungsstücke wird mit zwei Jahren festgesetzt. Ausnahmsweise kann für einzelne Kategorien von Aushilfsdienern, wenn dies nach der besonderen Art der denselben zugewiesenen Verrichtungen (zum Beispiel bei Monteuren, Maschinisten) notwendig erscheint, die Beteilung mit einer Bluse und einem Beinkleide aus Zwilchstoff (anstatt des Kittels) zugestanden werden, wozu jedoch jeweils die ho. Bewilligung einzuholen ist. Auch hinsichtlich dieser Kleidungstücke hat die zweijährige Tragdauer Geltung.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1902, Z. 84/KUM, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung, Ausstattung und des Eigentumserwerbes, sind auf die den Aushilfsdienern gewährte Arbeitskleidung analog anzuwenden.

Bei der Präliminierung der Kosten für die Dienstbekleidung der staatlich angestellten Dienerschaft wird auch der Aufwand für die Arbeitskleidung der Aushilfsdiener zu berücksichtigen und in der Rubrik „Regiekosten" aufzunehmen sein.

beigebrachten Behelfe eventuell entfallende höhere Taggeld vom 1. November an nachträglich zuzuerkennen; zur Beschaffung dieser erforderlichen Behelfe ist denselben die amtliche Unterstützung zu gewähren.

Sollten von einzelnen Dienern diese Belege bis Ende Dezember d. J. nicht beigebracht werden können, so ist wegen etwaiger Verlängerung dieser Frist die ho. Weisung einzuholen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn ohne solche Fristverlängerung von einzelnen Dienern die Belege erst nach Ablauf des Jahres 1902 beigebracht würden.

3. Die nach den mehrerwähnten Bestimmungen für die Bemessung des Taggeldes in Betracht kommende Dienstzeit eines Aushilfsdieners ist im Falle einer Militärdienstleistung dann nicht als unterbrochen anzusehen, wenn nach Ablauf der Militärdienstleistung längstens innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen die Dienstleistung als Aushilfsdiener fortgesetzt wurde; es darf jedoch die militärische Dienstleistung mit Ausnahme von Waffenübungen nicht in die nach den §§ 3 und 11 anrechenbare Dienstzeit einbezogen werden.

Die im § 4, al. 3, statuierte ausnahmsweise Belassung der Hälfte des Taggeldes bezieht sich nur auf Fälle der durch die Ableistung einer Waffenübung bedingten Dienstesverhinderung und findet auf andere Fälle aktiver Militärdienstleistung keine Anwendung.

4. Durch die Bestimmung des § 1, Vdg. des GM., nach welcher das Dienstverhältnis der Aushilfsdiener auf dem zwischen dem Amtsvorstande einerseits und dem Bediensteten andrerseits abgeschlossenen Dienstvertrage beruht, erfahren bei dem Umstande, als hiebei der Amtsvorstand lediglich namens der Staatsverwaltung interveniert, die bisherigen Vorschriften hinsichtlich der Befugnis zur Aufnahme von Aushilfsdienern sowie zur Ausübung der dem Dienstgeber gegen dieselben zustehenden Rechte keine Änderung; ebenso hat es bezüglich der Modalitäten der Anweisung und Behebung der Taggelder der Aushilfsdiener bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

5. Die ausnahmsweise Bewilligung höherer als der im § 3, Vdg. des GM., normierten Taggelder bleibt der ho. Schlußfassung vorbehalten und ist diese in jedem einzelnen Falle, wo eine solche stattfinden soll, speziell einzuholen.

6. Die Taggeldbezüge der Aushilfsdiener sind in den Jahren 1902 und 1903 nur mit jenem Teilbetrage zu Lasten des bisherigen Kredites zu verrechnen, welcher der Höhe der bisherigen Entlohnung als Aushilfsdiener entspricht.

Der Mehrbetrag ist auf der Rubrik: „Mehraufwand aus Anlaß der Regelung der Bezüge und der Versorgungsgenüsse nicht stabil Bediensteter“ zu Lasten der allgemeinen Kassenverwaltung zu buchen und mittelst des diesbezüglichen Rechnungsabschlusses dem k. k. Obersten Rechnungshofe auszuweisen.

Wegen Präliminierung und Verrechnung dieser Bezüge vom Jahre 1904 angefangen wird seinerzeit eine besondere Verfügung erfolgen.

7. Zur Gewährung der im II. Abschnitte der Verordnung des Gesamtministeriums vorgesehenen Gnadengaben für erwerbsunfähig gewordene

Aushilfsdiener sowie für Witwen und Waisen von Aushilfsdienern bis zu den in eben dieser Verordnung aufgestellten Höchstbeträgen ist auf Grund der Ah. Ermächtigung vom 14. Oktober 1902 die ho. Schlußfassung einzuholen. Die diesfälligen Anträge sind daher stets anher vorzulegen und ist bei denselben darauf zu achten, daß die Summen der nach den §§ 14 und 16, Vdg. des GM., den Witwen und Waisen zu gewährenden Gnadengaben in der Regel die vom Gatten, beziehungsweise Vater, bezogene Gnadengabe nicht übersteigen soll.

8. Die Verrechnung und Nachweisung der Gnadengaben hat — analog wie jene der Taggeldbezüge der Aushilfsdiener — für die Jahre 1902 und 1903 zu Lasten der allgemeinen Kassenverwaltung unter der gleichen Rubrik — jedoch getrennt von den Aktivitätsbezügen — zu erfolgen.

Die k. k. . . . wird sohin eingeladen, wegen Durchführung der Vdg. des GM. vom 15. Oktober 1902, RGBNr. 200, im Sinne der obigen Anordnungen ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen und Verfügung zu treffen, daß die den Bestimmungen der zitierten Verordnung unterstellten Bediensteten über den Inhalt derselben von ihren Amtsvorständen entsprechend belehrt werden.

Hiebei wird bemerkt, daß von dem gemäß § 8, Vdg. des GM., dem Dienstgeber zustehenden Kündigungsrechte nur bei Vorhandensein ausreichender Gründe und mit möglichster Schonung der materiellen Interessen der Bediensteten Gebrauch zu machen ist.

Anschließend an diese Verfügungen wird der k. k. . . . eröffnet, daß beabsichtigt ist, die mit dem Geiste der Gesetze vom 19. April 1872, RGBNr. 60,[1]) und vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255,[2]) nicht im Einklange stehende Übung der ständigen Verwendung von Aushilfsdienern durch successive Auflassung einer Anzahl solcher Stellen gegen Systemisierung definitiver Dienerposten entsprechend einzuschränken; zu diesem Behufe sollen nach Maßgabe der alljährlich zur Verfügung stehenden Mittel zum Ersatze für die durch Tod, Entlassung, Austritt, Ernennung auf stabile Dienerschaftsposten etc. in Abfall kommenden Aushilfsdiener definitive Diener unter den durch das Gesetz vom 19. April 1872, RGBNr. 60, vorgeschriebenen Modalitäten angestellt werden.

Als Termin für den Beginn dieser Umwandlungsaktion ist der 1. Jänner 1903 in Aussicht genommen; bezüglich der Durchführungsmodalitäten werden seinerzeit die entsprechenden Weisungen erfolgen.

Nr. 294.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Mai 1903, Z. 697/KUM,

an sämtliche Landesstellen,

(betreffend die Umwandlung erledigter Aushilfs-Dienerstellen in definitive).

Zum Zwecke der allmählich durchzuführenden Umwandlung der Aushilfsdienerstellen in definitive, unter Beobachtung der Vorschriften des Ge-

---

[1]) *s. Nr. 276.*
[2]) *s. Nr. 286.*

setzes vom 19. April 1872, RGBNr. 60, zu besetzende Dienerstellen ersuche ich die k. k. . . . , von nun ab in jedem Falle, in welchem dortamts, beziehungsweise an einer der dem ho. Ressort unterstehenden Anstalten eine Aushilfsdienerstelle durch Tod, Entlassung, Austritt, allfällige Ernennung auf freiwerdende, schon derzeit systemisierte definitive Dienerposten oder sonstwie in Erledigung kommt, vor deren Wiederbesetzung[1]) unverzüglich und unter Bezugnahme auf diesen Erlaß anher die Anzeige zu erstatten, damit hierorts die Schlußfassung erfolgen könne, ob die spezielle Aushilfsdienerstelle in einen definitiven Dienerposten umzuwandeln sei oder nicht.

Hiebei ist sich übrigens lediglich auf diese Anzeige zu beschränken, von einer etwaigen Antragstellung aber abzusehen, da innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren die successive Umwandlung der Aushilfsdienerstellen in definitive Dienerposten durchgeführt werden soll und es sich mir darum handelt, daß für jedes Jahr die auf das einzelne Ressort entfallende Zahl an umzuwandelnden Stellen eingehalten werden könne, die innerhalb dieses Rahmens freiwerdenden Stellen aber auch tatsächlich in definitive Posten umgewandelt werden.

---

[1]) Eine Wiederbesetzung der betreffenden Aushilfsdienerstelle ist nicht statthaft, ehe nicht die obige ministerielle Schlußfassung erfolgt ist. Sollte in einem einzelnen Falle eine absolute und unausweichliche Notwendigkeit bestehen, für den abgegangenen Aushilfsdiener einen unverweilten Ersatz zu schaffen, so ist höchstens ganz ausnahmsweise die vorübergehende Aufnahme einer Hilfskraft für insolange (§ 9 der Vdg. des GM. vom 15. Oktober 1902, RGBNr. 200) zulässig, bis die ministerielle Schlußfassung über die Umwandlung, beziehungsweise die Besetzung der neuen definitiven Dienerstelle erfolgt sein wird. (Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 22. Februar 1904, Z. 38.834 und 26. Mai 1904, Z. 7187.)

VIII. Disziplinarvorschriften für das Universitätspersonale.

Vorbemerkung
über die Disziplinarbehandlung des Universitätslehrpersonales.

Nach § 17 der kais. Vdg. vom 10. März 1860, RGBNr. 64,[1]) betreffend die Disziplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener hat diese Verordnung auf den Lehrstand keine Anwendung zu finden und bleiben für denselben die bestehenden besonderen Disziplinarvorschriften in Wirksamkeit.

Es wären somit in Ermanglung neuerer Vorschriften die Staatslehrpersonen vorkommendenfalls nach dem vor Erlassung dieser kais. Vdg. geltenden älteren Rechte zu behandeln.[2]) (MinAkt Z. 2602 und 8858 ex 1882.)

In Ansehung der Zusammensetzung der bezüglichen Disziplinarkommission ist für den Fall einer in Verhandlung stehenden Dienstentlassung in zahlreichen Normen[3]) die Zuziehung zweier Justizräte, je nach dem Grade der beteiligten Behörde [Hofräte der obersten Justizstelle (derzeit Hofräte des Obersten Gerichts- und Kassationshofes), Appellationsgerichtsräte (Oberlandesgerichtsräte), Justizräte (Landesgerichtsräte)] angeordnet.

Diese Vorschrift ist in Fällen der Disziplinarbehandlung von Staatslehrpersonen geltendes Recht.[4])

Als Disziplinarstrafen kommen nach diesem älteren Rechte, dessen wesentlichste Grundlage die auf die Rechte und Pflichten der Beamtenschaft bezügliche Beilage des Ah. Kabinettschreibens vom 30. Dezember 1806 (Archivakt des k. u. k. Reichsfinanzministeriums Z. 505 ex 1807, Fasc. I., Cam. Reg. Nr. 346) bildet, in Betracht: der Verweis, der Verweis unter Androhung der Suspension, die wirkliche Suspension vom Amte und Gehalte und die Entlassung. Die Strafe der Degradierung ist zufolge Ah. Entschl. vom 13. Juni 1859, respektive auf Grund des Erlasses sämtlicher Zentralstellen vom 5. September 1859, RGBNr. 171, allen Staatsbediensteten gegenüber ein für allemal abgeschafft; an ihrer Stelle ist bei vorliegender unehrenhafter Handlungsweise die Entlassung, in anderen Fällen grober Dienstvergehen aber die strafweise Versetzung (nach Umständen auch in ein anderes Kronland) getreten.

Die vorstehend erwähnte Aufeinanderfolge der Disziplinarstrafen muß nach den oberwähnten Ah. Direktivregeln keineswegs immer eingehalten werden; es kann vielmehr bei schwereren (derben) Insubordinationsfällen sogleich eine strengere Strafe verhängt werden.

---

[1]) s. Nr. 295 und 296.

[2]) s. Nr. 296.

[3]) § 38 des mit Ah. Kabinettschreiben vom 30. Dezember 1806 (Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums Z. 505 ex 1807, Fasc. I, Cam. Reg. Nr. 346) vorgezeichneten Wirkungskreises der Hofstellen, dann das Dekret der obersten Justizstelle vom 3. Februar 1821, JGS Bd. 17, S. 36 (PGS Bd. 49, S. 94), ferner die

Hofkanzleidekrete vom	*26. November*	*1815,*	*PGS Bd. 43,*	*Nr. 131,*	*S. 370*
„ „	*1. Dezember*	*1820,*	*„ „ 48,*	*„ 144,*	*„ 448*
„ „	*29. März*	*1821,*	*„ „ 49,*	*„ 47,*	*„ 93*
„ „	*26. „*	*1830,*	*„ „ 58,*	*„ 36,*	*„ 103*
„ „	*20. Juni*	*1830,*	*„ „ 58,*	*„ 68,*	*„ 154*
„ „	*11. Mai*	*1832,*	*„ „ 60,*	*„ 49,*	*„ 120*
„	*26. Juli*	*1832,*	*„ „ 60,*	*„ 105,*	*„ 209*
„ „	*24. Oktober*	*1834,*	*„ „ 62,*	*„ 116,*	*„ 240*
„ „	*9. Juli*	*1835,*	*„ „ 63,*	*„ 106,*	*„ 270*
„ „	*16. Juni*	*1843,*	*„ „ 71,*	*„ 69,*	*„ 167.*

[4]) Das mit Hofkanzleidekret vom 29. März 1821 (PGS Bd. 49, Nr. 47, S. 93) sämtlichen Landesstellen mitgeteilte Hofdekret vom 3. Februar 1821, welches anordnet, daß der Beratung über die Dienstentlassung eines Beamten zwei Justizräte beizuziehen sind, hat durch seine Aufnahme in die Justizgesetzsammlung (Nr. 1736) die Kraft eines Gesetzes erhalten.

Disziplinarbehörde I. Instanz für Universitätsprofessoren und Privatdozenten ist gemäß § 19 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63,[1]*) der akademische Senat, von welchem der Rechtsmittelzug an den Unterrichtsminister geht.*

Zur Verhängung der Strafe der Dienstesentlassung erscheint, sofern es sich nicht um eine von Sr. Majestät dem Kaiser ausgehende Ernennung handelt, Lehrpersonen gegenüber nur das Ministerium für Kultus und Unterricht kompetent,[2]*) wie dies auch im § 3 des allgemeinen Wirkungskreises der Ministerien speziell ausgesprochen ist.*

Ebenso müßte die strafweise Dienstesübersetzung aus einem Kronlande in das andere der Natur der Sache nach der Kompetenz des Ministeriums vorbehalten bleiben, insoweit es sich nicht um Personen handelt, deren Ernennung von Sr. Majestät selbst ausging.

Bei der Bemessung der Disziplinarstrafen pflegt im allgemeinen nach gleichen Grundsätzen vorgegangen zu werden, wie sie durch die kais. Vdg. vom 10. März 1860, RGBNr. 64, für die Staatsbeamten und Diener vorgeschrieben sind (vgl. Nr. 295 und 296).

Disziplinarangelegenheiten sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes ausgeschlossen (Vgl. § 3 lit. g des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBNr. 36 ex 1876 und die Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1892, Z. 219, Hye IX, 571 und vom 6. Juli 1898, Z. 235, 236, 237, 238, Hye XI, 896, 897, 898, 899).

Nr. 295.

Kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860, RGBNr. 64,

über die Disziplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener.[3])

Über die Disziplinarbehandlung der landesfürstlichen und der denselben gleichgestellten Beamten und Diener finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrates, die nachstehenden Bestimmungen vorzuzeichnen:

§ 1. Jede Verletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Diensteid oder durch den allgemeinen oder besonderen Dienstvorschriften auferlegt sind, wird als Dienstesvergehen durch die Rüge (das ist der eindringliche Tadel) mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung, oder durch Disziplinarstrafen geahndet, welche mit Rücksicht auf die Art und den Grad des Dienstvergehens, auf die allfällige Wiederholung, dann auf die eintretenden erschwerenden und mildernden Umstände, zu verhängen sind.

§ 2. Die Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,
b) die Geldstrafe,
c) die Entziehung der graduellen Vorrückung,
d) die strafweise Versetzung im Dienste,
e) die Dienstesentlassung.

§ 3. Der Verweis wird entweder von dem unmittelbaren Amtsvorsteher oder von der vorgesetzten Behörde schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Disziplinarbehandlung für den Fall der Wiederholung zu enthalten.

---

[1]) *s. Nr. 18.*

[2]) *Vgl. Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1820, Z. 33.746, PGS Bd. 48, Nr. 144, S. 448 und Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1832, Z. 7558, PGS Bd. 60, Nr. 49, S. 120. S. auch Nr. 296 und die Anmerkung* [2]).

[3]) *Vgl. Dr. H. Ritter von Hankiewicz, „Die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860 über die Disziplinarbehandlung der Staatsbeamten und Diener in Österreich mit erläuternden Bemerkungen". Wien, 1888. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.*

§ 4. Die Geldstrafe und insbesondere jene der Gehalts- oder Lohnabzüge hat dort einzutreten, wo sie durch besondere Vorschriften angeordnet wird.

§ 5. Der Anspruch auf die graduelle Vorrückung kann für bestimmte Fälle, oder auf unbestimmte Dauer bis zur Aufhebung der verhängten Beschränkung, entzogen werden.

§ 6. Die strafweise Versetzung im Dienste kann:

1. in gleicher Eigenschaft an einen andern Dienstort,

a) mit gleicher
b) mit geringerer Besoldung;

2. auf einen andern Dienstposten mit oder ohne Änderung des Dienstortes,

a) mit gleicher
b) mit geringerer Besoldung erfolgen.

Dem aus Strafe Versetzten gebührt keine Entschädigung.

Im Falle 1. hat das Disziplinarerkenntnis den Ausspruch zu enthalten, ob er in seinem bisherigen Range, oder als Letzter einzureihen ist;

im Falle 2. ist er in der neuen Diensteskategorie nach dem von ihm bereits erworbenen Range einzureihen.

§ 7. Beamte und Diener,

a) welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind;
b) welche wegen einer andern Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden;
c) welche in Konkurs[1]) verfallen und in der Kridauntersuchung nicht schuldlos befunden, oder die wegen Verschwendung unter Kuratel versetzt wurden, sind sogleich, ohne daß es eines weitern Disziplinarstraferkenntnisses bedarf, vom Tage der Rechtskräftigwerdung des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln.

§ 8. Außerdem kann die Dienstesentlassung eintreten, wenn ein Beamter oder Diener:

a) wegen eines Vergehens oder einer Übertretung des Strafgesetzes zu einer geringeren als der im § 7, b) bezeichneten Strafe verurteilt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurde;
b) durch sonstige und unehrenhafte Handlungen die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren;
c) ein durch besondere Vorschriften mit der Entlassung bedrohtes Dienstvergehen begangen, oder
d) Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten, ungeachtet vorausgegangener gelinderer Disziplinarstrafen, wiederholt sich zu Schulden kommen gelassen hat.

9. Wenn ein Beamter oder Diener in Konkurs[1]) verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disziplinaruntersuchung, welche

---

[1]) *Im Falle der Verhängung des Konkurses über einen Universitätsprofessor, auf welchen als solchen wegen Nichtanwendbarkeit der kais. Vdg. vom 10. März 1860, RGBNr. 64 (§ 17), die älteren Disziplinarvorschriften anzuwenden wären, erscheint weder die Dienstesentlassung*

die Dienstesentlassung zur Folge haben könnte, unterzogen wird, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes die Entfernung des Beamten oder Dieners erfordert, so hat dessen Suspension vom Amte oder Dienste einzutreten, mit welcher auch stets die Suspension vom Gehalte oder Lohne zu verbinden ist.

§ 10. Bevor gegen einen Beamten oder Diener eine Disziplinarstrafe verhängt wird, sind demselben die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, deren Tatbestand genügend sicherzustellen ist, zu seiner schriftlichen oder mündlichen und im letzteren Falle, insofern es sich nicht um einen bloßen Verweis handelt, zu Protokoll zu nehmenden Rechtfertigung vorzuhalten.

§ 11. Bei jeder politischen und Finanzlandesbehörde sowie bei jeder Provinzial- und Hofstaatsbuchhaltung wird eine besondere, aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern der betreffenden Behörde bestehende Kommission bestellt, welche bezüglich der Einleitung und Führung der Disziplinarverhandlungen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, über die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zu beraten, und auf die Disziplinarstrafen zu erkennen oder den diesfälligen Antrag höheren Orts zur kompetenten Entscheidung vorzulegen haben wird.

Die Bestellung dieser besonderen Kommissionen erfolgt:

1. bei den Provinzial- und Hofstaatsbuchhaltungen für deren Angestellte von der obersten Rechnungskontrollsbehörde;

2. bei den Finanzlandesbehörden für die denselben unterstehenden Individuen von dem Finanzministerium;

3. bei den politischen Landesbehörden endlich

a) für die, dem Ministerium des Innern unterstehenden Beamten und Diener von diesem Ministerium und

b) für die Angestellten, auf welche die Wirksamkeit der vorbezeichneten Kommissionen sich nicht erstreckt, von der betreffenden Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 12. Eine solche besondere Kommission wird in gleicher Weise auch bei jeder Zentralstelle für die Disziplinarbehandlung der ihr unterstehenden Beamten und Diener bestellt.

§ 13. Jede zuerkannte Disziplinarstrafe ist in den zu führenden Qualifikationstabellen anzumerken.

Diese Anmerkung kann nach tadelloser dreijähriger Aufführung wieder gelöscht werden.

---

noch die Suspension vom Amte und Gehalte gesetzlich geboten. Die Suspension könnte im Sinne des Hofdekretes vom 17. Mai 1828, PGS Bd. 56, S. 117, nur verhängt werden, wenn zu besorgen stünde, daß der betreffende Universitätsprofessor in der gegen ihn einzuleitenden strafgerichtlichen Untersuchung eines Verbrechens (betrügerische Krida) schuldig erkannt werden würde. Denn die Suspension ist auszusprechen, wenn es die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Amtes erfordert, also wenn gegen einen Beamten das gesetzliche Verfahren wegen einer vorausgesetzten Schuld, in Ansehung deren die Dienstesentlassung stattfinden kann, eingeleitet wird. Die Dienstesentlassung müßte stattfinden, wenn der Beamte oder Diener als Verbrecher verurteilt wird (Hofkammerdekret vom 16. Juli 1812, PGS Bd. 39, S. 6). Wurde er bloß eines Vergehens oder einer Übertretung für schuldig erkannt, so ist wohl die Anzeige davon an seine vorgesetzte Behörde zu machen, von dieser aber in Beratung zu ziehen, ob der Verurteilte in seinem Amte zu belassen sei oder nicht. Hofkanzleidekret vom 26. November 1815, PGS Bd. 43, S. 370 (MinAkt Z. 19.669 ex 1879).

§ 14. Gegen Erkenntnisse der Unterbehörden, durch welche die Suspension vom Amte und Gehalte oder eine Disziplinarstrafe verhängt wird, kann der Rekurs an die vorgesetzte Behörde ergriffen werden.

Der Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

Jeder Rekurs ist bei der Behörde, gegen deren Erkenntnis Beschwerde geführt wird, und binnen längstens vierzehn Tagen nach dem Zustellungstage des Erkenntnisses, widrigens er wegen Fristversäumnis unstatthaft ist, einzubringen.

§ 15. Bezüglich der Beamten und Diener der gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter fungiert als Disziplinarkommission (§ 11) die für alle Personalangelegenheiten dieser gemischten Ämter bestellte Landes-, beziehungsweise Ministerialkommission.

§ 16. Bezüglich der, bei der Disziplinarbehandlung vorkommenden Fragen über Gehalte, Alimentation und sonstige Gebühren ist sich an die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu halten.

§ 17. Auf die Beamten und Diener der Gerichtsbehörden und der Militärverwaltung, auf den Lehrstand, dann die Finanzwache und die Wachen der Straf- und Besserungsanstalten hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung zu finden und es bleiben für dieselben die bestehenden besonderen Disziplinarvorschriften in Wirksamkeit.

Nr. 296.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. Oktober 1895, Z. 23.494,

an den Rektor der technischen Hochschule in Graz,

(betreffend den Vorgang bei dem gegen einen Hochschulprofessor durchzuführenden Disziplinarverfahren).

In Erledigung der mit Bericht vom 2. Oktober 1895, betreffs der wider Professor N. N. angeordneten Disziplinaruntersuchung gestellten Anfrage wird Euer . . . eröffnet, daß Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Professoren der Hochschulen nicht bestehen und daß speziell die kais. Vdg. vom 10. März 1860, RGBNr. 64,[1]) bei derartigen Disziplinarfällen auf Grund des § 17 derselben keine Anwendung zu finden hat.

Es ist daher in diesen Fällen von dem Professorenkollegium *(an Universitäten: von dem akademischen Senate)* ganz nach allgemeinen Grundsätzen vorzugehen und muß dem Ermessen desselben, beziehungsweise der hiezu eingesetzten Kommission überlassen bleiben, bei der Untersuchung und Verhandlung[2]) auch die in der zitierten kais. Vdg. enthaltenen Grundsätze sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

---

[1]) *s. Nr. 295.*

[2]) *Die Ausübung der dem akademischen Senate im § 19 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, eingeräumten Disziplinargewalt setzt wie die Ausübung jeder anderen Strafgewalt*

Nr. 297.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 22. Februar 1894, Z. 1264,

an den Statthalter für Böhmen,

(betreffend die Verpflichtung des akademischen Senates als Disziplinarbehörde, sich über die Vollziehbarkeit des von ihm zu fällenden Disziplinarerkenntnisses zu vergewissern).

Im Sinne der bestehenden Vorschriften ist es Sache der Disziplinarbehörde, sich bei Verhängung einer Disziplinarstrafe auch deren Durchführbarkeit gegenwärtig zu halten, zumal der Vollzug eines rechtskräftig gefällten Disziplinarerkenntnisses nicht von dem noch ungewissen Ergebnisse der erst durchzuführenden nachträglichen Verhandlungen abhängig gemacht werden kann. Wenn demnach die von der Disziplinarinstanz in Aussicht genommene Strafe von derselben nicht unmittelbar vollzogen werden kann, sondern deren Durchführung, wie namentlich die Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder Dienstort, außerhalb der Kompetenz der Disziplinarbehörde gelegen ist, so ist es Sache dieser Behörde, sich vor Verhängung einer solchen Strafe die Gewißheit zu verschaffen, daß die Vollziehung der Strafe nicht einem Anstand oder Hindernis begegnen wird.

Sofern demnach der akademische Senat als Disziplinarbehörde in Fällen, in welchen auf die Versetzung auf einen andern Dienstposten als Disziplinarstrafe erkannt werden soll, nicht auch in der Lage ist, das Erkenntnis innerhalb seines eigenen Wirkungskreises in Vollzug zu setzen, und die anderweitige Unterbringung des Betreffenden nicht sichergestellt ist, so wird von der Verhängung einer solchen Strafe abgesehen und sich im

---

voraus, daß eine eingeleitete Untersuchung entweder durch einen auf Einstellung lautenden Beschluß oder durch ein über Schuld und Strafe absprechendes förmliches Erkenntnis zum Abschluß gebracht wird. Der Vorgang, wonach sich darauf beschränkt wird, die sogenannte Qualifikation des Tatbestandes als Urteil des akademischen Senates und Ergebnis der Disziplinaruntersuchung vorzulegen, kann nicht als entsprechend angesehen werden (MinAkt Z. 17.885 ex 1876).

Der von dem akademischen Senate auf Grund der ihm gesetzlich zustehenden Disziplinargewalt über das gesamte der Universität angehörende Personale gefaßte Beschluß, bei dem k. k. Unterrichtsministerium zu beantragen, den in Disziplinaruntersuchung gezogenen Professor N. N. wegen seines Verhaltens seines Amtes zu entheben, ist als das Endergebnis der durchgeführten Disziplinaruntersuchung und damit als das von dem akademischen Senate als Disziplinarbehörde erster Instanz gefällte Erkenntnis anzusehen. Andernfalls wäre der akademische Senat verpflichtet, durch nachträgliche Fällung eines förmlichen Disziplinarerkenntnisses das Disziplinarverfahren erster Instanz ordnungsmäßig zum Abschluß zu bringen. In jedem Falle aber erscheint es schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unerläßlich, daß das Disziplinarerkenntnis dem davon Betroffenen intimiert werde, um ihm Gelegenheit zu geben, den Rekurs an das Ministerium als der zweiten und letzten Instanz in Disziplinarsachen zu ergreifen. Dieser Vorgang stimmt auch mit den Grundsätzen der kais. Vdg. vom 10. März 1860, RGBNr. 64, betreffend die Disziplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener überein, deren Bestimmungen, wenn sie auch auf Personen des Lehrstandes eine strikte Anwendung nicht zu finden haben, so doch bei dem Abgange von besonderen Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Universitätsprofessoren in ihren Grundzügen analog angewendet zu werden pflegen (MinErl. vom 18. Dezember 1901, Z. 34.005).

Sinne der ho. Erlässe vom 24. August 1892, Z. 16.792,[1]) respektive 30. April 1893, Z. 6517, gegebenenfalls darauf beschränkt werden müssen, dort, wo die Erteilung eines Verweises oder die gänzliche Entlassung nicht gerechtfertigt wäre, zunächst einen Verweis unter Androhung der sofortigen Entlassung bei wiederholter Disziplinwidrigkeit als Strafe zu verhängen.

---

[1]) *In diesem Erlasse wurde bemerkt*, daß in Hinkunft bei allfälligen Disziplinaruntersuchungen gegen die an der Universität angestellten Diener mit der Verhängung der Disziplinarstrafe einer Versetzung auf einen anderen Dienstposten und eventuell auch an einen anderen Dienstort im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche der sofortigen Durchführung eines derartigen Straferkenntnisses entgegenstehen, stets mit entsprechender Vorsicht vorzugehen sein wird.

IX. Fahr- und Frachtbegünstigungen.[1])

Nr. 298.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 10. Dezember 1885, Z. 1308/KUM, MVBNr. 47,

womit der Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Juli 1885, Z. 4181 ex 1884 (an sämtliche Finanzlandesdirektionen), betreffend den Vorgang bei Adjustierung von Reisepartikularien der Beamten, zur Danachachtung bekanntgegeben wird.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß ein verschiedener Vorgang bei Adjustierung der Reisepartikularien hinsichtlich der Gebührenaufrechnung für Fahrgelegenheiten stattfindet, hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit den übrigen Zentralstellen mit Erlaß vom 15. Juli 1885, Z. 4181 ex 1884, den sämtlichen Finanzlandesdirektionen folgendes zur Danachachtung bekanntgegeben:

Die allgemeinen Vorschriften wegen Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe bei Dienstreisen und Übersiedlungen (RGB. 1849, Nr. 158 und 1851, Nr. 62) haben zum Zwecke, das Staatsärar mit keinen höheren Reisekosten zu belasten, als zur Erreichung des beabsichtigten Reisezieles unvermeidlich ist. Würde diese Absicht durch Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes vereitelt, so versteht es sich von selbst, daß es davon abzukommen hat; es sind auch durch die bezogenen allgemeinen Vorschriften solche Ausnahmen ausdrücklich als zulässig bezeichnet und ist dabei nur erforderlich, daß in der Reiserechnung die Gründe, welche die Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes nicht gestattet haben, gehörig nachgewiesen und bestätigt seien.

Aus obigem geht somit hervor, daß die gleiche Bestimmung auch in denjenigen Fällen zur Geltung zu bringen ist, wenn durch die Benützung von Fahrstraßen ein geringerer Reiseaufwand erzielt wird, als wenn die Reise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff zurückgelegt würde.

Überhaupt liegt es in der Pflicht der dienstlich reisenden Beamten, diejenige Route und Fahrgelegenheit zu wählen, welche, ohne den Reisezweck zu beeinträchtigen, für das Ärar die mindest kostspielige ist und

---

[1]) *Betreffs der den Staatsbeamten zukommenden Gebühren für Dienstreisen und Übersiedlungen vgl. Mayrhofer-Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Bd. I, S. 91 ff. — Den Universitätsprofessoren kommt aus Anlaß der durch ihre Berufung an eine andere Universität bedingten Übersiedlung ein Anspruch auf Entschädigung normalmäßig nicht zu.*

sind solche Aufrechnungen, die sich durch den Reisezweck und die hierüber beigebrachten Belege nicht rechtfertigen lassen, nicht zu passieren.[1])

Nr. 299.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen k. k. Ministerien vom 16. Juni 1887, RGBNr. 80 (VB des Min. für K. u. U. Nr. 33),

betreffend die Benützung von Dampftramways und elektrischen Bahnen bei Kommissionsreisen der Staatsbeamten und über die von den Dienern bei dienstlichen Verrichtungen zu benützenden Fahrbetriebsmittel.

Nachdem es in der Pflicht der dienstlich reisenden Staatsbeamten liegt, diejenige Route und Fahrgelegenheit zu wählen, welche, ohne den Reisezweck zu beeinträchtigen, für das Ärar die mindest kostspielige ist, wird unter Bezugnahme auf die MinVdg. vom 10. März 1849 (RGBNr. 158), 3. Juli 1854 (RGBNr. 169) und 23. April 1874 (RGBNr. 47) im Einvernehmen mit sämtlichen Ministerien verfügt:

In allen jenen Fällen, wo Staatsbeamte, Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auskultanten bei Kommissionsreisen in der Lage sind, auf der ganzen zurückzulegenden Strecke oder auch nur auf einem Teile derselben eine Dampftramway oder elektrische Bahn zu benützen, dürfen dieselben an Fuhrkosten nur die für die Benützung dieser Fahrbetriebsmittel wirklich auflaufenden Kosten verrechnen, und zwar dort, wo nur zwei Wagenklassen bestehen, den Fahrpreis nach der ersten Klasse, wo hingegen mehr als zwei Wagenklassen bestehen, dürfen die Staatsbeamten bis einschließlich der VII. Rangsklasse die Fahrpreise nach der ersten, die übrigen Staatsbeamten, Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auskultanten nach der zweiten Klasse aufrechnen.

Die Diener dürfen für dienstliche zur Aufrechnung eines Ganggeldes geeignete Verrichtungen, bei welchen ganz oder teilweise eine Dampftramway oder elektrische Bahn benützt werden kann, nur die für die betreffende Strecke entfallende Fahrgebühr, und zwar je nachdem dieses Fahrbetriebsmittel zwei oder mehrere Klassen enthält, die zweite, respektive dritte Klasse verrechnen. Wo Pferdebahnen, Omnibus und Stellwagen benützt werden können, hat das Dienerschaftspersonale die Fahrt mit derselben zurückzulegen und die entrichtete Fahrgebühr statt des Ganggeldes aufzurechnen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1887 in Kraft.

---

[1]) Vgl. auch die Verordnung des Finanzministeriums (im Einvernehmen mit sämtlichen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe) vom 20. Juni 1904, RGBNr. 61, betreffend die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Transportbegünstigungen bei Dienstreisen und denselben hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten Übersiedlungsreisen. *(s. S. 341.)*

Nr. 300.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. Dezember 1903, Z. 2447/KUM, MVBNr. 5 ex 1904,

an sämtliche Landeschefs,

betreffend die nach Außerkrafttreten des Normales vom Dezember 1891 gültigen Vorschriften über die Gewährung von Fahrbegünstigungen an k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete.

Nachdem das Übereinkommen österreichischer Transportunternehmungen vom Dezember 1891, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten auf Grund einheitlicher Legitimationen, infolge des bereits im ho. Rundschreiben vom 4. März 1903, Z. 2601/6, erwähnten Rücktrittes der größeren österreichischen Privatbahnverwaltungen von demselben auch von Seite der übrigen beteiligten Verwaltungen für den 31. Dezember 1903 gekündigt worden ist, tritt dieses Übereinkommen samt zugehörigem Normale — kundgemacht im ho. Verordnungsblatte Stück I des Jahrganges 1892 — mit Ende dieses Jahres außer Wirksamkeit. Demgemäß verlieren die auf Grund dieses Normales mit Gültigkeit für die Linien der an dem erwähnten Übereinkommen teilnehmenden Verwaltungen ausgegebenen dauernden amtlichen Legitimationen für aktive Staats- und Hofbedienstete mit dem genannten Zeitpunkte ihre Gültigkeit und kann eine weitere Prolongation oder Neuausfertigung derselben nicht mehr Platz greifen.

Ebenso werden die im Sinne der Artikel IV und V des Normales ausgefertigten amtlichen Legitimationen für einzelne Fahrten und Übersiedlungen nur mehr bis 31. Dezember 1903 anerkannt und ist vom 1. Jänner 1904 angefangen jede weitere Benützung solcher Legitimationen unstatthaft.

Auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen bleiben infolgedessen weiterhin nur mehr die laut ho. Erlasses vom 14. März 1903, Z. 506/KUM., auf Grund des bezüglichen neuen Reglements vom 1. März 1903 mit fünfjähriger Gültigkeit für diese Linien zur Einführung gelangten besonderen, in ockergelben Ledertäschchen enthaltenen Legitimationen für aktive k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete in Geltung.[1])

---

[1]) *Für die Wiener Stadtbahn haben die Fahrbegünstigungslegitimationen laut KUMErl. vom 25. März 1900, Z. 625/KUM, MVBNr. 29, keine Gültigkeit.*

Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 20. Juni 1904, Z. 41.513, RGBNr. 61, betreffend die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Transportbegünstigungen bei Dienstreisen und denselben hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten Übersiedlungsreisen.

Da das Übereinkommen österreichischer Transportunternehmungen vom Dezember 1891, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen für aktive k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete samt dem zugehörigen Normale mit Ende 1903 außer Wirksamkeit getreten ist, wird unter Aufhebung der MinVdg. vom 29. März 1903, RGBNr. 74, im Einvernehmen mit sämtlichen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe nachstehendes verfügt:

1. Bei Dienst- und mit einer Kostenvergütung verbundenen Übersiedlungsreisen auf den Linien der nachstehend genannten Transportunternehmungen, und zwar:

der k. k. österreichischen Staatsbahnen (einschließlich der im Reglement vom 1. März 1903 näher bezeichneten, vom Staate betriebenen Lokalbahnen),
der Kaschau-Oderberger Bahn (österreichische Strecke),
der Stauding-Stramberger Lokalbahn,
der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft,
der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft,
und vorläufig für das 1904:
der k. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang (einschließlich der Schneebergbahn) sowie
der Wiener Lokalbahnen auf den Strecken Wien-Guntramsdorf und Guntramsdorf-Baden (Viadukt),

dürfen von Staatsbediensteten, welche sich im Besitze einer auf Grund des zitierten Reglements ausgegebenen Fahrbegünstigungslegitimation befinden, nur die nach der Ermäßigung sich ergebenden Fahrpreise für die kompetenzmäßige Wagenklasse aufgerechnet werden.

Diese Bestimmung hat auch bei Reisen auf den Linien solcher Transportunternehmungen zu gelten, die künftig dem Reglement vom 1. März 1903 beitreten.

2. Jenen Bediensteten, welche die Strecken der unter Z. 1 genannten Transportunternehmungen öfter oder in größerer Ausdehnung dienstlich benützen und nicht ohnehin eine Legitimation besitzen, kann eine solche für die kompetenzmäßige oder — auf Verlangen — für die zulässige niedrigere Wagenklasse von Amts wegen und kostenlos beigestellt werden.

3. Wenn andere als die unter Z. 1 genannten Transportunternehmungen (wie z. B. die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft) den Staatsbediensteten Fahrpreisbegünstigungen gewähren, so können die Kosten der allenfalls erwirkten Legitimationen (Jahreszertifikate etc.) nach Maßgabe der unter Z. 6 folgenden Bestimmung ersetzt werden. Findet ein solcher Kostenersatz statt, so dürfen bei Dienstreisen auf den betreffenden Linien nur die nach der Ermäßigung sich ergebenden Fahrpreise für die kompetenzmäßige Wagenklasse aufgerechnet werden.

4. Insoweit einzelnen Staatsbediensteten auf Grund besonderer Vorschriften oder mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung Anweisungen zur freien Fahrt auf den Strecken der k. k. österreichischen Staatsbahnen oder einzelner Privattransportunternehmungen zugestanden werden, können für Dienstreisen auf den betreffenden Linien Fahrgebühren nicht beansprucht werden.

5. In allen anderen Fällen ist es zulässig, bei Dienstreisen und mit einer Kostenvergütung verbundenen Übersiedlungsreisen die vollen tarifmäßigen Fahrpreise aufzurechnen; wenn die Voraussetzungen für die Benützung einer Tour- und Retourkarte oder eines Rundreisebillets gegeben sind, gebühren nur die für diese festgesetzten Beträge.

6. Für die Frage, ob von Amts wegen Legitimationen beizustelleu (Z. 2), beziehungsweise die Kosten zu ersetzen sind (Z. 3), hat ausschließlich das staatsfinanzielle Interesse maßgebend zu sein.

Die diesfalls erwachsenden Auslagen sind zu Lasten des Reisekostenkredites jenes Aufwandszweiges zu verrechnen, aus welchem die Bezüge des Bediensteten bestritten werden.

7. Der Empfang der von Amts wegen beigestellten Legitimationen (Z. 2) ist von den Bediensteten unter Anführung der Nummer und Wagenklasse zu bestätigen, der Empfang der ersetzten Beträge (Z. 3) unter Anführung der die Begünstigung gewährenden Transportunternehmung, der Nummer, Wagenklasse und Gültigkeitsdauer der betreffenden Legitimation (Zertifikat etc.) ordnungsmäßig zu quittieren.

8. Jene Staatsbediensteten, denen auf Grund besonderer Vorschriften oder mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung Begünstigungen für die Beförderung des Gepäcks zugestanden werden, können nur den Ersatz der nach Maßgabe der Begünstigung entfallenden Gebühren beanspruchen.

9. Die obigen Bestimmungen finden auf Dienstreisen keine Anwendung, für welche den Bediensteten ein Pauschale zugewiesen ist.

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

(MinErl. vom 17. Oktober 1904, Z. 1486/KUM, MVBNr. 40.)

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Oktober 1904, Z. 1486/KUM, (an die Rektorate sämtlicher Hochschulen): Bereits mit dem ho. Erlasse vom 21. Dezember 1903, Z. 2447/KUM, wurde zur Kenntnis gebracht, daß das Übereinkommen österreichischer Transportunternehmungen vom Dezember 1891, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an Staats- und Hofbedienstete samt dem dazu gehörigen im ho. Verordnungsblatte Stück I des Jahrganges 1892, kundgemachten Normale mit Ende 1903 außer Wirksamkeit getreten ist.

Da hiedurch die Bestimmungen der im RGB vom 31. März 1903, Nr. 74 enthaltenen Ministerialverordnung, welche dem Rektorate mit dem ho. Erlasse vom 14. Mai 1903, Z. 607/KUM,

Reglement vom 1. März 1903,

betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für aktive k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit fünfjähriger Gültigkeit für Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Artikel I.

Vom 1. März 1903 angefangen gelangen für die aktiven[1]) k. k., beziehungsweise k. und k. Staatsbeamten und Staatsdiener, dann die aktiven Beamten und Diener der k. und k. Hofämter

---

kundgemacht wurde, in wesentlichen Punkten obsolet geworden sind, hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit sämtlichen Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe mit dem Erlasse vom 20. Juni 1904, Z. 41.513, FMVBNr. 98, RGBNr. 61, die nunmehr zu beobachtenden Bestimmungen über die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Transportbegünstigungen bei Dienstreisen und denselben hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten Übersiedlungsreisen und die formelle Aufhebung der obzitierten Ministerialverordnung verlautbart.

Hievon wird das Rektorat mit folgenden Bemerkungen in Kenntnis gesetzt:

Die unter Z. 1 der erwähnten neuen Ministerialverordnung genannten Privattransportunternehmungen — mit Ausnahme der beiden letztgenannten — sind dem für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen geltenden Reglement vom 1. März 1903, welches im ho. Verordnungsblatte vom 15. Jänner 1904, Stück II, enthalten ist, definitiv beigetreten und haben sich bereit erklärt, die auf Grund der Bestimmungen des eben erwähnten Reglements ausgegebenen und während der laufenden fünfjährigen Gültigkeitsperiode noch auszugebenden Legitimationen als zur Inanspruchnahme der gewährten Fahrbegünstigung, deren Ausmaß auf besonderen Einlagen zu den Staatsbahnlegitimationen ersichtlich gemacht wurde, auch auf ihren Linien als gültig anzuerkennen.

Weiters hat die Verwaltung der Eisenbahn Wien-Aspang gegen Vorweisung der Staatsbahnlegitimationen — vorläufig für das Jahr 1904 — den aktiven Hof- und Staatsbediensteten nachstehende Fahrbegünstigungen zugestanden, und zwar auf der Strecke Wien-Aspang in der I. und II. Klasse die Fahrt zum halben Fahrpreise, in der III. Klasse die Fahrt zum Militärfahrpreise unter Zuschlag der auf ganze Heller aufgerundeten Fahrkartensteuer und auf der im gesellschaftlichen Betriebe stehenden Schneebergbahn (einschließlich der Zahnradstrecke) die Fahrt zum halben einfachen Fahrpreise. Unter den gleichen Modalitäten gewährt die Verwaltung der Wiener Lokalbahnen während des Jahres 1904 den genannten Bediensteten die Fahrt zum halben Preise auf den Linien Wien-Guntramsdorf und Guntramsdorf-Baden (Viadukt). Es wird jedoch bemerkt, daß die von den beiden letztgenannten Bahnverwaltungen gewährte Begünstigung mit Ende des Jahres 1904 erlischt, falls keine ausdrückliche Erneuerung des Zugeständnisses für eine weitere Zeitperiode erfolgen sollte.

Was die übrigen Privatbahnverwaltungen anlangt, welche es sämtlich abgelehnt haben, dem vorbezeichneten Reglement der österreichischen Staatsbahnen beizutreten, so liegt nur eine seinerzeit in den Tagesblättern verlautbarte Enunziation der Südbahn-Gesellschaft vor, derzufolge dieselbe den aktiven mit Jahresgehalt dekretmäßig angestellten Staats- und Hofbediensteten für das Jahr 1904 besondere Jahreszertifikate zu Lösung halber Fahrkarten auf ihren österreichischen Linien ausfolgt. Bei allen anderen Bahnverwaltungen bleibt die Gewährung irgend welcher Fahrbegünstigung an Staats- und Hofbedienstete der individuellen Entscheidung dieser Verwaltungen über die an dieselben zu richtenden Ansuchen vorbehalten.

Bei der amtswegigen Beistellung von Legitimationen im Sinne des Abs. Z. 2 der Verordnung sind die gemäß § 12 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, RGBNr. 153, entfallenden und nach den Bestimmungen des Artikel 15 I B der Durchführungsverordnung vom 27. September 1902, RGBNr. 195, zu entrichtenden Stempelgebühren und die Kosten des Legitimationstäschchens (Artikel V des mehrzitierten Reglements) von der ausstellenden Behörde zu tragen.

Der Umfang des im Abs. Z. 3 vorgesehenen Kostenersatzes erstreckt sich auf die gemäß Artikel 15 I A, beziehungsweise 15 II der Verordnung vom 27. September 1902, RGBNr. 195, entrichtete Stempelgebühr, welche jedoch das auf die kompetenzmäßige Wagenklasse entfallende Ausmaß nicht übersteigen darf und auf die von den Verwaltungen der betreffenden Privattransportunternehmungen für die Ausfertigung der Legitimationen (Zertifikate etc.) sowie etwa für Portoauslagen beanspruchten Beträge.

[1]) *Für die pensionierten k. k., beziehungsweise k. und k. Zivilstaats- und Hofbediensteten wurden dauernde amtliche Legitimationen laut KUMErl. vom 23. Juli 1901, Z. 1645, MVBNr. 36, eingeführt.*

temporäre Legitimationen zur Ausgabe, welche die Inhaber auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der in den Legitimationen näher bezeichneten, vom Staate betriebenen Privatbahnen bei allen Reisen in und außer Dienst für ihre eigene Person zur direkten Inanspruchnahme der Fahrt gegen Bezahlung ermäßigter Gebühren berechtigen.

Die Staats- (und Hof-) Beamten der oberen Rangsklassen bis einschließlich der VIII. Klasse sind berechtigt, die Ausstellung von Legitimationen für die I. oder II. Wagenklasse, diejenigen der IX., X. und XI. Rangsklasse für die II. oder III. Wagenklasse, die Diener nur für die III. Wagenklasse zu verlangen.

Die Legitimationen berechtigen die Inhaber zur Inanspruchnahme von Fahrbegünstigungen in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichteten Stempelgebühr ausgestellt sind und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange freigestellten Wagenklasse entrichtet wurde, auch in der nächst niedrigeren Wagenklasse.

Artikel II.

Die Legitimationen dürfen nur an solche Bedienstete ausgefolgt werden, welchen der Charakter wirklicher k. k., beziehungsweise k. und k. Staats-, beziehungsweise Hofbediensteten zukommt.

Außerdem erhalten solche Legitimationen nur noch jene, im Verzeichnisse (Beilage A) angeführten öffentlichen Funktionäre, bezüglich welcher mit Rücksicht darauf, daß sie bei Staats- und Hofämtern dauernd angestellt, nach Art der Staatsbeamten honoriert und sowohl hinsichtlich ihrer Beeidigung, als auch hinsichtlich ihrer allgemeinen Rechte und Pflichten und somit ihrer ganzen amtlichen Stellung und insbesondere auch ihren Versorgungsansprüchen nach, den eigentlichen Staats-, beziehungsweise Hofbediensteten vollkommen gleichgehalten sind, ausnahmsweise die Ausfolgung dauernder Fahrbegünstigungslegitimationen vom Eisenbahnministerium zugestanden wurde.[1])

---

[1]) *Vgl. hiezu Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. April 1886, Z. 507/KUM:* Von verschiedenen Behörden und Anstalten sind mir Gesuche zugekommen, in denen die Bitte gestellt wurde, daß die durch die Normalverordnung des Handelsministeriums vom 20. Mai 1885, Z. 127/HM E. (verlautbart mit dem ho. Erlasse vom 3. Juni 1885, Z. 178/KUM, MVBNr. 26 und 27) den aktiven Hof- und Staatsbeamten und Dienern auf sämtlichen Linien der österreichischen Staatsbahnen gewährten Fahr- und Frachtbegünstigungen auch auf solche Personen ausgedehnt werden, welche, ohne zu den erwähnten Beamtenkategorien zu gehören, mit staatlichen Funktionen betraut sind.

Die Ausdehnung dieser Begünstigungen wurde insbesondere für die Privatdozenten, Assistenten, Lektoren und Mechaniker der Hochschulen, die vertragsmäßig gegen eine Jahresremuneration bestellten Leiter und Lehrer der gewerblichen Fachschulen, die Bezirksschulinspektoren, die nicht zugleich an Staatslehranstalten definitiv angestellt sind, und die Professoren des Technologischen Gewerbemuseums in Wien erbeten.

Infolge der diesfalls mit dem Handelsministerium eingeleiteten Verhandlung hat der Herr Leiter des Handelsministeriums mit Zuschrift vom 4. April l. J. Z. 39/HM E anher eröffnet, daß das Handelsministerium nicht in der Lage sei, diesen Gesuchen um Ausdehnung der zitierten Normalverordnung auf die genannten Funktionäre zu willfahren, da die Staatseisenbahnverwaltung bei dem immer mehr zu Tage tretenden Streben, die einer bestimmten Beamten- und Dienerkategorie eingeräumten Begünstigungen weiteren Berufskreisen zugänglich zu machen, schon aus ökonomischen Gründen darauf bedacht sein müsse, bei der Beurteilung solcher Gesuche mit der größten Rigorosität vorzugehen und daher an dem Grundsatze festhalten müsse, daß die Ausdehnung der gedachten Begünstigungen auf öffentliche Funktionäre, wenn denselben nicht formell die Eigenschaft wirklicher Staatsbeamter oder Staatsdiener zukommt, nur insoweit zulässig erscheint, als solche Funktionäre doch an Staatsämtern oder Staatsanstalten dauernd angestellt, daselbst nach Art der Staatsbeamten honoriert und sowohl hinsichtlich ihrer Beeidigung als auch bezüglich ihrer allgemeinen Pflichten und Rechte und somit ihrer ganzen amtlichen Stellung und insbesondere auch ihrer Versorgungsansprüche nach, den eigentlichen Staatsbediensteten vollkommen gleichgehalten sind.

Hievon beehre ich mich Euer . . . zur Danachachtung mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, gefälligst veranlassen zu wollen, daß bei Inanspruchnahme der in Rede stehenden Begünstigungen die Bestimmungen der bezogenen Normalverordnung eine strenge Interpretation erfahren.

Laut KUMErl. vom 20. August 1902, Z. 1865/KUM, MVBNr. 41, dürfen insbesondere

Artikel III.

Die Legitimationen bestehen aus dem Täschchen und der Einlage. Letztere wird nach dem zuliegenden Formulare (Beilage B) in deutscher Sprache aufgelegt und auf mit farbigem Unterdrucke (Guilloche-Zeichnung) versehenen Papiere in einer unter amtlicher Kontrolle stehenden Druckerei hergestellt. Die Einlagen werden in Ledertäschchen, welche einen Rahmen für die mit Metallösen einzuheftende Photographie des Inhabers enthalten, dauernd befestigt.

Die Photographie muß auf Papierkarton aufgezogen sein und Visitkartenformat (10½ cm hoch, 6½ cm breit) haben. Auf Blechplatten hergestellte Photographien werden nicht angenommen. Die Photographie darf zu ähnlichen Zwecken bisher nicht verwendet worden sein und muß die betreffende Person zweifellos erkennen lassen. Sie ist vom Inhaber auf dem Bilde selbst eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben und von der ausfertigenden Stelle nach Befestigung im Täschchen auf der Bildfläche mit dem Hochdruckstempel abzustempeln.

Die Einlagen sind, und zwar dem Vordrucke entsprechend genau und sorgfältig auszufüllen und haben zu enthalten:

Auf Seite 2 und 3.

1. Die Wagenklasse, für welche die Stempelgebühr entrichtet wurde.
2. Die laufende Nummer in fünfstelliger Zahl.
3. Name und Diensteigenschaft des Inhabers.
4. Die handschriftliche Bezeichnung der Wagenklasse, für welche nach Vorstehendem die Fahrbegünstigung in Anspruch genommen werden kann.
5. Das Datum der Ausstellung.
6. Die faksimilierte Unterschrift der mit der Ausgabe der Legitimationen betrauten k. k. Staatsbahndirektion Wien.

Auf Seite 4.

7. Den gesetzlich entfallenden Fahrkartenstempel, welcher von dem ausstellenden Amte mit dem feuchten Amtssiegel zu entwerten ist.
8. Die eigenhändige mit Tinte beizusetzende Unterschrift des Ausstellers, sowie des Inhabers.

---

an unbeeidete Eleven, Praktikanten u. dgl. Fahrbegünstigungslegitimationen nicht ausgefertigt werden.

Zufolge KUMErl. vom 22. September 1904, Z. 1801/KUM, ist der § 10 der Vdg. vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9 (s. Nr. 233), wonach den Assistenten (Konstrukteuren) der Universitäten, technischen Hochschulen etc. die gleichen Fahr- und Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen und anderen Transportanstalten wie den Staatsbeamten zukommen sollten, durch das Außerkrafttreten des Fahrbegünstigungsnormale vom Dezember 1891 gegenstandslos geworden, weshalb den Assistenten (Konstrukteuren) keine Fahrbegünstigungslegitimationen auszustellen sind.

Betreffend die Ausfolgung amtlicher Legitimationen für Fahrbegünstigungen bei Eisenbahnfahrten an die staatlich bestellten Kanzleigehilfen bestimmt der KUMErl. vom 27. Mai 1903, Z. 1056/KUM:

Anläßlich eines konkreten Falles ist kürzlich die Frage aufgeworfen worden, ob den staatlich bestellten Kanzleigehilfen amtliche Legitimationen auf Fahrbegünstigungen bei Eisenbahnfahrten ausgefolgt werden können.

Aus diesem Anlasse hat das Eisenbahnministerium mit der Zuschrift vom 9. Mai l. J. Z. 19.570, anher mitgeteilt, daß der Verband österreichischer Transportunternehmungen betreffend die Fahrbegünstigung der Staats- und Hofbediensteten bereits in seiner am 20. November 1902 abgehaltenen Ausschußsitzung beschlossen hat, die Anwendbarkeit des Fahrbegünstigungsnormales auf das bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten in Gemäßheit der Vdg. des GM vom 19. Juli 1902, RGBNr. 145, bestellte Kanzleihilfspersonale abzulehnen, und daß sohin die Ausfolgung amtlicher Legitimationen an Kanzleigehilfen auch in dem Falle unstatthaft ist, wenn es sich um Dienstreisen derselben handelt.

Dagegen wird auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen den im Staatsdienste stehenden Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeitern bei Reisen außer Dienst über fallweise von dem Amtsvorstande befürwortete und an die zuständige k. k. Staatsbahndirektion zu richtende Ansuchen eine fünfzigprozentige Fahrpreisermäßigung für einzelne Fahrten bewilligt.

Die bezüglichen Anweisungen unterliegen der gesetzlichen Stempelgebühr, sowie der vorgeschriebenen Ausfertigungsgebühr.

Artikel IV.

Die Legitimationen werden mit einer Gültigkeitsdauer von 5 zu 5 Kalenderjahren aufgelegt. Es erlischt sohin die Gültigkeit der erstaufgelegten Legitimationen am 31. Dezember 1907. Diese Legitimationen sind jedoch alljährlich zum Jahresschlusse derjenigen Stelle, welche zur Ausstellung berechtigt erscheint, zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen, daß beim Inhaber die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen. Diese Bestätigung ist in der Weise zu erteilen, daß auf Seite 1 der Einlage neben die betreffende Jahreszahl das Amtssiegel aufgedruckt und unter dieselbe die Unterschrift des zur Ausstellung Berechtigten gesetzt wird.

Das k. k. Eisenbahnministerium behält sich das Recht vor, nach seinem freien Ermessen in einem gegebenen Zeitpunkte, auch noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer alle Legitimationen einzuberufen.

Artikel V.

Zur Ausstellung der Legitimationen sind nur die in der Beilage C verzeichneten k. k., beziehungsweise k. und k. obersten Zentralstellen, Behörden und Ämter berufen.[1])

Dieselben haben die Täschchen samt Einlagen bei der k. k. Staatsbahndirektion Wien gegen Vergütung des mit 1 Krone per Stück fixierten Kostenbetrages zu beziehen.

Insoferne aber dieser Kostenbetrag die aus der Beschaffung und Evidenzhaltung der Legitimationen sowie aus der Prüfung der bezüglichen Nachweisungen stammenden Auslagen nicht decken sollte, behält sich das Eisenbahnministerium das Recht vor, den Kostenbetrag der Legitimationen entsprechend zu erhöhen.

Seitens der ausfertigenden Behörden und Ämter hat der Erlag des Bezugspreises der Legitimationen an die k. k. Staatsbahndirektion Wien mittelst Postanweisung und falls ihnen von derselben Empfangserlagsscheine der Postsparkassa (Scheckverkehr) zur Verfügung gestellt werden, mittelst der letzteren zu erfolgen.

Insolange die k. k. Staatsbahndirektion Wien von dem Erlage der entfallenden Kosten nicht benachrichtigt ist, wird sie den Anforderungen um Zusendung von Legitimationen nicht entsprechen.

Änderungen der Diensteigenschaft des Inhabers sind auf Seite 5 von dem zur Ausstellung der Legitimationen zuständigen Amte unter Beisetzung der Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels kurz vorzumerken.

Die Legitimationen sind stets nach der Reihenfolge der vorgedruckten Nummern auszustellen.

Artikel VI.

Die ausstellenden Behörden und Ämter haben die bei ihnen zur Ausfertigung gelangenden Legitimationen nach den darauf vorgedruckten Nummern in genauer Evidenz zu halten und Sorge zu tragen, daß durch Dienstaustritt, Versetzung in den Ruhestand oder sonstigen Verlust der Anspruchsberechtigung sowie durch Ableben des Inhabers ungültig gewordene Legitimationen sofort eingezogen werden.

Sie haben bis 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres nach dem beiliegenden Formulare D eine Nachweisung über die von ihnen bezogenen Legitimationen an die k. k. Staatsbahndirektion Wien einzusenden. Dieser Nachweisung sind die wegen Dienstaustritt, Versetzung in den Ruhestand oder Tod des Inhabers oder wegen Umtausches sowie durch Zeitablauf ungültig gewordenen sowie die bei der Ausstellung etwa verdorbenen Legitimationen (die samt Täschchen und der in denselben zu belassenden Photographie zu durchlochen oder auszuschneiden sind) beizulegen, und zwar derart, daß die Nummern dieser Legitimationen in der hiefür bestimmten Rubrik der Nachweisung ausgeführt werden.

Für die bei der Ausstellung verdorbenen Legitimationen wird der bezahlte Kostenbetrag nicht rückvergütet.

In Verlust geratene oder solche Legitimationen, welche aus irgend einem Grunde nicht eingezogen werden konnten, sind seitens der Stelle, welche dieselben ausgestellt hat, mit tunlichster Beschleunigung der k. k. Staatsbahndirektion Wien auf Formulare nach Muster E mitzuteilen.

In dieser Mitteilung sind auch die Nummern jener Legitimationen anzugeben, welche für die in Verlust geratenen neu ausgestellt wurden.

---

[1]) *Zur Ausstellung der Legitimationen für das Universitätspersonale ist die betreffende politische Landesstelle berufen.*

Artikel VII.

Die Rechte und Pflichten der Inhaber von Legitimationen sind den in den Legitimationen abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“ (s. Beilage B) zu entnehmen.

Artikel VIII.

Mit der Beschaffung und Ausgabe der Legitimationen an die ausfertigenden Behörden und Ämter, der Evidenz der verausgabten Legitimationen, der Prüfung der Nachweisungen über ausgefertigte Legitimationen, hinsichtlich der Anspruchsberechtigung, der Durchführung der eventuellen Einziehung der Legitimationen und mit der Kassagebarung wird die k. k. Staatsbahndirektion Wien betraut.

Allgemeine Bestimmungen.

(Dieselben sind dem Formulare der Legitimation beigedruckt.)

1. Diese Legitimation ist nur für die darin bezeichnete Person gültig.

Die Legitimation darf für einen Staats-, beziehungsweise Hofbeamten der oberen Rangsklassen bis einschließlich der VIII. Rangsklasse nur für die I. oder II. Wagenklasse, für einen Beamten der IX., X. und XI. Rangsklasse nur für die II. oder III. Wagenklasse, für einen Diener nur für die III. Wagenklasse ausgestellt werden und berechtigt den Inhaber nur zur Inanspruchnahme von Fahrbegünstigungen in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichteten Stempelgebühr ausgestellt ist und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange freigestellten Wagenklasse entrichtet wurde, auch in der nächst niedrigen Wagenklasse.

Die Benützung einer höheren Wagenklasse, als für welche die Legitimation ausgestellt wurde, ist nur gegen Zahlung der normalen Zivilfahrpreisdifferenz gestattet.[1])

Bei Lösung von zusammenstellbaren Fahrscheinheften, Vergnügungszugs-, Zeit-, Tour- und Retour- und dergleichen ermäßigten Karten, sowie bei Benützung der Expreß- und Luxuszüge wird eine Fahrgebührenermäßigung auf Grund dieser Legitimation nicht gewährt.

2. Behufs Ausstellung einer Legitimation hat der Bewerber seine in Visitkartenformat ($10^1/_2$ cm hoch, $6^1/_2$ cm breit) auf Papierkarton aufgezogene Photographie, welche zu ähnlichen Zwecken bisher nicht verwendet worden sein darf und ihn zweifellos erkennen lassen muß, seiner vorgesetzten Behörde zu übergeben.

Die Photographie hat der Inhaber auf dem Bilde selbst eigenhändig und mit Tinte zu unterschreiben.

Die Legitimation ist alljährlich zum Jahresschlusse derjenigen Stelle, welche zur Ausstellung berechtigt erscheint, zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen, daß beim Inhaber die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen.

3. Die Legitimation ist bei Lösung der Fahrkarte, ferner während der Fahrt dem Revisonspersonale anläßlich der Revision der Fahrkarten und auch sonst auf Verlangen vorzuzeigen.[2])

---

[1]) *Betreffs der Nachzahlungen während der Fahrt im Zuge vgl. KUMErl. vom 21. Jänner 1901, Z. 55/KUM, MVBNr. 6.*

[2]) **Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 23. Dezember 1896, Z. 2695/KUM, MVBNr. 2 ex 1897** (an sämtliche Landeschefs):

Zufolge Zuschrift des k. k. Eisenbahnministeriums vom 11. Dezember l. J., Z. 14.853/I., mehren sich laut Anzeige der Verwaltung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in letzter Zeit die Fälle, daß k. k. Staatsbedienstete bei Fahrten zu den ihnen übereinkommengemäß zugestandenen ermäßigten Preisen den diensthabenden Eisenbahnrevisionsorganen die Vorweisung ihrer amtlichen Legitimation verweigern. Seitens der k. k. Staatsbediensteten wird hiebei die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß sie — wenn sie in Uniform reisen — nicht verpflichtet seien, ihre amtliche Legitimation vorzuweisen. — Da diese Ansicht irrig ist und die Staatsbediensteten nach Artikel III, Absatz 5, sowie Artikel IV, vorletzter Absatz des Normales vom Dezember 1891 unter allen Umständen verpflichtet sind, die amtliche Legitimation während der Fahrt dem Revisionspersonale der Transportunternehmung bei Revision der Fahrkarten und auch sonst auf Verlangen vorzuzeigen, so beehre ich mich bei gleichzeitiger Verlautbarung des vorstehenden im hierortigen Verordnungsblatte Euer . . . hievon mit dem Ersuchen Mitteilung zu machen, behufs Hintanhaltung unliebsamer Konflikte mit dem Revisionspersonale der Transportanstalten, die dem hierortigen Ministerium unterstehenden Bediensteten gefälligst entsprechend belehren und denselben die zitierten Bestimmungen des Normales in Erinnerung bringen zu wollen.

Behufs Kontrolle kann durch die Revisionsorgane jederzeit die abermalige Abgabe der Unterschrift des Inhabers gefordert werden.

4. Der Inhaber der Legitimation ist verpflichtet, von einem allfälligen Verluste derselben unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten, damit sie die k. k. Staatsbahndirektion in Wien von dem Verluste sofort verständige.

5. Legitimationen, welche erweislich durch eine andere als die hiezu berechtigte Person benützt werden, ausgebessert oder radiert sind, deutliche Spuren des Austausches der Photographie zeigen, werden von den Revisionsorganen abgenommen.

Von dem Anstande wird der k. k., beziehungsweise k. u. k. obersten Zentralstelle, oder dem obersten Hofamte die Anzeige erstattet.

Legitimationen, welche nicht in allen Teilen vorschriftsmäßig ausgefüllt oder adjustiert sind, welche nicht alle durch Vordruck vorgeschriebenen Unterschriften tragen oder nicht für das Benützungsjahr mit der Bestätigung der Fortdauer der für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen versehen sind, deren Photographie von dem Inhaber nicht unterschrieben oder nicht mit dem ämtlichen Hochdruckstempel abgestempelt ist, werden von den Revisionsorganen zurückgewiesen.

In beiden Fällen wird der Betreffende so, als ob er ohne gültige Fahrkarte betroffen worden wäre, behandelt.

6. Eine Rückvergütung der Differenz zwischen der vollbezahlten Zivilgebühr und den auf Grund der Legitimation zu bezahlenden Gebühren findet ausschließlich nur in dem Falle statt, wenn nachgewiesenermaßen ein Verschulden der Organe der Transportunternehmung die Ursache davon bildet, daß die anspruchsberechtigte Person der gebührenden Fahrbegünstigung in dem vorgekommenen Falle nicht teilhaftig wurde.

Infolge Verlustes der Anspruchsberechtigung des Inhabers, z. B. Austritt aus dem Dienstverbande, Versetzung in den Ruhestand oder infolge Ablebens des Inhabers ungültig gewordene Legitimationen (Täschchen samt Photographie und Einlage) sind durch den Betreffenden selbst, resp. durch die Hinterbliebenen der vorgesetzten Stelle sofort zurückzustellen.

Im Falle von Änderungen im Dienstcharakter des Inhabers ist die Legitimation behufs Eintragung der Änderungen der vorgesetzten Stelle vorzulegen.

Sowohl wenn von der Legitimation aus irgend einem Grunde kein Gebrauch mehr gemacht werden will, als auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Legitimation (Täschchen samt Photographie und Einlage) der vorgesetzten Stelle einzusenden.

7. Im Falle nachträglich gewünschter Umänderung der Legitimation hinsichtlich der Wagenklasse muß stets eine neue Legitimation ausgefertigt werden.

Auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen werden den Studierenden der Hoch- und Mittelschulen, wenn sie vom Schul- oder Kollegiengelde ganz befreit sind, stempelfreie, und für den Fall nur teilweiser Befreiung stempelpflichtige Anweisungen auf eine 50%ige Fahrpreisermäßigung für die Fahrten aus dem Heimatsorte nach dem Orte der Unterrichtsanstalt und umgekehrt zu Beginn und am Ende der Schulzeit sowie gelegentlich der größeren Zwischenferien, endlich für sonstige von ihnen zu unternehmende notwendige Reisen über entsprechend instruierte Ansuchen ausgefolgt.

Für gemeinschaftliche, unter Aufsicht der Professoren unternommene Exkursionen wird den genannten Studierenden normalmäßig eine 50%ige Ermäßigung der Personenzugfahrpreise, überdies aber in berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise für wissenschaftliche Exkursionen die freie Fahrt bis zur Maximalhöhe von einem Drittel der Gesamtteilnehmer bewilligt.

Das Eisenbahnministerium pflegt diese Begünstigung in besonders rücksichtswürdigen Ausnahmsfällen noch dahin auszudehnen, daß dieselbe bei Fahrten auf Entfernungen über 100 km in der II. Wagenklasse auch für Schnellzüge zugestanden wird, soferne die betreffende Exkursion außerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September stattfindet und eine Bestätigung des Rektorates, beziehungsweise der Direktion der Lehranstalt darüber beigelegt wird, daß der Exkursionsplan den Unterrichtszwecken entspreche.

Was die Privatbahnen betrifft, sind dieselben hinsichtlich der Erteilung solcher Fahrbegünstigungen völlig eigenberechtigt.

(Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 27. Jänner 1905, Z. 2367, an den Statthalter für Böhmen.)

X. Kranken- und Unfallversicherung.

Nr. 301.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 19. Jänner 1892, Z. 17.155 ex 1891,

an sämtliche Landesstellen,

(betreffend die Unfallversicherungspflicht der zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichtes bestimmten Laboratorien der Hochschulen und anderer Lehranstalten).

Über eine Anfrage hat das k. k. Ministerium des Innern mit Zuschrift vom 2. August 1891, Z. 13.576, sich dahin ausgesprochen, daß die zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichtes bestimmten Laboratorien der Hochschulen und anderer Lehranstalten unter das Unfallversicherungsgesetz zu subsumieren sind, wenn in denselben die im § 1, Abs. 3, Punkt 1 und 2 UG.[1]) bestimmten Merkmale der Versicherungspflicht, nämlich die Erzeugung oder Verwendung explodierender Stoffe oder die Verwendung eines Motors vorhanden sind.

Alle jene Laboratorien, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, unterliegen der Unfallversicherungspflicht nicht.

Hienach beehre ich mich Euer . . . zu ersuchen, falls es noch nicht geschehen sein sollte, mit Berücksichtigung der obigen Grundsätze die Anmeldung der einschlägigen versicherungspflichtigen Betriebe der Lehranstalten bei der Versicherungsanstalt durch die Vorstände der Lehranstalten sofort zu veranlassen, wobei daran festzuhalten sein wird, daß behufs Bestimmung der Arbeitstage und Berechnung des Arbeitsverdienstes genau anzugeben ist, an welchen Tagen das Laboratorium usw. im Betriebe steht, beziehungsweise an welchen Tagen ein etwa verwendeter Motor sich in Tätigkeit befindet.[2])

Personen, welche mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit bereits pensionsberechtigt sind, sind in das Verzeichnis der Versicherungspflichtigen nicht aufzunehmen.

Die den einzelnen staatlichen Instituten vorgeschriebenen Versicherungsbeiträge werden zur Gänze seitens des Staatsschatzes getragen werden und wird daher eine Rückvergütung des Zehntels derselben von den Versicherten nicht zu beanspruchen sein.

---

[1]) *Gesetz vom 28. Dezember 1887, RGBNr. 1 ex 1888.*

[2]) *Erweitert durch den MinErl. vom 13. Juni 1893, Z. 3009 (s. Nr. 302).*

Schließlich ersuche ich zu veranlassen, daß die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und vorgeschriebenen Beträge hieher mitgeteilt und für die Bedeckung, beziehungsweise Präliminierung rechtzeitig vorgesorgt werde.

Nr. 302.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 13. Juni 1893, Z. 3009,

an sämtliche Landeschefs mit Ausnahme jenes von Dalmatien,

(betreffend die Durchführung der Unfallversicherung bei den zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichtes bestimmten Laboratorien der Hochschulen und anderer Lehranstalten).

Unter Bezugnahme auf den ho. Erlaß vom 19. Jänner 1892, Z. 17.155 ex 1891,[1]) beehre ich mich Euer . . . zu eröffnen, daß die mit dem ho. Erlasse vom 29. Juli 1892, Z. 4715,[2]) bekanntgegebenen Weisungen bezüglich der Durchführung der Unfallversicherung bei den Lehrwerkstätten der gewerblichen Unterrichtsanstalten auch auf die zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichtes bestimmten Laboratorien der Hochschulen und anderer Lehranstalten Anwendung zu finden haben.

Hiedurch erleidet der ho. Erlaß vom 19. Jänner 1892, Z. 17.155 ex 1891,[1]) insofern eine Abänderung, als behufs Bestimmung der Arbeitstage und Berechnung des Arbeitsverdienstes nicht nur jene Arbeitstage zu berücksichtigen sind, an welchen ein im Laboratorium etwa verwendeter Motor tatsächlich in Verwendung steht, sondern auch jene Tage, an welchen überhaupt Laboratoriumsarbeit stattfindet.

Ich ersuche sonach Euer . . ., das Erforderliche zu veranlassen, damit die mit dem zitierten ho. Erlasse vom 29. Juli 1892, Z. 4715,[2]) bekanntgegebenen Grundsätze auf sämtliche der Versicherungspflicht unterliegende

---

[1]) *s. Nr. 301.*

[2]) Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 29. Juli 1892, Z. 4715, an die Statthalter in Böhmen und Oberösterreich, *betreffend die Grundsätze für die Versicherung von in den gewerblichen Lehrwerkstätten gegen Entlohnung beschäftigten Personen und die Berechnung des Versicherungsbeitrages:*

Bei dieser Gelegenheit werden Euer . . . im Nachhange zu dem ho. Erlasse vom 8. März 1891, Z. 327, und in teilweiser Abänderung der mit demselben erteilten Weisungen in Kenntnis gesetzt, daß laut einer anläßlich eines speziellen Falles gefällten Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern die in den gewerblichen Lehrwerkstätten gegen Entlohnung beschäftigten Personen nicht nur für die Dauer des Motorenbetriebes, sondern für die ganze Dauer des Betriebes dieser Werkstätte zu versichern sind, und daß demnach bei der Beitragsberechnung nicht nur jene Arbeitstage zu berücksichtigen sind, an welchen der Motor tatsächlich in Verwendung steht, sondern auch jene Tage, an welchen nur Handarbeit stattfindet. Es haben diesbezüglich sonach nachstehende Grundsätze maßgebend zu sein:

1. Die mit der Beaufsichtigung der Lehrwerkstätten betrauten Lehrer, welche auch theoretischen Unterricht erteilen, sind in allen Fällen entschädigungsberechtigt, wenn sie einen Unfall bei dieser dienstlichen Obliegenheit, das ist bei dieser Beaufsichtigung erleiden.

Bei der Beitragsberechnung ist für sie jener Teil des Gehaltes anrechenbar, welcher dem

Laboratorien der im dortigen Verwaltungsgebiete gelegenen Lehranstalten angewendet werden.

Nr. 303.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 22. Mai 1897, Z. 6559,

an die Statthalterei für Niederösterreich,

(womit einige Fragen betreffend die Unfallversicherung der bei den unfallversicherungspflichtigen Betrieben an Hochschulen angestellten Personen beantwortet werden).

Im Verfolge des ha. Erlasses vom 6. September 1895, Z. 16.741, wird über die mit dem Berichte vom 24. November 1894, Z. 80.023, aufgeworfenen Fragen betreffend die Unfallversicherung der bei den unfallversicherungspflichtigen Betrieben an Hochschulen angestellten Personen, der . . . im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen nachstehendes bekanntgegeben:

„Noch nicht" pensionsfähige Staatsbedienstete, das ist solche besoldete Staatsbedienstete, welche mit Rücksicht auf die Kürze ihrer Dienstzeit in keinem Falle pensionsberechtigt sind, gibt es nach den derzeit geltenden Pensionsvorschriften nicht, denn für die Frage der Pensionsberechtigung der Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und Diener ist gegenwärtig das Gesetz vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74,[1]) maßgebend. Nun tritt einerseits nach § 1 dieses Gesetzes die Pensionsfähigkeit zwar erst nach ununterbrochener Vollstreckung von zehn Dienstjahren ein, es werden aber nach § 2 diejenigen Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und Diener, welche infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten. Für diejenigen dagegen, welche noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt haben, bleiben andrerseits im Sinne der generellen Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBNr. 74, die älteren Vorschriften in Kraft. Diesbezüglich bestimmt wieder der Punkt 5 des Pensionsnormales vom 5. März 1781: „Jener, welcher wegen Wahnwitz, zugestoßener Krankheit oder Erblindung ohne sein Verschulden auch vor gedienten zehn Jahren, also auch vor gedienten fünf Jahren, zu allem Brotverdienst unfähig wird, dem wird ein Viertel von seinem Gehalt belassen, ausgenommen, daß einem solchen dieses Unglück in Amtsverrichtungen zugestoßen wäre, in welchem Falle derlei nach Billig-

---

Verhältnisse der von ihnen für die Beaufsichtigung angerechneten Stundenanzahl zur Gesamtverpflichtung entspricht.

Dasselbe gilt hinsichtlich jener Diener, welche nur zum Teile in der Lehrwerkstätte beschäftigt werden.

2. Werkmeister, Vorarbeiter und Werkstättendiener, welche ausschließlich oder doch fast ausschließlich in der Lehrwerkstätte beschäftigt werden, sind für den ganzen Umfang dieser ihrer dienstlichen Tätigkeit versichert und ist daher auch das gesamte Diensteseinkommen bis zum gesetzlichen Höchstbetrage der Berechnung des Versicherungsbeitrages zu Grunde zu legen.

[1]) *s. Nr. 170.*

keit und Befund auch besser behandelt werden," wobei zu bemerken ist, daß einer „Krankheit" im Sinne dieser Bestimmung auch jeder die Dienstfähigkeit aufhebende Unfall gleichzustellen ist, wie dies auch tatsächlich in der Praxis geschieht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen jeder besoldete Staatsbeamte und Staatsdiener für den Fall eines seine Dienstunfähigkeit herbeiführenden Unfalles den Anspruch auf den Bezug eines dauernden Ruhegenusses besitzt.

Hiezu wird jedoch bemerkt, daß nach den Bestimmungen des § 4 UVG.[1]) auch die pensionsberechtigten Staatsbediensteten nur insoweit von der Unfallversicherung ausgenommen sind, als ihnen und ihren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Pension zusteht, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 festgesetzten Rente erreicht.

Was die weiteren Fragepunkte betrifft, so wird bemerkt, daß alle gegen Unfälle versicherten Personen auch gegen den Krankheitsfall versichert werden, insoweit es sich nicht um Bedienstete handelt, welche in einem Betriebe des Staates, des Landes oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte angestellt sind.

Aus den Worten „mit festem Gehalte angestellt" muß geschlossen werden, daß es sich hiebei nur um Personen handeln kann, deren Beschäftigung nicht auf einem privatrechtlichen kündbaren Dienstvertrage beruht, denen vielmehr eine Stelle verliehen worden ist, mit welcher nach den bestehenden Normen ein bestimmter Gehalt fest verbunden ist. Diese Ausnahme von der regelmäßigen Versicherungspflicht beruht wohl nach der Absicht des Gesetzes auf der Voraussetzung, daß derartig Bedienstete auch im Krankheitsfalle im Besitze der ihnen verliehenen Stelle und der mit dieser verbundenen Bezüge bleiben, beziehungsweise daß ihnen diese Stelle nur unter normativ bestimmten Voraussetzungen entzogen werden kann und es wird daher die Ausnahme hinsichtlich solcher provisorisch oder gegen Kündigung angestellter Bediensteter nicht Platz greifen, welchen die ihnen mit ihrer Anstellung verliehene Stelle nach freiem Ermessen entzogen werden kann.

Was endlich die Frage der individuellen Befreiung von versicherungspflichtigen Personen von der Versicherungspflicht betrifft, so kann dieselbe allerdings von der politischen Behörde I. Instanz im Falle der Zustimmung der zu befreienden Personen unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß ihnen der Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes für 20 Wochen im Krankheitsfalle zugesichert wird.

Da aber im Interesse des Bestandes der auf dem Grunde der Gegenseitigkeit beruhenden Kassen Privatunternehmungen gegenüber eine derartige Begünstigung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen erteilt wird, wäre es kaum angezeigt, staatlichen Betrieben gegenüber von diesem Grundsatze abzugehen.

---

[1]) *Gesetz vom 28. Dezember 1887, RGBNr. 1 ex 1888.*

Nr. 304.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. Juni 1897, Z. 15.371,

an die Satthalter in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol und Galizien,

(betreffend die freiwillige Unfallversicherung bei den mit Menschen- und Tierleichen manipulierenden Instituten).

Unter Bezugnahme auf den Bericht . . . beehre ich mich Euer . . . in Betreff der Einbeziehung jener, einer Unfallversicherungspflicht nicht unterliegenden Personen an Universitätsinstituten, welche daselbst mit Menschen- oder Tierleichen manipulieren und hiedurch der Gefahr einer Infektion ausgesetzt sind, in die durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, RGBNr. 168, normierte freiwillige Unfallversicherung nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nachstehendes zu eröffnen:

Im Sinne dieses Gesetzes müßte jedes einzelne Universitätsinstitut, respektive jede einzelne Anstalt, deren Bedienstete versichert werden sollen, für sich als ein „Betrieb" aufgefaßt werden und der betreffende Institutsvorstand als Repräsentant des Betriebsunternehmens angesehen werden, dem also alle aus der Versicherung entspringenden Verpflichtungen (zur Lieferung von Anzeigen, Berechnungen usw., §§ 18, 19, 21, 29 UVG.) obliegen.

Da nach Art. VI, Abs. 3 des zitierten Gesetzes die freiwillige Unfallversicherung von Betrieben korporativ für alle in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erfolgen muß, wird sich die Versicherung gegebenenfalls nicht auf die Institutsdiener allein zu beschränken haben, sondern alle dem betreffenden Institute angehörigen Angestellten (also auch Assistenten, Demonstratoren usw.) umfassen müssen. Ausgenommen hievon sind: 1. der als Repräsentant des Betriebes anzusehende, daher als solcher in die Verpflichtung zur Versicherung nicht einbezogene Vorstand des Institutes, 2. alle jene Personen, welche zufolge der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBNr. 1 ex 1888, von der Versicherungspflicht im allgemeinen ausgenommen sind. Im Sinne des Art. VI, Abs. 1 und 4 des Gesetzes vom Jahre 1894, kann zwar die freiwillige Unfallversicherung auch auf die vorstehend genannten Personen ausgedehnt werden, doch ist deren korporative Anmeldung nicht erforderlich.

In Gemäßheit dieser Bemerkungen wird daher zunächst zu konstatieren sein, welche wissenschaftliche Institute durch korporative Anmeldung in die freiwillige Versicherung einzubeziehen wären, und namens dieser Institute wird sodann mit der Unfallversicherungsanstalt selbst in Verhandlung zu treten sein, um die Gefahrenklasse festzustellen, in welche diese Institutsbetriebe einzureichen wären.

Über die hienach eingeleiteten Verhandlungen wollen Euer . . . unter Darlegung der auf den Unterrichtsetat zu übernehmenden Prämienzahlung anher antragstellend berichten, wobei die im Art. VI, Abs. 6 vorgesehene staatliche Genehmigung der Gefahrenklassenbestimmung, eventuell die im Art. VI, Abs. 5 begründete Feststellung besonderer Gefahrenklassen im

Verordnungswege, und zwar im Interesse eines möglichst gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen Versicherungsanstalten noch vorbehalten bleibt und demnach auch von einer endgültigen Anmeldung zur Versicherung bis zum Einlangen dieser Genehmigung zuzuwarten ist.[1])

Nr. 305.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 22. Juni 1899, Z. 5176,

an das Rektorat der Wiener Universität,

(betreffend die Unfallversicherung der Studierenden).[2])

Aus dem Berichte vom 21. Februar d. J., Z. 2046, habe ich entnommen, daß der akademische Senat der Wiener Universität sich veranlaßt gefunden hat, den Studierenden dieser Hochschule, insbesondere den Hörern der Medizin, Chemie und Physik, welche bei ihrer Beschäftigung mannigfachen körperlichen Verletzungen ausgesetzt sind, sowie den in gleicher Lage befindlichen Assistenten und Demonstratoren das Eingehen von Unfallversicherungsverträgen auf Grund von mit einer Privatversicherungsgesellschaft getroffenen Vereinbarungen zu ermöglichen, beziehungsweise zu erleichtern.

Indem ich diese von der regen Fürsorge der akademischen Behörden für die Interessen der Studierenden und der Angehörigen der Universität zeugende Maßnahme mit Befriedigung zur Kenntnis nehme, ersuche ich das Rektorat, über das Ergebnis der von der Universitätsquästur entgegengenommenen Versicherungsanträge seinerzeit zu berichten.

Hinsichtlich des vom akademischen Senate gestellten Antrages auf Einführung der obligatorischen Versicherung sämtlicher Universitätshörer behalte ich mir die Schlußfassung vor.

---

[1]) *Diese Genehmigung, insbesondere betreffs der Gefahrenklassenbestimmung, wurde mit den an die Statthalterei in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol und Galizien gerichteten (im wesentlichen gleichlautenden) KUMErl. vom 6. März 1899, Z. 4249 erteilt; der an die n. ö. Statthalterei ergangene Erlaß lautet:*

Unter Bezugnahme auf den ho. Erlaß vom 25. Juni 1897, Z. 15.371, betreffend die in Aussicht genommene freiwillige Unfallversicherung der Angestellten jener Universitätsinstitute, an denen mit Menschen- oder Tierleichen manipuliert wird, beehre ich mich Euer . . . zu eröffnen, daß nach einer mir zugekommenen Mitteilung des Ministeriums des Innern die laut eines dorthin gerichteten Berichtes Euer . . . von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien beabsichtigte Anwendung der Gefahrenklasse IX, Gefahrenprozent 48 mit dem Beitragssatze von 3 Prozent der Lohnsumme für diese Kategorie von Angestellten mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse als angemessen erachtet werden kann.

Ich genehmige daher, daß die fraglichen Angestellten der Wiener Universität unter diesen Bedingungen zur freiwilligen Unfallversicherung angemeldet werden, und daß die bezüglichen Versicherungsbeiträge auf den Unterrichtsetat übernommen, respektive aus dem Regiekostenkredite der bezeichneten Universität gedeckt werden.

[2]) *Der akademische Senat der Innsbrucker Universität hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1899 beschlossen, sich für die Zulässigkeit der freiwilligen Unfallversicherung der Studierenden, Assistenten und Demonstratoren dieser Universität nach den Anträgen einer Privatversicherungsgesellschaft in Wien auszusprechen, und zwar unter den gleichen Modalitäten, wie solche hinsichtlich der in Frage stehenden Versicherung bereits an der Wiener Universität bestehen. (KUMZ. 19.524 ex 1899.)*

Nr. 306.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1900, RGBNr. 23,

betreffend die Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall.

Zur Durchführung des § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255,[1]) betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener, findet das Gesamtministerium folgendes zu verordnen:

§ 1. Die im § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, vorgeschriebene Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall[2]) erfolgt durch die im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBNr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, errichteten Bezirkskrankenkassen.

Von dieser Art der Krankenversicherung sind nur jene aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener ausgenommen, denen infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer staatlichen Betriebskrankenkasse oder aus einem anderen Grunde der Anspruch auf die in den §§ 6 und 8 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBNr. 33, vorgeschriebenen Minimalleistungen zusteht.

§ 2. Zu den im § 1 erwähnten Versicherungspflichtigen gehören jene bei staatlichen Behörden, Ämtern, Anstalten und Betrieben Bediensteten, welche in die Kategorie der Dienerschaft fallen, jedoch keine ständigen Bezüge im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, genießen.

§ 3. Die den Staat als Arbeitgeber zufolge des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBNr. 33, treffenden An- und Abmeldungen der Versicherungspflichtigen bei den örtlich zuständigen Bezirkskrankenkassen haben die betreffenden Amtsvorstände vorzunehmen, welche für die pünktliche Erfüllung dieser Obliegenheiten verantwortlich sind.

Die erste Anmeldung hat unbeschadet der mit 1. Jänner 1900 eingetretenen Versicherungspflicht bis längstens Ende Februar 1900 zu erfolgen.

---

[1]) *s. Nr. 286.*

[2]) *Die Versicherungspflicht der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall im allgemeinen (demnach ohne Unterschied zeitweise oder ersatzweise aufgenommenen Aushilfsdienern) ist bereits durch das Gesetz vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, beziehungsweise die in Durchführung desselben erflossene Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1900, RGBNr. 32 vorgeschrieben, so daß die seit dem Inslebentreten dieses Gesetzes ergangenen Weisungen, insbesondere der MinErl. vom 31. Dezember 1900, Z. 2523/KUM lediglich als die Durchführung dieses Gesetzes regelnde, beziehungsweise dasselbe auslegende Normativverfügungen anzusehen sind. (MinErl. vom 31. Oktober 1901, Z. 1361/KUM.)*

Mit dem oberwähnten MinErl. vom 31. Dezember 1900, Z. 2523/KUM wurde bemerkt, daß die Versicherungspflicht für den Krankheitsfall im Sinne des § 16 des zitierten Gesetzes sich auf alle provisorischen und Aushilfsdiener zu erstrecken hat, insoferne dieselben nicht auf Grund des II. Absatzes des bezogenen § 16, beziehungsweise des die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen regelnden h. o. Erlasses vom 20. Februar 1900, Z. 308/KUM (s. Nr. 307), von der Versicherung auszunehmen sind.

§ 4. Die Krankenversicherungsbeiträge werden zur Gänze vom Staate übernommen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBNr. 33, volle Anwendung.

Nr. 307.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 20. Februar 1900, Z. 308/KUM,

an sämtliche Landeschefs,

(wegen Durchführung des § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, betreffend die Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall sowie der diesbezüglichen Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1900, RGBNr. 23).

Hinsichtlich der Durchführung der im § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255,[1]) normierten Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall werden Euer . . . auf die zur Verlautbarung gelangte Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1900[2]) verwiesen und hiezu folgendes bemerkt:

Die im § 3 dieser Verordnung erwähnten An- und Abmeldungen der Versicherungspflichtigen bei den örtlich zuständigen Bezirkskrankenkassen sowie allfällige andere auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBNr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter oder zufolge der Statuten der Bezirkskrankenkasse den Arbeitgeber treffende Handlungen sind von dem Vorstande jener Stelle vorzunehmen, bei welcher die der Versicherungspflicht unterliegenden provisorischen und Aushilfsdiener in Verwendung stehen.

Versicherungspflichtig sind nur die provisorischen und Aushilfsdiener,[3]) nicht aber auch die bloß zur Vornahme einzelner Verrichtungen Aufgenommenen und auch nicht die Diurnisten.

Hinsichtlich der letzteren bleiben vielmehr die getroffenen Verfügungen über die Fortbelassung des Taggeldes in Erkrankungsfällen bis zur Maximaldauer von drei Monaten in Wirksamkeit.[4])

Zum Zwecke der Anmeldung haben sich die Amtsvorstände unverzüglich die Statuten der einschlägigen Bezirkskrankenkassen sowie die erforderlichen Anmeldungsbehelfe zu verschaffen und die Anmeldung aller derzeit in Verwendung stehenden provisorischen und Aushilfsdiener, und zwar vom 1. Jänner 1900 ab ordnungsmäßig vorzunehmen. Die erste Anmeldung hat bis spätestens letzten Februar l. J. zu erfolgen, die weiteren Anmeldungen sowie die Abmeldungen sind innerhalb der in den Statuten vorgesehenen Frist vorzunehmen. Insofern diese Amtshandlungen im Sinne

---

[1]) *s. Nr. 286.*
[2]) *s. Nr. 306.*
[3]) *Vgl. auch § 5 der Vdg. des GM vom 15. Oktober 1902, RGBNr. 200 (s. Nr. 292).*
[4]) *Vgl. § 38 der Vdg. des GM vom 19. Juli 1902, RGBNr. 145 (s. Nr. 271).*

obiger Bestimmungen nicht in den Wirkungskreis der mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Behörden fallen, sind Abschriften aller An- und Abmeldungen sowie auch die Zahlungsaufträge, und zwar letztere mit den zur Beurteilung der Richtigkeit des bemessenen Kassenbeitrages erforderlichen Bemerkungen unverzüglich der anweisenden Behörde zur Zahlungsveranlassung vorzulegen.

Ein besonderes Augenmerk ist der richtigen Einreihung der provisorischen und Aushilfsdiener in die bei den einzelnen Bezirkskrankenkassen festgesetzten Kategorien der Versicherungspflichtigen (§ 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBNr. 33) zuzuwenden und wird erforderlichenfalls sofort die Intervention der kompetenten politischen Behörde I. Instanz in Anspruch zu nehmen sein (§ 41 KVG.).

Mit dem Tage der Erkrankung eines der Versicherungspflicht unterliegenden provisorischen oder Aushilfsdieners ist dessen Taglohn einzustellen.[1])

Rücksichtlich der übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, welche mit jenen der kais. Vdg. vom 19. August 1899, RGBNr. 159, gleichlautend sind, hat der zu deren Durchführung ergangene ho. Erlaß vom 7. September 1899, Z. 1856/KUM., bis auf weiteres sinngemäße Anwendung zu finden.[2])

---

[1]) *Abgeändert durch § 4 der Vdg. des GM vom 15. Oktober 1902, RGBNr. 200 (s. Nr. 292).*

[2]) *Vgl. auch die Vdg. vom 6. Juni 1902, 1354/KUM, MVBNr. 31 (s. Nr. 290) und vom 21. April 1902, Z. 84/KUM, MVBNr. 26 (s. Nr. 289).*

C. Allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(Anweisung, Verwendung und Verrechnung von Dotations- und Remunerationskrediten; Inventarvorschriften.)

Nr. 308.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. Mai 1886, Z. 8861,

an alle politischen Landesstellen,

(wonach Anschaffungen für Universitätsinstitute ohne vorherige Genehmigung unzulässig sind, wenn sie nicht aus den bewilligten Dotationen gezahlt werden können).

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, daß von Vorständen und dem Lehrpersonale an staatlichen Unterrichtsanstalten eigenmächtig ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde Anschaffungen und Bestellungen für die unterstehenden Lehranstalten, respektive Lehrkanzeln gemacht wurden, für deren Kosten weder in den betreffenden Jahresdotationen noch in einer anderen Weise vorgesorgt war und daß erst, nachdem bereits die Tatsache vorlag, mit dem Ansinnen an die Unterrichtsverwaltung herangetreten wurde, nachträglich die sich ergebene Auslage, beziehungsweise Kreditüberschreitung zu genehmigen und zu begleichen.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß ein derartiger Vorgang mit einer geordneten Finanzgebarung und mit der Einhaltung der mit den jährlichen Finanzgesetzen festgestellten Erfordernis- und Bedeckungssummen nicht vereinbar ist.

Ich sehe mich demnach mit Beziehung auf die Erlässe vom 21. April 1883, Z. 413/KUM und vom 17. April 1885, Z. 368/KUM, veranlaßt, das Ersuchen zu stellen, sämtlichen im dortigen Verwaltungsgebiete befindlichen staatlichen Unterrichtsanstalten im vorgeschriebenen Wege zur strengen Danachachtung in Erinnerung zu bringen, daß sich die Vorstände und das Lehrpersonale, welchen Kredite oder Dotationen zur selbständigen Gebarung und Verrechnung zugewiesen sind, bei Anschaffungen und Bestellungen strenge innerhalb der Grenzen dieser Kredite und Dotationen zu halten haben, daß über dieselben hinaus keinerlei Anschaffungen und Bestellungen effektuiert werden dürfen, bevor hiezu die höhere Genehmigung eingeholt und erteilt wurde, und daß ohne Genehmigung der kompetenten Behörde gemachte Anschaffungen und Bestellungen, durch welche die bezüglichen Kredite

überschritten wurden, für die Unterrichtsverwaltung nicht als bindend und verpflichtend angesehen und die Schuldtragenden als persönlich haftbar und verantwortlich erklärt werden.

Nr. 309.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 18. März 1889, Z. 2569,

an die Landesstellen in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und für die Bukowina,

(betreffend die Wechselbeziehungen der einzelnen Instituts- und Seminarbibliotheken zu der Universitätsbibliothek).

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . . betreffend die eventuelle Regelung des Verhältnisses der einzelnen Instituts- und Seminarbibliotheken zu der Universitätsbibliothek beehre ich mich Euer . . . zu eröffnen, daß ich in Würdigung der bei dieser Frage in Betracht kommenden Momente davon absehe, rücksichtlich der Wechselbeziehungen dieser Bibliotheken zueinander spezielle Bestimmungen zu treffen.

Es wird jedoch der Vorstehung der Universitätsbibliothek wie auch den Vorständen der einzelnen Instituts- und Seminarbibliotheken behufs tunlichster Ausnützung der für Bücheranschaffungen zur Verfügung stehenden Mittel die Aufgabe erwachsen, bei Anschaffung namentlich von selten gesuchten und kostspieligeren Werken, deren doppelte Anschaffung nicht erforderlich erscheint, möglichst im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen und sich gegebenenfalls die Überzeugung zu verschaffen, ob das betreffende Werk etwa schon vorhanden ist.

Ohne den Instituts- und Seminarvorständen in dieser Richtung eine direkte Verpflichtung aufzuerlegen, wird ferner die Erwartung ausgesprochen, daß sich dieselben jederzeit bereit finden werden, einzelne Werke, sofern sie in den Institutsbibliotheken nicht zum Handgebrauche erforderlich sind, auf eine vom Institutsvorstande zu bestimmende Zeit an die Universitätsbibliothek behufs Benützung in deren Räumen leihweise zu überlassen.

Die Feststellung der näheren Modalitäten des bisherigen Verkehres zwischen den Instituts- und Seminarbibliotheken mit der Universitätsbibliothek, insbesondere hinsichtlich der Art, wie sich die Überzeugung von der beabsichtigten Anschaffung oder dem Vorhandensein eines Werkes in einer anderen Bibliothek zu verschaffen ist, wird zunächst dem Einvernehmen der betreffenden Bibliotheksvorstehungen überlassen.

Schließlich finde ich anzuordnen, daß solche ältere Werke, welche einem Institute nicht mehr dienen, von dem Vorstande desselben der Universitätsbibliothek anzubieten, eventuell an dieselbe unentgeltlich abzutreten und alsdann im Inventare des Institutes abzuschreiben sind.

Auch unterliegt es andrerseits keinem Anstande, daß die zur Ausscheidung bestimmten Doubletten der Universitätsbibliothek vorerst den

Vorständen der in Betracht kommenden Institute und Seminare angeboten werden. [1])

Nr. 310.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. November 1889, Z. 22.141, MVBNr. 57,

an sämtliche Landeschefs,

womit eine Mitteilung des k. k. Finanzministeriums in Betreff des Vorganges bei dem Bezuge von abgabefreiem, nicht denaturiertem Branntwein für staatliche wissenschaftliche Institute bekannt gemacht wird.

Nach einer anher gelangten Mitteilung des k. k. Finanzministeriums vom 25. Oktober 1889, Z. 37.465, wurden anläßlich eines meinerseits an dasselbe gerichteten Ersuchens an sämtliche Finanzlandesbehörden Weisungen erlassen, wonach bei der Bewilligung zum Bezuge von abgabefreiem, nicht denaturiertem Branntwein für staatliche, wissenschaftliche Institute von der Forderung einer Kautionsleistung abgesehen werden kann.

Zugleich hat das Finanzministerium anläßlich einer gleichzeitig an dasselbe gestellten bezüglichen Anfrage nachstehendes bemerkt:

Die Pauschalierung des abgabefreien, nicht denaturierten Branntweins ist in dem bezüglichen Regulativ nur hinsichtlich des von Apothekern zu Heilzwecken bezogenen Branntweins gegen Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen.

Hingegen wird für wissenschaftliche Institute, welche die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung nicht denaturierten Branntweins erlangt haben, keineswegs gefordert, daß sie die in dem Regulativ für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein sub IV, Z. 6 bezüglich der Apotheker vorgezeichneten genauen Aufschreibungen führen.

Gänzlich kann auf die Führung von Aufschreibungen über den Bezug und die Verwendung des abgabefreien Branntweins für wissenschaftliche Zwecke im Interesse der Kontrolle allerdings nicht verzichtet werden und wird die Form dieser Aufschreibungen von den Verhältnissen im einzelnen Falle abhängen.

Aus demselben Grunde, sowie um die Sicherheit zu erhalten, daß die bewilligte Menge des zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntweins jederzeit dem tatsächlichen Bedürfnisse entspreche, erscheint es notwendig, die bezüglichen Bewilligungen für eine bestimmte Zeitdauer, am besten für ein Jahr zu erteilen.

Im übrigen kann der Bezug des abgabefrei zu verwendenden Branntweins zu jeder Zeit und je nach Bedarf stattfinden, jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 66 des Branntweinsteuergesetzes nicht in Mengen unter einem Hektoliter.

[1]) Vgl. KUMVdg. vom 8. Mai 1897, Z. 3320, MVBNr. 34, betreffend den künftigen Vorgang bei Verwertung von Doubletten.

Nr. 311.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 22. Juni 1892, Z. 7036, MVBNr. 30,

an alle politischen Landeschefs und an sämtliche Landesschulräte,

betreffend den Vorgang bei Anweisung der ständigen Jahresremunerationen und Substitutionsgebühren.[1])

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Anweisung der ständigen Jahresremunerationen und Substitutionsgebühren finde ich nachstehendes anzuordnen:

1. Sämtliche Jahresremunerationen, welche auf Rechnung der im Kapitel IX, Ministerium für Kultus und Unterricht, Abteilung C, Unterricht, bewilligten bezüglichen Kredite bisher in Monatsraten erfolgt wurden, sind vom Studienjahre 1892/93 an bis auf weiteres grundsätzlich in zwölf antizipativen, am ersten jeden Monates fälligen Raten flüssig zu machen.

Der Genuß der vollen Remunerationsraten hat am ersten des der Ernennung nächstfolgenden Monates zu beginnen.

2. In allen Fällen, in welchen der Tag des faktischen Dienstantrittes mit diesem Zeitpunkte nicht zusammenfällt, sind die bis zur Fälligkeit der ersten vollen Remunerationsrate geleisteten Dienste pro rata temporis zu entlohnen.

3. Falls Ernennungen erst nach dem unter Punkt 1, Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkte wirksam werden sollen, ist der Dienstantrittstag, sowie der Beginn des Remunerationsgenusses entsprechend zu bezeichnen.

4. Bei Abgang eines remunerierten Lehrers im Laufe des Monates hat die Bestellung des Nachfolgers, wenn nicht Dienstesrücksichten die sofortige Verwendung eines solchen erheischen, erst von jenem Zeitpunkte an stattzufinden, welcher eine Doppelzahlung für die Unterrichtserteilung in demselben Fache ausschließt.

5. Die letzte Rate der Jahresremuneration ist, wenn die Weiterverwendung des Bezugsberechtigten nicht im vorhinein gesichert ist, in den Fällen, in welchen das Studienjahr einschließlich der Ferialmonate nicht mit dem letzten Monatstage endet, nur mit der bis zum Beginne des nächst anschließenden Studienjahres pro rata temporis fallenden Quote anzuweisen, beziehungsweise zu liquidieren.

6. Die vorstehenden Bestimmungen haben in gleicher Weise auf alle jene Substitutionsgebühren Anwendung zu finden, welche nach dem Substitutionsnormale vom 3. Juni 1839 nicht erst nach Aufhören des Substitutionsauftrages zu berechnen sind.

7. Alle jene Jahresremunerationen, welche bisher nicht in Monatsraten erfolgt wurden, sind vom Studienjahre 1892/93 an in zwei Dekursivraten zu Ende jedes Studiensemesters vorschriftsmäßig flüssigzumachen.

8. Eine eventuelle Änderung in Ansehung der monatlichen oder semestralen Anweisung der Jahresremunerationen (Punkt 1 und 7) wird der hierortigen Verfügung vorbehalten.

---

[1]) *Vgl. jedoch betreffs der Anweisung der Assistentenremunerationen Nr 233.*

9. Alle anderweitigen hierortigen, den Bezug der Jahresremunerationen betreffenden Bestimmungen, welche mit dieser Verordnung nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.

Nr. 312.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 10. Februar 1895, Z. 29.852 ex 1894, MVBNr. 8 ex 1895,

an alle Landeschefs, sämtliche Landesschulbehörden und die unterstehenden Behörden, Institute und Anstalten,

in Betreff der Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichtserfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Zwecke.

Durch den Artikel VI des Finanzgesetzes vom 29. Mai 1894, RGBNr. 97, ist die Bestimmung getroffen, daß die für das Jahr 1894 bewilligten Kredite, abgesehen von den daselbst bezeichneten Ausnahmen, mit Ende Dezember 1894 erlöschen.

Nachdem somit, insolange diese Bestimmung aufrecht bleibt, eine Verrechnung für den Dienst des Vorjahres nicht mehr stattfinden kann, finde ich zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge nachstehendes anzuordnen:

1. Alle systemisierten Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichtserfordernisse und gleichartige, nicht speziell unter dieser Rubrik präliminierte Auslagen für wissenschaftliche Zwecke, welche auf Rechnung der im Kapitel IX, Ministerium für Kultus und Unterricht, mit einjähriger Verwendungsdauer bewilligten Kredite erfolgt werden, sind, vom Jahre 1895 angefangen, jährlich in antizipativen Quartalsraten gegen Verrechnung anzuweisen, beziehungsweise zu beheben.

Hinsichtlich der Anweisung der Dotationen für Unterrichtserfordernisse im Titel „Industrielles Bildungswesen“ bleiben jedoch die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Unbehoben gebliebene Dotationen verfallen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes mit Ende Dezember jenes Jahres, für welches die bezüglichen Kredite bewilligt sind.

Im Falle der Erhöhung systemisierter Jahresdotationen kann der Mehrbetrag erst nach finanzgesetzlicher Bewilligung der bezüglichen Kreditpost erfolgt werden.

2. Bei Verwendung der Dotationen haben sich die Rechnungsleger unter persönlicher Haftung strenge innerhalb der Grenzen der bewilligten Kredite zu halten und dürfen weitergehende Anschaffungen und Bestellungen vor Einholung und Erteilung einer diesfälligen Genehmigung der vorgesetzten Administrativbehörde nicht effektuiert werden.

3. Die Rechnungen über die Verwendung der Dotationen und Geldverläge sind für das Solarjahr zu legen, für welches dieselben bestimmt und

angewiesen wurden, und haben nur die im Laufe des Jahres bis Ende Dezember erfolgten Zahlungen zu umfassen, wonach es von der bisherigen Vorlage von Nachtragsrechnungen das Abkommen zu finden hat.

4. Um jedoch erforderlichenfalls die volle Ausnützung der bewilligten Geldmittel für die bestimmten Zwecke zu ermöglichen, wird gestattet, daß am Schlusse des Solarjahres verbleibende bare Geldreste vom Jahre 1894 angefangen in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres übertragen werden können, in welchem Falle dieselben als erste Einnahmspost in Empfang zu stellen und als Zuschuß zur Dotation für dieses Jahr zu behandeln sind.

Die weitere Erforderlichkeit namhafterer derartiger Reste ist bei Vorlage der Rechnung, aus welcher dieselben herrühren, zu begründen. Im Falle der Entbehrlichkeit der erübrigten Beträge ist die Weisung der vorgesetzten Administrativbehörde einzuholen.

5. Demgegenüber sind geringfügige Mehrerfordernisse über die für ein Jahr bewilligten Geldmittel auf die Dotation des folgenden Jahres zu übernehmen und in der Rechnung als erste Ausgabspost ersichtlich zu machen.

In solchen Fällen wird dafür Sorge zu tragen sein, daß der Abgang durch entsprechende Sparsamkeit in der Dotation des Folgejahres zuverlässig gedeckt werde.

6. Die Dotationsrechnungen sind im Laufe des Jahres nach Maßgabe der vorfallenden Einnahmen und Ausgaben zu verfassen, mit Ende Dezember abzuschließen und einschließlich der Inventarien (Nachtragsinventare) spätestens bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres an die kompetente Behörde zur Prüfungsveranlassung vorzulegen.

7. Falls bei Abschluß der Jahresrechnungen mit Ende Dezember, oder im Falle eines Wechsels in der Person des Rechnungslegers bei Übergabe der Dotation unbeglichene Beträge für bereits erfolgte Lieferungen oder Bestellungen aushaften, ist dieser Umstand bei sonstiger persönlicher Haftungspflicht des Rechnungslegers in der Dotationsrechnung ziffermäßig genau ersichtlich zu machen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäß auf alle jene eigenen Einnahmen der Anstalten, Institute usw. Anwendung zu finden, welche denselben zur Bestreitung von Unterrichtserfordernissen oder gleichartigen Auslagen (für Bibliotheken, Lehrmittelsammlungen usw.) zugewendet werden.

9. Eventuelle Ausnahmen von vorstehenden Anordnungen werden der hierortigen Genehmigung vorbehalten.

10. Für die Verwendung und Verrechnung der Dotationen für Universitäts- und Studienbibliotheken bleiben die bezugnehmenden Bestimmungen der Bibliotheksinstruktion vom Jahre 1826[1]) in Geltung; dagegen haben die Bestimmungen des Artikels VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1894 über die Verwendungsdauer der bezüglichen Kredite, sowie die unter Punkt 1 rücksichtlich der Behebung der bewilligten Kredite getroffenen Anordnungen auch auf diese Dotationen Anwendung zu finden.

---

[1]) *Wurde hier nicht aufgenommen.*

11. Alle anderweitigen hierortigen Anordnungen, welche die Behebung, Verwendung und Verrechnung von Dotationen und Geldverlägen für Unterrichtserfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Auslagen betreffen und mit den vorstehenden Verfügungen nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.

Nr. 313.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. Jänner 1896, Z. 4671 ex 1895, MVBNr. 10 ex 1896,

an die Chefs der politischen Landesstellen in Wien, Innsbruck, Graz, Prag, Brünn, Lemberg und Czernowitz,

in Betreff der Evidenz und Instandhaltung des Inventarbestandes der Lehrmittelsammlungen an den Hochschulen.

Im Interesse der Regelung und der Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Evidenz und Instandhaltung des Inventarbestandes der Lehrmittelsammlungen an den Hochschulen habe ich mich bestimmt gefunden, die mitfolgende Instruktion für den internen Betrieb der einzelnen Sammlungen zu erlassen und beehre mich Euer . . . zu ersuchen, wegen genauer Durchführung derselben bei den im Verwaltungsbereiche Euer . . . befindlichen Hochschulen das Erforderliche zu veranlassen.

In Ergänzung dieser Verfügungen, beziehungsweise zur Schaffung einer im Interesse der Erhaltung und Evidenthaltung des Staatseigentumes gelegenen administrativen Kontrolle finde ich weiters anzuordnen, daß vom Jahre 1896 angefangen in Zeiträumen von längstens fünf zu fünf Jahren amtliche Revisionen des Bestandes der Lehrmittelsammlungen bei sämtlichen dem hierortigen Ressort zugehörigen Hochschulen vorzunehmen sind.

Diese Revisionen werden durch eine Kommission zu vollziehen sein, welche einerseits aus einem Administrativbeamten als Leiter und einem, erforderlichenfalls mehreren Rechnungsbeamten der k. k. . . ., andrerseits aus dem verantwortlichen Instituts- oder Sammlungsvorstande, eventuell dessen bevollmächtigten Vertreter und bei den Universitäten aus dem Fakultätsdekan, bei den technischen Hochschulen und bei der Hochschule für Bodenkultur in Wien aus dem Rektor, eventuell an dessen Stelle aus einem vom Professorenkollegium zu delegierenden Mitgliede desselben zusammenzusetzen ist.

Die amtlichen Revisionen, welche keine unvermuteten Skontrierungen sein sollen, sind auf Grund der Inventare unter Beobachtung der in der mitfolgenden Instruktion enthaltenen Direktiven in der Regel stichprobenweise und vor Ablauf des Sommersemesters (somit ohne Beeinträchtigung der gesetzlichen Ferien) zu einem vom Kommissionsleiter im kurzen Wege mit den betreffenden akademischen Funktionären zu vereinbarenden Zeitpunkte vorzunehmen, in welchem die Lern- und Lehrtätigkeit keine oder doch nur eine tunlichst geringe Einschränkung erleidet.

Dem Kommissionsleiter einerseits und dem verantwortlichen Instituts- oder Sammlungsvorstande andrerseits soll es in begründeten Fällen unbenommen sein, eine vollständige Revision der Inventarbestände zu verlangen.

Über das Ergebnis der amtlichen Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, von jedem Kommissionsmitgliede zu fertigen und vom Kommissionsleiter berichtlich zur Beamtshandlung der Landesstelle vorzulegen, welche bei eventuellen größeren unaufgeklärten Differenzen die Entscheidung des Ministeriums einzuholen haben wird.

Die gemäß § 10 der mitfolgenden Instruktion[1]) für den Fall des Wechsels in der Person des verantwortlichen Sammlungs- oder Institutsvorstandes vorzunehmenden Revisionen haben in gleicher Weise stattzufinden und als amtliche Revisionen im Sinne der vorstehenden Verfügungen zu gelten.

Hievon wollen Euer . . . die Rektorate der dortländigen Hochschulen entsprechend in Kenntnis setzen.

Nr. 314.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 30. Jänner 1896, Z. 4671 ex 1895, MVBNr. 11 ex 1896,

mit welcher die nachfolgende Instruktion in Betreff der Evidenz und Instandhaltung des Inventarbestandes der Lehrmittelsammlungen an den Universitäten erlassen wird.

§ 1. Über die an den Universitäten bestehenden Lehrmittelsammlungen sind ordnungsmäßige Inventare zu führen.

Die Inventarisierung obliegt dem die unmittelbare Aufsicht über die betreffende Sammlung führenden Fachprofessor.

§ 2. Gegenstände der Inventarisierung sind alle zur Aufbewahrung geeigneten naturhistorischen Objekte, natürliche und künstliche Präparate, plastische Lehrmittel, Modelle, Sammlungen aus dem Bereiche der historischen Hilfswissenschaften, numismatische, sphragistische Sammlungen, Instrumente, Apparate, Zeichnungen, Karten, Tabellen, Einrichtungsstücke, diverse Hilfsgegenstände zoologischer und botanischer Institute usw.

Nur Gegenstände, welche zum täglichen Verbrauche dienen, z. B. Chemikalien, einer raschen Abnützung unterliegende Gerätschaften usw. sind nicht zu inventarisieren. Gefäße, welche durch ihre eigentümliche Beschaffenheit oder nur durch ihre Zahl einen Wert repräsentieren, sind summarisch anzuführen.

§ 3. Die Inventarien sind in zwei Parien zu führen, von welchen eines in dem Archive der betreffenden Lehrmittelsammlung zu hinterlegen, das zweite mit dem Visum des Dekanes der betreffenden Fakultät der Landesstelle vorzulegen ist.

Die zur Kontrolle des Inventars dienenden Akten, wie Dotationsanweisung, Jahresrechnung, Journale usw., ferner ein Exemplar dieser Instruktion, sowie die Fachkataloge sind gleichfalls im Archive aufzubewahren.

---

[1]) *s. folgende Nr. 314.*

§ 4. Sämtliche im Laufe eines Solarjahres vorkommende Änderungen des Bestandes einer Sammlung, einschließlich eventueller Schenkungen, sind sogleich nach Vorfall in ein Nachtragsinventar einzustellen.

Das Nachtragsinventar hat sich rücksichtlich der Form an das Hauptinventar anzuschließen; von demselben ist nach Ablauf des Jahres ein Pare ebenfalls der Landesstelle vorzulegen, während das zweite bei der betreffenden Sammlung zu verbleiben hat. Objekte, welche, wie z. B. Drogen, von Zeit zu Zeit erneuert werden müssen, sind in das Nachtragsinventar jenes Jahres, in welchem die Nachschaffung erfolgte, mit der ursprünglichen Inventarnummer und der Bemerkung „Ersatz" versehen, ferner mit der Angabe der Akquisitionsart und Preisbezeichnung einzustellen.

Allfällige Abgänge sind in einer besonderen Rubrik ersichtlich zu machen.

§ 5. Von fünf zu fünf Jahren hat der betreffende Fachprofessor eine inventarmäßige Revision der ganzen Sammlung vorzunehmen und hierüber dem Dekanate Bericht zu erstatten.

§ 6. Die Inventare sind mit fortlaufenden Nummern zu führen, welche, wo es tunlich ist, auf den Stücken deutlich ersichtlich zu machen ist. Ferner haben diese Inventare die Gattung und Zahl der Stücke, die Zeit und Art der Erwerbung, bei Schenkungen den beiläufigen Wert, bei angekauften Gegenständen den Preis und den Hinweis auf die betreffende Ausgabspost in der Geldrechnung zu enthalten.

In dieser Rechnung selbst ist, wo es noch nicht der Fall sein sollte, eine Kolonne zu eröffnen, in welcher die Postnummern des Inventares anzusetzen sind.

Am Schlusse der Geldrechnungen ist die ausdrückliche Bestätigung des verantwortlichen Rechnungslegers beizufügen, daß sämtliche erworbene Gegenstände, einschließlich eventueller Schenkungen, in das Inventar, beziehungsweise in das Nachtragsinventar richtig einbezogen worden sind.

§ 7. Die Inventare sind möglichst übersichtlich und fachgemäß anzulegen. Umfaßt eine Sammlung Lehrmittel diverser Art, z. B. Präparate, Instrumente, Bücher usw., so kann das Hauptinventar aus Teilinventaren zusammengesetzt sein, deren jedes die Gegenstände derselben Art umfaßt, mit laufender Nummer zu führen ist und in allem übrigen den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 unterliegt.

§ 8. Der betreffende Fachprofessor ist, gleichwie dies rücksichtlich der Einhaltung der bewilligten Jahresdotationen mit dem hierortigen Erlasse vom 10. Februar 1895, Z. 29.852 ex 1894 (MVBNr. 8 ex 1895)[1]) normiert wurde, für die entsprechende Aufbewahrung und Erhaltung der seiner Obsorge anvertrauten Lehrmittel verantwortlich und haftet für jeden durch sein Verschulden veranlaßten Schaden; er fungiert im Falle der Vornahme amtlicher Revisionen der ihm zugewiesenen Sammlung nebst dem Fakultätsdekan als Mitglied der hiezu eingesetzten Kommission und ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen zu erteilen.

[1]) *s. Nr. 312.*

§ 9. Die Anlage wissenschaftlicher Kataloge bleibt dem Leiter der Sammlung überlassen, doch müssen die Inventarsnummern auf den Sammlungsgegenständen verbleiben.

§ 10. Im Falle eines Wechsels in der Person des nach § 8 verantwortlichen Fachprofessors hat der Fakultätsdekan das Inventar nach der letzten, vom früheren Vorstande gemachten Eintragung durch sein Visum abzuschließen und zum Zwecke der Revision des Inventars, beziehungsweise der protokollarischen Übergabe und Übernahme der Sammlung die Delegierung einer Kommission im Sinne der für die amtlichen Revisionen der Lehrmittelsammlungen bestehenden Vorschriften bei der Landesstelle in Anspruch zu nehmen.

§ 11. Die von einem interimistischen Leiter einer Sammlung in was immer für einer Weise akquirierten Gegenstände sind in das Inventar der betreffenden Lehrkanzel nach den angegebenen Bestimmungen einzutragen.

§ 12. Sollte sich bei dem Ableben eines Professors ein Abgang in der ihm anvertrauten Sammlung ergeben, so wird im geeigneten Wege aus dem Vermögen des Verstorbenen die gebührende Entschädigung hereinzubringen sein. Finden sich im Inventar (§ 6) Gegenstände bezeichnet, über deren Akquisition kein Nachweis vorliegt, so ist die Einlieferung der Rechnungen von Seite der Lieferanten oder der Erben des Professors zu veranlassen und hierüber der Landesstelle zu berichten.

§ 13. Für die Bibliotheken bleiben die Bestimmungen der Bibliotheksinstruktion vom Jahre 1826, sowie die hiezu erflossenen Nachtragsverordnungen in Geltung.

§ 14. Eventuelle Ausnahmen von vorstehenden Anordnungen werden der hierortigen Genehmigung vorbehalten.

§ 15. Der Dekan der betreffenden Fakultät hat diese Instruktion in zwei Exemplaren jedem Vorstande einer Sammlung bekanntzugeben und ist die Instruktion daselbst zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 16. Alle anderweitigen, mit dieser Instruktion nicht im Einklange stehenden Verordnungen, insbesondere die mit dem hierortigen Erlasse vom 3. Juni 1877, Z. 10.802 ex 1875, erlassene Instruktion in Betreff der Inventarisierung der Lehrmittelsammlungen an den philosophischen und medizinischen Fakultäten treten außer Kraft.[1])

Nr. 315.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. Juni 1898, Z. 13.816,

an die Statthalterei in Graz,

(zur Erläuterung des Erlasses vom 30. Jänner 1896, MVBNr. 10, betreffend die amtlichen Revisionen der Lehrmittelsammlungen an Hochschulen).

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . . betreffend die Unzukömmlichkeiten, welche sich bei der Durchführung der mit dem ho. Erlasse vom 30. Jänner 1896, Z. 4671 (ex 1895), MVBNr. 10, angeordneten amtlichen Re-

[1]) *Laut Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 24. Mai 1902, Z. 6119, haben die Bestimmungen dieser Instruktion auch auf die Seminarbibliotheken sinngemäße Anwendung zu finden; auch unterliegt es keinem Anstand, daß bei der Hereinbringung der aus den Seminarbibliotheken*

visionen der Lehrmittelsammlungen an den Hochschulen ergeben haben, beehre ich mich Euer . . . nachstehendes zu eröffnen.

Im Sinne dieser Vorschrift ist zu beachten, daß bei jeder dieser Lehrmittelsammlungen (vom Jahre 1896 angefangen) in Zeiträumen von längstens fünf zu fünf Jahren eine amtliche Revision stattfinde. Da diese Revisionen keine unvermuteten Skontrierungen sein sollen, sondern an zu vereinbarenden Terminen vorzunehmen sind, so erscheint bei Einhaltung eines entsprechenden Turnus die Möglichkeit geboten, innerhalb eines Zeitraumes von je fünf Jahren jede einzelne Lehrmittelsammlung einer solchen amtlichen Revision, sofern diese nicht schon aus Anlaß des Wechsels in der Person ihres Leiters stattfinden mußte, zuzuführen, ohne daß hiebei die beteiligten Funktionäre in übermäßiger Weise in Anspruch genommen würden. Es wären demnach mit den Rektoraten der beiden dortigen Hochschulen Vereinbarungen darüber anzustreben, in welcher Reihenfolge und an welchen Terminen diese periodischen amtlichen Revisionen bei den einzelnen Instituten nach Maßgabe der für jedes derselben relevanten Verhältnisse am zweckmäßigsten und in der Art vorgenommen werden können, daß die Tätigkeit des Vorstandes der betreffenden Lehrkanzel durch diese innerhalb je fünf Jahren einmal stattfindende Revision eine möglichst geringe Einschränkung erleide.

Es wird hiebei selbstverständlich keinem Anstande unterliegen, daß solche Revisionen im Einverständnisse mit den betreffenden Funktionären der Hochschulen auch während der Ferienzeit stattfinden, wo sich dies am besten empfehlen sollte.

Nr. 316.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 4. September 1898, Z. 29.533 ex 1897, MVBNr. 50 ex 1898,

an die Chefs der politischen Landesstellen, mit Ausnahme von Dalmatien und Schlesien,

in Betreff der Behebung, Verwendung und Verrechnung der systemisierten Jahresdotationen der Universitäts- und Studienbibliotheken für wissenschaftliche Zwecke.

Mit dem Erlasse vom 10. Februar 1895, Z. 29.852 ex 1894, betreffend die Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichtserfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Zwecke (MVBNr. 8)[1]) wurde die Anweisung und Behebung der systemisierten Jahresdotationen für die Universitäts- und Studienbibliotheken in antizipativen Quartalsraten angeordnet.

Ich finde mich nunmehr in Ergänzung dieser Verfügung bestimmt, vom Jahre 1898 angefangen auch die übrigen Anordnungen des bezeichneten Erlasses auf die systemisierten Jahresdotationen der Universitäts- und Studienbibliotheken für wissenschaftliche Zwecke in nachstehender Weise auszudehnen:

---

entlehnten Bücher nach den für die Universitätsbibliotheken geltenden Vorschriften vorgegangen werde (vgl. Nr. 339).

[1]) *s. Nr. 312.*

1. Dotationen, welche im Laufe des Jahres nicht zur Anweisung gelangen, verfallen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes mit Ende Dezember jenes Jahres, für welches die bezüglichen Kredite bewilligt sind. Im Falle der Erhöhung systemisierter Jahresdotationen kann der Mehrbetrag nach finanzgesetzlicher Bewilligung der bezüglichen Kreditpost erfolgt werden.

2. Bei Verwendung der Dotationen haben sich die Rechnungsleger unter persönlicher Haftung strenge innerhalb der Grenzen der bewilligten Kredite zu halten und dürfen weitergehende Anschaffungen und Bestellungen vor Einholung und Erteilung einer diesfälligen Genehmigung der vorgesetzten Administrativbehörde nicht effektuiert werden.

3. Die Rechnungen über die Verwendung der Dotationen sind für das Solarjahr zu legen, für welches dieselben bestimmt und angewiesen wurden, und haben nur die im Laufe des Jahres bis Ende Dezember erfolgten Zahlungen zu umfassen, wonach es von der Vorlage von Nachtragsrechnungen das Abkommen zu finden hat.

4. Am Schlusse des Jahres verbleibende bare Geldreste können in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres übertragen werden, in welchem Falle sie als erste Einnahmspost in Empfang zu stellen und als Zuschuß zur Dotation für dieses Jahr zu behandeln sind.

5. Demgegenüber sind eventuelle geringfügige Mehrerfordernisse, welche jedoch ein Zwanzigstel (5 Prozent) der systemisierten Jahresdotation nicht übersteigen dürfen, auf die Dotation des folgenden Jahres zu übernehmen und in der Rechnnug als erste Ausgabspost ersichtlich zu machen. In solchen Fällen wird dafür Sorge zu tragen sein, daß der Abgang durch entsprechende Sparsamkeit in der Dotation des Folgejahres zuverlässig gedeckt werde.

6. Die Dotationsrechnungen sind im Laufe des Jahres nach Maßgabe der vorfallenden Einnahmen und Ausgaben zu verfassen, mit Ende Dezember abzuschließen und spätestens bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres an die kompetente Behörde zur Prüfungsveranlassung vorzulegen.

7. Falls bei Abschluß der Jahresrechnungen mit Ende Dezember oder im Falle eines Wechsels in der Person des Rechnungslegers bei Übergabe der Dotation unbeglichene Beträge für bereits erfolgte Lieferungen oder Bestellungen aushaften, ist dieser Umstand bei sonstiger persönlicher Haftungspflicht des Rechnungslegers in der Dotationsrechnung ziffermäßig genau ersichtlich zu machen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäß auf die eigenen Einnahmen der Bibliotheken für wissenschaftliche Zwecke (Matrikeltaxen, Geschenke usw.) Anwendung zu finden.

9. Eventuelle Ausnahmen von vorstehenden Anordnungen werden der ho. Genehmigung vorbehalten.

10. Alle anderweitigen ho. Anordnungen, welche die Behebung, Verwendung und Verrechnung der Bibliotheksdotationen für wissenschaftliche Zwecke betreffen und mit den vorstehenden Verfügungen nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.

D. Die Universitätsinstitute.

1. Wissenschaftliche Seminare.

a) An den theologischen Fakultäten.

α) An den römisch-katholischen Fakultäten.

Nr. 317.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. September 1899, Z. 17.814,

an das Dekanat der theologischen Fakultät der Universität in Wien,[1])

(betreffend die Errichtung eines wissenschaftlich-theologischen Seminars an der theologischen Fakultät der Universität in Wien).

In Erledigung des Berichtes vom . . . genehmige ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 8. Dezember 1898, Z. 21.762, daß das an der theologischen Fakultät der Universität in Wien vom Studienjahre 1899/1900 ab zu errichtende Seminar mit Beginn des bezeichneten Studienjahres in nachfolgenden fünf[2]) Abteilungen, und zwar in einer neutestamentlichen, einer kirchenrechtlichen, einer moraltheologischen, einer alttestamentlichen und einer kirchenhistorischen aktiviert werde.

Gleichzeitig finde ich den vorgelegten Statuten des genannten Seminars die Genehmigung zu erteilen.

---

[1]) *Bereits mit MinErl. vom 10. März 1888, Z. 24.169 ex 1887, wurde die Aktivierung eines kirchengeschichtlichen sowie eines Seminars für christliche Philosophie an der theologischen Fakultät der Universität in Krakau und ein provisorisches Statut für das ersterwähnte Seminar genehmigt. Mit MinErl. vom 19. August 1888, Z. 14.559, erfolgte die Genehmigung eines provisorischen Statutes für das philosophisch-scholastische Seminar daselbst.*

Vom Studienjahre 1904/5 ab wurde die Einrichtung von wissenschaftlich-theologischen Seminaren an der Universität in Graz mit zwei Abteilungen, und zwar einer moraltheologischen und einer kirchenhistorischen (MinErl. vom 2. November 1904 ad Z. 29.415), an der Universität in Innsbruck mit drei Abtheilungen, und zwar unter Ausgestaltung des an dieser Universität bereits bestandenen dogmatischen, biblisch-patristischen und kirchengeschichtlichen Seminars (MinErl. vom 2. November 1904, Z. 31.687), und an der deutschen Universität in Prag mit drei Abteilungen, und zwar einer philosophisch-theologischen, einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen (MinErl. vom 2. November 1904, Z. 31.808) nach Maßgabe der gleichzeitig approbierten Statute genehmigt.

An den übrigen im Verbande einer Universität stehenden katholisch-theologischen Fakultäten ist die Errichtung von solchen Seminaren im Zuge.

[2]) *Mit MinErl. vom 8. Oktober 1901, Z. 12.309 wurde vom Studienjahr 1902/3 ab auch eine pastoraltheologische und eine apologetische Seminarabteilung errichtet.*

Dieses Statut wurde nachträglich einer, mit MinErl. vom 21. Jänner 1905, Z. 44.503, genehmigten Änderung unterzogen und lautet in seiner gegenwärtigen Fassung wie folgt:

Statut

des wissenschaftlich-theologischen Seminars an der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien:

§ 1. An der theologischen Fakultät der Universität Wien wird ein wissenschaftlich-theologisches Seminar eingerichtet, dessen Tätigkeit mit dem Wintersemester 1899/1900 beginnt und das in eine vom Ministerium für Kultus und Unterricht festzusetzende Anzahl von Abteilungen zerfällt.

§ 2. Zweck des wissenschaftlich-theologischen Seminars ist die Einführung der Theologiestudierenden in die wissenschaftliche Methode und den literarischen Betrieb derjenigen Fächer der Theologie, deren Erforschung sie zu ihrer wissenschaftlichen Lebensarbeit machen wollen, sowie die Heranbildung von wissenschaftlichen Fachmännern und literarischen Vertretern der Theologie.

§ 3. Die Vorstände der einzelnen Abteilungen des Seminars sind die jeweiligen Fachprofessoren.

§ 4. Jede Abteilung des Seminars ist in ihrer näheren inneren Organisation und in ihrem spezifischen Betriebe selbständig. Auf Grund der Einheit der Theologie als Wissenschaft bilden aber alle einzelnen Abteilungen zusammen ein einheitliches Institut, dessen gemeinsame Interessen durch die Gesamtheit der einzelnen Seminarvorsteher unter dem Vorsitze des jeweiligen Dekans wahrgenommen werden. Der jeweilige Dekan ist auch das Organ des Seminars gegenüber dem Ministerium in gemeinsamen Angelegenheiten, während jeder einzelne Seminarvorsteher die Befugnis besitzt, in Angelegenheiten seines Seminars durch den Dekan an die vorgesetzten Behörden sich zu wenden.

§ 5. Mitglied einer beliebigen Abteilung des Seminars kann jeder Theologe werden, der als ordentlicher Hörer an der theologischen Fakultät inskribiert oder an der Universität immatrikuliert ist. Die Zulassung anderer Hörer der Universität und auswärtiger Gäste hängt von der Genehmigung des einzelnen Seminarvorstehers ab.

§ 6. Die von den Seminarvorstehern geleiteten Übungen[1]) dürfen nicht weniger als eine und nicht mehr als zwei Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen.

§ 7. Mit dem Seminar ist eine Handbibliothek verbunden, die in ebensoviele selbständige Abteilungen als das Gesamtseminar zerfällt. Jede Abteilung erhält eine Jahresdotation von 300 *K*. Jeder Seminarvorsteher entscheidet selbständig über die Anschaffung der Bücher für sein Fach. Die versammelten Seminarvorsteher entscheiden unter Vorsitz des Dekans über die Ergänzung einer gemeinschaftlichen Seminarbibliothek, sowie über die Bestreitung der jährlichen Verwaltungskosten. Der von der Gesamtheit der Seminarvorsteher auf drei Jahre gewählten Bibliothekskommission obliegt die Wahrnehmung der gemeinsamen Bibliotheksgeschäfte, sowie die Über-

---

[1]) *Diese Übungen werden an der Universität in Wien und Innsbruck den Seminarleitern in die Zahl ihrer Vorlesestunden und den Studierenden in die Zahl der von ihnen zu hörenden Vorlesungen eingerechnet.*

wachung der von der Gesamtheit der Seminarvorsteher festzustellenden Bibliotheksordnung.

§ 8. Jede Abteilung erhält eine Jahresdotation von 400 *K* zum Zwecke der Prämiierung der besten schriftlichen Arbeiten.

Die Zuwendung von Prämien erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Seminarvorsteher durch das Ministerium für Kultus und Unterricht. Der nach der Zuwendung der Prämien verbleibende Rest der Jahresdotation kann mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht für die Bibliothek und sonstige Seminarbedürfnisse auf Grund gemeinsamen Beschlusses der Seminarvorsteher verwendet werden.

§ 9. Die Feststellung besonderer Statuten für jede einzelne Abteilung innerhalb des Rahmens dieses Normalstatutes steht den einzelnen Seminarvorstehern frei. Diese besonderen Statuten sind, falls deren Feststellung wünschenswert erscheint, der Plenarversammlung der Seminarvorsteher zur Begutachtung und dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10. Am Schlusse des Studienjahres erstattet jeder Seminarvorsteher einen Bericht über die Tätigkeit seines Seminars mit Einschluß der Prämienvorschläge an das Ministerium für Kultus und Unterricht durch das Dekanat.

β) An der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Czernowitz.

Nr. 318.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 6. Juli 1877, Z. 9761 ex 1876,
an das Professorenkollegium der theologischen Fakultät in Czernowitz und den Landespräsidenten der Bukowina,
(betreffend die Errichtung eines theologischen Seminars an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Czernowitz).

Mit dem zitierten Erlasse wurde die Errichtung eines theologischen Seminars an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Czernowitz auf Grund der nachstehenden provisorischen Statuten genehmigt.

Provisorische Statuten

des theologischen Seminars an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät der k. k. Universität in Czernowitz.

§ 1. Zweck.

Das theologische Seminar ist eine mit der theologischen Fakultät der k. k. Franz Josefs-Universität verbundene Anstalt, die zum Zwecke hat: die Erweiterung und Vertiefung des in den theologischen Kollegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studierenden zu selbsttätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Teil auch die Vorbereitung für die theologische Praxis.

§ 2. Einteilung.

Dieses theologische Seminar zerfällt nach den wichtigeren Disziplinen des Lehrplanes der Fakultät in acht Abteilungen, nämlich in die Seminarabteilungen für:

1. Die alttestamentliche exegetische Theologie;
2. die neutestamentliche exegetische Theologie;
3. die historische Theologie, mit einer besonderen Unterabteilung für die Patrologie;
4. die dogmatische Theologie;
5. die Moraltheologie;
6. die praktische Theologie;
7. das Kirchenrecht;
8. die Katechetik.

Das Professorenkollegium sorgt bei der Feststellung der Vorleseordnung dafür, daß in jedem Semester so viele Abteilungen tätig seien, als die Verhältnisse der Fakultät und der Zweck der Seminareinrichtungen es erfordern.

§ 3. Leitung der Seminarübungen.

Die Seminarübungen werden von den betreffenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren geleitet. Ausnahmsweise können vom Professorenkollegium zur Leitung derselben Privatdozenten, welche sich hiezu erbieten, zugelassen werden.

Die katechetischen Übungen leitet immer der Dozent der Katechetik.

§ 4. Verwaltung des Seminars.

Die Verwaltung der Seminarangelegenheiten wird durch die Gesamtheit der an dem Seminar beschäftigten akademischen Dozenten unter dem Vorsitze des jeweiligen Dekans besorgt.

Bei allen Beschlüssen der Seminarverwaltung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§ 5. Mitglieder.

An den Seminarübungen können alle an der theologischen Fakultät inskribierten ordentlichen und außerordentlichen Hörer sich beteiligen. Wirkliche Mitglieder des Seminars aber können nur ordentliche Hörer der theologischen Fakultät sein und behalten dieses Recht noch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium.

Die Aufnahme als wirkliches Mitglied in eine Seminarabteilung ist an die Bedingung geknüpft, daß der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disziplin, mit welcher sich die Abteilung beschäftigt, wenigstens durch ein Semester besucht habe.

Ausnahmen hievon können von dem Leiter der Abteilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der oben bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann. In einem solchen Falle ist der Aufnahmewerber gehalten, über Verlangen des Leiters der Seminarabteilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen. Abgesehen von dem Grunde mangelnder Vorkenntnisse kann die Aufnahme in eine Seminarabteilung in der Regel nur wegen beharrlichen Unfleißes in dem Besuche der Vorlesungen oder früheren Seminarübungen verweigert werden. Aus diesem Grunde kann auch die Ausschließung bereits aufgenommener Mitglieder erfolgen.

Die Aufnahme der Mitglieder ins Seminar findet durch den Leiter der betreffenden Seminarabteilung statt. Über dieselben ist ein besonderer Vormerk zu führen.

§ 6. Seminarübungen.

Die Seminarübungen bestehen teils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen, teils in schriftlichen Ausarbeitungen, und wirkliche Mitglieder sind verpflichtet, sich an allen Übungen tätig zu beteiligen. Ist einer aber Mitglied mehrerer Seminarabteilungen, so ist er zu schriftlichen Ausarbeitungen nur in einer Abteilung gehalten.

Die Übungen sind so einzurichten, daß sie stets für ein Semester ein gleichartiges Ganzes bilden.

Die Ankündigung und das Abmelden der Seminarübungen erfolgt in derselben Weise wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen.

Die Seminarübungen werden den Studierenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentierenden Stundenzahl eingerechnet.

Die vom Leiter einer Seminarabteilung ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an den Seminarübungen gilt in derselben Weise, wie die Kolloquienzeugnisse als Nachweis entsprechender Verwendung.

Der Unterricht im Seminare ist unentgeltlich.

§ 7. Prämien.

Gelungene schriftliche Arbeiten werden prämiiert.

Zu diesem Zwecke bezieht die Seminaranstalt aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde jährlich einen Betrag von zweihundert Gulden *(400 Kronen)*.

Das Prämium darf nicht fünfzig Gulden *(100 Kronen)* überschreiten.

Die Prämien werden durch die Seminarverwaltung verliehen.

§ 8. Seminarbibliothek.

Das Seminarinstitut hat eine eigene Bibliothek, welche den Mitgliedern zu möglichst freier Benützung zur Verfügung gestellt wird.

Als Dotation erhält die Seminarbibliothek aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde jährlich den Betrag von dreihundert Gulden *(600 Kronen)*.

Das Geld wird zu Handen des jeweiligen Dekans angewiesen und von der Verwaltung unter die im betreffenden Schuljahre fungierenden Seminarabteilungen verteilt.

Die Verrechnung der Dotation der Seminarbibliothek liegt dem Dekan ob.

Derselbe hat die diesbezüglichen dokumentierten Rechnungen der Leiter der einzelnen Seminarabteilungen dem k. k. Bukowinaer Landespräsidium vorzulegen.

§ 9. Schlußbestimmung.

Am Schlusse des Sommersemesters hat die Seminarverwaltung einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Leistungen des Seminars im abgelaufenen Studienjahre an das k. k. Unterrichtsministerium zu erstatten.

---

b) An den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten.

Nr. 319.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 27. September 1873, Z. 12.719, MVBNr. 91,

betreffend die Errichtung von rechts- und staatswissenschaftlichen Seminaren.

Auf Grund der mit der Ah. Entschl. vom 23. September 1873 erteilten Ermächtigung zur Errichtung von rechts- und staatswissenschaftlichen Seminaren an den Universitäten finde ich nachfolgendes zu verfügen:

1. An sämtlichen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten haben künftig rechts- und staatswissenschaftliche Seminare zu bestehen.

2. Der Zweck dieser Seminare ist: Die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Kollegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studierenden zu selbsttätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Teile auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis.

3. An jeder Fakultät haben zwei Seminare, ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches, zu bestehen, deren jedes nach dem Gegenstande der Seminarübungen in mehrere Abteilungen zerfällt.

4. Die Verwaltung der Seminarangelegenheiten wird in der Regel durch die Gesamtheit der an dem Seminare beschäftigten akademischen Lehrer besorgt. Es kann jedoch durch besondere Festsetzung (17) bestimmt werden, daß diese Verwaltung von einem eigenen Seminarvorstande zu führen ist, welchen das Professorenkollegium für eine gewisse Zeit aus den am Seminare beschäftigten ordentlichen Professoren wählt.

Die Vertretung des Seminars nach außen obliegt dem jeweiligen Dekan.

5. Zur Leitung der Seminararbeiten sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät berufen.

Ausnahmsweise können von dem Professorenkollegium zur Leitung der Seminararbeiten auch Privatdozenten, welche sich dazu erbieten, zugelassen werden.

6. Es ist Sorge zu tragen, daß an beiden Seminaren in jedem Semester Abteilungen in solcher Zahl gebildet werden, wie es den Verhältnissen der einzelnen Fakultät und dem Zwecke der Seminareinrichtung entspricht.

7. Zur Teilnahme an den Seminararbeiten können in der Regel nur ordentliche Hörer der betreffenden Fakultät zugelassen werden.

Doch ist die Teilnahme an den Seminararbeiten auch noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet.

8. Die Aufnahme in eine Seminarabteilung ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, daß der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disziplin, mit welcher sich die Abteilung beschäftigt, frequentiert habe.

Ausnahmen hievon können von dem Leiter der Abteilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne

den Besuch der im vorigen Absatze bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann.

In einem solchen Falle ist jedoch der Aufnahmewerber gehalten, über Verlangen des Leiters der Seminarabteilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen.

9. Abgesehen von dem Grunde mangelnder Vorkenntnisse kann die Aufnahme in eine Seminarabteilung in der Regel (17) nur wegen beharrlichen Unfleißes in dem Besuche der Vorlesungen oder früherer Seminarübungen verweigert werden.

Aus diesem Grunde kann auch die Ausschließung bereits aufgenommener Mitglieder erfolgen.

10. Die Übungen im Seminare bestehen teils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Konversatorien, Disputatorien, Praktika usw.), teils in schriftlichen Ausarbeitungen. Die Übungen sind so einzurichten, daß sie stets für einen Semester ein gleichartiges Ganze umfassen.

11. Die Ankündigung, das An- und Abmelden der Seminarübungen erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen.

Über die Mitglieder des Seminars ist ein besonderer Vormerk zu führen.

12. Der Unterricht im Seminare ist unentgeltlich.

Durch die Abhaltung von Seminarübungen wird seitens der Professoren der Pflicht genügt, öffentliche Vorlesungen (Collegia publica) zu halten.[1])

13. Die Seminarübungen werden den Studierenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentierenden Stundenzahl eingerechnet.[2])

14. Die von dem Leiter einer Seminarabteilung ausgestellte Bestätigung[3]) der erfolgreichen Teilnahme an den Seminarübungen gilt in derselben Weise, wie die Kolloquienzeugnisse, als Nachweis entsprechender Verwendung.

15. Die zur Prämiierung wissenschaftlicher Arbeiten der Studierenden zu Gebote stehenden Geldmittel werden, insoweit es die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten betrifft, zu Prämien für die Arbeiten der Seminaristen verwendet.

Über die Zuerkennung dieser Prämien entscheidet die Gesamtheit der Leiter der Seminarabteilungen.

16. Am Schlusse des Sommersemesters hat die Seminarleitung (4) einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Leistungen des Seminars im abgelaufenen Jahre im Wege des Dekanats dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Das Dekanat hat diesen Bericht mit seinem Gutachten zu begleiten.

17. Innerhalb der vorstehenden Grundsätze sind von den Professorenkollegien der einzelnen Fakultäten Seminarstatuten auszuarbeiten, welche

---

[1]) *Vgl. § 8 des Kollegiengeldergesetzes (s. Nr. 391).*

[2]) *Vgl. § 3 der juristischen StudOrdg. (s. Nr. 636).*

[3]) *Laut MinErl. vom 9. Mai 1876, Z. 7248, MVBNr. 22 (s. Nr. 482) unterliegen Zeugnisse über die Verwendung in akademischen Seminaren der Stempelpflicht von 15 Kreuzern (30 Heller).*

die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Seminare, über die denselben zu Gebote stehenden Lehr- und Geldmittel, dann über die Beschaffenheit und die Verteilung der Prämien für die Seminararbeiten zu enthalten haben.

Diesen Statuten wird insbesondere vorbehalten, zu bestimmen, ob zu den Seminarübungen außer den ordentlichen Seminarmitgliedern auch Zuhörer, welche zur Mitwirkung bei den Übungen weder berechtigt noch verpflichtet wären, zugelassen werden können.

Desgleichen wird in den Seminarstatuten bestimmt werden, ob dem Leiter einer Seminarabteilung das Recht zukommen soll, die Aufnahme in die Abteilung von vornherein auf eine bestimmte Zahl ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder (Zuhörer) zu beschränken.

Die Statuten sind dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung[1]) vorzulegen.

18. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare treten mit dem Studienjahre 1873/74 ins Leben.

Nr. 320.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 2. September 1898, Z. 19.600,

an die Landesregierung für die Bukowina,

(betreffend die Verwaltung der den Seminaren der philosophischen und juridischen Fakultät der Czernowitzer Universität gemeinsamen Seminarlokalitäten).

Anläßlich der Zuweisung von gemeinsamen Arbeitsräumen für die Seminare der philosophischen und juridischen Fakultät in Czernowitz wurde folgendes angeordnet:

---

[1]) *Die nach Maßgabe des P. 17 ausgearbeiteten Seminarstatute, welche in „Schweickhardts Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze und Verordnungen", II. Bd., 1885, S. 950 u. f., nahezu vollzählig aufgenommen erscheinen, erhielten die ministerielle Genehmigung, und zwar:*

an der Universität in Wien mit MinErl. vom 26. November 1873, Z. 15.419; auf Grund des MinErl. vom 20. Juni 1890, Z. 11.377 wurde an der Wiener Universität mit Beginn des Studienjahres 1890/91 ein staatswissenschaftliches Institut errichtet und das vorgelegte Statut für diese Anstalt genehmigt;

an der Universität in Graz mit MinErl. vom 26. November 1873, Z. 14.759;

an der Universität in Innsbruck mit MinErl. vom 26. November 1873, Z. 15.084, beziehungsweise vom 27. September 1897, Z. 5048;

an der deutschen Universität in Prag mit MinErl. vom 26. November 1873, Z. 15.702; dieses Seminarstatut steht auch

an der böhmischen Universität in Prag in Kraft; mit MinErl. vom 21. September 1897, Z. 15.659 wurde an der deutschen Universität in Prag mit Beginn des Studienjahres 1898/99 ein staatswissenschaftliches Institut unter gleichzeitiger Genehmigung der bezüglichen Statuten errichtet;

an der Universität in Lemberg mit MinErl. vom 26. November 1873, Z. 14.508;

an der Universität in Krakau mit MinErl. vom 26. November 1873, Z. 14.693;

an der Universität in Czernowitz mit MinErl. vom 5. März 1876, Z. 2342; abgeändert m MinErl. vom 2. Juni 1877, Z. 3866 (§ 4 lit. b, zweiter Absatz).

Die Verwaltung dieser Seminarlokalitäten wird einer nach Durchführung der Herstellungen und Anschaffungen zu aktivierenden Kommission übertragen, für deren Zusammensetzung und Wirkungskreis ich unter Abänderung des mit dem Berichte vom 27. März 1898, Z. 5165, vorgelegten Entwurfes nachstehende Bestimmungen zu genehmigen finde:

§ 1. Die den wissenschaftlichen Seminaren der juridischen und philosophischen Fakultät der Universität in Czernowitz zur gemeinschaftlichen Benützung zugewiesenen Lokalitäten werden von einer ständigen Kommission verwaltet, welche aus dem Rektor der Universität und den Dekanen der beiden genannten Fakultäten besteht.

Im Verhinderungsfalle haben die gesetzlichen Vertreter dieser Funktionäre einzutreten.

§ 2. Die Kommission hat nach Bedarf unter dem Vorsitz des Rektors Beratungen abzuhalten, welche, wenn sie nicht bloß vorübergehende Wirksamkeit haben, zu protokollieren sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt.

§ 3. In den Wirkungskreis dieser Kommission gehört die Handhabung der Seminarordnung, die Vertretung der gemeinsamen Seminarinteressen bei den akademischen Behörden, die Bestimmung der Stunden und Räumlichkeiten für die Übungen im Seminar, die Zuweisung der Plätze an die Studierenden im Einvernehmen mit den einzelnen Dozenten, überhaupt alles, was nicht der einzelne Seminarvorstand im eigenen Wirkungskreise verfügen kann.

§ 4. Die statutarischen Rechte der einzelnen Seminarvorstände hinsichtlich ihrer Seminare werden dadurch nicht berührt.

Indem ich noch bemerke, daß die im § 3 erwähnte „Seminarordnung" von der Kommission auszuarbeiten und vom akademischen Senate zu genehmigen sein wird, stelle ich die Berichtsbeilagen im Anschlusse zur gefälligen weiteren Veranlassung zurück.

---

c) An den philosophischen Fakultäten.

Vorbemerkung.

Durch KUMErl. vom 10. Oktober 1878, Z. 16.262, wurde mit Rücksicht auf die Finanzlage eine Reduzierung der für die Seminarien bestimmten Stipendien in der Weise vorgenommen, daß zunächst durchgängig der Semestralbetrag eines Stipendiums auf 30 Gulden reduziert und in einigen Fällen auch die Anzahl der bestehenden Stipendien vermindert wurde.

Derzeit bestehen folgende Seminarien (mit Stipendien à 60 Kronen pro Semester, respektive mit Jahresbeträgen für Schülerprämien):

Wien.

1. Pädagogisches Seminar: (6 Stipendien), provisorische Statuten: KUMErl. vom 21. Jänner 1877, Z. 341;

2. Philologisches Seminar und Proseminar: (12 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 31. Juli 1875, Z. 11.169; für das Proseminar: KUMErl. vom 16. Juni 1875, Z. 8903;

3. Archäologisch-epigraphisches Seminar: (4 Stipendien), Statuten: KUMErl. vom 1. Mai 1876, Z. 7060;

4. Seminar für deutsche Philologie: Statut: KUMErl. vom 29. November 1880, Z. 18.119;

5. Seminar für romanische Philologie: Statut: KUMErl. vom 5. Mai 1891, Z. 6064;

6. Seminar für englische Philologie: (240 K für Prämien), Statut: KUMErl. vom 5. Mai 1891, Z. 6064;

7. Seminar für slavische Philologie: (6 Stipendien), hat bisher kein formell genehmigtes Statut;

8. Historisches Seminar: (8 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 15. Oktober 1872, Z. 12.942;

9. Mathematisches Seminar und Proseminar: (10 Stipendien), provisorisches Statut: KUMErl. vom 12. Februar 1876, Z. 1672; für das Proseminar: Statut: KUMErl. vom 31. August 1885, Z. 13.088.

Prag, deutsch.

1. Philosophisches Seminar: Statut: KUMErl. vom 6. April 1883, Z. 21.510;

2. Pädagogisches Seminar: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 14. Juli 1887, Z. 5703; auf Grund des KUMErl. vom 27. Juli 1891, Z. 10.808, sind an diesem Seminar unter Mitwirkung von Mittelschullehrkräften praktisch-pädagogische Übungen eingeführt, welche beim Unterrichte der Schüler eines hiefür bezeichneten Staatsgymnasiums stattfinden;

3. Philologisches Seminar und Proseminar: (8 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 15. November 1849, Z. 7122 und vom 19. Oktober 1857, Z. 17.726;

4. Archäologisch-epigraphisches Seminar: (400 K für Prämien), Statut: KUMErl. vom 5. Oktober 1894, Z. 24.392;

5. Seminar für deutsche Philologie: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 11. Mai 1874, Z. 6064;

6. Seminar für französische und englische Sprache: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 2. September 1875, Z. 13.949;

7. Historisches Seminar: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 3. Dezember 1890, Z. 17.027;

8. Mathematisch-physikalisches Seminar: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 22. April 1875, Z. 5268.

Prag, böhmisch.

1. Philosophisches Seminar: (240 Kronen für Prämien), Statut: KUMErl. vom 6. April 1883, Z. 2944;

2. Pädagogisches Seminar: (4 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 29. Dezember 1882, Z. 19.812;

3. Philologisches Seminar und Proseminar: (8 Stipendien), Statuten: KUMErl. vom 30. März 1883, Z. 5140;

4. Seminar für slavische Philologie: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 27. Jänner 1880, Z. 489;

5. Germanistisches Seminar: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 3. November 1887, Z. 15.958, modifiziert mit Erlaß vom 3. Dezember 1897, Z. 30.909;

6. Seminar für romanische Philologie: (4 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 8. Oktober 1882, Z. 15.470; praktische Abteilung für französische Sprache: KUMErl. vom 14. Dezember 1903, Z. 35.340;

7. Historisches Seminar: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 17. August 1882, Z. 992 KUM;

8. Geographisches Seminar: (4 Stipendien), Statuten: KUMErl. vom 8. Juli 1887, Z. 5588;

9. Mathematisch-physikalisches Seminar: (6 Stipendien), Statut mit jenem des gleichen Seminares der deutschen Universität identisch; Statut für das mathematische Proseminar: KUMErl. vom 30. Juni 1889, Z. 12.062.

Graz.

1. Philosophisches Seminar: (800 Kronen für Prämien), Statut: KUMErl. vom 1. September 1897, Z. 21.819;

2. Philologisches Seminar und Proseminar: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 22. Jänner 1893, Z. 688;

3. Archäologisch-epigraphisches Seminar: (240 Kronen für Prämien), KUMErl. vom 12. Jänner 1900, Z. 28.513 ex 1898;

4. Seminar für deutsche Philologie: (400 Kronen für Prämien), Statut: KUMErl. vom 19. Juli 1873, Z. 8804;

5. Seminar für romanische Philologie: (3 Stipendien), Errichtung genehmigt KUMErl. vom 23. April 1901, Z. 11.145; Statut: KUMErl. vom 29. April 1903, Z. 13.181;

6. Seminar für englische Philologie: (3 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 26. September 1893, Z. 19.170;

7. Seminar für slavische Philologie: (4 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 2. April 1892, Z. 11.734;

8. Historisches Seminar: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 30. November 1891, Z. 24.946;

9. Geographische Übungen: (2 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 2. Juni 1888, Z. 24.617;

10. Seminar für Mathematik und mathematische Physik: (3 Stipendien), provisorisches Statut: KUMErl. vom 23. Oktober 1894, Z. 18.890.

Innsbruck:

1. Philologisches Seminar und Proseminar: (6 Stipendien), Statuten für das Seminar: KUMErl. vom 20. Mai 1865, Z. 779, für das Proseminar vom 23. August 1874, Z. 11.186;

2. Germanistisches Seminar: (4 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 27. September 1875, Z. 15.180;

3. Seminar für englische Sprache: (3 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 29. Jänner 1897, Z. 31.516 ex 1896;

4. Historisches Seminar: (4 Stipendien), provisorische Statuten: KUMErl. vom 18. August 1871, Z. 9287; abgeändert mit KUMErl. vom 7. März 1904, Z. 2882;

5. Seminar für Mathematik und mathematische Physik: (3 Stipendien), provisorische Statuten: KUMErl. vom 19. Jänner und 11. Februar 1891, Z. 446 und Z. 1979;

6. Archäologisch-epigraphisches Seminar: (480 Kronen für Prämien). KUMErl. vom 1. Mai 1902, Z. 10.450.

Krakau:

1. Philosophisches Seminar: (400 Kronen für Prämien), Statut: KUMErl. vom 27. September 1901, Z. 16.060;

2. Philologisches Seminar und Proseminar: (5 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 29. März 1851, Z. 2575; Proseminar, Statut: KUMErl. vom 26. August 1874, Z. 11.849;

3. Seminar für slavische Philologie: (10 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 2. Juni 1887, Z. 17.018 ex 1884;

4. Germanistisches Seminar: (5 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 18. Juli 1885, Z. 10.856;

5. Seminar für romanische Philologie: (600 Kronen für Prämien), Statut: KUMErl. vom 18. Juli 1897, Z. 17.098;

6. Historisches Seminar: (5 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 14. November 1877, Z. 18.199;

7. Mathematisches Seminar: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 6. Oktober 1874, Z. 13.903;

8. Geographische Übungen: (2 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 13. Februar 1890, Z. 2240.

Lemberg:

1. Philosophisches Seminar: (400 Kronen für Prämien), Statut: KUMErl. vom 14. September 1896, Z. 15.093;

2. Philologisches Seminar und Proseminar: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 23. September 1873, Z. 9740; Proseminar, Statut: KUMErl. vom 15. Dezember 1879, Z. 19.540;

3. Seminar für polnische Philologie: (400 Kronen für Prämien), Statut: KUMErl. vom 16. Juli 1887, Z. 14.414;

4. Seminar für ruthenische Philologie: (400 Kronen für Prämien), Statut: KUMErl. vom 16. Juli 1887, Z. 14.414;

5. Germanistisches Seminar: (5 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 1. November 1873, Z. 14.568;

6. Historisches Seminar: (6 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 23. September 1873, Z. 9740;

7. Mathematisches Seminar: (5 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 1. Dezember 1893, Z. 23.074; abgeändert mit KUMErl. vom 13. Mai 1904, Z. 16.635.

Czernowitz:

1. Philologisches Seminar und Proseminar: (6 Stipendien), Statuten: KUMErl. vom 29. Februar 1876, Z. 20.306 ex 1875; für das Proseminar: KUMErl. vom 2. Mai 1879, Z. 4075;

2. Historisches Seminar: (4 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 29. Februar 1876, Z. 20.306 ex 1875;

3. Germanistisches Seminar: Statut: KUMErl. vom 29. Februar 1876, Z. 20.306 ex 1875;

4. Seminar für ruthenische Philologie: (200 Kronen für Prämien), Statut: KUMErl. vom 31. Juli 1897, Z. 19.212;

5. Seminar für rumänische Philologie: (200 Kronen für Prämien), Statut: KUMErl. vom 31. Juli 1897, Z. 19.212;

6. Seminar für Mathematik und mathematische Physik: (4 Stipendien), Statut: KUMErl. vom 4. Dezember 1876, Z. 18.253, Statut für das mathematische Proseminar: KUMErl. vom 1. Februar 1880, Z. 802.

Anmerkung. Die einzelnen Seminarstatuten sind größtenteils in „Schweickhardts Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze und Verordnungen“ I. Bd., S. 620 ff. und II. Bd., S. 987 ff., aufgenommen.

Nr. 321.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. März 1896, Z. 7253,

an alle philosophischen Fakultäten,

(betreffend den Vorgang bei Verleihung der Seminarstipendien).

Mit Rücksicht auf die bisherige erfolgreiche Betätigung der an den philosophischen Fakultäten bestehenden wissenschaftlichen Seminare finde ich mich bestimmt, den den Seminardirektionen in den einzelnen Statuten zugewiesenen Wirkungskreis in der Richtung zu erweitern, daß es denselben überlassen wird, über die Aufnahme ordentlicher Seminarmitglieder, sowie über die Verleihung der in den Statuten systemisierten Stipendien (respektive Prämien) an dieselben, sofern dies nach dem Statute nicht schon derzeit der Fall ist, selbständig zu entscheiden.

Hiebei sind dieselben innerhalb der für diesen Zweck bestimmten Mittel an die durch die Statuten normierte Zahl und Höhe der Stipendien nicht gebunden, so daß auf Grund besonderer Verwendung einzelner Mitglieder auch höhere, aber den Betrag von 50 fl. im Semester nicht überschreitende Stipendien oder Prämien bewilligt werden können.

Im Falle der Nichtverleihung von Stipendien kann der in Ersparung gebrachte Betrag gegen Verrechnung für Zwecke der Seminarbibliothek verwendet werden.

Um die vorschriftsmäßige Anweisung des für Stipendien systemisierten Betrages und der den einzelnen Seminarvorständen für ihre Mühewaltung in Aussicht gestellten üblichen Remunerationen ist bei der k. k. (Landesstelle) am Schlusse des Semesters oder des Studienjahres im Wege des Dekanates anzusuchen.

Über die Tätigkeit des Seminares, sowie über die Verwendung der systemisierten Stipendienbeträge ist von den Seminarleitern in der bisherigen Weise mit Anschluß der eingelieferten Seminararbeiten am Ende des Studienjahres anher zu berichten. Diese Berichte sind im Wege des Dekanates nach Tunlichkeit kumulativ vorzulegen.

Etwaige besondere Anträge der Seminardirektionen sind mittelst eines abgesonderten Berichtes in Vorlage zu bringen.

Hievon wolle das Dekanat die einzelnen Seminardirektionen behufs entsprechender Danachachtung in Kenntnis setzen.

---

2. Medizinische (klinische) Institute
(und deren Beziehungen zu anderen Anstalten).

a) Allgemeines.

Nr. 322.[1])

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 5. Jänner 1854, RGBNr. 9,
gültig für den ganzen Umfang des Reiches,
womit die Einsendung von pathologisch-anatomischen Präparaten und Mißgeburten an die Landesuniversitäten bestimmter geregelt wird.

Um zu vermeiden, daß der Staatsschatz bei ungenauer Erfüllung des § 7 der in der PGS 37, S. 160 enthaltenen Studienhofkommissionsverordnung vom 18. Oktober 1811, Z. 1818, mit Transportkosten für an die pathologischen Museen eingesendete, entweder zur Bereicherung derselben nicht geeignete, oder weil sie schlecht konserviert einlangen, unbrauchbare, daher wertlose pathologisch-anatomische Präparate belastet werde, findet man den § 7 obigen Hofdekretes dahin abzuändern, daß die in diesem Paragraphen angeführten Ärzte und Wundärzte, wenn sie einem pathologischen Museum ein pathologisch-anatomisches Präparat zuzusenden gedenken, den Vorstand der betreffenden Anstalt vorläufig über den Gegenstand schriftlich in Kenntnis zu setzen haben, damit dieser das Präparat, falls er es für das Museum geeignet hält, requirieren könne.

Nur in diesem Falle und wenn das Präparat nach dem Erkenntnisse des Vorstandes des pathologischen Museums in einem gut konservierten Zustande eingelangt ist, oder wenn das etwa eingetretene Verderbnis desselben nicht dem Einsender zur Last fällt, hat dieser auf Ersatz der bezüglichen, im § 7 der gedachten Verordnung angedeuteten Kosten aus dem Studienfonde Anspruch. Hinsichtlich der Zusendung von Mißgeburten hat es bei der Anordnung des § 7 des obzitierten StHD. sein Verbleiben und werden daher, wenn die Einsendungen gut konserviert einlangen, jedesmal die betreffenden Kosten ersetzt werden.

Nr. 323.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Juli 1885, Z. 11.782, MVBNr. 32,
an die Dekanate sämtlicher medizinischer Fakultäten,
betreffend die Hintanhaltung eines Mißbrauches, beziehungsweise einer zu weit gehenden Anwendung der Versuche an lebenden Tieren (Vivisektionen).

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern finde ich nachstehendes anzuordnen:

---

[1]) *Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. September 1893, Z. 2627 an die k. k. Statthalterei in Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Lemberg (die übrigen politischen Landesbehörden zur analogen Veranlassung in Kenntnis gesetzt), betreffend die Zufuhr von auswärtigem Leichenmateriale zu den anatomischen Universitätsinstituten: Österr. Sanitätswesen, V. Jahrg., S. 387.*

1. Versuche an lebenden Tieren (Vivisektionen) dürfen nur zum Zwecke ernster Forschung und ausnahmsweise, wenn unumgänglich notwendig, auch zu Unterrichtszwecken vorgenommen werden.

2. Solche Versuche können nur in den vom Staate autorisierten medizinischen Instituten ausgeübt werden.

3. Nur Institutsvorstände und Dozenten (Assistenten) sind berechtigt, Vivisektionen vorzunehmen oder sie unter ihrer Aufsicht und Verantwortung auch von wissenschaftlich bereits Vorgeschrittenen (Ärzten und Kandidaten der Medizin) vornehmen zu lassen.

4. Die zu Versuchen verwendeten Tiere müssen, wenn immer es, ohne den Zweck des Versuches zu beeinträchtigen, möglich ist, stets wie bisher tief betäubt werden.

5. Zu Versuchen, welche auch an niederen Tieren ausgeführt werden können, sollen nur diese und keine Tiere höherer Art verwendet werden.

Nr. 324.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für K. u. U. vom 11. Mai 1901, RGBNr. 49,

mit welcher sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infektionen anläßlich der fachtechnischen Untersuchung und Verwertung von Objekten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen werden.

Entnahme und fachtechnische Verwertung infektiöser Untersuchungsobjekte.

1. Die Entnahme und fachtechnische Verwertung von Untersuchungsobjekten von Kranken, welche der Ansteckung mit allgemein übertragbaren Infektionskrankheiten, wie Blattern, Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Bauch-, Fleck- und Rückfalltyphus, Pest, Cholera, Lepra, Ruhr, Gelbfieber, Milzbrand, Rotz, Lyssa, Rotlauf, epidemischer Genickstarre, verdächtig oder mit solchen behaftet sind, ferner von Leichen an derlei Infektionskrankheiten Verstorbener, von Tieren, tierischen Kadavern und Gegenständen, welche mit auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskeimen infiziert erachtet werden, darf nur durch die hiezu berufenen Ärzte, beziehungsweise Tierärzte unter genauer Beobachtung der hinsichtlich der betreffenden Infektionskrankheit erlassenen Vorschriften und unter Anwendung aller von der Wissenschaft gebotenen Vorsichten erfolgen, durch welche sowohl die Infektion der eigenen Person, als auch jene anderer vermieden werden kann.

Einfache mikroskopische Untersuchung.

2. Die unmittelbare mikroskopische Untersuchung der entnommenen Untersuchungsobjekte zu diagnostischen Zwecken ist womöglich am Orte der Entnahme des Untersuchungsmateriales selbst oder doch an isolierter Stelle und in isolierter Weise derart vorzunehmen, daß sofort nach vollzogener Untersuchung alle Reste und Spuren infizierten Materiales durch thermische oder chemische Vernichtung der Krankheitskeime verläßlich unschädlich gemacht werden.

Geschäftsmäßiger Privatbetrieb mikroskopisch-diagnostischer Untersuchungen.

3. Die geschäftsmäßige Vornahme einfacher mikroskopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken, und zwar mit Ausschluß aller Kultur- und Tierversuche, ist nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern jenen Fachmännern gestattet, welche nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates hiezu die vollständige wissenschaftliche Qualifikation besitzen und nachgewiesen haben, daß sie über die geeigneten Untersuchungslokalitäten verfügen.

Mikroskopische Untersuchungen über die Erreger der Pest, Cholera, des Gelbfiebers, der Blattern und des Flecktyphus sind von dieser Bewilligung ausgeschlossen.

Bakteriologische Untersuchungen mit Kultur- und Tierversuchen.

4. Mit Kultur- und Tierversuchen verbundene bakteriologische Untersuchungen von Materialien, welche infektiöse Mikroorganismen enthalten, dürfen grundsätzlich nur in hiefür besonders eingerichteten Institutslokalitäten vorgenommen werden.

Derlei Institute bedürfen, insofern dieselben nicht als Staatsanstalten durch staatliche Behörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde errichtet sind, einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrates erteilten Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Leitung der Institute für bakteriologische Untersuchungen.

5. Vorstand eines Institutes für die im Punkt 4 bezeichneten bakteriologischen Untersuchungen kann in der Regel nur ein ärztlicher Fachmann sein, welcher nebst der erforderlichen theoretischen und praktischen bakteriologischen Ausbildung die in das Gebiet der Infektionskrankheiten einschlägigen Kenntnisse besitzt.

Die ausnahmsweise Zulassung nichtärztlicher Personen bleibt dem Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrates vorbehalten.

Der Vorstand ist für den gesamten Betrieb des Institutes und für die Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften persönlich verantwortlich.

In jeder solchen Anstalt muß für den Fall der zeitweisen Abwesenheit oder einer Verhinderung des Vorstandes ein fachlich vollkommen qualifizierter Vertreter desselben, welcher der vorgesetzten politischen Behörde namhaft zu machen ist, zur verantwortlichen Leitung des Institutes bestellt sein.

Bedienstete des Institutes.

6. Als Hilfs- und Dienstpersonale dürfen nur physisch gesunde, intelligente und durchaus verläßliche, von moralischen Gebrechen, insbesondere von Trunksucht freie Personen verwendet werden.

Instruktionen.

7. Der Wirkungskreis dieses Hilfs- und Dienstpersonales ist vom Vorstande in besonderen Instruktionen genau zu begrenzen und ist die pünktliche Befolgung der Vorschriften vom Vorstande, beziehungsweise von dessen Stellvertreter zu überwachen.

Diese Instruktionen, welche in der Anstalt an geeigneter Stelle zu affichieren sind, müssen die zur Vermeidung von Infektionen bei den bakteriologischen Untersuchungen und Manipulationen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthalten.

Einrichtung und Betrieb der Institute.

8. Die Einrichtung der Anstalt muß so beschaffen und ihr Betrieb derart geordnet sein, daß einerseits eine Gefährdung der daselbst beschäftigten Personen, andrerseits eine Verschleppung von Infektionsstoffen nach außen zuverlässig hintangehalten wird. Die Anstaltsräume dürfen nicht in Wohngebäuden, und in Spitälern nicht neben Krankenzimmern oder Wohnungen untergebracht sein und müssen nachstehende besondere Einrichtungen besitzen:

a) Für die bakteriologischen Arbeiten mit Kultur- und Tierversuchen müssen in der Regel mehrere isolierte Räume zur Verfügung stehen, welche von fremden Personen nicht ohne Wissen des Vorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters betreten werden können.

b) Diese Räume müssen gut ventilierbar sein. Der Fußboden, die Tische für die Tierversuche und Tiersektionen, sowie die Gefäße für die Aufnahme von Abfällen und sonstigen nicht mehr gebrauchten infizierten Objekten müssen aus undurchlässigem Materiale bestehen, welches leicht gereinigt und desinfiziert werden kann. Auch die Wände der Arbeitsräume sind so herzustellen, daß sie leicht desinfiziert werden können.

c) Es muß Vorsorge getroffen sein, daß inifizierte Objekte in undesinfiziertem Zustande aus diesen Räumen nicht hinausgelangen können.

Die Kadaver sowohl der infizierten als aller in den Untersuchungsräumen gehaltenen Tiere sind entweder chemisch oder durch Kochen zu sterilisieren oder sofort zu verbrennen. Zu letzterem Zwecke soll ein geeigneter Verbrennungsofen zur Verfügung stehen.

d) Die in den bakteriologischen Arbeitsräumen beschäftigten Personen haben geeignete Überkleider zu tragen, welche vor dem Verlassen der Arbeitsräume abzulegen und sofort in eigenen Schränken zu verwahren sind.

Diese Überkleider sind nach jeder wahrnehmbaren Verunreinigung mit Infektionsstoffen und außerdem jedesmal, bevor sie gewaschen, beziehungsweise gewechselt werden, der zuverlässigen Desinfektion zu unterziehen.

Die in den erwähnten Arbeitsräumen beschäftigten Personen dürfen dieselben erst nach vollständiger Reinigung der unbekleideten und nach Desinfektion der mit infektiösen Substanzen in Berührung gekommenen Körperteile verlassen. Essen, Trinken und Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

e) Infizierte Tiere sind derart zu verwahren, daß ein Entkommen derselben unter allen Umständen vollkommen ausgeschlossen ist.

Die zur Verwahrung derselben dienenden Käfige oder Behälter müssen so beschaffen sein, daß ein Verschleudern und Verstauben in-

fektiöser Abfälle sicher vermieden wird. Dieselben müssen ferner leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Falls deren Unterbringung nicht innerhalb des Laboratoriums stattfindet, müssen hiefür isolierte, fremden Personen nicht zugängliche Stallungen mit undurchlässigem und leicht desinfizierbarem Boden vorhanden sein.

Vorgehen bei Erkrankungen des Anstaltspersonales.

9. Die in bakteriologischen Instituten beschäftigten Personen sind verpflichtet, jede Erkrankung sofort dem Vorstande anzuzeigen und bis zur Feststellung der Diagnose und Entscheidung über eine etwaige sanitätspolizeiliche Anordnung in isolierter Pflege zu verbleiben.

In diesem Falle ist der Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter verpflichtet, sich sofort durch ärztliche, beziehungsweise bakteriologische Untersuchung von der Natur der Krankheit die Überzeugung zu verschaffen und im Falle des Verdachtes einer Infektion die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Kann der Verdacht auf eine Infektionskrankheit nicht mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der Erkrankte sofort unter strenge Isolierung und Beobachtung zu setzen, und müssen auch nebst der unverzüglichen Anzeige des verdächtigen Falles an die zuständige politische Behörde, bis zur Verfügung durch dieselbe, alle jene Maßregeln eingeleitet werden, welche bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit in sanitätspolizeilicher Beziehung vorgeschrieben, beziehungsweise angezeigt sind.

In jenen Fällen, in welchen sich der Laboratoriumsvorstand selbst an den Untersuchungen beteiligt, gelten in sinngemäßer Weise auch für ihn die in den vorstehenden Absätzen angeführten Anordnungen.

Anstalten für bakteriologische Untersuchungen auf Cholera, Pest, Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus.

10. Bakteriologische Untersuchungen jeder Art über die Erreger von Cholera und Pest, sowie von Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus, mit Ausnahme der im § 2 angeführten diagnostischen Untersuchungen, dürfen nur in hiefür bestimmten staatlichen oder staatlich autorisierten Instituten vorgenommen werden.

Für den Betrieb dieser Anstalten sind außer den sub 8 und 9 aufgezählten Bedingungen noch nachstehende vorgeschrieben:

a) Die Arbeiten müssen in besonderen Untersuchungsräumen vorgenommen werden, welche durch eine Haupttüre abschließbar sind und zu welcher der Vorstand oder dessen Stellvertreter den bloß für diese Türe passenden Schlüssel zu verwahren hat.

   Diese Räume müssen ferner für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche für die Untersuchungen von Mikroorganismen der vorerwähnten Art und für die Vornahme von einschlägigen Tierversuchen erforderlich sind.

   Die Ventilationsöffnungen sind durch engmaschige Drahtschutzgitter gegen das Eindringen kleiner Tiere zu versichern, desgleichen die Fenster durch entsprechenden Gitterstoff gegen das Eindringen von Insekten verwahrt zu halten.

b) Alle erforderlichen Desinfektionen sind, soweit infizierte Objekte in Betracht kommen, durch die für das Institut bestellten Ärzte selbst unter Verantwortung des Laboratoriumsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters auszuführen.

Diener dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung der untersuchenden Ärzte zu Verrichtungen herangezogen werden, bei denen sie eventuell mit infektiösen Objekten in Berührung kommen können.

c) Die bei den Untersuchungen beschäftigten Personen sind, falls eine wirksame und ungefährliche Art der Schutzimpfung bekannt ist, in entsprechenden Intervallen einer solchen zu unterziehen.

d) Die in diesen Anstalten beschäftigten Personen haben außer den Überkleidern auch Überschuhe zu tragen, welche in gleicher Weise wie die Überkleider zu behandeln sind.

e) Dem verwendeten Hilfspersonale (Laboranten, Diener) sind während der ganzen Dauer seiner Zuweisung zur Dienstleistung in solchen Instituten vollkommen isolierte und mit einem eigenen Aborte versehene Wohnungen innerhalb des Institutes oder möglichst nahe am Institute anzuweisen. Keinesfalls dürfen diese Personen während der genannten Zeit in einem Privathause wohnen.

Versendung von infektiösen Untersuchungsobjekten an Institute.

11. Objekte, welche für Menschen infektiöse, noch virulente Keime enthalten, dürfen nur von den hiezu berechtigten, im Punkte 1 angeführten ärztlichen Organen oder von den zur Untersuchung autorisierten Instituten an die amtlich bezeichneten Untersuchungsstellen oder an autorisierte Untersuchungsinstitute versendet oder von letzteren an andere derartige Institute abgegeben werden.

Die Versendung dieser Objekte darf nur in einer solchen Verpackung stattfinden, durch welche eine Beschädigung beim Transporte sicher ausgeschlossen und die Gewähr geboten ist, daß bei einem etwaigen Zerbrechen der Gefäße ihr Inhalt nicht über die Umhüllung nach außen gelangen kann.

Hiezu eignen sich dickwandige Glasgefäße mit eingeschliffenem Glasstöpsel, welcher mit feuchter Tierblase oder Kautschukstoff zu überbinden ist. Die das infektiöse Objekt einschließenden Gefäße sind deutlich zu signieren und mit einem von Desinfektionsflüssigkeit durchtränkten Stoffzeuge umhüllt unter Benützung eines elastischen Verpackungsmateriales (Watte, Holzwolle, Häcksel, Stroh usw.) in einem festen, undurchlässigen Behälter bruchsicher zu verpacken.

Für die Ausfolgung der bei den Zollämtern aus dem Auslande ankommenden derartigen Sendungen an die Institute gelten die diesfalls erlassenen Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln.

Der Inhalt der Sendung ist stets zu deklarieren und der Name des Absenders anzugeben.

Verkehr mit Präparaten aus nicht virulenten Mikroorganismen.

12. Zum Vertriebe angefertigte mikroskopische Bakterienpräparate (Deckglaspräparate) und Bakterienkulturen, welche keine virulenten infek-

tiösen Mikroorganismen enthalten, jedoch aus infektiösem Materiale hergestellt werden, dürfen nur in den autorisierten Instituten erzeugt werden.

Strafbestimmungen.

13. Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der MinVdg. vom 30. September 1857, RGBNr. 198, geahndet.

Schlußbestimmungen.

14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nr. 325.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 18. Jänner 1905, Z. 510/KUM ex 1904, MVBNr. 10,

an die Dekanate sämtlicher medizinischer Fakultäten,

betreffend den Verkehr mit anatomischen, aus Menschenleichen hergestellten Präparaten.

Zur Regelung des Verkehres mit anatomischen, aus Menschenleichen hergestellten Präparaten finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nachstehendes anzuordnen:

1. Knochen- und anderweitige anatomische, aus Menschenleichen hergestellte Präparate dürfen nur von den Vorständen öffentlicher Institute zu Lehr- und Lernzwecken und behufs wissenschaftlicher Forschung an andere Personen und Anstalten abgegeben werden, wie an Mediziner, Ärzte, Naturforscher, Künstler, an klinische Institute, an Schulen, an Akademien für Maler und Bildhauer, sowie für den humanitären Zwecken dienenden Unterricht über „erste Hilfe“ bei Unfällen.

Diese Abgabe von Präparaten kann unter Anwendung entsprechender Vorsicht auch durch Vermittlung vertrauenswürdiger, mit staatlichen Unterrichtsanstalten in Verbindung stehender Lehrmittelfirmen erfolgen.

2. Die Abgabe von solchen Präparaten an das Ausland ist nur dann zulässig, wenn sie im Interesse wissenschaftlicher Forschung geschieht oder wenn es sich unter Wahrung der Reziprozität um die auf dem Tauschwege zu erreichende gegenseitige Komplettierung wissenschaftlicher Sammlungen handelt.

3. Den Dienern von Instituten ist es untersagt, derartige Präparate abzugeben oder zu verkaufen; doch kann der Institutsvorstand bei der Abgabe von Präparaten an auswärtige Interessenten (Punkt 1 und 2) ausbedingen, daß ein angemessener Betrag gezahlt werde, welcher zur Entlohnung der Diener für die bei der Herstellung der Präparate geleistete dienstliche Mehrarbeit zu verwenden ist.

---

b) Die klinischen Institute.

Nr. 326.

Auszug aus dem Hofkanzleidekret vom 5. März 1817, Z. 5394,

an das böhmische Gubernium,

(womit auf Grund Ah. Entschl. vom 1. März 1817 allgemeine Grundsätze für die staatliche Beitragsleistung zu den Kosten der in öffentlichen Heilanstalten befindlichen Universitätskliniken aufgestellt werden).[1]

Infolge dieser Ah. Entschl. wird dem Gubernium hinsichtlich der getroffenen Einleitung, daß der weltliche Stiftungsfond für die Folge von der Bestreitung der Auslagen für die chirurgisch-praktischen und chirurgisch-medizinisch-praktischen Schulen entledigt, und diese Auslagen künftig aus dem Studienfond bestritten werden, bedeutet, daß in Wien und den übrigen Provinzen der betreffende Spitalfond während des Schuljahres alle Kosten dieser Anstalten trage, am Ende des Jahres liquidiert werde und der Studienfond den Übersatz leiste, dieser Fond jedoch berechtigt sei, von der Summe der Auslagen für jeden in der klinischen Schule verpflegten Kranken die Verpflegungsgebühr[2]) nach der dritten Klasse abzurechnen, deren Bestreitung dem Spitalfond zufällt, welcher diese Kranken, wenn sie auch nicht in die klinische Schule aufgenommen worden wären, hätte verpflegen müssen.

---

[1]) *Die Universitätskliniken sind (mit Ausnahme von Krakau) in öffentlichen Heilanstalten organisiert, wobei die staatlichen Beitragsleistungen durch besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Spitalsfonden etc. geregelt sind; in Krakau ist die medizinische, chirurgische, okulistische und geburtshilflich-gynäkologische Klinik zu einer staatlich erhaltenen und verwalteten „Klinischen Universitätsanstalt" administrativ vereinigt, für welche mit MinErl. vom 20. September 1894, Z. 14.772 Instruktionen für das daselbst angestellte Verwaltungs-, Dienst- und Wartepersonal provisorisch genehmigt wurden.*

Auch bei den anderen, in öffentlichen Heilanstalten organisierten Kliniken, wie auch betreffs des den pathologisch-anatomischen Universitätsinstituten übertragenen Prosekturdienstes bestehen sowohl hinsichtlich der Beziehungen zur Spitalsdirektion wie betreffs des ärztlichen und Wartedienstes meist besonders genehmigte Statuten, Regulative und Instruktionen.

Im Akte des Ministeriums für K. u. U., Z. 27.631 ex 1898, wurde zu dem Akt des Ministeriums des Innern, Z. 30.724 ex 1898, in der Frage, ob eine konzessionierte Privatheilanstalt die Bezeichnung „Klinik" führen dürfe, folgendes bemerkt:

Was die Benennung der von Dr. N. N. geleiteten Heilanstalt als „Privatklinik" anbelangt, so ist es allerdings usuell, mit dem Ausdruck „Klinik" nur jene Heilanstalten zu bezeichnen, an welchen Unterricht erteilt wird, allein es dürfte in Betracht zu ziehen sein, daß bedauerlicherweise ausdrückliche Normen, durch welche diese Bezeichnung den staatlichen klinischen Unterrichtsinstituten vorbehalten würde, derzeit bei uns nicht bestehen, wie ja auch tatsächlich andere, nicht staatliche Heilanstalten, z. B. die Allgemeine Poliklinik in Wien, sich einer solchen Bezeichnung bedienen dürfen. Da weiters durch die Bezeichnung „Privatklinik" dem etwaigen Scheine, als ob es sich um eine staatliche Anstalt handeln würde, vorgebeugt ist, so dürfte es sich empfehlen, sich bei der abweislichen Erledigung des Rekurses nur daran zu halten, daß dem Rekurrenten bei der Erteilung der Konzession die Berechtigung zur Führung einer „Privatheilanstalt" („Sanatoriums"), nicht aber einer „Privatklinik" zuerkannt wurde und keine ausreichenden Gründe für die vom Rekurrenten vertretene Annahme bestehen, daß die letztere Bezeichnung implicite mitgenehmigt worden sei.

[2]) *Betreffs der Bemessung der Verpflegsgebühren in den öffentlichen Heilanstalten vgl. MinErl. vom 10. April 1857, Z. 10.946 ex 1856 (Mayrhofer-Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Bd. III, S. 186).*

Nr. 327.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern und des Ministers für K. u. U. vom 11. Juli 1872, Z. 10.355, MVBNr. 61,[1])

an den Statthalter für Niederösterreich,

durch welchen die Beziehungen der Universitätskliniken zum allgemeinen Krankenhause geregelt werden.

Instruktion über das Verhältnis der Universitätskliniken zum k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien.

Einleitung.

Das Wiener k. k. allgemeine Krankenhaus, über dessen Pforte in goldenen Lettern die Inschrift „Saluti et solatio aegrorum" prangt, hat vor allem die Bestimmung, die humanen Intentionen des erhabenen Stifters getreulich zu erfüllen und allen daselbst Aufnahme findenden Kranken die nötige ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Insofern es aber der Anstalt selbst nur zum Nutzen und überhaupt allen Kranken inner- und außerhalb derselben zum Heile gereicht, wenn durch den Unterricht am Krankenbette unter der Anleitung erfahrener Lehrer möglichst viele und tüchtige Heilärzte praktisch ausgebildet werden, so steht es mit der engeren Widmung derselben sicherlich nicht im Widerspruche, ja es wird im Gegenteile gerade dadurch den Intentionen des Stifters die segenbringendste Ausdehnung gegeben, wenn das allgemeine Krankenhaus, soweit dies mit seinem eigentlichen Widmungszwecke nur immer vereinbar ist, zugleich in ausgedehnter Weise als Unterrichtsanstalt benützt wird.

Und indem das Wiener allgemeine Krankenhaus seinen Doppelzweck als Heil- und Unterrichtsanstalt erfüllt, ergeben sich die Rechte und Pflichten der an dieser Anstalt in verschiedenen Richtungen wirkenden Ärzte, sowie auch die Rechte und Pflichten der auf die Behandlung und Verpflegung daselbst Anspruch habenden Kranken von selbst:

§ 1. Um dem ersten und Hauptzwecke der Anstalt, das ist dem Heilzwecke der Kranken allein zu genügen, werden von derselben auf Kosten des eigenen Fondes die erforderliche Anzahl von Anstaltsärzten (Primar- und Sekundarärzte) besoldet, welche den ärztlichen Dienst auf den verschiedenen Krankenabteilungen auf Grund der betreffenden Dienstinstruktion versehen.

---

[1]) *Mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 28. Juni und 22. Juli 1902, Z. 38.236 ex 1901 und Z. 30.892 ex 1902, dann vom 21. Jänner 1903, Z. 54.631 ex 1902 wurden „Bestimmungen über die Zulassung von Hospitanten und über das Dienstverhältnis der Hilfsärzte in den Wiener k. k. Krankenanstalten" kundgemacht.*

Mit Erlaß des Ministeriums des Innern (im Einvernehmen mit dem Ministerium für K. u. U.) vom 24. April 1896, Z. 10.184 wurde eine „Instruktion für die den Prosekturdienst im Wiener k. k. Allgemeinen Krankenhause besorgenden Funktionäre" genehmigt. (Österr. Sanitätswesen, Jahrg. IX, S. 44.)

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1894, Z. 838 ex 1893, an alle politischen Landesstellen, betreffend die (zu beschleunigende) Übernahme von geisteskranken Landesangehörigen aus der psychiatrischen Beobachtungstation des Wiener k. k. Allgemeinen Krankenhauses. (Österr. Sanitätswesen, Jahrg. VII, S. 6.)

Dieselben unterstehen unmittelbar der Direktion der Anstalt und haben allen dienstlichen Anforderungen derselben Folge zu leisten.

§ 2. Was die Unterrichtszwecke der Anstalt betrifft, so werden dieselben durch die vom Staate, respektive vom Unterrichtsministerium für die verschiedenen allgemeinen und speziellen Zweige der Heilkunde bestellten klinischen Professoren und Dozenten besorgt.

Insofern denselben auch die ärztliche Obsorge der ihnen zu Unterrichtszwecken überlassenen Kranken obliegt, so sind sie in ihrem Berufe nach zwei Richtungen zugleich tätig.

Mit Bezug auf diesen Doppelberuf hat auch ihre dienstliche Stellung und ihre amtliche Tätigkeit eine zweifache Beziehung.

Während sie als klinische Professoren oder Dozenten in allem, was Personal- und Unterrichtsangelegenheiten betrifft, ausschließlich nur dem Dekanate des medizinischen Professorenkollegiums, respektive dem Unterrichtsministerium unterstehen und von dort ihre bezüglichen Weisungen erhalten, sind sie als Vorstände der klinischen und insbesondere der Reservekrankenabteilungen mit Rücksicht auf die eigentlichen Anstaltszwecke, wie die übrigen Abteilungsvorstände des k. k. allgemeinen Krankenhauses, gehalten, die für das Krankenhaus bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 3. Ebenso haben die Assistenten, unbeschadet des Umstandes, daß sie in Bezug auf ihre Personal- und Unterrichtsangelegenheiten nur ihrem jeweiligen klinischen Vorstande, respektive dem medizinischen Professorendekanate unterstehen, die für das Krankenhaus bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§ 4. Das den Kliniken zugewiesene und dem betreffenden klinischen Vorstande selbstverständlich im Dienste unbedingten Gehorsam schuldige Wartpersonale untersteht, wie das übrige Wartpersonale der Anstalt, ausschließlich der Direktion, welche die Disziplinargewalt über dasselbe ausübt, dasselbe im Einvernehmen mit dem klinischen Vorstande anstellt, entläßt und in die verschiedenen Lohnesstufen einreiht.

Zu diesem Behufe sind auch die vorgeschriebenen Wärterkonduitelisten, gewissenhaft ausgefertigt und von dem betreffenden Vorstande eigenhändig unterzeichnet, für jeden Monat bis längstens 3. des nächstfolgenden Monates der Direktion einzusenden.

Für das Wartpersonale der Kliniken hat die für das Wartpersonale der Anstalt überhaupt bestehende Instruktion gleiche Geltung.

§ 5. Zum Unterrichte kann jeder Kranke verwendet werden, den der klinische Vorstand oder sein Stellvertreter hiezu geeignet findet und der dagegen keine Einsprache erhebt.

§ 6. Die auf den Kliniken und Reserveabteilungen behandelten Kranken dürfen zu Lehrzwecken nur vom Vorstande oder dessen Assistenten verwendet werden.

Andere Dozenten bedürfen hiezu über Erlaubnis des klinischen Lehrers der Bewilligung des Unterrichtsministeriums.

Die außerordentlichen Professoren und Dozenten, welche an keiner Universitätsklinik dozieren, und als Primar- und ordinierende Ärzte des

allgemeinen Krankenhauses funktionieren, haben aus ihren respektiven Abteilungssälen zwei zu bestimmen, in welchen sie zufolge der bereits bestehenden Normierung durch das Ministerium des Innern ihre Vorträge und Demonstrationen an den Kranken ihrer Abteilung abzuhalten willens sind.

Durch diese den Unterrichtszwecken überhaupt nur in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen zu erteilenden Zugeständnisse werden jedoch die Abteilungen dieser betreffenden Primarärzte keineswegs in die Kategorie der Universitätskliniken eingereiht, und sind auch die zu Lehrzwecken gestatteten einzelnen Zimmer solcher Abteilungen, nach wie vor, immer nur als Abteilungslokalitäten des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu behandeln.

Allen übrigen, außer dem Verbande des k. k. allgemeinen Krankenhauses stehenden Professoren und Dozenten kann das Dozieren am Krankenbette einer Abteilung nur mit Einwilligung des betreffenden Abteilungsvorstandes und der Direktion, und dies gleichfalls nur auf jenen Krankensälen einzelner Abteilungen gestattet werden, deren Benützung zu diesem Unterrichtszwecke über ein diesfälliges Einschreiten vom Ministerium des Innern speziell bewilligt wurde.

§ 7. Den klinischen Abteilungsvorständen ist das Recht eingeräumt, eben nur solche Kranke auf ihren Kliniken aufzunehmen, welche sich nach ihrem Ermessen zur klinischen Demonstration am besten eignen.

Aus diesem Grunde dürfen die Kliniken vom Journale aus nicht wie andere Spitalsabteilungen im fortlaufenden Turnus belegt werden, und steht den klinischen Vorständen das Recht zu, sich schon vom Journale aus durch ihre Assistenten oder Operationszöglinge die geeigneten Fälle für ihre Klinik auswählen zu lassen.

Desgleichen haben sie das Recht, derlei Fälle, wenn sie bereits vom Journale aus auf eine gewöhnliche Spitalsabteilung zugewiesen worden waren, innerhalb der ersten 24 Stunden von dort auszuheben. Nach Ablauf von 24 Stunden kann eine solche Transferierung auf eine Klinik nur mit Zustimmung des betreffenden Abteilungsvorstandes stattfinden.

Ebenso können Kranke auf eigenes Verlangen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden klinischen Vorstandes auf Kliniken zur Aufnahme gewiesen werden.

§ 8. Obschon es den Vorständen der Universitätskliniken unbenommen bleiben muß, über die zur Behandlung und Verpflegung der auf den klinischen Sälen untergebrachten Kranken für zweckdienlich erachteten Medikamente, Nahrungsmittel und sonstige Erfordernisse nach eigenem Ermessen zu verfügen, so ist es doch selbstverständlich, daß jeder klinische Vorstand sich sowohl bei seinen Ordinationen der möglichsten Sparsamkeit befleißigen werde, als auch die an seiner Anstalt funktionierenden Ärzte und Wartpersonen in deren übertragenen Wirkungskreis überwachen soll.

Bei den Verschreibungen für die an den Reserveabteilungen behandelten Kranken gelten die Normen, welche überhaupt im k. k. allgemeinen Krankenhause bei nach der dritten Klasse verpflegten Kranken systemisiert sind.

§ 9. Wann und wie lange die klinischen Lehrer ihre Vorträge am Krankenbette und in den Hörsälen, sowie die Visiten in den Reserveabteilungen zu halten haben, ist denselben einerseits durch gesetzliche Bestimmungen, andrerseits durch das jeweilige Bedürfnis zur Erreichung des Heilzweckes vorgezeichnet.

Die administrativen Verrichtungen, als: Erstattung der Tages-, Monats- und Jahresrapporte, die Abfassung der Speisen- und Medikamentenanweisungen, der Belegraumausweise, der Gutachten, Anzeigen, Totenzettel usw. haben die den Kliniken adjungierten Hilfsärzte unter der Verantwortung ihrer Vorstände zu jener Zeit zu vollziehen, welche von der Krankenhausdirektion hiezu bestimmt wird.

Die Nachmittagsvisiten sind von den Assistenten der ordentlichen Kliniken nach den von den Vorständen festgesetzten Normen und bestimmten Stunden abzuhalten. Die Krankenhausdirektion ist von den auf jeder Klinik eingeführten Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

§ 10. Zu den unter Verantwortung des klinischen Vorstandes von den Hilfsärzten der diversen Kliniken und Reserveabteilungen zu vollziehenden Funktionen gehört:

a) Die richtige Führung der Zimmerprotokolle;

b) die Abfassung der Krankengeschichten und deren Aufbewahrung;

c) die Ausfertigung der Kopfzettel beim Abgange der Kranken, es mag derselbe durch Austritt aus dem Krankenhause, durch Transferierung oder durch Ableben erfolgen;

d) die Führung eines eigenen Gestionsprotokolles, worin alle Anzeigen, Berichte, Parere usw. nach fortlaufender Nummer einzutragen sind;

e) die Führung eines Zustellungsbuches, in welchem die von dem betreffenden Institute ablaufenden Schriftstücke verzeichnet werden;

f) die Verfassung der Anzeigen bei vorkommenden Verletzungen, Vergiftungen, Selbstmorden, Geistesstörungen, Wutkrankheit und epidemisch auftretenden Krankheiten;

g) Anzeigen über zur sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Sektion geeignete Fälle, die stets innerhalb 24 Stunden der Krankenhausdirektion mit Benützung der vorgedruckten Formularien bekanntzugeben sind;

h) Bekanntgebung der auf den Reserveabteilungen befindlichen, zur ferneren Pflege nicht geeigneten Kranken, die entweder für eine Versorgungsanstalt taugen oder die, an unheilbaren Übeln leidend, schon länger als drei Monate in ärztlicher Behandlung des betreffenden klinischen Vorstandes sich befinden.

§ 11. Alle wichtigen Schriftstücke sind von den Vorständen der Kliniken eigenhändig zu fertigen.

§ 12. Bei der jeden Monat abzuhaltenden Spitalssitzung wird der Kliniker in die Lage versetzt, von den ökonomischen Resultaten des Gebarens auf seiner Klinik und Abteilung Einsicht zu nehmen. Es liegt demnach nur im Interesse der Sache, wenn die Kliniker bei diesen Sitzungen vollzählig erscheinen.

---

3. Naturwissenschaftliche Institute der philosophischen Fakultäten.

Vorbemerkung.

Die Benützung der Institute und ihrer Einrichtungen steht den in die betreffenden Vorlesungen und Übungen inskribierten Studiernden in der Regel ohne besondere Zahlung frei; an einzelnen Instituten und Laboratorien werden jedoch von den Studierenden (die mittellosen ausgenommen) noch nebst dem Kollegiengeld bestimmte Taxen eingehoben, welche die Kosten der ihnen beigestellten, verbrauchbaren Materialien (Reagentien etc.) decken sollen. Die Eingänge an solchen Taxen, welche bisher dem Institutsvorstande im Laufe jedes Semesters von der Quästur zur Bestreitung der für die Studierenden erforderlichen Materialien etc. ausgefolgt wurden, sind alljährlich gleichzeitig mit der Institutsdotation zu verrechnen.

Solche Taxen sind eingeführt:

an den chemischen Laboratorien der philosophischen Fakultät in Wien: für den ganztägigen Arbeitsplatz 20 Kronen pro Semester (KUMErl. vom 23. September 1876, Z. 14.139), dann wurden eingeführt Taxen für die halbtägige Benützung per 10 Kronen, für das letzte pharmazeutische Semester 20 Kronen, für die Übungen der Mediziner 6 Kronen;

am chemischen Laboratorium der philosophischen Fakultät in Prag (deutsch): fünfstündige Übungen 10 Kronen, dreistündige 4 Kronen pro Semester;

am chemischen Laboratorium der philosophischen Fakultät in Prag (böhm.): pro Semester 10 Kronen;

am chemischen Laboratorium der philosophischen Fakultät in Graz: für gewöhnliche Materialien für Vorgeschrittene und Pharmazeuten 20 Kronen, für Lehramtskandidaten und Mediziner 10 Kronen pro Semester;

am chemischen Laboratorium der philosophischen Fakultät in Innsbruck (Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 18. November 1891, Z. 3109), und zwar: für die gewöhnlichen Reagentien und sonstigen Verbrauchsartikel mit Ausnahme des salpetersauren Silberoxyds und des Platinchlorids bei den 15stündigen Übungen 20 Kronen, bei den sechsstündigen Übungen 4 Kronen pro Semester.

Auch an einigen anderen Instituten werden solche Laboratoriumstaxen eingehoben.

Physikalische Institute in Wien.

Für das auf Grund Ah. Entschl. vom 17. Jänner 1850 errichtete „Physikalische Institut" wurden mit KUMErl. vom 6. Mai 1850, Z. 2394, besondere „Statuten" genehmigt, in welchen (§ 1) als Zweck des Institutes bezeichnet wird, den Lehramtskandidaten der Physik, Chemie und Physiologie Gelegenheit zu verschaffen, sich die zu einem erfolgreichen Lehren nötigen und gehörig begründeten physikalischen Kenntnisse, und insbesondere die mechanische Geschicklichkeit im physikalischen Experimentieren anzueignen; zugleich soll ihnen die erforderliche Anleitung zu selbständigen Forschungen im Gebiete der Physik gegeben werden.

Es werden ordentliche Zöglinge (6 Stipendien à 60 Kronen pro Semester), welche schon ein Jahr an der Universität oder Technik Vorlesungen über Physik und Mathematik gehört haben müssen, und außerordentliche Zöglinge aufgenommen; erstere sind als solche von der Entrichtung des betreffenden Kollegiengeldes befreit. Abgesehen von der mit KUMErl. vom 22. Februar 1868, Z. 984, genehmigten Teilung des theoretischen und praktischen Unterrichtes in der Physik sind seither in der Einrichtung des physikalischen Unterrichtes (I. und II. physikalisches Institut und Institut für theoretische Physik) wesentliche Änderungen eingetreten, so daß die obigen Statuten in vielen Punkten den derzeitigen Einrichtungen nicht mehr entsprechen.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien.

Als „Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus" errichtet auf Grund Ah. Entschl. vom 23. Juli 1851, (KUMErl. vom 8. August 1851, Z. 7104); der Direktor derselben steht in der VI. Rangsklasse der Staatsbeamten und ist zugleich ordentlicher Professor der Physik der Erde

an der Wiener Universität; das Personal derselben besteht aus einem Vizedirektor, Sekretären (VIII. R. Kl.) und Adjunkten (IX. R. Kl.) sowie Assistenten; außerdem ist das erforderliche Hilfspersonal angestellt.

Ein besonderes Statut für die Zentralanstalt besteht nicht.[1])

Mit KUMErl. vom 26. Februar 1904, Z. 3381, wurde die Bezeichnung dieses Institutes in „Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik" abgeändert.

---

4. Selbständig organisierte Institute.

a) Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien.

Nr. 328.

Kundmachung des mit Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. Februar 1899, Z. 4046, MVBNr. 6, genehmigten neuen Statutes für das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien.[2])

Statut.

§ 1. Zweck des Instituts.

1. Das Institut für österreichische Geschichtsforschung ist eine mit der philosophischen Fakultät der Wiener Universität verbundene, dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht unmittelbar unterstehende Anstalt.

---

[1]) **Erlaß des Ministers für K. u. U.** vom 23. Februar 1901, Z. 374/KUM, MVBNr. 10, womit ein Statut für die Ernennung von Korrespondenten bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus erlassen wird.

Auf Grund der mir mit Ah. Entschl. vom 19. Februar 1901 ag. erteilten Ermächtigung finde ich das nachfolgende

Statut

für die Ernennung von Korrespondenten bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus zu erlassen.

§ 1. Personen, welche auf dem Gebiete der Meteorologie oder des Erdmagnetismus wissenschaftlich tätig sind oder durch Ausführung eingehender ständiger Beobachtungen der meteorologischen und erdmagnetischen Erscheinungen die wissenschaftlichen Forschungen auf diesen Gebieten in besonderem Maße fördern, können zu Korrespondenten der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus ernannt werden.

§ 2. Ihre Ernennung erfolgt durch den Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernahme des Direktors der erwähnten Zentralanstalt.

§ 3. Den Korrespondenten der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus kann für ihre wissenschaftlichen Zwecke die Entlehnung von Büchern aus der Bibliothek der Zentralanstalt bewilligt werden. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe des Platzes, beziehungsweise der verfügbaren Mittel, das Archiv, Laboratorium und Observatorium dieser Anstalt zu benützen.

Ihre an die k. k. Zentralanstalt eingesendeten wissenschaftlichen Arbeiten finden nach Tunlichkeit Aufnahme in den „Jahrbüchern" dieser Anstalt.

§ 4. Außer der Förderung der Ziele der k. k. Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten und Beobachtungen nehmen die Korrespondenten die Pflicht auf sich, der Anstaltsdirektion über Ersuchen Gutachten abzugeben, derselben wichtige, den meteorologischen und erdmagnetischen Beobachtungsdienst betreffende Wahrnehmungen mitzuteilen und gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung und Ausgestaltung dieses Dienstes zu erstatten.

[2]) *Die Errichtung dieses Institutes wurde auf Grund Ah. Entschl. vom 20. Oktober 1854 mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 11. November 1854, Z. 16.363, genehmigt.*

2. Errichtet zu dem Zwecke, die Erforschung der österreichischen Geschichte zu fördern, hat das Institut vor allem die Aufgabe, Studierende, welche sich eingehenderen historischen Studien zuwenden wollen, mit den Quellen und Denkmälern im weitesten Umfange, sowie mit ihrer wissenschaftlichen Behandlung vertraut zu machen.

Eine weitere Aufgabe des Institutes ist es, die fachmännische Heranbildung von Beamten für Archive, Bibliotheken und Museen zu erzielen.

Außerdem finden am Institute die Ergänzungsprüfungen für den staatlichen Archivdienst statt.

§ 2. Institutsstudien.

1. Der Kursus im Institute zerfällt in ein Vorbereitungsjahr und zwei Jahre wirklicher Mitgliedschaft. Anfang und Ende der Jahrgänge fallen mit der Dauer des Universitätsstudienjahres zusammen.

2. Die Studien, welche im Vorbereitungsjahre behufs der Aufnahme in das Institut und in den zwei folgenden Jahren der Mitgliedschaft betrieben werden sollen, sind teils obligate, teils wünschenswerte.

3. Die obligaten verteilen sich, wie folgt:
   a) Im Vorbereitungsjahre:
      1. Quellenkunde der österreichischen Geschichte.
      2. Paläographie.
      3. Chronologie.
      4. Allgemeine Kunstgeschichte.
   b) Im ersten Jahre der Mitgliedschaft:
      1. Geschichte der Verfassung und Verwaltung Österreichs (mit Übungen).
      2. Diplomatik (Kaiser- und Papsturkunden).
      3. Sphragistik und Heraldik.
      4. Kunstgeschichte mit Übungen (Mittelalter).
   c) Im zweiten Jahre der Mitgliedschaft:
      1. Lektüre und Kritik österreichischer Geschichtsquellen.
      2. Diplomatik (Privaturkunden und praktische Übungen).
      3. Archiv- und Bibliothekskunde.
      4. Kunstgeschichte mit Übungen (Renaissance und Neuzeit).

4. Wünschenswerte Studien und Kenntnisse:
   a) Mittelhochdeutsche Sprache, deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte; Kirchenrecht; Wirtschaftsgeschichte, Literatur und Altertümer des Mittelalters, historische Geographie, Numismatik.
   b) Die Kenntnis moderner Sprachen (Französisch, Italienisch, Englisch, slavische Sprachen).

§ 3. Institutsunterricht und Leitung.

Der Unterricht in den oben aufgezählten obligaten Gegenständen wird von Dozenten der Universität in den Institutslokalitäten erteilt. Die Vorlesungen sind allgemeine Universitätsvorlesungen; in Bezug auf die praktischen Übungen kann aber jene Beschränkung eintreten, die der Raum des Lokales und die Natur der Übungsgegenstände bedingen.

Einem der Dozenten wird die geschäftliche Leitung des Institutes übertragen, welche durch eine besondere Instruktion geregelt ist.

§ 4. Die Aufnahme in das Institut.

1. Die Zahl der Teilnehmer an den einleitenden Studien des Vorbereitungsjahres wird nicht beschränkt. Die Kandidaten haben sich am Beginne des Vorbereitungsjahres bei der Leitung des Institutes zu melden.

2. Alle zwei Jahre, und zwar am Schlusse des Vorbereitungsjahres, findet die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern des Institutes für die weiteren zwei Jahre des Kursus statt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf sechs beschränkt.

3. Die Meldungen zur Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres bei der Institutsleitung einzureichen.

Bedingungen der Aufnahme sind, daß die Bewerber mindestens im sechsten Semester der Universitätsstudien stehen, vorzugsweise historischen Studien obgelegen sind, falls sie der Wiener Universität angehören, an den oben (§ 2) aufgezählten Vorbereitungsstudien mit Erfolg teilgenommen haben.

Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, welche ihre Befähigung durch eine Aufnahmsprüfung darzutun haben, entscheidet auf Antrag des Lehrkörpers das Ministerium. Dieser Aufnahmsprüfung haben sich auch Studierende anderer österreichischer Universitäten, die sich um die Aufnahme bewerben, zu unterziehen.

4. Es werden überdies auch außerordentliche Mitglieder zu den Institutsstudien zugelassen, das heißt solche, die kein Institutsstipendium beziehen, aber an allen Vorlesungen, Übungen und Arbeiten im Institutslokale teilzunehmen und die Institutssammlungen zu benützen berechtigt werden. Über die Zulassung von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet von Fall zu Fall der Lehrkörper des Institutes. Er ist auch berechtigt, die den außerordentlichen Mitgliedern eingeräumten Befugnisse zu jeder Zeit zu widerrufen.

§ 5. Von den Stipendien.

1. Dem Institute ist für Stipendien derzeit eine Jahressumme von 3880 fl. zugewiesen, aus welcher sechs Stipendien für ordentliche Mitglieder im Jahresbetrage von je 480 fl. *(960 Kronen)* und je nach Umständen Reisestipendien bis zum Gesamtbetrage von jährlich 1000 fl. *(2000 Kronen)* bestritten werden.

2. Gleichzeitig mit der Aufnahme der ordentlichen Mitglieder durch das Ministerium wird denselben, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren, das Institutsstipendium von 480 fl. zugesprochen.

3. Die Stipendien werden in zehn Bezugsraten zu 48 fl. *(96 Kronen)* erhoben, je eine nach Ablauf der Monate Oktober bis Juli. Die Quittungen über die einzelnen Bezüge müssen von der Leitung des Institutes vidiert werden.

4. Das Stipendium kann von dem Vorstande durch Verweigerung seiner zur Behebung desselben erforderlichen Unterschrift zeitweilig ein-

gestellt und über Antrag des Lehrkörpers von dem Unterrichtsministerium gänzlich entzogen werden.

5. Wird ein Stipendium infolge der Entziehung oder des freiwilligen Rücktrittes oder in anderer Weise erledigt, so bleibt es entweder bis zur nächsten Verleihung unbesetzt oder es kann von der Leitung bei dem Unterrichtsministerium der Antrag auf Verleihung desselben an eines der außerordentlichen Mitglieder gestellt werden.

§ 6. Von den Pflichten der Mitglieder.

1. Alle Mitglieder des Institutes müssen an der Wiener Universität inskribiert sein und unterstehen den akademischen Behörden. Ordentliche Mitglieder des Institutes sollen in der Regel auch als ordentliche Universitätshörer immatrikuliert sein; nur in dem Falle, daß sie behufs Ablegung der Staatsprüfungen oder behufs Erwerbung des Doktorgrades bereits die Absolutorien erhalten haben, genügt es, daß sie sich für die weitere Dauer der Institutsstudien als außerordentliche Hörer der Universität inskribieren lassen. Auch von den außerordentlichen Mitgliedern des Institutes wird mindestens die Inskription als außerordentliche Hörer verlangt.

2. Durch die erlangte Aufnahme übernimmt jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen des Institutes nach dem für dieselben aufgestellten Lehrplane, sowie zur Beobachtung der disziplinaren Vorschriften. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich am Schlusse des zweijährigen Kursus der Institutsprüfung zu unterziehen. Den Mitgliedern wird überdies die Betreibung der im § 2, Alinea 4, aufgezählten wünschenswerten Studien empfohlen.

3. Den ordentlichen Mitgliedern des Institutes wird als unverträglich mit der Erfüllung der Pflichten, welche sie dem Institute gegenüber auf sich nehmen, untersagt, das Lehramtsprobejahr abzulegen oder Stellen als öffentliche Lehrer oder als Beamte zu bekleiden. Jedoch behält sich das Ministerium vor, in ganz besonderen Fällen Dispens von dieser Bestimmung zu erteilen.

4. Kommt ein Mitglied den oben bezeichneten Pflichten nicht nach oder entspricht es mit seinen Leistungen nicht den gestellten Anforderungen, so wird es der Mitgliedschaft verlustig. Die Entscheidung darüber steht bei außerordentlichen Mitgliedern dem Lehrkörper, bei ordentlichen Mitgliedern auf Antrag des Lehrkörpers dem Ministerium zu.

§ 7. Von der Institutsprüfung.

1. Die Prüfung findet am Schlusse des zweijährigen Kursus vor einer vom Ministerium ernannten Kommission[1]) statt.

---

[1]) *Laut KUMErl. vom 5. Juli 1861, Z. 3630, ist hinsichtlich der Entrichtung der Prüfungstaxen nach den für die (Gymnasial-) Lehramtskandidaten geltenden Vorschriften vorzugehen und ist über das Ergebnis der Prüfungen an das Ministerium für K. u. U. zu berichten. (Mit KUMErl. vom 24. März 1879, Z. 3488 wurde ausgesprochen, daß die Vorschriften betreffs der Erhöhung der Taxe für die Lehramtskandidaten auf das Institut für österreichische Geschichtsforschung sinngemäße Anwendung zu finden haben.) In Betreff der Taxen vgl. KUMVdg. vom 30. August 1897, RGBNr. 222 (betreffend die Prüfung der Kandidaten des Gymnasial- und Realschullehramtes) Art. XXVI Gebühren; diese Taxe beträgt im Ganzen 60 Kronen.*

2. Dieselbe besteht:
   a) in einer schriftlichen Prüfungsarbeit (Hausarbeit) über ein freigewähltes Thema, welches mit den am Institute betriebenen Studien in Zusammenhang steht;
   b) in schriftlichen Klausurprüfungen über Fragen aus: Quellenkunde der österreichischen Geschichte oder Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Österreichs; Paläographie; Diplomatik; Kunstgeschichte;
   c) einer mündlichen Prüfung aus: Paläographie; Diplomatik und Sphragistik; Chronologie; Archivkunde; Quellenkunde der österreichischen Geschichte; Geschichte der Verfassung und Verwaltung Österreichs; Kunstgeschichte.

3. Die Kommission stellt über das Ergebnis dieser Prüfung staatsgültige Zeugnisse aus, welche die Befähigung zum Dienste in Archiven, Bibliotheken und Museen aussprechen. Im Falle nicht genügenden Ergebnisses der Prüfung kann die Kommission im Sinne des MinErl. vom 13. März 1878, Z. 2795,[1]) über eine eventuelle Wiederholung der Prüfung entscheiden.

4. Auch außerordentliche Mitglieder des Institutes können diese Prüfung ablegen.[2])

---

[1]) *Mit diesem MinErl. vom 13. März 1878, Z. 2795, wurde in teilweiser Abänderung der betreffenden Vorschriften für die Gymnasiallehramtsprüfung folgende Bestimmung genehmigt:*

Wenn die wissenschaftlichen Leistungen eines Examinanden den gesetzlichen Forderungen nicht entsprechen, aber zugleich hoffen lassen, daß es ihm bei fortgesetztem Studium gelingen werde, dies zu erreichen, so hat die Prüfungskommission zu bestimmen, ob der Kandidat nach abermaliger Meldung und Erlegung der Prüfungstaxe, einen Teil der Prüfungsstadien in einem halben oder spätestens in einem Jahre zu reparieren oder ob sich derselbe sämtlichen Stadien der Prüfung in allen Fächern nach zwei Jahren noch einmal zu unterziehen habe.

Im ersteren Falle fungiert als Kommission bloß der Lehrkörper des Instituts, im anderen erfolgt die Prüfung vor der ohnedies regelmäßig nach zwei Jahren zusammentretenden verstärkten Kommission.

Sobald die Prüfung nur in einem Stadium oder in einem Zweigfache ungenügend abgelegt wurde, erteilt die Kommission kein Zeugnis.

Die erfolgte Reparatur oder die Wiederholung der Prüfung wird in dem schließlich erteilten Zeugnisse zum Ausdrucke gebracht. Eine zweite Reparatur oder Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

[2]) Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 4. Jänner 1892, Z. 26.269, an den Vorstand des Institutes für österreichische Geschichtsforschung in Wien, betreffend die Institutsprüfung der Offiziere des k. u. k. Kriegsarchivs.

Auf den mit Bericht vom 7. Dezember 1891, Z. 264, gestellten Antrag finde ich zu genehmigen, daß die zur Frequentierung des Institutes für österreichische Geschichtsforschung in Wien entsendeten Offiziere des k. u. k. Kriegsarchivs nach Abschluß ihres zweijährigen Kurses auf spezielles Ansuchen der Direktion des k. u. k. Kriegsarchivs zur Ablegung einer der Institutsprüfung ähnlichen, jedoch nach dem praktischen Bedürfnisse des genannten Kriegsarchivs enger begrenzten Prüfung vor einer hiezu hierorts besonders bestellten Prüfungskommission oder, falls in dem betreffenden Jahre die regelmäßige Institutsprüfung stattfindet, vor derselben Prüfungskommission und zu demselben Termine wie die ordentlichen Institutsmitglieder, zugelassen werden.

Die bezügliche Prüfung hat nach Analogie der für ordentliche Institutsmitglieder geltenden Prüfung in drei Stadien zu zerfallen: 1. in eine schriftliche Hausarbeit, 2. in eine schriftliche Klausurarbeit und 3. in eine mündliche Prüfung.

Die schriftliche Hausarbeit hat nach freier Wahl des Kandidaten ein geschichtliches Thema wissenschaftlich zu behandeln. Die Klausurarbeit ist dem Gebiete der Paläographie und

§ 8. Von der Ergänzungsprüfung für den staatlichen Archivdienst.

Die Ergänzungsprüfung für den staatlichen Archivdienst findet gemäß den Beschlüssen des k. k. Archivrates (in der 6. und 7. Sitzung vom 11. und 13. Februar 1896, vgl. „Wiener Zeitung“ vom 20. Februar 1896, Punkt 1 a, b)[1]) von Fall zu Fall vor der hiezu bestellten Kommission statt.

Dieselbe soll das sprachliche und sachliche Verständnis der Archivalien erweisen. Sie besteht:

a) aus einer schriftlichen (Klausur-) Prüfung aus Paläographie und Urkundenlehre. Von dieser kann ein Bewerber bei Vorlegung einer entsprechenden gedruckten Arbeit aus dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften entbunden werden;

Diplomatik zu entnehmen. Hinsichtlich des Umfanges dieser Klausurprüfung sowie der Gegenstände und des Umfanges der mündlichen Prüfung ist von Fall zu Fall das Einvernehmen mit der Direktion des k. u. k. Kriegsarchivs zu pflegen.

Was die Prüfungstaxen betrifft, dürfte es sich empfehlen, die diesbezüglich für die Prüfungen der ordentlichen Institutsmitglieder bestehenden Vorschriften in analoger Weise in Anwendung zu bringen, in welcher Richtung die entsprechenden Anträge gewärtigt werden.

Über die abgelegte Prüfung werden analog wie den ordentlichen Institutsmitgliedern Prüfungszeugnisse auszufolgen sein.

Wegen Bestellung der oben eventuell in Aussicht genommenen besonderen Prüfungskommission wird es Euer . . . überlassen, im Falle des sich ergebenden Bedarfes die geeigneten Anträge anher zu erstatten.

Hievon werden Euer . . . mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß von dem Inhalte dieses Erlasses unter einem dem k. u. k. Reichskriegsministerium zur weiteren Verständigung der Direktion des k. u. k. Kriegsarchivs Mitteilung gemacht wird.

[1]) Die Beschlüsse des Archivrates, betreffend die Archivprüfung, lauten:

1. Die in den Grundsätzen über die Vorbildung der Beamten in den staatlichen Archiven vorgesehene ergänzende Prüfung aus den historischen Hilfswissenschaften haben abzulegen:

a) alle dortselbst unter II 2 bis 5 genannten Bewerber (das sind diejenigen, welche (2) die Prüfung für das Lehramt an vollständigen Mittelschulen, und zwar in der Geographie und Geschichte als Hauptfächer, oder (3) die rechtshistorische, judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben, oder (4) das Doktorat der Rechte, oder (5) das Doktorat der Philosophie in der Fachgruppe: Geschichte in Verbindung mit der griechischen und lateinischen Philologie an einer inländischen Universität erworben haben) vor einer definitiven Anstellung in einer Konzipisten- oder höheren Stelle, sofern nicht die ebendort zugelassenen Ausnahmen bei schon praktisch bewährten Archivbeamten zutreffen;

b) jene Personen, welche die vorgeschriebene Qualifikation nicht besitzen, aber in besonders rücksichtswürdigen Fällen trotzdem in den Archivdienst aufgenommen werden können.

2. Die Prüfung umfaßt die Elemente der Paläographie, der Urkundenlehre und der Chronologie, außerdem noch Archivkunde, und soll überhaupt das sprachliche und sachliche Verständnis der Archivalien erweisen.

3. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen (Klausur-) und einer mündlichen Prüfung; bei Vorlegung einer entsprechenden gedruckten Arbeit aus dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften kann ein Bewerber von der schriftlichen Prüfung entbunden werden.

4. Zur Abhaltung dieser Prüfung wird vorläufig eine Kommission mit dem Sitze in Wien zusammengesetzt. Die Kommission hat aus fünf ständigen Mitgliedern zu bestehen, und zwar aus dem Leiter und aus Lehrkräften des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, aus einem höheren Archivbeamten und einem Mitgliede des Archivrates. Im Bedürfnisfalle kann die Kommission verstärkt werden.

5. Die Prüfungskommission stellt amtliche Zeugnisse über die abgehaltene Prüfung aus, welche die Leistungen in den einzelnen Fächern zusammenfassend qualifizieren und als Gesamtergebnis aussprechen, ob die Prüfung mit sehr gutem, gutem, genügendem oder ungenügendem Erfolge bestanden wurde.

6. Der Prüfungstermin ist in der Regel Mitte Oktober in jedem Jahre.

b) aus einer mündlichen Prüfung, welche die Elemente der Paläographie, Urkundenlehre mit Sphragistik, Chronologie und Archivkunde umfaßt.

Die Prüfungskommission stellt über das Ergebnis der Prüfung amtliche Zeugnisse aus, welche bei entsprechendem Erfolge zur Anstellung im staatlichen Archivdienste befähigen.

Nr. 329.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. August 1900, Z. 21.153, MVBNr. 64,

womit das nachstehende Statut der Kommission für neuere Geschichte Österreichs genehmigt wird.[1])

Statut

der Kommission für neuere Geschichte Österreichs.

I.

Zur Herausgabe von Akten und Korrespondenzen zur neueren Geschichte Österreichs wird eine dem Ministerium für Kultus und Unterricht unmittelbar unterstehende Kommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die in öffentlichen und Privatarchiven vorhandenen Urkunden, Akten, Korrespondenzen und sonstigen deren Zwecken als Quellen dienenden Materialien zu ermitteln, von denselben je nach ihrer Bedeutung Abschriften, Auszüge oder Regesten anzufertigen und aus den gewonnenen Sammlungen kritisch ausgewählte Veröffentlichungen zu veranstalten.

II. **Zusammensetzung.**

Die Kommission besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern, darunter dem Vorstande des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, ferner aus je einem Vertreter des Ministeriums für Kultus und Unterricht und der kais. Akademie in Wien. Die Bestellung der einzelnen Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren durch das Ministerium; die Vorschläge im Falle einer Erledigung oder des Ablaufes der Mandate erstattet die Kommission.

Werden von Seite einer anderen Körperschaft der Kommission namhafte Unterstützungen zur Verfügung gestellt, so kann die Kommission Vertreter dieser Körperschaften kooptieren.

III. **Versammlungen.**

Die Kommission hält jedes Jahr mindestens eine Vollversammlung ab. Außerdem kann der Vorstand des Institutes aus Rücksichten der Geschäfts-

[1]) *Diese Bezeichnung der Kommission (früher „für die Herausgabe von Akten und Korrespondenzen zur neueren Geschichte Österreichs") wurde mit KUMErl. vom 23. März 1903, Z. 8383, genehmigt.*

leitung oder auf Wunsch von mindestens fünf Kommissionsmitgliedern außerordentliche Versammlungen und Ausschußsitzungen einberufen.

IV. Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung der Kommission besorgt der Vorstand des Institutes, er beruft die Versammlungen, übernimmt, verwahrt und verrechnet die Dotationen und sonstigen Geldmittel, von ihm gehen alle Auszahlungen aus.

Zur Leitung der Verhandlungen wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Der jeweilige Vorsitzende zeichnet die Protokolle und unterschreibt mit dem Vorstande des Institutes die von der Kommission beschlossenen Schriftstücke (Referate). Zur Vorberatung und Durchführung aller die Kommission betreffenden Angelegenheiten wird dem Institutsvorstande ein engerer Ausschuß von drei Mitgliedern an die Seite gestellt. Der Institutsvorstand kann zur Besorgung der Schreibgeschäfte eine honorierte Hilfskraft bestellen.

V. Archivalische Arbeiten.

Die Kommission veranlaßt und leitet die archivalischen Arbeiten durch ihre Mitglieder. Zur Ausführung derselben können außer den Mitgliedern auch Mitarbeiter, welche die Kommission wählt, und Hilfsarbeiter, die den Kommissionsmitgliedern beigegeben werden, zur Verwendung kommen. Die Mitarbeiter können zu Versammlungen und Ausschußsitzungen zugezogen werden, während die Hilfsarbeiter mit der Kommission nur durch die Mitglieder, denen sie beigegeben sind, verkehren.

Bei Auswahl der Hilfsarbeiter wird in erster Linie auf die Zöglinge des Institutes Rücksicht zu nehmen sein, doch kann die Kommission auch besonderen Wünschen der Mitglieder Rechnung tragen.

Die im Auftrage der Kommission hergestellten Auszüge und Abschriften von Archivalien, die Reiseberichte und dergleichen sind Eigentum der Kommission und nach deren Auflösung des Institutes; sie werden nach einer besonders zu erlassenden Instruktion angefertigt und im Institute in einem eigenen Kasten aufbewahrt. Ihre Benützung durch andere Personen als die Mitglieder und Mitarbeiter der Kommission ist an die Zustimmung der Kommission gebunden.

VI. Veröffentlichungen.

Die Kommission veröffentlicht eine fortlaufende Quellensammlung zur neueren österreichischen Geschichte, welche folgende Abteilungen zu umfassen hat:

1. Die Korrespondenzen österreichischer Herrscher und Mitglieder des kaiserlichen Hauses;
2. die Instruktionen und Korrespondenzen österreichischer Staatsmänner;
3. die österreichischen Staatsverträge;
4. die Berichte fremder, beim österreichischen Hofe beglaubigter Gesandten;

5. Veröffentlichungen zur inneren Geschichte Österreichs in neuerer Zeit;[1])

6. Mitteilungen über besonders interessante Materialien aus einzelnen Archiven.

Die wörtliche Wiedergabe von Urkunden und Aktenstücken wird auf das historisch Bedeutungsvolle beschränkt.

VII. Geldmittel.

Die Geldmittel der Kommission bestehen aus der Jahresdotation des Ministeriums für Kultus und Unterricht, aus Dotationen und Spenden von Körperschaften und Interessenten und aus dem allfälligen Ertrage der Veröffentlichungen. Die der Kommission gewidmeten Beträge übernimmt und verwendet der Institutsvorstand als Geschäftsleiter gemäß den Kommissionsbeschlüssen. Der von der Kommission geprüfte Verwendungsausweis wird alljährlich dem Ministerium vorgelegt; die Spender von Dotationen erhalten Abschriften desselben.

Kassareste werden in das nächste Jahr übertragen. Mitglieder erhalten für alle Reise- und Arbeitstage, die sie außerhalb ihres Wohnortes im Auftrage der Kommission vorher bestimmten Aufgaben oder der Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen widmen, 16 Kronen Diäten und die Entschädigung für wirklich aufgewendete Fahrtauslagen. Für Arbeiten am Wohnorte, sowie für die Mitarbeiter und Hilfsarbeiter werden besondere Entlohnungen vereinbart. Die Honorarsätze der Veröffentlichungen bestimmt die Kommission.[1])

VIII. Beziehungen zu anderen Instituten.

Zur Vermeidung von wiederholten Durchforschungen derselben Archive und der Bearbeitung ähnlicher Materialien wird die Kommission mit verwandten Körperschaften und Instituten, namentlich der historischen Kommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, in Fühlung bleiben. Da es sich bei manchen öffentlichen und Privatarchiven zur Ermöglichung der Durchforschung um eine vorausgehende Herstellung der Ordnung in denselben handeln wird, so empfiehlt sich auch, mit anderen Akademien und ähnlichen Instituten, sowie von Fall zu Fall mit dem Archivate des k. k. Ministeriums des Innern und mit den Besitzern der Archive über gemeinsame Aktionen in Verhandlung zu treten. Auch werden Vereinbarungen mit auswärtigen historischen Kommissionen, namentlich der bayrischen, badischen und sächsischen, wegen Austausches gewonnener Materialien, die sich ihrem Inhalte nach zur Verwertung oder Veröffentlichung durch eine kartellierte Kommission eignen, anzubahnen sein.

---

[1]) *Die Einbeziehung des Punktes 5 wurde mit MinErl. vom 31. Dezember 1903, Z. 41.691, genehmigt, durch welchen auch besondere Regulative für die Bestellung ständiger Hilfsarbeiter und für die Bemessung der Autorenhonorare bei den Veröffentlichungen der Kommission genehm gehalten wurden.*

b) Istituto austriaco di studii storici in Rom.

Nr. 330.

Kundmachung des Ministers für K. u. U. vom 26. März 1901, Z. 628/KUM, MVBNr. 14,

betreffend das teilweise modifizierte Statut für das Istituto austriaco di studii storici in Rom.[1])

§ 1. Das Istituto austriaco di studii storici in Rom untersteht der unmittelbaren Leitung des Ministers für Kultus und Unterricht. Dasselbe bezieht auf Grund Ah. Entschl. vom 1. Juni 1890 behufs Förderung seiner wissenschaftlichen Zwecke eine fixe Dotation, welche alljährlich durch das Finanzgesetz bewilligt wird.

Diesem Institute sind in Rom entsprechend eingerichtete Lokalitäten zugewiesen.

§ 2. Vorstand des Institutes ist ein in Rom ansässiger Direktor, welcher vom Minister für Kultus und Unterricht auf einen Zeitraum von je fünf Jahren ernannt wird.

Derselbe hat von Anfang Oktober bis Mitte Mai jeden Jahres seinen ständigen Wohnsitz in Rom zu nehmen, ist mit der Führung aller das Institut und dessen Angehörige betreffenden Geschäfte betraut und hat dem Minister die bezüglichen Anträge und Berichte zu erstatten.

§ 3. Die römischen Stipendien sind für Gelehrte bestimmt, welche sich dem Studium der Geschichte des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte (politische Geschichte, Kirchen-, Kultur-, Rechts-, Kunstgeschichte usw.) zugewendet haben und zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten die in Rom oder in anderen Städten Italiens befindlichen Sammlungen (Bibliotheken, Archive, Museen usw.) benützen wollen.

§ 4. Die römischen Stipendien werden vom Minister für Kultus und Unterricht in der Regel nach vorangegangener Konkursausschreibung verliehen.

Bedingungen der Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

Die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der absolvierten Universitätsstudien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doktorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntnis der italienischen Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit. Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen Beurlaubung nachzuweisen. Bewerber, welche noch keine Anstellung haben, können über

---

[1]) *Mit KUMErl. vom 20. Juli 1883, Z. 9161, MVBNr. 21, wurde (auf Grund Ah. Entschl. vom 19. Juli 1882) ein provisorisches Statut, betreffend die Errichtung von Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien) genehmigt. Mit Ah. Entschl. vom 1. Juni 1890 (KUMErl. vom 6. Juni 1890, Z. 11.091) wurde die Ausgestaltung des Istituto austr. di st. st. in Rom und sohin mit KUMErl. vom 26. September 1893, Z. 20.151 (Ah. Entschl. vom 1. September 1893) das im MVB. ex 1893, S. 293 kundgemachte Statut für dieses Institut genehmigt, welches durch das obige neue Statut außer Kraft gesetzt ist.*

ihren Wunsch als nicht adjutierte Praktikanten an eine Universitäts- oder Studienbibliothek gegen gleichzeitige Beurlaubung auf die Dauer des Stipendiengenusses aufgenommen werden.

§ 5. Die Anträge auf Verleihung der römischen Stipendien werden — unbeschadet des sonstigen Wirkungskreises des Institutsdirektors — von einer Kommission gestellt, welcher außer dem Direktor des Istituto der Vorstand des Institutes für österreichische Geschichtsforschung in Wien, sowie vier vom Minister für Kultus und Unterricht für eine fünfjährige Funktionsdauer zu ernennende Mitglieder angehören, von denen eines zugleich als Vertreter des Ministeriums für Kultus und Unterricht fungiert.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Direktor des Istituto. Derselbe ist stimmberechtigt wie die übrigen Migtlieder und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Kommission beschließt ihre Anträge mit Stimmenmehrheit, doch sind auch die nicht zur Annahme gelangten Vorschläge zur Kenntnis des Ministeriums für Kultus und Unterricht zu bringen.

Die Kommission versammelt sich nötigenfalls einmal im Jahre, und zwar am Schlusse der Forschungsperiode in Wien behufs der für die nächste zu stellenden Stipendienanträge. Im übrigen werden die Beratungen im schriftlichen (Zirkulations-)Wege gepflogen.

§ 6. Die römischen Stipendien werden in der Regel für die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Juni, d. i. für etwa neun Monate verliehen, können aber ausnahmsweise auch auf kürzere Zeit verliehen werden.

Gesuche um Stipendien sind dem Ministerium für Kultus und Unterricht bis zum vorausgehenden 1. Mai zu überreichen. Später einlaufende Gesuche können nur nach Zulaß der Umstände berücksichtigt werden.

Das Stipendium kann nach Umständen verlängert oder einem Bewerber wiederholt zuerkannt werden.

§ 7. Der Stipendienbetrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück, sowie des Aufenthaltes daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall festgesetzt.

Mit dem Bezuge eines römischen Stipendiums ist zugleich der Genuß aller Begünstigungen verbunden, welche die österreichische Regierung hinsichtlich des Besuches und der Benützung der wissenschaftlichen Sammlungen erwirkt hat.[1])

[1]) Diese Begünstigungen bestehen (laut des KUMErl. vom 20. Juli 1883, Z. 9161) in folgendem, und zwar: I. seitens der königlich italienischen Regierung: 1. in der Erlaubnis zum unentgeltlichen Besuche der staatlichen Sammlungen, als: Museen, Galerien etc., 2. in der Befugnis, aus den öffentlichen Staatsbibliotheken Bücher zu entlehnen; II. seitens der päpstlichen Kurie: 1. in der Zulassung zum vatikanischen Archive, verbunden mit der Bewilligung, von den betreffenden Urkunden selbst Abschriften zu nehmen, wobei jährlich für jeden Stipendisten an die päpstlichen Archivare als Entschädigung für Spesen der Betrag von 400 Lire zu bezahlen ist, 2. in der Zulassung zum Besuche der vatikanischen Bibliothek, und zwar vom 15. September jedes Jahres angefangen von 9 bis 1 Uhr und vom 15. Oktober von 9 bis 2 Uhr, eventuell auch zu anderen, speziell anzugebenden Stunden. Diese Begünstigungen sind den Stipendisten — selbstverständlich gegen genaue Beobachtung der für die betreffenden Sammlungen bestehenden Normen — zugesichert. Die Legitimationskarten der Mitglieder des Istituto sind bei den k. u. k. Botschaften in Rom der Legalisierung zu unterziehen.

Um den päpstlichen oder königlich italienischen Behörden gegenüber den Anspruch auf die betreffenden Begünstigungen geltend machen zu können, erhält jeder Stipendist die jeweilig üblichen Legitimationskarten als Socio dell' Istituto.

§ 8. Das Stipendium kann verliehen werden, um es einem Bewerber zu ermöglichen, ein freigewähltes, jedoch vom Ministerium gutgeheißenes Thema selbständig zu bearbeiten.

Als Regel gilt, daß das Ministerium für Kultus und Unterricht durch den Institutsdirektor den Stipendisten bestimmte wissenschaftliche Aufgaben zuweist, welche die Stipendisten auf Grund reversmäßiger Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Zeit fertigzustellen haben.

Der Minister für Kultus und Unterricht behält sich die Entscheidung über die Art der Verwertung und Veröffentlichung der gewonnenen Resultate vor.

§ 9. In der Regel werden solche Aufgaben gestellt werden, welche auf Benützung der Sammlungen Roms hinzielen, somit bleibenden Aufenthalt der Stipendisten in Rom bedingen und die Möglichkeit der unmittelbaren Leitung der Arbeiten durch den Direktor bieten.

Erfordert eine Arbeit zeitweiligen Aufenthalt in anderen Städten Italiens, so ist hiezu die Genehmigung des Direktors, eventuell des Ministers für Kultus und Unterricht einzuholen. Von der Verpflichtung des dauernden Aufenthaltes in Rom sind nur diejenigen ausgenommen, welche das Stipendium behufs Betriebes kunsthistorischer Studien erhalten haben.

§ 10. Die Stipendisten unterstehen während ihres Aufenthaltes in Italien rücksichtlich aller den Betrieb ihrer wissenschaftlichen Arbeiten betreffenden Angelegenheiten der Leitung des Direktors und haben seinen bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten. Sie haben insbesondere dem Direktor monatlich kurze Berichte über den Fortgang ihrer Arbeit in der von diesem vorgeschriebenen Form, ferner am Ende ihres Aufenthaltes in Rom, beziehungsweise Italien, und zwar spätestens bis Ende Juni einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse unter Vorlage des gesamten gewonnenen Materiales zu erstatten.

§ 11. Das Istituto austriaco wird nach Tunlichkeit auch österreichischen wissenschaftlichen Korporationen oder Vereinen und einzelnen Gelehrten durch Erteilung von Auskünften oder Besorgung von Abschriften oder Kollationen behilflich sein.

Alle dahin zielenden Gesuche sind an den Direktor zu richten, welcher einerseits zu entscheiden haben wird, ob dieselben sofort oder gelegentlich berücksichtigt werden können, sei es unentgeltlich, sei es gegen Ersatz der durch die gewünschten Arbeiten verursachten Kosten, und welcher andrerseits befugt ist, solche Arbeiten einzelnen Stipendisten zuzuweisen.

§ 12. Einer der Stipendisten wird vom Direktor zum Bibliothekar des Istituto bestellt. Außer der Fürsorge für die Bibliothek und der Aufsicht im Bibliothekzimmer liegt ihm ob, den Direktor während dessen Verweilen in Rom in der Leitung der Arbeiten und Besorgung laufender Geschäfte zu unterstützen und in dessen Abwesenheit zu vertreten.

Im letzteren Falle hat er insbesondere den Verkehr mit den beiden Botschaften, sowie den päpstlichen und italienischen Behörden in der herkömmlichen Weise zu pflegen, die Korrespondenz zu führen und dem Direktor über alle Vorgänge zu berichten.

§ 13. Personen, welche auf die Beteilung mit einem ordentlichen römischen Stipendium keinen Anspruch erheben, aber der dem Istituto eingeräumten Begünstigungen teilhaftig zu werden wünschen, können, wenn sie eine entsprechende Qualifikation nachweisen und sich den Anordnungen des Direktors des Istituto (§ 10) zu fügen erklären, mit Bewilligung des Ministers für Kultus und Unterricht und auf Widerruf als Socii straordinarii in den Verband des Istituto aufgenommen werden.[1])

Sie erhalten als solche ebenfalls die üblichen Legitimationskarten, dazu das Recht, die Verwendung des Direktors bei den römischen Behörden in Anspruch zu nehmen, sowie die Erlaubnis, das Istituto zu besuchen und dessen Sammlungen zu benützen.

---

c) Zoologische Station in Triest.

Nr. 331.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. August 1898, Z. 20.267, MVBNr. 46,

betreffend die Genehmigung einer neuen Geschäftsordnung für die k. k. zoologische Station in Triest.[2])

§ 1. Die k. k. zoologische Station in Triest hat zur Förderung der biologischen Wissenschaften die Aufgabe, in- und ausländischen Gelehrten und Studierenden das erforderliche Material für wissenschaftliche Forschungen und Untersuchungen auf dem Gebiete der Zoologie und anderer biologischer Wissenschaften durch Zuweisung von Arbeitsplätzen zu bieten, ferner die an inländischen Universitäten bestehenden Institute für diese Disziplinen mit dem für Forschungs- und Unterrichtszwecke nötigen Material an lebenden und toten, respektive konservierten Seetieren und dergleichen, sowie mit Präparaten zu versehen.

Die zoologische Station hat überdies selbständige wissenschaftliche Aufgaben zu verfolgen: in erster Linie die Erforschung der marinen Fauna mit Berücksichtigung des örtlichen und zeitlichen Vorkommens, sowie der Fortpflanzungszeit der einzelnen Tierformen, sie hat ferner wissenschaftliche

---

[1]) *Als Socii straordinarii werden insbesondere auch die Stipendisten des kgl. böhmischen Landesausschusses sowie der Akademie der Wissenschaften in Krakau aufgenommen.*

[2]) *Die Errichtung der zoologischen Station in Triest wurde mit Ah. Entschl. vom 23. Juli 1874 (MinErl. vom 27. Juli 1874, Z. 10.225) genehmigt.*

An der zoologischen Station in Neapel sind vertragsmäßig (auf je drei Jahre) zwei Arbeitsplätze gemietet, bezüglich deren der Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 4. Dezember 1887, Z. 23.736 bemerkt, daß jene Professoren oder Dozenten, welche einen solchen Arbeitsplatz zu wissenschaftlichen Studien benützen wollen, ihre Gesuche unter Angabe des Arbeitsprogramms mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkte der erbetenen Benützung an das Ministerium für K. u. U. zu richten haben.

Arbeiten, die auf das Fischereiwesen Bezug haben, auszuführen und zu unterstützen.

A. Verwaltung der Station.

§ 2. Die Verwaltung der Station wird von einem dem Minister für Kultus und Unterricht unmittelbar unterstehenden Kuratorium geführt, dessen Mitglieder vom Minister für Kultus und Unterricht aus der Reihe der an inländischen Universitäten wirkenden Professoren der Zoologie und anderer biologischer Disziplinen mit einer Funktionsdauer von je fünf Jahren bestellt werden.

Das jeweilige Kuratorium ist berechtigt, die Bestellung weiterer Mitglieder zu beantragen.

§ 3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für jedes Solarjahr einen Obmann zur Besorgung der ihm nach dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Agenden.

Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzetteln durch die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dasselbe Mitglied ist nur für ein zweites Funktionsjahr wieder wählbar.

Die Wahl des neuen Obmannes ist dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Kenntnis zu bringen.

§ 4. Zur unmittelbaren Leitung der Station nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung wird vom Minister für Kultus und Unterricht auf Vorschlag des Kuratoriums ein lokaler Leiter[1]) aus der Reihe der an inländischen Universitäten wirkenden Fachmänner mit einer fallweise bestimmten Funktionsdauer bestellt.

Derselbe ist als solcher Mitglied des Kuratoriums und hat seinen Wohnsitz in Triest zu nehmen.

Wirkungskreis des Kuratoriums.

§ 5. Das Kuratorium, beziehungsweise dessen Obmann vertritt die Station nach außen hin. Dem Kuratorium liegt es ob, die Durchführung dieser Geschäftsordnung zu überwachen, eventuelle Änderungen derselben zu beantragen und die Hausordnung für die Station festzusetzen.

§ 6. Das Kuratorium hat nach Einholung einer Äußerung des lokalen Leiters die Bestellung der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Assistenten,[2]) Präparatoren usw.) und des Dienstpersonales vorzunehmen, beziehungsweise diesfalls die erforderlichen Anträge an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten.

§ 7. Das Kuratorium hat über die Tätigkeit der Station nach Ablauf jedes Solarjahres einen Bericht nebst einem Ausweise über die Verwendung der Dotationen an das Ministerium für Kultus und Unterricht vorzulegen.

§ 8. Das Kuratorium hat die vom lokalen Leiter abzufassenden Abrechnungen über die Dotationen der Station zu prüfen und dieselben an die k. k. Statthalterei in Triest zu leiten.

---

[1]) *Der lokale Leiter führt auf Grund des KUMErl. vom 2. Juni 1902, Z. 15.728, die dienstliche Bezeichnung „Direktor“.*

[2]) *Vgl. hierüber die Vorschriften für Universitätsassistenten Nr. 232 u. ff.*

§ 9. Dem Kuratorium ist vorbehalten, betreffs solcher Unternehmungen, welche in den Benützungsvorschriften nicht vorgesehen sind, z. B. wissenschaftlicher Expeditionen und anderer größerer oder kostspieligerer Forschungsunternehmungen die geeigneten Anträge beim Ministerium für Kultus und Unterricht zu stellen. Ebenso ist dem Kuratorium die Verwendung außerordentlicher Dotationen oder die Beantragung solcher vorbehalten.

§ 10. Die Agenden des Kuratoriums werden entweder durch schriftliche Abstimmung im Zirkulationswege oder in den auf Grund einer vorher bekanntgegebenen Tagesordnung einzuberufenden Sitzungen erledigt.

Solche Sitzungen haben regelmäßig am Schlusse jedes Verwaltungsjahres stattzufinden und können zur Beratung wichtiger Angelegenheiten auch im Laufe des Jahres anberaumt werden.

Die Sitzungen finden in der Regel in Wien oder in Triest statt und werden von dem Obmanne, beziehungsweise auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kuratoriumsmitglieder einberufen.

Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 12. Anträge eines Mitgliedes des Kuratoriums sind spätestens in drei Wochen der Verhandlung zuzuführen.

§ 13. Dem Kuratorium wird vierteljährlich eine Abschrift des Gestionsprotokolles im Zirkulationswege zur Kenntnis gebracht.

Wirkungskreis des Obmannes des Kuratoriums.

§ 14. Der Obmann ist Geschäftsführer des Kuratoriums und hat den Verkehr mit dem Ministerium und anderen Behörden zu besorgen.

Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen, welche er nach § 10 einzuberufen hat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der nächstfrühere Obmann des Kuratoriums den Vorsitz, welcher auch sonst als Stellvertreter des Obmannes zu fungieren hat.

§ 15. Der Obmann hat die Beschlüsse des Kuratoriums auszuführen und insbesondere die Verleihung der Arbeitsplätze namens des Kuratoriums nach Maßgabe der Benützungsvorschriften vorzunehmen.

§ 16. Der Obmann hat ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Gestionsprotokoll zu führen und mit Beihilfe des Stationsleiters (§ 4) den Jahresbericht auszuarbeiten.

Wirkungskreis des lokalen Leiters.

§ 17. Der lokale Leiter hat sämtliche auf den Betrieb und die unmittelbare Verwaltung der Station bezüglichen Arbeiten zu übernehmen, und zwar unter der Aufsicht und Oberleitung des ihm vorgesetzten Kuratoriums, respektive des dasselbe repräsentierenden Obmannes.

§ 18. Demselben liegt insbesondere die Führung der Inventare über die zur Station gehörige Einrichtung und Ausstattung, sowie die Obsorge über die Bibliothek und die sonstigen Sammlungen ob.

Die für Universitätsinstitute geltenden Vorschriften haben sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 19. Derselbe hat über die beim Betriebe der Station sich ergebenden wissenschaftlich relevanten Wahrnehmungen Aufzeichnungen zu führen.

Insbesondere hat er in kurz skizzierter Darstellung in Form eines Tagebuches die Objekte der Ausbeute regelmäßig zu verzeichnen und Notizen hinzuzufügen über Zeit, Örtlichkeit, Tiefe usw. des Fanges, sowie über Ernährungsweise, Geschlechtsreife, Eierlage usw. usw.; ebenso sind die auf die Fischerei Bezug habenden Witterungsverhältnisse zu verzeichnen.

§ 20. Derselbe hat wöchentlich einen Bericht über den Stand der Fischerei und der Aquarien an sämtliche zoologischen, eventuell auch an andere Universitätsinstitute zu senden.

§ 21. Derselbe hat die nach § 1 bezugsberechtigten Institute nach Wunsch ihrer Vorstände mit Sendungen von lebenden Seetieren und sonstigem marinen Untersuchungsmateriale nach Möglichkeit zu versehen und jederzeit für die Beschaffung zweckmäßig zu verwendenden Untersuchungsmateriales zu sorgen.

§ 22. Den im Institute mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigten Gelehrten, beziehungsweise Studierenden hat derselbe nach Tunlichkeit behilflich zu sein, ihren Wünschen bezüglich der Beschaffung eines bestimmten Materiales wenn möglich nachzukommen und ihre Arbeiten zu unterstützen, wobei die Bestimmungen der §§ 27 u. ff., sowie die Hausordnung zu beachten sind.

§ 23. Derselbe ist verpflichtet, wissenschaftliche Fragen, welche auf das öffentliche Fischereiwesen Bezug haben, nach Kräften zu fördern.

§ 24. Derselbe hat dem Obmanne des Kuratoriums bei Abfassung des Jahresberichtes (§§ 7 und 14) über die Tätigkeit der Station behilflich zu sein.

§ 25. Derselbe hat während der Monate Juli und August Ferien, wenn nicht wegen außergewöhnlicher Umstände dessen Anwesenheit in Triest auf Antrag des Kuratoriums durch das Ministerium für Kultus und Unterricht verfügt wird. Er soll während seiner Ferien womöglich durch einen Assistenten vertreten werden.

[Wirkungskreis des Inspektors.

§ 26. Solange die Stelle eines Inspektors der zoologischen Station besteht, wird sein Wirkungskreis besonders geregelt.]

B. Vorschriften für die Benützung der Station.

Verteilung der Arbeitsplätze.

§ 27. Für die Arbeitsplätze der Professoren und selbständigen Forscher (Zoologen oder Vertreter anderer biologischer Disziplinen) sind andere Räume als für die Arbeitsplätze der Studierenden zu bestimmen.

Keiner Universität kommen jedoch besondere reservierte Arbeitsplätze für Forscher oder Studierende zu.

§ 28. Für den Besuch der Station während der Osterferien und Herbstferien haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Die Gesuche um Arbeitsplätze für Studenten sind an den lokalen Leiter zu richten, und zwar für die Osterferien bis zum 1. Februar, für die Herbstferien bis zum 15. Juni. Diese Termine werden für alle Gesuche als Einreichungstermine gelten.

Die Verteilung der Arbeitsplätze für Studenten geschieht daher ohne Rücksicht auf die Priorität, aber proportional nach dem Bedürfnisse der einzelnen Universitäten.

Die Anmeldungen um Arbeitsplätze für Professoren und selbständige Forscher haben ebenfalls beim lokalen Leiter zu erfolgen. Dieselben sind an keinen Termin gebunden; die Zuweisung dieser Plätze erfolgt in der Regel nach der Priorität der Einreichung.

Die Anmeldungen sind tunlichst rasch zu erledigen. Die Zuweisung der Arbeitsplätze erfolgt auf Grund des Berichtes des lokalen Leiters der Station namens des Kuratoriums durch seinen Obmann.

Im Falle der Bewerber verhindert ist, den ihm verliehenen Arbeitsplatz zu benützen, ist hievon dem lokalen Leiter sobald als möglich die Anzeige zu erstatten.

§ 29. Für kurze Zeit, d. i. bis 14 Tage, kann ein freier Arbeitsplatz vom lokalen Leiter an Forscher auch unmittelbar unter gleichzeitiger Anzeige an den Obmann vergeben werden.

§ 30. Den Bewerbern, eventuell ihren Institutsvorständen steht, falls sie sich durch die erfolgte Verteilung von Plätzen verkürzt finden, ein beim lokalen Leiter einzubringender Rekurs frei, welcher durch das Kuratorium an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu leiten ist.

Bezug von lebenden und konservierten Seetieren und Pflanzen.

§ 31. Die Bestellung der Sendungen an Seetieren und sonstigem marinen Untersuchungsmaterial von Seite der bezugsberechtigten Institute (§ 1) erfolgt durch die Institutsvorstände bei dem lokalen Leiter in Triest, welcher direkt mit denselben korrespondiert. Der lokale Leiter erstattet wöchentliche Berichte über die ausgeführten Sendungen an den Obmann. Diese werden monatlich den Kuratoriumsmitgliedern im Zirkulationswege mitgeteilt, denen dadurch eine Einflußnahme auf die proportionale Verteilung der Sendungen ermöglicht werden soll.

§ 32. Behufs Ermöglichung einer entsprechenden Bestellung von Sendungen ist von dem lokalen Leiter der zoologischen Station wöchentlich ein Ausweis über die Ergebnisse der Fischerei und den Stand der Aquarien in hektographischer Vervielfältigung an alle zoologischen Institute der inländischen Universitäten zu versenden. Dieser Ausweis wird auch allen jenen botanischen und medizinischen Instituten der inländischen Hochschulen zugesendet, welche denselben wünschen.

§ 33. Privatpersonen und ausländische Institute können nur mit Bewilligung des Kuratoriums, beziehungsweise des Obmannes durch die Station regelmäßige Sendungen von Material beziehen.

§ 34. Wenn irgend ein Bezugsberechtigter bei der Verteilung der Sendungen sich verkürzt glaubt, so steht ihm ein beim lokalen Leiter ein-

zubringender Rekurs zu, welcher durch das Kuratorium an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu leiten ist.

§ 35. Von den Auslagen, welche mit den Sendungen verbunden sind, sind von dem Empfänger zu tragen und nach Empfang der Sendung sofort zu begleichen: die Kosten für die Fracht und die Transportgefäße, bei konserviertem Materiale auch für den Alkohol oder andere Reagentien und für die Gefäße, in welchen die Objekte zur Versendung gelangen, ebenso die Kosten für teure Objekte, namentlich solche, welche auf dem Fischmarkte gekauft werden.

§ 36. Alle früheren Bestimmungen für die zoologische Station (Instruktion des Inspektors, MinErl. vom 15. Dezember 1874, Z. 17.570; Benützungsnormativ, MinErl. vom 4. November 1875, Z. 17.641) werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Anhang.

Vorschriften über die Benützung der öffentlichen (Universitäts- und Studien-) Bibliotheken.

Vorbemerkung.

Im Anschlusse an die Universitäten bestehen öffentliche Universitätsbibliotheken in Wien, in Prag (gemeinsam für beide Universitäten), in Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau und Czernowitz; Lyceal- oder wie sie gegenwärtig genannt werden, Studienbibliotheken bestehen in Olmütz, Salzburg, Linz, Klagenfurt, Laibach und Görz. Zur Verwaltung dieser Bibliotheken ist, mit Ausnahme von Linz und Görz, ein eigenes Beamtenpersonale bestellt; in Betreff der Einflußnahme der akademischen Behörden auf die Besetzung der Beamtenstellen an den Universitätsbibliotheken vgl. Nr. 31, in Betreff der Ingerenz der akademischen Behörden auf die Verwaltung dieser Bibliotheken vgl. Nr. 27.

Zur Statusregulierung an den Universitäts- und Studienbibliotheken bestimmt die Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 18. Oktober 1871, Z. 9910 (MVBNr. 59): der Vorstand einer Universitätsbibliothek führt den Titel eines k. k. Bibliothekars, der Vorstand einer Studienbibliothek jenen eines k. k. Kustos.

Die Einteilung der Bibliotheksbeamten in die Rangsklassen der Staatsbeamten (Bibliothekare VI., Kustoden VII., Skriptoren VIII., Amanuensen IX. Rangsklasse) normieren die Gesetze vom 30. April 1889, RGBNr. 67 und vom 15. April 1896, RGBNr. 67; *auf Grund des § 6 des ersteren Gesetzes werden in den Bibliotheksdienst nach Bedürfnis (im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47, §§ 13 und 14) Praktikanten aufgenommen; die zur Aufnahme in den Bibliotheksdienst geforderte Qualifikation normiert der* Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. November 1895, Z. 27.106 (MVBNr. 48): In Ausführung des § 6 des Gesetzes vom 30. April 1889, RGBNr. 67, betreffend den Rang und die Bezüge der Bibliotheksbeamten, finde ich auf Grund der mir mit Ah. Entschl. vom 12. November 1895 ag. erteilten Ermächtigung rücksichtlich der Aufnahme von Praktikanten an die Universitäts- und Studienbibliotheken nachstehendes anzuordnen: Aufnahmswerber, welche nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft die Erlangung des Doktorgrades an einer inländischen Universität oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen[1]) nachzuweisen vermögen und die erforderlichen Sprachkenntnisse, sowie die sonstige Eignung für den Bibliotheksdienst besitzen, werden nach Maßgabe des Bedarfes und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl als nicht adjutierte Praktikanten bestellt, doch sind dieselben im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, RGBNr. 47, erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Probepraxis zu beeidigen. Wegen Ernennung der Aufnahmswerber zu Praktikanten, sowie wegen Verleihung der an den einzelnen Bibliotheken jeweils systemisierten Adjuten an die Praktikanten sind seitens der Bibliotheksvorstehungen im Wege der Landesstelle die entsprechenden Vorschläge zu erstatten. Die Aufnahme von Volontären hat nur dann stattzufinden, wenn die betreffenden Aufnahmswerber eine dauernde Anstellung im Bibliotheksdienste, sowie eine Honorierung ihrer Arbeitsleistung überhaupt nicht anstreben

---

[1]) *Auch Juristen, welche die drei theoretischen Staatsprüfungen bestanden haben, können als Praktikanten aufgenommen werden.*

oder wenn dieselben den vorgeschriebenen Qualifikationsbedingungen nicht oder nicht völlig entsprechen, endlich wenn ihrer Verwendung an der Bibliothek dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen; für die Aufnahme solcher Volontäre ist die ho. Genehmigung einzuholen.

An der Studienbibliothek in Linz sind derzeit keine staatlichen Beamten angestellt; gemäß dem StHD vom 7. April 1783, Z. 121, steht diese Bibliothek noch in der Verwaltung des Benediktinerstiftes Kremsmünster, von welchem der Kustos bestellt wird. An der Studienbibliothek in Görz wird die Verwaltung von Lehrkräften des dortigen Staatsgymnasiums geführt.

Die Vorschriften über die Organisation und Verwaltung der öffentlichen Universitäts- und Studienbibliotheken (insbesondere betreffs der bibliothekstechnischen Führung und des internen Dienstes) werden als außerhalb des Rahmens dieser Sammlung gelegen nicht aufgenommen und wird sich hier auf die Wiedergabe der Benützungsvorschriften beschränkt. Hiebei ist zu unterscheiden:

1. die interne Benützung der Bibliothek (im Lesesaal, Katalogzimmer);

2. die Bücherentlehnung zur häuslichen Benützung im Standorte der Bibliothek;

3. die Bücherentlehnung außerhalb des Standortes der Bibliothek und zwar im Inland, und

4. die Bücherentlehnung von und an Bibliotheken des Auslandes.

---

1. Benützung der Bibliotheken in den Lesesälen und allgemeine Normen.

Nr. 332.

Aus dem Studienhofkommissionsdekrete vom 23. Juli 1825, Z. 2930,

(betreffend die provisorisch erlassene „Bibliotheksinstruktion," und zwar Vorschriften über die Benützung der Bibliotheken).

IV. Titel: Von dem öffentlichen Gebrauche der Bibliothek.

§ 82. Der öffentliche Gebrauch der Bibliothek zerfällt hauptsächlich in zwei Arten:

a) durch Ausleihen der Bücher zur Benützung außerhalb der Bibliothek und des Lesezimmers;

b) durch Herausgabe derselben zur Benützung im Lesezimmer.

Hinsichtlich beider Arten wird zuvorkommende Bereitwilligkeit und gefällige Dienstfertigkeit, Vermeidung alles dessen, was die Benützung der Bibliothek unangenehm und beschwerlich machen könnte, selbst auch Herablassung zu der beschränkteren Kenntnis und zu dem Bedürfnisse mancher Leser besonders aus der studierenden Jugend, nicht bloß als Erfordernis des geselligen Anstandes unter Gebildeten, sondern auch als besondere Dienstpflicht des Bibliothekpersonals angesehen.

§ 83 ff. *(betrifft die Entlehnung von Büchern zur Benützung außerhalb der Bibliothek; vgl. hierüber Nr. 334 ff).*

§ 86. Das Lesezimmer zur Benützung der Bücher in demselben ist mit der erforderlichen Anzahl Tische und Sessel, dann mit Tinte und Streusand zu versehen. Andere Schreibmaterialien für die Leser werden von der Bibliothekverwaltung nicht verabreicht.

§ 87. Über die Dauer der Zeit, in welcher das Lesezimmer zum öffentlichen Gebrauche der Bibliothek offen zu halten ist, werden hier nur allgemeine, bloß das Minimum und Maximum bestimmende Vorschriften gegeben, und es wird dem Einverständnisse des Bibliotheksvorstehers mit dem akademischen Senate oder an Lyzeen mit dem Rektor, nach Rücksprache mit den Vorstehern der Studienzweige überlassen, zwischen jenen Grenzen die nähere Bestimmung festzusetzen, wie auch das von ihnen Festgesetzte, aber gleichfalls nur zwischen jenen Grenzen, abzuändern. Diese näheren Bestimmungen betreffen insbesondere: a) die Anzahl der Stunden, während derer das Lesezimmer täglich offen gehalten, wie auch b) die Bestimmung der Stunde, zu welcher dasselbe nach Verschiedenheit der Jahreszeit täglich eröffnet werden soll; c) die Frage, ob an den Tagen der Schulferien oder im Sommer das Lesezimmer nicht länger oder zu einer anderen Zeit offen zu halten ist, als an Schultagen und in anderen Jahreszeiten; d) die Bestimmung des wöchentlichen Ferialtages für die Bibliothek; endlich e) die Frage, ob auch nicht und in welchem Maße während der Herbstferien der Lehranstalten das Lesezimmer offen zu halten wäre.

§ 88. Das Lesezimmer ist für den öffentlichen Gebrauch der Bibliothek täglich durch wenigstens vier und längstens durch sechs Stunden offen zu halten.

§ 89. Ferialtage für die Bibliotheken, an welchen das Lesezimmer derselben für den öffentlichen Gebrauch geschlossen bleibt, werden bloß folgende gestattet:

a) die Sonntage und gebotenen Feiertage;

b) in jeder Woche, in welcher nicht ohnehin schon an einem Arbeitstage ein Bibliothekferialtag fällt, ein Tag, welcher vorzüglich zur Hauptreinigung des Lesezimmers und zur Herstellung der Ordnung in demselben bestimmt ist und wozu möglichst ein Tag gewählt werden soll, wo in allen Studienabteilungen des Ortes Unterricht gegeben wird oder Vorlesungen gehalten werden:

c) der 24. und 31. Dezember;

d) der Fastnachtsmontag und -Dienstag, wie auch der Aschermittwoch;

e) vom Mittwoch in der Karwoche bis zum Osterdienstage, beiderseits einschließlich; endlich

f) das Geburtsfest Sr. Majestät des Kaisers.

§ 90. Wo es bereits eingeführt ist, daß das Lesezimmer der Bibliothek auch während der Herbstferien der Studienanstalten offen gehalten wird, hat es dabei zu verbleiben. Wo aber diese Erweiterung des Gebrauches der Bibliothek noch nicht besteht, soll dieselbe eingeführt werden, sobald als zu hoffen steht, daß sich auch während dieser Ferien eine hinlängliche Zahl Leser einfindet. Nur müssen auf jeden Fall acht bis vierzehn Tage zur Hauptreinigung der Bibliothek während der Ferien frei bleiben.

§ 91. Über die zur Benützung auf dem Lesezimmer herausgegebenen Werke wird eine Vormerkung, nämlich ein Lesejournal geführt. Dieses Journal hat nebst der Vormerkung des Tages folgende Rubriken: a) Zunamen und Vornamen des Lesers; b) Studienjahrgang oder (bei Nichtstudierenden) Stand des Lesers; c) Titel und Teil des (verabfolgten) Werkes;

d) Zahl der (verabfolgten) Bände. Jeder Leser füllt diese Rubriken, nötigenfalls nach der Anleitung des Bibliotheksbeamten, selbst aus. Für distinguierte Personen, welche ein Werk auf dem Lesezimmer benützen, wird ein eigenes Journal, übrigens mit gleicher Einrichtung, von einem Bibliotheksbeamten selbst geführt. Wo eine zu große Anzahl Leser noch besondere Vorsichten notwendig gemacht hat, können dieselben beibehalten werden.

§ 92. Die Benützung auf dem Lesezimmer ist hinsichtlich der Beschaffenheit der Werke unbeschränkt, so daß an jedermann, welcher hievon Gebrauch zu machen versteht, auch unersetzbare und kostbare Werke herausgegeben werden, welche außerhalb des Lesezimmers auszuleihen verboten sind.

Nur solche Werke, deren Gebrauch nach den Zensurvorschriften[1]) verboten oder beschränkt ist, dürfen auch auf dem Lesezimmer, unter Kassationsstrafe des dawiderhandelnden Beamten, nur an Personen verabfolgt werden, welche die hiezu nach der im § 83 gedachten Vorschrift erforderliche Erlaubnis beibringen.

Die Bibliotheksbeamten sind nebstdem verpflichtet, auch solche Bücher, deren Gebrauch nach den Zensurvorschriften nicht ausdrücklich verboten oder beschränkt ist, welche aber dennoch für jüngere und minder gebildete Leser bedenklich oder offenbar zweckwidrig wären, an derlei Leser nicht zu verabfolgen, sondern deren Wahl in solchen und ähnlichen Fällen auf eine nützlichere Lektüre zu leiten.

§ 93. In der Regel wird zum Benützen auf dem Lesezimmer an jede Person nur ein Band verabfolgt. Wo jedoch zur gehörigen Benützung eines Werkes, z. B. bei Werken, welche zum Nachschlagen verlangt werden, mehrere oder alle Bände desselben, oder wo nebst dem einen Werke noch ein oder zwei andere, z. B. Lexika, Kommentare, Grammatiken, notwendig sind, wird, besonders bei distinguierten Lesern, kein Anstand genommen werden dürfen, auch mehrere Bände und Werke gleichzeitig herauszugeben.

§ 94. Es ist selbst auch zu gestatten, nacheinander an demselben Tage zwei oder einige verschiedene Werke zur Benützung auf dem Lesezimmer zu verlangen. Wo sich aber gänzliche Planlosigkeit oder bloßes Tändeln in diesem Anverlangen zeigt, hätte die erforderliche Belehrung oder Zurechtweisung einzutreten.

§ 95. Aus jedem verabfolgten Werke und daher auch aus Manuskripten wird das Exzerpieren auf dem Lesezimmer ohne Beschränkung gestattet.

§ 96. Bei den Lesern auf dem Lesezimmer muß überhaupt auf ein anständiges Betragen und insbesondere darauf gesehen werden, daß die anderen Personen im Lesezimmer nicht im mindesten gestört, die Bücher nicht beschädigt, nichts in Unordnung gebracht und die herausgegebenen

---

[1]) *Laut Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 1. April 1848, Z. 2284 (an die Landesstellen in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Laibach, Triest und Innsbruck), hat infolge der Aufhebung der Zensur zur Richtschnur zu dienen, daß wissenschaftliche Werke, wenn sie auch bisher verboten waren, unbedenklich zur Benützung in den Lesesälen der öffentlichen Bibliotheken auszufolgen und nur offenbar unsittliche oder irreligiöse Werke wie auch jene, welche zur Nichtbeachtung der Gesetze aufreizen, zu verweigern sind. Vgl. hiezu auch Nr. 333.*

Bücher ordentlich zurückgestellt werden. Zur Sicherung eines solchen Betragens ist einerseits Aufsicht, Anleitung und Erinnerung durch das Bibliothekspersonal, andrerseits Festsetzung und Kundgebung der auf dem Lesezimmer von den Lesern zu beobachtenden Vorschriften erforderlich.

§ 97. Daher muß in dem Lesezimmer während der Lesestunden jederzeit wenigstens ein Individuum des Bibliothekspersonales zugegen sein.

§ 98. Da die Veranlassungen zu Unfug, die Arten desselben und die nötigen Vorsichten zu dessen Verhinderung nach Ort- und Zeitumständen verschieden sind, so wird es den Bibliotheksvorstehern überlassen, im Einverständnisse mit dem akademischen Senate oder an Lyzeen mit dem Rektor und den Vorstehern der Studienzweige die Vorschriften, welche auf dem Lesezimmer von den Lesern zu beobachten sind, zu verfassen, und die einmal verfaßten nötigenfalls späterhin abzuändern. Eine Abschrift dieser Vorschriften ist im Lesezimmer zu jedermanns Einsicht immerfort affigiert zu halten.[1])

§ 99. Professoren und anderen Männern von wissenschaftlicher Bildung, selbst auch Studierenden der höheren Studien ist auf dem Lesezimmer die Einsicht und der Gebrauch der Kataloge nicht zu versagen, wovon jedoch diejenigen Kataloge ausgenommen sind, welche bloß zur Bibliotheksmanipulation dienen.[2])[3])

§§ 100 bis 108 *(betreffen die Benützung verbotener Druckschriften; vgl. Nr. 333).*

Nr. 333.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 25. Februar 1889, Z. 26.510 ex 1888, MVBNr. 21 ex 1889,

betreffend die Behandlung der verbotenen Druckschriften in den im § 8 der Amtsinstruktion zum Vollzuge des Preßgesetzes bezeichneten Landesbibliotheken, nämlich in den Universitäts- und Studienbibliotheken, dann in der Bibliothek des Gymnasiums in Zara und des Gymnasialmuseums in Troppau, endlich in der ärarischen Abteilung der öffentlichen Bibliothek in Triest.

Zur Regelung des Vorganges bei der Aufbewahrung und ausnahmsweisen Benützung verbotener Druckschriften in den öffentlichen Bibliotheken wird nachstehendes angeordnet:

---

[1]) *Auf Grund dieser Bestimmungen bestehen an den einzelnen Bibliotheken besondere „Lesesaalordnungen", in welchen auch (ad § 87) die Zeitdauer der Offenhaltung jeder Bibliothek (allgemeine Lesestunden, Ferialtage) sowie die Modalitäten der Entlehnung und Rückstellung von Büchern genauer geregelt werden. Solche Bestimmungen wurden getroffen für Wien: KUMErl. vom 28. November 1891, Z. 21.500 (ununterbrochene Offenhaltung des allgemeinen Lesesaales von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends in den Monaten Oktober bis Ende Juni; in den übrigen Monaten von 9 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags; an Sonn- und allgemeinen Feiertagen geschlossen); Prag: KUMErl. vom 15. Mai 1899, Z. 11.713; Lemberg: KUMErl. vom 6. April 1887, Z. 4338, und vom 22. Juni 1895, Z. 12.568 u. A.*

[2]) *Mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 21. August 1874, Z. 6371 (Tirol) wurde auch den Studierenden der Zutritt zu den in der Bibliothek aufliegenden fachwissenschaftlichen Zeitschriften gestattet.*

[3]) *Vgl. auch Nr. 337 sowie Anm. 1) zu § 19 von Nr. 334; der unmittelbare Zutritt zu den*

1. Als verbotene und daher dem allgemeinen Leserkreise entzogene Werke sind bei den im § 8 der Amtsinstruktion zum Vollzuge des Preßgesetzes bezeichneten Landesbibliotheken, nämlich bei sämtlichen Universitäts- und Studienbibliotheken, dann bei der Bibliothek des Gymnasiums in Zara und des Gymnasialmuseums in Troppau, endlich bei der ärarischen Abteilung der öffentlichen Bibliothek in Triest[1]) alle jene auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu behandeln, welche mit einem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gültigen amtlichen Verbote belegt sind; sonach insbesondere jene dem Verfall unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschriften, welche diesen Bibliotheken nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 14. Dezember 1888, Z. 21.137, von der Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung übergeben werden.

2. Die verbotenen Druckschriften sind unbeschadet ihrer ordnungsmäßigen Katalogisierung und Signierung vom Bibliotheksvorstande auf einer besonderen Etikette mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und unter dieser in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, welches der Bibliotheksvorstand abgesondert zu verwahren hat.

Die betreffende Nummer ist bei jedem derartigen Werke auch in das Bibliotheksinventar und in alle anderen Bibliothekskataloge einzutragen, um hiedurch die Aufstellung dieses Werkes unter den verbotenen Büchern ersichtlich zu machen.

3. Die mit Verbot belegten Druckschriften sind aus dem allgemeinen Bücherbestande der Bibliothek auszuscheiden und formatweise geschieden, in einem eigenen, für sie bestimmten Raume aufzubewahren, welchen der Bibliotheksvorstand selbst unter stetem Verschluß zu halten hat.

4. Bezieht sich das Verbot nur auf einzelne Teile eines Werkes, insbesondere auf einzelne Nummern oder Hefte einer periodisch erscheinenden Druckschrift, so sind die verbotenen und daher auszuscheidenden Teile mit einer gemeinschaftlichen Nummer zu bezeichnen und sowohl auf der Titelkopie des Werkes als auf der Innenseite des Vorderdeckels jenes Bandes, zu dem sie gehören, als „verboten" anzumerken; diesem Vermerke ist auch die Nummer des Verzeichnisses beizusetzen.

Die einzelnen verbotenen Nummern oder Hefte, welche für sich keinen Band bilden, sind chronologisch geordnet in Mappen einzulegen, welche mit der betreffenden Nummer des Verzeichnisses zu bezeichnen sind.

5. Die Benützung einer verbotenen Druckschrift kann nur vom Bibliotheksvorstande selbst den ihm als unbedingt vertrauenswürdig bekannten Personen zu rein wissenschaftlichen Arbeiten und ausschließlich in den Räumen der Bibliothek ausnahmsweise gestattet werden.

In jedem Falle der Benützung einer verbotenen Druckschrift hat der Entlehner seinen Namen und Stand, sowie den Titel der entlehnten

---

Handschriftensammlungen einer Bibliothek und die Durchsicht derselben an Ort und Stelle wurde fallweise einzelnen Professoren und Gelehrten gestattet. (KUMErl. vom 26. September 1879, Z. 14.829.)

[1]) *Nunmehr: Bibliothek der Handels- und nautischen Akademie in Triest.*

Druckschrift und den Tag der Benützung eigenhändig in ein Protokoll einzutragen, in welchem der Bibliotheksvorstand die erfolgte unbeanständete Rückstellung der Druckschrift anzumerken hat.

6. Der Bibliotheksvorstand hat für die genaueste Einhaltung aller Vorsichten bezüglich der Aufbewahrung und Benützung verbotener Druckschriften zu sorgen und ist für jeden durch geringere Sorgfalt entstehenden Mißbrauch persönlich verantwortlich.

7. Eine Versendung einer verbotenen Druckschrift findet nur dann statt, wenn eine Staatsbehörde die Entlehnung zum Amtsgebrauche ansucht.

8. Wird das über eine Druckschrift verhängte Verbot in der Folge aufgehoben, so ist dieselbe in dem Verzeichnisse zu löschen und in den allgemeinen Bücherstand der Bibliothek entsprechend einzufügen.

9. Durch die vorstehenden Bestimmungen treten die §§ 100 bis 108 der mit der StHD. vom 23. Juli 1825, Z. 2930, kundgemachten provisorischen Amtsinstruktion für die Universitäts- und Studienbibliotheken außer Wirksamkeit.

---

2. Entlehnung von Büchern zur häuslichen Benützung im Standorte der Bibliothek.

Nr. 334.

Erlaß des Ministers des K. u. U. vom 20. Dezember 1849, Z. 6244, RGBNr. 30 ex 1850,

an die Herren Statthalter von Niederösterreich, Österreich ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Steiermark, Illyrien, Kärnten, Tirol und Triest, dann an den Herrn Landeschef von Galizien,

womit die Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyzealbibliotheken mitgeteilt wird.[1])

Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyzealbibliotheken.

§ 1. Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Universitäts- und ehemaligen Lyzealbibliotheken, welche bisher schon als öffentliche gegolten haben, dadurch nutzbarer zu machen, daß die Entlehnung von Büchern

---

[1]) *Mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 12. November 1852, Z. 11.454, wurden die Vorschriften über das Ausleihen von Büchern auch für die Lemberger Universitätsbibliothek eingeführt. Insbesondere wird daselbst bemerkt:* Da es wünschenswert ist, die Bibliotheksbeamten mit den hiebei vorkommenden Geldgeschäften nicht zu belasten, so hat auch zu Lemberg, wie es anderwärts der Fall ist, die Einrichtung Platz zu greifen, daß die Kautionen bei jenem Beamten zu beheben sind, welcher die Kassageschäfte der Bibliothek besorgt. Das Hinausgeben der Bücher an die Studierenden ohne Kaution kann nicht stattfinden; aus Rücksicht auf die Lokalverhältnisse wird jedoch als Minimum der Kaution nicht 15, sondern nur zehn Gulden K.-M. festgesetzt. Was die Behandlung der in dem MinErl. vom 1. April 1848, Z. 2284, bezeichneten Bücher anbelangt, so sind sie ebensowenig geeignet ausgeliehen, als im Lesesaale ausgelegt zu

für den häuslichen Gebrauch erleichtert wird. Da diese Bibliotheken zwar niemandem verschlossen sein sollen, zunächst aber doch für die Lehranstalt, von der sie den Namen haben, bestimmt sind, so sind künftig folgende Personen[1]) berechtigt, aus ihnen Bücher zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen:

I. An Universitäten und höheren Studienanstalten die Professoren, Privatdozenten und Lehrer, ferner die Assistenten, Adjunkten und Supplenten,

II. An Gymnasien und Realschulen sowohl die ordentlichen Lehrer als die Hilfs- und Nebenlehrer.

III. Die immatrikulierten Studenten der Universitäten.

IV. Die Mitglieder der Doktorenkollegien an den Universitäten von Wien und Prag.

§ 2. Außerdem haben noch dieses Recht:

I. Ministerien und öffentliche Behörden zum Amtsgebrauche gegen Empfangsbestätigungen, die mit der Unterschrift eines Oberbeamten und dem Amtssiegel der betreffenden Behörde versehen sind.

II. Die Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften.

III. Die Vorsteher derjenigen gelehrten Gesellschaften, denen über Ansuchen beim Landeschef dieses Recht ausdrücklich zugestanden ist, für

---

werden. Die Beurteilung, welche Bücher in diese Kategorie gehören, sowie die Einleitungen, welche zu treffen sind, um eine verderbliche Benützung derselben zu verhüten, glaubt das Ministerium im allgemeinen den Bibliotheksvorstehern überlassen zu können.

Mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 7. Juli 1856, Z. 5820 (an die Landesstelle in Lemberg) wurden die für das Ausleihen der Bücher bestehenden Vorschriften auf die Universitätsbibliothek in Krakau ausgedehnt.

[1]) *Die in den §§ 1 und 2 zugestandene Ausleihbefugnis erhielten durch spätere Normen:*
- a) *Studierende der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien: mit KUMErl. vom 27. Februar 1897, Z. 1127, für Werke aus der Wiener Universitätsbibliothek nach den für ordentliche Universitätsstudierende bestehenden Vorschriften, insoweit die betreffenden Werke nicht ohnehin in der Fakultätsbibliothek vorhanden sind;*
- b) *Doktorats- und Prüfungskandidaten: Nr. 335 (§ 1) und Nr. 353, vgl. auch Nr. 357 und Nr. 363;*
- c) *Studierende an theologischen Lehranstalten, höheren Spezialschulen, an Obergymnasien und Oberrealschulen: Nr. 336;*
- d) *Pharmazeuten und außerordentliche Hörer (Realschulabiturienten): Nr. 355;*
- e) *Lehrpersonal an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten: Nr. 350;*
- f) *Mitglieder des Dominikanerkonventes in Wien: Anmerkung zu § 2;*
- g) *Mitglieder des Lehrkörpers des Institutes für bosnisch-herzegowinische Hochschüler in Wien: Anmerkung bei Nr. 350;*
- h) *Mitglieder der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare: Nr. 351, und anderer Seminare: vgl. Anmerkung hiezu;*
- i) *Lehrpersonal an staatlichen Gewerbeschulen: Nr. 352;*
- k) *Lehrpersonal der höheren Handelsschulen: Nr. 354 und 360, und der zweiklassigen Handelsschulen: Nr. 362;*
- l) *Lehrpersonal der Bergakademien, landwirtschaftlichen und forstlichen Lehranstalten, der önologisch-pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg: Nr. 356;*
- m) *Mitglieder der rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommissionen in Wien: Nr. 358;*
- n) *Präfekten der Theresianischen Akademie in Wien: Nr. 359;*
- o) *Beamte des naturhistorischen Hofmuseums in Wien: Nr. 361.*

sich und die Mitglieder der Gesellschaft, jedoch jederzeit unter der Haftung des Vorstehers.[1])

IV. Die Bibliotheksbeamten.

Anderen Personen steht das Recht, Bücher zu entlehnen, in der Regel nicht zu, doch kann es ihnen von dem Landeschef nach Einvernehmung des Bibliotheksvorstandes ausnahmsweise zugestanden werden.

§ 3. Die § 1, III. bezeichneten Studenten, sowie die unter I. und II. bezeichneten Glieder der Lehrkörper, welche keine bleibenden oder zeitweiligen Bezüge aus einer öffentlichen Kasse genießen, endlich die Mitglieder der Doktorenkollegien an den Universitäten von Wien und Prag, können von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, nur unter der Bedingung Gebrauch machen, daß sie eine angemessene Kaution[2]) erlegen. Zum Erlage der Kaution können nach Umständen auch diejenigen Personen verpflichtet werden, welche von dem Landeschef das Recht, Bücher zu entlehnen, ausnahmsweise erhalten. Der Betrag der Kaution darf an den größeren und besuchteren Bibliotheken nicht unter 15 fl., an den minder besuchten nicht unter 10 fl. K. M. *(21 Kronen)* sein; es kann jedoch auch ein größerer Betrag erlegt werden.

Der Erlag der Kaution gibt das Recht der Entlehnung für so lange, als die Kaution erliegt. Die Kaution zurückzuziehen ist jederzeit gestattet, doch kann in einem solchen Falle in demselben Semester des Studienjahres eine neuerliche Kautionierung nicht mehr stattfinden.

§ 4. Die Kautionen sind nicht zu Handen der Bibliotheksvorsteher, sondern bei jenem Beamten zu erlegen, welcher die Kassegeschäfte der Lehranstalt, zu welcher die Bibliothek gehört, besorgt.

Über diese Kautionen sind amtliche Erlagscheine auszufertigen, welche mit fortlaufenden Nummern zu verzeichnen sind. Beim Entlehnen der Bücher werden die Erlagscheine bei dem Vorsteher der Bibliothek hinterlegt, und beziehungsweise gegen die vom Bibliotheksvorstande einzuhändigenden Bibliotheksscheine (§ 6) eingewechselt.

§ 5. In allen vorgedachten Fällen wird vorausgesetzt, daß die Entlehner in der Stadt, wo sich die öffentliche Bibliothek befindet, oder doch nahe an derselben, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, indem an Auswärtige in der Regel keine Bücher verabfolgt werden.

Ausnahmen von dieser Regel können in besonderen Fällen von den Landeschefs nach Einvernehmung der Bibliotheksvorstände gestattet werden.

§ 6. Wer ein Buch entlehnen will, hat das erste Mal sein Recht dazu nachzuweisen.

Diejenigen, welche das Recht zur Entlehnung von Büchern ohne Kautionsleistung zusteht, haben sich durch einen dem Bibliotheksvorsteher bekannten Mann vorstellen zu lassen.

Die Entlehner gegen Kaution legitimieren sich mit den Erlagscheinen.

---

[1]) *Den Mitgliedern des Dominikanerkonventes in Wien wurde mit KUMErl. vom 28. Juli 1883, Z. 14.077, die Entlehnung von Werken der theologischen und einschlägigen Literaturfächer aus der Wiener Universitätsbibliothek gegen Haftung des jeweiligen Priors zugestanden.*

[2]) *In Betreff der Verpflichtung zum Erlag der Kaution s. Nr. 335, ferner bezüglich der Befreiung vom Erlage einer solchen Nr. 336 und 338.*

Die einen wie die anderen erhalten nach vorläufiger Angabe ihrer Wohnung von dem Bibliotheksvorsteher Karten (Bibliotheksscheine), worauf der Name und Stand des Berechtigten, so wie der Empfang des Erlagscheines über die erlegte Kaution anzumerken ist.

Um ein Buch wirklich auszuleihen, hat der Entlehner in der Regel einen Tag früher oder mindestens bei Zeiten an demselben Tage bei der Bibliothek einen Begehrzettel abzugeben, welcher den Titel des zu entlehnenden Buches genau zu enthalten hat und mit seiner Namensfertigung versehen sein muß. Zur Erleichterung der Manipulation kann bei jenen Bibliotheken, bei denen der Andrang der Geschäfte solches wünschenswert macht, an einem passenden Orte, allenfalls neben oder vor dem Eingange des Bibliotheksaales ein gehörig verwahrter Schalter angebracht werden, in welchen die Begehrzettel hineinzuwerfen sind. Am folgenden Tage oder, dafern der Dienst dies möglich macht, zu einer späteren Stunde desselben Tages werden die Bücher jenen, die sich mit den Karten ausweisen, ausgefolgt.

Die Begehrzettel werden als Rezepisse zurückbehalten.

Da jeder Überbringer der Karte als Bevollmächtigter desjenigen betrachtet wird, auf dessen Namen sie lautet, so wird die sorgfältigste Verwahrung derselben empfohlen. Im Falle des Verlustes würde, um jedem Mißbrauche vorzubeugen, die unverweilte Anzeige an den Vorsteher der Bibliothek im eigenen Interesse der Entlehner angezeigt sein.

§ 7.[1]) Die Bücher werden in der Regel auf die Dauer eines Monates hinausgeliehen. Nach Ablauf dieser Frist kann, wenn sich inzwischen kein anderer um das Buch gemeldet hat, eine neuerliche Frist erteilt werden.

§ 8.[2])

§ 9. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat den vollständigen, von dem Bibliothekvorsteher zu bestimmenden Ersatz zu leisten.

Rücksichtlich der Beschädigung eines Buches hat jeder Entlehner sein Interesse selbst zu wahren und sogleich beim Empfange einen allfälligen Defekt zu erheben und anzuzeigen. Die nachträgliche Angabe, das Buch sei schon beim Empfange beschädigt gewesen, kann nicht berücksichtigt werden.

§ 10. Wenn der zum Ersatze Verpflichtete der Aufforderung dazu nicht nachkommt, so hat

1. im Falle ein Bürge vorhanden ist, derselbe sogleich die volle Entschädigung zu leisten. Der Regreß an jenem, für den er sich verbürgt hat, bleibt ihm selbst überlassen.

---

[1]) *Dieser Paragraph sowie §§ 8, 13 und 19 wurden mit Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 3. März 1870, Z. 1958, MVBNr. 39, für die Professoren und Dozenten an den Universitäten außer Kraft gesetzt, respektive modifiziert (s. Nr. 337).*

[2]) *§ 8 ist abgeändert, und zwar in Bezug auf die Entlehnungsbefugnis der Professoren und Dozenten an den Universitäten durch Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 3. März 1870, Z. 1958, MVBNr. 39 (s. Nr. 337), in Bezug auf andere Entlehner durch Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 24. Juni 1893, Z. 11.096, RGBNr. 115, MVBNr. 29 (s. Nr. 339).*

2. Falls der Entlehner eine Kaution erlegt hat, erhebt dieselbe der Bibliothekar gegen Ausfolgung des Erlagscheines, leistet damit den Ersatz und deponiert den allfälligen Geldrest wieder bei der Kasse.

Die Bibliothekare werden solche Vorgänge in Evidenz halten und Sorge tragen, damit bei einem weiteren Entlehnen darauf Rücksicht genommen werde, daß die Kaution verringert worden ist.

3. Bezieht der Entlehner aus einer öffentlichen Kasse einen Gehalt oder eine Gebühr, so vertritt diese die Stelle der Kaution, und es ist das Erforderliche bei der Kasse, aus welcher der Gehalt erhoben wird, einzuleiten.

§ 11. Wer für längere Zeit als für acht Tage verreist, hat die entlehnten Bücher zurückzustellen.

§ 12. Wer seine Wohnung verändert, hat hievon dem Vorsteher der Bibliothek die Mitteilung zu machen und ihm die neue Wohnung anzuzeigen. Wer es unterläßt, hat für den Fall, daß an ihn eine Mahnung zu erlassen wäre, das Doppelte des mit § 8 festgesetzten Botenlohnes zu entrichten.

§ 13.[1]) Vor Eintritt der Herbstferien der Bibliothek sind alle entlehnten Bücher zurückzustellen.

Doch können sie, insofern die vorzunehmende Revision des ganzen Bücherstandes solches gestattet, für die Dauer der Ferien neuerdings hinausgegeben werden.

§ 14. In den seltenen Fällen, wenn hinausgeliehene Bücher nachmals dringend benötigt werden, sind sie über eine vom Bibliothekvorsteher zu erlassende schriftliche Einladung, wofür kein Botenlohn zu entrichten ist, auch vor Ablauf der Frist zurückzustellen.

§ 15. Handschriften, besonders kostbare Bücher, Bücher, die zum Bibliothekdienste und zum beständigen Gebrauche im Lesesaale nötig sind, insbesondere Wörterbücher, ferner Nachschlagewerke, wie Zeitschriften, Jahresberichte und alphabetisch geordnete Werke, endlich belletristische Werke, die man sich leicht auf anderem Wege verschaffen kann, werden in der Regel nicht ausgeliehen.

§ 16. In Betreff der laufenden Zeitschriften, sowie anderer im Erscheinen begriffener Werke ist, um einerseits deren Benützung im Lesesaale nicht zu lange aufzuhalten, andrerseits deren Abnützung im ungebundenen Zustande zu verhüten, nach Tunlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß sie heftweise oder sonst nach gewissen Partien kartoniert werden und so noch vor dem ordentlichen Einbinden dem Lesepublikum in die Hände gegeben werden können.

Auch ist, wo möglich, eine Einrichtung zu treffen, wodurch Zeitschriften unmittelbar nach ihrem Erscheinen in einem von dem allgemeinen Lesesaale abgesonderten Lokale der Bibliothek aufgelegt und wenigstens den Mitgliedern der Lehrkörper und der im § 2 genannten gelehrten Gesellschaften die sogleiche Einsicht und Durchsicht derselben möglich gemacht würde.

---

[1]) *Vgl. Bemerkung zu § 7 (s. Nr. 337).*

§ 17. Die Bestimmung der Zahl der Bände, welche jedem einzelnen Entlehner zugleich hinausgegeben werden kann, ist dem Ermessen des Bibliothekvorstandes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Entlehner und die Höhe der etwa erlegten Kaution anheim gestellt.

§ 18. Neu angeschaffte Bücher müssen durch zwei Monate zum Gebrauche im Lesesaale zurückbehalten werden.

Eine Ausnahme hievon kann nur in Betreff derjenigen Personen gemacht werden, welche die Anschaffung eines bestimmten Buches selbst veranlaßt haben.

§ 19. Wenn Professoren oder andere Männer, die mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind, zu deren Vollendung sie besondere literarische Nachforschungen anstellen wollen, für den gedachten Zweck das Recht der Benützung der inneren Bibliothek, das ist das Recht, die in der Bibliothek aufgestellten Bücher und die Bücherverzeichnisse der Bibliothek persönlich und unmittelbar durchzusehen, zu erlangen wünschen, so müssen sie darum durch den Landeschef, der diesfalls den Bibliothekvorsteher einzuvernehmen hat, beim Ministerium des Unterrichtes einkommen.[1])

§ 20. Die Herren Landeschefs werden Sorge tragen, daß diesen Vorschriften genau nachgekommen und daß allfälligen Beschwerden über Nichtbeobachtung derselben unverzüglich abgeholfen werde.

Nr. 335.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 12. Juni (respektive 9. Februar) 1854, RGBNr. 144 (MZ. 9853 ex 1853),

an die Statthalter für Niederösterreich, Österreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Krain, Kärnten, Triest, Tirol und an den Landespräsidenten von Salzburg,

womit die, im XIX. Stücke des RGBNr. 30, vom Jahre 1850, enthaltene Vorschrift, über das Ausleihen der Bücher aus Universitäts- und Lyzealbibliotheken teilweise ergänzt und modifiziert wird.

§ 1. Das im § 1 der Vorschrift vom 20. Dezember 1849 bezeichnete Recht, aus den Universitäts- und Lyzealbibliotheken Bücher zu entlehnen, und dieselben zu Hause zu benützen, wird auch auf Doktoranden aus-

[1]) *Vgl. hiezu den erläuternden MinErl. vom 11. April 1862, Z. 2928:* Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels über die Anwendung des § 19 des Erlasses des Ministeriums für K. u. U. vom 20. Dezember 1849, Z. 6244, wird dieser Paragraph in der Weise erläutert, daß die darin geforderte Ministerialbewilligung nur dann nötig ist, wenn die bezügliche Person eine noch weiter gehende Benützung der Kataloge in Anspruch nehmen sollte, als durch den § 99 der Instruktion für Bibliotheken vom 23. Juli 1825, Z. 2930, ohnehin schon gestattet ist. Hiebei wird bemerkt, daß der alphabetische und wissenschaftliche Katalog in vorzüglicher Weise zu jenen Katalogen gehören, deren Einsicht den im § 99 erwähnten Personen nicht zu versagen ist, und daß unter den hievon ausgenommenen Katalogen nur jene Kataloge gemeint sein können, welche z. B. Lokalrepertorien, Lokalzettelkataloge, den Gelehrten, welche literarische Nachweise suchen, zu keinem Gebrauche dienen können.

gedehnt, für welche daher die Notwendigkeit ausnahmsweiser Ermächtigung durch den Landeschef zu entfallen hat.

§ 2. Die unter I. und II. des § 1 der obzitierten Vorschrift genannten Glieder der Lehrkörper, welche keine bleibenden oder zeitweiligen Bezüge aus öffentlichen Kassen genießen, ferner die Mitglieder der Doktorenkollegien an den Universitäten in Wien und Prag, endlich die immatrikulierten Studierenden der Universitäten und die Doktoranden können von dem ihnen eingeräumten Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die vorgeschriebene Kaution (§ 4) erlegt haben.

Die Kaution ist nach Umständen auch von Personen zu erlegen, welchen das Recht, Bücher zu entlehnen, ausnahmsweise von dem Landeschef zugestanden wurde.

§ 3. Von dem Erlage der Kaution sind außer den im Erlasse vom 20. Dezember 1849 in dieser Beziehung ausdrücklich Begünstigten auch noch befreit:

a) Studierende, welche die Maturitätsprüfung oder eine der theoretischen Staatsprüfungen mit Auszeichnung abgelegt haben, für die regelmäßige Dauer der Universitätsstudien;

b) Doktoranden, welche in einer strengen Prüfung mit Stimmeneinhelligkeit approbiert wurden, für das Jahr, in welchem sie das nächste Rigorosum zu bestehen in der Lage sind, sofern sie die Empfehlung eines ihrer Professoren, welche in der Mitfertigung des ersten Begehrszettels bestehen kann, beibringen, und von dieser Begünstigung nach dem Ermessen des Bibliothekars keinen tadelnswerten Gebrauch machen;[1])

c) Studierende, die zwar in die Kategorie a) nicht gehören, jedoch in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Strebsamkeit und ihres soliden Charakters von einem der Universitätsprofessoren dem Bibliothekvorstande besonders empfohlen und von letzterem dieser Begünstigung würdig erachtet werden.

4. Die Kautionseinlage hat in der Regel bei sämtlichen Bibliotheken gleichmäßig zehn Gulden K. M. *(21 Kronen)* zu betragen, kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände mit Rücksicht auf die Menge oder den Wert der begehrten Bücher von dem Vorstande der Bibliothek auch höher bemessen werden, wo dann der höhere Erlag als Bedingung der Ausleihung zu gelten hat.

§ 5. Wie das Zurückziehen der haftungsfreien Kaution, so ist auch die neuerliche Kautionierung jederzeit gestattet.

Immatrikulierte Studierende der Universitäten und Doktoranden sind jedoch zur Erneuerung der Kaution im Laufe des Studienjahres, in welchem die Zurückziehung derselben stattgefunden, nur dann berechtigt, wenn der Bibliothekvorstand sich hiemit einverstanden erklärt und die unmittelbar vorangegangene Erhaltung der Kaution für gerechtfertigt hält.

§ 6. Die durch gegenwärtigen Erlaß nicht berührten Bestimmungen der Vorschrift vom 20. Dezember 1849 bleiben aufrecht.

---

[1]) *Abgeändert durch Nr. 353.*

Nr. 336.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 8. Juni 1856, Z. 5217,

an die Statthaltereien in Triest, Oberösterreich, Mähren, die Landesregierung in Krain, Kärnten, Salzburg,

(womit der MinErl. vom 9. Februar 1854, Z. 9853, betreffend das Ausleihen von Büchern aus öffentlichen Bibliotheken zum häuslichen Gebrauche ergänzt wird).

Man findet die mit Erlaß vom 9. Februar 1854, Z. 9853, gegebene Vorschrift über das Ausleihen von Büchern zum häuslichen Gebrauche aus Universitäts- und Lyzealbibliotheken folgendermaßen zu ergänzen:

1. An Orten, wo sich eine k. k. öffentliche Studien-(Lyzeal-)Bibliothek, und zwar zugleich keine Universität, aber eine theologische oder k. k. medizinisch-chirurgische Studienanstalt oder ein Obergymnasium oder aber eine Oberrealschule[1]) oder sonst eine höhere Sepziallehranstalt befindet, wird die Befugnis, Bücher aus der genannten Bibliothek zu entlehnen, um dieselben zu Hause zu benützen, auch den Zöglingen dieser Lehranstalten, jedoch mit Ausschluß der Untergymnasial- und Unterrealschüler, zugestanden.

2. Die Befreiung vom Erlage der Kaution kommt auch diesen Zöglingen zu statten, wenn sie von dem Vorsteher der Lehranstalt, an welcher sie eingeschrieben sind und ihren Studien obliegen, in Ansehung ihrer Strebsamkeit und ihres soliden Charakters dem Bibliotheksvorstande besonders empfohlen und von letzterem dieser Begünstigung würdig erachtet werden.

Nr. 337.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 3. März 1870, Z. 1958, MVBNr. 39,[2])

betreffend einige Abänderungen des KUMErl. vom 20. Dezember 1849, Z. 6244, über das Ausleihen der Bücher aus den Universitäts- und Studienbibliotheken zu Gunsten der Universitätsprofessoren und Privatdozenten.

Um den Professoren und Dozenten an den Universitäten die möglichst freie Benützung der Universitätsbibliotheken einzuräumen, finde ich für

---

[1]) *Laut Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 29. April 1854, Z. 6751, ist es zulässig, den Gymnasialschülern, namentlich solchen, bei welchen schon ein mehr wissenschaftliches Streben vorausgesetzt werden muß, die Benützung der Universitätsbibliotheken zu gestatten; die Lehrer sollen den Schülern je nach der Beschaffenheit des Lehrgegenstandes und der Unterrichtsstufe diejenigen Werke zur Privatlektüre empfehlen, welche sich insbesondere für die Jugend eignen; gleiches hat bezüglich der Schüler an Oberrealschulen zu gelten.*

Laut des KUMErl. vom 27. August 1857, Z. 5770, sind Schüler der unteren vier Klassen der Gymnasien und Realschulen von der Benützung der Bibliotheken ausgeschlossen, hingegen sind den Schülern der höheren Klassen die begehrten Bücher nur dann auszufolgen, wenn die Begehrzettel vom Klassenvorstand mitunterfertigt sind.

[2]) *Vgl. hiezu Nr. 340.*

dieselben die bisherigen Bestimmungen der §§ 7, 8, 13 und 19 des UnterrichtsminErl. vom 20. Dezember 1849, Z. 6244, über das Ausleihen der Bücher aus den Universitäts- und Studienbibliotheken außer Kraft zu setzen und an deren Stelle nachfolgende Anordnungen zu treffen:

§ 7. Die Frist für Entlehnung eines Werkes verlängert sich für Professoren und Dozenten stillschweigend von einem Monate zum andern, wenn sich inzwischen kein anderer Bezugsberechtigter um dasselbe gemeldet hat.

§ 8. Wenn nach Ablauf eines Monates Bücher, welche Professoren und Dozenten entlehnt haben, von einem anderen Bezugsberechtigten dringend gewünscht werden, so sind die Entlehner durch ein Schreiben des Bibliotheksvorstandes zur Rückstellung aufzufordern. Im Falle diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, hat der Bibliotheksvorstand nach Ablauf von acht Tagen dem betreffenden Dekanate Anzeige zu erstatten, welches dann die ihm geeignet scheinenden Schritte behufs Reklamation der entlehnten Werke zu veranlassen hat.

§ 13. Professoren und Dozenten sind berechtigt, auch während der Herbstferien die von ihnen entlehnten Werke zu benützen, und nur in dem Falle, als diese für die Vornahme der Bibliotheksrevision dringend benötigt werden, zur Rückstellung auf deren Dauer zu verhalten.

§ 19. Professoren und Dozenten haben das Recht, mit Zustimmung des Bibliotheksvorstandes die in der Bibliothek aufliegenden Kataloge persönlich und unmittelbar, die in derselben aufgestellten Bücher jedoch nur unter Intervenierung eines Bibliotheksbeamten durchzusehen.

Nr. 338.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. Dezember 1880, Z. 19.171, MVBNr. 9 ex 1881,

betreffend eine Abänderung des § 3 der Vorschrift über das Ausleihen von Büchern aus Universitätsbibliotheken vom 20. Dezember 1849, RGBNr. 30.

In teilweiser Abänderung des § 3 der Vorschrift über das Ausleihen der Bücher aus Universitätsbibliotheken vom 20. Dezember 1849, RGBNr. 30, finde ich anzuordnen, daß Universitätsprofessoren und Privatdozenten an Universitäten, auch wenn dieselben keine Bezüge aus öffentlichen Kassen genießen, von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, unter den diesfalls festgesetzten Modalitäten Gebrauch machen können, ohne fernerhin zu dem Erlage einer Kaution verpflichtet zu sein.

Nr. 339.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. Juni 1893, Z. 11.096, RGBNr. 115, MVBNr. 29,

betreffend die Abänderung des § 8 der mit hierortigem Erlasse vom 20. Dezember 1849, RGBNr. 30 ex 1850, verlautbarten Vorschriften über das Ausleihen von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken.

Der § 8 der mit ho. Erlasse vom 20. Dezember 1849, RGB. ex 1850, Nr. 30,[1]) verlautbarten Vorschriften über das Ausleihen von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken wird in nachstehender Weise abgeändert:

§ 8. Wer ein entlehntes Buch nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückstellt, ist durch ein amtlich rekommandiertes Schreiben an seine Verpflichtung zu erinnern.

Wenn diese Erinnerung binnen drei Tagen (von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet) ohne Erfolg bleibt, so ist der säumige Entlehner in einem Mahnschreiben zur Zurückgabe aufzufordern und hat dem Boten, welcher ihm das Schreiben zustellt, aber weder zur Empfangnahme des Buches noch zur Zurückstellung des Rezepisses ermächtigt ist, eine Botengebühr zu entrichten.

Dieselbe wird, von dem im § 12 vorgesehenen Falle abgesehen, für Wien, und zwar in den Bezirken I—IX mit 30 kr. *(60 Heller)*, in den Bezirken X—XIX mit 40 kr. *(80 Heller)*, für die anderen Universitätsstädte mit 30 kr. *(60 Heller)* und für Orte, an welchen sich Studienbibliotheken sowie die zur amtlichen Büchervermittlung aus öffentlichen Bibliotheken berufenen Lehranstalten (MinErl. vom 22. Mai 1868, §§ 2, 4, 5) befinden, mit 20 kr. *(40 Heller)* festgesetzt.

Wird dieser Aufforderung binnen weiterer drei Tage nach Zustellung des Mahnschreibens nicht entsprochen, so ist an jenen Orten, an welchen sich eine Polizeidirektion befindet, an diese, in anderen Orten hingegen an die politische Behörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten, worauf von Seite dieser Behörde die zwangsweise Restitution des entlehnten Buches zu veranlassen ist.

Bei Entlehnern, gegen welche in dieser Weise eingeschritten wurde, hat die Ausleihebefugnis fortan nur mehr bedingte Gültigkeit. Dieselbe erlischt für die Dauer eines Jahres gänzlich, wenn ein Entlehner nochmals wegen Rückstellung entlehnter Bücher gemahnt werden mußte.

Es ist den Bibliotheksvorständen ausdrücklich untersagt, von diesen Weisungen aus Rücksicht auf die Person des Entlehners oder anderer Umstände halber Umgang zu nehmen.

Zur näheren Ausführung dieses Ministerialerlasses wurde den einzelnen Landesstellen zur Verständigung der betreffenden Bibliotheksvorstehungen noch folgendes bemerkt:

Es wird den Bibliotheksvorstehungen überlassen, das erste Schreiben, mit welchem der säumige Entlehner an seine Verpflichtung erinnert wird, den säumigen Entlehner in jenen Fällen, in welchen sich dies nach den lokalen Verhältnissen als einfacher und zweckmäßiger darstellt, statt mittelst amtlich rekommandierter Briefe durch einen Bibliotheksboten gegen Rezepisse zustellen zu lassen, wofür jedoch eine Botengebühr nicht zu entrichten ist.

---

[1]) *s. Nr. 334; vgl. hiezu auch Nr. 337 und 340.*

Die festgesetzten Botengebühren haben in der bisherigen Weise den betreffenden Bibliotheksdienern zuzukommen, doch haben diese die erforderlichen Botengänge unbeschadet ihrer sonstigen Obliegenheiten auszuführen.

Seitens der Bibliotheksvorstehungen ist darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieses Erlasses, für dessen eventuelle sonstige Verlautbarung Euer . . . Sorge tragen wollen, den Entlehnern von Büchern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht und in Erinnerung gehalten werden.

In Ansehung der in diesem Erlasse vorgesehenen zwangsweisen Eintreibung zurückzustellender Bücher wollen Euer . . . die zur Erzielung einer tunlichst baldigen Rückgabe dienlichen Maßnahmen anordnen und hievon der Bibliotheksvorstehung rücksichtlich des bei Erstattung der Anzeigen einzuhaltenden Vorganges Mitteilung machen.

Nr. 340.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. Oktober 1893 Z. 19.698,

an ein Dekanat aus Anlaß eines speziellen Falles,

(betreffend die Mitwirkung der Dekanate bei der Hereinbringung der von Universitätsprofessoren entlehnten Bibliothekswerke nach Maßgabe der MinVdg. vom 3. März 1870, Z. 1958, beziehungsweise vom 24. Juni 1893, Z. 11.096).

Aus Anlaß einer berichtlichen Anzeige des Universitätsbibliothekars in . . ., daß sich das Dekanat zur Veranlassung der Rückstellung eines vom Universitätsprofessor . . . entlehnten Werkes . . . auf Grund des MinErl. vom 24. Juni 1893, Z. 11.096, MVBNr. 29, nicht für kompetent erklärt habe, bemerke ich dem Dekanate, daß durch den zitierten MinErl. die Bestimmungen der MinVdg. vom 3. März 1870, Z. 1958, hinsichtlich des Entlehnens und Rückstellens von Büchern für Universitätsprofessoren und Privatdozenten nicht aufgehoben wurden, da die MinVdg. vom 3. März 1870, Z. 1958, sich als Spezialnorm darstellt und es allgemeine Regel ist, daß die Änderung einer generellen Norm Spezialnormen unberührt läßt.

Hienach wird das Dekanat ersucht, auf Grund des mehrzitierten MinErl. in Entsprechung des Ansuchens der Universitätsbibliothek das Amt zu handeln.

Nr. 341.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 26. April 1894, Z. 8325,

an alle Landesstellen,

(betreffend die Portobehandlung von Mahnschreiben zur Hereinbringung entlehnter Bücher).

Aus Anlaß einer speziellen Anfrage beehre ich mich Euer . . . in Betreff der Portobehandlung jener Mahnschreiben, welche seitens der Universitäts- und Studienbibliotheken in Gemäßheit des ho. Erlasses vom 24. Juni 1893, Z. 11.096, an die bezüglich der Rückstellung der Bücher säumigen Entlehner zu versenden sein werden, zur Kenntnis zu bringen, daß es nach der diesfalls beim Handelsministerium eingeholten Entscheidung nicht angeht, den Universitäts- und Studienbibliotheken die Portofreiheit nach Art. II, Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, RGBNr. 108,

zuzuerkennen, da dieselben nicht unter die in dieser Gesetzesstelle angeführten Behörden, Organe und Korporationen, sondern vielmehr unter die in Art. II, Abs. 9 cit. erwähnten wissenschaftlichen Anstalten einzureihen erscheinen.

Es haben sonach die Universitäts- und Studienbibliotheken für ihre an in der Rückstellung der Bücher säumige Entlehner rekommandiert versandten Mahnschreiben die Rekommandationsgebühr gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

Dagegen kann das Porto für diese Schreiben nach Art. VI, Abs. 1 cit., mit dem einfachen Betrage, d. i. ohne Zutaxe, zu Lasten der Empfänger in Anrechnung gebracht werden.

Im Stadtpostverkehr, beziehungsweise in Städten mit mehreren Postbestellbezirken (Wien, Prag, Lemberg), bei Vermittlung innerhalb jenes Bestellbezirkes, in dem die betreffende Bibliothek ihren Sitz hat, unterliegen jedoch die fraglichen Korrespondenzen im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. IV des Portofreiheitsgesetzes und der Verordnung des Handelsministeriums vom 1. November 1886, Z. 23.390 (P. u. TVBNr. 122) der gewöhnlichen Portobehandlung.

Hinsichtlich der detaillierten Bekanntgabe der Einteilung der Stadt in Postbestellbezirke und der allfällig hierin eintretenden Änderungen wird sich die Bibliotheksvorstehung mit der zuständigen Post- und Telegraphendirektion ins Einvernehmen zu setzen haben.

Hievon wollen Euer . . . die Vorstehung der Universitäts-, respektive Studienbibliothek zur entsprechenden Beachtung mit dem Beifügen in Kenntnis setzen, daß es derselben überlassen wird, in jenen Fällen, in welchen nicht besondere Gründe entgegenstehen sollten, von einer Rekommandation der fraglichen Mahnschreiben behufs Vermeidung größerer Auslagen abzusehen und diese Mahnschreiben als einfache (nicht rekommandierte) und unfrankierte Briefe, auf welchen die Bibliothek als Absender ersichtlich zu machen und deren Aufgabe in besonderer Evidenz zu führen sein wird, zu versenden.

3. Entlehnung von Büchern außerhalb des Standortes der Bibliothek.

Nr. 342.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 14. Februar 1861, Z. 1555.[1]

an die Statthaltereien von 1. Niederösterreich, 2. Oberösterreich, 3. Tirol, 4. Steiermark, 5. Triest, 6. Böhmen, 7. Mähren, 8. Galizien,

(betreffend die Befugnis der Professoren an Hochschulen und der Lehrer an Mittelschulen zur Entlehnung von Büchern aus den außerhalb ihres Aufenthaltsortes befindlichen öffentlichen Bibliotheken).

Um nicht in jedem einzelnen Falle, wo den Professoren an Hochschulen und Lehrern an Mittelschulen die Benützung einer oder mehrerer

[1] *Teilweise modifiziert durch MinErl. vom 22. Mai 1868, Z. 2562 (s. Nr. 343).*
Vom Inhalte des obigen Erlasses wurde mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom

außerhalb ihres Aufenthaltsortes befindlichen k. k. öffentlichen Bibliotheken vom Staatsministerium über deren besonderes Ansuchen mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer gestattet wird, die diesfalls zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln wiederholen zu müssen, findet man zur Danachachtung der Vorsteher der k. k. öffentlichen Bibliotheken nachstehendes zu erlassen:

1. Die Benützung der Werke ist auf die Verfolgung des wissenschaftlichen Zieles oder des Fachgebietes, für welches der Gesuchswerber die ministerielle Bewilligung erhalten, und auf verwandte Lehrzweige zu beschränken.

2. Sie hat mittelst amtlicher Korrespondenz zwischen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher der benützende Professor oder Lehrer in Verwendung ist, und sollte sich daselbst keine Bibliothek befinden, zwischen der Direktion und dem Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke entlehnt werden, und zwar in der Weise zu geschehen, daß der Entlehner dem Bibliothekar oder der Direktion seiner Anstalt diejenigen Werke namhaft macht, welche er auf Grund der ihm erteilten ministeriellen Bewilligung (1) in seinem Aufenthaltsorte zu benützen wünscht. Der Bibliothekar oder die Direktion vermittelt sofort die Entlehnung und erfolgt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem Entlehner. In gleicher Weise geschieht die Rücksendung der benützten Werke.

3.[1])

4. Die Bibliothekare und Direktionen, durch deren Vermittlung die Hin- und Rücksendung der entlehnten Werke zu erfolgen hat, sind gehalten, darüber zu wachen, daß die Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungsort gelangen.

5. Im übrigen haben in dieser Beziehung dieselben Vorsichten und Vorschriften zu gelten, welche über die Entlehnung der Werke aus den k. k. öffentlichen Bibliotheken überhaupt bestehen.

Nr. 343.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 22. Mai 1868, Z. 2562,

an alle politischen Länderstellen,

(betreffend die Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken außerhalb des Standortes derselben).

Um die wissenschaftliche Tätigkeit an den höheren und mittleren Lehranstalten zu heben und insbesondere den Mitgliedern des Lehrkörpers derselben die für ihre wissenschaftlichen Studien und Arbeiten nötigen Behelfe leichter zugänglich zu machen, findet das Ministerium für Kultus und Unter-

4. Dezember 1862, Z. 12977 (an die Landesstellen) auch das Lehrpersonal der Mittelschulen in Kenntnis gesetzt.

[1]) *Abgeändert durch Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 25. Jänner 1886, MVBNr. 11 (s. Nr. 345).*

richt rücksichtlich der Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken außerhalb des Standortes derselben nachstehende Verordnung zu erlassen, durch welche die Bestimmungen des Erlasses des bestandenen Staatsministeriums vom 14. Februar 1861, Z. 1555, eine teilweise Modifikation erleiden.

§ 1. Den Mitgliedern des Lehrkörpers an den Hoch- und Mittelschulen (Professoren, Lehrern, Dozenten, Assistenten, Supplenten), ferner Lehramtskandidaten und solchen Fachschriftstellern, welche an dem Sitze der bezeichneten Unterrichtsanstalten sich befinden, steht das Recht zu, nicht nur aus der in ihrem Wohnorte befindlichen, sondern auch aus anderen inländischen Bibliotheken die für ihre wissenschaftlichen Studien und Arbeiten nötigen Bücher zu entlehnen.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nur auf die zu streng wissenschaftlichen Zwecken beabsichtigte Entlehnung solcher Werke, welche mit dem Fache, das der Entlehner an der betreffenden Lehranstalt vertritt oder sonst mit Erfolg betreibt, in näherer Beziehung stehen.[1])

§ 2. Die Vermittlung der gewünschten Werke hat mittelst amtlicher Korrespondenz zwischen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher der benützende Professor oder Lehrer in Verwendung steht, und sollte sich daselbst keine öffentliche Bibliothek befinden, zwischen der Direktion der Lehranstalt und dem Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke entlehnt werden, und zwar in der Weise geschehen, daß der Entlehner dem Bibliothekar oder der Direktion seiner Anstalt diejenigen Werke namhaft macht, welche er in seinem Aufenthaltsorte zu benützen wünscht.

In gleicher Weise bedient sich der Fachschriftsteller der Intervention der Vorstehung der in seinem Wohnorte befindlichen Bibliothek oder Lehranstalt. Der Bibliothekar oder die Direktion übergibt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem Entlehner.

§ 3.[2])

§ 4. Die Bibliothekare und Direktionen, durch deren Vermittlung die Hin- und Rücksendung der entlehnten Werke erfolgt, haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungsort gelangen.

§ 5. In Betreff der Dauer und des Umfanges der Benützung, wie auch in allen hier nicht näher angeführten Beziehungen haben jene Vorsichten und Vorschriften zu gelten, welche über die Entlehnung der Werke aus öffentlichen Bibliotheken überhaupt bestehen (MinErl. vom 20. Dezember 1849, RGB. 1850, Z. 30).

§ 6. Gegen die Weigerung der Ausfolgung eines verlangten Werkes kann bei der betreffenden Landesstelle Beschwerde geführt werden.

---

[1]) *Laut Erlasses vom 13. April 1901, Z. 7544 (an die Wiener Universitätsbibliothek) können von der Vorschrift des obigen Erlasses, wonach Mittelschullehrern nur Bücher aus ihren Fächern und verwandten Gebieten darzuleihen sind, fallweise Ausnahmen zugestanden werden, wenn es sich sonst um ernste wissenschaftliche Studien handelt. Vgl. auch Nr. 353.*

[2]) *Abgeändert durch Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 25. Jänner 1886, MVBNr. 11 (s. Nr. 345).*

Die Mitwirkung des Ministeriums für Kultus und Unterricht hat in jenen Fällen einzutreten, wenn der Entlehner ein Ausländer ist oder wenn ein Inländer ein Werk aus einer Bibliothek des Auslandes zu erhalten wünscht.[1])

Nr. 344.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 2. Jänner 1886, Z. 8671, MVBNr. 7,

an die Direktion der Universitätsbibliothek in Czernowitz,

betreffend die Verpflichtung der Entlehner zur Vergütung der mit dem Entleihen von Büchern aus fremden Bibliotheken verbundenen Kosten.

Auf die gestellte Anfrage eröffne ich der Direktion, daß bei dem Umstande, als das Ausleihgeschäft nicht zu den Zwecken gehört, für welche nach dem StMinErl. vom 5. März 1862, Z. 166/K. U. die Bibliotheksdotation in Anspruch genommen werden darf, die mit dem Entleihen von Druckwerken, Handschriften usw. aus fremden Bibliotheken verbundenen Kosten in den Fällen, in welchen keine Portofreiheit besteht, vom eigentlichen Entlehner der Bibliothek, welche das Ausleihen vermittelt, jedesmal zu vergüten sind, und zwar ohne Unterschied, ob es sich hiebei um die Entlehnung von Büchern aus ausländischen oder inländischen Bibliotheken handelt.

Was die weitere Frage in Ansehung der Modalitäten bei Versendung von Handschriften anbelangt, so bemerke ich, daß die Versendung von Handschriften in allen Fällen unter Angabe des Wertes zu erfolgen hat.

Nr. 345.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. Jänner 1886, Z. 1439, MVBNr. 11,

wegen Abänderung des § 3 des MinErl. vom 22. Mai 1868, Z. 2562, betreffend das Ausleihen von Druckwerken und Handschriften aus Universitäts- und Studienbibliotheken an außerhalb des Standortes derselben wohnhafte Entlehner im Inlande.

Ich finde mich bestimmt, den § 3 des ho. Erl. vom 22. Mai 1868, Z. 2562,[2]) betreffend das Ausleihen von Druckwerken und Handschriften aus

---

[1]) *Abgeändert durch Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 12. März 1883, MVBNr. 9 (s. Nr. 347).*

Im Sinne des KUMAktes Z. 14.855 ex 1876 bezieht sich obiger Erlaß nur auf die Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, so daß Angehörige der Länder der ungarischen Krone als Ausländer zu behandeln sind.

[2]) *s. Nr. 343. — Mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 12. Jänner 1900, Z. 1032, (an alle Universitäts- und Studienbibliotheken) wurde obige Vorschrift dahin ergänzt, daß Handschriften, Inkunabeln und ihnen gleichgehaltene seltene Werke ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht auch an die k. k. Hofbibliothek sowie an die beiden k. k. Hofmuseen in Wien unter den gleichen Modalitäten wie an Universitäts- und Studienbibliotheken verliehen werden dürfen.*

Universitäts- und Studienbibliotheken an außerhalb des Standortes wohnhafte Entlehner im Inlande in nachstehender Weise abzuä

„§ 3. Ob ein Werk überhaupt entlehnt werden und wie vi zugleich ausgeliehen werden können, hat der Vorstand der um leihen ersuchten Bibliothek mit Rücksicht auf den Wert der Werke und auf die Bedürfnisse des eigenen Leserkreises zu

Handschriften, Inkunabeln und ihnen gleichgehaltene selte dürfen ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für K. an Universitäts- und Studienbibliotheken verliehen werden; dies daselbst sicher zu verwahren, ausschließlich in den Leseräumen z und nach Verlauf von längstens drei Monaten wieder zurückzus Hin- und Rücksendung derselben hat jedesmal unter Wertversic Kosten der Benützer zu erfolgen."

Nr. 346.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 16. Juni 1898, Z.

an alle politischen Landesstellen,

(betreffs des Vorganges bei Entlehnung von periodischen Druc aus den öffentlichen Bibliotheken).

Aus Anlaß der erfolgten Veröffentlichung des „Generalkat laufenden periodischen Druckschriften an den österreichischen U und Studienbibliotheken usw." finde ich in Ansehung des a Entlehnungsverkehres zum Zwecke einer prompteren Bedienung, s einer teilweisen Entlastung der Universitätsbibliothek in Wien a daß künftighin bei Entlehnung solcher Druckschriften sich der Entlehner an jene nächst, bezw. zweitnächst, event. drittnächst öffentliche Bibliothek zu wenden habe, in welcher laut Ausweis de kataloges die fragliche Druckschrift vorhanden ist.

---

4. Bücherentlehnung aus und nach dem Ausla

Nr. 347.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. März 1883, ex 1882, MVBNr. 9,

betreffend eine Abänderung des § 6, al. 2, der Vorschrift vom 22 Z. 2562, über das Ausleihen von Büchern aus öffentlichen Bi außerhalb des Standortes derselben.

In teilweiser Abänderung des § 6, al. 2, des MinErl. vo 1868, Z. 2562,[1]) finde ich in Ansehung der Entlehnung von Werken

[1]) *s. Nr. 343.*

Bibliotheken nach oder aus dem Auslande zur Vereinfachung des diesfälligen bisher vorgeschriebenen Verfahrens folgendes anzuordnen:

1. Druckwerke inländischer öffentlicher Bibliotheken können künftighin mit der sub 3 ersichtlichen Ausnahme an öffentliche Bibliotheken des Auslandes verliehen werden, ohne daß es hiezu im einzelnen Falle einer besonderen speziellen Bewilligung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht bedürfte.

2. Dasselbe gilt von Handschriften, Inkunabeln und denselben gleichgehaltenen Werken; es ist jedoch in Ansehung derselben die Entlehnung stets an die ausdrückliche Bedingung der feuer- und einbruchsicheren Verwahrung und der ausschließlichen Benützung innerhalb der Räume der Bibliothek zu knüpfen.

3. Wenn die Entlehnung von Werken von Privatgelehrten zur Benützung derselben außerhalb der Räume einer Bibliothek angesucht wird, wenn rücksichtlich der sub 2 bezeichneten Werke den daselbst erwähnten Bedingungen nicht entsprochen werden kann, endlich wenn es sich um besonders kostbare Werke handelt, ist auch fernerhin in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht zur Verleihung einzuholen.

4. Die Versendung der entlehnten Werke hat stets durch die Post unter Angabe des Wertes und auf Kosten des Entlehners stattzufinden.

5. Bei Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken des Auslandes zur Benützung im Inlande ist die Intervention des Ministeriums für Kultus und Unterricht nicht erforderlich, falls dieselbe nicht von der betreffenden ausländischen Behörde oder Anstalt ausdrücklich zur Bedingung der Entlehnung gemacht wird.

Nr. 348.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. Februar 1890, Z. 2432,

an alle Landesstellen,

(womit den Bibliotheksvorstehungen der im Wege des Ministeriums des Äußern mitgeteilte Erlaß des kön. preußischen Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 8. Jänner 1890, Z. 14.528, betreffend die Verleihung von Druck- und Handschriften aus den diesem Ministerium unterstehenden Bibliotheken ins Ausland bekanntgegeben wird, wie folgt:)

Ich ermächtige hiedurch die königliche Bibliothek zu Berlin und die sämtlichen Universitätsbibliotheken, einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster und der Lyzealbibliothek zu Braunsberg, ihre Druck- und Handschriften, soweit deren Verleihung nicht ausnahmsweise durch besondere Vorschriften untersagt ist, an Staats- oder unter staatlicher Aufsicht stehende Bibliotheken von anderen deutschen Ländern sowohl wie des Auslandes

28*

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch direkte Verse
Bibliothek zu Bibliothek zu verleihen.

1. Die entleihende Bibliothek hat sich zur Gegenseitigkeit
mit den Verleihungsbedingungen (2—6) einverstanden zu erklärer

2. Die Versendung erfolgt in sorgfältiger Verpackung und
gemessener Wertdeklaration auf Kosten und Gefahr der e
Bibliothek.

3. Die Entleihungsfrist beträgt ausschließlich der Hin- und Rü
wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einz
nichts anderes bestimmt, sechs Wochen für Druck- und drei M
Handschriften.

4. Die entliehenen Druck- und Handschriften sind auf der e
Bibliothek sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur in den Rä
selben zur Benützung ausgelegt werden; bei Druckschriften steht
dem Vorsteher der verleihenden Bibliothek frei, deren Aufbewa
Benützung außerhalb der Räume der entleihenden Bibliothek
antwortlichkeit der letzteren zu gestatten.

Zu Nachbildungen ist, wenn mehr als eine Schriftprobe od
zelnes Blatt nachgebildet werden soll, besondere Erlaubnis erfor

5. Die Rücksendung hat in gleicher Verpackung und mindes
derselben Wertdeklaration wie die Versendung auf Kosten und
entleihenden Bibliothek zu erfolgen.

6. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der entlieher
oder Handschriften ist seitens der entleihenden Bibliothek als Sch
derjenige Betrag zu leisten, welchen der Vorsteher der verleihenden
im Einvernehmen mit seiner vorgesetzten Dienstbehörde für anger
achtet, selbst wenn dieser Betrag die Wertdeklaration übersteigen

---

Nr. 349.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 22. September 1891,

an die Landesstellen, in deren Verwaltungsgebiet Universitäts- un
bibliotheken bestehen,

**(mit welchem eine Abschrift des im Wege des k. u. k. Ministe
Äußern mitgeteilten Erlasses des kön. bayrischen Staatsmi
des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. M
Z. 2768, betreffend die Verleihung von Druck- und Han
bayrischer Bibliotheken an fremde Bibliotheken zur Kenntnis
wird:)**

Auf Grund der zum Vollzuge der MinEntschl. vom 19. Jä
Nr. 17.873, eingekommenen gutachtlichen Berichte wird genehr
die für die größeren preußischen Bibliotheken in Ansehung der V
von Druck- und Handschriften an außerpreußische Bibliotheken be
in der eingangs genannten MinEntschl. bekanntgegebenen Grun
auf weiteres gleichmäßig, insoweit dies nicht ohnehin schon de

auch bei der Verleihung von Druck- und Handschriften aus der k. Hof- und Staatsbibliothek den Bibliotheken der drei Landesuniversitäten, der k. Bibliotheken in Bamberg und Eichstätt und der Kreisbibliothek in Augsburg an außerbayrische Bibliotheken zur Anwendung kommen.

Unter der in Z. 2 der Grundsätze vorgeschriebenen „sorgfältigen Verpackung" wird regelmäßig eine Holzverpackung zu verstehen sein. Auch wird es einer besonderen Hervorhebung kaum bedürfen, daß Unika, Zimelien, überhaupt solche Handschriften, die wegen ihres künstlerischen oder literarischen Wertes von jeder Benützung außer dem Hause ausgeschlossen sind, von vornherein nicht unter die neuen Versendungsbestimmungen fallen.

---

5. Entlehnungsbefugnis einzelner Leserkategorien.

Nr. 350.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. Oktober 1872, Z. 13.603, MVBNr. 83,

an sämtliche Statthalter und Landespräsidenten,

betreffend die Benützung der Universitäts- und Studienbibliotheken von Seiten des Lehrpersonales der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Ich finde mich bestimmt, den Lehrern der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten die Entlehnung der für ihre Studien und Arbeiten nötigen Bücher aus den k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken unter denselben Bestimmungen zu gestatten, unter denen die Lehrer an den Mittelschulen diese Anstalten nach den diesfalls geltenden Verordnungen benützen können.[1])

Nr. 351.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 22. Dezember 1873, Z. 17.181,

an die Dekanate sämtlicher rechts- und staatswissenschaftlicher Fakultäten und an sämtliche Universitätsbibliotheken,

(betreffend das Recht der Mitglieder der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare zur Entlehnung von Büchern aus den Universitätsbibliotheken ohne Erlag einer Kaution).[2])

Um den ordentlichen Mitgliedern der neu errichteten rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare die literarischen Hilfsmittel zu einer erfolgreichen

---

[1]) *Mit KUMErl. vom 21. Dezember 1899, Z. 34.539, wurde der Leitung des Institutes für bosnisch-herzegowinische Hochschüler in Wien die Entlehnung von Werken aus der Wiener Universitätsbibliothek sowie den Bibliotheken der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur in Wien nach den für die Mitglieder der Mittelschullehrkörper bestehenden Vorschriften gestattet.*

[2]) *Den Mitgliedern des germanistischen Seminars in Wien wurde mit KUMErl. vom 18. April 1897, Z. 9177, die Entlehnung der für ihre Arbeiten und Studien auf dem Gebiete der*

Teilnahme an den Seminarübungen und insbesondere zu den im
stattfindenden schriftlichen Ausarbeitungen zu gewähren, wird dense
Recht zugestanden, ohne Erlegung einer Kaution, sonst jedoch m
achtung der übrigen allgemeinen Bibliotheksstatuten, aus der Uni
bibliothek wissenschaftliche Werke in der den Zwecken des E
entsprechenden Anzahl und Auswahl zum häuslichen Gebrauche
lehnen. Die Entlehner haben behufs Geltendmachung dieses Rech
Empfangsschein mit der Unterschrift eines Seminarleiters versehen z
durch welche letzterer bestätigt, daß der Empfänger ordentliches
des rechts- oder des staatswissenschaftlichen Seminars ist.

Nr. 352.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 19. Jänner 1879,
MVBNr. 8,

an sämtliche Landeschefs mit Ausnahme jener von Schlesien und D

**betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkö
Mittelschulen zustehenden Berechtigung zur Entlehnung von
aus den Universitäts- und Studienbibliotheken auf die Mitgli
Lehrkörpers der staatlichen Gewerbeschulen.**

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, daß die rücksichtlich de
tigung der Mitglieder des Lehrkörpers an Mittelschulen zur E
von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken geltenden Vo
auf die Mitglieder des Lehrkörpers an staatlichen Gewerbeschulen
Anwendung zu finden haben.

Nr. 353.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Mai 1884, Z.
MVBNr. 24,

an die Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Steierm
und den Landespräsidenten der Bukowina,

**betreffend die Modalitäten, unter welchen die Kanditaten der
würde, sowie die im Prüfungsstadium befindlichen Kandid
Lehramtes an Mittelschulen zum Entlehnen von Büchern aus Uni
bibliotheken berechtigt sind.**

Um den Kandidaten der Doktorswürde, sowie den im Prüfun
befindlichen Kandidaten des Lehramtes an Mittelschulen die häus

*deutschen Philologie und Literaturgeschichte benötigten Werke aus der Wiener Universi
ohne Erlag der Kaution gestattet. Auch die Mitglieder anderer wissenschaftlicher S
philosophischen Fakultäten haben auf Grund der betreffenden Seminarstatute da
Bücherentlehnung ohne Kautionserlag.*

nützung der Universitätsbibliotheken zu erleichtern, finde ich in teilweiser Abänderung der Bestimmung des § 3 des MinErl. vom 9. Februar 1854, RGBNr. 144[1]) und mit Beziehung auf den MinErl. vom 22. Mai 1868, Z. 2562[2]) anzuordnen, daß die bezeichneten Kandidaten in Hinkunft zur Entlehnung von Büchern aus Universitätsbibliotheken ohne Erlag einer Kaution als berechtigt anzusehen sind, daß sie jedoch, um von diesem Rechte Gebrauch zu machen, das Maturitätszeugnis und das Absolutorium über die zurückgelegten akademischen Studien bei der betreffenden Universitätsbibliothek im Originale zu hinterlegen haben. Falls, wie dieses in der Regel der Fall sein wird, diese Zeugnisse sich bei dem Dekanate der betreffenden Fakultät, beziehungsweise bei der Prüfungskommission in Aufbewahrung befinden, hat an Stelle derselben ein von dem Dekanate der Fakultäten, beziehungsweise den Direktoren der Prüfungskommission ausgestellte Bescheinigung zu treten, in welcher bestätigt wird, daß ihre Zeugnisse bei dem Dekanate, respektive der Prüfungskommission erliegen.

Hievon setze ich Euer . . . zur weiteren Verständigung der Bibliotheksvorstehung in Kenntnis.

Behufs Hintanhaltung etwaiger Mißbräuche und Sicherung der Bibliothek vor Schaden werden die Dekanate, sowie die Direktoren der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Mittelschulen gleichzeitig angewiesen, die erwähnten, von denselben auszustellenden Bescheinigungen in Evidenz zu halten und die bei ihnen hinterlegten Zeugnisse nur gegen Rückstellung dieser Bescheinigungen auszufolgen.

Nr. 354.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. Jänner 1886, Z. 13.574, ex 1885, MVBNr. 8 ex 1886,

betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers an Mittelschulen zustehenden Berechtigung zur Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der höheren Handelslehranstalten in Wien, Graz, Linz, Prag und Chrudim, sowie der Handelshochschule „Stiftung Revoltella" in Triest.[3])

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, daß die rücksichtlich der Berechtigung der Mitglieder des Lehrkörpers an Mittelschulen zur Entlehnung von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken geltenden Vorschriften auch auf die Mitglieder des Lehrkörpers der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) in Wien, Graz, Linz, Prag und Chrudim, sowie der Handelshochschule „Stiftung Revoltella" in Triest Anwendung zu finden haben.

Bei diesem Anlasse wird jedoch daran erinnert, daß das nach dem ho. Erl. vom 22. Mai 1868, Z. 2562, bestimmten Personen zustehende Recht,

---

[1]) *s. Nr. 335.*
[2]) *s. Nr. 343.*
[3]) *Vgl. hiezu Nr. 360 und 362.*

Werke auch aus den Bibliotheken des Inlandes außerhalb ihres W
zu entlehnen, sich nur auf die zu streng wissenschaftlichen Zweck
sichtigte Entlehnung solcher Werke erstreckt, welche mit dem F
der Entlehner an der betreffenden Lehranstalt vertritt oder sonst m
betreibt, in näherer Beziehung stehen.

Auch liegt es im Sinne der bestehenden Vorschriften, daß
Werke aus auswärtigen Bibliotheken entlehnt werden sollen, welch
Bibliothek des Aufenthaltsortes des Entlehners, beziehungsweise
treffenden Kronlandes nicht zur Verfügung stehen.

Nr. 355.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 10. September 1886, Z. MVBNr. 56,

an die Landeschefs für Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Steierm
und für die Bukowina,

**betreffend die Benützung der Universitätsbibliotheken von S
Studierenden der Pharmazie und der auf Grund eines an der Re
erlangten Maturitätszeugnisses nach der MinVdg. vom 7. Febr
Z. 2117, (Art. II. P. 3),[1] inskribierten außerordentlichen Studiere
den Universitäten.**

Ich finde mich bestimmt, den Studierenden der Pharmazie, da
außerordentlichen Studierenden an den Universitäten, welche auf Gru
an der Realschule erlangten Maturitätszeugnisses behufs Vorberei
die Lehramtsprüfung aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen
an Realschulen inskribiert sind, die Entlehnung der für ihre Fach
nötigen Bücher aus der betreffenden Universitätsbibliothek unter d
Bestimmungen zu gestatten, unter denen die an den Universitäten im
lierten Studierenden diese Anstalt nach den diesfalls geltenden Vor
zu benützen berechtigt sind.

Nr. 356.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. Juni 1887, Z. MVBNr. 30,

an sämtliche Landeschefs, außer jenen für Dalmatien,

**betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkör
Hoch- und Mittelschulen zustehenden Berechtigung zur Entlehnu
Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken auf c
glieder des Lehrkörpers der beiden Bergakademien in Příbr
Leoben, dann der landwirtschaftlichen und forstlichen Mittelschule
der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterne**

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, daß die rücksichtlich der B
gung der Mitglieder des Lehrkörpers an den Hoch- und Mittelschu

[1]) *Vgl. die derzeit geltende Prüfungsvorschrift für das Mittelschullehramt: Min
30. August 1897, RGBNr. 220 (Art. II, P. 3), s. Nr. 698.*

Entlehnung von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken geltenden Vorschriften unter Beachtung der Weisung des ho. Erl. vom 8. Jänner 1886, Z. 13.574,[1]) wegen der Beschränkung auf streng wissenschaftliche und solche Werke, die in einer öffentlichen Bibliothek des betreffenden Kronlandes nicht zur Verfügung stehen, auch auf die Mitglieder des Lehrkörpers der beiden Bergakademien in Příbram und Leoben, dann der landwirtschaftlichen und forstlichen Mittelschulen, sowie der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg analoge Anwendung zu finden haben.

Nr. 357.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 27. Juni 1893, Z. 13.783,

an den Statthalter für Niederösterreich,

(betreffend den Umfang des den Studierenden zustehenden Rechtes zur Bücherentlehnung behufs häuslicher Benützung).

Es wird eröffnet, daß hinsichtlich der Entlehnung von Werken aus der Wiener Universitätsbibliothek seitens Studierender dieser Universität zur häuslichen Benützung auch in Hinkunft an der bisherigen Übung festzuhalten ist, wonach diese Entlehnungen in der Regel auf solche Werke zu beschränken sind, die mit dem Fakultätsstudium, welches der betreffende Studierende betreibt, in näherer Beziehung stehen.

Selbstverständlich werden auch in Zukunft, wie bisher, in allen berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen von diesem Grundsatze zuzulassen sein.

Nr. 358.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 2. September 1893, Z. 18.874,

an die Universitätsbibliothek, die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungskommissionen und das rechts- und staatswissenschaftliche Dekanat in Wien,

(betreffend die Befugnis der Mitglieder der rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommissionen zum Entlehnen von Büchern aus der Universitätsbibliothek).

Es unterliegt keinem Anstande, jenen Mitgliedern der rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommissionen in Wien, welche nicht als Professoren oder Dozenten der Universität angehören, die Begünstigung einzuräumen, Bücher ohne Verpflichtung zum Erlage einer Kaution aus der Wiener Universitätsbibliothek entlehnen und das Professorenlesezimmer dieser Bibliothek, sowie die daselbst aufliegenden ungebundenen Zeitschriftennummern, ferner den bibliographischen Apparat und die Kataloge der Bibliothek in gleicher Weise benützen zu dürfen, wie dies den Professoren und Dozenten der Wiener Universität gestattet ist.

---

[1]) *s. Nr. 354.*

Nr. 359.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. Jänner 1896, Z

an die Landesstellen (mit Ausnahme von Schlesien und Dalma

(betreffend die Befugnis der im Verbande der Theresianischen A in Wien stehenden Präfekten zur Entlehnung von Büchern au lichen Bibliotheken.

Ich finde mich bestimmt, den im Verbande der k. k. Theres Akademie in Wien stehenden Präfekten die Entlehnung der für ihr und Arbeiten nötigen Bücher aus den Universitäts- und Studienbib unter denselben Bestimmungen zu gestatten, unter denen die Mitgl Lehrkörpers an Mittelschulen diese Anstalten nach den diesfalls Verordnungen benützen können.

Nr. 360.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 5. Mai 1896, Z. 9972, M

betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkör höheren Handelslehranstalten in Wien, Graz, Linz, Prag und Chrud der Handelshochschule „Stiftung Revoltella" in Triest, mit der vom 8. Jänner 1886, Z. 13.574 ex 1885, MVBNr. 8 ex 1886,[1]) zuges Begünstigung hinsichtlich der Entlehnung von Büchern aus versitäts- und Studienbibliotheken auf die Mitglieder des Leh der seit dem Jahre 1885 neu errichteten, eventuell in Hinkun richtenden höheren Handelslehranstalten.

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, daß die den Mitgliedern körpers der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) in Wi Linz, Prag und Chrudim, sowie der Handelshochschule „Stiftung R in Triest, mit dem ho. Erl. vom 8. Jänner 1886, Z. 13.574 zugestandene Begünstigung hinsichtlich der Entlehnung von Büc den Universitäts- und Studienbibliotheken auch den Mitgliedern körpers der seit dem Jahre 1885 neuerrichteten, eventuell in Hi errichtenden höheren Handelsschulen unter den gleichen, im ho. Erl. festgesetzten Modalitäten gewährt werde.

Nr. 361.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 5. Mai 1896, Z. 1

an die Universitätsbibliothek in Wien,

(betreffend die Befugnis der Beamten des naturhistorischen Hof in Wien zum Ausleihen von Büchern aus öffentlichen Bibli

Ich finde zu gestatten, daß den Beamten des k. k. naturhi Hofmuseums in Wien, insofern dieselben nicht bereits nach den be

[1]) *s. Nr. 354 und 362.*

Ausleihvorschriften zum Entlehnen von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken berechtigt sind, bei der Entlehnung der für ihre wissenschaftlichen Arbeiten nötigen Werke aus der Universitätsbibliothek in Wien dieselben Begünstigungen gewährt werden, unter denen nach den diesfalls geltenden Vorschriften die Mitglieder des Lehrkörpers an Mittelschulen diese Bibliothek benützen können.

Nr. 362.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 27. September 1897, Z. 23.944, MVBNr. 55,

betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers der höheren Handelsschulen mit den ho. Erlässen vom 8. Jänner 1886, Z. 13.574, ex 1885, MVBNr. 8 ex 1886, und vom 5. Mai 1896, Z. 9972, MVBNr. 31, zugestandenen Begünstigung hinsichtlich der Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der zweiklassigen Handelsschulen.

Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, daß die den Mitgliedern des Lehrkörpers der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit den ho. Erl. vom 8. Jänner 1886, Z. 13.574 ex 1885, und vom 5. Mai 1896, Z. 9972, zugestandene Begünstigung hinsichtlich der Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken auch den Mitgliedern des Lehrkörpers der zweiklassigen Handelsschulen unter den gleichen, in den obzitierten ho. Erlässen festgesetzten Modalitäten gewährt werde.

Nr. 363.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 19. Oktober 1897, Z. 26.534,

an alle Vorstehungen der Universitätsbibliotheken und (in Abschrift) an die Direktionen der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen,

(wonach den Lehramtskandidaten bei der Entlehnung von Büchern zur häuslichen Benützung Erleichterungen zu gewähren sind).

Mit Rücksicht darauf, daß Kandidaten für das Mittelschullehramt häufig, wenn sie noch im Prüfungsstadium sind oder die Prüfung noch nicht vollendet haben, in das Lehramt treten und daher die für das Studium erforderlichen Hilfsmittel an ihrem Aufenthaltsorte gewöhnlich nicht zur Verfügung haben, ersuche ich die Vorstehung, um solchen Kandidaten, wenn sich dieselben mit einer Empfehlung der Prüfungskommission ausweisen, den Abschluß der Prüfung tunlichst zu erleichtern, bei Anwendung der Ausleihvor-

schrift vom 20. Dezember 1849, Z. 6244, eine den Bedürfnissen de didaten möglichst entgegenkommende Auslegung insbesondere des § zitierten Verordnung walten zu lassen.

Die Vorstehung wolle daher darauf Bedacht nehmen, daß, wenn tunlich, von der bisher üblichen Bedingung, wonach Kandidaten e lehntes Druckwerk oder eine Zeitschrift nur in der öffentlichen Anstal welche die Sendung vermittelt, benützen dürfen, abgesehen werde

---

6. Entlehnungsvorschriften für die k. k. Hofbiblio in Wien.

Nr. 364.

Bestimmungen für das Entlehnen von Werken aus der k. k. bibliothek in Wien.

(Genehmigt vom k. u. k. Oberstkämmereramte unter dem 9. Februar 1901.)

I. Das Entlehnen von Werken in Wien.

§ 1. Gegen eigenhändige Unterschrift auf den ordnungsgemäß füllten Ausleihscheinen können Werke aus der k. k. Hofbibliothek en

a) Die Würdenträger und Beamten des k. u. k. Hofstaates, di der obersten Staatsämter und Zentralstellen.

b) Die Mitglieder beider Häuser des Reichsrates und des österreichischen Landtages.

c) Die diplomatischen Vertreter der fremden Mächte.

d) Die wirklichen und korrespondierenden Mitglieder der kais Akademie der Wissenschaften.

e) Die Professoren, Privatdozenten, Adjunkten, Assistente sektoren, Konstrukteure der Hochschulen, sowie die Direktoren, Pro und Supplenten sämtlicher öffentlichen Mittelschulen und im Range stehenden öffentlichen Lehranstalten.

f) Die Beamten der öffentlichen Bibliotheken, Archive und

§ 2. Gegen eigenhändige Unterschrift auf den Ausleihscheinen ferner die nachbenannten Personen unter der Bedingung Werke k. k. Hofbibliothek entlehnen, daß durch Aufdrückung des Amts oder durch Unterschrift des Amtsvorstandes die Mithaftung der betr Behörde nachgewiesen werde:

a) Alle aktiven Staats-, Landes- und Kommunalbeamten.

b) Die Offiziere und Beamten des k. u. k. Heeres und der Kriegsmarine, sowie der k. k. österr. und kgl. ung. Landwehren.

c) Die Leiter und Lehrkräfte sämtlicher öffentlichen Bürger- und Volksschulen.

d) Die Funktionäre der kirchlichen Behörden und Anstalten.

e) Die Demonstratoren, die Mitglieder der Institute und Seminare der Hochschulen.

§ 3. Gegen eigenhändige Unterschrift kann die Direktion auch Personen, welche nicht den in den §§ 1 und 2 aufgezählten Kategorien angehören, das Ausleihrecht unbeschränkt oder von Fall zu Fall zugestehen. Diese Bestimmung wird namentlich auf solche Persönlichkeiten Anwendung finden, die vermöge ihrer sozialen oder wissenschaftlichen Stellung die Gewähr für eine entsprechende Benützung bieten.

§ 4. Die zugestandene Begünstigung für die in den §§ 1—3 aufgezählten Persönlichkeiten setzt den ständigen Aufenthalt derselben in Wien voraus. Personen dieser Kategorien, welche sich nur zeitweilig in Wien aufhalten, können nur mit besonderer Bewilligung der Direktion derselben Begünstigung teilhaftig werden.

§ 5. Wer ein Werk aus der k. k. Hofbibliothek entlehnen will, hat das erste Mal der Direktion sein Recht mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nachzuweisen.

§ 6. Zum Abholen und Zurückstellen der entlehnten Bücher und zur Zurücknahme der Ausleihscheine sind an den Tagen, an denen die k. k. Hofbibliothek geöffnet ist, die Stunden von 9—1 Uhr bestimmt. Nach 1 Uhr bestellte Werke sind am folgenden Tage zu beheben. Bücher, die binnen zwei Tagen nach ihrer Bestellung nicht abgeholt sind, werden wieder eingestellt und müssen neuerdings verlangt werden.

§ 7. Die Bestimmung der Zahl der Bände, die dem einzelnen Entlehner gleichzeitig hinausgegeben werden kann, ist dem freien Ermessen der Direktion anheimgestellt.

§ 8. Die Entlehnungsdauer beträgt in der Regel einen Monat, doch bleibt es der Direktion vorbehalten, von Fall zu Fall längere oder kürzere Fristen zu bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, so kann das Werk, wenn es inzwischen von niemand anderem verlangt wurde, demselben Entlehner neuerdings hinausgegeben werden. In diesem Falle kann aber die Direktion verlangen, daß das betreffende Buch in die Bibliothek gebracht und vorgewiesen werde. Alljährlich sind in der letzten Juliwoche sämtliche entlehnten Werke zurückzustellen, damit die vorgeschriebene Bücherrevision anstandslos vorgenommen werden könne. Auf die Dauer der Bibliotheksferien und während derselben werden keine Werke ausgeliehen. Nur beim Nachweise dringender wissenschaftlicher Arbeiten kann die Direktion eine Ausnahme hievon gestatten.

Wenn ein bibliothekarisches Interesse es erheischt, können Werke auch vor Ablauf der bewilligten Frist zurückverlangt werden. Von einer

Wohnungsänderung hat der Entlehner unverzüglich der Direktion M
zu machen. Wer für längere Zeit als eine Woche verreist, hat s
entlehnten Werke zurückzustellen.

§ 9. Wer den Ausleihtermin überschreitet oder vor den großer
die entlehnten Werke nicht einliefert, erhält bis zur Rückgabe d
keine weiteren Werke aus der k. k. Hofbibliothek und wird durc
mittelst Post abzusendenden Mahnbrief an seine Verpflichtung
Hat diese Mahnung binnen drei Tagen keinen Erfolg, so ergeht ein
briefliche Mahnung. Sollte auch acht Tage nach der zweiten Mahn
Buch nicht zurückgestellt worden sein, so händigt ein Bibliotheksdie
Entlehner persönlich ein drittes Mahnschreiben ein. In diesem F
dem Diener das entlehnte Werk zu übergeben, sowie ein Botenlohn v
Krone, und falls der Entlehner inzwischen ohne Anzeige an die D
die Wohnung gewechselt haben sollte, der doppelte Betrag zu en
Bleibt auch die dritte Mahnung unbeachtet, so werden gegen den s
Entlehner die entsprechenden behördlichen Schritte eingeleitet. D
lehner, der es zu diesem letzten Schritte kommen läßt, verliert se
leihrecht für immer.

§ 10. Der Entlehner hat sich von dem Zustande des entlehnten
sofort zu überzeugen und etwa vorhandene Verunreinigungen und
unverzüglich anzuzeigen. Die Direktion behält sich vor, für verlore
beschädigte Bücher von dem Entlehner den vollkommenen Schad
anzusprechen.

§ 11. Von der Entlehnung ausgeschlossen sind:

a) Alle Werke, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß
Verlustfalle gar nicht oder nur schwer ersetzt werden können.

b) Landkarten, kostbare Atlanten, Flugblätter, kostbar ausg
Bilderwerke.

c) Die Kunstblätter der Kupferstichsammlung.

d) Die urkundlichen und literarischen Objekte der Papyrussa

e) Bibliographische und literarische Nachschlagewerke und
bücher.

f) Alle Werke, die zur Benützung im Lese- oder Handschrifte
reserviert sind, ferner solche, die zum amtlichen Gebrauche der
dienen.

g) Werke, deren Benützung anderweitig leicht zu ermöglic
namentlich solche belletristischen Inhaltes.

§ 12. Nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen kann die D
die Entlehnung von Werken der im vorhergehenden Paragraphen ang
Kategorien gestatten. Die Objekte der Papyrussammlung können unt
Bedingung, die Kunstblätter nur unter ganz besonderer Sicherstell
liehen werden.

II. Das Entlehnen nach auswärts.

A. Für Österreich-Ungarn.

§ 13. Das Entlehnen von Druckwerken oder Handschriften außerhalb Wiens erfolgt nur auf ein schriftliches Ansuchen, das durch Vermittlung einer Akademie der Wissenschaften oder ihr gleichstehenden gelehrten Gesellschaft, einer öffentlichen oder Stiftsbibliothek, eines Archivs, Museums oder einer höheren Lehranstalt an die Direktion der k. k. Hofbibliothek zu richten ist.

Die Direktion kann in berücksichtigungswerten Fällen den Bezug von Handschriften und Druckwerken auch durch Vermittlung einer Bezirkshauptmannschaft, eines Bezirksgerichtes, Pfarramtes, einer Gemeindevorstehung, Schulleitung oder Militärbehörde gestatten.

Das Gesuch hat den Namen und die Adresse des Gesuchstellers, den genauen Titel der gewünschten Werke, bei Handschriften die Bezeichnung der Nummer und des Textes zu enthalten.

§ 14. An die k. k. Hofbibliothek sind in der Regel nur solche Gesuche zu richten, welche nicht durch eine dem Petenten zunächst gelegene Bibliothek befriedigt werden können.

§ 15. Spricht sich die Direktion für Bewilligung des Ansuchens aus, so werden unter Beilage der entsprechenden Ausleihscheine die gewünschten Druckwerke oder Handschriften an diejenige Anstalt gesendet, welche die Entlehnung vermittelt. Die Ausleihscheine sind dann von der betreffenden Vorstehung zu unterfertigen und an die k. k. Hofbibliothek zurückzuschicken.

§ 16. Die Kosten des Verpackungsmateriales und der Versendung hat der Entlehner zu tragen. Die Form der Verpackung und Versendung, eventuell die Höhe der Versicherungssumme, bestimmt die Direktion der k. k. Hofbibliothek.

§ 17. Die Benützung von Handschriften darf nur in den Räumen der Anstalt stattfinden, welche die Entlehnung vermittelte. Auch für die Benützung von Druckwerken kann die Direktion im erforderlichen Falle diese Einschränkung festsetzen.

§ 18. Die Rückstellung hat nach Ablauf der in jedem einzelnen Falle bewilligten Frist, in der Regel spätestens einen Monat nach dem Empfange zu erfolgen. Um Verlängerung der Benützungsfrist muß der Entlehner bei der Direktion der k. k. Hofbibliothek besonders ansuchen. Die Druckwerke, Handschriften und Kunstblätter müssen in derselben Verpackungsweise, in der sie abgeschickt wurden, und mit derselben Wertangabe zurückgesendet werden.

§ 19. In allen hier nicht näher bezeichneten Fällen haben bei der Entlehnung nach auswärts dieselben Vorschriften zu gelten, wie bei der Entlehnung in Wien.

B. Für das Ausland.

§ 20. Für die Versendung ins Ausland ist der Grundsatz ma daß dieselbe nur an solche Bibliotheken und Anstalten stattfindet, seits der k. k. Hofbibliothek volle Gegenseitigkeit gewähren.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Die Direktion behält sich vor, die Entlehnung von Büc Handschriften sowohl in Wien als auch auswärts, allenfalls ohne von Gründen, zu verweigern.

§ 22. Durch Unterzeichnung des Ausleihscheines unterwirft Entlehner bedingungslos den Bestimmungen der gegenwärtigen ordnung.

II. Teil.

Studienvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Allgemeine Studienordnung und Nachträge.

Nr. 365.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 1. Oktober 1850, Z. 8214/265, RGBNr. 370,

womit infolge Ah. Entschl. vom 29. September 1850 die allgemeinen Anordnungen über die Fakultätsstudien[1]) der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz und Innsbruck kundgemacht werden.

Seine Majestät haben auf den Antrag des Ministers des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit Ah. Entschl. vom 29. September 1850 nachstehende allgemeine Anordnungen über die Fakultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz und Innsbruck zu genehmigen geruht:

Allgemeine Anordnungen

über die Fakultätsstudien[1]) der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz und Innsbruck.

I. Von der Immatrikulation.[2])

§ 1. Die Hörer der Fakultätsvorlesungen an den Universitäten sind entweder immatrikulierte (ordentliche) oder nicht immatrikulierte (außerordentliche).

§ 2. Die Aufnahme der Studierenden in die Zahl der akademischen Bürger geschieht durch die Immatrikulation.[2]) Diese wird im Namen des Rektors durch den Dekan des Professorenkollegiums derjenigen Fakultät vorgenommen, in welche der Studierende einzutreten beabsichtigt.

§ 3. Der zu Immatrikulierende wird zunächst in die Fakultätsmatrikel eingetragen, und aus dieser geschieht sodann die Übertragung in das Album

---

[1]) *Auf das theologische Fakultätsstudium sind die Bestimmungen dieses Erlasses nur nach Maßgabe des MinErl. vom 16. September 1851, Z. 6165, RGBNr. 216, (s. Nr. 606) anwendbar.*

[2]) *Nähere Vorschriften s. unter „Immatrikulation" (Nr. 417 u. f.).*

der Universität. Doch wird in Zukunft nur ein Matrikelschei
ausgestellt und auch nur eine Matrikeltaxe entrichtet (§ 18). Der
lierte nimmt Teil an den den akademischen Bürgern überhaupt zuk
Rechten und Pflichten, und wird durch die Aufnahme in die Fakult
zunächst der speziellen Leitung und Aufsicht eines bestimmten L
und seines Dekans unterstellt.

Nur die immatrikulierten Studierenden können die Zulassu
strengen Prüfungen oder zu solchen Staatsprüfungen erlangen,
Fakultätsstudium voraussetzen.

§ 4. Jeder Studierende kann zu derselben Zeit nur bei eine
zu verschiedenen Zeiten aber bei verschiedenen Fakultäten imi
sein. Es steht ihm jedoch frei, auch in jeder andern Fakultät, als
welcher er immatrikuliert ist, Kollegien zu hören.

§ 5. Jeder Studierende, welcher nach erlangter Universitä
dem Vorbereitungsstudium, oder von einer andern Universität
ihr gleichgesetzten Lehranstalt an einer Universität neu eintrit
ihr von einer Fakultät zur andern übertritt, ist verpflichtet, sich
lieren zu lassen.

§ 6. Die geschehene Immatrikulation an einer Fakultät
Wirksamkeit, bis der Studierende:

a) die Universität verläßt, oder

b) an eine andere Fakultät derselben Universität übertritt,[1]

c) oder seine Studien an der Fakultät durch längere Zeit als
Semester unterbricht.[2])

§ 7. Jeder zur Immatrikulation nach § 5 verpflichtete S
hat sich zu diesem Behufe an den drei *(jetzt acht)*[3]) Tagen v
oder innerhalb der ersten vierzehn *(jetzt acht)*[3]) Tage des
persönlich an den Dekan des betreffenden Professorenkoll
wenden und ihm die Belege seiner Universitätsreife und sein vo
eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Nationale in
zulegen.

§ 8. Die Rubriken des zu überreichenden Nationales sin

I. In der ersten Abteilung:

a) Vor- und Zuname,

b) Geburtsort, Alter und Religion,

c) Wohnung des Studierenden,

d) Name, Stand und Wohnort seines Vaters, und

e) wenn dieser nicht mehr am Leben ist, des Vormundes,

---

[1]) *An den Universitäten hat sich die Übung eingebürgert, daß bei einem der tritte keine neuerliche förmliche und feierliche Immatrikulation vorgenommen wird, damit begnügt wird, diesen Übertritt in der allen Fakultäten gemeinsamen Matrikel den Universität anzumerken. Die Entrichtung einer neuen Taxe, sowie die Aus Matrikelscheines entfällt hiebei. Vgl. § 18 dieser allgemeinen Studienordnung. (Mi ex 1887).*

[2]) *Diese Bestimmung wurde durch die Verordnung des Ministeriums für K. u. U. 1889, RGBNr. 46 (§§ 1 und 2) (s. Nr. 550), bezüglich der Einjährig-Freiwilligen, Präsenzdienst während der Studien ableisten, erweitert.*

[3]) *Auf Grund MinVdg. vom 24. Jänner 1886, Z. 1562, MVBNr. 9 (s. Nr. 422*

f) Bezeichnung der Lehranstalt, von welcher der Studierende an die Universität übertritt,

g) falls er Stipendist ist, die Benennung des Stipendiums oder der Stiftung, welche er genießt, Angabe des jährlich damit verbundenen Geldbetrages und das Datum der Verleihung mit Angabe der verleihenden Instanz,

h) Anführung der Grundlage, auf welcher er die Immatrikulation oder Inskription ansprechen zu können glaubt, z. B. Maturitätszeugnis.

II. In der zweiten Abteilung:

Anführung der Vorlesungen, welche er in dem beginnenden Semester hören will, mit namentlicher Anführung der betreffenden Dozenten, und seiner eigenhändigen Fertigung bei jeder derselben.

§ 9. Als hinreichende Belege der Universitätsreife werden angesehen:

a) Zeugnisse über die entsprechend bestandene Maturitätsprüfung, oder

b) Universitätszeugnisse über den Abgang von einer Universität,[1]) oder

[c) Zeugnisse der beiden Universitäten Padua und Pavia über die bisher an denselben über die höheren Fakultätsstudien bestandenen Prüfungen],

d) Darlegung, daß der Studierende in dem nächstvorhergehenden Semester einer andern Fakultät derselben Universität immatrikuliert war, oder

[e) Zeugnisse über die an den Akademien zu Preßburg, Kaschau, Großwardein, Agram, Klausenburg und Hermannstadt oder an anderen diesen durch nachträgliche Verfügungen gleichzustellenden Rechtsakademien oder an dem zu Zara in den Jahren 1848—1850 bestandenen Privatstudium zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien].

§ 10. In zweifelhaften Fällen hat das betreffende Professorenkollegium zu entscheiden, ob der Studierende ohneweiters zu immatrikulieren oder abzuweisen [oder zu verhalten] sei, [sich vorher in Gemäßheit des MinErl. vom 3. Juni 1850[2]) einer Maturitätsprüfung an der philosophischen Fakultät zu unterziehen].

§ 11. Angehörige fremder Staaten können an österreichischen Universitäten immatrikuliert werden, wenn sie nach dem Urteile des immatrikulierenden Dekans im allgemeinen denjenigen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von den österreichischen Studierenden bei ihrer Immatrikulation gefordert wird, oder falls sie von einer auswärtigen Universität kommen, ein genügendes Universitätszeugnis vorweisen.[3])

§ 12. Gegen ein Erkenntnis der Professorenkollegien über den Abgang der Universitätsreife findet kein Rekurs statt.

§ 13. Steht der Immatrikulation kein Bedenken im Wege, so erklärt der Dekan den Studierenden als aufgenommen, fertigt ihm einen Interimsaufnahmsschein aus, behält ein Exemplar des Nationales für sich, stellt ihm

[1]) *Vgl. den Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 29. März 1870, Z. 1974, MVBNr. 49, betreffend den Vorgang bei der Immatrikulation von Inländern auf Grund des Abgangszeugnisses einer auswärtigen Universität (s. Nr. 419).*

[2]) *RGBNr. 235 ex 1850. — Die Abhaltung solcher Maturitätsprüfungen findet nicht mehr statt.*

[3]) *Betreffend die Aufnahme von Ausländern in die Universitätsstudien s. „die besonderen Bestimmungen für Ausländer" unter Nr. 441 u. f.*

das andere mit seinem Vidi versehen zurück und weist ihn an, v
zahlung der Matrikeltaxe und wegen der Inskription zu den Vo
sich an die Quästur zu wenden. Die Interimsaufnahmsscheine
Studierenden, welche bereits in dem verflossenen Semester eine
derselben Universität immatrikuliert waren und nunmehr nur in ei
Fakultät übertreten wollen, sind zur Unterscheidung auf blauer
vorzudrucken und auszufertigen.

§ 14. Der Studierende hat sohin bei der Quästur die Ma
und den diesfälligen Stempelbetrag zu entrichten und mit den
ausgefüllten Meldungsbuche, dem Interimsaufnahmsscheine und den
Nationale versehen, sich zur Inskription bei der Quästur zu meld
bis 27). Der Erlag des Tax- und Stempelbetrages wird auf
nahmsscheine bestätigt und erst hienach die Inskriptionsverhand
genommen.

§ 15. Bereits immatrikulierte Hörer, welche ihre Studien
selben Fakultät fortsetzen, bedürfen, wenn keine länger als ein
dauernde Unterbrechung eingetreten ist, in dem folgenden Semes
neuen Immatrikulation, sondern nur der Einschreibung in die Vo
(Inskription).

§ 16. Die Dekane der Professorenkollegien und die Quästo
darauf zu sehen, daß Studierende nicht gegen den Inhalt rech
Erkenntnisse, durch welche sie von jeder oder von einer bestimm
reichischen Universität ausgeschlossen worden sind, immatrikul
inskribiert werden.[1]) Dasselbe gilt auch von den gänzlich oder
bestimmte Zeit relegierten Studierenden auswärtiger Universitäten,
Regierungen ein Übereinkommen über diesfalls zu beobachtend
seitigkeit besteht.

Eine gegen den Inhalt solcher Erkenntnisse erschlichene Imma
oder Inskription ist in jeder Beziehung als ungültig zu betrachten.

§ 17. Einige Zeit nach Ablauf des Termines zur Imma
bestimmt der Rektor einen Tag, an welchem die Immatrikuliert
scheinen haben,[2]) um die Matrikelscheine in Empfang zu nehm

---

[1]) *Das behufs Evidenzhaltung der Verweisungserkenntnisse österreichischer ar*
Universitäten zu beobachtende Verfahren wurde mit Erlaß des Ministeriums für I
16. Juni 1851, Z. 5126 ex 1850 (s. Nr. 524) geregelt.

[2]) *Einem Antrage auf Einführung einer Straftaxe für jene Studierende, we*
feierlichen Immatrikulation ohne vorgängig angemeldeten und ausreichenden Entschul
ferne bleiben, wurde mit MinErl. vom 18. September 1895, Z. 15.148, keine Folge
den akademischen Behörden in der bestehenden Disziplinarordnung genügende Mittel
gegeben sind, um dem gerügten Unfuge mit Erfolg zu steuern.

Mit MinErl. vom 24. Oktoker 1878, Z. 16.887, wurden die vom akademischen
Universität in Lemberg gefaßten Beschlüsse betreffend die Behandlung derjenigen S
welche zur Übernahme der Matrikelscheine am festgesetzten Termine nicht ers
genehmigend zur Kenntnis genommen. Diese Beschlüsse gehen dahin: 1. daß für
an die neuerliche Aufforderung der betreffenden Studierenden der Beisatz zu
wird, daß die Immatrikulation dieser Studierenden im Falle ihres abermaligen Nich
als unwirksam zu betrachten ist, 2. daß im Wintersemester, in welchem die f
matrikulation um den 20. Dezember stattfindet, die Frist zur Nachholung derselben (n
auf die inzwischen eintretenden Weihnachtsferien) auf einen Monat festgesetzt wird
Sommersemester die ordentliche Immatrikulation am 3. Tage nach dem letzten zu

einer von dem Rektor oder von einem der Dekane an sie gerichteten Ansprache legen die neu Immatrikulierten ausdrücklich oder durch Vornahme eines symbolischen Aktes das Gelöbnis ab, daß sie den akademischen Gesetzen gewissenhaft nachleben und den akademischen Behörden stets Gehorsam und Achtung bezeigen wollen und erhalten hierauf nach Abgabe des von der Quästur vidierten Aufnahmsscheines den von dem Rektor und dem Professorendekan unterzeichneten Matrikelschein und ein Exemplar der Studien- und Disziplinarordnung [1]) und des Gesetzes über die Kollegiengelder.[2])

§ 18. Die Immatrikulationstaxe beträgt 2 fl. K. M. *(jetzt acht Kronen)*[3]) und ist zugleich mit dem Stempelbetrage von 15 kr. K. M. *(jetzt zwei Kronen)*[4]) bei der Quästur (§ 14) zu erlegen. Ein immatrikulierter Studierender einer Fakultät, welcher zu einer andern Fakultät derselben Universität übertritt, hat bei diesem Übertritte keine Matrikeltaxe, sondern nur den Stempelbetrag zu erlegen.[5]) Von der Entrichtung dieser Tax- und Stempelbeträge findet in Hinkunft keine Ausnahme oder Befreiung statt.[6])

§ 19. Von dem Gesamtertrage der Matrikeltaxen einer Fakultät werden vorweg die Kosten der Auflage der im § 17 erwähnten, den Immatrikulierten unentgeltlich zu übergebenden akademischen Gesetze abgezogen.

Über die Verwendung des Restes werden nachträgliche Bestimmungen erfolgen.[7])

§ 20. Die Gebarung mit den Matrikeltaxen besorgt die Quästur und legt ihre Rechnungen darüber dem akademischen Senate vor.[8])

II. Von der Einschreibung der immatrikulierten Hörer in die Vorlesungen (Inskription, Anmeldung der Vorlesungen).

§ 21. Die Einschreibung in die Vorlesungen findet für jedes Semester insbesondere statt.

Die Grundlage der Einschreibung in die einzelnen Vorlesungen bildet für die immatrikulierten Hörer das Meldungsbuch.[9])

---

der Kolleglengelder bestimmten Tage (Abs. 3 der MinVdg. vom 30. April 1871, Z. 8825 ex 1870) stattfinden wird, 4. daß für die Nachholung dieser Immatrikulation ein achttägiger Termin gestattet werden soll.

[1]) *s. Nr. 523.*

[2]) *s. Nr. 391.*

[3]) *Auf Grund der MinVdg. vom 9. April 1886, Z. 4528, MVBNr. 21 (s. Nr. 423).*

[4]) *TP 116, a) aa) des Gebührengesetzes.*

[5]) *Studierende, welche sich exmatrikulieren lassen, haben bei ihrem Wiedereintritte an derselben Universität die Immatrikulationstaxe neuerlich zu entrichten. Vgl. Nr. 420.*

[6]) *Bezüglich der Befreiung der Theologen von der Entrichtung der Immatrikulationstaxe s. § 4 der MinVdg. vom 16. September 1851, Z. 6165 (s. Nr. 606).*

[7]) *Diese Bestimmungen wurden mit der Verordnung des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U. vom 30. November 1862, Z. 10.184, RGBNr. 91 (s. Nr. 418), getroffen. Vgl. auch Nr. 425 b (Inskriptionsgebühren).*

[8]) *s. den MinErl. vom 26. Mai 1854, Z. 6039/335 (s. Nr. 396).*

[9]) *s. die Vorschriften über „Meldungsbücher und Meldungsbogen“ unter Nr. 470 u. f. Vgl. auch Nr. 426 u. f.*

Mit Erlaß vom 9. Mai 1892, Z. 10.193, wurden sämtliche Rektorate angewiesen, nach dem an der Wiener Universität bestehenden Vorgange die Herstellung einer neuen Auflage der Blankette für Meldungsbücher und Absolutorien der Studierenden auf einem Fälschungen wesentlich erschwerenden Sicherheitspapier durchzuführen.

Das Meldungsbuch samt dem Blankett zur Ausfertigung des I
hat der Studierende gegen Erlag eines Betrages, der die Druck- u
binderkosten zu decken bestimmt, und demgemäß von dem aka
Senate festzusetzen ist, bei dem Universitätspedell oder dem be
Fakultätsdiener zu erheben.

§ 22. Der Studierende hat das Meldungsbuch wohl aufzu

Es soll ihm für die ganze Zeit, durch welche er seine Ur
studien fortsetzt, mithin auch bei seinem Übertritte von einer U
an eine andere zur Anmeldung der Vorlesungen, zur Aufnahme
stätigung über die gehörige Frequentation, über das bezahlte
geld und seinerzeit zur Grundlage des auszufertigenden Universitäts
dienen.

§ 23. Das Meldungsbuch besteht aus zwölf Quartblättern.
ersten Seite des ersten Blattes ist der Vor- und Zuname des Stu
sein Geburtsort, Name und Stand des Vaters von dem Studieren
zu schreiben, die andern vier Rubriken dieser Seite, betreffend se
trikulation sind von der Quästur bei der ersten sich darbiete
legenheit der Bestätigung über das Kollegiengeld gegen Vorwe
Matrikelscheines auszufüllen. Auf der letzten Seite ist für den Stu
eine kurze Anweisung über die Art und den Vorgang bei der I
lation, Inskription und Bezahlung der Kollegiengelder zu druck
dem übrigen Raume sind je zwei Seiten der Anmeldung und B
der Vorlesungen in je einem Semester mit folgenden Rubriken zu

a) Die nähere Bezeichnung des Semesters und der Universität
sondere der Fakultät, an welcher er dasselbe zubringt, bildet den
je zwei Seiten.

b) Bezeichnung des Gegenstandes und des Lehrers.

c) Zahl der wöchentlichen Stunden der angemeldeten Vo

d) Bestätigung der Quästur über diese Meldung und übe
schehene Eintragung der Meldung in den Hauptkatalog.

e) Bestätigung des Lehrers über die persönliche Meldung d
renden bei ihm.

f) Nummer des Platzes, wenn der Studierende auf seine
für ein Kollegium einen bestimmten Platz erhalten hat (§ 28).

g) Bestätigung der Quästur über das bezahlte Kollegiengeld
gänzliche oder teilweise Befreiung von demselben.

h) Bestätigung des Lehrers über die Frequentation.

i) Anmerkungen.

§ 24. Die Meldungsbücher werden in lateinischer[1]) Sprac
fertigt, nur der Inhalt der Vorlesungen kann in derjenigen Spra

[1]) *Gegenwärtig werden an den Universitäten mit deutscher Vortragssprache d
bücher in dieser Sprache ausgefertigt. An der böhmischen Universität in Prag wer
die weltlichen Fakultäten in böhmischer und lateinischer Sprache, für die theologis
aber in lateinischer Sprache ausgestellt. (MinErl. vom 21. August 1896, Z. 45/KUM
weise MinErl. vom 21. Mai 1897, Z. 3980 (s. Nr. 476 und 477.) An der Universitä
wurde auf Grund des MinErl. vom 20. März 1902, Z. 583/KUM (s. Nr. 16), die latein
für die Meldungsbücher wieder eingeführt. Für die Meldungsbücher der Universit
hat noch derzeit der § 24 Geltung.*

schrieben werden, in welcher sie gehalten werden, und in welcher sie daher auch in dem Lektionskataloge angekündigt wurden.

§ 25. Bevor der Studierende zur Einschreibung in die einzelnen Kollegien, die er in was immer für einer Fakultät zu hören beabsichtigt, sich bei der Quästur meldet, hat er vollkommen gleichlautend diese Kollegien, sowohl in der zweiten Abteilung des Nationales (§ 8), als in dem Meldungsbuche unter Anführung des Gegenstandes genau so, wie er in dem Lektionskataloge bezeichnet ist, des Namens des Dozenten und der wöchentlichen Stundenzahl derselben eigenhändig einzuschreiben.

§ 26. Der Quästor hat zu untersuchen, ob das Nationale gehörig ausgefüllt ist und ob die Aufzählung der Vorlesungen auf demselben mit der des Meldungsbuches übereinstimmt. Im bejahenden Falle bestätigt er die Anmeldung der einzelnen Vorlesungen in dem Meldungsbuche durch seine Unterschrift, behält das Nationale zurück (§ 39) und erinnert den Studierenden, sich nunmehr allen denjenigen Dozenten, deren Vorlesungen er angemeldet hat, vorzustellen.[1])

§ 27. Die Dozenten bestätigen diese Vorstellung durch ihre Unterschrift in der vierten Rubrik des Meldungsbuches, weisen den Studierenden an, seinen Vor- und Zunamen und seinen Geburtsort in eine aufliegende Liste einzutragen und füllen, wenn der Studierende die Zuweisung eines bestimmten Platzes in dem Hörsaale wünscht, die fünfte Rubrik des Meldungsbuches entsprechend aus. Erst mit dieser persönlichen Meldung bei den Dozenten ist die Einschreibung in ein Kollegium als gehörig vollendet anzusehen. Von der Vorschrift, daß der Studierende sich zur Immatrikulation und zur Inskription persönlich zu melden habe, darf unter keinem Vorwande eine Ausnahme gemacht werden.[2])

---

[1]) *An einigen Universitäten erhält der Hörer bei seinem Eintritte in die Universitätsstudien, beziehungsweise bei Beginn eines jeden Studienjahres durch die Universitätsquästur gelegentlich der Inskription unentgeltlich eine Legitimationskarte ausgefolgt, welche vorzugsweise in der Absicht eingeführt wurde, unberufene Elemente von dem Betreten der Räume der Universität auszuschließen. Die Einführung solcher Legitimationskarten wurde genehmigt: für die Universität in Wien mit MinErl. vom 1. November 1883, Z. 1092/KUM, für die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden der drei weltlichen Fakultäten (Statut genehmigt mit MinErl. vom 28. November 1883, Z. 1144/KUM, §§ 3 und 5 des Statutes abgeändert mit MinErl. vom 14. August 1884, Z. 715/KUM); für die Universität in Innsbruck mit MinErl. vom 4. Februar 1894, Z. 366, für die drei weltlichen Fakultäten (Statut genehmigt mit MinErl. vom 20. März 1895, Z. 5415); für die Universität in Graz mit MinErl. vom 12. Dezember 1883, Z. 23.006, für die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden sämtlicher Fakultäten; für die böhmische Universität in Prag mit MinErl. vom 21. August 1899, Z. 23.087, für sämtliche ordentliche Studierende und die Pharmazeuten; für die Universität in Czernowitz mit MinErl. vom 15. März 1894, Z. 5048, für die ordentlichen und außerordentlichen Hörer der drei weltlichen Fakultäten. An der deutschen Universität in Prag wurden bereits auf Grund Beschlusses des akademischen Senates vom 10. Juni 1880, beziehungsweise vom 30. März 1881 für sämtliche Fakultäten, jedoch nur für die ordentlichen Hörer und für den internen akademischen Verkehr vom Wintersemester 1880/81 ab Legitimationskarten eingeführt; ebenso an der Universität in Lemberg für die ordentlichen Hörer auf Grund Beschlusses des akademischen Senates vom 1. Mai 1889.*

Die Bestimmungen der Statuten sind im wesentlichen: Der Studierende hat die Karte stets bei sich zu führen und den Behörden oder deren Organen auf Verlangen vorzuweisen, beziehungsweise abzugeben. Der Mißbrauch oder die Fälschung der Karten wird wie der Mißbrauch oder die Fälschung öffentlicher Urkunden und überdies von den akademischen Behörden im Disziplinarwege bestraft.

[2]) *Vgl. MinErl. vom 18. November 1886, Z. 23.030 (s. Nr. 377).*

§ 28. Die Numerierung der Plätze in den Hörsälen ist d
stimmt, dem Studierenden, welcher einen bestimmten Platz zugewi
hielt, ein Recht auf denselben einzuräumen.

Diejenigen Studierenden, welche sich früher bei den Dozenten
melden, haben Anspruch auf die Auswahl des Platzes.

§ 29. Um Irrungen und nachträgliche Reklamationen vorzu
werden die Dozenten verpflichtet, einen Tag vor und zwei Tag
Ablauf des ordentlichen Inskriptionstermines die Namen der bei ihnen
eingetragenen Studierenden zu dem Behufe in dem Kollegium vor
damit bei etwa unterlaufenden Irrungen den Studierenden Gelegen
geben werde, sich noch rechtzeitig inskribieren zu lassen.

§ 30. Wenn ein Studierender seine Wohnung wechselt, so ha
neugewählte Wohnung binnen drei Tagen der Quästur anzuzeigen.

§ 31. Die ordentliche Frist der Immatrikulation und Inskrip
drei *(jetzt acht)* [1]) Tage vor, und vierzehn *(jetzt acht)* [1]) Tag
dem gesetzlichen Beginne eines jeden Semesters (§ 7). Nach Ablau
Frist darf die Quästur nur gegen Vorweisung einer besonderen Bew
des Professorenkollegiums oder des akademischen Senates eine
annehmen.

§ 32. Nur aus sehr erheblichen Gründen kann binnen der
acht Tage bei dem Professorenkollegium [2]) um eine nachträgliche A
eingeschritten werden, bei deren Verweigerung der Rekurs an den a
schen Senat offen steht. Spätere Aufnahmsgesuche sind von den Prof
kollegien dem akademischen Senate vorzulegen, welcher nur dann
die offenbarsten Billigkeitsrücksichten für den Bittsteller sprechen
sondere, wenn er die Ursachen einer unverschuldeten Verspätung
zweifelhafter Art nachweist und die Vorlesungen nicht schon zu w
gerückt sind, [3]) um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden, solch
suchen stattzugeben, übrigens strengstens darauf zu sehen hat, da
durch zu häufige Nachsicht die akademische Disziplin von vornhe
lockert werde, und diese nur in den seltensten Fällen zu erteilend
nahmen zur Regel erwachsen. [4])

---

[1]) *Auf Grund MinVdg. vom 24. Jänner 1886, Z. 1562, MVBNr. 9 (s. Nr. 422).*

[2]) *Mit MinErl. vom 19. Februar 1853, Z. 338 (s. Nr. 21), wurde die Festsetz Kompetenzlinie zwischen dem akademischen Senate und den Professorenkollegien Entscheidung über derartige Aufnahmsgesuche abgelehnt. Laut MinErl. vom 31. Au Z. 24.755 ex 1884 (s. Nr. 435), steht in Ansehung jener Studierenden, welche an der beiden in Prag bestehenden Universitäten immatrikuliert sind und an der anderen Vorlesungen als außerordentliche Hörer besuchen wollen, das Recht zur nachträglichen in diese Vorlesungen dem Dekane jener Fakultät zu, an welcher die nachträgliche angestrebt wird.*

[3]) *Die Aufnahme von Studierenden nach Ablauf von mehr als des halben Sem nach dem StaatsminErl. Abt. für K. u. U. vom 23. März 1865, Z. 2459 (s. Nr. 430), in unzulässig; s. auch Nr. 431.*

[4]) *Vgl. MinErl. vom 13. November 1877, Z. 18.392 (s. Nr. 433), betreffend die einer strengeren Handhabung der Inskriptionsvorschriften.*

Bezüglich der nachträglichen Inskription jener Studierenden, die während der ihres Einjährig-Freiwilligenpräsenzdienstes wegen Dienstuntauglichkeit entlassen wurd MinErl. vom 29. April 1893, Z. 20 KUM, MVBNr. 17 (s. Nr. 599) und hinsichtlich jen hörer der Wiener Universität, die sich zu Beginn eines Semesters der rechtshistorisch

Gegen Entscheidungen des akademischen Senates findet kein weiterer Rekurs statt.

III. Von den außerordentlichen Hörern.

§ 33. Wer ohne einer Fakultät immatrikuliert zu sein, als außerordentlicher Hörer ein oder mehrere Kollegien zu hören wünscht, hat sich persönlich bei dem Dekane des Professorenkollegiums der Fakultät, an der er ein Kollegium zu hören beabsichtigt, zu melden, und sein Nationale mit Angabe der Vorlesungen zu übergeben.

Er kann eingeschrieben werden, wenn er

1. wenigstens 16 Jahre alt ist, und
2. einen Grad geistiger Bildung besitzt, welcher den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswert und nutzbar erscheinen läßt. Zweifel, welche über die Aufnahme außerordentlicher Hörer entstehen, sind vom Professorenkollegium in erster und letzter Instanz zu entscheiden.[1])

§ 34. Der außerordentliche Hörer erhält von dem Dekane einen auf grünem Papiere vorgedruckten Aufnahmsschein, und bei dem Pedell anstatt eines Meldungsbuches einen Meldungsbogen[2]) in Folioformat,[3]) gültig für zwei Semester.

Der Meldungsbogen hat ähnliche Rubriken wie das Meldungsbuch der ordentlichen Hörer.

Doch entfallen die Rubriken für die Immatrikulation und der außerordentliche Hörer ist als solcher ausdrücklich zu bezeichnen.

Über die Benützung und Ausfüllung des Meldungsbogens gelten im allgemeinen dieselben Anordnungen, welche oben in Ansehung der Meldungsbücher getroffen wurden.

§ 35. Die Einschreibung der außerordentlichen Hörer in die Vorlesungen geschieht bei der Quästur und bei den betreffenden Dozenten auf dieselbe Weise wie bei den ordentlich Studierenden.[4])

§ 36. Unter die außerordentlichen Hörer gehören insbesondere die Pharmazeuten.[2]) Im übrigen gelten in Ansehung der Bedingungen der Aufnahme der Pharmazeuten und ihrer Zulassung zu den strengen Prüfungen die bisherigen Bestimmungen.[5])

---

prüfung mit oder ohne Erfolg unterzogen haben, s. den MinErl. vom 27. September 1898, Z. 21.714 (s. Nr. 438).

[1]) *Im Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 17. Februar 1892, Z. 2879 (an das mediz. Dek. in Wien) wurde bemerkt:* Der Umstand allein, daß ein Aufnahmswerber das Untergymnasium nicht zurückgelegt hat, ist für die Frage der Zulassung eines außerordentlichen Studierenden im Sinne des § 33 der allgemeinen Studienordnung nicht als ausschlaggebend anzusehen.

[2]) *Mit MinErl. vom 11. November 1890, Z. 15.491 (s. Nr. 475), wurde die Einführung von Meldungsbüchern für die Pharmazeuten der Wiener Universität genehmigt. Auch an anderen Universitäten sind Meldungsbücher für Pharmazeuten eingeführt. Vgl. auch MinErl. vom 16. Dezember 1889, RGBNr. 200 (s. Nr. 708); ferner Nr. 2, wonach bestimmten außerordentlichen Hörern der Prager Universitäten Meldungsbücher auszufolgen sind.*

[3]) *An Stelle der in Folioformat ausgefertigten Meldungsbogen wurden vom Studienjahre 1898/99 ab solche im Oktavformat eingeführt. Vgl. MinErl. vom 31. Juli 1898, Z. 818 (s. Nr. 479).*

[4]) *Vgl. die MinVdg. vom 25. Februar 1905, RGBNr. 51 (s. Nr. 425 b), betreffend die Einhebung einer Inskriptionsgebühr von den außerordentlichen Studierenden sowie von den Frequentanten (Hospitantinnen) an den Universitäten.*

[5]) *s. Nr. 708 u. f.*

§ 37. Die außerordentlichen Hörer sind ebenso wie die immatrikulierten zur Beobachtung der akademischen Gesetze und zum Gehorsame und zur Ehrerbietung gegen die akademischen Behörden verpflichtet.

IV. Von der Evidenzhaltung der Studierenden.

§ 38. Die Evidenzhaltung der ordentlichen und außerordentlichen Hörer der Universität ist Sache der Quästur. Dieselbe hat für jeden Semester folgende Kataloge neu anzulegen:

1. Einen Hauptkatalog der immatrikulierten Studierenden für jede Fakultät.

2. Einen Hauptkatalog, welcher alle außerordentlichen Hörer der Universität umfaßt.

3. Einen besonderen Katalog für die Pharmazeuten.

§ 39. Die Grundlage der Abfassung dieser Kataloge bilden die bei Gelegenheit der Inskription zurückbehaltenen Nationalien der gemeldeten Zuhörer mit allfälliger Benützung der Kataloge des vorhergehenden Semesters.

Die Rubriken dieser Kataloge sind:

a) Vor- und Zuname, Alter, Religion und Wohnung des Studierenden.

b) Vaterland und Geburtsort.

c) Namen, Stand und Wohnort des Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, des Vormundes.

d) Alle von ihm angemeldeten Vorlesungen.

e) Wöchentliche Stundenzahl derselben.

f) Namen der Dozenten.

g) Bestätigung des Besuches der Vorlesungen.

h) Stipendium oder Stiftung, welche der Studierende genießt.

i) Erteilte Befreiung von der Honorarpflicht.

k) Vorschreibung, und

l) Abstattung des Kollegiengeldes.

m) Anmerkungen.

§ 40. In die Rubrik der Anmerkungen ist aufzunehmen:

a) Daß der Studierende etwa im letzten Semester an einer andern Universität studiert.

b) Das Datum und die Zahl des Universitätszeugnisses, welches er allenfalls am Schlusse des Semesters erhebt, um die Universität zu verlassen.

c) Ob gegen ihn eine Disziplinaruntersuchung gepflogen worden, und mit welchem Erfolge, unter Hinweisung auf das darüber geführte Protokoll, und

d) die Ursache, aus welcher ihm ein Besuchszeugnis von der Fakultät versagt worden ist.

e) Im Falle der Studierende erst nachträglich aufgenommen worden ist, das Datum seiner Meldung bei der Quästur, und das Datum und die Zahl der die nachträgliche Aufnahme bewilligenden Entscheidungen der betreffenden akademischen Behörde (§ 31).

§ 41. Nach Abfassung dieser Kataloge hat die Quästur jedem Dekane:

a) ein Pare des Kataloges über die seiner Fakultät immatrikulierten und inskribierten Hörer,

b) ein Pare des Kataloges der außerordentlichen Studierenden der ganzen Universität, und

c) nach dem Formulare des Hauptkataloges einen Katalog derjenigen ordentlichen Hörer zu verfassen, welche andern Fakultäten immatrikuliert sind, welche aber in der seiner Leitung unterstehenden Fakultät Kollegien hören.

§ 42. Sechs Wochen vor Ablauf des Semesters hat die Quästur ferner jedem Dozenten einen Katalog der für jedes seiner Kollegien gehörig eingeschriebenen Hörer, und zwar:

a) der ordentlichen, und

b) der außerordentlichen zu übergeben, und in denselben die den einzelnen Hörern zukommende gänzliche oder teilweise Befreiung von der Honorarpflicht anzumerken.

§ 43. Ersieht ein Dekan aus diesen Katalogen, daß ein immatrikulierter Studierender seiner Fakultät in kein Kollegium eingeschrieben ist, so hat er denselben nach vorausgegangener Einvernehmung von der Universität wegzuweisen;[1]) hört ein Studierender in der Fakultät, in welcher er immatrikuliert ist, kein Kollegium, oder ergibt sich aus der Richtung seiner Studien, daß er einer andern Fakultät angehört, so ist er dieser andern Fakultät zuzuweisen.

V. Von den Studien.

§ 44. Den Studierenden steht es, unbeschadet der Anforderungen, welche an sie bei der Meldung zu den Staats- und zu den strengen Doktoratsprüfungen gestellt werden, im allgemeinen frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen.[2])

§ 45. Um den in eine Fakultät neu Eintretenden einen Überblick über das Gesamtgebiet derselben und die Einsicht in die zweckmäßigste Anordnung und Auswahl der zu hörenden Vorträge zu verschaffen, haben die Lehrkörper dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit kurze enzyklopädische und hodegetische Vorträge als allgemeine Einleitung in das Fakultätsstudium gehalten werden. Es ist eine Pflicht sowohl der Dekane, als der einzelnen Lehrer, denjenigen Studierenden, welche in dieser Hinsicht eine Belehrung wünschen, mit ihrem Rate an die Hand zu gehen.

§ 46. Es ist den österreichischen Staatsangehörigen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um an einer österreichischen Universität immatrikuliert zu werden, gestattet, solche nicht österreichische Universitäten, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht, zu besuchen, und es soll ihnen die an denselben zugebrachte und ausgewiesene Studienzeit unter den

[1]) *Eine Ausnahme wurde durch die MinVdg. vom 12. April 1889, RGBNr. 46, MVBNr. 25, für die Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, geschaffen (s. Nr. 550).*

[2]) *Erläutert durch MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (s. Nr. 366). Die Vorlesungen und Übungen der Lehrer im engeren Sinne können alle an der Universität inskribierten ordentlichen und außerordentlichen Hörer und Hörerinnen sowie die vom Professorenkollegium zum Besuche einzelner Universitätsvorlesungen zugelassenen Hospitantinnen besuchen. Vgl. Punkt 3 des MinErl. vom 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24 (s. Nr. 220).*

im § 47 aufgestellten Beschränkungen ebenso angerechnet werden, als wäre sie an einer österreichischen Universität zugebracht.[1])

Sie unterliegen dabei den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf das Reisen und den Aufenthalt im Auslande beziehen.

Ebenso können Angehörige anderer Staaten an österreichischen Universitäten immatrikuliert werden (§ 11).[2]) Übrigens haben sie den Gesetzen über den Aufenthalt Auswärtiger in Österreich zu genügen.

§ 47. Um künftig zu strengen Prüfungen wegen Erlangung des Doktorgrades einer österreichischen Universität oder zu einer Staatsprüfung, welche ein Fakultätsstudium voraussetzt, zugelassen zu werden, ist die Nachweisung eines Universitätsbesuches von einer bestimmten Dauer[3]) notwendig, und zwar für das philosophische Doktorat von drei,[4]) für das medizinische von fünf Jahren,[5]) für das juridische Doktorat und für die Staatsprüfungen, welche das rechts- und staatswissenschaftliche Studium voraussetzen, im allgemeinen von vier Jahren,[6]) [worüber die näheren Bestimmungen in dem Gesetze vom 29. Juli 1850 (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 327) enthalten sind].

[Von den für das medizinische Doktorat geforderten fünf Universitätsjahren müssen wenigstens vier an der medizinischen Fakultät zugebracht, und zwei Jahre zum Besuche der Kliniken verwendet worden sein.]

Ein Jahr der geforderten Universitätszeit kann der Kandidat des [medizinischen und] juridischen Doktorates, sowie der rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung auch ausschließend an der philosophischen Fakultät zugebracht haben.[7])

[Die bis zum Jahre 1848 bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge sind in die für das rechts- und staatswissenschaftliche und medizinische Doktorat und für die rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen geforderten Universitätsjahre nicht einzurechnen.]

§ 48. Von den im vorigen Paragraphen festgesetzten Universitätsjahren muß ein Teil an einer österreichischen Universität verwendet werden, und zwar von den für das philosophische Doktorat vorgeschriebenen wenigstens ein Jahr, von den übrigen wenigstens zwei Jahre.[8])

---

[1]) *Über die Frage, inwiefern die an einer ausländischen Universität zurückgelegte Studienzeit angerechnet werden kann, vgl. für Juristen § 10 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636), für Mediziner § 3 der MinVdg. vom 14. April 1903, RGBNr. 102 (s. Nr. 678); vgl. auch § 48, Anmerkung [8]).*

[2]) *In Bezug auf die Immatrikulation von Ausländern s. „die besonderen Bestimmungen für Ausländer" (Nr. 441 u. f.).*

[3]) *Vgl. StHD vom 30. November 1812, PGS Nr. 132, Bd. 32, S. 422, wonach eine Abkürzung und Zusammenziehung der Lehr- und Studienzeit bei den Fakultätsstudien verboten wurde.*

[4]) *Gegenwärtig „von 4 Jahren", vgl. die philosophische Rigorosenordnung (s. Nr. 702).*

[5]) *Vgl. § 1 u. f. der medizinischen Rigorosenordnung (s. Nr. 678).*

[6]) *Vgl. die juristische Studien- und Prüfungsordnung (s. Nr. 636 u. f.) und die juristische Rigorosenordnung (s. Nr. 660).*

[7]) *Vgl. die medizinische Rigorosenordnung § 3 (s. Nr. 678), beziehungsweise § 9 der juristischen Studienordnung (s. Nr. 636).*

[8]) *s. § 1 der philosophischen Rigorosenordnung (Nr. 702) und § 3 der medizinischen Rigorosenordnung (Nr. 678). Für die Einrechnung der von Rechtshörern im Auslande zugebrachten Studienzeit ist gegenwärtig § 2 des Studiengesetzes (s. Nr. 635), beziehungsweise § 10 der juristischen Studienordnung (s. Nr. 636) und § 1 der juristischen Rigorosenordnung (s. Nr. 660) maßgebend.*

§ 49. Damit einem Studierenden ein Semester in seine gesetzliche Universitätszeit eingerechnet werden könne, wird in der Regel zukünftig die Anmeldung und der Besuch von so vielen Kollegien [1]) gefordert, daß durch dieselben (ungerechnet die Unterrichtsstunden der Lehrer im engeren Sinne) [2]) wöchentlich wenigstens zehn Stunden [3]) ausgefüllt werden. Eine Ausnahme ist in Ansehung derjenigen zu machen, welche mit besonderer Verwendung sich einem einzelnen Lehrgegenstande vorzugsweise widmen, und in demselben intensivere Studien machen (§ 55).

§ 50. Das Privatstudium im Sinne der bisherigen Anordnung ist insoferne aufgehoben, daß ein Studium ohne Besuch der öffentlichen Vorlesungen künftig weder zur Ablegung einer strengen Prüfung, noch zur Bestehung einer Staatsprüfung, welche ein Fakultätsstudium voraussetzt, befähigt.[4])

§ 51. Die früher bestandenen Annual- und Semestralprüfungen zur Erlangung eines öffentlichen Zeugnisses über den Fortgang der Studierenden in den Wissenschaften sind von dem Studienjahre 1850/51 an, in Ansehung aller Studierenden dieser Fakultäten aufgehoben.[5])

Bedarf ein Studierender eines Zeugnisses über seine wissenschaftliche Bildung von irgend einem Dozenten, so ist dies eine Privatangelegenheit beider, und das ausgestellte Zeugnis hat in jeder Beziehung als Privatzeugnis zu gelten. Dasselbe gilt von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, welche etwa zum Zwecke der Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums oder der Befreiung von der Honorarpflicht vorgenommen werden.

Über den Erfolg einer solchen Prüfung wird entweder ohne Ausstellung eines Zeugnisses nur an den Lehrkörper, der sein Urteil über die Würdigkeit des Studierenden abzugeben hat, berichtet, oder das ausgestellte Zeugnis hat den Zweck, für welchen es gewünscht worden ist, ausdrücklich zu bezeichnen.

Zur Abhaltung solcher Prüfungen während der Dauer des Semesters zur Veranstaltung von Disputatorien, Kolloquien usw., insofern dieselben, insbesondere bei größeren Auditorien, als das unentbehrliche Mittel er-

[1]) *„Seminarübungen" werden den Rechtshörern eingerechnet (s. Nr. 319), nicht aber den Hörern der Philosophie (s. Nr. 694); wohl aber sind für die letzteren die als Semestralkollegien abgehaltenen „praktischen Übungen" einrechenbar.*

[2]) *Vgl. den Schlußsatz des MinErl. vom 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24 (s. Nr. 220).*

[3]) *Vgl. hiezu die Studien- und Rigorosenordnungen.*

[4]) *Das Privatstudium der Theologen wurde mit StaatsminErl. vom 24. Februar 1863, Z. 1160/K. U., als unstatthaft erklärt (vgl. Nr. 612). Laut § 11 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636), sind die Bestimmungen über die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen auf Grund von Privatstudien aufgehoben; hiemit sind auch alle älteren Vorschriften über die Zulassung von Personen, welche nicht die im § 3 des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635), geforderte Absolvierung der vorgeschriebenen Universitätsstudien nachweisen können, dem vollen Umfange nach außer Kraft gesetzt worden; schon nach dem MinErl. vom 30. Juni 1877, Z. 10.017, durfte Privatisten kein Absolutorium ausgestellt werden. An den medizinischen Fakultäten war das Privatstudium schon laut Hofkanzleidekret vom 13. März 1805 (PGS Nr. 30, Bd. 24, S. 63), unzulässig.*

[5]) *Über die Annual- und Semestralprüfungen, denen sich Theologen zu unterziehen haben, s. die Bestimmungen des § 15 des MinErl. vom 16. September 1851, Z. 6165, RGBNr. 216 (s. Nr. 606) und die mit MinErl. vom 21. März 1902, Z. 35.944 (s. Nr. 608), verlautbarten Beschlüsse des Episkopates.*

scheinen, über die wissenschaftliche Verwendung von Stipendisten und Befreiten ein gewissenhaftes Urteil abgeben zu können, sind die Dozenten nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet.[1])

VI. Von dem Besuche der Vorlesungen.

§ 52. Die Studierenden sind zu einem regelmäßigen Besuche der von ihnen angemeldeten Vorlesungen verpflichtet. Er ist die Bedingung der Einrechnung eines Semesters in ihre gesetzliche Universitäts- oder Fakultätszeit.

§ 53. In der Mitte eines jeden Semesters versammelt der Dekan des Lehrerkollegiums einer jeden Fakultät sämtliche Professoren und Privatdozenten derselben zu einer Besprechung über die Frequentation der dieser Fakultät immatrikulierten Studierenden, bei welcher sie ihre hierüber gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen. Ergibt sich hiebei, daß einzelne Studierende nachlässig frequentieren, so ist es die Pflicht des Dekans, diese vorzurufen, sie darüber zu hören, und Ermahnungen oder Rügen auszusprechen oder die Sache vor das Professorenkollegium zu bringen. Wegen beharrlichen Unfleißes kann ein Studierender zu jeder Zeit von der Universität weggewiesen werden.[2])

§ 54. Die Dozenten sind verpflichtet, bei dieser Gelegenheit, sowie bei Bestätigung des Besuches überhaupt, gewissenhaft in Anschlag zu bringen, was ihnen über den Besuch ihrer Kollegien durch die Studierenden im Laufe des Semesters bekannt geworden ist.[3])

§ 55. Kurz vor dem Schlusse des Semesters versammelt der Dekan abermals die Professoren und Privatdozenten seiner Fakultät zur Beratung, ob einem Studierenden die Besuchszeugnisse zu versagen seien, und der abgelaufene Semester daher einem immatrikulierten Hörer in seine Fakultätszeit eingerechnet werden könne oder nicht.[4])

Ergibt sich, daß das letztere der Fall sei, so ist dies in dem Hauptkatalog vom Dekan, sowie von jedem betreffenden Dozenten in seinem Handkataloge vorzumerken.

Hat der Studierende nur über ein einziges Kollegium ein Besuchszeugnis zu bekommen, so hat der Dekan ihn vorzurufen, die Art seiner Studien zu untersuchen, und das Professorenkollegium entscheidet darüber, ob der Semester in seine gesetzlichen Fakultätsjahre einzurechnen sei oder nicht.

---

[1]) *Vgl. den MinErl. vom 31. August 1853, Z. 9656/876 (s. Nr. 367) und MinErl. vom 24. März 1859, Z. 4430 (s. Nr. 370).*

[2]) *Vgl. § 4 der provisorischen Disziplinarordnung vom 13. Oktober 1849, RGBNr. 416 (s. Nr. 523).*

[3]) *Es kann keinem Dozenten verwehrt werden, die ihm im Interesse der Hebung des Besuchsfleißes zweckmäßig erscheinenden Mittel zu ergreifen und selbst durch Aufruf der Namen seine Schüler kennen zu lernen und sich von ihrer Anwesenheit zu überzeugen. Vgl. III des MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (s. Nr. 366).*

[4]) *Auf die Überwachung der Frequenz der Vorlesungen beziehen sich: II. und III. des MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (s. Nr. 366), MinErl. vom 31. August 1853, Z. 9656/876, RGBNr. 196 (s. Nr. 367), MinVdg. vom 28. September 1874, Z. 13.633, MVBNr. 47 (s. Nr. 373). Vgl. auch § 17 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18).*

Der Dekan hat die Pflicht, nötigenfalls in Betreff der Frequentation sich auch mit dem Dekane oder den Dozenten einer andern Fakultät, in welcher der Studierende Kollegien hört, ins Einvernehmen zu setzen.

§ 56. Um die Bestätigung des Besuches hat sich der Studierende binnen der letzten drei Wochen *(jetzt nicht früher als innerhalb der letzten acht Tage)*[1] des Semesters persönlich[2] bei den betreffenden Dozenten und bei dem Dekane des Professorenkollegiums zu melden, nachdem er vorher seiner Honorarpflicht gehörig nachgekommen ist, und hierüber oder über seine gänzliche Befreiung von der Entrichtung des Honorars für alle von ihm angemeldeten Kollegien die gehörige Bestätigung von der Quästur erhalten hat (§ 61).

§ 57. Die einfache Bestätigung des Besuches durch die Einzeichnung des Wortes „besucht"[3] in das Anmeldungsbuch hat den Sinn: der Studierende sei für das benannte Kollegium eingeschrieben gewesen, und es sei nicht bekannt, daß er so wenig frequentiert habe, daß der Zweck des Kollegienbesuches dadurch nicht habe erreicht werden können.

§ 58. Die Bestätigung der Frequentation geschieht im Meldungsbuche oder Meldungsbogen in der vorletzten Rubrik.

§ 59. Nach eingeholter Besuchsbestätigung von Seite der einzelnen Dozenten hat der Studierende sein Meldungsbuch oder seinen Meldungsbogen dem Dekan zur Vidierung vorzulegen. Wenn über einen Studierenden eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, so ist dies bei dieser Gelegenheit in dem Meldungsbuche mit Hinweisung auf das betreffende Protokoll zu bemerken.

In dem Falle, als einem Studierenden das ablaufende Semester aus was immer für einem Grunde nicht in seine Universitätszeit einzurechnen ist, hat der Dekan dies in der Rubrik „Anmerkung" zu notieren.

Kommt eine solche Anmerkung nicht vor, so hat die Unterschrift des Dekans die Bedeutung, daß dem Studierenden das betreffende Semester im allgemeinen in seine Universitätszeit eingerechnet werden könne.

§ 60. Meldet sich ein Studierender bis zum Schlusse des Semesters nicht um ein Besuchszeugnis, so ist es so anzusehen, als hätte er die Universität im Laufe des Semesters verlassen, und dieses wird ihm in sein Fakultätsstudium nicht eingerechnet, ausgenommen, wenn bei einer nachträglichen Meldung um das Besuchszeugnis der Studierende hinlängliche,

---

[1]) *Auf Grund des § 3 der MinVdg. vom 24. Jänner 1886, Z. 1562, MVBNr. 9 (s. Nr. 422), wurde die im § 56 der allgemeinen Studienordnung für die letzten drei Wochen des Semesters festgesetzte und mit MinErl. vom 13. November 1881, Z. 17.003, MVBNr. 46, für die letzten 14 Tage anberaumte Frist auf die letzten acht Tage des Semesters eingeschränkt.*

Studierenden der Medizin, welche während ihrer medizinischen Studien den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande am 1. April antreten, ist die Frequenzbestätigung für das Wintersemester jedenfalls schon in den letzten acht Tagen des Monats März zu erteilen. Vgl. § 4 der MinVdg. vom 12. April 1889, RGBNr. 46 (s. Nr. 550).

[2]) *Die persönliche Einholung der Frequenzbestätigung seitens der Studierenden wurde neuerdings durch die MinErl. vom 28. September 1874, Z. 13.633, MVBNr. 47 (s. Nr. 373) und vom 18. November 1886, Z. 23.030 (s. Nr. 377), eingeschärft.*

[3]) *Bei Bestätigung der Frequenz ist die Anwendung von Beisätzen als: „mit besonderen, mit ausgezeichnetem Fleiß, mit hervorragender Verwendung usw." zulässig. Vgl. überhaupt III. des MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (s. Nr. 366).*

seine Verspätung rechtfertigende Gründe nachweist, und wenigstens ein Dozent, und zwar in diesem Falle nicht bloß negativ in der oben § 57 angegebenen Weise, sondern positiv, aus eigenem bestimmten Wissen bestätigt, daß der Bittsteller seine Vorlesungen fleißig besucht habe. Wird ihm aus Ursache der nicht rechtzeitig und nicht persönlich geschehenen Meldung von einem oder mehreren Dozenten die Bestätigung der Frequentation verweigert, so steht ihm zu, sich an das Professorenkollegium zu wenden, welches das Recht hat, außerordentliche und nachgewiesene Billigkeitsrücksichten, insbesondere bei sonst notorisch ausgezeichneten Studierenden in Anschlag zu bringen.

Gegen die diesfällige Entscheidung des Professorenkollegiums findet kein weiterer Rekurs statt.

§ 61. Keinem Studierenden darf von irgend einem Dozenten der Besuch eines Kollegiums bestätigt werden, bevor er in dem Meldungsbuche oder in dem Meldungsbogen die Bestätigung des Quästors über die Bezahlung des Kollegiengeldes für sämtliche von dem Studierenden angemeldeten Kollegien, oder über die gänzliche Befreiung von der Entrichtung desselben vorgemerkt gesehen, und ihm derselbe im ersten Falle zugleich eine den legalen Beweis des Honoraranspruches des Dozenten liefernde ungestempelte Spezialquittung der Quästur über das von ihm bezahlte Honorar für die betreffende Vorlesung des Dozenten eingehändigt hat.

§ 62. Die in jedem Meldungsbuche oder Meldungsbogen enthaltenen Bestätigungen über den Besuch der Vorlesungen unterliegen zusammen für jedes Semester einem Stempel von 6 kr. *(jetzt 30 Heller)*. Die gehörige Stempelung der einzelnen Blattseiten des Meldungsbuches hat der Studierende selbst zu besorgen.

§ 63. Über den Betrag und die Zeit der Entrichtung der Kollegiengelder und über den Vorgang bei Erteilung einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung sind die näheren Bestimmungen in dem mit Ah. Entschl. vom 12. Juli 1850 sanktionierten Gesetze über die Einführung der Kollegiengelder enthalten (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 310).[1])

VII. Von den Ferien.

§ 64. Das Studienjahr zerfällt in das Winter- und Sommersemester. Jenes beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und dauert bis exklusive zum Donnerstag vor dem Palmsonntag des gregorianischen Kalenders.

Dieses beginnt mit dem Donnerstage nach den Osterfeiertagen und dauert bis zum letzten Juli. Die großen Herbstferien betragen somit zwei Monate, die Osterferien 14 Tage.[2])

---

[1]) *s. dieses Gesetz unter Nr. 391 sowie VII. des MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (s. Nr. 366).*

[2]) *Mit MinErl. vom 5. November 1857, RGBNr. 219 (s. Nr. 368), wurden die Herbstferien und die Zwischenferien definitiv geregelt; zugleich wurde die Dauer der Weihnachts- und Faschingsferien bestimmt. Mit MinErl. vom 1. Februar 1858, Z. 21.777 ex 1857 (s. Nr. 369), erfolgte eine Reduktion der kollegienfreien Tage an der Universität Lemberg. Hinsichtlich der Einteilung des Studienjahres an der Universität in Czernowitz s. den MinErl. vom 18. September 1875, Z. 12.266, MVBNr. 37 (s. Nr. 374); die Ordnung der Ferien an dieser Universität beruht auf dem MinErl. vom 14. Dezember 1878, Z. 19.535, MVBNr. 4 ex 1879 (s. Nr. 375).*

§ 65. Rücksichtlich der Feiertage ist sich an die bisher bestandenen Vorschriften, oder in Ermanglung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen an die an jeder Universität beobachtete Übung zu halten.

§ 66. Was den an den Universitäten bisher in jeder Woche noch außer dem Sonntage zugestandenen Ferialtag anbelangt, so ist es Sache eines jeden Professorenkollegiums, zu bestimmen, ob ein solcher und allenfalls welcher Wochentag hiezu auch noch in Zukunft fortbestehen soll.[1])

Der an einigen Fakultäten an jedem Dienstag Nachmittag eingeführte halbe Ferialtag wird aufgehoben.

VIII. Von dem Abgange von der Universität.

§ 67. Verläßt ein immatrikulierter Studierender die Universität, entweder weil seine Studien beendet sind oder um sich an eine andere Universität zu begeben, so ist er verpflichtet, ein Universitätszeugnis zu verlangen. Ohne ein solches Universitätszeugnis (Abgangszeugnis)[2]) darf er weder an einer andern Universität definitiv aufgenommen, noch zu den Doktoratsprüfungen oder zu der letzten theoretischen Staatsprüfung zugelassen werden.

Er hat sich zu diesem Behufe bei dem Dekane zu melden, seine früheren Zeugnisse und sein Meldungsbuch demselben zu übergeben.

§ 68. Die näheren Bestimmungen über die Universitätszeugnisse sind in dem MinErl. vom 10. März 1850, Z. 1585,[3]) enthalten (Reichsgesetz- und Regierungsblatt Nr. 117). Die Ausfertigung derselben geschieht innerhalb der ersten acht Tage der Oster- und der Herbstferien.

Für die Ausfertigung dieser Zeugnisse ist außer dem gesetzlichen Stempel eine Schreibgebühr von 1 fl. K. M. *(jetzt 2 Kronen 10 h)* bei der Einhändigung derselben, welche durch die Quästur geschieht, zu entrichten.

Dieselbe Gebühr ist zu entrichten bei Ausstellung eines Duplikates, eines Meldungsbuches oder Meldungsbogens oder eines Abgangszeugnisses oder Absolutoriums.

---

[1]) *Vgl. auch § 6 der MinVdg. vom 30. Juni 1850, Z. 5432/178 (s. Nr. 379); bezüglich der Befugnis des jeweiligen Rektors zur Bestimmung eines besonderen Ferialtages s. Nr. 372 und die Anmerkung hiezu.*

[2]) *s. die Vorschriften über die Abgangszeugnisse (Absolutorien) unter Nr. 486 u. f. Wegen Ausfertigung der Absolutorien auf Sicherheitspapier s. Anmerkung [9]) bei § 21 der allgemeinen Studienordnung (S. 453).*

[3]) *Mit diesem Erlasse (s. Nr. 486) wurde ein Formular der Abgangszeugnisse mit einer Vorschrift über ihre Ausfüllung hinausgegeben. Im Sinne dieser Vorschrift ist laut MinErl. vom 29. Mai 1894, Z. 9059 (s. Nr. 488) und vom 1. Dezember 1902, Z. 38.391 (s. Nr. 491), von der Ausstellung von ausdrücklich als „Absolutorien" bezeichneten Abgangszeugnissen an Studierende der philosophischen Fakultät abzusehen. Mit MinErl. vom 3. April 1856, Z. 5169, RGBNr. 47 (s. Nr. 487) erfolgte die Einführung von Absolutorien für Rechtshörer als legales Beweisdokument über die Vollendung der vorgeschriebenen Studien und die Bestimmung des Verhältnisses derselben zu den bisher üblichen Abgangszeugnissen. Der nach § 27 des Wehrgesetzes geforderte Nachweis der Absolvierung der medizinischen Studien wird nur durch ein Abgangszeugnis erbracht, durch welches die Zurücklegung von wenigstens zehn anrechenbaren medizinischen Semestern und die Frequenz der in der Rigorosenordnung bezeichneten Obligatfächer bestätigt wird (MinAkt Z. 13.210 ex 1896). Diese Abgangszeugnisse sind gemäß MinErl. vom 4. September 1897, Z. 16.636 (s. Nr. 490), ausdrücklich als „Absolutorien" zu bezeichnen.*

Für die Duplikate anderer Art ist die Hälfte obiger Schreibgebühr zu bezahlen.

Die Hälfte des Ertrages dieser Schreibgebühr fällt dem Dekan des betreffenden Professorenkollegiums, die andere Hälfte den Kanzlei- und Quästursbeamten zu.

IX. Von der Anbringung von Gesuchen und Beschwerden der Studierenden.

§ 69. Hat ein Studierender ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen,[1] so hat er sich zuerst, und soweit nicht eine schriftliche Eingabe ausdrücklich durch das Gesetz gefordert wird, mündlich an den betreffenden Dekan zu wenden. Dieser bescheidet ihn mündlich oder weist ihn an, eine schriftliche Eingabe an das Professorenkollegium zu richten.

§ 70. Fühlt sich der Studierende durch den erhaltenen mündlichen oder schriftlichen Bescheid des Dekans oder des Professorenkollegiums nicht zufriedengestellt, so steht es ihm frei, soweit das Gesetz nicht einen solchen Rekurszug ausdrücklich abgeschnitten hat, den Rekurs an den akademischen Senat zu ergreifen, an welchen er auch in dem Falle seine Eingabe zu stilisieren hat, wenn die Gewährung irgend eines Gesuches in erster Instanz dem akademischen Senate vorbehalten ist.

Doch ist jedenfalls ein solches Gesuch, sowie jeder Rekurs an den akademischen Senat oder, soweit er zulässig ist, an das Unterrichtsministerium, bei dem betreffenden Professorenkollegium zu überreichen, und von diesem mit seinem Berichte weiter zu befördern.

Die Rekursfrist beträgt in der Regel acht Tage, von dem Tage an gerechnet, an welchem der rekurrierte Bescheid dem Studierenden mündlich gegeben worden oder schriftlich von ihm in der Universitätskanzlei zu erheben war.

§ 71. Der Studierende hat in der Regel keine Zustellung von Seite der Universitätskanzlei zu erwarten, sondern die ihn betreffenden Erledigungen selbst oder durch einen Stellvertreter, welcher sich über den erhaltenen Auftrag zu legitimieren hat, bei der Universitätskanzlei abzuholen.

Die Verständigung, daß die einen Studierenden betreffende Erledigung in der Kanzlei zu erheben sei, geschieht durch Anschlag auf dem schwarzen Brette.[2]

§ 72. Nur in besonders dringenden oder wichtigen Fällen kann der Dekan oder Rektor eine Zustellung zu Handen des Studierenden durch den Universitäts- oder Fakultätsdiener anordnen.

Die Studierenden haben von den Anschlägen auf dem schwarzen Brette Kenntnis zu nehmen, und alles, was von Seite der akademischen Behörden oder der Quästur auf demselben angeschlagen worden ist, als gehörig kundgemacht und als diejenigen, die es angeht, verpflichtend, anzusehen.[3]

---

[1] *Vgl. Punkt 5 und 6 des MinErl. vom 24. November 1849, Z. 8605 (s. Nr. 61).*

[2] *Betreffend die Unzulässigkeit der Verwendung des schwarzen Brettes zum Anschlag von Plakaten s. Nr. 376.*

[3] *Der MinErl. vom 28. Februar 1865, Z. 1280 (s. Nr. 371), erklärt die Kundmachung einer Anordnung mit verpflichtender Kraft für die Studierenden durch mündliche Mitteilung seitens eines Professors an sein Auditorium für zulässig.*

X. Von der Beziehung dieser Vorschrift auf die Studierenden der Theologie und auf die nicht immatrikulierten Hörer von solchen Lehrvorträgen, welche nicht Fakultätsvorlesungen sind.

§ 73. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Studierenden der Theologie bleibt näheren Bestimmungen vorbehalten.[1])

§ 74. Für diejenigen, welche sich für die Kollegien der Lehrer im engeren Sinne des Wortes oder in Vorlesungen von Lehrabteilungen einschreiben lassen, welche keine eigentlichen Fakultätsstudien umfassen, sondern diesen nur aggregiert sind, gelten die bisherigen Vorschriften, sowohl über die Aufnahme als über ihren Studiengang, über die von ihnen abzulegenden Prüfungen und über ihre sonstigen Beziehungen zur Universität und zu ihren Professoren und Lehrern.[2])

Nr. 366.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584,

an das Universitätskonsistorium in Wien und die akademischen Senate der Universitäten in Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz und Innsbruck,

(betreffend einige Bemerkungen und Weisungen in Bezug auf die Durchführung der allgemeinen Studienordnung).

Ungeachtet das Unterrichtsministerium nicht den eifrigen Willen verkennt, mit welchem die akademischen Behörden im allgemeinen dasselbe bei Ein- und Durchführung der neuen Organisation der Fakultätsstudien unterstützten, und so freudig es vielfältige Anlässe ergriff, mehreren derselben seine besondere Anerkennung darüber auszusprechen, so sind doch nicht alle Anordnungen des neuen Systems überall mit gleichem Erfolge, nicht überall in vollkommenem Einklange mit den hierortigen Intentionen durchgeführt worden.

Hier nachzuhelfen, soweit es nötig erscheint, hie und da entstandene Zweifel zu lösen, den akademischen Behörden in einigen Punkten, wo nicht alle den wahren Gesichtspunkt gewonnen zu haben scheinen, das Verständnis zu erleichtern, und selbst die von einigen begangenen Mißgriffe offen darzulegen, um sie auf die richtige Bahn zu bringen und die übrigen vor ähnlichen Klippen zu warnen, dies ist der Zweck folgender, an die akademischen Behörden der Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz und Innsbruck gleichmäßig gerichteten Bemerkungen.

Diejenigen akademischen Behörden, welche sich allenfalls durch den einen oder andern Punkt berührt fühlen, mögen in denselben zunächst nicht mehr als eine wohlmeinende Aufklärung über die Absichten des Unterrichtsministeriums erblicken, welches eben darum nicht Ursache zu haben glaubt, die eine oder andere dieser Bemerkungen an das eine oder

---

[1]) *Die bezüglichen Anordnungen wurden mit MinErl. vom 16. September 1851, Z. 6165, RGBNr. 216 (s. Nr. 606), getroffen.*

[2]) *Vgl. die Vorschriften in Betreff der „Lehrer im engeren Sinne" unter Nr. 220 u. f.*

andere Professorenkollegium namentlich zu richten, weil es an dem redlichen Willen aller, das Beste der höheren Bildung und das Gedeihen der Universitäten zu fördern, nicht zweifelt.

I. (Lernfreiheit.)

Es ist von mehreren Seiten der Zweifel angeregt worden, ob einem Dozenten das Recht zustehe, die Meldung eines Studierenden für eines seiner Kollegien nicht anzunehmen, für welches dieser die unumgänglich nötigen Vorstudien nicht gemacht hat, z. B. wenn, wie es an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten vorkam, Studierende die politischen Wissenschaften hören wollen, ohne früher Rechtsphilosophie studiert zu haben, oder einige Finanzpolitik, ohne nationalökonomische Vorstudien, gerichtliches Verfahren ohne Vorkenntnisse des Zivilrechtes frequentieren wollen.

Das Recht der Lernfreiheit kann nicht als ein Recht zum absolut Unvernünftigen aufgefaßt werden. Der § 44 der Studienordnung stellt es zwar den Studierenden frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen. Allein der ebenda vorkommende Ausdruck „im allgemeinen" deutet schon darauf hin, daß dieses Recht kein unbeschränktes sei. Diese Beschränkungen liegen eben sowohl in positiven Verfügungen, z. B. in den Bestimmungen über die theoretischen Staatsprüfungen,[1]) als auch in einer natürlichen Stufenfolge der wissenschaftlichen Disziplinen, soweit diese eine rein objektive und mithin so evidente ist, daß nur offenbarer Unverstand sie ignorieren kann.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß eine zu weit gehende Bevormundung zuletzt zu dem Aufdringen eines Studienplanes führen, somit das Wesen der Lernfreiheit zerstören und dessen eigentlichen Nutzen, nämlich die strebsamen Studierenden gewährte Möglichkeit, ihre Studien ihren individuellen Bedürfnissen, Neigungen und Vorkenntnissen gemäß einzurichten, vernichten würde.

Es ist zu bedauern, daß noch keine für die Studierenden der verschiedenen Fakultäten berechneten hodegetischen Anweisungen über die zweckmäßige Verwendung der Universitätszeit bisher im Drucke erschienen sind, und daß auch derlei Vorlesungen nicht allgemein in einer solchen Art abgehalten werden, daß sie noch rechtzeitig zu Führern der studierenden Jugend bei Auswahl der Vorlesungen werden könnten.

Die Zukunft wird vielleicht auf diesem Wege den wirklichen Bedürfnissen ohne direktes Einschreiten des Unterrichtsministeriums abhelfen. Bis dies jedoch geschieht, will dasselbe den akademischen Behörden und Professoren die Ermächtigung nicht vorenthalten, gegen schreiende Mißgriffe der Studierenden wirksam eintreten zu können.

Derlei Mißgriffe kommen nicht an allen Fakultäten in gleichem Maße vor, und die Notwendigkeit der Abhilfe dürfte nicht überall gleich dringend sein.

---

[1]) *Vgl. den Schlußsatz des § 4 und den vorletzten Absatz des § 5 der juristischen Studienordnung vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636).*

Diejenigen Fakultäten, bei welchen sie aber nach den bisherigen Wahrnehmungen sich häufiger und entschiedener herausgestellt haben, werden hiemit aufgefordert, dies unverzüglich zum Gegenstande ihrer Beratung zu machen.

Spricht sich die Majorität eines Kollegiums dahin aus, daß es an der betreffenden Fakultät notwendig sei, einigen Professoren außer dem Rechte der Belehrung und des Abratens das Recht zur Verweigerung der Inskription einzuräumen, so haben sie diesfalls die Lehrfächer zu bezeichnen, in Ansehung derer eine Beschränkung der freien Wahl einzutreten habe, die Bedingungen der Anmeldung solcher Vorlesungen zu bestimmen und zur Handhabung dieser Bestimmungen die Ermächtigung von Seite des Unterrichtsministeriums einzuholen.

II. (Wahl und Besuch der Vorlesungen.)

Zu einer vernünftigen Wahl, sowie zu einem fleißigen Besuche der Vorlesungen können namentlich an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten zwei Umstände beitragen:

a) eine solche Ordnung der Vorlesungen bei Entwerfung des Lektionskataloges, welche sich mit den Anforderungen des Staatsprüfungsgesetzes und dem hieraus entspringenden natürlichen Streben der Studierenden, vor allem die Erfüllung dieser Anforderungen sicherzustellen, in Einklang setzt,[1])

b) eine solche Methodik der Vorträge, wodurch diese für den Studierenden möglichst fruchtbar werden.

ad a): Es ist ein natürlicher und gerechtfertigter Wunsch der Studierenden, durch die Anordnung der Vorlesungen in ihrer fortlaufenden Vorbereitung für die Staatsprüfungen nicht nur nicht gestört, sondern vielmehr möglichst gefördert zu werden. Der größte Teil der Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wünscht daher, diejenigen Lehrfächer, welche Prüfungsgegenstände einer Prüfungsabteilung sind, möglichst gleichzeitig in einigen fortlaufenden Semestern hören zu können.

Es ist nun nicht genug, daß derlei Kollegien, insofern sie zweckmäßig in einem Semester gehört werden können, in der Anordnung der Stunden nicht kollidieren, sondern es ist auch wünschenswert, daß sie sich ohne Zwischenräume aneinanderreihen, um nicht die Zeit der Studierenden zu zersplittern.

Es ist begreiflich, daß keine Lektionsordnung den Wünschen aller vollkommen entsprechend sein kann. Namentlich wird man darauf Verzicht leisten müssen, denjenigen hierin vollkommen gerecht zu werden, welche das Erscheinen des Staatsprüfungsgesetzes bereits im vorgerückteren Stadium ihrer Studienzeit angetroffen hat.

Desto mehr gerechtfertigt ist aber die Erwartung der Neueintretenden, ihre Wünsche diesfalls berücksichtigt zu sehen und zum Teile

[1]) *Gegenwärtig sind hiefür die Bestimmungen der juristischen Studien- und Prüfungsordnung (§ 8) Nr. 636 und des MinErl. vom 24. Dezember 1893, Z. 2341/KUM (s. Nr. 637), maßgebend.*

schon in der Stundenanordnung einen Fingerzeig für den von ihnen zu verfolgenden Studiengang zu erhalten.

Der Umstand, daß die drei Abteilungen der Staatsprüfungen in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden können,[1]) erschwert zwar die Zusammenstellung nach einem bestimmten, für die Mehrzahl berechneten Plane, macht sie aber nicht unmöglich.

In Zukunft werden die hierüber zu machenden Erfahrungen den Professorenkollegien zu Hilfe kommen. Aber auch schon jetzt dürfte nichts im Wege stehen, teils auf gewisse, in der Natur der Sache liegende Voraussetzungen, teils auf die bisher schon gemachten Erfahrungen gestützt, die Lektionskataloge in einen näheren Zusammenhang mit dem Studiengange zu bringen, welchen die Mehrzahl der Studierenden dieser Fakultät vermöge des Staatsprüfungsgesetzes einschlagen dürfte und vernünftigerweise sollte.

ad b): Es ist mir von mehreren Seiten mündlich berichtet worden, daß an einigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten die Kollegien von den dafür inskribierten Hörern nicht mit dem Fleiße besucht werden, welcher in wissenschaftlicher und insbesondere auch in disziplinärer Hinsicht zu wünschen ist.

Hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten, ist eine Pflicht der akademischen Behörden, und den Fleiß in dem Besuche und in der Benützung der Vorlesungen zu steigern, sei ein Gegenstand ihrer sorgfältigsten und fortgesetzten Beratung.

Es ist nun allerdings zu erwarten, daß, je mehr die Nachwehen der Jahre 1848 und 1849 sich verlieren, und je mehr das Gesetz über die theoretischen Staatsprüfungen und über die Kollegiengelder ihre Wirksamkeit zu äußern Zeit und Gelegenheit finden werden, desto mehr auch der Fleiß in Besuch und Benützung der rechts- und staatswissenschaftlichen Kollegien sich steigern werde.

Allein der Umstand, daß die diesfälligen Klagen sich vorzugsweise nur auf die für die Hörer der Rechts- und Staatswissenschaften bestimmten Kollegien beschränken, enthält einen nicht zu übersehenden Fingerzeig.

Wenn, wie berichtet wurde, die Vorlesungen an den medizinischen Fakultäten im allgemeinen fleißiger besucht werden, so hat dies einen Grund gewiß mit in der durchdringenden Überzeugung, daß dem Studierenden der Besuch der Vorlesungen ein notwendiges Förderungsmittel seiner Ausbildung und durch bloßes Selbststudium nicht zu ersetzen sei und einen zweiten darin, daß durch die Natur dieser Vorlesungen die Studierenden fortwährend in nähere Berührung mit den Dozenten gebracht werden.

An dieser näheren Berührung fehlt es nun großenteils an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, und es muß sonach dahin gestrebt werden, diese Berührungen zu vervielfältigen und den Impuls, der bei der medizinischen Fakultät in der Natur demonstrativer Kollegien liegt, bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät auf andere Weise zu ersetzen.

[1]) *Vgl. § 11 der juristischen Studienordnung (s. Nr. 636).*

Diesen Ersatz können Examinatorien, Repetitorien oder Konversatorien wenigstens zum Teile bilden, insofern sie dem Studierenden etwas bieten, was er als Autodidakt in Büchern und Schriften[1]) nicht finden kann, insofern sie wirklich geeignet sind, die Vorträge zu ergänzen, zu beleuchten und dem Studierenden einen Maßstab der Selbstbeurteilung zu geben, ob er jene richtig aufgefaßt und sich wenigstens in dem Maße angeeignet habe, welches das Staatsprüfungsgesetz von den Kandidaten fordert.

Daß derlei Übungen in den Lektionskatalogen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät so sparsam erscheinen, hat vielleicht darin seinen Grund, daß man besorgt, durch diese Form gegen die wissenschaftliche Würde der Universität zu verstoßen und den Schein einer schulmäßigen Führung der Studierenden zu veranlassen.

Ein Blick in die Lektionskataloge deutscher Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit längst eingebürgert ist, dürfte jedoch geeignet sein, hierüber zu beruhigen.

Der Nutzen solcher Examinatorien kann und wird auch von den Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät um so weniger verkannt werden, je mehr schon jetzt der Einfluß sich geltend macht, den das Staatsprüfungsgesetz auf alle diejenigen übt, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, und es bedarf kaum einer Erwähnung, daß durch ihre Vervielfältigung die Professorenkollegien auch mehr Mittel an die Hand bekommen werden, die Würdigkeit von Stipendisten und Befreiten zu beurteilen, eine genauere Kenntnis der Individualitäten eines jeden Kollegiums zu erlangen und die Erfüllung jener Verpflichtung zu erleichtern, welche der § 54 der Studienordnung ihnen auferlegt.

III. (Form der Frequentationsbestätigung.)

Es ist vorgekommen, daß einige Professoren bei Bestätigung der Frequentation Beisätze, als: mit besonderem, mit ausgezeichnetem Fleiße, mit hervorragender Verwendung usw., gemacht, ihre Kollegen aber die Gesetzlichkeit eines solchen Vorganges bezweifelt haben. — Solche Beisätze sind in der Studienordnung weder anbefohlen, noch verboten.

Es steht daher den Professoren frei, dieselben zu machen, wenn sie sich zur Markierung ausgezeichneter Studierender dazu aufgefordert fühlen, und es läßt sich nicht leugnen, daß die Einführung und zweckmäßige Handhabung einer solchen Praxis ihre Vorteile haben kann. —

[1]) *Was den Unfug betrifft, daß Vorlesungen der Professoren von Studierenden und anderen Personen ohne Zustimmung der betreffenden Professoren vervielfältigt und vertrieben werden, wurde anläßlich einer Klage mehrerer Universitätsprofessoren mit Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien als Strafgericht vom 9. April 1904, GZ. Vr. II. 10.203/3, ausgesprochen, daß die bei den Angeklagten beschlagnahmten Druckschriften (Scripta) durch Lithographie vervielfältigte Nachschriften von Vorlesungen sind, welche von den Privatklägern an der Universität gehalten wurden und welche als Vorträge zum Zwecke der Belehrung gemäß § 4, Z. 4, des Urhebergesetzes als „Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes" anzusehen sind, deren Veröffentlichung, Vervielfältigung und Vertrieb gemäß § 23 UG ausschließlich den Urhebern vorbehalten ist. Dawiderhandelnde machen sich des Vergehens wider das Gesetz betreffend das Urheberrecht im Sinne der §§ 4, Z. 4, 21 und 51 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, RGBNr. 197, beziehungsweise der Übertretung des § 23 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBNr. 6 ex 1863, schuldig.*

Das Unterrichtsministerium ist daher weit davon entfernt, der Heranbildung einer solchen Übung ein Hindernis in den Weg legen zu wollen, sowie es denn überhaupt seinen Intentionen nicht widerstrebt, sondern ihnen sogar entgegenkommt, wenn die akademischen Behörden und die einzelnen Professoren in ihren Kollegien auf eigene Verantwortung innerhalb der gesetzlichen Schranken Einrichtungen treffen, die sie für die Förderung des Fleißes, Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Hintanhaltung jeder Umschiffung des Gesetzes oder jeder Vereitlung seiner klaren Absicht für zweckmäßig oder notwendig erachten.

Wenn auch der § 57 der Studienordnung vom 1. Oktober 1850 dem Ausdrucke der Frequentationsbestätigung nur eine mehr negative Bedeutung gibt, so ist doch jeder Dozent schon durch die Natur der Sache der akademischen Disziplin und den § 54 derselben Studienordnung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, diejenigen Maßregeln zu handhaben, welche er selbst (insbesondere bei einem auffallend lückenhaften Besuche seiner Kollegien) für notwendig erachtet, um die Bestätigung der Frequentation nicht zu einer bloß leeren Formel herabsinken zu lassen. Die Lernfreiheit darf nicht als eine gesetzliche Gestattung akademischer Indolenz, als die Freiheit des literarischen Müßigganges aufgefaßt oder vielmehr zu ihr herabgewürdigt werden. Es kann daher keinem Dozenten verwehrt werden, zu diesem Behufe die ihm zweckmäßig erscheinenden Mittel zu ergreifen und selbst durch Aufrufen der Namen seine Schüler kennen zu lernen und sich von ihrer Anwesenheit zu überzeugen.

IV. (Frist zur Frequentationsbestätigung.)[1]

Wenn von mehreren Seiten darüber geklagt wurde, daß die Studierenden im Laufe der letzten drei Wochen des abgelaufenen Semesters die Vorlesungen sichtlich vernachlässigt haben, wenn der Grund hievon in der Bestimmung des § 56 der Studienordnung gesucht und die Aufhebung oder Einschränkung der diesfälligen Frist gewünscht wurde, so zeugt dies von einer nicht ganz richtigen Auffassung dieses Paragraphen. Der § 56 ordnet an, daß um die Bestätigung des Besuches der Studierende sich binnen der letzten drei Wochen zu melden habe. Damit ist nur gesagt, daß der Studierende sich in keinem Falle früher diesfalls melden dürfe. Es folgt aber keineswegs daraus, daß der Dozent, welcher noch volle drei Wochen zu lesen hat, noch weniger aber, daß der Dekan ihm auch sogleich die Bestätigung geben und ihm das Meldungsbuch ohne weitere Vorkehrung gegen einen Mißbrauch ausfolgen müsse.

Soweit durch eine konsolidierte Führung der Quästursgeschäfte und infolge der Einbürgerung der Kollegiengelder nicht zu besorgen ist, daß aus der Einschränkung der Meldungsfrist Störungen bei der Quästur entstehen, steht es den akademischen Behörden frei, bestimmte, kürzere Termine der Meldung zur Frequentationsbestätigung festzusetzen. Insbesondere

---

[1]) *Dieser Absatz IV. erscheint durch die bei § 56 der allgemeinen Studienordnung angeführte MinVdg. vom 24. Jänner 1886, Z. 1562, MVBNr. 9 (s. Nr. 422), welche die Frist zur Einholung der Frequenzbestätigung auf die letzten acht Tage eines jeden Semesters beschränkt, wesentlich modifiziert.*

werden die einzelnen Dozenten als berechtigt anzusehen sein, den ihnen bekannten fleißigen Studierenden die Frequentation schon mit Beginn des dreiwöchentlichen Termines zu bestätigen, andere aber, von welchen sie Besorgnis eines Mißbrauches der früheren Bestätigung hegen, vorläufig ab- und anzuweisen, sich um dieselbe erst einige Tage vor Ablauf des Semesters neuerdings zu melden. Die dreiwöchentliche Frist des § 56 besteht dessenungeachtet in dem Sinne fort, in welchem sie gegeben ward, nämlich als der allgemeine, für alle Universitäten in gleicher Weise bestimmte Zeitraum, vor welchem in keinem Falle eine akademische Behörde oder ein Dozent die Bestätigung erteilen darf.

Wie enge innerhalb dieser Frist die akademischen Behörden den Termin ziehen wollen, ist als ein Gegenstand der akademischen Disziplin ein Gegenstand ihrer autonomen Anordnung, und wird sich nach den Verhältnissen der einzelnen Universitäten richten.

V. *(Verantwortlichkeit der akademischen Behörden.)*[1]

Bei mehreren Anlässen haben einige akademische Behörden im allgemeinen eine zu große Ängstlichkeit in dem Gebrauche der ihnen durch die neue Gesetzgebung eingeräumten größeren Freiheit und ein zu weit gehendes Streben gezeigt, jede Verantwortlichkeit für ihre Geschäftsführung von sich abzuwälzen.

Die den akademischen Behörden zugestandene freiere Bewegung ist von einer größeren Verantwortlichkeit untrennbar, und es liegt in der Natur der Sache, daß jene zu einem bloßen Scheine wird, wenn sie sich bei vielen in ihr eigentümliches Gebiet gehörigen Dingen durch Anfragen an das Ministerium, durch Vorlegung der Akten zum Behufe der hierortigen Entscheidung, durch Bitten um hierortige Weisungen usw. zu decken suchen.

Abgesehen davon, daß ein Eingehen auf alle solchen Anträge, Anfragen, Bitten um Weisungen und Ministerialentscheidungen zu einer unabsehbaren Vermehrung der Geschäfte führen und ein Vielregieren zur Folge haben müsse, welches durch die neue Organisation der akademischen Behörden eben vermieden werden soll, kann eine solche zu weit getriebene Ängstlichkeit auch nicht der Hebung des Ansehens der akademischen Behörden weder dem Studierenden, noch den Staatsbehörden gegenüber förderlich sein.

Die akademischen Behörden dürfen überzeugt sein, daß das Unterrichtsministerium selbst bei allfälligen Mißgriffen von ihrer Seite die möglichste Berücksichtigung für die äußere Schonung ihrer Autorität nicht außer Acht lassen werde.

Allein je weniger es möglich ist, von hier aus die Detailleitung der Universitäten erfolgreich zu besorgen, desto mehr muß das Unterrichtsministerium wünschen und darauf dringen, daß die akademischen Behörden sich in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreise mit Mut und Entschiedenheit bewegen, daß sie bei eklatanten Fällen nicht zurückschrecken, die Miß-

[1]) *Vgl. die §§ 14 (18) und 19 (21) des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, MVBNr. 54 betreffend die Organisation der akademischen Behörden (s. Nr. 18).*

stimmung, welche sich zuweilen notwendig an eine strenge Handhabung der Gesetze knüpft, auf sich zu nehmen, und daß sie selbst durch Rücksichten der Kollegialität niemals die strenge Wahrhaftigkeit und volle Verläßlichkeit ihrer Äußerungen und Anträge beeinträchtigen lassen.

Nur unter dieser Voraussetzung können die Anträge der akademischen Behörden dem Unterrichtsministerium bei der Leitung der Studienangelegenheiten und insbesondere der Personalfragen jene wirksame Beihilfe gewähren, welche es von denselben wünschen und erwarten muß, während es durch eine sichtbare prinzipielle Überordnung des Gesichtspunktes der Kollegialität gewiß zu seinem Bedauern jenes Momentes verlustig würde, welcher in der Einbegleitung der akademischen Behörden bei solchen Anlässen liegen könnte und liegen sollte.

VI. (Abweichungen vom Lektionskataloge.)[1]

Es hat sich ereignet, daß einige in Lektionskatalogen angekündigte Vorlesungen nicht so gehalten worden sind, wie sie angekündigt wurden, einige aber wegen Mangel an Teilnahme ganz unterbleiben mußten.

Es hätte sich in Fällen der letzten Art ohne besondere Anordnung von selbst verstanden, daß hierüber Anzeigen an das Unterrichtsministerium erstattet werden, da es sonst natürlich ist, daß dieses voraussetzt, die Vorlesungen würden dem Kataloge gemäß gehalten, es aber andrerseits ungeziemend ist, das Unterrichtsministerium hierüber in einem Irrtume zu lassen.

Besteht jedoch die Änderung einer angekündigten Vorlesung in einer eigenmächtigen Verminderung der Stundenzahl solcher Kollegien, zu welchen ein Dozent verpflichtet ist, oder in einer auffallenden Abkürzung der einzelnen Vorlesestunden, so geht ein solcher Vorgang, abgesehen von der darin liegenden widerrechtlichen Beeinträchtigung der Studierenden, in eine eigentliche Vernachlässigung der Lehramtspflichten über, und der betreffende Dekan und der Rektor sind dafür verantwortlich, daß einem solchen, dem Kredite eines Professors und selbst der ganzen Universität gefährlichen Vorgange Einhalt getan, derselbe in den Sitzungsprotokollen zur Kenntnis des Unterrichtsministeriums gebracht werde, und sie es nicht darauf ankommen lassen, daß selbes zu dieser Kenntnis erst im Wege der Presse gelange.

VII. (Kollegiengeldbefreiungen.)

Es ist die Frage angeregt worden, ob, ungeachtet des § 21 des Gesetzes über die Kollegiengelder,[2] den Professorenkollegien einer Universität die Ermächtigung zukomme, unter sich nach gepflogenem Einvernehmen untereinander zu beschließen, daß die von einer Fakultät ihren ordentlichen Hörern erteilten ganzen oder halben Befreiungen mit gleicher Wirkung auch für die von denselben an andern Fakultäten besuchten Vorlesungen gültig sein sollen.

---

[1]) *s. die Vorschriften über die Vorleseordnungen (Lektionskataloge) Nr. 379 u. f.; insbesondere MinErl. vom 27. März 1854, Z. 13.257/1142 ex 1853 (s. Nr. 384) und vom 9. Mai 1857, Z. 7081 (s. Nr. 386).*

[2]) *s. Nr. 391 und Nr. 397.*

Es wurde hiefür zur Unterstützung angeführt:

1. Daß, wenn eine Fakultät ihren immatrikulierten Studierenden befreit, ihn somit für würdig und für dürftig erklärt hat, es ohnehin jeder andern Fakultät, an der er die eine oder andere Vorlesung besucht, um so schwieriger sein würde, ihm die Befreiung zu verweigern, als ja eben jene als seine eigene Fakultät am besten seine Würdigkeit beurteilen kann.

2. Es würden durch einen solchen Beschluß sowohl den akademischen Behörden als den Studierenden eine Menge von Schreibereien und den ersteren die unangenehmen Kollisionen erspart, die daraus hervorgehen können, daß ein Professorenkollegium einem Studierenden die Befreiung verweigert, das andere sie ihm gewährt.

3. Sei auch die entgegengesetzte Ansicht nicht sehr praktisch. Denn würde die gestellte Anfrage auch verneint, so wären die Professorenkollegien als erste und letzte Instanzen in dieser Frage doch nur in ihrem Rechte, wenn sie in jedem Einzelfalle die Befreiung, die ihre Nebenfakultät erteilt hat, respektieren. Das Resultat würde daher das nämliche sein, ohne die Vorteile der Geschäftsvereinfachung für die Fakultäten, die Studierenden und die Quästur erzielt zu haben.

In Würdigung dieser Gründe und der gemachten Erfahrung, daß an allen Universitäten die Professorenkollegien bei Erteilung der Befreiungen von ziemlich gleichen Anhaltspunkten ausgegangen sind, nimmt das Unterrichtsministerium keinen Anstand, diese Frage unter der Voraussetzung bejahend zu beantworten, daß dieser Beschluß gegenseitig von allen Professorenkollegien derselben Universität gefaßt und in dem Lektionskataloge unter den allgemeinen Anordnungen mit gehöriger Klarheit und Deutlichkeit als s o l c h e r i n f o l g e h i e z u v o n S e i t e d e s U n t e r r i c h t s m i n i s t e r i u m s e r t e i l t e r E r m ä c h t i g u n g g e f a ß t e r B e s c h l u ß den Studierenden und der Quästur bekannt gegeben werde.[1])

Nr. 367.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 31. August 1853, Z. 9656/876, RGBNr. 196,

an die Universitätskonsistorien in Wien und Prag und an die akademischen Senate der Universitäten in [Olmütz], Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau,

betreffend die Überwachung der Frequentation und der Verwendung der Hörer der Fakultätsstudien an den Universitäten.[2])

Das Gesetz vom 1. Oktober 1850, Z. 370,[3]) enthält in seinen §§ 51—63 diejenigen Bestimmungen, welche zum Zwecke haben, auf fleißige Frequen-

---

[1]) *Demgemäß wurde mit MinErl. vom 31. August 1879, Z. 13.311, dem Beschlusse der Professorenkollegien der Prager Universität auf gegenseitige Anerkennung der Kollegiengeldbefreiung zwischen allen vier Fakultäten die Genehmigung erteilt.*

[2]) *Dieser Erlaß wurde im Reichsgesetzblatte des Jahres 1853 unter Nr. 196 in gekürzter Form publiziert.*

[3]) *s. Nr. 365.*

tation und den wissenschaftlichen Fortgang der Studierenden einzuwirken,[1]) dem Lehrerkollegium die Möglichkeit einer Kontrolle und sohin, bei aller Rücksichtnahme auf den nach Beruf und besonderer Neigung zu gewährenden freien Spielraum für echt wissenschaftliche Bildung, die Mittel an die Hand zu geben, um vorfallende Mißbräuche zu beseitigen.

Die notwendige Vorbedingung für den wirksamen Erfolg dieses vom Gesetze vorgesehenen Mittels, um Individuen, die nur Studierende scheinen wollen, ausfindig zu machen, und sofort von der Universität zu entfernen und um auf die Studierenden überhaupt einen heilsamen disziplinären Einfluß zu üben, liegt in der Verläßlichkeit, Unparteilichkeit und Rechtzeitigkeit ihrer Anwendung.

Zu diesem Behufe sehen die §§ 53 und 55 der ebenerwähnten allgemeinen Verordnung über die Fakultätsstudien vor, daß um die Mitte und noch einmal kurz vor dem Schlusse des Semesters der Dekan des Lehrerkollegiums sämtliche Professoren und Privatdozenten zu einer Besprechung versammle, im ersten Falle, um über die Frequentation der Studierenden die gemachten Erfahrungen gegenseitig auszutauschen, auf Grund deren mit Ermahnung oder Rügen gegen die Nachlässigen, bei beharrlichem Unfleiße auch mit der Wegweisung von der Universität vorgegangen werden kann. Die zweite, am Schlusse des Semesters abzuhaltende Besprechung aber hat zum Zwecke, zu beraten, ob einem Studierenden die Besuchszeugnisse und sohin die Einrechnung des Semesters in die Fakultätszeit zu versagen sei oder nicht.

Diese Bestimmung über den Zeitpunkt und die Zahl der vom Professorenkollegium vorzunehmenden Besprechungen hat sich jedoch nach der bisherigen Erfahrung nicht als ausreichend erwiesen, um der Absicht des Gesetzes zu entsprechen.

Derjenige Studierende, welcher bereits die Hälfte eines Semesters vergeudet und sich sohin eine ernste Mahnung zur Besserung zugezogen hat, wird in der zweiten Hälfte das Versäumte gänzlich wieder einzuholen kaum im stande sein. Dennoch wird der zum Unfleiße Geneigte in der Mahnung und Rüge, welche ihm in der Mitte des Semesters zukommen kann, kein hinreichendes Compelle für diese erste Hälfte der Semestralzeit erblicken; er wird vielmehr die Erteilung dieser Warnung vorläufig abwarten und höchstens nachträglich zu einer fleißigeren Frequentation sich herbeilassen, weil er weiß, daß er erst dann, wenn er nach erhaltener Verwarnung sich nicht bessert, die Verweigerung des Besuchszeugnisses zu gewärtigen hat.

Obige Maßregel leidet daher zuvörderst an dem Gebrechen, daß sie in vielen Fällen zu spät kommen kann.

Es fehlt ihr aber überdies an der vollen Verläßlichkeit, weil es, namentlich an stark frequentierten Universitäten, den Lehrkörpern nicht möglich ist, auf Grundlage einer nur ein- oder zweimaligen Besprechung mit gehöriger Übersichtlichkeit über das Urteil, welches über den Fleiß

---

[1]) *Vgl. auch II. und III. des MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (s. Nr 366) und MinVdg. vom 28. September 1874, Z. 13.633, MVBNr. 47 (s. Nr. 373).*

der Schüler gefällt werden und als ein Gesamturteil der betreffenden Dozenten sich darstellen soll, sich zu verständigen.

Aus diesen Gründen sieht sich das Ministerium veranlaßt, zu bestimmen, daß in Hinkunft das Lehrerkollegium wenigstens einmal in jedem Monate nach eröffnetem Studienjahre zusammentrete, über den Besuchfleiß der Schüler die gemachten Beobachtungen austausche, darüber berate und sohin zu jenen Maßnahmen schreite, welche das mehrerwähnte Gesetz über die Fakultätsstudien daran knüpft. Diese Verfügung hat mit dem Beginne des eben bevorstehenden Schuljahres in Wirksamkeit zu treten.

Die Art und Weise, in welcher die Dozenten mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Hörer und andere spezielle Verhältnisse die Frequentation zu überwachen haben, ist bereits durch MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485,[1]) in ihr Ermessen gelegt worden. Sie werden jedoch besondere Aufmerksamkeit denjenigen Studierenden zu widmen haben, welche sich im ersten Jahre des Universitätsstudiums befinden, oder welche ein Stipendium genießen oder endlich, deren Betragen bereits Ursache gegeben hat, ihren Fleiß zu bezweifeln.

Die bloße Frequentation ohne eifrige Verwendung wäre nur ein sehr äußerlicher Gewinn; und von dem Augenblicke an, als man die erstere einer Beaufsichtigung unterzieht, kann man auch gegen den wissenschaftlichen Fortgang der Frequentanten und gegen eine Erprobung desselben nicht gleichgültig sein. Es wird daher allen Lehrerkollegien der § 51 des Gesetzes vom 1. Oktober 1850 in Erinnerung gebracht, welcher sagt, daß es die Pflicht der Dozenten ist, über die wissenschaftliche Verwendung ihrer Hörer sich ein Urteil zu bilden.

Hiezu werden sich nicht nur Kolloquien der Dozenten mit den Studierenden, sondern auch Disputatorien der Studierenden untereinander unter der Leitung des Dozenten und über von ihm gegebene Themata, sowie schriftliche Ausarbeitungen vorzugsweise eignen, welche Mittel bereits von mehreren Professoren mit vorzüglichem Erfolge angewendet werden, und deren allgemeinere Anwendung daher dringend empfohlen wird.

Damit diese Einrichtung gedeihe, ist allerdings eine glückliche und taktvolle Art der Ausführung und Leitung solcher Erprobungen die einzig sichere Gewähr. Mechanische Methode, Unfruchtbarkeit des gewählten Stoffes, Unwissenschaftlichkeit der Behandlung usf. würden den Zweck, der erreicht werden soll, in gleicher Weise gefährden. Eine wechselseitige Verständigung der Dozenten unter Mitteilung der eingehaltenen Methode und ihrer Erfolge wird das beste Mittel sein, um nach allen Seiten Überflüssiges oder Schädliches zu beseitigen und sohin eine Art geistiger Ausgleichung für die wissenschaftliche Richtung, der hiebei zu folgen ist, und mit ihr den rechten Weg zu treffen. Jeder Dozent wird sich dadurch nicht nur über seine Aufgabe, sondern auch durch die Darlegung und Vergleichung der von mehreren erlangten Erfolge über das Urteil, das er in Betreff der Leistungen dieses oder jenes Studierenden sich bilden soll, aufklären.

[1]) *s. Nr. 366.*

Das Ministerium findet daher zu verfügen, daß, gleichfalls mit dem Beginne des nächsten Schuljahres, bei den früher erwähnten allmonatlichen Konferenzen der Lehrerkollegien auch die Angelegenheit der Disputatorien und Kolloquien zur Sprache komme. Hiebei hat jeder Dozent die Themata und Hauptfragen, die er zu Disputatorien oder zum Gegenstande schriftlicher Ausarbeitungen der Studierenden wählte, dem Konferenzprotokolle, das in der vorgeschriebenen Weise mit Beschleunigung an das Ministerium zu leiten ist, beizulegen.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die in den §§ 73 und 74 des Gesetzes vom 1. Oktober 1850 [1]) enthaltenen Restriktionen sich auch auf die gegenwärtig erlassenen Verfügungen zu erstrecken haben.

Nr. 368.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 5. November 1857, Z. 16.914/933, RGBNr. 219,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

womit infolge der Ah. Entschl. vom 28. September 1857 die Herbstferien und die Ferien zwischen dem Winter- und Sommersemester an den k. k. österreichischen Universitäten definitiv geregelt werden.

In Gemäßheit der Ah. Entschl. vom 28. September d. J. werden über die Herbstferien und über die Ferien zwischen dem Winter- und Sommersemester an den k. k. österreichischen Universitäten folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und dauert bis letzten Juli.

§ 2. Die akademischen Ferien zwischen dem Winter- und Sommersemester eines jeden Studienjahres dauern in der Regel zwei Wochen und nehmen mit dem Donnerstage vor dem Palmsonntage des gregorianischen Kalenders ihren Anfang.

§ 3. An der Universität in Lemberg hat die in dem vorhergehenden Paragraphen getroffene Anordnung nur in denjenigen Jahren zu gelten, in welchen die griechischen Ostern mit den lateinischen zusammenfallen.

In denjenigen Jahren, in welchen dies nicht der Fall ist, beginnen die akademischen Zwischenferien mit dem Palmsonntage nach dem gregorianischen Kalender und dauern sohin 17 oder nur 10 Tage, je nachdem die griechischen Ostern unmittelbar in der nächsten Woche sich an die lateinischen Ostern anschließen oder erst später fallen.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Studienjahre 1857/58 in Kraft und Anwendung.

Gleichzeitig erging folgender Erlaß an die Rektorate der Universitäten in Wien, Prag, Krakau, Innsbruck und Graz:

Indem man die akademischen Behörden auf den unter einem im Reichsgesetzblatte eingeschalteten hierortigen Erlaß über definitive Regelung der

[1]) *s. Nr. 365.*

Herbst- und der Zwischenferien an den österreichischen Universitäten aufmerksam macht, wird, infolge der mit der Ah. Entschl. vom 28. September 1857 dem Unterrichtsministerium hiezu erteilten Ermächtigung, bestimmt, daß auch an den Tagen vom 24. Dezember bis inklusive zum Neujahrstage, ferner an den drei letzten Tagen des Faschings und am Aschermittwoche keine Vorlesungen zu halten sind.

Ob an diesen Tagen Rigorosen oder sonstige Doktoratsakte vorzunehmen seien, wird der Bestimmung der akademischen Behörden anheimgestellt.[1])

Schließlich wird dem Rektorate eröffnet, daß Se. k. k. Ap. Majestät unter einem das Unterrichtsministerium allergnädigst ermächtigt haben, insofern etwa einzelne Kollegien wegen zu kurzer Dauer des Sommersemesters ihrer Aufgabe nicht sollten genügen können, die entsprechenden Änderungen in der semestralen Stellung oder Ausdehnung der betreffenden Lehrfächer, soweit dadurch ein gesetzlich bestehender Studienplan nicht in seinem Wesen alteriert wird, anzuordnen.

Eine solche Anordnung erfolgt unter einem bezüglich des römischen Rechtes und der österreichischen Geschichte, und es bleibt jeder Fakultät vorbehalten, derlei Änderungen jederzeit, wenn sie durch die Kürze des Sommersemesters dringend erscheinen sollten, im geeigneten Wege bei dem Unterrichtsministerium zu beantragen.

Nr. 369.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 1. Februar 1858, Z. 21.777 ex 1857,

an die Statthalterei von Galizien,

(betreffend die Reduktion der kollegienfreien Tage an der Universität Lemberg).[2])

In Erledigung des Berichtes des akademischen Senates vom 4. Dezember v. J., Z. 74, wird folgendes angeordnet:

1. An der theologischen Fakultät ist sich nach wie vor rücksichtlich der kollegienfreien Tage an die bisher bestehende Übung zu halten.

---

[1]) *Laut MinErl. vom 16. Juni 1869, Z. 4508, MVBNr. 66 (s. Nr. 494), kann kein Professor verhalten werden, sich während der Ferienzeit an einer Doktoratsprüfung zu beteiligen.*

[2]) *Diese Revision der kollegienfreien Tage an der Lemberger Universität hatte darin ihren Grund, daß daselbst den Vorlesungen durch die doppelte Feier der kirchlichen Festtage nach den beiden Riten mehr Tage als an anderen österreichischen Universitäten entgehen.*

Laut Berichtes des Rektorates der Lemberger Universität vom 5. Dezember 1875, Z. 172 (MZ. 19.535 ex 1875), werden an dieser Universität nachstehende Tage als kollegienfrei behandelt: 1. der 24., 25. und 26. Dezember; 2. dem analog der 5., 6., 7. und 8. Jänner, das ist der griechisch-katholische Weihnachtsabend und die drei Weihnachtsfeiertage; 3. der Aschermittwoch samt den 3 vorhergehenden Tagen; 4. 17 respektive 10 Tage Ferien zwischen dem Winter- und Sommersemester; 5. im letzteren Falle 3 griechisch-katholische Osterfeiertage; 6. die römisch-katholischen und griechisch-katholischen Pfingstfeiertage, wobei sich infolge langjähriger Übung der Rektorsferialtag an die lateinischen Pfingsten anzuschließen pflegt; 7. alle sonstigen einzelnen lateinischen und griechischen Feiertage; 8. die Zeit vom 1. August bis zum 30. September.

2. Dasselbe gilt auch von solchen Kollegien an andern Fakultäten, deren Zuhörer wenigstens zu einem Dritteil aus Studierenden der theologischen Fakultät bestehen.

3. An der juridischen und philosophischen Fakultät haben folgende bisher als kollegienfrei behandelte Tage als Ferialtage zu entfallen:

a) der 27. Dezember,
b) der 31. Dezember,
c) der 12. Jänner,
d) die drei Bittage,
e) der Markustag,
f) der Pfingstdienstag.

Hievon ist der akademische Senat zur weiteren geeigneten Verfügung zu verständigen.

Nr. 370.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 24. März 1859, Z. 4430,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Graz,

(betreffend die Abhaltung von Kolloquien).

Es liegt im Sinne der bestehenden Normen, daß die Professoren nur mit ihren eigenen Zuhörern, und zwar nur über Materien jener Vorlesungen, für welche diese bei ihnen inskribiert sind, Kolloquien abhalten dürfen.

Nr. 371.

Erlaß des Staatsministeriums, Abt. K. U., vom 28. Februar 1865, Z. 1280,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professorenkollegium in Krakau,

(betreffend die Frage der Zulässigkeit der Republikation von in Vergessenheit geratenen Verordnungen).

Gegen den über Antrag des Professors F . . . . . gefaßten Beschluß, daß in die neue Auflage der den Studierenden bei ihrer Immatrikulation zu übergebenden Studienordnung vom 1. Oktober 1850 die Bestimmungen des auf Grundlage der Ah. Entschl. vom 28. September 1857 erflossenen MinErl. vom 5. November 1857, Z. 16.914,[1]) über die Dauer der Weihnachtsferien am passenden Orte aufgenommen werden, ist nicht nur nichts zu erinnern, sondern es wäre wünschenswert gewesen, daß dies schon früher geschehen wäre. Denn da, wie aus dem Protokolle zu entnehmen ist, sich auf die bisherige Übung, nach welcher die Weihnachtsferien in Krakau vom 21. Dezember bis zum 6. Jänner währten, berufen wurde, so muß man annehmen, daß die Bestimmungen des MinErl.

[1]) *s. Nr. 368.*

vom 5. November 1857 niemals kundgemacht oder wirksam republiziert, oder wenn dies geschah, doch nicht beobachtet worden sind.

Der Beruf des Rektors und der Dekane, einer solchen Nichtachtung einer bestehenden Vorschrift entgegenzutreten, kann nach den §§ 22 und 29 des Gesetzes vom 30. September 1849, RGBZ. 401,[1]) keinem Zweifel unterliegen.

Insofern nun der Rektor nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen für die Vollziehung der sich auf die Universität beziehenden Gesetze und Verordnungen zunächst verantwortlich ist, war er eben dadurch auch vollkommen berechtigt, die Republizierung des bisher nicht beachteten MinErl. vom 5. November 1857 zu veranlassen und hiezu jenen Weg zu wählen, der ihm nach Lage der Verhältnisse als der hiezu geeignete erschien.

Als einer dieser Wege ist auch die Publizierung einer Anordnung durch die Professoren an ihre Auditorien anzusehen, und es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Weg, namentlich wenn er in geeigneter Weise und nicht zu häufig betreten wird, in manchen Fällen dem Anschlage am schwarzen Brette insofern vorzuziehen ist, als die Professoren hiedurch Gelegenheit und implicite die Aufforderung erhalten, den Studierenden die Gründe und Tendenz einer Anordnung darzulegen, und als diesen dadurch die pflichtmäßige Mitwirkung des Professors zur Handhabung der kundgemachten Anordnung ersichtlich gemacht wird.

Allerdings bestimmt der § 72 der Studienordnung, daß „alles, was von Seite der akademischen Behörden auf dem schwarzen Brette angeschlagen worden ist, als gehörig kundgemacht und als diejenigen, die es angeht, verpflichtend anzusehen“ sei.

Allein weder hier noch anderswo ist gesagt, „daß nur dasjenige, was auf dem schwarzen Brette affigiert ist, als gehörig kundgemacht zu betrachten ist.“

Es muß befremden, daß dieser Unterschied von dem Antragsteller übersehen oder verkannt, und von keinem der Mitglieder des Professorenkollegiums bemerklich gemacht wurde.

Die Kundmachung neuer wichtigerer Verordnungen, Erinnerungen und Mahnungen an die Studierenden, namentlich in Fällen, wo sich erwarten ließ, durch das lebendige Wort geachteter Lehrer auf sie in eindringlicher und nachhaltiger Weise zu wirken, waren daher, teils verbunden mit gleichzeitigem Anschlage am schwarzen Brette, teils ohne denselben, seit jeher an den österreichischen Universitäten in Gebrauch, und ist dieser Gebrauch weder durch die bestehenden Gesetze, noch durch die seitherige Übung außer Anwendung gekommen.

Besonders zweckmäßig aber erscheint eine solche Art der Kundmachung dann, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, darum handelt, den Studierenden eine nicht beachtete, entweder gar nicht gehörig bekannt gegebene oder in Vergessenheit geratene höhere Anordnung in Erinnerung zu bringen,

[1]) *Gleichlautend mit den gegenwärtig geltenden §§ 18 bis 21 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden (s. Nr. 18).*

und zwar namentlich, wo es sich um Abstellung einer eingewurzelten normalwidrigen Übung handelt.

Werden diese den bestehenden Gesetzen und der an allen österreichischen Universitäten eingeführten Übung entnommenen Bemerkungen berücksichtigt, so wird es sich kaum treffen können, daß ein Professor durch Anfragen über die Art der Republikation älterer Gesetze oder Verordnungen wirklich in Verlegenheit versetzt wird, sowie sich andrerseits dem Übelstande, daß, wenn alle Dozenten eine Anordnung in ihren Kollegien kundmachen, manche Hörer sie drei- bis viermal zu hören bekommen, dadurch größtenteils abgeholfen werden kann, daß die Republikation an der theologischen, juridischen und medizinischen Fakultät, an welchen eine Einteilung der Studien nach Jahrgängen besteht, in jedem Jahrgange nur durch einen hiezu bestimmten Professor geschieht.

Nr. 372.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 3. September 1870, Z. 8579,

an den akademischen Senat der Krakauer Universität,

(betreffend das Recht des Rektors zur Bestimmung eines Ferialtages).

In Erledigung des Berichtes vom 18. v. M., Z. 660, und unter Rückschluß der Beilage desselben wird dem . . . bedeutet, daß von Seite des Ministeriums für Kultus und Unterricht kein Anstand obwaltet, wenn der jeweilige Rector magnificus von dem ihm nach Absatz 5 des Studien-Hofkommissionsdekretes vom 17. Oktober 1818 eingeräumten Rechte,[1]) einen besonderen Ferialtag zu bestimmen, keinen Gebraucht macht.

Nr. 373.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 28. September 1874, Z. 13.633, MVBNr. 47,

an die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen und der philosophischen Professorenkollegien der Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg,

(betreffend die Überwachung der Frequenz der juristischen Kollegien).

Anläßlich des beginnenden Studienjahres finde ich die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten neuerlich auf die notorische Tatsache aufmerksam zu machen, daß die Frequenz der juristischen Kollegien einen weit geringere ist, als die an den andern Fakultäten. Worin immer die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung liegen mögen, so ist es jedenfalls die Pflicht der Unterrichtsverwaltung und ihrer Organe, derselben nach Kräften entgegenzuwirken. Ich überlasse gerne den einzelnen

---

[1]) *Laut Punkt 5 des an sämtliche Landesstellen ergangenen StHD vom 17. Oktober 1818, Z. 2651/605, PGS Bd. 46, S. 242, ist jedem neugewählten Rektor der Universität oder des Lyzeums gestattet, einen besonderen Ferialtag zu bestimmen. Durch die späteren Normen, betreffend die Ferialzeit an den Universitäten, ist dieses Recht nicht ausdrücklich aufgehoben worden, daher dasselbe noch derzeit besteht (MinAkt 24.729 ex 1888).*

Dozenten die Auswahl unter den Mitteln, durch welche der Besuchsfleiß der Zuhörer konstatiert werden kann, aber ich muß darauf bestehen, daß diese Konstatierung nicht überhaupt unterlassen wird, und daß insbesondere in jenen flagranten Fällen, wo sich der Unfleiß der Studierenden den Dozenten ganz unverkennbar vor Augen stellt, von den durch die Studienordnung an die Hand gegebenen Disziplinarmitteln rückhaltsloser Gebrauch gemacht werde. Wenn also — wie dies an mehreren Fakultäten, und zwar zumeist bei den collegiis publicis geschehen ist — 100 bis 200 Zuhörer eingeschrieben und nie mehr als 10 bis 20 im Kollegium anzutreffen sind, wenn bekannt wird, daß Studierende sich außerhalb des Universitätsortes aufhalten und dergleichen mehreres, so ist es die unzweifelhafte Obliegenheit des Dozenten wie des Dekans, sofort zu erheben, wem eine derartige Pflichtvergessenheit zur Last fällt und sind hienach die gesetzlichen Folgen unnachsichtlich zu verhängen. Es ist in solchen Fällen auch nicht notwendig, daß mit der im § 53 der Allerhöchst genehmigten Studienordnung vom 29. September 1850, RGBNr. 370,[1]) vorgeschriebenen Verwarnung bis zur Mitte des Semesters zugewartet werde, es erhellt vielmehr aus dem Schlußsatze dieses Paragraphen, daß eine solche Verwarnung und selbst die Relegierung eines Studierenden wegen Unfleißes zu jeder Zeit erfolgen kann.

Zugleich bringe ich in Erinnerung, daß nach § 56 der zitierten Studienordnung die Frequenzbestätigung bei den betreffenden Dozenten und dem Dekan persönlich[1]) nachzusuchen ist, welcher Anordnung die an einigen Fakultäten bestehende Übung, wonach die Meldungsbücher in größerer Anzahl auf einmal zur Frequenzbestätigung vorgelegt werden, direkt widerspricht.

Es ist mein eifriges Bemühen, die Grundlagen festzuhalten, auf denen das gegenwärtige akademische Wesen beruht und ich bin insbesondere weit entfernt davon, nur durch Zwang herbeiführen zu wollen, was besser die freie Einsicht und das Pflichtgefühl der Studierenden bewirkt. Allein eben deshalb erscheint es geboten, alle Mittel zu erschöpfen, welche bei den gegenwärtigen Einrichtungen zur Erzielung einer besseren Frequenz zur Verfügung stehen, damit die Notwendigkeit durchgreifender Änderungen vermieden bleibe. Lernfreiheit, akademisches Wesen, wissenschaftliche Haltung, all dies kann bewahrt bleiben, ohne daß deshalb die Universitäten für einen Teil ihrer Besucher zu Freistätten des Müßigganges gemacht werden müssen.

Nr. 374.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 18. September 1875, Z. 12.266, MVBNr. 37,

an den Landespräsidenten der Bukowina,

betreffend die Einteilung des Studienjahres an der k. k. Franz Josefs-Universität zu Czernowitz.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 5. August d. J. ag. zu genehmigen geruht, daß an der Universität Czernowitz das Studienjahr aus zwei gleich langen Semestern, von denen das erste vom

[1]) *s. Nr. 365.*

1. Oktober bis letzten Februar, das zweite aber vom 1. März bis 31. Juli zu dauern hat, zu bestehen habe, wodurch für die gedachte Universität eine teilweise Abänderung des § 64 der mit Ah. Entschl. vom 29. September 1850 genehmigten akademischen Studienordnung Platz greift.

Euer . . . wollen gefälligst Fürsorge treffen, daß die akademischen Behörden der Universität Czernowitz sofort nach ihrer Konstituierung von dem Inhalte dieser Allerhöchsten Entschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Nr. 375.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 14. Dezember 1878, Z. 19.535, MVBNr. 4 ex 1879,

betreffend die Ordnung der Ferien an der Czernowitzer Universität.

Zur Ordnung des Ferienwesens an der Universität Czernowitz innerhalb des Studienjahres vom 1. Oktober bis Ende Juli finde ich nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1. An der theologischen Fakultät ist sich rücksichtlich der kollegienfreien Tage an die bisher bestehende Übung zu halten.

2. An den weltlichen Fakultäten haben die Sonn- und die gebotenen Feiertage sowohl nach dem katholischen als nach dem griechischen Kalender als Ferialtage zu gelten; ausgenommen hievon sind jedoch:[1])

1. der 7. November (griechisch St. Demetrius),
2. der 21. November (griechisch St. Michael),
3. der 11. Februar (griechisch 3 Bischöfe),
4. der 5. Mai (griechisch St. Georg),
5. der 6. Juli (griechisch Geburt Johannis).

3. Rücksichtlich der übrigen Ferien an den weltlichen Fakultäten wird folgendes festgesetzt:

a) Als Weihnachtsferien werden nur die Tage des 24. bis 26. Dezember, dann des 5. bis 8. Jänner, d. h. der Weihnachtsabend und die sich anschließenden Feiertage sowohl nach katholischem als nach griechischem Ritus frei gegeben.

b) Als Osterferien gelten die Tage vom Mittwoch der Charwoche bis einschließlich zum Osterdienstag, und zwar nach beiden Kalendern.

c) Zwischenferien zwischen Winter- und Sommersemester haben nur insofern stattzufinden, als dies Testierung und Inskription unvermeidlich machen.

Nr. 376.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. Jänner 1880, Z. 1005,

an die Rektorate der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck, Prag und Czernowitz,

(betreffend die Unzulässigkeit der Verwendung des schwarzen Brettes zum Anschlagen fremder Plakate).

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß sich die Herausgeber der vom 19. Jänner l. J. ab in Berlin erscheinenden „Allgemeinen deutschen Studenten-

[1]) *Die hier angeführten Monatsdaten fallen nach dem jetzigen griechischen Kalender um einen Tag später.*

zeitung" an das Rektorat einer österreichischen Universität mit dem Ersuchen gewendet haben, den Anschlag mehrerer zur Mitarbeiterschaft wie zum Abonnement auffordernder Plakate am schwarzen Brette der Universität zu gestatten. Obwohl ich voraussetze, daß das Rektorat einem ähnlichen Ansuchen, falls ein solches an das Rektorat gestellt werden sollte, keine Folge geben würde, sehe ich mich doch veranlaßt, das Rektorat aus diesem Anlasse darauf aufmerksam zu machen, daß das schwarze Brett der Universität nicht zur Aufnahme derartiger oder ähnlicher Kundgebungen bestimmt ist.

Nr. 377.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 18. November 1886, Z. 23.030,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(womit die Verpflichtung der Studierenden zur persönlichen Erwirkung der Inskription und der Testierung neuerlich eingeschärft wird).

In Gemäßheit der §§ 26 und 27 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850[1]) haben die Studierenden behufs der Inskription in die Vorlesungen bei den einzelnen Dozenten persönlich zu erscheinen. Ebenso sind dieselben nach § 56 der Studienordnung verpflichtet, sich wegen der Bestätigung des Besuches der Vorlesungen bei den betreffenden Dozenten persönlich zu melden.

Ungeachtet dieser ausdrücklichen und klaren Bestimmung der Studienordnung sind doch in letzterer Zeit, wie zu meiner Kenntnis gelangt ist, wiederholt die Fälle vorgekommen, daß Studierende die Inskription oder die Testierung nicht persönlich, sondern durch Mittelspersonen erwirkten; ja an einzelnen Fakultäten geschieht es sogar nicht selten, daß die Meldungsbücher in größerer Anzahl durch die Fakultätsdiener übernommen und den Dozenten behufs Eintragung ihrer Namen vorgelegt werden.

Ich ersuche das Rektorat, dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher mit den Bestimmungen der Studiengesetze und der akademischen Ordnung im Widerspruche stehender Vorgang mit allem Nachdrucke hintangehalten werde und die Bestimmungen des akademischen Gesetzes zur genauen Durchführung gelangen.

Nr. 378.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 5. November 1900, Z. 6964,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck,

(betreffend die Befugnis zur Entgegennahme von Besuchsabmeldungen seitens Studierender).

Auf die mit Bericht vom 11. März d. J., Z. 411, gestellte Anfrage, ob die Dekane der Fakultäten berechtigt sind, Studierenden in Fällen drin-

[1]) *Vgl. Nr. 365.*

gender Notwendigkeit und für die Dauer der Verhinderung über deren Ansuchen die Absenz von den Vorlesungen und vom Orte der Universität zu bewilligen, wird dem Dekanate nachstehendes eröffnet.

Gemäß § 52 der allgemeinen Studienordnung sind die Studierenden zum regelmäßigen Besuche der von ihnen inskribierten Vorlesungen verpflichtet. Die ordnungsmäßige Erfüllung dieser Verpflichtung ist eine der Voraussetzungen für die Anrechnung des betreffenden Semesters.

Nachdem die Kontrolle über den tatsächlichen Besuch der Vorlesungen in erster Linie den betreffenden Dozenten selbst überwiesen ist, muß es den Studierenden überlassen bleiben, etwaige Mitteilungen über Verhinderungen am Besuche der Vorlesungen persönlich den einzelnen Dozenten zu machen. Diesen kommt es sohin zu, die Stichhältigkeit der vorgebrachten Gründe unter Einsichtnahme allfälliger Belege zu prüfen und die Abmeldung zur Kenntnis zu nehmen oder deren Annahme abzulehnen. Den Dekanen könnte in dieser Richtung eine gleiche Ingerenz nur dann eingeräumt werden, wenn nach der gegebenen Sachlage eine unmittelbare Verständigung der einzelnen Dozenten von der eingetretenen Verhinderung seitens der Studierenden ausgeschlossen sein oder doch unter den obwaltenden besonderen Umständen untunlich erscheinen sollte. In diesem Falle würde es keinem Bedenken unterliegen, daß an Stelle der einzelnen Dozenten der betreffende Dekan die Meldung des Studierenden entgegennimmt und die Dozenten hievon nachträglich in Kenntnis setzt.

Im Interesse der Wahrung der Disziplin muß jedoch Wert darauf gelegt werden, daß derartige Fälle von Besuchsabmeldungen seitens Studierender auf Fälle dringender Notwendigkeit beschränkt bleiben und daß mit allem Nachdrucke der sich etwa geltend machenden Auffassung entgegengetreten werde, als würde Studierenden ein Anspruch auf solche „zeitweilige Beurlaubungen“ zustehen.

2. Vorschriften über die Vorleseordnungen.

Nr. 379.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 30. Juni 1850, Z. 5432/178,

an das Universitätskonsistorium in Wien, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz,] Graz, Innsbruck,

(betreffend eine Instruktion über den Vorgang bei Anordnung der Vorlesungen und bei Abfassung und Veröffentlichung der Lektionskataloge).

Vorschrift

über die Anordnung der Vorlesungen an den Universitäten und die Abfassung und Veröffentlichung der Lektionskataloge.

Um den Vorgang bei Abfassung und Veröffentlichung der Vorleseordnungen an den österreichischen Universitäten auf eine den neuen Studien-

einrichtungen entsprechende Weise zu regeln und die auch hiebei wünschenswerte Gleichförmigkeit zu erzielen, werden folgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Beiläufig in der Mitte[1]) eines jeden Semesters haben sämtliche Mitglieder des Lehrstandes[2]) einer Fakultät ihrem Dekane eine kurze schriftliche Erklärung zu übergeben, über welche Gegenstände und in welcher Ausdehnung sie in dem nächsten Semester zu lesen, was für ein Kollegiengeld[3]) sie für diese Vorlesungen zu fordern gedenken und welche Lokalitäten[4]) sie für dieselben wünschen.

§ 2. Hierüber ist von dem Dekane oder von einem hiezu in Gemäßheit der Geschäftsordnung bestellten Referenten ein Entwurf der Vorleseordnung mit Beschleunigung zu verfassen und in einer allgemeinen Versammlung aller Mitglieder des Lehrkörpers zum Vortrage zu bringen, um allen die Gelegenheit zu eröffnen, die Interessen der von ihnen vertretenen Lehrfächer in Darlegung ihrer Wünsche und Anträge geltend zu machen.

Die Entscheidung kommt aber nur den in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes über die Organisierung der akademischen Behörden[5]) stimmberechtigten Mitgliedern des Professorenkollegiums zu.

§ 3. Bei kollidierenden Ansprüchen sind vor allem die Bedürfnisse des Unterrichtes, das organische Ineinandergreifen der Vorlesungen und die Rücksicht auf die natürlichen Wünsche der Studierenden zur Grundlage der Entscheidung zu machen.

Erst wenn diese Rücksichten ihre gehörige Würdigung gefunden haben, können persönliche Rücksichten auf die lehramtliche oder sonstige Stellung der Dozenten oder individuelle Verhältnisse derselben in Betrachtung gezogen werden, und es ist unter dieser Voraussetzung daran zu halten, daß bei Kollisionsfällen im allgemeinen die Hauptkollegien[6]) der angestellten Professoren vor denjenigen Kollegien, welche zu halten sie nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, ferner die Wünsche der ordentlichen Professoren vor denen der außerordentlichen, und die Wünsche beider vor denen der Privatdozenten, und dieser vor denen der Lehrer im engeren Sinne den Vorzug haben.

§ 4. Bei der Anordnung der Vorlesungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß

1. Vorlesungen, welche denselben Gegenstand behandeln, sowie diejenigen, von welchen eine die andere, um mit Nutzen und gehörigem Verständnisse gehört zu werden, voraussetzt oder bedingt, von denen daher nicht zu erwarten, ja nicht zu wünschen ist, daß sie zugleich von denselben

---

[1]) *Abgeändert durch Punkt 1 und 2 des MinErl. vom 17. Mai 1894, Z. 220/KUM (s. Nr. 388).*

[2]) *Bezüglich der Ankündigung der Vorlesungen und Übungen seitens der Lehrer im engeren Sinne s. Punkt 2 des MinErl. vom 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24 (s. Nr. 220).*

[3]) *Vgl. § 10 des Kollegiengeldgesetzes (s. Nr. 391).*

[4]) *Über die Abhaltung von Vorlesungen in den Privatwohnungen der Professoren und Privatdozenten s. Nr. 382.*

[5]) *s. Nr. 18.*

[6]) *Welche Kollegien als Hauptkollegien anzusehen sind, s. § 5 der MinVdg. vom 12. Juli 1850, Z. 5697/187, RGBNr. 310 (s. Nr. 391).*

Hörern besucht werden, in ihrer Vorlesezeit zusammenfallen und sich decken können, daß dagegen

2. diejenigen, welche voraussichtlich und mit Erfolg zugleich gehört werden dürften, zweckmäßig an und nach einander gereiht werden.

§ 5. Es ist festzuhalten, daß jede einzelne Vorlesung für sich in der Regel die Dauer einer Stunde nicht überschreite, ausgenommen in jenen seltenen Fällen, wo eine längere Dauer durch die besondere Natur des Lehrfaches oder durch die besonderen Verhältnisse der Hörer desselben geboten und keine störende Einwirkung auf den Besuch anderer Vorlesungen hieraus zu besorgen ist.

Insoweit hienach eineinhalbstündige Vorlesungen ausnahmsweise[1]) als zulässig sich darstellen, sind sie den übrigen Vorlesungen so anzureihen, daß die halbe Stunde den für die Vorlesungen bestimmten Zeitraum des Vor- oder Nachmittags beginnt oder schließt.

Mehr als zwei Stunden im Tage darf ein Kollegium nicht in Anspruch nehmen. In diese Zeit sind aber die Arbeiten und Übungen in den wissenschaftlichen Lehr- und Übungsanstalten nicht eingerechnet.

Fordert es die Ausdehnung eines Lehrfaches, daß ein Dozent hierüber an einem oder an mehreren Tagen der Woche zweimal liest, so ist in der Regel eine Stunde des Vormittags und eine des Nachmittags hiezu zu widmen.

§ 6. Die Bestimmung, ob außer den Sonn- und Feiertagen noch ein wöchentlicher Ferialtag allgemein bei Anordnung der Vorlesungen einer Fakultät beibehalten werde, und welcher Tag im bejahenden Falle hiezu der geeignetste sei, wird jedem Professorenkollegium anheimgestellt.[2])

§ 7. Ist nach diesen Grundsätzen bei sämtlichen Fakultäten einer Universität der erste Entwurf ihrer Vorleseordnung zu stande und in eine Übersicht gebracht, so haben die Dekane der Professorenkollegien sich hierüber in einer unter dem Vorsitze des Rektors abzuhaltenden Versammlung zu besprechen und sich ihre Bemerkungen und Wünsche wegen möglichster Übereinstimmung und des zweckmäßigen Ineinandergreifens der verschiedenen Fakultätsvorlesungen mitzuteilen.

Es ist hiebei besonders der Umstand zu beachten, daß es zum Teile notwendig, jedenfalls aber sehr wünschenswert ist, daß die Vorlesungen der philosophischen als der allgemeinen Fakultät den immatrikulierten Hörern aller Spezialfakultäten nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 8. Das Resultat dieser Besprechung ist von jedem Dekane einer zweiten allgemeinen Lehrerversammlung seiner Fakultät vorzulegen, über die beantragten Änderungen zu beraten und die sohin revidierten Entwürfe sämtlicher Fakultäten sind unter Einbegleitung des akademischen Senates

---

[1]) *Für die Vorlesungen über Staatsrechnungswissenschaft wurde eine Dauer von anderthalb bis zwei Stunden als zulässig erklärt: MinErl. vom 15. Mai 1850, Z. 3863/276. Vgl. auch die Instruktion zur medizinischen Rigorosenordnung Nr. 679.*

[2]) *Vgl. § 66 der allgemeinen Studienordnung (s. Nr. 365).*

im Manuskripte[1]) längstens sechs Wochen vor Ausgang eines jeden Semesters dem Unterrichtsministerium zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

§ 9. Erst nachdem diese Genehmigung erfolgt oder die Entwürfe allenfalls auf Grundlage der von dem Unterrichtsministerium gemachten Bemerkungen abgeändert worden, sind dieselben in Druck zu legen[1]) und hievon dem Unterrichtsministerium zwölf Exemplare und jeder österreichischen Universität sechs Exemplare zuzusenden.

Der akademische Senat bestimmt, mit welchen auswärtigen Universitäten ein Austausch der Lektionskataloge einzutreten habe.

§ 10. Die Vorlesungen sind in den Lektionskatalogen nach einem doppelten Gesichtspunkte:

a) dem der Fakultät,

b) dem der Vorlesestunden in getrennte Übersichten zu bringen.

§ 11. In der ersten Übersicht sind die Vorlesungen nach den einzelnen Fakultäten gesondert in derjenigen gegenständlichen Ordnung anzuführen, welche dem Professorenkollegium im allgemeinen als die zweckmäßigste für seine Fakultät erscheint.

§ 12. Diese Anführung ist die eigentlich maßgebende, über die Bezeichnung des angekündigten Lehrfaches, über die Ausdehnung und über die Natur des Kollegiums. — Sie ist die eigentliche Ankündigung der Vorlesung.

Sie ist in jener Sprache zu geben, in welcher der Vortrag gehalten wird, und hat zu enthalten:

a) die genaue gegenständliche Bezeichnung des Inhaltes der Vorlesung in derjenigen Ausdehnung, welche der Dozent ihr in dem nächsten Semester zu geben beabsichtigt;

b) an welchen Tagen und zu welchen Stunden das Kollegium gelesen wird;

c) die namentliche Anführung des Dozenten und seiner lehramtlichen Stellung.

d) Wird ein Kollegium unentgeltlich gelesen, so ist dies ausdrücklich zu bemerken. Wird es um ein höheres als das gesetzliche Minimum des Kollegiengeldes gelesen, so ist dies durch ein besonderes Anführungszeichen, z. B. durch das Zeichen eines Sternes anzudeuten, und auf der zweiten Seite des ersten Umschlagblattes anzumerken, daß die auf diese Art bezeichneten Kollegien um ein höheres, alle übrigen, nicht als unentgeltlich angezeigten Kollegien aber um das gesetzliche Minimum des Kollegiengeldes gelesen werden.[2])

e) In ähnlicher Weise sind z. B. mit zwei Sternen diejenigen Kollegien besonders zu bezeichnen, welche als Hauptkollegien der ordentlichen

---

[1]) *Laut MinErl. vom 17. Mai 1894, Z. 220/KUM (s. Nr. 388) sind die Vorleseordnungen nunmehr im Bürstenabzuge, und zwar für das Sommersemester vor 1. Jänner und für das Wintersemester vor 1. Juni dem Ministerium vorzulegen. Der Universität in Krakau ist die Vorlage im Manuskripte gestattet. s. Anmerkung [2]) bei Nr. 388.*

[2]) *Abgeändert durch MinErl. vom 3. März 1851, Z. 1505/165 (s. Nr. 381), betreffend die Abfassung der Lektionskataloge. — Vgl. § 11 des Kollegiengeldergesetzes (s. Nr. 391).*

Professoren, oder infolge der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Dozenten den von der Honorarpflicht ganz oder teilweise befreiten Studierenden ganz unentgeltlich oder gegen die Hälfte des Kollegiengeldes zugänglich sind. Erklärende Bemerkungen hierüber sind mit Hinweisung auf die betreffenden Paragraphen des Gesetzes über die Kollegiengelder an dem oberwähnten Orte beizufügen.[1])

§ 13. Ist ein Lehrfach, für welches eine Lehrkanzel systemisiert ist, nicht besetzt, und dasselbe auch durch keinen Privatdozenten vertreten, so ist am Schlusse der Vorlesungen der betreffenden Fakultät der Umstand zu bemerken, daß jene Lehrkanzel erledigt sei.

Inzwischen ist bei der Zuweisung der Vorleselokalitäten auf solche Vorlesungen Rücksicht zu nehmen, wenn mit Grund erwartet werden kann, daß diese Lücke auf irgend eine Weise bei Beginn des nächsten Semesters ausgefüllt sein werde.

§ 14. Die Vorlesungen der Lehrer im engeren Sinne, ferner über besondere, an einigen Universitäten bestehende Unterrichtsabteilungen, z. B. für Chirurgen, Hebammen, sind bei den betreffenden Fakultäten in einer besonderen Unterabteilung anzuführen.

§ 15. Am Schlusse der Übersicht einer jeden Fakultät ist ein Verzeichnis der ihr eigentümlichen, und am Schlusse der ganzen ersten Übersicht ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Institute, Sammlungen und sonstigen literarischen Hilfsmittel unter Angabe der Zeit und Gelegenheit ihrer Benützung beizufügen, welche der ganzen Universität angehören, oder welche sonst den Studierenden der Universität allgemein zugänglich sind und deren Benützung zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden als wünschenswert erscheint.

§ 16. Die zweite Übersicht umfaßt alle an der Universität gehaltenen Vorlesungen und ist bestimmt, einerseits den Studierenden bei der Wahl der Vorlesungen, andrerseits den Professoren bei Ausstellung der Besuchszeugnisse die Eruierung der kollidierenden Vorlesungen zu erleichtern.

Sie ist nach dem beispielsweise beigefügten Formulare[2]) in tabellarischer Form zu entwerfen und enthält die Bezeichnung des Dozenten, eine kurze Bezeichnung des Lehrfaches und die Stundenzahl.

Sie wird ganz am Schlusse des Lektionsverzeichnisses gedruckt.

§ 17. Mit der Vorleseordnung ist zugleich entweder in einem eigenen Hefte oder jener vorangedruckt eine Übersicht der akademischen Behörden, der den einzelnen Fakultäten zugehörenden Dekane, Prodekane, Professoren, Privatdozenten und Lehrer unter Angabe der Lehrfächer, für welche sie angestellt sind oder worüber sie lesen, dann der Mitglieder der Universitätskanzlei und der akademischen Institute zu veröffentlichen.

Alle diese Mitglieder des Universitätsstatus sind mit Angabe ihrer Titulatur und ihrer Wohnung, und die Glieder des Lehrpersonals auch dann anzuführen, wenn sie etwa in dem betreffenden Semester nicht lesen. — Doch ist dieser letzte Umstand ausdrücklich zu bemerken.

---

[1]) *s. Anmerkung [2]) auf S. 489.*

[2]) *Das Formular wurde in diese Sammlung nicht aufgenommen.*

§ 18. Nach erfolgter Drucklegung dieser Übersichten hat der akademische Senat wegen Kundmachung der in den §§ 11 und 12 erwähnten ersten Übersicht durch Anschlag derselben auf dem schwarzen Brette, in den betreffenden offiziellen Landeszeitungen und in dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung" die geeigneten Einleitungen zu treffen.[1])

§ 19. Ergeben sich in dem Zeitraume von der Drucklegung des Kataloges bis zum Beginne des nächsten Semesters in dem lesenden Lehrpersonale oder in der Ankündigung der Vorlesungen ein Zuwachs oder Abgang, oder sonst eine wesentliche Änderung, so ist dies in der offiziellen Landeszeitung mit kurzen Worten, soweit eine solche Notiz für die Studierenden zur Richtigstellung des Leseverzeichnisses zu wissen notwendig ist, nachträglich bekannt zu machen, nach Erfordernis allenfalls auf einem besonderen Blatte zu drucken und dies Blatt den Lektionskatalogen beizugeben.[2])

§ 20. Sowohl die Vorleseordnungen als die Darstellung des Personalstandes der Universität sind um einen billigen Preis, durch welchen die Hereinbringung der Druckkosten erzielt werden soll, den Studierenden zugänglich zu machen.[3])

Nr. 380.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 3. Februar 1851, Z. 1147/125,

an das Wiener Universitätskonsistorium, den akademischen Senat der Universität zu Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz, Innsbruck,

(betreffend die Abfassung der Lektionskataloge).

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, in welchem dem Unterrichtsministerium der Entwurf der Lektionskataloge für das Sommersemester 1850/51 vorzulegen ist, findet dasselbe den akademischen Behörden der Universitäten Wien, Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz und Innsbruck im allgemeinen folgende Erinnerungen zu machen:

---

[1]) *Rücksichtlich des Zeitpunktes der Ausgabe der vom Ministerium approbierten Vorleseordnungen s. Punkt 3 des MinErl. vom 17. Mai 1894, Z. 220/KUM (s. Nr. 388). Über die Einschaltung derselben in die öffentlichen Blätter vgl. Abs. 5 und 6 des MinErl. vom 3. Februar 1851, Z. 1147/125 (s. Nr. 380). Die Vorleseverzeichnisse der Universitäten mit deutscher Vortragssprache werden seit dem Jahre 1895 in dem von den „Münchener Hochschulnachrichten" herausgegebenen Generalvorlesekataloge veröffentlicht (s. Nr. 389).*

[2]) *Betreffs der Ermächtigung des akademischen Senates, über geringfügigere Veränderungen im Lektionskataloge nach dem Druck desselben im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, s. Nr. 386. Nachträgliche Abänderungen im Lektionskataloge sind zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen (VI. des MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 [s. Nr. 366]). Nachträgliche Abmeldungen bereits angekündigter Kollegien sind tunlichst zu vermeiden. MinErl. vom 27. März 1854, Z. 13.257/1142 ex 1853 (s. Nr. 384).*

[3]) *Mit MinErl. vom 22. Juli 1886, Z. 18.180 ex 1885, wurde gestattet, daß vom Studienjahr 1886/87 ab bis auf weiteres die gedruckten Verzeichnisse der Vorlesungen und des Personalstandes an die Studierenden der Universität in Lemberg unentgeltlich verabfolgt werden. Dabei hat jedoch die akademische Behörde Vorsorge zu treffen, daß in dieser Beziehung kein Mißbrauch Platz greife, daß namentlich die Beteilung wirklich nur an inskribierte Studierende der Universität erfolge und die Auflage dem Bedürfnisse genau angepaßt werde.*

1. Bei den Lektionskatalogen für das Wintersemester 1850/51 wurde die Vorschrift vom 30. Juni 1850[1]) nicht von allen Fakultäten der genannten Universitäten gehörig beobachtet, selbst mitunter nicht in Punkten, bei welchen ihre genaue Beachtung ohne alle Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. — Das Unterrichtsministerium ist überzeugt, daß die akademischen Behörden es sich nunmehr, wo die Abfassung und Drucklegung derselben im allgemeinen mit geringeren Hindernissen zu kämpfen hat, angelegen sein lassen werden, die Unvollkommenheiten der Lektionskataloge des Wintersemesters zu verbessern.

2. In mehreren Lektionskatalogen wurde der so wesentliche Unterschied zwischen Professoren, Privatdozenten und Lehrern nicht gehörig festgehalten.

Statt des Ausdruckes „Privatdozent" kommt häufig das Wort „Dozent" vor. — Dies ist unzulässig, denn Dozenten sind auch die Professoren.

Es ist ferner eine unrichtige Meinung, daß der Professor einer Fakultät, welcher auch eine Vorlesung an einer zweiten Fakultät hält, an dieser nur als „Dozent" oder „Privatdozent" aufzuführen sei. — Durch eine solche Vorlesung wird zwar der betreffende Professor nicht Mitglied des Professorenkollegiums der zweiten Fakultät, aber er büßt seinen Titel als Professor diesfalls nicht ein, er ist — eben ein Professor der Fakultät *A*, welcher auch ein Kollegium an der Fakultät *B* liest.

3. Die im § 12 angeordneten Bezeichnungen der Kollegien mit Rücksicht auf ihre Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit wurden von mehreren Professorenkollegien gar nicht, von den meisten aber wenigstens nicht in der Art angewendet, daß es den Studierenden und dem Quästor möglich wäre, unmittelbar hieraus zu entnehmen, welcher Studierende durch eine erhaltene Befreiung auch bei jedem einzelnen Kollegium sich als befreit ansehen dürfe.

Es ist notwendig, daß sich die Dekane der Fakultäten über gemeinsame hiefür einzuführende Bezeichnungen verständigen.

4. Man hat Ursache, mehreren Universitäten eine genauere Beobachtung der §§ 14, 15 und 16 anzuempfehlen.

Bei dem zu entwerfenden Stundenkataloge ist sich genauestens an das zu § 16 mitgeteilte Formular zu halten.

5. Der im § 8 gegebene Termin der Vorlegung an das Unterrichtsministerium ist nur so gemeint, daß sie in keinem Falle später geschehen dürfe, aber nicht so zu verstehen, als ob sie unter gewisser Voraussetzung nicht früher erfolgen müsse. Das letztere wird dann der Fall sein, wenn etwa durch die unvermeidliche Verzögerung des Geschäftsganges, der Drucklegung, der Versendung usw. mit Grund zu besorgen wäre, daß die Lektionskataloge widrigens nicht eine geraume Zeit vor Beginn des nächsten Semesters zur Publizität kommen.

Eine Einschaltung der Lektionskataloge in die öffentlichen Blätter ist ganz überflüssig, wenn sie nicht wenigstens 3—4 Wochen vor Beginn des nächsten Semesters erfolgen kann.

---

[1]) *s. Nr. 379.*

Ich empfehle daher den akademischen Behörden die größte Energie in der Zusammenstellung, Einsendung und Drucklegung der Lektionskataloge.

6. Bei der Einschaltung der Vorleseordnung in die öffentlichen Blätter ist über den Zweck derselben nicht hinauszugehen. Sie hat zu unterbleiben, wenn sie durch unvermeidliche und unvorhergesehene Hindernisse nicht rechtzeitig geschehen kann. — Es ist aber auch hiebei alles zu vermeiden, was ihr ein unverhältnismäßiges Volumen gibt: hiezu gehören die vollen Titulaturen der Dozenten. Der Inhalt der Vorlesungen ist hiebei abgekürzt, wie im Stundenkataloge, zu geben, und auch rücksichtlich der Honorarpflicht genügt es hier vollkommen, wenn nur die Publica als solche bezeichnet werden. Die Zeitungsannonce soll dem Studierenden die Anschaffung oder wenigstens die Einsicht in den eigentlichen Lektionskatalog nicht entbehrlich machen.

Nr. 381.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 3. März 1851, Z. 1505/165,

an das Wiener Universitätskonsistorium,

(womit bezüglich der Abfassung des Lektionskataloges Weisungen erteilt werden).

I. Es ist sowohl für die Studierenden als für die Quästur von größter Wichtigkeit, die Kollegien in Ansehung ihrer Honorarpflichtigkeit so zu bezeichnen, daß darüber und insbesondere über die Wirksamkeit der erteilten Befreiungen kein Zweifel entstehen kann.

Die Eingangsbemerkungen haben daher allenfalls folgendermaßen zu lauten, und es sind sohin die betreffenden Abänderungen der Zeichen in den einzelnen Vorleseordnungen der Fakultäten zu veranstalten:

1. „Bei denjenigen Kollegien, welche ganz unentgeltlich gelesen werden, ist dies ausdrücklich bemerkt."

2. „Diejenigen Kollegien, welche um das gesetzliche Minimum des Kollegiengeldes gelesen werden, und welche

a) den von der Honorarpflicht ganz oder teilweise Befreiten ganz unentgeltlich oder beziehungsweise gegen die Hälfte des Kollegiengeldes zugänglich sind, sind mit *,

b) welche von den ganz oder teilweise Befreiten nur gegen Entrichtung des halben Kollegiengeldes besucht werden können, mit **,

c) endlich diejenigen, für welche auch die sonst Befreiten jedenfalls das ganze Kollegiengeld zu bezahlen haben, mit *** bezeichnet."

3. „Diejenigen Kollegien, welche um ein höheres als das gesetzliche Minimum des Kollegiengeldes gelesen werden, sind mit † und je nach dem oben sub a) bis c) angeführten Unterschiede noch dazu mit *, ** oder *** bezeichnet."

Das Universitätskonsistorium hat darauf zu dringen, daß diese Bezeichnungen (natürlich mit allfälliger Weglassung des Zeichens ***, wenn sich kein Fall dieser Art ergeben sollte) von allen vier Professorenkollegien an ihren Vorleseordnungen genau vorgenommen werden.

II. In dem vorgelegten Verzeichnisse kommen bei der medizinischen und philosophischen Fakultät Publica von wöchentlich drei Stunden vor, zu deren Abhaltung keine besondere ho. Genehmigung angesucht wurde. Dies verstößt gegen die klare Bestimmung des Gesetzes. Diese Kollegien sind daher auf zwei Stunden zu beschränken oder als entgeltlich zu lesen.

III. Es erscheinen ferner viele Kollegien, welche gar keine der in der Eingangsanmerkung erwähnten Bezeichnungen führen. Es wäre diesfalls in dieser Anmerkung darauf hinzudeuten gewesen, was für eine Bewandtnis es mit solchen nichtbezeichneten Kollegien habe.

Nach der oben getroffenen Verfügung erhält jedoch dieser Anstand seine Erledigung, indem hienach **jedes** Kollegium eine bestimmte Bezeichnung erhalten wird.

Diese fast für alle Fälle ausreichende Bezeichnung ist auch für die Folge beizubehalten.

IV. Die außerordentlichen Professoren sind als solche zu bezeichnen, und dem Ausdrucke „Dozent" der richtige „Privatdozent" überall zu substituieren.

Nr. 382.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 15. Juni 1851, Z. 5399/496,

an das Wiener Universitätskonsistorium,

(betreffend die Abhaltung von Vorträgen in den Privatwohnungen der Dozenten).

Die akademischen Behörden werden als Regel zu betrachten haben, daß die in dem Lektionskataloge angekündigten Vorlesungen nur in solchen Lokalitäten abzuhalten sind, welche im allgemeinen oder durch besondere Weisungen zu den Universitätsvorlesungen bestimmt wurden, und daß zur Abhaltung von Vorträgen in Privatwohnungen der Dozenten von Fall zu Fall eine spezielle Bewilligung des Ministeriums erforderlich ist. Die akademischen Behörden werden daher bei Habilitationsgesuchen von Privatdozenten oder bei Vorlegung des Entwurfes der Lektionskataloge die Gründe, welche für eine solche ausnahmsweise Gestattung sprechen, zu erwägen und danach ihre Anträge zu stellen haben.[1])

Nr. 383.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 21. August 1851, Z. 6804/632,

an das Universitätskonsistorium zu Wien, den akademischen Senat der Universität in Prag, Krakau, Lemberg, [Olmütz], Graz und Innsbruck,

(womit den betreffenden Professorenkollegien Bemerkungen hinsichtlich der Eröffnung der Vorlesungen zur Danachachtung mitgeteilt werden).[2])

Das Unterrichtsministerium sieht sich veranlaßt, die akademischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es sei, bei den Studie-

[1]) *Die derart speziell genehmigte Abhaltung von Vorlesungen in der Wohnung eines Privatdozenten ist selbstverständlich stets im Lektionskataloge ersichtlich zu machen. (MinErl vom 28. Dezember 1880, Z. 19.948.)*

[2]) *Vgl. auch die die gleiche Tendenz verfolgenden MinErl. vom 10. April 1857, Z. 6367 (s. Nr. 428) und vom 30. September 1874, Z. 13.741 (s. Nr. 432).*

renden nicht die irrige Ansicht aufkommen zu lassen, als ob die ersten vierzehn Tage nur zur Inskription, nicht aber zum Beginne der Vorlesungen bestimmt seien.

Abgesehen davon, daß, wenn die Unsitte, den Beginn der Vorlesungen von dem zahlreicheren Erscheinen der Studierenden abhängig zu machen, sich festsetzte, das natürliche Verhältnis, wonach die Studierenden sich nach den Professoren und nicht diese nach ersteren sich zu richten haben, verkehrt würde, — abgesehen davon, daß durch den verspäteten Beginn der Vorlesungen das Recht, zu hospitieren, den Studierenden verkürzt wird, — abgesehen davon, daß die Professoren auch den Schein vermeiden sollen, als wären ihnen die Vorschriften des Gesetzes minder heilig — mögen die akademischen Behörden erwägen, welche Nachteile für die ganze Ordnung der Studien und für die Disziplin daraus notwendig hervorgehen muß, wenn die Studierenden in der Meinung bestärkt werden, daß es nur bei ihnen stehe, sich die Ferienzeit um vierzehn Tage und dann vielleicht immer mehr und mehr zu verlängern, und wenn durch das Nachgeben der Professoren in diesem Punkte auch der fleißige Studierende bei bestem Willen in den ersten acht oder vierzehn Tagen keine Kollegien besuchen kann, weil keine gehalten werden.

Es versteht sich wohl von selbst, daß auf eine Differenz von zwei oder drei Tagen bei einzelnen Kollegien, besonders wenn eigentümliche Umstände obwalten, es hiebei nicht ankommt. Aber gegen das Streben, die Inskriptionszeit gleichsam in einen Anhang der Ferialzeit umzugestalten, gegen eine Lauigkeit im Kollegienbesuche selbst schon beim Beginne der Studienzeit muß energisch angekämpft werden.

Das Unterrichtsministerium macht für die Ergreifung der hiezu dienlichen Mittel die akademischen Behörden und die betreffenden Professoren verantwortlich, und wird diesem wie jedem Gegenstande, der mit der Wiederherstellung der gelockerten Universitätsdisziplin in unmittelbarem Zusammenhange steht, seine besondere Aufmerksamkeit widmen.

Den betreffenden Professorenkollegien sind diese Bemerkungen durch die Dekane mitzuteilen.

Nr. 384.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 27. März 1854, Z. 13.257/1142 ex 1853,

an den akademischen Senat der k. k. Universität in Prag,

(in Betreff angekündigter und später nicht abgehaltener Kollegien).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es dem Ansehen und der Würde einer Lehranstalt wesentlich zum Abbruche gereicht, wenn angekündigte Kollegien nicht eingehalten werden, und daß dieser Übelstand noch bedeutend erhöht wird, wenn eine Mehrzahl von derlei Fällen gleichzeitig

vorkommt. Es erweckt dies den Schein, als ob man den Lektionskatalog sozusagen auf das Geratewohl mit einer Fülle von Ankündigungen habe ausstatten wollen, um ihn in den Augen der Welt reicher erscheinen zu lassen, als er sich dann in Wirklichkeit erweisen kann. Es läßt sich auch nicht übersehen, daß in solchem Falle manche Studierende gerade um die Vorlesungen gebracht werden können, um derentwillen sie eine bestimmte Universität aufsuchten; und daß sie, wenn die Einstellung der beantragten Kollegien erst im letzten Augenblicke bekannt wird, mit einer passenden Kombinierung der auszuwählenden Kollegien nicht mehr gut zurecht kommen können. Wenn daher auch das Ministerium im allgemeinen es willkommen heißt, daß die Professoren von dem Rechte, ihre Hauptfächer durch Vorträge über einschlägige Materien zu vervollständigen, Gebrauch machen, so muß es doch auch nicht minder darauf bestehen, daß hiebei mit Ernst und Bedacht vorgegangen und nicht aufs unbestimmte hin Ankündigungen gemacht werden, welche zu realisieren sich hinterher als schwierig oder als unmöglich erweist.

Was aber insbesondere den Umstand betrifft, daß wegen geringer Zahl der Inskribierten angekündigte Kollegien nicht zur Eröffnung gelangen, so muß das Ministerium die Erwartung aussprechen, daß Professoren, die von ihrem Berufe durchdrungen sind, es nicht unter ihrer Würde finden werden — namentlich über Gegenstände, für welche das Interesse der Studierenden erst geweckt werden muß — auch vor einem wenig zahlreichen, wenn nur strebsamen Auditorium vorzutragen, indem widrigenfalls der Verdacht nahe liegt, daß die Absicht, den wissenschaftlichen Unterricht zu fördern, der Rücksicht auf den Ertrag der Kollegiengelder in unerfreulicher Weise nachstehe.

Der Senat hat dies den Professorenkollegien zu eröffnen und in Zukunft darüber zu wachen, daß Kollegien, die einmal angekündigt waren, wenn nicht besonders triftige Gründe und gebieterische Umstände es erheischen, nicht rückgängig gemacht werden.

Nr. 385.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 7. Juli 1856, Z. 9657/533,

an das Wiener Universitätskonsistorium,

(betreffend die Unzulässigkeit der Aufnahme von Privatissima in den Lektionskatalog).

Aus Anlaß der von . . . beabsichtigten Privatissima[1]) wird bemerkt, daß derlei Kollegien ihrer Natur nach gar nicht in den Lektionskatalog aufzunehmen sind, sondern es den Professoren, die solche abhalten wollen, überlassen bleibt, ihre Absicht auf eine andere geeignete Art zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

---

[1]) *Betreffs des Honorarbezuges für derartige „Privatissima“ vgl. Nr. 677.*

Nr. 386.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 9. Mai 1857, Z. 7081,

an das Universitätskonsistorium in Wien,

(betreffend die Befugnis zur Genehmigung geringfügiger Änderungen im Lektionskataloge).

Das k. k. Universitätskonsistorium wird ermächtigt, über geringfügigere Veränderungen[1]), welche sich in einem Semester nach der Drucklegung des betreffenden Lektionskataloges hinsichtlich desselben ereignen, im eigenen Wirkungskreise und ohne hieher gerichtetes Einschreiten zu entscheiden.

Nr. 387.

Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 31. März 1894, Z. 20.867,

(betreffend die Modalitäten für die Abhaltung von Unterrichtskursen in den Wiener k. k. Krankenanstalten).

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erl. vom 13. März 1894, Z. 3368, dem Ansuchen der Ärzte (der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung) zur Abhaltung praktischer Kurse . . . gegen Einhaltung der dem MinErl. vom 16. Jänner 1892, Z. 21.618, entsprechenden, von der k. k. Statthalterei festgesetzten Bestimmungen gewährende Folge zu geben gefunden.

Diese Bestimmungen sind:

1. Die Ärzte der Anstalt besuchen diese Kurse unentgeltlich.

2. Die Zahl der am Kurse teilnehmenden auswärtigen Ärzte und der im Spitale nicht bediensteten Doktoren und Doktoranden, die wenigstens ein Rigorosum mit Erfolg abgelegt haben, ist beschränkt und dem Ermessen der Direktion anheimgestellt.

3. Die Kurse dürfen nicht zur Zeit der normierten Krankenvisiten abgehalten werden.

Zur Abhaltung der systematischen Vorträge sind Nebenzimmer oder primarärztliche Zimmer zu verwenden, Krankenzimmer dagegen nur in jenen Fällen, in welchen Demonstrationen, Untersuchungen oder Operationen an Kranken notwendig sind.

Die Verwendung eines Kranken zur Demonstration ist nur dann zulässig, wenn der Kranke gegen diese Verwendung keine Einsprache erhebt.

Die Verwendung des Wartepersonales bei der betreffenden Abteilung bei den Kursen darf nur insoweit stattfinden, als dadurch weder dessen Dienst noch dessen nötige Erholung beeinträchtigt wird.

---

[1]) *Hinsichtlich des Vorganges bei nachträglichen Abänderungen der genehmigten Lektionskataloge vgl. VI. des MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (s. Nr. 366) und Nr. 379.*

4. Von der Ankündigung und dem Beginne des Kurses, von der Zahl und Art der Teilnehmer an demselben, sowie von dem Orte der Abhaltung des Kurses ist der Direktion die Anzeige zu erstatten. Außerhalb des Verbandes der Anstalt stehende Dozenten sind zur Abhaltung von Kursen in derselben nicht berechtigt.

Im übrigen wird die Direktion auf den im Jahrbuche der Wiener k. k. Krankenanstalten Jahrg. I [III, 160] enthaltenen Normalerlaß zur genauen Danachachtung verwiesen. Hievon wird die Direktion mit dem ausdrücklichen Beisatze in Kenntnis gesetzt, daß sie selbstverständlich dafür Sorge zu tragen hat, daß die Heranziehung einzelner Kranker zu Demonstrationszwecken nicht durch irgend eine ungehörige Beeinflussung ihres Willens und nicht etwa durch Zuwendung von Benefizien auf Kosten des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes erfolge.

Nr. 388.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Mai 1894, Z. 220/KUM,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend den Zeitpunkt der Feststellung, Vorlage und Ausgabe der Lektionskataloge).

Um das Erscheinen der Lektionskataloge künftighin rechtzeitig und zu gleichen Terminen, sowie rechtzeitig auch im Auslande die wünschenswerte Verbreitung derselben zu ermöglichen, finde ich in teilweiser Abänderung der Bestimmung des § 8 der Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 30. Juni 1850, Z. 5432,[1]) betreffend die Abfassung und Veröffentlichung der Lektionskataloge anzuordnen und ersuche das Rektorat, demgemäß Vorsorge zu treffen, daß

1. zu Beginn eines jeden Semesters die Lektionsverzeichnisse des folgenden Semesters festgestellt und sofort in Druck gelegt werden,

2. die Verzeichnisse in mehreren Bürstenabzügen,[2]) und zwar für das Sommersemester vor 1. Jänner, für das Wintersemester vor dem 1. Juni dem Ministerium zur Approbation vorgelegt werden,

3. die approbierten Verzeichnisse für das Sommersemester spätestens am 15. Februar, für das Wintersemester am 15. Juli zur Ausgabe gelangen.

Diese Bestimmung hat mit dem Studienjahre 1894/95 in Wirksamkeit zu treten und ist hievon jedem Dozenten der Universität zur Danachachtung die Mitteilung zu machen.

---

[1]) *s. Nr. 379.*

[2]) *Mit MinErl. vom 7. Juli 1899, Z. 15.490, wurde der Universität in Krakau die Vorlage des jeweiligen Entwurfes der Vorleseordnung im Manuskripte mit dem Bemerken gestattet, daß es im übrigen bei den Anordnungen des obigen Erlasses zu verbleiben habe.*

Nr. 389.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 6. August 1894, Z. 1530/KUM,

an die Rektorate der Universitäten in Wien, Prag (deutsch), Graz, Innsbruck und Czernowitz,

(betreffend die Veröffentlichung der Vorleseverzeichnisse der österreichischen Universitäten mit deutscher Vortragssprache in dem von den „Münchner Hochschulnachrichten“ herausgegebenen Generalvorlesungskataloge).

Ich finde mich bestimmt, in einem gleichzeitig an die Redaktion der „Münchner Hochschulnachrichten“ ergehenden Erlasse die Veröffentlichung der Vorleseverzeichnisse der hierländigen Universitäten mit deutscher Vortragssprache, d. i. in Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Czernowitz, in dem Generalvorlesekataloge[1]) vom Jahre 1895 zu genehmigen:

Hievon setze ich das Rektorat zur entsprechenden weiteren Veranlassung mit dem Ersuchen in Kenntnis, mit der Vorlage eines Bürstenabzuges der betreffenden Vorleseverzeichnisse auch ein Insertionsmanuskript zur Vorlage zu bringen, und zwar mit den gleichen Abkürzungen (die Stundenzahl in arabischer Ziffer hinter den einzelnen Vorlesungen und ein g bei Gratisvorlesungen) versehen und in der gleichen kompendiösen Weise redigiert, wie das Vorleseverzeichnis der Berliner Universität in den Hochschulnachrichten erscheint.

Nr. 390.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 22. Juli 1897, Z. 18.780,

an das Rektorat der Wiener Universität,

(womit die genaue Einhaltung der für die Vorlage der Entwürfe der Vorleseordnungen vorgeschriebenen Termine eingeschärft wurde).

Die Wahrnehmung, daß der Weisung des ho. KUMErl. vom 17. Mai 1894, Z. 220,[2]) wonach die Entwürfe der Vorleseordnungen, und zwar für das Sommersemester vor dem 1. Jänner, für das Wintersemester aber vor dem 1. Juni anher zur Approbation vorzulegen sind, bisher nicht entsprochen wurde, veranlaßt mich, das Rektorat zu ersuchen, mit allem Nachdrucke auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Vorlagetermines hinzuwirken und im Falle bei Eintritt des bezüglichen Endtermines gleichwohl einzelne Professoren oder Dozenten mit der Anmeldung ihrer Vorlesungen etwa noch im Rückstande sein sollten, ohne Rücksicht auf diese Säumigen mit der Vorlage der Vorleseordnung vorzugehen.

---

[1]) *Dieser vor Beginn eines jeden Semesters von der Redaktion der Zeitschrift über das gesamte Hochschulwesen „Hochschulnachrichten“ in München herausgegebene Katalog führt den Titel: „Vorlesungs-Verzeichnisse der Universitäten, technischen und Fach-Hochschulen von Deutschland, Deutsch-Österreich und der Schweiz“.*

[2]) *s. Nr. 388.*

3. Kollegiengeldvorschriften.

Nr. 391.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 12. Juli 1850, Z. 5697/187, RGBNr. 310,

über die Einführung von Kollegiengeldern an den Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz und Innsbruck.

In Gemäßheit der bereits mit Ah. Entschl. vom 30. September 1849 genehmigten Grundsätze über die Einführung von Kollegiengeldern an denjenigen Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, haben Se. Majestät über Antrag des Ministers des Kultus und Unterrichtes mit Ah. Entschl. vom 12. Juli 1850 nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§ 1. Mit dem Studienjahre 1850/51 wird an allen österreichischen Universitäten, an welchen die Lehr- und Lernfreiheit eingeführt ist, d. i. an den Universitäten zu Wien, Prag, [Pest,] Lemberg, Krakau, [Olmütz,] Graz und Innsbruck, das Unterrichtsgeld, insoweit es gegenwärtig besteht, aufgehoben, und es ist im allgemeinen von den Studierenden für jedes einzelne Kollegium, welches sie besuchen, ein Kollegiengeld zu entrichten, welches dem betreffenden Professor oder Privatdozenten zufällt.[1])

§ 2. Die Kollegien sind in Betreff der Honorarpflicht entweder unentgeltliche (publica) oder entgeltliche. Die letzteren werden entweder gegen Entrichtung des geringsten vom Gesetze als zulässig erklärten Kollegiengeldes oder gegen ein höheres gelesen.

§ 3. Das geringste Kollegiengeld beträgt für jedes Semestralkollegium so viele Gulden K. M. *(jetzt so viele 2 Kronen 10 Heller),* wie viele Stunden das Kollegium wöchentlich ausfüllt.

§ 4. Das Recht der Dozenten auf Kollegiengelder steht im Zusammenhange mit den Verpflichtungen ihres Lehramtes. Es ist verschieden, je nachdem dieselben mit Gehalt angestellt sind oder nicht.

§ 5. Jeder mit Gehalt definitiv oder provisorisch angestellte Professor hat seine Kollegien über diejenigen Lehrfächer, für welche er angestellt ist, in einer angemessenen (§ 6) Anzahl von wöchentlichen Vorlesungen um das oben § 3 bezeichnete Kollegiengeld zu lesen. Er hat diesen Kollegien, welche seine Hauptkollegien heißen, vorzugsweise seine Lehramtstätigkeit

---

[1]) *Abgeändert durch § 13 des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten (s. Nr. 97).*

Die Kollegiengelder der Universitätsprofessoren sind als Amtsbezüge von den Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer befreit. (Erkenntnis des VGH vom 28. März 1890, Z. 1010, Budw. XIV, 5227.)

Eine Exekution auf Kollegiengelder, Prüfungstaxen, Promotionstaxen und ähnliche Emolumente ist nach §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, RGBNr. 123 *(s. Nr. 106)*, unzulässig. (Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 12. Dezember 1882, Z. 14.506, Gl. Ung. XX, 9217.)

Vgl. auch Anmerkung [1]) auf S. 103.

zuzuwenden. In diesen Hinsichten sind ihnen auch die nur Remunerationen beziehenden Dozenten gleich gehalten.

Nur Supplenten, welche etwa noch nach besonderen obwaltenden Verhältnissen gegen Bezug der gesetzlichen Substitutionsgebühr zur Ausfüllung einer erledigten Lehrkanzel verwendet werden, haben auf die für ihre Kollegien zu bezahlenden Kollegiengelder keinen Anspruch, sondern diese fließen in denjenigen Fond, aus welchem die Substitutionsgebühr bezahlt wird.[1])

§ 6. Bei der Beurteilung, auf wie viele Stunden in der Woche ein angestellter Professor seine Hauptkollegien auszudehnen verpflichtet sei, haben folgende Bestimmungen als Anhaltspunkte zu dienen:

a) Zuerst ist das Anstellungsdekret oder die der Berufung eines Professors vorausgegangene Verhandlung zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen;

b) sohin ist bei bereits längere Zeit angestellten Professoren auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder auf die Übung;

c) auf das objektive Bedürfnis des Gegenstandes und Herstellung eines gewissen Ebenmaßes in der extensiven Behandlung gleich wichtiger Lehrfächer, endlich

d) darauf zu sehen, daß es dem Studierenden im allgemeinen möglich gemacht werden müsse, während seiner gesetzlichen Universitätszeit wenigstens alle Hauptfächer seiner Fakultät oder bei der philosophischen Fakultät doch die Hauptfächer seiner speziellen wissenschaftlichen Richtung bei Professoren, und ohne offenbare Überbürdung seiner Kräfte zu hören.

§ 7. Neben diesen Kollegien, durch welche ein angestellter Professor der bei seiner Anstellung übernommenen Verpflichtung genügt, ist er berechtigt, noch ein oder mehrere Kollegien über sein ganzes Lehrfach oder einzelne Teile desselben oder über solche Fächer, über welche zu lesen er bei seiner Anstellung oder späterhin zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt wurde, um das geringste oder um ein beliebig höheres von ihm festgesetztes Kollegiengeld zu lesen.

§ 8. Jeder ordentliche Professor ist ferner verpflichtet, wenigstens in jedem dritten Semester[2]) ein unentgeltliches Kollegium (Publicum) von wöchentlich einer oder von zwei Stunden über einzelne Partien seines Hauptgegenstandes oder über ein anderes Fach, worüber zu lesen er zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt wurde, zu geben.

Diese Publica hat er neben seinen ordentlichen Kollegien zu lesen, doch darf er sich die hierauf verwendeten Stunden bei Berechnung der pflichtmäßigen Stundenzahl seiner Hauptkollegien zu Gute rechnen.[3])

Abgesehen von diesen Kollegien darf ein Professor unentgeltlich nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums in dem Falle lesen, wenn

[1]) *Vgl. MinErl. vom 16. Februar 1867, Z. 833 (s. Nr. 399). Mit Erlaß vom 27. Juli 1900, Z. 17.352, wurde über eine Anfrage ausgesprochen, daß durch das neue Gehaltsgesetz (s. Nr. 97) in den Bestimmungen des § 5 des Kollegiengeldergesetzes eine Änderung nicht eingetreten ist.*

[2]) *Erläutert durch MinErl. vom 27. März 1865, Z. 2368 (s. Nr. 148).*

[3]) *Durch Abhaltung von Seminarübungen wird seitens der Professoren der juridischen Fakultäten der Pflicht genügt, öffentliche Vorlesungen (collegia publica) zu halten (s. Nr. 319, Punkt 12).*

nach der eigentümlichen Beschaffenheit eines Lehrgegenstandes der Besuch eines Kollegiums, dessen Zustandekommen wünschenswert ist, durch die Forderung eines Honorars wesentlich beeinträchtigt würde.

Das Unterrichtsministerium wird bei Erteilung einer solchen Genehmigung darauf sehen, daß durch dieselbe nicht ein in diesem Fache heranstrebender Privatdozent unterdrückt werde.

§ 9. Privatdozenten und unbesoldete außerordentliche Professoren dürfen alle ihre Kollegien entweder um das gesetzliche Minimum des Kollegiengeldes, oder um ein höheres, unentgeltlich aber nur unter den im vorigen Paragraphen gestellten Bedingungen lesen.[1])

§ 10. Jeder Professor oder Privatdozent, welcher ein Kollegium um ein höheres Kollegiengeld lesen will, hat dies bei Entwerfung des Lektionskataloges dem Professorenkollegium, und den Betrag des Honorars vor Beginn des Aufnahmstermines der Universitätsquästur anzuzeigen. Unterläßt er es, diese Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so wird angenommen, daß er sich mit dem gesetzlich normierten Kollegiengelde begnüge.

§ 11. In den Vorleseordnungen sind diejenigen Kollegien besonders ersichtlich zu machen, welche unentgeltlich oder als Hauptkollegien, oder gegen ein höheres als das im § 3 angeführte Honorar gelesen werden.[2])

§ 12. Zur Zahlung des Kollegiengeldes für ordentliche oder außerordentliche Kollegien sind sowohl die immatrikulierten als nicht immatrikulierten Hörer einer Fakultät verpflichtet, soweit sie nicht eine gesetzliche Befreiung genießen oder die Befreiung davon nach Inhalt dieses Gesetzes erwirkt haben.[3])

§ 13. Die zu erteilende Befreiung kann sich entweder auf das Ganze oder auf die Hälfte, unter keiner Voraussetzung aber auf irgend einen anderen Bruchteil des Kollegiengeldes erstrecken.

§ 14. Einen direkten gesetzlichen Anspruch, von dem Kollegiengelde ganz befreit zu sein, haben nur folgende Studierende der Theologie:

a) Vom Sekularklerus:

die dürftigen Diözesanseminaristen und Externisten, welche für das Bedürfnis der Diözese notwendig sind, und dem Diözesanklerus entweder wirklich schon einverleibt sind oder wenigstens die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in denselben erhalten haben. Der Bischof hat mit Anfang jedes Studienjahres ein Verzeichnis dieser Studierenden unter Bestätigung ihrer Dürftigkeit dem theologischen Professorenkollegium zu übermitteln.

b) Vom Regularklerus:

alle diejenigen, welche einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonde eine Dotation bezieht.

---

[1]) *Bezüglich der „Lehrer im engeren Sinne" vgl. Punkt 1 des MinErl. vom 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24 (s. Nr. 220).*

[2]) *Vgl. Nr. 381.*

[3]) *Betreffend die Verpflichtung der Hospitantinnen zur Entrichtung des Kollegiengeldes und deren Befreiung vom ganzen oder halben Kollegiengelde vgl. Nr. 409.*

Für die Ausschließung von außerordentlichen Hörern von der Kollegiengeldbefreiung bietet § 12 der MinVdg. vom 12. Juli 1850, RGBNr. 310, keinen Anhaltspunkt. (MinErl. vom 9. August 1901, Z. 16.483.)

Auf alle diese Studierenden der Theologie,[1]) solange sie ihre Studien mit genügendem Erfolge fortsetzen, haben daher die weiter folgenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 15. Bei dem innigen Zusammenhange zwischen der Entrichtung von Kollegiengeldern und dem ganzen Systeme der Lehr- und Lernfreiheit gilt als Regel, daß jeder Studierende für jedes Kollegium, welches er hört und welches kein Publicum ist, ein Kollegiengeld nach Inhalt dieses Gesetzes zu bezahlen hat.

Eine Befreiung von der Entrichtung des ganzen oder halben Kollegiengeldes kann nur ausnahmsweise, und zwar nur an Studierende a) von tadellosem Benehmen stattfinden, welche b) ihre wahrhafte Dürftigkeit und c) eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung nachweisen können.[2])

Ausländer, welche österreichische Universitäten benützen, können unter denselben Bedingungen wie österreichische Studierende befreit werden, wenn ähnliche Befreiungen an den Universitäten des betreffenden Staates auch österreichischen Studierenden zuteil werden können.

§ 16. Stipendisten und Stiftlinge haben als solche im allgemeinen keinen Anspruch auf Befreiung von Entrichtung des Kollegiengeldes, sondern haben darzutun, daß sie ungeachtet des diesfälligen Genusses als dürftig anzusehen sind.

§ 17. In Ansehung der von einem Gymnasium oder von einer früher sogenannten philosophischen Lehranstalt an die Universität übertretenden Studierenden gilt es als Regel, daß sie in dem ersten Semester ihrer Universitätszeit zur Zahlung des Kollegiengeldes verpflichtet sind und erst im zweiten Semester um die Befreiung einschreiten können, wenn sie die im § 16 vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen vermögen.

Nur diejenigen können auch schon im ersten Semester ihrer akademischen Studien um die Befreiung einkommen, welche die Maturitätsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolge abgelegt haben.[2])

[§ 18. Diejenigen Studierenden, welche

a) im Jahre 1849/50 schon an einer der drei Universitäten zu Pest, Krakau und Innsbruck immatrikuliert waren, oder

b) an einer anderen österreichischen Universität immatrikuliert und an derselben gesetzlich zur Zahlung des Unterrichtsgeldes nicht verpflichtet oder davon durch Ausspruch der kompetenten Behörde befreit waren, haben Anspruch, auf Grundlage dieser gesetzlichen oder besonders erteilten

---

[1]) *Auf Grund des MinErl. vom 9. Oktober 1852, Z. 10.121 (s. Nr. 393), haben die Zöglinge des Priesterbildungsinstitutes bei St. Augustin in Wien Anspruch auf Kollegiengeldbefreiung.*

[2]) *Durch MinErl. vom 2. Oktober 1855, Z. 15.162, RGBNr. 172 (s. Nr. 397), wurde den Rechtshörern für die Erlangung der Befreiung vom halben Kollegiengelde Erleichterungen gewährt.*

Die auf Grund eines Realschulmaturitätszeugnisses an den philosophischen Fakultäten als Lehramtskanditaten behufs seinerzeitiger Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Realschulen als außerordentliche Hörer inskribierten Studierenden werden gemäß MinErl. vom 22. Juli 1898, Z. 10.027, MVBNr. 39 (s. Nr. 405), in Ansehung der Befreiung vom Kollegiengelde den ordentlichen Studierenden dieser Fakultät gleichgehalten.

Die Kollegiengeldbefreiung von Söhnen der Universitätsprofessoren ist nur unter denselben Bedingungen zulässig, wie sie § 15 des Kollegiengeldergesetzes vorschreibt. (MinErl. vom 9. August 1901, Z. 16.483 und vom 19. November 1903, Z. 37.231.)

Befreiung durch die Studienjahre 1850/51 bis inklusive 1852/53 ohne einen anderen Nachweis als den eines tadellosen Benehmens während des Studienjahres 1849/50, von dem halben Kollegiengelde aller von ihnen zu besuchenden Kollegien befreit zu werden, und es durch diese drei Jahre zu bleiben, solange sie durch tadelloses Benehmen und fleißige Verwendung sich dieser Begünstigung nicht unwürdig machen (§ 25).]

(§ 19 und 20 Übergangsbestimmungen.)

§ 21. Keine, auf was immer für einem Titel beruhende gänzliche oder teilweise Befreiung geht jedoch von einer Universität auf eine andere über, noch gilt die an einer Fakultät erhaltene Befreiung für den Besuch von Vorlesungen an einer anderen Fakultät derselben Universität.

Nur die den Studierenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen haben auch für andere Fakultäten volle Gültigkeit.[1])

§ 22. Jeder Studierende, welcher auf eine gänzliche oder teilweise Befreiung Anspruch machen zu können glaubt, hat in den ersten vierzehn Tagen *(jetzt acht Tagen)*[2]) des Semesters bei dem betreffenden Professorenkollegium um dieselbe schriftlich einzukommen.

Dieses entscheidet darüber nach reiflicher Prüfung der Grundlage des Gesuches und seiner Behelfe.[3])

Gegen diese Entscheidung findet kein Rekurs statt.

§ 23. Wird einem Gesuche gar nicht oder teilweise stattgegeben, so hat der Studierende für alle entgeltlichen Kollegien, für welche er sich hat einschreiben lassen, im ersten Falle das ganze, im zweiten Falle das halbe Kollegiengeld zu entrichten.

§ 24. Jede erteilte Befreiung erstreckt ihre Wirksamkeit zunächst nur auf zwei Semester.

Nach Ablauf derselben muß der Studierende, welcher Anspruch zu haben glaubt, sie fort zu genießen, um ihre Erneuerung einschreiten.

---

[1]) *Weitere Ausnahmen bestehen: a) nach MinErl. vom 5. Juli 1851, Z. 6485/584 (s. Nr. 366, VII.), wenn die Professorenkollegien derselben Universität beschließen, daß die von einer Fakultät erteilten Kollegiengeldbefreiungen wechselseitig für alle Fakultäten Geltung haben sollen; b) für die von den Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten den immatrikulierten Rechtshörern auf Grund des MinErl. vom 2. Oktober 1855, Z. 15.162, RGBNr. 172 (s. Nr. 397), erteilten Befreiungen.*

Bezüglich der Rückwirkung der Kollegiengeldbefreiung auf die Befreiung von den Prüfungstaxen vgl.: hinsichtlich der Rechtshörer: §§ 9, 10 und 11 der MinVdg. vom 10. März 1856, Z. 952, RGBNr. 37 (s. Nr. 642) und den MinErl. vom 27. August 1858, Z. 12.988 (s. Nr. 643), rücksichtlich der Studierenden der griechisch-orientalischen Theologie: den § 39 der Prüfungsinstruktion (s. Nr. 623).

[2]) *Vgl. Nr. 422. Verspätet eingebrachte Befreiungsgesuche sind nach Maßgabe des MinErl. vom 30. April 1871, Z. 8825, MVBNr. 26 (s. Nr. 401), zu behandeln. Für die Kandidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung an der Wiener Universität wurde die Frist auf Grund MinErl. vom 27. September 1898, Z. 21.714 (s. Nr. 438), erweitert.*

[3]) *Über die Frist, innerhalb welcher die Befreiungsgesuche vom Professorenkollegium zu erledigen sind, s. Nr. 401.*

Einzelne Professorenkollegien haben für den von ihnen bei Erteilung von Befreiungen zu beobachtenden Vorgang insbesondere rücksichtlich der zu fordernden Bedingungen (Studienfortgang, Stipendiengenuß u. a. m.) Regeln (Grundsätze) aufgestellt.

Im § 13 des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167 (s. Nr. 97), wurde bestimmt, daß die Befreiung von der Zahlung des Kollegiengeldes nach wie vor das Professorenkollegium auszusprechen hat.

Die Bedingungen, diese Erneuerung zu erhalten, sind verschieden bei denjenigen, welche auf Grundlage des § 18 die Befreiung von der Hälfte des Kollegiengeldes angesprochen haben und zuerkannt erhielten, und bei allen übrigen.

§ 25. Diejenigen, welche auf Grundlage des § 18 von der Hälfte des Kollegiengeldes befreit wurden, haben zwar ebenfalls von Jahr zu Jahr um die Erneuerung ihrer Befreiung anzusuchen, allein dieselbe kann ihnen bis inklusive zum Studienjahre 1852/53 nicht verweigert werden, solange sie sich tadellos benehmen und sonst nichts vorkommt, wodurch sie dieser Begünstigung unwürdig erscheinen.

§ 26. Die übrigen vom Kollegiengelde teilweise, sowie alle vom ganzen Kollegiengelde befreiten Studierenden haben sich in ihrem Gesuche um Erneuerung der Befreiung bei ihrem Ehrenworte zu erklären, daß ihre pekuniären Verhältnisse sich seit der erhaltenen Befreiung nicht verbessert haben, es darf ferner nicht nur rücksichtlich ihres Benehmens nichts zu Beanständendes gegen sie vorgekommen sein, sondern es muß wenigstens einer der Professoren, deren Vorlesungen sie in dem letzten Semester besuchten, aus eigener Überzeugung ihre ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung zu bezeugen im stande sein.

§ 27. Über jede Erneuerung der Befreiung entscheidet das Professorenkollegium. Die Form, in welcher sie gewährt wird, besteht in einer einfachen, infolge Kollegialbeschlusses von dem Dekan auf das Befreiungsdekret geschriebenen und unterschriebenen Bemerkung, daß diese Befreiung auch für die zwei nächsten (namentlich und mit der Jahreszahl anzugebenden) oder nach Umständen auch nur für das nächste eine Semester gültig sei.

§ 28. In welcher Weise die Professorenkollegien sich die Überzeugung von der Dürftigkeit des um Befreiung ansuchenden Studierenden verschaffen wollen, hängt innerhalb der Grenzen folgender Beschränkungen von ihrem Ermessen ab:

1. Sie haben es als eine Pflicht anzusehen, sowohl bei Prüfung der Dürftigkeitsausweise und Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit, als bei Beurteilung der wissenschaftlichen Verwendung mit gewissenhafter Strenge vorzugehen, und das mit dem ganzen Systeme der Lernfreiheit verbundene Institut der Kollegiengelder durch eine mißverstandene Nachsicht nicht zur Täuschung zu machen.

2. Die Studierenden, welche auf Befreiung Anspruch machen, haben sich mit Ausnahme der im § 18 erwähnten Fälle nicht bloß im allgemeinen auf ihre Dürftigkeit oder auf den Umstand, daß ihnen schon vordem auf Grundlage eines Armutszeugnisses eine Befreiung oder ein Stipendium verliehen worden sei, zu berufen, sondern positiv diejenigen Verhältnisse wahrheitsgetreu anzuführen und nach Möglichkeit zu belegen, deren Darlegung zur Beurteilung ihrer und der Mittellosigkeit ihrer Eltern notwendig ist.

3. In der Regel haben sie auf Beibringung öffentlicher Zeugnisse von Gemeindevorständen, Magistraten oder Stadthauptmannschaften usw., in welchen positive Daten zur Beurteilung der Dürftigkeit des Bewerbers enthalten sind, zu dringen.

4. Privatzeugnisse können nur dann zur Grundlage der Befreiung genommen werden, wenn die Aussteller vollkommen Vertrauen verdienende Personen und in den Zeugnissen positive Anhaltspunkte der diesfälligen Beurteilung enthalten sind, und der Aussteller ausdrücklich sie „aus eigenem Wissen und unter eigener Dafürhaftung“ als wahr bestätigt.

§ 29. Die Befreiung wird solchen Studierenden zu versagen sein, deren Eltern, oder welche selbst durch ihre Lebensweise dartun, daß sie die Mittel für unnötige Ausgaben besitzen oder herbeizuschaffen vermögen.

§ 30. Die Dozenten haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich über die wissenschaftliche Verwendung der Befreiten auf jede ihnen zweckmäßig erscheinende Weise, sei es durch Vornahme von Kolloquien oder Privatprüfungen, oder Veranstaltung schriftlicher Ausarbeitungen, Gewißheit und mit ihr die erforderliche positive Grundlage zur Beurteilung ihrer Würdigkeit, eine Befreiung zu erhalten oder sie fortzugenießen, zu verschaffen.[1])

§ 31. Die von einem Professorenkollegium erteilten Befreiungen haben volle Gültigkeit nur für die Hauptkollegien der mit Gehalt angestellten Professoren oder remunerierten Dozenten.

Für die Vorlesung der Privatdozenten und auch für die von Professoren neben ihren Hauptkollegien angekündigten entgeltlichen Vorlesungen erlangen sie die Gültigkeit nur dadurch, daß diese hiezu ihre ausdrückliche Zustimmung entweder bei Abfassung der Lektionskataloge vor dem versammelten Professorenkollegium, oder nachträglich, jedoch jedenfalls vor Beginn des Termines zur Aufnahme der Studierenden, bei der Universitätsquästur abgeben.

§ 32. Während der ersten zehn Tage eines Semesters steht es jedem Studierenden frei, in jedem Kollegium der Universität zu hospitieren, das ist sie als Gast zu hören, ohne daß dadurch eine Verpflichtung zur Zahlung des Kollegiengeldes begründet wird.

§ 33. Nach Ablauf dieser Frist wird es als unehrenhaft anzusehen sein, ein entgeltliches Kollegium regelmäßig zu besuchen, ohne gebührendermaßen dem Dozenten das ihm zukommende Kollegiengeld zu entrichten.

§ 34. Es ist dem Dozenten untersagt, das Kollegiengeld von den Studierenden unmittelbar in Empfang zu nehmen. Zur Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Kollegiengelder ist die Quästur bestimmt.[2])

[§ 35.[3]) Der Studierende kann das Kollegiengeld für alle von ihm angemeldeten Kollegien auf einmal oder für jedes einzeln im vorhinein oder dekursiv entrichten. Die Einrichtung muß jedoch vor Ablauf desjenigen Termines geschehen, welcher am Schlusse eines jeden Semesters zur Bestätigung des Kollegienbesuches bestimmt ist.]

---

[1]) *Vgl. §§ 10 und 11 der MinVdg. vom 12. April 1889, RGBNr. 46 (s. Nr. 550), betreffend die den Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen.*

[2]) *Vgl. Nr. 257. — Die Einzahlung und Ausfolgung des Kollegiengeldes für die Lehrer im engeren Sinne hat gemäß § 2 des MinErl. vom 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24 (s. Nr. 220), durch die Quästur zu erfolgen.*

[3]) *§ 35 erscheint durch die MinVdg. vom 13. September 1870, Z. 8825, RGBNr. 118 s. Nr. 400), aufgehoben, wodurch auch die folgenden §§ 36—38 wesentlich modifiziert sind.*

§ 36.[1]) Kein Dozent darf einem Studierenden am Schlusse des Semesters ein Kollegium als besucht bestätigen, wenn ihm nicht die Bescheinigung vorgelegt wird, daß derselbe für alle von ihm angemeldeten Kollegien bei der Quästur das Kollegiengeld bezahlt oder sich bei ihr gehörig über die Befreiung ausgewiesen hat.

Die Quästur haftet ebenso für die Richtigkeit ihrer Bescheinigung wie jeder Dozent dafür, daß er nicht ohne dieselbe voreilig dem Studierenden sein Besuchszeugniß ausfertige.

§ 37.[1]) Auch ein Abgangszeugnis darf einem von der Universität abgehenden Studierenden nicht eher ausgefertigt werden, bis er alle seine Verpflichtungen in Beziehung auf Zahlung von Kollegiengeldern vollkommen erfüllt hat.

§ 38.[1]) Studierende, welche der durch die Einschreibung oder durch regelmäßigen Besuch eines Kollegiums begründeten Honorarpflicht nicht in der gehörigen Zeit nachgekommen sind, sind von der Quästur besonders vorzumerken. Dieselben sind für das nächste Semester nur gegen Nachzahlung des rückständigen Kollegiengeldes und gegen Vorausbezahlung der Kollegiengelder für das nächste Semester zu inskribieren.[2])

§ 39. Wenn ein angekündigtes Kollegium nicht zu stande kommt, so sind die allenfalls vorausbezahlten Kollegiengelder zurückzuerstatten.

§ 40. Wird ein Kollegium durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung des Dozenten nur zeitweilig, aber nicht auf so lange unterbrochen, daß dadurch der angekündigte Gegenstand der Vorlesung einen wesentlichen Abbruch erlitte, so hat dies auf sein Recht zum Bezuge der Kollegiengelder keinen hemmenden Einfluß.

§ 41. Im Zweifel wird bei diesen, sowie bei anderen Veranlassungen zur Unterbrechung eines Kollegiums daran zu halten sein, daß das Kollegiengeld dann nicht zu entrichten und das allenfalls vorausbezahlte zurückzuerstatten sein wird:

a) wenn die Unterbrechung länger als acht Wochen dauert,

b) oder wenn die Ursache einer länger als vier Wochen dauernden Unterbrechung in der eigenen Entschließung des Dozenten gelegen ist.

§ 42. Über alle entstehenden Zweifel, ob in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen ein Kollegiengeld zu bezahlen sei oder nicht, entscheidet nach eingeholtem Berichte des betreffenden Professorenkollegiums in erster Instanz der akademische Senat.

§ 43. Die Zurückerstattung eines für ein Semester vorausbezahlten Kollegiengeldes muß jedoch längstens vor Ablauf des nächsten Semesters verlangt werden, widrigens angenommen wird, daß der hiezu Berechtigte hierauf zu Gunsten des betreffenden Dozenten verzichtet habe.

Wenn der Fall einer Zurückerstattung eintritt, so ist dies alsbald durch Kundmachung am schwarzen Brette zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

§ 44. Eine Vormerkung der Kollegiengelder für die befreiten Studierenden zum Behufe einer nachträglichen Eintreibung derselben, falls sich die

---

[1]) *Vgl. Anmerkung* [3]) *bei § 35.*

[2]) *Vgl. Nr. 395.*

Vermögensverhältnisse der Befreiten in der Folge bessern sollten (Stundung der Honorare), findet nicht statt.

§ 45. Der mit der Einhebung und Verrechnung der Kollegiengelder beauftragte Universitätsbeamte hat die für Rechnung der einzelnen Dozenten eingehobenen Honorare nach Abzug der Einhebungsprozente an sie gegen ihre Empfangsbestätigung [1]) abzuführen und dem akademischen Senate am Schlusse eines jeden Semesters Rechnung zu legen. [2])

§ 46. Die von der Quästur den Studierenden über die bezahlten Kollegiengelder ausgestellten Bestätigungen sind stempelfrei.

§ 47. Die im § 45 erwähnten Einhebungsprozente [3]) sollen dazu dienen, die durch die neue Einrichtung der Universitätskanzlei und Quästur entstehenden Auslagen ganz oder doch teilweise zu decken.

Sie werden vorläufig auf fünf Prozent festgesetzt und fließen in denjenigen Fond, aus welchem die Universitätsbeamten ihren Gehalt beziehen. [4]) Nach Ablauf eines jeden Semesters haben die akademischen Senate das Recht, auf angemessene Remunerationen für das Kanzlei- und Quästurpersonale aus den Einhebungsprozenten bei dem Unterrichtsministerium anzutragen.

§ 48. Das Geschäft der Quästur ist vorläufig von den akademischen Senaten einem der bisher angestellten Universitätsbeamten, welcher den Namen Quästor führt, als widerrufliches Amt zu übertragen, und umfaßt nicht nur die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Kollegiengelder, sondern auch das damit im wesentlichen Zusammenhange stehende Geschäft der Inskription zu den Vorlesungen, Führung der verschiedenen Kataloge, der Evidenzhaltung der Studierenden, der Einhebung und Verrechnung aller anderen Gebühren und Zahlungen zur Universitätskasse. [5])

[§ 49. Auf die Studierenden an den chirurgischen Studienabteilungen hat dies Gesetz keine Anwendung.]

§ 50. Über die Honorare der Lehrer im engeren Sinne werden zugleich mit der umfassenden Regulierung ihres künftigen Verhältnisses zu den Universitäten besondere Bestimmungen erfolgen. [6])

---

[1]) *Wegen der Stempelpflichtigkeit der Empfangsbestätigungen s. Nr. 392, dann:*

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 7. Oktober 1851, Z. 9608, an den akademischen Senat der Universität zu Innsbruck.

Über den vom akademischen Senate in dem Berichte vom 17. v. M., Z. 536, gestellten Antrag wird demselben die Ermächtigung erteilt, nach Anhörung und Bestimmung der Professorenkollegien die von dem dortigen Universitätsquästor überreichten Vorschläge — wegen Beseitigung der Spezialquittungen über die einbezahlten Kollegiengelder und Ersatz derselben durch Zahlungslisten — für die Dauer der zwei Semester des kommenden Studienjahres versuchsweise in Ausführung zu bringen. Es versteht sich von selbst, daß auch bei dieser Manipulationsweise die Stempelvorschriften genau zu beobachten sind.

[2]) *Die Quästursausweise sind gemäß MinErl. vom 16. April 1853, Z. 563 (s. Nr. 82), am Schlusse eines jeden Semesters dem Unterrichtsministerium vorzulegen.*

[3]) *Vgl. Nr. 396.*

[4]) *d. i. in die Staatskassa.*

[5]) *Vgl. hiezu die durchführenden Bestimmungen des MinErl. vom 11. Oktober 1850, Z. 8718 (s. Nr. 257) und den MinErl. vom 28. August 1872, Z. 10.417, betreffend die Organisation und Besoldung der Wiener Universitätsquästur (s. Nr. 261), dann die MinVdg. vom 24. Oktober 1875, Z. 17.140, MVBNr. 49, betreffend die Bezüge und Stellung des Kanzleipersonales der österreichischen Universitäten (s. Nr. 262).*

[6]) *Vgl. den MinErl. vom 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24 (s. Nr. 220).*

Nr. 392.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 17. Juli 1851, Z. 6632,

an das Wiener Universitätskonsistorium, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz und Innsbruck,

(über die Stempelpflichtigkeit der Quittungen, welche die Dozenten dem Quästor über die ihnen ausgezahlten Kollegiengelder auszustellen haben).

Über den angeregten Zweifel, ob mit Hinblick auf die §§ 45 und 46 des Kollegiengeldergesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310,[1]) RGB., die Empfangsbestätigungen, welche die Dozenten dem Quästor über die ihnen ausgezahlten Kollegiengelder auszustellen haben, einer Stempelpflicht unterliegen oder nicht, findet man im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu bemerken, daß, nachdem in dem Gesetze über die Kollegiengelder und in der neuen Studienordnung ausdrücklich nur diejenigen Empfangsbestätigungen für die bezahlten Kollegiengelder als stempelfrei erklärt werden, welche von dem Quästor den Studierenden ausgefertigt werden, es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß diejenigen Quittungen, welche die Professoren und Privatdozenten bei Gelegenheit der Auszahlung der ihnen zukommenden Kollegiengelder durch die Quästur an diese auszustellen haben, nach dem Stempelpatente vom 9. Februar 1850 stempelpflichtig sind.[2])

Nr. 393.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 9. Oktober 1852, Z. 10.121,

an das theologische Professorenkollegium der Wiener Universität,

(betreffend die Befreiung der Zöglinge des Priesterbildungsinstitutes bei St. Augustin in Wien von der Entrichtung des Kollegiengeldes).

Über das Einschreiten der Studiendirektion des hiesigen Bildungsinstitutes „zum heiligen Augustin“ um Befreiung der Institutszöglinge von der Entrichtung des Kollegiengeldes hat das Professorenkollegium um die Bestimmung gebeten, ob die Mitglieder dieses Institutes überhaupt als von der Entrichtung des Kollegiengeldes befreit zu betrachten oder ob sie in dieser Beziehung den Diözesanseminaristen gleichzustellen und daher nach § 14, lit. a der MinVdg. vom 12. Juli 1850, Z. 5697 (RGB. 1850, Nr. 310),[1]) zu behandeln sind.

Da für die Befreiung von der Entrichtung des Kollegiengeldes zu Gunsten der Institutszöglinge die nämlichen Gründe sprechen, welche für die Alumnen in Diözesanseminarien geltend gemacht worden sind, so sind dieselben in dieser Hinsicht den letzteren gleichzuhalten.

---

[1]) *s. Nr. 391.*

[2]) *Vgl. Gebührengesetz und Anmerkung bei Nr. 391 (KUMErl. vom 7. Oktober 1851, Z. 9608).*

Von dieser Wohltat sind daher nur jene Institutszöglinge ausgenommen, die etwa einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonde keine Dotation bezieht, oder überhaupt vermöglich sind.

Der Obervorsteher des gedachten Institutes wird gleichzeitig aufgefordert, mit Anfang eines jeden Studienjahres ein Verzeichnis der Zöglinge des seiner Leitung anvertrauten Institutes unter Bestätigung ihrer Dürftigkeit oder beziehungsweise ihrer Zahlungsfähigkeit dem theologischen Professorenkollegium zu übermitteln und beim Eintritte eines Zöglings während des Studienjahres demselben nachträglich namhaft zu machen.

Nr. 394.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 27. Februar 1853, Z. 637, RGBNr. 37,

an die akademischen Behörden der Universitäten in Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck [und Olmütz],

betreffend die (antizipative) Entrichtung der Kollegiengelder von Seite der außerordentlichen Hörer.

Die akademischen Behörden mehrerer Universitäten haben den Antrag gestellt, daß die außerordentlichen Hörer gleich bei der Inskription verhalten werden mögen, die Kollegiengelder im vorhinein zu entrichten, insoweit dies als notwendig und zweckmäßig erscheint, um die Wirksamkeit des § 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310,[1]) zu sichern, der Anhäufung von Rückständen und den daraus entstehenden Übelständen vorzubeugen, endlich auch den Zudrang solcher außerordentlicher Hörer hintanzuhalten, welche ohne ernsten Beruf sich in die Vorlesungen einschreiben lassen, sie aber bald vernachlässigen und sich sodann unter dem bloßen Vorwande des Studierens beschäftigungslos in der Universitätsstadt aufhalten.

Nachdem einerseits der Ausdruck „Studierende" im § 35 des zitierten Gesetzes, wie sich aus dem zweiten Satze dieses Paragraphen ergibt, sich nicht nur auf die ordentlichen, sondern auch auf jene außerordentlichen Studierenden bezieht, welche zur regelmäßigen Fortsetzung oder zum Behufe eines Ausweises bei dem Abschlusse ihrer Universitätsstudien einer ordentlichen Bestätigung des Kollegienbesuches bedürfen; andrerseits aber die Zahl der nicht in diese Kategorie gehörigen außerordentlichen Hörer im Zunehmen begriffen ist, und die Erfüllung des § 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1850 von Seite derselben jener Sanktion, welche in dem zweiten Satze des § 35 vorgesehen ist, großenteils ganz entbehrt, so wird in Erledigung obiger Anträge zur Hintanhaltung der erwähnten Unzukömmlichkeiten angeordnet:

Die durch die bestehenden akademischen Gesetze als außerordentliche Hörer bezeichneten Studierenden an den Universitäten haben in der Regel das Kollegiengeld für alle von ihnen angemeldeten Kollegien, vom

---

[1]) *s. Nr. 391.*

Beginne des Sommersemesters 1853 angefangen, sogleich bei der Inskription für ein Semester antizipativ zu entrichten,[1]) soweit sie sich nicht schon bei der Inskription über eine erwirkte Befreiung ausweisen können. Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

1. Diejenigen Theologen, welche wegen Abgangs der Maturitätsprüfung im Sinne des MinErl. vom 16. September 1851, RGBNr. 216, als außerordentliche Hörer an der theologischen Fakultät zugelassen werden.
2. Die Pharmazeuten.
3. Für das Sommersemester 1853 jene außerordentlichen Hörer der Staatsrechnungswissenschaft, welche bereits im Wintersemester 1852/53 inskribiert waren und ihrer Honorarpflicht gehörig nachgekommen sind.

Nr. 395.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 4. Februar 1854, Z. 13.713/1180 ex 1853,

an das Wiener Universitätskonsistorium,

(womit a) die Zurückstellung eines nach § 38 des Gesetzes vom 12. Juli 1850 erlegten Kollegiengeldes bei später eingetretener teilweiser Befreiung für statthaft erklärt, und b) die Frage, ob aus dem Umstande, daß ein Sitzungsprotokoll ohne Bemerkung zurückgefolgt sei, auf die sachliche Genehmigung der darin bezogenen Verhandlungen geschlossen werden könne, verneint wird).

In Erledigung des Berichtes vom . . . wird bemerkt: Der § 38 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310,[2]) stellt sich nur als eine teilweise Ausnahme der Bestimmungen des § 35 dar, und beabsichtigt durch die dem zahlungssäumigen Studierenden auferlegte Verpflichtung, die Kollegiengelder vorauszubezahlen, nicht jene Modifikationen auszuschließen, welche der Betrag der Kollegiengelder durch eine bereits bewilligte oder etwa weiterhin zu bewilligende halbe oder ganze Befreiung erleiden würde.

In diesem Sinne hat daher das Wiener Universitätskonsistorium die Professorenkollegien über die Bedeutung des § 38 des Gesetzes vom 12. Juli 1850 aufzuklären. Um jedoch andrerseits eine unzeitige Konnivenz und die Eventualität, daß vielleicht manche Studierende auf Rechnung der später zu erwirkenden Befreiung gegen ihre Honorarpflicht sich säumig erweisen, hintanzuhalten, ist den Professorenkollegien zur strengsten Pflicht zu machen, daß sie bei Bewilligung von Honorarsbefreiungen solcher Studierender von der durch den § 22 des Gesetzes vom 12. Juli ihnen eingeräumten Befugnis nur bei besonders rücksichtswürdigen Gründen Gebrauch machen und hiebei mit Strenge vorgehen.

Das Konsistorium hat bei diesem Anlasse ferner die Bedeutung der dem Ministerium vorgelegten und von da zurückgestellten Sitzungsprotokolle

---

[1]) *Mit MinVdg. vom 13. September 1870, Z. 8825, RGBNr. 118 (s. Nr. 400), wurde die antizipative Zahlung des Kollegiengeldes ausnahmslos auf alle Studierenden ausgedehnt.*

[2]) *s. Nr. 391.*

und sohin die Frage zur Sprache gebracht, ob aus dem Umstande, daß ein Sitzungsprotokoll ohne Bemerken zurückfolgt, auf die sachliche Genehmigung aller darin bezogenen Verhandlungen von Seite des Ministeriums geschlossen werden könne und solle oder nicht.

Das Ministerium hat schon mehrmals erklärt, daß diese Sitzungsprotokolle nicht der Ort sind, um darin Angelegenheiten, Vorschläge usf. vorzubringen, welche ein besonderes Eingehen in ihren Inhalt, eine spezielle Verhandlung und Entscheidung erheischen.

Die Vorlage der Protokolle hat nur den Zweck, eine Übersicht des Geschäftsganges im allgemeinen zu bieten, und die Zurücksendung derselben ohne Bemerkung involviert daher auch weiter nichts, als eine Approbation des eingehaltenen, formalen Geschäftsganges. Die Genehmigung des sachlichen Inhaltes der darin im Auszuge nicht selten nur summarisch dargestellten Verhandlungen kann daraus allein niemals gefolgert werden. — Das Wiener Universitätskonsistorium hat dies den Professorenkollegien nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen.[1])

Nr. 396.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 26. Mai 1854, Z. 6039/335,

an den Statthalter von Mähren,

(betreffend die Verwendung der Einhebungsprozente der Kollegiengelder und die Prüfung und Erledigung der Matrikeltax- und Kollegiengelderrechnung).

Was die in den §§ 45 und 47 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310,[2]) erwähnten Einhebungsprozente der Kollegiengelder anbelangt, so bestimmt der § 47 zwar, daß sie dazu dienen sollen, die durch die neue Einrichtung der Universitätskanzlei und Quästur entstehenden Auslagen ganz oder teilweise zu decken, und der § 45 verfügt, daß die Quästur am Schlusse eines jeden Semesters dem akademischen Senate Rechnung zu legen hat.

Allein damit ist nicht ausgesprochen, daß der akademische Senat berechtigt sei, Auslagen, wenn auch für Quästurs- oder Kanzleizwecke, propria auctoritate auf diese Einhebungsprozente bei der Quästur ohne Genehmigung der Statthalterei anzuweisen.

Was die Bemerkung der k. k. Staatsbuchhaltung, daß weder ein Empfang noch eine Ausgabe bei dem Studienfond ohne eine Statthaltereiverordnung und ohne vorhergegangene Rechnungsprüfung von Seite der Staatsbuchhaltung stattfinden soll, und den hieran geknüpften Antrag anbelangt, daß sowohl die Matrikeltax- als auch die Kollegiengelderrechnung derselben zur Prüfung und Erledigung zukommen mögen, so kann das Ministerium

---

[1]) *Vgl. Nr. 55.*
[2]) *s. Nr. 391.*

diesem Antrage seine Zustimmung darum nicht geben, weil der § 45 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310, und der § 20 der Studienordnung vom 1. Oktober 1850, Z. 370,[1]) den akademischen Senat ausdrücklich und ausschließlich als diejenige Instanz bezeichnet, welcher die Prüfung und Erledigung der Quästursrechnungen zukommt.

Es kann jedoch hiebei immerhin die von der k. k. Staatsbuchhaltung erwähnte Anordnung, daß kein Empfang bei dem Studienfonde ohne eine Statthaltereiverordnung stattfinde, dadurch aufrecht erhalten werden, daß der akademische Senat nach erledigter Rechnung der Quästur den an den Studienfond entfallenden Betrag an Einhebungsprozenten oder an Kollegiengeldern der Supplenten der Statthalterei berichtlich zu dem Behufe anzeigt, daß diese an die Landeshauptkasse sohin den Auftrag erlasse, von der Quästur den erwähnten Betrag für Rechnung des Studienfonds in Empfang zu nehmen.[2])

Nr. 397.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 2. Oktober 1855, Z. 15.162, RGBNr. 172,[3])

betreffend die den Studierenden der Rechte zum Zwecke der Erlangung der Befreiung vom halben Kollegiengelde gewährten Erleichterungen.

Mit Rücksicht auf die erhöhte Stundenzahl des obligaten Kollegienbesuches wird hiemit fleißigen und armen Studierenden von tadellosem akademischen Benehmen die Erlangung der Befreiung vom halben Kollegiengelde mit teilweiser Aufhebung der betreffenden Bestimmungen der §§ 15, 17 und 26 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310,[4]) dadurch erleichtert, daß:

1. soweit es sich nur eben um die Befreiung vom halben Kollegiengelde handelt, es von der im § 15 enthaltenen Bedingung einer ausgezeichneten wissenschaftlichen Verwendung sein Abkommen erhält, und es zu diesem Behufe fortan genügt, wenn die Bittsteller in ihrer vorhergegangenen Universitätszeit sich fleißig verwendet und ein tadelloses akademisches Benehmen an den Tag gelegt haben;

2. daß auch die neu immatrikulierten Studierenden schon für das erste Semester ihrer Universitätszeit von dem halben Kollegiengelde befreit werden können, wenn sie auch kein ausgezeichnetes Maturitätszeugnis, wohl aber genügende Beweise ihrer Dürftigkeit beibringen;

3. daß sowohl bei Prüfung der formellen Hinlänglichkeit der Dürftigkeitsausweise als auch bei Auslegung des Begriffes Dürftigkeit mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse vorzugehen ist.

---

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) *Über die Abfuhr der Kollegiengelder, beziehungsweise der Einhebungsprozente s. Nr. 407.*

[3]) *Mit diesem Erlasse wurden die Bestimmungen der Ah. Entschl. vom 25. September 1855 über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten kundgemacht und einige aus denselben zunächst sich ergebende Vollziehungsvorschriften getroffen.*

[4]) *s. Nr. 391.*

Die von den rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegien den immatrikulierten Rechtshörern erteilten Befreiungen von dem halben oder ganzen Kollegiengelde haben von nun an, ebenso wie die den Studierenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen, auch für die von ihnen an anderen Fakultäten besuchten Kollegien volle Gültigkeit, und werden hiemit für sie die entgegenstehenden Bestimmungen des ersten Absatzes des § 21 des Gesetzes vom 12. Juli 1850, Z. 310,[1]) außer Wirksamkeit gesetzt.

Nr. 398.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 2. April 1856, Z. 4443,

an die Statthalterei von Böhmen,

(in Betreff der Kollegiengeldbefreiung solcher Theologen, welche während des Studienjahres als Alumnen in das Seminar aufgenommen werden, dann jener, welche während des Studienjahres das Seminar verlassen und Externisten werden).

Über gestellte Anfragen wird auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1850 (RGBNr. 310)[1]) bemerkt: Für einen Externisten, welcher während des Studienjahres als Alumnus in das bischöfliche Seminar aufgenommen wird, tritt die Befreiung von dem Kollegiengelde ein, wenn derselbe dürftig ist und sich hierüber mit dem Ordinariatszeugnisse ausweist. Dagegen ist ein gewesener Seminarist, welcher die Theologie als Externist fortstudiert, von dem Kollegiengelde nur dann als befreit zu betrachten, wenn er in der Lage ist, nebst seiner Dürftigkeit sich darüber auszuweisen, daß er von einem Bischofe die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in dessen Diözese erhalten hat, oder daß er Kandidat einer unbemittelten religiösen Ordensgenossenschaft geworden ist.

Nr. 399.

Aus dem Erlasse des Staatsministeriums, Abt. K. U. vom 16. Februar 1867, Z. 833,

an die Krakauer Statthaltereikommission,

(betreffend den Kollegiengeldbezug eines inmitten des Semesters zum Professor ernannten Supplenten).

Es wird genehmigt, daß die Verteilung der fraglichen Kollegiengelder pro rata in der Art erfolge, daß dieselben für die Dauer der von Dr. . . . als Dozenten besorgten Supplierung an den Studienfond abzuführen, für jene Periode aber, während welcher derselbe als außerordentlicher Professor fungiert, an den letzteren auszufolgen sind.

---

[1]) *s. Nr. 391.*

Nr. 400.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 13. September 1870, RGBNr. 118, MVBNr. 135,

betreffend die Einführung der antizipativen Zahlung der Kollegiengelder an den Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck vom Beginne des Studienjahres 1871/72 an.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit der Ah. Entschl. vom 2. September 1870 zu genehmigen geruht, daß die mit dem MinErl. vom 27. Februar 1853 (RGBNr. 37)[1]) bezüglich der außerordentlichen Hörer angeordnete semestrale Vorauszahlung der Kollegiengelder vom Studienjahre 1871/72 an mit Aufhebung der Bestimmungen des § 35 der provisorischen Vorschrift vom 12. Juli 1850 (RGBNr. 310)[2]) auf alle Studierenden der Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt werde.

Es werden daher vom Beginne des Studienjahres 1871/72 an alle ordentlichen und außerordentlichen Hörer, welche nicht schon bei der Inskription sich über die vorher erwirkte Befreiung oder über den ihnen nach § 14 der zitierten provisorischen Vorschrift zukommenden gesetzlichen Anspruch auf gänzliche Befreiung von Zahlung des Kollegiengeldes ausweisen können, das Kollegiengeld für alle von ihnen angemeldeten Kollegien sogleich bei der Inskription für das betreffende Semester antizipativ zu entrichten haben.

Nr. 401.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. April 1871, Z. 8825 ex 1870, MVBNr. 26 ex 1871,

an das Universitätskonsistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck,

in Betreff der Durchführung der mit der Ah. Entschl. vom 2. September (MinErl. vom 13. September 1870, RGBNr. 118)[3]) angeordneten Antizipativzahlung der Kollegiengelder.

In Ausführung der mit der Ah. Entschl. vom 2. September (ho. Vdg. vom 13. September 1870, RGBNr. 118)[3]) genehmigten Ah. Anordnungen über die Einführung der antizipativen Zahlung der Kollegiengelder an den Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck vom Beginne des Studienjahres 1871/72 an wird folgendes angeordnet:

1. Jene Studierenden, welche einen gesetzlichen Anspruch auf die Befreiung vom Kollegiengelde zu haben glauben und um dieselbe einschreiten, haben sich zur Inskription gemäß § 26 der MinVdg. vom 1. Oktober 1850 (RGBNr. 370)[4]) bei der Quästur zu melden und deren Bestätigung

[1]) *s. Nr. 394.*
[2]) *s. Nr. 391.*
[3]) *s. Nr. 400.*
[4]) *s. Nr. 365.*

darüber zu empfangen, ohne daß sie zur sofortigen Bezahlung des Kollegiengeldes verpflichtet sind. Sie haben sich auch, gemäß § 27 dieser MinVdg., sofort den betreffenden Dozenten vorzustellen und sich in deren Hörerliste einzutragen; die Unterschrift der Dozenten jedoch im Meldungsbuche kann erst nachträglich gegeben werden, wenn sich diese Studierenden über die erlangte Befreiung oder geleistete Zahlung des Kollegiengeldes durch Bestätigung der Quästur ausweisen.[1])

2. Die im § 22 der MinVdg. vom 12. Juli 1850 (RGBNr. 310)[2]) für die Einbringung der Befreiungsgesuche bestimmte Frist der ersten vierzehn *(jetzt acht)*[3]) Tage des Semesters ist eine Fallfrist, so daß ein aus was immer für einer Ursache verspätet angebrachtes Gesuch weder anzunehmen noch zu berücksichtigen ist. Studierende, die sich erst nach diesem Termine zur Inskription in der Quästur melden, sind unbedingt zur antizipativen Zahlung des Kollegiengeldes zu verhalten. Dies ist den Studierenden im letzten Monate jedes ablaufenden Semesters mit Angabe des Kalendertages des nächsten Semesters, bis zu welchem Befreiungsgesuche angenommen werden, von Seite des Dekans durch Anschlag am schwarzen Brette bekanntzugeben und die gleiche Kundmachung mit Beginn jedes neuen Semesters zu veranlassen.

3. Die Erledigung der eingebrachten Befreiungsgesuche hat von Seite der Professorenkollegien mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber innerhalb 14 Tagen nach Ablauf obiger Fallfrist, zu erfolgen. Die erfolgte Erledigung ist sofort am schwarzen Brette bekanntzugeben und beizufügen, daß die betreffenden Studierenden längstens binnen 14 Tagen nach dieser Kundmachung ihre definitive Inskription in der Quästur und bei ihren Dozenten durch den Ausweis der erlangten Befreiung oder Zahlung des Kollegiengeldes zu bewirken haben, widrigenfalls ihre Inskription für dieses Semester in keinem Falle mehr zugelassen wird.

4. Änderungen in der Manipulation der Quästuren, welche aus Anlaß der Einführung der allgemeinen Antizipativzahlung der Kollegiengelder etwa nötig erscheinen, bleiben vorläufig der autonomen Regelung durch die akademischen Behörden überlassen.

Nr. 402.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 20. Jänner 1874, Z. 13.210 ex 1873,

an den akademischen Senat der Universität Krakau,

(betreffend die Evidenzhaltung des Anmeldungstages der Kollegien bei Studierenden, die um Befreiung vom Kollegiengelde eingeschritten sind).

Auf die mit Bericht vom . . . gestellte Anfrage, in welcher Weise die Bestimmung des MinErl. vom 10. April 1857, Z. 6367,[4]) betreffend die

---

[1]) *Über die Evidenzhaltung des Anmeldetages der Kollegien s. MinErl. vom 20. Jänner 1874, Z. 13.210 ex 1873 (s. Nr. 402).*

[2]) *s. Nr. 391.*

[3]) *Vgl. Nr. 422.*

[4]) *s. Nr. 428.*

Evidenzhaltung des Anmeldungstages der Kollegien mit jener des NormativErl. vom 30. April 1871, Z. 8825,[1]) über die Antizipativbezahlung der Kollegiengelder in Einklang zu bringen sei, wird dem . . . eröffnet, daß im Sinne des ersteren Erlasses bei der Unterschrift der Dozenten im Meldungsbuche jedenfalls der Tag der Anmeldung des Kollegiums beizusetzen ist, und daß es lediglich dem Dozenten freisteht, neben diesem auch den Tag der Beisetzung ihrer Unterschrift anzumerken.

Nr. 403.

Erlaß des leitenden Ministers für K. u. U. vom 26. Dezember 1879, Z. 19.297, MVBNr. 2 ex 1880,

an sämtliche Landesschulbehörden,

betreffend die Gebührenfreiheit der Mittellosigkeitszeugnisse sowie der Gesuche um Befreiung vom Schul- oder Unterrichtsgelde.

Das k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß einer an dasselbe gerichteten Anfrage ausgesprochen, daß die Zeugnisse, in welchen die Mittellosigkeit einer Person bestätigt wird, den Bestimmungen für Armutszeugnisse unterliegen, und daß daher die mit einem Mittellosigkeitszeugnisse belegten Gesuche um die Befreiung vom Schul- oder Unterrichtsgelde nach T.-P. 44, lit. b des Gebührengesetzes stempelfrei sind.

Nr. 404.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 31. August 1897, Z. 2700,

an das Rektorat der Wiener Universität,

(betreffend die Frist zur Einbringung der Gesuche um Kollegiengeldbefreiung).

Dem Rektorate wurde bemerkt, daß durch die Bestimmung des § 2 der ho. MinVdg. vom 24. Jänner 1886, MVBNr. 9,[2]) die für die Einbringung der Gesuche um Kollegiengeldbefreiung festgesetzte Fallfrist auf die ersten acht Tage des Semesters beschränkt worden ist und daher gleichzeitig mit der im § 1 dieser Verordnung restringierten Inskriptionsfrist zu Ende geht, so daß im Sinne des MinErl. vom 30. April 1871, Z. 8825 ex 1870,[1]) (Abs. 2) die nach Ablauf dieser normalen Inskriptionsfrist einlangenden Befreiungsgesuche überhaupt nicht mehr in Verhandlung zu nehmen sind.

---

[1]) *s. Nr. 401.*
[2]) *s. Nr. 422.*

Nr. 405.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 22. Juli 1898, Z. 10.027, MVBNr. 39,

an die Dekanate sämtlicher philosophischen Fakultäten der Universitäten,

betreffend die Gleichstellung der auf Grund eines Realschulmaturitätszeugnisses als Lehramtskandidaten an den philosophischen Fakultäten inskribierten außerordentlichen Studierenden mit den ordentlichen Studierenden in Ansehung der Kollegiengeldbefreiung und des Stipendienbezuges.

Ich finde anzuordnen, daß vom Studienjahre 1898/99 an jene außerordentlichen Studierenden, welche auf Grund ihres Realschulmaturitätszeugnisses an den philosophischen Fakultäten der Universitäten als Lehramtskandidaten behufs seinerzeitiger Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Sinne der ho. MinVdg. vom 30. August 1897, RGBNr. 220, (Art. II, 3),[1]) inskribiert sind, in Ansehung der Befreiung vom Kollegiengelde den ordentlichen Studierenden dieser Fakultäten gleichgehalten werden.

Auch sind die außerordentlichen Studierenden für die Dauer ihres zu dem obigen Zwecke in Gemäßheit der erwähnten Vorschrift an der Universität ordnungsmäßig zurückzulegenden Studiums hinsichtlich des Genusses von Studienstipendien, sofern nicht ausdrückliche stiftsbriefmäßige Bestimmungen entgegenstehen, den ordentlichen Studierenden einer Universität oder k. k. technischen Hochschule gleichzustellen.

Nr. 406.

Aus der Zuschrift des Ministers für K. u. U. vom 30. April 1899, Z. 11.840,

an das Finanzministerium,

(womit erklärt wird, welche akademischen Vorträge im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167 als „Vorlesungen" und „Übungen" und welche als „Kurse" anzusehen sind).

In Beantwortung einer bezüglichen Anfrage wurde erklärt, daß unter „Vorlesungen" und „Übungen" solche akademische Vorträge zu verstehen sind, welche durch wenigstens eine Stunde wöchentlich während des ganzen Semesters abgehalten werden, wogegen „Kurse"[2]) solche, meist mit praktischen Übungen verbundene und für eine beschränkte Hörerzahl bestimmte Lehrvorträge sind, welche nicht ein ganzes Semester, sondern nur mehrere (vier oder sechs) Wochen dauern, gegen Zahlung eines im voraus bestimmten Honorars bei der Quästur inskribiert werden können, aber in die von den Studierenden per Semester belegte Anzahl von Vorlesestunden nicht einzurechnen sind.

---

[1]) *s. Nr. 698.*

[2]) *Vgl. Anmerkung* [2]) *auf S. 95.*

Nr. 407.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 3. Juni 1899, Z. 13.451,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(womit in Bezug auf die Abfuhr der auf Grund des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167, in die Staatskasse fließenden Kollegiengelder und Einhebungsprozente Weisungen erteilt werden).

Indem ich voraussetze, daß die schon bisher dem Staatsschatze zufließenden Kollegiengelder (für supplierte Lehrkanzeln) sowie die Einhebungsprozente nach Maßgabe der für die Quästuren bestehenden Instruktionen für das Wintersemester 1898/99 bereits zur Abfuhr gelangt sind, erübrigt gegenwärtig nur die Veranlassung der Abfuhr jener Kollegiengelder, welche auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 19. September 1898 (RGBNr. 167)[1]) der Staatskasse zufließen und gemäß ho. Erl. vom 24. September 1898, Z. 2194/KUM. bei den Quästuren zurückzubehalten waren.

Ich ersuche daher das Rektorat, wegen ungesäumter Abfuhr dieser für das Wintersemester 1898/99 eingezahlten Kollegiengelder an die betreffende Staatskasse gegen Erlagschein unter Anschluß einer nach dem mitfolgenden Formulare[2]) verfaßten Verrechnung das Erforderliche zu veranlassen.

Zugleich finde ich rücksichtlich der für das Sommersemester 1899 und weiterhin einfließenden gleichartigen Kollegiengelder und Einhebungsprozente nachstehendes zu verfügen.

Die dem Staatsschatze im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898 (RGBNr. 167) zufließenden Kollegiengelder sind sechs Wochen[3]) nach Beginn eines jeden Semesters in nach hunderten von Gulden abgerundeter Summe gegen Erlagschein an die hiezu berufene Staatskasse in Abfuhr zu bringen.

Aus dem bei der Quästur zurückbehaltenen Reste sowie aus den nach diesem Zeitpunkte einfließenden Kollegiengeldern sind im Laufe des Semesters die eventuellen Kollegiengeldrückzahlungen zu bestreiten; der hienach verbleibende Restbetrag sowie die Einhebungsprozente von den auch weiterhin den Dozenten zufließenden Kollegiengeldern sind mit Schluß jedes Semesters an die Staatskasse abzuführen.

Dem Erlagscheine über die jeweiligen mit Schluß des Semesters erfolgenden Abfuhren ist eine nach dem beiliegenden Formulare verfaßte Verrechnung über die sämtlichen im Laufe des betreffenden Semesters für den Staatsschatz eingehobenen Kollegiengelder und Einhebungsprozente anzuschließen.

Die bisherigen[4]) Bestimmungen über die Einhebung und Verrechnung der den Dozenten auch weiterhin verbleibenden Kollegiengelder bleiben in Geltung.

---

[1]) *s. Nr. 97.*
[2]) *Das Formular wurde in dieser Sammlung nicht aufgenommen.*
[3]) *s. Nr. 408, womit für die Wiener Universität eine besondere Anordnung getroffen wurde.*
[4]) *Vgl. die §§ 45 bis 48 des Kollegiengeldergesetzes (s. Nr. 391).*

In dem gemäß dem ho. Erl. vom 16. April 1853, Z. 563,[1]) am Schlusse eines jeden Semesters anher vorzulegenden detaillierten Ausweise über die Quästursergebnisse in diesem Semester wird unter einer eigenen Rubrik das auf den Staatsschatz entfallende Kollegiengeld bei den betreffenden Kollegien ersichtlich zu machen sein.

Hienach wolle das Rektorat die entsprechenden Weisungen an die Quästur sofort erlassen.

Nr. 408.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 7. Mai 1900, Z. 2465,

an den Statthalter für Niederösterreich,

(womit für die Wiener Universität der zur Abfuhr der Kollegiengelder vorgeschriebene Termin ausnahmsweise abgeändert wird).

In Erledigung des Berichtes vom 27. Jänner 1900, Z. 4759, finde ich in Berücksichtigung der im Berichte des Rektorates der Universität in Wien vom 11. Jänner 1900, Z. 1733, dargestellten Verhältnisse in teilweiser Abänderung des ho. Erl. vom 3. Juni 1899, Z. 13.451[2]) ausnahmsweise bis auf weiteres zu gestatten, daß die dem Staatsschatze im Sinne des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167,[3]) zufließenden Kollegiengelder, welche in den ersten sechs Wochen vom Beginn der ordentlichen Inskriptionsfrist ab zur Einzahlung gelangt sind, zwei Monate nach Beginn eines jeden Semesters durch die Universitätsquästur an die n.-ö. Landeshauptkasse abgeführt werden.

Nr. 409.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 27. Juni 1900, Z. 3838, MVBNr. 39,

betreffend die Verpflichtung der zum Besuche einzelner Universitätsvorlesungen zugelassenen Hospitantinnen zur Entrichtung von Kollegiengeldern.

In Betreff der Frage, ob jene Frauen, welche im Sinne des ho. MinErl. vom 6. Mai 1878, Z. 5385 (MVBNr. 15),[4]) vom Professorenkollegium im Einverständnisse mit dem betreffenden Dozenten zum Besuche einzelner Universitätsvorlesungen zugelassen werden, zur Entrichtung des Kollegiengeldes verpflichtet sind, finde ich zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges an allen Universitäten nachstehende, mit dem Studienjahr 1900/1901 in Kraft tretenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Hospitantinnen der bezeichneten Art haben ein Kollegiengeld im gleichen Ausmaße zu entrichten, wie dies für ordentliche oder außerordent-

---

[1]) *s. Nr. 82.*
[2]) *s. Nr. 407.*
[3]) *s. Nr. 97.*
[4]) *s. Nr. 458.*

liche Hörer oder auch Hörerinnen vorgeschrieben ist. Den Professoren-Kollegien bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen solchen Hospitantinnen etwa die Nachsicht vom ganzen oder halben Kollegiengelde gewährt werden soll.

2. Sobald die Zulassung von Hospitantinnen zum Besuche bestimmter Vorlesungen vom Professorenkollegium im Einverständnisse mit dem betreffenden Dozenten ausgesprochen ist, hat die Universitätsquästur über Mitteilung der betreffenden Fakultätsdekane ein Verzeichnis der zugelassenen Hospitantinnen mit Angabe der ihrem Besuche freigestellten Kollegien und mit einem Vormerke über die etwa erfolgte Kollegiengeldbefreiung zur Einsichtnahme aufzulegen.

3. Innerhalb einer mit längstens drei Wochen vom Zeitpunkte der erfolgten Zulassung an zu bestimmenden Frist ist das zu entrichtende Kollegiengeld bei der Quästur einzuzahlen, widrigens die Zulassung erlischt.

Über den Erlag des Kollegiengeldes wird den Hospitantinnen von der Quästur eine Empfangsbestätigung ausgefolgt; die Ausfertigung anderweitiger Atteste, insbesondere solcher seitens der Dekane oder Dozenten über die Zulassung oder über die Frequenz findet nicht statt.

Nr. 410.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 25. September 1900, Z. 15.179,

an das Rektorat der deutschen Universität in Prag,

(betreffend die Kompetenz zur Prüfung und Erledigung der Quästursrechnungen über die Kollegiengelder).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 21. Mai 1900, Z. 510, wird dem . . . eröffnet, daß im Sinne des an das Rektorat der deutschen Universität in Prag ergangenen ho. Erl. vom 3. Juni 1899, Z. 13451,[1]) für die Prüfung der Kollegiengeldrechnungen bis auf weiteres die Bestimmungen der MinVdg. vom 12. Juli 1850, RGBNr. 310,[2]) wonach die Prüfung und Erledigung der Quästursrechnungen ausschließlich dem akademischen Senate zukommt, maßgebend erscheinen.[3])

Nr. 411.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 4. Oktober 1901, Z. 26.041,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(womit die genaue Beachtung der geltenden Vorschriften bei Behandlung von Gesuchen um Kollegiengeldbefreiung in Erinnerung gebracht wird).

Aus den seit dem Studienjahr 1898/99 vorgelegten Quästursausweisen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß der Eingang an Kollegiengeldern,

---

[1]) *s. Nr. 407.*
[2]) *s. Nr. 391.*
[3]) *s. auch MinErl. vom 26. Mai 1854, Z. 6039/335 (s. Nr. 396).*

welche auf Grund des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBNr. 167,[1]) zum überwiegenden Teile in den Staatsschatz zu fließen haben, vom gedachten Studienjahre ab an einzelnen Universitäten und Fakultäten eine auffallende Differenz im Verhältnisse zur Frequenz und im Vergleiche mit den früheren Studienjahren aufweist.

Da der Grund für diese Verminderung des Kollegiengeldeinganges, welche Einnahme zur teilweisen Bedeckung des durch das obbezogene Gesetz sich ergebenden Mehraufwandes zu dienen hat, abgesehen von anderen Ursachen, wie die vorgelegten statistischen Ausweise dartun, in einer weitergehenden Ausdehnung der Begünstigung der Kollegiengeldbefreiung zu suchen ist, wird das Rektorat ersucht, die Professorenkollegien der weltlichen Fakultäten aufzufordern, sich bei Behandlung der Gesuche um Befreiung vom Kollegiengelde die geltenden Vorschriften auf das genaueste gegenwärtig zu halten.

---

4. Aufnahme in die Universitätsstudien.

---

a) Vorbildung.[2])

Nr. 412.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 30. Oktober 1852, Z. 11.122,

an die Statthaltereien von Niederösterreich, Österreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Böhmen, Mähren, Küstenland, Dalmatien, Steiermark, Kärnten, Krain und Galizien; an die Gubernialkommission in Krakau und den Kreispräsidenten in der Bukowina,

(wonach zur Aufnahme in einen geistlichen Orden oder in die theologischen Studien mindestens ein Zeugnis der ersten Fortgangsklasse über das zweite Semester der VI., beziehungsweise VIII. Gymnasialklasse erfordert wird).

Wenn ein Gymnasialschüler zu Ende des zweiten Semesters nicht wenigstens ein Zeugnis der ersten Klasse erhält, so kann er in eine höhere Gymnasialklasse oder, wenn es sich um die achte Gymnasialklasse handelt, in die höhere Studienabteilung der Theologie nicht aufgenommen werden. Das letztere steht ganz im Einklange mit dem Ministerialerlasse vom 30. Juni 1850 (RGBNr. 319),[3]) wonach in die theologischen Studien nur

---

[1]) *s. Nr. 97.*

[2]) *Über die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme von Hörern in die Universitätsstudien vgl. die allgemeine Studienordnung (s. Nr. 365 ff.); rücksichtlich der besonderen Vorschriften für Frauen vgl. Nr. 458 u. f.; bezüglich der Ausländer vgl. Nr. 441 u. f.*

[3]) *s. Nr. 605. Über die Zulassung zu dem theologischen Fakultätsstudium auf Grund von Semestralzeugnissen über die VIII. Gymnasialklasse vgl. § 2 des MinErl. vom 16. September 1851, Z. 6165, RGBNr. 216 (s. Nr. 606) und auf Grund eines Maturitätszeugnisses § 1 dieses Erlasses. — Nach Punkt 2 der MinVdg. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319 (s. Nr. 605) und § 1 der MinVdg.*

solche Kandidaten aufzunehmen sind, welche das Unter- und Obergymnasium mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben. Danach versteht sich auch von selbst, daß jene Orden, denen gestattet ist, Individuen nach der zurückgelegten sechsten Gymnasialklasse in das Noviziat aufzunehmen, nur solche aufnehmen dürfen, welche im zweiten Semester der sechsten Klasse das Zeugnis der ersten Klasse erhalten haben, indem sie nach zurückgelegtem Noviziate nur mit einem solchen Zeugnisse in die siebente Gymnasialklasse aufgenommen werden können.

Danach ist sich in Hinkunft bei der Aufnahme in einen Orden, beziehungsweise in die theologischen Studien, zu benehmen.

Nr. 413.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 22. Jänner 1869, Z. 11.264 ex 1868, MVBNr. 17 ex 1869,

an sämtliche politische Landesstellen, das Universitätskonsistorium in Wien, die akademischen Senate in Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau; dann an die theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg,

betreffend den Übertritt von bischöflichen Knabenseminarien an die theologischen Fakultäten und Diözesanlehranstalten.

In Beantwortung einer an mich gerichteten Interpellation habe ich im Abgeordnetenhause des Reichsrates nachstehende amtliche Erklärung betreffend den Übertritt von bischöflichen Knabenseminarien an die theologischen Fakultäten und Diözesan-Lehranstalten abgegeben:

„Der Unterricht in Knabenseminarien ist, insolange dieselben das Recht, staatsgültige Zeugnisse auszustellen, nicht erlangt haben, als Privatunterricht zu betrachten.

Hieraus folgt:

1. daß die von der Direktion der erwähnten Gymnasialschulen ausgestellten Zeugnisse nicht die Stelle jener Semestralzeugnisse zu vertreten geeignet sind, auf Grund deren Studierende nach § 2 der MinVdg. vom 16. September 1851 (RGBNr. 216) [1]) ausnahmsweise zu den Studien an einer theologischen Fakultät zugelassen werden können.

Es folgt aber noch

2. das weitere daraus, daß diese Zeugnisse, da sie überhaupt der Regierung die Überzeugung nicht zu verschaffen vermögen, daß jene, welche sie beibringen, das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Er-

---

vom 29. März 1858, Z. 264/KUM, RGBNr. 50 (s. Nr. 607), können in die theologischen Studien nur solche Studierende aufgenommen werden, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben. Die Frage des Nachweises der wissenschaftlichen Vorbildung von Ausländern, welche zu den theologischen Studien in Österreich zugelassen werden wollen, behandelt der MinErl. vom 28. März 1859, Z. 334 (s. Nr. 441).

[1]) *s. Nr. 606.*

folge zurückgelegt haben, auch nur zur Aufnahme in theologische Diözesananstalten im Sinne der Ministerialverordnung vom 29. März 1858, RGBNr. 50,[1]) nicht genügen, welche verfügt, daß „in die theologischen Studien nur solche aufzunehmen seien, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben". Denn die Überzeugung hievon ist eben für die Regierung nur durch ein staatsgültiges Zeugnis zu gewinnen.

Nur wird, was die Durchführung der letzteren Vorschrift anbelangt, der wesentliche Unterschied, welcher zwischen den theologischen Fakultäten und den Diözesananstalten besteht, maßgebend sein. Insofern die letzteren rein kirchliche Institute sind, hat auch die Ah. Entschl. vom 8. März 1858, mit welcher die in der MinVdg. vom Jahre 1858[1]) enthaltenen Bestimmungen über das theologische Studium genehmigt worden sind, lediglich die Zuversicht ausgesprochen, daß die in derselben genehmigten, von den Bischöfen im Jahre 1856 vereinbarten Bestimmungen genau in Ausführung kommen werden, und ist ein direkter Zwang auch nicht wohl zulässig.

Allein, so wenig die Tüchtigkeit des Priesterstandes und somit seine vollkommene Durchbildung der Regierung überhaupt, und so wenig ihr somit die Einrichtung der bischöflichen Seminarien und theologischen Diözesananstalten — welche zudem aus dem vom Staatsschatze namhaft subventionierten Religionsfonde dotiert sind und den Priesterstandskandidaten der sogenannte Tischtitel fast ausnahmslos (Salzburg) aus dem genannten Fonde zugesichert wird — gleichgültig sein kann, ebenso wenig kann sie sich des indirekten Einflusses auf diese Studien entschlagen, soweit derselbe nur irgend mit der grundgesetzlich anerkannten Unabhängigkeit der Kirche vereinbar ist. Aber auch hiefür hat bereits die oben erwähnte Ah. Entschl. vom 8. März 1858 vorgesorgt, insofern sie androht, daß, falls ihre Bestimmungen nicht eingehalten werden sollten, bei Besetzung von geistlichen Pfründen, welche dem landesfürstlichen Patronate oder dem eines öffentlichen Fondes unterstehen, wie auch bei der Verwendung von Priestern zu öffentlichen Lehrämtern auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sein werde, ob die Bewerber ihre Studien nach den erwähnten Bestimmungen zurückgelegt haben.

Die Regierung wird darüber wachen, daß an den theologischen Fakultäten die oben erörterten Bestimmungen strenge eingehalten werden; sie wird, soweit erforderlich, von den eben angeführten Mitteln, um indirekt auf ein gleiches Verfahren an den theologischen Diözesananstalten hinzuwirken, Gebrauch machen, und sollten dieselben nicht zum Ziele führen, nötigenfalls mit Entziehung der Dotation aus dem Religionsfonde vorgehen."

Von dieser meiner Erklärung setze ich die sämtlichen Landesbehörden und akademischen Senate mit dem Auftrage in Kenntnis, im Sinne derselben vorzugehen und die nötigen Verständigungen zu veranlassen.

---

[1]) *s. Nr. 607.*

Nr. 414.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 8. März 1869, Z. 86, RGBNr. 31, MVBNr. 28,

betreffend die von Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Länder außerhalb derselben erworbenen Maturitätszeugnisse.[1]

Angehörige der im Reichsrate vertretenen Länder können in der Regel nur an einer innerhalb der letzteren befindlichen Anstalt sich der Maturitätsprüfung wirksam unterziehen.

Maturitätszeugnisse, welche dieselben an einer auswärtigen Anstalt erlangt haben, sind daher an den Anstalten der im Reichsrate vertretenen Länder als ungültig zu behandeln, sofern nicht der Unterrichtsminister ausnahmsweise dem Schüler die Ablegung der Prüfung an einer auswärtigen Anstalt vorher gestattet oder das Zeugnis nachträglich als gültig anerkannt hat.

Nr. 415.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 3. November 1891, Z. 21.220,

an den Statthalter für Galizien,

(wonach die zu ihrer theologischen Ausbildung nach Rom entsendeten griechisch-katholischen Priesterstandskandidaten mindestens alle acht Gymnasialklassen an einem österreichischen Gymnasium mit entsprechendem Erfolge absolviert haben sollen).

Bei diesem Anlasse ersuche ich Euer . . . , die dortländigen griechisch-katholischen Ordinariate in entsprechend erscheinender Weise aufzufordern, künftighin zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten nur solche Priesterstandskandidaten in das Collegium Graecorum et Ruthenorum ad St. Athanasium in Rom zu entsenden, welche zum mindesten alle acht Gymnasialklassen an einem österreichischen Gymnasium mit entsprechendem Erfolge absolviert haben.

Nr. 416.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 14. Juli 1904, Z. 4509, MVBNr. 32,

betreffend die Zulassung der Realschulabsolventen zu den Universitätsstudien.

Die seitens der Unterrichtsverwaltung in der Frage der Zulassung von Realschulabsolventen zu den Universitätsstudien in letzterer Zeit ver-

---

[1]) *Anbelangend die Beurteilung der von Inländern beigebrachten Abgangszeugnisse einer auswärtigen Universität als Belege der Universitätsreife s. die MinErl. vom 25. März 1870, Z. 1974, MVBNr. 49 (s. Nr. 419) und vom 9. Mai 1882, Z. 7601, MVBNr. 18 (s. Nr. 421).*

Betreffs der Aufnahme von Ausländern in die Universitätsstudien s. Nr. 441 u. f.

Über die Zulassung von bei der Maturitätsprüfung reprobierten Studierenden als außerordentliche Hörer vgl. den MinErl. vom 29. Juli 1860, Z. 7372 (s. Nr. 429) und die MinVdg. vom 1. Juni 1880, Z. 8258, MVBNr. 19 (s. Nr. 434).

anlaßten Beratungen von Schulmännern, sowie die in derselben Sache eingeholten Äußerungen der Universitäten haben ergeben, daß die Ansichten über die Zulassung der Realschüler zur Universität und im Zusammenhange damit über eine weiter gehende Aus- und Umgestaltung des Mittelschulwesens so sehr voneinander abweichen, daß eine definitive Regelung dieser Frage die allgemeine Befriedigung nicht erzielen könnte.

In Würdigung dieser Verhältnisse finde ich in Absicht einer Erleichterung des Übertrittes von Realschülern zur Universität im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis auf weiteres nachstehendes zu verordnen:

1. Die in der MinVdg. vom 28. April 1885, Z. 7553 (MVBNr. 24), vorgesehene Maturitätsprüfung für Universitätsstudien der Realschulabsolventen hat sich in Hinkunft nur auf Latein, Griechisch und philosophische Propädeutik zu beschränken. Bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses ist auf die durch das Realschulmaturitätszeugnis dokumentierte Gesamtbildung des Kandidaten entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Zur Abhaltung dieser Ergänzungsprüfungen werden in Universitätsstädten über Antrag der Landesschulbehörde besondere Prüfungskommissionen eingerichtet. Diese Prüfungskommission tritt erforderlichenfalls jährlich zweimal (im März und Oktober) zusammen und besteht aus

a) dem zuständigen Landesschulinspektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,

b) dem vom akademischen Senate zu nominierenden Vertreter der Universität,

c) den von der Landesschulbehörde zu bestimmenden Fachlehrern als Examinatoren der bezeichneten Prüfungsgegenstände.

Für die Anmeldung und Durchführung dieser Prüfung haben die für die Abhaltung der Maturitätsprüfung an Gymnasien gültigen Normen sinngemäße Anwendung zu finden, doch darf ein Kandidat erst nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkte der Erwerbung des Realschulmaturitätszeugnisses zur Ergänzungsprüfung zugelassen werden.

Wird die Prüfung für bestanden erklärt, so ist dem Reifezeugnisse des Kandidaten ein Vermerk beizufügen, der unter Bezugnahme auf diese Verordnung angibt, wann und mit welchem Erfolge sich der Examinand der Prüfung in den bezeichneten Fächern unterzogen hat.

Dieser Vermerk ist mit den Worten: „Da hienach der Examinand den normierten Forderungen . . . entsprochen hat, so wird ihm hiedurch das Zeugnis der Reife zum Besuche einer Universität ausgestellt“ abzuschließen, von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Für die Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung aus einem einzelnen Gegenstande gelten die für die Maturitätsprüfung an Mittelschulen bestehenden Normen.

Als Taxe für das Examen hat der Kandidat 24 Kronen vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung zu erlegen.

2. Es bleibt den Realschulabiturienten überlassen, sich die zur Ablegung dieser Ergänzungsprüfung erforderlichen Kenntnisse durch Privatstudium zu erwerben. Doch wird an einzelnen Realschulen oder auch

an einzelnen Gymnasien nach Maßgabe des Bedarfes, sowie nach Zulässigkeit der budgetären Mittel ein nicht obligater Unterricht aus Latein, eventuell auch aus Griechisch für Realschüler eingerichtet werden.

Ferner kann erforderlichenfalls auch an Universitäten für den Unterricht in Latein, eventuell auch in Griechisch, behufs Vorbereitung von Realschulabiturienten zur Ablegung der Ergänzungsprüfung Vorsorge getroffen werden.

3. Das Realschulmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Nachweis über die mit Erfolg bestandene Ergänzungsprüfung berechtigt zur Inskription als ordentlicher Hörer an einer Universität.

Die eventuell vorher in der Eigenschaft eines außerordentlichen Hörers an einer Universität zurückgelegte Studienzeit kann in die ordentliche Studiendauer nicht eingerechnet werden. Die Begünstigungen aber, welche den Realschulabiturienten als außerordentlichen Hörern an einer philosophischen Fakultät bezüglich der Zulassung zur Lehramtsprüfung im Sinne der MinVdg. vom 30. August 1897 (RGBNr. 220), betreffend die Prüfung der Kandidaten des Gymnasial- und Realschullehramtes, eingeräumt sind, werden hiedurch nicht berührt.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1904/05 in Kraft.

---

b) Immatrikulation (Inskription) und Aufnahmsgebühren.

Nr. 417.

Studienhofkommissionsdekret vom 13. Februar 1830, Z. 688,

an sämtliche Länderstellen,

(wonach die Ausschließung wegen Vergehen aus geistlichen Seminarien auch die Ausschließung von den theologischen Studien zur Folge haben soll).

Se. k. k. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 31. Jänner l. J. anzuordnen geruht, daß Zöglinge, welche wegen was immer für Vergehungen aus einem geistlichen Seminarium entlassen worden sind, für die Hinkunft dadurch auch von den theologischen Studien als ausgeschlossen anzusehen seien. Welches sämtlichen Ordinariaten und den theologischen Direktoren zur weiteren Verfügung bekannt zu machen ist.

Nr. 418.

Verordnung des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U. vom 30. November 1862, Z. 10.184, RGBNr. 91,

in Betreff der Verwendung der nach der Studienordnung vom 1. Oktober 1850, RGBNr. 370, zu erlegenden Matrikeltaxen.

Infolge Ah. Genehmigung vom 15. September 1862 wird die im § 19 der Studienordnung vom 1. Oktober 1850[1]) vorbehaltene Normalbestim-

[1]) *s. Nr. 365.*

mung dahin getroffen, daß an den Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck die disponiblen Matrikelgelder, und zwar die angesammelten und die bar erliegenden, wie die künftig eingehenden Taxbeträge, den betreffenden Universitätsbibliotheken, unbeschadet der ordentlichen Dotation, für Anschaffungen zugewiesen werden,[1]) über deren Beschaffenheit und Kontrolle durch eine eigene Belehrung und bis eine solche vom Staatsministerium ergeht, gelegentlich der bezüglichen Bewilligung das Geeignete zu bestimmen sein wird.

Nr. 419.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. März 1870, Z. 1974, MVBNr. 49,

an das Wiener Universitätskonsistorium und die akademischen Senate in Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

betreffend den Vorgang bei der Immatrikulation von Inländern auf Grund des Abgangszeugnisses einer auswärtigen Universität.

Durch vorgekommene Fälle sehe ich mich veranlaßt, den akademischen Behörden über die Anwendung der Verordnung vom 8. März 1869, RGBNr. 31,[2]) und der lit. **b** des § 9 der Studienordnung vom 1. Oktober 1850, RGBNr. 370,[3]) folgendes zu eröffnen:

Im § 9 der Studienordnung vom 1. Oktober 1850 sind zwar als hinreichende Belege der Universitätsreife neben den Maturitätszeugnissen auch Universitätszeugnisse über den Abgang von einer Universität anerkannt. Allein diese Bestimmung, bei welcher man zunächst jene vor Augen hatte, welche bereits vor Einführung der Maturitätsprüfungen an eine Universität aufgenommen waren, kann und darf nicht so ausgelegt werden, daß sie die Umgehung der für die Maturitätsprüfungen der Inländer erlassenen Vorschriften möglich macht. Daß übrigens das Abgangszeugnis einer Universität nicht unbedingt die Immatrikulation ermögliche, geht schon daraus hervor, daß im § 11 der Studienordnung selbst von den Angehörigen fremder Staaten ein „genügendes Universitätszeugnis“ gefordert wird.

Die Dekane der Professorenkollegien werden daher angewiesen, in allen jenen Fällen, wo Inländer auf Grund des Abgangszeugnisses einer auswärtigen Universität die Immatrikulation nachsuchen, dieselbe nur dann zu gewähren, wenn sie sich davon überzeugt haben, daß der Studierende die Maturitätsprüfung in gültiger Weise (MinErl. vom 8. März 1869, RGBNr. 31, MVBNr. 28) abgelegt habe.

---

[1]) *Diese Bestimmung wurde durch die MinVdg. vom 9. April 1886, Z. 4528, MVBNr. 21, (s. Nr. 423), aufrechterhalten. — Vgl. auch Nr. 425b.*

[2]) *s. Nr. 414.*

[3]) *s. Nr. 365.*

Nr. 420.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. November 1874, Z. 15.867,

an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität in Innsbruck,

(betreffend die Verpflichtung eines exmatrikulierten Studierenden zum abermaligen Erlage der Immatrikulationstaxe im Falle der Fortsetzung seiner Studien an derselben oder an einer andern Universität).

Auf die mit dem Berichte vom 31. Oktober l. J., Z. 44, gestellte Anfrage eröffne ich dem Dekanate . . . , daß Studierende, welche sich am Ende eines Semesters in der Absicht, den nächsten Semester eine andere Universität zu besuchen, exmatrikulieren lassen, später jedoch ihren Entschluß ändern und an derselben Universität verbleiben, allerdings zum neuerlichen Erlage der Matrikeltaxe zu verhalten sind, da solche Studierende, sobald sie das nach dem MinErl. vom 1. Oktober 1850, Z. 8214 (§ 67),[1]) erforderliche Abgangszeugnis besitzen, für solange als keiner Universität angehörig zu betrachten sind, bis sie die neuerliche Immatrikulation, wenn auch an derselben Universität, erwirkt haben, womit jedoch auch die Verpflichtung zum abermaligen Taxerlage verbunden ist.

Nr. 421.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Mai 1882, Z. 7601, MVBNr. 18,

an die Dekanate sämtlicher rechts- und staatswissenschaftlicher Fakultäten,

betreffend die Immatrikulation von Studierenden österreichischer Staatsangehörigkeit an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität.

[Mit dem auf Grund Ah. Entschl. vom 19. September 1868 ergangenen MinErl. vom 28. September 1868, Z. 8318, wurde gestattet, daß die absolvierten Studierenden der Agramer Rechtsakademie an jeder Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ohneweiters zu den Rigorosen und zur Promotion zugelassen werden, und daß der Übergang von Studierenden dieser Rechtsakademie an eine österreichische Universität ohneweiters und nur mit Wahrung des rechtmäßig erreichten Jahrganges stattfinden kann, eine Bestimmung, die in Gemäßheit des zufolge Ah. Entschl. vom 16. Oktober 1878 erflossenen MinErl. vom 30. Oktober 1878, Z. 17.238, auch rücksichtlich der an Stelle der Rechtsakademie getretenen juristischen Fakultät in Agram unverändert zu gelten hat.][2])

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) *Die hier angeführten MinErl. vom 28. September 1868, Z. 8318 und vom 30. Oktober 1878, Z. 17.238, welche auch auf die die Agramer Universität besuchenden Rechtshörer aus Istrien und Dalmatien volle Anwendung zu finden hatten, haben seit dem Inslebentreten der neuen juristischen Studienordnung [durch § 2 des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635) und § 10 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636)] ihre Wirksamkeit verloren. Gegenwärtig gelten in dieser Beziehung die MinErl. vom 10. Oktober 1902, Z. 32.212 und vom 24. April 1904, Z. 34.288 ex 1903 (s. Nr. 639 und 659).*

Durch diese Bestimmung sind jedoch die übrigen für die Zulassung zum Studium an einer österreichischen Universität bestehenden Anordnungen selbstverständlich in keiner Weise berührt worden, und es besteht daher insbesondere auch die Vorschrift, daß österreichische Staatsangehörige, welche die Maturitätsprüfung nicht an einem hierländigen Gymnasium bestanden haben, nur ausnahmsweise mit hierortiger Bewilligung als ordentliche Studierende aufgenommen werden können (MinErl. vom 8. März 1869, RGBNr. 31),[1]) auch hinsichtlich der von der Agramer Universität übertretenden Studierenden in voller Kraft.

Da nun in letzter Zeit Fälle vorgekommen sind, daß solche Studierende, ungeachtet sie die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nicht bestanden haben, sofort an einer hierländigen Universität immatrikuliert wurden, so sehe ich mich veranlaßt, daß Dekanat aufmerksam zu machen, daß Studierenden der Rechte, welche österreichische Staatsangehörige sind, die Immatrikulation an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität nur dann zu gestatten ist, wenn die erwähnten Studierenden entweder die Maturitätsprüfung an einem hierländigen Gymnasium bestanden oder die ausnahmsweise Anerkennung ihres anderwärts erworbenen Maturitätszeugnisses im Sinne des MinErl. vom 8. März 1869, RGBNr. 31, erwirkt haben.

Nr. 422.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 24. Jänner 1886, Z. 1562, MVBNr. 9,

betreffend die Regelung der Fristen für die Immatrikulation und Inskription der Universitätsstudierenden, sowie für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens derselben.

Auf Grund Ah. Entschl. vom 23. Jänner 1886 werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

§ 1. Die ordentliche Frist zur Immatrikulation und Inskription wird in Abänderung der §§ 7 und 31 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850, RGBNr. 370,[2]) auf acht Tage vor und acht Tage nach dem gesetzlichen Beginne eines jeden Semesters festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist darf die Quästur nur gegen Vorweisung einer besonderen Bewilligung eine Meldung annehmen. Diese Bewilligung hat in den nächsten acht Tagen das Professorenkollegium, weiterhin aber der akademische Senat unter Beachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften zu erteilen.

§ 2. Die im § 22 der MinVdg. vom 12. Juli 1850, RGBNr. 310,[3]) für die Einbringung der Gesuche um Befreiung vom Kollegiengelde fest-

---

[1]) *s. Nr. 414.*
[2]) *s. Nr. 365.*
[3]) *s. Nr. 391.*

gesetzte Frist von vierzehn Tagen wird auf die ersten acht Tage des Semesters beschränkt. Bezüglich der verspätet angebrachten Gesuche haben die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 30. April 1871, Z. 8825,[1]) Abs. 2, Anwendung zu finden.

§ 3. In Abänderung der mit dem hierortigen Erlasse vom 13. November 1881, RGBNr. 131,[2]) getroffenen Anordnung wird bestimmt, daß sich die Studierenden um die Bestätigung des Besuches der Vorlesungen nicht wie bisher, binnen der letzten vierzehn Tage, sondern von nun ab nicht früher, als innerhalb der letzten acht Tage des Semesters bei den betreffenden Dozenten und bei dem Dekane des Professorenkollegiums zu melden haben.

§ 4. Diese Verordnung hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

Nr. 423.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 9. April 1886, Z. 4528, RGBNr. 57, MVBNr. 21,

betreffend die Erhöhung der Immatrikulationstaxe an den Universitäten.

Auf Grund der mir mit Ah. Entschl. vom 9. März d. J. ag. erteilten Ermächtigung finde ich in Abänderung des § 18 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850, RGBNr. 370,[3]) anzuordnen, daß vom Studienjahre 1886/87 ab die Taxe für die Immatrikulation als ordentlicher Studierender an einer Universität auf vier Gulden ö. W. *(8 Kronen)* erhöht werde.

Bezüglich der Verwendung dieser erhöhten Taxe bleiben die Bestimmungen des § 19 der allgemeinen Studienordnung und der Verordnung des bestandenen Staatsministeriums vom 30. November 1862, RGBNr. 91,[4]) in Kraft.

Nr. 424.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 4. Oktober 1889, Z. 18.979,

an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

(womit angeordnet wird, daß von einer anderen Universität übertretende Studierende nur in dem Falle als ordentliche Hörer aufzunehmen sind, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Inskriptionsfrist das Abgangszeugnis der betreffenden Universität beibringen).

Indem ich den Bericht vom 28. August d. J., Z. 1200, betreffend den an der medizinischen Fakultät der Wiener Universität geübten Vorgang bei der Immatrikulierung von solchen Studierenden, welche von einer anderen Universität an jene in Wien übertreten und das Abgangszeugnis der ersteren Universität nicht sofort beizubringen vermögen,

[1]) *s. Nr. 401.*
[2]) *Vgl. Anmerkung [1]) zu § 56 der allgemeinen Studienordnung (s. Nr. 365).*
[3]) *s. Nr. 365.*
[4]) *s. Nr. 418.*

zur Kenntnis nehme, fordere ich das Dekanat auf, in Hinkunft Studierende, welche bereits eine andere Universität frequentiert haben, im Sinne der diesfalls bestehenden Vorschriften nur in dem Falle als ordentliche Studierende aufzunehmen, beziehungsweise denselben den Interimsaufnahmsschein auszufertigen, wenn sie rechtzeitig, d. i. innerhalb der vorgeschriebenen Inskriptionsfrist außer den sonst erforderlichen Belegen auch das Abgangszeugnis der betreffenden Universität beizubringen in der Lage sind.[1])

Nr. 425a.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 5. August 1892, Z. 16.712.

an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität in Graz,

(wonach in jenen Fällen, wo die Immatrikulation auf Grund eines ausländischen Maturitätszeugnisses angesucht wird, zunächst die Staatsangehörigkeit des Immatrikulationswerbers festzustellen ist).

Was die im Berichte enthaltene Anregung anbelangt, daß die Studierenden zu verhalten wären, zum Zwecke ihrer Immatrikulation auch einen Zuständigkeitsnachweis vorzulegen, so wird bemerkt, daß es ohnehin Aufgabe des immatrikulierenden Dekans ist, sich in jenen Fällen, in welchen die Immatrikulation auf Grund eines ausländischen Maturitätszeugnisses angesucht wird, behufs strenger Einhaltung der bestehenden Vorschriften zunächst die Überzeugung zu verschaffen, ob der Immatrikulationswerber Inländer oder Ausländer ist, und die Immatrikulation nur dann vorzunehmen, wenn der Betreffende auch den Nachweis seiner ausländischen Staatsangehörigkeit erbracht hat.[2])

Nr. 425b.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 25. Februar 1905, RGBNr 51, MVBNr. 21,

betreffend die Einhebung einer Inskriptionsgebühr von den außerordentlichen Studierenden sowie von den Frequentanten (Hospitantinnen) an den Universitäten.

Auf Grund Ah. Ermächtigung vom 8. Februar 1905 finde ich unter Bezugnahme auf § 18 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober

---

[1]) *Mit MinErl. vom 8. September 1889, Z. 16.825 (s. Nr. 447) wurde bemerkt, daß es bei dem Übertritte eines Studierenden von einer Fakultät an eine andere dem betreffenden Dekane der letzteren zusteht, sich von dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentlicher Studierender die Überzeugung zu verschaffen und eventuell die Entscheidung des akademischen Senates einzuholen.*

[2]) *Laut MinErl. vom 7. Juni 1889, Z. 10.595 (ergangen an das Dekanat der philosophischen Fakultät in Krakau) hat sich das Dekanat vor Aufnahme eines Studierenden als ordentlicher Hörer stets über die Staatsangehörigkeit desselben sowie über dessen durch Ablegung der Gymnasial-*

1850, RGBNr. 370,[1]) sowie auf die hierortige MinVdg. vom 9. April 1886, RGBNr. 57,[2]) betreffend die von den ordentlichen Universitätsstudierenden zu entrichtende Immatrikulationstaxe, anzuordnen, daß vom Studienjahre 1905/06 ab in analoger Weise von den anderen Kategorien der Universitätsstudierenden eine Inskriptionsgebühr nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben ist:

1. Die außerordentlichen Studierenden der Pharmazie haben bei ihrer Aufnahme in das zweijährige Universitätsstudium (Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, RGBNr. 200)[3]) eine Inskriptionsgebühr von fünf (5) Kronen zu entrichten.

Bei einem Wechsel der Universität oder bei einer allfälligen Studienunterbrechung findet ein neuerlicher Erlag dieser Gebühr nicht statt.

2. Die außerordentlichen Hörer, sowie die außerordentlichen Hörerinnen haben bei ihrer, für zwei Semester gültigen Zulassung zur Inskription in die Universitätsvorlesungen eine Gebühr von drei (3) Kronen zu entrichten.

3. Andere, zum Besuche einzelner Universitätsvorlesungen zugelassene Studierende (Frequentanten und Hospitantinnen) haben bei ihrem Ansuchen um Zulassung zur Inskription für ein Semester eine Gebühr von zwei (2) Kronen zu erlegen, welche ihnen im Falle der Abweisung ihres Zulassungsgesuches rückerstattet wird.

4. Befreiungen von den obigen Inskriptionsgebühren finden nicht statt. Die für die Entrichtung der Immatrikulationstaxe der ordentlichen Universitätsstudierenden geltenden Vorschriften haben sinngemäße Anwendung zu finden.

5. Die eingehenden Inskriptionsgebühren haben die gleiche Verwendung zu finden wie die Immatrikulationstaxen der ordentlichen Universitätsstudierenden (§ 19 der allgemeinen Studienordnung, dann Ministerialverordnungen vom 30. November 1862, RGBNr. 91,[4]) und vom 9. April 1886, RGBNr. 57).[5])

---

maturitätsprüfung nachzuweisende Universitätsreife Gewißheit zu verschaffen und sich bei der Immatrikulation von Ausländern genau an die Vorschriften des Erlasses vom 31. März 1881, Z. 2909 (s. Nr. 442) zu halten.

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) *s. Nr. 423.*

[3]) *s. Nr. 708.*

[4]) *s. Nr. 418.*

[5]) *Zur Durchführung der obigen Ministerialverordnung wurde mit dem KUMErl. vom 25. Februar 1905, Z. 4657, den Rektoraten der Universitäten nachstehendes eröffnet:*

Ad 1. Die Inskriptionsgebühr per 5 Kronen wird nur von den vom Studienjahre 1905/06 angefangen in den ersten Jahrgang der pharmazeutischen Universitätsstudien neu eintretenden Studierenden der Pharmazie einzufordern sein, nicht aber auch von jenen, welche ihre Studien fortsetzen oder wieder aufnehmen.

Ad 2. Die Inskriptionsgebühr per 3 Kronen ist nur von jenen außerordentlichen Hörern und Hörerinnen einzufordern, welchen vom Studienjahre 1905/06 angefangen die für zwei Semester gültigen Meldungsbogen (§ 34 der allgemeinen Studienordnung) ausgestellt werden, nicht aber auch von jenen, die auf Grund des schon erhaltenen Meldungsbogens während des Wintersemesters 1905/06 als zweiten Semesters Kollegien belegen wollen.

Ad 3. Frequentanten und Hospitantinnen haben die vorgeschriebene Gebühr per 2 Kronen pro Semester sogleich bei ihrem Ansuchen um Zulassung zur Inskription zu erlegen, widrigens das Ansuchen als mangelhaft instruiert nicht anzunehmen ist; die Rückerstattung der Gebühr

c) Einschreibung und Löschung von Kollegien.

Nr. 426.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 22. Dezember 1850, Z. 10.827,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professorenkollegium der Prager Universität,

(womit bestimmt wird, daß die Löschung eines Kollegiums in dem Meldungsbuche nur mit Zustimmung des betreffenden Dozenten erfolgen darf).

Sobald sich ein Studierender zu einer Vorlesung vorschriftsmäßig gemeldet, kann die Ausstreichung dieses Kollegiums aus seinem Meldungsbuche, falls er zur Zahlung des Kollegiengeldes verpflichtet ist, nur mit Zustimmung des betreffenden Dozenten erfolgen, da dieser durch die Anmeldung des Kollegiums ein Recht auf das Kollegiengeld erworben hat, worüber die Majorität des Professorenkollegiums nicht ohne seine Zustimmung disponieren darf.

---

erfolgt nur dann, wenn dem Zulassungsgesuche keine Folge gegeben wird, nicht aber auch dann, wenn ohne rechtzeitige Zurückziehung des Zulassungsgesuches von der für das betreffende Semester erteilten Erlaubnis zum Besuche von Universitätsvorlesungen aus welchem Grunde immer kein Gebrauch gemacht wird.

Ad 4. Nach Analogie der für die Immatrikulationstaxe der ordentlichen Studierenden bestehenden Vorschrift (§ 14 der allgemeinen Studienordnung) ist der Erlag der Inskriptionsgebühr bei den außerordentlichen Studierenden (ad 1 und 2 der Verordnung) auf dem Aufnahmsscheine (§ 34 der allgemeinen Studienordnung) seitens der Quästur zu bestätigen.

Den Frequentanten und Hospitantinnen ist über den Empfang der Gebühr ein Empfangschein auszufolgen, welcher bei Rückerstattung der Gebühr wieder einzuziehen ist.

Die Einhebung, Evidenzhaltung und Verrechnung der Inskriptionsgebühren obliegt der Universitätsquästur (§ 20 allgemeine Studienordnung), welche hiebei in analoger Weise vorzugehen hat wie bei den Matrikeltaxen der ordentlichen Studierenden.

Ad 5. Die Inskriptionsgebühren sind dem Ertrage der Matrikeltaxen zuzurechnen und daher ebenso wie die Restbeträge dieser (§ 19 der allgemeinen Studienordnung) ihrer Bestimmung für die dortige Universitätsbibliothek unter den bisher eingehaltenen Modalitäten zuzuführen.

Nach Abschluß der Immatrikulationen und Inskriptionen für jedes Semester ist vom Rektorate der Landesstelle ein Ausweis vorzulegen, in welchem, nach Fakultäten geordnet,

a) die Immatrikulationstaxen der ordentlichen Studierenden,
b) die Inskriptionsgebühren der Studierenden der Pharmazie,
c) die Inskriptionsgebühren der außerordentlichen Hörer und Hörerinnen,
d) jene der Frequentanten,
e) jene der Hospitantinnen,

dem eingegangen Betrage nach anzuführen sind; bei der Gesamtsumme dieser Taxen und Gebühren ist der für Universitätszwecke (§ 19 der allgemeinen Studienordnung) vorweg behaltene Betrag in Abzug zu bringen und sohin der für Bibliothekszwecke entfallende Restbetrag zu beziffern.

Im Interesse der Universitätsbibliothek wolle das Rektorat im Einverständnisse mit den übrigen akademischen Behörden dafür Sorge tragen, daß der für Universitätszwecke vorweg zu behaltende Teil dieser Tax- und Gebührenerträgnisse durch rationelles Vorgehen, insbesondere bei der Drucklegung der akademischen Gesetze, möglichst reduziert werde.

Nr. 427.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 29. September 1856, Z. 14.709, RGBNr. 177,

wirksam für alle Kronländer,

womit die Bestimmungen der Ah. Entschl. vom 17. September 1856, betreffend die Zulassung von Individuen, die bei einer öffentlichen Behörde in Verwendung stehen oder praktizieren, zur Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Hörer öffentlicher Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche, sowie auch über technische Gegenstände, kundgemacht werden.

Se. k. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 17. September 1856, unter Aufhebung der diesfalls bestehenden älteren Vorschriften, ag. zu bestimmen geruht, daß alle bei was immer für einer öffentlichen Behörde bleibend oder provisorisch, mit oder ohne Gehalt angestellten und in Verwendung befindlichen Beamten und praktizierenden Individuen zur Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Hörer und sohin zum Besuche der Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche Studien auf Universitäten und Rechtsakademien, sowie auch über technische Studien an Oberrealschulen und höheren technischen Lehranstalten zuzulassen sind, insofern sie nach den durch die allgemeinen Studiengesetze diesfalls vorgezeichneten Vorbedingungen hiezu geeignet erscheinen, und nicht die Pflichten ihrer amtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.[1])

---

[1]) *Vgl. auch Nr. 440. Die Immatrikulation und Inskription kann nur dann erfolgen, wenn der Bewilligung der kompetenten öffentlichen Behörde kein Vorbehalt hinzugefügt wird, welcher die Frequenz der Kollegien beeinträchtigen könnte. Letzteres wäre insbesondere der Fall, wenn die Bewilligung mit dem Vorbehalte erteilt würde, daß durch den Kollegienbesuch der amtlichen Verpflichtungen kein Abbruch geschehen dürfe (MZ. 11.882 ex 1889).*

In diesem Sinne hat das k. k. Handelsministerium unter dem 7. August 1891, Z. 17.008, die Post- und Telegraphendirektionen angewiesen, in Hinkunft die im MinErl. vom 29. September 1856, RGBNr. 177, vorgesehene Bewilligung zur Fortsetzung der juristisch-politischen sowie der technischen Studien an den Universitäten, beziehungsweise technischen Hochschulen solchen Beamten (Praktikanten) nicht mehr zu erteilen, deren Dienstleistung den vorgeschriebenen regelmäßigen Besuch der Vorlesungen von vornherein ausschließt.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 5. Dezember 1900, Z. 54.961, sind die Post- und Telegraphendirektionen angewiesen, im Laufe des Monates September eines jeden Jahres den MinErl. vom 29. September 1856, RGBNr. 177, zu republizieren. — Eine ähnliche Weisung erging mit dem Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. Oktober 1903, Z. 46.829, an die Postfachrechnungsdepartements sowie einzelne andere zur Post- und Telegraphenzentralleitung gehörige Dienstesstellen.

Laut Note des k. k. Finanzministeriums vom 10. Februar 1904, Z. 5900, wurden sämtliche Finanzbehörden zur entsprechenden Verlautbarung und Evidenthaltung des obigen MinErl. vom 29. September 1856, RGBNr. 177, angewiesen.

Die Bestimmungen des MinErl. vom 29. September 1856, Z. 14.709, RGBNr. 177, haben gemäß MinErl. vom 14. Februar 1898, Z. 1801, auch auf das Studium aktiver Offiziere sinngemäße Anwendung zu finden.

Auf eine Anfrage des Finanzministeriums wurde im KUMAkt vom 7. Dezember 1904, Z. 41.276, bemerkt, daß die Bestimmungen des auf Grund Ah. Entschl. vom 17. September 1856 verlautbarten Erlasses vom 29. September 1856, RGBNr. 177, über die Zulassung von Staatsangestellten zum juridischen Universitätsstudium und zu den technischen Studien mit Rücksicht

In letzterer Beziehung werden sie bei ihrer Meldung zur Immatrikulation oder Inskription die amtliche Bewilligung des Chefs der betreffenden Landesbehörde, in den Fällen aber, wenn ein Bewilligungswerber im Gremium einer Zentralstelle angestellt ist, verwendet wird oder praktiziert, des Chefs der bezüglichen Zentralstelle beizubringen haben.

Diese Bewilligungen haben stets zunächst nur auf ein Studienjahr zu lauten.

Nach Erfordernis des Dienstes wird die erteilte Bewilligung jederzeit wieder zurückgenommen werden können.

Sollte die Immatrikulation, Inskription oder ein Studienzeugnis ohne die gedachte amtliche Bewilligung erlangt werden, so sind dieselben für null und nichtig anzusehen.

Die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten oder Lehrabteilungen, sowie die Dozenten haben die bezüglichen Daten in ihren Registern oder Katalogen genau vorzumerken.

Diese Anordnung hat mit dem Studienjahr 1856/57 in Wirksamkeit zu treten.

Nr. 428.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 10. April 1857, Z. 6367/354,

an das Universitätskonsistorium zu Wien und an die akademischen Senate der Universitäten zu Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

(betreffend Maßregeln zur rechtzeitigen Eröffnung der Vorlesungen).

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß an mehreren österreichischen Universitäten die Vorlesungen erst gegen Ende des Inskriptionstermines allgemein ihren regelmäßigen Anfang zu nehmen pflegen, und daß hieran hauptsächlich die Saumseligkeit vieler Studierender Schuld trägt, welche sich eben erst wenige Tage vor Ablauf der gesetzlichen Inskriptionsfrist an der Universität einfinden und inskribieren lassen.

Die akademischen Behörden haben es vom Studienjahre 1857/58 an zu ihrer angelegentlichen Sorge zu machen, diesem Unfuge mit größerer Energie als dies bisher von den meisten akademischen Behörden geschehen zu sein scheint, entgegenzutreten.

Zu diesem Ende haben sie den Studierenden zu bedeuten, daß sie es als ihre akademische Pflicht anzusehen haben, schon an dem ersten Tage des gesetzlichen Beginnes eines jeden Semesters in der Universitäts-

---

auf die allgemeinen Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 23. September 1835, Z. 25.149 (POS Bd. 63, Nr. 155, S. 359), Punkt 3, sinngemäß auch für die anderen Zweige des Universitätsstudiums zur Anwendung gelangen, da Staatsangestellte sonst unter Umständen die von ihnen inskribierten Universitätsvorlesungen nicht ordnungsmäßig frequentieren könnten oder ihre Dienstesobliegenheiten vernachlässigen müssten. — Der Besuch von Universitätsvorlesungen wird aber bewilligt werden können, wenn dies für die weitere Ausbildung des Staatsangestellten nützlich sein kann und wenn konstatiert ist, daß durch den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigt wird.

Die Erteilung einer solchen Bewilligung erfolgt nur betreffs der unmittelbar unterstehenden Behörden und Ämter von der Zentralstelle, im übrigen aber von der Landesstelle, und zwar in der Regel auf die Dauer eines Jahres.

stadt einzutreffen, und sofort die Vorlesungen anzumelden und zu besuchen, die zu hören sie verpflichtet sind oder die sie als freie Kollegien zu hören wünschen, und daß zur ernsten Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung sowohl von den Quästuren, als von den Dozenten die nötige Vorsorge werde getroffen werden, den Tag der Anmeldung der Kollegien in Evidenz zu halten.

Die Professoren ihrerseits werden (soweit sie nicht, wie dies bei den Vorständen und Prüfungskommissären der rechtshistorischen Staatsprüfung der Fall ist, hieran amtlich verhindert sind) hiemit ausdrücklich verpflichtet, ihre Vorlesungen am dritten oder vierten Tage des beginnenden Semesters zu eröffnen,[1]) und sie sowohl als die Quästoren haben in den Meldungsbüchern der Studierenden an dem betreffenden Orte den Tag der geschehenen Anmeldung zu notieren, erstere ihn auch in den Inskriptionslisten vorzumerken.[2])

Wird sohin bemerkt, daß ein Studierender mehr als einmal verabsäumt hat, sich allsogleich in den ersten Tagen des Semesters zur Inskription zu melden, so ist eine solche Lauigkeit in Erfüllung einer zur Aufrechterhaltung der akademischen Ordnung gehörenden Verpflichtung bei sich ergebenden Gelegenheiten, als Verleihung von Stipendien, Kollegiengelderbefreiungen oder bei Gesuchen um sonstige Begünstigungen oder Nachsichten, in geeigneter Weise in Anschlag zu bringen.

Dies ist den Studierenden gegen Ende des Semesters in geeigneter Weise mit dem Beisatze zur Kenntnis zu bringen, daß das Unterrichtsministerium bei den sich nur zu häufig ergebenden Anlässen, wo es um Nachsichten oder sonstige Begünstigungen von Seite der Studierenden angegangen wird, stets auf die Zeitpunkte der Inskriptionen Rücksicht nehmen und sie als Momente der Beurteilung der Pünktlichkeit des Kandidaten in Erfüllung seiner akademischen Verpflichtungen in Betrachtung ziehen werde.

Endlich wird sämtlichen Quästuren, Dozenten und Dekanaten aufgetragen, auch bei den Bestätigungen und Vidierungen am Schlusse eines jeden Semesters das Datum beizusetzen.

Über den Vollzug und Erfolg dieser Anordnungen ist nach Ablauf von drei Wochen des nächsten Wintersemesters anher zu berichten.

Nr. 429.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 29. Juli 1860, Z. 7372,

an das Universitätskonsistorium in Wien und den akademischen Senat zu Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck,

(über die Frage, ob ein Studierender, welcher bei der Maturitätsprüfung reprobiert worden ist, unter keiner Bedingung als außerordentlicher Hörer an einer Fakultät aufgenommen werden dürfe).

Über die gestellte Anfrage eines rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegiums, ob ein Studierender, welcher nach zurückgelegten

---

[1]) *Vgl. Nr. 432, womit den Rektoraten Weisungen hinsichtlich des rechtzeitigen Beginnes der Vorlesungen erteilt wurden.*

[2]) *Vgl. Nr. 402.*

achtjährigen Gymnasialstudien bei der Maturitätsprüfung reprobiert worden ist, unter keiner Bedingung als außerordentlicher Hörer an einer Fakultät aufgenommen werden dürfe, wird folgendes bemerkt:

Die mit gutem Erfolge bestandene Maturitätsprüfung bildet nach dem Gesetze die Cynosur der Beurteilung, ob ein Studierender die gehörige Reife besitze, um mit Erfolg das ordentliche Fakultätsstudium anzutreten.

Wenn bei dieser Prüfung diese Reife nicht zuerkannt wurde, der kann zwar in Anwendung des § 33 der Studienordnung vom 1. Oktober 1850[1]) in einzelne Vorlesungen an der philosophischen Fakultät oder auch in die eine oder die andere Vorlesung an der rechts- und staatswissenschaftlichen oder an der medizinischen Fakultät, für welche Vorlesung er nach Ausweis seiner Gymnasialzeugnisse eine hinlängliche Vorbildung besitzt, als außerordentlicher Hörer, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß ihm das betreffende Semester in seine akademische Studienzeit in keinem Falle werde eingerechnet werden, niemals aber in zwei oder mehreren derjenigen Kollegien inskribiert werden,[2]) durch deren Anmeldung er in der Hoffnung könnte bestärkt werden, daß er nur der äußeren Form und Benennung nach nicht zu den ordentlichen Studierenden der Fakultät zähle, und daß es ihm gelingen werde, nachträglich die Einrechnung des bezüglichen Semesters zu erwirken.[3])

---

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) *Auf Grund der noch in Kraft stehenden Bestimmung des § 1 der MinVdg. vom 1. Juni 1880, Z. 8258, MVBNr. 19 (s. Nr. 434) können solche Studierende gegenwärtig in beliebige Gegenstände des I. Jahrganges der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien als außerordentliche Studierende inskribiert werden.*

[3]) *Daß das vor bestandener Maturitätsprüfung als außerordentlicher Hörer frequentierte Semester in die gesetzliche Studienzeit nicht einzurechnen ist, wurde auch mit dem MinErl. vom 19. Jänner 1877, Z. 16.776 ex 1876, ausgesprochen.*

Betreffend die Aufnahme von solchen absolvierten Gymnasialschülern als außerordentliche Hörer bemerkt der MinErl. vom 17. April 1855, Z. 5170:

Der Umstand, daß die vorausgegangene Maturitätsprüfung nach den bestehenden Vorschriften nicht erforderlich ist, um an einer der nach dem neuen Systeme organisierten Universitäten oder k. k. Rechtsakademien als „außerordentlicher Hörer“ aufgenommen zu werden, hat zu der Inkonvenienz Veranlassung gegeben, daß Gymnasialschüler auf Grundlage der Zeugnisse des zurückgelegten achtjährigen Gymnasialstudiums an den genannten Lehranstalten ihre Aufnahme als außerordentliche Hörer in der Hoffnung erwirkten, es werde ihnen nach nachträglich abgelegter Maturitätsprüfung die als außerordentliche Hörer zugebrachte Studienzeit in ihre akademische Studienzeit eingerechnet werden.

In dieser Hoffnung mußten sie sich aber gewöhnlich getäuscht sehen, da das Unterrichtsministerium an dem Grundsatze, daß die Maturitätsprüfung dem Eintritte in die höheren Studien vorauszugehen habe, um so mehr festhalten muß, als alle Ursache vorhanden ist, anzunehmen, daß diese Studierenden das betreffende Semester mehr zur Vorbereitung für die Maturitätsprüfung als zu den gelehrten Fachstudien benützen werden.

Demnach wird den betreffenden Dekanen, Direktoren und Professoren zur Danachachtung aufgetragen, jeden absolvierten Gymnasialschüler, der sich mit Vorweisung seiner Gymnasialzeugnisse, aber ohne Maturitätszeugnis, zur Aufnahme als außerordentlicher Hörer meldet, über seine hiebei gehegte Intention zu vernehmen und dabei zu warnen, sich der Hoffnung hinzugeben, daß die von ihm als außerordentlicher Hörer verwendete Studienzeit werde eingerechnet werden.

Nr. 430.

Erlaß des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U. vom 23. März 1865, Z. 2459,

(betreffend die Aufnahme von Studierenden in eine Fakultät, nachdem bereits mehr als das halbe Semester verstrichen ist).

Die Aufnahme von Studierenden in eine Fakultät, nachdem bereits mehr als das halbe Semester verstrichen ist, ist in didaktischer Hinsicht mit den Intentionen des § 32 der Studienordnung [1]) kaum zu vereinigen und es muß daher den akademischen Senaten in Zukunft bei ähnlichen Fällen größere Strenge anempfohlen werden.

Nr. 431.

Aus dem Erlasse des Staatsministeriums Abt. für K. u. U. vom 18. Dezember 1865, Z. 11.027,

an das Rektorat der Universität in Prag,

(betreffend die Unstatthaftigkeit einer nachträglichen Inskription in neue Kollegien ohne Zustimmung des Dekans).

Nachträgliche Inskriptionen in neue Kollegien sind, wie Inskriptionen überhaupt, in den einzelnen Fällen an die spezielle Zustimmung des Dekans gebunden, welche Zustimmung übrigens zur Vermeidung jeder Weitwendigkeit mündlich angesucht und in den zur Gewährung geeigneten Fällen durch eine einfache Anmerkung des Dekans in der betreffenden Rubrik des Meldungsbuches erteilt werden kann.

Nr. 432.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. September 1874, Z. 13.741,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend den rechtzeitigen Beginn der Vorlesungen).

Anläßlich des beginnenden Studienjahres finde ich die Universitätsrektorate neuerlich daran zu erinnern, daß die Vorlesungen regelmäßig in den ersten Tagen nach Beginn des Semesters zu eröffnen sind und daß in keinem Falle der Anfang irgend eines Kollegiums ohne spezielle Genehmigung des Unterrichtsministeriums über den vierzehntägigen *(jetzt achttägigen)* Inskriptionstermin verschoben werden darf.

Es wird dem Rektorate zur Pflicht gemacht, über die genaue Beobachtung dieser bereits mehrere Male [2]) wiederholten Anordnung zu wachen.

---

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) *Vgl. auch die MinErl. unter Nr. 383 und Nr. 428.*

Nr. 433.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 13. November 1877, Z. 18.392,

an die akademischen Senate der Universitäten,

(womit ein strengerer Vorgang bei Handhabung der Inskriptionsvorschriften und die Vorlage von Semestralausweisen über die bewilligten nachträglichen Inskriptionen angeordnet wird).

Bei wiederholten Anlässen ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß an einigen Universitäten in den letzten Jahren die nachträglichen Inskriptionen von Studierenden in ungewöhnlich großer Anzahl vorgekommen sind, und daß solche nachträgliche Inskriptionen selbst noch unmittelbar vor Schluß des Semesters stattgefunden haben.

Ein solcher Vorgang steht mit der akademischen Ordnung und den bestehenden Studienvorschriften (§ 32 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850) [1]) nicht im Einklange. Es ist hiebei auch ohne entscheidenden Belang, daß von den Studierenden häufig der Mangel der nötigen Geldmittel zur Zahlung des Kollegiengeldes als Ursache der Versäumnis der Inskriptionsfrist angeführt wird, zumal dürftigen und würdigen Studierenden die Erwirkung der Befreiung vom Kollegiengelde ermöglicht ist und die ausgedehnte Zulassung nachträglicher Inskriptionen bloß auf Grund des angedeuteten Umstandes nur geeignet wäre, die Vorschriften über die Vorausbezahlung des Kollegiengeldes illusorisch zu machen.

Ich fordere sonach den akademischen Senat zu größerer Strenge in Handhabung der Inskriptionsvorschriften auf. Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß, was immer der Grund der Versäumnis der ordentlichen Frist war, eine nachträgliche Inskription nur in den ersten Wochen nach Ablauf dieser Frist, „wo die Vorlesungen noch nicht zu weit vorgerückt sind, um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden" (§ 32 cit.), bewilligt werden darf.[2])

Ich ersuche zugleich den akademischen Senat, mir nach Ablauf eines jeden Semesters ein Verzeichnis der in demselben erteilten Bewilligungen zu nachträglicher Inskription, unter Angabe des Datums und Grundes der Bewilligung, vorzulegen.

Nr. 434.

Aus der Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 1. Juni 1880, Z. 8258, RGBNr. 60, MVBNr. 19,

betreffend die Behandlung jener Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, welche ihre ordentlichen juristischen Studien mit einem Sommersemester beginnen oder von einer anderen Fakultät übertreten.

Auf Grund Ah. Entschl. vom 28. Mai 1880 finde ich zu verordnen, wie folgt:

---

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) *s. bezüglich der nachträglichen Inskription von während ihres Präsenzdienstes wegen Dienstuntauglichkeit entlassenen Einjährig-Freiwilligen Nr. 599.*

§ 1. Studierende, welche die Maturitätsprüfung vor Beginn des Wintersemesters nicht mit Erfolg abgelegt haben, können zwar in beliebige Gegenstände des I. Jahrganges der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien als außerordentliche Studierende inskribiert werden, das in dieser Eigenschaft zugebrachte außerordentliche Semester ist ihnen aber in keinem Falle in die gesetzliche Studienzeit einzurechnen.[1])

Nr. 435.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 31. August 1885, Z. 24.755 ex 1884,

an die Rektorate der deutschen und böhmischen Universität in Prag,

(betreffend den Vorgang bei der Inskription jener Studierenden, welche an der einen der beiden in Prag bestehenden Universitäten immatrikuliert sind und an der anderen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, RGBNr. 24 Vorlesungen als außerordentliche Hörer besuchen wollen).

Die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850[2]) über die Inskriptionsfristen und über die ausnahmsweise gestattete nachträgliche Inskription (§§ 31 und 32) beziehen sich zunächst nur auf die ordentlichen Studierenden und haben daher auf diejenigen, welche ohne immatrikuliert zu sein, nur einzelne Vorlesungen als außerordentliche Hörer besuchen, keine Anwendung zu finden.

Es ergibt sich hiedurch die Notwendigkeit, in Ansehung jener Studierenden, welche an der einen der beiden in Prag bestehenden Universitäten immatrikuliert sind und an der anderen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, RGBNr. 24,[3]) Vorlesungen als außerordentliche Hörer besuchen wollen, eine Verfügung zu treffen, da diese Vorlesungen den gedachten Studierenden gesetzlich so anzurechnen sind, als ob sie die-

---

[1]) *An die Stelle der folgenden §§ 2—5, welche sich auf die Behandlung solcher Rechtshörer, die ihre ordentlichen juristischen Studien mit einem Sommersemester beginnen, beziehen und schon durch die MinVdg. vom 1. August 1885, Z. 13.996, MVBNr. 31, außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, sind die Bestimmungen der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636), getreten.*

Ebenso ist der § 6, welcher das Professorenkollegium ermächtigte, die an einer anderen als der juristischen Fakultät zugebrachten Semester in die vorgeschriebene juristische Studienzeit zum Zwecke der Studienkumulierung im I. Biennium einzurechnen, durch die Bestimmung des § 2, letzter Absatz des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635) und § 9 der zitierten Ministerialverordnung, wonach nunmehr dem Unterrichtsminister die Entscheidung über die Einrechenbarkeit derartiger Semester zukommt, außer Kraft getreten.

Als Voraussetzung für die Einrechenbarkeit forderte § 6: daß das bisher betriebene Studium wenigstens einigermaßen und nach einer gewissen Richtung als eine Vorbereitung für die juristischen Studien angesehen werden kann, daß ferner für jedes fehlende juristische Semester wenigstens zwei an einer anderen Fakultät zugebrachte Semester in Anrechnung gebracht werden und daß endlich sämtliche obligate Gegenstände des ersten Bienniums ordnungsmäßig frequentiert wurden. Lediglich der Besuch der an der philosophischen Fakultät zu hörenden Kollegien kann auch dem zweiten Biennium vorbehalten werden.

[2]) *s. Nr. 365.*

[3]) *s. Nr. 1.*

selben an jener Universität frequentiert hätten, an welcher sie immatrikuliert sind.[1])

Ich finde mich hienach bestimmt, folgendes anzuordnen:

Studierende, welche an der einen der beiden in Prag bestehenden Universitäten immatrikuliert sind, und an der anderen Universität im Sinne des § 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1882, RGBNr. 24, Vorlesungen als außerordentliche Hörer besuchen wollen, haben die Inskription in diese Vorlesungen innerhalb der im § 31 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850 für die Inskription der ordentlichen Studierenden vorgeschriebenen Frist zu erwirken.

Nach Ablauf dieser Frist ist für die nachträgliche Inskription solcher Studierender als außerordentliche Hörer die Bewilligung des Dekans jener Fakultät einzuholen, an welcher die nachträgliche Inskription angestrebt wird.

Der Dekan hat sich erforderlichenfalls vor Erteilung der Bewilligung mit dem betreffenden Dozenten in das Einvernehmen zu setzen.

Gegen die Verweigerung der nachträglichen Inskription bleibt der Rekurs an den akademischen Senat vorbehalten, welcher hierüber endgültig entscheidet.

Nr. 436.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 11. August 1886, Z. 14.724, MVBNr. 54,

an das medizinische Professorenkollegium der k. k. Universität in Wien,

womit der Erlaß des bestandenen k. k. Staatsministeriums, Abt. für K. u. U. vom 20. Juni 1865, Z. 3805, betreffend die den promovierten Doktoren bei der Inskription als außerordentliche Universitätshörer gewährten Erleichterungen, außer Kraft gesetzt wird.

Der Erlaß des bestandenen Staatsministeriums, Abteilung für Kultus und Unterricht vom 20. Juni 1865, Z. 3805, durch welchen den promovierten Doktoren[2]) bezüglich der Inskription als außerordentliche Universitäts-

---

[1]) *Vgl. auch Nr. 2 (Punkt 2).*

[2]) *Vgl. hiezu den an die medizinischen und philosophischen Fakultäten in Wien und Prag ergangenen KUMErl. vom 6. Jänner 1851, RGBNr. 18:*

Da bekanntlich alljährlich zahlreiche ausländische Ärzte die Universitäten zu Wien und Prag besuchen, um sich da teils in den naturhistorischen, teils in den eigentlich medizinischen Wissenschaften zu vervollkommnen, diese Ärzte aber sowohl rücksichtlich des zu realisierenden Zweckes, als der ihnen diesfalls zu Gebote stehenden Zeit in die Lage gesetzt werden sollen, zu jeder Zeit in die Semestralkollegien aufgenommen werden und selbe durch eine ihnen beliebige Zeit frequentieren zu können, so werden bezüglich der Aufnahme dieser Ärzte folgende Modalitäten festgesezt:

1. Selbe sind als außerordentliche Hörer zu betrachten.

2. Ihre Aufnahme findet durch den Dekan des betreffenden Professorenkollegiums zu jeder Zeit des Semesters statt.

3. Ihre Einschreibung in die Vorlesungen geschieht bei der Quästur und bei den betreffenden Dozenten, wie bei den außerordentlichen Studierenden.

4. Sie haben, gleichviel durch wie lange Zeit im Semester sie die Vorlesungen besuchen, jedenfalls das Kollegiengeld für einen ganzen Semester im vorhinein zu entrichten.

5. Ihre Aufnahme für besondere Kurse, sowie die Bestimmung des für diese zu entrichtenden

hörer gewisse Erleichterungen eingeräumt wurden, war vorzugsweise durch die damals bestandenen Verhältnisse lokaler Natur begründet.

Da dieses Motiv für die gedachte Ausnahmsbestimmung seither im wesentlichen entfallen ist, und der Fortbestand dieser Bestimmung sich den allgemeinen akademischen Einrichtungen als abträglich erwiesen hat, so finde ich den MinErl. vom 20. Juni 1865, Z. 3805, außer Kraft zu setzen und anzuordnen, daß vom Studienjahre 1886/1887 ab bezüglich der Inskription der außerordentlichen Universitätshörer, sowie bezüglich der Zahlung des Kollegiengeldes seitens derselben die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850, insbesondere der §§ 33 bis 35 derselben wieder ausnahmslos zur Geltung zu kommen haben.

Hienach hat in Zukunft ohne Ausnahme jeder, der eine der im Lektionskataloge angekündigten Vorlesungen als außerordentlicher Hörer zu frequentieren beabsichtigt, nach der vorgeschriebenen Meldung beim Dekane die ordnungsmäßige Inskription bei der Universitätsquästur zu erwirken, bei welcher auch die Einzahlung des Kollegiengeldes stattzufinden hat. Die persönliche Entgegennahme des Kollegiengeldes durch den Dozenten ist in allen Fällen als unbedingt unstatthaft zu betrachten.

Für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen wolle das Dekanat im Einvernehmen mit dem Rektorate entsprechende Vorsorge treffen.

Nr. 437.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 30. April 1892, Z. 8649,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

(betreffend die vom Dekane aus Anlaß der Absage oder des nicht rechtzeitigen Beginnes einer Vorlesung zu treffenden Vorkehrungen).

Es ist im Sinne des ho. Erl. vom 26. September 1872, Z. 11.995,[1]) gelegen, daß wenn eine von einem Dozenten angekündigte Vorlesung abgesagt oder nicht rechtzeitig begonnen wird, seitens des Dekanates dafür vorzusorgen ist, daß eine Supplierung Platz greift, oder, sofern dies nicht

---

Honorars und die Einhebung des letzteren bleibt dem Kursgeber und seinem allfälligen Privatübereinkommen mit der Quästur vorbehalten.

6. Denselben werden auf ihr Verlangen Zeugnisse über den stattgefundenen Kollegienbesuch ausgestellt, in welchen die Zeit des Besuches genau ersichtlich gemacht ist.

Bezüglich der Inskription promovierter Ärzte für „Kurse" an der medizinischen Fakultät in Wien wurden mit dem an das Universitätsrektorat gerichteten KUMErl. vom 3. Jänner 1893, Z. 28.576 ex 1892, wieder Erleichterungen gewährt, indem bestimmt wurde: Auf den Antrag des Professorenkollegiums der medizinischen Fakultät in Wien genehmige ich, daß vom Sommersemester 1893 ab die Bestimmungen des MinErl. vom 11. August 1886, Z. 14.724, MVBNr. 54, in Ansehung der Inskription promovierter Doktoren aus dem Inlande oder Auslande, welche bloß sogenannte „Kurse" zu hören beabsichtigen, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Anmeldepflicht beim Dekan keine Anwendung mehr zu finden haben, sondern daß hiebei nach Maßgabe der von der Universitätsquästur gemachten, auf eine Erleichterung der Inskription solcher, bereits promovierter Ärzte abzielenden Vorschläge vorgegangen werde.

[1]) *s. Nr. 158.*

notwendig ist, die Einschreibung der in die fragliche Vorlesung etwa inskribierten Studierenden in die Parallelvorträge ermöglicht, beziehungsweise veranlaßt werde, wonach sohin eine besondere Anzeige hieher zu erstatten ist.

Nr. 438.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 27. September 1898, Z. 21.714,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(womit jenen Rechtshörern, welche sich in einem Termine zu Beginne eines Semesters der rechtshistorischen Staatsprüfung unterzogen haben, die Frist zur Inskription sowie zur Überreichung der Gesuche um Kollegiengeldbefreiung verlängert wird).

Mit Beziehung auf die Berichte vom 9. Juli und 3. August 1898, Z. 2460 und 3804, wird im Sinne des vom akademischen Senate der Universität in Wien über Anregung des Professorenkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät unter dem 8. Juli l. J. gefaßten Beschlusses ausnahmsweise gestattet, daß jenen Rechtshörern, welche sich in einem Termine zu Beginn eines Semesters der rechtshistorischen Staatsprüfung mit oder ohne Erfolg unterzogen haben, seitens des Dekanates der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät die Bewilligung zur nachträglichen Inskription in das betreffende Semester innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen nach Ablegung dieser Prüfung erteilt werde, sowie daß Gesuche um Kollegiengeldbefreiung, welche von den erwähnten bei der genannten Prüfung approbierten Studierenden innerhalb dreier Tage nach abgelegter Prüfung ordnungsmäßig eingebracht werden, angenommen und der vorgeschriebenen Behandlung unterzogen werden.

Nr. 439.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 24. Juli 1901, Z. 20.873,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend die Inskription aktiver Offiziere und Militärbeamte).

Mit Rücksicht auf einige vorgekommene Unzukömmlichkeiten hat sich das k. u. k. Reichskriegsministerium mit dem Ersuchen anher gewendet, das Rektorat darauf aufmerksam zu machen, daß aktive Offiziere[1]) und Militärbeamte nur dann zu inskribieren sind, wenn sie sich mit der Bewilligung des k. u. k. Reichskriegsministeriums auszuweisen vermögen.

Ohne diese Bewilligung ist nur den Militärärzten und den Militärmedikamentenbeamten die Inskription an der medizinischen Fakultät gestattet.

---

[1]) *Vom Standpunkte des Unterrichtsressorts und der einschlägigen Studienvorschriften erscheint die Inskription eines k. u. k. Offiziers als ordentlicher Studierender einer hierländigen Hochschule im Prinzipe statthaft und es kommt bei der Gestattung einer solchen Inskription nur in Betracht, ob der Bewerber in der Lage ist, auf Grund der ihm von seiner kompetenten vorgesetzten Dienstesinstanz erteilten Erlaubnis die Vorträge vorschriftsmäßig zu besuchen (MZ. 2722 ex 1892).*

Hievon wolle das Rektorat die Dekanate der weltlichen Fakultäten zur Danachachtung in Kenntnis setzen.

Nr. 440.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. Jänner 1904, Z. 1531,

an die Dekanate sämtlicher juridischer Fakultäten,

(betreffend die Weisung zur Republikation des MinErl. vom 29. September 1856, Z. 14.709, RGBNr. 177 [1]) zu Beginne eines jeden Semesters).

In der letzten Zeit haben sich die Fälle gemehrt, daß Staatsbeamte (insbesondere Post- und Rechnungsbeamte) ungeachtet der Bestimmung des MinErl. vom 29. September 1856, Z. 14.709, RGBNr. 177,[1]) ohne amtliche Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde und zum Teile selbst ohne ihren Amtssitz in der betreffenden Universitätsstadt zu haben, sich an rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten inskribierten und sich den juridischen Staatsprüfungen und Rigorosen unterzogen.

Da nach der Anordnung des obigen Ministerialerlasses die auf solche unrechtmäßige Weise erlangte Immatrikulation und Inskription, sowie erworbenen Studienzeugnisse null und nichtig sind, anderseits nach § 52 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850, RGBNr. 370, der regelmäßige Besuch der inskribierten Vorlesungen die Vorbedingung für die Einrechnung eines Semesters in die gesetzliche Studienzeit bildet, und gemäß § 11 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204, die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen auf Grund von Privatstudien, welchen derartige in absentia betriebene Fakultätsstudien gleichzuachten sind, ausgeschlossen ist, so wird das Dekanat ersucht, im Interesse der Studierenden selbst die Bestimmungen des ho. Erl. vom 29. September 1856, Z. 14.709, RGBNr. 177, zu Beginn jeden Semesters zur strikten Danachachtung zu verlautbaren und die Studierenden darauf aufmerksam zu machen, daß eine etwaige nachträgliche Anerkennung der obgedachten als ungültig anzusehenden Studien und Prüfungen unter keinen Umständen zu gewärtigen ist.

d) Besondere Bestimmungen für Ausländer.[2])

Nr. 441.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 28. März 1859, Z. 334/KUM,

an den Bischof von St. Pölten,

(betreffend den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung von Ausländern, welche zu den theologischen Studien in Österreich zugelassen werden wollen).

Die Feststellung der Bedingungen, unter denen Personen, welche im Auslande geboren und dahin zuständig sind, dem Stande der Welt-

[1]) *s. Nr. 427.*

[2]) *Betreffs der Zulassung von Ausländerinnen zu den Universitätsstudien vgl. Nr. 458 u. f.*

priester in einer österreichischen Diözese einverleibt werden können, ist im Zuge der Verhandlung. Vorläufig wird es zur Hintanhaltung von Schwierigkeiten geraten sein, daß Euer . . . jene ausländischen Priester oder Priesterstandskandidaten, welche in den Stand des Sekularklerus der St. Pöltener Diözese aufgenommen werden wollen, anweisen, sich die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, deren Verleihung zu der Kompetenz des Ministeriums des Innern gehört. Übrigens wird es genügen, wenn das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft von ausländischen Priesterstandskandidaten vor Erlangung der höheren Weihen nachgewiesen wird, wenn dieselben bis dahin den Gesetzen über den Aufenthalt von Ausländern in Österreich nachkommen.

Was ferner den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung jener Ausländer anbelangt, welche in die theologischen Studien an einer bischöflichen Lehranstalt aufgenommen oder zur Fortsetzung dieser im Auslande begonnenen Studien zugelassen werden wollen, so müssen hierwegen, sowie in dem Falle der Aufnahme eines Ausländers, der die theologischen Studien im Auslande vollendet hat, unter die Priesterstandskandidaten oder unter den Sekularklerus einer österreichischen Diözese die Bestimmungen der Ah. genehmigten MinVdg. vom 29. März 1858, RGBNr. 50,[1]) im Auge behalten werden. Diese verlangen, daß in die theologischen Studien nur solche aufgenommen werden, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben, dann daß die Kandidaten, welche der Bischof zu Priestern zu weihen beabsichtigt, durch vier Jahrgänge in den von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 bezeichneten ordentlichen Lehrfächern unterrichtet seien, und hierüber auf Grund genau zu überwachender ganz- oder halbjähriger Prüfungen in bisheriger Weise ausgestellte Zeugnisse vorliegen.

Hienach muß von den Herren Bischöfen in Anspruch genommen werden, daß sie in die theologischen Studien nur solche Ausländer aufnehmen, welche Zeugnisse über das mit hinreichendem Erfolge zurückgelegte Unter- und Obergymnasium beibringen.[2]) Sollten sie aus einem Lande kommen, wo nach österreichischer Weise organisierte Unter- und Obergymnasien nicht bestehen, so würde sich der aufnehmende Bischof wenigstens die grundhältige Überzeugung darüber verschaffen müssen, daß solche Ausländer jenen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von österreichischen Priesterstandskandidaten nach Maßgabe der bezogenen Ministerialverordnungen behufs ihrer Aufnahme in die theologischen Studien verlangt wird.

Wenn Ausländer Zeugnisse über die ganz oder teilweise im Auslande zurückgelegten theologischen Studien beibringen, und auf Grund solcher Zeugnisse die Studien in einer bischöflichen Anstalt fortsetzen oder zu Priestern geweiht werden wollen, so wird von jedem Bischofe zu erwarten sein, daß er über die Gymnasial- und theologischen Studien eines solchen Kandidaten, dann über den Vorgang bei diesen Studien

---

[1]) *s. Nr. 607.*

[2]) *Vgl. die Anmerkung* [1]) *bei Nr. 412.*

und bei der Erlangung der über dieselben beigebrachten Fortgangszeugnisse genaue Nachforschungen pflege und die Überzeugung zu gewinnen suche, inwieweit die Studien eines solchen Kandidaten dem entsprechen, was in Beziehung auf die Gegenstände desselben, die Dauer der ihnen zu widmenden Zeit und die aus denselben abzulegenden Prüfungen durch die in Österreich bestehenden Vorschriften angeordnet ist.

Von dem Ergebnisse dieser Nachforschungen ist das Ministerium in jedem einzelnen Falle mit der Äußerung über jene Bedingungen zu verständigen, deren Erfüllung von Seite des aufzunehmenden Ausländers der betreffende Bischof für notwendig erkennt, damit den Bestimmungen der bezogenen Ministerialverordnung entsprochen werde; worauf das Ministerium nicht säumen wird, sich darüber auszusprechen, ob und was der aufzunehmende Ausländer zu leisten habe, damit er bei der Besetzung von geistlichen Pfründen, welche dem landesfürstlichen Patronate oder dem eines öffentlichen Fondes unterstehen, wie auch bei der Verwendung zu öffentlichen Lehrämtern nicht unberücksichtigt bleibe.

Die Verleihung des Tischtitels für die Priesterstandskandidaten aus dem Religionsfonde ist eine Angelegenheit, welche zunächst in den Wirkungskreis der politischen Landesstelle gehört, welche hiebei nach den ihr vorgezeichneten Direktiven vorzugehen hat.

Nr. 442.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 31. März 1881, Z. 2909,

an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität Prag,

(womit die Bestimmungen des § 11 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850 über die Bedingungen der Immatrikulation von Ausländern an einer österreichischen Universität erläutert werden).

In Erledigung des Berichtes vom . . . finde ich dem Antrage des Professorenkollegiums auf ausnahmsweise Zulassung des Studierenden der Medizin N. N. zu den medizinischen Rigorosen an der Universität Prag keine Folge zu geben.

Hiezu bestimmt mich die Erwägung, daß die Aufnahme des N. N. als ordentlicher Studierender im Sinne der bestehenden Vorschriften nicht hätte stattfinden sollen, da im § 11 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850[1]) zwar die Beurteilung, ob ein Ausländer, welcher die Aufnahme als ordentlicher Studierender an einer österreichischen Universität anstrebt, die erforderliche Vorbildung besitze, dem immatrikulierenden Dekan überlassen, diese Immatrikulation jedoch zugleich an die ganz bestimmte Voraussetzung geknüpft ist, daß der betreffende Studierende im allgemeinen denjenigen Grad von Vorbildung besitzt, welcher von den österreichischen Studierenden bei ihrer Immatrikulation gefordert wird.

---

[1]) *s. Nr. 365.*

Durch die gedachte Bestimmung der Studienordnung wurde hienach keineswegs die subjektive Anschauung des Dekans über die individuelle Reife des einzelnen Kandidaten für maßgebend erklärt, sondern es wurde vielmehr offenbar mit Rücksicht darauf, daß die Verschiedenheit der Studieneinrichtungen in den einzelnen Staaten die Feststellung einer allgemeinen Regel diesfalls nicht zulässig erscheinen läßt — zunächst der Beurteilung des Dekans anheimgegeben, ob die von den Studierenden beigebrachten Zeugnisse auswärtiger Anstalten dasjenige Maß von Vorbildung garantieren, welches von den einheimischen Studierenden als Vorbedingung der Immatrikulation gefordert wird, ob mithin diese Zeugnisse nach der Einrichtung der betreffenden Lehranstalt als dem Maturitätszeugnisse eines österreichischen Gymnasiums gleichwertig angesehen werden können oder nicht.

Es wird nun allerdings im § 11 l. c. das Abgangszeugnis einer auswärtigen Universität als für die Immatrikulation zureichend erklärt, allein es ist schon in dem ho. Erlasse vom 25. März 1870, Z. 1974,[1]) darauf hingewiesen worden, daß ein solches Zeugnis nicht unbedingt die Immatrikulation ermögliche, sondern nur dann, wenn es „als genügend" anzusehen sei. Dieses wird aber dann nicht der Fall sein, wenn an der betreffenden auswärtigen Universität bezüglich der Aufnahme von ordentlichen Studierenden im wesentlichen andere Grundsätze befolgt werden, als welche hier in Kraft stehen, insbesondere also, wenn daselbst der Nachweis einer Maturitätsprüfung nicht gefordert wird, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß unter besonderen Umständen auch in solchen Fällen die ausnahmsweise Zulassung der Immatrikulation mit ho. Zustimmung stattfindet.

Regelmäßig sind jedoch in Hinkunft nur solche Ausländer als ordentliche Studierende aufzunehmen, welche ein Maturitätszeugnis oder ein diesem gleichwertiges Dokument vorzuweisen vermögen.[2])

---

[1]) *s. Nr. 419.*

[2]) *Analoge Erlässe ergingen aus Anlaß spezieller Fälle auch an andere Dekanate, so der MinErl. vom 15. Juni 1881, Z. 8301, an das Dekanat der medizinischen Fakultät Krakau und der MinErl. vom 28. Juni 1881, Z. 9053, an jenes der medizinischen Fakultät Innsbruck. Auch in dem an das Dekanat der medizinischen Fakultät in Wien gerichteten MinErl. vom 7. Dezember 1878, Z. 18.509, wird der gleiche Grundsatz ausgesprochen und weiters über die vom Professorenkollegium angeregte Frage, ob es nicht zulässig sei, Ausländer, welche die genügende Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, mit der Beschränkung zu immatrikulieren, daß denselben die Ablegung der Rigorosen nicht gestattet wird, folgendes verfügt: Was die Frage der Zulassung zu den Rigorosen anlangt, so ist in der medizinischen Rigorosenordnung vom 15. April 1872, RGBNr. 57 (jetzt medizinische Rigorosenordnung vom 14. April 1903, RGBNr. 102 (s. Nr. 678), eine Beschränkung rücksichtlich der Zulassung der ordnungsmäßig aufgenommenen ordentlichen Studierenden zu den strengen Prüfungen nicht ausgesprochen und kann insbesondere aus dem § 2, Abs. 2, dieser Rigorosenordnung (jetzt § 3 der neuen Rigorosenordnung), wonach behufs dieser Zulassung auch die Zeugnisse, auf deren Grundlage die Immatrikulation stattgefunden hat, vorzulegen sind, nicht abgeleitet werden, da diese Bestimmung offenbar nur den Zweck hat, die Überprüfung zu ermöglichen, ob bei der Immatrikulation im Einklange mit den bestehenden Vorschriften vorgegangen wurde. Hienach sind alle diejenigen, welche die vorgeschriebene Studienzeit als ordentliche Studierende zurückgelegt und die sonstigen in der Rigorosenordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, vorausgesetzt, daß bei der Immatrikulation ordnungsmäßig vorgegangen wurde, anstandslos zu den strengen Prüfungen zuzulassen. Es erscheint demnach auch nicht zulässig, bei der Aufnahme eines ordentlichen Studierenden einen be-*

Nr. 443.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. Dezember 1882, Z. 20.097,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät Czernowitz, sowie in Abschrift an die philosophische Fakultät in Lemberg und an die medizinischen Fakultäten,

(betreffend den Vorgang bei Aufnahme von Ausländern in die pharmazeutischen Universitätsstudien).

Auf die Anfrage vom 21. Oktober d. J., Z. 29, betreffend den Vorgang bei Aufnahme von ausländischen Kandidaten der Pharmazie, in die pharmazeutischen Universitätsstudien wird dem Dekanate nachstehendes eröffnet:

Ausländer können das Magisterium der Pharmazie an einer österreichischen Universität erwerben, wenn sie die vorgeschriebenen Studien und strengen Prüfungen im Sinne der mit Ah. Entschl. vom 29. Mai 1859[1]) genehmigten Studien- und Prüfungsordnung ordnungsmäßig zurückgelegt und den sonstigen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gestellten Anforderungen entsprochen haben.

Die im Auslande abgelegte Tirozinalprüfung, sowie die im Auslande an einer Apotheke zugebrachte Servierzeit können behufs Aufnahme in die pharmazeutischen Universitätsstudien als Ersatz für die im Inlande abzulegende Prüfung, resp. nachzuweisende Servierzeit anerkannt werden, sofern kein Zweifel darüber besteht, daß dieselben mit Rücksicht auf die in dem betreffenden auswärtigen Staate diesfalls bestehenden Einrichtungen im Zusammenhalte aller Umstände im wesentlichen als gleichwertig anzusehen sind.

Die Entscheidung hierüber anläßlich der Gesuche von ausländischen Kandidaten um Aufnahme in die pharmazeutischen Universitätsstudien liegt im Wirkungskreise des Professorenkollegiums, sobald sich dasselbe die Überzeugung verschafft hat, daß die Vorkenntnisse und Bedingungen der Aufnahme (absolviertes [Unter-]Gymnasium, Lehr- und Servierzeit, Tiroprüfung) mit jenen im wesentlichen übereinkommen, welche für die Aufnahme der inländischen Kandidaten vorgeschrieben sind. In dem Falle, als sich das Professorenkollegium diese Überzeugung nicht vollends zu verschaffen vermöchte, es sich aber nur um kleinere Mängel (Mangel der griechischen Sprachkenntnis, teilweisen Abgang der dreijährigen Lehr- [oder zweijährigen Servier-]zeit usw.) handelt, gleichzeitig aber befürwortende Gründe für die Aufnahme vorliegen sollten, ist die hieramtliche Genehmigung von Fall zu Fall einzuholen.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß das Verbot der Verwendung ausländischer Pharmazeuten als Gehilfen in inländischen Apotheken noch dermalen aufrechterhalten ist (Ah. Entschl. vom 12. Jänner 1834, Studien-Hofkommissionsdekret vom 15. Jänner 1834, Z. 125), erscheint es auch nicht

schränkenden Zusatz rücksichtlich der Zulassung zu den Rigorosen auszusprechen. Vgl. hiezu jedoch Nr. 452, betreffend die Zulassung von Studierenden aus den Balkanstaaten zu den medizinischen Rigorosen.

[1]) *Vgl. die derzeit geltende pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung vom Jahre 1889 (s. Nr. 708).*

zulässig, daß ausländische Pharmazeuten auf Grund ihres an inländischen Universitäten erworbenen Diplomes Dienstverhältnisse in österreichischen Apotheken eingehen.

Zu diesem Ende wird den an Ausländer auszufolgenden Magisterdiplomen eine Stilisierung zu geben sein, welche von vornherein jede Zuerkennung einer Berechtigung zur Ausübung der pharmazeutischen Praxis im Inlande ausschließt, wie auch die mit dem ha. Erlasse vom 27. Dezember 1855, Z. 19.631,[1]) vorgeschriebene Eidesabnahme auf die Apothekerinstruktion gegenüber den zu graduierenden Ausländern zu entfallen hat.

Nr. 444.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 19. Juli 1885, Z. 13.408, MVBNr. 33,

an die Dekanate sämtlicher rechts- und staatswissenschaftlicher Fakultäten,

betreffend die an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten studierenden Ausländer.

Gemäß § 11 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850[2]) können Angehörige fremder Staaten an österreichischen Universitäten immatrikuliert werden, wenn sie nach dem Urteile des immatrikulierenden Dekans im allgemeinen denjenigen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von den österreichischen Studierenden bei ihrer Immatrikulation gefordert wird, oder, falls sie von einer auswärtigen Universität kommen, ein genügendes Universitätszeugnis vorweisen.

Diese Bestimmung hat hinsichtlich der ausländischen Studierenden der Rechte durch die Durchführungsvorschrift zur juristischen Studienordnung vom 2. Oktober 1855, Z. 15.162, RGBNr. 172,[3]) insofern eine Einschränkung erfahren, als solche Studierende in dem Falle, als bei ihrer Immatrikulation eine ausdrückliche Erklärung vorlag, daß sie die österreichische Universität zu dem Ende besuchen, um sich für einen öffentlichen Dienst in Österreich zu befähigen oder den rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorgrad einer österreichischen Universität zu erwerben, in jeder Beziehung nach den für Inländer geltenden Vorschriften zu behandeln sein werden.

Da Inländer, um zum Universitätsstudium zugelassen zu werden, ein in Österreich gültiges Maturitätszeugnis vorzuweisen haben, so werden

[1]) *s. Nr. 708 und 712.*

[2]) *s. Nr. 365.*

[3]) *An deren Stelle ist die juristische Studienordnung vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636), getreten. Die oben bezogene Durchführungsvorschrift enthält folgende Bestimmung:*

Die an österreichischen Universitäten studierenden Ausländer unterliegen weder einem Kollegien- noch einem Prüfungszwange, sondern nur den akademischen Disziplinarordnungen. Nur in dem Falle, wenn bei ihrer Immatikulierung eine ausdrückliche Erklärung vorlag, daß sie die österreichische Universität zu dem Ende besuchen, um sich für einen öffentlichen Dienst in Österreich zu befähigen oder den rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorgrad einer österreichischen Universität zu erwerben, werden sie in jeder Beziehung nach den für Inländer geltenden Vorschriften zu behandeln sein.

auch ausländische Studierende, welche die eben erwähnte Erklärung abgegeben haben, falls sie nicht ohnehin die Maturitätsprüfung an einem österreichischen Gymnasium bestanden haben, vorerst die Anerkennung ihres im Auslande erworbenen Maturitätszeugnisses im Sinne der ho. Verordnung vom 8. März 1869, RGBNr. 31,[1]) zu erwerben haben. Insolange solche Studierende diese Anerkennung nicht erlangt haben, sind dieselben von der Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen, sowie zu den strengen Prüfungen behufs Erlangung des juristischen Doktorgrades unbedingt ausgeschlossen, worauf bei Erledigung der betreffenden Zulassungsgesuche strenge zu achten sein wird.

Nr. 445.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. Mai 1887, Z. 9684, MVB. ex 1887, S. 131,

(betreffend die Anerkennung der am Gymnasium in Sarajevo[2]) erworbenen Maturitätszeugnisse).

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den vom Gymnasium zu Sarajevo ausgestellten Maturitätszeugnissen die Gültigkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zuerkannt.

Nr. 446.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. Juni 1889, Z. 11.049,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(womit angeordnet wurde, daß die der mohammedanischen Religion angehörenden Abiturienten des Gymnasiums in Sarajevo, welche die Maturitätsprüfung an diesem Gymnasium statt aus der griechischen aus der arabischen Sprache bestanden haben, als ordentliche Universitätshörer aufgenommen werden dürfen).

Es besteht die Absicht, an dem Gymnasium in Sarajevo die Einrichtung zu treffen, jenen Schülern dieses Gymnasiums, welche der mohammedanischen Religion angehören und die Erlernung der arabischen Sprache anstreben, freizustellen, sich von der dritten Gymnasialklasse angefangen entweder für das Studium der griechischen oder aber der arabischen Sprache zu entscheiden.

Ich finde mich nun bestimmt, die Anordnung zu treffen, daß das Maturitätszeugnis solcher Studierender im Sinne des für die Immatrikulation ausländischer Studierender geltenden § 11 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850, RGBNr. 370,[3]) als ein genügender Nachweis für

---

[1]) *s. Nr. 414.*
[2]) *Vgl. Nr. 453 und 456.*
[3]) *s. Nr. 365.*

die erforderliche Vorbildung für den Besuch einer Universität angesehen werde, und daß daher die der mohammedanischen Religion angehörenden Abiturienten des Gymnasiums in Sarajevo, welche an Stelle der griechischen die arabische Sprache für die Gymnasialstudien gewählt und demgemäß die Maturitätsprüfung am gedachten Gymnasium aus der letzteren Sprache bestanden haben, auf Grund des bezüglichen Maturitätszeugnisses als ordentliche Universitätshörer aufgenommen werden dürfen.

Nr. 447.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. September 1889, Z. 16.825,

an das Rektorat der Universität in Innsbruck,

(betreffend die Voraussetzungen für die Immatrikulation von Ausländern und das Recht des Dekanes zu deren Überprüfung im Falle des Übertrittes eines Studierenden von einer Fakultät in eine andere).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 21. März 1889, Z. 438, in Sachen der Immatrikulation ausländischer Studierender wird dem . . . nachstehendes eröffnet:

Der § 11 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850 [1]) bestimmt, daß Angehörige fremder Staaten an österreichischen Universitäten immatrikuliert werden können, wenn sie nach dem Urteile des immatrikulierenden Dekans im allgemeinen denjenigen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von den österreichischen Studierenden bei ihrer Immatrikulation gefordert wird.

Hierin ist ausgesprochen, daß zwar bezüglich ausländischer Studierender eine vollständige Übereinstimmung des Studienganges und der erlangten Vorbildung mit den diesfalls an inländische Studierende gestellten Anforderungen nicht zur Bedingung der Immatrikulation gemacht ist, daß aber auch von solchen Studierenden zu diesem Behufe im allgemeinen derselbe Grad der Vorbildung zu fordern ist, wie von einheimischen Studierenden.

Es ergibt sich hieraus, daß ausländische Studierende, welche zweifellos das eben bezeichnete Maß der Vorbildung nicht erlangt haben, zur Immatrikulation ohne ho. ausnahmsweise Genehmigung nicht zugelassen werden dürfen.

Zugleich bemerke ich, daß es bei dem Übertritte eines Studierenden von einer Fakultät an eine andere dem betreffenden Dekane der letzteren zusteht, sich von dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentlichen Studierenden die Überzeugung zu verschaffen, und eventuell die Entscheidung des akademischen Senates einzuholen.

---

[1]) *s. Nr. 365.*

Nr. 448.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 2. Dezember 1891, Z. 25.720,

an das Rektorat der Wiener Universität,

(betreffend das Erscheinen der mohammedanischen Studierenden mit bedecktem Haupte in den Hörsälen, Kanzleien, Bibliotheksräumen etc. der Wiener Universität).

Laut Mitteilung des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums vom 28. November d. J., Z. 11.219/B. H. I. haben die aus Bosnien und der Herzegowina stammenden mohammedanischen Studierenden der Wiener Universität durch zwei Vertreter an die Landesregierung in Sarajevo die Bitte gestellt, es möge ihnen die Erlaubnis erwirkt werden, daß sie in Gemäßheit ihrer religiösen Sitte, nach welcher das Entblößen des Hauptes sowohl für die Umgebung des Baarhäuptigen, als auch namentlich für diesen selbst als ein schwerer Schimpf angesehen wird, in den Hörsälen, Kanzleien und sonstigen Räumen der Universität, sowie in der Universitätsbibliothek bedeckten Hauptes erscheinen dürfen.

Diese Bitte ist dadurch hervorgerufen worden, daß, obwohl die erwähnten Studierenden von einzelnen Professoren eine entsprechende Erlaubnis bereits erhalten haben, sie dennoch wiederholten Bemänglungen, na.nentlich seitens der Studentenschaft ausgesetzt waren.

Die erwähnte religiöse Sitte hat mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche ihrer strengsten Einhaltung seitens der gesamten mohammedanischen Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina beigemessen wird, sowohl in den für das Militär, als auch in den für die amtlichen Funktionäre bei den Zivilbehörden der gedachten Länder geltenden Vorschriften volle Beachtung gefunden, so daß der mohammedanische Bewohner derselben, auch der Offizier und Beamte dieses Glaubens mit dem Fez auf dem Haupte auch dort erscheint, wo alle übrigen das Haupt entblößen.

Demzufolge hat das erwähnte k. u. k. Ministerium sich veranlaßt gesehen, hierorts um die geeigneten Maßnahmen zu ersuchen, daß diese Sitte auch in Ansehung der mohammedanischen Studierenden an der Wiener Universität volle Berücksichtigung finde.

Ich beehre mich demgemäß, das Rektorat zu ersuchen, an das betreffende Amtspersonale die Weisung ergehen zu lassen, daß das Erscheinen der mohammedanischen Studierenden mit bedecktem Haupte in den Hörsälen, Kanzleien, Bibliotheksräumen etc. der Wiener Universität seitens der an dieser Hochschule amtlich Wirkenden in keiner Weise beanständet werde. Daß seitens sämtlicher Dozenten in Würdigung der obdargelegten Sachlage in dieser Beziehung kein Anstand erhoben werden wird, läßt sich als selbstverständlich voraussetzen. Es wäre aber höchst erwünscht, wenn in geeigneter Weise und bei passender Gelegenheit auch auf die Studentenschaft dahin gewirkt würde, daß die in Rede stehende Sitte mit dem Wohlwollen und der Toleranz geistiger Hochbildung berücksichtigt werde.

Nr. 449.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. Dezember 1891 (respektive vom 15. Jänner 1892), Z. 2149/KUM ex 1891,[1])

an die Rektorate sämtlicher Universitäten und die Präsidien der judiziellen Staatsprüfungskommissionen sowie die Dekanate der theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz,

(womit hinsichtlich der Behandlung jener ungarischen Studierenden, welche bei der Maturitätsprüfung ein Examen aus der griechischen Sprache nicht abgelegt haben, in Ansehung ihrer Zulassung zu den Fakultätsstudien, Staatsprüfungen und Rigorosen Weisungen erteilt werden).

In Gemäßheit des ungarischen Gesetzartikels XXX vom Jahre 1890 ist die griechische Sprache und Literatur bei den Maturitätsprüfungen an ungarischen Gymnasien nicht unter allen Umständen obligater Prüfungsgegenstand, sondern kann durch eine Prüfung aus anderen Gegenständen ersetzt werden.

Es ergibt sich hienach die Frage, wie jene dem ungarischen Staatsverbande angehörigen Studierenden, welche bei der Maturitätsprüfung an einem ungarischen Gymnasium ein Examen aus der griechischen Sprache nicht abgelegt haben, in Ansehung der Zulassung zu den Studien an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie zu den Rigorosen und den durch ein Universitätsstudium bedingten Staatsprüfungen zu behandeln sind.

Auf Grund Ah. Ermächtigung vom 1. Dezember 1891 finde ich anzuordnen, daß die in Frage stehenden Studierenden an den rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie an den medizinischen Fakultäten der Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als ordentliche Studierende zugelassen und immatrikuliert werden können und daß auf dieselben sohin die für die ordentlichen Studierenden bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben.

Diese Studierenden sind jedoch, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, zu den strengen Prüfungen behufs Erlangung des Doktorgrades der Rechte oder der gesamten Heilkunde nicht zuzulassen; ebenso sind dieselben von der Zulassung zu den rechts- und staatswissenschaftlichen theoretischen Staatsprüfungen ausgeschlossen.

Bei der Immatrikulation solcher Studierender ist der Umstand, daß dieselben bei der Maturitätsprüfung ein Examen aus der griechischen Sprache nicht abgelegt haben, in Vormerkung zu nehmen und ist derselbe

---

[1]) *Laut des im Einvernehmen mit dem k. u. k. gemeinsamen Finanzministerium (Abt. für Bosnien und Herzegowina) ergangenen Erlasses des Ministeriums für K. u. U. vom 15. Juni 1901, Z. 15.593, kann ein von einem bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen an einem Gymnasium in Serbien erworbenes Maturitätszeugnis, zumal wenn es eine Note aus der griechischen Sprache nicht aufweist, für die im Reichsrate vertretenen Länder nicht als gültig anerkannt werden. Solche Studierende können daher zu den juristischen Staatsprüfungen nicht zugelassen werden.*

auch in den Meldungsbüchern und den sonst in Betracht kommenden Universitätszeugnissen dieser Studierenden entsprechend ersichtlich zu machen.

Von der Immatrikulation an der theologischen und philosophischen Fakultät sind die in Rede stehenden Studierenden ausgeschlossen.

In Ansehung der dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Studierenden, welche die Maturitätsprüfung an einem ungarischen Gymnasium abgelegt haben, tritt in den bestehenden Vorschriften keine Änderung ein.

Nr. 450.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 4. Dezember 1893, Z. 26.366,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät in Wien,

(betreffend die ausnahmsweise Zulassung von Studierenden aus den Balkanländern zur Immatrikulation als ordentliche Hörer der philosophischen Fakultät und zur Ablegung der Rigorosen).

Indem ich den Bericht vom . . . , betreffend die von Seite des Professorenkollegiums angeregte Gewährung von Erleichterungen bei Aufnahme von Studierenden aus den Balkanländern als ordentliche Hörer der philosophischen Fakultät in Wien, sowie in Betreff der Zulassung solcher Studierender zu den philosophischen Rigorosen zur Kenntnis nehme, eröffne ich dem Dekanate . . . , daß ich unter den dargelegten Verhältnissen geneigt bin, solche aus den erwähnten Ländern stammende Studierende, bezüglich deren es zweifelhaft ist, ob sie auf Grund ihrer Vorstudien nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften als ordentliche Hörer immatrikuliert werden können, auf Grund eines bezüglichen Antrages des Professorenkollegiums zur Immatrikulation als ordentliche Studierende der philosophischen Fakultät, sowie seinerzeit im Sinne des § 1 (Abs. 3) der philosophischen Rigorosenordnung auch zu den strengen Prüfungen behufs Erlangung des philosophischen Doktorgrades ausnahmsweise zuzulassen, wenn diese Studierenden nach den in ihrem Heimatlande geltenden Vorschriften die Qualifikation zum Besuche einer Hochschule besitzen und wenn die von ihnen nachgewiesene Vorbildung wenigstens im allgemeinen, wenn auch nicht in jeder Richtung den an inländische Kandidaten gestellten Anforderungen entspricht.

Eine allgemeine Ermächtigung in diesem Sinne vermag ich jedoch dem Dekanate . . . mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Fälle und zur Vermeidung von Beispielsforderungen nicht zu erteilen, vielmehr muß die hierortige Entscheidung in jedem einzelnen solchen Falle vorbehalten werden.

Ich bemerke jedoch, daß in Aussicht genommen wird, den erwähnten Studierenden unter den bezeichneten Voraussetzungen eine solche Ausnahmsbewilligung auf Grund der bezüglichen motivierten Anträge des Pro-

fessorenkollegiums regelmäßig zu erteilen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Es wird sohin dem Dekanate . . . überlassen, jene Studierenden, welche sich zum Behufe ihrer seinerzeitigen Zulassung zum philosophischen Doktorate um die Immatrikulation an der philosophischen Fakultät in Wien bewerben, im Sinne dieses Erlasses zu informieren.

Nr. 451.

Aus der Note des Ministers für K. u. U. vom 4. Juli 1894, Z. 12.667,

an das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern,

(betreffend die Zulässigkeit der Inskription von Ausländern in die Gegenstände des zweiten juristischen Studienabschnittes, ohne die rechtshistorische Staatsprüfung abgelegt zu haben).

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem serbischen Staatsangehörigen das von ihnen in ihrer Heimat erworbene Maturitätszeugnis nicht anerkannt werden konnte, wurde bemerkt, daß, sofern diese Studierenden nicht gesonnen sind, die Befähigung zu einer Staatsanstellung oder einen akademischen Grad zu erwerben, dieselben als Ausländer im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1855, RGBNr. 172, und des Ministerialerlasses vom 15. April 1857, Z. 4102,[1]) einem Prüfungszwange nicht unterliegen und daher zur Inskription in die Fächer des zweiten Bienniums der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien anstandslos zugelassen werden können.[2])

Nr. 452.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 10. März 1896, Z. 30.843 ex 1895,

an die medizinischen und philosophischen Fakultäten,

(betreffend die Grundsätze für die Zulassung von Studierenden aus den Balkanländern zu den medizinischen und pharmazeutischen Studien).

Aus Anlaß eines speziellen Falles finde ich dem Dekanate . . . im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu eröffnen, daß in Aussicht genommen wird, ausländische, aus den Balkanländern (Bosnien, Serbien, Bulgarien und Rumänien) stammende Studierende, wenn sie rücksichtlich ihrer im Auslande an einem Gymnasium oder an einer Anstalt ähnlicher

---

[1]) *s. Anmerkung [3]) bei Nr. 444 und § 1 letzter Abs. des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635).*

[2]) *Ein analoger Erlaß erging unter dem 3. Juni 1886, Z. 9620, an das Dekanat der juridischen Fakultät in Wien.*

Organisation genossenen Vorbildung den hiezulande geltenden Vorschriften nicht vollkommen entsprechen, ausnahmsweise auf Grund eines vom Professorenkollegium von Fall zu Fall gestellten Antrages im Einvernehmen mit dem bezeichneten Ministerium zur Immatrikulation als ordentliche Studierende der Medizin und sohin zur Ablegung der medizinischen Rigorosen behufs Erlangung des medizinischen Doktorgrades an einer inländischen Universität zuzulassen.

Bei der Aufnahme solcher Kandidaten ist denselben jedoch ausdrücklich zu bedeuten, daß sie, auch im Falle der nachträglichen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft, zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund ihres, an einer inländischen Universität erlangten medizinischen Doktordiploms nicht zugelassen werden können.

Den diesen Kandidaten auszustellenden Doktordiplomen wird demnach eine Klausel beizufügen sein, worin diesem Diplome jede Gültigkeit für das Inland abgesprochen wird.

Auch wird dafür Vorsorge zu treffen sein, daß das Studium der einheimischen Kandidaten an der Universität durch die Teilnahme solcher ausländischer Kandidaten in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Unter den gleichen Bedingungen können solche ausländische Kandidaten zu den pharmazeutischen Universitätsstudien und seinerzeit zu den Prüfungen behufs Erlangung des pharmazeutischen Magisterdiploms an einer inländischen Universität, und zwar unter gleichzeitiger Anerkennung ihrer im Auslande bestandenen Tirozinalprüfung, zugelassen werden.

Wenn diese Kandidaten im Auslande nur eine im wesentlichen den vier Untergymnasialklassen gleichartige Vorbildung genossen haben, so werden sie auch die Kolloquien im Sinne der Übergangsbestimmungen (§ 30) zur pharmazeutischen Studienordnung vom Jahre 1889[1]) abzulegen haben.

Da jedoch eine verläßliche pharmazeutische Tätigkeit ohne die Fähigkeit, lateinische Rezepte zu lesen und zu verstehen, nicht gedacht werden kann, wird in zweifelhaften Fällen der Nachweis von nicht ausgewiesenen Kenntnissen namentlich der lateinischen Sprache in dem bezeichneten Umfange im kurzen Wege zu konstatieren und die eventuelle Nachholung des Erforderlichen vor Zulassung des Kandidaten zu den Prüfungen zu fordern sein.

Bei der Aufnahme ist solchen Kandidaten ausdrücklich zu bedeuten, daß sie, auch im Falle der nachträglichen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft, zur pharmazeutischen Praxis weder seinerzeit als Magister der Pharmazie, noch in anderer Eigenschaft, somit auch nicht zum zeitweiligen Konditionieren in den inländischen Apotheken zugelassen werden können.

Dem Magisterdiplom solcher ausländischer Kandidaten ist eine in obiger Weise abgefaßte Klausel beizusetzen.

---

[1]) *s. Nr. 708.*

Nr. 453.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 22. März 1896, Z. 710/KUM,

(betreffend die Anerkennung der von den Abiturienten des erzbischöflichen Privatgymnasiums zu Travnik erworbenen Maturitätszeugnisse).

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Maturitätszeugnissen, welche von der Maturitätsprüfungskommission des Gymnasiums zu Sarajevo über die von ihr an dem erzbischöflichen Privatgymnasium zu Travnik (Bosnien) mit den Abiturienten dieses Gymnasiums abgehaltenen Maturitätsprüfungen ausgestellt werden, auf die Dauer von weiteren fünf Jahren, d. i. bis inklusive Schuljahr 1899/1900,[1]) die Gültigkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zuerkannt.

Nr. 454.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 20. Juli 1904, Z. 22.178,

an die Rektorate der Universitäten, der technischen Hochschulen sowie der Hochschule für Bodenkultur,

(betreffend die rumänischen Mittelschulzeugnisse).

In der Anlage wird dem Rektorate eine Abschrift des von der königlichen rumänischen Regierung anher mitgeteilten Auszuges[2]) aus dem Ge-

---

[1]) *Mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 27. Jänner 1904, Z. 982, MVB ex 1904, S. 108, wurde diesen Maturitätszeugnissen die Gültigkeit auf die Dauer von weiteren zehn Jahren, das ist bis inklusive Schuljahr 1909/10 zuerkannt.*

[2]) Auszug aus dem Gesetze über Mittel- und Hochschulunterricht: Artikel 3. Die Gymnasien (Lyzeen) bestehen aus acht Klassen, deren Dauer auf je ein Jahr berechnet ist. Der Lehrplan der vier unteren Klassen umfaßt folgende Gegenstände: Religion, rumänische, lateinische, französische und deutsche Sprache; allgemeine Geschichte und Geschichte Rumäniens; allgemeine Geographie und Geographie Rumäniens; Grundelemente der Mathematik mit Anwendung von Feldmessen, Nivellieren, Be- und Entwässerungsproblemen; Grundzüge der Hygiene; Grundzüge der Buchführung; Grundzüge des Gewohnheitsrechtes und Unterweisung in der Erfüllung der Bürgerpflichten; Schönschreiben, Zeichnen, Vokalmusik, Turnen. Der Lehrplan ist derart zusammengestellt, daß der vierjährige Unterricht in obgenannten Gegenständen ein abgeschlossenes Ganze ergibt. Diese Lehrgegenstände sind obligat.

In den vier oberen Klassen sind folgende Gegenstände obligat: Religion, rumänische Sprache, französische und deutsche Sprache; allgemeine Geschichte und Geschichte Rumäniens; Grundzüge der Logik, der Psychologie und der Volkswirtschaftslehre; Gewohnheitsrecht und Unterweisung in der Erfüllung der Staatsbürgerpflichten; Vokalmusik und Gymnastik.

Außerdem wird jener Teil der Schüler, der sich den humanistischen (klassischen) Studium widmet und daher die humanistische (klassische) Abteilung bildet, noch folgende Gegenstände weiter fortsetzen: Lateinische und griechische Sprache, Wiederholungen in Mathematik, Physik, Naturgeschichte und Zeichnen; jener Teil dagegen, der die Realsektion bildet, folgende: Englische oder italienische Sprache; Geographie; rationelle Mathematik (Algebra sowie ebene und sphärische Trigonometrie, mit Ergänzungen aus der „Lehre von den Gleichungen mit einer Unbekannten", einschließlich der Grundelemente der Theorie dieser letzteren; Anwendungen derselben auf Topographie, Nivellierungsarbeiten, Drainage, Bewässerungen; Elemente der analytischen Geometrie mit zwei Dimensionen; Elemente der rationellen Mechanik und der Technologie; Elemente

setze über den dortigen Mittel- und Hochschulunterricht zur Kenntnisnahme mitgeteilt und hiezu bemerkt, daß die Belege über die Absolvierung rumänischer Mittelschulen einem Gymnasialmaturitätszeugnis, wie es zur Aufnahme als ordentlicher Hörer einer Universität, beziehungsweise einem Realschulmaturitätszeugnis, wie es zur Aufnahme als ordentlicher Studie-

---

der beschreibenden Geometrie); Physik, Chemie, Kosmographie, Naturwissenschaften, Hygiene, Linearzeichnen.

Die Schüler der „klassischen" Abteilung können anstatt des Studiums des „Griechischen" das der Physik, Chemie, Naturwissenschaft, Hygiene und Geographie wählen und genießen diesfalls den Unterricht aus obgenannten Gegenständen gemeinsam mit den Schülern der „Realsektion".

Artikel 19. Nach Absolvierung der letzten Gymnasialklasse (respektive Lyzealklasse oder höheren Töchterschulklasse ersten und zweiten Grades) unterziehen sich die Schüler einer allgemeinen Prüfung, die insbesondere den Zweck verfolgt, den Einfluß der zurückgelegten Studien auf deren Gedankenbildung zu erweisen.

Diese Prüfungen werden in der Zeit vom 20. bis 25. Juni (inklusive), und zwar in der betreffenden Schule selbst vor einer vom Ministerium eingesetzten Kommission abgelegt. Die Kommission besteht aus vier Personen der betreffenden Schule. Den Vorsitz führt in Gymnasien und höheren Töchterschulen ersten Grades ein Universitäts- oder Lyzealprofessor, in Lyzeen und höheren Töchterschulen zweiten Grades ein Universitätsprofessor. Die Schüler, welche diese Prüfung bestehen, erhalten darüber ein Zeugnis mit besonderem Vermerke der Sektion, welcher sie während der Studienjahre angehört haben. Bei jenen Schülern, welche wie oben erwähnt statt der Studien der griechischen Sprache das der Physik, Chemie, Naturwissenschaft, Hygiene und Geographie gepflogen haben, trägt das Zeugnis das Spezialvermerk: „Moderner Klassizismus".

Jedes dieser Absolvierungszeugnisse enthält ferner einen Matrikelauszug mit den Prüfungsklassifikationen der letzten vier Jahre.

Artikel 57. An der Universität können sich nur jene Schüler einschreiben lassen, die ein Lyzeum mit Erfolg zurückgelegt haben. (An der theologischen Fakultät auch jene, welche ein Diplom eines Seminars vorzuweisen in der Lage sind.)

Artikel 110. Diese Neueinrichtungen der Mittelschulen, (Artikel 3 bis 6 inklusive dieses Gesetzes) sollen allmählich in folgender Weise in Anwendung gebracht werden. Die in Übereinstimmung mit diesem Gesetze am 1. April 1899 sanktionierten Programme müssen vom 1. September 1901 angefangen allmählich in Anwendung gebracht werden, auch in jenen Mittelschulklassen, in denen sie bis zu dieser Zeit nicht in Anwendung gewesen waren.

Die Maturitätsprüfung ist und bleibt definitiv aufgehoben.

Für die Schüler der staatlichen Lyzeen, welche, gemäß dem vorhergehenden Absatze, die Lyzealklassen nach dem Programme von 1881 vollenden, gilt das Abgangszeugnis an Stelle des abgeschafften Maturitätszeugnisses.

Bis zur Abhaltung der ersten Prüfung zur Absolvierung des Lyzeums gemäß oberwähnten Artikels 19 dieses Gesetzes müssen Lyzealschüler die zu Hause oder in Privatanstalten ihre Vorbereitung genossen haben, sich in einem staatlichen Lyzeum einer Prüfung über die 7. Klasse vor Professoren dieses Lyzeums und einem Delegierten des Ministeriums unterziehen. Das Zeugnis, welches sie nach Ablegung derselben erhalten, gilt für sie als Maturitätszeugnis.

Bis zur Abhaltung der ersten Prüfung zur Absolvierung des Lyzeums (konform dem gegenwärtigen Gesetze) werden jene Schüler, die zu Hause oder in Privatanstalten ihre Vorbereitung genossen haben und das Lyzeum vor dem 1. September 1898 vollenden, jedoch weder infolge einer in einem staatlichen Lyzeum über die 7. Klasse abgehaltenen Prüfung, noch nach Erhalt eines Maturitätszeugnisses an der Universität eingeschrieben werden können, sich zur Aufnahme auf die Universität einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen haben.

Diese Prüfung umfaßt: Zur Einschreibung auf der juridischen Fakultät sowie auf der philosophischen (klassische Sektion) rumänische, lateinische, griechische und französische Sprache; für die medizinische sowie für die philosophische Fakultät (Realsektion), ferner für die pharmazeutische und zahnärztliche Abteilung: Rumänische und französische Sprache, Mathematik, Physik und Naturwissenschaft.

Die Kommission besteht aus dem Dekan und drei Professoren der betreffenden Fakultät.

render einer technischen Hochschule (beziehungsweise zur Aufnahme an die Hochschule für Bodenkultur) erforderlich ist, nicht für gleichwertig zu halten sind.

Die für Studierende aus den Balkanstaaten bestehenden Sonderbestimmungen betreffs der Zulassung zum medizinischen und pharmazeutischen Studium (ho. Normativerlaß vom 10. März 1896, Z. 30.843 ex 1895,[1]) sowie zum philosophischen Doktorate (ho. Erlaß vom 4. Dezember 1893, Z. 26.366 für Wien)[2]) bleiben unverändert.

Nr. 455.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 4. August 1900, Z. 2031,

an die Rektorate der sämtlichen Universitäten, der technischen Hochschulen und an das Rektorat der Hochschule für Bodenkultur in Wien,

(womit aus Anlaß der im Bereiche der königl. kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landesregierung durchgeführten Reform des Mittelschulwesens in Ansehung der Aufnahme (Immatrikulation) von dem österreichischen Staatsverbande nicht angehörenden Abiturienten der betreffenden reformierten Mittelschulen Anordnungen getroffen werden).

Mit Ah. Entschl. vom 24. September 1894 geruhten Se. k. u. k. Ap. Majestät ag. zu genehmigen, daß die Oberrealschule in Agram vom Schuljahre 1894/95 angefangen in ein Realgymnasium mit fakultativ obligatem Unterrichte in der lateinischen, französischen und ungarischen Sprache nebst deskriptiver Geometrie umgewandelt, daß dieselbe Einrichtung nach und nach auch bei anderen im Bereiche der königlich kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landesregierung gelegenen Realschulen und Realgymnasien, sobald es die lokalen Verhältnisse erheischen, durchgeführt und daß die Abiturienten des derart reformierten Realgymnasiums, welche sich aus der lateinischen Sprache der Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben, der Zutritt zu den weltlichen Fakultäten der Universität in Agram ohneweiters, der zu der theologischen Fakultät nur nach eingeholter Einwilligung der bischöflichen Ordinariate gestattet werden kann, während Abiturienten ohne die lateinische Sprache auf Grund ihres Maturitätszeugnisses nur in die mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilungen der Agramer Universität als ordentliche Hörer aufgenommen werden dürfen.

Auf Grund dieser Ah. Entschl. wurde im Jahre 1894 mit der stufenweisen Umwandlung der Oberrealschule in Agram und im folgenden Jahre mit jener der Oberrealschulen in Essek und Semlin und der realistischen Abteilung des Oberrealgymnasiums in Rakovac begonnen. Diese Umwandlung ist gegenwärtig an der Agramer Anstalt bis zur 8., an den übrigen erwähnten Anstalten bis zur 7. Klasse gediehen und es wird demnach die erste Maturitätsprüfung mit den Abiturienten der neuen Realgymnasien im Jahre 1900, respektive 1901 abgehalten werden.

---

[1]) *s. Nr. 452.*
[2]) *s. Nr. 450.*

In Anbetracht dieser im Bereiche der königlich kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landesregierung zur Durchführung gelangten Reform des Mittelschulwesens finde ich in Ansehung der Aufnahme (Immatrikulation) von dem österreichischen Staatsverbande nicht angehörenden Abiturienten der obgedachten reformierten Mittelschulen an den Hochschulen (Universitäten, technischen Hochschulen, Hochschule für Bodenkultur) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nachstehendes anzuordnen:

1. Studierende, welche ein Zeugnis der Reife an der gymnasialen Abteilung (Obergymnasium) des Oberrealgymnasiums in Rakovac erlangt haben, sind so zu behandeln wie jene Aufnahmswerber, welche ein im Auslande erworbenes Gymnasialmaturitätszeugnis aufweisen.

2. Studierende, welche ein Zeugnis der Reife an der realgymnasialen Abteilung (mit Latein, jedoch ohne Griechisch) eines der Realgymnasien zu Agram, Essek oder Semlin erlangt haben, sind so zu behandeln, wie die dem ungarischen Staatsverbande angehörigen Aufnahmswerber, die bei der Maturitätsprüfung an einem ungarischen Gymnasium ein Examen aus der griechischen Sprache nicht abgelegt haben. (MinErl. vom 29. Dezember 1891, Z. 2149/KUM.) [1]

3. Studierende, welche ein Zeugnis der Reife an der realistischen Abteilung des Oberrealgymnasiums zu Rakovac oder an der realistischen Abteilung eines der Realgymnasien zu Agram, Essek oder Semlin erlangt haben, sind so zu behandeln, wie jene Aufnahmswerber, welche an einer Oberrealschule des Auslandes ein Maturitätszeugnis erworben haben.

In Ansehung der dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Studierenden, welche die Maturitätsprüfung an einer der in Rede stehenden reformierten Mittelschulen abgelegt haben, tritt in den bestehenden Vorschriften keine Änderung ein.

Hienach wolle das Rektorat das weiter Entsprechende veranlassen.

Nr. 456.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. März 1901, Z. 5770,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend die Ausdehnung der Anordnung des MinErl. vom 29. Juni 1889, Z. 11.049,[2]) auf die der mohammedanischen Religion angehörenden Abiturienten des Obergymnasiums in Mostar).

Laut Zuschrift des gemeinsamen Finanzministeriums vom 26. Februar 1901, Z. 1992/B. H., wurde mit Beginn des Studienjahres 1900/01 das Obergymnasium in Mostar vervollständigt, so daß mit Schluß dieses Studienjahres daselbst die ersten Maturitätsprüfungen abgehalten werden.

In Berücksichtigung dessen, daß dieses Obergymnasium mit jenem in Sarajevo gleich organisiert ist, finde ich die Anordnung des ho. Erlasses vom 29. Juni 1889, Z. 11.049,[2]) wonach die der mohammedanischen Religion

[1]) *s. Nr. 449.*
[2]) *s. Nr. 446.*

angehörenden Abiturienten des Obergymnasiums in Sarajevo, welche an Stelle der griechischen, die arabische Sprache für die Gymnasialstudien gewählt und demgemäß die Maturitätsprüfung an diesem Gymnasium aus der letzteren Sprache bestanden haben, auf Grund des bezüglichen Maturitätszeugnisses als ordentliche Universitätshörer aufgenommen werden dürfen, auf die gleichartigen Abiturienten des Obergymnasiums in Mostar auszudehnen.

Nr. 457.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 2. Jänner 1902, Z. 36.711, ex 1901, MVB ex 1902, S. 77,

(betreffend die Anerkennung der am Gymnasium in Mostar erworbenen Semestral- und Maturitätszeugnisse).

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den vom Gymnasium in Mostar ausgestellten Semestral- und Maturitätszeugnissen, welche eine Note aus Griechisch als Obligatfach aufweisen, die Gültigkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zuerkannt.

---

e) Besondere Bestimmungen für Frauen.

Nr. 458.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 6. Mai 1878, Z. 5385,[1]) MVBNr. 15,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

betreffend die Zulassung von Frauen zu Universitätsvorlesungen.

Es sind wiederholt Anfragen seitens der akademischen Behörden anher gerichtet worden, wie sich mit Zulassung von Frauen zu den Universitätsvorlesungen zu verhalten sei.

---

[1]) *Dieses Normale ist durch die nachfolgenden Vorschriften, betreffend das Frauenstudium, wesentlich modifiziert. — Betreffs der Zahlung des Kollegiengeldes seitens der zum Besuche einzelner Universitätsvorlesungen zugelassenen Hospitantinnen vgl. MinErl. vom 27. Juni 1900, Z. 3838, MVBNr. 39 (s. Nr. 409).*

Betreffs der Zulassung von Frauen zu den Vorlesungen und zur Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft (s. Nr .704 u. ff.), wird im KUMAkt Z. 3852 ex 1900 bemerkt: Bisher war es den Frauen unter den Voraussetzungen der MinVdg. vom 6. Mai 1878, Z. 5385, also mit Zustimmung der Fakultät und des Dozenten gestattet, die Vorträge über Staatsrechnungswissenschaft zu besuchen, ohne jedoch über diesen Besuch eine amtliche Bestätigung zu erhalten. Sie waren somit jenen gleichgestellt, welche sich aus Handbüchern der Staatsrechnungskunde ihre Kenntnisse autodidaktisch angeeignet hatten.

Zu der Staatsprüfung aus der Staatsrechnungskunde konnten aber Kandidatinnen, welche der Gelegenheit zum Besuche von Vorlesungen ermangelten, nach der in den letzten fünf Jahren geübten Praxis im Sinne des § 5 des Erlasses des bestandenen Generalrechnungsdirektoriums vom 11. November 1852, RGBNr. 1 ex 1853, dann zugelassen werden, wenn sie sich darüber

Ich habe in dieser Angelegenheit auch bereits an einige Universitäten Weisungen erlassen und finde mich dermalen bestimmt, um einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, nachfolgende allgemeine Grundsätze für alle Universitäten vorzuschreiben.

Von einer allgemeinen Zulassung der Frauen zu dem akademischen Studium kann im Geiste der bestehenden Normen zweifellos nicht die Rede sein, da es ein durchgreifender Grundsatz unseres Unterrichtswesens ist, daß mindestens der höhere Unterricht stets unter Trennung der beiden Geschlechter erteilt wird.

Hienach kann die Zulassung von Frauen zu Universitätsvorlesungen nur ganz ausnahmsweise und nur bei besonderen im einzelnen Falle zu würdigenden Umständen Platz greifen.

Eine solche Ausnahme wird zunächst in der Weise möglich sein, daß ausschließlich für Frauen bestimmte Vorlesungen abgehalten werden (MinVdg. vom 5. Februar 1849, Z. 974), falls sich dies irgendwie als ganz unbedenklich und durch besondere Gründe gerechtfertigt darstellen sollte.

Auch dann aber müßte in jedem einzelnen Falle vor Abhaltung solcher Vorlesungen erst die ho. Genehmigung eingeholt werden.

Dagegen wird der Zutritt von Frauen zu den regelmäßigen für die männliche Jugend bestimmten Universitätsvorlesungen nur in ganz seltenen Fällen zu gestatten sein. Die Entscheidung aber, ob ein solcher Fall vorhanden ist, wird zunächst die Fakultät im Einverständnisse mit dem Dozenten zu treffen haben, dergestalt, daß, falls eine Einigung zwischen der Fakultät und dem Dozenten nicht erzielt wird, die Zulassung nicht stattfinden kann.

Immer wird ferner auch dem akademischen Senate zustehen, durch eigenen Beschluß den Besuch der Vorlesungen durch Frauen an der ganzen Universität vollständig auszuschließen.

Alle über eine derartige Frage getroffenen Bestimmungen sind in den Sitzungsprotokollen der Professorenkollegien und des Senates, unter Ersichtlichmachung der für die Anordnung maßgebend gewesenen Gründe anzumerken, und ich behalte mir vor, anläßlich der Einsicht in diese Protokolle auch meinerseits die mir angemessen erscheinende Anordnung zu treffen.

---

auszuweisen vermochten, daß sie sich im Kassen- und Komptabilitätsdienste der öffentlichen oder einer städtischen Gemeindeverwaltung bereits verwendet haben.

Diese Bestimmung wurde seitens des Ministeriums des Innern, in dessen Ressort das Prüfungswesen in Ansehung der Staatsrechnungswissenschaft gehört, zu Gunsten der Frauen wesentlich erweitert, indem es die Anschauung vertrat, daß es keinem Anstande unterliege, die obige Bestimmung auch auf private Institute oder Vereine (städtische Sparkassen, Vorschußvereine), welche von ihren Bediensteten den Nachweis über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft fordern, in Anwendung zu bringen, falls die behufs Zulassung zu der gedachten Prüfung gesetzte Bedingung der Verwendung im Kassen- und Komptabilitätsdienste im wesentlichen erfüllt wird und falls derlei Kandidaten, wenn sie auch nicht im Staats- oder Gemeindedienste stehen, doch überhaupt ihre Eignung zum Buchhaltungsdienste erprobt haben, wobei selbstverständlich die Ablegung dieser Prüfung einen Anspruch auf Erlangung einer Staatsbedienstung nicht begründet.

Dem Ministerium des Innern steht es übrigens zu, auch noch weitergehende Begünstigungen im einzelnen Falle zu gewähren.

Selbst aber in jenen Ausnahmsfällen, wo der Besuch von Vorlesungen den Frauen gestattet wird, sind dieselben weder zu immatrikulieren, noch als außerordentliche Hörerinnen aufzunehmen, sondern es ist denselben lediglich die faktische Frequenz (das Hospitieren) und immer nur für einzelne, bestimmt bezeichnete Vorlesungen zu gestatten.

Selbstverständlich ist denselben daher auch kein amtliches Dokument über die Zulassung zu der Vorlesung und keine amtliche Bestätigung des Besuches derselben auszufertigen.

Nr. 459.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 9. März 1896, Z. 1966, MVBNr. 18,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Maturitätsprüfungen für Frauen.

In Abänderung der MinVdg. vom 21. September 1878, Z. 15.551,[1]) betreffend die Maturitätsprüfungen, welchen sich weibliche Kandidaten zu unterziehen beabsichtigen, finde ich mich bestimmt, nachstehende Verfügungen zu treffen:

Dieselben können zur Maturitätsprüfung an den Gymnasien zugelassen werden, wenn sie:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder in dem betreffenden Kalenderjahre vollenden, und

2. den Nachweis liefern, daß sie entweder ein Privatgymnasium oder als Privatistinnen ein öffentliches Gymnasium absolviert haben, oder eine Bescheinigung beibringen, daß sie unter geeigneter Anleitung den Gymnasial-Unterricht in dem erforderlichen Umfange genossen haben.

Die Kandidatin hat behufs Zulassung zur Prüfung ein Gesuch, wie es für die externen Prüfungskandidaten vorgeschrieben ist, und zwar in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen desjenigen Sommersemesters, an dessen Schlusse sie sich der Maturitätsprüfung zu unterziehen beabsichtigt, an den Landesschulrat desjenigen Landes zu richten, in welchem sie sich der Prüfung unterziehen will.

Die Landesschulbehörde hat diese Nachweise zu prüfen, und wenn dieselben als entsprechend befunden worden sind, die Zulassung im eigenen Wirkungskreise auszusprechen.

---

[1]) *Diese frühere Verordnung (MVBNr. 34 ex 1878) bestimmte:* Es wird auch ferner Frauen, welche den Besitz der bei einer Maturitätsprüfung auszuweisenden Kenntnisse darzulegen wünschen, die Ablegung dieser Prüfung in der für die männliche Jugend vorgeschriebenen Form nicht zu verwehren sein, jedenfalls ist aber in dem hierüber ausgestellten Zeugnisse, die sonst vorgeschriebene Schlußklausel: daß Examinand seine Reife zum Betriebe höherer Studien dargetan habe oder dergleichen, wegzulassen und an Stelle dessen lediglich anzumerken, daß Examinandin denjenigen Anforderungen genügt habe, welche bei einer Maturitätsprüfung an die männliche Jugend gestellt werden. Das Zeugnis ist auch im Eingange nicht als Maturitätsprüfungszeugnis, sondern einfach als Zeugnis zu bezeichnen.

Gegen die Abweisung eines solchen Gesuches steht der Rekurs an das Ministerium für Kultus und Unterricht offen.

In rücksichtswürdigen Fällen, namentlich, wenn eine Kandidatin die im Sommertermine bereits begonnene Prüfung zu Ende zu führen verhindert war, kann die Ablegung, beziehungsweise Fortsetzung der Prüfung im Herbsttermine bewilligt werden.

Für die schriftlichen und für die mündlichen Prüfungen der Kandidatinnen sind, insofern eine größere Zahl von Anmeldungen dies erheischt, besondere Prüfungstage, und zwar für die mündlichen Prüfungen im unmittelbaren Anschlusse an die mündlichen Prüfungen der Abiturienten festzusetzen.

Zur Vornahme dieser Maturitätsprüfungen werden folgende Gymnasien bestimmt:

In Niederösterreich: Das k. k. akademische Gymnasium in Wien.

In Oberösterreich: Das Staatsgymnasium in Linz.

In Salzburg: Das Staatsgymnasium in Salzburg.

In Tirol: Das Staatsgymnasium in Innsbruck für deutsche, die italienische Abteilung des Staatsgymnasiums in Trient für italienische Kandidatinnen.

In Steiermark: Das I. Staatsgymnasium in Graz.

In Kärnten: Das Staatsgymnasium in Klagenfurt.

In Krain: Das Staatsgymnasium in Laibach.

Im Küstenlande: Das Staatsgymnasium in Triest für deutsche und das Staatsgymnasium in Capo d'Istria für italienische Kandidatinnen.

In Böhmen: Das Staatsgymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für deutsche, und das akademische Gymnasium in Prag für böhmische Kandidatinnen.

In Mähren: Das I. deutsche Staatsgymnasium in Brünn für deutsche und das böhmische Staatsgymnasium in Brünn für böhmische Kandidatinnen.

In Schlesien: Das Staatsgymnasium in Troppau.

In Galizien: Das Staatsgymnasium bei St. Anna in Krakau und das Franz-Josef-Gymnasium in Lemberg für polnische, das II. Staatsgymnasium in Lemberg für deutsche und das akademische Gymnasium in Lemberg für ruthenische Kandidatinnen.

In der Bukowina: Das Staatsgymnasium in Czernowitz.

In Dalmatien: Das Staatsgymnasium in Zara für italienische und das Staatsgymnasium in Spalato für serbo-kroatische Kandidatinnen.

Die Prüfungen sind nach den für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien bestehenden Vorschriften durchzuführen, jedoch mit der Abänderung, daß sich die mündliche Prüfung auf sämtliche Prüfungsgegenstände mit Ausnahme von Religion, Naturgeschichte und philosophische Propädeutik erstreckt.

Die mündliche Prüfung aus den drei letztgenannten Gegenständen ist im Sinne der MinVdg. vom 28. April 1885, Z. 7553, MVBNr. 24,[1]) vor

---

[1]) *Diese Verordnung (betreffend einzelne Bestimmungen bezüglich der Semestralklassifikation und der Maturitätsprüfungen an Gymnasien) wurde nicht aufgenommen.*

der schriftlichen Maturitätsprüfung, und zwar alsbald nach der erfolgten Zulassung zur Ablegung der Maturitätsprüfung vor einer Prüfungskommission, bestehend aus dem Direktor als Vorsitzenden, dem Lehrer des betreffenden Faches und einem zweiten Lehrer, abzuhalten. Das über den Verlauf und den Erfolg der Prüfung aufgenommene Protokoll ist dem Maturitätsprüfungsakte einzuverleiben.

Besteht eine Kandidatin bei der Vorprüfung aus zwei Gegenständen nicht, so ist sie zu der schriftlichen Prüfung nicht zuzulassen. Erstreckt sich die nicht genügende Leistung nur auf einen Gegenstand, so kann die Prüfungskommission die Wiederholung dieser Prüfung in angemessener Frist gewähren. Das Mißlingen derselben hat die Ausschließung von der Maturitätsprüfung im laufenden Prüfungstermine zur Folge.

Bei einer eventuellen neuerlichen Zulassung behalten die bei dieser Vorprüfung erworbenen günstigen Noten ihre Gültigkeit.

Eine Dispens von der mündlichen Prüfung aus der Geschichte und Physik in Gemäßheit des MinErl. vom 22. Jänner 1879, Z. 803, MVBNr. 9,[1]) ist ebensowenig statthaft, wie die aus einem anderen Gegenstande.

Die mündliche Maturitätsprüfung hat stets unter dem Vorsitze eines Landesschulinspektors für Mittelschulen stattzufinden.

Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten Maturitätszeugnisse nach dem für die Maturitätsprüfung an den Gymnasien vorgeschriebenen Formulare, jedoch mit Hinweglassung der Bemerkung über die Reife zum Besuche einer Universität.[2])

Die Taxen für die Vorprüfung betragen 6 Gulden *(12 Kronen)*, für die Maturitätsprüfungen gilt die für externe Kandidaten bestehende Vorschrift.

Nr. 460.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 19. März 1896, RGBNr. 45, MVBNr. 20,

betreffend die Nostrifikation der von Frauen im Auslande erworbenen medizinischen Doktordiplome.

In Ergänzung des Erlasses des Ministeriums für K. u. U. vom 6. Juni 1850, Z. 4513,[3]) womit provisorische Bestimmungen über die Nostrifikation ausländischer medizinischer Doktordiplome getroffen wurden, finde ich anzuordnen, daß künftig auch Frauen zur Nostrifikation solcher ausländischer Doktordiplome zuzulassen sind.

Hiebei sind jedoch nachstehende Bestimmungen zu beobachten:

§ 1. Die Kandidatin hat behufs Zulassung zur Nostrifikation nachzuweisen:

---

[1]) *Dieser Erlaß (betreffend den Vorgang bei der mündlichen Maturitätsprüfung an Gymnasien und eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Prüfungsgegenstände: Geschichte und Physik) wurde hier nicht aufgenommen.*

[2]) *Abgeändert für Inländerinnen: vgl. Nr. 467.*

[3]) *s. Nr. 506.*

a) die österreichische Staatsbürgerschaft,

b) das zurückgelegte 24. Lebensjahr oder dessen Vollendung in jenem Kalenderjahr, in welchem die Nostrifikation angesucht wird,

c) die erfolgreiche Ablegung der in der MinVdg. vom 21. September 1878 (MVBNr. 34), respektive der MinVdg. vom 9. März 1896,[1]) näher bezeichnete Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen Staatsgymnasium,

d) eine Studienzeit von 10 Semestern an der medizinischen Fakultät einer ausländischen Universität, deren Studieneinrichtungen jenen der österreichischen Universitäten im wesentlichen gleichkommen.

Außerdem hat die Kandidatin nachzuweisen, daß gegen ihr Verhalten während der Studienzeit im Auslande kein Anstand erhoben wurde.

§ 2. Über die Zulassung oder Nichtzulassung, sowie über etwaige ausnahmsweise Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen hat das Professorenkollegium der medizinischen Fakultät derjenigen Universität, an welcher die Betreffende die Nostrifikation anstrebt, Beschluß zu fassen.

Der Beschluß des Professorenkollegiums auf Zulassung zur Nostrifikation ist in jedem einzelnen Falle dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen, wobei die etwa zu gewährenden Erleichterungen oder Begünstigungen näher zu motivieren sind.

Gegen den Beschluß auf Nichtzulassung steht der Rekurs an das Ministerium für Kultus und Unterricht offen.

§ 3. Im Falle der Zulassung hat sich die Kandidatin sämtlichen (praktischen, wie theoretischen) strengen Prüfungen mit Ausschluß der naturhistorischen Vorprüfungen zu unterziehen.[2])

Die Anforderungen, welche bei jedem einzelnen Prüfungsakte zu stellen sind, haben jenen an männliche Kandidaten vollkommen gleich zu sein.

§ 4. Hat die Kandidatin diesen Anforderungen entsprochen, so ist dieselbe zu promovieren und ihr das Diplom auszufolgen.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Nr. 461.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 23. März 1897, Z. 7155, RGBNr. 84, MVBNr. 19,

betreffend die Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten der k. k. Universitäten.

§ 1. Frauen können als ordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten der Universitäten gegen Erfüllung nachstehender Bedingungen zugelassen werden:

§ 2. Die Kandidatin hat behufs Zulassung zur Inskription nachzuweisen:

---

[1]) *s. Nr. 459.*
[2]) *s. Nr. 678.*

a) die österreichische Staatsbürgerschaft;[1])

b) das zurückgelegte 18. Lebensjahr oder dessen Vollendung in dem Kalenderjahre, in welchem die Inskription angesucht wird;

c) die erfolgreiche Ablegung der in der MinVdg. vom 9. März 1896, Z. 1966,[2]) näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen oder einem vom Minister für Kultus und Unterricht als gleichwertig erkannten ausländischen Staatsgymnasium.

§ 3. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Frauen als ordentliche Hörerinnen entscheidet der Dekan der philosophischen Fakultät.

Im Falle der Nichtzulassung zur Inskription steht der Aufnahmswerberin der Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht offen.

§ 4. Die geltenden Vorschriften über die Inskription und Immatrikulation, Frequenz von Vorlesungen und Befreiung vom Kollegiengelde, sowie die geltenden Disziplinarvorschriften haben auch hinsichtlich der Frauen als ordentliche Universitätshörerinnen sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 5. Verläßt eine ordentliche Hörerin der philosophischen Fakultät die Universität, entweder weil sie ihre Studien beendet hat oder sich an eine andere Universität begeben will, so ist ihr vom Dekan ein Abgangszeugnis auszufertigen.

Ohne ein solches Universitäts-(Abgangs-)Zeugnis darf dieselbe an einer anderen Universität nicht aufgenommen werden.

§ 6. Hinsichtlich der Zulassung von ordentlichen Hörerinnen zu den philosophischen Rigorosen haben die Bestimmungen der philosophischen Rigorosenordnung vom 15. April 1872, beziehungsweise der MinVdg. vom 11. Februar 1888[3]) zur Anwendung zu kommen.

§ 7. Frauen, welche zwar die Bedingung des § 2, nicht aber jene der lit. c. (Ablegung der Reifeprüfung) nachzuweisen vermögen, können als außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten aufgenommen werden, wenn sie mindestens die Lehrerinnenbildungsanstalt oder eine von jenen Schulen für Mädchen (höhere Töchterschulen, Lyzeen, Gymnasien), welche der Minister für Kultus und Unterricht hiefür von Fall zu Fall als gleichwertig bezeichnet, mit Erfolg absolviert haben.[4])

---

[1]) *s. Nr. 462 (betreffs der Aufnahme von Ausländerinnen).* — [2]) *s. Nr. 459.*

[3]) *Vgl. die nunmehrige philosophische Rigorosenordnung sub Nr. 702.*

[4]) *Im KUMErl. vom 18. April 1902, Z. 11.353, wird bemerkt, daß* zur Aufnahme außerordentlicher Hörerinnen (an den philosophischen Fakultäten) eine bestimmte Vorbildung (§ 7 der MinVdg. vom 23. März 1897, RGBNr. 84) gefordert wird, welche durch eine mißlungene Maturitätsprüfung nicht ersetzt werden kann.

Vgl. betreffs der höheren Unterrichtsanstalten für Mädchen: Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 11. Dezember 1900, Z. 34.551, MVBNr. 65, betreffend die Mädchenlyzeen und Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 3. Oktober 1901, Z. 27.915, MVBNr. 39, womit eine Vorschrift über die Abhaltung von Reifeprüfungen an Mädchenlyzeen erlassen wird.

Im Sinne des § 7 wurde für gleichwertig erkannt: das öffentliche deutsche Mädchenlyzeum des Wiener Frauenerwerbvereines, sofern sich die Absolventinnen der Reifeprüfung unterzogen haben (KUMErl. vom 23. Oktober 1902, Z. 32.282); ebenso das öffentliche deutsche Mädchenlyzeum in Prag (KUMErl. vom 6. Dezember 1902, Z. 37.644); das städtische öffentliche Mädchenlyzeum in Graz (KUMErl. vom 23. Oktober 1902, Z. 33.000); das öffentliche Mädchenlyzeum in Linz (KUMErl. vom 27. November 1903, Z. 33.810); das städtische öffentliche Mädchenlyzeum in Triest (KUMErl. vom 28. März 1903, Z. 8423); das städtische öffentliche Mädchenlyzeum in Czernowitz (KUMErl. vom 10. Februar 1903, Z. 3282).

Solche außerordentliche Hörerinnen haben jedoch mindestens zehn Vorlesestunden pro Woche zu inskribieren.

Die Erlaubnis zum Besuche einzelner Vorlesungen kann Frauen nur ausnahmsweise in Gemäßheit der MinVdg. vom 6. Mai 1878[1]) auf Antrag des betreffenden Dozenten von dem Professorenkollegium gestattet werden.

§ 8. Die außerordentlichen Hörerinnen sind ebenso wie die ordentlichen Hörerinnen zur Beobachtung der akademischen Gesetze und Verordnungen verpflichtet.

§ 9. Die Bedingungen der Zulassung ordentlicher oder außerordentlicher Hörerinnen zu Lehramtsprüfungen für höhere Töchterschulen, eventuell Mädchenmittelschulen werden in einer besonderen Verordnung geregelt.[2])

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1897/98 in Kraft.

Nr. 462.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. September 1898, Z. 23.397,

an den Statthalter für Galizien,[3])

(betreffend die Aufnahme von Ausländerinnen als ordentliche und außerordentliche Hörerinnen der philosophischen Fakultäten).

Mit Beziehung auf den Bericht . . . finde ich auf den bezüglichen Antrag zu genehmigen, daß an den philosophischen Fakultäten der Universitäten in Krakau und Lemberg vom Studienjahre 1898/99 an nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 7 der ho. MinVdg. vom 23. März 1897, RGBNr. 84, auch Ausländerinnen, welche die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einem inländischen oder einem für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium nachzuweisen vermögen, respektive der im § 7, Abs. 2, ausgesprochenen Bedingung entsprechen, in berücksichtigungswerten Fällen ausnahmsweise auf Grund einer vom Professorenkollegium einzuholenden speziellen ho. Genehmigung zur Inskription als ordentliche, beziehungsweise außerordentliche Hörerinnen der philosophischen Fakultät zugelassen werden.

Derartige Gesuche von Ausländerinnen werden daher, eventuell kumulativ, vom Professorenkollegium mit dessen Äußerung durch Vermittlung Euer . . . anher zu leiten sein.

---

[1]) *s. Nr. 458.*

[2]) *Vgl. den Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 11. Dezember 1900, Z. 34.551, MVBNr. 65, betreffend die Mädchenlyzeen, für welche zugleich A. ein provisorisches Statut, B. ein Lehrplan und C. eine Prüfungsvorschrift für Kandidatinnen des Lehramtes an Mädchenlyzeen kundgemacht wurde (s. Nr. 466 b).*

[3]) *Auch an anderen philosophischen Fakultäten wurde die Zulassung von Ausländerinnen fallweise vom Unterrichtsministerium genehmigt.*

Nr. 463.

Verordnung des Ministers für K. u. U. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. September 1900, RGBNr. 149, MVBNr. 49,

betreffend die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesamten Heilkunde.

Auf Grund Ah. Ermächtigung vom 31. August 1900 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Betreff der Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesamten Heilkunde an den inländischen Universitäten nachstehendes angeordnet:

§ 1. Den Dekanen der medizinischen Fakultäten der Universitäten wird es vorbehaltlich der Zustimmung des Professorenkollegiums gestattet, Frauen, welche die im nachstehenden bezeichneten Bedingungen erfüllen, über ihr schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen zur Immatrikulation als ordentliche Hörerinnen der medizinischen Fakultät zuzulassen.

Im Falle der Nichtzulassung steht der Aufnahmswerberin der Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht offen.

§ 2. Als Bedingungen zur Aufnahme haben zu gelten:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft.

2. Die erfolgreiche Ablegung der in der ho. MinVdg. vom 9. März 1896, MVBNr. 18,[1]) näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Kultus und Unterricht für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium; auch in letzterem Falle muß die Reifeprüfung frühestens im Laufe des 18. Lebensjahres abgelegt worden sein.

§ 3. Die hinsichtlich der Immatrikulation sowie der Inskription ordentlicher Hörer geltenden Vorschriften haben auch auf die Hörerinnen Anwendung zu finden.

§ 4. Sofern diese immatrikulierten Frauen auf Grund ihrer Studien die Erwerbung des Doktorgrades der gesamten Heilkunde anstreben, haben sie behufs Erlangung des Absolutoriums den vorgeschriebenen Studiengang einzuhalten.

Ausnahmsweise können hiebei in derselben Weise wie bei Studierenden einzelne Vorlesungen oder Semester, welche Frauen an in- oder ausländischen Fakultäten besucht haben, vom Minister für Kultus und Unterricht nach Anhörung des Professorenkollegiums angerechnet werden.

§ 5. Behufs Erwerbung des Doktordiploms und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis nach Maßgabe der diesfalls erlassenen besonderen Bestimmungen haben sich die Kandidatinnen unter Beibringung der vorgeschriebenen Belege den strengen Prüfungen nach der geltenden medizinischen Rigorosenordnung zu unterziehen.

---

[1]) *s. Nr. 459.*

§ 6. Die ho. MinVdg. vom 19. März 1896, RGBNr. 45,[1]) betreffend die Nostrifikation der von Frauen im Auslande erworbenen medizinischen Doktordiplome, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1900/01 in Kraft.

Nr. 464.

Verordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern sowie des Ministers für K. u. U. vom 3. September 1900, RGBNr. 150, MVBNr. 50,

betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe.

Auf Grund Ah. Ermächtigung vom 31. August 1900 wird von den Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht in Betreff der Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe[2]) nachstehendes angeordnet:

§ 1. Frauen können unter den im nachstehenden aufgestellten Bedingungen zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes zugelassen werden.

§ 2. Als allgemeine Voraussetzungen für den Eintritt von Frauen in diesen Beruf haben zu gelten:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft,

2. der Nachweis, daß die Aufnahmswerberin zur Zeit ihres Eintrittes in den pharmazeutischen Beruf mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, und

3. daß sie laut eines beizubringenden, vom Amtsarzte der politischen Behörde des Wohnortes ausgestellten oder eines von diesem bestätigten ärztlichen Zeugnisses die entsprechende physische Eignung besitzt.

§ 3. Rücksichtlich der Vorbildung ist für die Aufnahme von Frauen in den pharmazeutischen Beruf erforderlich:

a) Der Nachweis, daß die Aufnahmswerberin die ersten sechs Klassen eines öffentlichen inländischen Gymnasiums oder einer solchen Realschule als Privatistin mit Erfolg absolviert hat; fallweise können die an einer solchen Anstalt des Auslandes zurückgelegten Studien vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als gültig anerkannt werden; oder

b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule, und zwar an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium, beziehungsweise einer Realschule.

Wenn in diesen beiden Fällen Realschulzeugnisse beigebracht werden, so ist auch eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte

---

[1]) *s. Nr. 460.*

[2]) *Vgl. Nr. 708 u. ff.*

Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialklassen auszuweisen.

Die Einrichtung dieser besonderen Prüfungen wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.[1])

§ 4. Auf Grund der in den §§ 2 und 3 angeführten Belege kann die Aufnahmswerberin mit Zustimmung des betreffenden Apotheken-Filial- und Hauptgremiums, beziehungsweise in Tirol, Vorarlberg und Dalmatien mit Zustimmung der politischen Landesbehörde in die Apothekerlehre eintreten.

§ 5. Vorbehaltlich der für die Ausübung des Apothekendienstes durch Pharmazeutinnen erlassenen besonderen Bestimmungen finden auf dieselben alle, die Apothekerlehre und die Tirozinalprüfung, das pharmazeutische Universitätsstudium und die Prüfungen zum Magisterdiplome geltenden allgemeinen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

§ 6. Das nach Absolvierung des pharmazeutischen Universitätsstudiums und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erworbene Magisterdiplom berechtigt die Inhaberin, sich im Apothekendienste als diplomierter pharmazeutischer Assistent zu verwenden.

Zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ist außer der Zurücklegung des vorgeschriebenen Quinquenniums die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft, wonach die Aufnahme von Assistentinnen in die pharmazeutischen Universitätsstudien frühestens mit dem Studienjahre 1903/04 stattzufinden hat.

Nr. 465.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 3. September 1900, Z. 25.331,

an die Dekanate der medizinischen Fakultäten,

(zur Durchführung der MinVdg. vom 3. September 1900, RGBNr. 149, und Nr. 150, betreffend die Zulassung von Frauen zu den medizinischen und pharmazeutischen Studien).

Das Dekanat wird hiemit auf die im Reichsgesetzblatte, sowie im ho. Ministerialverordnungsblatte zur Verlautbarung gelangten beiden Verordnungen vom 3. September 1900, RGBNr. 149 und 150, und zwar:

1. betreffend die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesamten Heilkunde, und

2. betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe aufmerksam gemacht.

Zur Durchführung dieser beiden Verordnungen, welche mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft treten, eröffne ich dem Dekanate nachstehendes:

Im Sinne der Verordnung 1. werden bei den medizinischen Studien der Frauen, welche ihre Immatrikulation erwirkt haben, in jeder Beziehung

---

[1]) *s. Nr. 466a und 469.*

die gleichen Vorschriften, wie sie für ordentliche Studierende männlichen Geschlechtes gelten, zur Anwendung zu bringen sein.

Sollte sich der bei der bisherigen Stellungnahme des einen oder anderen Dozenten zu der Zulassung von Frauen nicht undenkbare Fall ergeben, daß solchen ordentlichen Hörerinnen der Besuch einzelner, für die Rigorosen obligater oder sonst zum ordnungsmäßigen Betriebe der medizinischen Universitätsstudien gehöriger Kollegien dadurch unmöglich gemacht würde, daß sich die betreffenden Dozenten mit der Inskription der Hörerinnen in ihre Vorlesungen nicht einverstanden erklären, so werden diese Hörerinnen vom Dekanate anzuweisen sein, die fehlenden Kollegien je nach der Lage der Verhältnisse an einer anderen Fakultät oder in einem späteren Semester zu frequentieren oder durch adäquate Kollegien bei anderen Dozenten, insbesondere bei Extraordinarien oder Privatdozenten zu ersetzen; hiebei erkläre ich mich im Prinzipe bereit, solche Vorlesungen auf einen fallweise unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände gestellten Antrag des Professorenkollegiums als genügenden Ersatz für die normal vorgeschriebenen Kollegien anzuerkennen, wie dies auch hinsichtlich der männlichen Studierenden unter Umständen ausnahmsweise bewilligt worden ist.

Es wird demnach zum Beispiel das obligate klinische Kollegium über Chirurgie bei Befürwortung durch das Professorenkollegium durch ein im gleichen Umfange abgehaltenes Kollegium eines als Extraordinarius oder Privatdozent wirkenden Vorstandes einer nicht klinischen chirurgischen Abteilung und dergleichen ausnahmsweise ersetzt werden können.

Die Professorenkollegien wollen es sich aber gegenwärtig halten, für die Anrechnung solcher Ersatzkollegien nur in jenen Fällen einzutreten, in welchen die Hörerinnen tatsächlich nur infolge ihrer Zurückweisung seitens des betreffenden Dozenten an der ordnungsmäßigen Einhaltung des Studienganges verhindert worden sein sollten; hingegen werden solche Ausnahmen nicht zu gestatten sein, wenn eine selbstverschuldete Außerachtlassung der gebotenen Gelegenheit, die erforderlichen Kollegien zu hören, vorliegen sollte.

Obzwar die fragliche Verordnung erst mit dem 1. Oktober 1900 in Rechtskraft tritt und demnach die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Universitätsstudien mit dem Studienjahre 1900/01 nur für den ersten Jahrgang erfolgen kann, wäre ich dennoch unter billiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse nicht abgeneigt, jenen Frauen, welche bisher in der Eigenschaft als Hospitantinnen einzelne Kollegien des medizinischen Studienganges frequentiert haben und sich hierüber entsprechend auszuweisen vermögen, diese Kollegien auf einen Antrag des Professorenkollegiums ausnahmsweise anzurechnen, sofern die betreffenden Frauen im übrigen den Bestimmungen der obigen Verordnung entsprechen.

Die im § 5 dieser Verordnung erwähnten besonderen Bestimmungen für die Zulassung von Frauen zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande werden seitens des Ministeriums des Innern seinerzeit verlautbart werden.

Zu der Verordnung 2.[1]), wonach bei der Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe die bestehenden Vorschriften gleichmäßig zur Anwendung zu gelangen haben, bemerke ich, daß diese Verordnung, durch welche die medizinischen Fakultäten in Ansehung des Unterrichtes in der Pharmakognosie, sowie bezüglich der Abhaltung der strengen Prüfung berührt werden, zunächst in der Richtung in Wirksamkeit tritt, daß Frauen, welche den geforderten Bedingungen entsprechen, in die dreijährige Apothekerlehre eintreten können; die Zulassung von Frauen in die zweijährigen Universitätsstudien wird sich daher frühestens mit dem Studienjahre 1903/04 vollziehen können.

Die besonderen Bestimmungen über die im § 3 erwähnte Ausnahmsprüfung über die ersten sechs Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule, sowie über die Ergänzungsprüfung aus lateinischer Sprache[2]), ferner die dem Ministerium des Innern laut § 5 vorbehaltenen besonderen Bestimmungen für die Ausübung des Apothekendienstes durch Pharmazeutinnen werden seinerzeit verlautbart werden.

Nr. 466a.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Oktober 1900, Z. 28.432, MVBNr. 59,

an sämtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Zulassung von Frauen zu außerordentlichen Prüfungen an Gymnasien und Realschulen behufs Eintrittes in das pharmazeutische Studium.

Nach § 3 der Verordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern, sowie des Ministers für Kultus und Unterricht vom 3. September 1900 (MVBNr. 50)[3]) ist rücksichtlich der Vorbildung für die Aufnahme von Frauen in den pharmazeutischen Beruf erforderlich:

a) der Nachweis, daß die Aufnahmsbewerberin die ersten sechs Klassen eines öffentlichen inländischen Gymnasiums oder einer solchen Realschule als Privatistin mit Erfolg absolviert hat; fallweise können die an einer solchen Anstalt des Auslandes zurückgelegten Studien vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als gültig anerkannt werden, oder

b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule, und zwar an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium, beziehungsweise einer Realschule.

Wenn in diesen beiden Fällen Realschulzeugnisse beigebracht werden, so ist auch eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte

---

[1]) *Ein analoger Erlaß erging gleichzeitig an die Dekanate der philosophischen Fakultäten.*
[2]) *s. Nr. 466a und 469.*
[3]) *s. Nr. 464.*

Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialklassen auszuweisen.

Bezüglich der Vornahme solcher außerordentlicher Prüfungen finde ich nach Maßgabe der für Aufnahmsbewerber geltenden Normen und unter der Voraussetzung, daß bezüglich der Realschulen die Landesgesetze nicht anders verfügen, folgendes anzuordnen:

1. Kandidatinnen, welche sich zum Zwecke des Eintrittes in das pharmazeutische Studium einer Prüfung im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule unterziehen wollen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben oder noch in demselben Kalenderjahre, in dem sie die Prüfung ablegen, vollenden und beim Ministerium für Kultus und Unterricht um die Zulassung zur Ablegung der bezeichneten Prüfung und um die Bestimmung des Gymnasiums, beziehungsweise der Realschule ansuchen.

In diesem klassenmäßig gestempelten Gesuche, welches im Wege der Landesschulbehörde einzubringen ist, ist das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort der Bittstellerin, dann Name und Stand des Vaters oder Vormundes mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen, endlich aufzuklären, auf welche Weise und binnen welcher Zeit die Kandidatin die Vorbildung zu dieser Prüfung erlangt hat.

2. Das Ministerium für Kultus und Unterricht entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde über das Gesuch und bestimmt die Anstalt, an welcher die Prüfung abzulegen ist. Ohne besonderen Auftrag ist kein Gymnasium, beziehungsweise keine Realschule berechtigt, Prüfungen dieser Art vorzunehmen. Prüfungen, welche ohne besondere Ermächtigung vorgenommen werden, sind ungültig und wirkungslos.

3. Von der getroffenen Entscheidung wird im Wege der Landesschulbehörde auch die Direktion des betreffenden Gymnasiums, beziehungsweise Realschule verständigt und diese zugleich ermächtigt, der Bittstellerin über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis auszustellen, in welchem der betreffende Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht und der spezielle Zweck der Prüfung anzuführen ist.

4. Für diese Prüfung ist eine im voraus zu entrichtende Taxe von 24 Kronen einzuheben, für deren Verteilung der MinErl. vom 29. August 1851, Z. 8778 (Marenzeller, Normalien für die Gymnasien und Realschulen, I. Teil, Nr. 271), maßgebend ist.

Die Anerkennung ausländischer Zeugnisse über die Ablegung solcher Prüfungen erfolgt nur ausnahmsweise und in besonders rücksichtswürdigen Fällen.

Rücksichtlich der Vornahme der Ergänzungsprüfung aus der lateinischen Sprache im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Klassen eines Gymnasiums haben die mit dem ho. Erlasse vom 31. Mai 1890, Z. 9524 (MVBNr. 40),[1] für Realschüler getroffenen Verfügungen auch für die bezeichneten Kandidatinnen zu gelten mit dem Zusatze, daß auch das

[1]) *s. Nr. 711.*

Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer außerordentlichen Prüfung der oben bezeichneten Art die Zulassung zu dieser Ergänzungsprüfung begründet.

Nr. 466b.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 11. Dezember 1900, Z. 34.551, MVBNr. 65,

an sämtliche k. k. Landesschulbehörden,
betreffend die Mädchenlyzeen.[1])

C. Prüfungsvorschrift für Kandidatinnen des Lehramtes an Mädchenlyzeen.

Artikel I. **Prüfungskommission.**

Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Mädchenlyzeen wird durch eine Prüfung dargetan, zu deren Vornahme zunächst die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen berufen sind.

Denselben werden nach Bedarf als Examinatoren (Examinatorinnen) Mitglieder beigegeben, die der Unterrichtsminister für die gleiche Zeitdauer wie die anderen Mitglieder der Kommission ernennt.

Die Examinatoren für das Lehramt an Mädchenlyzeen bilden eine selbständige Abteilung der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit dem Vorsitzenden der letzteren.

Artikel II. **Meldung zur Prüfung.**

1. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat die Kandidatin das Gesuch an den Direktor derjenigen Prüfungskommission zu richten, vor welcher sie die Prüfung zu bestehen beabsichtigt.

Dem Gesuche ist beizulegen:

a) Der Tauf- oder Geburtsschein als Nachweis des vollendeten 22. Lebensjahres.

b) Das Zeugnis der Reife, das an einer Mittelschule, an einer Lehrerinnenbildungsanstalt oder an einem Mädchenlyzeum erworben wird.

c) Der Nachweis, daß die Kandidatin sechs Semester an einer Universität und hievon wenigstens fünf Semester in der philosophischen Fakultät als ordentliche oder außerordentliche Hörerin[2]) zugebracht und während dieser Zeit ihre Fachstudien betrieben habe. Auch hat dieselbe außerdem Vorlesungen über Pädagogik und über ihre Unterrichtssprache auszuweisen.

Zugleich wird bei der Zulassung zur Prüfung vorausgesetzt, daß ihr staatsbürgerliches und sittliches Verhalten unbescholten war.

---

[1]) *Dieser Ministerialerlaß enthält nebst einer allgemeinen Einleitung über die Organisation von höheren Mädchenschulen und deren Lehrziele A. ein provisorisches Statut, betreffend die Mädchenlyzeen, und B. den Lehrplan für sechsklassige Mädchenlyzeen. Vgl. auch die Verordnung des Ministerium für K. u. U. vom 3. Oktober 1901, Z. 27.915, MVBNr. 39, womit eine Vorschrift über die Abhaltung von Reifeprüfungen an Mädchenlyzeen erlassen wurde.*

[2]) *s. Nr. 461.*

Kandidatinnen der modernen Sprachen haben sich über die Teilnahme an praktischen Sprechübungen in den betreffenden Kursen oder Seminarien, wenn solche bestehen, auszuweisen.

Kandidatinnen der naturwissenschaftlichen Lehrfächer haben sich über die Teilnahme an den praktischen Arbeiten in den betreffenden Instituten und Laboratorien auszuweisen.

d) Eine Darstellung ihres Lebenslaufes, worin sie vorzüglich den Gang ihrer Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel ihrer speziellen Studien mit derjenigen Genauigkeit anzugeben hat, durch welche die Prüfungskommission in den Stand gesetzt wird, zu entscheiden, ob die wissenschaftliche Vorbereitung der Kandidatin den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

e) Sonstige Atteste.

2. Bei Kandidatinnen für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes Jahr in die Studienzeit eingerechnet werden.

3. Kandidatinnen, namentlich solchen, welche eine längere und vielseitige Praxis nachzuweisen vermögen, kann über Antrag der Prüfungskommission vom Minister für Kultus und Unterricht die Erfüllung obiger Bedingungen ganz oder zum Teile ausnahmsweise nachgesehen werden.

4. Ausländerinnen können nur mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht zur Prüfung zugelassen werden.

Artikel III. **Gruppen der Prüfungsgegenstände.**

Die Prüfung hat außer dem Nachweise über eine ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache eine der folgenden Gruppen von Fachdisziplinen zum Gegenstande:

a) Eine der modernen Sprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, für gewisse Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache auch Deutsch, in Verbindung mit Deutsch oder irgend einer Landessprache (Unterrichtssprache).

b) Geographie und Geschichte.

c) Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre.

d) Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen.

Der Kandidatin steht es frei, gleichzeitig oder später außer den Gegenständen der von ihr gewählten Gruppe sich auch noch aus irgend einem anderen Gegenstande der Prüfung zu unterziehen.

Artikel IV. **Teilung der Prüfung.**

Nach Approbation der Hausarbeiten kann die übrige Prüfung in zwei Terminen innerhalb der zulässigen Frist geteilt werden. Die Zeit zwischen den beiden Prüfungen darf in der Regel nicht mehr als ein halbes Jahr betragen.

Artikel V. **Forderungen der Prüfung.**

In der Unterrichtssprache hat die Kandidatin in einer mündlichen, eventuell wenn die Haus- und Klausurarbeiten in dieser Hinsicht kein

sicheres Urteil ermöglichen, auch in einer besonderen Klausurprüfung Korrektheit und Gewandtheit, Verständnis der wichtigsten grammatikalischen Gesetze und stilistischen Formen sowie eine ausreichende Vertrautheit mit den Hauptwerken der Literatur nachzuweisen.

Kandidatinnen der Gruppe a) sind von dieser Prüfung befreit.

Fachdisziplinen.

Hinsichtlich der Gegenstände: deutsche Sprache und Landessprachen, moderne Sprachen (Französisch, Italienisch, Englisch), Geographie und Geschichte gelten im allgemeinen, aber unter Würdigung des speziellen Lehrplanes für Mädchenlyzeen, dieselben Bestimmungen wie für die gleichen Disziplinen als Hauptfächer an den Mittelschulen nach der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (MinVdg. vom 30. August 1897, RGBNr. 220),[1] jedoch ist in Geschichte von der speziellen philologischen Bildung abzusehen, dafür aber eine eingehendere Kenntnis der Kunstgeschichte zu fordern.

Mathematik: Kenntnis der Elementarmathematik, insbesondere derjenigen Teile, welche am Mädchenlyzeum zu lehren sind; vollkommene Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung der auf diesem Gebiete vorkommenden Methoden der Rechnung und Konstruktion, sowie der Verwendung derselben im praktischen Leben.

Naturgeschichte: Übersichtliche auf Anschauung und Übung im Bestimmen begründete Kenntnis der drei Naturreiche, Bekanntschaft mit den wichtigsten naturhistorischen Systemen und mit den wichtigsten anatomischen und physiologischen die Pflanze und das Tier betreffenden Tatsachen. Allgemeine Kenntnis über den Bau und die Veränderung der Erdrinde. Kenntnis der praktischen Verwertung der Naturprodukte, insbesondere in der Hauswirtschaft. Kenntnis des Menschen nach Bau und Tätigkeit der Organe in Bezug auf deren Gebrauch und Pflege der Gesundheit, sowie der ersten Hilfeleistung bei körperlichen Unfällen.

Naturlehre: Prinzipielle Kenntnis der Experimental- und der elementaren mathematischen Physik mit Einschluß der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigeren chemischen Grundstoffe. Vertrautheit mit der Bedeutung der physikalischen und chemischen Gesetze in Bezug auf ihre Anwendung im praktischen Leben (in der Hauswirtschaft).

Nachweis praktischer Beschäftigung durch je ein Semester im chemischen und physikalischen Laboratorium. Praktische Kenntnis der chemischen und physikalischen Schulexperimente.

Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen: Hier gelten die Bestimmungen der MinVdg. vom 29. Jänner 1881, Z. 20.485 ex 1880 (MVB. 1881, Nr. 18), beziehungsweise des Min.Erl. vom 29. September 1897, Z. 16.206 (MVB. 1897, Nr. 56).

Rücksichtlich des geometrischen Zeichnens: Kenntnis der wichtigsten Lehren der darstellenden Geometrie, insofern sie sich auf empirischem Wege durch Anschauung erläutern lassen unter besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Unterrichtes in der geometrischen Anschauungslehre.

[1] *s. Nr. 698.*

Form der Prüfung.

Jede Prüfung umfaßt drei Abteilungen: Die Hausarbeiten, die Klausurarbeiten, die mündliche Prüfung.

Artikel VI. Hausarbeiten.

1. Wenn die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung erfüllt sind, so stellt die Prüfungskommission der Kandidatin die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung zu.

Die häuslichen Arbeiten haben die speziellen Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, daß der Kandidatin ausreichende Gelegenheit gegeben werde, die Gründlichkeit und Tiefe ihrer Fachkenntnisse, sowie die Fähigkeit der Darstellung zu beweisen.

Kandidatinnen für eine moderne Sprache, beziehungsweise Landessprache, haben die häusliche oder, wenn dies zweckmäßiger erscheint, wenigstens die Klausurarbeit in der betreffenden Sprache auszuarbeiten.

2. Jede Kandidatin hat zwei Hausaufgaben aus den Gegenständen der von ihr gewählten Gruppe zu lösen.

Bei Kandidatinnen der Gruppe c) erstreckt sich die eine Hausaufgabe auf Naturgeschichte, die zweite auf Naturlehre oder Mathematik.

3. Zur Bearbeitung der Hausaufgaben, deren Umfang einen bis höchstens drei Druckbogen betragen soll, wird der Examinandin ein Zeitraum von drei Monaten für jede Aufgabe gewährt. Diese Frist kann, wenn die Kandidatin vor ihrem Ablauf um Verlängerung nachsucht, von der Kommission erstreckt werden.

Der früheren Ablieferung der Arbeiten seitens der Kandidatin steht nichts im Wege, doch sind dieselben nicht einzeln, sondern zusammen der Kommission zu übergeben.

4. Bei der Ausarbeitung der häuslichen Arbeiten ist der Kandidatin nicht nur die Benützung der ihr bekannten literarischen Hilfsmittel gestattet, sondern es ist die notwendige Kenntnis der Literatur des Gegenstandes zu fordern. Die benützten Hilfsmittel sind gewissenhaft anzugeben.

5. Wenn die Examinandin zugleich mit ihrem Lebenslaufe eine von ihr verfaßte größere wissenschaftliche Arbeit (wie eine approbierte Doktordissertation, eine in einem Seminare, beziehungsweise Institute oder Laboratorium ausgeführte und von der Leitung bestätigte Spezialarbeit) einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen, diese statt einer häuslichen Prüfungsarbeit gelten zu lassen und als solche zu beurteilen oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

6. Die eingelieferten Arbeiten weist der Direktor den betreffenden Fachexaminatoren zur Abgabe ihres Urteiles zu.

Dem charakterisierenden Gutachten über den Wert der Leistungen der Kandidatin ist der bestimmte Ausspruch anzufügen, ob die Arbeit zur Fortsetzung der Prüfung in vorzüglicher oder befriedigender oder genügender Weise entspricht.

7. Wenn die schriftlichen Arbeiten bereits genügend erweisen, daß die Kandidatin den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, so hat sie die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und

auf eine bestimmte Zeit zu reprobieren, wovon die übrigen Prüfungskommissionen amtlich zu verständigen sind.

Hat keine der schriftlichen Hausarbeiten Anlaß zur Zurückweisung gegeben, so erhält die Kandidatin die Vorladung zur Klausurarbeit und zur mündlichen Prüfung.

8. Die Gültigkeit der Hausaufgaben erlischt, wofern die Kandidatin nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre nach deren Approbation sich zur Klausur- und mündlichen Prüfung gestellt hat.

Artikel VII. **Klausurarbeiten.**

Die Klausurarbeiten dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wieweit die Examinandin in ihrem Studienkreise auch ohne Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

1. Für jeden Gegenstand der Prüfung, die Unterrichtssprache ausgenommen (vgl. Art. V), ist eine Klausurarbeit durchzuführen. Die Arbeitszeit beträgt rücksichtlich der im Artikel II sub a) und b) bezeichneten Fächer acht Stunden. Diese Arbeitszeit wird in der Art geteilt, daß jeder der zwei Teile, in die die Klausuraufgabe zerfällt, in vier Stunden bearbeitet werden kann. Die Partialaufgaben werden der Kandidatin nicht gleichzeitig, sondern je eine bei Beginn der vierstündigen Frist eingehändigt.

2. In Betreff der „Geschichte" gilt die besondere Bestimmung, daß für jede der beiden Disziplinen: allgemeine Geschichte und österreichische Geschichte eine Klausurprüfung vorzunehmen ist, und zwar eine bloß vierstündige für diejenige Disziplin, deren Gebiete die Hausaufgabe entnommen war, hingegen eine achtstündige für die andere. Auf das die Geschichte begleitende Fach der Geographie entfällt eine vierstündige Klausurprüfung. Für die Bearbeitung der Klausurarbeit aus den Gegenständen der Gruppe c) sind der Kandidatin je fünf Stunden zu gewähren. In der Naturgeschichte haben die schriftlichen Prüfungen verschiedene Gebiete zu umfassen.

Die Klausurarbeit darf auch den Charakter einer praktischen Prüfung in einem Laboratorium annehmen.

3. Der Examinator ist verpflichtet, sein Urteil über die Klausurarbeit dem Direktor vor dem für die mündliche Prüfung angesetzten Tage mitzuteilen, und nur wenn sämtliche Klausurarbeiten der Kandidatin genügend befunden wurden, darf zur mündlichen Prüfung geschritten werden.

Artikel VIII. **Mündliche Prüfung.**

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände, für welche die Kandidatin die Lehrbefähigung anstrebt und hat in diesen das Ergebnis der vorhergehenden Prüfungsstadien zu vervollständigen und zu sichern. Überdies ist für alle Kandidatinnen die Unterrichtssprache Gegenstand der mündlichen Prüfung (Art. V).

2. Wünscht eine Kandidatin, welche bereits eine volle Approbation erworben hat, nachträglich auch die Befähigung zu erlangen, sich beim Unterrichte einer anderen Sprache als der ursprünglich gewählten zu bedienen, so hat sie sich, wofern sie nicht früher wenigstens eine Klausurarbeit in dieser anderen Sprache geliefert hat, vor der mündlichen Prüfung noch

einer dreistündigen Klausurprüfung zu unterziehen. Hiebei hat die Kandidatin entweder ein ihre Lehrfächer betreffendes Thema frei zu bearbeiten oder einige Stellen aus Lehrbüchern dieser Fächer zu übersetzen.

Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel IX. **Beurteilung des Prüfungserfolges, Wiederholungsprüfung, Zeugnisse, Gebühren, Geschäftsführung.**

In Betreff des Vorganges bei Beurteilung der Leistungen der Kandidatin, bei Wiederholungsprüfungen, bei Ausstellung der Zeugnisse, Bemessung der Gebühren, sowie überhaupt in Bezug auf die Geschäftsgebarung finden die Bestimmungen für die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen sinngemäße Anwendung.

Artikel X. **Probejahr.**

Das Zeugnis, daß eine Examinandin die Prüfung vollständig bestanden hat, berechtigt sie zuerst, das Probejahr an einem Mädchenlyzeum, für gewisse Fächer mit Zustimmung des Ministeriums für Kultus und Unterricht auch an einer anderen höheren Lehranstalt, zu bestehen, an welcher die Unterrichtssprache, für welche die Kandidatin approbiert wurde, in Anwendung ist, und macht sie dann fähig, falls die für jedes Gebiet der Prüfungsgegenstände gestellten Bedingungen erfüllt sind, an Mädchenlyzeen zu lehren.

Für die Ablegung des Probejahres haben die Bestimmungen des Artikel XXV der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

Eventuell wird für eine weitere gesonderte Ausbildung im praktischen Lehramte an Mädchenlyzeen Vorsorge getroffen werden.

Kandidatinnen, welche eine mindestens einjährige belobte lehramtliche Verwendung an einer höheren Schule nachzuweisen vermögen, kann vom Minister für Kultus und Unterricht die Ablegung des formellen Probejahres nachgesehen werden.

Nr. 467.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 28. April 1901, Z. 9834, MVBNr. 20,

betreffend die Ausstellung von Gymnasialmaturitätszeugnissen für Frauen.

In teilweiser Abänderung des vorletzten Alinea der MinVdg. vom 9. März 1896, Z. 1966 (MVBNr. 18),[1]) betreffend die Maturitätsprüfungen der Frauen, finde ich rücksichtlich jener Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nachzuweisen vermögen und auf Grund der im Sinne dieser Verordnung abgelegten Reifeprüfung nach Maßgabe der jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften (MinVdg. vom 23. März 1897, Z. 7155, RGBNr. 84 und MinVdg. vom 3. September 1900, RGBNr. 149) als ordentliche Hörerinnen an den Universitäten immatrikuliert werden können, nachstehendes anzuordnen:

---

[1]) *s. Nr. 459.*

Die Schlußbemerkung der den bezeichneten Kandidatinnen auszustellenden Maturitätszeugnisse hat zu lauten: „Da hienach die Examinandin den gesetzlichen Forderungen . . . entsprochen hat, so wird ihr hiedurch das Zeugnis der Reife zum Besuche einer Universität (soweit dieser nach den bestehenden Vorschriften den Frauen gestattet ist) ausgestellt.“

Rücksichtlich der Kandidatinnen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht nachweisen können, bleibt die bisherige Bestimmung in Kraft, nach welcher auf dem Maturitätszeugnisse die Bemerkung über die Reife zum Besuche einer Universität wegzulassen ist.

Nr. 468.

Erlaß des Ministers für K. u. U. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. März 1902, Z. 12.683, MVBNr. 24,

an die Dekanate sämtlicher medizinischer Fakultäten,

betreffend die Zulassung von Frauen als außerordentliche Hörerinnen der medizinischen Fakultäten.

Zur Ergänzung der MinVdg. vom 3. September 1900, RGBNr. 149,[1]) betreffend die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesamten Heilkunde, finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nachstehendes bezüglich der Zulassung von Frauen als außerordentliche Hörerinnen der medizinischen Fakultäten anzuordnen:

1. Frauen, welche auf Grund der zitierten Ministerialverordnung an einer inländischen medizinischen Fakultät das vorgeschriebene Quinquennium absolviert oder bereits den medizinischen Doktorgrad erworben, oder welche die Nostrifikation ihres ausländischen medizinischen Doktordiploms an einer inländischen Universität nach Maßgabe der ho. MinVdg. vom 19. März 1896, RGBNr. 45,[2]) erlangt haben, können von den Dekanen der medizinischen Fakultäten vorbehaltlich der Zustimmung des Professorenkollegiums auf ein schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen behufs ihrer weiteren Ausbildung als außerordentliche Hörerinnen zum Besuche einzelner Vorlesungen an den medizinischen Fakultäten zugelassen werden.

2. Jene Frauen, welche im Auslande ein hierzulande nicht nostrifiziertes medizinisches Doktordiplom oder die ärztliche Approbation erlangt haben, können behufs ihrer weiteren Ausbildung, auch wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, auf ein schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen vom Professorenkollegium mit fallweise einzuholender hierortiger Genehmigung zum Besuche einzelner Vorlesungen der medizinischen Fakultät als außerordentliche Hörerinnen zugelassen werden, wenn sie rücksichtlich ihrer Vor- und Fachstudien, auf Grund deren sie im Auslande den Doktorgrad (die Approbation) erlangt haben, den für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades an den inländischen Fakultäten vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

---

[1]) *s. Nr. 463.* — [2]) *s. Nr. 460.*

3. Auf solche außerordentliche Hörerinnen der medizinischen Fakultäten haben die allgemeinen Studienvorschriften, insbesondere auch der ho. Erl. vom 6. Jänner 1851, RGBNr. 18, Punkte 3 bis 6 (betreffend die Inskription ausländischer Ärzte)[1]) sinngemäß Anwendung zu finden.

4. Die Zulassung von Frauen, bei welchen die in Punkt 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, zum Besuch einzelner Vorlesungen der medizinischen Fakultäten kann nur nach Maßgabe der ho. Vdg. vom 6. Mai 1878, Z. 5385 (MVBNr. 15) (Hospitantinnen)[2]) erfolgen.

Nr. 469.

Verordnung der Ministerien des Innern sowie für K. u. U. vom 7. April 1904, RGBNr. 40, MVBNr. 21,

betreffend die Zulassung von Abiturientinnen öffentlicher Mädchenlyzeen zum pharmazeutischen Berufe (Apothekergewerbe).

Auf Grund Ah. Genehmigung vom 22. März 1904 wird von den Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht in Ergänzung des § 3 der Vdg. vom 3. September 1900, RGBNr. 150,[3]) betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe, angeordnet, daß Frauen unter Erfüllung der in den übrigen Paragraphen dieser Verordnung angegebenen Bedingungen zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes zugelassen werden, wenn sie sich der mit der MinVdg. vom 3. Oktober 1901, Z. 27.915, MVBNr. 39, S. 381, normierten Reifeprüfung an einem öffentlichen Mädchenlyzeum mit Erfolg unterzogen haben und sich über eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialklassen ausweisen können.

5. Universitätsdokumente.

a) Meldungsbücher, Meldungsbogen, Matrikelscheine.[4])

Nr. 470.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 12. Jänner 1852, Z. 11.435 ex 1851,

an den akademischen Senat der Krakauer Universität,

(betreffend die Stempelpflicht für Meldungsbogen und Interimsaufnahmsscheine).

Es ist nach den §§ 14 und 18 der Studienordnung vom 1. Oktober 1850, Z. 370, keinem Zweifel zu unterziehen, daß der zu erlegende Stempel-

[1]) *s. Anmerkung* [2]) *auf S. 542.* — [2]) *s. Nr. 458.* — [3]) *s. Nr. 464.*

[4]) *Vgl. allgemeine Studienordnung, §§ 21 ff. sowie § 34, ferner § 17 (s. Nr. 365) und die Vorschriften über die Immatrikulation (Inskription) und Aufnahmsgebühren (s. Nr. 417 ff.). — An einzelnen Universitäten werden die Meldungsbücher mit der Photographie des Studierenden versehen.*

betrag von 15 Kreuzer K.-M. *(jetzt 2 Kronen)* zur Stempelung der Matrikelscheine mit dem 15 Kreuzer-Stempel *(jetzt 2 Kronen-Stempel)* zu verwenden sei.

Rücksichtlich der Frage, ob auch die außerordentlichen Hörer zur Stempelentrichtung verpflichtet sind, ist zwischen dem Aufnahmsscheine (§ 34, Abs. 1) und dem Meldungsbogen zu unterscheiden. Die auf letzterem enthaltenen Bestätigungen über das bezahlte Kollegiengeld oder die erhaltene Befreiung und die Frequentation machen diese Meldebogen zu förmlichen Studienzeugnissen, und der § 62 verfügt ausdrücklich, daß dieselben für jedes Semester mit einem Stempel von 6 Kreuzer *(jetzt 30 Heller)* zu versehen seien, und daß die Studierenden diese Stempelung selbst [und zwar vor ihrer diesfälligen Meldung bei der Quästur[1])] zu besorgen haben.

Die Aufnahmescheine der außerordentlichen Hörer aber, sowie auch die Interimsaufnahmsscheine der ordentlichen Hörer (§ 13), welche späterhin gegen den gestempelten Matrikelschein umgewechselt werden, sind von der Studienordnung dem Stempel nicht unterworfen worden. Sie sind auch nicht wie die Matrikelscheine zu einer Legitimation der Studierenden über ihr akademisches Bürgerrecht in allen Fällen, somit auch gegen außenhin, sondern nur zur Verständigung der Professoren und der Quästur, mithin zur Manipulation im Innern des akademischen Lebens bestimmt und sollen nicht mehr bedeuten, als daß der außerordentliche Hörer nach den Bestimmungen des § 33 von den Dozenten und der Quästur als Frequentant eingetragen werden könne. Sie sind daher bis zu einer etwa sich hierüber besonders aussprechenden Weisung des Finanzministeriums stempelfrei zu behandeln, so lange sie nicht als eine Beilage eines Exhibites dem Beilagenstempel zu unterziehen sind.

Nr. 471.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 26. Mai 1856, Z. 7874,

an die Kommission der theoretischen Staatsprüfung in Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz, Innsbruck,

(wonach die stempelfreie Eintragung des Zeitpunktes einer abgelegten Staatsprüfung und des Prüfungsergebnisses in das Originalmeldungsbuch des Studierenden für zulässig erklärt wird.)

Um dem von mehreren Vorständen der theoretischen Staatsprüfungskommission angeregten Bedenken, daß die im § 31 der Verordnung vom 16. April d. J., RGB. Z. 54,[2]) angeordnete Eintragung des Prüfungsergebnisses in das Meldungsbuch des Prüfungskandidaten von den Finanzbehörden etwa nachträglich als stempelpflichtiges Zeugnis betrachtet werden könnte,

---

[1]) *Dies geschieht jetzt anläßlich der Einholung der Vidierung des Semesters durch den Dekan.*

[2]) *Übereinstimmend mit dieser außer Kraft getretenen Ministerialverordnung verfügt der § 22 der derzeit geltenden Prüfungsinstruktion vom 23. September 1896, RGBNr. 183 (s. Nr. 640), die Eintragung des wesentlichen Inhaltes des Prüfungszeugnisses in das Meldungsbuch des Kandidaten.*

zu begegnen, hat das Unterrichtsministerium diesfalls mit dem k. k. Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen, und dieses hat sich hierüber in seiner Zuschrift vom 17. Mai d. J., Z. 16.361, dahin ausgesprochen, daß es die stempelfreie Eintragung des Zeitpunktes einer abgelegten Staatsprüfung und des Prüfungsergebnisses in das Original-Meldungsbuch des Studierenden unter der Voraussetzung, daß dem letzteren ein besonderes Prüfungszeugnis ausgestellt werde, und folglich die Eintragung in das Meldungsbuch die Stelle eines Zeugnisses nicht zu vertreten habe, für zulässig erachte, da dieser Vorgang dann sich nur als eine amtliche Kontrollsmaßregel im Interesse des Dienstes darstelle.

Zugleich hat das k. k. Finanzministerium die unterstehenden Finanzbehörden im Wege des Verordnungsblattes hievon verständigt.

Nr. 472.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 26. Februar 1857, Z. 2685,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professorenkollegium in Wien, Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Krakau,

(betreffend die Vidierung der Meldungsbücher der Rechtshörer).

Aus Anlaß eines angeregten Zweifels, wie sich der Dekan in dem Falle zu benehmen habe, wenn ein Studierender am Schlusse des Semesters um die Vidierung des Meldungsbuches ansucht, und der Dekan wahrnimmt, daß in dem zu bestätigenden Semester ein vorgeschriebener Obligatgegenstand nicht gehört wurde, wird folgendes bemerkt:

Aus der Festsetzung eines bestimmten Studienplanes und aus der Verpflichtung der Rechtshörer zu einem wöchentlichen Kollegienbesuche von 20 und beziehungsweise 12 Stunden[1]) resultiert nicht bloß für die Studierenden die Obliegenheit, sich bei der Anmeldung der Kollegien diesen gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu benehmen, sondern auch für die Dozenten, von ihrer Seite zur Beachtung und Befolgung dieser Vorschriften durch angemessene Weisungen an die Studierenden mitzuwirken, um ebensowohl die Erreichung der Absichten des Gesetzes sicherzustellen, als auch die Studierenden vor den nachteiligen Folgen eines aus Unachtsamkeit, Leichtsinn oder Unkenntnis des Gesetzes begangenen Versehens nach Tunlichkeit zu bewahren.

Es haben daher alle Dozenten, in deren Vorlesungen sich ein Rechtshörer mit Beginn eines Semesters inskribieren läßt, bei Gelegenheit der Inskription darauf zu sehen:

a) ob der Studierende für das beginnende Semester alle bezüglichen Obligatkollegien angemeldet habe, und

b) ob der angemeldete Kollegienbesuch das gesetzliche wöchentliche Stundenmaß wenigstens erreiche.

---

[1]) *Dieselbe Verpflichtung liegt den Rechtshörern auch nach § 3 der neuen juristischen Studienordnung ob (s. Nr. 636).*

Ist diesen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen worden, so wird es derjenige Professor oder Privatdozent der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, dessen Kollegium in dem Meldungsbuche als das zuletzt angemeldete erscheint, für seine Pflicht anzusehen haben, den Studierenden auf die von ihm nicht gehörig beachtete gesetzliche Anordnung und die ihm hieraus möglicherweise erwachsenden nachteiligen Folgen aufmerksam zu machen. Zum Beweise, daß diese Mahnung an den Studierenden erfolgt sei, ist bei dem Vidi der Meldung eine entsprechende Bemerkung zu machen.

Für die Beachtung dieser Anordnung sind die betreffenden Dozenten verantwortlich.

Beachtet der Studierende diese ihm gegebenen Andeutungen nicht, so kann sohin der Strenge des Gesetzes ohne weitere Rücksicht gegen ihn voller Lauf gelassen und die Nichteinrechnung des betreffenden Semesters von den akademischen Behörden ohne Anstand ausgesprochen werden. [1])

Nr. 473.

[Entfällt.]

Nr. 474.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. Februar 1888, Z. 2808,

an sämtliche Universitätsrektorate,

(wonach die im Meldungsbuche eingetragene Bestätigung über den Erfolg eines Kolloquiums der Stempelpflicht unterliegt).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles finde ich dem Rektorate . . . nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu eröffnen, daß die von einem Dozenten in das Meldungsbuch eines Studierenden in der Rubrik „Anmerkung" eingetragene Bestätigung über den Erfolg eines Kolloquiums ebenso wie ein förmlich ausgestelltes Kolloquiumzeugnis (MinErl. vom 9. Mai 1876, Z. 7248, MVBNr. 22)[2]) der Stempelpflicht von 15 Kreuzern *(jetzt 30 Heller)* unterliegt.

Hievon wolle das Rektorat den Dekanaten der einzelnen Fakultäten Mitteilung machen.

---

[1]) *In den Übergangsbestimmungen zu dem MinErl. vom 2. Oktober 1855, Z. 15.162, RGBNr. 172, wurde bemerkt:* Wenn der Dekan bei der am Schlusse des Semesters vorzunehmenden Vidierung der Meldungsbücher wahrnimmt, daß der Kollegienbesuch eines Studierenden unter dem gesetzlichen Ausmaße von wöchentlich 20 Stunden geblieben ist, so ist die Vidierung nur dann ohne Anstand vorzunehmen, wenn der Studierende in dem vorhergegangenen Semester durch eine entsprechend größere Stundenanzahl die Vorlesungen besucht hat. *Vgl. auch § 3, zweiter Absatz der geltenden juristischen Studienordnung (s. Nr. 636).*

[2]) *s. Nr. 482.*

Nr. 475.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 11. November 1890, Z. 15.491,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(betreffend die Einführung von Meldungsbüchern für die außerordentlichen Studierenden der Pharmazie an der Wiener Universität).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 21. Juli 1890, Z. 2519, eröffne ich dem Rektorate, daß gegen die vom akademischen Senate beschlossene Einführung von Meldungsbüchern [1]) an Stelle der bisher gebräuchlichen Meldungsbogen für die außerordentlichen Studierenden der Pharmazie kein Anstand besteht, wobei bemerkt wird, daß in Ansehung der Anbringung der Photographie des betreffenden Studierenden in dem Meldungsbuche die hierortige Entscheidung vorbehalten wird.[2])

In Ansehung der Meldungsbogen für die übrigen außerordentlichen Studierenden hat es bis auf weiteres bei den derzeit geltenden Bestimmungen zu verbleiben.

Nr. 476.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. August 1896, Z. 45/KUM,

an den Statthalter für Böhmen,

(betreffend die Sprache, in welcher die Meldungsbücher für die drei weltlichen Fakultäten der böhmischen Universität in Prag sowie die Zeugnisse über die von den Rechtshörern dieser Universität in Prag abgelegten judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen auszufertigen sind).

In Erledigung der Berichte vom 28. September 1895, Z. 145.849 und Z. 145.858, sowie vom 6. Jänner 1896, Z. 143.320 ex 1895, betreffend den Antrag des akademischen Senates der böhmischen Universität in Prag auf Einführung von Meldungsbüchern mit böhmischem Texte an den drei weltlichen Fakultäten derselben und den Antrag des Professorenkollegiums der juridischen Fakultät daselbst auf Einführung böhmischer Zeugnisse über die judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung böhmischer Kandidaten und auf in böhmischer Sprache abzufassende Vermerke über diese Prüfungen in den Meldungsbüchern finde ich auszusprechen, daß im Prinzipe kein Anstand dagegen obwaltet, daß wie auf Grund des ho. Erlasses vom 4. August 1882, Z. 12.209,[3]) die Meldungsbücher an der

---

[1]) *Meldungsbücher wurden seither auch für Pharmazeuten an anderen Universitäten eingeführt; ebenso erhalten Meldungsbücher die im MinErl. vom 31. August 1882, Z. 885/KUM, MVBNr. 33 (s. Nr. 2), genannten außerordentlichen Hörer der beiden Prager Universitäten.*

[2]) *Auf Grund der Erlässe vom 15. Jänner 1891, Z. 968, beziehungsweise vom 25. Februar 1891, Z. 3375, wurde die mit Erlaß vom 28. November 1890, Z. 22.847, für die ordentlichen Hörer in Wien genehmigte obligatorische Maßnahme, betreffend die Anbringung der Photographie im Meldungsbuche, auf die Pharmazeuten ausgedehnt.*

[3]) *Mit diesem Erlasse wurde genehmigt, daß die Meldungsbücher (Indices lectionum) und die Universitätsabgangszeugnisse an der deutschen Universität in Prag in deutscher Sprache herausgegeben werden. Ebenso werden an den Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und*

deutschen Universität in Prag in deutscher, so die der böhmischen Universität für die drei weltlichen Fakultäten in böhmischer Sprache ausgegeben werden, wobei der Text so zu stilisieren sein wird, daß die Ausfüllung der ersten Innenseite und des Vorderdeckels im Nominativ erfolgen kann. Gleichwohl wird der akademische Senat der genannten Universität sich zuvor noch darüber zu äußern haben, ob er nicht im Interesse der Kontinuität der Hochschulen und der Freizügigkeit der Studierenden den an den Universitäten mit polnischer Unterrichtssprache Krakau und Lemberg [1]) üblichen Modus den Vorzug gebe, daß neben dem polnischen der lateinische Text zu stehen komme, wie ja auch zum Teil in dem Lektionskataloge der böhmischen Universität neben dem böhmischen Text der lateinische seine Stelle hat. [2])

Was aber die Sprache der Staatsprüfungszeugnisse [3]) betrifft, so wird angeordnet, daß die Präsidien der beiden Staatsprüfungskommissionen in Prag künftighin die Zeugnisse jener Kandidaten, welche an der juridischen Fakultät der böhmischen Universität ihre Studien absolviert und in der Mehrzahl der Fächer ihre Prüfung in böhmischer Sprache abgelegt haben, in böhmischer Sprache auszustellen haben, in welcher Sprache auch die Vermerke über die Ablegung dieser Prüfungen in den Indices einzutragen sein werden, sowie auch der Vermerk in den betreffenden Zeugnissen über die in deutscher Sprache abgelegten Prüfungen aus einzelnen Gegenständen.

Nr. 477.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. Mai 1897, Z. 3980,

an das Rektorat der böhmischen Universität in Prag,

(betreffend die Einführung von Meldungsbüchern [Indices] mit böhmisch-lateinischem Texte an den drei weltlichen Fakultäten der böhmischen Universität in Prag).

Den laut Berichtes vom 29. Jänner d. J., Z. 206, vom akademischen Senate der böhmischen Universität in Prag im Sinne des ho. Erlasses vom 21. August 1896, Z. 45/KUM [4]) gefaßten Beschluß, wonach die an den drei weltlichen Fakultäten der genannten Universität neu einzuführenden Meldungsbücher (Indices) mit böhmisch-lateinischem Texte ausgestattet

Czernowitz die Meldungsbücher und (mit Ausnahme der theologischen Fakultät) auch die Abgangszeugnisse in deutscher Sprache ausgefertigt.

[1]) *An der Universität in Krakau sind die Meldungsbücher in lateinischer Sprache abgefaßt, die Eintragungen geschehen im Sinne der Bestimmungen des § 24 der allgemeinen Studienordnung (s. Nr. 365) in lateinischer (theologische Fakultät), beziehungsweise polnischer Sprache. Auf Grund des MinErl. vom 20. März 1902, Z. 583/KUM (s. Nr. 16), werden an der Universität in Lemberg die Meldungsbücher nach Maßgabe des § 24 der allgemeinen Studienordnung (lateinischer Text mit Eintragungen in der Sprache, in welcher die Vorlesungen gehalten und in dem Lektionskataloge angekündigt werden) ausgefertigt.*

[2]) *s. den in diesem Sinne gefaßten Beschluß des akademischen Senates unter Nr. 477.*

[3]) *Betreffs der Zeugnisse über die rechtshistorische Staatsprüfung vgl. Nr. 484.*

[4]) *s. Nr. 476.*

werden, und zwar in der Weise, daß der böhmische Text als Haupttext mit fetten, der lateinische aber als Übersetzung eingeklammert mit kleinen Lettern gedruckt wird, habe ich genehmigend zur Kenntnis genommen.

Nr. 478.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 22. Februar 1898, Z. 3175,

an das Rektorat der böhmischen Universität in Prag,

(betreffend die Einführung von Matrikelscheinen mit böhmisch-lateinischem Texte an der böhmischen Universität in Prag).

Den laut Berichtes vom 23. Juli 1897, Z. 1036 Sen., vom akademischen Senate der böhmischen Universität in Prag in seiner Sitzung vom 20. Juli 1897 gefaßten Beschluß, wonach an Stelle der an dieser Universität bisher in Verwendung gestandenen, ausschließlich in lateinischer Sprache abgefaßten Matrikelscheine für die Hörer der sämtlichen Fakultäten der genannten Universität nunmehr Matrikelscheine eingeführt werden, bei welchen der böhmische Text als Haupttext mit fetten Lettern, der lateinische aber eingeklammert mit kleineren Lettern gedruckt erscheint, habe ich genehmigend zur Kenntnis genommen.

Mit der Ausgabe der neuen Matrikelscheine wird jedoch bis zum Verbrauche des etwa vorhandenen Vorrates von Matrikelscheinen alter Textierung innezuhalten sein.[1])

Nr. 479.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 31. Juli 1898, Z. 818,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend die Einführung von Meldungsbogen im Oktavformat).

In Erledigung des Berichtes vom . . . wird im Sinne des vom akademischen Senate der k. k. Universität in . . . gefaßten Beschlusses genehmigt, daß an Stelle der gemäß § 34 der allgemeinen Studienordnung[2]) für die außerordentlichen Studierenden in Verwendung stehenden, in Folioformat ausgefertigten Meldungsbogen vom Studienjahre 1898/99 ab, solche im Oktavformat nach dem vom Rektorate der k. k. Universität in Wien vorgelegten Muster in Gebrauch genommen werden.

Die neuen Meldungsbogen werden auf möglichst haltbarem Papier und in gleicher Weise wie die Meldungsbücher der ordentlichen Hörer auf Sicherheitspapier[3]) herzustellen sein.

---

[1]) *An den Universitäten in Wien, Innsbruck und Prag (deutsch) werden die Matrikelscheine ausschließlich in deutscher Sprache, in Graz in lateinischer Sprache ausgefertigt.*

[2]) *s. Nr. 365.*

[3]) *Vgl. Anmerkung [2]) zu § 21 der allgemeinen Studienordnung (S. 453).*

b) Prüfungszeugnisse und Diplome.

Nr. 480.

Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 5. Dezember 1833, Z. 64.450,

an die Wiener medizinische Fakultät,

(betreffend die Ausstellung von Diplomsduplikaten).[1])

Da Amortisierungen bloß bei jenen Urkunden üblich sind, welche übertragbare Rechte begründen und durch deren Übergang an eine zweite Person der Eigentümer derselben beeinträchtigt werden könnte, wie dies bei Privat- und öffentlichen Obligationen der Fall ist, von einem in Verlust geratenen Diplom aber nicht leicht in Bezug auf die Privatrechte des Eigentümers ein Mißbrauch gemacht werden kann, dieser aber, wenn er gemacht werden sollte, durch die erfolgte Amortisierung nicht immer verhindert werden kann, und der dabei Betretene ohnehin den gesetzlichen Strafen unterliegt, da ferner auch bei ähnlichen Urkunden, wie bei in Verlust geratenen Tauf-, Trau- und Totenscheinen, Pässen, Adelsdiplomen die Amortisierung zur Erhaltung eines Duplikates nicht notwendig ist, so ist zur Ausstellung eines Diploms-Duplikates keine vorläufige Amortisierung des in Verlust geratenen Diploms im allgemeinen notwendig. Sollte jedoch in einzelnen besonderen Fällen nach dem Dafürhalten des Universitätskonsistoriums oder einer einzelnen Fakultät diese Umsicht erforderlich und somit denselben daran besonders gelegen sein, die vermeintliche Amortisierung des in Verlust geratenen Diploms einzuleiten,

---

[1]) *Mit StaatsminVdg. vom 22. Juni 1866, Z. 3371/K. U., wurde diese Verordnung aus Anlaß eines speziellen Falles dem akademischen Senate in Krakau zur Danachachtung mitgeteilt.*

Mit MinErl. vom 15. Juni 1871, Z. 5708, wurde der Statthalterei in Tirol über ihre Anfrage, betreffend den Vorgang bei Ausfertigung von Duplikaten von Universitätszeugnissen und Diplomen eröffnet, daß spezielle Vorschriften (außer dem § 68 der allgemeinen Studienordnung und den obigen Verordnungen vom Jahre 1833 und 1866) nicht bestehen und zufolge der an der Wiener Hochschule herrschenden Gepflogenheit für die Ausfolgung eines derartigen Duplikates nur die Nachweisung von dem wirklichen Verluste des betreffenden Dokumentes erforderlich ist. Hiebei wurde vorausgesetzt, daß über die erstatteten Anzeigen wegen strafgerichtlicher Verurteilung, respektive Diplomsverwirkung Vormerkungen geführt werden (MZ. 12.464/89). — Über die für die Ausfertigung der Duplikate von Diplomen, Meldungsbüchern, Meldungsbogen, Abgangszeugnissen, Absolutorien und anderen Dokumenten zu zahlenden Taxen vgl. § 68 der allgemeinen Studienordnung (s. S. 465).

Die Legalisierung der Unterschriften auf Doktordiplomen und Zeugnissen pflegt in der Regel durch den Statthalter (Landespräsidenten) als Chef der politischen Landesstelle zu geschehen, wobei die Superlegalisierung der Unterschrift des Landeschefs durch das Unterrichtsministerium erfolgt. In Wien wird die Legalisierung derartiger Unterschriften vom Unterrichtsministerium unmittelbar vorgenommen.

Auf Grund der Verordnung des Justizministeriums vom 12. Februar 1881, RGBNr. 13, betreffend die Ausführung des Artikels IV des mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880, RGBNr. 85, bedürfen die Urkunden der Rektorate und akademischen Senate der Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Czernowitz einer weiteren Beglaubigung überhaupt nicht.

so kann diese bisherige Übung auch fernerhin gegen dem beobachtet werden, daß statt des Wortes „Amortisierung" die Überschrift „Ungültigkeitserklärung" zu wählen ist.

Nr. 481.

Erlaß des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U., vom 4. November 1863, Z. 11.642,

an die k. k. Statthalterei für Böhmen,

(betreffend die Form der theologischen Prüfungszeugnisse).

Mit Rückblick auf die am Schlusse der MinVdg. vom 29. März 1858 (RGBNr. 50) [1]) grundsätzlich genehmigte Berechtigung der Bischöfe erhebt das Ministerium gegen die Form, in welcher das Professorenkollegium der theologischen Fakultät der Prager Universität den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen der in eine bischöfliche Diözese oder in eine reguläre Genossenschaft aufgenommenen Studierenden der Theologie zu dem in der bezogenen Ministerialverordnung bezeichneten Zwecke nachweist, in der Voraussetzung keine Einwendung, daß den Theologen, wenn sie die Universität verlassen, auf ihr Verlangen nach Maßgabe des MinErl. vom 16. September 1851, RGBNr. 216[2]) (§ 20), Abgangszeugnisse ausgefertigt werden, welche jedoch von den betreffenden Ausstellern nicht als Professorenkollegium der theologischen Fakultät, sondern als Lehrkörper der Diözesan-Lehranstalt auszufertigen sein werden.

Nr. 482.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 9. Mai 1876, Z. 7248, MVBNr. 22,

an sämtliche akademische Senate,

betreffend die Stempelpflicht der Kolloquienzeugnisse, sowie der Verwendungszeugnisse in akademischen Seminarien.

Anläßlich eines vorgekommenen Zweifels finde ich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu erklären, daß Zeugnisse über Kolloquien, sowie über die Verwendung in akademischen Seminarien nach Tarifpost 116, lit. c des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBNr. 50, der Stempelpflicht von 15 Kreuzer *(jetzt 30 Heller)* unterliegen.[3])

---

[1]) *s. Nr. 607.*
[2]) *s. Nr. 606.*
[3]) *Vgl. Nr. 474.*

Nr. 483.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. April 1892, Z. 7069,

an sämtliche medizinische Dekanate,

(betreffend die Stempelpflicht von Rigorosen- und ähnlichen Prüfungszeugnissen).

Aus Anlaß einer anher gerichteten Anfrage finde ich dem Dekanate in Betreff der Anwendung der Stempelvorschriften auf die den Studierenden der Medizin auszustellenden Zeugnisse über abgelegte Rigorosen und insbesondere über die naturhistorischen Vorprüfungen nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges, nachstehendes zu eröffnen:

Die von den landesfürstlichen Behörden oder Ämtern ausgestellten Zeugnisse unterliegen in der Regel, insoweit sie nicht ausdrücklich einer höheren oder niederen Gebühr zugewiesen sind, nach Tarifpost 116, lit. a. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBNr. 89, der Gebühr von 1 Gulden *(2 Kronen).*

Als eine solche Ausnahmsbestimmung kommt vorliegend nur die Tarifpost 116, lit. c des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBNr. 50, in Frage, wonach Schul- und Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden, dem Stempel von nur 15 Kreuzer *(30 Heller)* per Bogen unterliegen.

Die Zeugnisse über die naturhistorischen Vorprüfungen können zu den erwähnten Studienzeugnissen über den Erfolg einer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfung schon aus dem Grunde nicht gezählt werden, weil, nach § 2 des Anhanges zur Rigorosenordnung für die medizinische Fakultät, zu diesen Vorprüfungen jeder ordentliche Hörer der Medizin gegen Beibringung des Maturitätszeugnisses oder eines demselben gleichgehaltenen Zeugnisses zugelassen wird, und es dem Ermessen des Studierenden überlassen ist, in welcher Reihenfolge und in welchen Semestern er diese Vorprüfungen ablegen will, während die Tarifpost 116, lit. c, nur Semestral- und Jahresprüfungen im Auge hat.

Es kann daher auf die Zeugnisse über die vorstehend erwähnten Vorprüfungen nur die allgemeine Vorschrift der Tarifpost 116, lit. a, aa des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBNr. 89, Anwendung finden.

Bei Ausstellung sowohl der Zeugnisse über medizinische Rigorosen, eventuell auch über einzelne Teile derselben (praktische Prüfungen), als auch über die naturhistorischen Vorprüfungen ist demnach ausnahmslos ein Stempel per 1 Gulden *(2 Kronen)* per Bogen im Sinne der Tarifpost 116, lit. a, aa des zitierten Gesetzes zu verwenden.

Nr. 484.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. Oktober 1896, ad Z. 45/KUM,

an den Statthalter für Böhmen,

(betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des MinErl. vom 21. August 1896, Z. 45/KUM, auf die Zeugnisse über die von Rechtshörern der böhmischen Universität in Prag abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung).

Im Nachhange zu dem ho. Erlasse vom 21. August d. J., Z. 45/KUM.[1]) finde ich anzuordnen, daß die Bestimmungen des eben zitierten Erlasses, betreffend die Sprache, in welcher die Zeugnisse über die judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung, sowie die Prüfungsvermerke in den Meldungsbüchern auszufertigen sind, auch auf die Zeugnisse über die rechtshistorische Staatsprüfung und deren Vermerke in den Indices sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Nr. 485.

Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1900, Z. 42.151,

an die n. ö. Statthalterei,

(betreffend die Rückstellung ärztlicher Diplome bei strafgerichtlicher Verurteilung).

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht eröffnet, daß jedes Diplom, welches einem Arzte oder einer Hebamme wegen Verlustes der Praxisberechtigung infolge gerichtlicher Verurteilung wegen Verbrechens von der politischen Behörde abgenommen wurde, unter entsprechender Verständigung von dem Sachverhalte jener Lehranstalt zurückzustellen ist, von welcher das betreffende Diplom ausgestellt wurde.

---

c) Abgangszeugnisse und Absolutorien.

Nr. 486.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 10. März 1850, Z. 1585, RGBNr. 117,

an das Wiener Universitätskonsistorium, an den akademischen Senat der Universität zu Prag, [Olmütz], Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau,

womit ein Formular der Universitätsabgangszeugnisse mit einer Vorschrift über ihre Ausfüllung hinausgegeben wird.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit in der Einrichtung und Ausfüllung der in den §§ 23 und 24 der provisorischen Studienord-

[1]) *s. Nr. 476, betreffend die Sprache, in welcher die Meldungsbücher an der böhmischen Universität in Prag sowie die Zeugnisse über die judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung auszufertigen sind.*

nung [1]) erwähnten Universitätszeugnisse für diejenigen Studierenden, welche eine österreichische Universität verlassen, entweder weil ihre Studien beendet sind, oder weil sie sich an eine andere Universität begeben wollen, teile ich dem (Rektorate) ein Formular mit, nach welchem diese Universitätszeugnisse auszustellen sind.

Bei ihrer Ausfüllung werden folgende allgemeine Weisungen zu beobachten sein:

1. Diese Universitätszeugnisse treten teilweise an die Stelle der an mehreren Fakultäten bisher bestandenen Absolutorien, von deren Ausfertigung es nunmehr abzukommen hat.[2])

2. Dieselben werden an allen österreichischen Universitäten in lateinischer [3]) Sprache nach dem beigeschlossenen Formulare ausgestellt.[4])

3. Sie sind bestimmt, einen vollständigen Überblick über die akademische Verwendung des von der Universität abgehenden Studierenden für denjenigen Zeitraum zu geben, welchen er an dieser Universität ohne alle Unterbrechung, oder wenigstens ohne in der Zwischenzeit eine andere Universität besucht zu haben, zugebracht hat.

4. In der allgemeinen Überschrift ist nach den Worten „quum se dignum civitate academica praestitisset" anzumerken, ob der Studierende auf Grundlage eines Abgangszeugnisses von einer anderen Universität [oder der Studienzeugnisse der früher bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge] oder eines Maturitätszeugnisses eines Gymnasiums immatrikuliert worden ist. Die betreffenden Lehranstalten sind dabei individuell zu bezeichnen.

[5. Zur Aufnahme in diese Zeugnisse als akademische Studienzeit sind nicht geeignet die bis inklusive zum Jahre 1848 bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge.]

6. Im allgemeinen sind die betreffenden Lehrgegenstände in chronologischer Ordnung der an der Universität zugebrachten Semester, und zwar dadurch besonders übersichtlich zu machen, daß in der zweiten Kolumne vor der Aufzählung der einzelnen Lehrfächer in hervortretender Schriftart Studienjahr und Semester hervorgehoben werden.[5])

[7. Da jedoch die jetzt oder in mehreren der nächsten Semester von einer Universität abgehenden Studierenden Zeugnisse vorweisen werden, in welchen mehrere Gegenstände nach den früheren Studienanordnungen nicht nach Semestern, sondern nach Jahrgängen aufgeführt sind, so wird auch noch einige Zeit hindurch in diesen Zeugnissen eine oft wenigstens teilweise Anführung der Lehrgegenstände nach J a h r g ä n g e n zulässig, ja selbst notwendig sein.

In diesen Fällen sind nach der Bezeichnung des Studienjahres zuerst a) die ganzjährigen, b) die halbjährigen Gegenstände besonders anzuführen.]

---

[1]) *Den §§ 23 und 24 der provisorischen Studienordnung vom 11./13. Oktober 1849 entsprechen die §§ 67 und 68 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850 (s. Nr. 365).*

[2]) *Absolutorien wurden eingeführt für Rechtshörer (s. Nr. 487) und Mediziner (s. Nr. 489).*

[3]) *Vgl. Anmerkung [3]) auf S. 587.*

[4]) *Das Formular wurde in diese Sammlung nicht aufgenommen.*

[5]) *Abgeändert für Rechtshörer vgl. Nr. 487 (§ 9).*

[8. Die an der Wiener Universität in dem abgekürzten Studienjahre 1849, in welchem keine Semestralabteilung statt hatte, gelesenen Kollegien sind, ohne sie in halb- oder ganzjährige zu scheiden, anzusetzen.]

9. Die Aufzählung der Lehrgegenstände hat sich in jedem Semester, oder nach Umständen in jedem Jahrgange auf alle zu erstrecken, welchen der Studierende in dem betreffenden Semester oder Jahrgange in einer oder mehreren Fakultäten sich gewidmet hat.[1])

10. Die Rubrik der Fortgangsklasse ist für diejenigen bestimmt, welche aus früheren Jahren oder aus dem Jahre 1850 als Privatisten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Fortgangszeugnisse vorweisen. — Kommen in denselben wiederholte Prüfungen vor, so sind dieselben durch den Beisatz rep. ex ersichtlich zu machen.[2])

11. Ein besonderer Frequentationskalkul ist nur insofern, und zwar in der Rubrik der Anmerkungen aufzunehmen, als er auf „minder fleißig" oder „nachlässig" lautet.

[12. Außerdem ist unter der Anmerkungsrubrik zu bemerken, daß der Studierende in dem einen oder anderen Semester oder Jahrgange, oder einen einzelnen Gegenstand als „Privatist" studiert habe.][3])

13. Nach Aufzählung sämtlicher an der Universität gemachten Studien und Durchstreichung des allenfalls unausgefüllt bleibenden Raumes sind auf der letzten Seite rücksichtlich seines akademischen Benehmens jedenfalls zuerst die in seinem von einer anderen Universität etwa mitgebrachten Universitätszeugnisse enthaltenen Angaben über sein akademisches Verhalten an dieser ihrem wesentlichen Inhalte nach und sohin die Bemerkung über sein Betragen an der das neue Universitätszeugnis ausstellenden Universität beizufügen.[1])

Kam an dieser gegen ihn kein Anstand vor, so wird die diesfällige Bestätigung dahin lauten, daß sein Betragen während seines Aufenthaltes an dieser Universität den akademischen Gesetzen „vollkommen gemäß" oder bei geringeren Vergehen, welche nach § 19 der Disziplinarordnung[4]) nicht besonders in das Universitätszeugnis aufzunehmen sind, denselben „gemäß" war.

Im entgegengesetzten Falle ist zu bemerken: sein Benehmen sei den akademischen Gesetzen insoferne zuwidergelaufen, daß gegen ihn folgende Disziplinarerkenntnisse eintraten; diese sind sohin ihrem wesentlichen Inhalt nach mit Verweisung auf das betreffende Protokoll anzuführen.[5])

14. Das Universitätszeugnis wird von dem Dekan des betreffenden Professorenkollegiums zusammengestellt, welcher in dem Falle, als der Kandidat bereits gehörig ausgestellte Universitätszeugnisse oder Studienzeugnisse zum Belege seiner akademischen Verwendung beibringt, aus diesen

---

[1]) *Vgl. für Rechtshörer Nr. 487.*

[2]) *In den Abgangszeugnissen der Theologen sind gemäß § 20 des MinErl. vom 16. September 1851, Z. 6165, RGBNr. 216 (s. N. 606), auch die in den Annual- oder Semestralprüfungen erhaltenen Klassifikationen ersichtlich zu machen.*

[3]) *Über die Aufhebung des „Privatstudiums" vgl. Anmerkung [1]) auf S. 461.* — [4]) *s. Nr. 523.*

[5]) *Vgl. auch Absatz 6 des MinErl. vom 16. Juni 1851, Z. 5126 ex 1850, betreffend die Evidenzhaltung der gegen Studierende ergangenen Verweisungserkenntnisse, beziehungsweise die Aufnahme solcher Erkenntnisse in die Abgangszeugnisse (s. Nr. 524).*

die Zusammenstellung verfassen kann, ohne sich erst insbesondere mit den Dekanen anderer Fakultäten, deren Vorlesungen der Studierende besucht hat, in das Einvernehmen setzen zu müssen.

15. Daß der gesamte Inhalt des Universitätszeugnisses von dem betreffenden Dekane eigenhändig geschrieben sei, ist nicht notwendig, doch haftet er für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.

16. Das Universitätszeugnis wird von dem Dekane des Professorenkollegiums derjenigen Fakultät, an welcher der Studierende zuletzt immatrikuliert war, und von dem Rektor unter Beidrückung des Universitätssiegels unterschrieben.

17. Die in jedem Jahre an einer Universität ausgestellten Universitätszeugnisse sind mit durch alle Fakultäten durchlaufenden Nummern zu bezeichnen und in der Universitätskanzlei in einem eigenen Register in Evidenz zu halten.

Nr. 487.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 3. April 1856, Z. 5169, RGBNr. 47,

wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie,

womit die Einführung von Absolutorien als der legalen Beweisdokumente über den Umstand, daß ein Studierender einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät oder Rechtsakademie seine akademischen Studien den bestehenden Gesetzen gemäß zurückgelegt habe, angeordnet und das Verhältnis dieser Absolutorien zu den bisher üblichen Abgangszeugnissen bestimmt wird.

Um in Hinkunft und insbesondere in der ersten Periode der Durchführung des neuen rechts- und staatswissenschaftlichen Studienplanes den Staatsbehörden, Staatsprüfungskommissionen und rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten eine feste und sichere Cynosur der Beurteilung darzubieten, ob ein Kandidat, welcher sich bei ihnen zur Aufnahme in die Konzeptspraxis oder zu einer die volle Absolvierung des akademischen Studiums voraussetzenden Prüfung meldet, diese Bedingung den bestehenden Gesetzen gemäß erfüllt, d. i. sein akademisches Quadriennium [oder beziehungsweise Triennium] gültig vollendet habe, wird hiemit folgendes angeordnet:

§ 1. Für die ordentlichen Rechtshörer der Universitäten Wien, Prag, [Pest], Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck, [und der bestehenden k. k. Rechtsakademien] welche mit dem Sommersemester 1855/56 oder späterhin ihr akademisches Quadriennium [oder Triennium] vollenden und nach den bestehenden Anordnungen eines Beweises hierüber zu was immer für einem praktischen oder akademischen Zweck benötigen, werden hiemit eigene Absolutorien als das diesfällige legale Beweisdokument eingeführt.

§ 2. Diese Absolutorien sind den öffentlichen Rechtshörern der Fakultäten [und den öffentlichen oder privatim studierenden Schülern der k. k. Rechtsakademien] auf eigens dazu vorgedruckten Blanketten auszufertigen.

§ 3. Diese Absolutorien haben zum Unterschiede von den Abgangszeugnissen (Universitätszeugnissen):

1. die Aufschrift: „Absolutorium" zu führen;

2. die Anführung aller Kollegien zu enthalten, welche der Kandidat während seiner ganzen akademischen Studienzeit an einer und derselben, oder an den verschiedenen rechts- und staatswissenschaftlichen Lehranstalten, an denen er studiert hat, gehört [oder aus welchem er als Privatstudierender einer k. k. Rechtsakademie die Prüfungen abgelegt] hat;

3. im Eingange den ausdrücklichen Beisatz zu enthalten, daß derselbe seine volle akademische Studienzeit den bestehenden Anordnungen gemäß zurückgelegt habe.

Im übrigen sind sie im wesentlichen nach den bisher für die Abgangszeugnisse geltenden Anordnungen [1]) auszufertigen.

§ 4. Ob ein Kandidat während und nach seiner vollendeten Studienzeit auch die ihm obliegenden theoretischen Staatsprüfungen abgelegt habe, darüber hat das Absolutorium nichts zu enthalten, sondern hierüber ist der Beweis durch die Staatsprüfungszeugnisse herzustellen.

[§ 5. Solche Absolutorien beizubringen, sind nur diejenigen zur Aufnahme in die Konzeptspraxis oder zur letzten Staatsprüfung sich meldenden Kandidaten nicht verpflichtet, welche ohne regelmäßigen Besuch der Universitätsvorlesungen den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf Grundlage des ho. Erlasses vom 2. Oktober 1855, RGB. Z. 172, Abs. 7, sich gewidmet haben.

Dieselben werden sich bei ihrer Meldung zur Konzeptspraxis lediglich mit der bezüglichen Bewilligung des Unterrichtsministeriums und mit den Zeugnissen über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen auszuweisen haben.] [2])

§ 6. Diejenigen Studierenden, welche ein Absolutorium zu erhalten wünschen, dürfen um dasselbe sich schon im Laufe ihres letzten Studiensemesters bei dem betreffenden Dekanate [oder Direktorate] melden.

Sie haben hiebei ihre sämtlichen Studiendokumente (Maturitätszeugnis, Meldungsbuch, Prüfungszeugnisse aller Art usw.) im Originale oder in Duplikaten beizubringen.

§ 7. Die Beurteilung, ob der Kandidat nach den bestehenden Vorschriften seine Studien vollgültig absolviert habe, steht zunächst den Dekanen der Professorenkollegien [und Direktoren der Rechtsakademien] zu.

[In zweifelhaften Fällen aber und insbesondere, wenn es sich um solche Kandidaten handelt, welche sonst ordentlich und fleißig ihre Studienzeit verwendet, welche aber, sei es in ihrem Studiengange, sei es in der Stundenzahl der von ihnen gehörten Kollegien, namentlich in der Übergangsperiode nicht vollkommen den bestehenden Anordnungen gemäß ihre Studien eingerichtet haben, wird hiemit die Entscheidung einer Kommission übertragen, welche an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten aus

---

[1]) *s. Nr. 486.*

[2]) *Der § 5 dieses Erlasses ist durch § 1 des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635) und die §§ 1 und 11 letzter Absatz der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636), außer Kraft gesetzt.*

dem fungierenden Dekane und zwei Dekanen der nächstvorhergegangenen Dekanatsperioden, an den Rechtsakademien aus dem Direktor und zwei speziell von dem Unterrichtsministerium hiezu bestimmten ordentlichen Professoren zu bestehen hat. Auch in Pest und Krakau hat letztere Anordnung insolange zu gelten, bis die Einsetzung der ordentlichen akademischen Funktionäre die Möglichkeit bieten wird, an ihnen die Kommission in gleicher Weise wie an den übrigen Universitäten zu organisieren.]

[§ 8. Findet die betreffende Kommission die Ausfertigung eines Absolutoriums unzulässig, so hat der Vorstand derselben dies dem Kandidaten schriftlich unter beigefügter Motivierung zu eröffnen, wogegen diesem, je nachdem er an einer Fakultät oder an einer Rechtsakademie zuletzt studiert hat, der Rekurs an die akademische Oberbehörde oder an das Ministerium offen steht.] [1])

§ 9. Die bisher bestandenen Abgangs-(Universitäts-)Zeugnisse sind weiterhin nur für solche Rechtshörer auszustellen, welche von einer rechts- und staatswissenschaftlichen Lehrabteilung (Fakultät [oder Rechtsakademie]) an eine andere behufs der Fortsetzung ihrer Studien überzutreten, oder aus letzteren vor Vollendung derselben auszutreten gedenken. Für dieselben werden neue Formularien unter einem hinausgegeben. Bei der Ausfertigung dieser neuen Abgangszeugnisse hat die detaillierte Aufzählung der gehörten Kollegien zu entfallen und sich das Zeugnis lediglich auf die Bestätigung der geschehenen Aufnahme, der an der Lehranstalt zugebrachten Studienzeit und auf die Bemerkungen bezüglich des akademischen Benehmens des Kandidaten zu erstrecken. — Im übrigen sind sie auch fernerhin nach den mit den ho. Erlässen vom 10. [und 29.] März 1850, RGB. Z. 117 [2]) [und 144] [3]) getroffenen Anordnungen, soweit dieselben durch die voranstehenden Verfügungen nicht aufgehoben oder abgeändert sind, auf den hiefür bestimmten und zur Hervorhebung ihres Unterschiedes von den Absolutorien in kleinerem Formate vorgedruckten Blanketten auszufertigen.

§ 10. Absolutorien und Abgangszeugnisse der genannten Universitäten [und Rechtsakademien] sind fortan in der Sprache auszustellen, in welcher die Formularien hinausgegeben werden.

§ 11. Von jedem Abgangszeugnisse und jedem Absolutorium ist das Konzept oder ein Pare bei den akademischen Akten in eigenen Faszikeln wohl aufzubewahren, um nötigenfalls hienach Duplikate ausfertigen zu können.

§ 12. Auf [die absolvierten Rechtshörer der Universitäten Padua und Pavia, sowie auf] die theologischen, medizinischen [4]) und philosophischen [5]) Fakultäten [5]) der [übrigen] Universitäten haben diese Bestimmungen vorläufig noch keine Anwendung.

---

[1]) *Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausfolgung des Absolutoriums im Falle von Abweichungen von der juristischen Studienordnung kommt derzeit dem Unterrichtsministerium zu.*

[2]) *s. Nr. 486.*

[3]) *Dieser Erlaß erging an den akademischen Senat der Universität Pest.*

[4]) *Vgl. Nr. 489 und 490.*

[5]) *s. Nr. 488 und 491.*

Nr. 488.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. Mai 1894, Z. 9059,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

(womit in Bezug auf den Vorgang bei Ausstellung von Abgangszeugnissen an Studierende der philosophischen Fakultät nähere Bestimmungen getroffen werden).[1]

In Erledigung des Berichtes vom 19. April 1894, Z. 759, eröffne ich dem Dekanate . . . , daß im Sinne der bestehenden Vorschriften (ho. MinErl. vom 10. März 1850, Z. 1585)[2]) von der Ausstellung von ausdrücklich als „Absolutorien" bezeichneten Abgangszeugnissen an Studierende der philosophischen Fakultät in Hinkunft abzusehen sein wird.

Die Abgangszeugnisse werden vielmehr in Gemäßheit der zitierten Vorschrift, sowie den bestehenden Bedürfnissen entsprechend, entweder als interimistische, namentlich behufs Fortsetzung der Studien an einer anderen Universität erbetene Zeugnisse nach dem sub 2 vorgelegten Formulare[3]) ohne spezielle Angabe der frequentierten Vorlesungen, oder aber als eigentlicher Beleg über die vom Studierenden tatsächlich zurückgelegten Universitätsstudien nach dem Formulare sub 4 auszustellen sein, wobei unter Weglassung des Passus, wonach über die Einrechnung der frequentierten Vorlesungen in das gesetzliche Triennium, rücksichtlich Quadriennium seinerzeit erkannt werde, lediglich zu bestätigen sein wird, daß der Studierende die betreffenden Vorlesungen ordnungsmäßig besucht hat.

Es werden demnach in diese letzteren Abgangszeugnisse nur jene Vorlesungen aufzunehmen sein, für welche der Studierende die vorgeschriebene Frequentationsbestätigung erhalten hat.

Es unterliegt keinem Anstande, in diese Abgangszeugnisse eventuell auch jene Vorlesungen einzubeziehen, welche der Studierende in der Eigenschaft eines außerordentlichen Studierenden ordnungsmäßig frequentiert hat, nur wird dieser Umstand in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich ersichtlich zu machen sein.

Auf Grund dieser, die tatsächlich zurückgelegten Universitätsstudien detailliert nachweisenden Abgangszeugnisse wird in jedem einzelnen Falle zu beurteilen sein, ob den in Frage kommenden Anforderungen wirklich entsprochen wurde oder nicht.

Hienach wolle das Dekanat . . . das weiters Erforderliche veranlassen.

Nr. 489.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. Mai 1897, Z. 12.256,

an die Dekanate sämtlicher medizinischer Fakultäten,

(betreffend die Ausstellung von Universitäts-(Abgangs-)Zeugnissen an Studierende der Medizin für Militärzwecke).

Da der im § 27 des Wehrgesetzes verlangte Nachweis über die Vollendung der medizinischen Universitätsstudien nur durch ein Absolutorium

[1]) *Vgl. auch Nr. 491.* — [2]) *s. Nr. 486.*
[3]) *Die Formulare wurden in die Sammlung nicht aufgenommen.*

erbracht wird, durch welches die Zurücklegung von wenigstens zehn anrechenbaren medizinischen Semestern und die Frequenz der in der Rigorosenordnung vorgeschriebenen Obligatfächer bestätigt wird, werden von Seite der Militärbehörden nur jene den Studierenden der Medizin ausgestellten Universitäts-(Abgangs-)Zeugnisse als zur Erbringung des erwähnten Nachweises geeignete Absolutorien behandelt, welche die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Betreffende die medizinischen Studien ordnungsmäßig vollendet hat und daß demnach gegen dessen Zulassung zu den Rigorosen, beziehungsweise wenn das erste Rigorosum schon während des Quinquenniums abgelegt worden ist, zum zweiten und dritten Rigorosum kein Anstand obwaltet.

Nr. 490.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 4. September 1897, Z. 16.636,

an das Rektorat der Universität in Graz,

(betreffend die Ausfertigung von als „Absolutorien" bezeichneten Abgangszeugnissen an ordentliche Studierende der medizinischen Fakultät).

In Erledigung des Berichtes vom 21. Juni 1897, Z. 1548, genehmige ich, daß für die ordentlichen Studierenden der medizinischen Fakultät zum Zwecke des Nachweises der ordnungsmäßigen Vollendung der medizinischen Studien in Hinkunft ausdrücklich als „Absolutorien" bezeichnete Abgangszeugnisse nach dem Muster des an der Wiener Universität gebräuchlichen Formulares ausgefertigt werden, wobei ich jedoch bemerke, daß von diesen Formularien im Sinne des hierortigen, über Veranlassung des k. u. k. Reichskriegsministeriums an sämtliche medizinischen Dekanate ergangenen Erlasses vom 21. Mai 1897, Z. 12.256,[1]) nur in dem Falle Gebrauch zu machen ist, wenn der betreffende Studierende wenigstens zehn anrechenbare medizinische Semester zurückgelegt hat und die Frequenz der in der Rigorosenordnung vorgeschriebenen Obligatfächer auszuweisen vermag.

Dagegen bin ich nicht in der Lage, den weiteren Antrag betreffend die Verwendung von gleichen, ausdrücklich als „Absolutorien" bezeichneten Formularien für die ordentlichen Studierenden der philosophischen Fakultät zu genehmigen, da die Ausstellung von solchen „Absolutorien" für Studierende der Philosophie im Sinne der bestehenden Vorschriften (MinErl. vom 10. März 1850, Z. 1585)[2]) auch an der Wiener philosophischen Fakultät auf Grund des ho. Erl. vom 29. Mai 1894, Z. 9059,[3]) nicht mehr stattfindet und die Ausstellung von Abgangszeugnissen über die von solchen Studierenden tatsächlich zurückgelegten Universitätsstudien mit Benützung von Formularien erfolgt, in welchen unter Weglassung jedes Passus über die Anrechenbarkeit von Semestern lediglich bestätigt wird, daß der Studierende die im Abgangszeugnisse angeführten Vorlesungen ordnungsmäßig frequentiert hat.

---

[1]) *s. Nr. 489.*
[2]) *s. Nr. 486.*
[3]) *s. Nr. 488 und 491.*

Nr. 491.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 1. Dezember 1902, Z. 38.391,

an alle Universitätsrektorate (außer Wien),

(betreffend die Abgangszeugnisse an den philosophischen Fakultäten).

In der Anlage übersende ich dem Rektorate eine Abschrift des an das Dekanat der philosophischen Fakultät in Wien gerichteten ho. Erl. vom 29. Mai 1894, Z. 9059,[1]) betreffend den bei der Ausstellung von Abgangszeugnissen für die Studierenden der Philosophie zu beobachtenden Vorgang mit dem Ersuchen, hievon das Dekanat der philosophischen Fakultät in Kenntnis zu setzen und zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges an den philosophischen Fakultäten die Ausstellung der Abgangszeugnisse künftig nach diesem Erlasse einzurichten, sofern bisher etwa eine andere Übung bestanden haben sollte.

Hienach sind den Studierenden der Philosophie teils intermistische, die frequentierten Vorlesungen nicht im einzelnen anführende Abgangszeugnisse (namentlich zum Übertritt an eine andere Universität), teils aber Zeugnisse auszustellen, welche nach Beendigung der Universitätsstudien in ähnlicher Weise, wie die an anderen Fakultäten eingeführten Absolutorien, jedoch ohne eine formelle Bezeichnung als „Absolutorien" über Verlangen ausgefolgt werden und die gesamten tatsächlich zurückgelegten Universitätsstudien in detaillierter Weise ersichtlich machen.

Hiedurch erscheint namentlich den Interessen jener Studierenden gedient, welche ihre Universitätsstudien teils als ordentliche, teils als außerordentliche Hörer absolviert haben und auf Grund dieser die ausnahmsweise Zulassung zu den philosophischen Rigorosen oder zur Mittelschul-Lehramtsprüfung anstreben.

Je ein Exemplar dieser an der Wiener Universität eingeführten Zeugnisformularien folgt mit.

---

6. Allgemeine Vorschriften über das Doktorat.

a) Erwerbung und Verlust.

Vorbemerkung.

Betreffend die Bedingungen für die Erwerbung des Doktorgrades an den einzelnen Fakultäten vgl.: Nr. 615 (katholisch-theologisch), Nr. 628 (griechisch-orientalisch-theologisch), Nr. 660 (rechts- und staatswissenschaftlich), Nr. 678 (medizinisch) und Nr. 702 (philosophisch), ferner Nr. 634 (evangelisch-theologisch).

---

[1]) *s. Nr. 488 und 490.*

Über den Verlust des Doktorgrades infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wäre folgendes zu bemerken:

Auf Grund § 26 lit. b des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGBNr. 117 und § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBNr. 131 (Strafgesetznovelle), tritt durch die Verurteilung wegen eines Verbrechens „der Verlust aller . . . akademischen Grade und Würden“ ein.

Nach dem Wortlaute des § 6 dieser Strafgesetznovelle würde auch im Falle der Übertretungen der §§ 460, 461, 463, 464 StG, dann wegen des Vergehens des Wuchers (§ 1, beziehungsweise 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, RGBNr. 47) und des Vergehens oder der Übertretung der Vereitlung einer Zwangsvollstreckung (§§ 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBNr. 78) die gleiche Urteilsfolge eintreten, doch nimmt eine mildere Auffassung und die Praxis des Obersten Gerichts- und Kassationshofes (Entscheidung vom 16. November 1878, Z. 7561, Nowaksche Sammlung Nr. 187) an, daß hier die im § 26 lit. b des Strafgesetzes erwähnten Berechtigungen und Würden nicht verloren gehen.

Mit der strafgerichtlichen Verurteilung ist nach dem Gesetze in den dort normierten Fällen auch „die Unfähigkeit zur Erlangung dieser Vorzüge und Berechtigungen“ verbunden. Diese Unfähigkeit dauert nur beschränkte Zeit und „hat aufzuhören“ je nach der Art des Deliktes entweder mit dem Ende der Strafe oder eine bestimmte Zeit nach dem Strafende (10, 5 oder 3 Jahre).

Weder durch die Strafverbüßung, noch durch den Ablauf dieser Zeiträume „werden diese Vorzüge und Berechtigungen wieder erlangt“.

Auf Grund der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1904, Z. 7376, ist zur Wiedererlangung des Doktorgrades die neuerliche Ablegung der Rigorosen nicht erforderlich. Die betreffende Fakultät ist jedoch im Hinblick auf das noch derzeit geltende Hofdekret vom 23. März 1791, PGS Bd. 2, S. 144, Nr. 46, nicht gebunden, einen solchen Kandidaten zum Doktor zu promovieren.[1] *(Vgl. Nr. 499 b.)*

Der verloren gegangene Doktorgrad kann in dem Falle wieder aufleben, wenn im Wege der Ah. Gnade dem Verurteilten nicht nur die allgemeinen Rechtsfolgen, sondern auch der im besonderen Falle eingetretene Verlust des akademischen Grades (oder einer besonderen Berechtigung) nachgesehen werden. (MinAkt Z. 11.641 ex 1887.)

Über den Einfluß einer strafgerichtlichen Verurteilung auf die Fortsetzung der Rigorosen vgl. Nr. 499 b.

Nr. 492.

Studienhofkommissionsdekret vom 23. Mai 1829, Z. 2592,

an sämtliche Länderstellen,

(womit die Zurücklegung sämtlicher Doktoratsakte an einer und derselben Universität und die Verständigung aller Universitäten von der Ausschließung eines reprobierten Kandidaten von der Erlangung des Doktorgrades angeordnet wird).

Se. Majestät haben mittelst Ah. Entschl. vom 7. d. als allgemeine Norm zur Erteilung des Doktorgrades für alle Fakultäten festzusetzen und zu verordnen geruhet, daß, nachdem die Erteilung des Doktorgrades nicht der stückweise Akt mehrerer Universitäten sein kann, von den Kandidaten an einer Universität alles geleistet und von den Prüfern begutachtet werden muß, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doktor-

---

[1]) *In den Entscheidungsgründen zum Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1904, Z. 7376, wird bemerkt:*

Schon die historische Entwicklung des Doktorates, welches aus der Zugehörigkeit zu einer privilegierten Korporation sich in einen Ehrentitel verwandelte, legt die Vermutung nahe, daß die Ablegung der Rigorosen einen voraussetzungslosen Anspruch auf Promotion zum Doktor nicht gewährt und daß die den Doktorgrad unter Autorität der Universität verleihende Fakultät (§ 14, Ziffer 4, des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63) die Möglichkeit haben

grades geeignet sei.[1]) Um daher allen Unfug wirksam hintanzuhalten, haben die sämtlichen Studienzeugnisse, welche der Kandidat der Doktorswürde vor der Zulassung zur ersten strengen Prüfung beizubringen hat, so lange bei dem betreffenden Dekane zu erliegen und sind in keinem Falle dem Kandidaten zurückzustellen, als nachdem er alles mit Approbierung geleistet hat, was zur Erhaltung des Doktorgrades erfordert wird.

Wird ein Kandidat gänzlich verworfen und für unfähig zum Doktorgrad erkannt, so müssen ihm zwar die Studienzeugnisse aus der Theologie, der Rechtsgelehrtheit und Philosophie, welche für denselben auch in anderer Hinsicht Wert und Anwendung haben, zurückgestellt werden, es ist aber gleichzeitig allen Universitäten bekanntzugeben, daß der berührte Kandidat für immer von der Erlangung des Doktorgrades ausgeschlossen und daher an keiner Universität, wenn er dies mit Beibringung seiner Studienzeugnisse nachsuchte, zu einer strengen Prüfung zuzulassen sei. Diese Ah. Entschl. ist den gesamten Studienanstalten und überhaupt allgemein zur genauesten Befolgung bekanntzumachen.[2])

Nr. 493.

Erlaß des Staatsministeriums, Abt. K. U., vom 31. Jänner 1866, Z. 12.407 ex 1865,

an das Universitätskonsistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, Lemberg, Graz, Innsbruck, Krakau,

(betreffend den Vorgang im Falle der Ausschließung eines Kandidaten von der Erlangung des Doktorgrades oder des Verzichtes eines reprobierten Kandidaten auf die Fortsetzung der Rigorosen).[3])

Wenn ein Doktorand seine in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften bei der Meldung zu den Rigorosen deponierten Zeugnisse zurückverlangt,

muß, den Kandidaten auch auf seine Würdigkeit hin zu beurteilen. Dies wäre nun vielleicht aus der Geschichte der Universitäten in einer zwingend schlüssigen Weise darzutun; allein es ist gerade für das juristische Doktorat in einer bindenden Norm ausdrücklich gesagt.

Das auf einer Ah. Entschließung beruhende Hofdekret vom 23. März 1791, PGS Bd. 2, S. 114, Nr. 46, verfügt, die Universitäten anzuweisen, „daß sie bei Verleihung der Doktorwürde aus der Rechtsgelehrsamkeit strenge zu Werke gehen und nebst dem gründlichen Studium auch auf die echten Grundsätze der Sittlichkeit und Rechtschaffenheit der Kandidaten Rücksicht nehmen".

Diese Norm gilt noch heute; denn derogiert ist sie nirgends ausdrücklich, eine abrogatorische Klausel aber, welche ältere Vorschriften, welche sich auf das Doktorat beziehen, in complexu außer Kraft setzen würde, findet sich auch nicht.

Es existiert also eine bindende Verpflichtung, den Kandidaten auf Grund der abgelegten Rigorosen zu promovieren, für die Fakultät nicht, und diese Fakultät hat das volle Recht, die Würdigkeit jedes Kandidaten, somit auch die eines strafgerichtlich Verurteilten zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung die Promotion zu bewilligen oder zu verweigern.

[1]) *Dieser Grundsatz ist in den Rigorosenordnungen der einzelnen Fakultäten berücksichtigt. — Die bereits auf Grund des StHD vom 24. April 1830, Z. 2132 (s. Nr. 618), den Zöglingen des höheren Priesterbildungsinstitutes zu St. Augustin in Wien zugestandene Ausnahme wurde im § 6 der theologischen Rigorosenordnung (s. Nr. 615) aufrecht erhalten.*

[2]) *Weiter ausgeführt durch den StaatsminErl. vom 31. Jänner 1866, Z. 12.407 ex 1865 (s. Nr. 493).*

[3]) *Vgl. Nr. 496.*

entweder a) weil er bei einem Rigorosum zum zweiten Male reprobiert und er sonach von der weiteren Fortsetzung und von der Erlangung des betreffenden Doktorates an sämtlichen Universitäten der Monarchie ausgeschlossen ist,[1]) oder b) weil er nach erfolgter erster Reprobation bei einem Rigorosum von der Fortsetzung der strengen Prüfungen abstehen zu wollen erklärt, so ist

1. dieser Mißerfolg und bezüglich des Falles b) auch die betreffende Erklärung in dem Originalmeldungsbuche am Schlusse des letzten Semesters, in Abgang desselben aber auf dem vorgelegten Original-Absolutorium oder auf dem letzten Abgangszeugnisse, oder nach Umständen, falls seine Zulassung zu den Rigorosen zuletzt auf Grundlage einer speziellen Bewilligung der obersten Unterrichtsbehörde erfolgt ist, auf dem betreffenden Originaldekrete anzumerken.

2. Sind sämtliche Universitäten der Monarchie von jedem solchen Vorkommnisse alsogleich in Kenntnis zu setzen, und sind diese Mitteilungen in eigens dazu bestimmten, oder falls sie nicht schon bestehen sollten, anzulegenden genauen Registern in steter Evidenz zu halten.

3. Sollte sich ungeachtet dieser Vorkehrungen gegen einen von einer anderen Universität kommenden Kandidaten Bedenken ergeben, ob er nicht in eine der oben sub a) und b) erwähnten Kategorien falle, so wird von der Zulassung desselben im geeigneten Korrespondenzwege sich die Gewißheit zu verschaffen sein, daß gegen ihn keiner der oben berührten Anstände obwalte.

Nr. 494.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 16. Juni 1869, Z. 4508, MVBNr. 66,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professorenkollegium in Krakau (aus Anlaß eines speziellen Falles),

betreffs der Abhaltung von Doktoratsprüfungen während der gesetzlichen Ferien.

Während der gesetzlichen Ferien kann kein Professor verhalten werden, sich an einer Doktoratsprüfung zu beteiligen; wenn sich aber nach Schluß des Sommersemesters die zur Abhaltung einer bestimmten Doktoratsprüfung Berufenen freiwillig in der erforderlichen Vollzähligkeit versammeln, so ist gegen die Vornahme der Prüfung vom Standpunkte des Unterrichtsministeriums nichts einzuwenden. Übrigens wird selbstverständlich jedes Kollegium Sorge tragen, jeden Verdacht ungerechtfertigter Begünstigung einzelner fernzuhalten.[2])

---

[1]) *Vgl. die bezüglichen derzeit geltenden Bestimmungen der Rigorosenordnungen (§ 13 der theologischen Rigorosenordnung: Nr. 615; § 13 der juristischen Rigorosenordnung: Nr. 660; § 30 der medizinischen Rigorosenordnung: Nr. 678 und § 9 der philosophischen Rigorosenordnung: Nr. 702.)*

[2]) *Vgl. Nr. 368, wonach es der Bestimmung der akademischen Behörden anheimgestellt wird, ob während der Weihnachts-, Neujahrs- und Faschingsferien Rigorosen oder sonstige Doktoratsakte vorzunehmen seien.*

Nr. 495.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Oktober 1873, Z. 11.914,

an die akademischen Senate der Universitäten in Wien, Graz, Prag, Innsbruck, Lemberg und Krakau,

(womit die nach Maßgabe der MinVdg. vom 15. April 1872, RGBNr. 57, abgeänderten Diploms-, Sponsions- und Eidesformeln bei Erwerbung der Doktorswürde an den weltlichen Fakultäten kundgemacht werden).

Da die bisherigen Diploms-, Sponsions- und Eidesformeln bei Erwerbung der Doktorswürde an den weltlichen Fakultäten den Bestimmungen der MinVdg. vom 15. April 1872, RGBNr. 57,[1]) über die Erwerbung des Doktorates nicht mehr entsprechen, so wurden dieselben in der erforderlichen Weise geändert und haben demzufolge von nun an nachstehend zu lauten:

Doktordiplomsformulare:

Q. F. F. F. Q. S.
Summis auspiciis
Augustissimi Imperatoris ac Regis
Francisci Iosephi I.
Nos
N. N. (Name und Titel des Rektors) h. t. Universitatis N. N.
Rector Magnificus,
N. N. (Name und Titel des Dekans)
Ordinis Iurisconsultorum / Medicorum / Philosophorum / h. t. Decanus et
N. N. (Name und Titel des Promotors)
Promotor rite constitutus
in
Virum Clarissimum
(Name und Herkunft),

(für Juristen) postquam examinibus legitimis laudabilem in universo iure doctrinam probavit, Doctoris iuris nomen et honores iura et privilegia;

(für Mediziner) postquam examinibus legitimis cum doctrinam, tum facultatem artis medicae probavit, Doctoris universae medicinae nomen et honores potestatemque artem tam medicam chirurgicamque, quam ophthalmicam atque obstetriciam exercendi;

---

[1]) *s. die jetzigen Rigorosenordnungen: Nr. 660, 678 und 702.*

An den katholisch-theologischen Fakultäten wurden mit dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 13. April 1905, Z. 19.505 ex 1904, einheitliche Diploms-, Sponsions- und Promotionsformeln bei Erwerbung des theologischen Doktorgrades eingeführt. (s. Nr. 499 c.)

An der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät der Universität in Czernowitz steht für die Doktordiplome die an den übrigen Fakultäten dieser Universität gebräuchliche Formel in Anwendung.

An einigen Universitäten (beispielsweise in Wien) wird es in besonders rücksichtswürdigen Fällen als zulässig angesehen, daß im Falle der Verhinderung des Promovenden der formelle Promotionsakt mit einem mit legaler Vollmacht ausgewiesenen Stellvertreter, der jedoch bereits zum Doktor promoviert sein muß, vorgenommen wird. — Der vom akademischen Senat der Universität in Graz beschlossene Vorgang bei Doktorpromotionen durch Stellvertretung wurde mit MinErl. vom 4. August 1882, Z. 11.700, genehmigend zur Kenntnis genommen.

(für Philosophen) postquam et dissertatione de (Titel) conscripta et examinibus legitimis laudabilem in (Spezialfach) doctrinam probavit, Doctoris philosophiae nomen et honores iura et privilegia

(an alle) contulimus

in eiusque rei fidem hasce litteras Universitatis sigilloranciendas curavimus.

Datum . . .

L. S.

Unterschrift:

des Rektors des Dekans des Promotors

Sponsionsformel:

Promotor:

(für alle) Examinibus, Doctorande clarissime, quae ad eorum, qui in iure/arte medica/ philosophia/ Doctoris nomen ac honores consequi student doctrinam (für Mediziner: et facultatem) explorandam lege constituta sunt, cum laude superatis,[1]) nos adiisti, ut te eo honore quem appetiisti, in hoc solemni consessu ornemus. Sed prius fides est danda, te talem semper futurum, qualem te esse iubebit dignitas, quam obtinebis et nos te fore speramus.

Spondebis igitur,

primum te huius Universitatis, in qua summum in iure/arte medica/philosophia/ gradum ascenderis, piam perpetuo memoriam habiturum eiusque res ac rationes, quoad poteris, adiuturum;

dein honorem eum, quem in te conlaturus sum, integrum, incolumemque servaturum, neque umquam pravis moribus aut vitae infamia commaculaturum;

(für Juristen) postremo doctrinam iuris, qua tu nunc polles, impigro labore culturum et in vitae usum et commoda ita conversurum, ut aequitas iuris ac iudicii, qua salus civitatis continetur, quantum in te est, usque quaque conservetur;

(für Mediziner) postremo doctrinam, qua tu nunc polles, cum industria tua culturum tum omnibus incrementis, quae progrediente tempore haec ars ceperit, aucturum, usum et facultatem tuam ad salutem et prosperitatem hominum studiose conversurum, denique cunctis officiis, quae probum medicum decent, ea qua par est humanitate erga quemcunque functurum esse;

(für Philosophen) postremo studia humanitatis impigro labore culturum et provecturum non sordidi lucri causa, nec ad vanam captandam gloriam, sed quo magis veritas propagetur et lux eius, qua salus humani generis continetur, clarius effulgeat;

(für alle) haec tu ex animi tui sententia spondebis ac pollicebere?

Doctorandus:

Spondeo ac polliceor.

Promotor:

Itaque iam nihil impedit, quominus honores, quos obtinere cupis, tibi impertiamus.

Ergo ego Promotor legitime constitutus te (Name und Herkunft des Doktoranden) ex decreto ordinis mei iuris/universae medicinae/philosophiae/ doctorem creo, creatum renuntio omniaque iuris/philosophiae/ doctoris iura ac privilegia

(für Mediziner: potestatemque artem tam medicam chirurgicamque, quam ophthalmicam atque obstetriciam exercendi)

(für alle) in te confero in eiusque rei fidem hoc diploma, Universitatis sigillo insignitum tibi in manus trado.

Schluß:

Gratiarum actio des neu kreierten Doktors.

---

[1]) *Mit MinErl. vom 17. Dezember 1904, Z. 39.255, wurde eine vom Professorenkollegium der juridischen Fakultät der Universität in Lemberg beschlossene unwesentliche Änderung der vorgeschriebenen Formel für die Ansprache des Promotors genehmigend zur Kenntnis genommen.*

Nr. 496.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 10. Oktober 1890, Z. 15.492,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(womit ausgesprochen wurde, daß der von einem reprobierten Kandidaten des Doktorates freiwillig kundgegebene Entschluß, die Rigorosen nicht weiter fortzusetzen, ihn von der späteren Zulassung zur Fortsetzung der Rigorosen nicht ausschließt).

In den Fällen, in welchen ein Kandidat nach erfolgter Reprobation, ohne von der Fortsetzung der Rigorosen ex lege ausgeschlossen zu sein, seine beim Dekanate hinterlegten Dokumente zurückverlangt, ist im Sinne des Erlasses des Staatsministeriums vom 31. Jänner 1866, Z. 12.407/KU.[1]) ein förmlicher Verzicht des Kandidaten auf das Recht, den Doktorgrad zu erwerben, nicht zu verlangen; die betreffende, von ihm abzugebende Erklärung hat vielmehr nur zu besagen, daß der Kandidat den Entschluß gefaßt habe, die Rigorosen nicht weiter fortzusetzen.

Diese Erklärung schließt somit nicht aus, daß der betreffende Kandidat in der Folge dennoch, die Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt, wieder zur Fortsetzung der strengen Prüfungen behufs Erlangung des Doktorgrades selbstverständlich an jener Universität, an welcher er dieselben begonnen hat, zugelassen werde.

Die Anmerkung der in Rede stehenden Erklärung in den betreffenden Dokumenten, sowie die Verständigung der übrigen medizinischen Fakultäten hat in diesen Fällen nur den Zweck zu verhüten, daß der Kandidat im Widerspruche mit den bestehenden Normen zur Ablegung der strengen Prüfungen behufs Erwerbung des Doktorates an einer anderen Fakultät, als an welcher er diese Prüfungen begonnen hat, zugelassen werde.

Nr. 497.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 12. August 1893, Z. 6384,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck,

(betreffend die strafweise Einziehung der erlegten Rigorosentaxe im Falle des ungerechtfertigten Ausbleibens oder Rücktrittes des Kandidaten von dem ihm bestimmten Prüfungstermine).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 8. Dezember 1892, Z. 5471, wird dem Dekanate eröffnet, daß die vom Professorenkollegium gegebene Anregung, die Fälle des ungerechtfertigten Ausbleibens der Kandidaten von den strengen Prüfungen durch strafweise Einziehung der erlegten Rigorosentaxe

[1]) *s. Nr. 493.*

möglichst hintanzuhalten, an anderen Universitäten, so an der medizinischen[1]) Fakultät in Wien und an der medizinischen und philosophischen Fakultät der deutschen Universität in Prag bereits tatsächlich zur Verwirklichung gelangt ist.[2])

Zu diesem Behufe bedarf es aber vor allem der Festsetzung der Modalitäten, unter denen im Falle des ungerechtfertigten Ausbleibens oder Rücktrittes eines Kandidaten von dem ihm bestimmten Prüfungstermine die bereits erlegte Prüfungstaxe für verfallen erklärt werden kann. Die vom Professorenkollegium in dieser Beziehung zu fassenden Beschlüsse unterliegen der ho. Genehmigung.

Was dagegen die Frage der Verwendung der hienach für verfallen erklärten Taxen anbelangt, so bleibt die Bestimmung hierüber dem Professorenkollegium überlassen.

Hiebei wird bemerkt, daß nach dem an den obgenannten Fakultäten beobachteten Vorgange diese Prüfungstaxen Studenten-Unterstützungsvereinen zugewendet werden. Es dürfte sich demnach empfehlen, eventuell auch an der Universität Innsbruck die fraglichen Beträge dem daselbst bestehenden akademischen Unterstützungsvereine etwa mit der ausdrücklichen Weisung zuzuwenden, dieselben dürftigen und würdigen Studierenden zur Bestreitung von Prüfungstaxen zukommen zu lassen.

Nr. 498.

Aus der Note des Ministeriums für K. u. U. vom 4. Oktober 1895, Z. 22.412,

an das Ministerium des Innern,

(betreffend die Führung des Doktortitels bei einem schriftstellerischen Pseudonym).

Nach den bestehenden Vorschriften sind in Österreich zur Führung des Doktortitels nur diejenigen Personen berechtigt,

1. welche an einer inländischen Universität das Doktorat rite erworben haben,

2. denen das an einer ausländischen Universität erworbene Doktorat an einer inländischen Universität ordnungsmäßig nostrifiziert und

3. denen seitens einer inländischen Fakultät mit Ah. Genehmigung ein Ehrendoktorat verliehen wurde.

Da N. N. auf keine der angegebenen Arten den Doktortitel erworben hat, ist derselbe nach ha. Anschauung auch nicht berechtigt, diesen Titel seinem schriftstellerischen Pseudonym beizulegen.

---

[1]) *Vgl. hiezu § 33 der neuen medizinischen Rigorosenordnung Nr. 678.*

[2]) *Zu jenen Fakultäten, an denen derartige zweckdienliche Vorkehrungen zur Steuerung des Unfuges des ungerechtfertigten Ausbleibens der Kandidaten vom Prüfungstermine bestehen, gehören auch die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Wien und Czernowitz, sowie die drei weltlichen Fakultäten in Innsbruck.*

Nr. 499 a.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. Jänner 1897, Z. 1754/KUM ex 1896, MVBNr. 10,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

betreffend das Verbot der Führung der Bezeichnung „Doktorand" seitens der Studierenden und Rigorosanten.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Studierende, welche sich im Stadium der Ablegung der strengen Prüfungen behufs Erlangung des Doktorgrades befinden, sich die Bezeichnung „Doktorand" als einen ihnen angeblich gebührenden Titel beilegen und sich desselben öffentlich bedienen.

Da diese Übung in den bestehenden Universitätseinrichtungen nicht begründet ist und unter Umständen zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, finde ich die Führung der Bezeichnung „Doktorand" seitens der Studierenden überhaupt und der Rigorosanten insbesondere zu untersagen.

Zuwiderhandelnde sind nach Maßgabe der geltenden Disziplinarvorschriften zur Verantwortung zu ziehen.

Das Rektorat wird angewiesen, das Erforderliche zu veranlassen, damit dieses Verbot ohne Verzug zur Kenntnis der Studierenden gebracht werde.

Nr. 499 b.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 2. November 1904, Z. 31.479,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend die Rückwirkung einer strafgerichtlichen Verurteilung auf die Erlangung des Doktorgrades).

Aus Anlaß einer bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe erhobenen Beschwerde, betreffend die Wiedererlangung des durch strafgerichtliche Verurteilung verlorenen Grades eines Doktors der Rechte, hat der genannte Gerichtshof in dem Erkenntnisse vom 6. Juli d. J., Z. 7376, seine Rechtsanschauung dahin ausgesprochen, daß

1. durch die strafgerichtliche Verurteilung und die Verwirkung des Doktorgrades, beziehungsweise durch die Verwirkung der Fähigkeit, den Doktorgrad zu erlangen, wohl der Verlust der Fähigkeit, promoviert zu werden, eingetreten, nicht aber auch die Tatsache der abgelegten Rigorosen aus der Welt geschafft ist, daher zur Wiedererlangung des Doktorates die neuerliche Ablegung der Rigorosen nicht erforderlich ist, und daß

2. im Hinblicke auf das, auf einer Ah. Entschließung beruhende, noch derzeit geltende Hofdekret vom 23. März 1791, PGS Bd. 2, S. 114, Nr. 46,[1])

---

[1]) Hofdekret vom 23. März 1791 (PGS Bd. 2, S. 114, Nr. 46) an die Länderstellen, wo Universitäten sind: Einer von Sr. Majestät erlassenen Entschließung zufolge hat die Landesstelle die Universität anzuweisen, daß sie bei Verleihung der Doktorswürde aus der Rechtsgelehrsamkeit strenge zu Werke gehe und nebst dem gründlichen Studium auch auf die echten Grundsätze der Sittlichkeit und Rechtschaffenheit der Kandidaten Rücksicht nehme.

Vgl. die Entscheidungsgründe zu obigem Verwaltungsgerichtshoferkenntnis in Anmerkung [1]) *auf S. 602.*

eine bindende Verpflichtung, einen Kandidaten auf Grund der abgelegten Rigorosen zu promovieren, für die Fakultät nicht existiert und daß diese Fakultät das volle Recht hat, die Würdigkeit jedes Kandidaten, somit auch die eines strafgerichtlich Verurteilten zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung die Promotion zu bewilligen oder zu verweigern.

Weiters ergibt sich aus der Begründung des oberwähnten Erkenntnisses, daß Kandidaten der Rechte, welche nach Ablegung eines oder zweier Rigorosen strafgerichtlich verurteilt wurden, noch während der durch § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBNr. 131, festgesetzten Frist zur Fortsetzung der Rigorosen zugelassen werden können, wogegen mit der Vornahme der Promotion, sofern nach dem oben Gesagten eine solche seitens der Fakultät gestattet wird, bis nach Ablauf dieser Frist auszusetzen ist.

Was die Frage betrifft, ob eine Fakultät gehalten ist, einen strafgerichtlich verurteilten, noch im Prüfungsstadium befindlichen Kandidaten zur Fortsetzung der Rigorosen zuzulassen, wird nachstehendes bemerkt:

Den akademischen Behörden kann unabhängig von der ihnen zustehenden eigentlichen Disziplinargewalt im allgemeinen die Befugnis nicht abgesprochen werden, gegen Besucher der Universität, sowie gegen Prüfungskandidaten und Rigorosanten entsprechend vorzugehen, wo dies im Interesse der Ordnung und Disziplin oder überhaupt des Zweckes der Universität erforderlich erscheint.

Es bleibt daher den akademischen Behörden unbenommen, Personen, deren Verhalten die akademische Disziplin zu gefährden geeignet ist, von der Universität fernzuhalten, beziehungsweise denselben die Teilnahme an den Einrichtungen der Universität auf bestimmte Zeit oder auf immer zu versagen.[1])

Die akademischen Behörden sind somit in jedem Falle, in welchen ihnen die rechtskräftige Verurteilung eines Kandidaten des Doktorates zur Kenntnis gelangt, in der Lage, demselben die Fortsetzung der Rigorosen auf bestimmte Zeit oder auch für immer zu verweigern.

Nr. 499 c.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 13. April 1905, Z. 19.505 ex 1904,

an die Dekanate sämtlicher katholisch-theologischer Fakultäten,

(betreffend die Diploms-, Sponsions- und Promotionsformeln bei Erwerbung des theologischen Doktorgrades).

Da es wünschenswert erscheint, daß die an den katholisch-theologischen Fakultäten derzeit im Gebrauche befindlichen Diploms-, Sponsions- und Promotionsformeln bei Erwerbung des theologischen Doktorgrades eine einheitliche, den Bestimmungen der neuen theologischen Rigorosenordnung vom 8. April 1903, RGBNr. 97,[2]) angepaßte Fassung erhalten, finde ich anzuordnen, daß in Hinkunft an sämtlichen in und außer dem Verbande einer

[1]) *Vgl. Nr. 536.* — [2]) *s. Nr. 615.*

Universität stehenden katholisch-theologischen Fakultäten die nachfolgenden Formeln in Anwendung zu gelangen haben.

I. Doktordiplomsformulare:

A. Für die im Verbande einer Universität stehenden theologischen Fakultäten:

Q. F. F. F. Q. S.
Summis auspiciis
Augustissimi Imperatoris ac Regis
Francisci Iosephi I.
Nos
N. N. (Name und Titel des Rektors) h. t. Universitatis N. N. (Name der Universität)
Rector Magnificus,
(für Wien und Prag): N. N. (Name und Titel des Kanzlers) Ordinis Theologorum Cancellarius,
N. N. (Name und Titel des Dekans)
h. t. Ordinis Theologorum Decanus,
N. N. (Name und Titel des Promotors)
Promotor rite constitutus,
in
Virum Clarissimum
N. N. (Name und Herkunft),

postquam et dissertatione, cui inscribitur „N. N." (Titel der wissenschaftlichen Abhandlung) et examinibus legitimis laudabilem in universa Theologia doctrinam probavit fideique professionem emisit, Doctoris ss. Theologiae nomen et honores, iura et privilegia, quae ab Augustissimo Imperatore ac Rege atque a Pontificibus Romanis concessa sunt, contulimus in eiusque rei fidem hasce litteras Universitatis sigillo sanciendas curavimus.

Datum . . . (Unterschriften)

(L. S.)

B. Für die außer dem Verbande einer Universität stehenden theologischen Fakultäten (Olmütz und Salzburg):

Q. F. F. F. Q. S.
Summis auspiciis
Augustissimi Imperatoris ac Regis
Francisci Iosephi I.
in c. r. Facultate Theologica Olomucensi /Salisburgensi/
Nos
N. N. (Name und Titel des Dekans)
h. t. Ordinis Theologorum Decanus,
N. N. (Name und Titel des Prodekans)
h. t. Ordinis Theologorum Prodecanus,
N. N. (Name und Titel des Promotors)
Promotor rite constitutus
in
Virum Clarissimum
N. N. (Name und Herkunft),

postquam et dissertatione, cui inscribitur „N. N." (Titel der wissenschaftlichen Abhandlung) et examinibus legitimis laudabilem in universa Theologia doctrinam probavit fideique professionem emisit, Doctoris ss. Theologiae nomen et honores, iura et privilegia, quae ab Augustissimo Imperatore ac Rege atque a Pontificibus Romanis concessa sunt, contulimus in eiusque rei fidem has litteras Facultatis Theologicae sigillo sanciendas curavimus.

Olomucii (Salisburgi) . . . (Unterschriften)

(L. S.)

II. Sponsionsformel:

Promotor:

Doctorande clarissime,

Dissertatione composita et examinibus, quae ad eorum, qui in ss. Theologia Doctoris nomen atque honores consequi student, doctrinam explorandam lege constituta sunt, cum laude superatis, nos adiisti, ut te eo honore, quem appetiisti, in hoc solemni consessu ornemus. Sed prius fides est danda, te talem semper futurum, qualem te esse iubebit dignitas, quam obtinebis et nos speramus te fore.

Spondebis igitur:

Primum te huius Universitatis (für Olmütz und Salzburg: Facultatis), in qua summum in ss. Theologia gradum ascendes, piam perpetuo memoriam habiturum, eiusque res ac rationes, quantum poteris adiuturum; dein honorem eum, quem in te conlaturus sum, integrum incolumemque servaturum, eaque semper, quae sacerdotem decet, vita ornaturum; postremo ss. Theologiae studia adsiduo et impigro labore culturum ac provecturum, quo veritas a Iesu Christo in aeternam humani generis salutem coelitus allata et in sinu Ecclesiae reposita ab hominibus in dies clarius cognoscatur et propensius moribus servetur.

Haec tu ex animi tui sententia spondebis et pollicebere?

Doctorandus:

„Spondeo ac polliceor."

III. Promotionsformel:

Itaque iam nihil impedit, quominus summos, quos obtinere cupis, honores tibi impertiamus.

Ergo ego Promotor legitime constitutus te (Name) . . . oriundum . . . , ex decreto ordinis mei ss. Theologiae doctorem creo, creatum renuncio omniaque ss. Theologiae doctoris iura et privilegia, quae Augustorum et Pontificum munificentia litterarum fovendarum causa huic academicae dignitati concessit vel concedet, in te confero in eiusque rei fidem hoc diploma Universitatis (Facultatis) sigillo insignitum tibi in manus trado.

Tuum nunc erit, locum, ad quem bonarum artium studio evectus es, iisdem artibus tueri, rei tum christianae tum publicae, litterarum, ordinis denique, in quem adlectus es, utilitatem, incrementum, decus promovere.

Sofern auf Grund des § 20 der geltenden theologischen Rigorosenordnung noch Promotionen nach Maßgabe der außer Kraft getretenen MinVdg. vom 16. Jänner 1894, Z. 73/KUM., RGBNr. 27, vorgenommen werden sollten, hat in den vorstehenden Formeln die Bezugnahme auf die durch die neue Rigorosenordnung vorgeschriebene wissenschaftliche Abhandlung zu entfallen.

---

b) Promotio sub auspiciis Imperatoris.

Nr. 500.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. August 1888, Z. 17.291, MVBNr. 33,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

betreffend den Vorgang bei Stellung der Anträge auf ag. Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris.

Zur Regelung des Vorganges bei Stellung der Anträge auf ag. Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris finde ich nachstehendes anzuordnen:

1. Der Vorschlag auf Gewährung dieser Ah. Auszeichnung ist von dem akademischen Senate im Wege der k. k. Statthalterei (für Czernowitz Landesregierung) an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten, wobei die bei dem akademischen Senate unmittelbar überreichten oder im Wege des Ministeriums für Kultus und Unterricht an denselben gelangten, an Se. k. u. k. Ap. Majestät gerichteten Gesuche in Verhandlung zu nehmen sind.

2. In einem Studienjahre kann an den sämtlichen Fakultäten der Universität Wien für höchstens drei, an sämtlichen Fakultäten jeder anderen Universität für einen Studierenden die Gewährung dieser Ah. Auszeichnung in Antrag gebracht werden.

3. Der bezügliche Antrag des akademischen Senates ist regelmäßig für jedes Studienjahr am Schlusse desselben gegen Ende der Rigorosentermine oder zu Beginn des nächstfolgenden Studienjahres zu stellen.

4. In den Vorschlag sind nur solche Bewerber einzubeziehen, welche die Gymnasial- und Universitätsstudien durchaus mit vorzüglichem Erfolge zurückgelegt und die strengen Prüfungen zur Erlangung der Doktorswürde durchaus mit Auszeichnung bestanden haben.[1])

Außerdem wird ein stets tadelloses moralisches Verhalten erfordert.

Unter gleichen Umständen erhalten jene Studierende den Vorzug, deren Väter sich um den Staat Verdienste erworben haben.

5. Bei den betreffenden Vorschlägen ist auf ein entsprechendes Alternieren zwischen den einzelnen Fakultäten tunlichst Bedacht zu nehmen.

6. Sind mehrere Kandidaten vorhanden, welche der beantragten Auszeichnung würdig erscheinen, so hat der akademische Senat bei Vorlage des im Sinne des Punktes 2 zu stellenden Antrages sich stets zugleich darüber auszusprechen, in welcher Reihenfolge er dieselben als würdig erachtet.

7. Falls in einem Studienjahr kein Kandidat vorhanden ist, welcher der Ah. Auszeichnung in vollem Maße würdig erscheint, so hat die Stellung eines Antrages zu entfallen.

8. Während des Studienjahres kann ein Gesuch um Gewährung der Promotion sub auspiciis nur über besondere, infolge Ah. Auftrages erflossene Anordnung des Unterrichtsministeriums[2]) in Verhandlung genommen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen haben vom Studienjahre 1888/89 ab in Geltung zu treten.

Nr. 501.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 26. März 1893, Z. 1904,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(betreffend die Behandlung von der Ah. Bezeichnung gewürdigten Majestätsgesuchen um Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris).

Auf die mit Bericht vom 24. Jänner l. J., Z. 1344, gestellte Anfrage hinsichtlich der Behandlung von der Ah. Bezeichnung gewürdigten Majestäts-

[1]) *Vgl. auch Nr. 502 und 503.* — [2]) *s. über die Behandlung derartiger Majestätsgesuche Nr. 501.*

Gemäß dem MinErl. vom 8. Mai 1891, Z. 8923 (s. Nr. 168), haben die bei einer Promotion sub auspiciis Imperatoris mitwirkenden akademischen Funktionäre in Galauniform zu erscheinen.

gesuchen um Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris wird dem Rektorate nachstehendes eröffnet:

Nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet die Ah. eigenhändige Bezeichnung von Majestätsgesuchen in allen Fällen zur alleruntertänigsten Erstattung einer Auskunft oder eines Antrages.

Dementsprechend ist derartigen Majestätsgesuchen jederzeit eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei der amtlichen Behandlung derselben mit tunlichster Beschleunigung vorzugehen.

Es erscheint daher vollkommen angemessen, daß die der Ah. eigenhändigen Bezeichnung gewürdigten Majestätsgesuche um Bewilligung der Promotion sub auspiciis Imperatoris im Sinne der Bestimmung des Punktes 8 des ho. Erl. vom 28. August 1888, Z. 17.291, MVBNr. 33,[1]) während des Studienjahres abgesondert in Verhandlung genommen werden, es wäre denn, daß die Vorlage der vom akademischen Senate nach Maßgabe des Punktes 3 des zitierten Erlasses am Schlusse eines jeden Studienjahres oder zu Beginn des nächstfolgenden Studienjahres zu stellenden Anträge ohnedies in verhältnismäßig kurzer Frist zu gewärtigen stehen und hienach eine wesentliche Verzögerung in der Ah. Ortes angeordneten Berichterstattung über die Ah. signierten Majestätsgesuche nicht zu besorgen ist.

Auf derartige, im Laufe des Studienjahres bereits begutachtete Majestätsgesuche wird jedoch der akademische Senat bei seinem nach Punkt 3 des bezogenen Erlasses zu unterbreitenden Vorschlage entsprechend Bedacht zu nehmen haben (Punkt 2 des zitierten Erlasses).

Indem ich bemerke, daß in Hinkunft die der Ah. eigenhändigen Bezeichnung gewürdigten Majestätsgesuche um Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris dem akademischen Senate unter ausdrücklicher Beziehung auf Punkt 8 des mehrerwähnten Ministerialerlasses zukommen werden, ersuche ich das Rektorat, den akademischen Senat der Wiener Universität von dem Vorstehenden zur Danachachtung und weiteren Veranlassung in Kenntnis zu setzen.

Nr. 502.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. August 1901, Z. 26.331,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(womit ausgesprochen wurde, daß bei Kandidaten der Philosophie die einfache Approbation ihrer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) für die Bewerbung um die Promotion sub auspiciis Imperatoris nicht als ausreichend anzusehen ist).

Die Wahrnehmung, daß bei Prüfung der nach Punkt 4 des MinErl. vom 28. August 1888, Z. 17.291, MVBNr. 33,[1]) für die Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris vorgeschriebenen Erfordernisse bei Kandidaten der Philosophie die einfache Approbation der von diesen zur Erlangung des Doktorates überreichten wissenschaftlichen Abhandlung

[1]) *s. Nr. 500.*

(Dissertation) für die Bewerbung um die obgedachte Auszeichnung als ausreichend angesehen wurde, veranlaßt mich, dem Rektorate nachstehendes zu eröffnen:

Gemäß § 1 der früher geltenden Rigorosenordnung für die philosophischen Fakultäten vom 15. April 1872, RGBNr. 57, sowie der derzeit bestehenden Rigorosenordnung vom 16. März 1899, RGBNr. 56,[1]) ist zur Erlangung des Doktorates an dieser Fakultät die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strenger Prüfungen (Rigorosen) erforderlich. Die wissenschaftliche Arbeit bildet sonach einen wesentlichen Teil der Gesamterfordernisse für die Erlangung des philosophischen Doktorates.

Im Sinne des Erlasses vom 28. August 1888, Z. 17.291, MVBNr. 33, kann daher für die Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris bei Kandidaten der Philosophie nur ein solcher Bewerber in Betracht kommen, welcher nicht bloß die strengen Prüfungen mit einstimmig erteilter Auszeichnung abgelegt hat, sondern auch nachzuweisen vermag, daß seine Abhandlung vermöge ihrer wissenschaftlichen Qualität das Maß des Gewöhnlichen weit übertrifft und seine Eignung zur selbständigen Forschung in exzeptionell ausgezeichneter Weise dartut.

Hievon wolle das Rektorat den akademischen Senat, sowie das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät zur Danachachtung in Kenntnis setzen.

Nr. 503.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 4. Mai 1903, Z. 14.706,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(womit Punkt 4 des MinErl. vom 28. August 1888, Z. 17.291, MVBNr. 33, hinsichtlich der Erfordernisse zur Bewerbung um die Promotion sub auspiciis Imperatoris erläutert, beziehungsweise ergänzt wird).

Behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges bei Beantwortung der Frage, ob in einem Falle die im Punkte 4 des MinErl. vom 28. August 1888, Z. 17.291, MVBNr. 33,[2]) für die Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris festgesetzten Bedingungen zutreffen, finde ich mich bestimmt, in Wiederholung der bereits an einzelne Rektorate[3]) und Fakultäten[4]) aus bestimmten Anlässen ergangenen Weisungen nachstehendes zu bemerken:

Mit dem oberwähnten Erlasse ist bezüglich der Gymnasial- und Universitätsstudien kein bestimmtes Kalkul als Bedingung für die in Rede stehende Begünstigung aufgestellt, sondern nur im allgemeinen vorgeschrieben worden, daß dieselben insgesamt (durchaus) mit „vorzüglichem Erfolge" zurückzulegen seien. Ob letzteres der Fall ist, ob somit der Erfolg der

---

[1]) *s. Nr. 702.*

[2]) *s. Nr. 500,*

[3]) *MinErl. vom 19. September 1901, Z. 27.179 (Czernowitz), und MinErl. vom 26. Oktober 1901, Z. 29.745 (Prag, böhmisch).*

[4]) *MinErl. vom 3. November 1888, Z. 21.689 (Innsbruck).*

Studien, beziehungsweise der Universitätsprüfungen als ein „vorzüglicher“ bezeichnet werden kann, wird danach in jedem konkreten Falle bei Erstattung des Vorschlages zu beurteilen sein. Dagegen ist, was die strengen Prüfungen anbelangt, in dem genannten Erlasse die besondere Anordnung getroffen, daß die Bewerber dieselben durchaus „mit Auszeichnung“ bestanden haben müssen, daher ist in dieser Beziehung jedenfalls dieser Kalkul erforderlich und es entspricht auch der Tendenz des Erlasses, auf die Einstimmigkeit des diesfälligen Votums maßgebendes Gewicht zu legen.

Zugleich finde ich die Bestimmung des Punktes 4 des bezogenen Erlasses dahin zu erweitern, daß die Bewerber um die Promotion sub auspiciis Imperatoris an jenen Fakultäten, an denen Seminare bestehen, auch nachzuweisen haben, daß sie sich an diesen mit Fleiß und günstigem Erfolge beteiligt haben.

Ich ersuche das Rektorat, von dem Inhalte dieses Erlasses den akademischen Senat, sowie die einzelnen Fakultäten behufs Danachachtung zu verständigen und in geeigneter Weise Sorge zu tragen, daß die Studierenden davon in Kenntnis gesetzt werden, daß hienach von den Bewerbern um die gedachte Ah. Auszeichnung der Nachweis der einstimmig mit Auszeichnung erfolgten Ablegung sämtlicher Rigorosen, sowie der fleißigen und erfolgreichen Betätigung in den Seminaren gefordert wird.

---

c) Ehrendoktorat.

Nr. 504.

Studienhofkommissionsdekret vom 27. Dezember 1819, Z. 8364/1160,

an sämtliche Länderstellen,

(wonach keine Dispens von den strengen Prüfungen stattfinden darf und die Ausfolgung der Ehrendiplome der Ah. Bewilligung bedarf).

Se. Majestät haben unter dem 13. Dezember 1819 und mit Beziehung auf die frühere höchste Entschließung vom 9. August 1814[1]) neuerdings angeordnet, daß bei keiner Fakultät weder eine Nachsicht von den strengen Prüfungen statthaben, noch ein Ehrendiplom ohne erhaltene Ah. Bewilligung verabfolgt werden dürfe, wie auch, daß zur Erteilung von Ehrendiplomen nur für solche Individuen einzuschreiten sei, denen vermöge des Postens, den sie bekleiden, der Doktorgrad einigermaßen nötig ist, und welche zur Erlangung desselben auf ordentlichem Wege nicht mehr wohl verhalten werden können.[2])

---

[1]) *Die Ah. Entschl. vom 9. August 1814 hebt, ohne eine meritorische Entscheidung zu treffen, nur den Unterschied hervor, daß damals wegen der Verleihung von Ehrendoktoraten in der medizinischen Fakultät stets die Allerhöchste Entschließung eingeholt, bei der theologischen Fakultät jedoch von der Studienhofkommission die Erlaubnis zur Erteilung von Ehrendoktoraten gegeben wurde, was eben zufolge Ah. Entschl. vom 13. Dezember 1819 (StHD vom 27. Dezember 1819) allgemein als unstatthaft bezeichnet wird.*

[2]) *Die Fortdauer der Geltung dieses Studienhofkommissionsdekretes ist durch die Er-*

Nr. 505.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 3. Mai 1859, Z. 22.600/1343 ex 1858,

an das Wiener Universitätskonsistorium,

(betreffend die Annahme auswärtiger Doktordiplome).

Über die vom Konsistorium gestellte Anfrage, ob durch die in den §§ 1 und 2 des MinErl. vom 6. Juni 1850 (RGB. Z. 240)[1]) enthaltenen Bestimmungen nicht jedem österreichischen Untertanen die Annahme auswärtiger Doktordiplome unbedingt gestattet sei, wird demselben zur künftigen Richtschnur bedeutet, daß laut der von der bestandenen Studien-Hofkommission unterm 9. Dezember 1819, Z. 8027/813,[2]) bekanntgegebenen Ah. Entschl. vom 1. Dezember 1819 keinem Untertanen der österreichischen Monarchie zu gestatten sei, ein Doktordiplom von einer fremden Universität anzunehmen, daß mit der unterm 19. Februar 1834, Z. 1004/251,[3]) bekanntgegebenen weiteren Ah. Entschl. vom 17. April 1832 dieses Verbot auch auf die Ehrendiplome ausländischer Universitäten ausgedehnt und zufolge des unterm 28. Jänner 1850, Z. 478/10,[4]) verlautbarten Ministerratsbeschlusses vom 3. Jänner 1850 erkannt wurde, daß der Frage wegen Annahme von Doktordiplomen auswärtiger Hochschulen keine weitere Folge zu geben ist, daß sonach zur Geltendmachung eines derartigen an einen österreichischen Untertan verliehenen Diploms einer auswärtigen Hochschule dermalen nur der mit dem berufenen MinErl. vom 6. Juni 1850 geregelte Weg der Nostrifikation erübrigt.

---

neuerung derselben Anordnung mit dem MinErl. vom 10. März 1851, Z. 1754 (nach Krakau), außer Zweifel gestellt.

Mit MinErl. vom 20. November 1889, Z. 23.310, wurde dem juridischen Dekanate der deutschen Universität in Prag bemerkt, daß Ehrendoktorate an den österreichischen Universitäten in der Regel allerdings nur bei besonders feierlichen Anlässen verliehen werden, daß jedoch keine Vorschrift besteht, wonach dergleichen Verleihungen sonst unstatthaft wären; vielmehr sind dieselben schon wiederholt Ah. Ortes gestattet worden, ohne daß ein solcher Anlaß gegeben gewesen wäre.

Daß Ehrendiplome ausländischer Universitäten von keinem österreichischen Untertan behufs Führung des Doktortitels angenommen werden dürfen, wurde mit Ah. Entschl. vom 17. April 1832 (Hofkanzleidekret vom 16. Jänner 1834, PGS Bd. 62, S. 9, Nr. 8) und in der Note der k. k. Studienhofkommission vom 19. Februar 1834, Z. 1004/251, ausgesprochen.

[1]) *s. Nr. 506.*

[2]) **Dekret der Studienhofkommission vom 9. Dezember 1819, Z. 8027/813,** an die Gubernien von Ob der Enns, Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Galizien, Tirol, Steiermark, Illyrien und Küstenland: Seine Majestät haben mittelst Höchster Entschl. vom 1. d. M. zu befehlen geruht, daß von nun an keinem Untertane der österreichischen Monarchie zu gestatten sei, ein Doktordiplom von einer fremden Universität anzunehmen, wovon die Regierung (das Gubernium) zur Wissenschaft und genauen Befolgung in Kenntnis gesetzt wird.

[3]) *s. Anmerkung [2]) bei Nr. 504.*

[4]) **Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 28. Jänner 1850, Z. 478/10,** an die Statthalter von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Tirol, an den Landeschef von Galizien, betreffend die Annahme von Doktordiplomen auswärtiger Universitäten: Mit Beschluß des Ministerrates vom 3. Jänner 1850 wurde der in Anregung gekommenen Frage wegen Annahme von Doktordiplomen auswärtiger Hochschulen keine weitere Folge gegeben.

d) Nostrifikationsvorschriften.

Nr. 506.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 6. Juni 1850, Z. 4513/153, RGBNr. 240,

an alle österreichischen Universitäten,

betreffend die Geltung auswärtiger Doktorsdiplome für den Umfang der österreichischen Monarchie.

Über die angeregte Frage, unter welchen Bedingungen ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doktorsgrad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung gelangen kann, welche den Doktoren einer österreichischen Universität zukommt, werden folgende provisorische Bestimmungen getroffen:

§ 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische,[1]) juridische oder philosophische Doktorat erworben und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stellung einzunehmen, welche der von ihr verliehene Doktorsgrad erteilt (Nostrifikation), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professorenkollegium zu wenden und sich bei demselben über seine Vor- und Universitätsstudien und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diploms auszuweisen.[2])

§ 2. Dieses hat zu beurteilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doktorates bestehenden Anordnungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen und dann [in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doktorenkollegien][3]) die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Ansuchens abhängig macht.[4])

§ 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen, für das österreichische Doktorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen. Soll hievon ganz oder zum Teile[5]) Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür

---

[1]) *Über den Vorgang der Nostrifikation von an päpstlichen Universitäten und Kollegien erworbenen theologischen Doktordiplomen s. Nr. 512.*

[2]) *Über die Unzulässigkeit der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiplomes im Falle wiederholter Reprobation eines Kandidaten im Inlande und sohin Ausschließung desselben von der Erlangung des Doktorgrades im Inlande, vgl. die betreffenden Bestimmungen der einzelnen Rigorosenordnungen (s. Nr. 615, 660, 678 und 702).*

[3]) *Durch § 23 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18), außer Kraft gesetzt.*

[4]) *Vgl. Nr. 509 und 510 sowie 511. Die Ablehnung des Nostrifikationsbegehrens seitens einer Universität schließt die Durchführung der Nostrifikation an einer anderen Universität nicht aus. (MinErl. vom 21. Juni 1887, Z. 5763.)*

[5]) *Die Kombination von Prüfungsgegenständen verschiedener juristischer Rigorosen zu einer besonderen, in der Rigorosenordnung nicht vorgesehenen Ergänzungsprüfung sowie die Einschränkung der Prüfung aus einzelnen Prüfungsgegenständen auf bestimmte Partien derselben ist mit den Bestimmungen der geltenden juristischen Rigorosenordnung nicht in Einklang zu bringen. (MinErl. vom 20. Juni 1904, Z. 19.399.)*

sprechenden Gründe von dem Professorenkollegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen.

[Das wird in Wien und Prag insbesondere auch dann zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen dem Kandidaten zu erteilen seien, zwischen dem Professoren- und Doktorenkollegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.][1])

§ 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach erteilter Dispens von denselben ist von Seite des Universitätsrektors ohne Vornahme eines Promotionsaktes und ohne Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, daß seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplom: a) unbedingt, oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreichischen Fakultät ihm auferlegten Leistungen dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Fakultät in Österreich haben.

§ 5. Insolange die **medizinisch-chirurgischen** Doktoratsprüfungen in Österreich zugleich Staatsprüfungen sind und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem an einer auswärtigen Universität erworbenen Doktordiplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Kompetent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doktoratskandidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promovieren und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität.

§ 6. In Ansehung der solchen Kandidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen Paragraphen zu benehmen.

§ 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österreichische Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doktorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doktorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österreichischen Universität erworben hätte.[2])

Nr. 507.

Erlaß des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U., vom 1. September 1865, Z. 8141,

an die Statthalterei für Steiermark,

(betreffend die Bedeutung des vom Papste verliehenen Titels „doctor in sacris canonibus" in Österreich).

Se. k. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 25. August l. J. ag. zu bewilligen geruht, daß der Domkapitular . . . den ihm von Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. verliehenen Titel eines Doktors in sacris canonibus führe.

[1]) *Gegenstandslos; s. Anmerkung [2]) auf S. 618.*

[2]) *In dem MinErl. vom 3. Mai 1900, Z. 8120, wurde bemerkt, daß sich diese Bestimmung sinngemäß zunächst auf Ausländer, dann aber eventuell auch auf solche Inländer bezieht, welche unter analogen Verhältnissen wie Ausländer an eine inländische Universität berufen werden; in solchen Fällen ist also ein besonderes Nostrifikationsverfahren überhaupt nicht erforderlich.*

Hievon ist der Genannte mit dem Bedeuten in Kenntnis zu setzen, daß er, falls er sich der Rechte und Vorzüge teilhaftig machen will, welche in Österreich den Doktoren des kanonischen Rechtes zustehen oder künftig zustehen werden, die Nostrifikation des erlangten Doktorates an einer österreichischen Universität zu erwirken haben werde.[1])

Nr. 508.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 16. August 1874, Z. 10.310,

an den Statthalter in Triest,

(betreffend die Unzulässigkeit der Führung des Titels eines Doktors der Medizin ohne vorher erlangte Nostrifikation des bezüglichen, an einer ausländischen Universität erworbenen Doktordiploms).

Aus Anlaß des Rekurses eines Wund-, Geburts- und Zahnarztes wegen Nichtgestattung der Führung des Titels eines Doktors der Medizin der Universität Gießen wurde unter Abweisung der erhobenen Beschwerde bemerkt:

Es liegt schon in dem Begriffe öffentlicher Titel und Würden, daß dieselben ausschließliche sind und daß die Staatsgewalt, welche sie anerkannte, sei es im allgemeinen durch Gesetze, oder durch spezielle Konzession, diese Ausschließlichkeit zu schützen hat.

Nach der österreichischen Gesetzgebung gibt es für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nur ein auf inländischen Universitäten erworbenes, oder ein zwar im Auslande erlangtes, aber im Inlande, sei es durch Nostrifikation, sei es durch eine Anstellung in einem Universitätslehramte anerkanntes Doktorat. Jedes andere ist hierlands als nicht existent zu betrachten und daher auch die Führung des Doktortitels nicht gestattlich,[2]) und zwar in dem gegebenen Falle um so weniger, als das Doktorat der Medizin noch immer in gewisser Beziehung spezielle Berechtigungen den einfachen wundärztlichen Diplomen gegenüber gewährt.

Nr. 509.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. April 1884, Z. 7266,

an die Dekanate der medizinischen Fakultäten,

(womit den Professorenkollegien der medizinischen Fakultäten über den Vorgang bei Erledigung von Gesuchen um Nostrifikation ausländischer medizinischer Doktordiplome Weisungen erteilt werden).

Es haben sich in letzterer Zeit die Fälle vermehrt, in welchen Ärzte aus dem Auslande um die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis

[1]) *Es handelte sich hier nicht um ein im gewöhnlichen Wege erworbenes akademisches Doktorat, sondern um die Führung eines vom Papste verliehenen Titels (jedoch mit den damit verbundenen Rechten, Privilegien und Vorzügen). — Vgl. auch Nr. 512.*

[2]) *Vgl. auch Nr. 513.*

in Österreich, beziehungsweise um die Nostrifikation ihrer an einer auswärtigen Universität erworbenen Doktordiplome nachsuchten.

Um solchen Bestrebungen gegenüber keine, durch die Umstände nicht gerechtfertigte zu milde Behandlung zur Geltung gelangen zu lassen und um überhaupt einen möglichst einheitlichen Vorgang bei Nostrifikationen ausländischer medizinischer Doktordiplome an allen österreichischen Universitäten zu sichern, ersuche ich das Professorenkollegium, sich bei Erledigung von Nostrifikationsgesuchen die Bestimmungen der diesfalls bestehenden Normen, insbesondere des MinErl. vom 6. Juni 1850, Z. 4513,[1]) genau zur Richtschnur zu nehmen, bei Beurteilung der Vor- und Universitätsstudien der Nostrifikationswerber mit der entsprechenden Strenge vorzugehen, endlich auch bezüglich der eventuellen Anträge auf ausnahmsweise Dispens von der Ablegung einzelner oder aller strengen Prüfungen mit Rücksicht auf den, den medizinischen Rigorosen in Österreich innewohnenden Charakter von Staatsprüfungen die gebotene Rigorosität walten zu lassen.

Indem ich mich, was die Frage der Vorstudien anlangt, noch auf die speziell in dieser Richtung ergangenen ho. Erlässe vom 31. März, 15. und 28. Juni 1881, ZZ. 2909,[2]) 8301[3]) und 9053[4]) beziehe und schließlich in Ansehung der Ausfolgung der Doktorsdiplome an Ausländer auf den diesfalls in Kraft stehenden MinErl. vom 24. September 1854, Z. 13.567,[5]) verweise, bemerke ich, daß sich das Ministerium des Innern vorbehalten hat, ausländischen Ärzten die Zulassung zur ärztlichen Praxis in Österreich nur dann zu erteilen, wenn die vollständige Erfüllung aller darauf bezüglichen gesetzlichen Bedingungen, insbesondere auch die vorgängige Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft, von den Gesuchstellern nachgewiesen wird.[6])

Nr. 510.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 10. August 1889, Z. 13.183,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät der deutschen Universität in Prag,

(betreffend die Nostrifikation von im Auslande erworbenen philosophischen Doktordiplomen).

Da durch die Nostrifikation eines an einer ausländischen Universität erworbenen Doktordiploms dessen vollständige Gleichstellung mit einem an einer inländischen Universität erworbenen bewirkt wird, so ist es unbedingt erforderlich, die gesamte Studienlaufbahn und die wissenschaftlichen Leistungen eines Nostrifikationswerbers der genauen Prüfung nach der Richtung zu unterziehen, ob der Kandidat den behufs Erlangung des Doktorgrades im Inlande gestellten Anforderungen, und zwar sowohl hinsichtlich der

---

[1]) *s. Nr. 506.* — [2]) *s. Nr. 442.*

[3]) *und* [4]) *s. Anmerkung* [7]) *bei Nr. 442 (S. 548).*

[5]) *s. Nr. 683.* — [6]) *Vgl. auch Nr. 680 u. ff. über die Berechtigung zur ärztlichen Praxis.*

Vorstudien als der fachwissenschaftlichen Studien vollkommen entsprochen hat, mit anderen Worten, ob demselben auf Grund der von ihm nachgewiesenen Studien, Prüfungen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen auch im Inlande der Doktorgrad hätte zuerkannt werden können.

Nach der für die Erlangung des philosophischen Doktorgrades derzeit geltenden Rigorosenordnung ist zur Erwerbung des Doktorgrades in der Regel der Nachweis erforderlich, daß der Kandidat eine in- oder ausländische Universität als ordentlicher immatrikulierter Hörer durch vier Jahre besucht hat.[1]) Es können daher auch bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen unter Bedachtnahme auf diese Vorschrift in der Regel nur jene im Auslande erworbenen philosophischen Doktordiplome unbedingt nostrifiziert werden, deren Inhaber nach ihren Vorstudien als ordentliche immatrikulierte Studierende einer inländischen Universität hätten aufgenommen und nach Absolvierung des vorgeschriebenen Universitätsstudiums zu den philosophischen Rigorosen hätten zugelassen werden können, zumal es nicht zu rechtfertigen wäre, an ausländische Kandidaten oder bezüglich der im Auslande zurückgelegten Studien geringere Anforderungen zu stellen, als an inländische Kandidaten und bezüglich der im Inlande absolvierten Studien.

Hinsichtlich aller jener Kandidaten, bei denen die obige Voraussetzung nicht zutrifft, insbesondere also hinsichtlich jener, welche wegen des Abganges des zur Immatrikulation erforderlichen Gymnasialmaturitätszeugnisses nach den hierlands geltenden Vorschriften eine einheimische Universität nicht beziehen könnten, kann lediglich die im § 1 der erwähnten Rigorosenordnung[2]) vorgesehene ausnahmsweise Zulassung zu den philosophischen Rigorosen in Betracht kommen, daher die von derartigen Kandidaten an ausländischen Universitäten erworbenen philosophischen Doktordiplome nur ausnahmsweise und nur dann nostrifiziert werden können, wenn nicht nur die Annahme einer beabsichtigten Umgehung der im Inlande bestehenden Vorschriften ausgeschlossen ist, sondern wenn überdies besonders berücksichtigungswerte Umstände es als gerechtfertigt erscheinen lassen würden, einen solchen Kandidaten mit Nachsicht der ihm fehlenden vorgeschriebenen Vorstudien an einer inländischen Universität ausnahmsweise zu der Erwerbung des Doktorgrades durch Ablegung der Rigorosen an derselben zuzulassen. Ob solche besonders berücksichtigungswerte Umstände vorliegen, muß der Beurteilung des einzelnen konkreten Falles vorbehalten und kann daher im allgemeinen nur bemerkt werden, daß eine zu weitgehende Nachsicht in dieser Beziehung, insbesondere was die mangelnde Kenntnis der klassischen Sprachen anlangt, schon aus dem Grunde nicht gerechtfertigt wäre, weil die Kenntnis dieser Sprachen nach den bei uns geltenden Vorschriften die unerläßliche Voraussetzung für die Zulassung zu den akademischen Studien bildet und daher regelmäßig auch für die Erlangung der akademischen Grade gefordert werden muß.

---

[1]) *Vgl. die neue philosophische Rigorosenordnung vom Jahre 1899 (s. Nr. 702).*

[2]) *Analog mit der Bestimmung des § 1 (Abs. 4) der neuen philosophischen Rigorosenordnung (s. Nr. 702).*

Nr. 511.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 12. August 1889, Z. 14.059,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät der Universität in Graz,

(demzufolge ein Nostrifikationswerber auch jene Qualifikation nachzuweisen hat, welche nach den hierlands in Kraft stehenden Vorschriften zum Behufe der Immatrikulation als ordentlicher Studierender gefordert wird).

Im Sinne des § 11 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850[1]) und der ho. MinErl. vom 25. März 1870, Z. 1974,[2]) und vom 31. März 1881, Z. 2909,[3]) hat der Dekan einer inländischen Fakultät bei Vornahme der Immatrikulation eines Ausländers als ordentlichen Studierenden behufs Feststellung der Frage, ob dieser den von österreichischen Studierenden bei ihrer Immatrikulation geforderten Grad von Vorbildung besitzt, vorerst zu prüfen, ob die von demselben vorgewiesenen Zeugnisse nach der Einrichtung der betreffenden Lehranstalt als dem Maturitätszeugnisse eines österreichischen Gymnasiums gleichwertig angesehen werden können oder nicht.

Da das von N. N. vorgewiesene Abiturientenzeugnis schon wegen des Mangels einer Prüfung aus griechischer Sprache mit einem inländischen Gymnasialmaturitätszeugnisse nicht als gleichwertig angesehen werden kann, so würde eine eventuelle Immatrikulation des Genannten als ordentlichen Studierenden einer inländischen Fakultät, wenn dieselbe von dem betreffenden Dekan ohne vorherige Einholung der ausnahmsweisen ho. Genehmigung vorgenommen worden wäre, mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklange gestanden sein; der Genannte würde sonach niemals in die Lage gekommen sein, ohne spezielle ho. Genehmigung das zur regelmäßigen Erwerbung des Doktorgrades erforderliche Universitätsstudium im Inlande anzutreten und zu absolvieren. Die geltende philosophische Rigorosenordnung fordert nun aber behufs Zulassung zu den Rigorosen den Nachweis, daß der Kandidat des philosophischen Doktorgrades eine in- oder ausländische Universität als ordentlicher immatrikulierter Studierender besucht hat. Aus dieser Bestimmung muß gefolgert werden, daß von dem Kandidaten auch jene Qualifikation nachzuweisen ist, welche nach den hierlands in Kraft stehenden Vorschriften zum Behufe der Immatrikulation als ordentlicher Studierender zu fordern ist, zumal es in keiner Weise zu rechtfertigen wäre, an Ausländer oder bezüglich der im Auslande zugebrachten Studien geringere Anforderungen zu stellen, als an inländische Kandidaten oder bezüglich der im Inlande zugebrachten Universitätsstudien, und doch dem unter verschiedenen Voraussetzungen erworbenen Doktorate vollkommen gleiche Wirkung zuzuerkennen.

---

[1]) *s. Nr. 365.*
[2]) *s. Nr. 419.*
[3]) *s. Nr. 442.*

Da ferner bei der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiploms, welche die vollständige Gleichstellung desselben mit einem inländischen bewirken soll, stets darauf zu achten ist, ob der Bewerber sowohl hinsichtlich seiner Vor- als seiner fachwissenschaftlichen Studien den an inländische Kandidaten des Doktorgrades gestellten Anforderungen entspricht, N. N. aber nach dem Bemerkten wegen des Mangels der erforderlichen Vorstudien von der regelmäßigen Erwerbung des philosophischen Doktorgrades im Inlande ausgeschlossen ist, so ergibt sich, daß die erbetene Nostrifikation des von N. N. vorgelegten ausländischen Doktordiploms jedenfalls nur ganz ausnahmsweise unter Nachsicht der erforderlichen Vorstudien gewährt werden könnte. Aus den vorliegenden Berichten habe ich nun nicht entnommen, daß solche besondere Momente vorhanden sind, welche eine derartige Ausnahme rechtfertigen würden. Vielmehr muß berücksichtigt werden, daß N. N. die Nostrifikation anstrebt, um dem Erfordernisse des Doktorates behufs seiner Zulassung als Privatdozent an der philosophischen Fakultät zu genügen. Eine solche ausnahmsweise Zulassung zur Dozentur unter Nachsicht von Bedingungen, welche in der Regel selbst für die Aufnahme als ordentlicher Studierender gefordert werden, kann aber nicht schon dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn tüchtige Leistungen eines Kandidaten vorliegen, welche an sich die Erteilung der venia legendi als begründet erscheinen ließen, zumal dann jedem, der überhaupt für die Habilitation geeignet ist, diese Ausnahme gewährt werden müßte. Vielmehr werden hinsichtlich eines solchen Bewerbers besondere berücksichtigungswerte Umstände nachgewiesen werden müssen, welche eine Ausnahme von der sonst strenge festzuhaltenden Regel rechtfertigen. Es wird insbesondere die Gewährung einer solchen Nachsicht dann als begründet anzusehen sein, wenn zu besorgen ist, daß durch den Ausschluß des Habilitationswerbers zum Nachteile der Unterrichtsinteressen eine vorzügliche Lehrkraft dem akademischen Lehramte entzogen würde.

Nr. 512.

Erlaß des Leiters des Ministeriums für K. u. U. vom 6. September 1895, Z. 1717/KUM, MVBNr. 33,

an die Dekanate der katholisch-theologischen Fakultäten,

betreffend die Nostrifikation von an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei Festsetzung der Bedingungen für die nach Maßgabe der Bestimmungen des ho. Erl. vom 6. Juni 1850, Z. 4513, RGBNr. 240,[1]) vorzunehmende Nostrifikation von an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen finde ich nachstehendes zu erlassen:

Die theologischen Fakultäten sind ermächtigt, die an der Gregorianischen Universität, am römischen Seminar bei St. Apollinar und an dem

[1]) *s. Nr. 506.*

Collegium Urbanum de propaganda fide erworbenen Doktordiplome ohne Einholung der gemäß § 3 des obzitierten Erlasses vorgeschriebenen ho. Genehmigung zu nostrifizieren, wenn die Bewerber

1. das Gymnasium ordnungsmäßig absolviert und ein staatsgültiges Maturitätszeugnis vorgelegt,

2. die theologischen Studien entweder an einer österreichischen theologischen Fakultät oder an einer der obgenannten theologischen Anstalten in Rom ordnungsmäßig zurückgelegt haben, und

3. sich an jener theologischen Fakultät, an welcher sie die Nostrifikation anstreben, nach Maßgabe der geltenden theologischen Rigorosenordnung einer strengen Prüfung aus dem Kirchenrecht und der Kirchengeschichte oder, sofern sie das Doktorat oder Licentiat des Kirchenrechtes nachweisen, lediglich aus Kirchengeschichte mit gutem Erfolge unterziehen.

Im Falle des Vorhandenseins der unter 1 und 2 angeführten Voraussetzungen wird Kandidaten, welche an dem Dominikanerkollegium bei Santa Maria sopra Minerva den theologischen Doktorgrad erlangt haben, das Rigorosum aus der Fundamentaltheologie und Dogmatik, und jenen, welche an der juridischen Fakultät bei St. Apollinar oder an der Gregorianischen Universität das Doktorat iuris canonici erworben haben, die strenge Prüfung aus dem Kirchenrechte erlassen.

In besonders rücksichtswerten Fällen, wie insbesondere bei Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, können weitergehende Begünstigungen hierorts in Antrag gebracht werden.

Über die von den theologischen Fakultäten hienach vollzogenen Nostrifikationen ist am Schlusse eines jeden Studienjahres anher zu berichten.

Nr. 513.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 27. November 1896, Z. 28.534,

an den Statthalter in Salzburg,

(betreffend die Rechtsgültigkeit eines an einer ausländischen Universität von einem In- oder Ausländer erworbenen Doktordiploms im Inlande).

Im Sinne des MinErl. vom 6. Juni 1850, RGBNr. 240,[1]) kann ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doktorgrad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung, welche den Doktoren einer österreichischen Universität zukommt, somit auch in den Besitz der Berechtigung zur Führung des Doktortitels nur dann gelangen, wenn der Betreffende den in dem obigen Ministerialerlasse hiefür vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geleistet hat, beziehungsweise wenn die ordnungsmäßige Nostrifikation des auswärtigen Doktordiploms erfolgt ist.

[1]) *s. Nr. 506.*

Demgemäß kommt einem an einer ausländischen Universität von einem In- oder Ausländer erworbenen Doktordiplom ohne dessen vorher erfolgte Nostrifikation schlechterdings keine rechtliche Gültigkeit zu und somit auch nicht die, den Doktortitel zu führen. Wenn es gleichwohl dem Ausländer nicht untersagt ist, im privaten und geselligen Verkehre von einem solchen Titel Gebrauch zu machen, so beruht dieser Usus gewissermaßen auf einem stillschweigenden, für das öffentliche Recht nicht maßgebenden Übereinkommen, wonach auch dem Österreicher als Besitzer eines inländischen Diploms im Ausland sein Titel gegeben zu werden pflegt. Die Führung des ausländischen Doktortitels über diese Grenze hinaus oder gar in der Absicht, den Schein zu erwecken, ein im Inlande gültiges Diplom mit seinen Voraussetzungen und Berechtigungen zu besitzen, würde nicht unbeanständet bleiben.[1])

Nr. 514.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 9. Jänner 1897, Z. 31.433 ex 1896,

an die n. ö. Statthalterei,

(wonach die gnadenweise Zuerkennung des Doktortitels nicht stattfinden kann).

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . . , betreffend das Majestätsgesuch des . . . um die gnadenweise Bewilligung, den von ihm an der Universität in . . . (Ausland) erworbenen Titel eines Doktors der Philo-

---

[1]) *Rücksichtlich der an ungarischen Universitäten erworbenen philosophischen Doktordiplome vgl. Nr. 517.*

Aus Anlaß eines Gesuches um Bewilligung zur Annahme und Führung des von der „Faculté des Sciences de Paris" verliehenen Titels und Grades eines „Docteur ès Sciences mathématiques" wurde mit Erlaß des Handelsministeriums vom 30. November 1895, Z. 3172, bemerkt, daß es keinem Anstande unterliegt, wenn der Gesuchsteller seinem Namen und Charakter die ihm verliehene Auszeichnung beifüge, beziehungsweise nachsetze, dagegen dürfe er den ihm verliehenen Doktortitel seinem Namen nicht vorsetzen, da dies zur Voraussetzung hätte, daß ihm das ausländische Doktordiplom an einer inländischen Fakultät nostrifiziert worden sei, was im vorliegenden Falle nicht erreichbar ist, weil in Österreich ein akademischer Doktorgrad hinsichtlich einzelner fachwissenschaftlicher Disziplinen (wie Doktor der Mathematik) nicht existiert. (MinAkt. Z. 28.638 ex 1895.)

Betreffs der Führung ausländischer akademischer Titel wurde im KUMErl. vom 26. Februar 1904, Z. 42.760 ex 1903 (an die Statthalterei in Prag), bemerkt, daß es keinem Anstand unterliegt, wenn der Badearzt . . . die von ihm in England erworbenen, von wissenschaftlichen Korporationen verliehenen akademischen Grade, als „Licentiat . . ." sowie den von ihm an einer reichsdeutschen Universität erworbenen Doktortitel . . . außer dem rite erworbenen inländischen medizinischen Doktorgrade auf seinen Geschäftstafeln, Rezepten u. dgl. nebenher anführt, da es sich hiebei um ausländische akademische Grade, nicht aber um frei verliehene eigentliche Titel handelt; es muß hiebei allerdings vorausgesetzt werden, daß die Anführung solcher ordnungsmäßig erworbener und genau als solche bezeichneter ausländischer akademischer Grade in der Weise erfolge, daß durch die Art der Ankündigung die Würde und das Ansehen des ärztlichen Standes (§§ 3 und 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, RGBNr. 6 ex 1892) nicht weiter berührt werde.

Aus Anlaß eines anderen speziellen Falles wurde hiezu in der KUM Note an das Ministerium des Innern vom 14. März 1904, Z. 6887 ergänzend bemerkt: Anders verhält es sich mit

sophie ohne vorhergegangene Nostrifikation des bezüglichen Doktordiploms auch weiterhin im geschäftlichen und geselligen Verkehre führen zu dürfen, beehre ich mich . . . zu eröffnen, daß ich mich . . . mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften und die eventuell zu befürchtenden Beispielsfolgerungen nicht in der Lage sehe, das erwähnte Gnadengesuch Allerhöchsten Ortes zu befürworten.

Hiefür ist insbesondere die Erwägung maßgebend, daß die Berechtigung zur Führung eines Doktortitels den Besitz eines im Inlande gültigen Doktordiploms zur unerläßlichen Voraussetzung hat und demnach eine solche Titelführung, durch welche der Besitz eines gültigen Diploms nach außen zur Geltung kommt, ohne diese Grundlage auch im Gnadenwege nicht zuerkannt werden kann.

Nr. 515.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 3. Mai 1900, Z. 8120,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät der deutschen Universität in Prag,

(betreffend die Pflicht der Professorenkollegien über jedes an sie gerichtete, ordnungsmäßig belegte Nostrifikationsgesuch nach dessen meritorischer Prüfung einen entsprechenden Beschluß zu fassen).

Im Sinne des § 2 des ho. MinErl. vom 6. Juni 1850, RGBNr. 240,[1]) steht es den Professorenkollegien keineswegs zu, die an dieselben gerichteten, ordnungsmäßig belegten Nostrifikationsgesuche a limine abzuweisen, vielmehr ist über jedes derartige Gesuch nach dessen meritorischer Prüfung ein entsprechender Fakultätsbeschluß zu fassen; insbesondere geht es nicht an, die Nostrifikationen ohneweiters auf jene Fälle, in denen gleichzeitig die Habilitation als Privatdozent angestrebt wird, zu beschränken und außerdem in diesen Fällen andere Momente, als sie dem zitierten Normalerlasse entsprechen, für ausschlaggebend zu erachten. Es werden vielmehr in dieser Frage jene Erwägungen zu berücksichtigen sein, welche in dem an das dortige Dekanat gerichteten ho. Erlasse vom 10. August 1889, Z. 13.183,[2]) dargelegt worden sind; auch wird in Betreff der Nostrifikation ausländischer Doktorate aus Anlaß von Habilitationen auf den ho. Erl. vom 10. August 1889, Z. 13.186,[3]) verwiesen.

---

der Führung der (im Ausland) erlangten Lizenz zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis, respektive mit der Führung der Bezeichnung als „registrierter Zahnarzt im Staate . . .“ und „American dentist“, denn hiedurch ist kein akademischer Grad oder Titel, sondern lediglich eine nur für das Ausland gültige Praxisberechtigung zuerkannt worden, deren Erteilung in jeder Hinsicht für das Inland irrelevant ist; die öffentliche Führung einer derartigen Bezeichnung würde daher den unberechtigten Anschein erwecken, als ob es sich bei dieser Bezeichnung nicht bloß um eine Zulassung zur tatsächlichen Ausübung einer Praxis in einem bestimmten ausländischen Staatsgebiete, sondern um einen erworbenen akademischen Titel oder Grad handeln würde.

[1]) *s. Nr. 506.*

[2]) *s. Nr. 510.*

[3]) *s. Nr. 190.*

Nr. 516.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 11. Juli 1902, Z. 17.827,

an das Rektorat der technischen Hochschule in Wien,

(wonach nur gleichartige ausländische Doktordiplome nostrifiziert werden können).

Aus Anlaß eines Ansuchens um Nostrifizierung eines an der Universität in Zürich erworbenen Doktorates der Philosophie und Gleichwertigerklärung desselben mit dem Doktorate der technischen Wissenschaften wurde eröffnet, daß sich die Nostrifikation ausländischer Doktordiplome der Natur der akademischen Grade nach nur auf die Gleichstellung derselben mit inländischen Doktordiplomen derselben Art beziehen kann, so daß also eine Gleichstellung eines ausländischen Doktorates der Philosophie mit einem inländischen Doktorate der technischen Wissenschaften ausgeschlossen ist.

---

7. Reziprozitätsverhältnisse.

---

a) Zu Ungarn.[1])

Nr. 517.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 18. Februar 1896, Z. 2010,

an den Statthalter für Mähren,

(betreffend die Berechtigung zur Führung des Titels eines Doktors der Philosophie auf Grund eines an einer ungarischen Universität erworbenen Doktordiploms).

Aus Anlaß eines speziellen Falles wurde dem Statthalter eröffnet, daß in der ungarischen Reichshälfte laut einer durch das königlich ungarische Unterrichtsministerium zugekommenen Mitteilung auf Grund eines alten Usus die an den Universitäten der diesseitigen Reichshälfte erworbenen philosophischen Doktordiplome als gültig betrachtet werden.

Mit Rücksicht hierauf wird in Ansehung der an ungarischen Universitäten erworbenen philosophischen Doktorate bis auf weiteres in der Weise Reziprozität zu beobachten sein, daß gegen die Führung eines solchen Doktortitels kein Einwand erhoben werde.

---

[1]) *Betreffend die Anerkennung der in Ungarn erlangten Zeugnisse über die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft vgl. Nr. 706.*

Nr. 518.

Verordnung der Ministerien des Innern und für K. u. U. vom 30. August 1898, RGBNr. 150, MVBNr. 43,

betreffend die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der an österreichischen, beziehungsweise ungarischen oder kroatisch-slavonischen Universitäten graduierten Ärzte und diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund eines Übereinkommens, welches einerseits zwischen der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, andrerseits der Regierung der Länder der ungarischen Krone — hinsichtlich Kroatien-Slavonien auf Grund der zustimmenden Erklärung des Banus — getroffen wurde, werden nachstehende Verfügungen erlassen:

§ 1. Jene Ärzte und Wundärzte, welche in einem der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie vor dem 1. Jänner 1899 die Berechtigung zur Ausübung der Praxis in vorschriftsmäßiger Weise erlangt haben, sind nach wie vor im Gebiete des anderen Staates gleich den inländischen Ärzten und Wundärzten zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen.

Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Ärzte, welche mit Schluß des Studienjahres 1897/98 ihre medizinischen Studien vollendet oder wenigstens ein medizinisches Rigorosum abgelegt, das Diplom jedoch erst nach dem 1. Jänner 1899 erworben haben, insofern dieselben für die Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und in den Ländern der ungarischen Krone die Bewilligung des königlich ungarischen Unterrichtsministeriums, für Kroatien-Slavonien aber die Bewilligung des Banus von Kroatien-Slavonien und Dalmatien erlangen.[1])

§ 2. Andere, als die im § 1 bezeichneten, zur Ausübung der ärztlichen Praxis befugten Ärzte, nämlich solche, welche in der Grenzzone des einen Staatsgebietes ansässig sind, sind berechtigt, ihre Berufstätigkeit auch in der Grenzzone des anderen Staates auszuüben und auf privatem Übereinkommen beruhende ärztliche Leistungen, wie zum Beispiel bei Industrie-Unternehmungen und dergleichen zu übernehmen.

§ 3. Als beiderseitige Grenzzone im Sinne des § 2 ist in jedem der benachbarten Staaten jenes Gebiet anzusehen, innerhalb dessen die bis zur Grenze reichenden Amtsbezirke der politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Stuhlrichterämter, Bezirksbehörden), beziehungsweise dazwischenliegende Teile benachbarter politischer Amtsbezirke gelegen sind.

---

[1]) *In Gemäßheit dieses Paragraphen haben ungarische Staatsangehörige, welche an österreichischen Universitäten den medizinischen Doktorgrad erlangt haben, um die Zulassung zur ärztlichen Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern anzusuchen. Ungarische Staatsangehörige, welche nach den obigen Terminen ein österreichisches Diplom erlangt haben, sind anderen Ausländern gleichzuhalten. Vgl. den erläuternden Erlaß Nr. 520.*

§ 4. Die in § 2 bezeichneten, zur Führung einer Hausapotheke, beziehungsweise Handapotheke befugten Ärzte sind berechtigt, bei Ausübung ihres Berufes in der Grenzzone des anderen Staatsgebietes Medikamente aus ihren Hausapotheken, beziehungsweise Handapotheken unter Ausfolgung eines Rezeptes an die in ihrer ärztlichen Behandlung stehenden Parteien abzugeben, insofern sie sich genau an die bezüglich der Abgabe von Medikamenten durch Ärzte gültigen Vorschriften jenes Staatsgebietes halten, in welchem die Behandlung des betreffenden Kranken stattfindet.

§ 5. Ärzte, welche ihre Praxis in der Grenzzone des anderen Staatsgebietes ausüben, haben sich hiebei nach den dortselbst in Beziehung auf die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit geltenden Vorschriften, wie insbesondere nach den Vorschriften über die Anzeige von infektiösen Erkrankungen, von strafgerichtlichen Fällen und dergleichen zu richten.

§ 6. Die politischen Behörden unmittelbar benachbarter Bezirke der beiderseitigen Grenzgebiete haben einander Verzeichnisse über die in ihrem Amtsbezirke zur ärztlichen Praxis berechtigten Ärzte sowie Änderungen derselben mitzuteilen.

Ein in der Grenzzone, jedoch in einem nicht bis zur Grenze reichenden politischen Bezirke ansässiger Arzt hat die Ausübung der ärztlichen Praxis im jenseitigen Grenzgebiete im Wege seiner vorgesetzten politischen Behörde dem Amtsvorstande des jenseitigen politischen Bezirkes, in welchen sich die Ausübung seiner ärztlichen Praxis erstreckt, zur Anzeige zu bringen.

§ 7. In Kurorten, welche von Angehörigen beider Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie besucht werden, ist es zulässig, daß von der betreffenden Regierung im Interesse des dem anderen Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Kurpublikums, Ärzten des anderen Staatsgebietes über deren Ansuchen die zeitweilige Ausübung der Kurpraxis im Kurorte selbst während der Saison gestattet werde.

§ 8. Die Ausübung der Konsiliarpraxis der in bestimmten Fällen aus dem anderen Staatsgebiete berufenen Ärzte bleibt unbehindert.

§ 9. Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und der §§ 2 und 3 finden auf die gegenseitige Zulassung diplomierter Hebammen zur Ausübung der Praxis im anderen Staatsgebiete analoge Anwendung.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung, durch welche die Ausübung der ärztlichen Praxis beschränkt wird, haben für aktive k. u. k. Militärärzte nicht in Geltung zu treten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

§ 12. Gleichmäßige Verfügungen werden gleichzeitig von der königlich ungarischen Regierung, wie auch vom Banus von Kroatien-Slavonien und Dalmatien erlassen.

Nr. 519.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 27. Juni 1900, Z. 17.707,

an das philosophische Dekanat in Wien,

(betreffend die Zulassung von ungarischen Staatsangehörigen zu den pharmazeutischen Studien wegen des bestehenden Reziprozitätsverhältnisses).

Dem Dekanate wird eröffnet, daß mit Rücksicht auf das zwischen Ungarn einerseits und den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern andrerseits noch bestehende Reziprozitätsverhältnis hinsichtlich der Ausübung der pharmazeutischen Praxis gegen die unbedingte Zulassung der Pharmazeuten ... aus Siebenbürgen zu dem pharmazeutischen Universitätsstudium in Wien ein Anstand nicht besteht.

Auch in anderen analogen Fällen wird mit Rücksicht auf das bestehende Reziprozitätsverhältnis gegen die Aufnahme ungarischer Staatsangehöriger in die pharmazeutischen Universitätsstudien nichts einzuwenden sein.

Nr. 520.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 27. März 1902, Z. 8119,

an alle medizinischen Dekanate,

(mit Erläuterungen betreffs der Behandlung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone).

Aus Anlaß eines speziellen Falles wird das Dekanat rücksichtlich der Behandlung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone darauf aufmerksam gemacht, daß laut der Verordnung des Ministeriums des Innern und für Kultus und Unterricht vom 30. August 1898, RGBNr. 150 (MVBNr. 43),[1]) die früher zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone geübte Reziprozität bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der medizinischen Doktordiplome und der hierauf gegründeten Praxisberechtigung nunmehr mit den in der zitierten Verordnung angeführten Ausnahmen, respektive Beschränkungen aufgehoben erscheint.

Hiemit ist auch der den Fortbestand der Reziprozität voraussetzende ho. Erlaß vom 27. Juni 1882, Z. 9817, gegenstandslos geworden und hat bei der Promotion von ungarischen Staatsangehörigen zu Doktoren der gesamten Heilkunde an den hierländischen Universitäten ebenso wie bei anderen Ausländern der ho. Normativerlaß vom 24. September 1854, Z. 13.567,[2]) zur Anwendung zu kommen, wonach auch von diesen der vorgeschriebene

[1]) *s. Nr. 518.*
[2]) *s. Nr. 683.*

Revers abzufordern sein wird, in welchem — unbeschadet der in der obzitierten Verordnung vorgesehenen Ausnahmsfälle — die Erlangung der Praxisberechtigung von dem vorherigen Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit abhängig zu machen ist.

---

b) Zum weiteren Ausland.

Nr. 521.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 4. April 1861, Z. 3102,

an das akademische Universitätskonsistorium in Wien, an die akademischen Senate in Prag, in Graz und in Innsbruck,

(über die preußischen Studierenden zugestandene Einrechnung der auf den Universitäten in Wien, Prag, Graz und Innsbruck zugebrachten Studienzeit in das gesetzlich vorgeschriebene Triennium, respektive Quadriennium des Universitätsstudiums).

Das k. k. Ministerium des Äußern hat mit Note vom 28. März l. J., Z. 3257, anher die Mitteilung gemacht, daß die Kuratoren sämtlicher preußischer Universitäten, sowie die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen und die Provinzialschulkollegien durch den königlich preußischen Minister der geistlichen und Schulangelegenheiten in Kenntnis gesetzt worden sind, daß (unter Aufrechthaltung der königlichen Ordre vom 30. Juni 1840, Gesetzsammlung, Seite 139, nach welcher Studierende, die dereinst eine Anstellung im Staatsdienste oder die Approbation als praktische Ärzte erhalten wollen, in der Regel mindestens drei Semester auf preußischen Universitäten studiert haben müssen) preußischen Studierenden ihre auf der Universität zu Wien, Prag, Graz und Innsbruck zugebrachte Studienzeit in das gesetzlich vorgeschriebene Triennium, respektive Quadriennium des Universitätsstudiums einzurechnen sei. Eine Ausnahme wird hiebei nur in Ansehung der Mediziner gemacht, welche die Universitäten von Graz und Innsbruck, an denen eine medizinische Fakultät nicht besteht, besucht haben.[1])

Hievon wird (das — der) in Kenntnis gesetzt.

---

[1]) *Ausgedehnt auf die medizinischen Fakultäten in Graz und Innsbruck s. Nr. 522. — Aus Anlaß der Bestimmung des § 4, Abs. 2, des vom Bundesrate für das Deutsche Reich im Jahre 1883 erlassenen Reglement für die ärztlichen Prüfungen, wonach behufs Zulassung zu den betreffenden Prüfungen das medizinische Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reiches nur ausnahmsweise teilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden könne, wurde in Folge einer Anfrage des österreichischen Unterrichtsministerium vom Ministerium des Äußern eröffnet, daß durch dieses Reglement keine Änderung des schon diesfalls (in Ansehung der Einrechnung der an auswärtigen Universitäten zugebrachten Studien) bestehenden Zustandes veranlaßt worden ist. (MZ. 914/KUM ex 1884 und MZ. 261/KUM ex 1885.)*

In Bezug auf die Anrechenbarkeit im Auslande zurückgelegter Studien: vgl. § 10 der juristischen Studienordnung (s. Nr. 636), § 3 der medizinischen Rigorosenordnung (s. Nr. 678) und § 1 der philosophischen Rigorosenordnung (s. Nr. 702).

Die Dimission oder Relegation eines Hörers von den kön. bayerischen Universitäten: München, Würzburg und Erlangen hat für den Bereich der österreichischen Universitäten die Wirkung, daß ein solcher Studierender an diesen Universitäten überhaupt oder während der Strafzeit nicht

Nr. 522.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 22. November 1871, Z. 13.442, MVBNr. 66,

an die akademischen Senate der Universitäten in Graz und Innsbruck,

betreffend die preußischen Studierenden der Medizin zugestandene Einrechnung der auf den Universitäten Graz und Innsbruck zugebrachten Zeit in das gesetzlich vorgeschriebene Universitätsstudium.

Das Ministerium des Äußern hat mit Note vom 11. November d. J., Z. 15.111, hieher die Mitteilung gemacht, daß die Kuratoren sämtlicher preußischer Universitäten durch den königlich preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittelst Zirkularverordnung vom 12. Oktober d. J. in Kenntnis gesetzt worden sind, daß die hinsichtlich der preußischen Studierenden der Medizin auf den Universitäten Wien und Prag eingeschränkte Anordnung,[1]) nach welcher ihnen die auf diesen Hochschulen zugebrachte Zeit in das gesetzlich vorgeschriebene Universitätsstudium eingerechnet wird, nunmehr auch auf die Universitäten Innsbruck und Graz ausgedehnt ist.

Diese Verordnung wurde durch die Universitätskuratoren auch den Rektoren, Senaten und Studierenden der preußischen Hochschulen zur Kenntnis gebracht.

---

8. Disziplinarvorschriften für Studierende.

Nr. 523.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 13. Oktober 1849, Z. 7215, RGBNr. 416,

an den Landeschef von Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Galizien, den Vorstand der Krakauer Gubernialkommission, (an das Wiener Universitätskonsistorium, den akademischen Senat der Universitäten in Prag, [Olmütz], Innsbruck, Graz, Lemberg, Krakau,)

(wodurch die provisorische Disziplinarordnung für die Universitäten bekannt gemacht wird).

Provisorische Disziplinarordnung für die Universitäten.

§ 1. Die akademischen Behörden haben die Pflicht, die Freiheit des akademischen Unterrichtes und Lebens im Einklange mit dem Zwecke der Universitäten, welcher zu oberst in der Pflege echter Wissenschaftlich-

---

immatrikuliert oder auch nur als außerordentlicher Hörer inskribiert wird. (Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 16. Juni 1851, Z. 5126 ex 1850, s. Nr. 524.)

Vgl. auch betreffs der Reziprozitätsverhältnisse für ärztliche Diplome gegenüber dem Ausland den Abschnitt: „besondere Bestimmungen über die Berechtigung zur ärztlichen Praxis" (s. Nr. 680 ff.).

[1]) *s. Nr. 521.*

keit und wahrer Charakterbildung besteht, kräftig zu schützen, zugleich aber den Mißbrauch jener Freiheit und die Gefährdung dieses Zweckes mit Entschiedenheit hintanzuhalten.

Die ihnen zustehende Disziplinargewalt hat sich zu äußern in der Aufsicht und in Anordnung und Vollziehung derjenigen Maßregeln, welche allgemein oder durch jeweilige Umstände geboten erscheinen, um Ordnung und Anstand auf den Hochschulen aufrecht zu erhalten, den Charakter derselben als wissenschaftliche Lehranstalten auf das strengste zu bewahren und die Ehre und Würde der ganzen Anstalten sowohl als ihrer Gliederungen rein zu erhalten.

§ 2. Die akademischen Behörden sind für die Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten verantwortlich, daher sind auch alle Angehörigen der Hochschule verpflichtet, nicht nur den Anordnungen derselben auf das pünktlichste Folge zu leisten, sondern in ihrer Sphäre denselben auch unaufgefordert auf das tätigste Beistand zu leisten.

§ 3. Alle Studierenden unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens[1]) aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disziplinarvorschriften und den akademischen Behörden.

§ 4. Die Studierenden sind im allgemeinen zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als akademische Bürger fließenden anständigen Benehmen und zur Befolgung der bestehenden akademischen Gesetze oder der besonderen Anordnungen der akademischen Behörden verpflichtet.

Wer sich dagegen vergeht, wer sich insbesondere auffallender Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung oder einer Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien schuldig macht, wer durch beharrlichen Unfleiß[2]) oder unanständiges Betragen, durch unsittliche oder Ärgernis erregende Handlungen Anstoß gibt, wer sich Beleidigungen gegen die akademischen Behörden oder Lehrer oder ihre im Interesse der Ordnung und Ruhe einschreitenden Organe oder gegen seine Kollegen erlaubt, wird nach Maßgabe der Größe seines Vergehens zur Verantwortung gezogen.

§ 5. Wird ein Studierender wegen einer Übertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von anderen als den akademischen Behörden in Untersuchung gezogen, so ist hievon der akademische Senat zu verständigen und demselben nach vollführter Untersuchung das erflossene Urteil bekanntzugeben.[3])

Der wesentliche Inhalt desselben ist in den Universitätsakten vorzumerken, und es kann bei einem Einflusse der begangenen Übertretung auf die akademische Ordnung oder auf die Ehre der Universität dem Schuldigen von Seite der akademischen Behörden eine Warnung, ein Verweis erteilt, oder die allfällige Befreiung von Bezahlung des Unterrichtsgeldes oder

[1]) *Studierende als Vereinsmitglieder können für das, was sie in dieser Eigenschaft unternehmen, von ihren akademischen Behörden in Disziplinarbehandlung gezogen werden. Vgl. Nr. 546.*

[2]) *Vgl. § 53 der allgemeinen Studienordnung (s. Nr. 365) und Nr. 366.*

[3]) *Vgl. Nr. 526 und 529.*

ein Stipendiengenuß entzogen, oder nach Umständen auf Wegweisung von der Universität erkannt werden.

§ 6. Die Studierenden einer Universität oder Fakultät in ihrer Gesamtheit sind keine Korporation; sie können daher weder regelmäßige Versammlungen halten, noch bleibende Geschäftsführer oder ständige Repräsentanten haben, noch andere nur einer Korporation zustehende Funktionen ausüben.

§ 7. Versammlungen der Studierenden an öffentlichen Orten außerhalb des Universitätsgebäudes zu anderen als geselligen Zwecken sind nicht gestattet, wohl aber können Studierende in den Lokalitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes und in nicht regelmäßig wiederkehrenden, sondern nach dem speziellen Bedürfnisse veranstalteten Versammlungen bestimmte, sie betreffende akademische Angelegenheiten beraten.[1])

§ 8. Zu einer jeden solchen Versammlung ist unter bestimmter Angabe des Beratungsgegenstandes die Zustimmung des Rektors einzuholen.

Dieser hat zu beurteilen, ob der Gegenstand dem § 7 entspricht, und wenn er ihn als solchen anerkennt und durch die Versammlung die akademische Ordnung nicht gefährdet scheint, ein Versammlungslokale anzuweisen.

Diejenigen, welche um diese Zustimmung ansuchen, übernehmen den akademischen Behörden gegenüber die Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung und für die genaue Befolgung der akademischen Gesetze.

§ 9. Der Rektor, der Prorektor und jeder Dekan eines Professorenkollegiums haben das Recht, den Versammlungen der Studierenden beizuwohnen; sie können Erinnerungen machen und auch die sogleiche Aufhebung der Versammlung verfügen, sobald dieselbe von den akademischen Gesetzen oder von dem angegebenen Zwecke abweicht.

§ 10. Nur immatrikulierte Hörer sind berechtigt, an Versammlungen Studierender teilzunehmen, nicht immatrikulierten Hörern und allen anderen Individuen, mit Ausnahme der akademischen Lehrer, ist jede Beteiligung, daher auch die Gegenwart bei denselben untersagt. Die Veranlasser von Versammlungen (§ 8) sind für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

[§ 11. Studentenverbindungen sind nicht gestattet.[2])

Die Exekution dieses Verbotes steht nicht den akademischen, sondern den allgemeinen bürgerlichen Behörden zu.]

§ 12. Der akademische Senat kann den Studierenden die Teilnahme an bestimmten Versammlungen oder bestimmten Vereinen Nichtstudierender, wenn die Zwecke der Universität es erheischen, untersagen.[3])

---

[1]) *Die §§ 7 bis einschließlich 10 dieser Disziplinarordnung wurden durch das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, RGBNr. 135, nicht außer Kraft gesetzt. Vgl. Nr. 543 u. f.*

[2]) *§ 11 ist durch § 38 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, RGBNr. 134, derogiert. Vgl. Nr. 543 u. f.*

[3]) *§ 12 ist durch das Gesetz über das Vereins-, beziehungsweise Versammlungsrecht nicht als aufgehoben zu betrachten. Vgl. Nr. 545. Anbelangend die Teilnahme von Studierenden an*

§ 13. Die Arten der Ahndung disziplinarer Vergehen nach Maßgabe der Größe und Wiederholung derselben sind:

1. Ermahnung und Verwarnung durch den Dekan allein oder vor dem Lehrkörper;[1])

2. Rüge durch den Rektor vor dem akademischen Senate; sie kann verschärft werden durch die Drohung, daß im Falle einer wiederholten, wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Universität unnachsichtlich erfolgen werde (consilium abeundi);

3. Verweisung[2]) von der Universität auf 1 bis 4 Semester;

4. Verweisung von der Universität für immer;

5. Verweisung von allen österreichischen Universitäten für immer.

Der Verlust eines Stipendiums, einer Stiftung oder der Befreiung vom Unterrichts- oder Kollegiengelde ist nicht als Strafe, sondern als die natürliche Folge eines Betragens anzusehen, welches den akademischen Gesetzen nicht vollkommen entspricht; er hat daher in jedem Falle einzutreten, wo der Genuß einer solchen Wohltat an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist.

§ 14. Die Verweisung von allen österreichischen Universitäten schließt die Immatrikulation des Verurteilten an einer derselben für die Zukunft gänzlich aus. Sie kann nur vom Ministerium des Unterrichts auf Antrag einer akademischen Behörde verfügt werden.[3])

Ob ein von einer Universität Verwiesener an einer anderen zur Fortsetzung seiner Studien zugelassen werde, hängt von dieser, beziehungsweise von dem Professorenkollegium gegen Berufung an den akademischen Senat ab.

§ 15. Die gegen die Studierenden verhängten Disziplinarstrafen sind in einer steten Evidenz zu erhalten.[4])

§ 16. Nichtimmatrikulierte Hörer,[5]) sowie Gäste, welche einzelne Vorlesungen besuchen, sind zur Beobachtung der akademischen Ordnung verpflichtet. Machen sie sich einer Verletzung derselben schuldig, so sind sie nach Umständen zu ermahnen, oder von dem Besuche der Vorlesung oder der Universität überhaupt auszuschließen.[6])

---

politischen Vereinen sind die Bestimmungen des II. Absatzes des Vereinsgesetzes, insbesondere § 30 desselben maßgebend.

[1]) *Vgl. Nr. 542.*

[2]) *Die rechtskräftig ausgesprochene Verweisung eines ordentlichen Hörers von der einen der beiden Prager Universitäten gilt auch für die andere Universität. Vgl. Nr. 2. Nach § 30 der juristischen Studien- und Prüfungsordnung (s. Nr. 636) kann ein bei der Staatsprüfung reprobierter Rechtshörer, welcher die Zulassung zur Wiederholungsprüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission erschlichen hat, relegiert werden. Vgl. auch § 1 der MinVdg. vom 2. August 1889, MVBNr. 44, betreffend die gegen das Verbot erwirkte Inskription eines Einjährig-Freiwilligen (s. Nr. 551).*

[3]) *Über den Vorgang bei Schöpfung derartiger Erkenntnisse s. Nr. 525 und 532.*

[4]) *s. Nr. 524 und 533.*

[5]) *Gemäß § 3 der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung (s. Nr. 708) haben die für die ordentlichen Universitätsstudierenden geltenden Disziplinarvorschriften hinsichtlich der Studierenden der Pharmazie sinngemäße Anwendung zu finden.*

[6]) *Vgl. Nr. 536 und 540.*

§ 17. Sowohl der akademische Senat als die Lehrkörper der einzelnen Studienabteilungen haben in ihren Wirkungskreisen die Pflicht, die nach den Umständen notwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen und Disziplinarvorschriften zu erlassen.

Von allen solchen Anordnungen, wenn sie nicht bloß exekutiver und vorübergehender Natur sind, ist sogleich Anzeige an den Minister des Unterrichtes zu machen.

§ 18. Jeder Dekan eines Lehrkörpers und jedes Mitglied des Lehrkollegiums hat die Pflicht, seinen Einfluß geltend zu machen, um die Studierenden zu einer besonnenen Benützung ihrer Bildungszeit zu veranlassen, disziplinare Vergehen durch Rat, Zuspruch, Vermittlung oder Ermahnung zu verhindern, und im freundschaftlichen Verkehr das Verhältnis gegenseitiger Achtung und Teilnahme zu pflegen.

Leichtere Vergehen sind von dem Dekane oder Professorenkollegium durch Ermahnung, Warnung oder Rüge auszugleichen, Vergehen, welche um ihrer Größe oder um der Rückfälligkeit des Schuldigen willen eine Strafe erheischen, sind dem akademischen Senate [in Wien dem Universitätskonsistorium] zuzuweisen.

§ 19. Die disziplinare Strafgewalt übt der akademische Senat [in Wien das Universitätskonsistorium]. Ihm steht es zu, Rügen und Verweisungen von der Universität auszusprechen und die Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen.[1]) Alle von ihm verhängten Strafen und nur diese sind in die Universitätszeugnisse der Studierenden aufzunehmen.[2])

§ 20. Jeder akademische Senat hat auf Grundlage dieser allgemeinen Disziplinarordnung eine besondere, den Verhältnissen seiner Universität entsprechende Disziplinarordnung, wenn er eine solche für wünschenswert erachtet, auszuarbeiten und dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen.[3])

---

[1]) *Eine Milderung oder Aufhebung einer zuerkannten Disziplinarahndung kann im Wege der Berufung oder aber gnadenweise vom Unterrichtsministerium ausgesprochen werden. (MZ. 24.817 ex 1888.) Dem akademischen Senate steht es nicht zu, eine von ihm zwar im eigenen Wirkungskreise verhängte, aber im Rekurswege vom Unterrichtsministerium bestätigte Disziplinarstrafe auf Grund eines Gnadengesuches des disziplinierten Studierenden nachträglich zu mildern oder ganz zu erlassen; die Schlußfassung über ein derartiges Gnadengesuch kommt vielmehr dem Unterrichtsministerium zu. (MinAkt Z. 40.158 ex 1903). Die Relegation eines Universitätshörers ist als Disziplinarsache vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht anfechtbar. (Beschluß des VGH vom 17. Oktober 1887, Z. 2624, Exelsche Sammlung II, 1988.)*

[2]) *Über die Anmerkung des akademischen Betragens in den Universitätsabgangszeugnissen (Absolutorien) s. Nr. 486 (P. 13). Wegen Eintragung der Disziplinarstrafen in das Meldungsbuch s. Nr. 365 (§ 59).*

[3]) *Mit Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 14. April 1904, Z. 892/KUM, wurde der Entwurf einer Ordnung für das Disziplinarverfahren an der Universität in Wien, womit auf Grund des § 20 der provisorischen Disziplinarordnung Bestimmungen über die Einsetzung und die Funktionen einer besonderen Erhebungskommission (Disziplinarkommission) im Disziplinarverfahren erlassen wurde, genehmigend zur Kenntnis genommen.*

Nr. 524.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 16. Juni 1851, Z. 5126 ex 1850,

an die Universitäten zu Wien, Prag, Olmütz, Krakau, Lemberg, Graz, Innsbruck,

(womit eine Instruktion für das Verfahren bei der im § 16 der Studienordnung vom 1. [und 8.] Oktober 1850, RGB. Z. 370 [und 430], angeordneten Evidenzhaltung der gegen Studierende ergangenen Verweisungs-Erkenntnisse gegeben wird).

Infolge einer auf Anregung der königlich bayerischen Regierung gepflogenen Verhandlung haben Se. Majestät der König von Bayern an die königlich bayerischen Universitäten unter dem 17. Februar 1850 den Auftrag ergehen lassen, den von sämtlichen Universitäten der k. k. österreichischen Staaten relegierten Studierenden die Immatrikulation zu versagen.

In Erwiderung dieser Maßregel haben Se. k. k. Ap. Majestät das Unterrichtsministerium beauftragt, sämtliche österreichischen Universitäten anzuweisen, daß die in Gemäßheit der §§ 51 und 52 der revidierten Satzungen für die bayerischen Hochschulen von den königlich bayerischen Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen relegierten oder dimittierten Studierenden auch an keiner österreichischen Universität zugelassen werden.

Nach den bezogenen Paragraphen der bayerischen Universitätssatzungen besteht die Dimission in einer zeitweise ein bis vier Jahre dauernden Ausschließung von den Universitätsstudien, die Relegation in der Erklärung, daß der Straffällige für immer unfähig sei, einer deutschen Universität anzugehören.

Nachdem nun im weiteren Verfolge der Verhandlungen zwischen der kaiserlich österreichischen und der königlich bayerischen Regierung das Übereinkommen getroffen wurde, daß die diesfällige Korrespondenz zwischen den österreichischen und königlich bayerischen Hochschulen unmittelbar gepflogen werde und in Anbetracht der Notwendigkeit hierüber, sowie auch wegen Handhabung und Evidenzhaltung der Disziplinarerkenntnisse der österreichischen Universitäten ein gleichförmiges, genaues Verfahren einzuleiten, wird die in dem beiliegenden Erlasse enthaltene Instruktion erlassen.

Instruktion.

Zum Behufe einer gleichförmigen und genauen Handhabung und Evidenzhaltung der gegen Studierende rechtskräftig gefällten Verweisungserkenntnisse werden auf Grundlage der allgemeinen Disziplinarordnung vom 13. Oktober 1849 [der §§ 64 bis 82 der Studienordnung vom 8. Oktober 1850, Z. 430 (für die Universität zu Pest der Ah. Entschl. vom 24. April 1850)],[1]) der von der königlich bayerischen Regierung an die Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen unter dem 17. Februar und 4. Juni 1850 ergangenen Erlässe und des § 16 der Studienordnungen vom 1. [und 8.] Oktober 1850,

[1]) *d. i. die für die Pester Universität ergangene allgemeine Studienordnung.*

Z. 370 [und 430], dem Universitätskonsistorium zu Wien und den akademischen Senaten der übrigen genannten österreichischen Hochschulen folgende Weisungen gegeben, beziehungsweise die früher hierüber bereits erflossenen Anordnungen in Erinnerung gebracht:

1. An jeder der genannten Universitäten ist unter Überwachung von Seite des jeweiligen Rektors von dem Quästor ein genaues Verzeichnis mit einem alphabetischen Namensregister als Anhang über alle Verweisungserkenntnisse zu führen, welche die betreffende österreichische Universität selbst gefällt hat, oder welche ihr von der akademischen Oberbehörde einer anderen österreichischen Universität oder von dem Rektorate einer der königlich bayerischen Universitäten zu München, Würzburg oder Erlangen mitgeteilt werden.

2. Kein Studierender, welcher nach einem von dem Unterrichtsministerium bestätigten Disziplinarerkenntnis von allen österreichischen Universitäten verwiesen, und kein Studierender, welcher von einer der genannten königlich bayerischen Universitäten dimittiert, d. i. von den Universitätsstudien temporär auf ein bis vier Jahre, oder relegiert, d. i. auf immer ausgeschlossen ist, darf überhaupt oder (bei dimittierten) während der Dauer der Strafzeit an einer österreichischen Universität immatrikuliert oder auch nur als außerordentlicher Hörer (§§ 33 bis 37 der Studienordnung) inskribiert werden. Eine gegen den Inhalt solcher Erkenntnisse geschehene Immatrikulation oder Inskription ist in jeder Beziehung als ungültig anzusehen (§ 16 der Studienordnung).

3. Die österreichischen Universitäten haben die von ihnen beantragten und von dem Unterrichtsministerium bestätigten, auf Verweisung von allen österreichischen Universitäten lautenden Erkenntnisse nicht nur sämtlichen österreichischen Universitäten und den Rektoraten der königlich bayerischen Universitäten München, Würzburg und Erlangen [sondern auch den Direktoraten der k. k. Rechtsakademie zu Agram, Preßburg, Kaschau und Großwardein] in Abschrift mitzuteilen, und die Urteile so genau abzufassen, daß daraus Vor- und Zuname, Alter, Geburtsort, Name und Stand des Vaters, die Ursache der Verweisung, die erteilte Bestätigung des Unterrichtsministeriums zur Verweisung von allen österreichischen Universitäten, sowie der Tag des Erkenntnisses zweifellos zu erkennen ist.

4. Bevor über einen diesfälligen Antrag einer österreichischen Universität der Ausspruch des Unterrichtsministeriums erfolgt ist, darf ihm kein Abgangszeugnis von der Universität ausgefertigt werden.

5. Sowie die österreichischen Universitäten von den Dimissions- und Relegationserkenntnissen der königlich bayerischen Universitäten durch unmittelbare Zuschriften der betreffenden Rektorate verständigt werden, so haben auch die akademischen Oberbehörden der österreichischen Universitäten die Mitteilung der Verweisungserkenntnisse an die Rektorate der Universitäten München, Würzburg, Erlangen, sowie an sämtliche österreichischen Universitäten [und die Direktorate der k. k. Rechtsakademien] unverzüglich im unmittelbaren Korrespondenzwege zu richten, so-

bald die Bestätigung des allgemeinen Verweisungserkenntnisses vom Unterrichtsministerium herabgelangt ist.

6. Läßt sich ein Studierender einer österreichischen Universität ein solches Benehmen zu Schulden kommen, welches zwar nicht die Ausschließung von allen österreichischen Universitäten, aber die Verweisung von einer bestimmten Universität auf 1 bis 4 Semester oder auf immer zur Folge hat, so darf ihm während der Dauer der Untersuchung kein Abgangszeugnis ausgefertigt werden. Ist jedoch das Straferkenntnis gefällt, so ist der wesentliche Inhalt desselben nach der Vorschrift vom 10. März 1850, Z. 117,[1]) in das Abgangszeugnis aufzunehmen. Der Umstand, daß der Verurteilte gegen das Erkenntnis allenfalls den Rekurs an das Unterrichtsministerium angemeldet hat, hindert nicht, daß ihm auf Verlangen das Abgangszeugnis in der erwähnten Art ausgestellt werde, doch ist in einem solchen Falle der Umstand, daß er dagegen den Rekurs ergriffen und derselbe bei dem Abgange des Studierenden noch schwebe, ausdrücklich zu bemerken.

7. Auf die genaue Erfüllung dieser Weisung haben die akademischen Oberbehörden um so mehr zu sehen, als von Verweisungserkenntnissen vor deren Bestätigung durch das Ministerium keine Mitteilung an andere akademische Behörden, weder der königlich bayerischen Hochschulen noch der österreichischen höheren Unterrichtsanstalten zu machen ist.

8. Findet sich eine königlich bayerische oder österreichische Universität bei der Meldung eines solchen Studierenden zur Immatrikulation durch die Einsicht in den Inhalt des Abgangszeugnisses veranlaßt, die betreffende österreichische akademische Oberbehörde, von welcher das Verweisungserkenntnis ausging, um genauere Aufklärung über das ihm zur Last fallende Benehmen oder über seine sonstige Charakteristik anzugehen, um mit mehr Beruhigung darüber absprechen zu können, ob es rätlich sei, ihn aufzunehmen, so ist dieselbe verpflichtet, einem solchen Ansuchen auf das schleunigste und gewissenhafteste, sei es durch Auszüge aus den Verhandlungsakten oder durch sonstige geeignete Mitteilung nachzukommen.

9. Das oben sub 1 erwähnte, von dem Quästor zu führende Verzeichnis der von österreichischen oder bayerischen Hochschulen Verwiesenen hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Vor- und Zuname des Studierenden,
b) Vaterland und Geburtsort,
c) Alter,
d) Religion,
e) Name und Stand des Vaters,
f) Angabe der Universität, von welcher er verwiesen wurde,
g) Datum des Erkenntnisses,
h) Ursache der Verweisung,
i) Dauer und Art derselben,
k) allenfalls hierüber getroffene Verfügung,
l) Anmerkung.

---

[1]) *s. Nr. 486.*

10. Zur genauen Aufrechthaltung der mit auswärtigen Regierungen und zunächst mit der königlich bayerischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Verweisungserkenntnisse der beiderseitigen Landesuniversitäten getroffenen Verabredungen werden die Dekane der Professorenkollegien infolge des § 16 der Studienordnung verpflichtet, sich über die von auswärtigen Universitäten mitgeteilten Verweisungserkenntnisse einen besonderen Auszug aus dem allgemeinen Verzeichnisse zu verfassen, um bei den Meldungen von Studierenden, die von solchen auswärtigen Universitäten kommen, zur Immatrikulation oder zur Aufnahme als außerordentliche Hörer ohne weitere Verhandlungen mit der Quästur durch die Einsicht in diese Auszüge unmittelbar den Studierenden zurückweisen und sohin auch die Quästur instruieren und überwachen zu können.

Nr. 525.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 24. Mai 1853, Z. 5013,

an den akademischen Senat der Lemberger Universität,

(betreffend den Vorgang bei Schöpfung von Verweisungserkenntnissen).

Die akademischen Behörden sind verpflichtet, bei ihren Amtshandlungen und Anträgen vor allem den klaren Wortlaut der Gesetze ins Auge zu fassen und danach ihr Amt zu handeln.

Nach den §§ 13, 14 und 19 des Disziplinargesetzes vom 13. Oktober 1849[1]) haben die akademischen Senate das Recht und die Pflicht, nach Beschaffenheit der Umstände einen Studierenden

a) von der Universität auf 1 bis 4 Semester oder auf immer zu verweisen, oder

b) die peremtorische Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen.

In den Fällen sub a) hat der akademische Senat das Erkenntnis zu fällen und den Studierenden hievon zu verständigen.

Glaubt jedoch der akademische Senat, daß die Umstände von der Art sind, daß die Zulassung eines solchen Studierenden an irgend einer anderen österreichischen Hochschule Bedenken unterliegen könnte, so hat er gegen denselben kein Erkenntnis zu schöpfen, sondern bei dem Unterrichtsministerium unter Vorlegung der Akten die Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen, wobei es ihm jedoch allerdings unbenommen ist, die allenfalls für Milderung der Strafe, auf Zulassung zum Besuche einer von dem Ministerium speziell zu bezeichnenden Universität, sprechenden Gründe anzudeuten.

Sache des Unterrichtsministeriums ist es sohin, zu beurteilen und zu entscheiden, ob in derlei Fällen der Antrag unbedingt zu bestätigen sei oder dem zu Relegierenden die eine oder andere Universität offengelassen werden könne.

---

[1]) s. Nr. 523.

In allen derlei Fällen hat jedoch jede Intimation der Verweisung an den Releganden solange zu unterbleiben, bis die Entscheidung des Ministeriums herabgelangt ist, und daher das kundzumachende Erkenntnis seinen rechtskräftigen konkreten Inhalt bekommen hat.[1])

Nr. 526.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. Februar 1855, RGBNr. 39,

wirksam für alle Kronländer [mit Ausnahme der Militärgrenze],

wodurch im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium angeordnet wird, daß von jeder wider einen Studierenden oder Schüler einer öffentlichen Lehranstalt eingeleiteten strafgerichtlichen Spezialuntersuchung und von dem über dieselbe erfolgten Enderkenntnisse die Mitteilung an den Vorsteher der betreffenden Lehranstalt zu geschehen habe.

Um die für einige öffentliche Lehranstalten bereits bestehenden Vorschriften über die Disziplinarbehandlung solcher Studierender, die in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen, oder von einem Strafgerichte von einer ihnen angeschuldigten strafbaren Handlung nicht gänzlich schuldlos gesprochen werden, künftig allgemein in Anwendung bringen zu können, verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht, wie folgt:

So oft wider einen Studierenden oder Schüler was immer für einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung die Spezialuntersuchung eingeleitet wird [§§ 415 und 416 der neuen Strafprozeßordnung],[2]) so ist dies von dem Untersuchungsgerichte dem Vorstande der Lehranstalt, an welcher der Studierende oder Schüler als solcher eingetragen ist, zur Kenntnis zu bringen. Diesem Vorstande haben die Strafgerichte auch jedes wider einen Studierenden oder Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung ergangene Enderkenntnis, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist [§§ 283, 287, 289 und 416 der Strafprozeßordnung],[2]) unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses samt Entscheidungsgründen bekanntzugeben, ohne daß übrigens deshalb der Vollzug eines wider einen Studierenden etwa ergangenen Strafurteiles aufgeschoben werden darf.

---

[1]) *In dem an das Rektorat der deutschen Universität in Prag ergangenen Erlasse vom 29. März 1888, Z. 24.113 ex 1887 (s. Nr. 532) wurde in Abänderung dieser Anordnung die Intimation des vom akademischen Senate als erste Instanz in Disziplinarsachen gefaßten Beschlusses unter Einräumung des Rekursrechtes angeordnet. Wie im MinErl. vom 15. April 1877, Z. 2542 (s. Nr. 530), wurde auch im Erlasse vom 31. März 1884, Z. 5387, bemerkt, daß es als ein Grundsatz im Disziplinarverfahren zu gelten hat, daß jedem durch ein Disziplinarerkenntnis Betroffenen die Möglichkeit des Rekurses an die höhere Instanz offen gehalten ist.*

[2]) *Derzeit steht die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBNr. 119, in Geltung.*

Nr. 527.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 14. Dezember 1855, Z. 19.044/1190,

an das Universitätskonsistorium in Wien,

(betreffend die Mitteilung der von österreichischen Universitäten gefällten Verweisungserkenntnisse an deutsche Universitäten).

In Beantwortung einer gestellten Anfrage, ob die Verweisung eines wegen Mitschuld am Hochverrate verurteilten Studierenden von den Universitäten der österreichischen Monarchie sämtlichen im Gebiete des Deutschen Bundes gelegenen Universitäten bekanntzugeben sei, wird über gepflogene Rücksprache mit dem Ministerium des Äußern eröffnet, daß bei dem Umstande, als die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819 als nicht mehr bestehend anzusehen sind, eine Verständigung von den auf österreichischen Universitäten gefällten Verweisungserkenntnissen nur gegenüber jenen deutschen Universitäten stattzufinden habe, mit deren Regierungen hierüber eine neue Vereinbarung getroffen wurde, wie dies seither nur mit Bayern[1]) im Jahre 1850 geschah.

Nr. 528.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 28. Februar 1860, Z. 2786,

an das k. k. Universitätskonsistorium in Wien,

(wegen der von den Dekanaten an die Polizeidirektion zu leitenden Ausweise über die von der Universität abgehenden Studierenden).

Es ist wiederholt vorgekommen, daß junge Leute, welche nicht oder nicht mehr als Studierende an der Universität inskribiert sind, sich in Gast- und Kaffeehäusern herumtrieben und durch die Art ihres Auftretens zu unliebsamen Wahrnehmungen Anlaß gaben, welche der Universität, als deren Angehörige sie sich selbst ausgaben oder vom Publikum angesehen wurden, zur Unehre gereichen und üble Nachreden über die Studierenden im allgemeinen verursachen.

Solchem Unfuge zu steuern, liegt nicht in der Macht der akademischen Behörden, welchen kein Mittel zu Gebote steht, auf Personen der bezeichneten Art einzuwirken, es muß daher der Polizeibehörde überlassen bleiben. Damit aber diese letztere ihre Aufgabe in der angedeuteten Richtung erfüllen könne, ist es notwendig, ihr die genaue Evidenz über jene Individuen, welche freiwillig oder unfreiwillig vor Vollendung ihrer Studienzeit aus der Reihe der der hiesigen Universität angehörigen Studierenden austraten, zu verschaffen. Zu dem Ende ist:

1. Von jedem Falle der Relegation eines Studierenden der hiesigen Universität der Polizeidirektion alsogleich Mitteilung zu machen.

---

[1]) *Vgl. den MinErl. vom 16. Juni 1851, Z. 5126 ex 1850 (s. Nr. 524).*

2. Derselben ist von Semester zu Semester ein Ausweis derjenigen Studierenden zu übergeben, welche vor Vollendung ihrer akademischen Studienzeit ihren Austritt aus der Universität anzeigen, sei es, um angeblich eine andere Universität zu beziehen, sei es, weil sie ihren Lebensberuf ändern und die akademischen Studien aufgeben wollen.

3. Sind die Dekane der Professorenkollegien anzuweisen, am Schlusse jedes Semesters diejenigen besonders in Evidenz zu halten, welche sich zur Bestätigung der Frequentation nicht gemeldet haben, oder welchen dieselbe wegen Nachlässigkeit im Kollegienbesuche verweigert wurde.

Nach Ablauf der ersten vier Wochen des Semesters sind diese gleichfalls in alphabetisch geordneten Verzeichnissen der Polizeidirektion mit dem Bemerken anzuzeigen, welche von denselben sich zu neuerlicher Inskription rechtzeitig wieder gemeldet haben und welche nicht.

Nr. 529.

Aus dem Erlasse des Staatsministeriums K. U. vom 10. August 1861. Z. 6510,

an das Universitätskonsistorium in Wien und die akademischen Senate zu Prag, Krakau, Innsbruck, Graz und Lemberg,

(betreffend das bei polizeilichen Verhaftungen der Studierenden zu beobachtende Verfahren).

Aus Anlaß der im April d. J. hier vorgefallenen Straßenexzesse und der hiebei vorgenommenen Verhaftung einiger Studierender hat das Wiener Universitätskonsistorium sich anher mit der Bitte gewendet, den Vorgang der Polizeibehörden bei Verhaftungen von Studierenden in der Richtung genauer zu bestimmen, daß die akademischen Behörden von derlei Verhaftungen auf das schleunigste in Kenntnis gesetzt werden, um zu Gunsten der Verhafteten, soweit sie es verdienen, sich bei den Polizeibehörden verwenden zu können, und daß den Verhafteten jene mit dem Gesetze vereinbaren Erleichterungen ihrer Haft zu teil werden, auf welche unter gleichen Verhältnissen auch andere Verhaftete aus den gebildeten Ständen billigerweise Anspruch haben.

Das Staatsministerium hat sich über die diesfälligen Anträge der akademischen Behörde der Wiener Universität mit dem k. k. Polizeiministerium in das Einvernehmen gesetzt.

Infolgedessen werden dem akademischen Senate jene Anordnungen bekanntgegeben, welche laut der anher gelangten Note vom 13./15. Juli 1861, Z. 4275/P. M. das k. k. Polizeiministerium in einem unter demselben Datum an die Polizeidirektoren von Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Graz und Innsbruck gerichteten Zirkulare über das bei polizeilichen Verhaftungen von Studierenden zu beobachtende Verhalten getroffen hat:

1. Von jeder Verhaftung eines Studierenden sind längstens binnen 48 Stunden die akademischen Behörden zu verständigen;

2. dem Rektor, Dekane des betreffenden Professorenkollegiums oder einem von diesen delegierten Professor steht im Falle der Verhaftung

eines Studenten das Recht zu, Auskunft von der Behörde zu erbitten, sowie jene Umstände, die ihnen aus dem berufsmäßigen Verkehre mit Studierenden etwa bekannt geworden, zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen;

3. die verhafteten Studierenden sind anständig zu behandeln und nach aller Tunlichkeit von gewöhnlichen Arrestanten aus den unteren Volksklassen abgesondert zu halten und

4. die verhafteten Studierenden sind in allen jenen Fällen auf freiem Fuße zu untersuchen, in welchen auch andere, nicht den untersten Volksklassen angehörende Personen unter gleichen Umständen und in gleichen Fällen auf eine solche Begünstigung gesetzlichen Anspruch haben.

Unter einem hat das k. k. Polizeiministerium die genannten Direktoren darauf aufmerksam gemacht, daß die akademischen Senate und Professorenkollegien als wirkliche Behörden anzusehen, und daher ihre Vorstände mit ämtlicher Autorität ausgerüstet sind.

Der oben sub 2 erwähnte Verkehr der Rektoren, Professorendekane oder der von dem Dekane ad actum ausdrücklich delegierten Professoren mit den Polizeidirektionen sei daher ein amtlicher, bei welchen es nur in dem Interesse der in solchen Fällen wünschenswerten Beschleunigung liegen könne, wenn nach Zulaß der Umstände statt eines schriftlichen Verkehres ein mündliches Einvernehmen gepflogen wird.

Indem man den (Senat) von diesen Resultaten des über diese Angelegenheit von dem Staatsministerium mit dem Polizeiministerium gepflogenen Einvernehmens in Kenntnis setzt, wird der (Senat) beauftragt, hievon die betreffenden Professorenkollegien zu verständigen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das sub 2 des Zirkulares den akademischen Funktionären zuerkannte Recht des Einschreitens für verhaftete Studierende die Pflicht in sich begreife, hiebei mit Umsicht und strengster Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Abgesehen davon, daß die nachhaltige Bedeutung dieses Einschreitens notwendig beeinträchtigt werden müßte, wenn es häufiger unter den Impulsen unzeitiger Nachsicht oder übel verstandener Milde zu Gunsten unwürdiger Glieder der Studentenschaft, oder auf unzureichende Motive gestützt stattfände, ist gerade der Umstand von besonderer Wichtigkeit, daß dieses Einschreiten als ein ämtliches anzusehen kommt und daher die bei demselben erstatteten Auskünfte und die geltend gemachten Motive der Verwendung als Angaben in einer Amtssache zu betrachten sind.

Nr. 530.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 15. April 1877, Z. 2542,

an das Rektorat der Universität in Prag,

(betreffend das Rekursrecht der Studierenden gegen Disziplinarerkenntnisse des akademischen Senates).

Die vom Senate verhandelte allgemeine Frage, ob gegen Disziplinarerkenntnisse des akademischen Senates der Rekurs zulässig sei, muß wohl

bejaht werden, da die Zulässigkeit des Rekurses überhaupt die Regel bildet, eine spezielle Ausnahme für akademische Disziplinarsachen nirgends ausdrücklich gemacht ist und auch schon mit Rücksicht auf die Wichtigkeit von Disziplinaraussprüchen für den Betroffenen die Inappellabilität derselben nicht gerechtfertigt werden könnte.

Von selbst versteht sich hiebei, daß der Rekurs nicht etwa auch bei Ermahnungen oder Verwarnungen zulässig ist, welche der Rektor oder der Dekan einzelnen Studierenden ohne Disziplinarverhandlung zu erteilen finden, daß vielmehr nur gegen förmliche Straferkenntnisse rekurriert werden kann, welche nach durchgeführter Untersuchung geschöpft werden.

Nr. 531.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 6. August 1881, Z. 11.814,

an das Rektorat der Wiener Universität,

(betreffend den Einfluß der auf Grund eines Ah. Gnadenaktes erteilten Nachsicht der Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung auf die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens).

In Erledigung des Berichtes vom 4. Juli 1881, Z. 1179, wird dem Rektorate nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium eröffnet, daß die mit Ah. Entschl. vom 11. Mai 1881 dem Studierenden der Medizin N. N. allergnädigst gewährte Nachsicht der Folgen seiner mit Urteil des Wiener Landesgerichtes vom 22. März 1881 wegen Übertretung des Diebstahls erfolgten Verurteilung, die Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens wider denselben nicht behindert, da die Disziplinarverfügung sich im vorliegenden Falle nicht als eine nachteilige Folge darstellt, welche mit dem Strafurteile kraft einer gesetzlichen Vorschrift verbunden ist (§ 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBNr. 131).[1]

Nr. 532.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 29. März 1888, Z. 24.113 ex 1887,

an das Rektorat der deutschen Universität in Prag,

(betreffend den bei Stellung des Antrages auf Verweisung eines Studierenden von sämtlichen Universitäten zu beobachtenden Vorgang).

Nach § 13, Punkt 5 der Disziplinarordnung[2]) ist die Verweisung eines Studierenden von sämtlichen Universitäten eine selbständige, und zwar die schwerste Disziplinarstrafe. Es kann daher diese Strafe nicht ausgesprochen werden, ohne daß dem Studierenden die Möglichkeit geboten wäre, gegen

---

[1]) *Das Disziplinarverfahren ist von dem strafgerichtlichen vollkommen unabhängig (MZ. 10.233 ex 1883). Vgl. auch Nr. 537 und die Anmerkung hiezu.*

[2]) *s. Nr. 523. — Durch obigen Erlaß wurde die frühere Norm Nr. 525 teilweise abgeändert.*

die Verhängung dieser wie der übrigen Disziplinarstrafen das zuständige Rechtsmittel zu ergreifen.

Da nach dem letzten Absatze des zitierten § 13 die in Rede stehende Strafe auf Antrag der akademischen Behörden vom Ministerium für Kultus und Unterricht zu verhängen ist, so ist in dem Falle, als der akademische Senat die bezeichnete Strafe als gerechtfertigt erkennt, dieses in dem betreffenden Disziplinarerkenntnisse auszusprechen und dem Studierenden zugleich bekanntzugeben, daß der Senat den bezüglichen Antrag beim Unterrichtsministerium zu stellen beschlossen hat und daß es dem Studierenden freisteht, gegen diesen vom akademischen Senat als erste Instanz in Disziplinarsachen gefaßten Beschluß den Rekurs an das Ministerium zu ergreifen.

Es unterliegt übrigens keinem Anstande, daß der akademische Senat gleichzeitig mit dem Beschlusse auf Stellung des bezüglichen Antrages an das Ministerium auch sofort auf die in der bezeichneten Strafe inbegriffene und in der Kompetenz des akademischen Senates gelegene Strafe der Verweisung von der betreffenden Universität erkennt, um deren Ausdehnung auf sämtliche Universitäten es sich sohin bei dem Antrage an das Ministerium handeln würde. Nur ist in diesem Falle sowohl der Beschluß auf Verhängung dieser Strafe, als auch der Beschluß auf den beim Ministerium zu stellenden Antrag dem Studierenden bekanntzugeben und demselben anheimzugeben, in beiden Richtungen den Rekurs an das Ministerium zu ergreifen.

Nr. 533.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 19. Dezember 1888, Z. 26.087, MVBNr. 10 ex 1889,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,[1])

betreffend die Evidenzhaltung von Disziplinaruntersuchungen gegen Studierende.

Infolge der in mehreren Fällen gemachten Wahrnehmung, daß Studierende der Hochschulen sich der disziplinären Ahndung von Vergehungen gegen die akademischen Vorschriften dadurch entziehen, daß sie sich noch vor der Einleitung der Disziplinaruntersuchung das Abgangszeugnis verschaffen oder auch ohne ein solches die Hochschule verlassen und sodann die Studien an einer anderen Hochschule neu aufnehmen, finde ich mich veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1. Sobald ein Vorfall, welcher den Tatbestand einer disziplinär zu ahndenden Vergehung eines der akademischen Disziplinargewalt Unter-

---

[1]) *Dieser Erlaß wurde den Statthaltern für Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Galizien und dem Landespräsidenten für die Bukowina mit dem Ersuchen mitgeteilt,* dafür Vorsorge treffen zu wollen, daß das an die Polizeidirektionen gerichtete Zirkulare des bestandenen Polizeiministeriums vom 13. Juli 1861, Z. 4275 *(s. Nr. 529, 3. Abs.)*, und der an die Universitäten ergangene Erlaß des bestandenen Staatsministeriums vom 10. August 1861, Z. 6510 *(s. Nr. 529)*, stets strikte gehandhabt wird und daß in Fällen, in welchen gegen Studierende eine Untersuchung eingeleitet wird, hievon dem Rektorate der betreffenden Hochschule seitens der politischen oder Polizeibehörde immer ungesäumt die vorgeschriebene Mitteilung gemacht werde.

stehenden in sich zu schließen scheint, dem Rektorate bekannt wird, ist die Ausfolgung von Abgangszeugnissen an die Beteiligten sofort zu sistieren, und der betreffende Fall zum Behufe eventueller Einleitung der Disziplinaruntersuchung in geeignete Evidenz zu nehmen. Dies hat insbesondere auch dann zu geschehen, wenn die akademische Behörde von der Einleitung eines polizeilichen oder strafgerichtlichen Verfahrens gegen einen Studierenden in Kenntnis gesetzt worden ist.

2. Erscheint nach den vorliegenden Umständen die Annahme begründet, daß sich ein der akademischen Disziplinargewalt Unterstehender der Durchführung der wider ihn einzuleitenden Disziplinaruntersuchung dadurch entziehen werde, daß er zur Vernehmung nicht erscheint, von der Hochschule wegbleibt und die Studien an einer anderen Hochschule neu beginnt, so ist, sofern es sich nicht um Vorfälle ganz untergeordneter Bedeutung handelt, der Name und das Nationale des Betreffenden unter Darlegung des Falles den übrigen Universitäten mitzuteilen.

3. Hat sich ein Studierender, gegen welchen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen oder in Evidenz genommen worden ist, nach einer allfälligen Unterbrechung seiner Studien an derselben Universität inskribiert, so ist das Disziplinarverfahren gegen denselben wieder aufzunehmen.

Nr. 534.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 29. März 1889, Z. 5794,

an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität in Graz,

(betreffend den Einfluß der Relegation auf die Ablegung der strengen Prüfungen).

Auf die mit Bericht vom 21. Februar d. J., Z. 369, gestellte Anfrage wird dem Dekanate eröffnet, daß Studierende der Medizin, welche von der Universität relegiert wurden, zur Ablegung der strengen Prüfungen behufs Erlangung des Doktorates der gesamten Heilkunde während der Dauer ihrer Relegation nicht zuzulassen sind, weil die durch ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis ausgesprochene Verweisung von einer Universität der Natur der Sache nach auch die Ausschließung von allen an dieser Universität vorzunehmenden Prüfungen[1]) auf die bezeichnete Zeitdauer zur Folge hat.

Hienach wolle das Dekanat in künftigen Fällen ausnahmslos vorgehen.

---

[1]) *D. h. akademischen Prüfungen; s. die Anmerkung bei MinErl. vom 23. Februar 1891, Z. 171 (s. Nr. 536, S. 650).*

Im Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 6. Mai 1892, Z. 8470 (an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien), wurde betreffend die Rückwirkung der Relegation auf die Ablegung der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung bemerkt: Der Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen judizieller und staatswissenschaftlicher Abteilung seitens eines relegierten Studierenden vor der betreffenden Staatsprüfungskommission jener Universität, von welcher derselbe dauernd verwiesen worden, steht in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften die dauernde Relegation desselben nicht entgegen, weil die judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen keine Universitätsprüfungen sind.

Nr. 535.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 24. Jänner 1890 Z. 647,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(betreffend die Disziplinargewalt der akademischen Behörden über immatrikulierte, aber nicht zugleich inskribierte Studierende).

Nach den bestehenden Vorschriften unterstehen auch solche Studierende, welche bloß immatrikuliert und nicht zugleich inskribiert sind,[1]) der Disziplinarjurisdiktion der betreffenden Universität und es wird daher in Hinkunft bei Disziplinarvergehen solcher Studierender sofort in Gemäßheit des Ministerialerlasses vom 19. Dezember 1888, VBNr. 10,[2]) vorzugehen sein.

Nr. 536.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 23. Februar 1891, Z. 171,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(betreffend die zeitliche Begrenzung der den akademischen Behörden zustehenden Disziplinargewalt).[3])

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 24. Dezember v. J., Z. 1115, betreffend das vom Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät erstattete Gutachten über die Frage der zeitlichen Begrenzung der den akademischen Behörden nach der provisorischen Disziplinarordnung für die Universitäten vom 13. Oktober 1849, RGBNr. 416,[4]) zustehenden Disziplinargewalt, dann mit Beziehung auf den vom akademischen Senate in der Sitzung vom 15. Juli v. J. hinsichtlich der Kandidaten der Rechte N. N. und N. N. gefaßten Beschluß[5]) wird dem Rektorate folgendes eröffnet:

Dem oben erwähnten Beschlusse des akademischen Senates kann nicht die Bedeutung zukommen, daß hiedurch dem Rechte und der Pflicht der akademischen Behörden, die Grenzen ihrer Disziplinargewalt in jedem einzelnen Falle zu prüfen, irgendwie präjudiziert würde. Es liegt demnach auch für das Ministerium für Kultus und Unterricht kein Anlaß vor, in eine nähere Erörterung der in dem Gutachten der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät geltend gemachten Anschauung einzugehen.

---

[1]) *Vgl. die Bestimmungen bezüglich der Einjährig-Freiwilligen Nr. 550 (§ 1) und Nr. 551 (§§ 1 und 2).*

[2]) *s. Nr. 533.*

[3]) *Ein Studierender kann vom akademischen Senate einer Universität, an der er immatrikuliert ist, auch für solche Handlungen disziplinariter verantwortlich gemacht werden, die er an einer anderen Universität, an der er früher immatrikuliert war, oder während der Zwischenzeit zwischen beiden Immatrikulationen begangen hat. (MinAkt Z. 266/KUM ex 1891 und MinAkt Z. 19.166 ex 1891.)*

[4]) *s. Nr. 523.*

[5]) *Dieser Beschluß lautete auf Einstellung des Disziplinarverfahrens, weil die Betreffenden das juristische Quadriennium bereits absolviert haben und in der Ablegung der Rigorosen begriffen seien.*

Indes kann ich nicht umhin zu bemerken, daß unabhängig von der Ausübung der eigentlichen Disziplinargewalt den akademischen Behörden im allgemeinen die Befugnis nicht abgesprochen werden kann, gegen Besucher der Universität, sowie gegen Prüfungskandidaten und Rigorosanten entsprechend vorzugehen, wenn dies im Interesse der Ordnung und Disziplin oder überhaupt des Zweckes der Universität erforderlich erscheint.[1])

Was aber insbesondere die Nichtzulassung relegierter Studierender zu akademischen Prüfungen an jener Universität, von der sie relegiert worden sind, anbelangt, so muß wohl berücksichtigt werden, daß sich dieselbe nicht als eine neuerliche Äußerung der akademischen Disziplinargewalt, sondern als einen von selbst sich ergebende **Wirkung** einer **früher** verhängten Strafe darstellt, und somit die zeitliche Grenze der Disziplinargewalt in dieser Beziehung nicht ausschließlich maßgebend sein kann.

Nr. 537.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 18. März 1892, Z. 442/KUM,

an das Rektorat der Universität in Lemberg,

(betreffend den Einfluß eines freisprechenden strafgerichtlichen Urteils auf das Disziplinarverfahren).[2])

Ein freisprechendes strafgerichtliches Urteil involviert schon nach der inneren Verschiedenheit der bei dem einen und dem anderen Verfahren in Betracht kommenden entscheidenden Momente keineswegs auch die disziplinäre Straflosigkeit, vielmehr kann gerade ein solches Urteil je nach Umständen geeignet sein, den Unterrichtsbehörden die erhöhte Pflicht um so strengerer disziplinärer Ahndung aufzuerlegen.

Nr. 538.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 2. Dezember 1892, Z. 2236/KUM,

an das Rektorat der Universität in Krakau,

(betreffend die Wirkung einer strafgerichtlichen Ausweisung auf die Immatrikulation und die Durchführung des Disziplinarverfahrens).

Die Immatrikulation eines Ausländers kann infolge des Umstandes allein, daß gegen denselben durch Strafurteil die Ausweisung ausgesprochen

[1]) *Auch nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung ist es nicht als geradezu ausgeschlossen zu bezeichnen, daß die akademischen Behörden einen Rigorosanten quasi im Disziplinarwege von der Fortsetzung der Rigorosen ausschließen, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß wer zur Strafe relegiert werden könnte, überhaupt nicht die an der Universität bestehenden Einrichtungen behufs Erlangung akademischer Berechtigungen für sich in Anspruch nehmen dürfe. (MinAkt Z. 21.304 ex 1889.) — Vgl. auch den MinErl. vom 2. November 1904, Z. 31.479 (s. Nr. 499 b), betreffend die Frage der Zulassung eines strafgerichtlich verurteilten, noch im Prüfungsstadium befindlichen Kandidaten des Doktorates zur Fortsetzung der Rigorosen.*

[2]) *Laut MinErl. vom 11. Dezember 1891, Z. 2155/KUM, ist der Umstand, daß die strafgerichtliche Untersuchung gegen einen Studierenden über Ah. Entschließung, beziehungsweise über Antrag der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, an sich nicht geeignet, die Umgangnahme von der Einleitung der Disziplinaruntersuchung zu begründen. — Vgl. auch Nr. 531.*

wurde, weder als nichtig, noch mit dieser Ausweisung erloschen angesehen werden. Vielmehr besteht die Wirkung der gerichtlichen Ausweisung auf die Immatrikulation nur darin, daß die mit der Immatrikulation verbundenen Rechte auf die Dauer der Ausweisung tatsächlich nicht ausgeübt werden können.

Bezüglich des Studierenden N. N. ergibt sich ferner aus dem Umstande, daß derselbe noch im Sommersemester 1892 rite inskribiert war und daß das laufende Wintersemester das erste Semester ist, in welchem er seine Studien unterbrochen hat, wonach also seine Immatrikulation im Sinne des § 6, lit. c der allgemeinen Studienordnung[1]) noch nicht erloschen ist, daß der Genannte der Jurisdiktion des akademischen Senates der Krakauer Universität noch für die ganze Dauer des laufenden Wintersemesters untersteht, daß also das Disziplinarverfahren wider denselben jederzeit eingeleitet werden kann.

Es wird sohin Sache des akademischen Senates sein, bei seiner bezüglichen Judikatur zu entscheiden, ob die durch das strafgerichtliche Verfahren wider N. N. erwiesenen Tatsachen nicht schon für sich allein und ohne eine weitere Vernehmung desselben zu erheischen, zur Fällung eines Disziplinarerkenntnisses, respektive zur Verhängung einer Disziplinarstrafe wider ihn genügen, wobei nicht außer acht bleiben darf, daß die Unmöglichkeit der Einvernehmung an sich, zumal sie durch den Inkulpaten verschuldet ist, der Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht im Wege steht.

Die eventuell auf Grund dieses Verfahrens auszusprechende Disziplinarstrafe wäre nach § 19 der provisorischen Disziplinarordnung[2]) für die Universitäten in die Universitätszeugnisse aufzunehmen, so daß dieselbe keineswegs als wirkungslos und unvollstreckbar bezeichnet werden kann.

Sollte das durch die gerichtliche Strafuntersuchung erlangte Material zur Durchführung der Disziplinaruntersuchung im obigen Sinne keine genügende Handhabe bieten, so bliebe nichts übrig, als es bei dem Beschlusse der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung bewenden zu lassen und den ho. Erl. vom 19. Dezember 1888, Z. 26.087, MVBNr. 10 ex 1889,[3]) sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Nr. 539.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 29. Juni 1893, Z. 1131/KUM,

an den Rektor der Wiener Universität,

(betreffend den Einfluß einer gegen einen Studierenden eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung auf die Durchführung des Disziplinarverfahrens).

Nach dem von Euer . . . erstatteten Berichte vom 24. Juni 1893, Z. 2803, hat der akademische Senat der Wiener Universität den Beschluß

[1]) *s. Nr. 365.*
[2]) *s. Nr. 523.*
[3]) *s. Nr. 533.*

gefaßt, mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen jene Studierende, welche an der . . . Demonstration teilgenommen haben, bis zu dem Zeitpunkte zuzuwarten, in welchem ihm das Ergebnis der aus dem gleichen Anlasse gegen die genannten Studierenden eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung vorliegen wird.

Diesen Beschluß des akademischen Senates vermag ich nur unter der Voraussetzung als in den bestehenden Disziplinarvorschriften begründet zu erkennen, daß dem akademischen Senate ein genügendes Material zur endgültigen Beurteilung des im Disziplinarwege zu ahndenden Vergehens nicht vorliegen würde, zumal der Gebrauch, die Durchführung der Disziplinaruntersuchung wider Studierende im Falle einer strafgerichtlichen Prozedur gegen dieselben bis zur Finalisierung der betreffenden Strafverhandlung zu vertagen, lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht, deren Abgang in einzelnen Fällen ein Abgehen von diesem Gebrauche von selbst geboten erscheinen läßt.[1])

Nr. 540.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 28. November 1893, Z. 2083/KUM,

an das Rektorat der Universität in Innsbruck,

(betreffend die Einschränkung der den akademischen Behörden zukommenden Disziplinarbefugnisse auf den Bereich der eigenen Universität).

Es bleibt den akademischen Behörden unbenommen, Personen, deren Verhalten die akademische Disziplin zu gefährden geeignet ist, von der Universität fernzuhalten, beziehungsweise denselben die Teilnahme an den Einrichtungen der Universität auf eine bestimmte Zeit oder für immer zu versagen.

Diese den akademischen Behörden zustehende Befugnis, für die Aufrechthaltung der akademischen Ordnung und Disziplin zu sorgen und Verletzungen derselben nach Umständen durch entsprechende Maßnahmen hintanzuhalten, kann sich jedoch schon ihrem Zwecke nach nur auf die eigene Universität erstrecken. Dagegen läßt sich in den derzeit bestehenden Vorschriften kein genügender Anhaltspunkt für eine Ausdehnung dieser Befugnis in der Richtung finden, daß einer außerhalb der eigentlichen Disziplinarstrafgewalt der akademischen Behörde stehenden Person die Fortsetzung der Studien oder Prüfungen an einer anderen Universität verwehrt werde. Vielmehr geht auch aus der Bestimmung des § 16 der provisorischen Disziplinarordnung[2]) klar hervor, daß, insofern es sich um nicht immatrikulierte Hörer oder Besucher einzelner Vorlesungen handelt, deren

---

[1]) *Im MinErl. vom 8. November 1891, Z. 19.166, an den Statthalter für Tirol wurde bemerkt, daß der Erlaß des Justizministeriums vom 27. Februar 1855, RGBNr. 39 (s. Nr. 526), durchaus nicht ausschließt, gegen einen Studierenden nach Maßgabe der Disziplinarvorschriften auch vor dem Abschlusse eines gleichzeitig gegen ihn etwa anhängigen strafgerichtlichen Verfahrens vorzugehen, insofern dies als sachdienlich angesehen wird.*

[2]) *s. Nr. 523.*

Ausschließung nur für jene Universität ausgesprochen werden kann, an welcher sie sich eine Verletzung der akademischen Ordnung haben zu Schulden kommen lassen.

Nr. 541.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. Mai 1894, Z. 10.275,

an die Rektorate der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Czernowitz,

(betreffend die an die bosnisch-herzegovinischen Landesstipendisten ergangene Weisung, sich jeder öffentlichen politischen Kundgebung zu enthalten).

Das k. u. k. gemeinsame Finanzministerium hat infolge Zuschrift vom 7. Mai 1894, Z. ad 66/Pr. B. H. anläßlich eines vorgekommenen Falles beschlossen, den sämtlichen bosnisch-herzegovinischen Landesstipendisten die Weisung zu erteilen, sich bei sonstiger Entziehung ihrer Stipendien jeder öffentlichen politischen Kundgebung zu enthalten, wobei nachdrücklichst hervorgehoben wurde, daß der meritorische Inhalt solcher Kungebungen hiebei vollkommen irrelevant sei, daß also alle derartigen Kundgebungen auch ganz ohne Rücksicht auf ihre Tendenz in das obige Verbot einbegriffen sind.

Das Rektorat wird ersucht, dieses Verbot,

(für das Universitätsrektorat Wien:) welches den an der dortigen Hochschule derzeit studierenden bosnisch-herzegovinischen Landesstipendisten unmittelbar seitens des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums mitgeteilt worden ist, vom nächsten Semester ab,

(für die übrigen Rektorate:) sofort und künftighin,

(für alle:) im Anfange eines jeden Semesters in entsprechender Weise zu verlautbaren und

(für die Rektorate Graz, Innsbruck und Czernowitz:) den Vollzug der Verlautbarung im gegenwärtigen Semester, sowie

(für alle:) die wegen weiterer Sicherstellung dieser Bekanntmachung getroffenen Maßnahmen anher anzuzeigen.

Zugleich wird das Rektorat ersucht, Beteiligungen von unterstehenden bosnisch-herzegovinischen Landesstipendisten an öffentlichen politischen Kundgebungen, welche zur dortigen Kenntnis gelangen, jedesmal ungesäumt der kompetenten Landesstelle mitzuteilen.

Nr. 542.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. Juni 1899, Z. 3333,

an die Rektorate der Universitäten in Innsbruck, Czernowitz und Prag (deutsch),

(womit das Recht des akademischen Senates, die im § 13 der Disziplinarordnung unter Zahl 1 angeführte Art der Ahndung disziplinärer Vergehen als Strafe zu verhängen, anerkannt wird).

Die mit ho. Erl. vom 22. März 1898, Z. 898, an sämtliche hierländige Universitäten [mit Ausnahme von jener in Innsbruck] ergangene Anfrage,

ob der akademische Senat mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der provisorischen Disziplinarordnung[1]) für die Universitäten sich berechtigt halte, die im § 13 unter Z. 1 daselbst angeführte Art der Ahndung disziplinärer Vergehen „Ermahnung und Verwarnung durch den Dekan allein oder vor dem Lehrkörper" als Strafe zu verhängen, wurde von der überwiegenden Zahl derselben bejahend mit dem Bemerken beantwortet, daß die Disziplinarordnung bereits bisher in diesem Sinne gehandhabt wurde und daß nur bei leichteren Vergehen die Überweisung der Angelegenheit an den Dekan der betreffenden Fakultät zur Amtshandlung im Sinne des § 18 der Disziplinarordnung erfolgte.

Hievon wird das Rektorat mit Beziehung auf den Bericht vom . . . mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, in geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, daß der obgedachte, mit den bestehenden Vorschriften vollkommen in Einklang stehende Vorgang auch an der Universität in . . . gegebenenfalls eingehalten werde.

---

9. Studentenvereine und -Versammlungen.[2])

Nr. 543.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 10. September 1854, Z. 13.748,

an das Universitätskonsistorium zu Wien und die akademischen Senate zu Prag, Krakau, Lemberg, [Olmütz], Graz, Innsbruck,

(womit angeordnet wird, daß von dem Stattfinden gesetzlich zulässiger Versammlungen der Studierenden in jedem einzelnen Falle die k. k. Polizeibehörde zu verständigen ist).

Aus Anlaß der in einem speziellen Falle entstandenen Frage, ob und in welcher Weise die k. k. Polizeidirektionen von Versammlungen der Studierenden, insofern solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, vorläufig zu benachrichtigen seien, wird im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Polizeibehörde angeordnet, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der für die k. k. Universitäten geltenden Disziplinarordnung vom 13. Oktober 1849[1]) zu den innerhalb der Grenzen dieser Paragraphen abzuhaltenden Versammlungen der Studierenden zwar nur die Bewilligungen des Rektors einzuholen, daß jedoch in jedem einzelnen Falle die k. k. Polizeibehörde davon, daß eine solche Versammlung stattfinden werde, in kurzem Wege zu verständigen und ihr hiebei auch der Gegenstand der Beratung bekanntzugeben sei.

---

[1]) *s. Nr. 523.*

[2]) *Vgl. hiezu die Gesetze vom 15. November 1867, RGBNr. 134 und 135.*

Nr. 544.

Erlaß des Ministers des Innern vom 10. April 1868, Z. 1417/M. I.,

an die Statthalterei in Böhmen, Galizien, Mähren, Steiermark und Tirol,[1])

(betreffend die Behandlung der Studentengeselligkeitsvereine).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo eine Studentenverbindung förmliche Statuten für einen Geselligkeitsverein der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt hatte, gebe ich mir die Ehre, Euer . . . im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht zur gefälligen Danachachtung zu eröffnen, daß in jenen Fällen, wo es sich nicht um eine den Behörden nicht zur Kenntnis gebrachte, bloß gesellige Verbindung der Studenten handelt, sondern die Gründung eines förmlichen Vereines beabsichtigt, und die nach § 4 des Vereinsgesetzes[2]) vorgeschriebene Anzeige unter Vorlage der Statuten erstattet wird, ein solches Einschreiten nach Maßgabe des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867[2]) zu behandeln sei, durch dessen § 38 die Bestimmung des § 11 der Disziplinarordnung vom 13. Oktober 1849[3]) in dieser Beziehung derogiert erscheint.

Nr. 545.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 10. Juli 1868, Z. 4873,

an die Statthalter in Böhmen, Mähren, Steiermark, Tirol und Galizien,

(betreffend das Verhältnis des Vereins- und Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867, RGBNr. 134 und 135, zu der Disziplinarordnung vom 13. Oktober 1849, RGBNr. 416).

Durch den § 38 des Vereinsgesetzes[2]) ist der § 12 der Disziplinarordnung,[3]) insoweit er sich auf die Teilnahme von Studierenden der Hochschulen an Vereinen Nichtstudierender bezieht, nicht als aufgehoben zu betrachten.

In Beziehung auf politische Vereine sind die Bestimmungen des II. Absatzes des Vereinsgesetzes, insbesondere der § 30 desselben maßgebend.[4])

Was jedoch die Versammlungen von Studierenden anbelangt, so bleiben, da das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867[5]) keine dem obzitierten § 38 des Vereinsgesetzes analoge allgemeine dero-

---

[1]) *Die Grundzüge dieses Erlasses wurden unter einem dem Statthalter für Niederösterreich aus Anlaß eines besonderen Falles mitgeteilt.*

[2]) *Gesetz vom 15. November 1867, RGBNr. 134.*

[3]) *s. Nr. 523.*

[4]) *Nach § 30 des Vereinsgesetzes dürfen Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige nicht als Mitglieder politischer Vereine aufgenommen werden.*

[5]) *Gesetz vom 15. November 1867, RGBNr. 135.*

gatorische Anordnung enthält, nicht nur die bezüglichen Bestimmungen der §§ 7 bis 10, sondern auch des § 12, soweit sich dieselben auf das Recht des akademischen Senates beziehen, den Studierenden die Teilnahme an bestimmten Versammlungen Nichtstudierender zu untersagen, nach wie vor in Geltung.

Nr. 546.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. Juni 1876, Z. 7914, MVBNr. 24,

an die Rektorate aller Universitäten, technischen Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste und der Handelshochschule in Wien,

mit Weisungen in Sachen der Studentenverbindungen.

In der Anlage erhält das Rektorat einen Erlaß des Herrn Ministers des Innern in Sachen der Studentenverbindungen, welcher unter einem an sämtliche Landeschefs ergeht.

Das Rektorat wird aufgefordert, diesen Erlaß den Studierenden bekanntzugeben und die Befolgung desselben, soweit dies in den Wirkungskreis der akademischen Behörden gehört, strenge zu überwachen.

Bei diesem Anlasse bringe ich zugleich in Erinnerung, daß zwar die Studentenverbindungen als solche nicht der akademischen, sondern der allgemeinen Vereinsaufsicht unterliegen, daß aber die Studierenden persönlich auch für jenes, was sie in der Eigenschaft als Mitglieder eines Vereines unternehmen, ihren akademischen Behörden verantwortlich bleiben und hiefür in Disziplinarbehandlung gezogen werden können.

Eine solche Disziplinarbehandlung wird insbesondere stets dann einzuleiten sein, wenn dem Rektorate seitens der politischen Behörde die Anzeige zukommt, daß einer Studentenverbindung eine Verwarnung erteilt, oder daß die Auflösung einer solchen Verbindung rechtskräftig beschlossen wurde.

Endlich ist bei diesem Anlasse den Studierenden bekanntzugeben, daß sich in Hinkunft als „Studentenverbindungen" oder als „akademische" Verbindungen nur solche Vereine werden konstituieren dürfen, welche ausschließlich aus Studierenden bestehen.

Anmerkung. Der mitgeteilte Erlaß des Ministers des Innern lautet:

Erlaß des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für K. u. U. ddto. 1. Juni 1876, Z. 2209/M. I., an alle Landeschefs in Sachen der Studentenverbindungen.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht findet das Ministerium des Innern in der Erwägung, daß weder das Gesetz über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, RGBNr. 134, noch auch ein anderes seither erflossenes Gesetz Sonderbestimmungen über Studentenvereine enthalten, hiemit anzuordnen, daß alle bereits bestehenden Studentenverbindungen, welche als Vereine im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBNr. 134, anzusehen und nicht bereits nach den

Vorschriften dieses Gesetzes gebildet sind, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen binnen drei Monaten vom Tage der Verlautbarung dieser Anordnung den gedachten Vorschriften gemäß zu benehmen, somit umzubilden, oder aber aufzulösen haben, daß ferner alle künftig entstehenden solchen Verbindungen nur nach den Bestimmungen des mehr bezogenen Gesetzes sich konstituieren dürfen.

Die akademischen Behörden, namentlich die Rektorate der Universitäten, der technischen Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste und der Handelshochschule in Wien sind durch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht angewiesen worden, den Studierenden der Hochschulen diese Anordnung durch Anschlag auf dem schwarzen Brette bekanntzugeben. Dabei wird auch verlautbart, daß die Studierenden für ihre Haltung als Angehörige eines Vereines — unabhängig von den im Vereinsgesetze gesetzten Folgen — auch ihrer akademischen Disziplinarbehörde verantwortlich bleiben, weshalb immer, wenn gegen einen derartigen Verein eine Verfügung nach dem Vereinsgesetze Platz greift, davon die betreffende akademische Disziplinarbehörde in Kenntnis zu setzen sein wird.

Ich ersuche nun Hochdieselben die mit der Durchführung des Vereinsgesetzes und der bezüglichen staatlichen Aufsicht betrauten Organe hievon entsprechend zu verständigen, die genaue Durchführung der getroffenen Maßregeln zu überwachen, und über diesen Gegenstand bis 1. September d. J. zu berichten.

Übrigens möchte ich bei diesem Anlasse nicht unbemerkt lassen, daß Vereine, welche sich als Studentenverbindungen bezeichnen oder gerieren, z. B. das Prädikat „akademisch", oder ein analoges führen, nur aus Studierenden bestehen dürfen.

Nr. 547.

Erlaß des Ministers für K. u. U. im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. Februar 1881, Z. 2202, MVBNr. 24,

an die akademischen Senate der Universitäten und die Rektorate der technischen Hochschulen,

betreffend die Einflußnahme der akademischen Behörden bei der Gründung von Studentenvereinen.

Anläßlich eines speziellen Falles hat sich das Ministerium für Kultus und Unterricht veranlaßt gesehen, bei dem Ministerium des Innern die Frage anzuregen, ob nicht den akademischen Disziplinarbehörden bei der Gründung von Studentenvereinen eine angemessene Einflußnahme einzuräumen wäre.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat bei der Erörterung dieser Frage hervorgehoben, daß es in manchen Fällen bedenklich sei, wenn bei Bildung von Studentenvereinen einerseits das Prinzip der staatlichen Genehmigung ausgeschlossen ist und andrerseits den akademischen Behörden keinerlei Einflußnahme auf diese Vereine zukommt, weil es auf

diese Art möglich wird, daß ein Studentenverein, dessen Bestand und Statuten mit der akademischen Disziplin und den Aufgaben des akademischen Lebens nicht im Einklange stehen, zur Bildung gelangt, ohne daß der akademischen Disziplinarbehörde auch nur Gelegenheit gegeben würde, sich diesfalls auszusprechen.

Wenn nun gleich die Studentenvereine als solche, sowohl was ihre Gründung, als die Aufsicht über dieselben anbelangt, nach den diesfalls vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht festgestellten Grundsätzen nicht unmittelbar unter die akademischen, sondern zunächst unter die allgemeinen Vereinsvorschriften fallen, so schließt dies doch keineswegs aus, daß auch den akademischen Behörden innerhalb des Rahmens des Vereinsgesetzes eine entsprechende Ingerenz vom Standpunkte der Disziplinarvorschriften eingeräumt werde, wie denn auch bereits mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1876, Z. 2209/M. I., ausgesprochen wurde, daß die Studierenden für ihre Haltung als Angehörige eines Vereines auch ihrer akademischen Disziplinarbehörde verantwortlich bleiben.

In Übereinstimmung hiemit findet demnach das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht nachstehendes anzuordnen:

In jedem Falle der Erstattung einer Anzeige über die beabsichtigte Gründung eines Studentenvereines ist vorläufig der akademische Senat unter Übermittlung eines Exemplares der vorgelegten Statuten um seine Äußerung vom Standpunkte der akademischen Disziplinarvorschriften anzugehen.

Die bezügliche Anfrage ist im Hinblicke auf die im § 6 des Vereinsgesetzes vorgezeichnete Untersagungsfrist von vier Wochen mit größter Beschleunigung, und zwar womöglich binnen drei Tagen, an den akademischen Senat zu leiten.

Erklärt die akademische Behörde innerhalb einer Frist von acht Tagen, daß der projektierte Verein im Hinblicke auf seine Statuten, nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gegen die bestehenden akademischen Disziplinarvorschriften verstößt, so hat die Landesstelle unter entsprechender Rücksichtnahme auf diesen Anspruch nach § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht instanzmäßig das Amt zu handeln.

Wenn binnen acht Tagen nach Übermittlung der Statuten an den akademischen Senat derselbe eine Äußerung nicht erstattet, so hat die Landesstelle ohneweiters mit der instanzmäßigen Amtshandlung unter der Annahme vorzugehen, daß der projektierte Verein vom Standpunkte der akademischen Disziplinarvorschriften nicht als gesetzwidrig sich darstellt.

Indem ich den akademischen Senat hievon in Kenntnis setze, fordere ich denselben zugleich auf, dafür Sorge zu tragen, daß die bezügliche von der Vereinsbehörde gewünschte Äußerung vorkommendenfalls stets binnen längstens acht Tagen abgegeben werde.

---

10. Wehrpflichtvorschriften für Studierende.

Nr. 548.

Auszug aus dem Gesetze vom 11. April 1889, RGBNr. 41, MVBNr. 27,

betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Artikel I.

Die Bestimmungen des mit dem Gesetze vom 5. Dezember 1868 (RGBNr. 151), womit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, eingeführten und durch das Gesetz vom 2. Oktober 1882 (RGBNr. 153) teilweise abgeänderten „Wehrgesetzes" werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

Artikel II.

Wehrgesetz.

§ 24. Inländern, welche die in den nachfolgenden Paragraphen 25, 26, 27, 28 und 29 festgestellte Vorbildung nachweisen, wird im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt.

Von dieser Begünstigung ist ausgeschlossen derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen, oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Nach Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes werden jedoch nur diejenigen in die Reserve übersetzt, welche den in den erwähnten Paragraphen noch weiters festgestellten Anforderungen entsprochen haben.

Der einjährige Präsenzdienst kann entweder im Soldatenstande oder als Mediziner, Pharmazeut oder Veterinär abgeleistet werden.

§ 25. Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande des Heeres und der Landwehr erlangen ohne Rücksicht, ob die Assentierung freiwillig oder im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung erfolgt, diejenigen Inländer, die:

a) spätestens am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, ein öffentliches oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestattetes inländisches Obergymnasium, eine solche Oberrealschule oder eine diesen gleichgestellte Lehranstalt mit Erfolg absolviert haben;

b) am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtklassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule des Inlandes sich befanden und dieselbe spätestens bis 1. Oktober desselben Jahres mit Erfolg absolviert haben;

c) bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, eine Prüfung vor einer hiezu bestellten gemischten Kommission mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben.

Welche öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten des In- und Auslandes den inländischen Obergymnasien und Oberrealschulen als gleichgestellt zu betrachten sind, dann in welcher Weise die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste vor der gemischten Prüfungskommission nachzuweisen ist, bestimmt der Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachminister und mit Zustimmung des Reichskriegsministers.

§ 27. Einjährig-Freiwillige, welche den medizinischen Studien obliegen und die Ernennung zu Reserveärzten anstreben, haben ein halbes Jahr im Soldatenstande, und zwar bei der Infanterie- oder Jägertruppe, ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doktordiploms[1]) als Assistenzarztstellvertreter bei Militärsanitätsanstalten aktiv zu dienen.

Der Dienst im Soldatenstande kann nur am 1. April angetreten werden, und zwar spätestens in dem Jahre, in welchem der Aspirant das 25. Lebensjahr vollendet. Der Dienst als Arzt kann entweder am 1. April oder am 1. Oktober angetreten werden, und zwar spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Aspirant das 28. Lebensjahr vollstreckt.

Nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste werden diese Einjährig-Freiwilligen zu Assistenzärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als Assistenzarztstellvertreter in die Reserve übersetzt.

Jene Einjährig-Freiwilligen, welche die medizinischen Studien aufgeben oder bis zum oben festgesetzten Termine nicht vollenden, haben den ein-, beziehungsweise zweijährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — unter Anrechnung der etwa bereits zurückgelegten aktiven Dienstzeit — abzuleisten. Dagegen sind Einjährig-Freiwillige, welche die medizinischen Studien vollenden,[2]) das Doktordiplom bis zum vorerwähnten Zeitpunkte jedoch nicht erlangen, zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht zu verhalten.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 25 sinngemäße Anwendung.

§ 28. Pharmazeuten, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, entweder

a) sechs Gymnasial- oder Realschulklassen absolviert und die Tirozinalprüfung mit Erfolg bestanden haben oder

b) vier Gymnasialklassen absolviert und die Universitätsstudien bereits begonnen haben, ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Pharmazeuten zuzuerkennen.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst als diplomierte Magister der Pharmazie abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Medikamentenakzessisten in der Reserve ernannt, sonst aber als Medikamentenpraktikanten in die Reserve übersetzt.

---

[1]) *Laut Akt des Ministeriums für K. u. U., Z. 34.066 ex 1901, kann die Anerkennung eines von einem Inländer im Auslande erworbenen medizinischen Doktordiplomes zum Zwecke der Erlangung der Berechtigung zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes als Mediziner nur im Wege der vorschriftsmäßigen Nostrifikation erwirkt werden. Verordnung vom 6. Juni 1850, RGBNr. 240 (s. Nr. 506).*

[2]) *Vgl. hiezu Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 21. Mai 1897, Z. 12.256 (s. Nr. 489).*

Für jene Pharmazeuten, welche ihre Studien aufgeben oder bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 26. (Punkt a), beziehungsweise das 24. (Punkt b) Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 25 sinngemäße Anwendung.

§ 29. Studierenden der Tierarzneikunde, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, die tierärztlichen Studien begonnen haben, ist die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre zuzuerkennen.

Sie haben diesen Dienst jedoch erst nach Erlangung der tierärztlichen Diploms bei der Kavallerie, Feldartillerie oder Traintruppe abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den nach der Organisation erforderlichen Bedarf zu Untertierärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als tierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt.

Für jene, welche die tierärztlichen Studien aufgeben oder bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, das tierärztliche Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung, und sie sind — vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 25 sinngemäße Anwendung, mit der Ausnahme, daß mittellose Tierärzte auch bei der Kavallerie den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten können.

§ 31. Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzuteilen (§ 18 a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

a) jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. Oktober) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind;

b) jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a) angeführten Studierenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt.

Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisierungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesamte bewaffnete Macht verwendet werden.

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Kandidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den beteiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichskriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

Nr. 549.

Auszug aus der Verordnung des Ministeriums f. Landesverteidigung vom 15. April 1889, RGBNr. 45, MVBNr. 28,

zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889 (RGBNr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

III. Abschnitt.

Verzeichnung der Wehrpflichtigen und Vorbereitungen zur Stellung.

§ 26. Einbringung der Ansuchen um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht.

1. Stellungspflichtige Kandidaten des geistlichen Standes, Unterlehrer und Lehrer, dann Besitzer ererbter Landwirtschaften, welche die in den §§ 31, beziehungsweise 32 und 33 des Wehrgesetzes angeführte Begünstigung anstreben, ferner unterstützungsbedürftige Angehörige oder deren Bevollmächtigte, welche für Stellungspflichtige die im § 34 des Wehrgesetzes bezeichnete Begünstigung beanspruchen, haben die diese Begünstigungen begründenden Verhältnisse in den Monaten Jänner oder Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungskommission geltend zu machen und nachzuweisen.

2. Jene Stellungspflichtigen hingegen, welche nebst einer dieser Begünstigungen, auch um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen (§ 27), können gleichzeitig mit letzterem Ansuchen die im Punkte 1 bezeichnete Begünstigung geltend machen und nachweisen (§ 22:2 b).

5. Die Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes sind nach den Bestimmungen des V. Abschnittes einzubringen.

IV. Abschnitt.

Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 44. Im allgemeinen.[1])

1. Auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht können Anspruch erheben:

a) die Kandidaten des geistlichen Standes, die ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger (Wehrgesetz § 31);

b) die Unterlehrer und Lehrer, sowie die Lehramtszöglinge (Wehrgesetz § 32);

c) die Besitzer ererbter Landwirtschaften (Wehrgesetz § 33);

d) jene Assentierten, deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden bedingen (Wehrgesetz § 34).

2. Die Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve, dann in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, IV. Absatz); bei Kandidaten des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von jedem Präsenzdienste im Frieden und im Kriege, in der Enthebung von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern in die Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben. An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern (§ 60) die dauernde Beurlaubung ein.

Begünstigung für Kandidaten des geistlichen Standes, für ausgeweihte Priester und angestellte Seelsorger.

§ 45. Anspruch auf die Begünstigung und Art derselben.

1. Als Kandidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche des römischen, armenischen und griechischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen:

a) jene, welche zur Zeit der Stellung in ein Priesterseminar aufgenommen oder in einem von der Kirche approbierten Orden eingekleidet sind, in beiden Fällen, wenn sie Theologie studieren und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Seminar-, beziehungsweise Klostervorstandes beibringen;

b) jene, welche zur Zeit der Stellung Theologen sind, wenn sie nachweisen, daß sie den theologischen Studien an einer öffentlichen Lehranstalt mit Erfolg obliegen und die schriftliche Zusicherung eines Diözesan-

---

[1]) Den Gesuchen um Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht und um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kommt — insofern mittelst derselben ein schon im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird — ebenso wie den Berufungen wider die Entscheidungen über solche Gesuche, endlich den zu diesen Gesuchen und Berufungen notwendigen Belegen — letzteren zu dem bezeichneten Gebrauche — die Stempelfreiheit zu.

Alle anderen Gesuche um eine ausnahmsweise Begünstigung, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörden abhängt, unterliegen dagegen der Stempelpflicht.

vorstandes beibringen, daß er sie nach beendeten Studien in seinem Diözesanklerus aufnehmen wird;

c) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. Oktober) Novizen eines geistlichen Ordens sind, wenn sie die schriftliche Bestätigung des Klostervorstandes beibringen, daß sie in den Orden aufgenommen sind und nach Beendigung des Noviziates den theologischen Studien sich widmen werden;

d) jene, welche zur Zeit der Einreihung (1. Oktober) die theologischen Studien beginnen, wenn sie sich hierüber ausweisen und die schriftliche Zusicherung eines Diözesanvorstandes beibringen, daß er sie nach beendeten theologischen Studien in seinen Diözesanklerus aufnehmen wird;

e) jene Kandidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen Ritus und der griechisch-orientalischen Kirche, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie ein Zeugnis ihres Diözesanvorstandes vorweisen, daß sie noch Kleriker der Diözese sind.

2. Als Kandidaten des geistlichen Standes der Augsburger und helvetischen Konfession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen:

a) jene, welche sich mit einem von ihrem Superintendenten bestätigten Zeugnisse einer öffentlichen Lehranstalt darüber ausweisen, daß sie mit Erfolg den theologischen Studien obliegen;

b) jene, welche ein Zeugnis ihres Superintendenten beibringen, daß sie die theologischen Studien mit Erfolg beendet haben, noch unter die Kandidaten des geistlichen Standes gehören und alles nach Vorschrift erfüllen, um eine Anstellung in der Seelsorge erhalten zu können.

3. Als Kandidaten des Rabbinats sind anzusehen:

a) jene, welche sich im vierten oder in einem höheren Jahrgange einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatschule befinden und mittelst eines vom Regierungsvertreter, welcher den Prüfungen beiwohnt, gegengezeichneten Zeugnisses den günstigen Fortgang ihrer Studien nachweisen;

b) jene, welche nach beendeten Studien das Zeugnis eines Rabbiners, über ihre Eignung als Rabbiner angestellt zu werden, dann ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes, daß sie noch unter die Kandidaten des Rabbinats gehören, beibringen.

4. In jenen Fällen, in welchen das Studium der Theologie (des Rabbinats) durch Zeugnisse von ausländischen Lehranstalten nachgewiesen wird, ist von der politischen Bezirksbehörde die Entscheidung des Landesverteidigungsministeriums einzuholen, welches dieselbe im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium trifft. Diese Zeugnisse müssen von der betreffenden k. u. k. Vertretungsbehörde bestätigt sein.

5. Alle vorstehend bezeichneten, im Wege der Stellung assentierten Kandidaten des geistlichen Standes sind nach erfolgter Assentierung, auch wenn sie außer der Altersklasse und Losreihe gestellt werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen.

6. Die gleiche Begünstigung erlangen über ihr Ansuchen diejenigen freiwillig oder im Wege der Stellung Assentierten, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste die theologischen Studien beginnen oder dieselben, beziehungsweise die Rabbinatsstudien, fortsetzen und sich hierüber nach den vorstehenden Bestimmungen ausweisen.

§ 46. Geltendmachung und Zuerkennung der Begünstigung.

1. Der Anspruch auf die Begünstigung ist während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungskommission geltendzumachen und nachzuweisen.

Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen (§ 27), können gleichzeitig auch den Anspruch auf die Begünstigung als Kandidat des geistlichen Standes geltend machen und nachweisen.

§ 48. Nachweisung des Fortbestandes der Begünstigung; Erlöschen und Aberkennung derselben.

1. Der Fortbestand des die Begünstigung als Kandidat des geistlichen Standes begründenden Verhältnisses ist während der Dauer der Gesamtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre im Monate Juni in der für die Dokumentierung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen.

2. Die Begünstigung erlischt:

a) wenn der geistliche Beruf vor Erhalt der höheren Weihen aufgegeben wird;

b) wenn Kandidaten des geistlichen Standes nicht innerhalb vier Jahren nach Absolvierung der theologischen Studien ein geistliches Amt erlangen oder bis dahin durch ein Zeugnis des nach der Verfassung der betreffenden Religionsgesellschaft hiezu berufenen Organes nicht nachzuweisen vermögen, daß sie dem Verbande derselben als Kandidaten des geistlichen Standes, beziehungsweise einer geistlichen Korporation noch angehören.

Die Ausstellung dieser Zeugnisse erfolgt:

in der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche durch den Diözesanbischof, beziehungsweise Klostervorstand;

in der protestantischen Kirche der Augsburger und helvetischen Konfession durch den Superintendenten;

in der israelitischen Religionsgesellschaft durch die politische Bezirksbehörde;

c) wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig beigebracht wird.

§ 49. Begünstigung der ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger.

1. Als ausgeweihte Priester und angestellte Seelsorger sind insbesondere anzusehen und während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen:

a) die Kandidaten des geistlichen Standes der katholischen und griechisch-orientalischen Kirche nach erhaltener Priesterweihe, wenn sie hierüber die Bestätigung des Diözesan- oder Klostervorstandes beibringen;

b) die Kandidaten des geistlichen Standes der Augsburger und helvetischen Konfession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses, wenn sie die Bestätigung ihres Superintendenten vorlegen, daß sie ein geistliches Amt und welches erhalten haben;

c) die Kandidaten des Rabbinats, wenn sie das von der politischen Bezirksbehörde bestätigte Dekret über ihre Anstellung als Rabbiner vorweisen.

2. Stellungspflichtige, welche bei der Stellung eines der vorbezeichneten Verhältnisse nachweisen und tauglich oder mindertauglich sind, werden assentiert und mit zwölfjähriger Dienstpflicht unmittelbar in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen, wobei denselben eine Bescheinigung nach dem Muster 12 auszufolgen ist.

Die Zuerkennung der Begünstigung erfolgt nach den Bestimmungen des § 46, und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Assentierung des Bewerbers — auch wenn derselbe außer der Altersklasse und Losreihe gestellt wird — und im allgemeinen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem die Verhältnisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

3. Jene im Stande der Ersatzreserve befindlichen Kandidaten des geistlichen Standes, welche in eines der im Punkte 1 erwähnten Verhältnisse gelangen, haben die bezüglichen Nachweise im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz einzusenden.

Gleichzeitig mit der Einbringung dieser Nachweise haben die Betreffenden auch anzumelden, ob sie die Ernennung zum Militärseelsorger in der Reserve des Heeres, beziehungsweise in der Landwehr, anstreben.

Die zu Militärseelsorgern nicht Ernannten sind sofort in die Evidenz der Ersatzreserve zu übersetzen und mit der Bescheinigung nach dem Muster 12 zu beteilen.

Die zu Militärseelsorgern Ernannten sind bei Aufhören dieser Eigenschaft innerhalb ihrer Dienstpflicht ebenfalls in die Evidenz der Ersatzreserve zu übersetzen.

4. Alle in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen haben bis zur Vollstreckung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht jährlich im Monate Dezember bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß sie noch in einem der im Punkte 1 bezeichneten Verhältnisse sich befinden. Die politische Bezirksbehörde teilt diese Nachweise nach vorgenommener Prüfung der betreffenden militärischen Ergänzungsbehörde erster Instanz mit.

Kann obiger Nachweis seitens des Wehrpflichtigen nicht erbracht werden, so ist die Entscheidung des Landesverteidigungsministeriums einzuholen, welches dieselbe hinsichtlich der in der Evidenz der Ersatzreserve des Heeres Stehenden im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium trifft.

V. Abschnitt.

Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes.

§ 62. Im allgemeinen.

1. Um einerseits den volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen, andrerseits dem Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr den im Kriege erforderlichen Mehrbedarf an Offizieren, Kadetten, Ärzten und Militärbeamten zu sichern, wird Inländern, welche den in den nachfolgenden Paragraphen näher festgestellten Anforderungen entsprechen, im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt.

Diese Begünstigten führen die Bezeichnung „Einjährig-Freiwillige“.

2. Dem Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten steht es nach Wahl und Befähigung frei, den Präsenzdienst entweder im Soldatenstande oder als Mediziner, Pharmazeut oder Veterinär abzuleisten.

3. Einjährig-Freiwillige-Mediziner haben ein halbes Jahr im Soldatenstande und ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doktordiploms als Assistenzarztstellvertreter aktiv zu dienen (§ 76).

Pharmazeuten und Veterinäre haben den einjährigen Präsenzdienst erst nach Erlangung des Magister-, beziehungsweise des tierärztlichen Diploms abzuleisten.

4. Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche die Ernennung zu Militärverpflegs- oder Militärbau-Rechnungsbeamten in der Reserve anstreben, werden nach der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung über ihre Bitte und je nach Bedarf zur Ausbildung für eine dieser Dienstleistungen zugelassen (§ 75).

5. In die Landwehr werden jene Einjährig-Freiwilligen eingeteilt, welche im Wege der Stellung assentiert wurden, und nach dem Ergebnisse der Rekrutenrepartition, beziehungsweise Kontingentsabrechnung, ihrer Altersklasse und Losreihe gemäß zur Landwehr entfallen; ferner jene Einjährig-Freiwilligen, welche infolge Meinungsverschiedenheit oder mit Rücksicht auf ihre Körpergröße (§ 94) in der III. oder in einer höheren Altersklasse vom Vertreter der Landwehr als tauglich assentiert wurden; endlich jene bei der Stellung assentierten Einjährig-Freiwilligen — mit Ausnahme der Pharmazeuten — welche sich zur Einteilung in die Landwehr gemeldet haben, bis zur Erreichung der im § 130 festgesetzten Zahl.

Aspiranten, welche im Landwehrgebiete Süddalmatiens (§ 1:4) heimatsberechtigt sind, können als Einjährig-Freiwillige auch in das Heer (Kriegsmarine) eintreten.

6. Im Heere und in der Landwehr ist der einjährige Präsenzdienst in der Regel auf eigene Kosten abzuleisten. Mittellose können denselben ausnahmsweise auf Staatskosten ableisten. Die §§ 67 und 76 enthalten hierüber die näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine ist der § 74 maßgebend.

§ 63. Allgemeine Bedingungen zu dem Anspruche auf die Begünstigung.

1. Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kann sowohl den freiwillig eintretenden (XII. Abschnitt) als auch jenen zuerkannt werden, welche im Wege der Stellung assentiert wurden.

2. Für die Zuerkennung der Begünstigung ist erforderlich:

a) die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie;

b) die moralische Befähigung (Punkt 4);

c) die wissenschaftliche Befähigung nach § 64;

d) die Anmeldung des Anspruches bis spätestens bei der Hauptstellung im zuständigen Stellungsbezirke;

e) die Eignung für den gewählten und zur Annahme berechtigten Truppenkörper, endlich

f) bei den freiwillig eintretenden Minderjährigen die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

3. Stellungspflichtigen, welche sich am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtklassigen öffentlichen Mittelschule des Inlandes oder einer dieser gleichgestellten Lehranstalt (§ 64:5) befinden und assentiert werden, wird die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nachträglich zuerkannt, wenn sie den Anspruch bei der Hauptstellung angemeldet und spätestens bis 1. Oktober desselben Jahres ihre Studien mit Erfolg absolviert haben.

Die Zuerkennung dieser Begünstigung kann nur nach Beibringung des durch die Vollendung der Studien erlangten Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung erfolgen.

4. Von der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes sind jene ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen aus Gewinnsucht verübter Vergehen oder Übertretungen oder wegen eines die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden.

§ 64. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

1. Als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für Aspiranten, welche den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande auf eigene Kosten abzuleisten wünschen, gelten:

a) das Studienzeugnis über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten inländischen Obergymnasiums oder einer solchen Oberrealschule, oder einer diesen gleichgestellten mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt, worunter auch die öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehrerbildungsanstalten begriffen sind, oder

b) die Auszüge aus den Klassifikationslisten über die vom Aspiranten etwa abgelegte Prüfung zum Berufskadetten.

Die nach a) oder b) nachgewiesene wissenschaftliche Befähigung muß spätestens am 1. März jenes Jahres erlangt worden sein, für welches die Stellung des Aspiranten erfolgt (Ausnahme § 63:3).

c) das Zeugnis der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten; die bezügliche Prüfung muß wenigstens bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem der Aspirant das 21. Lebensjahr vollendet, mit entsprechendem Erfolge abgelegt werden.

2. Als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für Aspiranten, welche den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande auf Staatskosten (§ 67) ableisten wollen, gelten:

a) die im Punkte 1 a) bezeichneten Studienzeugnisse, wenn sie entweder die allgemeine Vorzugsklasse, oder, wo eine solche Klasse nicht gegeben wird, mindestens Vorzugsklassen in den von der Studienanstalt zu bezeichnenden Hauptgegenständen nachweisen;

b) die im Punkte 1 b) angeführten Zeugnisse.

3. Maturitäts- (Reife-, Schlußprüfungs-) Zeugnisse der im Punkte 1 a) bezeichneten Lehranstalten, endlich Zeugnisse über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung, wenn letztere Studien an einer Hochschule bedingt, gelten als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste auf eigene und auf Staatskosten.

Reife- und Schlußprüfungszeugnisse der gleichgestellten Lehranstalten gelten jedoch als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste auf Staatskosten nur dann, wenn sie vom Schulinspektor oder Regierungskommissär gegengezeichnet sind.

4. Die den Obergymnasien und Oberrealschulen dermalen gleichgestellten inländischen Lehranstalten sind im Verzeichnisse, Beilage II a), enthalten.

5. Einer achtklassigen öffentlichen Mittelschule des Inlandes sind dermalen in Betreff der Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes (Wehrgesetz § 25, erster Absatz b) an die im § 63:3 erwähnten Stellungspflichtigen die in der Beilage II b) angeführten Fachlehranstalten gleichzuhalten.

6. Die Studienzeugnisse von ausländischen Lehranstalten berechtigen nur zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf eigene Kosten und dies auch nur dann, wenn sie vom Landesverteidigungsministerium im Einvernehmen mit dem betreffenden Fachministerium und mit Zustimmung des Reichskriegsministeriums den diesbezüglichen Zeugnissen der inländischen Lehranstalten (Punkt 1 a) und 5) als gleichwertig anerkannt werden.

Die Bewerber haben ihren Gesuchen die in Kraft stehenden Statuten der betreffenden Studienanstalt und die Prüfungszeugnisse aller absolvierten Klassen (Jahrgänge) und Schulen beizulegen.

Die Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit von derlei ausländischen Studienzeugnissen sind seitens der Ergänzungsbezirkskommanden dem Reichskriegsministerium, seitens der politischen Behörden dem Landesverteidigungsministerium fallweise vorzulegen.

7. Wehrpflichtigen, welche in einem Zweige der Kunst oder der Wissenschaft besonders hervorragen, kann die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes — auch in Ermanglung der in den vorstehenden Bestimmungen geforderten formellen Nachweise der wissenschaftlichen Befähi-

gung — vom Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zuerkannt werden.

8. Die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst in der Kriegsmarine sind im § 74 vorgezeichnet.

9. Die für Einjährig-Freiwillige-Mediziner, -Pharmazeuten und -Veterinäre erforderliche wissenschaftliche Befähigung ist nach § 76 nachzuweisen.

10. Wegen Unkenntnis der deutschen Sprache kann niemand vom Einjährig-Freiwilligendienste ausgeschlossen werden.

§ 72. Aufschub des Präsenzdienstes der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes.

1. Der einjährige Präsenzdienst ist in der Regel an dem der Assentierung nächstfolgenden 1. Oktober anzutreten. Am 1. Oktober Assentierte treten den Präsenzdienst sofort an.

2. Nur jenen Aspiranten, welche den Nachweis liefern, daß sie ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen,[1]) ist es gestattet, das Jahr für den Antritt des einjährigen Präsenzdienstes zu wählen; der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig.

3. Die Begünstigung des Präsenzdienstaufschubes ist gelegentlich des Aufnahmseinschreitens, beziehungsweise bei der Zuerkennung der Begünstigung bei der Stellung, spätestens aber bis zu dem der Assentierung nächstfolgenden 1. September geltend zu machen.

Einjährig-Freiwillige, welchen der Aufschub des Präsenzdienstes gewährt wurde, haben jährlich bis 1. September durch Frequenzzeugnisse oder andere staatsgültige Dokumente die Fortsetzung ihrer Studien an höheren Lehranstalten nachzuweisen. Können sie diese Nachweise nicht liefern, so haben die den Präsenzdienst mit dem nächsten 1. Oktober anzutreten und sind hiezu einzuberufen.

4. Hat ein Einjährig-Freiwilliger den Antritt des Präsenzdienstes nicht bis zu der zulässigen Grenze (Punkt 2) aufgeschoben, so kann demselben zum Zwecke der Studienfortsetzung, bei jährlicher Nachweisung derselben, innerhalb der gesetzlichen Grenze von seinem Standeskörper ein weiterer Aufschub bewilligt werden.

5. Einjährig-Freiwillige, welchen der Aufschub des Präsenzdienstantrittes bewilligt wurde, sind bis dahin dauernd zu beurlauben. Es steht ihnen jedoch frei, den Dienst in einer früheren Präsenzdienstperiode abzuleisten; haben sie jedoch den Präsenzdienst innerhalb der zulässigen Aufschubgrenze nicht abgeleistet, so sind sie zur Ableistung desselben, sobald die Ursache der Verhinderung behoben ist, jedenfalls aber innerhalb der gesamten Dienstpflicht zu verhalten.

---

[1]) *Laut des an alle Militärterritorialkommanden ergangenen Erlasses des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 5. Februar 1903, Z. 847, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem königl. ungarischen Landesverteidigungsminister angeordnet, daß die von den Einjährig-Freiwilligen nach Abschluß ihrer Universitätsstudien beigebrachte Bestätigung über die noch abzulegenden Rigorosen als Nachweis der Fortsetzung der Studien an einer höheren Lehranstalt im Sinne des § 72 der Wehrvorschriften, I. Teil, zu gelten hat.*

6. Die Truppenkörper haben eine Vormerkung über jene Einjährig-Freiwilligen zu führen, welchen ein Aufschub des Präsenzdienstes gewährt wurde, und in derselben auch den jährlichen Nachweis der Studienfortsetzung einzutragen.

§ 73. Anspruch der Einjährig-Freiwilligen auf eine sonstige Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht.

1. Den Einjährig-Freiwilligen, welche durch Erbschaft in den Besitz einer Landwirtschaft gelangten (§ 53) oder deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden begründen, kann diese Begünstigung zuerkannt werden; den freiwillig Eingetretenen jedoch nur dann, wenn der Anspruch nach der Assentierung eingetreten ist.

2. Die Begünstigung als Kandidat des geistlichen Standes kann nur jenen im Wege der Stellung assentierten Einjährig-Freiwilligen zuerkannt werden, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. Oktober) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind.

3. Die bezüglichen dokumentierten Gesuche sind nach den einschlägigen Bestimmungen des IV. Abschnittes einzubringen und auszutragen.

4. Jenen Stellungspflichtigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes und auf jene als Unterlehrer und Lehrer Anspruch haben, steht es frei, sich für die eine oder die andere Begünstigung zu entscheiden; haben sie sich für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes erklärt, so hat der Anspruch auf die andere Begünstigung zu entfallen. Eine nachträgliche Zuerkennung derselben kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bis 1. Oktober des Assentjahres in der obersten Instanz erfolgen.

Einjährig-Freiwillige, welche in das Verhältnis als Unterlehrer und Lehrer erst nach der Hauptstellung, zu welcher sie berufen sind, gelangen und solche, welche freiwillig eingetreten sind, haben aut die Begünstigung als Unterlehrer und Lehrer keinen Anspruch.

§ 76. Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Mediziner, Pharmazeut und Veterinär.[1])

1. Die allgemeinen Bedingungen für den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande (§ 63:1, 2 und 4) gelten auch für Mediziner, Pharmazeuten und Veterinäre.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung bilden:

A. Für Mediziner:

die amtliche Bestätigung des Dekans des medizinischen Professorenkollegiums einer inländischen Universität, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer und für welchen Jahrgang inskribiert ist und die Kollegien tatsächlich besucht, oder

das Diplom als Doktor der Medizin einer inländischen Universität.

---

[1]) *Für Pharmazeuten und Veterinäre abgeändert durch die Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. März 1895, RGBNr. 46 (s. Nr. 555).*

B. Für Pharmazeuten:

das Zeugnis über die entsprechende Absolvierung der sechsten Gymnasial- oder Realschulklasse und das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene Tirozinalprüfung, oder

das Zeugnis über die entsprechende Absolvierung der vierten Gymnasialklasse und die amtliche Bestätigung des Dekans, daß der Aspirant, wenn auch als außerordentlicher Hörer der Universität, so doch als ordentlicher Hörer der Pharmazie inskribiert ist und die Kollegien tatsächlich besucht, oder

das Diplom als Magister der Pharmazie.

Doktoren der Chemie haben auf die Begünstigung gleichfalls Anspruch, wenn sie Magister der Pharmazie sind.

C. Für Veterinäre:

die amtliche Bestätigung des Direktors des k. u. k. Militärtierarzneiinstitutes in Wien, des kön. ungar. Tierarzneiinstitutes in Budapest oder der Tierarznei- und Hufbeschlagsschule in Lemberg, daß der Aspirant als ordentlicher Hörer und für welchen Jahrgang er inskribiert ist und die Kollegien tatsächlich besucht, oder

das tierärztliche Diplom.

3. Für die Ableistung des Präsenzdienstes auf eigene oder auf Staatskosten gelten die Bestimmungen des § 67:1 und 8 mit nachstehenden Abweichungen:

Die auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen-Mediziner werden während des ersten Halbjahres ihrer Präsenzdienstpflicht — wenn sie darum bitten — seitens des Ärars bekleidet und erhalten die Waffen und die Ausrüstung, gleich den Einjährig-Freiwilligen aut Staatskosten, ohne Vergütung.

Mittellose Veterinäre können den Präsenzdienst auf Staatskosten auch bei der Kavallerie ableisten.

Für die ausnahmsweise Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten haben Mediziner vor Antritt des halbjährigen Präsenzdienstes als Assistenzarztstellvertreter, Pharmazeuten und Veterinäre schon vor Antritt des einjährigen Präsenzdienstes nachzuweisen, daß ihr monatliches Einkommen weniger als 30 Gulden beträgt (§ 69:5).

Die Gebühren der auf Staatskosten dienenden Einjährig-Freiwilligen-Mediziner, -Pharmazeuten und -Veterinäre sind durch die Gebührenvorschrift für das Heer, beziehungsweise für die Landwehr festgesetzt.

4. Den Medizinern steht die Wahl des Truppenkörpers in der Infanterie- und Jägertruppe, den Pharmazeuten die Wahl der Sanitätsabteilung und den Veterinären die Wahl des Kavallerie-, Korpsartillerie- oder Trainregimentes frei.

Bei der Landwehr können Einjährig-Freiwillige-Mediziner und -Pharmazeuten nur die Fußtruppe, -Veterinäre eine berittene Landwehrtruppe wählen.

5. Die Einbringung und Dokumentierung der Gesuche erfolgt im allgemeinen nach den Bestimmungen des § 69.

Mediziner haben in ihren Aufnahmsgesuchen anzugeben, in welchem Jahre sie den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande anzutreten wünschen. *(P. 6 bis 9 betreffen den Wirkungskreis der Militärbehörden.)*

10. Einjährig-Freiwillige-Mediziner haben den halbjährigen Dienst im Soldatenstande nur am 1. April, und spätestens in dem Jahre anzutreten, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden.

Der halbjährige Dienst als Assistenzarzt-Stellvertreter bei einer Militär-Sanitätsanstalt ist an dem der Erlangung des Doktordiploms nächstfolgenden 1. April, beziehungsweise 1. Oktober anzutreten; es wäre denn, daß der Präsenzdienst im Soldatenstande noch nicht abgeleistet wurde, in welchem Falle dieser vorher zu vollstrecken ist.

Der Dienst als Assistenzarzt-Stellvertreter kann sich an den Dienst im Soldatenstande unmittelbar anschließen.

Einjährig-Freiwillige-Pharmazeuten und -Veterinäre haben den einjährigen Präsenzdienst an dem der Erlangung des Diploms nächstfolgenden 1. Oktober anzutreten.

Das Recht der Wahl des Truppenkörpers erstreckt nich nicht auch auf die Wahl der Sanitätsanstalt.

Einjährig-Freiwillige-Pharmazeuten der Landwehr leisten den Präsenzdienst in den Militärapotheken ab; für die auf Staatskosten Dienenden findet eine Refundierung der Auslagen seitens der Landwehr nicht statt.

11. Einjährig-Freiwillige-Mediziner, -Pharmazeuten und -Veterinäre haben, insolange sie ihren Fachstudien obliegen, alljährlich bis längstens Ende Dezember die Fortsetzung derselben ihrem Standeskörper nachzuweisen.

12. Die genannten drei Kategorien Einjährig-Freiwllliger haben unmittelbar nach Erlangung des Diploms eine beglaubigte Abschrift desselben und eventuell auch die Nachweise der Mittellosigkeit ihrem Standeskörper vorzulegen.

13. Wünscht der Einjährig-Freiwillige-Mediziner den halbjährigen Präsenzdienst als Arzt bei der Kriegsmarine abzuleisten, so hat er dies bei der Vorlage des Diploms anzugeben.

14. Jene Einjährig-Freiwilligen-Mediziner, welche die medizinischen Studien aufgeben oder bis zum 1. April jenes Jahres, in welchem sie das 28. Lebensjahr vollstrecken, nicht vollenden, haben den ein-, beziehungsweise zweijährigen Präsenzdienst im Soldatenstande, unter Anrechnung der etwa bereits zurückgelegten aktiven Dienstzeit, abzuleisten. Dagegen sind Einjährig-Freiwillige, welche die medizinischen Studien vollenden, das Doktordiplom bis zum vorerwähnten Zeitpunkte jedoch nicht erlangen, zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres nicht zu verhalten.

15. Für Einjährig-Freiwillige-Pharmazeuten und -Veterinäre erlischt die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in ihrer Eigenschaft:

a) wenn sie ihre Studien aufgeben;

b) wenn Pharmazeuten mit einer Vorbildung von sechs Gymnasial-(Realschul-)Klassen bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben;

c) wenn Pharmazeuten mit einer Vorbildung von vier Gymnasialklassen und Veterinäre bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, das Diplom nicht erlangt haben.

Hatten diese Einjährig-Freiwilligen bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande, so bleibt ihnen dieser gewahrt; entgegengesetztenfalls sind sie zur nachträglichen Ableistung des regelmäßigen Präsenzdienstes heranzuziehen.[1])

16. Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes als Mediziner anstreben, haben das mit dem Militärpasse und dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung belegte Gesuch spätestens zwei Monate vor dem Präsenzdienstantritte bei ihrem Standeskörper einzubringen.

17. Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche nach absolviertem Obergymnasium sich der Pharmazie widmen und die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes als Pharmazeuten anstreben, haben das mit dem Militärpasse und dem Nachweise, daß sie Tironen sind, belegte Gesuch beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise bei der zuständigen Landwehrevidenthaltung — bereits eingereihte Einjährig-Freiwillige beim Standeskörper — einzubringen, von welchem das Gesuch dem Reichskriegs-, beziehungsweise Landesverteidigungsministerium vorzulegen ist.

Im Falle der Bewilligung sind solche Einjährig-Freiwillige vorläufig zum Präsenzdienste nicht heranzuziehen, und es ist denselben nach bestandener Tirozinalprüfung die Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger-Pharmazeut zuzuerkennen.

Diese Begünstigung können jedoch nur solche Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes beanspruchen, welche bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, das Magisterdiplom erlangen können.

18. Jenen Medizinern, Pharmazeuten und Veterinären, welche während eines Krieges (Mobilitätsverhältnisses) auf die regelmäßige Dienstzeit als Freiwillige oder im Wege der Stellung assentiert wurden, kann nach Beendigung des Krieges (Mobilitätsverhältnisses) die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes in ihrer Eigenschaft zuerkannt werden, wenn sie den Anspruch hierauf zur Zeit der Assentierung gehabt haben.

Das Gesuch ist behufs weiterer Veranlassung vom Standeskörper dem Militärterritorialkommando, beziehungsweise Landwehrkommando vorzulegen.

Die vor der Zuerkennung der erbetenen Begünstigung zurückgelegte aktive Dienstzeit wird den Medizinern in den halbjährigen Präsenzdienst

---

[1]) *Auf Grund der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Februar 1904, RGBNr. 19, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften, I. Teil, hat der § 76, Punkt 15, nachstehende Ergänzung als Schlußabsatz erhalten:*

Gegen den die Aberkennung der Begünstigung infolge unterlassener Beibringung des Nachweises der Studienfortsetzung aussprechenden Beschluß (Punkt 14) steht den Einjährig-Freiwilligen-Medizinern, -Pharmazeuten und -Veterinären die Berufung nach § 71 zu; diese Berufung hat jedoch nur insofern aufschiebende Wirkung, als dadurch der festgesetzte letzte Termin zum Antritte des Präsenzdienstes (WG. §§ 27, 28 und 29) nicht überschritten wird.

im Soldatenstande, den Pharmazeuten und Veterinären in den einjährigen Präsenzdienst eingerechnet.

19. Im Mobilisierungsfalle werden die Einjährig-Freiwilligen-Mediziner, -Pharmazeuten und -Veterinäre, welche das Diplom noch nicht erlangten, zur Dienstleistung im Soldatenstande in ihrer Einteilung herangezogen. Von diesen Einjährig-Freiwilligen sind jene, welche vermöge ihrer bis dahin erworbenen Eignung zum Sanitäts-, beziehungsweise Medikamenten- oder Veterinärdienste beigezogen werden können, zu diesen Diensten zu verwenden.

Jenen Einjährig-Freiwilligen-Medizinern und -Veterinären, welche die Studien bereits beendet, das Diplom jedoch noch nicht erhalten haben, ist es gestattet, die bezüglichen Nachweise bei ihrem Standeskörper einzubringen, welcher dem Akte eine Abschrift des Grundbuchblattes beizuschließen und denselben sodann dem Reichskriegs-(Landesverteidigungs-) Ministerium vorzulegen hat.

Nr. 550.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 12. April 1889, RGBNr. 46, MVBNr. 25,

betreffend die den Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen.

Nach § 25 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889[1]) bleibt die aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet. Die Inskription an einer Hochschule bei gleichzeitiger Ableistung des Präsenzdienstes wird daher in Zukunft nicht mehr zulässig sein.

Um nun Studierenden, welche vor Abschluß ihrer Studien den Präsenzdienst ableisten, jenes Maß von Berücksichtigung angedeihen zu lassen, welches mit den allgemeinen Grundsätzen der Studienordnungen und dem gemeinsamen Endziele einer gleichmäßigen wissenschaftlichen Ausbildung vereinbar ist, finde ich auf Grund der mir mit Ah. Entschl. vom 26. März 1889 erteilten Ermächtigung nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

I. Betreffend die Immatrikulation.

§ 1. Die Bestimmung des § 6, lit. c, der allgemeinen Studienordnung für Universitäten vom 1. Oktober 1850 (RGBNr. 370),[2]) wonach die geschehene Immatrikulation an einer Fakultät so lange ihre Wirksamkeit behält, bis der Studierende seine Studien an der Fakultät durch längere Zeit als durch ein Semester unterbricht, wird bezüglich der Einjährig-Freiwilligen, welche ihren Präsenzdienst während der Studien ableisten, dahin erweitert, daß die Immatrikulation durch das ganze erste Präsenzjahr ihre Wirksamkeit behält.

---

[1]) *s. Nr. 548.*
[2]) *s. Nr. 365.*

Den gedachten immatrikulierten, aber nicht inskribierten Studierenden kommen während dieser Zeit — unbeschadet ihres militärischen Verhältnisses — alle Rechte und Pflichten akademischer Bürger zu (§ 3 der allgemeinen Studienordnung), soweit dieselben durch die Inskription für einzelne Gegenstände nicht bedingt sind. In die vorgeschriebene Studienzeit ist jedoch das betreffende Jahr nicht einzurechnen.

§ 2. Um auch solche Studierende, welche ihren Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige unmittelbar nach mit Erfolg abgelegter Maturitätsprüfung ableisten, gleich den im § 1 erwähnten Studierenden während dieses Präsenzjahres der Rechte und Pflichten akademischer Bürger teilhaftig werden zu lassen, wird denselben gestattet, die Immatrikulation an einer Universität ohne gleichzeitige Inskription für einzelne Gegenstände zu erwirken.

Eine derartige Immatrikulation behält während der Dauer des ersten Präsenzjahres ihre Wirkung.

§ 3. Auf die Studierenden der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur haben die im vorstehenden für Universitätsstudierende getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Hienach sind insbesondere die ordentlichen Studierenden dieser Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige während ihrer Studienzeit ableisten, während des ersten Präsenzjahres als immatrikulierte ordentliche Studierende der betreffenden Hochschule anzusehen.

Ferner ist es den Studierenden, welche in dem auf die mit Erfolg abgelegte Maturitätsprüfung unmittelbar folgenden Jahre den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, gestattet, ihre Immatrikulation als ordentliche Studierende an einer dieser Hochschulen ohne Inskription für einzelne Gegenstände zu erwirken.

Solche Studierende haben für das betreffende Jahr kein Unterrichtsgeld zu entrichten.

II. Betreffend die Frequenzbestätigung für Studierende der Medizin.

§ 4. Studierenden der Medizin, welche während ihrer medizinischen Studien den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande am 1. April antreten, ist die Frequenzbestätigung für das Wintersemester jedenfalls schon in den letzten acht Tagen des Monates März zu erteilen, auch wenn der regelmäßige Termin für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens der übrigen Studierenden mit einem späteren Zeitpunkte beginnt.

III. Betreffend die Stipendien[1]) und die Befreiung vom Kollegiengelde, dem Unterrichtsgelde und den Prüfungstaxen.

§ 5. An Hochschulen immatrikulierte Einjährig-Freiwillige verbleiben während ihres ersten Präsenzjahres im Genusse der ihnen verliehenen und für die Studien an den betreffenden Hochschulen bestimmten Stipendien.

[1]) *Betreffend die Evidenthaltung von Stipendisten mit Rücksicht auf die Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes s. den an die Hochschulrektorate ergangenen MinErl. vom 20. Mai 1892, Z. 804/KUM und den gleichzeitig an alle politischen Landesstellen gerichteten, im MVBNr. 23 ex 1892 verlautbarten Erlaß (s. Nr. 597), sowie den MinErl. vom 29. April 1893, Z. 20/KUM, MVBNr. 17 (s. Nr. 599).*

Die Ausfolgung der fälligen Stipendienquoten geschieht gegen Quittungen, welche zunächst von der dem Stipendisten vorgesetzten Militärbehörde und sohin in der bisher vorgeschriebenen Weise von der akademischen Behörde vidiert werden.

§ 6. Die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes steht bei immatrikulierten ordentlichen Studierenden der Hochschulen der Verleihung von Stipendien nicht entgegen.

§ 7. Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche im Sinne des § 25 des Gesetzes vom 11. April 1889 ein zweites Jahr präsent zu dienen haben, steht es frei, in den ersten vier Wochen des zweiten Präsenzjahres mittelst von ihrer vorgesetzten Militärbehörde vidierten Gesuches um die Sistierung der Weiterverleihung des von ihnen genossenen Stipendiums bei der akademischen Behörde anzusuchen, welche diese Eingabe mit ihrem Gutachten an die Landesstelle als Stiftungsbehörde zur Entscheidung zu leiten haben wird.

Setzen sie nach Ableistung des zweiten Präsenzjahres die Studien unmittelbar fort, so wird, sofern dem Sistierungsansuchen Folge gegeben worden ist, vom Beginne des Studienjahres das Stipendium wieder angewiesen.

§ 8. Stipendisten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige erst nach Beendigung der Studien ableisten, bleibt das Recht auf den Bezug eines Jahresbetrages ihres Stipendiums für den Fall der Ablegung der strengen Prüfungen, beziehungsweise der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen unter den bisher vorgeschriebenen Modalitäten gewahrt. Die diesfalls festgesetzten Fristen sind von der Zeit der Beendigung ihrer Präsenzdienstleistung zu rechnen.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 haben nur insoweit Anwendung zu finden, als denselben nicht besondere stiftungsmäßige Anordnungen entgegenstehen.

§ 10. Im übrigen bleiben die für die Verleihung, den Fortbezug und die Entziehung der Stipendien geltenden Vorschriften auch rücksichtlich der Einjährig-Freiwilligen mit der Maßgabe in Kraft, daß hinsichtlich jener Studiennachweise, welche den tatsächlichen Studienbetrieb voraussetzen (Prüfungs- und Kolloquienzeugnisse usw.), nicht die Zeit, während welcher der Stipendist oder der Stipendiumswerber den Präsenzdienst ableistete, sondern die der Militärdienstzeit unmittelbar vorangehende Periode in Betracht zu ziehen ist.

§ 11. Für die Befreiung vom Kollegien-, respektive Unterrichtsgelde und den Prüfungstaxen haben rücksichtlich der erforderlichen Studiennachweise die betreffenden Bestimmungen des § 10 Anwendung zu finden.

IV. Betreffend die Prüfungen, und zwar:

A. Die theoretischen Staatsprüfungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten.

§ 12. Kandidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung, welche mit dem auf die Absolvierung ihres vierten Semesters nächstfolgenden Oktober den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige antreten und denselben außerhalb

der betreffenden Universitätsstadt abzuleisten haben, ist, wenn sie diesen Umstand gehörig bescheinigen, über ihr Ansuchen statt des Oktobertermines ein Prüfungstermin zwischen dem 20. und 28. September zu bestimmen.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist im übrigen in derselben Weise wie für den Oktobertermin anzusuchen.

§ 13. Bei Festsetzung des Prüfungstages für jene Kandidaten, welche die rechtshistorische Staatsprüfung während ihres Präsenzdienstes abzulegen beabsichtigen, ist innerhalb der ordentlichen Prüfungstermine auf das militärische Dienstverhältnis derselben und ihre darauf gegründeten Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Auf eine solche Berücksichtigung haben jedoch nur jene Kandidaten Anspruch, welche ihre Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige, beziehungsweise ihren bevorstehenden Dienstantritt bereits in dem Meldungsgesuche gehörig bescheinigt haben.

Der Dekan hat diese Kandidaten in ein besonderes Verzeichnis zu bringen und dieses dem Präses der Prüfungskommission in kurzem Wege einzuhändigen.

§ 14. Studierende, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben oder denselben mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden Oktober antreten, sind schon im Juli des betreffenden Jahres zur judiziellen Staatsprüfung zuzulassen.

§ 15. Studierende, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden Oktober antreten, sind, wenn sie auf Grund des § 14 die judizielle Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, zwischen dem 20. und 28. September zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zuzulassen.

B. Das zweite Rigorosum an den medizinischen Fakultäten.

§ 16. Studierende der Medizin, welche den im § 27 des Gesetzes vom 11. April 1889 vorgeschriebenen halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande abgeleistet haben, sind, wenn sie das erste medizinische Rigorosum mit Erfolg abgelegt haben und den Nachweis liefern, daß sie durch vier Semester die medizinische Klinik besucht und daselbst praktiziert haben, schon im Laufe des zehnten Semesters ihrer Studien zur Ablegung des zweiten medizinischen Rigorosums zuzulassen.[1])

C. Die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen.

§ 17. Lehramtskandidaten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben, können schon im Beginne des siebenten Semesters der in Artikel II der MinVdg. vom 7. Februar 1884 (RGBNr. 26),[2]) betreffend die Prüfung der Kandidaten des Gymnasial- und des Realschullehramtes vorgeschriebenen Hochschulstudien um Zustellung der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung ansuchen, wenn sie im übrigen den Forderungen der bezogenen Ministerialverordnung rücksichtlich der Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen entsprochen haben.

---

[1]) *Vgl. hiezu § 11 der neuen mediz. Rigorosenordnung vom 14. April 1903, RGBNr. 102 (s. Nr. 678).*
[2]) *Vgl. die jetzige Prüfungsvorschrift vom 30. August 1897, RGBNr. 220, MVBNr. 50 (s. Nr. 698).*

Zur Klausur- und mündlichen Prüfung sind jedoch auch solche Lehramtskandidaten erst nach Vollendung der in der MinVdg. vom 7. Februar 1884 (RGBNr. 26), vorgeschriebenen Studien zuzulassen.

D. Die Fortgangs- und Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur. §§ 18—20.

V. Übergangsbestimmungen. §§ 21—22.

Nr. 551.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 2. August 1889, RGBNr. 125, MVBNr. 44,

betreffend die Nachweisungen über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes, welche von den Studierenden der Hochschulen mit Rücksicht auf § 25 des Gesetzes vom 11. April 1889 (RGBNr. 41) zu erbringen sind.

§ 1. Nach § 25 des Gesetzes vom 11. April 1889 (RGBNr. 41),[1]) bleibt die aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet. Es wird daher seitens der akademischen Behörden den Einjährig-Freiwilligen die Inskription überhaupt nicht zu gestatten und unbeschadet der Disziplinarbehandlung eine mit Verletzung dieser Anordnung erwirkte Inskription als ungültig zu behandeln sein, so daß das betreffende Semester in die erforderliche Studiendauer nicht einzurechnen ist. Sofern dies bei der Zulassung zu einer Prüfung dennoch geschehen wäre, ist das Resultat derselben für nichtig zu erklären und das ausgestellte Zeugnis einzuziehen.

§ 2. Jeder Studierende einer Hochschule, welcher die Ausfertigung eines Absolutoriums verlangt, oder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften vor Erlangung eines Absolutoriums zur Ablegung einer der theoretischen Staatsprüfungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, von Rigorosen, der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, einer Fortgangs- oder Staatsprüfung oder der Diplomsprüfung an den technischen Hochschulen oder der Hochschule für Bodenkultur zugelassen werden will, hat darzutun, daß er die erforderliche Studienzeit ohne Kumulierung der Hochschulstudien mit der militärischen Präsenzdienstleistung absolviert hat.

Er wird somit nachzuweisen haben, entweder 1. durch eine Bestätigung im Sinne des § 3 a) dieser Verordnung, daß er dem Verbande des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr nicht angehöre, oder 2. durch den Militärpaß oder durch eine Bestätigung im Sinne des § 3 b), daß er seinen Präsenzdienst als Einjährig-Freiwilliger noch nicht angetreten habe, oder 3. durch eine Bestätigung im Sinne des § 3 c) oder d), daß er den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwilliger innerhalb eines Zeitraumes abge-

---

[1]) *s. Nr. 548.*

leistet hat, welcher nicht in die auszuweisende Studienzeit fällt, oder 4. durch eine Bestätigung im Sinne des § 3 e), daß er, auf drei Jahre assentiert, in dem Zeitraume, während dessen er an einer Hochschule immatrikuliert war und um dessen Anrechenbarkeit es sich handelt, nicht in militärischer Dienstleistung oder doch nur in einer solchen militärischen Dienstleistung stand, welche die Anrechenbarkeit des Semesters nicht ausschließt.

Die sub 1 und 2 erwähnten Bestätigungen sind nur dann geeignet, den vorgeschriebenen Nachweis zu liefern, wenn mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Ausstellung zweifellos ist, daß der Antritt des Präsenzdienstes in der Zwischenzeit überhaupt nicht oder doch erst in einem Zeitpunkte erfolgt sein kann, in welchem die Bedingungen für die Ausfolgung des Absolutoriums oder die Zulassung zur Prüfung bereits gegeben waren.

§ 3. Zum Zwecke der Durchführung dieser Anordnung sind den die Immatrikulierung an einer Hochschule anstrebenden oder bereits immatrikulierten Studierenden nach Inhalt des § 28 des zweiten Teiles der Wehrvorschriften nachstehende Bestätigungen zu erteilen:

a) Den die Immatrikulierung an einer Hochschule anstrebenden oder bereits immatrikulierten Studierenden, welche dem Verbande des Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr nicht angehören, ist über diesen Umstand auf ihr Ansuchen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde eine Bestätigung zu erteilen, in welcher auch anzugeben ist, weshalb sie dem Heere (Kriegsmarine), beziehungsweise der Landwehr nicht angehören.

Diese Bestätigung bleibt für spätere Anlässe wirksam, wenn auf derselben der unveränderte Fortbestand des Verhältnisses oder die eingetretenen Veränderungen neuerlich bestätigt werden.

b) Den die Immatrikulierung an einer Hochschule anstrebenden oder bereits immatrikulierten, noch nicht eingereihten Einjährig-Freiwilligen ist auf ihr Ansuchen vom zuständigen Ergänzungsbezirkskommando zu bestätigen, wann sie den Präsenzdienst anzutreten haben, eventuell bis zu welchem Termine ihnen der Aufschub des Präsenzdienstes gewährt wurde. Solchen bereits eingereihten Einjährig-Freiwilligen, welche den Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, ist diese Bestätigung — wenn sie den Militärpaß aus irgend einem Grunde nicht in Händen haben sollten — vom Standeskörper zu erfolgen. Jede Änderung des Zeitpunktes für den Präsenzdienstantritt ist im Militärpaß unter den Zusätzen zu den Personalnotizen ersichtlich zu machen.

c) Den an einer Hochschule immatrikulierten, den Präsenzdienst ableistenden Einjährig-Freiwilligen ist der Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes und jener des Austrittes aus demselben vom Kommando des Truppenkörpers (Truppenteiles, Anstalt) auf ihr Ansuchen zu bestätigen.

d) Den an einer Hochschule immatrikulierten Studierenden, welche den Präsenzdienst bereits vollstreckt haben, ist hierüber auf ihr Ansuchen vom Standeskörper eine Bestätigung zu erteilen, aus welcher auch der Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes und des Austrittes aus demselben zu entnehmen ist.

e) Jenen Studierenden der Hochschulen, welche in den vorstehenden Absätzen a) bis d) nicht inbegriffen sind, tatsächlich aber in einem militärischen Dienstpflichtverhältnisse stehen, ist auf ihr Ansuchen vom Kommando des Truppenkörpers (Truppenteiles, Anstalt) eine Bestätigung darüber zu erteilen, daß sie während des Zeitraumes, für welchen diese Bestätigung behufs Ausweises bei den Studienbehörden erbeten wird, nicht in militärischer Dienstleistung gestanden sind, oder wenn dies der Fall gewesen sein sollte, welcher Natur und Dauer die bezügliche militärische Dienstleistung war.

§ 4. Gemäß Artikel III, Punkt 4, Alinea 2 des Gesetzes vom 11. April 1889, RGBNr. 41, findet die Bestimmung des § 1 dieser Verordnung auf jene Studierende keine Anwendung, welche mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ihren Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige bereits angetreten oder selben überhaupt schon abgeleistet haben; für jene Einjährig-Freiwilligen-Mediziner, welchen der Antritt des halbjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande im April 1889 bewilligt wurde (IV, 6 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. April 1889, RGBNr. 48) haben jedoch die vorstehenden Bestimmungen ihre volle Gültigkeit.

Nr. 552.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 27. März 1892, Z. 490/KUM, MVBNr. 14,

an sämtliche Landeschefs,

betreffend die Anrechnung der von Studierenden zurückgelegten Freiwilligenjahre.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob denjenigen absolvierten Rechtshörern, die das Freiwilligenjahr nach den Bestimmungen des geltenden Wehrgesetzes ohne Kumulierung mit den Studien zurückgelegt haben, dieses Freiwilligenjahr, respektive die Freiwilligenjahre, in die Gesamtstaatsdienstzeit einzurechnen wären.

Diese Frage erscheint jedoch durch die bestehenden Normen bereits gelöst.

Zur Vermeidung einer etwaigen unrichtigen Versorgungsbehandlung der Beteiligten hat das k. k. Finanzministerium den in Abschrift mitfolgenden Erlaß vom 7. Februar l. J., Z. 4847, in der Nummer 17 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums, Jahrgang 1892, veröffentlicht.

Indem ich Euer . . . hievon zur Kenntnisnahme und allfälligen weiteren Verfügung verständige, bemerke ich gleichzeitig, daß unter einem dieser Erlaß im Verordnungsblatte für den hieramtlichen Dienstbereich verlautbart wird.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 7. Februar 1892, Z. 4847,

in Betreff der Anrechnung der von Studierenden zurückgelegten Freiwilligenjahre.

In Betreff der angeregten Frage, ob denjenigen absolvierten Rechtshörern, die das Freiwilligenjahr nach den Bestimmungen des geltenden Wehrgesetzes ohne Kumulierung mit den Studien zurückgelegt haben, das Freiwilligenjahr, respektive die Freiwilligenjahre, in die Gesamtstaatsdienstzeit einzurechnen seien, wird nachstehendes bedeutet:

Nach den gegenwärtigen Normen (§ 8 des Militärversorgungsgesetzes vom 27. Dezember 1875, RGBNr. 158, und MinVdg. vom 28. Februar 1878, Z. 1683, FinanzMVBNr. 3, Alinea 1 und 4) unterliegt es keinem Zweifel, daß die sogenannten Freiwilligenjahre überhaupt für die Bemessung der aus dem Zivilpensionsetat zu leistenden Versorgung anrechenbar erscheinen, falls der Betreffende nur vor seiner definitiven Entlassung aus dem Militärdienste in den Zivilstaatsdienst eintritt.

Es hat demnach unter dieser Voraussetzung auch denjenigen, welche ohne Kumulierung mit ihren Studien das Freiwilligenjahr, respektive die zwei Freiwilligenjahre abdienen, diese Präsenzzeit bei der Anrechnung der Dienstzeit für den Pensionsanspruch zu gute zu kommen. In jenen Fällen dagegen, in denen der Betreffende erst nach seinem definitiven Austritte aus dem Militärverbande (z. B. nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit oder infolge einer Superarbitrierung) in den Zivilstaatsdienst eintritt, kann die bezügliche Präsenzdienstzeit wegen der erfolgten Unterbrechung normalmäßig nicht angerechnet und könnte eine Nachsicht der Wirkungen dieser letzteren nur durch Allerhöchste Gnade gewährt werden.

Nr. 553.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 10. August 1892, Z. 17.514, MVBNr. 45,

an sämtliche Landeschefs und Landesschulräte,

betreffend die Bedingungen, unter welchen Gnadengaben, welche auf die Dauer der ordnungsmäßigen Studien unter der Bedingung eines guten Studienfortganges und einer tadellosen Aufführung oder bis zur früheren Versorgung Ah. Orts bewilligt wurden, liquid zu erhalten sind, wenn der Gnadenbeteilte seiner Präsenzdienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger obliegt.

Anläßlich eines konkreten Falles hat eine Finanzdirektion bei dem k. k. Finanzministerium um die Entscheidung in der Frage gebeten, unter welchen Bedingungen Gnadengaben, welche auf die Dauer der ordnungsmäßigen Studien unter der Bedingung eines guten Studienfortganges und einer tadellosen Aufführung oder bis zur früheren Versorgung Allerhöchsten Ortes bewilligt wurden, liquid zu erhalten seien, wenn der Gnadenbeteilte seiner Präsenzdienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger obliegt.

Hierüber hat das genannte Ministerium nachstehende Weisung erlassen:

Leistet eine mit einer Gnadengabe unter den bereits erwähnten Modalitäten beteilte Waise das Einjährig-Freiwilligenjahr auf eigene Kosten ab, so ist der Bezug der Gnadengabe mit jenem Zeitpunkte einzustellen, mit welchem die betreffende Waise ihre Präsenzdienstleistung beginnt.

Das Finanzministerium wird jedoch eventuell bei dem Fortbestande der früheren rücksichtswürdigen Verhältnisse über konkretes Ansuchen auch für die Zeit dieser Präsenzdienstleistung, insofern dieselbe noch vor Vollendung der ordnungsmäßigen Studien stattfindet, die Belassung der Gnadengabe Allerhöchsten Ortes in Antrag bringen.

Sollten diesbezügliche Gesuche direkt bei der Finanzlandesbehörde überreicht werden, so sind darüber die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und selbe sodann unter Stellung eines meritorischen Antrages anher vorzulegen.

Bei der Neuerwirkung von Gnadengaben auf die Dauer der Studien ist auf den Umstand, daß der Gnadenbezug auch für die Dauer des Präsenzdienstjahres als Einjährig-Freiwilliger auf eigene Kosten verbleiben solle, bereits in dem diesbezüglichen Antrage entsprechend Rücksicht zu nehmen, wie z. B. durch nachstehende Stilisierung des Antrages: „bis zur ordnungsmäßigen Vollendung der Studien unter der Bedingung eines guten Studienfortganges und einer tadellosen Aufführung, eventuell auch auf die Dauer der Präsenzdienstleistung als Einjährig-Freiwilliger auf eigene Kosten, insofern diese Dienstleistung noch vor ordnungsmäßiger Beendigung der Studien stattfindet, oder bis zur anderwärtigen Versorgung.“

Wie bereits erwähnt, ist in dem Falle, als ein derzeit bereits mit einer Gnadengabe Beteilter seiner Präsenzdienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger auf eigene Kosten obliegt, der Bezug der Gnadengabe einzustellen.

Der Bezug erlischt jedoch nicht, lebt vielmehr dann wieder auf, wenn die ursprünglichen Verleihungsbedingungen wieder existent werden, d. i. im vorliegenden Falle, wenn die betreffende Waise nach abgeleisteter Präsenzdienstpflicht — dieselbe mag nun im Sinne des Gesetzes vom 11. April 1889, RGBNr. 41, eine einjährige oder gemäß § 25 dieses Gesetzes eine zweijährige sein — unmittelbar ihren Studien weiter obliegt.

Jedoch sind in dergleichen Fällen darüber Erhebungen zu pflegen, ob sich die Vermögensverhältnisse der Waisen rücksichtlich ihrer Alimentationspflichtigen nicht in günstiger Weise geändert haben und ist sodann wegen Wiederanweisung des Gnadenbezuges die hierortige Schlußfassung einzuholen.

Dieser letzterwähnte Vorgang ist auch bezüglich jener Waisen, welche das Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstjahr auf Staatskosten ableisten und im Genusse derartiger Gnadengaben stehen, in analoger Weise anzuwenden.

Nr. 554.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. Juli 1893, Z. 14.202,

an alle medizinischen Dekanate,

(wegen rechtzeitiger Zulassung von Militärrigorosanten zu den Prüfungen).

Seitens des k. k. Landesverteidigungsministeriums wurde darauf aufmerksam gemacht, daß jenen Kandidaten der medizinischen Rigorosen, welche sich in Gemäßheit des § 27 des Wehrgesetzes bei sonstigem Verluste der Begünstigung als Einjährig-Freiwillige-Mediziner längstens bis zum 1. April über die Erlangung des medizinischen Doktordiploms auszuweisen haben, die fragliche Begünstigung aberkannt werden müßte, wenn sie sich der letzten strengen Prüfung nicht noch rechtzeitig vor dem 1. April unterzogen und sohin das Doktordiplom erhalten haben.

Zur Hintanhaltung der nachteiligen Folgen, welche solchen Prüfungskandidaten durch eine verspätete Ablegung der letzten strengen Prüfung erwachsen würden, finde ich das Dekanat . . . aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß Prüfungswerber der erwähnten Kategorie rechtzeitig und nötigenfalls auch außerhalb des für die Abhaltung von strengen Prüfungen in der Regel eingehaltenen Zeitraumes, in berücksichtigungswürdigen Fällen selbst während der Osterferien, und zwar noch vor dem 1. April zur Ablegung ihrer letzten strengen Prüfung zugelassen und hiedurch in die Lage gesetzt werden, durch rechtzeitige Erwerbung des medizinischen Doktordiploms von der im Wehrgesetze vorgesehenen Begünstigung für Einjährig-Freiwillige-Mediziner in vollem Umfange Gebrauch zu machen.

Nr. 555.

Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. März 1895, RGBNr. 46, MVBNr. 15,

betreffend Abänderungen des § 76 der Wehrvorschriften, erster, und der §§ 24, 25 und 26 der Wehrvorschriften, zweiter Teil.

Die im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium festgestellten neuen Bestimmungen über die Ableistung des Präsenzdienstes seitens der Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten und -Veterinäre werden nachstehend verlautbart:

1. Die Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten und -Veterinäre haben, und zwar erstere vom 1. Oktober, letztere vom 1. April 1895 angefangen, den einjährigen Präsenzdienst in der Charge eines „Pharmazeuten“, beziehungsweise „Veterinärs“ abzuleisten, welche Charge in die Gruppe der „Soldaten“ (Dienstreglement für das k. u. k. Heer, I. Teil, S. 391) eingereiht wird.

2. Für die Ableistung des Präsenzdienstes dieser Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten gelten alle für die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes bestehenden Bestimmungen mit der Abweichung, daß dieselben

nicht auf den normierten Präsenzstand der Truppe zählen, und daß mittellose Veterinäre hinsichtlich der Wahl des Truppenkörpers nicht beschränkt sind, vorausgesetzt, daß bei demselben Einjährig-Freiwillige-Veterinäre den Präsenzdienst überhaupt vollstrecken dürfen.

Die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten und -Veterinäre, welche die ausnahmsweise Zuerkennung der Begünstigung, den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten zu dürfen, anstreben, haben ihre vollständig belegten Gesuche bei dem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando ehestens einzubringen.

3. Die Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten, welche in Hinkunft auch während des Präsenzdienstes im Stande der Sanitätstruppe (in der Landwehr bei ihrem Truppenkörper) verbleiben, haben unmittelbar nach Erlangung des Magisterdiploms eine beglaubigte Abschrift desselben dem Garnisonsspitale, zu welchem ihre standeszuständige Sanitätsabteilung gehört (in der Landwehr ihrem Standeskörper) einzusenden; das Garnisonsspital hat die Diplomsabschrift unter Anschluß einer Abschrift des Grundbuchsblattes sofort im Dienstwege dem Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung) vorzulegen. Letzteres bestimmt die Sanitätsanstalt, beziehungsweise Apotheke, bei welcher der betreffende Einjährige-Freiwillige den Präsenzdienst abzuleisten hat.

4. Die Einjährig-Freiwilligen-Veterinäre haben eine beglaubigte Abschrift des tierärztlichen Diploms sofort nach dessen Erlangung dem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando einzusenden.

Dieses hat mit Rücksicht auf den § 76:15 der Wehrvorschriften I. Teil zu beurteilen, ob der Betreffende zur Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger-Veterinär berechtigt ist, und das Ergebnis dem Standeskörper (in der Landwehr dem Ministerium für Landesverteidigung) bei Übermittlung der Diplomsabschrift mitzuteilen.

Diese Diplomsabschrift ist nach Einsichtnahme durch den Cheftierarzt beim Standeskörper aufzubewahren.

5. Die Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten und -Veterinäre sind zum Präsenzdienste nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen, und zwar die Pharmazeuten zu jenem Garnisons-(Truppen-)Spitale (in der Landwehr auch die Veterinäre zu jenem Truppenkörper) einzuberufen, bei welchem sie nach der Weisung des Reichskriegsministeriums (Ministeriums für Landesverteidigung) den Präsenzdienst abzuleisten haben.

Die Einberufung für den 1. Oktober hat sich unbedingt auf alle Einjährig-Freiwilligen zu erstrecken, welche in dem betreffenden Jahre das 24., beziehungsweise — wenn sie Pharmazeuten mit einer Vorbildung von sechs Gymnasial- oder Realschulklassen sind — das 26. Lebensjahr vollenden.

6. Hinsichtlich derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei ihrer Einrückung zum Präsenzdienste noch nicht im Besitze des Diploms sind, ist zu erheben, ob auf dieselben der § 76:15 der Wehrvorschriften I. Teil Anwendung findet. Im bejahenden Falle ist nach demselben — im verneinenden je nach der Sachlage vorzugehen.

7. Die Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten und -Veterinäre haben während des Präsenzdienstes die Uniform ihres Truppenkörpers zu tragen

und erhalten als besonderes Abzeichen, ein Zentimeter oberhalb des Armstreifens des Einjährig-Freiwilligen, eine Ärmelborte aus Seide.

8. Den Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten und -Veterinären kann bei entsprechender Verwendung nach Ablauf eines sechsmonatlichen Präsenzdienstes die Auszeichnung eines Korporals, und zwar den Pharmazeuten über Antrag der Sanitätsanstalt vom Sanitätstruppenkommando (Standeskörper) verliehen werden; dieselben gehören sodann zu der Gruppe der Korporale (Dienstreglement für das k. u. k. Heer, I. Teil, S. 389).

9. Nach Vollstreckung des einjährigen Präsenzdienstes werden die Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten und -Veterinäre in die Reserve (nichtaktiven Stand) übersetzt und je nach ihrer Verwendung und den nach der Organisation erforderlichen Bedarf vom Reichskriegsministerium zu Akzessisten, beziehungsweise Untertierärzten oder zu Praktikanten ernannt.

Auf die zu Praktikanten bereits ernannten Einjährig-Freiwilligen haben vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Nr. 556.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 16. Jänner 1899, Z. 34.168,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(betreffend die Frist für die Erlangung des medizinischen Doktordiploms zur Ableistung des zweiten Militärhalbjahres als Assistenzarzt-Stellvertreter).

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . . eröffne ich dem Rektorate im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium, sowie mit dem k. k. Landesverteidigungsministerium zur weiteren Verständigung, daß der Berücksichtigung der von mehreren Militär-Rigorosanten der medizinischen Fakultät gestellten Bitte, es möge auch jenen, welche das medizinische Doktordiplom erst im Laufe des Monates April erlangen, die Ableistung des zweiten Halbjahres als Assistenzarzt-Stellvertreter in den Sommermonaten desselben Jahres gestattet werden, die Bestimmungen des § 27 (erster und zweiter Absatz) des Wehrgesetzes entgegenstehen.

---

11. Vorschriften über das Stipendienwesen.[1])

Nr. 557.

Studienhofkommissionsdekret vom 4. Oktober 1811, Z. 1721 (Ah. Entschl. vom 26. September 1811),

an das böhmische Gubernium,

(betreffend die Belassung der Stipendien im sechsten Jahre der medizinischen Studien).

Bei den besonderen Umständen, die bei den Medizin Studierenden obwalten und in der Hinsicht, daß das sechste Jahr von selben auch zur

[1]) *In diese Sammlung wurden nur die allgemeinen Stipendienvorschriften aufgenommen, namentlich insoweit sie den Wirkungskreis der akademischen Behörden berühren.*

Vorbereitung zu ihren Berufspflichten und respektive zum Studieren verwendet wird, gestatte ich, daß ihnen solche Stipendien beibelassen werden, deren Beibelassung der Eigenschaft des Stipendiums oder der klaren Vorschrift der Stiftung, zu welcher die Stipendien gehören, nicht zuwiderläuft.[1])

Nr. 558.

Studienhofkommissionsdekret vom 16. August 1837, Z. 4993,

an die Länderstellen von Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Illyrien und Küstenland,

(betreffend den Fortgenuß von Stipendien nach vollendeten juridischen Studien behufs Erwerbung des Doktorgrades).[2])

Mit Ah. Entschl. vom 5. August l. J. haben Se. k. k. Majestät geruht, die den Medizinern mit Ah. Entschl. vom 26. September 1811 (StHD vom 4. Oktober 1811, Z. 1721)[3]) und den Chirurgen mit Ah. Entschl. vom 28. April 1832, Z. 1940, ausnahmsweise gewährte allergnädigste Begünstigung, ihre Stipendien noch durch ein weiteres Jahr nach beendigten Studien beibehalten zu dürfen, auch auf die mit Stipendien beteilten Doktoranden unter folgenden Bedingungen allergnädigst auszudehnen:

a) daß die Belassung des Stipendiums weder der Eigenschaft desselben, noch der klaren Stiftung zuwider ist;

b) daß der Fortbezug nur auf jenes Studienjahr beschränkt wird, welches unmittelbar auf die Vollendung der juridisch-politischen Studien folgt;

c) daß der fragliche Stipendienbetrag immer an den Dekan der juridischen Fakultät verabfolgt werde, und

d) daß die Zahlungsanweisung erst dann geschieht, wenn der Kandidat im erwähnten Schuljahre zwei strenge Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.[4])

Nr. 559.

Studienhofkommissionsdekret vom 13. Juni 1842, Z. 3571,

(betreffend den Fälligkeitstermin neu verliehener Stipendien).

Nach den bestehenden Grundsätzen sind Stipendien Unterstützungen, mit welchen der Schüler seine laufenden Bedürfnisse zu befriedigen in den Stand gesetzt werden soll. Aus diesem Grunde haben dieselben, wenn auch die Verhandlung wegen deren Verleihung sich in das Schuljahr hinein erstreckt, dennoch vom Anfang des Schuljahres, nicht aber erst

---

[1]) *Vgl. Nr. 564, 576 und 587.*
[2]) *Vgl. Nr. 564 und 566.*
[3]) *s. Nr. 557.*
[4]) *Abgeändert mit MinErl. vom 1. Februar 1882, Z. 1797, MVBNr. 13 (s. Nr. 587).*

vom Tage der Verleihung zu laufen, und es hat auch deren Anweisung nicht zu verfallen (decursive), sondern in der Regel halbjährig im vorhinein zu geschehen.[1])

Nr. 560.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 3. Jänner 1849, Z. 7703, RGBNr. 68,

an die Landesstellen von Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien, Küstenland und Tirol,

bezüglich der Würdigkeitsausweise der Studierenden für den Fortgenuß der Stipendien und der Befreiung vom Unterrichtsgelde.[2])

Obgleich es keinerdings in der Absicht liegt, den ausgesprochenen Grundsatz der Lernfreiheit für Fakultätsstudierende und Studierende sonstiger höherer Studienabteilungen irgend in Frage zu stellen, so erscheint es doch notwendig, den Lehrkörpern die Mittel in die Hand zu geben, hinsichtlich jener Studierenden, welche besondere Begünstigungen zum Zwecke des Studiums, und zwar insbesondere Stipendien oder die Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes genießen, über ihre Würdigkeit in Hinsicht auf sittliches Verhalten und ihre Fortschritte eine befriedigende Nachweisung sich zu verschaffen. Insbesondere was Stipendien betrifft, stellt sich dies um so wünschenswerter dar, als in den Stiftbriefen fast durchgehends, sowohl was Verleihung, als was Fortbelassung betrifft, wissenschaftliche Ausbildung und sittliche Aufführung gefordert werden.

Was in dieser Hinsicht die Gymnasial- oder Lyzealschüler betrifft, so werden in beiden Beziehungen die bisherigen Vorschriften hierüber aufrecht erhalten. Für die Studierenden der höheren Fächer aber wird folgendes festgesetzt:

1. Über die Frage, ob derlei Studierende der Erlangung oder Beibehaltung der Stipendien würdig sind, haben die betreffenden Lehrkörper zu entscheiden. Letztere haben mit Rücksicht auf alle ihnen zur Kenntnis gekommenen Umstände in reife und gewissenhafte Erwägung zu ziehen, ob die Studierenden der erwähnten Begünstigung in Hinsicht auf ihr Betragen und auf ihre wissenschaftlichen Fortschritte völlig würdig seien oder nicht.

2. Sind Studierende dem betreffenden Lehrkörper nicht genug bekannt, um sich, vorzüglich was Verwendung und Fortgang betrifft, mit Bestimmtheit aussprechen zu können, so steht es dem Lehrkörper frei, zu verlangen, daß sich selbe einer Prüfung unterziehen, nach deren Ergebnis

---

[1]) *Vgl. auch Nr. 581 und insbesondere Nr. 587.*

Studienstipendien sind auf Grund des FinanzminErl. vom 22. Jänner 1904, Z. 82.000 ex 1903, in allen Fällen rentensteuerfrei zur Auszahlung zu bringen. Stipendien, welche aus staatlichen oder sonst öffentlichen Mitteln gewährt werden, sind naturgemäß den aus Stiftungen gewährten Stipendien analog zu behandeln. Somit werden insbesondere die seitens der Staatskassen zur Auszahlung gelangenden Studienstipendien ohne Rentensteuerabzug auszuzahlen sein. (MinAkt Z. 2532 ex 1904.)

[2]) *Vgl. hiezu Nr. 563, 567 und 574.*

und mit Rücksicht auf die sonstigen, dem Lehrkörper bekannten Verhältnisse der Lehrkörper über die Würdigkeit der Studierenden zur Erlangung oder zum Fortbezuge von Stipendien zu entscheiden hat.

3. Der Grundsatz der Lernfreiheit wird, wie schon bemerkt, bezüglich der Stipendisten zwar keineswegs aufgehoben, und sie können daher keineswegs zur Beobachtung der früher bestandenen Studienordnung und Abteilung in Jahrgänge verhalten werden. Wenn sie aber eine längere Zeit, als nach dem Studienplane notwendig ist, in den Studien zubringen, so können sie deshalb nicht auch eine längere Dauer des Stipendiengenusses in Anspruch nehmen.[1])

4. Zur Erlangung oder Beibehaltung der Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes ist es für Studierende der höheren Studienabteilungen genügend, wenn der betreffende Lehrkörper bestätigt, daß in Beziehung auf Verhalten und Fortgang kein ihm bekannter Anstand obwaltet, und wenn die Dürftigkeit gehörig nachgewiesen ist.

Von dieser Administrativmaßregel hat die Landesstelle alle Lehrkörper in Kenntnis zu setzen.

Nr. 561.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 25. April 1851, Z. 6739 ex 1850, RGBNr. 106,

gültig für die Kronländer Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest und Küstenland, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit dem Krakauer Gebiete und für die Bukowina,

betreffend die Frage, wie Stiftungen und Stipendien zu behandeln sind, welche für die früheren philosophischen Studien bestimmt waren.

Es ist der Zweifel angeregt worden, ob der Genuß von Stiftungen und Stipendien, welche nach der vorbestandenen Einrichtung der Studien für die Dauer der philosophischen Studien verliehen wurden, nunmehr auch während der Universitätsstudien genossen werden können.

Bei Entscheidung dieser Frage ist im allgemeinen an der Regel festzuhalten, daß an die Stelle der früheren philosophischen Jahrgänge, wie sie an österreichischen Lyzeen und Universitäten bestanden, jetzt die VII. und VIII. Klasse des Gymnasiums getreten sind, und daß daher der Genuß von Stipendien, welche früher nur auf die Dauer jener philosophischen Jahrgänge verliehen werden konnten, auch jetzt nicht über die Dauer der Gymnasialstudien hinaus gestattet werden kann.

Wenn hingegen der Genuß eines Stipendiums nicht wegen einer in der Stiftung hierüber enthaltenen Bestimmung, sondern nur deshalb auf die Dauer der früheren philosophischen Jahrgänge beschränkt war, weil die Einrichtung der österreichischen Studienanstalten ein längeres Verweilen bei den philosophischen Fakultätsstudien nicht möglich machte, so ist jetzt ein längerer Genuß eines solchen Stipendiums nicht ausgeschlossen.

[1]) *Vgl. Nr. 564.*

Demgemäß wird von Fall zu Fall mit Berücksichtigung der speziellen Bestimmungen oder der ausgesprochenen Zwecke der einzelnen Stiftungen zu entscheiden sein.

Nr. 562.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 28. Februar 1852, Z. 1260, RGBNr. 61,

über den Einfluß der Reprobation bei einer theoretischen Staatsprüfung auf den Fortgenuß von Stipendien oder Stiftungen.[1])

Nachdem Zweifel über die Frage rege geworden sind, welchen Einfluß die erste oder wiederholte Reprobation bei einer theoretischen Staatsprüfung auf den Fortgenuß von Stipendien oder Stiftungen zu nehmen habe, so wird hierüber nachstehendes verordnet:

Die wiederholte Reprobation bei einer und derselben Staatsprüfungs-Abteilung, ebenso wie zwei Reprobationen bei zwei verschiedenen Abteilungen der theoretischen Staatsprüfung ziehen unbedingt den Verlust des Stipendiums nach sich.

Bei einer ersten Reprobation aber tritt dieser Verlust nur dann mit unbedingter Notwendigkeit ein, wenn der Kandidat mit Stimmeneinhelligkeit reprobiert wurde. — Erfolgte die Reprobation nur mit Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit, so hat das Professorenkollegium der Fakultät, welcher der reprobierte Kandidat immatrikuliert ist, die ihm anzuzeigende Reprobation in Gemäßheit des hierortigen Erlasses vom 3. Jänner 1849[2]) zum Anlasse einer sorgfältigen Beratung zu machen und auf Grundlage derselben sohin zu entscheiden, ob der Studierende ungeachtet der ersten Reprobation bei einer bestimmten Staatsprüfungsabteilung noch des Fortbezuges seines Stipendiums würdig sei oder nicht.

Hiebei wird auf sein akademisches Betragen, auf seinen Fleiß im Besuche der Vorlesungen, auf seine durch Kolloquien[3]) oder Privatprüfungen, oder eine vorausgegangene, mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung dargelegte wissenschaftliche Verwendung und auf die besonderen Bemerkungen zu sehen sein, mit welchen die Anzeige der erfolgten Reprobation von Seite der betreffenden Staatsprüfungskommission an das Professorenkollegium begleitet ist.

Zur Aufrechthaltung dieser Entscheidung werden die Vorstände sämtlicher theoretischen Staatsprüfungskommissionen hiemit verpflichtet, alle Fälle einer ersten oder wiederholten Reprobation dem Professorenkollegium

---

[1]) *Vgl. auch Nr. 595.*

[2]) *s. Nr. 560.*

[3]) *Mit dem MinErl. vom 12. Juli 1860, Z. 9909, an das Dekanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegiums in Wien wurde demselben bedeutet, daß die Professoren die Kolloquienzeugnisse (auch die zum Behufe der Befreiung von der Rekrutierung auszustellenden) ebensogut wie andere als in Amtssachen ausgestellte Bestätigungen zu betrachten haben, und daher bei der Wahl der Ausdrücke über den Erfolg solcher Kolloquien nicht minder als bei jedem anderen Prüfungsakte zur strengsten Gewissenhaftigkeit verpflichtet erscheinen.*

derjenigen Fakultät ungesäumt mitzuteilen, an welcher der Kandidat die Vorlesungen besucht [oder falls er bereits in dem freigegebenen achten Semester seiner Studienzeit stünde, zuletzt besucht hat].[1])

Diese Mitteilung hat außer dem Vor- und Zunamen und Geburtsort des Kandidaten, der Art der mißlungenen Staatsprüfung und dem Umstande, ob die Reprobation eine erste oder bereits wiederholte war, auch noch das Resultat der Abstimmung, eine nähere Schilderung der mißlungenen Prüfung zunächst in der Richtung zu enthalten, daß das betreffende Professorenkollegium für den Fall, als der Kandidat Stipendist oder Stiftling ist, bei der oberwähnten Beurteilung über seine Würdigkeit oder Unwürdigkeit zum Fortgenusse des Stipendiums in dieser Mitteilung genauere Anhaltspunkte einer allen Umständen angemessenen Entscheidung erhalte.

Nr. 563.

I. Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 20. März 1852, Z. 10.381 ex 1851,

an das Universitätskonsistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, Krakau, Lemberg, [Olmütz], Graz, Innsbruck,

womit der MinErl. vom 3. Jänner 1849, RGBNr. 68, betreffend den Fortgenuß von Studienstipendien, erläutert wird.

Da sich in der Ausführung des ho. Erlasses vom 3. Jänner 1849, Z. 7703[2]) (RGB., Ergänzungsband Nr. 68, S. 76), an den Universitäten sehr verschieden benommen und die Evidenz der Stipendisten und Stiftlinge nicht überall in einer solchen Weise erhalten wird, daß die betreffenden Oberbehörden zeitlich genug in die Möglichkeit der Beurteilung versetzt werden, ob einem Stipendisten sein Stipendium noch fortzubezahlen oder ihm dasselbe wegen Unwürdigkeit oder wegen Ablaufes der Zeit zu entziehen sei, wird angeordnet:

I. Jedes Professorenkollegium hat sogleich nach Ablauf eines jeden Semesters[3]) an die Statthalterei einen genauen tabellarischen Ausweis über alle bei der betreffenden Fakultät immatrikulierten Stipendisten und Stiftlinge mit folgenden Rubriken zu überreichen:

1. Vor- und Zuname und Geburtsort;
2. Art und Betrag des Stipendiums oder Stiftungsgenusses;
3. Angabe der verleihenden Behörde, Datum und Zahl des Verleihungsdekretes;
4. Fakultät, an welcher der Stiftling immatrikuliert ist;
5. im wie vielten Jahre seiner Universitätsstudien er sich befinde;
6. Anführung der Kollegien (mit ihrer Stundenzahl), welche der Studierende in dem abgelaufenen Semester besucht hat;

---

[1]) *Dieser Beisatz hat schon seit dem MinErl. vom 20. Oktober 1855, Z. 15.162, RGBNr. 172, seine Geltung verloren.*

[2]) *s. Nr. 560.*

[3]) *Abgeändert durch MinErl. vom 30. Juli 1869, Z. 6535 (s. Nr. 574).*

7. Antrag auf
   a) Fortbelassung,
   b) Entziehung des Stipendiums mit kurzer Anführung derjenigen gesetzlichen oder faktischen Grundlagen, auf die sich der Antrag stützt;
8. Anmerkungen.

II. Jeder Dozent hat über die in seine Vorlesungen inskribierten Stipendisten, sowohl in Beziehung auf ihr akademisches Verhalten als ihren Fleiß im Besuche der Vorlesungen und ihre wissenschaftliche Verwendung die genaueste Aufsicht zu pflegen und gegen den Schluß des Semesters über dieselben sein Votum schriftlich an den betreffenden Referenten (siehe unten sub IV) zu übergeben.[1])

III. Es ist darauf zu sehen, daß jeder Stipendist der betreffenden Fakultät gehörig immatrikuliert sei.

IV. In jeder Fakultät ist ein eigener Referent für das gesamte Stipendienwesen zu bestellen.[2]) — An diesen ist alles zu leiten, was in jedem Semester auf die endliche Entscheidung über Fortgenuß oder Entziehung der Stipendien Einfluß nehmen kann.

Derselbe hat über alle Stipendisten seiner Fakultät ein genaues Register zu führen. Es dürfte sich als zweckdienlich darstellen, jedem Stiftlinge in alphabetischer Ordnung einen eigenen Bogen zu widmen und in gleicher Ordnung in einem gesonderten Faszikel die sich auf jeden einzelnen beziehenden Privatzeugnisse, Äußerungen der einzelnen Dozenten usw. aufzubewahren.

Der Referent hat die Quittungen nach Einsicht in seine Vormerkungen zu vidieren, bevor der Dekan dieselben vidiert und besiegelt.

Er erstattet am Schlusse des Semesters dem Professorenkollegium das Hauptreferat und entwirft den Schlußbericht an die Statthalterei, in welchem die nähere Auseinandersetzung der gestellten Anträge und ihre Begründung, soweit sie in der Übersichtstabelle nicht hinlänglichen Raum finden konnte, enthalten sein muß.

Es ist die Sache des Referenten, sich auf kurzem Wege von den einzelnen Dozenten durch unmittelbare Einsicht in die Register der Referenten

---

[1]) *Vgl. Nr. 567.*

[2]) *Mit MinErl. vom 12. Februar 1897, Z. 2352, wurde ausgesprochen,* daß im Sinne der bestehenden Vorschriften und der bisher geübten Praxis die Bestellung des Stipendienreferenten zu dem Pflichtenkreise des Professorenkollegiums zählt und daß dieses sonach — insolange das Stipendienwesen an den Universitäten nicht eine anderweitige Regelung erfährt — ohne Außerachtlassung dieser Pflicht sich der Vornahme der Wahl eines Stipendienreferenten nicht zu entziehen vermag.

Ferner wurde mit dem MinErl. vom 8. April 1897, Z. 577/KUM, bemerkt: Die Unterrichtsverwaltung kann die Auffassung der Fakultät, daß die Beteiligung der akademischen Behörden und ihrer Mitglieder an der Verwaltung des Stipendienwesens eine bloß freiwillige sei, auf Grund der derzeit noch in Geltung stehenden Vorschriften und der in Übereinstimmung damit geübten Praxis nicht teilen. Die Mitwirkung des Professorenkollegiums und seiner Mitglieder bei der Verwaltung des Stipendienwesens hat — von besonderen stiftsbrieflichen Bestimmungen abgesehen — lediglich in der Unterstützung der staatlichen Stiftungsbehörde zu bestehen. Letztere soll dadurch in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob der Stipendist die vorschriftsmäßigen Eigenschaften, soweit sie das Verhalten und das Studium betreffen, besitzt oder nicht, um sohin als Stiftungsaufsichtsbehörde die Entscheidung über Fortbezug oder Entziehung des Stipendiums zu fällen.

der übrigen Fakultäten, in die Protokolle der theoretischen Staatsprüfungskommissionen (insbesondere in Fällen angezeigter Reprobationen) alle ihm dienlich oder notwendig scheinenden Angaben und Auskünfte einzuholen, welche er zur Stellung gewissenhafter Anträge benötigt.[1])

Wenn die Zahl der einer Fakultät immatrikulierten Stipendisten so groß sein sollte, daß die dadurch veranlaßten Geschäfte von einem Referenten nicht füglich besorgt werden können, so wird das Professorenkollegium das Erforderliche veranlassen, um ihm die nötige Unterstützung zu gewähren, ohne die notwendige Übersicht zu gefährden.

Es wäre übrigens zu wünschen, daß der Referent wenigstens anfänglich nicht von Jahr zu Jahr wechsle, sondern für zwei oder drei Jahre aufgestellt werde. Er wird dadurch in die Lage kommen, die unentbehrlichen Materialien zu einer zweckmäßigen Regelung des Stipendienwesens zu sammeln, die in mehrfacher Beziehung sehr wohltätig werden könnte.

Es wird daher von dem Professorenkollegium mit Zuversicht erwartet, daß es bei der Wahl des Referenten mit gewissenhafter Umsicht vorgehen werde; das Ergebnis derselben wird durch die Protokollsvorlage zur hierortigen Kenntnis zu bringen sein.

Die Schlußberichte der einzelnen Professorenkollegien sind durch die akademische Oberbehörde an die Statthalterei desjenigen Kronlandes zu leiten, in welchem die Universität gelegen ist. Diese Statthalterei wird sohin nach Beschaffenheit der Umstände die allenfalls noch weiter nötigen Mitteilungen machen.

Mit Ausführung gegenwärtiger, an die Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz und Innsbruck ergehenden Anordnungen ist sogleich mit Eintritt des Sommersemesters 1851/52 der Anfang zu machen.

Nr. 564.

II. Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 20. März 1852, Z. 10.381, ex 1851,

an die Statthalter von Böhmen, Galizien, Niederösterreich, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien,

womit die Vorschriften über den Genuß von Studienstipendien erläutert werden.

Zur Beseitigung mehrerer über die Dauer des Stipendiums- und Stiftungsgenusses von Studierenden durch die Einführung der neuen Studiengesetze entstandenen Zweifel wurden folgende Maßregeln in Antrag gebracht:

a) Über die Dauer des Stiftungsgenusses von Seite der Universitätshörer haben vor allem nach wie vor die speziellen Bestimmungen der betreffenden Stiftsbriefe maßgebend zu bleiben.

---

[1]) *s. den ergänzenden MinErl. vom 7. Dezember 1852, Z. 6715 (s. Nr. 567).*

b) Zum Genusse von Stiftungen, bei welchen eine Beschränkung der Dauer nicht stiftsbriefmäßig bestimmt ist, sind Universitätsstudierende nur so lange berechtigt, als sie ihre Studien ordentlich fortsetzen und sich der Beibehaltung des Stipendiums oder der Stiftung nicht nach Befund des Lehrkörpers wegen minderer Verwendung und tadelhaften Benehmens unwürdig machen.

c) Eine in irgend einem Semester stattfindende Unterbrechung hat zur Folge, daß der betreffende Stiftungsplatz als erledigt zu behandeln kommt, und zur anderweitigen Besetzung desselben geschritten werden könne.

d) Der Genuß der Studienstiftungen hat bei Universitätshörern:

α) welche sich bei dem Übertritte auf die Universität bereits im Genusse einer Stiftung befinden, oder

β) im Laufe des Universitätsbesuches eine solche erlangen, unter den sub a) und b) bezeichneten Modalitäten in der Regel nur bis zur Beendigung einer bestimmten Dauer des ordentlichen, d. i. semesterweise nicht unterbrochenen Universitätsbesuches zu gelten, welche Dauer nach Analogie des § 47 der Studienordnung[1]) bei den Studierenden der juridischen Fakultät auf vier, bei den Studierenden der medizinischen Fakultät auf fünf nacheinanderfolgende Universitätsjahre festgesetzt wird.[2])

e) Wünscht ein Studierender nach Beendigung dieser vier-, respektive fünfjährigen Universitätszeit im Genusse der Stiftung während der Vorbereitungszeit zur Erlangung des juridischen oder medizinischen Doktorgrades zu verbleiben, so hat derselbe bei der Stiftungsbehörde um die Bewilligung dieser Begünstigung auf die Dauer des unmittelbar auf die gesetzlich festgesetzte Universitätsbesuchszeit folgenden Studienjahres speziell einzuschreiten, und es ist diese Beibelassung noch durch ein Jahr für den Fall zu bewilligen, wenn selbe nicht der Eigenschaft des Stipendiums oder der klaren Vorschrift der Stiftung zuwiderläuft, und nach der bisherigen Richtung der Studien des Stiftlings anzunehmen ist, daß derselbe dieses Jahr wirklich[3]) zur Vorbereitung für seine künftigen Berufspflichten verwenden dürfte; dagegen hat

f) eine Verlängerung des Stipendien- oder Stiftungsgenusses selbst über die Dauer dieses Begünstigungsjahres nicht weiter Platz zu greifen.

---

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 14. November 1885, Z. 20.633, an die Rektorate sämtlicher Universitäten, betreffend die Hintanhaltung ungebührlichen Bezuges von Gnadengaben: Anläßlich des vorgekommenen Falles, daß einem Studierenden, dem eine Gnadengabe bis zur Vollendung der Studien bewilligt worden war, seitens eines Dekanates eine bezügliche Quittung noch nach Beendigung der Universitätsstudien zu einer Zeit, wo der betreffende Studierende sich bereits im Stadium der Ablegung der strengen Prüfungen befand, vidiert wurde, und hiedurch ein ungebührlicher Bezug der Gnadengabe hervorgerufen wurde, wird das Rektorat ersucht, die Bestimmung des Hofkammerdekretes vom 21. Februar 1835, Z. 7235 (POS Bd. 61, S. 25) über die Hintanhaltung ungebührlicher Verabfolgung der bis zur Vollendung der Studien bewilligten Gnadengaben den Dekanaten in Erinnerung zu bringen.

[3]) *Hinsichtlich der Zulässigkeit des Fortbezuges von Stipendien über die Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erwerbung des Doktorates, beziehungsweise der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen sind mit MinErl. vom 1. Februar 1882, Z. 1797 (s. Nr. 587), rücksichtlich der verschiedenen Fakultäten eingehende Bestimmungen getroffen worden. Hiedurch wurden auch die nachfolgenden, zu al. d) und e) erlassenen Bestimmungen wesentlich modifiziert.*

Das Unterrichtsministerium findet auf die Publizierung einer allgemeinen Norm des vorerwähnten Inhaltes gegenwärtig aus dem Grunde nicht einzugehen, weil vor Erscheinen der Rigorosenordnungen für die verschiedenen Fakultäten die Studienreformen nicht als abgeschlossen angesehen werden können, die Regulierung des gesamten Stipendienwesens dann ohnehin Gegenstand umfassender neuer Normen werden dürfte, bis dahin aber das Unterrichtsministerium wünschen muß, die Zahl der vielfältigen hierüber bestehenden Vorschriften nur in dem Falle der dringendsten Notwendigkeit, welche jedoch für die oben erwähnten Anträge keineswegs vorhanden ist, durch neue Anordnungen vermehrt zu sehen.

Mit Zuhilfenahme der Analogie und unter Ziehung der notwendigen Konsequenzen, welche sich aus dem Verhältnisse des neuen zu dem früheren Studiensysteme ergeben, wird es den Statthaltereien um so weniger Schwierigkeiten darbieten, mit den bisher erschienenen älteren und neueren Normalien über das Stipendienwesen auszulangen, als die Reformen des Studienwesens gerade an den Grundsätzen der Stipendienbeteilung und der Bedingungen ihres Fortgenusses im allgemeinen und zunächst keine so weitgehenden Änderungen notwendig machen, als häufig behauptet wird.

Der oben sub a) enthaltene Grundsatz durchzieht sowohl die älteren als neueren Vorschriften über das Stiftungswesen als leitender Grundgedanke. Er ist in der Natur der Sache gelegen und eine wiederholte Erklärung hierüber überflüssig.

Ad d) und e).[1]) Ebenso liegt es in der Natur der Sache und wird von der bisherigen Gesetzgebung als maßgebendes Prinzip angesehen, daß ein Studierender dadurch, daß er die Universität länger als die für den betreffenden Studienzweig gesetzlich vorgeschriebene Zeit besucht, sich keinen Anspruch auf eine längere Fortdauer des Stipendiengenusses einseitig versichern kann. Die regelmäßige Universitätszeit ist, mit Ausnahme der philosophischen Fakultät, durch die neueren Gesetze nicht alteriert worden. Sie ist dieselbe wie früher. Allerdings steht es jetzt einem Studierenden frei, noch ein oder mehrere Jahre darüber hinaus die Universität zu besuchen. Allein dasselbe war ihm auch nach dem früheren Studiensysteme nicht absolut verwehrt. Denn ein Jurist z. B. durfte immerhin den vierten Jahrgang der Rechte, wenn er wollte, wiederholen, oder in seinem fünften Jahre dem Besuche außerordentlicher Vorlesungen sich widmen usw. Tut daher jetzt ein Studierender ein Ähnliches, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß er sich ebensowenig jetzt wie früher durch einen solchen Jahrgang die Verlängerung des Stipendiums einseitig erwerben kann. Stand früherhin einem solchen Anspruche die aus der ganzen Gesetzgebung hervorleuchtende Tendenz entgegen, daß die extensive Wirkung gestifteter Genüsse nicht durch zu lange Dauer derselben von Seite der beteilten Individuen den Ansprüchen anderer Anwärter entzogen werde, so wurde hieran durch die neueren Gesetze nichts geändert.

---

[1]) *Vgl. hiezu die Anmerkung* [3]) *(S. 694) zu al. e) dieses Erlasses. Mit Rücksicht auf das dort Angeführte erscheinen die ad d) und e) erlassenen Vorschriften nur noch insofern in Geltung, als bei längerem als dem vorgeschriebenen Fakultätsstudium der Stipendiengenuß zu erlöschen hat.*

Alles dies ist in der Ah. Entschl. vom 5. August, StHD vom 16. August 1837, Z. 4993,[1]) rücksichtlich der absolvierten Juristen, welche sich dem Doktorate unterziehen wollen, klar genug ausgesprochen, um auch noch fortan in kongruenten und analogen Fällen zur Richtschnur zu dienen.

Indem in lit. d) dieser Ah. Entschl. ausdrücklich verfügt wird, „daß die Zahlungsanweisung erst dann geschieht, wenn der Kandidat im erwähnten Schuljahre (i. e., welches unmittelbar auf die Vollendung der juridisch-politischen Studien folgt) zwei strenge Prüfungen mit Erfolg abgelegt", so ergibt sich hieraus ebenso von selbst, daß ein gewisser längerer Zwischenraum zwischen seinem Quadriennium und der Ablegung der Rigorosen ihn dieser Begünstigung verlustig machen würde, als daß er, um sich dieselbe zu sichern und die Verleihung des bei seiner Studienvollendung erledigten Stipendiums an einen anderen von Seite der Stiftungsbehörde zu verhüten, speziell bei dieser um die Bewilligung dieser Begünstigung einzuschreiten habe.

Sollte dies nach den gemachten Erfahrungen nicht geschehen, so bedarf es zur Bewerkstelligung dieser speziellen Gesuche nicht einer allgemeinen gesetzlichen Norm, sondern nur eines Erlasses der Statthalterei an die betreffenden Studieninstanzen, um die Lehrkörper und die Studierenden auf die Unerläßlichkeit eines solchen Einschreitens aufmerksam zu machen.

Außerdem verordnet aber das sich auf eine Ah. Entschl. stützende Hofdekret vom 30. Juni 1802 ausdrücklich: „Se. Majestät haben sich bewogen gefunden, dem eingeschlichenen Mißbrauche, den Stiftlingen die Stipendien nach vollendeten Studien noch auf ein Jahr zu lassen, Einhalt zu tun; Allerhöchstdieselben verordnen daher, daß sowohl der Genuß der Stiftungen (wenn die Stifter nicht insbesondere anders verfügt haben), als der Genuß der Unterrichtsstipendien mit eben dem Jahre, in welchem die Jünglinge ihre Studien nach den bestehenden Vorschriften vollendeten, aufzuhören habe."

Endlich wurde auch mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1849, Z. 7703 ex 1848[2]) (Supplement zum RGB., Z. 68, S. 76), ausgesprochen: „wenn Studierende eine längere Zeit als nach dem Studienplane notwendig ist, in den Studien zubringen, so können sie deshalb nicht auch eine längere Dauer des Stipendiengenusses in Anspruch nehmen."

Ad b) und c). Was die ununterbrochene Fortsetzung der Studien anbelangt, so fordern die älteren Gesetze dieselbe, und zwar unter gleichzeitigem öffentlichen Besuche der Lehranstalten mit solcher Strenge, daß sogar das früher gesetzlich gestattete Privatstudium den Verlust des Stipendiums nach sich zog. — Diese Forderung ist eine ganz natürliche Folgerung des Grundprinzips, daß die Stipendien für Studierende und zur Unterstützung des öffentlichen Universitätsbesuches bestimmt sind. Wer aber seine Studien unterbricht, ist kein Studierender mehr.

Schon die Hofentschließung vom 4. Juli 1786 enthält die Bestimmung, daß die Stiftlinge bei Verlust der Stipendien an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht zu nehmen haben. Ebenso verfügen:

---

[1]) *s. Nr. 558.*
[2]) *s. Nr. 560.*

Das Studienhofkommissionsdekret vom 25. Mai 1822: „Der Bezug eines Stipendiums von dem Zeitpunkte, in welchem ein Stiftling das öffentliche Studium aufgegeben hat und privatim studiert, ist demselben nicht mehr zu verabfolgen.“

Das Studienhofkommissionsdekret vom 4. April 1827: „Diejenigen, welche den Studien obliegen, ohne eine öffentliche Lehranstalt als ordentliche Hörer zu besuchen, können kein Stipendium genießen und verlieren dasselbe von dem Anfange desjenigen Semesters an, in welchem sie die öffentliche Lehranstalt verlassen usw.“

Welchen Einfluß die durch wirkliche Krankheit eingetretene Unterbrechung der Studien auf den Fortbezug der Stipendien nimmt, entscheidet das Studienhofkommissionsdekret vom 11. April 1836, Z. 1804, dahin, daß in der Regel Repetenten zum Fortbezuge des Stipendiums nicht geeignet sind, und in solchen Fällen Jünglinge nur dann sie beibehalten können, wenn Krankheiten sie gänzlich hindern, die Kollegien zu besuchen (und die Prüfung zu machen), und wenn die Krankheit nicht über ein Jahr dauert.

Wie sich somit sämtliche in obigen Anträgen berührten Punkte des Stipendiumwesens durch Handhabung der bestehenden Vorschriften und ihre allenfalls in analoger Weise eintretende Anwendung beantworten dürften, so ist dies auch in Ansehung anderer angeregter Zweifel der Fall:

a) ob durch Reprobation bei einer Maturitätsprüfung,

b) durch Fortsetzung der Studien an einer auswärtigen Universität,

c) durch den Übertritt an eine verschiedenartige Lehranstalt, z. B. an eine montanistische Schule, ein Stipendium verloren gehe.

Hierüber wird vorläufig und unbeschadet späterhin allenfalls für notwendig erachteter Änderungen oder genauerer Bestimmungen nur bemerkt:

Ad a). Über den Einfluß, welchen die Reprobation bei der Maturitätsprüfung auf den Fortgenuß der Stipendien nimmt, enthält der ho. Erl. vom 1. Februar 1852, Z. 1373,[1]) über die Vornahme dieser Prüfungen die den Unterbehörden zur Richtschnur dienende Anordnung.

Ad b). Durch den Übertritt an eine ausländische Universität wird schon darum ein Stipendium verloren gehen müssen,[2]) weil ein solcher Studierender nicht wohl die Bedingungen des Fortgenusses, d. i. seine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung in einer solchen Weise darzutun im stande sein wird, wie dies die bestehenden Anordnungen von Studierenden österreichischer Universitäten fordern.

Auch spricht dagegen das Dekret der Hofkommission in Konviktssachen vom 16. Juni 1807, wonach Se. Majestät in Hinsicht auf die Beibelassung der Unterrichtsgelderstipendien für diejenigen Stipendisten, welche zur Fortsetzung ihrer Studien sich in ein anderes Erbland zu begeben gezwungen sind, zu beschließen geruht haben, „daß nur in dem einzigen

---

[1]) *Daselbst heißt es:* Das Mißlingen einer Maturitätsprüfung zieht jedenfalls den Verlust des Stipendiums nach sich. Im Falle freiwilliger Verschiebung der Maturitätsprüfung um ein Semester ist den Stipendisten der Fortbezug des Stipendiums erst nach Ablauf des Semesters und wenn sie die Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, anzuweisen.

[2]) *Die Bestimmungen zu al. b), wonach der Stipendienbezug im Auslande unzulässig ist, sind durch neuere Vorschriften aufgehoben. Vgl. al. e) des MinErl. vom 19. Juni 1852, Z. 3920 (s. Nr. 565) und Nr. 580.*

Falle demjenigen, der ein Unterrichtsstipendium bezieht, dasselbe auch anderwärts belassen werden dürfe, wenn in dem Lande, wo ihm das Stipendium zu teil geworden ist, die nämliche Lehranstalt zur Fortsetzung der Studien nicht besteht usw."

Ad c). Was diesen Punkt anbetrifft, so ist sich an den Inhalt der Stiftsbriefe und die bisher diesfalls von den Länderstellen beobachtete Übung zu halten.

Um übrigens die Statthaltereien überhaupt in eine genauere Kenntnis über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der einzelnen Stipendisten oder Stiftlinge zu setzen und ihnen vorkommendenfalls die Beurteilung zu erleichtern, ob dem einen oder anderen wegen Ablauf der Zeit sein Stipendium einzustellen, oder wegen schlechter Sitten, nachlässiger Frequentation oder schlechter Verwendung seiner Universitätszeit dasselbe zu entziehen sei, habe ich unter einem an sämtliche akademische Behörden der Universitäten Wien, Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz und Innsbruck den in Abschrift beiliegenden Erlaß[1]) gerichtet, und ich hoffe durch die darin angeordnete Zentralisation der Überwachung der Stipendisten jeder Fakultät ein dem Bedürfnisse der Statthaltereien bei der diesfälligen Beurteilung entsprechendes Resultat zu erzielen.

Werden die in diesem Erlasse angeordneten tabellarischen Übersichten und semestralen Schlußberichte in der anbefohlenen Weise erstattet, so dürfte die Entscheidung über den Fortgenuß oder die Entziehung der Stipendien keine besonderen Schwierigkeiten veranlassen.

Da übrigens diese Übersichten und Berichte nur an die Statthalterei desjenigen Kronlandes erstattet werden, in welchem die betreffende Universität gelegen ist, so wird es dieser Statthalterei obliegen, in den Fällen, wo in dem Verzeichnisse Stipendisten vorkommen, über welche die Entscheidung über den Stipendiums- oder Stiftungsfortgenuß einem anderen Landeschef oder überhaupt einer anderen Instanz zusteht, durch zweckmäßige Auszüge aus den Übersichten und Schlußberichten die dienliche Mitteilung mit der nötigen Beschleunigung zu pflegen.

Nr. 565.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 19. Juni 1852, Z. 3920,

an die Statthalterei in Tirol und Vorarlberg,

(a) wegen Dauer des Stipendiengenusses an der philosophischen Fakultät, b) wegen Dauer des Stipendiengenusses in den medizinischen Studien, c) wegen Übertragung des Stipendiengenusses beim Übertritte von einer Fakultät an eine andere, d) wegen Dauer des Stipendiengenusses bei Aufschiebung der Maturitätsprüfung, e) wegen Zulässigkeit des Genusses inländischer Stipendien an ausländischen Universitäten, f) ob die Gym-

---

[1]) *s. Nr. 563.*

nasial- und die für das vormalige philosophische Studium bestimmten Stipendien auch in der VII. und VIII. Gymnasialklasse genossen werden dürfen und wann die bei einigen dortländigen Stipendien für das ehemalige philosophische Studium zulässige Erhöhung einzutreten habe).

Ad a) und c). Durch die neue Studienordnung[1]) ist die Universitätszeit der philosophischen Fakultät auf drei Jahre festgesetzt worden; es kann daher mit Rücksicht hierauf der Stipendiengenuß für die Akademiker der philosophischen Studien sich jetzt bis zu drei Studienjahren erstrecken, auf das Jahr der Graduierung und der strengen Prüfungen aber, wie bisher, nicht ausgedehnt werden.[2])

Rücksichtlich der Übertragung des Stipendiengenusses beim Übertritte von einer Fakultät an eine andere ist, bis auf weitere Anordnung, die diesfällige früher bestandene Übung festzuhalten.

Ad b). Da durch die neueren Gesetze die akademische Studienzeit beim medizinisch-chirurgischen Studium keine Änderung erlitten hat, so haben die bisherigen Vorschriften rücksichtlich der Dauer des Stipendiengenusses bei Medizinern sowohl während der gesetzlichen Universitätszeit, als auch während der Vorbereitung zu den strengen Prüfungen keine Modifikation zu erleiden nötig, sondern sind in vorkommenden Fällen nach wie vor ungeändert in Anwendung zu bringen.[3])

Ad d). Die hier enthaltene Anfrage findet in dem MinErl. vom 1. Februar d. J., Z. 1373,[4]) an die Landesschulbehörde ihre Beantwortung.

Ad e) wird bemerkt, daß gegen den Genuß von Privatstipendien an ausländischen Universitäten für den Fall nichts erinnert wird, wenn der Genuß im Auslande mit den Bestimmungen des Stiftungsbriefes vereinbarlich ist und mit Zustimmung der Kuratoren und Administratoren der betreffenden Stipendien stattfindet. Der Fortbezug eines landesfürstlichen Stipendiums ist jedoch beim Übertritte an eine ausländische Universität für die Zukunft stets an eine spezielle, über Antrag der Statthalterei von dem Ministerium zu erteilende Bewilligung gebunden.[5])

Ad f). Rücksichtlich der hier enthaltenen Anfrage wird die k. k. Statthalterei auf den MinErl. vom 25. April 1851, Z. 6739,[6]) mit dem Bemerken hingewiesen, daß bei jenen dortländigen Stipendien, bei welchen der Stipendiengenuß in den philosophischen Studien erhöht werden darf, diese Erhöhung nunmehr nur in der philosophischen Fakultät einzutreten habe, da die ehemaligen Lyzealklassen nicht mehr zum philosophischen Studium gezählt werden, sondern einen integrierenden Teil des Gymnasiums bilden.

---

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) *Nunmehr besteht ein philosophisches Quadriennium; vgl. § 1 der philosophischen Rigorosenordnung (s. Nr. 702) und die Prüfungsvorschrift für Lehramtskandidaten (s. Nr. 698); vgl. ferner Nr. 587 (Abs. 3 und 4).*

[3]) *Vgl. Nr. 587 (Abs. 2).*

[4]) *Vgl. Nr. 564, Anmerkung [1]), S. 697.*

[5]) *Vgl. Nr. 564 (S. 697, ad b). Zufolge MinErl. vom 24. Mai 1879, Z. 7923 (s. Nr. 580), ist auch bei Privatstipendien der Genuß im Auslande von der vorherigen Bewilligung des Ministeriums für Kultus und Unterricht abhängig.*

[6]) *s. Nr. 561.*

Nr. 566.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 26. Juni 1852, Z. 6140,

an die Landesschulbehörde von Kärnten,

(wonach der Fortbezug von Stipendien zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung nach zurückgelegten Studien unzulässig ist).

Die k. k. . . . wird in die Kenntnis gesetzt, daß die Vorschrift über den Fortgenuß der Stipendien durch Doktoranden eine ausnahmsweise[1]) ist, somit einschränkend ausgelegt werden muß, und deshalb auf jene Individuen, welche nach zurückgelegten Studien sich noch für eine Staatsprüfung vorbereiten, keine Anwendung findet, daß ferner eine Parallele mit den Doktoranden in dem angeregten Punkte schon darum nicht gezogen werden kann, als nach Inhalt der über die Staatsprüfungen erflossenen Bestimmungen die ersten zwei im Laufe der Studienzeit, die dritte unmittelbar nach Vollendung derselben, ja sogar noch in den letzten sechs Wochen vor Schluß des achten Semesters bestanden werden kann.[2])

Nr. 567.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 7. Dezember 1852, Z. 6715,

an das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität,

(betreffend 1. die Überwachung der Stipendisten zum Behufe der Fortbelassung oder Entziehung ihrer Stipendien; 2. die Nichtanwendbarkeit der die Dauer des Stipendien- und Stiftungsgenusses regelnden MinVdg. vom 20. März 1852, Z. 10.381 (I.[3])) auf die der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikulierten Zöglinge der k. k. Theresianischen Akademie).

Was das vom Professorenkollegium geäußerte Bedenken betrifft, daß nämlich viele Stipendisten, sofern sie aus allen Disziplinen, deren Vorträge sie besuchen, Beweise ihrer wissenschaftlichen Verwendung zu liefern verpflichtet sind, ihren Besuch der Vorlesungen auf das gesetzliche Minimum beschränken dürften, eine Gefahr, deren Abwendung nach dem Dafürhalten des Professorenkollegiums durch die Anordnung beseitigt werden könnte, daß es zum Fortbezug des Stipendiums, soweit es sich hiebei um die wissenschaftliche Tätigkeit des Stipendisten handelt, hinreiche, wenn die Dozenten in jedem Semester die erfolgreiche wissenschaftliche Verwendung hinsichtlich zweier Lehrgegenstände, deren Vorträge sie während des Semesters besucht haben, bestätigen, so wird hierauf nachstehendes bemerkt:

---

[1]) *Vgl. Nr. 558 und 564.*

[2]) *Gemäß § 5 des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635), kann nur die judizielle oder die staatswissenschaftliche Staatsprüfung in den letzten vier Wochen des letzten Semesters abgelegt werden.*

[3]) *s. Nr. 563.*

Jeder Dozent ist verpflichtet, über die in seine Vorlesungen inskribierten Stipendisten, was ihr akademisches Verhalten, ihren Fleiß und ihre wissenschaftliche Verwendung anbelangt, die genaueste Aufsicht zu pflegen und darüber am Schlusse des Semesters dem Stipendienreferenten sein Gutachten zu erstatten.

Es ist Sache des Stipendienreferenten,[1]) sich auf Grund dieser Gutachten oder auf sonst eine ihm zweckmäßig scheinende Art eine bestimmte Ansicht über die wissenschaftliche Tätigkeit jedes einzelnen Stipendisten zu bilden und daraufhin seinen Antrag auf den Fortgenuß oder die Entziehung des Stipendiums zu stellen.

Es ist gleichgültig, ob der Stipendienreferent zu diesem Resultate auf Grund der Gutachten zweier oder mehrerer Dozenten gelangt, wenn er nur die feste Überzeugung gewinnt, daß der betreffende Stipendist durch sein Betragen, seinen Fleiß im Besuche der Vorlesungen und seine wissenschaftliche Verwendung sich nach den über Stipendien bestehenden Vorschriften des Fortgenusses der ihm verliehenen Stiftung würdig gemacht habe.

Eine besondere diesfällige Anordnung stellt sich demnach als nicht durch die Notwendigkeit geboten dar.

Schließlich wird bemerkt, daß die besonderen für Stipendisten und Stiftlinge getroffenen Anordnungen nicht auf die der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikulierten Zöglinge der k. k. Theresianischen Akademie zu beziehen sind, nachdem für dieselben besondere Maßregeln der Überwachung ihres Eifers und ihrer Fortschritte, sowie überhaupt ihrer Würdigkeit zum Fortgenusse ihrer Stiftungsplätze getroffen sind und von Seite der Direktion der Akademie gehandhabt werden.[2])

Nr. 568.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 21. Juni 1855, Z. 8617,

an die Statthalterei von Böhmen,

(womit die tunlichste Berücksichtigung der Anträge der Professorenkollegien hinsichtlich der Behandlung der Stipendisten und Stiftlinge empfohlen wird).

Jene Anträge, welche nach Ablauf eines jeden Semesters von den Professorenkollegien in Gemäßheit der Vorschrift vom 20. März 1852, Z. 10.381,[3]) über die Behandlung der Stipendisten und Stiftlinge erstattet werden, werden den Statthaltereien unter der Voraussetzung zur tunlichsten Berücksichtigung empfohlen, daß ihre Übereinstimmung mit den

---

[1]) *Vgl. den MinErl. vom 20. März 1852, Z. 10.381 ex 1851, I (s. Nr. 563).*

[2]) *Von der voranstehenden Schlußbemerkung wurde unter einem die Direktion der Theresianischen Akademie mit dem Auftrage verständigt, durch eine zweckmäßige Leitung der Zöglinge dahin zu wirken, daß sie durch ihre Verwendung in dem juridischen Studium den Professoren und Mitschülern beweisen, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß sie der Wohltat, die sie genießen, würdig seien.*

[3]) *s. Nr. 563.*

gesetzlichen Vorschriften keinem Bedenken unterliege und überhaupt kein Grund bestehe, das strenge und gewissenhafte Vorgehen der akademischen Behörde bei der Würdigung der entscheidenden Momente des Verhaltens, der Verwendung und des Fortganges der Studierenden zu bezweifeln.

Nr. 569.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 15. März 1858, Z. 20.513 ex 1857,

an die Statthaltereiabteilung von Ofen,

(über die gestellte Anfrage, wie sich in Fällen vorkommender Gesuche von Zöglingen katholischer Seminarien um Belassung im Genusse der ihnen vor der Aufnahme in ein geistliches Alumnat verliehenen Stipendien zu benehmen sei).

Über die gestellte Anfrage, wie sich in Fällen vorkommender Gesuche von Zöglingen katholischer Seminarien[1]) um Belassung im Genusse der ihnen vor der Aufnahme in ein geistliches Alumnat verliehenen Stipendien zu benehmen sei, wird bedeutet, daß auf die bezeichneten Fälle die wegen Unstatthaftigkeit des gleichzeitigen Genusses zweier Stipendien bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Vorsicht Anwendung zu finden haben, daß, wo die Bestimmung oder die Eigenschaft der Stiftung oder auch nur besondere Verhältnisse für eine Ausnahme von dem Verbote der Kumulierung sprechen, über das diesfällige Begehren des Beteilten die höhere Entscheidung einzuholen sein wird.

Nr. 570.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 6. Februar 1860, Z. 19.522 ex 1859,

an die kroatisch-slavonische Statthalterei,

(betreffend die Kumulierung eines Stipendiums mit dem Genusse einer Stiftung oder eines Freiplatzes in einer Anstalt, welcher für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden kann).

Die Kumulierung eines Stipendiums mit dem Genusse einer Stiftung oder eines Freiplatzes in einer Anstalt, welcher für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden kann, ist im Sinne der Hofdekrete vom 4. Juli 1786, Z. 267, und 13. März 1795, Z. 1371, als unzulässig zu betrachten, und demgemäß von der Stipendienbehörde die zur Hintanhaltung des Doppelgenusses erforderliche Vorkehrung, jedoch mit der Vorsicht zu treffen, daß, wo die Bestimmung oder die Eigenschaft der Stiftung oder auch nur besondere Verhältnisse für eine Ausnahme des allgemeinen

---

[1]) *Vgl. bezüglich der Behandlung der Stiftungsgenüsse bei Zöglingen von Klerikal-Seminarien: Nr. 571, 579, 586, 590, 592 und 604.*

Verbotes der Kumulierung sprechen, über das diesfällige Einschreiten der Beteilten die höhere Entscheidung gutächtlich einzuholen sein wird.[1])

Nr. 571.

Erlaß des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U., vom 19. April 1865, Z. 3382,

an sämtliche Landesbehörden,

(in Betreff der Behandlung der in ein bischöfliches Alumnat eintretenden Stipendisten vom Standpunkte der die Kumulierung eines Freiplatzes mit dem Genusse eines Stipendiums untersagenden Vorschriften).[2])

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat sich das Staatsministerium bestimmt gefunden, zu erklären, daß Stipendisten, welche in ein bischöfliches Alumnat behufs der theologischen Studien treten und daselbst einen Freiplatz erhalten, wenn das Institut aus dem Religionsfonde Dotationsbeiträge und letzterer Subvention aus dem Staatsschatze empfängt, das Stipendium in der Weise und zu dem Ende zu belassen sei, damit das Kostgeld des Freiplatzes hieraus bestritten und der etwaige Mehrbetrag dem Beteilten zur eigenen Disposition erfolgt werde.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Bestimmungen der betreffenden Stiftung oder die spezielle Eigenschaft des bezüglichen Stipendiums obiger Verfügung nicht widerstreiten und daß der fragliche Zufluß bei der Inanspruchnahme der Religionsfondbeiträge vollständig in Rechnung gebracht werde.

Nr. 572.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 9. Juli 1867, Z. 4938,

an die niederösterreichische Statthalterei,

(betreffend den Zeitpunkt der Vorlage des Stipendistenverwendungsausweises seitens des Dekanates der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien und die Entlastung der Dekanate von Schreibgeschäften in Stiftungssachen).

In Erledigung des Berichtes vom 22. Juni l. J., Z. 16.584, betreffend die Vorlegung der Stipendistenverwendungsausweise wird der k. k. . . . nachstehendes eröffnet:

---

[1]) *Mit dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 20. Oktober 1868, Z. 9367, wurde die Anbahnung einer gründlichen Reform der das Stipendienwesen betreffenden Einrichtungen von Seite des Unterrichtsministeriums mit Rücksicht auf die geänderten sozialen Verhältnisse und die Umgestaltung des gesamten Unterrichtswesens als notwendig bezeichnet und namentlich I. die Kumulierung kleiner Stipendien bis zu einer dem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Höhe und II. die Ausfindigmachung von Vorkehrungen, welche dafür bürgen, daß jedes Stipendium demjenigen unter mehreren Bewerbern, welcher sich durch seine Leistungen als der Würdigste erwiesen hat, zu teil werde, als die wichtigsten Maßregeln zu diesem Zwecke erklärt. Nach beiden Seiten hin wurden in dem zitierten Erlasse sämtliche Statthaltereien und akademischen Senate um Erstattung von eingehenden Gutachten als Grundlage weiterer legislativer und administrativer Verhandlungen über den Gegenstand angegangen. Ad I (Kumulierung von Stipendien) vgl. Nr. 579 und 592.*

[2]) *Vgl. auch Nr. 586.*

Bei den von dem Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien mit dem Berichte vom 13. Mai l. J., Z. 445, dargelegten Verhältnissen und in Anbetracht des Umstandes, daß die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät in Wien die bei weitem am zahlreichsten besuchte unter den österreichischen Fakultäten ist und daher der Professorendekan ebenso wie der Fakultätsstipendienreferent mit einer sehr bedeutenden Geschäftsführung bebürdet ist, daß andrerseits aber auch die Professoren dieser Fakultät, insbesondere gegen Ende der Semester durch Abhaltung von Staatsprüfungen und Rigorosen im hohen Grade so in Anspruch genommen werden, daß sie in diesen Zeiträumen zur Vornahme von Kolloquien nur wenig Zeit erübrigen, findet sich das Ministerium für Kultus und Unterricht bestimmt, bis auf weiteres zu genehmigen, daß die in Gemäßheit der MinVdg. vom 20. März 1852, Z. 10.381,[1]) von dem Dekane des hiesigen rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegiums vorzulegenden tabellarischen Ausweise über die immatrikulierten Stipendisten und Stiftlinge binnen der ersten vier Wochen des nächstfolgenden Semesters der k. k. . . . vorgelegt werden.

Es wird Aufgabe der k. k. . . . sein, die ihr in Stipendien- und Stiftungsangelegenheiten im Grunde dieser Ausweise obliegenden Verfügungen sohin mit tunlichster Beschleunigung zu treffen und selbe mit der in Rede stehenden Modifikation des Abs. I der MinVdg. vom 20. März 1852, Z. 10.381, in den dem Interesse des Dienstes entsprechenden Einklang zu bringen.

Was den zweiten von dem Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien zur Sprache gebrachten Gegenstand, die Entlastung der Dekanate von ungehöriger Überhäufung mit Schreibgeschäften in Stiftungsangelegenheiten betrifft, so nimmt das Unterrichtsministerium die schließliche Bemerkung der k. k. . . . , daß dieselbe schon bisher hierauf Bedacht genommen, und den an die Dekanate in Stipendiensachen ergehenden Dekreten die bezügliche, für den Studierenden berechnete schriftliche Ausfertigung behufs Veranlassung der Zustellung beigeschlossen habe, mit Befriedigung zur Kenntnis.

Indem bezüglich des ersten Punktes dieses Erlasses das Dekanat des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegiums in Wien unter einem verständigt wird, ergehen bezüglich des zweiten am Schlusse des Dekanatsberichtes vom 13. März d. J., Z. 441, berührten Gegenstandes (Entlastung der Dekanate von Schreibgeschäften in Stiftungsangelegenheiten) die entsprechenden Weisungen an die übrigen politischen Landesstellen.[2])

---

[1]) *s. Nr. 563.*

[2]) *Mit demselben Erlasse wurden die politischen Landesstellen (mit Ausnahme der n. ö. Statthalterei) angewiesen, bei Stipendien- und Stiftungsangelegenheiten von Studierenden an Universitäten in Fällen, wo eine mündliche Eröffnung der von einer Landesstelle getroffenen Verfügung von Seite des Dekanates an den betreffenden Studierenden nicht genügen würde, sondern der letztere hierüber einer schriftlichen Ausfertigung bedarf, diese dem an das Dekanat zu erlassenden Dekrete (behufs der Zustellung an den Studierenden) beizufügen.*

Nr. 573.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 19. Jänner 1868, Z. 10.610 ex 1867,

an die Statthaltereien für Niederösterreich, Böhmen, Steiermark und Galizien, **(wegen der Übersendung von Ausweisen seitens der Dekanate der juridischen Professorenkollegien in Wien, Prag, Graz und Krakau an das Kriegsministerium über die Verwendung der an diesen Universitäten studierenden Grenzauditoriatsstipendisten).**

Das k. k. Reichskriegsministerium hat unterm 9. v. M., Z. 2090, Abteilung 14, nachstehendes anher eröffnet: Es habe sich zu wiederholten Malen bemüßigt gesehen, die Generalkommanden anzuweisen, die Vermittlung der k. k. Statthaltereien dahin in Anspruch zu nehmen, daß die Ausweise über die Verwendung der Grenzauditoriatsstipendisten von den Dekanaten der juridischen Professorenkollegien nach Ablauf eines jeden Semesters verfaßt und eingesendet werden.

Demungeachtet langen diese Ausweise größtenteils nur erst dann ein, wenn eine Betreibung der Dekanate verfügt worden sei.

Da jedoch dem Kriegsministerium daran liegen müsse, die Verwendung dieser Grenzauditoriatsstipendisten gehörig überwachen und verhindern zu können, daß unwürdige Studierende nicht im Genusse der Stipendien belassen und würdigere hievon ausgeschlossen werden, da weiters das Kriegsministerium nur durch die fraglichen, mit den Anträgen auf Belassung, Sistierung oder Entziehung der Stipendien versehenen Ausweise der Dekanate in die Lage versetzt werde, diesfällige Vorkehrungen zu treffen, so finde es sich veranlaßt, die ho. Vermittlung dahin in Anspruch zu nehmen, daß die Dekanate der juridischen Professorenkollegien an den Universitäten zu Wien, Prag, Graz und Krakau, wo sich Grenzauditoriatsstipendisten befinden, angewiesen werden mögen, diese Ausweise nach Ablauf eines jeden Semesters binnen eines bestimmten Termines an die Statthaltereien und von diesen an die Generalkommanden gelangen zu lassen.

Da die beklagten Verzögerungen nicht vorkommen können, wenn die mit dem Unterrichtsministerialerlasse vom 20. März 1852, Z. 10.381,[1]) diesfalls festgesetzten Bestimmungen, beziehungsweise Termine, eingehalten werden, so wird die k. k. . . . von obiger Mitteilung Anlaß nehmen, das Geeignete zu verfügen, damit dem Wunsche des k. k. Reichskriegsministeriums vollkommen entsprochen werde.

Nr. 574.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. Juli 1869, Z. 6535, MVBNr. 80,

an sämtliche Länderstellen und akademische Behörden, **betreffend die von den Professorenkollegien zu erstattenden Stipendistenausweise.**

Infolge der gemachten Wahrnehmung, daß bei Vollziehung der in dem MinErl. vom 20. März 1852, Nr. 10.381,[1]) in Beziehung auf Stiftungs-

[1]) *s. Nr. 563.*

und Stipendiengenüsse der Universitätsstudierenden enthaltenen Anordnung nicht überall gleichförmig vorgegangen wird, und im Interesse tunlichster Vereinfachung der betreffenden Geschäftsbehandlung finde ich folgendes zu bestimmen:

Da es sich von selbst versteht, daß ein Stipendiums- oder Stiftungsgenuß für den Beteilten so lange dauert, als nicht die hiefür festgesetzte Zeit abgelaufen ist, oder Umstände eingetreten sind, welche eine frühere Entziehung desselben zur Folge haben müssen, ist es nicht notwendig, daß Anträge auf Fortbelassung eines solchen Genusses gestellt und Entscheidungen über sie gefällt werden. Ein Anlaß zu Verfügungen wird nur durch den Ablauf der Zeit oder den Eintritt von Umständen der erwähnten Art geboten.

Ich finde es daher von den in dem bezeichneten Ministerialerlasse vorgeschriebenen, alle bei einer Fakultät immatrikulierten Stiftlinge und Stipendisten umfassenden Semestralausweisen abkommen zu lassen und die von den Professorenkollegien nach Weisung dieses Erlasses an die k. k. Statthalterei als Stiftungsoberaufsichtsbehörde zu erstattenden Anträge, beziehungsweise die derselben zu überreichenden Verzeichnisse auf jene Fälle zu beschränken, in welchen es sich darum handelt, daß ein Stiftungs- oder Stipendiumsgenuß sistiert, vor Ablauf der Zeit aus irgend einem Grunde gänzlich entzogen werde oder überhaupt aufzuhören habe.[1])

Indem ich von dieser Anordnung, welche mit dem kommenden Studienjahre in Wirksamkeit zu treten hat, sowohl die Länderstellen als die akademischen Senate in Kenntnis setze, glaube ich nicht erst daran erinnern zu dürfen, daß die genaue Evidenzhaltung sämtlicher bei einer Fakultät immatrikulierten Stipendisten und Stiftlinge von Seite des betreffenden Professorenkollegiums, beziehungsweise des von ihm bestellten Stipendienreferenten mit dem Eintritte der erwähnten Änderungen nur um so dringender geboten sein wird.

Nr. 575.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 2. Dezember 1869, Z. 11.015, MVBNr. 96,

an das Universitätskonsistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck,

betreffend die von den Professorenkollegien zu erstattenden Ausweise über die an einer österreichischen Universität studierenden ungarischen, siebenbürgischen und kroatischen Stipendisten.

Nachträglich zu meinem Erlasse vom 30. Juli d. J., Z. 6535,[2]) nach welchem die in der Verordnung vom 20. März 1852, Z. 10.381,[3]) vorgezeichnete Vorlage von halbjährigen Ausweisen über sämtliche an einer

---

[1]) *Vgl. hinsichtlich der ungarischen, siebenbürgischen und kroatischen Stipendisten Nr. 575.*

[2]) *s. Nr. 574.*

[3]) *s. Nr. 563.*

Fakultät immatrikulierten Stiftlinge und Stipendisten fernerhin nicht mehr stattzufinden hat, sehe ich mich veranlaßt, folgendes zu eröffnen:

Bei dem Umstande, als der königlich ungarische Minister für Kultus und Unterricht, welchem ich von dem Inhalte des ersterwähnten Erlasses Mitteilung gemacht habe, mir die Notwendigkeit dargelegt hat, daß hinsichtlich der ungarischen, siebenbürgischen und kroatischen Stipendisten, welche an einer österreichischen Universität ihre Studien fortsetzen, eine Ausnahme im Sinne der früheren Vorschrift eintrete, finde ich anzuordnen, daß über die Stipendisten der bezeichneten Kategorie nach dem Schlusse des Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des Monates Oktober, genau nach der bisherigen Übung ausgefüllte Tabellen an den königlich ungarischen Minister für Kultus und Unterricht unmittelbar eingesendet, außerdem aber dann, wenn es sich um außergewöhnliche Sistierung oder Entziehung eines Stipendiums handeln wird, nach Maßgabe der mit dem Erlasse vom 30. Juli d. J., Z. 6535, getroffenen Anordnung demselben die entsprechenden Vorlagen gemacht werden. Hievon wolle den Professorenkollegien die geeignete Mitteilung gemacht werden.

Nr. 576.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 12. Juli 1872, Z. 7896, MVBNr. 57,

an sämtliche politischen Landesstellen,

nach welchem mit Stipendien bedachte Hörer der Medizin im Genusse derselben im allgemeinen nicht länger als ein Jahr nach Vollendung des medizinischen Quinquenniums zu belassen sind.

Da nach der mit Ah. Entschl. vom 11. April d. J. (ho. Verordnung vom 15. April d. J., RGBNr. 57)[1]) genehmigten Rigorosenordnung für die medizinische Fakultät es nur mehr ein Doktorat der gesamten Heilkunde gibt, und zur Erlangung desselben, sowie der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis, die Ablegung von nur drei strengen Prüfungen, zu deren ersterer der Kandidat bereits vor zurückgelegtem medizinischen Quinquennium zugelassen werden kann, erforderlich ist: so besteht im allgemeinen, insoweit nämlich die betreffenden Stiftsbriefe nicht anders verfügen, kein Grund, die absolvierten Hörer der Medizin im bisherigen Stipendiumsgenusse länger als ein Jahr nach Vollendung des gedachten Quinquenniums zu belassen.[2])

[Selbstverständlich gilt Voranstehendes nur bezüglich jener mit Stipendien beteilten Mediziner, auf welche die neue Rigorosenordnung Anwendung findet, wogegen solche Stipendisten, welche bereits im Studienjahre 1871/72 ein medizinisches Rigorosum abgelegt, oder das Doktorat der Medizin erlangt haben, in Betreff der Erstreckung des Stipendiumsgenusses zum Zwecke

---

[1]) *An Stelle dieser Verordnung ist die neue medizinische Rigorosenordnung vom 14. April 1903, RGBNr. 102, getreten (s. Nr. 678).*

[2]) *Vgl. Nr. 557.*

der Erlangung des Doktorates der Chirurgie und des Magisteriums der Geburtshilfe nach den früheren Bestimmungen zu behandeln sein werden.]

Hievon beehre ich mich, dem löblichen Präsidium zur Richtschnur in vorkommenden Fällen Mitteilung zu machen.

Nr. 577.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 15. April 1874, Z. 3822,

an den Statthalter für Tirol,

(womit der Fortbezug eines Stipendiums nach absolviertem juristischen Quadriennium behufs Ablegung der II. und III. theoretischen Staatsprüfung als unzulässig bezeichnet wird).

Die auf Ah. Entschließungen[1]) beruhende Begünstigung der Mediziner und Rechtshörer, nach welcher dieselben im Genusse des bis zur Studienvollendung bezogenen Stipendiums auf ein weiteres Jahr behufs Erwerbung des Doktorgrades belassen werden, kann auf Juristen, welche nach Absolvierung der Studien sich der zweiten und dritten theoretischen Staatsprüfung unterziehen wollen, um so weniger Anwendung finden, als im entgegengesetzten Falle nur eine Prämie für den Aufschub dieser Prüfungen statuiert würde.[2])

Nr. 578.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 16. Oktober 1877, Z. 3751,

an den akademischen Senat der Universität Wien,

(betreffend die Kompetenz bei Bewilligung von Stipendienkumulierungen).

Der akademische Senat hat unter dem . . . den Antrag gestellt, es möge demselben die Ermächtigung erteilt werden, Kumulierungen solcher Stipendien, welche sich in der eigenen Administration der Universität befinden, innerhalb der Maximalbeträge, welcher der an die niederösterreichische Statthalterei unter dem 26. Mai 1876, Z. 7864,[3]) ergangene Ministerialerlaß festsetzt, im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.[4])

Diesem Antrage vermag ich nach Anhörung der niederösterreichischen Statthalterei nicht zu willfahren, indem die Kumulierung von Stipendien

---

[1]) *s. Nr. 557 und 558.*

[2]) *Vgl. Nr. 566.*

[3]) *Der MinErl. vom 26. Mai 1876, Z. 7864, lautet:* Unter Bezugnahme auf den Bericht vom . . . ermächtige ich Euer . . . in Abänderung des MinErl. vom 3. Mai 1871, Z. 4533, zur Genehmigung von Stipendienkumulierung für Studierende, und zwar bei Schülern der Mittelschulen bis zum Maximalbetrage von zweihundert (200), bei Hörern der Hochschule bis zum Maximalbetrage von dreihundert (300) Gulden, soweit die Bestimmungen der bezüglichen Stiftsbriefe solchen Kumulierungen nicht entgegenstehen.

Die gleiche Ermächtigung wurde sämtlichen Landeschefs mit MinErl. vom 16. April 1879, Z. 5324 (s. Nr. 579), erteilt.

[4]) *Vgl. auch Nr. 592 und 594.*

nicht als Ausfluß des Verleihungsrechtes einzelner Stipendien aufgefaßt werden kann, sondern vielmehr als eine Amtshandlung gelten muß, die der Stiftungsbehörde aus dem Titel der Oberaufsicht und der Evidenzhaltung vorzubehalten ist. Dazu kommt, daß Beispielsfolgerungen unausbleiblich wären.

In der Sache selbst wird dem akademischen Senate der Inhalt des bezogenen Ministerialerlasses zu dem Ende in Abschrift mitgeteilt, daß Anträge wegen Kumulierungen im Sinne dieses Normales jedenfalls gestellt werden können. Auch wird die Statthalterei im Sinne dieses Normales das Amt zu handeln haben.

Nr. 579.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 16. April 1879, Z. 5324,

an sämtliche politischen Landesstellen,

(betreffend die Kompetenz der politischen Landesstellen zu Kumulierungen von Studentenstipendien).

Ich ermächtige die Statthaltereien und Landesregierungen als Stiftungsbehörden der Studentenstipendien-Stiftungen Kumulierungen von Studentenstipendien für Studierende der Mittelschulen bis zum Maximalbetrage von 200 Gulden *(400 Kronen)*, für Hörer der Hochschulen aber (mit Ausnahme der theologischen Studien) bis zum Maximalbetrage von 300 Gulden *(600 Kronen)*, soweit die Bestimmungen der bezüglichen Stiftsbriefe solchen Kumulierungen nicht entgegenstehen, im eigenen Wirkungskreise zu genehmigen, während für Kumulierungen über diese Beträge hinaus die Zustimmung des Ministeriums einzuholen ist.[1])

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß Staatsunterstützungen, welche in Gestalt von Stipendien verliehen werden, bei vorkommenden Kumulierungen den eigentlichen Studentenstipendien gleichzuhalten sind und daß daher bei vorkommender Kumulierung von Genüssen dieser zwei Kategorien nach der gleichen eingangs gegebenen Norm vorzugehen ist.

Nr. 580.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. Mai 1879, Z. 7923,

an sämtliche Landeschefs, sowie an die Rektorate aller Universitäten und technischen Hochschulen,

(betreffend die Modalitäten des Genusses von Privatstipendien an ausländischen Lehranstalten).

Um beurteilen zu können, ob bei denjenigen Studierenden der Hochschulen, welche sich als Inländer im Genusse eines Privatstudentenstipendiums befinden, im Falle sie ihre Studien an einer außerhalb der öster-

---

[1]) *Vgl. Nr. 578 und die unter Nr. 592 und 594 aufgenommenen, die Kompetenz der politischen Landesstellen in Bezug auf Kumulierung von Studentenstipendien erweiternden Ministerialerlässe.*

reichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Hochschule fortsetzen, alle Forderungen erfüllt werden, welche an Stipendisten beim Besuche einer inländischen Hochschule vorschriftsgemäß gestellt werden, finde ich zu verordnen, daß die Bestimmung des MinErl. vom 19. Juni 1852, Z. 3920,[1]) wonach der Fortbezug eines landesfürstlichen Stipendiums beim Übertritte an eine ausländische Hochschule stets an die spezielle, über Antrag der Statthalterei oder Landesregierung von dem Ministerium für Kultus und Unterricht zu erteilende Bewilligung gebunden ist, auch auf Privatstipendien volle Anwendung finde.

Das gleiche hat auch beim Besuche einer in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Hochschule zu gelten.

Selbstverständlich bleiben jene Fälle ausgenommen, wo der Genuß des Stipendiums ausdrücklich an das Studium an einer inländischen Hochschule gebunden ist. Diese Verfügung hat sofort in Wirksamkeit zu treten und hat dieselbe auch auf jene Stipendisten Anwendung zu finden, welche — im Genusse eines Privatstipendiums stehend — ihren Studien an Hochschulen des Auslandes, beziehungsweise innerhalb der Länder der ungarischen Krone obliegen und bezüglich deren eine ministerielle Genehmigung noch nicht erteilt ist.

Nr. 581.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 19. Juni 1879, Z. 9375,

an sämtliche Landeschefs und das Rektorat der Wiener Universität,

(betreffend die rechtzeitige Verleihung erledigter Studentenstipendien).[2])

Anläßlich einiger wahrgenommener Fälle, daß Verhandlungen über Verleihung von Studentenstipendien, welche bereits mit Beginn des . . . Studienjahres zur Erledigung gelangt waren, erst nahezu am Schlusse des Studienjahres zum Austrage gelangt sind, ersuche ich, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, daß solche Verhandlungen, wenn tunlich, schon in den ersten drei Monaten jedes Studienjahres zum Abschlusse gelangen, auf daß die Wohltat des Stipendiums dem Studierenden rechtzeitig zu teil werde.

Nr. 582.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 30. Juni 1879, Z. 9845,

an das Rektorat der Wiener Universität,

(betreffend den Genuß eines Universitätsstipendiums seitens eines Ausländers im Auslande).[3])

Mit Bezug auf den Bericht vom . . . , dessen Inhalt zur Kenntnis genommen wird, ergeht an das Rektorat das Ersuchen, die Einleitung zu

---

[1]) *s. Nr. 565.*

[2]) *Vgl. Nr. 559 und 588 (Punkt VIII).*

[3]) *Über die Frage des Genusses von Stipendien seitens eines Inländers im Auslande vgl. Nr. 564, 565 und 580.*

treffen, daß in Fällen, wo ein Ausländer sich um ein Universitätsstipendium bewirbt, jedesmal genau untersucht werde, ob ein solches Stipendium stiftsbriefmäßig von einem Ausländer im Auslande genossen werden darf, welcher Umstand auch schon in der Konkursausschreibung mit möglichster Klarheit ersichtlich zu machen sein wird.

Die Frage über Erteilung von Dispensen vom Studium im Inlande ist gegebenenfalls vor der Verleihung des Stipendiums dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Nr. 583.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 3. Februar 1880, Z. 862,

an sämtliche politischen Landesstellen,

(betreffend den Vorgang bei der Veranlagung von Stiftungskapitalien).

Aus Anlaß einzelner Übelstände, welche bei der Veranlagung von Stiftungskapitalien wahrgenommen worden sind, ersuche ich Euer . . . , in Bezug auf die in das ho. Ressort gehörenden Stiftungen über die genaue Befolgung der für die Verwaltung von Stiftungskapitalien bestehenden Vorschriften, insbesondere aber darüber wachen zu wollen, daß bei der Elozierung von Stiftungskapitalien die gesetzmäßige Sicherheit stets auf das eingehendste geprüft werde.

Ist das Stiftungsvermögen in hierzu direktivmäßig geeigneten Wertpapieren angelegt, so ist für sofortige, genaue Vinkulierung derselben Sorge zu tragen und auch darauf zu achten, daß nicht zu einer Konversion des Kapitales ein ungünstiger Zeitpunkt gewählt und die Stiftung auf diese Art Verlusten am Kurse ihrer Effekten ausgesetzt wird.

Im Interesse des Staatskredites wollen Euer . . . auch daraut hinwirken, daß disponible Stiftungsgelder möglichst oft in k. k. Staatspapieren angelegt werden.

In allen bedenklichen oder zweifelhaften, die Verwaltung einer Stiftung berührenden Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit wird stets die hierortige Schlußfassung einzuholen sein.

Nr. 584.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. Juni 1880, Z. 351/KUM, RGBNr. 98, MVBNr. 25,

womit die Bewerbung um ausländische Staatsstipendien seitens österreichischer Studierender überhaupt und die Annahme eines solchen Stipendiums ohne ausdrückliche, zuvor zu erwirkende Bewilligung der Regierung untersagt wird.

Da sich aus der Annahme eines ausländischen Staatsstipendiums seitens eines österreichischen Staatsangehörigen möglicherweise Anlaß zu Konflikten mit den staatsbürgerlichen Pflichten des Stipendiaten ergeben

kann, so wird die Bewerbung um ausländische Staatsstipendien seitens österreichischer Studierender überhaupt und die Annahme eines solchen Stipendiums ohne ausdrückliche vorher zu erwirkende Bewilligung der Regierung, welche im Wege des Vorstandes der Lehranstalt, welcher der Studierende angehört, bei der Landesstelle anzusuchen ist, untersagt.

Diese Vorschrift hat auf Privatstipendien, sowie auf jene Staatsunterstützungen, welche diesseitigen Staatsangehörigen seitens der ungarischen Regierung verliehen werden sollten, keine Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Nr. 585.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 1. Juli 1880, Z. 9659, MVBNr. 24,

an sämtliche Landeschefs,

betreffend die Verleihung von Stipendien, insbesondere von Privat- und Familienstiftungen an schweizerische Staatsangehörige.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat der schweizerische Bundespräsident auf die Anfrage der k. u. k. Regierung: ob in Betreff der Zulassung von Österreichern zum Genusse von in der Schweiz bestehenden Stipendienstiftungen, speziell dortländiger Privat- und Familienstiftungen Reziprozität geübt würde, — die Erklärung abgegeben, daß sowohl der Regierungsrat des Kantons Zürich für diesen Kanton als auch der Bundesrat für das Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft dem Willen eines Testators auch dann Nachachtung verschaffen würden, wenn der nach den Bestimmungen des Testamentes zu berücksichtigende Bewerber kein Schweizerbürger wäre.

Hievon setze ich Euer . . . mit dem Beifügen in die Kenntnis, daß hierauf in Fällen der Bewerbung schweizerischer Staatsangehöriger um hierländige Stipendien, insbesondere um Privat- und Familienstiftungen Rücksicht zu nehmen sein wird.

Nr. 586.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 18. Jänner 1882, Z. 941, MVBNr. 12,

an sämtliche politischen Landesstellen,

betreffend die Behandlung von Stipendien bei Zöglingen der Klerikalseminarien.

Mit Staatsministerialerlaß vom 19. April 1865, Z. 3382,[1]) ist als Norm ausgesprochen worden, daß Stipendisten, welche in ein bischöfliches Alumnat behufs der theologischen Studien treten und daselbst einen Freiplatz erhalten, wenn das Institut aus dem Religionsfonde Dotationsbeiträge und letzterer Subventionen aus dem Staatsschatze[2]) empfängt, das Stipendium

[1]) *s. Nr. 571.*

[2]) *Nach dem MinErl. vom 1. März 1883, Z. 10, MVBNr. 4 (s. Nr. 590), haben die Punkte 1, 2 und 4 des obigen MinErl. vom 18. Jänner 1882, Z. 941, auch auf jene Fälle Anwendung zu finden, die in Ländern vorkommen, wo der Religionsfond eine Subvention aus dem Staatsschatze nicht empfängt.*

in der Weise und zu dem Ende zu belassen sei, damit das Kostgeld des Freiplatzes hieraus bestritten und der etwaige Mehrbetrag dem Beteilten zur eigenen Disposition erfolgt werde.

Aus Anlaß zahlreicher Gesuche um Ausfolgung der Stipendienbeträge an die mit Stipendien beteilten Alumnen zu deren eigenen Händen finde ich die vorstehende Norm abzuändern und folgendes anzuordnen:

1. In den obbezeichneten Fällen sind Stipendien, deren jährlicher Ertrag sich auf höchstens 50 Gulden *(100 Kronen)* beläuft, den stipendierten Alumnen zur Gänze auf die Hand auszufolgen, während bei Stipendien höheren Jahresbetrages der Rest über fünfzig Gulden nach dem eingangs zitierten Ministerialerlasse zu behandeln ist, es wäre denn, daß besondere Gründe für eine Ausnahme von dieser Regel sprechen, in welchen Fällen an das Ministerium zu berichten ist.

2. Sind die Stipendien ausdrücklich oder ausschließlich für theologische Studien bestimmt und die Stiftlinge im Seminare oder Alumnate untergebracht, so ist nach dem Ministerialerlasse vom 16. April 1879, Z. 5324,[1]) betreffend die Kumulierung von Stipendien mit Staatsunterstützungen, beziehentlich Stift- oder Freiplätzen, vorzugehen, wobei der Freiplatz im Alumnate nach seinem Geldwerte anzurechnen ist.

3. Jene Stipendien, welche von Hörern der Theologie außerhalb des Alumnates genossen werden, mögen dieselben lediglich für theologische Studien bestimmt oder allgemeine Universitätsstipendien sein, bleiben von den vorstehenden Anordnungen unberührt.

4. Dagegen sind jene Stipendien, deren Genuß ausdrücklich an theologische Alumnate (Klerikalseminarien) gebunden ist, zur Deckung der Kosten des Freiplatzes zu verwenden, wobei genau wahrzunehmen ist, welche Bedürfnisse speziell aus dem Stipendienertrage zu Gunsten des Stipendisten zu decken kommen. Gegebenenfalls ist die Ausfolgung eines Teilbetrages des Stipendienerträgnisses bis zur Höhe von jährlichen 50 Gulden *(100 Kronen)* als Handgeld an den Stipendisten zur Deckung solcher Bedürfnisse nicht ausgeschlossen.

Nr. 587.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 1. Februar 1882, Z. 1797, MVBNr. 13,

an sämtliche politischen Landesstellen, die Rektorate aller Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur,

womit die Ausfolgung von Stipendienraten bei Stipendien, deren Genuß über die Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doktorgrades oder des Diplomes an einer Hochschule, beziehentlich der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden ist, normiert wird.

Die k. k. Statthalterei erhält hiemit nachfolgend eine Norm über die Ausfolgung der Stipendienraten bei Stipendien, deren Genuß über die

[1]) *s. Nr. 579.*

Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doktorgrades oder des Diploms an einer Hochschule, beziehentlich der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden wird, zur Kenntnisnahme und Danachachtung:

Um in jenen Fällen, wo der Genuß eines Stipendiums über die ordnungsmäßige Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doktorgrades oder des Diploms an einer Hochschule, beziehentlich der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden wird, die Ausfolgung der Stipendienraten in Übereinstimmung mit den bezüglich der strengen oder Diplomprüfungen, beziehentlich der Lehramtsprüfungen geltenden Vorschriften allgemein zu regeln, finde ich zu verordnen, wie folgt:

1. Wird der Genuß eines Stipendiums einem absolvierten Hörer der Rechte[1]) zum Zwecke der juridischen Rigorosen und zur Erlangung des juridischen Doktorgrades auf ein weiteres Studienjahr nach Ablauf der ordnungsmäßigen Studiendauer bewilligt, so ist der auf dieses Studienjahr entfallende Stipendienbetrag in drei gleichen Raten, und zwar nach jeder der drei mit günstigem Erfolge abgelegten strengen Prüfungen nach Vorweisung der bezüglichen Originalprüfungsbestätigung flüssig zu machen.

2. Stipendisten, welche dem medizinisch-chirurgischen Studium[2]) obliegen, und bei welchen der Doktorgrad als Bedingung zur Ausübung der ärztlichen Praxis gilt, haben, um im Bezuge ihres Stipendiums während des auf das letzte ordnungsmäßige Studienjahr unmittelbar folgenden Studienjahres zu verbleiben, mindestens die vorgezeichneten drei Vorprüfungen[3]) noch innerhalb der Studienjahre abzulegen, so daß sie nach Absolvierung der Studienjahre sich nur noch den eigentlichen strengen Prüfungen zu unterziehen haben. Der Stipendienbetrag ist denselben sodann in drei gleichen Raten, zahlbar nach erfolgter günstiger Ablegung jeder der drei strengen Prüfungen, anzuweisen.[4])

3. An Stipendisten der philosophischen[5]) Fakultät, welche den Doktorgrad zu erlangen wünschen, ist das auf ein weiteres Studienjahr zugestandene Stipendium in drei gleichen Raten ausfolgen zu lassen, und zwar so, daß die erste Rate nach der auf Grund der wissenschaftlichen Abhandlung erfolgten Zulassung zur ersten strengen Prüfung, die zweite und dritte aber nach Ablegung jeder der zwei strengen Prüfungen flüssig gemacht wird.

4. Wenn sich ein Hörer der philosophischen Fakultät, der sich der Lehramtsprüfung für das Gymnasiallehramt unterziehen will, im Genusse eines Stipendiums befindet, so ist das Stipendium, wenn er in dessen Bezuge zu dem angegebenen Zwecke belassen wird, in drei gleichen Raten auszufolgen, und zwar die erste nach Übernahme der Aufgaben zur häus-

---

[1]) *Vgl. Nr. 558, 564 und 589.*

[2]) *Vgl. Nr. 557 und 564 sowie 576.*

[3]) *Abgeändert durch die medizinische Rigorosenordnung, s. Nr. 678.*

[4]) *Ergänzt durch den MinErl. vom 22. Dezember 1887, Z. 3698 (s. Nr. 593) und abgeändert durch MinErl. vom 17. März 1893, Z. 3510, MVBNr. 15 (s. Nr. 598).*

[5]) *Vgl. Nr. 565.*

lichen Bearbeitung, die zweite nach bestandener Klausurprüfung, die dritte endlich nach bestandener mündlicher Prüfung.[1])

Das gleiche gilt von den Kandidaten des Realschullehramtes.

5. Den Stipendisten der technischen Hochschulen, welche ein Diplom erwerben wollen, ist der nach Vollendung der lehrplanmäßigen Studien jeder Fachschule für ein folgendes Jahr zugestandene Jahresbetrag in drei gleichen Raten auszufolgen, und zwar so, daß die erste Rate nach der Ablegung der ersten Abteilung der strengen Prüfung, beziehungsweise nach Beibringung des Nachweises über die auf Grund vorzüglicher Semestralprüfungen erfolgte Nachsicht der Ablegung dieser Prüfungsabteilung, die zweite nach Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfung der zweiten Abteilung, bei Chemikern nach Lösung der praktischen Aufgabe, die dritte endlich nach Ablegung der mündlichen Prüfung der zweiten Abteilung flüssig zu machen ist.

6. Bei Stipendisten der Hochschule für Bodenkultur, welche das Diplom anstreben, ist der auf ein den lehrplanmäßigen Studien folgendes Jahr zugestandene Jahresbetrag ebenfalls in drei Raten, und zwar die erste nach Ausweis über die abgelegte erste Gruppenprüfung, beziehungsweise Beibringung des Nachweises über die auf Grund vorzüglicher Fortgangsklassen erfolgte Nachsicht der Ablegung dieser Prüfung, die zweite nach Ablegung der schriftlichen Klausurprüfung und die dritte nach Ablegung der mündlichen zweiten Abteilung der strengen Prüfung auszufolgen.

7. Die Ausfolgung des über die ordnungsmäßige Studienzeit hinaus zugestandenen Stipendiums für Doktoranden der römisch-katholischen Theologie ist derart einzurichten, daß nach jeder der vorgeschriebenen mit Erfolg abgelegten vier strengen Prüfungen[2]) ein Vierteil des Stipendienbetrages flüssig gemacht werde. Wird aber der Bezug eines Stipendiums behufs Erlangung des bezeichneten theologischen Doktorgrades zum voraus auf die Dauer von zwei unmittelbar auf die Studienzeit folgenden Studienjahren zugestanden, so sind die Stipendienraten in Vierteilen nach jedem mit Erfolg abgelegten Rigorosum zur Ausfolgung anzuweisen.

8. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Zögling der k. k. evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien, der das Doktorat anstrebt, im Genusse ein Stipendiums steht, so ist der Stipendienbetrag zu gleichen Hälften nach Ablegung der vorgezeichneten zwei Rigorosen auszufolgen.

Das gleiche hat auch bezüglich der Kandidaten des griechisch-orientalischen theologischen Doktorates an der Universität in Czernowitz zu gelten.

9. Selbstverständlich hat diese Vorschrift auf Fälle, wo der Stiftbrief andere Bestimmungen trifft, keine Anwendung.

10. Auch wird dadurch an den bezüglich der Zugestehung des Stipendiengenusses über die Studienzeit hinaus bestehenden Normen nichts geändert.

---

[1]) *Abgeändert durch MinErl. vom 22. Dezember 1887, Z. 3698, MVBNr. 3 ex 1888 (s. Nr. 593).*
[2]) *Vgl. Nr. 615.*

Nr. 588.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Februar 1882, Z. 2753, MVBNr. 14,

an sämtliche politischen Landesstellen, die Rektorate aller Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur,

betreffend die Regelung einiger Stipendien-Stiftungsangelegenheiten.

Die k. k. Statthalterei erhält hiemit Normen über einige bei Studenten-Stipendienstiftungen vorkommende Fragen, bezüglich welcher sich eine Regelung als erforderlich herausgestellt hat, zur Kenntnisnahme und Danachachtung in vorkommenden Fällen.

I.

So oft es sich um die Konstituierung und Formalisierung neugegründeter Studentenstipendien- oder akademischer Preis-Stiftungen handelt, ist zur Vornahme und Durchführung aller Maßnahmen, welche bis zur Ausfertigung des Stiftsbriefes und Aktivierung der Stiftung erforderlich sind, jene politische Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete die Stiftung gegründet wurde, als die kompetente Stiftungsbehörde selbst dann berufen, wenn die Stiftung für das Verwaltungsgebiet einer anderen politischen Landesstelle bestimmt ist. Selbstverständlich ist in solchen Fällen das erforderliche Einvernehmen mit der politischen Landesstelle dieses anderen Verwaltungsgebietes im Korrespondenzwege zu pflegen und sind auch die betreffenden Finanzprokuraturen zur geeigneten Mitwirkung verpflichtet.

Erst wenn die Stiftung förmlich und endgültig konstituiert ist, tritt bezüglich der weiteren Verwaltung und Gebarung die Kompetenz jener politischen Landesstelle in Wirksamkeit, für deren Verwaltungsgebiet die Stiftung bestimmt ist.

II.

Sollte der Fall vorkommen, daß Studentenstipendien- oder akademische Preis-Stiftungen im Inlande mit der Bestimmung für ausländische Institute oder fürs Ausland überhaupt gegründet werden, so ist vor Beginn der Stiftungsverhandlung über die Annehmbarkeit einer solchen Stiftung an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu berichten.

III.

Bei Ausschreibung der Konkurse zur Wiederverleihung von Stipendien oder zur ersten Verleihung neugegründeter Stipendien sind, um einerseits unberufene Bewerbungen zum voraus auszuschließen, andrerseits aber Beschwerdeführungen gegen erfolgte Verleihungen tunlichst hintanzuhalten, die wesentlichen und entscheidenden Bestimmungen der Stiftsbriefe bezüglich der Kompetenz genau zu verlautbaren.

IV.

Wenn sich der Fall ergibt, daß eine Studentenstipendien-Stiftung wegen andauernden Mangels von berechtigten oder befähigten Bewerbern nicht persolviert werden kann, so ist dies dem Ministerium für Kultus und Unterricht zur Kenntnis zu bringen, um eventuell eine Permutierung der Stiftung ins Werk zu setzen.

V.

Bei Vergebung freiverleihbarer Studentenstipendien oder bei Bestätigung anderweitiger Verleihungen ist mit Sorgfalt darauf zu achten, ob nicht schon andere Mitglieder einer und derselben Familie (Brüder) im Genusse von Stipendien stehen, und ist in solchen Fällen unter motivierter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse die Gestattung oder Verweigerung einer solchen Kumulierung in einer Familie[1]) beim Ministerium für Kultus und Unterricht in Antrag zu bringen, jene Fälle selbstverständlich ausgenommen, wo der gleichzeitige Genuß von Stipendien seitens mehrerer Brüder stiftbrieflich gestattet ist.

VI.

Die Landesstelle ist ermächtigt, Studierende der Mittelschulen, welche nach Absolvierung des Untergymnasiums oder der Unterrealschule an eine Staatsgewerbeschule oder an eine andere, vom Staate erhaltene oder an eine mit dem Rechte zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse ausgestattete Privatfachlehranstalt übertreten, im weiteren Genusse von Studienstipendien in jenen Fällen zu belassen, wenn bei Aufnahme in diese Fachlehranstalten der Nachweis über das absolvierte Untergymnasium oder über die absolvierte Unterrealschule als Bedingung gilt. Selbstverständlich wird in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen sein, ob ein solches Zugeständnis nicht etwa ausdrücklich durch den Stiftsbrief ausgeschlossen ist oder der Bestimmung der Stiftung nicht geradezu widerstreitet.

VII.

Nachdem es vorkommen kann, daß die von Behörden oder von anderen kompetenten Organen, als z. B. akademischen Senaten oder Professorenkollegien, erfolgten Verleihungen von Studentenstipendien infolge berechtigter Vorstellungen bei der höheren Instanzbehörde rückgängig gemacht werden, so wird, um den in solchen Fällen durch vorzeitige Flüssigmachung der Stipendienraten sich ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, angeordnet, daß bei Stipendien, welche nicht in die Kategorien der freiverleihbaren gehören, die Stipendienraten erst dann flüssig zu machen sind, wenn die Verleihung binnen der zur Anbringung von Beschwerden und Vorstellungen in politisch-administrativen Angelegenheiten vorgezeichneten Rekursfrist[2]) nicht angefochten wird und sonach in Rechtskraft tritt.

In sonstigen Fällen ist die Ausfolgung von Stipendienraten vorläufig wieder zu sistieren, wenn innerhalb der obbezeichneten Frist eine Vorstellung von berechtigter Seite bei der verleihenden Behörde oder dem verleihenden Organe eingebracht wird.

VIII.

Um die Wohltat des Stipendienbezuges den Studierenden tunlichst bald zukommen zu lassen, ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Ausschreibung zur Bewerbung erledigter oder neugegründeter Stipendien nicht unnötigerweise zu weit hinausgeschoben und daß die Verleihungsverhandlung soviel als möglich beschleunigt werde.

---

[1]) *s. den MinErl. vom 24. April 1889, Z. 8082, MVBNr. 32 (s. Nr. 594), womit Punkt V abgeändert wurde.*

[2]) *Vgl. das Gesetz vom 12. Mai 1896, RGBNr. 101.*

Nr. 589.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 15. August 1882, Z. 13.752,

an den Statthalter für Böhmen,

(betreffend den Stipendienbezug seitens der Kandidaten des juristischen Doktorgrades).

In diesem Erlasse wurde bemerkt, daß der im MinErl. vom 1. Februar 1882, Z. 1797,[1]) bei dem weiteren Stipendienbezuge pro doctoratu gemachte Vorbehalt lediglich der Jahresrate des Stipendiums gilt, daß jedoch bei solchen Stipendisten im Hinblick auf § 6 der Rigorosenordnung für die juristischen Fakultäten (MinVdg. vom 15. April 1872, RGBNr. 57)[2]) auf die beschleunigte Ablegung der Rigorosen gedrungen werden müsse, um die Evidenz der Stipendiengebühr nicht unnötigerweise zu erschweren.

Diesem nach unterliegt es auch keinem Anstande, dergleichen Stipendisten (deren Stiftungsgenuß bis zur Vollendung der Studienzeit, nicht aber über das 24. Lebensjahr hinaus zugestanden werden kann), eine unüberschreitbare Frist von anderthalb ($1^1/_2$) Jahren, d. i. drei Semester nach Ablauf der ordnungsmäßigen Studiendauer zur Ablegung der Rigorosen vorzuzeichnen.

Nr. 590.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 1. März 1883, Z. 10, MVBNr. 4,

betreffend den MinErl. vom 18. Jänner 1882, Z. 941, über die Behandlung der Stipendien von Zöglingen der Klerikalseminarien.

Unter Hinweisung auf den MinErl. vom 18. Jänner 1882, Z. 941,[3]) betreffend die Behandlung von Stipendien bei Zöglingen der Klerikalseminarien, finde ich zu verordnen, daß die Punkte 1, 2 und 4 dieses Erlasses auch auf jene Fälle Anwendung finden, die in Ländern vorkommen, wo der Religionsfond eine Subvention aus dem Staatsschatze nicht empfängt.

Nr. 591.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. Juni 1884, Z. 9349, MVBNr. 28,

betreffend den Vorgang bei Verleihung von Stipendien an Hörer der Hochschulen als angehende Lehramtskandidaten.

Anläßlich der infolge der MinVdg. vom 7. Februar 1884, RGBNr. 26,[4]) (betreffend die Prüfung der Kandidaten des Gymnasial- und Realschullehramtes) aufgeworfenen Frage, wie es bei Voraussetzung einer vierjährigen

[1]) *s. Nr. 587.*
[2]) *s. Nr. 660.*
[3]) *s. Nr. 586.*
[4]) *MVBNr. 3 ex 1884; derzeit gilt die Prüfungsvorschrift vom 30. August 1897, RGBNr. 220, MVBNr. 50 (s. Nr. 698).*

Studiendauer für Lehramtskandidaten an den Hochschulen bezüglich des Stipendiengenusses zu halten sei, wird verfügt, daß bis zum Ablaufe des Studienjahres 1886/87 die MinVdg. vom 4. März 1866, Z. 83, wonach die Landesstellen ermächtigt sind, Gesuche von Studierenden der philosophischen Fakultät um Belassung im Genusse eines Stipendiums auf die Dauer des 7. und 8. Semesters im eigenen Wirkungskreise zu erledigen, weitere Geltung habe.

Vom Studienjahre 1887/88 ab wird die Genußdauer von Stipendien für solche Studierende auf vier Jahre erstreckt, und es werden bezügliche Stipendien auf diese Zeitdauer zu verleihen sein.

Selbstverständlich darf eine solche Verleihung weder der Eigenschaft des Stipendiums, noch der klaren Absicht der Stiftung widerstreiten.

Nr. 592.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. November 1887, Z. 8560,

an sämtliche Landeschefs,

(betreffend die Ermächtigung der politischen Landeschefs zur Kumulierung von Studentenstipendien).

Ich finde mich bestimmt, unter Modifizierung des ho. Erl. vom 16. April 1879, Z. 5324,[1]) Euer . . . zu ermächtigen, Kumulierungen von Studentenstipendien für Studierende der Mittelschulen bis zum Maximalbetrage von 250 Gulden *(500 Kronen)*, für Hörer der Hochschulen aber (mit Ausnahme der theologischen Studien) bis zum Maximalbetrage von 400 Gulden *(800 Kronen)*, bei Nachweis besonders guter Befähigung und Verwendung des Kumulierungswerbers über Antrag des betreffenden Professorenkollegiums[2]) und nach Einvernahme der Stiftungsverleiher, soweit die Bestimmungen der bezüglichen Stiftsbriefe solchen Kumulierungen nicht entgegenstehen, im eigenen Wirkungskreise zu genehmigen.[3])

Nr. 593.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 22. Dezember 1887, Z. 3698, MVBNr. 3 ex 1888,

an alle Länderchefs,

bezüglich der Kompetenz der betreffenden Professorenkollegien der Hochschulen bei Belassung von Stipendien an Lehramtskandidaten auf ein Jahr über die ordnungsmäßige Studiendauer zum Behufe der Ablegung der Lehramts-, Staats- oder strengen Prüfungen.

Ich finde mich bestimmt, der k. k. . . . die Entscheidung über Ansuchen wegen Belassung von Kandidaten für das Mittelschullehramt[4]) im

---

[1]) *s. Nr. 579.*

[2]) *Mit MinErl. vom 16. Jänner 1895, Z. 24.877 ex 1894, wurde in Ansehung der Studierenden an der Wiener Universität angeordnet, daß an die Stelle eines Antrages des kompetenten Professorenkollegiums in Hinkunft die Bestätigung des zuständigen Dekans und des Stipendienreferenten über die besonders gute Befähigung und Verwendung des Kumulationswerbers zu treten habe.*

[3]) *Vgl. auch Nr. 594.* — [4]) *s. auch Nr. 601.*

Genusse eines Stipendiums auf ein Jahr über die ordnungsmäßige Studiendauer zum Behufe der Ablegung der Lehramtsprüfung nach Anhörung des betreffenden Professorenkollegiums jener Hochschule, an welcher der Kandidat das letzte Studiensemester zugebracht, in dem Falle im eigenen Wirkungskreise zu überlassen, als diese Belassung weder der Eigenschaft des Stipendiums, noch der klaren Absicht des Stifters zuwiderläuft.

Zugleich ordne ich in Abänderung des Punktes 4 des ho. Erl. vom 1. Februar 1882, Z. 1797,[1]) an, daß das belassene Stipendium dem Lehramtskandidaten in drei gleichen Raten, und zwar die erste nach Übernahme der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung, die zweite nach Approbation derselben und die dritte nach bestandener mündlicher Prüfung anzuweisen ist.

Der zum Behufe der Ablegung der Lehramtsprüfung über die ordnungsmäßige Studiendauer bewilligte Jahresbetrag des Stipendiums, respektive die bezüglichen Raten sind als verfallen zu erklären, wenn der Kandidat die Lehramtsprüfung nicht binnen anderthalb Jahren nach Vollendung der ordnungsmäßigen Studien mit Erfolg abgelegt hat.

Diese letztere Bestimmung finde ich auch auf jene Fälle auszudehnen, in welchen Kandidaten der strengen Prüfungen der Stipendiengenuß zum Behufe der Ablegung dieser Prüfungen auf ein Jahr über die ordnungsmäßige Studiendauer zugestanden wird, während bei den Kandidaten der Staatsprüfung, insoweit die Erstreckung des Stipendiengenusses über die ordnungsmäßige Studiendauer bei denselben überhaupt zulässig ist, die Frist zum Bezuge des Stipendiums auf längstens ein Jahr bestimmt wird.

Schließlich wird zur Ergänzung des Punktes 2 der obzitierten ho. Verordnung bemerkt, daß jenen mit Stipendien beteilten Kandidaten des Doktorates der gesamten Heilkunde, welche die erste strenge Prüfung noch vor Ablauf des Quinquenniums bestanden haben, das Stipendium in zwei gleichen Raten nach erfolgter günstiger Ablegung der zweiten und dritten strengen Prüfung flüssig zu machen sein wird.[2])

Nr. 594.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. April 1889, Z. 8082, MVBNr. 32,

an sämtliche politischen Landesstellen,

betreffend die eventuelle Kumulierung zweier oder mehrerer Studienstipendien in einer Familie.

In Abänderung des Punktes V der der k. k. . . . mit dem ho. Erl. vom 17. Februar 1882, Z. 2753 (MVBNr. 14),[3]) mitgeteilten grundsätzlichen Bestimmungen über Studienstipendien-Stiftungen ermächtige ich die politischen

---

[1]) *s. Nr. 587.*

[2]) *Vgl. den MinErl. vom 17. März 1893, Z. 3510 (s. Nr. 598). — Mit MinErl. vom 25. September 1879, Z. 948, wurde den Landeschefs nahe gelegt, bei Verleihung von Staats-, landesfürstlichen oder von sonstigen Studentenstipendien, welche liberae collationis sind, auf Kandidaten des Lehramtes für Mittelschulen nach Tunlichkeit besondere Rücksicht zu nehmen.*

[3]) *s. Nr. 588.*

Landesstellen als Stiftungsbehörden über die Zulässigkeit der eventuellen Kumulierung von Studienstipendien in einer Familie in jenen Fällen im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, in welchen denselben die analoge Entscheidung rücksichtlich des eventuellen gleichzeitigen Genusses zweier oder mehrerer solcher Stipendien in der Person eines und desselben Studierenden zusteht (MinErl. vom 15. November 1887, Z. 8560).[1])

Hienach wolle die k. k. . . . gegebenenfalls entsprechend des Amtes handeln.

Nr. 595.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 6. Mai 1889, Z. 5036, MVBNr. 41,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in . . .

betreffend die Behandlung von bei einer theoretischen Staatsprüfung reprobierten Stipendisten.

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . . wird dem . . . eröffnet, daß dem aus diesem Berichte ersichtlichen Vorgange bei Behandlung der Stipendisten, welche bei einer theoretischen Staatsprüfung reprobiert worden sind, in Absicht auf die eventuelle weitere Belassung im Stipendiengenusse hierorts nicht durchaus zugestimmt werden kann.

In dieser Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß die Modalität der Sistierung des Stipendiums solcher Studierender bis zur erfolgreichen Wiederholung der mißlungenen Prüfung durch die MinVdg. vom 28. Februar 1852, Z. 1260, RGBNr. 61,[2]) welche lediglich die eventuelle weitere Belassung solcher Studierender im Bezuge ihrer Stipendien im allgemeinen im Auge hat, nicht ausdrücklich aufgestellt erscheint.

Die fragliche Modalität könnte jedenfalls insofern überhaupt nicht zugelassen werden, als hiebei etwa die seinerzeitige Nachzahlung der sistierten Stipendienbeträge verstanden wäre, weil hienach dem reprobierten Stipendisten aus dem Mißerfolge seiner Prüfung gegenüber den nicht reprobierten sogar ein Vorteil erwüchse.

Insofern diese letztere Eventualität als ausgeschlossen verstanden wäre, das ist also unter Voraussetzung des definitiven Verlustes der sistierten Stipendienbeträge, könnte die Sistierung des Stipendiums bis zur gelungenen Wiederholung der Prüfung im einzelnen Falle immerhin als die den Umständen angemessenste Behandlung des betreffenden Stipendisten erscheinen, und würde sohin ein fallweiser diesbezüglicher Antrag des betreffenden Professorenkollegiums seitens der berufenen Behörde entsprechend zu erwägen sein.

Eine generelle Anwendung der fraglichen Modalität auf alle Fälle der nicht mit Stimmeneinhelligkeit erfolgten Reprobation erscheint jedoch als unzulässig, da die Behandlung der reprobierten Stipendisten im Sinne der

[1]) *s. Nr. 592.*
[2]) *s. Nr. 562.*

Verordnung vom 28. Februar 1852 einer individualisierenden Beurteilung in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der daselbst besonders angedeuteten Momente überwiesen erscheint.

Auch ist zu bemerken, daß diese Beurteilung nach Alinea 3 der obigen Verordnung ausdrücklich dem Professorenkollegium der betreffenden Fakultät auf Grund der demselben seitens der bezüglichen Staatsprüfungskommission zugegangenen Mitteilungen vorbehalten ist.

Ich ersuche das . . . zu veranlassen, daß in Hinkunft rücksichtlich der Frage der eventuellen Belassung von reprobierten Stipendisten im Genusse ihrer Stipendien unter genauer Beachtung der Bestimmungen der mehrgedachten MinVdg. vom 28. Februar 1852[1]) vorgegangen werde.

Nr. 596.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 2. September 1890, Z. 2818, MVBNr. 54, einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern,

an sämtliche Landesstellen,

betreffend die genaue Aufrechterhaltung der stifterischen Willenserklärungen in den von den kompetenten Behörden zu errichtenden, beziehungsweise zu genehmigenden Stiftbriefen.

Aus Anlaß der wiederholt gemachten Wahrnehmung, daß sich bei Errichtung von Stiftungsurkunden nicht immer mit der nötigen Strenge an die Anordnungen der Stifter gehalten wird, finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern den Landesstellen als Stiftungsbehörden die diesfalls bestehenden gesetzlichen Normen und insbesondere die mit Hofkanzleidekret vom 16. November 1826 (PGS, Band 54, Nr. 89) publizierte Ah. Entschl. vom 11. November 1826 in Erinnerung zu bringen, wonach der Wille des Stifters, sofern er nichts Gesetzwidriges enthält, „genau zu befolgen" ist.

Diese Ah. Weisung, welche im striktesten Sinne zu verstehen ist, bedingt, von der darin zugelassenen Ausnahme abgesehen, die völlig unveränderte Aufrechthaltung der stifterischen Willenserklärungen über den Zweck der Stiftung und die Verwendung ihrer Einkünfte in den von der zuständigen Behörde zu errichtenden, beziehungsweise zu genehmigenden Stiftbriefen und schließt jedwede Abänderung selbst des Wortlautes derselben aus, welche nicht etwa bloß die Richtigstellung eines offenbaren Irrtums, die Verdeutlichung eines nicht prägnanten Ausdruckes, oder ähnliche das Wesen der Sache nicht berührende Erläuterungen zum Gegenstande hat.

Weiters erscheint es nach Maßgabe der zitierten Ah. Norm als durchaus unstatthaft, zu den eigenen Dispositionen des Stifters in den obigen Beziehungen irgend etwas hinzuzufügen, oder von denselben etwas hinwegzulassen, sofern durch einen derlei Vorgang jene Dispositionen in einer von dem Stifter selbst nicht beabsichtigten Art ergänzt, erweitert, eingeschränkt oder sonst wie modifiziert würden.

---

[1]) *s. Nr. 562.*

Die Stiftungsbehörden sind gehalten, die denselben zur Genehmigung vorgelegten Stiftbriefentwürfe in den obigen Rücksichten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und vor Erteilung der landesfürstlichen Genehmigung eventuell auf die Vornahme der erforderlichen Richtigstellungen zu dringen.

Die genaue Befolgung der vorstehenden Erinnerungen wird um so gewisser gewärtigt, als selbst anscheinend unwesentliche Änderungen an den eigenen Willenserklärungen der Stifter bei näherer Betrachtung sich oftmals als nicht belanglos erwiesen und die nicht völlige Kongruenz jener Erklärungen mit den Festsetzungen der Stiftbriefe wiederholt Anlaß zu unliebsamen Schwierigkeiten gab.

In jenen Fällen, wo eventuell eine Anordnung des Stifters sich als ungesetzlich oder unausführbar erwiese, sowie wenn über den eigentlichen Inhalt des stifterischen Willens sich Zweifel ergeben, ist unter Stellung der geeigneten Anträge die Schlußfassung der kompetenten Zentralstelle einzuholen.

Vorstehenden Erlaß wolle die k. k. . . . auch dem k. k. Landesschulrate entsprechend mitteilen.

Nr. 597.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. Mai 1892, Z. 804/KUM, MVBNr. 23,

an die Rektorate aller Universitäten,

betreffend die Evidenthaltung von Stipendisten mit Rücksicht auf die Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes.

Zur Aufrechthaltung der notwendigen Evidenz, sowie um Irrungen bei der Verwaltung und insbesondere auch bei der Wiederverleihung von Stipendien hintanzuhalten, wird angeordnet, daß jene im Genusse von Stipendien stehenden immatrikulierten Studierenden, welchen im Sinne der bestehenden Vorschriften (ho. Verordnung vom 12. April 1889, RGBNr. 46,[1]) 2. Oktober und 1. August 1889, RGBNr. 158 und 124) der Stipendiengenuß während des ersten Jahres des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes zusteht, den faktischen Antritt dieses Dienstes unter Vorlage der bezüglichen Bestätigung des vorgesetzten Truppenkommandos und der betreffenden Stipendienverleihungsdekrete im Wege der vorgesetzten Dekanate unverzüglich an das Rektorat anzuzeigen haben.

Eine analoge Anzeige verbunden mit dem Ansuchen um den entsprechenden Vorbehalt des Stipendiums haben jene stipendierten Studierenden zu erstatten, welche den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst erst nach Beendigung der Studien ableisten und den seinerzeitigen Fortbezug des Stipendiums behufs Ablegung der strengen Prüfungen und beziehungsweise der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen anstreben (§ 8 der Verordnung vom 12. April 1889, RGBNr. 46).[2])

---

[1]) *MVBNr. 25 (s. Nr. 550).* — [2]) *s. Nr. 550.*

Das Rektorat hat den Inhalt dieser Anzeigen in hiezu bestimmten besonderen Evidenzverzeichnissen vermerken zu lassen und sohin bei Stipendien, welche nicht von den akademischen Behörden selbst verliehen werden, die Anzeigen unverweilt derjenigen Behörde oder Körperschaft mitzuteilen, von welcher die Verleihung ausgegangen ist.

Jene immatrikulierten Studierenden, welche sich bei Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes um ein Stipendium bewerben (§ 6 der Verordnung vom 12. April 1889), haben in ihren Kompetenzgesuchen die Tatsache, daß sie diesem Präsenzdienste obliegen, unter Beibringung des bezüglichen Attestes des Truppenkommandos ausdrücklich anzuführen und sind diese Studierenden, sofern sie das erbetene Stipendium erlangten, gleichfalls in besonderen Verzeichnissen evident zu halten. Zu diesem Zwecke wird bei Stipendien, welche von den politischen Landesstellen verliehen werden, die bezügliche ausdrückliche Verständigung der akademischen Behörde erfolgen.

Die vorstehenden Anordnungen, soweit sie die Studierenden angehen, sind gegen Ende jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette zu verlautbaren.[1])

Nr. 598.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. März 1893, Z. 3510, MVBNr. 15,

womit die Bestimmung des Punktes 2 des Erlasses vom 1. Februar 1882, Z. 1797, betreffend die Ausfolgung von Stipendienraten bei Stipendien, deren Genuß über die Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doktorgrades oder des Diploms einer Hochschule, beziehentlich der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden ist, abgeändert wird.

An die Stelle des Punktes 2 des ho. Erl. vom 1. Februar 1882, Z. 1797, ho. VB. Nr. 13,[2]) hat vom Studienjahre 1894/95 ab die folgende Bestimmung zu treten:

Die Stipendisten der medizinischen Fakultät müssen, um behufs Erlangung des Doktorates im Bezuge ihres Stipendiums während des auf das letzte ordnungsmäßige Studienjahr folgenden Studienjahres zu verbleiben, die vorgeschriebenen drei Vorprüfungen und die erste strenge Prüfung noch innerhalb ihrer ordnungsmäßigen Studienzeit abgelegt haben, so daß sie nach Absolvierung dieser letzteren sich nur noch der zweiten und dritten strengen Prüfung zu unterziehen haben.[3])

Der Stipendienbetrag ist denselben sohin in zwei gleichen Raten, zahlbar je nach erfolgter günstiger Ablegung der zwei strengen Prüfungen, anzuweisen.[4])

---

[1]) *Ein nahezu gleichlautender Erlaß erging gleichzeitig an alle politischen Landesstellen; vgl. auch den ergänzenden Erlaß vom 29. April 1893, Z. 20/KUM, MVBNr. 17 (s. Nr. 599).*

[2]) *s. Nr. 587.*

[3]) *Vgl. die neue medizinische Rigorosenordnung (s. Nr. 678).*

[4]) *s. Nr. 593 (letzter Absatz).*

Nr. 599.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. April 1893, Z. 20/KUM, MVBNr. 17,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten und alle politischen Landesstellen, **womit im Nachhange zu dem Erlasse vom 20. Mai 1892, Z. 804/KUM, MVBNr. 23, betreffend die Evidenthaltung von Stipendisten mit Rücksicht auf die Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes weitere Vorschriften erlassen werden.**

[An die Landesstellen und Rektorate:]
Im Nachhange zum ho. Erl. vom 20. Mai 1892, Z. 804/KUM., hierortiges VBNr. 23,[1]) betreffend die Evidenthaltung der Stipendisten mit Rücksicht auf die Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes wird folgendes angeordnet:

Die Bestimmungen des zitierten Erlasses sind auch auf die Studierenden der Medizin, welche den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande ableisten, sinngemäß anzuwenden.

Bei den in Gemäßheit des gedachten Erlasses vorzulegenden Anzeigen haben jene Studierenden der Rechte, welche den freiwilligen Präsenzdienst mit dem auf die Absolvierung ihres vierten Studiensemesters nächstfolgenden 1. Oktober antreten, auch den Nachweis zu erbringen, daß sie die rechtshistorische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und sonach überhaupt auf den Fortbezug ihres Stipendiums Anspruch haben.

[An die Rektorate:] Gleichzeitig wird bestimmt, daß es jenen Studierenden, welche während der Ableistung ihres Präsenzdienstes wegen Dienstuntauglichkeit entlassen werden, und sohin um die Inskription einschreiten, wegen Verspätung des bezüglichen Gesuches aber seitens der akademischen Behörden nach den bestehenden Vorschriften nicht mehr berücksichtigt werden können, vorbehalten bleibt, im Wege ihres zuständigen Dekanates und beziehungsweise des akademischen Senates um die Bewilligung ihrer nachträglichen Inskription einzuschreiten, worüber die ho. Schlußfassung von Fall zu Fall erfolgen wird.

[Zusatz für Innsbruck:] Betreffs des im Berichte vom 4. Jänner 1891, Z. 269, besprochenen Vorganges hinsichtlich jener Studierenden, welche ihr Präsenzjahr unmittelbar nach Ablegung der Maturitätsprüfung ablegen und sich wegen zu weiter Entfernung ihres Standortes nicht persönlich beim zuständigen Dekane behufs der Immatrikulation melden können, ist zu bemerken, daß die Zulassung einer solchen Ausnahme mit Rücksicht auf die den Einjährig-Freiwilligen vor Antritt ihres Präsenzdienstes mit 1. Oktober immerhin noch zur Verfügung stehende Immatrikulationsfrist von acht Tagen eigentlich nicht geboten erscheint.

Es wird jedoch gegen diesen Vorgang unter der Voraussetzung nichts eingewendet, daß die Verhinderung, persönlich zu erscheinen, entsprechend dargetan und der bezügliche Verhinderungsgrund vom Dekane als genügend erachtet wird.

---

[1]) *s. Nr. 597.*

Nr. 600.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 14. Februar 1894, Z. 28.203 ex 1893,

an die Statthalterei für Niederösterreich,

(betreffend den Fortgenuß eines Studentenstipendiums während der Präsenzdienstleistung eines Studierenden der Medizin als Einjährig-Freiwilliger).

Die Gewährung des Fortgenusses eines Studentenstipendiums während der Präsenzdienstleistung des Stipendisten als Einjährig-Freiwilliger hat zur Voraussetzung, daß der Perzipient tatsächlich noch ein Studierender ist, was bei der zweiten Hälfte des Freiwilligenjahres der Mediziner deshalb nicht zutrifft, weil dasselbe erst nach Erwerbung des Doktorgrades der Medizin abgelegt werden kann.

Übrigens steht nach den geltenden Vorschriften nichts entgegen, daß auch jenen Studierenden der Medizin, welche nach Zulaß des § 16 der ho. Verordnung vom 12. April 1889, RGBNr. 46,[1]) das zweite Rigorosum bereits im zehnten Studiensemester abgelegt haben, der ganze einjährige Stipendienbetrag für das Doktorat vorbehalten werde, welcher ihnen sodann nach erfolgreicher Ablegung des letzten Rigorosums auf einmal auszufolgen ist.

Hienach liegt es regelmäßig an den betreffenden Stipendisten, die Ablegung ihrer Rigorosen so einzurichten, daß die Zeit, während welcher sie das zweite Halbjahr als Einjährig-Freiwillige präsent dienen, in jenes Jahr fällt, für welches ihnen der Fortgenuß des Stipendiums pro doctoratu bewilligt wird, wonach sie dann des Stipendiums während des gedachen Halbjahres tatsächlich nicht entraten.

Nr. 601.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 13. November 1894, Z. 20.536, MVBNr. 43,

an alle Landesstellen,

betreffend die Modalitäten der Ausfolgung der zur Ablegung der Lehramtsprüfung und beziehungsweise des Doktorates der Rechte[2]) vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien im Falle des Beginnes der Prüfungsablegung während der Hochschulstudien.

Im Nachhange zum ho. Erl. vom 22. Dezember 1887, Z. 3698 (hierortiges MVBNr. 3 ex 1888),[3]) wird folgendes angeordnet:

Jenen im Genusse eines Stipendiums stehenden Kandidaten für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, welche auf Grund des § 17 der ho. Verordnung vom 12. April 1889, RGBNr. 46,[1]) die Ablegung der Lehramtsprüfung noch während der vorgeschriebenen Hochschulstudien durch

---

[1]) *s. Nr. 550.* — [2]) *s. Nr. 587.* — [3]) *s. Nr. 593.*

Übernahme der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung beginnen, ist der zur Ablegung der gedachten Prüfung vorbehaltene Jahresbetrag ihres Stipendiums in zwei gleichen Raten auszufolgen, deren erste nach Approbation der Hausarbeiten und deren zweite nach bestandener mündlicher Prüfung anzuweisen ist.[1])

Zugleich wird in teilweiser Abänderung des Punktes 1 des ho. Erl. vom 1. Februar 1882, Z. 1797 (ho. MVBNr. 13),[2]) bestimmt, daß jenen im Genusse eines Stipendiums stehenden Studierenden der Rechte, welche auf Grund des ho. Erl. vom 13. August 1894, Z. 15.646 (ho. MVBNr. 39),[3]) eine der zur Erlangung des Doktorates der Rechte vorgeschriebenen strengen Prüfungen schon im VIII. Semester ihrer rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfolgreich abgelegt haben, der ihnen pro doctoratu vorbehaltene Jahresbetrag ihres Stipendiums in zwei gleichen Raten, zahlbar je nach erfolgter günstiger Ablegung des zweiten und beziehungsweise des dritten Rigorosums auszufolgen ist.

Nr. 602.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 1. Juni 1895, Z. 7654,

an die Statthalterei für Niederösterreich,

(betreffend die Verleihung oder den Fortbezug eines Studentenstipendiums im Falle des Genusses oder der Bewilligung staatlicher Versorgungsbezüge).

Es besteht keine allgemeine Vorschrift, wonach die Verleihung und beziehungsweise der Fortbezug eines Studentenstipendiums im Falle des Genusses und beziehungsweise der Bewilligung staatlicher Versorgungsbezüge von einer besonderen Gestattung abhängig wäre, vielmehr kommt diesbezüglich nur der Inhalt der im einzelnen Falle etwa bestehenden besonderen Stiftungsbestimmungen in Betracht.

Die umgekehrte Frage, ob nicht die Versorgungsbezüge der bezeichneten Art einzustellen seien, wenn dem Perzipienten ein Studentenstipendium verliehen wird, ist durch das auf Grund der Ah. Entschl. vom 27. Februar 1828 ergangene Hofkammerzirkulandum vom 17. März 1828, Z. 10.053, verneinend entschieden worden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß auch im vorliegenden Falle, in welchem die Ah. Bewilligung der Gnadengabe im Laufe des Stipendiengenusses erfolgt ist, die Einholung einer besonderen Gestattung der Kumulierung des einen mit dem anderen Bezuge nicht geboten erscheint.

---

[1]) *Wegen Ausdehnung dieser besonderen Ausfolgungsmodalitäten auf andere Fälle vgl. Nr. 603.*

[2]) *s. Nr. 587.*

[3]) *Dieser Erlaß wurde durch MinErl. vom 26. August 1901, Z. 25.545, MVBNr. 37 (s. Nr. 670), aufgehoben, daher der dritte Absatz des obigen MinErl. vom 13. November 1894, Z. 20.536, MVBNr. 43, vom Studienjahr 1901/2 ab außer Wirksamkeit getreten ist.*

Nr. 603.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 27. November 1897, Z. 28.730, MVBNr. 61,

an alle politischen Landesstellen,

betreffend die Modalitäten der Ausfolgung der zur Ablegung der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien im Falle des Beginnes der Prüfung nach Zurücklegung von sieben Semestern der Universitätsstudien auf Grund der Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 30. August 1897, VBNr. 50.

Die mit dem ho. Erl. vom 13. November 1894, Z. 20.536, VBNr. 43,[1]) für die Fälle der Anwendung der Bestimmung des § 17 der ho. Verordnung vom 12. April 1889, RGBNr. 46, VBNr. 25,[2]) normierten besonderen Ausfolgungsmodalitäten der behufs Ablegung der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen vorbehaltenen Jahresbeträge der Stipendien werden auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen die fragliche Prüfung nunmehr auf Grund des Artikels II der ho. Verordnung vom 30. August 1897, RGBNr. 220, VBNr. 50,[3]) bereits nach Zurücklegung von sieben Semestern der erforderlichen Universitätsstudien begonnen wird.

Nr. 604.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. November 1898, Z. 16.819, MVBNr. 71,

an sämtliche Landesstellen,

betreffend die Behandlung der Stiftungsgenüsse bei Zöglingen von Klerikalseminarien.

Ich finde mich bestimmt, in Betreff der Behandlung der Stiftungsgenüsse bei Zöglingen von Klerikalseminarien unter Abänderung des Staatsministerialerlasses vom 19. April 1865, Z. 3382/KUM,[4]) dann der ho. Erlässe vom 18. Jänner 1882, Z. 941, MVBNr. 12,[5]) vom 1. März 1883, Z. 10, MVBNr. 4,[6]) vom 16. April 1879, Z. 5324 ex 1877[7]) und vom 15. November 1887, Z. 8560,[8]) anzuordnen, wie folgt:

Für den gleichzeitigen Genuß eines Freiplatzes in einem bischöflichen Seminare mit einem anderweitigen Stiftungsbezuge haben die allgemeinen Bestimmungen über die Kumulierung von Freiplätzen mit Stipendien jedoch mit der Maßgabe in Anwendung zu kommen, daß in jedem einzelnen Falle

[1]) *s. Nr. 601.*
[2]) *s. Nr. 550.*
[3]) *s. Nr. 698.*
[4]) *s. Nr. 571.*
[5]) *s. Nr. 586.*
[6]) *s. Nr. 590.*
[7]) *s. Nr. 579.*
[8]) *s. Nr. 592.*

die Zustimmung des kompetenten Ordinariates zu dieser Kumulierung ausgewiesen wird.

Es ist demnach, wenn die Stiftungsaufsichtsbehörde die Kumulierung für zulässig erklärt, die Zustimmung des Ordinariates vorausgesetzt, dem im Genusse eines Seminarfreiplatzes stehenden Alumnen fortan der ganze Stiftungsgenuß auszufolgen, entgegengesetztenfalls aber nach Maßgabe der geltenden Vorschriften die anderweitige Verleihung der Stiftung zu veranlassen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die fragliche Stiftung für Studierende im allgemeinen oder aber speziell für das theologische Studium stiftbrieflich bestimmt ist.

Nur wenn eine Stiftung nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftsbriefes die Schaffung, beziehungsweise Dotierung eines Freiplatzes in einem bestimmten Klerikalseminare zum Gegenstand haben würde, wird der Stiftungsbetrag, unbeschadet anderweitiger Anordnungen des Stiftsbriefes, zu diesem Zwecke der Seminarverwaltung zur Verfügung zu stellen sein.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Kumulierung eines Seminarfreiplatzes mit einem Stipendium wird die Stiftungsaufsichtsbehörde vor allem darauf das Augenmerk zu richten haben, ob die Kumulierung mit Rücksicht auf die Anordnungen des Stiftsbriefes und auf die besonderen Verhältnisse des dieselbe anstrebenden Alumnen geboten erscheint.

Hinsichtlich der Kompetenz der Stiftungsaufsichtsbehörden haben auch bei Kumulierung eines Freiplatzes in einem bischöflichen Seminare mit einem anderweitigen Stiftungsgenusse die Vorschriften des ho. Erl. vom 15. November 1887, Z. 8560,[1]) in Anwendung zu kommen, wobei der Freiplatz im Seminare mit dem Betrage der Kopfdotation anzurechnen ist.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

---

[1]) *s. Nr. 592.*

B. Die vier Fakultätsstudien.

I. Theologisches Studium.

1. Römisch-katholisch-theologisches Studium.

a) Studienordnung und Nachträge.

aa) Studienordnung.

Nr. 605.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319,

wirksam für alle Kronländer, für welche das Ah. Pat. vom 4. März 1849, RGBNr. 151, erflossen ist,[1])

die katholisch-theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten[2]) und Fakultäten[3]) betreffend.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 23. April l. J. (Reichsgesetz- und Regierungsblatt, L. Stück, Nr. 157),[4]) sind die wesentlichen Grundsätze

---

[1]) *Die Wirksamkeit dieser Verordnung wurde mit MinErl. vom 29. März 1858, Z. 264/KUM, RGBNr. 50 (s. Nr. 607), auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt.*

[2]) *Die katholisch-theologischen Diözesanlehranstalten, welche nach Aufhebung der Generalseminarien auf Grund des Hofdekretes vom 4. Juli 1790, PGS Leopold I., Bd. 1, Nr. 29 ex 1790, von den Bischöfen in ihren Diözesen bei ihren Seminarien errichtet wurden, können derzeit nicht als öffentliche Lehranstalten angesehen werden; sie sind bischöfliche Privatlehranstalten und werden auch von den Gesetzen hin und wieder ausdrücklich als solche bezeichnet. Den Lehrern an solchen Anstalten wurde daher auch bis in die jüngste Zeit der Charakter öffentlicher Lehrpersonen nicht zuerkannt.*

Die theologischen Hauslehranstalten der Stifte und Klöster zerfallen in zwei Kategorien: a) in solche, welche in Gemäßheit des Abs. I der MinVdg. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319 (s. Nr. 605), organisiert sind; b) in jene, bei denen dies nicht zutrifft. Die ersteren stehen auf gleichem Fuße mit den Diözesanlehranstalten, bei den übrigen ist dies nicht der Fall. Das authentische Verzeichnis der Hauslehranstalten der ersteren Kategorie enthält der MinErl. vom 14. September 1892, Z. 16.008 (s. Nr. 621).

Auf die Diözesan- und Klosterlehranstalten finden, was die Einrichtung des theologischen Unterrichtes betrifft, nachstehende Vorschriften Anwendung:

Die kais. Vdg. vom 23. April 1850, RGBNr. 157 (Anmerkung [1]) zu Nr. 606, § 13), die MinVdg. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319 (s. Nr. 605), § 14 des MinErl. vom 16. September 1851, RGBNr. 216 (s. Nr. 606), die MinVdg. vom 29. März 1858, RGBNr. 50 (s. Nr. 607), § 30 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBNr. 50, der MinErl. vom 12. Oktober 1882, Z. 13.621, MVBNr. 37.

Auf die materielle Stellung der Professoren an den Diözesanlehranstalten beziehen sich:

Das Gesetz vom 1. Mai 1889, RGBNr. 68, die MinVdg. vom 18. Februar 1895, Z. 23.014 ex 1894, RGBNr. 36, MVBNr. 11, das Gesetz vom 26. Jänner 1902, RGBNr. 25, MVBNr. 10,

festgestellt worden, welche künftig hinsichtlich des Unterrichtes in der katholischen Religion an allen öffentlichen Lehranstalten und insbesondere hinsichtlich der theologischen Studien zu gelten haben. Gleichzeitig haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, daß

1. die vollständige Durchführung der Beschlüsse, welche die im vorigen Jahre in Wien versammelt gewesenen Bischöfe über die Einrichtung der theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten gefaßt haben, kein Hindernis finde, unter dem Vorbehalte, daß keine Abänderung ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache verfügt werde, daß aber dort, wo und insoweit als Diözesan- und Klosterlehranstalten diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur nehmen, nach den bisherigen[5]) Bestimmungen vorgegangen werde;

2. daß da, wo in Zukunft eine theologische Fakultät bestehen wird, zugleich eine Diözesanlehranstalt eingerichtet werde.

Die erwähnten Beschlüsse der bischöflichen Versammlung in Betreff der theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten sind folgende:

„In die theologischen Studien sind nur solche Kandidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.[6])

Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge und wird von wenigstens sechs Professoren vorgetragen.

Allgemein verbindliche Lehrgegenstände sind: hebräische Sprache, Bibelkunde des alten und neuen Bundes, Kirchengeschichte, Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moral, Pastoral, Katechetik und Unterrichtslehre. Doch

---

und die MinVdg. vom 13. Februar 1902, RGBNr. 35, MVBNr. 16, und vom 22. Dezember 1902, RGBNr. 3, MVBNr. 3 ex 1903.

Vgl. des näheren: Mayrhofer-Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, IV. Bd., S. 219 u. f. und Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Kultussachen, Manz, Taschenausgabe, S. 161 u. f.

[3]) *Nach § 30 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBNr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurden, sollte die Einrichtung der katholisch-theologischen Fakultäten durch ein besonderes Gesetz geregelt und in gleicher Weise durch ein Spezialgesetz bestimmt werden, inwieweit der Staat den Kandidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt; diese Spezialgesetze sind nicht erschienen. Es gelten demnach dermalen noch die älteren Vorschriften, und zwar: in Ansehung der Organisation der katholisch-theologischen Fakultäten: die grundlegende MinVdg. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319 (s. Nr. 605) und die diese teilweise modifizierende und ergänzende MinVdg. vom 29. März 1858, Z. 264/KUM, RGBNr. 50 (s. Nr. 607), und hinsichtlich der theologischen Studien- und Prüfungsordnung: der MinErl. vom 16. September 1851, Z. 6165, RGBNr. 216 (s. Nr. 606), beziehungsweise die letzterwähnte Ministerialverordnung. — Vgl. auch die Beschlüsse der Generalversammlung des österreichischen Episkopates vom 13. November 1901, betreffend die Reform der theologischen Studien- und Prüfungsordnung (s. Nr. 608).*

[4]) *Aufgenommen in der Anmerkung [1]) zu Nr. 606 bei § 13.*

[5]) *Hofreskript vom 4. Juli 1790 (Kropatscheksche Sammlung v. J. 1790) PGS Leopold I., S. 59; Hofkanzleidekret vom 2. April 1802, PGS Leopold I., Bd. XVII, S. 54; StHD vom 8. Februar 1811, PGS Bd. XXXVI, S. 27; StHD vom 18. März 1843, PGS Bd. 71.*

[6]) *Vgl. Nr. 607 (§ 1), 606 (§ 2) und 412 u. ff. Die Aufnahme als ordentlicher (immatrikulierter) Hörer an den theologischen Fakultäten ist von der Beibringung des Maturitätszeugnisses abhängig.*

steht es den Bischöfen frei, einzelne Kandidaten vom Studium der hebräischen Sprache loszuzählen.[1])

Das Studium der semitischen Sprachen und der höheren Exegese ist für alle erforderlich, welche die theologische Doktorswürde zu erlangen wünschen.[2])

Überdies sollen außerordentliche Lehrfächer, wie christliche Archäologie, Apologetik, Geschichte der Offenbarung, Synodologie, Dogmengeschichte, Symbolik nach Maßgabe der Lehrkräfte vorgetragen werden.[3])

Jenen Hörern der Theologie, welche Metaphysik und Moralphilosophie vor ihrem Eintritte in das theologische Studium nicht gehört haben, wird Gelegenheit geboten werden, in diesen Wissenschaften durch einen Professor der Theologie Unterricht zu erhalten.

Die Bischöfe behalten sich vor, die Reihenfolge der ordentlichen Lehrvorträge zu bestimmen; sie beabsichtigen aber hierin nach kirchlichen Provinzen eine Gleichförmigkeit herbeizuführen.

Als Professoren der Theologie[4]) sollen in der Regel nur solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ausgewiesen haben; doch kann mit den Männern, welche ihre Kenntnisse bereits durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

Bei der Erledigung von Lehrkanzeln ist die Konkursprüfung[5]) von dem Ordinariate wenigstens in der ganzen Diözese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diözesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen betreffenden Diözesen veranlaßt werden.

Die Ordinariate werden die geschehene Erledigung und Ausschreibung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

Die Prüfungsfragen werden von dem Bischofe bestimmt, in dessen Diözese die Lehrkanzel erledigt ist.

Die Konkursprüfung wird stets bei der Lehranstalt gehalten, an welcher die Lehrkanzel erledigt ist.

Der Bischof wird über die schriftliche Prüfung das Gutachten der Professoren sowohl der betreffenden als einer anderen theologischen Lehranstalt einholen.

Die Beurteilung der mündlichen Prüfung ist von den Professoren der Lehranstalt, an welcher dieselbe gemacht wurde, und einem Ordinariatskommissäre vorzunehmen.

---

[1]) *Vgl. hiezu Nr. 607 (§ 3) und die Beschlüsse des Episkopates vom 13. November 1901, Nr. 608 unter I. 1.*

[2]) *Vgl. § 5 der theologischen Rigorosenordnung (s. Nr. 615).*

[3]) *Vgl. hiezu Nr. 607 (§ 4) und 608 (I. 2.).*

[4]) *Bei Besetzung der Lehrkanzeln an den theologischen Fakultäten wird derzeit der gleiche Vorgang wie an den weltlichen Fakultäten (vgl. Nr. 93) nur mit dem Unterschiede beobachtet, daß über den vom Professorenkollegium erstatteten Besetzungsvorschlag das betreffende bischöfliche Ordinariat behufs Feststellung des Umstandes, daß seitens desselben dem zu Ernennenden die missio canonica erteilt werden würde, einvernommen wird.*

[5]) *Derartige Konkursprüfungen für das akademische Lehramt an theologischen Fakultäten finden gegenwärtig nur mehr ausnahmsweise statt und ist an deren Stelle wie an den weltlichen Fakultäten die Berufung getreten. Vgl. hiezu auch Nr. 607, S. 745.*

Nachdem die Beurteilung der Prüfungsleistungen ordnungsmäßig vor sich gegangen ist, wählet der Bischof aus den Bewerbern jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und macht denselben der Staatsgewalt unter Beifügung der Gründe namhaft, auf welchen seine vorzugsweise Würdigkeit beruht. Erhebt diese nicht von ihrem Standpunkte aus wider den Bezeichneten eine Einwendung, oder sind die gemachten Einwendungen behoben, so verleiht ihm der Bischof das Lehramt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch wissenschaftliche Leistungen hervorragt, ohne vorausgegangene Konkursprüfung als Professor bezeichnet.

Die theologischen Lehranstalten der Klöster unterstehen in gleicher Weise wie die übrigen der Leitung und Beaufsichtigung von Seite der Bischöfe. Auch haben sämtliche Bestimmungen über die Lehrgegenstände und die Zahl der Jahrgänge und Professoren für dieselben Geltung.

Die Professoren an Klosterlehranstalten werden von dem betreffenden Ordensvorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche Befähigung der Bezeichneten einer konkursartigen Prüfung unterzieht.

Wenn der Erfolg ein entsprechender ist und der Kandidat sich auch in den übrigen Beziehungen als zum Lehramte geeignet darstellt, so zeigt er den ihm gemachten Vorschlag der Staatsgewalt an und teilt die Gründe mit, auf welche seine Gutheißung sich stützt. Wenn von Seite der Staatsgewalt eine Beanständigung nicht erfolgt oder die sich ergebenden Schwierigkeiten behoben werden, so verleiht der Bischof dem Kandidaten die Ermächtigung zum Lehrvortrage der Theologie.

Der Bischof hat von sämtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesamte Amtstätigkeit fortwährend zu überwachen, und wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Die Bischöfe werden sich über die Fortschritte der Schüler in sämtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewißheit verschaffen. Über den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen sollen in bisheriger Weise Zeugnisse ausgestellt werden.[1])

Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Inwieweit die Anwendung der Landessprachen notwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen.

An allen Lehranstalten, wo bisher der theologische Doktorgrad erteilt wurde, behalten sich die Bischöfe das Recht vor, wenigstens die Hälfte der Examinatoren bei strengen Prüfungen aus Professoren oder Doktoren der Theologie zu ernennen, und bei der Promotion von dem zu Graduierenden die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses zu verlangen."[2])

---

[1]) *Über die Vornahme von Semestral- und Annualprüfungen (Fachprüfungen) vgl. Nr. 606 (§ 15) und 608 (Schluß). Ausfertigung der Zeugnisse s. Nr. 481.*

[2]) *Vgl. § 8 von Nr. 615 und Anmerkung zu § 16 von Nr. 615.*

Zur Durchführung der eingangs erwähnten Ah. Bestimmungen wird nachstehendes angeordnet:

I. In Betreff der Diözesan- und Klosterlehranstalten.

Wo solche Anstalten dermalen bestehen oder künftig errichtet werden sollten, hat der Statthalter dem betreffenden Bischofe mitzuteilen, daß die Regierung Sr. Majestät von der Voraussetzung ausgehe, er werde die Lehranstalt nach den voranstehenden Beschlüssen der bischöflichen Versammlung einrichten und leiten.[1])

In dieser Voraussetzung wird künftig in Betreff der genannten Anstalten nur über die Einhaltung dieser Einrichtung zu wachen und diejenige Oberaufsicht zu üben sein, welche der Regierung durch § 4 des Ah. Patentes vom 4. März 1849 über alle Lehranstalten gewahrt und als Pflicht auferlegt ist. Zu dem Ende werden von dem betreffenden Bischofe, und wo ein Kloster eine theologische Hauslehranstalt besitzt, von dem Ordensvorsteher im Wege des bischöflichen Ordinariates zu Anfang jedes Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des ersten Monats nach Eröffnung der Studien eine Personalstandstabelle in der bisher üblichen Weise,[2]) dann in einer abgesonderten Eingabe ein Verzeichnis der Gegenstände der gehaltenen Vorträge mit Angabe ihrer Stundenzahl, sowie ein nach den Jahrgängen geordnetes Verzeichnis der Schüler dem Ministerium durch Vermittlung des Statthalters einzusenden sein.

Wenn es sich um Besetzung einer erledigten Lehrkanzel an solchen Anstalten handelt, so ist die Anzeige des Bischofs, wem er dieselbe zu verleihen gedenke, samt den Prüfungselaboraten, oder wenn die Berufung eines bereits erprobten Mannes stattfinden soll, den anderweitigen Belegen seiner Befähigung an den Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Anstalt befindet, zu leiten. Sollten letzterem Umstände, welche abgesehen von der wissenschaftlichen Befähigung, den Kandidaten des Lehramtes nicht würdig erscheinen lassen, bekannt sein, so hätte er dieselben zunächst dem Bischofe mitzuteilen; wenn dieser aber die erhobenen Umstände nicht als entscheidend anerkennen sollte, hierüber an das Ministerium des Kultus und Unterrichts zu berichten.

Ist zu Bedenken der bezeichneten Art kein Anlaß vorhanden, so hat der Statthalter die Mitteilung des Bischofs sogleich an das Ministerium zu leiten.

II. In Betreff der theologischen Fakultäten.[3])

Die theologischen Fakultäten waren bisher ebenso wie die Diözesanlehranstalten lediglich dazu eingerichtet, den Kandidaten des geistlichen Standes die ihnen für ihren praktischen Beruf unerläßliche Bildung zu ge-

---

[1]) *Das Verzeichnis der gemäß dieser Verordnung organisierten theologischen Klosterhauslehranstalten ist in Nr. 621 enthalten.*

[2]) *StHD vom 16. August 1811, Z. 1407; vom 18. Juni 1813, Z. 1319; vom 17. September 1823, Z. 6355 und vom 24. Mai 1830, Z. 2320.*

[3]) *Modifiziert durch MinErl. vom 16. September 1851, Z. 6165, RGBNr. 216 (s. Nr. 606) und MinVdg. vom 29. März 1858, Z. 264/KUM, RGBNr. 50 (s. Nr. 607).*

währen. Es ist ein tief begründetes Bedürfnis, daß sie fortan die theologische Wissenschaft in einem Maße fördern, welches die gemeinsamen Bedürfnisse der Bildung aller für die Seelsorge bestimmten Geistlichen übersteigt, und es wird die Sache der Regierung sein, nach Zulaß der Umstände für die zu dem Ende erforderliche Vermehrung der Lehrkräfte zu sorgen. Damit wird es aber in den meisten Fällen sehr wohl vereinbar sein, daß die Professoren der Fakultät oder einige aus ihnen jene Vorträge halten, deren nächster Zweck die Bildung der Kandidaten des geistlichen Standes für ihren praktischen Beruf ist, und daß daher die Diözesanlehranstalt von den Fakultätsprofessoren mit besorgt werde.

Hiezu wird zunächst die Zustimmung des Bischofs, dessen Alumnen bisher ihre Bildung an der Fakultät erhielten, einzuholen sein. Sollte sie verweigert werden, so wird es dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zustehen, zu beurteilen, ob die fragliche Fakultät neben einer abgesonderten Diözesanlehranstalt neu zu organisieren sei oder einzugehen habe. Wird die Zustimmung des Bischofs nicht verweigert, so werden jene Professoren der theologischen Fakultät, welche bisher die von der bischöflichen Versammlung den Kandidaten des geistlichen Standes und der theologischen Doktorwürde vorgezeichneten Fächer vorgetragen haben, sich als Lehrkörper der Diözesanlehranstalt konstituieren, und die theologischen Wissenschaften für die Kandidaten des geistlichen Standes nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung vortragen. Diese Vorträge werden in den Lektionskatalogen der Fakultät ausdrücklich als zunächst für die Kandidaten des geistlichen Standes bestimmt zu bezeichnen sein.

Die Professoren behalten ihren Rang, ihren Gehalt und ihre Stellung als Fakultätsprofessoren bei.

Inwieferne ihre Verpflichtungen als Lehrer der Diözesanlehranstalt sie daran nicht hindern, bleibt es ihnen unbenommen, an der Fakultät noch andere Vorträge nach den akademischen Gesetzen zu halten. Auch behält die Regierung sich vor, dort, wo es zweckmäßig erscheint, Fakultätsprofessoren zu ernennen, welche an der Diözesanlehranstalt keine Dienste zu leisten haben.

Kommt die Stelle eines Fakultätsprofessors, welcher zugleich dem Lehrkörper der Diözesanlehranstalt angehört, in Erledigung, so steht es zwar dem Bischofe frei, die Stelle nach den für Diözesanlehranstalten geltenden Bestimmungen zu besetzen, in welchem Falle eine Verhandlung wegen Ausmittlung eines Gehaltes aus dem Religionsfonde für den anzustellenden Diözesanprofessor vorauszugehen hat; doch wird das Ministerium mit dem Bischofe von Fall zu Fall Rücksprache pflegen, um sich womöglich über einen Mann zu vereinigen, welcher die nötigen Eigenschaften besitzt, um zugleich als Fakultätsprofessor angestellt zu werden.

Nr. 606.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 16. September 1851, Z. 6165, RGBNr. 216,

an das Universitätskonsistorium in Wien und die akademischen Senate der Universitäten zu Prag, Krakau, Lemberg, [Olmütz] und Graz,

womit die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. Oktober 1850 über die Fakultätsstudien auf die Studierenden der Theologie näher bestimmt wird.

In den mit Erlaß vom 1. Oktober 1850, RGBNr. 370,[1]) kundgemachten allgemeinen Anordnungen über die Fakultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, [Olmütz], Graz und Innsbruck wurde laut § 73 die Anwendbarkeit derselben auf die Studierenden der Theologie näheren Bestimmungen vorbehalten. Indem diese Bestimmungen nunmehr getroffen werden, ist es notwendig, die verschiedenen Verhältnisse der Studierenden der Theologie zu unterscheiden.

A.

In Betreff der Diözesanzöglinge in den Seminarien und der den letzteren gleichzuhaltenden, in eine Diözese aufgenommenen externierenden Kandidaten des geistlichen Standes, sowie der Kleriker geistlicher Kommunitäten, welche an einer theologischen Fakultät den Studien obliegen, hat die erwähnte Studienordnung vom 1. Oktober 1850 nur mit nachstehenden Modifikationen in Anwendung zu kommen:

I. Von der Immatrikulation.

(§§ 1—20 der StO.)

§ 1. Die ordentlichen Zuhörer der Theologie sind zu immatrikulieren, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Hiezu gehört namentlich, daß sie das Maturitätszeugnis beibringen, wenn in dem Kronlande, in welchem sie ihre Vorbereitungsstudien gemacht haben, zur Zeit, als sie diese beendigten, die Maturitätsprüfung bereits eingeführt war.

§ 2. Jene Studierenden, welchen in Gemäßheit des MinErl. vom 26. Mai l. J., Z. 5123,[2]) die Aufnahme in die theologischen Studien von den

---

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) *Mit dieser MinVdg. vom 26. Mai 1851, Z. 5123, wurde vom Studienjahre 1851/52 ab, die vorher mit Erfolg abgelegte Maturitätsprüfung als ein unerläßliches Erfordernis für die Immatrikulation an einer Universität oder Fakultät, für die Anrechnung von an einer ausländischen Universität zugebrachten Studienzeit, für die Bewerbung um Stipendien, für die Meldung zu Staatsprüfungen, welche Universitätsstudien voraussetzen und für Bewerbungen um Habilitationen und um die erste Anstellung im Staatsdienste erklärt. Gleichzeitig wurde jedoch bemerkt, daß die Aufnahme in die theologischen Studien, wo es von den Ordinariaten praktischer Bedürfnisse wegen für notwendig erklärt wird, ausnahmsweise noch einzelnen absolvierten Gymnasialschülern mit Nachsicht der Maturitätsprüfung auf der Grundlage bloßer Semestralzeugnisse über die VIII. Klasse bewilligt werden kann. — Vgl. Nr. 412 (Anmerkung [3]) auf S. 522).*

In dem MinErl. vom 17. Juni 1851, Z. 6013, wurde angeordnet, daß die Ordinariate alljährlich die Verzeichnisse der in das theologische Studium aufgenommenen Individuen mit der Angabe, ob sie die Maturitätsprüfung bestanden haben oder nicht, verfassen und dem Ministerium vorlegen sollen, welche Bemerkung übrigens nach dem MinErl. vom 4. Mai 1852, Z. 3697, lediglich eine statistische Auskunft und keine Prinzipienfrage betrifft.

Ordinariaten ausnahmsweise mit Nachsicht der Maturitätsprüfung auf der Grundlage bloßer Semestralzeugnisse über die achte Gymnasialklasse bewilligt worden ist, sind zwar ohne Anstand zu den Studien an einer theologischen Fakultät zuzulassen; sie können aber nicht immatrikuliert werden, sondern sind als außerordentliche Zuhörer zu behandeln, und können daher weder in andere Fakultäten übertreten, noch zu den strengen Prüfungen zugelassen werden.

§ 3. Die Meldung behufs der Immatrikulation hat durch den Studierenden persönlich zu geschehen. Das dem Dekane in duplo zu überreichende Nationale, welches auch anzugeben hat, ob der Aufzunehmende Seminarist, Externist oder Ordenszögling ist, muß jedoch mit dem Vidi des Diözesan-, beziehungsweise des Ordensvorstandes oder desjenigen, welchem er die Leitung seiner Alumnen oder Ordenskleriker übertragen hat, versehen sein.

§ 4. Jene Theologen, die in Gemäßheit der MinVdg. vom 12. Juli 1850, RGBNr. 310,[1]) von der Entrichtung des Kollegiengeldes befreit sind, können auch nicht zur Entrichtung der Immatrikulationstaxe von 2 Gulden *(jetzt 8 Kronen)*[2]) verhalten werden, sondern haben nur die Stempelgebühr von 15 Kreuzer *(jetzt 2 Kronen)* zu bestreiten.

II. Von der Inskription.

(§§ 21—32 der StO.)

§ 5. Auch die Diözesan- und Ordenstheologen müssen mit dem Meldungsbuche, beziehungsweise Meldungsbogen versehen sein. Diese Dokumente haben jedoch eine Rubrik für die Einzeichnung der Fortgangsklasse zu enthalten.

Insofern es an in solcher Weise für die Theologen eingerichteten Meldungsbüchern und Meldungsbogen mangelt, können auch die allgemein eingeführten angewendet werden, in welchem Falle die Fortgangsklassen in die Rubrik „Anmerkung" einzutragen sind.

§ 6. Bei Beginn eines jeden Semesters haben die oben bezeichneten Studierenden der Theologie, deren größere Zahl vom Kollegiengelde befreit ist, nicht bei der Quästur, sondern bei dem Dekane die zu hörenden Kollegien anzumelden. Der Dekan vidiert diese Anmeldung in der sonst für den Quästor bestimmten Rubrik des Meldungsbuches oder Meldungsbogens und weist die Studierenden an, sich den einzelnen Dozenten vorzustellen.

§ 7. Der Dekan verfaßt und übergibt dem Quästor ein Verzeichnis der honorarpflichtigen ordentlichen und außerordentlichen Hörer seiner Fakultät.

§ 8. Alle in diesem Verzeichnisse nicht Enthaltenen hat der Quästor als gänzlich befreit anzusehen und ihnen diese Befreiung mit Berufung auf obige Dekanatszuschrift (§ 7) in den Meldungsbüchern und Meldungsbogen zu testieren.

---

[1]) *s. Nr. 391.*

[2]) *s. Nr. 423 und 365 (§ 18).*

§ 9. Die Nationalien zum Behufe der Abfassung des Hauptkataloges werden von dem Dekane gesammelt und gleichfalls dem Quästor übergeben.

§ 10. Für die Verfassung der Handkataloge zum Gebrauche der Professoren ist auf die bisher übliche Weise zu sorgen.

III. Von den außerordentlichen Zuhörern.
(§§ 33—37.)

§ 11. Die ohne Maturitätszeugnis in das theologische Studium aufgenommenen, als außerordentliche Zuhörer an der Universität zu behandelnden Alumnen und Ordenskleriker haben sich mit dem vorgeschriebenen Meldungsbogen zu versehen, über dessen Ausfüllung und Benützung im allgemeinen dieselben Anordnungen gelten, welche oben in Ansehung der Theologen vorgeschrieben sind. Die Bestimmungen der obigen §§ 7—10 finden auch auf die Theologen dieser Kategorie ihre Anwendung.

IV. Von der Evidenzhaltung der Studierenden.
(§§ 38—43.)

§ 12. Für die nicht immatrikulierten Theologen, von welchen in dem vorigen Paragraphen die Rede ist, muß ein besonderer Katalog angelegt werden, so zwar, daß diese nicht in dem allgemeinen Kataloge der außerordentlichen Zuhörer erscheinen, sondern daß der Katalog der Theologen in zwei Abteilungen (ordentliche und außerordentliche) zerfällt.

V. Von den Studien.
(§§ 44—51 der StO.)

§ 13. Die Kandidaten des geistlichen Standes sind verpflichtet, durch vier Jahre, d. i. acht Semester, die theologischen Vorträge, wie sie in den von den Bischöfen getroffenen und mit Ah. Entschl. vom 23. April 1850, RGBNr. 157,[1]) genehmigten Bestimmungen bezeichnet wurden, zu hören. Die Wahl von anderen Vorträgen, welche sie nebstbei an der theologischen oder an einer anderen Fakultät hören wollen, steht ihnen frei, jedoch haben

---

[1]) **Kais. Vdg. vom 23. April 1850, RGBNr. 157,** wirksam für alle jene Kronländer, für welche das Ah. Pat. vom 4. März 1849 erflossen ist, mit welcher die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt werden.

In Erwägung der §§ 2, 3 und 4 des Patentes vom 4. März 1849 genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministers des Kultus und Unterrichts und über Einraten Meines Ministerrates, für alle Kronländer, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diözese sich die Anstalt befindet.

§ 2. Der Bischof kann die Jemandem erteilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§ 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Fakultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privatdozenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der akademischen Gesetze.

§ 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§ 5. Zu den strengen Prüfungen der Kandidaten der theologischen Doktorswürde ernennt

sie hiezu die Gutheißung desjenigen, welcher von ihrem Bischofe oder Ordensvorstande mit der Leitung ihrer Studien beauftragt ist, einzuholen und sich hierüber bei der Anmeldung der Kollegien (§ 6) mit seinem Vidi auszuweisen.

§ 14. Jene Individuen, die an einer gesetzmäßig organisierten Diözesan- oder Klosterlehranstalt[1]) die Theologie absolviert haben, können an einer Universität nach vorläufiger Immatrikulation zu den strengen Prüfungen und zur Erlangung der theologischen Doktorswürde zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines Maturitätszeugnisses aufgenommen worden sind, worüber sie sich gehörig auszuweisen haben.

§ 15. Die Theologen aus dem Sekular- und Regularklerus sind auf Verlangen aus jenen Lehrgegenständen, die von der bischöflichen Versammlung laut MinErl. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319,[2]) als allgemein verbindlich bezeichnet werden, den Semestral- oder Annualprüfungen zu unterziehen, und ist der Erfolg der Prüfung in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen anzumerken.

§ 16. Rücksichtlich anderer von ihnen besuchten Kollegien sind sie nach der im § 51 der Studienordnung vom 1. Oktober 1850[3]) enthaltenen Vorschrift zu behandeln.

VI. Von dem Besuche der Vorlesungen.
(§§ 52—63.)

§ 17. Die theologischen Professoren sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die eingangs bezeichneten Studierenden die Kollegien, in welche sie inskribiert sind, regelmäßig frequentieren, und wegen beobachteter Vernachlässigung mit demjenigen, der mit der Leitung ihrer Studien beauftragt ist, sich ins Einvernehmen zu setzen.

Ebenso ist von der allfälligen Wegweisung eines solchen Theologen von der Universität der bezügliche geistliche Vorsteher in die Kenntnis zu setzen.

§ 18. Der Besuch der Vorlesungen ist in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen zu bestätigen.

VII. Von den Ferien.
(§§ 64—66.)

§ 19. Die in der Studienordnung vom 1. Oktober 1850 vorkommenden Bestimmungen über die Ferien gelten auch für die Studierenden der Theo-

---

der Bischof die Hälfte der Prüfungskommissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doktorgrad erlangt haben. *(Vgl. hiezu § 8 von Nr. 615.)*

§ 6. Es kann niemand die theologische Doktorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe oder dem von ihm dazu Beauftragten das tridentinische Glaubensbekenntnis abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Kultus und Unterrichts beauftragt.

[1]) *s. Nr. 621.*

[2]) *s. Nr. 605 (S. 733). — Vgl. auch die Beschlüsse des Episkopates vom 13. November 1901 (s. Nr. 608, Schluß).*

[3]) *s. Nr. 365.*

logie. Statt des bisher in jeder Woche außer dem Sonntage zugestandenen Ferialtages können zwei halbe Ferialtage eingeführt werden.

VIII. Von dem Abgange von der Universität.
(§§ 67 und 68.)

§ 20. Den Theologen, mögen sie immatrikuliert sein oder in die Kategorie jener Zuhörer gehören, von welchen in den §§ 2 und 11 die Rede ist, wenn sie die Universität verlassen, sind auf ihr Verlangen Universitäts- oder Abgangszeugnisse auszufertigen. In denselben ist die in den Annual- oder Semestralprüfungen erhaltene Klassifikation ersichtlich zu machen.[1])

§ 21. In Ansehung der Schreibgebühr von 1 Gulden *(jetzt 2 Kronen)* hat bei Ausstellung des Universitätszeugnisses für Theologen dieselbe Nachsicht, wie bei der Matrikeltaxe (§ 4) Platz zu greifen.

B.

Bisher haben sich den theologischen Studien auch an den Universitäten nur diejenigen gewidmet, welche sich dadurch zum Eintritte in den geistlichen Stand vorbereiteten. Es ist aber nicht nur gestattet, sondern auch sehr wünschenswert, daß die Vorträge an theologischen Fakultäten auch von anderen Studierenden besucht werden, sei es von solchen, die — ohne sich dem geistlichen Stande zu widmen — in theologischen Wissenschaften unterrichtet zu sein wünschen, sei es von solchen, die dem geistlichen Stande schon angehören, aber eine höhere theologische Bildung[2]) anstreben, als die ist, welche als unentbehrlich für jeden Priester erkannt wird. Hinsichtlich solcher Studierenden der Theologie findet die Studienordnung vom 1. Oktober 1850 volle Anwendung, sie mögen der theologischen oder einer anderen Fakultät angehören.

Nr. 607.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 29. März 1858, Z. 264/KUM, RGBNr. 50,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

die Durchführung der Artikel VI und XVII des Konkordates[3]) bezüglich der theologischen Studien betreffend.

Über die Regelung des Unterrichtes in den theologischen Wissenschaften wird mit Hinsicht auf die Bestimmungen des Konkordates[3]) und infolge der Ah. Entschl. vom 8. März 1858 nachstehendes bekannt gemacht:

---

[1]) *Vgl. über die Ausfertigung der Abgangszeugnisse für Theologen Nr. 481.*

[2]) *Über die Errichtung theologischer wissenschaftlicher Seminare an den theologischen Fakultäten vgl. Nr. 317 und 608 (II. 14).*

[3]) *Artikel VI und XVII des Konkordates vom 25. September 1855 (RGBNr. 195) lauteten:*

Artikel VI. Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung

Nach dem siebzehnten Artikel des Konkordates steht es den Bischöfen frei, den Unterricht der Zöglinge ihrer Seminarien nach Richtschnur des Kirchengesetzes mit voller Freiheit zu leiten. Die Bischöfe der im Jahre 1856 zu Wien gehaltenen Versammlung haben es jedoch als wichtig und heilsam anerkannt, bei Einrichtung ihrer theologischen Diözesanlehranstalten gemeinsam zu Werke zu gehen, und sich daher für dieselben zu den folgenden Bestimmungen geeinigt, welche sie bei den Verfügungen der Provinzialkonzilien im Auge zu behalten beabsichtigen.

§ 1. In die theologischen Studien sind nur solche aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.[1])

---

empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu erteilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Fakultät von dem Bischofe verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung des gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung derjenigen, welche sich für das Doktorat der Theologie oder des kanonischen Rechtes befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doktoren der Theologie oder beziehungsweise des kanonischen Rechtes bestellen.

Artikel XVII. Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Konziliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen, und wann immer sie es für notwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

Durch das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben vom 30. Juli 1870 ist das Konkordat aufgehoben worden:

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Minister von Stremayr!

Nachdem das mit Meinem Patente vom 5. November 1855, Z. 195 RG., kundgemachte, mit Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Übereinkommen (Konkordat) durch die neueste Erklärung des heiligen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche hinfällig geworden ist und demzufolge Mein Minister des Äußern die erforderlichen Schritte eingeleitet hat, um die formelle Aufhebung dieses Übereinkommens dem päpstlichen Stuhle zu notifizieren, so fordere Ich Sie auf, die entsprechenden Verfügungen zu treffen und insbesondere diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrat vorzubereiten, welche sich als notwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften Meines Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Meinem Reiche nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.

Wien, den 30. Juli 1870.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

[1]) *Vgl. Anmerkung [2]) bei Nr. 412, dann Nr. 605 (2., dritter Absatz), Nr. 606 (§§ 1 und 2) und Nr. 413.*

§ 2. Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge[1]) und wird von sechs oder wenigstens vier Professoren vorgetragen.

§ 3. An allen theologischen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral und Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, die Heilige Schrift des alten und neuen Bundes und hebräische Sprache gelehrt werden; doch kann der Bischof die Zöglinge von Erlernung der hebräischen Sprache, insoweit es ihm zweckmäßig scheint, loszählen.[2])

§ 4. Insoweit es nach Maßgabe der Verhältnisse möglich ist, sollen vorzüglich über die Väterkunde, doch auch über andere dem Diener der Kirche nützliche Gegenstände außerordentliche Vorlesungen gehalten werden.[3])

§ 5. Die Bischöfe beabsichtigen bei dem Unterrichte ihrer Seminariumszöglinge die Reihenfolge der ordentlichen Lehrfächer nach folgendem Entwurfe zu bestimmen:[4])

Erster Jahrgang.

Allgemeiner Teil der Dogmatik,
Einleitung in die Heilige Schrift,
Erklärung der Heiligen Schrift des alten Bundes aus der Vulgata,
Hebräische Sprache.

Zweiter Jahrgang.

Besonderer Teil der Dogmatik,
Erklärung der Heiligen Schrift des neuen Bundes aus der Vulgata, mit fortlaufender Rücksicht auf die Begründung der Glaubenslehre,
Erklärung des Urtextes.

Dritter Jahrgang.

Kirchengeschichte mit vorherrschender Rücksicht auf Dogmen und Verfassungsgeschichte,
Moraltheologie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beichtvaters.

Vierter Jahrgang.

Pastoraltheologie im engeren Sinne,
Liturgik,
Geistliche Beredsamkeit,
Katechetik, Unterrichtslehre,
Kirchenrecht.

§ 6. Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Eine Ausnahme soll nur für einzelne Lehrfächer und aus wichtigen Gründen gemacht werden.

---

[1]) *In diesem Sinne erging auch der Erlaß des Staatsministeriums, Abt. K. U., vom 12. Juli 1864, Z. 6306/KUM, an den akademischen Senat der Universität zu Innsbruck, wonach die Theologie jenen Hörern, die in Hinkunft in Österreich als Seelsorger verwendet werden wollen, den Bestimmungen der MinVdg. vom 29. März 1858, RGBNr. 50, gemäß, durch vier Jahre in der für die theologische Fakultät der Universität genehmigten Weise vorzutragen ist.*

[2]) *Vgl. die Beschlüsse des Episkopates vom Jahre 1901, Nr. 608 (I. 1.).*

[3]) *Vgl. Nr. 608 (I. 2.).*

[4]) *Vgl. Nr. 608 (II. 8.).*

§ 7. Als Professoren der Theologie[1]) sollen nur solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probevortrag ausgewiesen haben, doch kann mit Männern, welche ihre Fähigkeit durch Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller bereits hinreichend bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

§ 8. Bei Erledigung von Lehrkanzeln an Diözesanlehranstalten ist die Bewerbung von dem Bischofe wenigstens in der ganzen Diözese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diözesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen diesen Diözesen veranlaßt werden.

§ 9. Wo der Religionsfond für den Gehalt des Professors Sorge trägt, wird der Bischof die eingetretene Erledigung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

§ 10. Der Bischof bestimmt die Fragen und trägt Sorge, daß die schriftliche Prüfung der Bewerber unter einer jeden Mißbrauch ausschließenden Aufsicht gehalten werde. Über das Ergebnis derselben wird er nebst dem Gutachten der Diözesanlehranstalt auch das einer anderen theologischen Lehranstalt einholen.

§ 11. Die Beurteilung des Probevortrages ist von einem Ordinariatskommissär und den Professoren der Theologie vorzunehmen.

§ 12. Sollte keine Hoffnung vorhanden sein, durch eine Ausschreibung der Lehrkanzel befähigte Bewerber zu gewinnen, so wird der Bischof für den Vortrag des erledigten Lehrfaches Vorsorge treffen. Wenn der supplierende Lehrer ein Jahr hindurch den in ihn gesetzten Erwartungen entsprochen hat, so kann der Bischof denselben zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zulassen, bei deren Beurteilung nach den §§ 10 und 11 vorzugehen ist.

§ 13. Nach vorgenommener Beurteilung der Prüfungsleistungen wählt der Bischof aus den Bewerbern jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und versichert sich mittelst einer an den Statthalter gerichteten Anfrage, daß demselben kein politisches Bedenken im Wege stehe, worauf er ihm das Lehramt verleiht. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch seine Leistungen als Schriftsteller oder Lehrer sich auszeichnet, ohne vorausgegangene Konkursprüfung als Professor bezeichnet.

§ 14. Wo die theologische Lehranstalt für zwei oder mehrere Diözesen gemeinsam ist, wird zwischen den betreffenden Bischöfen eine Übereinkunft zur Besetzung der theologischen Lehrämter zu schließen sein.

Se. k. k. Ap. Majestät haben diese Bestimmungen als den im Konkordate aufgestellten Grundsätzen vollkommen entsprechend zu genehmigen geruht und erwarten, daß dieselben bei der Wichtigkeit, welche die Heranbildung der durch Seelsorge und Unterricht wirkenden Geistlichkeit auch für den Staat hat, ohne Vorwissen der kaiserlichen Regierung nicht abgeändert werden. Allerhöchstdieselben setzen voraus, daß die Bischöfe bei

[1]) *Vgl. Nr. 605, S. 732 und die Anmerkungen hiezu.*

Oberleitung und Beaufsichtigung der theologischen Lehranstalten jener Ordensgeistlichen, welche einem Generaloberen, der bei dem Heiligen Stuhle seinen Wohnsitz hat, nicht unterstehen, an den vorgelegten zweckmäßigen Anordnungen in allen wesentlichen Punkten festhalten werden. In Betreff der Männer, welche an solchen Anstalten das Lehramt übernehmen sollen, werden die Bischöfe sich in derselben Weise wie bei den Professoren ihrer Diözesanlehranstalten die Überzeugung verschaffen, daß denselben kein politisches Bedenken im Wege stehe.

Zugleich haben Se. k. k. Ap. Majestät anzuordnen geruht, daß die MinVdg. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319,[1]) nachdem dieselbe die selbständige kirchliche Leitung der betreffenden Lehranstalten nicht beirrt, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt werde, demnach haben die Bischöfe von den ihrer Leitung unterstehenden theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten zu Anfang jedes Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des ersten Monats nach Beginn der Vorlesungen, eine Personalstandstabelle des Lehrkörpers, dann in einer gesonderten Eingabe ein Verzeichnis der Lehrgegenstände mit Angabe der Stundenzahl, wie auch ein nach Jahrgängen geordnetes Verzeichnis der Schüler mit Angabe ihres Alters und bei denen des ersten Jahrganges mit dem Nachweise ihrer Vorstudien, dem Ministerium im Wege der politischen Landesstelle einzusenden.

An den theologischen Fakultäten ist bei Anstellung der von Sr. Majestät zu ernennenden Professoren in nachstehender[2]) Weise vorzugehen:

Wird an einer theologischen Fakultät die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrtätigkeit notwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemäßheit des Sr. Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, und wünscht der Bischof für dieselbe einen Mann, welcher seine Befähigung bereits durch Leistungen im Lehrfache oder als Schriftsteller hinreichend bewährt hat, so bleibt es demselben unbenommen, sich nach Anhörung des theologischen Lehrkörpers mit dem k. k. Unterrichtsministerium ins Einvernehmen zu setzen. Wünscht der Bischof keine Berufung, oder sollte über dieselbe ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so ist durch das Unterrichtsministerium mittelst der öffentlichen Blätter eine Bewerbung auszuschreiben. Die zur schriftlichen Prüfung erforderlichen Fragen bestimmt der Bischof und übergibt dieselben dem genannten Ministerium, welchem es vorbehalten ist, einem Bewerber zu gestatten, der Konkursprüfung sich an einer in der Ausschreibung nicht bezeichneten theologischen Lehranstalt zu unterziehen. Der Probevortrag wird im Beisein eines bischöflichen Kommissärs gehalten.

Die Beurteilung des wissenschaftlichen Wertes der Prüfungsarbeiten wird das Ministerium in der bisher üblichen Weise veranlassen, und sodann unter Mitteilung sämtlicher Gesuche, der Prüfungsarbeiten und der Beurteilung des Probevortrages sich mit dem betreffenden Bischofe ins Ein-

[1]) *s. Nr. 605.*
[2]) *Vgl. Nr. 605, S. 732.*

vernehmen setzen, damit die Wünsche desselben im Sinne des sechsten Konkordatsartikels berücksichtigt werden können. In letzterer Beziehung müßte eine Ausnahme eintreten, wenn einem Manne, welchen der Bischof zur Verwaltung des erledigten Lehramtes für vorzugsweise tauglich hielte, ein politisches Bedenken im Wege stünde.

Wird an einer theologischen Fakultät die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrtätigkeit nicht notwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemäßheit des Sr. Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, so steht es dem Bischofe der Diözese frei, auf die Berufung eines befähigten Mannes anzutragen, sowie auch das k. k. Ministerium dem Bischofe einen solchen bezeichnen kann. Wird es als notwendig anerkannt, eine Bewerbung auszuschreiben, so sind die obigen Bestimmungen zu beobachten. Die Ernennung wird stets einem aus jenen zu teil werden, welchen der Bischof die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu erteilen bereit ist.

Alle theologischen Fakultätsprofessoren sollen übrigens in der Regel Doktoren[1]) der Theologie sein und ihre Anstellung ist wie bisher durch drei Jahre als eine provisorische zu betrachten, wenn sie nicht gleich bei der Ernennung für definitiv erklärt wird.[2])

Dem Bischofe der Diözese, in welcher sich die Lehranstalt befindet, steht es zu, von sämtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesamte Amtstätigkeit fortwährend zu überwachen und, wenn sie in einer dieser Beziehung sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrag der Theologie zurückzunehmen.

Im übrigen haben, inwieweit durch die gegenwärtige Verordnung nicht anders verfügt wird, für die Wirksamkeit der theologischen Fakultätsprofessoren die Bestimmungen der Kultusministerialerlässe vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319,[3]) und vom 16. September 1851, RGBNr. 216,[4]) zu gelten, durch welchen letzteren die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. Oktober 1850 über die Fakultätsstudien auf die Studierenden der Theologie ihre nähere Bestimmung erhält und dem Vorhaben der Bischöfe Genüge geschieht, sich über die Fortschritte der Schüler in sämtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewißheit zu verschaffen und über den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen in bisheriger Weise Zeugnisse ausstellen zu lassen.

---

[1]) *Bereits mit dem StHD vom 26. Jänner 1834, POS vom Jahre 1834, S. 11, wurde die Eigenschaft eines Doktors der Theologie für Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten gefordert. — Laut des an das theologische Dekanat in Krakau ergangenen MinErl. vom 3. Oktober 1890, Z. 6095, wird durch die Verleihung des Titels eines Doktors der Theologie seitens des heiligen Stuhles die im Sinne der bestehenden Vorschriften geforderte Verpflichtung zur Erwerbung des Doktorates der Theologie nicht erfüllt. — Vgl. Nr. 507.*

[2]) *Die Bestimmungen über die Bestätigung im Lehramte (s. Nr. 116 u. f.) finden auf Professoren der Theologie volle Anwendung.*

[3]) *s. Nr. 605.*

[4]) *s. Nr. 606.*

Nr. 608.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 21. März 1902, Z. 35.944,

an die Professorenkollegien der theologischen Fakultäten in Wien, Graz, Prag (deutsch), Prag (böhmisch), Lemberg und Krakau, sowie Salzburg und Olmütz,[1])

(womit die Beschlüsse der Generalversammlung des österreichischen Episkopates rit. lat. in Bezug auf eine angeregte Reform der theologischen Studien- und Prüfungsordnung mitgeteilt werden).

Aus Anlaß einer von der theologischen Fakultät der Universität in Wien ausgegangenen Anregung betreffend eine Reform der katholisch-theologischen Studien-, Prüfungs- und Rigorosenordnung hat der Gesamtepiskopat rit. lat. der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Veranlassung genommen, sich mit dieser Frage zu befassen und dieselbe zum Gegenstande eingehender Beratungen zu machen. Hiebei war für den Episkopat der Grundsatz maßgebend, daß alles, was sich bisher als gut und zweckdienlich bewährt hat und den Zeitverhältnissen noch entspricht, beizubehalten, was aber reform- oder ausgestaltungsbedürftig erscheint, abgeändert und vervollkommnet werden soll.

Indem ich die demgemäß von der Generalversammlung des Episkopates zu Wien am 13. November 1901 gefaßten Beschlüsse in der Anlage dem Professorenkollegium übermittle, ersuche ich dasselbe einerseits von den den Lehr- und Studienbetrieb betreffenden Anregungen und Wünschen Kenntnis zu nehmen und über etwaige zu deren Durchführung notwendige Maßnahmen zu berichten, andrerseits aber, insbesondere was die Frage der Vermehrung der Lehrkräfte und die Sicherstellung von als wünschenswert bezeichneten Vorträgen, sowie die der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung der Theologen dienenden Einrichtungen anbelangt, unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Fakultät, die an derselben bestehenden Personalverhältnisse und die verfügbaren qualifizierten Kandidaten entsprechende Anträge zu stellen.

In Ansehung der Frage der Reform der theologischen Rigorosenordnung wird eine weitere Mitteilung[2]) nachfolgen.

Beschlüsse

der Generalversammlung des österreichischen Episkopates zu Wien am 13. November 1901.

Zur Studienordnung:

I. In Bezug auf die Lehrgegenstände an den theologischen Fakultäten und Lehranstalten:

1. Die bisher für das theologische Studium in Österreich als obligat geforderten Lehrgegenstände, nämlich: Fundamentaltheologie (beziehungsweise Apologetik), Bibelstudium des alten Bundes mit Hebräisch und Hermeneutik, Bibelstudium des neuen Bundes, allgemeine Kirchengeschichte mit Dogmengeschichte, altchristliche Literaturgeschichte

---

[1]) *Dem Professorenkollegium der theologischen Fakultät in Innsbruck wurden die Beschlüsse des Episkopates mit demselben Erlasse zur Kenntnisnahme übermittelt.*

[2]) *s. Nr. 615.*

(beziehungsweise Patrologie), Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, geistliche Beredsamkeit, Liturgik, Kirchenrecht, Pädagogik (mit Methodik) und Katechetik, endlich für die Doktoranden noch dazu: die semitischen Dialekte und die höhere Exegese des alten und neuen Bundes sind unter Einfügung der christlichen Philosophie auch in Zukunft als solche zu belassen und die erforderlichen Lehrkanzeln für dieselben zu errichten.

2. Zur zeitgemäßen Erweiterung und Ausgestaltung der theologischen Wissenschaften ist es notwendig, daß an derselben nebst den bisherigen obligaten Lehrfächern für die Studierenden der Theologie auch wissenschaftliche Vorlesungen über nachfolgende außerordentliche Lehrgegenstände gehalten, beziehungsweise akademische Lehrkanzeln für folgende Fächer errichtet werden: 1. christliche Gesellschaftslehre, 2. kirchliche Kunstgeschichte, 3. christliche Archäologie, 4. theologische Enzyklopädie, 5. vergleichende Religionswissenschaft, 6. Moralphilosophie, wenn sie nicht schon in der christlichen Philosophie vorgetragen werden kann.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht wird deshalb ersucht, an den k. k. theologischen Fakultäten und theologischen Lehranstalten Österreichs zur besseren Entwicklung und Pflege der Theologie die Errichtung obiger Lehrkanzeln in wohlwollende Erwägung zu ziehen und successive in obiger Reihenfolge baldmöglichst zu verwirklichen.

II. In Bezug auf den Studienbetrieb.

a) Allgemeine Grundsätze:

1. Zum Studium der Theologie an den theologischen Lehranstalten können in der Regel nur jene zugelassen werden, welche ein humanistisches Gymnasium oder eine gleichartige Anstalt mit genügendem Erfolge absolviert haben.

2. Der Betrieb des theologischen Studiums sowohl an den theologischen Fakultäten als auch an den Diözesanlehranstalten muß jedem Kandidaten des geistlichen Standes die Möglichkeit gewähren, die allgemeine standesmäßige theologische Bildung sich anzueignen. Das Streben begabterer Hörer nach höherer theologischer Bildung und die besondere Pflege einzelner theologischer Wissenszweige soll während des allgemeinen theologischen Studiums wohl angeregt und eingeleitet werden, kann aber im allgemeinen erst nach der Vollendung desselben mit Erfolg aufgenommen und mit Hilfe besonderer Vorkehrungen systematisch betrieben werden.

3. Da in Österreich die große Mehrzahl der Hörer an den theologischen Fakultäten Alumnen der bischöflichen Seminarien oder anderer geistlicher Konvikte sind, so muß der Lehrbetrieb und besonders die Vorleseordnung so eingerichtet werden, daß dadurch die Beobachtung der Hausordnung für die Zöglinge noch möglich bleibt.

b) Die Lehrkräfte:

4. An den theologischen Fakultäten und nach Möglichkeit auch an anderen größeren Lehranstalten empfiehlt sich zum Behufe eines intensiveren Lehrbetriebes die Doppelbesetzung der Lehrkanzeln mit qualifizierten (d. h. wissenschaftlich geeigneten und kirchlich approbierten) Professoren wenigstens für die Hauptfächer, wie es ja seit langem an den weltlichen Fakultäten schon geschieht, damit für die Dozenten Zeit und Kraft für die akademischen Vorträge, für die Seminararbeiten und für die literarische Tätigkeit gewonnen werden.

5. Für die nichtobligaten oder außerordentlichen Lehrgegenstände sind, soweit dieselben nicht etwa von den Lehrpersonen der Hauptfächer mitprovidiert werden, gleichfalls besondere qualifizierte Professoren zu bestellen, deren Unterrichtsaufgabe von Fall zu Fall festzusetzen sein wird.

6. Auch honorierte oder in besonderen Fällen Privat-Dozenten können, wie an den weltlichen Fakultäten, unter bestimmten Bedingungen zu Lehrvorträgen zugelassen werden.

7. Es ist höchst wünschenswert, daß in den bischöflichen Priesterseminarien der Fakultätsstädte von der Regierung wenigstens zwei oder drei Freiplätze zur Anstellung von Repetitoren (Studienpräfekten) zum Behufe der Wiederholung des Lernstoffes, der Unterstützung und Supplierung der Fakultätsprofessoren und der Qualifizierung für Professuren errichtet und dotiert werden.

c) Die Dauer des Studienbetriebes.

8. Für das allgemeine theologische Studium ist der Zeitraum von vier Jahren festgesetzt, innerhalb dessen alle obligaten Gegenstände ganz vorgetragen und von jedem Kandidaten des Priestertums gehört sowie deren Aneignung, beziehungsweise Kenntnisse durch Prüfungen erwiesen werden müssen.

Um eine gewisse Gleichförmigkeit des Studienganges an allen Lehranstalten, wenigstens an allen Fakultäten, zu ermöglichen, empfiehlt es sich, im allgemeinen die gegenwärtige Reihen-

folge[1]) auch in Zukunft beizubehalten. Ob auch der bisher übliche Abschluß der Gegenstände mit dem Ende der betreffenden Kurse und Jahrgänge zusammenfallen könne, muß dem Urteile der einzelnen Ordinarien im Einvernehmen mit den betreffenden Professorenkollegien überlassen werden. Jedoch ist es der einstimmige Wunsch des österreichischen Episkopates, daß die Vorträge der speziellen Dogmatik auf zwei Jahre oder vier Semester ausgedehnt werden.

9. Zur Vertiefung in den theologischen Wissenschaften und zur Vorbereitung für die theologischen Rigorosen hält es der Episkopat für notwendig, daß für die begabteren und strebsameren jungen Priester Freiplätze in den bischöflichen Priesterseminarien der Universitäts-, beziehungsweise Fakultätsstädte von der hohen Regierung errichtet und dotiert werden, damit dieselben, sei es sogleich nach der Absolvierung des IV. Jahrganges oder sei es nach ein- oder zweijähriger Seelsorge, Spezialstudien in der Dauer von ein bis drei Jahren betreiben, Vorträge aus den theologischen Hilfswissenschaften und den außerordentlichen Lehrfächern besuchen, die wissenschaftlichen Seminare frequentieren und unter der Leitung der Fachprofessoren für die literarische Tätigkeit sich ausbilden können.

d) Die Art und Mittel des Unterrichtsbetriebes:

10. Die ordentliche Vortragssprache für die theologischen Hauptfächer bleibt auch in Zukunft die lateinische.

Ausnahmen können nur für einzelne Lehrfächer und nur aus wichtigen Gründen zugestanden werden.

11. Für jedes Hauptfach ist ein vollständiger, den ganzen Gegenstand umfassender Kurs zu bieten, so daß jeder Studierende den ganzen Lernstoff innerhalb der dazu bestimmten Zeit in akademischen Vorträgen zu hören in die Lage kommt. Den Vorträgen ist in der Regel ein entsprechendes Lehrbuch zu Grunde zu legen, damit der Hörer nicht durch geisttötendes Nachschreiben um die Frucht und Anregung des lebendigen Lehrvortrages des Dozenten verkürzt werde.

12. Über den vorgetragenen Stoff sind in gewissen Zwischenräumen, etwa wöchentlich oder wenigstens monatlich, Kolloquien abzuhalten, damit Lehrer und Schüler die Möglichkeit erhalten, Tiefe und Umfang des Vortragsstoffes zu ergänzen.

13. Zur Anregung des Fleißes und des wissenschaftlichen Strebens sind jährlich von der Fakultät oder Lehranstalt Preisaufgaben auszuschreiben, die schriftlich zu bearbeiten und dem Professorenkollegium zur Beurteilung zu überreichen sind.

14. Für die höhere Pflege der theologischen Wissenschaften und Aneignung der wissenschaftlichen Form und Methode sollen wenigstens an allen theologischen Fakultäten wissenschaftliche Seminare eingerichtet werden, damit teils die begabteren Studierenden der Theologie mit Erlaubnis ihrer geistlichen Oberen, teils die absolvierten Hörer (siehe oben ad 9) und Aspiranten des Doktorates, wie auch andere lernbegierige Priester eine formgerechte und tiefere theologische Bildung gewinnen und Anleitung zur literarischen Produktivität erhalten können.

Der Episkopat gibt sich der sicheren Erwartung hin, daß die Unterrichtsverwaltung die Ausstattung dieser Seminare übernehmen werde.

15. Endlich ist die Unterrichtsverwaltung zu ersuchen, daß sie die wissenschaftliche Fortbildung des Klerus auch dadurch begünstigen möge, daß sie denjenigen, welche sich für das akademische Lehramt vorbereiten, Studien- und Reisestipendien gewährt, damit dieselben auch ausländische Universitäten besuchen und an berühmten Bildungsstätten länger verweilen können.

Zur Prüfungsordnung:

Der österreichische Episkopat kann die vorgeschlagene Prüfungsordnung, nach welcher von den Hörern der Theologie nur drei Qualifikationsprüfungen abzulegen wären, nicht für zweckdienlich erkennen und spricht sich für die Fachprüfungen aus.

Den einzelnen Ordinarien bleibt es aber unbenommen, auch Semestral- und Annualprüfungen für ihre Alumnen anzuordnen, zu dem Zwecke, den Fleiß stets rege zu erhalten und dem Verständnisse nachzuhelfen. Nach Abschluß des Gegenstandes findet dann die Fachprüfung statt, welche sich über den ganzen Lehrgegenstand zu erstrecken und die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten nachzuweisen hat.[2])

---

[1]) *Für den Vortrag der Obligatfächer wird die Beibehaltung der bisherigen Reihenfolge nur empfohlen; mithin werden auch Abweichungen zugelassen, wie solche schon bisher an einzelnen Lehranstalten zur Einführung gelangt sind.*

[2]) *Danach sind die bisherigen Semestral- und Annualprüfungen auf ihren eigentlichen, dem Lehrbetriebe dienenden Zweck zurückgeführt und es werden fortan nur noch über den Erfolg der Fachprüfungen Zeugnisse mit amtlicher Geltung auszustellen sein.*

bb) Ergänzende Vorschriften.

Nr. 609.

Studienhofkommissionsdekret vom 7. Jänner 1814, Z. 2771,

an alle Länderstellen,

betreffend die Erteilung des katechetisch-pädagogischen Unterrichtes an die Theologen des letzten Jahres.

Die Wichtigkeit des katechetisch-pädagogischen Studiums für die Bildung des Seelsorgers ist unverkennbar. Der bloße Vortrag von Grundsätzen ist hier nicht hinreichend, sondern der junge Geistliche muß seinen Lehrer selbst mit Kindern vorgehen sehen, und unter dessen Leitung eigene Versuche mit Kindern anstellen. Da diese wichtigen Zweige der Bildung des künftigen Seelsorgers nicht durchaus entsprechend behandelt werden, haben Se. Majestät über alleruntertänigsten Vortrag zu entschließen geruht:

1. Der katholisch-pädagogische Unterricht soll an allen Diözesanlehranstalten der Theologie, bei der allda bestehenden Normalhauptschule oder Hauptschule durch das ganze Schuljahr den Theologen des letzten Jahrganges dergestalt erteilt werden, daß drei wöchentliche Stunden dem katechetischen und zwei Stunden in der Woche dem pädagogischen Unterrichte gewidmet werden. Dieser katechetische Unterricht soll nicht bloß in der Darstellung der allgemeinen Grundsätze und der Anwendung derselben auf die einzelnen Religionslehren bestehen, sondern zum größeren Teile praktisch sein, so daß häufig von dem Lehrer in Gegenwart der jungen Kleriker praktische Übungen mit Kindern vorgenommen, dann von den Klerikern selbst unter der Anleitung und Berichtigung des Lehrers solche Übungen mit Kindern abgehalten werden.[1])

2. Hienach hat der Professor der Pastoraltheologie sich mit der Behandlung der Katechetik nicht mehr zu befassen, dafür aber die ihm dadurch in Ersparung kommende Zeit auf häufigere praktische Übungen durch Verfassung von allerlei Vorträgen, Behandlung allerlei Pastoralfällen und dergleichen zu verwenden.

3. Auch der pädagogische Unterricht muß die Behandlung der Jugend in den Schulen, sowohl in Ansehung der Lehrgegenstände, als in Ansehung der Schulzucht praktisch darstellen, und durch diese praktische Tendenz sich von dem an den größeren Lehranstalten vorgeschriebenen Unterrichte über die Erziehungskunde, der die Grundsätze zur Ausbildung der Jugend im allgemeinen wissenschaftlich enthält, wesentlich unterscheiden.

4. Für den Unterricht aus der Katechetik wird eine Remuneration jährlicher 200 Gulden aus dem Religionsfonde, und für den Unterricht

---

[1]) *Mit MinErl. vom 24. Jänner 1903, Z. 20.578, wurde gestattet, daß die Studierenden der Theologie im IV. Jahrgange an der Wiener Universität im Interesse ihrer praktischen Ausbildung auf dem Gebiete der Katechetik an praktischen Übungen (Musterlektionen) in der Katechese an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt (im III. Wiener Gemeindebezirke) teilnehmen. Eine analoge Verfügung erging mit MinErl. vom 4. April 1903, Z. 4782, für die Theologen der Universität in Graz und mit MinErl. vom 26. Juni 1903, Z. 20.026, für die Theologen der Universität in Innsbruck.*

aus der Pädagogik eine Belohnung jährlicher 100 Gulden aus dem Normalschulfonde[1]) bewilligt. Insoweit die betreffenden Fonde diese Auslage nicht tragen können, ist dieselbe aus dem Kamerale gegen Rückersatz aus jenen Fonden, sobald sie ihn zu leisten im stande sind, vorzuschießen.

5. Man wird sich angelegen halten, sobald als möglich eigene Vorlesebücher für diese Fächer auszumitteln, welche zum Leitfaden des Unterrichtes dienen können.

6. Zur Erteilung dieses Unterrichtes sind in der Regel die Katecheten der Normalhauptschule des Landes und der Hauptschulen an den Orten der Diözesanseminarien zu verwenden, sobald man von ihrer Tauglichkeit überzeugt ist. Jedoch kann derselbe auch anderen Männern, deren vorzüglichere Brauchbarkeit zu diesem Geschäfte bekannt ist, mit Zuwendung der besagten Remuneration an dieselben überlassen werden.[2])

Nr. 610.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 16. Jänner 1851, Z. 10.950 (ex 1850), RGBNr. 19,

gültig für die Kronländer Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien und Steiermark,

betreffend die abgesonderte Erteilung des Unterrichtes im Kirchenrechte für Theologen an Orten, wo Universitäten bestehen.

Die Theologen, welche ihre Studien an jenen Orten zurücklegen, wo sich Universitäten befinden, waren bisher angewiesen, das Kirchenrecht an der juridischen Fakultät zu studieren. Es ist aber ein durch die Natur der Sache begründetes Bedürfnis, daß das Kirchenrecht den Theologen in einer anderen Weise vorgetragen werde als den Juristen, teils wegen der Verschiedenheit ihrer juridischen Vorbildung, teils, weil manche Partien des Kirchenrechtes für die Theologen von ungleich größerer praktischer Bedeutung als für die Juristen sind, und daher ihnen ausführlicher vorgetragen werden müssen. Eben deshalb kann der Gegenstand für die Juristen ganz zweckmäßig auch fernerhin in einem Semester behandelt werden. Für die Theologen erscheint es dagegen in jeder Beziehung zweckmäßiger, das Kirchenrecht durch ein ganzes Jahr in fünf Stunden wöchentlich vorzutragen, wie es bereits bisher in den Diözesananstalten geschehen ist. Aus diesen Gründen haben Se. Majestät mit Ah. Entschl. vom 20. v. M. zu genehmigen geruht, daß den Theologen auch da, wo das Kirchenrecht an der juridischen Fakultät gelehrt wird, eigene Vorträge darüber, und zwar — insolange nicht an den theologischen Fakultäten Professoren dieses Faches aufgestellt sind — von einem der vorhandenen theologischen Professoren

---

[1]) *Mit dem MinErl. vom 21. September 1869, Z. 6613 ex 1868, wurde auch diese Remuneration auf den Religionsfond übertragen.*

[2]) *Hinsichtlich der akademischen Stellung der Lehrer der Katechetik und Methodik s. den MinErl. vom 26. August 1872, Z. 10.119, MVBNr. 68 (s. Nr. 216) und MinErl. vom 4. Jänner 1873, Z. 16.396 ex 1872 (s. Nr. 217).*

oder von einem anderen geeigneten Manne in wöchentlich fünf Stunden durch das ganze Studienjahr gegen eine Remuneration aus dem Studienfonde gehalten werden. Diese Remuneration hat in der Hälfte des geringsten systemisierten Gehaltes eines Professors an der theologischen Fakultät des Ortes zu bestehen.

Nr. 611.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 14. Juli 1853, Z. 3457 ex 1852,

an die k. k. Statthalterei für Dalmatien,

(betreffend das Studium der Theologie von Österreichern im Auslande).[1])

Das mit Ah. Entschl. vom 27. Juli 1829 ausgesprochene strenge Verbot, im Auslande zu studieren, wurde zwar durch den MinErl. vom 14. Juli 1848, Z. 4484, aufgehoben; allein durch die späteren Ministerialverordnungen vom 1. Oktober 1850, RGBNr. 370,[2]) und 16. September 1851, RGBNr. 216,[3]) wurde der Besuch von ausländischen höheren Lehranstalten nur unter gewissen Bedingungen gestattet, welche hinsichtlich des Studiums in dem Kollegium von Loretto keine Anwendung finden. Der Besuch der dortigen theologischen Lehranstalt ist daher bisher den österreichischen Untertanen gesetzlich nicht freigestellt. Sollten gleichwohl besondere Gründe es einem oder dem anderen Bischofe Dalmatiens wünschenswert erscheinen lassen, daß der Besuch auswärtiger theologischer Lehranstalten seinen Klerikern gestattet werde, so hätte derselbe unter Darstellung ihrer wesentlichen Einrichtung und der für seinen Wunsch sprechenden Gründe, sowie der Bedingungen, an welche etwa die Gestattung zu knüpfen sein dürfte, im Wege der k. k. . . . um dieselbe einzuschreiten, welches Gesuch sodann zur weiteren Verhandlung mit einem gründlichen Gutachten anher vorzulegen wäre.

Nr. 612.

Aus dem Erlasse des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U., vom 24. Februar 1863, Z. 1160,

an die Statthalterei in Dalmatien,

(betreffend das Privatstudium der Theologie).

Dem Antrage, daß dem Priesterstandskandidaten N. N., welcher privatim den theologischen Studien obliegt, das für externe studierende Schüler der Theologie bestimmte Stipendium monatlicher 10 Gulden 50 Kreuzer ö. W. angewiesen werde, vermag man in Anbetracht dessen keine Folge zu geben, da es den Bestimmungen der MinVdg. vom 29. März

[1]) *Über die Zulassung von Ausländern zum theologischen Studium im Inlande vgl. Nr. 441.*
[2]) *s. Nr. 365.*
[3]) *s. Nr. 606.*

1858, RGBNr. 50,[1]) widerstreitet, zu gestatten, daß die für die Seelsorge heranzubildenden Priesterstandskandidaten die Theologie privatim studieren und es nicht angeht, einem solchen ganz unstatthaften Vorgange durch Subventionen aus öffentlichen Fonden Vorschub zu leisten.

Nr. 613.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 23. September 1880, Z. 14.756,

an das Dekanat der theologischen Fakultät der Wiener Universität,

(betreffend die Einführung von Vorträgen über philosophisch-theologische Propädeutik).

Ich finde mich bestimmt, an der theologischen Fakultät der Wiener Universität vom Studienjahre 1880/81 ab Vorträge über „Philosophisch-theologische Propädeutik" einzuführen, welche in sieben wöchentlichen Stunden durch das ganze Studienjahr abzuhalten sein werden.

Diese Vorträge haben ein Kollegium über den spekulativen Teil dieses Gegenstandes (Logik, Erkenntnislehre, Metaphysik mit der weiteren Gliederung: Ontologie, Kosmologie, spekulative Anthropologie, natürliche Theologie und Moralphilosophie) und ein solches über Geschichte der christlichen Philosophie zu umfassen, und wird das erstere in vier, das letztere in drei Wochenstunden zu lesen sein.

Das erstgedachte Kollegium ist für die Studierenden des ersten Jahrganges der Theologie als obligat zu betrachten,[2]) während die Vorlesungen über Geschichte der christlichen Philosophie als Collegium publicum sämtlichen Studierenden der Theologie zugänglich zu machen sind.

Nr. 614.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 31. Mai 1897, Z. 631,

an das Dekanat der theologischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag,

(betreffend die Einreihung der „christlichen Soziologie" unter die für das theologische Studium obligaten Lehrfächer).

Auf den vom Professorenkollegium der theologischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag mit Bericht vom 26. Oktober 1896, Z. 46, gestellten Antrag finde ich im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen

[1]) *s. Nr. 607.*

[2]) *Mit MinErl. vom 18. März 1881, Z. 3410, wurde dem Rektor des Pázmánschen Kollegiums in Wien eröffnet, daß seitens der Unterrichtsverwaltung kein Anstand dagegen obwaltet,* daß die mit dem Erlasse vom 23. September 1880, Z. 14.756, an der Wiener theologischen Fakultät eingeführten, für die hierländigen Seminarzöglinge als obligat zu betrachtenden Vorträge über „philosophisch-theologische Propädeutik" *(welche in deutscher Sprache abgehalten werden)* von den Zöglingen des Pázmánschen Kollegiums nicht frequentiert werden.

Ordinariate in Prag zu genehmigen, daß vom Studienjahre 1897/98 ab an der genannten Fakultät das Fach der christlichen Soziologie unter die im § 5 der ho. Verordnung vom 29. März 1858, Z. 264/KUM, RGBNr. 50,[1]) angeführten, für das theologische Studium obligaten Lehrfächer eingereiht werde.

Hienach werden die Studierenden der Theologie an der böhmischen Universität in Prag, und zwar die ordentlichen Hörer des dritten Jahrganges der Theologie verpflichtet, jene des zweiten und vierten Jahrganges aber berechtigt sein, die Vorlesungen über christliche Soziologie zu besuchen.

Von dieser Verfügung wolle das Dekanat die Studierenden der Theologie in entsprechender Weise sofort zur Danachachtung in Kenntnis setzen.[2])

---

b) Doktoratsvorschriften.

aa) Rigorosenordnung.

Nr. 615.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 8. April 1903, RGBNr. 97, MVBNr. 21,

durch welche für die theologischen Fakultäten der k. k. Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg sowie die k. k. theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg bezüglich der Erlangung des theologischen Doktorates neue Bestimmungen erlassen werden.

Auf Grund der mit Ah. Entschl. vom 1. April 1903 erhaltenen Ermächtigung erlasse ich für die obengenannten katholisch-theologischen Fakultäten bezüglich der Erlangung des theologischen Doktorates die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der katholischen Theologie ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Zweck dieser Prüfungen ist, festzustellen, ob und in welchem Grade eine gründliche Kenntnis der theologischen Hauptfächer und die Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung erreicht wurde.

Sie umfassen daher folgende Fachgruppen:

a) die spekulative und positive Dogmatik mit Apologetik;
b) die biblischen Fächer;
c) Kirchengeschichte und Kirchenrecht;
d) Moral- und Pastoraltheologie.

Die Zulassung zu diesen Prüfungen ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat die theologischen Studien als ordentlicher Hörer an einer

---

[1]) *s. Nr. 607.*

[2]) *Mit dem MinErl. vom 6. August 1897, Z. 6288, wurde genehmigt, daß an der theologischen Fakultät der Universität in Wien vom Studienjahre 1897/98 ab in jedem Semester ein zweistündiges außerordentliches Kollegium über christliche Soziologie abgehalten werde.*

theologischen Fakultät ordnungsmäßig absolviert hat und der Vorschrift des zweiten, beziehungsweise dritten Absatzes des § 5 dieser Verordnung nachgekommen ist.

Die ausnahmsweise Zulassung solcher Kandidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorenkollegiums von dem Unterrichtsminister bewilligt werden.

Den Zöglingen des Pazmaneums in Wien bleibt die Ablegung des Rigorosums aus dem Bibelstudium im vierten Jahrgange[1]) des theologischen Studiums wie bisher gestattet; sie haben jedoch vor Zulassung zu dem nächsten Rigorosum die vorgeschriebene wissenschaftliche Abhandlung vorzulegen.

Kandidaten, welche die theologischen Studien an einer gesetzmäßig organisierten Diözesan- oder Klosterlehranstalt[2]) absolviert haben, können an einer Universität oder theologischen Fakultät nach vorläufiger Immatrikulation[3]) zu den strengen Prüfungen zur Erlangung des Doktorgrades zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines staatsgültigen Maturitätszeugnisses aufgenommen worden sind.

Wenn ein Kandidat an einer theologischen Fakultät bereits immatrikuliert war, ist eine neuerliche Immatrikulation an jener Fakultät, an welcher er die Rigorosen abzulegen beabsichtigt, nicht mehr erforderlich.

§ 2. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat mindestens drei Druckbogen zu umfassen, und muß, da die Fachgruppe der Dogmatik mit Apologetik stets der mündlichen Prüfung vorbehalten bleibt, eine wissenschaftliche Untersuchung über ein freigewähltes, vom Dekane nach Einvernahme der betreffenden Fachprofessoren bestätigtes, eventuell näher bestimmtes Thema aus einer der im § 1 genannten Fachgruppen b), c) und d) enthalten.

Das Thema ist in der Regel so zu wählen oder zu formulieren, daß die Abhandlung die Vertrautheit des Kandidaten mit der ganzen Fachgruppe, der es entnommen ist, oder wenigstens mit einem Hauptgegenstande derselben erweisen kann.

§ 3. Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Dekane zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermanglung den außerordentlichen Professoren des betreffenden Faches. Eventuell kann der zweite Referent ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor jenes Faches sein, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalte zunächst steht.

Der Dekan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Wertes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4. Die zur Beurteilung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motiviertes schriftliches Gutachten über dieselbe an das Pro-

---

[1]) *s. Nr. 617. — Die auf Grund des StaatsminErl. (Abt. für K. u. U.) vom 31. März 1864, Z. 2679, dem theologischen Professorenkollegium eingeräumte Befugnis, auch andere Theologen zur Ablegung eines Rigorosums bereits im vierten Jahre ihres theologischen Studiums zuzulassen, ist mit den Bestimmungen der neuen Rigorosenordnung unvereinbar, daher erloschen.*

[2]) *s. Nr. 621.*

[3]) *s. Nr. 620.*

fessorenkollegium, welches auszusprechen hat, ob der Kandidat zu den mündlichen strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

Der Reprobation der Abhandlung kommt die gleiche Wirkung wie jener bei einer strengen Prüfung zu (§§ 13 und 14).

§ 5. Gegenstand der drei mündlichen strengen Prüfungen sind:

a) die spekulative und positive Dogmatik mit Apologetik,

b) die anderen im § 1 aufgezählten Fachgruppen b), c) und d), jedoch stets mit Ausschluß derjenigen, welcher das Thema der schriftlichen Abhandlung entnommen worden war.

Um zu dem Rigorosum aus den biblischen Fächern (das gesamte Bibelstudium des Alten und Neuen Testamentes) zugelassen zu werden, muß der Kandidat die Vorlesungen über die semitischen Dialekte, nämlich Syrisch-Chaldäisch und Arabisch, sowie über die höhere Exegese des Alten und Neuen Testamentes wenigstens durch je ein Semester mit gutem Erfolge besucht haben.[1])

Von dem Besuche der eben genannten Vorlesungen kann der Minister für Kultus und Unterricht in rücksichtswürdigen Fällen nach Einvernehmung des theologischen Professorenkollegiums eine Ausnahme gestatten; in diesem Falle hat jedoch der Kandidat an der theologischen Fakultät, an welcher er die Rigorosen ablegen will, sich einer Prüfung aus den semitischen Dialekten, beziehungsweise aus der höheren Exegese des Alten und Neuen Testamentes zu unterziehen.

Die mit Erlaß vom 6. September 1895, Z. 1717/KUM, MVBNr. 33,[2]) erflossenen Anordnungen, betreffend die Nostrifikation von an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom erworbenen theologischen Doktordiplomen haben auch weiterhin mit der Modifikation in Geltung zu bleiben, daß die Nostrifikationswerber, welche sich nach Punkt 3 des obigen Erlasses einer strengen Prüfung aus dem Kirchenrechte und der Kirchengeschichte oder aus der Kirchengeschichte allein zu unterziehen haben,

---

[1]) *Der MinErl. vom 16. Jänner 1894, Z. 73/KUM, bemerkt diesbezüglich: Gemäß der Bestimmung des (mit obiger Anordnung gleichlautenden) § 2 der theologischen Rigorosenordnung v. 16. Jänner 1894, Z. 73/KUM, RGBNr. 27, MVBNr. 7,* hat in Hinkunft die strenge Prüfung aus den drei semitischen Dialekten Syrisch, Chaldäisch und Arabisch bei dem Rigorosum aus dem Bibelstudium zu entfallen, an deren Stelle die bisher übliche Semestralprüfung zu treten hat, bei welcher der Kandidat seine Kenntnisse aus den orientalischen Sprachen darzutun in der Lage sein wird. Durch diese Verminderung der Zahl der Prüfungsgegenstände bei dem obgedachten Rigorosum soll einerseits dem Kandidaten die Gelegenheit zur größeren Vertiefung in das Studium der übrigen zum Bibelstudium des Alten und Neuen Testamentes gehörigen Gegenstände geboten, andrerseits aber auch den Examinatoren eine angemessene Erweiterung der Prüfungszeit behufs genauer Erprobung des Wissens des Kandidaten in diesen Disziplinen gewährt werden.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 16. Februar 1905, Z. 2442, an die Dekanate sämtlicher theologischer Fakultäten: Da sich in letzter Zeit die Gesuche um Nachsicht von dem Besuche der Vorlesungen über semitische Dialekte behufs Erlangung des theologischen Doktorgrades auffällig mehren, wird das Dekanat zur Danachachtung in vorkommenden Fällen darauf aufmerksam gemacht, daß an der Forderung, daß bischöfliche Alumnen während ihrer Studienzeit gemäß der Bestimmung des § 5 der MinVdg. vom 8. April 1903, RGBNr. 97 die Vorlesungen über semitische Dialekte zu besuchen haben, strenge festzuhalten ist, indem nur ganz ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Dispens hievon erteilt werden kann.

[2]) *s. Nr. 512.*

vor ihrer Zulassung zu diesen Rigorosen eine wissenschaftliche Abhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung vorzulegen haben.

§ 6. Die drei Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämtlich an derselben Fakultät abgelegt werden.[1])

Ausnahmsweise kann die Fortsetzung der Rigorosen an einer anderen theologischen Fakultät, als an der sie begonnen wurden, vom Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernahme der betreffenden Professorenkollegien gestattet werden.

Für die Zöglinge des höheren Priesterbildungsinstitutes zu St. Augustin in Wien bleiben die bestehenden besonderen Vorschriften[2]) in Geltung, wonach sie die an einer anderen theologischen Fakultät begonnenen Prüfungen zur Erlangung des Doktorates der Theologie an der Wiener Universität fortsetzen dürfen.

§ 7. Der Zutritt zu den Rigorosen steht nach Maßgabe des Raumes allen Professoren und Doktoren der Theologie, sowie den Kandidaten des theologischen Doktorgrades frei und kann vom Vorsitzenden der Prüfungskommission auch anderen Personen gestattet werden.

Jedes Rigorosum dauert zwei Stunden.

§ 8. Der Dekan des Professorenkollegiums führt in der Prüfungskommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodekan, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangältesten Professor vertreten.

Die Prüfungskommission besteht für jedes Rigorosum außer dem Vorsitzenden aus vier, beziehungsweise (§ 9) drei Mitgliedern, nämlich aus den betreffenden Fachprofessoren und noch zwei anderen Prüfungskommissären als Examinatoren. Letztere werden in Gemäßheit des MinErl. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319,[3]) von den betreffenden Diözesanbischöfen, in deren Diözese die Universität oder Fakultät sich befindet, aus den Professoren oder Doktoren der Theologie nach Einvernahme des theologischen Professorenkollegiums bestellt.

In Ermanglung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der außerordentliche Professor dieses Faches und beim Abgange eines solchen, der mit der Supplierung beauftragte Dozent, wenn er Doktor der Theologie ist, andernfalls der Professor des nächstverwandten Faches beizuziehen.

§ 9. Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann die Pflicht, zu examinieren, wenn er Fachprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist. Im letzteren Falle hat die Prüfungskommission nebst dem präsidierenden Dekan nur aus drei Mitgliedern zu bestehen.

§ 10. Wird die Zahl der Examinatoren durch die im § 8, beziehungsweise § 9 berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der ordentlichen Professoren zu ergänzen.

---

[1]) *Dieselbe Verfügung enthielt bereits der StaatsminErl. vom 6. März 1864, Z. 1297.*

[2]) *s. Nr. 618 und 619.*

[3]) *s. Nr. 605. — Bezüglich der Entsendung von bischöflichen Examinatoren zu den Rigorosen an der Lemberger Universität s. den MinErl. vom 17. Februar 1857, Z. 2076 (s. Nr. 95).*

§ 11. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen.

Der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes einzelnen Mitgliedes erfolgt sodann mit dem Kalkül eminenter oder bene oder insufficienter. Der Gesamtkalkül ist durch die entsprechenden Beisätze auszudrücken.

§ 12. Die lateinische Sprache ist als Prüfungssprache bei den strengen Prüfungen aus der Dogmatik und Moraltheologie jederzeit, aus den übrigen Gegenständen aber in der Regel anzuwenden. Letzteres gilt auch von der Sprache, in welcher die wissenschaftliche Abhandlung abzufassen ist.

Ausnahmen können von der Prüfungskommission aus wichtigen Gründen gewährt werden.

§ 13. Wird ein Kandidat bei einem Rigorosum reprobiert, so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erlangung des theologischen Doktorgrades an einer theologischen Fakultät der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 14. Die Taxe für die Begutachtung der vorgelegten Abhandlung beträgt 40 Kronen und wird zwischen den Begutachtern derselben zu gleichen Teilen geteilt.

Die Taxe für jedes Rigorosum beträgt 80 Kronen. Der Vorsitzende erhält hievon 12 Kronen, jedes Mitglied der Kommission 10 Kronen. Weiters sind dort, wo ein Kanzleifond besteht, 4 Kronen an denselben abzuführen.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, auch die für einen solchen entfallende Taxe.

Bei Wiederholung eines Rigorosums ist nur die Hälfte der Taxe zu entrichten; hievon erhält jedes beteiligte Mitglied der Prüfungskommission die Hälfte des oben angegebenen Taxbetrages. Der Betrag für den Kanzleifond entfällt bei Wiederholungen.

Der Rest aller Rigorosentaxbezüge wird unter sämtliche ordentliche Professoren der Fakultät verteilt.

§ 15. Die Einzeltaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher auch nur für wirkliche Funktionen in Anspruch genommen werden.

§ 16. Nach mit Erfolg bestandenem dritten Rigorosum hat der Kandidat das tridentinisch-vatikanische Glaubensbekenntnis[1]) vor dem Diözesan-

---

[1]) *s. Nr. 605, S. 733. — Das tridentinisch-vatikanische Glaubensbekenntnis, welches in Lemberg vor jenem Erzbischofe abzulegen ist, dem der zu Graduierende nach dem Ritus untersteht (s. Nr. 95), lautet:*

FIDEI PROFESSIO.

Ego firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae in fidei continentur symbolo, quo sancta romana ecclesia utitur in missa, videlicet: Credo in unum DEUM patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum dominum

bischofe oder in Wien und Prag vor dem Kanzler der theologischen Fakultät abzulegen und sich hierüber beim Dekane des Professorenkollegiums auszuweisen.

§ 17. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors und im Beisein des Dekans des Professorenkollegiums, dann in Wien und Prag auch

---

IESUM Christum filium DEI unigenitum et ex patre natum ante omnia saecula, DEUM de DEO, lumen de lumine, DEUM verum de DEO vero, genitum, non factum, consubstantialem patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis. Et incarnatus est de spiritu sancto, ex MARIA virgine, et homo factus est. Crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus et sepultus est. Et resurrexit tertia die secundum scripturas. Et ascendit in coelum, sedet ad dextram patris. Et iterum venturus est cum gloria iudicare vivos et mortuos, cuius regni non erit finis. Et in spiritum sanctum, dominum et vivificantem, qui ex patre filioque procedit. Qui cum patre et filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per prophetas. Et unam sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam. Confiteor unum baptisma, in remissionem peccatorum. Et exspecto resurrectionem mortuorum. Et vitam venturi saeculi. Amen.

Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, reliquasque eiusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector. Item sacram scripturam iuxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cuius est iudicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum, admitto: nec eam umquam, nisi iuxta unanimem consensum patrum, accipiam et interpretabor.

Profiteor quoque septem esse vere et proprie sacramenta novae legis, a IESU Christo domino nostro instituta atque ad salutem humani generis (licet non omnia singulis) necessaria, scilicet baptismum, confirmationem, eucharistiam, poenitentiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium; illaque gratiam conferre et ex his baptismum, confirmationem et ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque et approbatos ecclesiae catholicae ritus in supradictorum omnium sacramentorum solemni administratione recipio et admitto.

Omnia et singula, quae de peccato originali et de iustificatione in sacrosancta Tridentina synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio.

Profiteor pariter in missa offeri DEO verum, proprium et propitiatorium sacrificium pro vivis et defunctis: atque in sanctissimo eucharistiae sacramento esse vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem unacum anima et divinitate Domini Nostri IESU Christi fierique conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem catholica ecclesia transsubstantiationem appellat.

Fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque sacramentum sumi.

Constanter teneo, purgatorium esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis iuvari.

Similiter confiteor, sanctos unacum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse eosque orationes pro nobis DEO offerre atque eorum reliquias esse venerandas.

Firmiter quoque assero, imagines Christi ac deiparae semper virginis nec non aliorum sanctorum habendas et retinendas esse; atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam.

Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse illarumque usum christiano populo maxime salutarem esse affirmo. Sanctam catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam, omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco; Romanoque Pontifici, beati Petri apostolorum principis successori ac IESU Christi vicario veram obedientiam spondeo ac iuro.

Caetera item omnia a sacris canonibus et oecumenicis conciliis ac praecipue a sacrosancta Tridentina synodo et ab oecumenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani Pontificis Primatu et infallibili magisterio, indubitanter recipio atque profiteor: simulque contraria omnia atque haereses quascumque ab ecclesia damnatas et reiectas et anathematizatas ego pariter damno, reiicio et anathematizo.

Hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam usque ad extremum vitae spiritum constantissime (DEO adiuvante) retinere et confiteri atque a meis subditis, seu illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri, doceri et praedicari, quantum in me erit, me curaturum promitto.

Haec et omnia supradicta me servaturum spondeo, voveo ac iuro, sic me DEUS adiuvet.

des Kanzlers der theologischen Fakultät, durch einen ordentlichen Professor (per turnum) in Form der herkömmlichen Sponsionen.[1])

Wenn der Rektor nicht der römisch-katholischen Kirche angehört, so hat die Promotion unter dem Vorsitze des Prorektors, beziehungsweise des Dekans der Fakultät, aus welcher der Rektor hervorgegangen ist, oder des gesetzlichen Vertreters dieses Dekans zu geschehen, und diese Funktionäre haben dann auch das Diplom zu unterschreiben.

An den theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg erfolgt die Promotion unter dem Vorsitze des Dekans im Beisein des Prodekans durch einen ordentlichen Professor (per turnum).

§ 18. Die Promotionstaxe beträgt an allen theologischen Fakultäten 120 Kronen.

Hievon beziehen der Rektor 30 Kronen, der Kanzler, der Dekan und der Promotor je 10 Kronen; an den theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg beziehen der Dekan 30 Kronen, der Prodekan und Promotor je 10 Kronen. Ferner sind von dieser Taxe 10 Kronen an den Kanzleifond, wo ein solcher besteht, abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Anfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind.

Der Rest aller Promotionstaxbezüge wird unter sämtliche ordentliche Professoren der Fakultät zu gleichen Teilen verteilt.

§ 19. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierliche Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Kandidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierliche Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Verteilung.

§ 20. Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1903/04 in Kraft.

Jene Kandidaten, welche sich bis dahin den Rigorosen nach den bisher bestandenen Vorschriften[2]) bereits ganz oder teilweise unterzogen haben, sind auch fernerhin nach diesen Vorschriften zu behandeln.

---

[1]) *s. Nr. 499c.* — [2]) *Die frühere Rigorosenordnung vom 16. Jänner 1894, Z. 73/KUM, RGBNr. 27, MVBNr. 7, enthielt folgende abweichende Bestimmungen:*

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der katholischen Theologie ist die Ablegung von vier strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung zu den Rigorosen ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat die theologischen Studien als ordentlicher Hörer an einer theologischen Fakultät ordnungsgemäß absolviert hat und den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung nachgekommen ist.

Den Zöglingen des Pazmaneums in Wien bleibt die Ablegung des Rigorosums aus dem Bibelstudium im vierten Jahrgange des theologischen Studiums wie bisher gestattet.

§ 2. Die vier Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

1. Das gesamte Bibelstudium des Alten und Neuen Testamentes.

Um zu dem betreffenden Rigorosum zugelassen zu werden, muß der Kandidat die Vorlesungen über die semitischen Dialekte, nämlich Syrisch-Chaldäisch und Arabisch, sowie über die höhere Exegese des Alten und Neuen Testamentes wenigstens durch je ein Semester mit gutem Erfolge besucht haben.

Von dem Besuche der eben genannten Vorlesungen kann der Minister für Kultus und Unterricht in rücksichtswürdigen Fällen nach Einvernehmung des theologischen Professoren-

bb) Ergänzende Vorschriften.

Nr. 616.

Erlaß des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U., vom 4. Juli 1866, Z. 5620/K. U.,

an die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg,

(betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes zu dem theologischen Doktorgrade an die theologische Fakultät der Universität in Innsbruck).

Se. k. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 26. Juni 1866 der theologischen Fakultät der Universität zu Innsbruck die Ausübung des Promotionsrechtes zu dem theologischen Doktorgrade gegen dem ag. zu gestatten geruht, daß hinsichtlich der Erfordernisse zur Erlangung dieses akademischen Grades und der Verleihung desselben die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen.

Die Abnahme des bisher bloß den Kandidaten des theologischen Doktorgrades auferlegten Gelöbnisses[1]) bei der Promotion kann unterbleiben.

---

kollegiums eine Ausnahme gestatten; in diesem Falle hat jedoch der Kandidat an der theologischen Fakultät, an welcher er die Rigorosen ablegen will, sich einer Prüfung aus den semitischen Dialekten, beziehungsweise aus der höheren Exegese des Alten und Neuen Testamentes zu unterziehen.

2. Generelle und spezielle Dogmatik.
3. Kirchengeschichte und Kirchenrecht.
4. Moral- und Pastoraltheologie.

§ 5. Zwischen je zwei Rigorosen hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu verstreichen. Hat jedoch der Kandidat ein Rigorosum mit sehr gutem Erfolge abgelegt, so kann ihm der Dekan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 10. Sämtliche Rigorosen sind in der lateinischen Sprache abzulegen.

Von dieser Bestimmung ist nur bei der Pastoraltheologie eine Abweichung zulässig, wenn dieser Gegenstand an der betreffenden Fakultät in einer anderen Sprache vorgetragen wird, und der Kandidat das Ersuchen stellt, die Prüfung in der Vortragssprache ablegen zu dürfen.

§ 12. Für jedes Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe von 36 fl. *(jetzt 72 Kronen)* zu entrichten.

§ 14. Nach Ablegung der vier Rigorosen hat der Kandidat eine größere geschriebene Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Das Thema, welches aus einem der dem Bereiche der theologischen Fakultät angehörigen Fächer zu nehmen ist, bestimmt der Dekan im Einvernehmen mit dem Professor, aus dessen Fache das Thema gewählt wird. Nach Approbation der Dissertation erfolgt die Ablegung des tridentinisch-vatikanischen Glaubensbekenntnisses vor dem Diözesanbischof oder in Wien und Prag vor dem Kanzler der theologischen Fakultät; der Kandidat hat sich hierüber beim Dekan des Professorenkollegiums auszuweisen.

(Bis zur Erlassung dieser Verordnung vom Jahre 1894 galten bezüglich der Erlangung des theologischen Doktorgrades die Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 7. Jänner 1809, Z. 391; dann die MinErl. vom 20. Dezember 1853, Z. 13.100 und vom 22. Februar 1870, Z. 949 MVBNr. 36.)

[1]) *Es war dies die auf Grund des Hofdekretes vom 27. April 1785 für Theologen eingeführte Sponsionsformel, welche neben der gleichzeitig für alle Fakultäten festgesetzten formula sponsionis solemnis (Promotionsformel, vgl. Nr. 500, für die Theologen) Anwendung zu finden hatte. Mit derselben Ah. Entschl. vom 26. Juni 1866 war dem Unterrichtsminister die Ermächtigung erteilt worden, obiges Sondergelöbnis über gestelltes Ansuchen auch bei anderen theologischen Fakultäten in Wegfall kommen zu lassen.*

Nr. 617.

Studienhofkommissionsdekret vom 4. November 1815, Z. 2588,

an die niederösterreichische Regierung,

(womit den Zöglingen des Pazmanitenkollegiums die Ablegung der strengen Prüfung aus den Bibelfächern nach zurückgelegtem zweiten Jahrgange gestattet wird).

Se. k. k. Ap. Majestät haben Sich vermöge Ah. Entschl. vom 27. Oktober d. J. bewogen gefunden, der Bitte des Vorstehers des hiesigen Pazmanitenkollegiums . . . , seine Zöglinge nach zurückgelegtem zweiten Jahrgange[1]) zur strengen Prüfung aus den Bibelfächern des Alten und Neuen Testamentes zuzulassen, zu willfahren. Welches der Regierung . . . zur weiteren Verfügung bekannt gemacht wird.

Nr. 618.

Studienhofkommissionsdekret vom 24. April 1830, Z. 2132,

an sämtliche Länderstellen,

(womit zu Gunsten der Zöglinge des höheren Priesterbildungsinstitutes bei St. Augustin eine Ausnahme von der Vorschrift eröffnet wird, daß sämtliche Doktoratsakte an ein und derselben Universität geleistet werden müssen).

Da laut Ah. Kabinettsschreibens vom 20. April d. J. Se. k. k. Majestät jenen hoffnungsvollen Priestern, welche Ah. Sr. Majestät von Bischöfen zur Aufnahme in das höhere weltpriesterliche Bildungsinstitut bei St. Augustin in Wien in Antrag gebracht werden dürften, die Gelegenheit, ein oder das andere Rigorosum an der Universität ihres Vaterlandes vor ihrer wirklichen Aufnahme in die gedachte Anstalt abzulegen, in der Absicht, die Fortbildung fähiger und fleißiger Individuen nach ihrem Austritte aus dem theologischen Lehrkurse zu fördern, belassen wollen, so wird darum im Nachhange zu der unterm 23. Mai 1829, Z. 2592/148,[2]) eröffneten Ah. Entschl. vom 7. Mai 1829 erklärt, daß die von Sr. Majestät in das erwähnte Institut aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Teil der Erfordernisse zur Erlangung des theologischen Doktorgrades an einer anderen inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der diesfällig vorgeschriebenen Leistungen an der Wiener Universität zugelassen werden mögen,[3]) und daß die betreffenden Dekane an den Universitäten, wo solche Individuen ihre strengen Prüfungen angefangen haben, die Zeugnisse sowohl über die Schul-, als die bereits abgelegten strengen Prüfungen, über die eingesehene Bestätigung des Ordinariates, daß

---

[1]) *Gegenwärtig wird das I. Rigorosum (aus dem Bibelstudium) im vierten Jahrgange abgelegt. s. Nr. 615 (§ 1, 6. Abs.).*

[2]) *s. Nr. 492.*

[3]) *Vgl. § 6, 3. Abs. der theologischen Rigorosenordnung (s. Nr. 615).*

um Aufnahme eines derlei Priesters in die höhere Bildungsanstalt eingeschritten werden wolle, herauszugeben berechtigt sein sollen.

In Ansehung jener derlei Priester aber, welche in die gedachte Anstalt nicht aufgenommen werden sollten, hat es bei dem bereits Angeordneten zu bleiben. Der Landesstelle wird aufgetragen, von dieser Ah. Entschließung die Ordinariate und theologischen Fakultäten ihres Gouvernementsbezirks in die Kenntnis zu setzen.[1])

Nr. 619.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 12. Mai 1854, Z. 7214,

an das theologische Professorenkollegium der Grazer Universität,

(womit die strikte Auslegung der zu Gunsten der Zöglinge der höheren Bildungsanstalt zum heiligen Augustin in Wien gemachten Ausnahme, wonach sie die an einer anderen Hochschule begonnenen Prüfungen zur Erlangung des Doktorgrades an der Wiener Hochschule fortsetzen dürfen, angeordnet wird).

Zur Vermeidung von Mißbräuchen haben Se. Majestät mit Ah. Entschl. vom 7. Mai 1829 (StHD vom 23. des nämlichen Monates und Jahres, Z. 2592)[2]) als allgemeine Norm zur Erteilung des Doktorgrades für alle Fakultäten zu verordnen geruht, daß, nachdem die Erteilung des Doktorgrades nicht der stückweise Akt mehrerer Universitäten sein kann, von den Kandidaten an einer Universität alles geleistet und von den Prüfern begutachtet werden muß, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doktorgrades geeignet sei. Von dieser allgemeinen Vorschrift wurde durch das Ah. Handschreiben vom 20. April 1830 (StHD vom 24. April d. J., Z. 2132)[3]) in der Art eine Ausnahme gemacht, daß die von Sr. Majestät in das höhere Bildungsinstitut zum heiligen Augustin in Wien aufgenommenen Zöglinge, wenn sie gleich einen Teil der Erfordernisse zur Erlangung der theologischen Doktorswürde an einer anderen inländischen Universität geleistet haben, doch zur Fortsetzung und Beendigung der diesfälligen Leistungen an der Wiener Universität zugelassen werden mögen.

Diese Ausnahme von der Regel, welche durch den Zweck des erwähnten Institutes gerechtfertigt erscheint, muß strenge ausgelegt und darf nicht auf jene Institutszöglinge ausgedehnt werden, die vor Beendigung der strengen Prüfungen etwa wegen Mangel an Talent oder Verwendung, oder weil sie einen Dienst, wozu das Doktorat nicht erforderlich ist, übernehmen sollen, von ihren Bischöfen aus dem Institute abberufen werden.

Danach hat sich das Professorenkollegium in Zukunft zu benehmen.

---

[1]) *s. auch Nr. 619.*
[2]) *s. Nr. 492.*
[3]) *s. Nr. 618.*

Nr. 620.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 19. April 1888, Z. 5792,

an das katholisch-theologische Dekanat der Universität in Wien,

(betreffend die Frage der neuerlichen Immatrikulation von Kandidaten des theologischen Doktorgrades).

Auf den Bericht vom 21. März l. J., Z. 479, wird dem Dekanate eröffnet, daß die neuerliche Immatrikulation eines Kandidaten des Doktorgrades an jener Universität oder beziehungsweise theologischen Fakultät, an welcher derselbe die strengen Prüfungen abzulegen beabsichtigt, nicht erforderlich ist, wenn der Kandidat die für die Zulassung zu den strengen Prüfungen vorgeschriebenen Studien in der Eigenschaft eines ordentlichen Studierenden absolviert hat, daher an einer Fakultät immatrikuliert war.[1])

Dagegen kann von der Bestimmung des § 3, Alinea 2 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850,[2]) wonach nur immatrikulierte Studierende zu den strengen Prüfungen zugelassen werden können, auch bei solchen Kandidaten nicht Umgang genommen werden, welche ihre Studien an einer gesetzmäßig organisierten Diözesan- oder Klosterlehranstalt absolviert haben, und wird in dieser Beziehung auf § 14 der theologischen Studienordnung vom 16. September 1851[3]) verwiesen, wonach solche Kandidaten an einer Universität (und beziehungsweise Fakultät) nach vorläufiger Immatrikulation zu den strengen Prüfungen und zur Erlangung der theologischen Doktorswürde zugelassen werden können, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines Maturitätszeugnisses aufgenommen worden sind.

Nr. 621.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 14. September 1892, Z. 16.008,

an die Dekanate der theologischen Fakultäten sämtlicher Universitäten (mit Ausnahme jener in Czernowitz), dann an die Dekanate der theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz,

(womit ein Verzeichnis jener klösterlichen theologischen Lehranstalten mitgeteilt wird, welche im Sinne des Abs. I der MinVdg. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319, organisiert sind).

Nach den das theologische Fakultätsstudium regelnden Bestimmungen, insbesondere nach § 14 der MinVdg. vom 16. September 1851, RGBNr. 216,[3]) hängt die Zulassung zu den strengen Prüfungen und zur Erlangung der theologischen Doktorswürde bezüglich jener Kandidaten, welche keine theologischen Fakulstätsstudien nachweisen, unter anderem davon ab, daß die-

---

[1]) *Diese Bestimmung ist in die theologische Rigorosenordnung übernommen worden. (s. Nr. 615, § 1.)*

[2]) *s. Nr. 365.*

[3]) *s. Nr. 606.*

selben die Theologie an einer gesetzmäßig organisierten Diözesan- oder Klosterlehranstalt absolviert haben.

In ähnlicher Weise können theologische Studien, welche an den im Absatze I der ho. Verordnung vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319,[1]) bezeichneten Anstalten zurückgelegt worden sind, an einer theologischen Fakultät im Sinne des § 13 der obzitierten MinVdg. vom 16. September 1851 nur dann gültig fortgesetzt werden, wenn die betreffenden Anstalten im Sinne des erwähnten Absatzes I organisiert sind.

Da die Beantwortung der sich hienach ergebenden Vorfrage bei einzelnen theologischen Klosterhauslehranstalten zu Schwierigkeiten und weitwendigen Erhebungen Anlaß geboten hat, so habe ich mich veranlaßt gesehen, die maßgebenden Daten durch Einvernehmung der kompetenten bischöflichen Ordinariate in authentischer Weise festzustellen.

Hienach können als klösterliche theologische Lehranstalten, welche im Sinne des mehrgedachten Absatzes I organisiert sind, nur die im mitfolgenden Verzeichnisse angeführten Anstalten betrachtet werden, an welches sich das Dekanat gegebenenfalls zu halten haben wird.

Verzeichnis

der in Gemäßheit des Abs. I der MinVdg. vom 30. Juni 1850, RGBNr. 319, organisierten theologischen Klosterhauslehranstalten.

I. Niederösterreich:

1. Anstalt im Stifte der regulierten Augustinerchorherrn in Klosterneuburg;
2. Anstalt im Zisterzienserstifte Heiligenkreuz;
3. Anstalt im Benediktinerstifte Göttweig.

II. Oberösterreich:

Anstalt im Stifte St. Florian.

III. Salzburg:

Anstalt der Franziskaner in Salzburg, 1. theologischer Jahrgang.

IV. Tirol und Vorarlberg:

1. Anstalt im Benediktinerstifte Muri-Gries;
2. Anstalt des Benediktinerstiftes in Marienberg;
3. Anstalt der Franziskaner in Hall, 2. theologischer Jahrgang;
4. Anstalt der Franziskaner in Kaltern, 3. theologischer Jahrgang;
5. Anstalt der Franziskaner in Bozen, 4. theologischer Jahrgang, sämtlich der nordtirolischen Provinz;
6. Anstalt der Kapuziner in Brixen, 1. theologischer Jahrgang;
7. Anstalt der Kapuziner in Innsbruck, 2. theologischer Jahrgang;
8. Anstalt der Kapuziner in Meran, 3. theologischer Jahrgang;
9. Anstalt der Kapuziner in Bozen, 4. theologischer Jahrgang, sämtlich der nordtirolischen Provinz.

V. Steiermark:

1. Anstalt im Benediktinerstifte Admont;
2. Anstalt der Redemptoristen in Mautern.

VI. Kärnten: Keine.

VII. Krain:

Anstalt der Franziskaner in Stein, 1. und 2. theologischer Jahrgang.

VIII. Triest und Dalmatien: Keine.

IX. Böhmen:

Anstalt im Prämonstratenserstifte Tepl, 1. und 2. theologischer Jahrgang.

X. Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina: Keine.

---

[1]) *s. Nr. 605.*

2. Griechisch-orientalisch-theologisches Studium.

a) Studienordnung.

Nr. 622.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 30. August 1875, Z. 13.240, RGBNr. 122, MVBNr. 35,

betreffend die Aufhebung der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Czernowitz und die Errichtung und Einrichtung der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät an der Czernowitzer Franz Josephs-Universität.

Auf Grund der Ah. Entschl. vom 29. August 1875 finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die in Czernowitz bestehende griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt ist aufgehoben.

An ihre Stelle tritt die griechisch-orientalisch-theologische Fakultät der k. k. Czernowitzer Franz Josephs-Universität.

§ 2. Insoweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen werden, gelten für die genannte theologische Fakultät die allgemeinen akademischen Vorschriften und Einrichtungen.

Die besonderen Bestimmungen, welche für die katholisch-theologischen Fakultäten gelten, haben auf die Czernowitzer griechisch-orientalisch-theologische Fakultät keine Anwendung.

§ 3. An der Czernowitzer griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät werden nachfolgende ordentliche Lehrkanzeln systemisiert:

a) Für das Bibelstudium und die Exegese des alten Bundes;
b) für das Bibelstudium und die Exegese des neuen Bundes;
c) für Dogmatik;
d) für Moraltheologie;
e) für Kirchengeschichte;
f) für Kirchenrecht;
g) für die praktische Theologie;[1])
h) für orientalische Sprachen.[2])

Die sonstigen Lehrgegenstände, deren Studium nach dem Lehrplane obligat ist, werden, so weit es die Qualifikation der einzelnen Persönlichkeiten zuläßt, mit je einer der systemisierten Kanzeln verbunden.

Nach derselben Maßgabe kann den Professoren auch auferlegt werden, über nicht obligate Lehrgegenstände zu lesen.

---

[1]) *Auf Grund Ah. Entschl. vom 18. November 1896 (MinErl. vom 24. November 1896, Z. 28.772) wurde eine ordentliche Lehrkanzel der praktischen Theologie mit ruthenischer Vortragssprache und mit Ah. Entschl. vom 16. Februar 1899 (MinErl. vom 27. März 1899, Z. 4511) eine solche für kirchenslavische Sprache und Literatur systemisiert. — Bezüglich der Vortragssprache vgl. Anhang A, § 8 d. Vdg. (s. S. 769).*

[2]) *Diese Lehrkanzel wurde auf Grund Ah. Entschl. vom 1. September 1900 (MinErl. vom 8. September 1900, Z. 25.377) mit der Lehrkanzel des Bibelstudiums A. B. verbunden und an Stelle der ersteren Lehrkanzel eine solche für spezielle Dogmatik systemisiert.*

Nur insoweit das eine oder andere untunlich erscheint, wird für die Vertretung der obligaten Nebenfächer, dann derjenigen Spezialdisziplinen, deren Vertretung wünschenswert erscheint, durch Bestellung von außerordentlichen Professoren oder Zulassung von Privatdozenten gesorgt.

§ 4. Über alle Vorschläge der Fakultät wegen Ernennung von Professoren, sowie über die Anträge derselben auf Zulassung von Privatdozenten hat der Landespräsident vor der Vorlage an das Ministerium das Gutachten des Czernowitzer Erzbischofs[1]) einzuholen.

Das Gutachten des Erzbischofs wird auch seitens des Ministers für Kultus und Unterricht eingeholt, wenn derselbe eine von der Fakultät nicht vorgeschlagene Persönlichkeit für eine Professur in Antrag bringen will.

§ 5. In Fällen, in denen die Besetzung einer Professur im Berufungswege nicht möglich ist, kann mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht ausnahmsweise eine schriftliche Konkursprüfung ausgeschrieben werden.

Die Prüfungsfragen bestimmt die Fakultät.

Die Ausschreibung des Konkurses erfolgt durch das Ministerium für Kultus und Unterricht.

Die Elaborate sind an die Fakultät einzusenden, welche dieselben beurteilt und sohin die ihr geeignet erscheinenden Bewerber zu einem Kolloquium und einer Probevorlesung beruft. Nach dem Ergebnisse dieser letzteren erstattet die Fakultät ihren Besetzungsvorschlag (§ 4).

In besonderen Fällen kann das Kolloquium und die Probevorlesung erlassen oder zur Abhaltung derselben eine andere theologische Lehranstalt delegiert werden, doch bedarf es hiezu der Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht, welcher auch hierüber das Gutachten des Erzbischofs abverlangt.

§ 6. Die Bestellung von Supplenten für erledigte Lehrkanzeln erfolgt durch die Fakultät, doch ist hievon dem Erzbischofe Anzeige zu machen, und die Bestätigung des Ministers für Kultus und Unterricht einzuholen.

§ 7. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63,[2]) von der Fakultät vorgenommenen Wahlen sind dem Erzbischofe anzuzeigen.

§ 8. Der Erzbischof ist berechtigt, sich von der Pflege der theologischen Wissenschaften an der Fakultät und von dem Fortgange der Studien Kenntnis zu verschaffen, und die ihm hienach erforderlich scheinenden Anträge an den Minister für Kultus und Unterricht zu richten.

§ 9. Für den Umfang der den ordentlichen und außerordentlichen Professoren obliegenden Verpflichtung, ihr Lehrfach ordnungsmäßig zu vertreten, sind die jeweiligen Studieneinrichtungen maßgebend.

Ein ordentlicher Professor muß mindestens neun, ein außerordentlicher mindestens sieben Stunden wöchentlich lesen.

---

[1]) *Auf Grund Ah. Entschl. vom 23. Jänner 1873 wurde für die griechisch-orientalischen Bistümer in der Bukowina und Dalmatien eine selbständige, der serbischen und romanischen koordinierte Metropolie errichtet und die bischöfliche Kirche in der Bukowina zur Metropolitanwürde erhoben (MinErl. vom 31. Jänner 1873, Z. 93/KUM).*

[2]) *s. Nr. 18.*

§ 10. Der Umstand, daß ein Studierender der Fakultät dem Diözesanseminar angehört, kann seinen akademischen Rechten und Pflichten nicht Abbruch tun.

Doch ist die Anzeige an den Vorstand des Seminars zu erstatten, sobald einem Seminarzöglinge ein pflichtwidriges Benehmen zur Last fällt, oder gegen ihn eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet, oder eine Disziplinarstrafe verhängt wird.

Die gleiche Anzeige ist an die betreffende Diözesanbehörde zu erstatten, wenn der gedachte Fall sonst hinsichtlich eines in den Klerus einer in- oder ausländischen Diözese aufgenommenen Priesterstandskandidaten eintritt.

§ 11. Der Lehrplan und die Prüfungsordnung für die theologische Fakultät sind im Anhange A und B beigegeben.

Dieselben gelten zunächst provisorisch für die nächsten drei Studienjahre.[1])

§ 12. Die Geschäftsordnung für seine Verhandlungen entwirft das Professorenkollegium selbst und legt dieselbe dem Minister für Kultus und Unterricht zur Bestätigung vor.[2])

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. September l. J. in Kraft.

Die Übergangsbestimmungen enthält der Anhang C.

Anhang A.

Provisorischer Lehrplan der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät der k. k. Czernowitzer Franz Josephs-Universität.

§ 1. Unbeschadet der akademischen Lernfreiheit gelten für diejenigen Studierenden der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät, welche sich auf Grund ihrer theologischen Studien dem Staats- oder Kirchendienste widmen oder den theologischen Doktorgrad erlangen wollen, nachstehende Vorschriften:

§ 2. Diese Studierenden müssen die Fakultät durch mindestens vier Jahre besuchen, und während dieser Zeit nachfolgende Gegenstände in nachstehender Reihenfolge hören:

Im ersten Jahre:

im ersten Semester:

Enzyklopädie und Methodologie der theologischen Studien, wöchentlich 2—3 Stunden.

In beiden Semestern:

Hebräische Sprache, Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, zusammen 8—9 Stunden.

Im zweiten Semester:

Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes, 3—4 Stunden.

---

[1]) *Lehrplan und Prüfungsordnung stehen noch derzeit in Geltung.*

[2]) *Die vom Professorenkollegium entworfene Geschäftsordnung wurde mit dem MinErl. vom 8. Oktober 1876, Z. 12.867, genehmigt.*

Im zweiten Jahre:

im ersten Semester:

Bibelstudium und Exegese des alten Bundes (Fortsetzung), 3—4 Stunden.

In beiden Semestern:

Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes (Fortsetzung), 3—4 Stunden, Kirchengeschichte und kirchliche Statistik, 7—8 Stunden.

Im dritten Jahre:

in beiden Semestern:

Dogmatik, 7—8 Stunden, Moraltheologie, 7—8 Stunden.

Im vierten Jahre:

in beiden Semestern:

Praktische (Pastoral-) Theologie, einschließlich der Katechetik, Homiletik, Liturgik und der dazu gehörigen Übungen, zusammen im ersten Semester 10—12 Stunden, im zweiten Semester 7—8 Stunden, Kirchenrecht und kirchlichen Geschäftsstil 5—6 Stunden.

§ 3. Außer den vorangeführten Gegenständen sind die im § 1 genannten Studierenden noch zu hören verpflichtet:

1. An der philosophischen Fakultät:

a) binnen der ersten drei Jahre ein Kollegium über Philosophie,

b) binnen allen acht Semestern ein Kollegium über österreichische Geschichte.

2. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

im siebenten Semester:

Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes.[1])

§ 4. Welche Kollegien außer den vorangeführten von den Kandidaten des theologischen Doktorgrades auszuweisen sind, bestimmt die theologische Rigorosenordnung.[2])

§ 5. Die Professoren der theologischen Fakultät haben ihre Vorlesungen so einzurichten, daß es den im § 1 genannten Studierenden möglich ist, ihren hier normierten Verpflichtungen nachzukommen.

Es sind daher die im § 2 bezeichneten Kollegien alljährlich (beziehungsweise jeden Semester), und zwar ungefähr in der oben bestimmten wöchentlichen Stundenzahl zu lesen und ist jede Stundenkollision zwischen obligaten Fächern desselben Semesters hintanzuhalten.

§ 6. Außer den im § 2 bezeichneten sind in angemessenen Zeiträumen noch nachstehende Kollegien zu lesen:

a) Über Grammatik des neutestamentlichen Sprachidioms,

b) über biblische Geschichte: Archäologie,

c) über biblische Hermeneutik,

d) über Geschichte des neuen Bibelkanons,

e) über Patrologie,

---

[1]) *An Stelle dieses Kollegiums, das nach dem MinErl. vom 16. Oktober 1875, Z. 16.300. nach Wahl des Studierenden im 5. oder 7. Semester gehört werden konnte, ist nunmehr auf Grund des MinErl. vom 30. Juli 1899, Z. 20.986 (s. Nr. 627) ein solches über römisches Recht in seinen Grundzügen und seiner byzantinischen Fortentwicklung (griechisch-römisches Recht) getreten, das im 7. Semester an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu hören ist.*

[2]) *s. Nr. 628.*

f) über Dogmengeschichte und Apologetik,
g) über kirchenslavische Sprache,
h) über Symbolik der orientalischen Kirche,
i) Erklärung eines Nomokanons (insbesondere des Nomokanonos XIV titulorum).

§ 7. Hinsichtlich aller wichtigen Disziplinen sind in angemessenen Zwischenräumen Seminarübungen (Konversatorien etc.) an der Fakultät abzuhalten, deren Einrichtung in einem von dem Professorenkollegium verfaßten und von dem Minister für Kultus und Unterricht bestätigten Statute bestimmt wird.[1])

§ 8. Die ordentliche Vortragssprache der theologischen Fakultät ist wie an den weltlichen Fakultäten der Czernowitzer Universität die deutsche. Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich der praktischen Theologie — Pastoral, Katechetik, Homiletik, Liturgik und der dazu gehörigen Übungen — ein, für welche das Rumänische und Ruthenische als ordentliche Vortragssprache gilt.

Ausnahmsweise wird zur Erleichterung des Überganges gestattet, daß vorerst der deutsche Vortrag auf Kirchengeschichte, Kirchenrecht und die theologischen Hilfsdisziplinen beschränkt bleibt.

§ 9. Den Studierenden der theologischen Fakultät wird ein Semester nur dann angerechnet, wenn sie in einem Jahre obligate oder nichtobligate Kollegien in solcher Anzahl frequentiert haben, daß bei gleicher Teilung auf ein Semester mindestens 20 (auf das vierte und achte Semester mindestens 12) Stunden wöchentlich entfallen. Bei dieser Berechnung zählen auch an anderen Fakultäten frequentierte Kollegien.

Anhang B.

Provisorische Prüfungsordnung der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät der k. k. Czernowitzer Franz Josephs-Universität.

§ 1. Diejenigen Studierenden der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät, welche sich auf Grund ihrer theologischen Studien dem Staats- oder Kirchendienste widmen oder den theologischen Doktorgrad erlangen wollen, haben sich zu Ende des vierten und zu Ende des achten Semesters einer Prüfung zu unterziehen.

§ 2. Die Prüfung am Ende des vierten Semesters ist eine exegetisch-historische, welche vorgenommen wird:
a) aus dem Bibelstudium und der Exegese des alten Bundes,
b) aus dem Bibelstudium und der Exegese des neuen Bundes,
c) aus der Kirchengeschichte und der kirchlichen Statistik.

§ 3. Die Prüfung am Ende des achten Semesters ist eine systematisch-praktische, welche vorgenommen wird:
a) aus der Dogmatik,
b) aus der Moraltheologie,

---

[1]) *Die Errichtung eines theologischen Seminars an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Czernowitz erfolgte unter gleichzeitiger Genehmigung der vorgelegten provisorischen Statuten mit MinErl. vom 6. Juli 1877, Z. 9761 ex 1876 (s. Nr. 318).*

c) aus der praktischen Theologie,
d) aus dem Kirchenrechte.

§ 4. Das Aufsteigen in den dritten theologischen Jahrgang ohne Ablegung der im § 2 bezeichneten Prüfung gilt als Verzicht auf die Anstellung im Staats- oder Kirchendienste, sowie auf Erlangung des theologischen Doktorgrades.

Eine nachträgliche Ablegung der Prüfung wird nicht gestattet, und eine Nachsicht derselben nicht gewährt.

Die im § 3 bezeichnete Prüfung kann auch nach absolvierten theologischen Studien abgelegt werden.

Inwiefern diese Prüfung durch den erlangten theologischen Doktorgrad ersetzt werden kann, wird bei Erlassung der theologischen Rigorosenordnung bestimmt (§ 12).

§ 5. Die Anmeldung zur exegetisch-historischen Prüfung erfolgt bei dem Dekanate, jene zur systematisch-praktischen Prüfung bei dem Vorstande der betreffenden Prüfungskommission. Dem Anmeldungsgesuche muß das Maturitätszeugnis und der Index beiliegen.

§ 6. Die Prüfung wird in jener Sprache vorgenommen, welche für den betreffenden Prüfungsgegenstand die ordentliche Unterrichtssprache ist.

§ 7. Die Approbation der Prüfungskandidaten (§§ 2 und 3) erfolgt mit Zuerkennung des Kalküls „genügend" aus allen oder mit Zuerkennung des Kalküls „ausgezeichnet" aus allen oder einzelnen Prüfungsgegenständen.

Die Reprobation (Kalkül „ungenügend") erfolgt auf ein halbes oder ein ganzes Jahr.

§ 8. Kandidaten, welche bei der exegetisch-historischen Prüfung auf ein halbes Jahr reprobiert wurden, können in die Gegenstände des dritten Jahrganges provisorisch unter der Bedingung inskribiert werden, daß sie bei wiederholter Prüfung bestehen.

Kandidaten, welche bei der exegetisch-historischen Prüfung auf ein ganzes Jahr reprobiert wurden, sind verpflichtet, während desselben Kollegien über die Prüfungsgegenstände zu frequentieren, wobei sie die zur Anrechnung der Semester des zweiten Jahrganges erforderliche Stundenzahl einzuhalten haben.

§ 9. Bei wiederholter Reprobation sind die Kandidaten stets auf ein ganzes Jahr zurückzuweisen.

Öfter als zweimal kann eine Prüfung nicht wiederholt werden.

§ 10. Über das Prüfungsresultat ist den Kandidaten ein Zeugnis auszufertigen und dasselbe samt dem allfälligen Wiederholungstermine auch im Index anzumerken.

Der Wiederholungstermin ist auch im Zeugnisse ersichtlich zu machen.

§ 11. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und die Instruktion für dieselben werden in einer besonderen Verordnung[1]) normiert.

§ 12. Die Einrichtung der strengen theologischen Doktoratsprüfungen wird auf Grund der Anträge des Professorenkollegiums in einer besonderen Verordnung[2]) normiert.

---

[1]) *s. Nr. 623.*
[2]) *s. Nr. 628.*

Anhang C.

Übergangsbestimmungen zu der Verordnung vom 30. August 1875, betreffend die Aufhebung der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Czernowitz und die Errichtung und Einrichtung der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät an der Czernowitzer Franz Josephs-Universität.

§ 1. Den Professoren der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Czernowitz, welche als ordentliche oder außerordentliche Professoren an die griechisch-orientalisch-theologische Fakultät der Czernowitzer Franz Josephs-Universität berufen werden, wird in Ansehung aller mit ihrer neuen Stellung verbundenen Rechte und Ansprüche die an der Lehranstalt zurückgelegte Dienstzeit so angerechnet, als ob sie dieselbe in gleicher Eigenschaft an einer k. k. Universität zurückgelegt hätten.

§ 2. Studierenden, welche auf Grund eines akademisch gültigen Maturitätszeugnisses an der Czernowitzer griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt aufgenommen worden sind, werden die daselbst ordnungsmäßig zurückgelegten Studienjahre in das theologische Fakultätsstudium an der Czernowitzer Universität eingerechnet.

Diese Studierenden können daher sofort in die Lehrgegenstände des nächst höheren theologischen Jahrganges inskribiert werden, sie haben jedoch jene obligaten Fächer früherer Jahrgänge, welche sie etwa an der theologischen Lehranstalt nicht gehört haben, an der Fakultät nach Möglichkeit nachzutragen.

§ 3. Hat ein solcher Studierender der griechisch-orientalischen Lehranstalt (§ 2) die daselbst zur ordnungsmäßigen Zurücklegung eines Jahrganges erforderliche Prüfung nicht bestanden, so hängt es von dem nach Beschaffenheit des Falles zu schöpfenden Urteile des Professorenkollegiums ab, ob ihm die Inskription in den nächst höheren Jahrgang der Fakultät unbedingt oder nur gegen eine besondere Aufnahmsprüfung zu gestatten ist.

§ 4. Studierende, welche etwa ohne ein akademisch gültiges Maturitätszeugnis an der griechisch-orientalischen Lehranstalt aufgenommen worden sind, können an der Fakultät nur als außerordentliche Hörer inskribiert werden und die Rechte der ordentlichen Hörer nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Ministers für Kultus und Unterricht erlangen.

§ 5. Studierende, welche die griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt ordnungsmäßig absolviert haben, können auf Grund ihrer dortigen Studien zu den strengen Prüfungen an der theologischen Fakultät dann zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme an der erstgenannten Lehranstalt auf Grund eines akademisch gültigen Maturitätszeugnisses erfolgt ist.

§ 6. Ein Studierender des letzten Jahrganges der theologischen Lehranstalt, welcher im Studienjahre 1874/75 die zur ordnungsmäßigen Absolvierung desselben erforderliche Prüfung nicht bestanden hat, kann diese Prüfung während des Studienjahres 1875/76 vor den betreffenden Fachprofessoren der Fakultät wiederholen.

Besteht er diese Prüfung mit Erfolg, so wird angenommen, daß er das theologische Studium an der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt ordnungsmäßig absolviert habe (§ 5).

Nr. 623.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 1. Juni 1876, Z. 6208, MVBNr. 21,

womit eine Prüfungskommission für die nach der MinVdg. vom 30. August 1875 (RGBNr. 122) Anhang B von Studierenden der griechisch-orientalischen Theologie der k. k. Universität in Czernowitz abzulegenden Prüfungen eingesetzt und eine Instruktion für die Abhaltung dieser Prüfungen erlassen wird.

Zur Ausführung der Bestimmungen der MinVdg. vom 30. August 1875, RGBNr. 122, Anhang B,[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Zur Abhaltung der in Gemäßheit dieser Ministerialverordnung, Anhang B, von Studierenden der griechisch-orientalischen Theologie der k. k. Universität in Czernowitz abzulegenden Prüfungen wird eine Prüfungskommission in Czernowitz niedergesetzt, welche aus zwei Abteilungen besteht, von denen die eine die exegetisch-historischen, die andere die systematisch-praktischen Prüfungen abhält.

§ 2. Vorstände und Mitglieder beider Abteilungen dieser Prüfungskommission werden — in der Regel auf Antrag des Landespräsidenten der Bukowina — vom Minister für Kultus und Unterricht ernannt.

Derselbe beruft in diese Kommission die ordentlichen Professoren der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät der Czernowitzer Universität, andere Lehrkräfte dieser Universität, sowie sonstige geeignete Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes.

§ 3. Die Prüfungskommission führt als Siegel den k. k. Adler mit der Umschrift: K. k. Prüfungskommission für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie in Czernowitz.

§ 4. Die Prüfungskommission untersteht unmittelbar dem Minister für Kultus und Unterricht, der Landespräsident hat jedoch auf die Angelegenheiten der Kommission denjenigen Einfluß zu nehmen, welchen das Interesse des Staats- und Kirchendienstes im Lande erfordert.

Wegen des an diesen Prüfungen beteiligten kirchlichen Interesses ist auch der Erzbischof von Czernowitz und das erzbischöfliche Konsistorium berechtigt, auf die Prüfungen den hier näher bestimmten Einfluß zu nehmen.

§ 5. In Gemäßheit des im § 4 normierten Grundsatzes verkehren die Vorstände der Prüfungskommission — und zwar jeder für sich in Angelegenheiten seiner Abteilung — in der Regel direkt mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht, welches seinerseits, so oft es dies erforderlich findet, die Äußerung des Landespräsidenten oder des Erzbischofs, beziehungsweise des erzbischöflichen Konsistoriums abverlangt.

---

[1]) *s. Nr. 622.*

Nur in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse für den Staats- oder Kirchendienst haben die Vorstände der Prüfungskommission ihre Berichte an das Ministerium durch den Landespräsidenten vorzulegen, welchem sohin freisteht, seine Äußerung beizufügen, oder auch die der kirchlichen Behörde abzuverlangen.

Der allfällige Verkehr zwischen der Prüfungskommission und dem Erzbischofe wird stets durch den Landespräsidenten vermittelt.

§ 6. Der Landespräsident sorgt für Lokalitäten, Kanzleierfordernisse und anderen äußeren Bedarf der Kommission.

§ 7. Gemeinsame Angelegenheiten beider Abteilungen der Prüfungskommission werden nach gemeinschaftlicher Beratung der Abteilungsvorstände durch den rangälteren Vorstand dem Ministerium (oder dem Landespräsidenten) vorgelegt.

Als rangälterer Vorstand gilt, wenn beide Professoren sind, jener, der länger ordentlicher Professor ist, sonst jener, der früher zum Kommissionsvorstande ernannt wurde.

Der rangältere Vorstand nimmt auch jene Zuschriften und Gesuche entgegen, welche an die Kommission überhaupt (ohne Beisatz) gerichtet sind und erledigt sie je nach dem Gegenstande entweder selbst oder verweist sie an den anderen Vorstand.

§ 8. Im Verhinderungsfalle wird der Abteilungsvorstand durch den rangältesten der Kommission angehörenden ordentlichen Professor vertreten.

§ 9. Jeder der beiden Kommissionsvorstände ist für den Zustand des Prüfungswesens in seiner Abteilung verantwortlich.

§ 10. Jeder Kommissionsvorstand führt ein Gestionsprotokoll über die in seiner Abteilung einlangenden Geschäftsstücke, der rangältere Vorstand auch ein solches über die Geschäftsstücke, welche beide Abteilungen der Kommission betreffen.

§ 11. Wo nicht ein gemeinsames Vorgehen beider Kommissionsvorstände vorgeschrieben ist, entscheidet jeder Abteilungsvorstand über die in seiner Abteilung eingelangten Angelegenheiten. Es steht ihm indessen frei, zur Entscheidung schwieriger und wichtiger Angelegenheiten eine Konferenz aller Mitglieder der Abteilung einzuberufen, welche dann unter seiner Leitung berät.

Der rangältere Vorstand kann auch eine Konferenz sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission einberufen, wenn es sich um die Entscheidung einer wichtigen Angelegenheit für beide Abteilungen der Kommission handelt.

Involviert die Entscheidung des Vorstandes oder der Konferenz einen Abspruch über Rechte oder Interessen von Parteien (z. B. über die Zulassung zur Prüfung), so ist in der Entscheidung der binnen 14 Tagen zu ergreifende Rekurs an das Unterrichtsministerium vorzubehalten.

§ 12. Die Abteilungsvorstände haben das Recht, dem Landespräsidenten die Personen namhaft zu machen, deren Ernennung zu Mitgliedern ihrer Abteilung sie anstreben (§ 2).

Sie sind zu einem solchen Vorschlage verpflichtet, wenn infolge Abganges von Kommissionsmitgliedern eine Lücke in der Kommission ent-

standen ist oder sonst das Bedürfnis nach Vermehrung der Prüfungskommissäre eintritt.

§ 13. Die Abteilungsvorstände haben durch geeignete von Zeit zu Zeit zu veranlassende Kundmachungen in der amtlichen Czernowitzer Zeitung dafür zu sorgen, daß die Prüfungskandidaten in die Kenntnis desjenigen gelangen, was ihnen bezüglich der Vornahme der Prüfungen zu wissen notwendig ist.

§ 14. Wo sich die Kandidaten zur Prüfung zu melden, und welche Belege sie beizubringen haben, bestimmt die provisorische Prüfungsordnung (§ 5). Die Anmeldung hat mittelst eines kurzen schriftlichen Gesuches zu geschehen, die Belege sind im Original beizubringen.

Für den ordentlichen Termin der exegetisch-historischen Prüfung (unten § 17) muß die Anmeldung bis längstens 1. Juli erfolgen.

Die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung wird mittelst Indorsatbescheides auf das Anmeldungsgesuch ausgesprochen, wobei im Falle der Zulassung die Beilagen zurückzubehalten sind, im Falle der Nichtzulassung die Rekursfrist zu bestimmen ist.

§ 15. Bei der exegetisch-historischen Prüfung übermittelt der Dekan der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät nach Ablauf des Meldungstermines das alphabetisch geordnete Verzeichnis der Zugelassenen samt ihren Belegen im kurzen Wege dem Vorstande der betreffenden Prüfungsabteilung.

§ 16. Der Abteilungsvorstand bestimmt Tag und Stunde der Prüfungen und setzt die Spezialkommission zur Abhaltung derselben zusammen.

Bei der exegetisch-historischen Prüfung werden die festgestellten Prüfungstage und die für sie nach der Ordnung des Alphabets bestimmten Kandidaten dem Dekane der theologischen Fakultät zur Verlautbarung am schwarzen Brette bekanntgegeben.

§ 17. Die exegetisch-historische Prüfung wird in den letzten 14 Tagen des Monats Juli abgehalten.

Ausnahmsweise können Kandidaten, welche ihre Vorbereitung bis zu diesem Termine nicht zu vollenden vermochten, auch in den ersten Tagen des Monats Oktober zur Prüfung zugelassen werden.

Kandidaten, welche bei ihrer ersten Prüfung für ein halbes Jahr zurückgewiesen wurden, haben die Prüfung in den letzten 14 Tagen des darauffolgenden Wintersemesters zu wiederholen.

§ 18. Für die systematisch-praktische Prüfung werden eigentliche Termine nicht bestimmt, doch sind Kandidaten, welche sich während der letzten sechs Wochen des achten Semesters zu dieser Prüfung gemeldet haben, zu derselben noch vor Ausgang des Schuljahres zuzulassen.

Kandidaten, welche sich später melden, hat der Kommissionsvorstand — mit Ausnahme der Ferienmonate — längstens drei Wochen nach der Anmeldung zur Prüfung zuzulassen.

Solche Kandidaten müssen ihrem Anmeldungsgesuche auch das Absolutorium beilegen.

§ 19. Bei Zusammensetzung der Spezialkommissionen haben die Abteilungsvorstände darauf zu achten, daß alle Mitglieder der Kommission möglichst gleichviel in Anspruch genommen werden.

Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nur in jenen Fächern prüfen, für welche sie zu Examinatoren ausdrücklich ernannt sind, was bei Zusammensetzung der Spezialkommissionen zu berücksichtigen ist.

Mitglieder, welche wegen Verwandtschafts- oder anderer Verhältnisse zu Prüfungskandidaten nicht unbefangen erscheinen, dürfen in die betreffenden Spezialkommissionen nicht berufen werden.

Die Zusammensetzung der Spezialkommissionen darf nicht verlauten. Die Kommissionsvorstände haben sich daher zur Einladung der Kommissäre nur des amtlichen Weges zu bedienen.

§ 20. Da stets einzelne Prüfungskommissäre beiden Abteilungen der Kommission angehören dürften, so haben die Abteilungsvorstände sich über Tag und Stunde der Prüfungen im Einvernehmen zu erhalten, um Kollisionen zu vermeiden.

§ 21. Die Spezialkommissionen für die exegetisch-historischen Prüfungen bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Examinatoren, jene für die systematisch-praktischen Prüfungen aus einem Vorsitzenden und drei Examinatoren.

Der Vorsitzende kann ebenfalls aus einem Fache examinieren, er kann jedoch die Kommission auch so zusammensetzen, daß er sich am Prüfen nicht beteiligt.

Es steht nichts im Wege, daß ein Examinator auch aus zwei Prüfungsfächern examiniert.

§ 22. Der Erzbischof von Czernowitz hat das Recht, bei jeder Prüfung entweder selbst zu erscheinen oder einen Abgeordneten zu derselben zu entsenden.

Er und sein Abgeordneter ist auch berechtigt, einzelne Fragen an die Kandidaten zu richten.

Auf die Beratung und Abstimmung der Prüfungskommission nimmt der Erzbischof oder sein Stellvertreter keinen Einfluß.

§ 23. Die Prüfungen werden öffentlich und mündlich abgehalten.

§ 24. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß auf dem Prüfungstische alle Bücher erliegen, die etwa bei der Prüfung aus einzelnen Fächern (z. B. der Exegese) zum Nachschlagen benötigt werden. Desgleichen müssen die Beilagen der Anmeldungsgesuche der Kandidaten den Prüfungskommissären zur Hand sein.

§ 25. Für die Dauer der einzelnen Prüfung ist maßgebend, daß dieselbe so lange fortzusetzen ist, bis die Kommission ein sicheres Urteil über die Befähigung und Kenntnisse des Kandidaten erlangt hat.

Als Minimum der Prüfungsdauer wird angenommen:

a) bei der exegetisch-historischen Prüfung:
   für drei Kandidaten zusammen $4^1/_2$ Stunden,
   für zwei Kandidaten 3 Stunden,
   für einen Kandidaten $1^1/_2$ Stunden;

b) bei der systematisch-praktischen Prüfung:
für drei Kandidaten zusammen 6 Stunden,
für zwei Kandidaten zusammen 4 Stunden,
für einen Kandidaten 2 Stunden.

§ 26. Mit wie viel Kandidaten die Prüfung zugleich vorzunehmen ist, bestimmt der Abteilungsvorstand anläßlich der Zusammensetzung der Spezialkommissionen. In der Regel sollen zwei Kandidaten zusammengenommen werden, nur wenn die Zahl der Kandidaten eine ungewöhnlich große ist, können auch je drei gleichzeitig examiniert werden.

§ 27. Die Prüfung darf nicht unterbrochen werden. Nur wenn den Kandidaten ein Unwohlsein überfällt, das ihn nach Ermessen des Vorsitzenden an der Fortsetzung der Prüfung hindert, kann der Vorsitzende einen zweiten, möglichst nahen Termin zur Fortsetzung der Prüfung anberaumen.

§ 28. Die Prüfungskommissäre examinieren in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge. Der Vorsitzende prüft immer zuletzt. Er bestimmt die Dauer der Prüfung aus dem einzelnen Gegenstande, jedoch mit der Beachtung, daß in der Regel für jeden Gegenstand die gleiche Prüfungsdauer Platz zu greifen hat.

Der Vorsitzende ist auch berechtigt, Fragen, die ihm ungehörig erscheinen, zu inhibieren.

§ 29. Wird ein Prüfungskommissär durch Unwohlsein oder aus einem anderen Grunde an der Fortsetzung der Prüfung gehindert, so bestimmt der Vorsitzende, ob ein anderer Kommissär einzutreten hat, oder die Prüfung in einem anderen Termine, der womöglich noch auf denselben Tag zu bestimmen ist, fortgesetzt werden soll.

§ 30. Der Vorsitzende sorgt für die Handhabung der Ordnung im Prüfungssaale.

Lassen sich die Zuhörer Ungehörigkeiten zu Schulden kommen, so kann der Vorsitzende nach fruchtloser Abmahnung den Saal räumen lassen.

§ 31. Zeigt sich schon in der ersten Stunde der Prüfung, daß der Kandidat jedenfalls zu reprobieren ist, so kann ihm der Vorsitzende dieses — nach kurzer Umfrage bei den Kommissären — bekannt geben und kann alsdann, jedoch nur mit Zustimmung des Kandidaten, die Prüfung nach der ersten Stunde geschlossen und die Reprobation sofort ausgesprochen werden.

Dieser Vorgang ist im Prüfungsprotokolle anzumerken.

§ 32. Abgesehen von dem im vorigen Paragraphen erwähnten Falle zieht sich die Kommission nach geschlossener Prüfung zur Beratung und Abstimmung über das Prüfungsergebnis zurück.

§ 33. Jeder Prüfungskommissär hat seine Stimme nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung abzugeben. Der Kandidat ist daher zu reprobieren, wenn er auch nur aus einem einzigen Prüfungsgegenstande ungenügende Kenntnisse an den Tag gelegt hat.

§ 34.[1]) Der Kandidat ist approbiert, wenn die absolute Mehrheit der

[1]) *Diese Textierung des § 34 beruht auf der MinVdg. vom 15. November 1884, Z. 19.830, MVBNr. 36.*

Mitglieder der Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden, dessen Stimme stets mitzählt, sich für die Approbation ausgesprochen hat.

Über die Frage, ob einem Kandidaten der Kalkül „ausgezeichnet" aus einzelnen oder aus allen Gegenständen zuzuerkennen sei, kann erst beraten werden, wenn die einstimmige Approbation des Kandidaten feststeht. Über die Art des Kalküls aus den einzelnen Gegenständen wird ebenso wie über Approbation und Reprobation abgestimmt.

Bei allen sonst sich ergebenden Fragen, wie z. B. hinsichtlich der Zeit, auf welche die Reprobation auszusprechen ist, gibt die Stimme des Vorsitzenden bei gleichgeteilten Stimmen den Ausschlag.

§ 35. Sofort nach vorgenommener Abstimmung wird das Resultat in dem Prüfungsprotokolle und dem Index angemerkt und das Zeugnis ausgefertigt und dieses letztere, sowie das Protokoll, von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

Die Anmerkung im Index unterfertigt nur der Vorsitzende.

Das Abstimmungsverhältnis — ob nämlich Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit vorhanden war — wird nur[1]) im Protokolle angeführt, Kalkül und Reprobationstermin aber auch im Zeugnis und Index.

Dem Zeugnis sowie der Anmerkung im Index wird das Kommissionssiegel beigedrückt.

§ 36. Nach Ausfertigung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Akte begibt sich die Prüfungskommission in das Prüfungslokal zurück, wo alsdann das Urteil der Kommission vom Vorsitzenden öffentlich verkündigt wird.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, ob das Urteil mit Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit beschlossen wurde.

Nach der Verkündigung werden den Kandidaten die Zeugnisse und die Beilagen des Anmeldungsgesuches behändigt.

§ 37. Gegen das Urteil der Kommission findet kein Rekurs statt.

§ 38. Von jeder Reprobation ist das Dekanat zu verständigen, damit dieselbe in den Katalogen angemerkt und in eventuell ausgefertigte Indexduplikate aufgenommen werde.

Auch bei der Prüfungskommission sind die Reprobierten von den Abteilungsvorständen in Evidenz zu halten.

§ 39. Für die Prüfung ist eine Taxe von 12 Gulden *(jetzt 24 Kronen)* zu entrichten, welche samt dem Stempel für das Prüfungszeugnis längstens 24 Stunden vor Abhaltung der Prüfung zu erlegen ist.

Die Befreiung vom ganzen oder halben Kollegiengelde befreit entsprechend auch von der Prüfungstaxe.[2]) Andere Befreiungen werden nicht gewährt, auch ist bei wiederholter Prüfung die Taxe in jedem Falle zu entrichten.

Die eingegangenen Taxen werden unter den Vorsitzenden und die Prüfungskommissäre nach Verhältnis der Zahl der Kandidaten, bei deren Prüfung dieselben fungiert haben, verteilt.

---

[1]) *Die Tatsache der einstimmig erfolgten Approbation ist auch in dem Prüfungszeugnisse anzuführen (s. Nr. 624).*

[2]) *Über die zeitliche Beschränkung dieser Taxbefreiung s. Nr. 625.*

§ 40. Nach Schluß eines jeden Schuljahres erstatten die Abteilungsvorstände Bericht an das Ministerium über die im Verlaufe des Jahres abgehaltenen Prüfungen, woraus zu entnehmen sein muß:

a) die Gesamtzahl der Geprüften,

b) die Zahl der Approbierten und der Reprobierten, der Kalkül der Approbation und der Termin der Reprobation, dann ob das Urteil der Kommission mit Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit gefällt wurde,

c) wie viele der Kandidaten sich der Prüfung zum ersten und wie viele zum wiederholten Male unterzogen haben.

Bei diesem Anlasse haben die Kommissionsvorstände auch ihre sonstigen Wahrnehmungen über Fähigkeit und Fleiß der Kandidaten, über den Stand des Prüfungswesens im allgemeinen, über die Notwendigkeit von Reformen in den Prüfungs- oder Studieneinrichtungen usw. darzulegen.

§ 41. Gleichzeitig mit dem Berichte an das Ministerium haben die Abteilungsvorstände einen solchen auch durch den Landespräsidenten an das erzbischöfliche Konsistorium zu leiten.

In diesem Berichte sind die Kandidaten mit Vor- und Zunamen und Geburtsort anzuführen und bei jedem einzelnen die oben sub b) und c) bezeichneten Daten beizufügen.

Außerdem haben die Kommissionsvorstände bei diesem Anlasse über alles zu berichten, was für die kirchliche Behörde von Interesse sein kann.

§ 42. Die Prüfungszeugnisse sind nach dem beifolgenden Formulare[1]) auszufertigen.

In dem Prüfungsprotokolle sind die Prüfungen nach fortlaufenden Nummern anzuführen; dasselbe muß die oben im § 31 und 35 angeführten Daten und eine Rubrik für Anmerkungen enthalten.

Das Protokoll ist nur einfach zu führen, doch haben die Kommissionsvorstände ein amtliches Verzeichnis der Geprüften anzulegen, in welchem bei jedem derselben Jahr und Tag der Prüfung angegeben und die Nummer des Protokolls, unter der die Prüfung eingetragen wurde, bezogen ist.

---

[1]) Zahl des Prüfungsprotokolls.

Prüfungszeugnis.

Herr . . . .
geboren zu . . . .
derzeit / zuletzt } ordentlicher Studierender der griechisch-orientalischen Theologie an der k. k. Franz Josephs-Universität in Czernowitz hat am . . . .
vor der unterfertigten k. k. Prüfungskommission in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 30. August 1875, RGBNr. 122 Anhang B die

exegetisch-historische (systematisch-praktische)

Prüfung aus der griechisch-orientalischen Theologie abgelegt und ist bei derselben

approbiert (reprobiert)

worden (mit Auszeichnung aus . . . .)
(Wiederholungstermin . . . .)

Von der k. k. Prüfungskommission für Studierende der griech.-oriental. Theologie.

Czernowitz, den . . . .

L. S.

N. N.,
Vorsitzender.

N. N. — N. N. — N. N.,
Prüfungskommissäre.

Nr. 624.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. Juli 1881, Z. 9410, MVBNr. 35,

an den Vorstand der Prüfungskommission für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie in Czernowitz,

betreffend die Ausfertigung der Zeugnisse für die bei einer Prüfung mit Stimmeneinhelligkeit approbierten Kandidaten.

Ich finde anzuordnen, daß in den Fällen, wo ein Kandidat bei einer der Prüfungen für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie mit Stimmeneinhelligkeit (wenn auch ohne Auszeichnung) approbiert wird, die Tatsache der einstimmig erfolgten Approbation in dem betreffenden Prüfungszeugnisse ausdrücklich anzuführen ist.

In die Prüfungszeugnisse der mit Stimmenmehrheit approbierten Kandidaten ist ein bezüglicher Beisatz nicht aufzunehmen.

Im übrigen bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert.

Nr. 625.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 31. Oktober 1881, Z. 11.507, MVBNr. 40,

betreffend die Voraussetzungen der den Prüfungskandidaten der griechisch-orientalischen Theologie an der Universität Czernowitz zustehenden Befreiung von der Entrichtung der Prüfungstaxe.

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, daß die in Gemäßheit des § 39 der MinVdg. vom 1. Juni 1876, Z. 6208,[1]) den Prüfungskandidaten der griechisch-orientalischen Theologie an der Universität Czernowitz aus dem Titel einer Befreiung vom Kollegiengelde zustehende Befreiung von der ganzen oder halben Prüfungstaxe nur bezüglich jener Prüfungen geltend gemacht werden kann, welche der Kandidat innerhalb des auf sein letztes Studiensemester nächstfolgenden Studienjahres ablegt. Für später abgelegte Prüfungen ist der Kandidat unbedingt zur Entrichtung der vollen Taxe verpflichtet.

Nr. 626.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 9. März 1885, Z. 3467,

an den Landespräsidenten in Czernowitz,

(betreffend die Behandlung jener Zöglinge des Czernowitzer griechisch-orientalischen Klerikerseminars, welche die zweite theologische Staatsprüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluß des achten theologischen Semesters nicht ablegen).

Ich genehmige den von Euer . . . gestellten Antrag, daß den Zöglingen des Czernowitzer griechisch-orientalischen Klerikerseminars zur Ablegung

[1]) *s. Nr. 623.*

der zweiten theologischen Staatsprüfung auch weiterhin ein Präklusivtermin nicht vorgezeichnet werden solle. Dagegen ist die MinVdg. vom 31. Oktober 1881, Z. 11.507,[1]) betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Prüfungstaxe nach Verlauf eines Jahres genau anzuwenden und wird jenen Zöglingen des genannten Seminars, welche die zweite Staatsprüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluß des achten theologischen Semesters nicht ablegen, das Austrittsgeld per 208 Gulden 4 Kreuzer *(416 Kronen 8 Heller)* vorzuenthalten sein, es wäre denn, daß sie an der Ablegung der Prüfung innerhalb dieses Zeitraumes durch länger andauernde, ausreichend erwiesene Krankheit verhindert worden sein sollten.

Nr. 627.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 30. Juli 1899, Z. 20.986,

an den Landespräsidenten für die Bukowina,

(womit für die Studierenden der griechisch-orientalischen Theologie das Kollegium über „Römisches Recht in seinen Grundzügen und seiner byzantinischen Fortentwicklung" als obligat erklärt wird).

In Erledigung des Berichtes vom 22. Juni 1899, Z. 10.115, finde ich im Sinne des vom Professorenkollegium der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät der Universität in Czernowitz unter dem 27. Juni 1898, Z. 161, gestellten Antrages zu genehmigen, daß vom Wintersemester 1899/1900 ab, an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der genannten Universität in jedem Wintersemester ein vierstündiges Kollegium über „römisches Recht in seinen Grundzügen und seiner byzantinischen Fortentwicklung" (griechisch-römisches Recht) abgehalten werde, welches von den Studierenden der griechisch-orientalischen Theologie an Stelle des von denselben gemäß § 3, Absatz 2 des im Anhange A zur ho. Verordnung vom 30. August 1875, Z. 13.240, RGBNr. 122,[2]) kundgemachten provisorischen Lehrplanes zu hörenden Kollegiums über „Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes" im siebenten Semester ihrer Studien zu hören sein wird.

---

b) Doktoratsvorschriften.

Nr. 628.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. April 1879, Z. 5566, MVBNr. 35,

an das Rektorat der Franz Josephs-Universität in Czernowitz,

mit welchem die Ah. genehmigte Rigorosenordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Fakultät in Czernowitz kundgemacht wird.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 14. April d J. die nachstehende Rigorosenordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Fakultät in Czernowitz ag. zu genehmigen geruht:

---

[1]) *s. Nr. 625.* — [2]) *s. Nr. 622.*

Rigorosenordnung

für die griechisch-orientalisch-theologische Fakultät der k. k. Franz Josephs-Universität in Czernowitz.

§ 1. Das Doktorat der Theologie kann an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät der Universität Czernowitz von Angehörigen der griechisch-orientalischen Kirche durch Ablegung von zwei strengen Prüfungen unter nachfolgenden Voraussetzungen erworben werden.

§ 2. Die Zulassung zu den strengen Prüfungen ist durch den Nachweis bedingt, daß der Kandidat die theologischen Studien an der theologischen Fakultät in Czernowitz oder an einer anderen österreichischen theologischen Fakultät in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmäßig absolviert hat.

Die Ablegung der systematisch-praktischen Prüfung aus der griechisch-orientalischen Theologie (§ 3 der provisorischen Prüfungsordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Fakultät)[1]) ist keine notwendige Vorbedingung für die Zulassung zu den Rigorosen, vielmehr wird diese Prüfung durch den erlangten Doktorgrad ersetzt.

Mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht kann die Ablegung der Rigorosen auch Studierenden gestattet werden, welche ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer griechisch-orientalischen Lehranstalt der Monarchie zurückgelegt haben, dafern diese Kandidaten sich mit einem akademisch gültigen Maturitätszeugnisse ausweisen können und außerdem durch eine entsprechende Anzahl von Semestern Kollegien an einer theologischen Fakultät frequentiert haben.

Studierende, welche die bestandene griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt in Czernowitz ordnungsmäßig absolviert haben, sind von der Fakultät zu den strengen Prüfungen zuzulassen, dafern ihre Aufnahme an der erstgenannten Lehranstalt auf Grund eines akademisch gültigen Maturitätszeugnisses erfolgt ist (§ 5 des Anhanges C zu der ho. Verordnung vom 30. August 1875, Z. 13.240).[2])

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zu den strengen Prüfungen ist an den Dekan zu richten, welcher dasselbe nach Lage der Sache im eigenen Wirkungskreise, eventuell nach Beschluß des Professorenkollegiums erledigt oder dem Ministerium vorlegt (§ 2).

Das Maturitätszeugnis, das Absolutorium, sowie die übrigen Dokumente, auf Grund deren die Zulassung zu den Rigorosen erfolgt, sind beim Dekane zu hinterlegen.

§ 4. Die zwei Rigorosen (§ 1) umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes (die Exegese sowohl des alten als des neuen Bundes im Urtexte), Kirchengeschichte.

II. Dogmatik, Moraltheologie, praktische Theologie, Kirchenrecht.

Die Rigorosen sind in der vorstehend bezeichneten Reihenfolge abzulegen.

---

[1]) *s. Nr. 622 (Anhang B, § 3).*

[2]) *s. Nr. 622.*

§ 5. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten; jedes derselben dauert mindestens zwei Stunden.

Die Prüfung wird in jener Sprache vorgenommen, welche für den betreffenden Gegenstand an der theologischen Fakultät in Czernowitz die ordentliche Vortragssprache ist. Ausnahmen können nur für Kandidaten zugelassen werden, welche ihre Studien nicht an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Czernowitz absolviert haben.

§ 6. Zwischen den zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten verstreichen. Wurde jedoch der Kandidat beim vorhergehenden Rigorosum einstimmig approbiert, so kann ihm der Dekan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§ 7. Die Prüfungskommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Dekan (in dessen Verhinderung dem Prodekan) des Professorenkollegiums als Vorsitzenden und vier Professoren, welche in der Regel die ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer sein sollen (§§ 8 und 9), als Examinatoren.

§ 8. In Ermanglung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der außerordentliche Professor dieses Faches und in Ermanglung oder Verhinderung auch eines solchen jener ordentliche oder außerordentliche Professor beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand faktisch lehrt oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§ 9. Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hienach (§§ 7 und 8) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen. Diese zur Ergänzung der Kommission beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examinieren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Übereinkommen des Professorenkollegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10. Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beiziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Teilnahme an dem betreffenden Rigorosum zu alternieren.

§ 11. Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examinieren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsfaches ist und ihn im Falle des Alternierens mit anderen Professoren die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungskommission aus noch drei Mitgliedern zu bestehen; der Vorsitzende bezieht in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt auf Grund des Gesamtergebnisses der Prüfung mit dem Kalkül: „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend". Der Gesamtkalkül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, im Falle etwaiger Stimmengleichheit (§ 11) nach den ungünstigeren Stimmen.

§ 13. Erhält ein Kandidat den Gesamtkalkül „ungenügend", so kann er zu keinem weiteren Schritte behufs Erlangung des Doktorgrades, sondern

nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur mehr eine Wiederholung zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erwerbung des Doktorgrades der Theologie an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§ 14. Für jedes Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe von 30 Gulden ö. W. *(jetzt 60 Kronen)* zu entrichten. Hievon erhält der Vorsitzende und jedes Mitglied der Kommission 5 Gulden *(10 Kronen);* die erübrigenden 5 Gulden *(10 Kronen)* sind an den Universitätskanzleifond abzuführen.

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesamttaxe mit 15 Gulden ö. W. *(30 Kronen)* zu entrichten. Hievon erhält der Vorsitzende und jedes Kommissionsmitglied je 3 Gulden *(6 Kronen).* Der Beitrag für den Universitätskanzleifond entfällt bei Wiederholungen.

§ 15. Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Funktion in Anspruch genommen werden. Ist ein Kommissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Dekan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 zu sorgen. Ist dieses nicht mehr tunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Kommissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so ist der erledigte Taxbetrag als ein sich ergebender Rest zu betrachten, dessen Verwendung der Bestimmung des Professorenkollegiums vorbehalten bleibt.

§ 16. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors und im Beisein des Dekans durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der üblichen Sponsionen.[1])

§ 17. Die Promotionstaxe beträgt 40 Gulden ö. W. *(jetzt 80 Kronen).* Hievon beziehen der Rektor 15 Gulden ö. W. *(30 Kronen),* der Dekan und der Promotor je 5 Gulden *(10 Kronen),* der Rest ist an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und sonstige mit der Promotion zusammenhängende Auslagen zu bestreiten sind.

§ 18. Diese Rigorosenordnung tritt sofort in Kraft.

Insoweit dieselbe keine besonderen Bestimmungen enthält, finden die allgemeinen akademischen Vorschriften, welche die Erwerbung des Doktorgrades betreffen, auch auf die Erwerbung des Doktorates der griechisch-orientalischen Theologie Anwendung.

---

[1]) *Die für die weltlichen Fakultäten der Universitäten mit MinErl. vom 17. Oktober 1873, Z. 11.914 (s. Nr. 495) eingeführten Doktordiploms- und Sponsions(Promotions)formeln stehen — mit unwesentlichen Abänderungen — auch an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Anwendung.*

Anhang.

Die k. k. evangelisch-theologische Fakultät in Wien.

Nr. 629.

Hofkanzleidekret vom 29. Dezember 1819, Z. 11,

an sämtliche Länderstellen,

betreffend die Errichtung einer theologischen Lehranstalt für die Religionsverwandten des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses.

Se. Majestät, Höchstderen landesväterliche Sorgfalt Sich auf alle Klassen Ihrer Untertanen verbreitet, haben, da die Religionsgenossen der Augsburgischen und Helvetischen Konfession bei dem Mangel einer vollständigen Lehranstalt im Inlande ihre Bildung für das Seelsorgeramt im Auslande zu erreichen suchen mußten, für Ihre sich den Studien widmenden Untertanen der oben genannten Bekenntnisse, und um die Überzeugung zu erhalten, daß die Volkslehrer dieser Ihrer Untertanen ihrem Berufe vollständig entsprechen, die Errichtung einer theologischen Lehranstalt für beide ersterwähnte Konfessionsverwandte in der Haupt- und Residenzstadt anzuordnen geruht.

An dieser Lehranstalt, welche alle Zweige des theologischen Studiums umfaßt, ist der Kurs auf drei Jahre abgeteilt; derselbe wird für den ersten Jahrgang in den ersten Monaten des Jahres 1820 eröffnet, der Tag ihrer Eröffnung aber erst nachträglich bestimmt bekannt gemacht werden.

Um bei dieser Lehranstalt als ordentlicher Zuhörer aufgenommen zu werden, muß sich bei der Direktion derselben von den Kandidaten über die Zurücklegung der Gymnasialstudien und eines vollständigen Kurses der philosophischen Wissenschaften, sowie über die erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse der deutschen und lateinischen Sprache, endlich über die Kenntnisse der ersten Elemente der griechischen und hebräischen Sprache und über untadelhafte Moralität ausgewiesen werden.[1])

---

[1]) *Die Aufnahmsbedingungen wurden modifiziert durch §§ 20 und 24 des MinErl. vom 8. Oktober 1850, RGBNr. 388 (s. Nr. 630), betreffend die Organisation der evangelisch-theologischen Fakultät.*

Nr. 630.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 8. Oktober 1850, Z. 8425, RGBNr. 388,

die Organisation der k. k. evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien, das Studienwesen an derselben und die Disziplinarordnung betreffend.

Um die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien jener freieren Gestaltung teilhaftig zu machen, welche den Fakultätsstudien an den österreichischen Universitäten mit Ah. Entschl. vom 11. Oktober 1849 gewährt worden ist, und damit auch ihr die Entwicklung eines kräftigeren wissenschaftlichen Lebens möglich werde, wird infolge Ah. Entschl. vom 3. l. M. nachstehendes verordnet:

I. Von der akademischen Verfassung und der Leitung der Lehranstalt.

§ 1. Die k. k. evangelisch-theologische Lehranstalt ist berufen, die evangelisch-theologische Wissenschaft zu pflegen und die Kandidaten des Predigeramtes für ihren Beruf vorzubereiten.

Es finden auf dieselbe im allgemeinen die für die Fakultätsstudien an den österreichischen Universitäten erfließenden Normen insoweit Anwendung, als die Sonderstellung derselben es zuläßt.[1])

§ 2. Die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kultus und Unterrichtes und wird von ihrem Lehrkörper geleitet.

§ 3. Der leitende Lehrkörper besteht aus sämtlichen Professoren, sie mögen als ordentliche oder außerordentliche angestellt sein.

§ 4. Privatdozenten können sich an der evangelisch-theologischen Lehranstalt nach den für die österreichischen Universitäten geltenden Vorschriften habilitieren.

§ 5. Um die Interessen der Privatdozenten im leitenden Lehrkörper zu vertreten, haben zwei derselben in ihm Sitz und beratende Stimme in allen zu verhandelnden Angelegenheiten.

Es müssen jedoch diese Privatdozenten bereits wenigstens durch zwei Semester an der Anstalt lehren. Sind der in solcher Weise zum Eintritte Befähigten mehr als zwei vorhanden, so wählen sämtliche habilitierte Privatdozenten aus den zum Eintritte Befähigten jährlich ihre beiden Vertreter in den leitenden Lehrkörper.

§ 6. Der leitende Lehrkörper wählt jährlich aus den ordentlichen Professoren seinen Vorstand, welcher den Namen „Dekan" führt.

Die Genehmigung der Wahl bleibt dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorbehalten.

Es ist gestattet, zu dieser Würde auch einen Mann zu wählen, welcher nicht mehr ordentlicher Professor dieser Lehranstalt ist, der es aber früher gewesen.

---

[1]) *Vgl. die im Selbstverlage der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät 1896 erschienenen „Vorschriften für die Studierenden an der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien".*

An der Wahl sind auch die beiden Privatdozenten, welche im Lehrkörper sitzen, sich zu beteiligen berechtigt. Der Dekan tritt an die Stelle des bisherigen Direktors, dessen Würde erlischt.

§ 7. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich; kommt sie bei zweimaligem Wählen nicht zu stande, so wird zur engeren Wahl geschritten, auf welche diejenigen gesetzt werden, welche in der zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl hatten, vorausgesetzt, daß deren mehrere waren. Fand dieser Fall nicht statt, so kommen diejenigen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen hatten, auf die engere Wahl.

Führt auch sie nach dreimaligem Wählen zu keinem Resultate, so entscheidet das Ministerium zwischen denjenigen, auf welche die engere Wahl sich bezogen hatte. Der abtretende Dekan kann wieder gewählt werden.

§ 8. Nur der abtretende Dekan und solche Personen, welche nicht mehr ordentliche Professoren sind (§ 6), können die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen, jedes andere Mitglied hat die Gründe seiner Ablehnung anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Debatte abstimmen. Fällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er Berufung an das Ministerium einlegen, welches über die Zulässigkeit der Ablehnung definitv entscheidet.

§ 9. Wenn wegen Zerwürfnissen im Innern des Lehrkörpers oder aus anderen Ursachen die Leitung der Anstalt durch den Lehrkörper die Interessen des Unterrichtes ernstlich bedroht, so bleibt es dem Unterrichtsministerium vorbehalten, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einen Dekan aufzustellen und mit den zur Leitung der Lehranstalt nötigen, den Umständen angemessenen Vollmachten auszurüsten.

§ 10. Die Wahl des Dekans geschieht für jedes Studienjahr im letzten Monate des vorangehenden Studienjahres, sie ist mit den Wahlprotokollen unverzüglich dem Ministerium des Unterrichts zur Bestätigung vorzulegen.

Der Dekan tritt, wenn er die Bestätigung erhalten hat, acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Amtstätigkeit; bis zu seinem Eintritte fungiert sein Vorgänger.

§ 11. In Verhinderungsfällen wird der Dekan durch den Prodekan, dieser aber durch den im Amte ältesten ordentlichen Professor ersetzt.

§ 12. Der Lehrkörper der evangelisch-theologischen Lehranstalt, welcher unter dem Dekane sich regelmäßig versammelt oder von diesem außerordentlich berufen wird, leitet unmittelbar alle Unterrichts- und Disziplinarangelegenheiten der Anstalt, insofern diese letzteren nicht ausdrücklich der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten sind. Er hat darauf zu achten, daß die Lehrfächer genügend vertreten seien, und nötigenfalls Anträge über die Ausfüllung vorhandener Lücken an das Ministerium zu stellen. Er hat insbesondere das Vorleseverzeichnis für jedes Semester so zu ordnen, daß jeder Studierende, welcher die gesetzliche Zeit an der Lehranstalt zubringt, Gelegenheit habe, die sämtlichen Hauptfächer, und zwar bei Professoren zu hören.

§ 13. Jeder Professor hat als Mitglied des Lehrkörpers die Pflicht, bei den Versammlungen desselben zu erscheinen oder sein Wegbleiben zu entschuldigen. Über die Zulässigkeit der angeführten Entschuldigungs-

gründe urteilt der Lehrkörper ohne Debatte; das Urteil wird im Protokolle verzeichnet. Erscheint ein Professor in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht, ohne daß seine Abwesenheit dem Lehrkörper gerechtfertigt erscheint oder bleibt er überhaupt häufig weg, so ist der Dekan verpflichtet, ihn schriftlich zum Erscheinen aufzufordern und wenn dies ohne Erfolg ist, dem Ministerium die Anzeige zu machen.

§ 14. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Kollegiums sind, notwendig. Verhandlungsgegenstände, bei denen es sich um die Interessen eines bestimmten Lehrfaches handelt, sind dem betreffenden Professor zum voraus anzuzeigen.

§ 15. Gegen das Ende eines jeden Studienjahres beruft der Dekan sämtliche Lehrer mit Einschluß aller Privatdozenten zu einer allgemeinen Versammlung, in welcher die Wünsche und Anträge aller Gegenwärtigen in Betreff des Unterrichtes und der Disziplin vorzubringen und zu besprechen sind.

Das Protokoll der Versammlung, über dessen Inhalt der leitende Lehrkörper in einer darauffolgenden Sitzung ein Gutachten abzugeben hat, wird mit diesem Gutachten an das Ministerium eingesendet.

§ 16. Die Stellung des Dekans zum Professorenkollegium ist im allgemeinen durch die bisherige Stellung des Direktors bezeichnet. Insbesondere aber trägt der Dekan zunächst die Verantwortung für die Vollziehung aller die Anstalt betreffenden Gesetze und Verordnungen; er hat daher die Pflicht, diese Vollziehung zu beaufsichtigen, auf Mängel in derselben aufmerksam zu machen, sie zu rügen und nötigenfalls dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen.

Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums nicht verantworten zu können, so legt er den Fall dem Ministerium vor.

Kurrente Geschäftsstücke und alle, welche nur einer einfachen Anwendung bestehender Vorschriften in unzweifelhafter Weise bedürfen, erledigt er selbst und macht darüber dem Professorenkollegium in der nächsten Sitzung Mitteilung; wo Gefahr am Verzuge ist, ordnet er selbständig an; leichtere Disziplinarfälle der Studierenden erledigt er durch Ermahnung oder Rüge.

Es ist Sache des Lehrkörpers, für seine Verhandlungen eine Geschäftsordnung zu entwerfen und dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.[1])

§ 17. Dem Dekan unterstehen die Diener und etwaigen Beamten der Lehranstalt.

§ 18. Zweifel über den Wirkungskreis des Dekans und des Lehrkörpers sind an das Ministerium zu leiten.

§ 19. Im übrigen bleiben die bisherigen Einrichtungen, soweit sie durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht abgeändert werden, in Kraft.

Es steht jedoch der evangelisch-theologischen Lehranstalt frei, die Abänderungen derjenigen, welche unpassend scheinen, zu beantragen.

---

[1]) *Gegenwärtig steht die mit MinErl. vom 10. Juni 1904, Z. 41.309 ex 1903 genehmigte Geschäftsordnung in Anwendung.*

II. Von dem Studienwesen.[1])

§ 20. Die Hörer an der evangelisch-theologischen Lehranstalt sind immatrikulierte oder ordentliche und nichtimmatrikulierte oder außerordentliche Hörer.

Niemand kann immatrikuliert werden, der nicht die Bedingungen nachzuweisen vermag, welche erforderlich sind, um an einer österreichischen Universität immatrikuliert zu werden.[2])

§ 21. Die Vorlesungen an der evangelisch-theologischen Lehranstalt werden künftig nach Semestern geordnet, so daß mit jedem Semester ein selbständiger Zyklus von Vorlesungen beginnt. Dies schließt zwar nicht aus, daß Wissenschaften von größerem Umfange in einem durch mehrere Semester fortlaufenden Kurse gelesen werden; in diesem Falle ist aber dafür zu sorgen, daß in jedem Semester eine Hauptabteilung des ganzen Gegenstandes abgeschlossen werde. Die Aufnahme in die Studien findet für jedes Semester statt.

§ 22. Die Aufnahme in das evangelisch-theologische Studium, mit welcher zugleich die Immatrikulation verbunden ist, besorgt der Dekan.

Er erteilt darüber dem Aufgenommenen einen Immatrikulationsschein[3]) oder auch einen interimistischen Aufnahmsschein.

Diese Aufnahme hat bei jedem Studierenden stattzufinden, welcher nicht bereits im letztverflossenen Semester der Lehranstalt immatrikuliert war und durch Zeugnisse nachweisen kann, daß er Kollegien derselben besucht habe.[4])

§ 23. Jeder immatrikulierte Studierende hat für die Kollegien, welche er zu hören wünscht, sich persönlich beim Dozenten zu melden, sein Nationale abzugeben[5]) und durch den Immatrikulationsschein oder durch Zeugnisse des letztverflossenen Semesters[6]) nachzuweisen, daß er in das evangelisch-theologische Studium aufgenommen ist.

---

[1]) *Vgl. die im Selbstverlage der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät 1896 erschienenen „Vorschriften für die Studierenden" an dieser Fakultät.*

[2]) *Über die Voraussetzungen der Immatrikulation an einer österreichischen Universität s. die allgemeine Studienordnung vom 1. Oktober 1850 (s. Nr. 365). Vgl. hiezu auch § 1 des MinErl. vom 16. September 1867, RGBNr. 120 (s. Nr. 631).*

[3]) *Stempel von 2 Kronen.*

[4]) *Findet der Dekan die Zulässigkeit der Immatrikulation begründet, so erlegt der zu immatrikulierende Studierende nach der bisherigen Übung 8 Kronen und 40 Heller zum Besten der Fakultätsbibliothek.*

Nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist (§ 7 der allg. StOdg. vom 1. Oktober 1850) kann nur aus sehr erheblichen Gründen binnen der nächsten 8 Tage bei dem Professorenkollegium der Fakultät um eine nachträgliche Aufnahme eingeschritten werden. Spätere Gesuche hat das Professorenkollegium der strengsten Prüfung zu unterwerfen und nur dann, wenn die offenbarsten Billigkeitsrücksichten für den Bittsteller sprechen, insbesondere wenn der Bittsteller die Ursachen einer unverschuldeten Verspätung in unzweifelhafter Art nachweist und die Vorlesungen nicht schon zu weit vorgerückt sind, um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden, solchen Gesuchen stattzugeben. Gegen die Entscheidung des Professorenkollegiums in Betreff der verweigerten Aufnahme aus Rücksicht der verstrichenen Aufnahmsfrist findet kein Rekurs statt.

[5]) *Jede Wohnungsveränderung ist sogleich dem Dekan anzuzeigen. Kein Studierender darf im Laufe des Semesters ohne Bewilligung des Dekans sich auf länger als 24 Stunden aus dem Gebiete der Stadt Wien entfernen: §§ 48 und 49 der „Vorschriften".*

[6]) *Nach dem MinErl. vom 19. Jänner 1867, Z. 312/K. U.*

Das Nationale hat neben seinem gewöhnlichen Inhalte auch anzugeben, im wievielten Jahre der Studierende in dem evangelisch-theologischen Studium sich befindet.

§ 24. Wer, ohne an der Lehranstalt immatrikuliert zu sein, als außerordentlicher Hörer ein Kollegium zu hören wünscht, hat sich persönlich beim betreffenden Dozenten zu melden und sein Nationale zu übergeben.

Er kann eingeschrieben werden, wenn er:

1. wenigstens 16 Jahre alt ist;
2. einen Grad geistiger Bildung besitzt, welcher den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswert und nutzbar erscheinen läßt;
3. wenn seine Aufnahme nicht der Benützung der Vorlesungen durch die immatrikulierten Hörer hinderlich zu werden droht. Zweifel, welche über die Aufnahme außerordentlicher Hörer entstehen, sind von dem Lehrkörper zu entscheiden. Glaubt dieser nicht mit Sicherheit entscheiden zu können, so ist sich an das Ministerium zu wenden.

§ 25. Am Schlusse des gesetzlichen Aufnahmstermines übersendet jeder Dozent die Nationale der von ihm eingeschriebenen Hörer dem Dekane, welcher daraus zwei Hauptkataloge anfertigen läßt.

I. Der Katalog der immatrikulierten Hörer.

Er kann ein einziges Verzeichnis bilden oder in mehreren Abteilungen die Hörer nach den Jahren, welche sie an der Lehranstalt bereits zugebracht haben, gesondert aufführen.

Er enthält nebst den bisher üblichen Rubriken die Angabe, im wievielten Jahre jeder Hörer bereits das evangelisch-theologische Studium betrieben und die Aufzählung der Kollegien, in welche dieser eingeschrieben ist.

Die Rubrik der Anmerkungen ist dazu bestimmt, daß in ihr bemerkt werde, ob gegen den Hörer eine Disziplinaruntersuchung gepflogen worden und mit welchem Erfolge, unter Hinweisung auf das etwa darüber geführte Protokoll, und ob und für welche Kollegien ihm Besuchszeugnisse für das Semester verabfolgt oder ob ihm jedes Besuchszeugnis versagt worden sei.

II. Der zweite Katalog der außerordentlichen Hörer, d. i. aller, welche der Anstalt nicht immatrikuliert sind.

Er kann als ein einziges Verzeichnis oder nach Lehrfächern abgesondert geführt werden und enthält die bisher üblichen Rubriken mit besonderer Bezeichnung des etwa gleichzeitig an der Wiener Universität gemachten Fakultätsstudiums oder der sonstigen Beschäftigung der Hörer.

In die Rubrik der Anmerkungen sind die Ausfolgung oder Verweigerung des Besuchszeugnisses, sowie etwa vorkommende Disziplinarstrafen einzutragen.

§ 26. Diese Kataloge bilden die äußere Grundlage der Disziplinarleitung der Hörer durch die Professoren und den Dekan.

§ 27. Die an der evangelisch-theologischen Lehranstalt Studierenden genießen die Lernfreiheit, d. i. die Freiheit, die Fächer welche, die Zeit wann und die Lehrer, bei welchen sie hören wollen, zu wählen.[1])

[1]) *Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Stipendisten oder Bewerber um Freitische:* Alle, welche auf ein k. k. Stipendium oder einen k. k. Freitisch Anspruch machen, und hier den theo-

§ 28. Doch müssen diejenigen, welche sich für den Eintritt in das evangelische Predigeramt qualifizieren wollen, sich über die Vollendung eines als ordentliche Hörer durch eine bestimmte Zeit gehörten theologischen Kurses, über die gehörige Verwendung dieser an der Lehranstalt zugebrachten Zeit, sowie über den Besuch aller für ihren künftigen Beruf nötigen Hauptfächer auszuweisen im stande sein.

Insolange hierüber im ordentlichen Wege der kirchlichen Gesetzgebung nichts festgesetzt worden ist, haben in jenen Kronländern, über welche sich die Wirksamkeit der beiden evangelischen Konsistorien Augsburger und Helvetischer Konfession in Wien erstreckt, folgende Bestimmungen zu gelten:[1])

§ 29. Die Zulassung zur Kandidatur für das evangelische Predigeramt setzt den Ausweis über einen ordentlich gehörten theologischen Kurs von drei Jahren oder sechs Semestern voraus, von welchem mindestens zwei Jahre oder vier Semester an der evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien zugebracht worden sein müssen.[2])

§ 30. In diese Besuchszeit können nur jene Semester eingerechnet werden, in welchen der Immatrikulierte zum mindesten 15 Stunden in der Woche frequentiert hat, von denen 12 Stunden den eigentlichen theologischen Kollegien gewidmet sein müssen, die anderen auch auf Kollegien an anderen Fakultäten, namentlich der philosophischen, verwendet werden können.[3])

§ 31. Die an einer auswärtigen Fakultät oder an einer anderen inländischen evangelisch-theologischen Lehranstalt zugebrachte Zeit kann in keinem Falle länger als für ein Jahr (§ 29) und in der Regel nur unter der Bedingung angerechnet werden, daß die dort zugebrachte Zeit auf die im vorigen Paragraphen angeführte Art verwendet worden ist.

§ 32. Die Fächer, über deren ordentlichen Besuch während der Dauer des evangelisch-theologischen Studiums sich durch Besuchszeugnisse ausgewiesen werden muß, sind: Einleitung in die Schriften und Exegese des alten Bundes, Einleitung in die Schriften und Exegese des neuen Bundes, biblische Archäologie, Kirchengeschichte, Dogmatik und Symbolik, theologische Moral, Kirchenrecht, praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgie im engeren Sinne).

§ 33. Außerdem muß zur Vervollständigung des im Gymnasium genossenen philosophisch-propädeutischen Unterrichts jedenfalls ein Kollegium

---

logischen Kurs anfangen, sind verpflichtet, die theologischen Disziplinen in einer bestimmten Reihenfolge zu hören. Haben einige Studierende einen Teil oder alle theologischen Studien bereits an einer ungarischen oder siebenbürgischen Lehranstalt oder an einer auswärtigen Universität absolviert, so hat der jedesmalige Dekan die von dem betreffenden Studierenden noch zu besuchenden Vorlesungen mit Rücksicht auf die von diesem bereits früher absolvierten Studien festzustellen. (MinErl. vom 28. Mai 1853, Z. 3287).

[1]) *Eine Modifikation dieser Bestimmungen erfolgte durch die Ah. Entschl. vom 8. September 1867, MinErl. vom 16. September 1867, RGBNr. 120 (s. Nr. 631), womit die allgemeinen Grundsätze über die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen kundgemacht wurden.*

[2]) *Nach § 2 des MinErl. vom 16. September 1867, RGBNr. 120 (s. Nr. 631), müssen von diesen sechs Semestern nur zwei an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien zugebracht sein.*

[3]) *Auch Bewerber um Stipendien müssen nach MinErl. vom 9. September 1857, Z. 21.390, die Kollegien in der oben angeführten Stundenanzahl frequentieren.*

über Metaphysik, sowie über praktische (Moral- und Rechts-) Philosophie an der philosophischen Fakultät ausgewiesen werden.[1])

§ 34. Es kann jedenfalls nur wünschenswert sein und zur Anempfehlung dienen, wenn neben diesen Hauptfächern auch die wichtigeren Nebenzweige der evangelischen Theologie, insoweit sie an der evangelisch-theologischen Lehranstalt werden vertreten werden, nicht vernachlässigt, sowie wenn neben den theologischen Kollegien auch ein oder das andere philosophische, historische oder philologische Fach gehört wird.

§ 35. Wenn sich aus den Katalogen ergibt, daß ein der evangelisch-theologischen Lehranstalt immatrikulierter Studierender in kein Kollegium eingeschrieben ist, so ist er von der Lehranstalt wegzuweisen.

§ 36. Amtlich wird den Studierenden am Schlusse eines jeden Semesters bezeugt, ob sie in dem abgelaufenen Semester sich so verwendet haben, daß dasselbe ihnen in die gesetzliche Studienzeit (§ 29) eingerechnet werden könne oder nicht.

Dies geschieht in Form von Besuchszeugnissen, welche für die Kollegien, für welche ein Studierender eingeschrieben war, ihm ausgestellt oder versagt werden.

§ 37. Die Dozenten sind verpflichtet, bei Ausstellung der Besuchszeugnisse gewissenhaft in Anschlag zu bringen, was ihnen über den Besuch ihrer Kollegien durch die Studierenden im Laufe des Semesters bekannt ist.

§ 38. In der Mitte eines jeden Semesters versammelt der Dekan der evangelisch-theologischen Lehranstalt sämtliche Professoren und Privatdozenten derselben zu einer Besprechung über die Frequentation der dieser Lehranstalt immatrikulierten Studierenden, bei welcher sie ihre hierüber gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen.

Ergibt sich hiebei, daß einzelne Studierende nachlässig frequentieren, so ist es Pflicht des Dekans, diese vorzurufen, sie darüber zu hören und Ermahnungen oder Rügen auszusprechen, oder die Sache vor das Professorenkollegium zu bringen. Wegen beharrlichen Unfleißes kann ein Studierender zu jeder Zeit von der Lehranstalt weggewiesen werden.

§ 39. Kurz vor dem Schlusse des Semesters versammelt der Dekan abermals die Professoren und Privatdozenten der Lehranstalt zur Beratung, ob einem immatrikulierten Hörer die Besuchszeugnisse zu versagen seien und das abgelaufene Semester ihm daher in seine Studienzeit nicht eingerechnet werden könne.

Ergibt sich, daß es so sei, so ist dies in den Hauptkatalog vom Dekane einzutragen.

§ 40. Die Besuchszeugnisse[2]) werden von den Dozenten auf persönliche Meldung der Studierenden ausgestellt, vom Dekane im Kataloge vorgemerkt und unterschrieben. Es hindert nichts, daß mehrere Kollegien

---

[1]) *Nach dem Prüfungsstatut für die evangelischen Theologen Augsburger und Helvetischer Konfession im Amtsbereiche des k. k. evangelischen Oberkirchenrates vom 30. Juni 1873, Z. 997 (zweiter, vermehrter Abdruck), § 4 und Nachtrag 1, ist der Besuch über wenigstens zwei an die Theologie angrenzende philosophische und an einer philosophischen Fakultät gehörte Vorlesungen nachzuweisen.*

[2]) *Mit MinErl. vom 19. Jänner 1867, Z. 312, wurde die vom Professorenkollegium beantragte Einführung des Index lectionum an Stelle der bis dahin an der evangelisch-theologischen*

und Kollegien mehrerer Dozenten auf einem und demselben Zeugnisse bezeugt werden.

§ 41. Meldet sich ein Studierender nicht bis zum Schlusse des Semesters um ein Besuchszeugnis, so ist es so anzunehmen, er habe die Lehranstalt im Laufe des Semesters verlassen und dieses wird ihm in sein evangelisch-theologisches Studium nicht eingerechnet. Meldet er sich nur um das Besuchszeugnis für ein einziges Kollegium, so ist ihm dieses zwar auszustellen, jedoch anzunehmen, daß er auf die Einrechnung dieses Semesters in seine Besuchszeit Verzicht geleistet habe (§ 39).[1])

§ 42. Die Besuchszeugnisse außerordentlicher Hörer enthalten die Bemerkung, daß die Empfänger außerordentliche Hörer seien.

§ 43. Es werden künftig an der evangelisch-theologischen Lehranstalt über den Fortgang der Studierenden Semestral- oder Annualprüfungen nicht mehr abgehalten.

Inwiefern diejenigen, die sich um ein geistliches Amt bewerben wollen, nach Vollendung ihrer Studien ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen haben, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.[2]) Bedarf ein Studierender zu anderen Zwecken eines Zeugnisses über seine wissenschaftliche Bildung von irgend einem Dozenten, so ist dies eine Privatangelegenheit beider, und das ausgestellte Zeugnis hat in jeder Beziehung als ein Privatzeugnis zu gelten. Dieses gilt auch von Prüfungen, welche etwa zum Zwecke der Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums vorgenommen werden.[3])

Über den Erfolg einer solchen Prüfung wird entweder ohne Ausstellung eines Zeugnisses nur an den Lehrkörper, der sein Urteil über die Würdigkeit des Studierenden abzugeben hat, berichtet, oder das ausgestellte Zeugnis hat den Zweck, für welchen es gewünscht worden ist, ausdrücklich zu bezeichnen.[4])

§ 44. Verläßt ein Studierender die evangelisch-theologische Lehranstalt, entweder weil seine Studien beendet sind, oder um sich an eine andere Lehranstalt zu begeben, so ist er berechtigt, ein Abgangszeugnis zu verlangen. Das Zeugnis hat zu enthalten:

Fakultät üblichen Frequentationszeugnisse bewilligt, wofür von jedem Studierenden 10 Kreuzer (20 Heller) eingehoben werden.

[1]) *Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Studienzeugnisse (den Index) in den letzten 7 Tagen jedes Semesters persönlich vom Dekanate abzuholen, widrigenfalls ihnen das Studienjahr nicht angerechnet werden würde.*

[2]) *Diese Bestimmungen wurden durch die §§ 5 bis 9 des MinErl. vom 16. September 1867, RGBNr. 120 (s. Nr. 631), getroffen.*

[3]) *MinErl. vom 28. Mai 1853, Z. 3287, 4. Juli 1854, Z. 10.155, 7. April 1859, Z. 5314, 28. Februar und 25. September 1865, Z. 1825 und 2151.*

[4]) *Wünschen einige Studierende, daß in einem bestimmten Semester über eine im Horarium nicht angekündigte Wissenschaft von einem bestimmten Dozenten oder über eine im Horarium angezeigte Wissenschaft von einem andern Dozenten, als dort angekündigt ist, Vorlesungen gehalten werden, so ist das ihre Privatangelegenheit mit dem betreffenden Dozenten. Wird von diesem ihrem Wunsche willfahrt, so bestimmt er im Einverständnisse mit ihnen die Bedingungen. Der Dozent teilt dieses dem Dekan mit und nur mit der Zustimmung desselben oder eventuell mit der des Professorenkollegiums können solche Vorlesungen stattfinden: § 33 der „Vorschriften".*

1. Eine Aufzählung der Semester, welche der Studierende an der Lehranstalt, und zwar so zugebracht, daß sie ihm in seine Studienjahre einzurechnen sind;

2. eine Aufzählung der Kollegien, welche er in jedem Semester gehört, und über welche er Besuchszeugnisse empfangen hat;

3. ob sein Betragen den akademischen Gesetzen entsprochen habe. Über Antrag des Lehrkörpers vom Ministerium verhängte Strafen sind darin samt den Vergehen, wegen welcher sie verhängt wurden, mit Verweisung auf die Protokolle anzuführen.

§ 45. Um ein Abgangszeugnis zu erhalten, hat der Studierende sich an den Dekan des Professorenkollegiums der evangelisch-theologischen Lehranstalt zu wenden, welcher aus den Katalogen der Lehranstalt das Zeugnis zusammenstellen läßt und unterfertigt.

§ 46. Das Abgangszeugnis vertritt vorläufig die Stelle der früheren Prüfungszeugnisse, insoweit diese bisher behufs der Zulassung zur Kandidatur und dem Predigeramt erforderlich waren.

III. Disziplinarordnung.[1])

§ 47. Der Dekan und das Professorenkollegium bilden die akademische Behörde der evangelisch-theologischen Lehranstalt und haben die Pflicht, die Freiheit des akademischen Unterrichts und Lebens im Einklange mit dem Zwecke jeder höheren Bildungsanstalt kräftig zu schützen, zugleich aber den Mißbrauch jener Freiheit und die Gefährdung dieses Zweckes mit Entschiedenheit hintanzuhalten. Die ihnen zustehende Disziplinargewalt hat sich zu äußern in der Aufsicht und in Anordnung und Vollziehung derjenigen Maßregeln, welche allgemein oder durch jeweilige Umstände geboten erscheinen, um Ordnung und Anstand an der Lehranstalt aufrecht zu erhalten, den Charakter derselben als eines wissenschaftlichen Institutes und höheren Studiums auf das strengste zu bewahren, und ihre Ehre und Würde rein zu erhalten.

§ 48. Die akademische Behörde der evangelisch-theologischen Lehranstalt ist für die Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten verantwortlich, daher sind alle Angehörigen der Lehranstalt verpflichtet, nicht nur den Anordnungen derselben auf das pünktlichste Folge zu leisten, sondern in ihrer Sphäre derselben auch unaufgefordert auf das tätigste Beistand zu leisten.

§ 49. Alle Studierenden der evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich-strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disziplinarvorschriften und ihrer akademischen Behörde.

§ 50. Die Studierenden sind im allgemeinen zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als akademische Bürger fließenden anständigen Benehmen

---

[1]) *Vgl. zu diesem Abschnitte auch die Disziplinarordnung für die Universitäten (s. Nr. 523). Die Vorschriften über Studentenvereine und -Versammlungen haben auch auf die evangelisch-theologische Fakultät Anwendung (s. Nr. 543 u. f.)*

und zur Befolgung der bestehenden akademischen Gesetze oder der besonderen Anordnungen ihrer akademischen Behörde verpflichtet.

Wer sich dagegen vergeht, wer sich insbesondere auffallender Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung, oder einer Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien schuldig macht, wer durch beharrlichen Unfleiß oder unanständiges Betragen, durch unsittliche oder Ärgernis erregende Handlungen Anstoß gibt, wer sich Beleidigungen gegen die akademische Behörde, gegen die Professoren und Lehrer oder ihre im Interesse der Ordnung und Ruhe einschreitenden Organe, oder gegen seine Kollegen erlaubt, wird nach Maßgabe der Größe seines Vergehens zur Verantwortung gezogen.

§ 51. Wird ein Studierender wegen einer Übertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von einer anderen als seiner akademischen Behörde in Untersuchung gezogen, so ist hievon der Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät zu verständigen und demselben nach vollführter Untersuchung das erflossene Urteil bekannt zu geben. Der wesentliche Inhalt desselben ist in den Akten der Lehranstalt vorzumerken und es kann bei einem Einflusse der begangenen Übertretung auf die akademische Ordnung oder auf die Ehre der Anstalt dem Schuldigen von Seite der akademischen Behörde eine Warnung, ein Verweis erteilt oder die allfällige Befreiung von Bezahlung des Kollegiengeldes, oder ein Stipendiengenuß entzogen, oder nach Umständen auf Wegweisung von der Lehranstalt erkannt werden.

§ 52. Die Studierenden der evangelisch-theologischen Lehranstalt in ihrer Gesamtheit sind keine Korporation, sie können daher weder regelmäßige Versammlungen halten, noch bleibende Geschäftsführer oder ständige Repräsentanten haben, noch andere nur einer Korporation zustehende Funktionen ausüben.

§ 53. Versammlungen der Studierenden an öffentlichen Orten außerhalb der Lokalitäten der Lehranstalt zu anderen als geselligen Zwecken sind nicht gestattet; wohl aber können Studierende in den Lokalitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes und in nicht regelmäßig wiederkehrenden, sondern nach dem speziellen Bedürfnisse veranstalteten Versammlungen bestimmte, sie betreffende akademische Angelegenheiten beraten.

§ 54. Zu einer jeden solchen Versammlung ist unter bestimmter Angabe des Beratungsgegenstandes die Zustimmung des Dekans einzuholen.

Dieser hat zu beurteilen, ob der Gegenstand dem § 53 entspricht, und wenn er ihn als solchen anerkannt und durch die Versammlung die akademische Ordnung nicht gefährdet scheint, ein Versammlungslokal anzuweisen. Diejenigen, welche um diese Zustimmung ansuchen, übernehmen der akademischen Behörde gegenüber die Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung und für die genaue Befolgung der akademischen Gesetze.

§ 55. Jeder Professor der evangelisch-theologischen Lehranstalt hat das Recht, den Versammlungen der Studierenden beizuwohnen; er kann Erinnerungen machen und auch die sogleiche Aufhebung der Versammlung verfügen, sobald dieselbe von den akademischen Gesetzen oder von dem angegebenen Zwecke abweicht.

§ 56. Nur immatrikulierte Hörer sind berechtigt, an Versammlungen Studierender teilzunehmen, nichtimmatrikulierten Hörern und allen anderen Individuen, mit Ausnahme der akademischen Lehrer, ist jede Beteiligung, daher auch die Gegenwart bei denselben untersagt. Die Veranlasser von Versammlungen (§ 54) sind für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

[§ 57. Studentenverbindungen sind nicht gestattet.

Die Exekution dieses Verbotes steht nicht den akademischen, sondern den allgemeinen bürgerlichen Behörden zu.] [1])

§ 58. Der Dekan für sich allein, sowie der Lehrkörper können den Studierenden die Teilnahme an bestimmten Versammlungen oder bestimmten Vereinen Nichtstudierender, wenn die Zwecke der Lehranstalt es erheischen, untersagen.

§ 59. Die Arten der Ahndung disziplinärer Vergehen nach Maßgabe der Größe und Wiederholung derselben sind:

1. Ermahnung und Verwarnung durch den Dekan allein oder vor dem Lehrkörper;

2. Rüge durch den Dekan vor dem Lehrkörper; sie kann verschärft werden durch die Drohung, daß im Falle einer wiederholten, wenn auch geringen Straffälligkeit, die Verweisung von der Lehranstalt unnachsichtlich erfolgen werde (Consilium abeundi);

3. Verweisung von der Lehranstalt auf 1 bis 4 Semester;

4. Verweisung von der Lehranstalt für immer;

5. Verweisung von der Lehranstalt und zugleich von allen österreichischen Universitäten.

Der Verlust eines Stipendiums, einer Stiftung oder der Befreiung vom Kollegiengelde ist nicht als Strafe, sondern als die natürliche Folge eines Betragens anzusehen, welches den akademischen Gesetzen nicht vollkommen entspricht; er hat daher in jedem Falle einzutreten, wo der Genuß einer solchen Wohltat an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist.

§ 60. Die Verweisung von allen österreichischen Universitäten kann nur von dem Ministerium des Unterrichts verfügt werden.

Wer von allen österreichischen Universitäten verwiesen ist, kann auch in die evangelisch-theologische Lehranstalt nicht aufgenommen werden.

Ob ein von einer Universität Verwiesener an der evangelisch-theologischen Lehranstalt zur Fortsetzung seiner Studien zugelassen werde, darüber entscheidet das Ministerium nach Anhörung des Lehrkörpers.

§ 61. Die gegen die Studierenden verhängten Disziplinarstrafen sind in einer steten Evidenz zu halten.

§ 62. Nichtimmatrikulierte Hörer, sowie Gäste, welche einzelne Vorlesungen besuchen, sind zur Beobachtung der akademischen Ordnung verpflichtet.

Machen sie sich einer Verletzung derselben schuldig, so sind sie nach Umständen zu ermahnen oder von dem Besuche der Vorlesungen oder der Lehranstalt überhaupt auszuschließen.

§ 63. Der Lehrkörper der evangelisch-theologischen Lehranstalt hat in seinem Wirkungskreise die Pflicht, die nach den Umständen notwendig

[1]) *Vgl. Anmerkung* [*]) *auf S. 635.*

erscheinenden Verfügungen zu treffen und Disziplinarvorschriften zu erlassen.

Von allen solchen Anordnungen, wenn sie nicht bloß exekutiver und vorübergehender Natur sind, ist sogleich Anzeige an den Minister des Unterrichts zu machen.

§ 64. Der Dekan und jedes Mitglied des Lehrerkollegiums hat die Pflicht, seinen Einfluß geltend zu machen, um die Studierenden zu einer besonnenen Benützung ihrer Bildungszeit zu veranlassen, disziplinäre Vergehungen durch Rat, Zuspruch, Vermittlung oder Ermahnung zu verhindern, und im freundschaftlichen Verkehre das Verhältnis gegenseitiger Achtung und Teilnahme zu pflegen. Leichtere Vergehen sind vom Dekane oder dem Professorenkollegium durch Ermahnung, Warnung oder Rüge auszugleichen und wegen Vergehen, welche um ihrer Größe oder Rückfälligkeit des Schuldigen willen eine Strafe erheischen, dieselbe nach den Bestimmungen der §§ 59 und 60 auszumessen und mit einem begründeten Antrage dem Ministerium vorzulegen.

§ 65. Die so erkannten Strafen, und nur diese sind in die Abgangszeugnisse der Studierenden aufzunehmen.

§ 66. Der evangelisch-theologischen Lehranstalt, beziehungsweise ihrer akademischen Behörde bleibt es überlassen, falls sie den Verhältnissen der Anstalt entsprechende Änderungen an den vorstehenden Grundsätzen wünschenswert erachtet, geeignete Anträge diesfalls dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Nr. 631.

Bekanntmachung des Ministeriums für K. u. U. vom 16. September 1867, RGBNr. 120,

betreffend die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen im Amtsbereiche des k. k. evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischer und Helvetischer Konfession in Wien.

Se. k. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 8. September 1867 die nachfolgenden, von den evangelischen Generalsynoden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1864 beschlossenen „allgemeinen Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen“ auf Grundlage des § 9 des Ah. Patentes vom 8. April 1861, RGBNr. 41, zu bestätigen geruht.

Allgemeine Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen.

1. Zur Aufnahme als ordentlicher Hörer (Immatrikulation) an der evangelisch-theologischen Fakultät ist ein von einem öffentlichen Gymnasium des In- oder Auslandes ausgestelltes Maturitätszeugnis erforderlich.

Studierende, welche von einer in- oder ausländischen Universität oder theologischen Lehranstalt kommen, bedürfen außerdem zur Immatrikulation eines Abgangszeugnisses.

2. Die Bildungszeit der Studierenden der Theologie hat mindestens drei Studienjahre (sechs Semester) an einer evangelisch-theologischen Fakultät des In- oder Auslandes zu betragen, von denen jedoch wenigstens ein Jahr (zwei Semester) an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien zu verbringen sind.[1])

3. Sämtliche Studierende der Theologie aus dem oberkirchenrätlichen Sprengel haben sich nach Vollendung ihrer gesetzlichen Studienzeit einer doppelten Prüfung zu unterziehen.[2])

4. Die erste Prüfung (examen pro candidatura) findet statt bei der theologischen Prüfungskommission in Wien.

Diejenigen Kandidaten, welche ihre letzte Studienzeit im Auslande verbracht und dort eine Prüfung bestanden haben, sind von der ersten Prüfung ausgenommen.

5. Die Prüfungskommission besteht 1. aus den Superintendenten der beiden Wiener Diözesen Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, wenn dieselben ihren Amtssitz in Wien haben, im entgegengesetzten Falle aus je einem vom Oberkirchenrate ernannten Wiener Pfarrer Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses; 2. aus sämtlichen ordentlichen Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät.

6. Die Prüfung ist überwiegend wissenschaftlich und erstreckt sich auf sämtliche Hauptfächer des theologischen Studiums.

7. Die Anstellungsfähigkeit im geistlichen Amte wird von den geprüften Kandidaten der Theologie erst durch die zweite, bei dem Superintendenten der betreffenden Diözese zu bestehende, der Ordination vorangehende Prüfung (examen pro ministerio) erlangt.

8. Die Prüfung bei dem Superintendenten erstreckt sich vorzugsweise auf die Gebiete der praktischen Theologie.

9. Die näheren Bestimmungen über das Prüfungswesen werden vom Oberkirchenrate nach eingeholtem Gutachten der evangelisch-theologischen Fakultät in einem besonderen Prüfungsstatute festgestellt. Bis zur Herstellung desselben bleiben die bisher gültigen Vorschriften in Kraft.[3])

Nr. 632.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. Juli 1905, Z. 22.159, MVBNr. 36,

an das Professorenkollegium der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien,

betreffend die Hinausgabe einer neuen Studienordnung für diese Fakultät.

Gemäß den im Dekanatsberichte vom 29. März 1905, Z. 284, enthaltenen Vorschlägen des Professorenkollegiums finde ich an Stelle der mit

---

[1]) *Hiedurch wurde § 29 des Organisationsstatutes der evangelisch-theologischen Fakultät (s. Nr. 630) modifiziert.*

[2]) *Vgl. hiezu § 43 (s. Nr. 630).*

[3]) *Das Prüfungsstatut ist unter dem 30. Juni 1873, Z. 997, vom k. k. evangelischen Oberkirchenrate festgestellt und in der Sammlung der allgemeinen kirchlichen Verordnungen des k. k. evangelischen Oberkirchenrates, Jahrgang XV, Heft I, vom 30. Juni 1888 zum zweiten Male mit Anmerkungen und einem Nachtrag vermehrt zum Abdruck gebracht worden.*

dem h. o. Erlasse vom 16. August 1894, Z. 16.214, MVBNr. 40, hinausgegebenen folgende neue Studienordnung für die k. k. evangelisch-theologische Fakultät in Wien zu erlassen:

I. Semester.

Theologische Enzyklopädie	3 Stunden
Kirchengeschichte, I. Teil	5 „
Griechische Sprache und Hermeneutik	2 „
Neutestamentliche Exegese	3 „
Hebräische Sprache[1]	5 „
Summe	18 Stunden

II. Semester.

Kirchengeschichte, II. Teil	6 Stunden
Neutestamentliche Exegese	4 „
Biblische Archäologie	3 „
Alttestamentliche Exegese	2 „
Summe	15 Stunden

III. Semester.

Kirchengeschichte, III. Teil	5 Stunden
Einleitung in das Neue Testament, beziehungsweise neutestamentliche Theologie (kombiniert mit V. Sem.)	4 „
Kirchenrecht	5 „
Alttestamentliche Theologie, beziehungsweise Einleitung in das Alte Testament (kombiniert mit V. Sem.)	4 „
Summe	18 Stunden

IV. Semester.

Neutestamentliche Exegese	4 Stunden
Einführung in die praktische Theologie	1 „
Homiletik und Geschichte der Predigt	5 „
Alttestamentliche Exegese	5 „
Summe	15 Stunden

V. Semester.

Dogmatik (A. B. — H. B.)	7 Stunden
Neutestamentliche Theologie, beziehungsweise Einleitung in das Neue Testament (kombiniert mit III. Sem.)	4 „
Katechetik	3 „
Homiletisch-kirchenrechtliches Seminar	2 „
Einleitung in das Alte Testament, beziehungsweise alttestamentliche Theologie (kombiniert mit III. Sem.)	4 „
Summe	20 Stunden

VI. Semester.

Symbolik (A. B. — H. B.)	5 Stunden
Ethik	5 „
Kultuslehre (A. B. — H. B.)	3 „
Spezielle Seelsorge	2 „
Katechetisch-liturgisches Seminar	2 „
Summe	17 Stunden

Diese neue Studienordnung hat mit Beginn des Studienjahres 1905/1906 gleichzeitig für die Studierenden aller 3 Jahrgänge in Wirksamkeit zu treten.

[1]) *Mit dem obigen Erlasse wurde zugleich vom Studienjahre 1905/6 an die Einführung einer Zwischenprüfung aus der hebräischen Sprache provisorisch genehmigt.*

Nr. 633.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 12. November 1895, Z. 2123/KUM, MVBNr. 46,

womit eine Vorschrift über die Amtstracht der Professoren der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien erlassen wird.

Auf Grund Ah. Ermächtigung vom 4. November 1895 finde ich hinsichtlich einer Amtstracht für die Professoren der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien nachstehendes zu verfügen.

Die Professoren der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien werden von der Verpflichtung zum Tragen der mit MinVdg. vom 20. Oktober 1889, RGBNr. 176,[1]) vorgeschriebenen Beamtenuniform befreit, dagegen haben haben sie bei jenen feierlichen Anlässen, bei welchen das Tragen der Staatsbeamtenuniform vorgeschrieben ist, in der nachfolgend beschriebenen Amtstracht zu erscheinen.

Die Amtstracht wird über dem Gesellschaftskleide (Frack- oder Salonanzug) getragen und besteht aus dem Talare und dem Barette.

Der Talar ist aus schwarzem, dünnen Tuche angefertigt und besteht aus dem Stocke, dem Sattel, dem Kragen und den beiden Ärmeln.

Der Stock, d. i. der untere Teil, reicht bis an die Fußknöchel, ist drei Stoffbreiten (zirka 4 Meter) weit und an seinem oberen Ende in kleine, eng aneinander gereihte Falten gezogen.

An diesem in Falten gezogenen Ende ist der obere Teil des Talars, der Sattel, angenäht, welcher die Schultern, den Rücken und die Brust bis zur mittleren Brusthöhe deckt.

An den Sattel ist an dem Halsende ein Kragen aus kornblumenblauem Samt angenäht, welcher umgelegt rückwärts eine Breite von 4 cm und an den beiden vorderen rechtwinkligen Ecken nächst den Reversteilen eine Breite von 6 cm hat und einen kleinen Teil von dem vorderen Ende des Sattels bis zur Ansatznaht mit umfaßt. An den vorderen Enden des Umlegkragens sind die für den Kragen des Galauniformrockes der Staatsbeamtenuniform der betreffenden Rangsklasse vorgeschriebenen Distinktionszeichen (§ 24, Absatz 2 und § 25 der MinVdg. vom 20. Oktober 1889) in ähnlicher Weise wie auf Uniformblusen ersichtlich zu machen.

An den beiden Seiten des Talars befinden sich die beiden zirka 1·35 m weiten Ärmel, welche mittelst eines quadratisch geformten Zwickels in den Stock eingenäht sind.

Die Ärmel sind mit einem 7 cm breiten Aufschlage aus kornblumenblauem Samt versehen und werden an einem, an den beiden Ecken des vorderen Teiles des Sattels befindlichen Knopf aufgeknöpft.

Vorne ist der Talar offen und wird durch zehn enge aneinander gereihte Knöpfe geschlossen.

---

[1]) *s. Nr. 163.*

Das Barett ist steif gearbeitet und besteht aus dem Kopfreife aus kornblumenblauem Samte und dem in vier Ecken auslaufenden Oberteile aus schwarzem Samte.

Nr. 634.

Kundmachung des Ministers für K. u. U. vom 8. März 1902, Z. 6267, MVBNr. 19,

betreffend das modifizierte Promotionsstatut der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 26. Februar d J. das nachstehende modifizierte Promotionsstatut der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien ag. zu genehmigen geruht.

Hiedurch treten die bisherigen, mit Ah. Resolution vom 18. Juli 1861 genehmigten Statuten dieser Fakultät „in Betreff der Erteilung der evangelisch-theologischen Würden" außer Kraft.

Promotionsstatut der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät.

I. Die theologischen Grade und deren Erteilung im Allgemeinen.

§ 1. Die k. k. evangelisch-theologische Fakultät (im engeren Sinne, bestehend aus den ordentlichen, mit dem Doktorgrade bekleideten Professoren) hat das Recht zur Erteilung des Grades eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie.

§ 2. Die Erteilung der genannten theologischen Grade erfolgt entweder aus eigener Entschließung der Fakultät (ultro, honoris causa) oder auf Ansuchen.

§ 3. Über die Erteilung ist ein Diplom auszufertigen, welches nach seiner Drucklegung durch Anschlag am schwarzen Brette kundgemacht wird.

Die Namen der Promovierten sind unter Angabe von Datum und Elogium in ein Album einzutragen.

II. Die Erteilung der theologischen Grade aus eigener Entschließung der Fakultät.

§ 4. Die Erteilung der theologischen Grade aus eigener Entschließung (ultro, honoris causa) ist durch allgemein anerkannte Verdienste um die theologische Wissenschaft oder um die evangelische Kirche bedingt und soll insbesondere bei feierlichen Anlässen vor sich gehen, immer unter Beobachtung der Ah. Entschließungen vom 9. August 1814 und vom 13. Dezember 1819.

§ 5. Der gemäß § 4 begründete Antrag auf Promotion ultro oder honoris causa muß von einem ordentlichen, mit dem Doktorgrade bekleideten Professor der Fakultät ausgehen und schriftlich an die Fakultät (siehe § 1) gerichtet werden. Letztere unterzieht denselben in einer hiezu einberufenen Sitzung einer vertraulichen Besprechung. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn bei der geheimen Abstimmung mehr als ein Stimmzettel gegen denselben abgegeben wird.

§ 6. Die mit der Erteilung der theologischen Grade aus eigener Entschließung verbundenen Kosten werden aus dem Kanzlei-, beziehungsweise Dekanats-Funktionspauschale bestritten.

III. Erteilung der theologischen Grade auf Ansuchen.

§ 7. Die Erteilung der theologischen Grade auf Ansuchen erfolgt:

a) wenn, unter der Voraussetzung der sittlichen Würdigkeit, die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers nachgewiesen erscheint, und

b) die in den nachfolgenden Paragraphen aufgezählten formalen Bedingungen erfüllt sind.

§ 8. Die Erteilung kann erfolgen entweder in praesentia oder in absentia des Bewerbers.

A. Erteilung des Lizentiatengrades in praesentia.

§ 9. Der Bewerber hat ein vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch an die Fakultät (siehe § 1) zu richten mit dem urkundlichen Nachweise,

a) daß er mindestens drei Jahre als ordentlicher immatrikulierter Hörer den theologischen Studien obgelegen,

b) daß er die Kandidatenprüfung mit gutem Erfolge abgelegt,

c) daß zwischen der abgelegten Kandidatenprüfung und der Einreichung des Bewerbungsgesuches ein Zwischenraum von wenigstens drei Jahren liegt.

Dem Gesuche ist ferner anzuschließen:

d) eine lateinisch verfaßte Narratio de vita et studiis,

e) eine selbstverfaßte und als solche bezeichnete, wenigstens drei Druckbogen starke, wissenschaftlich-theologische Probearbeit, in deutscher oder lateinischer Sprache. Wird eine andere Sprache gewählt, so ist eine deutsche oder lateinische Übersetzung beizulegen. Die Probearbeit wird im Fakultätsarchive aufbewahrt und kann nur mit Genehmigung der Fakultät (§ 1) dem Drucke übergeben werden.

§ 10. Der Dekan setzt die Fakultät (siehe § 1) von dem eingelangten Gesuche samt dessen Beilagen, unter Namhaftmachung etwaiger formaler Bedenken in Kenntnis. Liegen solche nicht vor oder sind die vorhandenen auf Verlangen der Fakultät behoben worden, so wird die eingereichte Arbeit dem betreffenden Fachprofessor zum Referate übergeben. Das schriftlich zu erstattende Referat hat mit einem Urteile über die Zulänglichkeit der Probearbeit abzuschließen.

Das Referat wird mit der Probearbeit bei den Mitgliedern der Fakultät (§ 1) in Umlauf gesetzt, und die letzteren haben ihre zustimmenden oder motiviert abweichenden Vota beizusetzen. Kein Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten, ausgenommen, es wäre mit dem Bewerber verwandt. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Dekans ausschlaggebend. Das Ergebnis der Abstimmung hat der Dekan dem Bewerber bekannt zu geben.

§ 11. Durch die von der Fakultät (siehe § 1) ausgesprochene Billigung der Probeschrift wird die Zulassung zu den Rigorosen erlangt, deren zwei vor dem gesamten Professorenkollegium unter dem Vorsitze des Dekans abzulegen sind.

Das erste Rigorosum, dessen Zeitpunkt gleichzeitig mit dem auf Zulassung lautenden Abstimmungsresultate (§ 10) dem Bewerber mitgeteilt wird, erstreckt sich auf das Gebiet der exegetischen und kirchenhistorischen, das zweite auf das Gebiet der systematischen und praktischen Theologie. Die Gegenstände werden in der soeben angegebenen Reihenfolge vorgenommen, und für jeden derselben ist wenigstens eine halbe Stunde bestimmt. Zwischen beiden Rigorosen soll ein Zeitraum von einem halben Jahre liegen, dessen Verkürzung nur aus berücksichtigungswerten Gründen zugestanden werden kann.

§ 12. Nach Beendigung des ersten Rigorosums stellt das Professorenkollegium sofort das Resultat desselben fest und beschließt über die Zulassung zum zweiten Rigorosum. Kann letztere wegen Mißerfolges nicht ausgesprochen werden, so ist eine einmalige Wiederholung in einer festzusetzenden Frist gestattet.

Nach Abschluß des zweiten Rigorosums wird, sofern nicht eine Wiederholung desselben anzuordnen befunden wird, vom Dekan nach einer kurzen Ansprache durch Abnahme des mittelst Handschlages zu bekräftigenden Lizentiateneides die Promotion vor versammeltem Professorenkollegium vollzogen.

Das Diplom (§ 3) wird nach dessen Drucklegung dem Promovierten zugestellt.

B. Die Erteilung des Doktorates in praesentia.

§ 13. Die Erteilung des Doktorates kann erst fünf Jahre nach Erlangung des Lizentiatengrades angesucht werden. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zuzugestehen.

Die Bewerbung geschieht in analoger Weise, wie diejenige um den Lizentiatengrad (§ 9), nur daß die einzureichende, übrigens denselben Bestimmungen wie die Probeschrift zum Lizentiatengrad unterliegende Abhandlung mindestens sechs Druckbogen umfassen soll.

Der Vorgang mit den Gesuchen um Verleihung des Doktorates entspricht dem mit den Gesuchen um den Lizentiatengrad (§ 10).

§ 14. Wird der Bewerber auf Grund seiner eingereichten Abhandlung zur Graduierung zugelassen, so hat er seine Schrift in Druck zu geben und mit sechs aus den verschiedenen Disziplinen der Theologie aufzustellenden und vor der Drucklegung dem Professorenkollegium vorzulegenden Thesen in einer öffentlichen Disputation in deutscher oder lateinischer Sprache zu verteidigen. Den nicht über sechs Monate zu verschiebenden Termin derselben setzt der Dekan im Einvernehmen mit dem Professorenkollegium fest. Als Opponent hat an erster Stelle der Fachprofessor aufzutreten.

Auf die Disputation folgt, insofern sich nicht noch eine Beratung des Professorenkollegiums als notwendig herausstellt, der Akt der Promotion nach Analogie des § 12.

C. Erteilung der theologischen Grade in absentia.

§ 15. Die Fakultät erteilt die theologischen Grade in absentia, das ist mit Nachsicht der Rigorosen (§ 11) und der Disputation (§ 14), an Männer,

die sich schon länger in einem kirchlichen oder Lehr-Amte befinden, unter folgenden Bedingungen:

a) wenn der Ansuchende durch ein gediegenes theologisches Werk sich bekannt gemacht hat;

b) wenn der noch nicht als theologischer Schriftsteller hervorgetretene Bewerber durch eine selbstverfaßte wissenschaftlich-theologische Abhandlung — für die Erlangung des Doktorates mindestens sechs, des Lizentiatengrades mindestens drei Druckbogen stark — sich nach dem im Sinne von § 10 zu schöpfenden Urteile der Fakultät ausreichend beglaubigt oder ausgewiesen hat. Für diese Abhandlung gelten die Bestimmungen des § 9e).

Dem Gesuche ist eine Narratio de vita et studiis beizuschließen.

§ 16. Die Promotion in absentia geschieht in der Weise, daß dem Promovenden das Diplom ausgefertigt und zugestellt wird.

IV. Rechte eines von der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät Graduierten.

§ 17. Der von der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät Graduierte hat das Recht

a) auf die Führung des Titels;

b) zur Bewerbung um die Habilitation an der Fakultät, im Falle die Promotion in praesentia und cum elogio erfolgt ist;

c) die zu Doktoren Promovierten nehmen an allen Rechten und Vorzügen teil, welche der Staat den Doktoren überhaupt und die evangelische Kirche den Doktoren der Theologie im besonderen (Verf. der evangelischen Kirche A. und H. B. vom 9. Dezember 1891, § 40, 2) gewährt hat oder ihnen sonst durch den Gebrauch zukommen.

§ 18. Das an einer auswärtigen theologischen Fakultät erlangte theologische Doktorat hat für einen an die k. k. evangelisch-theologische Fakultät zu einer ordentlichen Professur Berufenen dieselbe Gültigkeit, als ob er dasselbe an der hiesigen Fakultät erlangt hätte.

Besitzt ein Berufener noch nicht das Doktorat, so hat er dasselbe binnen zwei, spätestens drei Jahren nach seiner Berufung zur ordentlichen Professur zu erwerben. Hiezu bedarf es bei der hiesigen Fakultät lediglich der Einreichung einer zu diesem Zwecke verfaßten und gedruckten Abhandlung von mindestens sechs Druckbogen, wenn der Betreffende sich nicht schon durch wissenschaftlich-theologische Werke ausreichend bekannt gemacht hat.

V. Von den Taxen.

§ 19. Die Gebühr für die Erteilung des angesuchten Lizentiatengrades einschließlich der Druckkosten des Diploms nebst 25 Abzügen beträgt 250 Kronen, des Doktorates 500 Kronen.

Von diesen Beträgen sind sogleich bei Einreichung des Gesuches 100 Kronen wenn es den Lizentiatengrad, 150 Kronen wenn es das Doktorat betrifft, zu erlegen, welche Teilsummen auch bei Abweisung des Ansuchens verfallen. Im Falle der Gewährung ist der übrige Teil der Taxen vor Vollziehung des Promotionsaktes, beziehungsweise vor der Disputation zu erlegen.

§ 20. Die Taxen werden, nachdem die Druckkosten für das Diplom (siehe § 19) und für die Kanzleigeschäfte bei der Bewerbung, beziehungsweise Erteilung des Lizentiatengrades ein Betrag von 20 Kronen, des Doktorates von 24 Kronen in Abzug gebracht worden ist, in der Art unter die bei den Promotionsarbeiten beteiligten Mitglieder des Professorenkollegiums verteilt, daß Dekan und Referent das Doppelte der auf die übrigen Mitglieder des Professorenkollegiums entfallenden Quote erhalten.

Eid.

Ego — N. N. — iuro, me doctrinam scripturae sacrae secundum confessionem ecclesiae evangelicae (A. C. vel H. C.) bona fide profiteri et promitto eam constanter secuturum, ad eius veritatem defendendam docendo vel scribendo pro viribus collaturum, vitamque theologo christiano dignam acturum atque ita huius litterarum theologicarum academiae, tum ecclesiae evangelicae commoda, iuvante Deo, promoturum, ipsique ordini amorem et sinceram fidem semper praestiturum esse. Ita me Deus adiuvet.

II. Rechts- und staatswissenschaftliches Studium.

1. Studienordnung.

Nr. 635.

Gesetz vom 20. April 1893, RGBNr. 68,[1])

betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind, sofern durch dieselben die Qualifikation für den öffentlichen Dienst erworben werden soll, an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in einer bestimmten Dauer zurückzulegen. Der Erfolg derselben ist durch die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen, nämlich der rechtshistorischen, der judiziellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, nachzuweisen.

Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doktorgrades erfolgt im Verordnungswege.[2])

Rücksichtlich jener Studierenden, welche weder die Qualifikation für den öffentlichen Dienst, noch die Erlangung des Doktorgrades anstreben, haben ausschließlich die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung[3]) zur Anwendung zu kommen.

§ 2. Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester, von welchen mindestens drei vor, die übrigen, jedoch mindestens vier, nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen sind.

Ein Semester ist jedoch in diese Studiendauer nur dann einzurechnen, wenn die im Verordnungswege[4]) festzusetzende Anzahl der Vorlesestunden eingehalten ist.

---

[1]) *Enthalten im MVBNr. 16 ex 1893.*

[2]) *s. MinVdg. vom 15. April 1872, Z. 4398, RGBNr. 57, MVBNr. 31 (s. Nr. 660).*

[3]) *s. Nr. 365.*

[4]) *Vgl. § 3 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636).*

Inwiefern die an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät[1]) oder die an einer ausländischen Universität[2]) zugebrachte Studienzeit in die Studiendauer eingerechnet werden kann, bestimmt der Unterrichtsminister.

§ 3. Die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen hat nebst der Studiendauer den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen (Obligatkollegien), die Zulassung der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung überdies den Nachweis der mit Erfolg abgelegten rechtshistorischen Staatsprüfung zur Voraussetzung.

§ 4. Obligat sind nachfolgende Disziplinen:

I. Behufs Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung:

a) römisches Recht,

b) Kirchenrecht,

c) deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes),

d) österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

II. Behufs Zulassung zur judiziellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

a) österreichisches Privatrecht,

b) österreichisches Handels- und Wechselrecht,

c) österreichisches zivilgerichtliches Verfahren,

d) österreichisches Strafrecht und Strafprozeß,

e) allgemeines und österreichisches Staatsrecht,

f) Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht,

g) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,

h) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

Die Vorlesungen über die sub II genannten Disziplinen sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 5, al. 1, nur dann anrechenbar, wenn sie nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört worden sind.

Sämtliche sub I und II genannten Disziplinen sind zugleich Prüfungsgegenstände, und zwar die sub I bezeichneten bei der rechtshistorischen, die sub II lit. a bis d bezeichneten bei der judiziellen, die übrigen bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

III. Außerdem haben die Studierenden der Rechte zu hören:

a) vor der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung an der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Philosophie,

b) vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung noch eine Vorlesung an der philosophischen Fakultät, ferner eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie und eine Vorlesung über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann der Unterrichtsminister von dem Besuche einzelner obligater Vorlesungen Nachsicht erteilen.

---

[1]) *s. § 9 der Durchführungsverordnung (s. Nr. 636).*
[2]) *s. § 10 von Nr. 636.*

§ 5. Die rechtshistorische Staatsprüfung kann in den vier ersten Wochen des vierten Semesters abgelegt werden.

Die judizielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Folge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters.

§ 6. Die Bestimmung, wonach der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doktors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen hat, bleibt fortan nur hinsichtlich jener Kandidaten in Kraft, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Doktorgrad bereits erworben haben.[1])

§ 7. Auf Grund vorstehender Bestimmungen wird die rechts- und staatswissenschaftliche Studien- und Prüfungsordnung vom Unterrichtsminister festgesetzt.[2])

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des Studienjahres 1894/95 in Wirksamkeit.

§ 9. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Hinsichtlich jener Studierenden, welche ihre Studien vor diesem Zeitpunkte bereits begonnen haben, sind vom Unterrichtsminister entsprechende Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§ 10. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Nr. 636.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204, MVBNr. 1 ex 1894,

betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68, finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Studierende der Rechte haben, insoweit sie die Qualifikation für den öffentlichen Dienst anstreben, ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen einzurichten und drei theoretische Staatsprüfungen, die rechtshistorische, judizielle und staatswissenschaftliche abzulegen.

---

[1]) *Hiemit erscheint die mittelst Note des Ministeriums für K. u. U. vom 16. Mai 1859 Z. 7481, RGBNr. 91, betreffend den Einfluß der Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen auf den Eintritt in die Konzeptspraxis kundgemachte Bestimmung der kais. Vdg. vom 6. April 1859, wonach dem Unterrichtsministerium die Entscheidung über die Frage zukam, ob und inwiefern der Abgang einer oder der anderen theoretischen Staatsprüfung durch eine oder mehrere von einem Kandidaten an einer österreichischen Universität mit genügendem Erfolg abgelegte strenge Doktoratsprüfungen ersetzt wird, aufgehoben. Die Anerkennung eines Rigorosums als Ersatz für die fehlende gleichartige Staatsprüfung ist daher gesetzlich unzulässig.*

[2]) *s. Nr. 636.*

A. Studien.

§ 2. Die Minimaldauer der Studienzeit beträgt acht Semester, und zwar mit der Maßgabe, daß vor der rechtshistorischen Staatsprüfung (erster Studienabschnitt) mindestens drei, nach der rechtshistorischen Staatsprüfung (zweiter Studienabschnitt) mindestens vier Semester zurückzulegen sind.

Der zweite Studienabschnitt dauert sonach:

a) mindestens fünf Semester für Studierende, welche die rechtshistorische Staatsprüfung bereits nach drei Semestern ablegen,

b) mindestens vier Semester für Studierende, welche vor der rechtshistorischen Staatsprüfung vier oder mehr Semester absolviert haben.

§ 3. Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer nur dann einrechenbar,[1]) wenn für dasselbe ein Kollegienbesuch von mindestens 20 Stunden nachgewiesen wird. Es genügt jedoch ein Kollegienbesuch von 12 Stunden

a) für das vierte Semester, falls dasselbe vor der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückgelegt wird,

b) für eines der Semester des zweiten Studienabschnittes, wenn dieser fünf Semester umfaßt.

In demselben Studienabschnitte kann die mangelnde Stundenanzahl eines Semesters durch den Überschuß in einem anderen ausgeglichen werden.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien können sowohl mit einem Winter-, wie mit einem Sommersemester begonnen werden.

§ 4. In dem ersten Studienabschnitte, das ist vor der rechtshistorischen Staatsprüfung (§ 2), sind Vorlesungen über nachstehende Gegenstände (Obligatkollegien) in dem angegebenen Minimalausmaße an Wochenstunden zu hören:

1. Römisches Recht durch 20 Stunden, verteilt auf mindestens zwei Semester.

Es bleibt dem Ermessen des Dozenten des römischen Rechtes anheimgestellt, ob er die historische mit der dogmatischen Darstellung verbinden oder in der üblichen Weise Institutionen und Pandekten getrennt vortragen will.

Wenn die historische Darstellung mit der systematischen verbunden werden soll, so ist dieses bei der Ankündigung des Kollegiums in entsprechender Weise ersichtlich zu machen; die für ein Semester in Aussicht genommenen Abschnitte sind in allen Fällen genau zu bezeichnen.

---

[1]) *Vgl. § 2, zweiter Absatz des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635). — Hinsichtlich der Einrechenbarkeit eines Semesters vgl. § 49 der allgemeinen Studienordnung (s. Nr. 365). Bezüglich der Einrechnung der Stundenzahl nicht obligater Kollegien s. die Anmerkung[1]) auf S. 810 und betreffs der Nichteinrechenbarkeit der sogenannten Reprobationssemester die MinErl. vom 17. Februar 1899, Z. 2340, MVBNr. 5 (s. Nr. 653) und vom 17. Juli 1902, Z. 23.554 (s. Nr. 658).*

Ein von einem Studierenden an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät als außerordentlicher Hörer vor mit Erfolg bestandener Maturitätsprüfung zugebrachtes Semester kann in keinem Falle in die gesetzliche Studienzeit eingerechnet werden (s. Nr. 434). Über die Nichteinrechenbarkeit der Semester, in welchen der Präsenzdienst als Einjährig-Freiwilliger abgeleistet wird, s. Nr. 551.

2. Kirchenrecht durch sieben Stunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester.

3. Deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes) durch zehn Stunden, verteilt auf zwei Semester.

4. Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes) durch fünf Stunden in einem Semester; an Universitäten, an welchen hiefür ein Bedürfnis vorhanden ist, wird bei dieser Vorlesung die Rechtsentwicklung in den betreffenden Territorien besonders zu berücksichtigen sein.

Diese Vorlesung kann sowohl an der rechts- und staatswissenschaftlichen, als an der philosophischen Fakultät gehört werden.

5. Eine Vorlesung an der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Philosophie durch vier Stunden in einem Semester.

Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist nicht vorgeschrieben; das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften hat jedoch mit einer Vorlesung, in welcher die Institutionen des römischen Rechtes zum Vortrage gelangen, zu beginnen.[1])

§ 5. In dem zweiten Studienabschnitte sind Vorlesungen über nachstehende Gegenstände in dem angegebenen Minimalausmaße an Wochenstunden obligat und bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur judiziellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

1. Österreichisches Privatrecht durch 18 Stunden, verteilt auf zwei Semester.

2. Österreichisches Handels- und Wechselrecht, entweder getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt, durch sieben Stunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester.

3. Österreichisches zivilgerichtliches Verfahren durch zwölf Stunden, verteilt auf zwei Semester.

4. Österreichisches Strafrecht und Strafprozeß durch zehn Stunden, verteilt auf zwei Semester.

5. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht durch fünf Stunden in einem Semester.

6. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht durch sechs Stunden in einem Semester.

7. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, entweder getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt, durch zehn Stunden in zwei Semestern.

8. Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung, durch fünf Stunden in einem Semester.

Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist nicht vorgeschrieben.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Kollegien können vor Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung in anrechenbarer Weise nicht gehört werden.

---

[1]) *Vgl. Nr. 638.*

§ 6. Außerdem haben die Studierenden der Rechte behufs Zulassung zur judiziellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nachzuweisen, daß sie, sei es vor, sei es nach der rechtshistorischen Staatsprüfung nebst der im § 4, Z. 5, bezeichneten Vorlesung nachstehende Vorlesungen in einem Semester und in dem angegebenen Minimalausmaße an Wochenstunden gehört haben, nämlich eine Vorlesung

a) an der philosophischen Fakultät durch drei Stunden;

b) über Geschichte der Rechtsphilosophie durch vier Stunden;

c) über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik durch vier Stunden.

§ 7. Außer den in den §§ 4, 5 und 6 bezeichneten obligaten Vorlesungen ist an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen über nachstehende Disziplinen sicherzustellen: [1])

1. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften;
2. österreichisches Bergrecht;
3. Völkerrecht;
4. gerichtliche Medizin;

---

[1]) *Über die Frequenz nichtobligater Vorlesungen seitens der Rechtshörer bemerkt der MinErl. vom 2. Oktober 1855, Z. 15.162, RGBNr. 172:* Überhaupt aber haben die Studierenden sich nicht auf die ihnen ausdrücklich vorgeschriebenen Kollegien zu beschränken, sondern noch andere nach ihrer eigenen Wahl an was immer für einer Universitätsfakultät zu besuchen.

Die Durchführungsvorschrift zu obigem Erlasse fügt bei: Es steht ihnen jedoch auch fernerhin frei, wenn ein Gegenstand von mehreren Dozenten (ordentlichen oder außerordentlichen Professoren oder Privatdozenten) vorgetragen wird, unter denselben zu wählen und neben den vorgezeichneten Kollegien noch andere an der rechts- und staatswissenschaftlichen oder einer anderen Fakultät zu besuchen und auch die Stundenzahl der an anderen Fakultäten besuchten Kollegien ist in das gesetzliche Minimum der Stundenzahl einzurechnen.

Übrigens wird auch die Wahl der nicht obligaten Kollegien unter die Aufsicht der Dekane und der betreffenden Dozenten insofern gestellt, daß den Studierenden die Inskription in Vorträge, zu deren Verständnis ihnen offenbar die nötigen Vorstudien mangeln, nicht zu gestatten ist.

Der MinErl. vom 2. Oktober 1855, Z. 15.219, besagt: Wie sehr es wünschenswert ist, daß dieser Besuch freiwillig gewählter Kollegien befördert werde, geht schon aus der Betrachtung hervor, daß der allen Studierenden gemeinsam vorgezeichnete Plan, ohne Rücksicht auf den speziellen Beruf, dem sich der eine oder der andere zuwendet, eben nur umfaßt, was zur allgemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Bildung für notwendig erachtet wird, während für jeden einzelnen eine weitere Ausbildung nach einer oder der andern Richtung hin Bedürfnis sein wird. Das Gefühl des Bedürfnisses und selbsttätiges Streben nach Befriedigung desselben anzuregen, ist eine der wichtigsten Aufgaben jedes öffentlichen Unterrichtes. Diese Selbsttätigkeit wird aber in der studierenden Jugend kaum geweckt werden können, wenn nicht der Wahl ihrer Beschäftigung auch ein angemessener Spielraum gelassen wird. Den Lehrkörpern wird daher angelegentlich empfohlen, bei der ihnen anvertrauten Leitung und Überwachung des Studienganges der Jugend hierauf Bedacht zu nehmen. So sehr es im Interesse der Studierenden liegt, daß ein ganz unverständiger Gebrauch der gestatteten Wahl der Kollegien gar nicht zugelassen werde, ebensosehr ist auch andrerseits daran gelegen, daß der Eifer und die Lernbegierde nicht durch unnötige Beschränkung der eigenen Wahl gelähmt und unterdrückt werde.

Betreffs der Einrechenbarkeit der an den rechts- und staatswissenschaftlichen Seminaren abgehaltenen Übungen in die vorgeschriebene Stundenzahl vgl. Nr. 319, Punkt 13.

Die bei den Lehrern im engeren Sinne (Lektoren) frequentierten Vorlesungen und Übungen sind in die zur Anrechenbarkeit eines Semesters erforderliche Stundenanzahl nicht einzurechnen: MinErl. vom 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24, Punkt 3 (s. Nr. 220).

5. Staatsrechnungswissenschaft;[1])
6. österreichische Agrargesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Agrarverhältnisse;
7. österreichisches Finanzrecht.

Ferner ist für Abhaltung von Vorträgen über vergleichende Rechtswissenschaft nach Tunlichkeit Sorge zu tragen.[2])

Hinsichtlich der Vorträge über polnisches Recht[3]) an den Universitäten in Krakau und Lemberg bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

§ 8. Die Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten sind verpflichtet, für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften zu sorgen und die Vorlesungen so einzurichten, daß jeder Studierende, welcher die zur staatsgültigen Vollendung seiner Studien vorgeschriebene Zeit an der Fakultät zubringt, Gelegenheit hat, die sämtlichen obligaten Fächer, und zwar in der Regel bei Professoren, in dem Minimum[4]) der vorgeschriebenen Stundenzahl zu hören.

§ 9. Ob und in welchem Umfange ein oder mehrere an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät[5]) zugebrachte Semester in die gesetzliche Studiendauer eingerechnet werden können, entscheidet der Unterrichtsminister nach Einvernehmung des Professorenkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

§ 10. Inwiefern die an auswärtigen Hochschulen dem rechts- und staatswissenschaftlichen Studium gewidmete Studienzeit in die nach § 2 vorgeschriebene Semesterzahl einzurechnen oder einzelne daselbst frequentierte Vorlesungen als anrechenbar anzusehen sind, entscheidet unter Berücksichtigung der betreffenden Studieneinrichtungen und des Umfanges des nachgewiesenen Kollegienbesuches der Unterrichtsminister.

---

[1]) *Vgl. Vorbemerkung bei Nr. 704.*

[2]) *Bezüglich der Vorträge über Gefängniskunde wurde mit dem MinErl. vom 21. Juni 1889, Z. 6104, bemerkt:* Da das Wesentlichste aus dem Gebiete der Gefängniskunde in den Obligatkollegien über Strafrecht und Strafprozeß zum Vortrage zu gelangen hat, so erscheint die Einführung von Obligatvorlesungen über die ersterwähnte Disziplin nicht geboten.

Es muß jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche der Gefängniskunde auch vom Standpunkt der praktischen Strafrechtspflege zukommt, darauf Wert gelegt werden, daß über die gedachte Disziplin in angemessenen Zwischenräumen Vorträge abgehalten werden.

Indem ich demnach mit Anerkennung zur Kenntnis nehme, daß die beteiligten Fachprofessoren sämtlicher Universitäten sich zur Abhaltung der gedachten Vorträge bereit erklärt haben, spreche ich die Geneigtheit aus, etwaigen Anträgen wegen Remunerierung solcher Vorträge von Fall zu Fall die tunlichste Berücksichtigung zu teil werden zu lassen.

[3]) *Mit Erlaß vom 15. Februar 1882, Z. 61, wurde angeordnet, daß vom Studienjahre 1882/83 ab an der Universität in Lemberg in jedem Semester ein vier- bis fünfstündiges Kollegium über polnisches Privatrecht und Geschichte desselben gelesen werde. Seit 1890 besteht daselbst eine ordentliche Lehrkanzel dieses Faches, wie dies auch an der Universität in Krakau der Fall ist.*

[4]) *Vgl. Nr. 151.*

[5]) *Vgl. § 2 des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635). — Die gesetzliche Beschränkung der Einrechenbarkeit auf das Fakultätsstudium schließt die Einrechnung von an anderen Lehranstalten, wie z. B. an technischen Hochschulen, an der Hochschule für Bodenkultur, an Diözesanlehranstalten usw. zurückgelegten Semestern aus.*

Übrigens werden rücksichtlich der Behandlung der an einzelnen Universitäten des Auslandes zugebrachten Studienzeit generelle Weisungen vorbehalten.[1])

In jedem Falle müssen wenigstens ein Semester vor Ablegung der rechtshistorischen und wenigstens zwei nach derselben an einer österreichischen Universität zugebracht werden.

B. Staatsprüfungen.

§ 11. Die rechtshistorische Staatsprüfung kann frühestens in den vier ersten Wochen des vierten Semesters abgelegt werden.

Die judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den vier letzten Wochen des achten Semesters.

Im übrigen setzt die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen die Erfüllung der im voranstehenden hinsichtlich der Studiendauer und der Obligatkollegien festgesetzten Bedingungen voraus.[2])

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Staatsprüfungen auf Grund von Privatstudien sind aufgehoben.[3])

§ 12. Gegenstände der rechtshistorischen Staatsprüfung sind:

1. römisches Recht;
2. Kirchenrecht;
3. deutsches Recht (Geschichte der Quellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des deutschen Privatrechtes);
4. österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

§ 13. Gegenstände der judiziellen Staatsprüfung sind:

1. österreichisches Privatrecht;
2. österreichisches Handels- und Wechselrecht;
3. österreichisches zivilgerichtliches Verfahren;
4. österreichisches Strafrecht und Strafprozeß.

§ 14. Gegenstände der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sind:

1. allgemeines und österreichisches Staatsrecht;
2. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht;
3. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik;
4. Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

---

[1]) *Bezüglich der Anrechnung der an der Universität in Agram von Studierenden aus Istrien und Dalmatien zurückgelegten Rechtsstudien und bestandenen Staatsprüfungen vgl. Nr. 639 und 659.*

[2]) *Nach Punkt 3 des MinErl. vom 10. Oktober 1902, Z. 32.212 (s. Nr. 639) sind Rechtshörer der Agramer Universität, welche bei der rechtshistorischen Staatsprüfung daselbst im Juli-Termine reprobiert wurden und diese Prüfung im darauffolgenden Oktober-Termine mit Erfolg wiederholt haben, gehalten, vor Zulassung zu der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, beziehungsweise Ergänzungsprüfung (Punkt 4, Abs. 1 des Erlasses) und zu den Rigorosen sich über weitere fünf an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät nach mit Erfolg abgelegter rechtshistorischer Staatsprüfung zugebrachte Semester auszuweisen.*

[3]) *Auf die ausnahmsweise Zulassung von Kanzlei- oder Manipulationsbeamten zu den theoretischen Staatsprüfungen mit Nachsicht der vorgeschriebenen Studien bezogen sich die MinErl. vom 15. Oktober 1857, Z. 16.918, und vom 10. Oktober 1886, Z. 8063.*

§ 15. Zur Abhaltung der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen werden an jedem Sitze einer Universität eigene Prüfungskommissionen vom Unterrichtsminister bestellt.

§ 16. Jede Kommission besteht aus einem Präses, einem oder nach Umständen mehreren Präses-Stellvertretern (Vizepräsides) und der erforderlichen Anzahl von Prüfungskommissären.

Aus ihnen setzt der Präses nach seinem Ermessen die Kommissionen für die einzelnen Prüfungsakte (Spezialkommissionen) zusammen. Sie haben bei jeder der drei theoretischen Staatsprüfungen aus dem Vorsitzenden und drei Kommissären zu bestehen.[1])

Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung sind die Gegenstände (§ 12) unter die drei Prüfungskommissäre in der Weise zu verteilen, daß römisches Recht jedenfalls von einem Examinator zu prüfen ist, einer der beiden übrigen Examinatoren sonach zwei Gegenstände übernimmt.

§ 17. Alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten sind kraft ihres Lehramtes Prüfungskommissäre für ihr Nominalfach bei der betreffenden Staatsprüfungskommission. Sie können aber auch für andere Fächer und andere Kommissionen als Prüfer ernannt werden.

Außerdem sind auch andere Fachmänner nach Maßgabe des Erfordernisses vom Unterrichtsminister zu Prüfungskommissären zu ernennen.

§ 18. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann sich am Prüfungsakte durch einzelne Fragen beteiligen. Bei der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung kann er auch als Examinator für ein bestimmtes Prüfungsfach fungieren.

In Verhinderungsfällen wird der Präses durch den Vizepräses, oder falls für die Kommission kein solcher ernannt oder auch dieser verhindert ist, durch den nach den Dienstjahren ältesten der Kommission als Mitglied angehörigen Professor[2]) vertreten.

§ 19. Zur Abhaltung der rechtshistorischen Staatsprüfung werden jährlich drei Termine bestimmt, und zwar zu Beginn und am Schlusse des Sommersemesters, dann zu Beginn des Wintersemesters.

Die judiziellen und die staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen werden mit Ausnahme der Haupt- und Zwischenferien das ganze Jahr hindurch abgehalten.

§ 20. Die rechtshistorische Staatsprüfung kann nur vor der Kommission an dem Sitze der Universität, an welcher der Kandidat zur Zeit der Prüfung inskribiert ist (oder im Falle einer Studienunterbrechung zuletzt inskribiert war) abgelegt werden.

Dasselbe gilt auch von der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, wenn dieselben im Laufe des letzten Semesters (§ 11) abgelegt werden. Nach Absolvierung der Studien steht die Wahl der Prüfungskommission dem Kandidaten frei.

---

[1]) *Vgl. § 8 der Prüfungsinstruktion (s. Nr. 640).*

[2]) *Gemäß § 4 der Prüfungsinstruktion (s. Nr. 640) wird vorausgesetzt, daß dieser Professor sich noch in Aktivität befindet und ordentlicher Professor ist.*

Wer reprobiert worden ist, hat jedoch die Prüfung vor derselben Kommission zu wiederholen, von welcher er reprobiert worden ist.

Ausnahmen von den in dem Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen zu gestatten, ist dem Unterrichtsminister vorbehalten.

§ 21. Die Meldung der Kandidaten zu den theoretischen Staatsprüfungen erfolgt mittels eines gehörig belegten Gesuches, welches bei der rechtshistorischen Staatsprüfung dem Dekan, bei den beiden anderen dem Präses der bezüglichen Prüfungskommission unmittelbar zu überreichen ist.

Dem Gesuche ist beizulegen:

a) für die rechtshistorische Staatsprüfung das Maturitätszeugnis, der Matrikelschein und das Meldungsbuch, und

b) für die zweite und dritte Staatsprüfung, sei dies die judizielle oder die staatswissenschaftliche, noch überdies das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung.

§ 22. Die Meldungen für die rechtshistorische Staatsprüfung haben für den Termin zu Anfang des Semesters bis zum Schlusse des vorangegangenen und für die Termine zum Schlusse des Semesters spätestens 30 Tage vor dem letzteren zu erfolgen.[1])

§ 23. Die Meldung zu den beiden anderen Prüfungen ist an keine bestimmte Frist gebunden.[2]) Die Festsetzung der Prüfungstage erfolgt hier von Fall zu Fall durch den Präses.

Derselbe hat sich hiebei jedoch im allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich die Kandidaten bei ihm zur Prüfung meldeten. Bei demselben Prüfungsakt können nicht mehr als drei Kandidaten der Prüfung unterzogen werden.

§ 24. Jeder Kandidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung einzufinden. Erscheint er aus was immer für einem Grunde nicht, so muß er bei der rechtshistorischen Prüfung gewärtigen, in demselben Termine nicht mehr zugelassen zu werden, bei den beiden anderen Staatsprüfungen aber erst nach allen übrigen bereits angemeldeten Kandidaten wieder an die Reihe zu kommen.[3])

§ 25. Die Prüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten; die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission.

Die Beschlüsse der Kommission werden mit absoluter Majorität gefaßt; der Präses übt das Stimmrecht ebenso wie die übrigen Kommissionsmitglieder aus.

Im Falle der Stimmengleichheit ist die für den Kandidaten ungünstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

§ 26. Die Prüfungskommission hat zuerst darüber Beschluß zu fassen, ob der Kandidat den vorgeschriebenen Anforderungen entsprochen oder nicht entsprochen hat.

---

[1]) *Vgl. § 9 der Prüfungsinstruktion (s. Nr. 640).*

[2]) *Vgl. § 10 der Prüfungsinstruktion (s. Nr. 640).*

[3]) *Über die Folgen eigenmächtigen Nichterscheinens bei der Prüfung s. § 12 der Prüfungsinstruktion (s. Nr. 640).*

Eine Abstimmung darüber, ob ein Kandidat in einem, mehreren oder allen Prüfungsfächern den Kalkül „Auszeichnung“ erhalten soll, darf nur unter der Voraussetzung eingeleitet werden, daß der Kandidat mit Stimmeneinhelligkeit approbiert worden ist.

Die in den §§ 12 bis 14 unter einzelnen Buchstaben angeführten Disziplinen sind bezüglich des Kalküls „Auszeichnung“ als ein Fach anzusehen.

Im Falle der Reprobation ist über den Termin abzustimmen, vor dessen Ablauf der Kandidat zur Wiederholung nicht zugelassen werden darf.

Gegen den Ausspruch der Prüfungskommission ist weder ein Rekurs, noch sonst ein Rechtsmittel statthaft.

§ 27. Bezüglich der Wiederholung gelten folgende Bestimmungen:

a) die Reprobation bei der rechtshistorischen Staatsprüfung erfolgt auf zwei Semester.[1]) Der Reprobierte hat Vorlesungen aus dem Kreise der Prüfungsgegenstände im Minimalausmaße von zehn Stunden in der Woche zu besuchen;

b) die Reprobation bei der judiziellen und bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung erfolgt auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr.[2])

Es bleibt dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen, dem Kandidaten den wiederholten Besuch von Vorlesungen vorzuschreiben.

Bevor der Kandidat die Prüfung mit Erfolg wiederholt hat, ist er zur Ablegung einer anderen Staatsprüfung nicht zuzulassen.

§ 28. Das Resultat der Abstimmung wird in das Protokoll, sowie in das Meldungsbuch des Kandidaten eingetragen, öffentlich kundgemacht und dem Kandidaten das Zeugnis sofort eingehändigt.

§ 29. Von jeder Reprobation eines Kandidaten ist mit Angabe des Wiederholungstermines sogleich das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, an welcher der Kandidat laut seines Meldungsbuches oder Absolutoriums studiert oder zuletzt studiert hat, in Kenntnis zu setzen; [3]) die Reprobation ist in den Katalogen vorzumerken und ist bei allfälliger späterer Ausfertigung eines Duplikates des Meldungsbuches die Mitteilung über den Reprobationsfall in das Duplikat zu übertragen.

Die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten sind verpflichtet, die Übertragung dieses Vormerkes in die Duplikate der Meldungsbücher sorgfältig zu überwachen.

§ 30. Wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zu der Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der kompetenten Kommission erschlichen hat, so ist nicht nur die etwa

[1]) *Mit MinErl. vom 17. Februar 1899, Z. 2340, MVBNr. 5 (s. Nr. 653) wurde unter bestimmten Voraussetzungen die ausnahmsweise Abkürzung der Reprobationsfrist auf ein Semester gestattet. Dieses Semester ist wie jedes Reprobationssemester in die vorgeschriebene Studienzeit nicht einrechenbar. Vgl. Nr. 653 und 658.*

[2]) *Auf Grund des MinErl. vom 10. Juni 1899, Z. 12.282, MVBNr. 28 (s. Nr. 654) kann die für die judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung festgesetzte Reprobationsfrist ausnahmsweise auch auf vier Monate abgekürzt werden.*

[3]) *Vgl. auch die MinVdg. vom 28. Februar 1852, Z. 1260 RGBNr. 61 (s. Nr. 562), betreffend die Reprobation von im Genusse eines Stipendiums oder einer Stiftung sich befindenden Kandidaten.*

mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungültig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen, ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, falls er noch in den akademischen Studien sich befindet, von allen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.[1])

§ 31. Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Staatsprüfungen und die Amtsführung der Staatsprüfungskommissionen werden in einer besonderen Instruktion erlassen.[2])

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1894/95 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen des auf Grund Ah. Entschließung vom 29. September 1855 ergangenen Ministerialerlasses vom 2. Oktober 1855, RGBNr. 172, über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, sowie der zur Erläuterung und Vollziehung derselben erlassenen Vorschriften außer Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht im Einklange stehen.

§ 33. Studierende, welche in dem im § 32 bezeichneten Zeitpunkte wenigstens zwei nach den bisherigen Vorschriften anrechenbare Semester zurückgelegt haben, können zur rechtshistorischen Staatsprüfung auch dann zugelassen werden, wenn sie den nach den bisherigen Bestimmungen geltenden Voraussetzungen entsprochen haben. Für dieselben entfällt die Prüfung aus der österreichischen Reichsgeschichte.

Ebenso kann auf Grund der bisherigen Vorschriften die Zulassung zur judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung in Ansehung jener Studierenden erfolgen, welche mit Ende des Studienjahres 1893/94 wenigstens zwei nach erfolgreich abgelegter rechtshistorischer Staatsprüfung absolvierte Semester nachweisen.

Nr. 637.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. Dezember 1893, Z. 2341/KUM,

an sämtliche Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten,

(womit aus Anlaß der Erlassung der Durchführungsverordnung zu dem Gesetze vom 20. April 1893, RGBNr. 68, betreffend die Regelung der

---

[1]) *Gemäß § 1 der MinVdg. vom 2. August 1889, RGBNr. 125 (s. Nr. 551) ist das Resultat einer Prüfung für nichtig zu erklären und das ausgestellte Zeugnis einzuziehen, wenn die Zulassung zu der Prüfung auf Grund eines Semesters erfolgt ist, in welchem der Kandidat den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwilliger abgeleistet hat. — Die gleichen Rechtsfolgen treten im Sinne des MinErl. vom 29. September 1856, Z. 14.709, RGBNr. 177 (s. Nr. 427), in dem Falle ein, wenn sich ein bei einer öffentlichen Behörde angestellter oder in Verwendung befindlicher Beamter (Praktikant) auf Grund von ohne Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde betriebenen Fakultätsstudien einer Staatsprüfung unterzieht.*

[2]) *Diese Instruktion wurde mit dem MinErl. vom 23. September 1896, Z. 2161/KUM, RGBNr. 183, MVBNr. 51. (s Nr. 640) publiziert.*

rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen die Gesichtspunkte dargelegt werden, welche die Unterrichtsverwaltung für die Durchführung der Reform als maßgebend erachtet).

Mit dem Studienjahre 1894/95 tritt das Gesetz vom 20. April 1893,[1]) betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen in Wirksamkeit. Indem ich zur Durchführung desselben die beifolgende, gleichzeitig im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung vom 24. Dezember 1893[2]) erlasse, ist es an der Zeit, darzulegen, welche Gesichtspunkte die Unterrichtsverwaltung für die Durchführung der Reform als maßgebend erachtet.

Das Gesetz vom 20. April 1893 hat nur die grundlegenden Prinzipien des rechts- und staatswissenschaftlichen Studienwesens vorgezeichnet und es im übrigen der Exekutive überlassen, innerhalb dieser allgemeinen Umrisse die Studienordnung festzusetzen. Von dieser gesetzlichen Vollmacht fand ich vorerst möglichst beschränkten Gebrauch zu machen; die Durchführungsverordnung enthält nur, was derzeit unerläßlich schien, um das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen, und so mag manche Bestimmung in Hinsicht auf Studiengang, Umfang und Folge der Disziplinen vermißt werden.

Dieser Weg wurde eingeschlagen nicht nur deshalb, weil für die Lösung von Einzelfragen erst die im Gefolge der neuen Regelung zu gewinnenden Erfahrungen abgewartet werden wollten, sondern noch mehr in der Überzeugung, daß die Besonderheit der Verhältnisse der einzelnen Fakultäten, wie sich solche namentlich aus der verschiedenen Zusammensetzung des Lehrkörpers ergibt, die uniforme Einrichtung des Fakultätsstudiums erschwert, aber auch nur bis zu einer gewissen Grenze wünschenswert erscheinen läßt. Ungleich wertvoller als eine bis ins einzelne reichende Gleichförmigkeit ist eine Gestaltung der Studieneinrichtungen, welche einerseits jedem der Lehrenden eine seiner Veranlagung und Leistungsfähigkeit möglichst entsprechende Wirksamkeit zu finden gestattet, andrerseits die so geartete Lehrtätigkeit einzelner in einen den Bildungsgang der Studierenden kräftigst fördernden Zusammenhang bringt. Dieser Rücksicht gebührend Rechnung zu tragen, also den Studienplan der Eigenart der Fakultät anzupassen, dazu bedarf es der planmäßigen Mitwirkung der Professorenkollegien selbst.

Ich werde dieselbe in vollem Maße in Anspruch nehmen. Den Intentionen der Unterrichtsverwaltung entspräche es nicht, wenn bei Verfassung des Lektionsprogrammes das Augenmerk, wie bisher, nur darauf gerichtet würde, die von den Dozenten für das nächste Semester angekündigten Vorlesungen in eine gewisse äußere, Ort und Zeit berücksichtigende Ordnung zu bringen. Es wird vielmehr Aufgabe des Professorenkollegiums sein, im Rahmen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung und mit Bedacht auf die Personalverhältnisse im Lehrkörper einen Studienplan zu entwerfen, der von vornherein die Gesamtdauer der dem Rechtshörer obliegenden

[1]) *s. Nr. 635.*
[2]) *s. Nr. 636.*

Studienzeit in Betracht zieht und ihm ermöglicht, das Beste, was die Fakultät zu bieten vermag, für seine fachliche und allgemeine Bildung auszunützen.

Ich lade die Professorenkollegien ein, die Lösung der ebenbezeichneten Aufgabe sofort ins Auge zu fassen und habe in dieser Beziehung nur noch nachstehendes zu bemerken:

Eine wesentliche Änderung der neuen Studienordnung besteht in der nunmehr geschaffenen Möglichkeit, den ersten Studienabschnitt in drei Semestern zu absolvieren. Daß damit eine Verkürzung der geschichtlichen Grundlage des Rechtsstudiums keineswegs beabsichtigt war, daß vielmehr auch im Geiste der neuen Studienordnung den rechtshistorischen Disziplinen das größte Gewicht beizumessen sein wird, wurde im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen seitens der Unterrichtsverwaltung wiederholt geltend gemacht und soll hier noch einmal mit allem Nachdrucke hervorgehoben werden. Nicht um das rechtsgeschichtliche Studium zu beschränken, sondern um es begabten und fleißigen Studierenden zu ermöglichen, ihre Studienzeit vollauf auszunützen, wurde die Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung nach drei Semestern zugelassen. In gleichem Sinne wolle auch das in der Durchführungsverordnung fixierte Stundenausmaß für die Obligatkollegien beurteilt werden. Wenn künftighin einzelne Kollegien nicht mehr in der Ausdehnung, die sie — allerdings nicht nach der Vorschrift der Studienordnung, aber durch langjährige Übung — angenommen, abgehalten werden sollen, so findet diese Bestimmung ihre Begründung in der nach reiflicher Erwägung und auf Grund eingehender fachmännischer Prüfung rücksichtlich jeder einzelnen Disziplin gewonnenen Überzeugung, daß auch innerhalb des festgesetzten Stundenausmaßes dem Zwecke des akademischen Unterrichtes genügt werden könne. Ich erwarte sonach zuversichtlich, daß die Anordnung des § 8 der Durchführungsverordnung in keiner Richtung Schwierigkeiten bieten werde.

Dem Gesetze entsprechend, muß der Studienplan nunmehr so eingerichtet werden, daß es den Studierenden ermöglicht sei, sämtliche für die rechtshistorische Staatsprüfung vorgeschriebenen Disziplinen während dreier Semester zu absolvieren. Diese werden — obschon der Beginn der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien mit einem Sommersemester nicht ausgeschlossen ist — doch in der Regel aus zwei Winter- und einem Sommersemester bestehen. Daran knüpft sich die Frage, wie sich das Studium in dem vierten (regelmäßig Sommer-) Semester zu gestalten haben wird, und zwar einerseits für jene, welche die rechtshistorische Staatsprüfung nach drei Semestern abgelegt, andrerseits für jene, welche von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht haben.

Anlangend die letztgenannte Kategorie, ist es gesetzlich ausgeschlossen, daß ihnen Vorlesungen über Fächer des zweiten Studienabschnittes angerechnet werden; es erübrigt somit für diese Studierenden außer einer allfälligen Belegung rechtshistorischer Kollegien die Inskription in jene Fächer, welche nach dem Gesetze sowohl vor als nach der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört werden können (§ 6 der Durchführungsverordnung). Dies wird ihnen um so mehr zu statten kommen, als sie den zweiten Studienabschnitt in der Regel in vier Semestern werden absolvieren wollen, daher eine

Entlastung derselben wünschenswert erscheint. Danach empfiehlt es sich, die fraglichen Vorlesungen in ein Sommersemester zu verlegen.

Studierende, welche die rechtshistorische Staatsprüfung nach drei Semestern absolvieren, sind formell bei der Wahl der Disziplinen nicht beschränkt. Es wird jedoch durch den Studienplan für sie die Möglichkeit zu schaffen sein, in dem vierten Semester Vorlesungen zu hören, die eine abgeschlossene Disziplin zum Gegenstande haben, und deren Verständnis nicht etwa ein von den betreffenden Studierenden noch nicht gehörtes Kolleg voraussetzt. Es wird sich also darum handeln, für den zweiten Abschnitt einen Studienplan zu entwerfen, welcher beide Kategorien von Studierenden berücksichtigt, nämlich jene, welche den zweiten Studienabschnitt in vier Semestern absolvieren und in denselben mit einem Wintersemester eintreten, und jene, die hiefür fünf Semester zur Verfügung haben und mit einem Sommersemester anfangen.

Ohne in dieser Beziehung eine bindende Norm aufstellen zu wollen, wird der Erwägung des Professorenkollegiums nachstehendes Schema anheimgegeben:

Es wäre zu lesen:

1. Im Wintersemester:

Österreichisches Privatrecht, 1. Teil,

Österreichisches Strafrecht,

Volkswirtschaftslehre (beziehungsweise Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, 1. Teil),

Finanzwissenschaft,

Zivilgerichtliches Verfahren, 1. Teil,

Handels- (eventuell Handels- und Wechsel-) Recht.

2. Im Sommersemester:

Österreichisches Privatrecht, 2. Teil,

Österreichischer Strafprozeß,

Volkswirtschaftspolitik (beziehungsweise Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, 2. Teil),

Zivilgerichtliches Verfahren, 2. Teil, eventuell Wechselrecht,

Staatsrecht,

Verwaltungsrecht,

(Geschichte der Rechtsphilosophie),

(Statistik).

In dieser Weise könnten die in einem Sommersemester eintretenden Studierenden in demselben Vorlesungen über Staatsrecht, Verwaltungsrecht, eventuell über Geschichte der Rechtsphilosophie und über Statistik hören.

In dem ersten Studienabschnitt wird als neuer Obligatgegenstand die österreichische Reichsgeschichte eingeführt. Ich ergreife schon diesen Anlaß, um zu erklären, daß die Unterrichtsverwaltung dieser Disziplin ihr besonderes Augenmerk zuwenden wird, zumal insbesondere am Anfang der richtigen Behandlung derselben nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen dürften. Ich muß in dieser Beziehung weitere Anordnungen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten, weil ich vorerst die einschlägigen Personalfragen der Erledigung zuzuführen gedenke. Ich ersuche sonach das Professoren-

kollegium, mit tunlichster Beschleunigung — und zwar spätestens bis Ende Februar 1894 — Vorschläge darüber zu erstatten, in welcher Weise für die Vorlesungen über die österreichische Reichsgeschichte vorzusorgen sein wird.

Außerdem gewärtige ich seitens des Professorenkollegiums die Vorlage eines den Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung entsprechenden und den Verhältnissen der Fakultät angepaßten Studienplanes nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten. In demselben wird — vorbehaltlich der seinerzeit für jedes Semester zu fixierenden Vorleseordnung — im allgemeinen anzugeben sein, welche Vorlesungen an der Fakultät im Winter-, welche im Sommersemester abgehalten werden sollen, dann in welcher Weise die einzelnen Disziplinen unter die Mitglieder des Lehrkörpers zu verteilen sein werden. Hiebei wird zugleich eingehend darüber zu berichten sein, welche Maßnahmen das Professorenkollegium mit Rücksicht auf die Personalverhältnisse der Fakultät für notwendig erachtet, um den Anforderungen des Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnung vom neuen Studienjahre an tunlichst gerecht zu werden. In erster Reihe kommen in dieser Beziehung die Obligatkollegien, dann die Vorlesungen über die im § 7 der Verordnung genannten Disziplinen in Betracht; dies schließt selbstverständlich keineswegs aus, daß auch für andere wichtige Zweige der Rechts- und Staatswissenschaften besondere Vorlesungen sichergestellt werden. Namentlich aber würde ich es mit Befriedigung begrüßen, wenn die im Zuge befindlichen großen kodifikatorischen Reformarbeiten — wie insbesondere auf dem Gebiete des Zivilprozesses, des Strafrechtes, sowie der Sozialpolitik — im Plane der Fakultätsvorlesungen die gebührende Beachtung in der Art fänden, daß die entsprechend vorgebildeten Studierenden Gelegenheit erhielten, die Bedeutung dieser Reformen wissenschaftlich erfassen und würdigen zu lernen.

Ich kann indes im allgemeinen die Bemerkung nicht unterlassen, daß, wenn auch die Unterrichtsverwaltung nichts unterlassen wird, um die im Geiste des neuen Gesetzes gelegene Ausgestaltung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums zu fördern, die unerläßlich gebotene Schonung des Staatsschatzes bei allen mit Ausgaben verbundenen Maßnahmen große Zurückhaltung gebietet. Diese Notwendigkeit wolle sich das Professorenkollegium bei seinen Vorschlägen ernstlich gegenwärtig halten.

Nr. 638.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. April 1900, Z. 6878,

an die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Innsbruck, Graz, Prag (deutsch), Prag (böhmisch), Czernowitz, Lemberg und Krakau,

(womit diese Dekanate ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, das rechts- und staatswissenschaftliche Studium mit einer Vorlesung über Institutionen des römischen Rechtes anzufangen, Nachsicht zu erteilen).

Ich finde das Dekanat bis auf weiteres zu ermächtigen, jenen Studierenden, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Uni-

versität in . . . mit einem Sommersemester beginnen, jedoch der ihnen nach § 4, letzter Absatz der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204,[1]) obliegenden Verpflichtung, dieses Studium mit einer Vorlesung über Institutionen des römisches Rechtes anzufangen, aus dem Grunde nachzukommen nicht in der Lage sind, weil ein solches Kollegium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät daselbst nicht gelesen wird, über ihr Ansuchen unter Berufung auf diesen Erlaß die Nachsicht von der obigen Verpflichtung mit der Auflage ausnahmsweise zu gewähren, daß sie das ihnen fehlende Institutionenkollegium im Verlaufe des ersten Abschnittes ihrer juristischen Studien nachtragen.

Die vom Dekanate auf Grund dieser Ermächtigung erteilte Nachsicht samt Auflage wird unter Bezugnahme auf diesen Erlaß im Meldungsbuche entsprechend anzumerken sein.

Nr. 639.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 10. Oktober 1902, Z. 32.212, (betreffend die Anerkennung der von Studierenden aus Istrien und Dalmatien an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Agram betriebenen Studien und abgelegten Prüfungen).

Unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68,[2]) und § 10 der Durchführungsverordnung vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204,[1]) betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen, finde ich mich bestimmt, rücksichtlich der Anerkennung der von Studierenden aus Istrien und Dalmatien an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Agram betriebenen Studien und abgelegten Prüfungen bis auf weiteres nachstehende Weisungen zu erlassen:

1. Die Anerkennung der von den Hörern aus Istrien und Dalmatien an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Agram zurückgelegten Studien und bestandenen Prüfungen, sowie die Zulassung zur Fortsetzung dieser Studien an einer hierländischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und zur Ablegung von Prüfungen vor einer hierländischen Prüfungskommission unter den weiter unten angegebenen Modalitäten ist vor allem von dem Nachweise abhängig, daß die betreffenden Studierenden vor Beginn ihrer Rechtsstudien sich der Maturitätsprüfung an einem hierländischen Gymnasium mit Erfolg unterzogen haben oder, sofern den von ihnen im Auslande erworbenen Maturitätszeugnissen nicht bereits auf Grund einer besonderen Verfügung die Gleichwertigkeit mit einem hierländischen zuerkannt worden ist, die Anerkennung der Gültigkeit dieses Zeugnisses im Sinne der MinVdg. vom 8. März 1869, RGBNr. 31,[3]) erwirkt haben.[4])

---

[1]) *s. Nr. 636.*
[2]) *s. Nr. 635.*
[3]) *s. Nr. 414.*
[4]) *Vgl. auch Nr. 421.*

2. Solche Studierende, welche an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Agram ein oder mehrere Semester des ersten Studienabschnittes (I. Biennium) nach den daselbst derzeit geltenden Vorschriften in anrechenbarer Weise zurückgelegt haben, können behufs Fortsetzung ihrer rechtshistorischen Studien an einer hierländischen Universität rechtswirksam immatrikuliert, beziehungsweise inskribiert, sowie nach Maßgabe der Bestimmungen der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204, zur rechtshistorischen Staatsprüfung vor einer hierländischen Prüfungskommission zugelassen werden.

Hat ein Studierender den vorgeschriebenen ersten Abschnitt der Rechtsstudien (I. Biennium) an der Agramer Universität nach den daselbst bestehenden Normen ordnungsmäßig absolviert, so kann derselbe auf Grund dieser Studien zur Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung vor einer hierländischen Prüfungskommission ohne weiteres zugelassen werden.

3. Die an der Agramer Universität rite erworbenen Zeugnisse über die mit Erfolg bestandene (I. und II.) theoretische rechtshistorische Staatsprüfung oder über die daselbst im Sinne des § 2 der Verordnung der königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung (Abteilung für Kultus und Unterricht) vom 1. Juli 1895, Nr. 8189, unter Berufung auf § 57, Alinea 2 des Universitätsgesetzes vom 6. Oktober 1894 mit Erfolg abgelegte einheitliche theoretische rechtshistorische Staatsprüfung berechtigen zur rechtswirksamen Inskription in die Gegenstände des zweiten Abschnittes (II. Biennium) der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer hierländischen Universität.

Wurde ein Rechtshörer der Agramer Universität bei einer der oberwähnten Staatsprüfungen im Juli-Termine reprobiert und hat derselbe diese Prüfung im darauffolgenden Oktober-Termine mit Erfolg wiederholt, so steht zwar seiner rechtswirksamen Inskription in die Gegenstände des zweiten Studienabschnittes (II. Biennium) an einer hierländischen Universität kein Hindernis entgegen, derselbe ist jedoch im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 27, lit. a der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204, und des MinErl. vom 17. Februar 1899, Z. 2340, MVBNr. 5,[1]) gehalten, sich vor Zulassung zu der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, beziehungsweise Ergänzungsprüfung (Punkt 4, Absatz 1 dieses Erlasses) und zu den Rigorosen (Punkt 5 dieses Erlasses) über weitere fünf an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät nach mit Erfolg abgelegter rechtshistorischer Staatsprüfung zugebrachte Semester auszuweisen.

Die Zulassung zur judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung ist von dem Nachweise abhängig, daß den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68, beziehungsweise des § 11 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204, entsprochen wurde.

Wenn ein Studierender den ganzen zweiten Abschnitt (II. Biennium) der juristischen Studien oder wenigstens das letzte Semester an der Agramer Universität nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften ordnungsmäßig zurückgelegt und dortselbst das Absolutorium erhalten hat, so steht

---

[1]) *s. Nr. 653.*

der Zulassung desselben zur Ablegung der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung vor einer hierländischen Prüfungskommission nichts im Wege, wobei jedoch gegebenenfalls auf die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Punktes Bedacht zu nehmen sein wird.

4. Jene Studierende, welche sich der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung oder beiden Prüfungen an der Agramer Universität mit Erfolg unterzogen haben, haben sich, falls sie die Qualifikation für den öffentlichen Dienst anstreben,[1]) unter Nachsicht der neuerlichen Ablegung einer von diesen oder beider Staatsprüfungen vor einer zu diesem Zwecke besonders eingesetzten staatlichen Prüfungskommission mit dem Sitze in Wien einer Ergänzungsprüfung in kroatischer Sprache aus jenen Gegenständen des geltenden österreichischen positiven Rechtes zu unterziehen, welche an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Agram entweder gar nicht oder in unzureichendem Maße vorgetragen werden und aus welchen demgemäß daselbst entweder gar nicht oder nicht im Sinne der hierländischen Anforderungen geprüft wird. Das Zeugnis über diese mit Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfung befreit von jedem weiteren Ansuchen um Anerkennung der an der Agramer Universität abgelegten Staatsprüfungen.

Über Gegenstand und Umfang dieser Ergänzungsprüfung und über die Vornahme derselben werden besondere Vorschriften[2]) erlassen werden. Bis dahin sind die vorgenannten Rechtshörer gehalten, die judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung wie bisher vor einer hierländischen Staatsprüfungskommission abzulegen, wobei sie hinsichtlich der Zulassung zu diesen Prüfungen in analoger Weise wie die im Punkte 3 dieses Erlasses erwähnten absolvierten Rechtshörer der Agramer Universität zu behandeln sind.

5. Auf Grund des an der Agramer Universität erworbenen Absolutoriums über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien kann der absolvierte Studierende an einer hierländischen Universität zu den strengen Prüfungen (Rigorosen) behufs Erlangung des juristischen Doktorates unter Berücksichtigung der Bestimmung des Punktes 3, Absatz 2, dieses Erlasses zugelassen werden.

Eine Anerkennung von einzelnen, an der Agramer Universität bestandenen strengen Prüfungen (Rigorosen) findet nicht statt.

Das an dieser Universität rite erworbene Diplom eines Doktors der Rechte bedarf zu seiner Gültigkeit für die im Reichsrate vertretenen König-

---

[1]) Aus dem **Erlasse des Min. für K. u. U. vom 22. September 1904, Z. 15.895,** an den Präses der juridischen in kroatischer Sprache amtierenden Staatsprüfungskommission in Wien:

Gemäß den Erlässen vom 10. Oktober 1902, Z. 32.212 und vom 24. April 1904, Z. 34.288, wird durch die Ergänzungsprüfung der formelle Nachweis der für den Eintritt in den Staatskonzeptsdienst geforderten fachlichen Qualifikation erbracht, jene besonderen Erfordernisse aber, von denen der Eintritt in den Staatskonzeptsdienst bei den verschiedenen Dienstzweigen der einzelnen Verwaltungsgebiete und die Verwendung bei den Zentralstellen, namentlich auch in sprachlicher Beziehung, abhängig ist, werden durch diese Erlässe in keiner Weise berührt.

Darauf werden die Kandidaten in ihrem eigenen Interesse besonders aufmerksam zu machen sein.

[2]) *s. den MinErl. vom 24. April 1904, Z. 34.288 ex 1903 (s. Nr. 659).*

reiche und Länder der Nostrifikation nach Maßgabe der Bestimmungen des MinErl. vom 6. Juni 1850, Z. 4513, RGBNr. 240.[1])

Die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, beziehungsweise die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungskommissionen werden aufgefordert, bezüglich aller Studierenden aus Istrien und Dalmatien, welche sich vom Studienjahre 1902/1903 ab zur Inskription oder zur Ablegung von Prüfungen melden, nach Maßgabe der vorstehenden Weisungen vorzugehen.

2. Staatsprüfungswesen.

a) Instruktion für die Staatsprüfungen.

Nr. 640.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 23. September 1896, Z. 2161/KUM, RGBNr. 183, MVBNr. 51,

an die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, sowie an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungskommissionen,

womit eine Instruktion für die Vornahme der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen und die Amtsführung der theoretischen Staatsprüfungskommissionen erlassen wird.

Im Sinne des § 31 der zu dem Gesetze vom 20. April 1893, RGBNr. 68,[2]) betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen erlassenen Durchführungsverordnung vom 24. Dezember 1893, MVBNr. 1 ex 1894, RGBNr. 204 ex 1893,[3]) finde ich nachstehende nähere Bestimmungen über die Vornahme der Staatsprüfungen und die Amtsführung der Staatsprüfungskommissionen zu erlassen.

§ 1. Die theoretischen Staatsprüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten. In der Regel finden die rechtshistorischen Staatsprüfungen an der Universität, die judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen im Amtsgebäude der politischen Landesstelle oder einer anderen öffentlichen Behörde und nur dann an der Universität statt, wenn zu Prüfungszwecken geeignete Lokalitäten in den vorhin genannten Amtsgebäuden nicht zur Verfügung stehen.

§ 2. Die sachlichen Erfordernisse werden der Prüfungskommission auf ihr mündliches oder schriftliches Ansuchen durch die politische Landesstelle beigestellt, welche auch wegen aushilfsweiser Zuweisung der nötigen Kanzleikräfte und Diener das Erforderliche veranlaßt. Für die an der Universität abzuhaltenden Staatsprüfungen besorgen die akademischen Be-

[1]) *s. Nr. 506.*
[2]) *s. Nr. 635.*
[3]) *s. Nr. 636.*

hörden das Kanzlei- und Dienerpersonale, sowie Beleuchtung und Beheizung der Prüfungslokalitäten.

§ 3. Bei der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission sind je zwei Protokolle zu führen, ein Einreichungsprotokoll für die Anmeldungen mit den Rubriken: Geschäftszahl, Tag der Anmeldung, Name des Kandidaten, Taxvorschreibung und Zahlung, Prüfungstermin und Prüfungserfolg, und ein Präsidialprotokoll für alle anderen Einläufe.

Bei der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission bedarf es bloß der Führung des Präsidialprotokolls.

Diese Protokolle werden, insolange sie zur Besorgung der laufenden Geschäfte von der Kommission benötigt werden, gleichwie alle übrigen Akten der Prüfungskommission von dem Präses aufbewahrt, und sodann an die Registratur der politischen Landesstelle abgegeben.

Bezüglich der portofreien Behandlung der Korrespondenz der Staatsprüfungskommissionen im Verkehre unter sich und mit den k. k. Behörden gelten die Bestimmungen des MinErl. vom 16. Oktober 1850, Z. 8308,[1]) beziehungsweise des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, RGBNr. 108.[2])

§ 4. Dem Präses jeder der drei Staatsprüfungskommissionen kommt die selbständige Leitung und Geschäftsführung rücksichtlich der ihm unterstehenden Prüfungskommission zu. Er trägt in Ansehung derselben die Verantwortung für eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Einrichtung und Durchführung des Staatsprüfungswesens. Es obliegt ihm insbesondere auch, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sorgfältig zu sammeln und in Evidenz zu halten.

Im Falle der Verhinderung wird der Präses durch den rangältesten Vizepräses, oder falls kein solcher ernannt oder auch der ernannte verhindert ist, durch den nach den Dienstjahren ältesten, der Kommission als Mitglied angehörenden ordentlichen Universitätsprofessor vertreten (§ 18, Durchführungsverordnung), wobei vorausgesetzt wird, daß derselbe sich noch in Aktivität befindet.

§ 5. Alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät sind kraft ihres Lehramtes Prüfungskommissäre für ihr Nominalfach bei der betreffenden Staatsprüfungskommission. Sie können aber auch für andere Fächer und andere Kommissionen als Prüfer ernannt werden.

Außerdem werden auch andere Fachmänner nach Maßgabe des Erfordernisses zu Prüfungskommissären ernannt (§ 17, Durchführungsverordnung).

Die Prüfungskommissäre werden für bestimmte Fächer oder ohne jede Beschränkung für alle Fächer der betreffenden Prüfung auf die Funktionsdauer von drei Jahren ernannt, nach deren Ablauf sie neuerdings zum Prüferamte berufen werden können.

Für die bei Erlassung dieser Instruktion bereits ernannten Prüfungskommissäre ist die dreijährige Funktionsdauer derselben vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Instruktion ab zu berechnen.

---

[1]) *s. Nr. 641.*
[2]) *Vgl. Nr. 66.*

Die Ernennung zum Mitgliede der Prüfungskommission erfolgt in der Regel auf Vorschlag des Präses derselben durch den Minister für Kultus und Unterricht (bei Beamten im Einvernehmen mit der denselben vorgesetzten Zentralstelle).

§ 6. In der Regel hat der Prüfungskommissär dasjenige Fach, für welches er ernannt ist, und für den Fall der Ernennung für mehrere Fächer oder ohne jede Beschränkung jene von ihnen zu prüfen, welche ihm seitens des Präses beim Prüfungsakte zugeteilt werden. Ausnahmsweise kann jedoch ein für ein bestimmtes Prüfungsfach ernanntes Mitglied der Prüfungskommission mit seiner Zustimmung vom Präses auch für einen anderen Prüfungsgegenstand in Anspruch genommen werden.

Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung sind gemäß § 16, Durchführungsverordnung, die Prüfungsgegenstände unter die drei Prüfungskommissäre in der Weise zu verteilen, daß römisches Recht jedenfalls von einem Examinator zu prüfen ist, einer der beiden übrigen Examinatoren sonach zwei Gegenstände übernimmt.

§ 7. Die Prüfungskommissäre sind verpflichtet, über Einladung des Präses bei den anberaumten Prüfungen pünktlich zu erscheinen.

Im Falle der Verhinderung am Erscheinen durch Krankheit oder besonders dringende, unaufschiebbare Berufsgeschäfte haben sie dies dem Präses ohne Verzug anzuzeigen. Ebenso ist demselben von einer längeren Abwesenheit vom Prüfungsorte Anzeige zu machen.

§ 8. Der Präses setzt gemäß § 16, Durchführungsverordnung, die Kommissionen für die einzelnen Prüfungsakte (Spezialkommissionen) nach seinem Ermessen zusammen.[1]) Diese haben bei jeder der drei theoretischen Staatsprüfungen aus dem Vorsitzenden und drei Kommissären zu bestehen. Nur in dem Falle, wenn ein zur Teilnahme an einer Spezialkommission berufenes Mitglied am Erscheinen verhindert wird und es dem Präses besondere Schwierigkeiten darbietet, noch rechtzeitig einen anderen Examinator zu substituieren, ist der Präses, sofern er in der Lage ist, selbst als Prüfer für ein Prüfungsfach zu fungieren, ermächtigt, die Prüfung ausnahmsweise bloß mit zwei Prüfungskommissären gültig vorzunehmen.[2])

Bei der Zusammensetzung der Spezialkommissionen hat der Präses nach Tunlichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß bei jeder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung mindestens ein Professor, bei jeder rechtshistorischen und judiziellen Staatsprüfung mindestens zwei Professoren mitwirken, wobei ausnahmsweise an Stelle eines Professors auch ein der Kommission

---

[1]) *Über die Zusammensetzung der Spezialprüfungskommissionen bei Staatsprüfungen in böhmischer und deutscher Sprache (Prag) s. Anmerkung* [3]) *bei Nr. 648 und in italienischer Sprache s. Nr. 657 (Innsbruck) und Nr. 645 (Graz).*

[2]) *Mit MinErl. vom 2. Juli 1902, Z. 20.845, wurde in Würdigung der vom Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität mit Bericht vom 30. Mai 1902, Z. 2609, geltend gemachten Motive dem Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission in Wien in Erweiterung der ihm auf Grund § 8, zweiter Absatz der Prüfungsinstruktion zustehenden Befugnis bis auf weiteres die Ermächtigung erteilt, bei Vorhandensein zahlreicher Prüfungskandidaten die Kommissionen für die einzelnen Prüfungsakte (Spezialkommissionen) aus dem Vorsitzenden und bloß zwei Kommissären zusammenzusetzen, wobei der Vorsitzende als Prüfer für ein Prüfungsfach zu fungieren hat.*

angehörender Dozent treten kann. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß durch die Vornahme der Staatsprüfungen die dabei beschäftigten Professoren ihrem unmittelbaren Lehrberufe nicht länger, als unumgänglich notwendig ist, entzogen werden.

Unter den Kommissären soll ein öfterer Wechsel stattfinden, jedoch in der Weise, daß alle Mitglieder der Kommission im allgemeinen ziemlich gleichmäßig in Anspruch genommen werden.

§ 9. Die Meldung der Kandidaten zur rechtshistorischen Staatsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 21, Durchführungsverordnung, und abgesehen von dem im folgenden § 10 vorgesehenen Falle innerhalb der im § 22 jener Verordnung festgesetzten Frist bei dem Dekan. Dieser hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen[1]) und, wenn die Zulassung zur Prüfung nach den bestehenden Vorschriften keinem Anstande unterliegt, dasselbe durch kurze Indorsierung der Bewilligung zu erledigen. Das Gesuch samt Beilagen ist dem Kandidaten einzuhändigen und von diesem bei der Ablegung der Prüfung dem Präses der Kommission vorzulegen.

Bei geringeren Anständen, welche von dem Kandidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu erteilen, in zweifelhaften Fällen aber, wenn der Kandidat von dem Gesuche nicht absteht, ist hierüber die Schlußfassung des Professorenkollegiums einzuholen.

Nach Ablauf der Meldungsfrist hat der Dekan die zur Prüfung zuzulassenden Kandidaten in ein nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnetes Verzeichnis zu bringen und dieses im kurzen Wege dem Präses der Prüfungskommission einzuhändigen.

Letzterer hat nach der Zahl der Kandidaten und der ihm beigegebenen Prüfungskommissäre im Einvernehmen mit dem Dekane die Prüfungstermine zu bestimmen, worauf der Dekan dieselben am schwarzen Brette verlautbart.

Bei Festsetzung der Prüfungstage für jene Kandidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung, welche mit dem auf die Absolvierung ihres vierten Semesters nächstfolgenden Oktober den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige antreten und denselben außerhalb der betreffenden Universitätsstadt abzuleisten haben, sowie für jene Kandidaten, welche die rechtshistorische Staatsprüfung während ihres Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige abzulegen beabsichtigen, finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 der MinVdg. vom 12. April 1889, MVBNr. 25,[2]) Anwendung.

Die Zuweisung der Kandidaten an zwei gleichzeitig fungierende Spezialkommissionen hat nach Maßgabe des alphabetischen Namensverzeichnisses in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß die Kandidaten nach

---

[1]) *Mit MinErl. vom 30. März 1905, Z. 4863 wurde aus Anlaß eines speziellen Falles ausgesprochen, daß* das von einer staatlich eingesetzten, wenn auch fremden Prüfungskommission vorschriftsmäßig abgegebene Votum über die Befähigung oder Nichtbefähigung eines Kandidaten in jedem Falle Anspruch auf volle Berücksichtigung hat und daß demnach die betreffenden akademischen Funktionäre nicht ermächtigt erscheinen, derartige aus den Studienbelegen des Kandidaten zu entnehmende Enuntiationen fremder Staatsprüfungskommissionen zu ignorieren.

[2]) *s. Nr. 550.*

ihrer Reihenfolge abwechselnd der einen und der anderen Kommission zugeteilt werden. In analoger Weise ist bei der Zuweisung der Kandidaten an drei Spezialkommissionen vorzugehen.

§ 10. Die Meldung der Kandidaten zur judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung findet nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 21 und 23, Durchführungsverordnung, bei dem Präses der betreffenden Prüfungskommission statt. Sie ist zwar an eine bestimmte Frist nicht gebunden, jedoch werden Kandidaten, welche sich einer dieser Prüfungen bereits in den vier letzten Wochen des Monates Juli zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens bis 15. Juni zu melden haben, widrigens sie gewärtigen müssen, erst im Oktober zur Ablegung der Prüfung zugelassen zu werden.[1]) Dasselbe gilt von jenen Studierenden, welche im Sinne des § 12 der MinVdg. vom 12. April 1889, MVBNr. 25,[2]) die rechtshistorische Staatsprüfung zwischen dem 20. und 28. September ablegen wollen.

Bei jeder Meldung ist an der Hand des Meldungsbuches die Erfüllung der hinsichtlich der Studiendauer, der Obligatkollegien und der Anrechenbarkeit der einzelnen Semester vorgeschriebenen Bedingungen und bei reprobierten Kandidaten überdies der Ablauf der Reprobationsfrist und die Erfüllung der denselben nach § 27, Durchführungsverordnung, etwa auferlegten Verpflichtung zum wiederholten Besuche von Vorlesungen zu konstatieren.[3])

Kandidaten, welche die judizielle oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung in den vier letzten Wochen des achten Semesters ihrer juristischen Studien abzulegen beabsichtigen, haben eine Bestätigung[4]) des Dekans beizubringen, daß der Kandidat sich in dem letzten Semester der vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien befindet und sämtliche Obligatkollegien ordnungsmäßig inskribiert hat und daß gegen die Anrechenbarkeit der absolvierten Semester auf Grund der bestehenden Vorschriften kein Anstand vorliegt.

Ergibt sich gegen die Zulassung des Kandidaten kein Bedenken, so kann der Präses demselben sofort den Tag zur Prüfung bestimmen, ihm die Bewilligung auf einem dazu bestimmten Blankette ausfertigen und sogleich einhändigen oder nachträglich zustellen lassen.

Das Gesuch, dem die Bewilligung kurz indorsiert wird, ist samt Beilagen bei den Akten zurückzubehalten; die Beilagen, welche bei der Prüfung zur Einsichtnahme der Prüfungskommissäre vorliegen müssen, werden erst nach abgelegter Prüfung zurückgestellt.

Bei geringeren Anständen, welche vom Kandidaten sofort behoben werden können, hat der Präses die entsprechenden Weisungen zu erteilen, in zweifelhaften Fällen jedoch über das Ansuchen durch schriftlichen Be-

---

[1]) *Vgl. Nr. 655 und (für Wien) 647.*

[2]) *s. Nr. 550.*

[3]) *Vgl. bezüglich der Rechtshörer der Agramer Universität die Bestimmung des Punktes 3 des MinErl. v. 10. Oktober 1902, Z. 32.212 (s. Nr. 639).*

[4]) *Diese Bestätigungen unterliegen nach Tarifpost 116 lit. e des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBNr. 89 der Stempelgebühr von 30 Heller (FinanzminErl. vom 21. April 1903, Z. 27.036), MinAkt Z. 13.495 ex 1903.*

scheid unter Vorbehalt des Rekurses an das Unterrichtsministerium zu entscheiden.

Nach Maßgabe der Anmeldungen bestimmt der Präses von Fall zu Fall die Prüfungstage, wobei er sich im allgemeinen an die Ordnung zu halten hat, in welcher sich die Kandidaten bei ihm zur Prüfung meldeten (§ 23, Durchführungsverordnung).

Je nach Bedarf können zwei Spezialkommissionen derselben Prüfungskommission gleichzeitig fungieren. Bei demselben Prüfungsakte können jedoch nicht mehr als drei Kandidaten der Prüfung unterzogen werden.

§ 11. Wird einem Kandidaten die Zulassung zur Staatsprüfung verweigert, so ist ihm hierüber ein kurz motivierter schriftlicher Bescheid hinauszugeben. Gegen diesen abweislichen Bescheid steht demselben innerhalb acht Tagen der an das Unterrichtsministerium zu richtende Rekurs zu, welcher, sofern es sich um die rechtshistorische Staatsprüfung handelt, bei dem Dekanate, in Ansehung der beiden anderen Staatsprüfungen aber bei dem Präses der betreffenden Prüfungskommission zu überreichen und vom Dekanate, beziehungsweise Präses unter Stellung eines bestimmten Antrages an das Unterrichtsministerium zu leiten ist.

§ 12. Alle Kandidaten, welchen zur Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung ein und derselbe Tag anberaumt wurde, haben an diesem Tage vor Beginn der Prüfung zu erscheinen und gegenwärtig zu sein, bis sie die Prüfung abgelegt haben.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen Kandidaten, sowie das Eintreten eines zur Prüfung bereits angemeldeten an Stelle eines nicht erschienenen oder zurücktretenden Kandidaten ist nur mit Bewilligung des Präses zulässig.

Ein Kandidat, der eigenmächtig von der Prüfung wegbleibt, hat nebst dem Verluste der Prüfungstaxe, welche zu Gunsten der Kommission verfällt, zu gewärtigen, im Falle der rechtshistorischen Staatsprüfung, daß er nicht mehr in demselben Termine, bei der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung aber, daß er erst nach allen bereits angemeldeten Kandidaten und unter Umständen auch zu einer noch späteren Zeit zur Prüfung wieder zugelassen wird. War die Taxe im Zeitpunkte des versäumten Termines noch nicht eingezahlt, so erfolgt die neuerliche Zulassung zur Prüfung nur gegen Erlag des doppelten Taxbetrages; der von der Taxe ganz oder zur Hälfte befreite Kandidat aber kann für den neuen Termin auf diese Begünstigung nicht mehr Anspruch erheben.

Nur wenn das Wegbleiben vom Präses als vollständig gerechtfertigt erkannt wird, steht es diesem zu, den Verlust der Taxe oder Taxbefreiung nachzusehen.

§ 13. Die Prüfungstaxe[1]) ist von dem Kandidaten vor Ablegung der Prüfung zu entrichten. Darüber oder über die ihm zukommende Befreiung hat der Kandidat sich längstens 24 Stunden vor der Prüfung bei dem betreffenden Präses auszuweisen.

---

[1]) *Die Prüfungstaxe beträgt 24 Kronen (s. Nr. 642). — Betreffs der Besteuerung des Einkommens aus Staatsprüfungstaxen vgl. MinErl. vom 8. Februar 1881, Z. 560, MVBNr. 31 (s. Nr. 105) und bezüglich der von den Präsidien an die Steuerbehörde zu liefernden Ausweise vgl. MinErl. vom 23. August 1898, Z. 575/KUM (s. Nr. 110). — Über die Befreiung von der Prüfungstaxe s. die §§ 9 bis 14 bei Nr. 642, dann Nr. 643.*

Der Zeugnisstempel[1]) ist von dem Kandidaten zur Prüfung mitzubringen.

Der bei Einhebung, Verrechnung und Verteilung der Prüfungstaxen zu beobachtende Vorgang ist durch die MinVdg. vom 10. März 1856, Z. 952, RGBNr. 37,[2]) geregelt.

§ 14. Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten, insoweit nicht für einzelne Staatsprüfungskommissionen in dieser Beziehung besondere Vorschriften bestehen.[3])

§ 15. Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Kandidaten vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, daß auf jede derselben nicht mehr, aber auch nicht weniger Zeit verwendet werden soll, als erforderlich erscheint, um über die Befähigung des Kandidaten und deren Grad ein gewissenhaftes und sicheres Urteil abzugeben. Die Entscheidung hierüber steht dem Präses zu.

Als Regel ist festzuhalten, daß die Gesamtprüfungsdauer für drei Kandidaten bei der rechtshistorischen Staatsprüfung nicht über $2^1/_2$ Stunden und bei den beiden anderen Staatsprüfungen nicht über 3 Stunden ausgedehnt werden soll.

Jede der in den §§ 12 bis 14, Durchführungsverordnung, unter Zahl 1 bis 4 angeführten vier Disziplinen ist als ein Prüfungsgegenstand anzusehen.

Im Falle das Ergebnis der Prüfung beim Abschlusse derselben noch zweifelhaft sein sollte, bleibt es dem Ermessen des Präses überlassen, einen oder den anderen Prüfungskommissär einzuladen, noch eine oder einige Fragen zu stellen.

---

[1]) *Laut des im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ergangenen Erlasses des Staatsministeriums (Abt. KU.) vom 21. Juni 1865, Z. 5260, unterliegen die von den theoretischen Staatsprüfungskommissionen über die abgelegten Staatsprüfungen und die dabei bewiesenen Fähigkeiten ausgestellten Zeugnisse einem Stempel von einem Gulden (2 Kronen) für jeden Bogen.*

[2]) *s. Nr. 642.*

[3]) *Die Einführung der italienischen Sprache bei den juridischen Staatsprüfungen und Rigorosen in Graz beruht bezüglich der Staatsprüfungen auf den interimistischen Verfügungen des KUMErl. vom 23. November 1858, Z. 19.872 und der StaatsminErl. vom 11. September 1861, Z. 7684/KU (s. Nr. 645), 29. Oktober 1861, Z. 10.719/KU, 21. Dezember 1861, Z. 11.879/KU, 28. September 1866, Z. 7841/KU und 15. November 1866, Z. 9038/KU, und hinsichtlich der Rigorosen auf den StaatsminErl. vom 9. Mai 1863, Z. 4738, 16. Oktober 1866, Z. 8270/KU, und 10. November 1866, Z. 3739/KU.*

Betreffs der Vornahme von Staatsprüfungen in italienischer Sprache in Innsbruck vgl. Nr. 7, 8 (Punkt 5) und 657.

Die bei den theoretischen Staatsprüfungen in Wien laut MinErl. vom 16. August 1862, Z. 7767, ausnahmsweise gestattete Anwendung der italienischen Sprache hörte auf Grund des MinErl. v. 14. April 1877, Z. 4192, MVBNr. 10 mit dem 1. Jänner 1878 auf. — Die in Zara bestandene theoretische Staatsprüfungskommission judizieller und staatswissenschaftlicher Abteilung mit italienischer Prüfungssprache wurde auf Grund Ah. Ermächtigung vom 8. Mai 1886 mittelst MinVdg. vom 28. Mai 1886, Z. 8659, MVBNr. 38, RGBNr. 92, aufgelöst.

Über die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen in böhmischer Sprache in Prag vgl. den MinErl. vom 29. Juni 1882, Z. 758/KUM, MVBNr. 29 (s. Nr. 648) und die MinVdg. vom 1. Juli 1889, MVBNr. 39 (s. Nr. 649); in polnischer oder ruthenischer Sprache in Lemberg: die MinErl. vom 9. Oktober 1868, Z. 8808, (s. Nr. 11) und vom 11. Juli 1871, Z. 523/Präs. (s. Nr. 13); in polnischer Sprache in Krakau: vgl. MinErl. vom 9. Oktober 1868, Z. 8808 (s. Nr. 11), sowie den MinErl. vom 19. September 1871, Z. 10.558 (s. Nr. 646).

Wenn ein Kandidat sofort bei der Prüfung aus dem ersten Prüfungsgegenstande einen solchen Mangel an Kenntnissen an den Tag legt, daß seine Reprobation unbedingt erfolgen muß, kann, nachdem dem Kandidaten dies eröffnet wurde, mit Zustimmung desselben die Prüfung mit ihm geschlossen und zum Ausspruche der Reprobation geschritten werden.

§ 16. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Prüfungskommissäre zu prüfen haben, bestimmt der Präses, welcher als Examinator für ein bestimmtes Fach (§ 18, Durchführungsverordnung und § 8, Instruktion) zuletzt prüft.

§ 17. Bei jeder Prüfung ist soweit als möglich zu erforschen, ob sich der Kandidat des ganzen Prüfungsgegenstandes bemächtigt hat. Es ist insbesondere durch eine größere Anzahl von Fragen, welche verschiedene Gebiete berühren, dem Unfuge zu steuern, daß die Kandidaten die Vorbereitung aus ganzen Abteilungen eines Prüfungsgegenstandes unterlassen.

Bei allen Prüfungen ist vorwiegend danach zu forschen, ob der Kandidat die genügende formale juristische Bildung erlangt habe, ob er also scharfer juristischer Auffassung, eines selbständigen Urteils, einer korrekten juristischen Ausdrucksweise fähig sei, ob er die Systematik des Gegenstandes erfaßt habe und ob es ihm gelinge, vermittels der erlangten Kenntnisse auch solche Fragen zu beantworten, für welche eine besondere Vorbereitung nicht möglich war.

Dagegen ist kein ausschließliches Gewicht auf bloßes Gedächtniswerk zu legen, welches nur für die Prüfung erworben und nach der Prüfung wieder vergessen wird.

Hienach ist insbesondere bei der rechtshistorischen Staatsprüfung festzuhalten, daß es sich erst in zweiter Linie um die positiven Einzelheiten des römischen, kanonischen und deutschen Rechtes, in erster Linie aber darum handelt, zu konstatieren, ob der Kandidat an diesen Modellen, insbesondere an den klaren und reinen Formen des römischen Rechtes die juristischen Grundbegriffe erfaßt habe. Kandidaten, welche in dieser Richtung nicht genügen, sind unbedingt zurückzuweisen, wenn sie auch noch so genaue Detailkenntnisse dargetan hätten. Bei der Prüfung aus der österreichischen Reichsgeschichte sind die elementaren Tatsachen der äußeren Reichsgeschichte zu fordern und ist das Schwergewicht auf die Geschichte des öffentlichen Rechtes zu legen.

Bei der judiziellen Staatsprüfung ist zwar vollständige Kenntnis der dort zur Prüfung gelangenden positiven Fächer zu fordern, doch ist auch hier auf untergeordnetes Detail nicht einzugehen, sondern mehr danach zu forschen, ob der Kandidat sich Fertigkeit im juristischen Denken erworben habe und einer freieren Behandlung des Prüfungsstoffes fähig sei.

Desgleichen ist bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung bei der Prüfung aus „Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik“, sowie aus „Finanzwissenschaft“ vor allem zu konstatieren, ob der Kandidat die volks- und staatswirtschaftlichen Grundbegriffe klar und präzise erfaßt habe und zu einer selbständigen Anschauung vorgedrungen sei; in derselben Weise ist bei der Prüfung aus dem Staats- und Verwaltungsrechte zunächst auf Kenntnis der Systematik des Gegenstandes und der grundlegenden allge-

meinen Lehren Wert zu legen; hinsichtlich der staatlichen Praxis sind dann vor allem die österreichischen Verhältnisse, also die Kenntnis der österreichischen Finanzgesetzgebung und der positiven österreichischen Staats- und Verwaltungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Im allgemeinen ist bei jeder Prüfung der Gesichtspunkt festzuhalten, daß nur solche Fragen gestellt werden sollen, welche den Gegenstand selbst betreffen und bei regelmäßigem Bildungsgange beantwortet werden können. Fragen, welche eine spezielle Richtung der Vorbereitung voraussetzen, z. B. nach besonderen Einteilungen, besonderen Definitionen u. dgl., welche nur dieser oder jener Autorität angehören, nur in diesem oder jenem Lehrbuche gefunden werden können, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 18. Überfällt den Kandidaten während der Prüfung ein sichtliches Unwohlsein, aus dessen Veranlassung er die Prüfung abzubrechen wünscht, so ist es Sache der Kommission, zu beurteilen, ob auf Grundlage seiner bis dahin gegebenen Antworten mit Rücksicht auf sein Unwohlsein ein ganz entschiedenes und begründetes Urteil sich abgeben lasse oder nicht. Im ersten Falle wird das Erkenntnis gefällt, im zweiten, sofern es tunlich ist, ihm ein möglichst naher Termin zur Fortsetzung der Prüfung gegeben.

§ 19. Der Präses sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Prüfungssaale. Er hat jede Störung des Prüfungsaktes seitens der Zuhörer mit Strenge hintanzuhalten, und eventuell die Entfernung einzelner Ruhestörer oder nach Erfordernis sämtlicher Zuhörer zu verfügen.

§ 20. Die Grundsätze des bei der Beratung und Abstimmung über das Prüfungsergebnis zu beobachtenden Verfahrens sind in den §§ 25 und 26, Durchführungsverordnung, enthalten.

Die Abstimmung der Kommissäre über das Prüfungsresultat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung in der Weise, daß jeder Examinator, der dem Range nach jüngere vor dem älteren, der Vorsitzende zuletzt, nach dem Gesamteindrucke der Prüfung erklärt, ob er den Kandidaten approbiert oder reprobiert.

Prüfungskommissäre, welche in keiner staatlichen Rangsklasse stehen, geben ihre Stimme vor den übrigen Kommissären ab, der jüngere vor dem älteren; ebenso stimmt bei in gleicher Rangsstufe stehenden Kommissären der dem Dienstalter nach jüngere vor dem älteren.

Zur Wahrung dieser Reihenfolge hat der Präses der Kommission sämtliche Kommissionsmitglieder in einem Verzeichnisse entsprechend zu reihen und dasselbe stets in Evidenz zu halten. Dieses Verzeichnis hat im Beratungszimmer aufzuliegen und bildet die Grundlage für die Abstimmungsordnung.

Da jeder Prüfungskommissär sein Votum nach dem Gesamtresultate der Prüfung abzugeben hat, so wird ein Kandidat, welcher auch nur aus einem einzigen Gegenstande oder selbst auch nur aus einer wichtigeren Abteilung eines solchen nicht entsprochen hat, zurückzuweisen sein, mag er auch auf anderen Gebieten noch so vorzügliche Kenntnisse dargetan haben.

Es ist daran festzuhalten, daß auch die richtige Beantwortung aller gestellten Fragen noch keinen Anspruch auf „Auszeichnung“ gewährt, sondern

daß hiezu ein das Maß einer guten Vorbereitung erheblich übersteigendes Wissen und eine vorzügliche formelle Schulung verlangt werden muß.

Persönliche Verhältnisse der Kandidaten, welche auf das Prüfungsresultat einwirken, z. B. ungenügende Kenntnis der Prüfungssprache, Erkrankung während der Vorbereitung zur Prüfung u. dgl., können nicht berücksichtigt werden.[1])

§ 21. Wurde ein Teil der Prüfung in einer nicht allen Prüfungskommissären verständlichen Sprache (§ 14, Instruktion) abgelegt, so hat der betreffende Kommissär über diesen Teil der Prüfung den übrigen zu referieren. Diese haben sich in solchen Fällen zunächst an den ihnen verständlichen Teil der Prüfung zu halten und nur, soweit ihr Urteil noch schwankt, die Mitteilung ihres Kollegen in Anschlag zu bringen.

§ 22. Der Erfolg der Prüfung ist durch Beschluß der Prüfungskommission mit dem Kalkül „gut", „genügend" oder „nicht genügend" zu bezeichnen, wobei der Kalkül „gut" nur dann als beschlossen anzusehen ist, wenn kein Prüfungskommissär für den Kalkül „nicht genügend" gestimmt hat.

Der Kalkül „mit Auszeichnung" kann durch weiteren Beschluß der Prüfungskommission einem Kandidaten nur dann erteilt werden, wenn der Kalkül im übrigen mit Stimmeneinhelligkeit auf „gut" festgesetzt wurde.

Der Erfolg der Prüfung ist im Zeugnisse unter Angabe des erworbenen Kalküls zu bestätigen, wobei die erworbene Auszeichnung durch den Zusatz „und zwar mit Auszeichnung aus . . ." zu vermerken ist.

Der Präses fertigt hienach die Zeugnisse unter Angabe der Art, des Tages und Erfolges der Prüfung aus, fügt bei Reprobationen den gestatteten Wiederholungstermin und die nach § 27, Durchführungsverordnung, auferlegte Verpflichtung zum wiederholten Besuche von Vorlesungen[2]) bei und

---

[1]) *Die immer wiederkehrenden Klagen über die ungenügenden Resultate des rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultätsstudiums haben den Minister für K. u. U. bestimmt mit dem Erlasse vom 28. September 1874, Z. 13.634, MVBNr. 48, an die* Präsidien der theoretischen Staatsprüfungskommissionen die nachdrückliche Aufforderung zu richten, dahin zu wirken, daß die Staatsprüfungen mit größerer Strenge als bisher vorgenommen werden. Die Staatsprüfungskommissionen haben sich vor Augen zu halten, daß es in der rechts- und staatswissenschaftlichen Praxis keineswegs an Nachwuchs überhaupt, wohl aber an tüchtig vorgebildetem Nachwuchs fehlt, und daß daher den obwaltenden Bedürfnissen nur durch strengste Sichtung der Prüfungskandidaten und unnachsichtliche Zurückweisung jeder ungenügenden Leistung entsprochen wird.

(Die besonderen Anordnungen dieses Erlasses sind in die vorliegende Prüfungsinstruktion unter §§ 8, 15, 17 und 20 übernommen worden.)

Zum Schlusse bemerkt der Minister in diesem Erlasse: Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, da ich überzeugt bin, daß es der ausgezeichneten Leitung der Herren Kommissionsvorstände, wie der bewährten Einsicht der Herren Prüfungskommissäre auch ohne weitere Weisungen gelingen wird, die von mir gewünschten Resultate zu erzielen. Es war lediglich meine Absicht, die Mitglieder der Prüfungskommissionen aufmerksam zu machen, daß sie sich nicht durch ein — gewiß sehr begreifliches — Wohlwollen und Mitgefühl abhalten lassen sollen, diejenigen Anforderungen zu stellen und diejenigen Urteile zu fällen, welche sie selbst als die richtigen und verdienten erkennen. Bei Verwaltung eines öffentlichen Interesses dürfen wir nicht so vorgehen, wie es unsere subjektive Gesinnung, sondern nur so, wie es das uns anvertraute öffentliche Amt verlangt.

Dieser Erlaß wurde auch den juridischen Dekanaten zur Kenntnis gebracht. Betreffend den Vorgang bei wiederholter Reprobation s. Nr. 644.

[2]) *Vgl. MinErl. vom 26. September 1900, Z. 27.292 (s. Nr. 656).*

unterfertigt das Zeugnis zugleich mit den übrigen beim Prüfungsakte beteiligten Kommissären und unter Beidrückung des Kommissionssiegels.

Das Zeugnisblankett hat in einer Schlußbemerkung die Abstufung der Kalküle ersichtlich zu machen.

Wenn die Prüfung ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache (§ 14, Instruktion) abgelegt wird, so ist in das Zeugnis, falls nicht dasselbe den bestehenden Vorschriften gemäß ohnedies in der anderen Sprache ausgestellt wird, ein bezüglicher Vermerk aufzunehmen.[1]

Der wesentliche Inhalt des Zeugnisses ist in das Meldungsbuch des Kandidaten unter Beidruck des Kommissionssiegels einzutragen.[2]

Die Zeugnisse werden den Kandidaten vom Präses nach öffentlicher Verkündigung des Prüfungsresultates sofort behändigt (§ 28, Durchführungsverordnung).

§ 23. Von jeder Reprobation eines Kandidaten ist im Sinne des § 29, Durchführungsverordnung, unter Angabe des Wiederholungstermines sogleich das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, an welcher der Kandidat laut seines Meldungsbuches oder Absolutoriums studiert oder zuletzt studiert hat, behufs Evidenzhaltung der Reprobationen in Kenntnis zu setzen.

§ 24. Über jeden Kandidaten führt der Präses der Spezialkommission ein Prüfungsprotokoll, welches alle Daten des Prüfungszeugnisses, das Resultat der Abstimmung (mit Stimmeneinheit, -Mehrheit oder -Gleichheit) und einen Raum für besondere Anmerkungen zu enthalten hat.

Auf Grund dieses Protokolles erfolgt durch den Präses gegebenenfalls die Ausstellung von Zeugnisduplikaten, welche am Kopfe des Blankettes ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind. Über die Ausstellung und Ausfolgung solcher Duplikate ist in das Meldungsbuch ein Vermerk aufzunehmen.

Sämtliche bei einer Staatsprüfungskommission geprüfte Kandidaten sind vom Präses dieser Kommission in ein alphabetisches Register unter Beisetzung der Jahreszahl der Prüfung und der Nummer des Prüfungsprotokolls einzutragen.

§ 25. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erstattet der Präses den Hauptbericht über die Tätigkeit der Staatsprüfungskommission in dem abgelaufenen Kalenderjahre an das Unterrichtsministerium und schließt eine tabellarische Nachweisung über die bei dieser Prüfungskommission geprüften Kandidaten bei. Diese Nachweisung, von welcher gleichzeitig ein Exemplar an die k. k. statistische Zentralkommission einzusenden ist, hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Art der Prüfungskommission,
b) Termin der vorgenommenen Prüfungen,
c) Gesamtzahl der geprüften Kandidaten,

---

[1]) *In Ansehung der Zeugnisse über die von Rechtshörern der böhmischen Universität abgelegten theoretischen Staatsprüfungen s. Nr. 476 und 484. — Bereits mit dem MinErl. vom 30. November 1863, Z. 12.983 wurde eingeschärft, daß die Prüfungssprache nicht bloß in den eigentlichen Prüfungszeugnissen anzumerken, sondern auch bei der Eintragung des Prüfungsergebnisses in das Meldungsbuch beizufügen ist.*

[2]) *s. Nr. 471.*

d) Zahl der Approbierten mit den Unterrubriken:[1])
1. einfach: mit dem Kalkül „gut“ und mit dem Kalkül „genügend“,
2. mit Auszeichnung: mit dem Kalkül „gut, mit Auszeichnung“: aus allen Fächern und aus einem oder mehreren Fächern,
e) Zahl der Reprobierten mit den Unterrubriken:
1. zum ersten Male: auf ein Jahr, und auf sechs Monate bis ein Jahr,[2])
2. zum zweiten Male: (wie oben),
3. zum dritten Male: (wie oben),
f) Gesamtzahl der Approbierten und der Reprobierten,
g) Prüfungssprache,
h) Anmerkungen.[3])

§ 26. Diese Instruktion tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit. Hiemit treten die Bestimmungen der MinVdg. vom 16. April 1856, RGBNr. 54, und des Ministerialschreibens vom 20. Juni 1856, Z. 9576, sowie alle den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Ministerialerlasses in Widerspruch stehen, außer Kraft.

b) Ergänzende Vorschriften.

Nr. 641.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 16. Oktober 1850, Z. 8308/601,
an die Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark und Tirol,
(betreffend die Portofreiheit der Korrespondenz der theoretischen Staatsprüfungskommissionen).

Zufolge einer Zuschrift des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 29. September 1850, Z. 4985, wird den Kommissionen für die rechts- und staatswissenschaftlichen theoretischen Staatsprüfungen in Wien, Prag, Lemberg, Krakau, [Olmütz], Graz, Innsbruck, [Zara], für die Korrespondenz unter sich und mit den k. k. Behörden die Portofreiheit hinsichtlich der Beförderung und Bestellung mittels der Postanstalt unter der Bedingung zugestanden, daß die Korrespondenzen mit dem Amtssiegel verschlossen und auf der Adresse mit der Bemerkung „ex offo in Angelegenheiten der k. k. Staatsprüfungskommission“ bezeichnet sind. Diese Portofreiheit bezieht sich auch auf die Benützung der Stadtpost in jenen Orten, wo eine solche Anstalt eingerichtet ist, jedoch nur auf den Verkehr der

[1]) *Rubrik d) erhielt ihre dermalige Fassung auf Grund des MinErl. vom 11. Dezember 1897, Z. 23.812.*

[2]) *Mit Rücksicht auf die gestattete Abkürzung der Reprobationsfristen auf ein Semester, beziehungsweise auf vier Monate (s. Nr. 653 und 654) ist auch die Zahl der auf diese Zeit reprobierten Prüfungskandidaten besonders auszuweisen.*

[3]) *In der statistischen Nachweisung ist auch die Gesamtzahl jener Kandidaten anmerkungsweise ersichtlich zu machen, welche, obschon zur Prüfung zugelassen, sich derselben nicht unterzogen haben: MinErl. vom 24. März 1905, Z. 44.628 ex 1904 (rechtshistorische Staatsprüfungskommission), MinErl. vom 31. März 1905, Z. 1533 (judizielle Staatsprüfungskommission) und vom 31. März 1905, Z. 3749 (staatswissenschaftliche Staatsprüfungskommission).*

Staatsprüfungskommissionen mit den k. k. Behörden. Ich ersuche hievon seinerzeit die der Oberleitung Euer . . . unterstehende k. k. Staatsprüfungskommission in Kenntnis zu setzen.

Nr. 642.

Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 10. März 1856, Z. 952, RGBNr. 37,

an alle Länderchefs, in deren Verwaltungsgebiete Kommissionen für die theoretischen Staatsprüfungen bestehen, an die Vorstände sämtlicher in Gemäßheit des Erlasses vom 2. Oktober 1855, RGBNr. 172, eingerichteten rechts- und staatswissenschaftlichen Lehranstalten und an alle Kommissionen der theoretischen Staatsprüfungen,

womit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neue Bestimmungen über die von den Kandidaten der theoretischen Staatsprüfungen zu entrichtenden Prüfungstaxen getroffen werden.

Nachdem durch die Ah. Entschl. vom 25. September 1855 (ho. Erlaß vom 2. Oktober 1855, RGB. Z. 172)[1]) mehrere Änderungen in dem Systeme der theoretischen Staatsprüfungen eingeführt worden sind, werden über den Betrag und über die Art der Einhebung der diesfalls zu entrichtenden Taxen, sowie über die Befreiung von denselben nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium folgende Anordnungen getroffen:

§ 1. Der ho. Erlaß vom 11. November 1850, RGBNr. 449, wird hiemit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und hat die Taxentrichtung rücksichtlich aller theoretischen Staatsprüfungen, welche nach Kundmachung dieses Erlasses vorgenommen werden, nach folgenden Bestimmungen zu geschehen.

§ 2. *Auf Grund der MinVdg. vom 26. November 1884, Z. 21.768, RGBNr. 189, MVBNr. 39, lautet dieser Paragraph, wie folgt:*

Die für die rechtshistorische, judizielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung zu entrichtende Prüfungstaxe wird mit je zwölf (12) Gulden *(jetzt vierundzwanzig Kronen)* festgesetzt.

§ 3.[2])

§ 4. Die Staatsprüfungstaxe ist von dem Kandidaten stets vor Ablegung der Prüfung zu entrichten, und bei dieser Gelegenheit auch der Betrag für den Stempel des Prüfungszeugnisses zu berichtigen.[3])

§ 5. Die Einhebung der Taxen und Stempelbeträge ist eine Angelegenheit der einzelnen Prüfungskommissionen, welche hiezu einen Thesaurar, und zwar in der Regel aus ihrer Mitte, zu bestellen haben werden.

---

[1]) *An die Stelle dieses Erlasses ist das Gesetz vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635) beziehungsweise die MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636) getreten.*

[2]) *§ 3, betreffend die Privatstudierenden, wurde durch die MinVdg. vom 26. November 1884, Z. 21.768 abgeändert und durch § 11 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636) außer Kraft gesetzt. Hiedurch ist auch § 13 gegenstandslos geworden.*

[3]) *Der Stempel beträgt zwei Kronen. Vgl. hiezu § 13 bei Nr. 640 und Anmerkung [1]) auf S. 830.*

§ 6. Längstens 24 Stunden vor der Prüfung hat sich der Kandidat bei dem betreffenden Präses über die Berichtigung der Tax- und Stempelgebühr oder über die ihm zukommende Befreiung von der Taxe auszuweisen.[1])

Die beigebrachten Quittungen sind von den Kommissionsvorständen zum Behufe der Kontrolle, der schließlichen Verrechnung und Verteilung aufzubewahren. Auf den Quittungen der Halbbefreiten oder auf den den gänzlich Befreiten auszustellenden Quittungen über die Stempelgebühr ist Datum und Zahl desjenigen Dokumentes anzumerken, auf dessen Grundlage der Präses die Taxbefreiung eines Kandidaten anerkannt hat.

§ 7. Am Schlusse eines jeden Studiensemesters wird der Gesamtertrag der für jede Prüfungsabteilung eingeflossenen Taxen, sowohl der öffentlichen [als auch der Privatstudierenden (siehe oben § 2 und 3)] unter den Präses und die Prüfungskommissäre der betreffenden Kommission nach der Anzahl der Kandidaten verteilt, deren Prüfungen jedes Kommissionsmitglied wirklich beigewohnt hat.

§ 8. Der Präses jeder Kommission hat am Schlusse den Gesamtertrag der eingeflossenen Taxen von dem Thesaurar in Empfang zu nehmen, die Repartition zu entwerfen, sie in einer Sitzung oder im Zirkulationswege den Kommissären bekannt zu geben, und die auf jeden entfallende Quote auf kurzem Wege ihm zukommen zu lassen.[2])

§ 9. Jeder ordentliche Studierende einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, welcher in demjenigen Semester, in dem er sich einer Staatsprüfung unterzieht, von dem rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegium die Befreiung von dem ganzen oder halben Kollegiengelde erhalten hat,[3]) ist eben dadurch auch schon von der ganzen oder halben Prüfungstaxe ipso facto befreit. Bei denjenigen Studierenden, welche sich einer Staatsprüfung binnen der ersten vier Wochen eines Semesters unterziehen, kann in dieser Beziehung auch die in dem nächst vorhergegangenen Semester erlangte Befreiung vom Kollegiengelde zur Cynosur genommen werden.

§ 10. Die aus dem Titel einer Befreiung vom Kollegien- [oder Unterrichts-] Gelde einem Kandidaten während seines letzten Studiensemesters zukommende Befreiung von der Prüfungstaxe erstreckt ihre Wirksamkeit auch noch auf jene Staatsprüfungen, welche derselbe während des darauf folgenden Studienjahres ablegt.

Für später abgelegte Prüfungen aber ist er unnachsichtlich zur Taxzahlung verpflichtet.

§ 11. In der Regel hat es von nun an von eigenen Gesuchen um Befreiung von der ganzen oder halben Prüfungstaxe ganz abzukommen. Die bisher den Länderchefs allgemein in erster Instanz vorbehaltene Wirksamkeit, über Befreiungsgesuche von den Staatsprüfungstaxen zu entscheiden, hat somit zu entfallen, doch bleiben selbstverständlich diejenigen Befreiungen, welche dieselben in Gemäßheit des ho. Erlasses vom 11. November 1850

---

[1]) *Vgl. hiezu § 13 bei Nr. 640.*

[2]) *Über die Besteuerung des Einkommens aus den Prüfungstaxen vgl. Nr. 105 und 110.*

[3]) *s. die Bestimmungen der §§ 12 bis 31 des Kollegiengeldgesetzes Nr. 391 und 397.*

bei Kundmachung dieser Verordnung an Kandidaten für das Studienjahr 1855/56 bereits erteilt haben, für dieses Studienjahr in Kraft.

[§§ 12 und 13.] [1])

§ 14. Alle aus was immer für einem Titel entspringenden Taxbefreiungen haben für Wiederholungsprüfungen keine Anwendung.

§ 15. Glaubt sich ein Kandidat durch die Taxforderung von Seite des Kommissionspräses beschwert, so steht ihm der Rekurs an den Landeschef zu.

§ 16. Gegen die in solchen Fällen von dem Landeschef gefällten Entscheidungen [sowie gegen Entscheidungen derselben in dem Falle des § 12 dieser Verordnung], findet kein weiterer Rekurs statt.

Nr. 643.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 27. August 1858, Z. 12.988,

an das Präsidium der Staatsprüfungskommission für die judiziellen Staatsprüfungen in Krakau,

(womit Weisungen in Betreff der Befreiung vom Erlage der Prüfungstaxe erteilt werden).

Die auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 10. März 1856, RGBNr. 37, [2]) erlangte Befreiung von dem Erlage der Prüfungstaxe hört dadurch nicht auf, daß der Befreite die Prüfung nicht an dem Orte ablegt, an welchem er die Befreiung von dem Kollegiengelde erlangt hat.

Nr. 644.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 7. Oktober 1859, Z. 12.661,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungskommissionen,

(betreffend die Aufhebung des bisher bestandenen Verbotes, einen Kandidaten, der bei einer theoretischen Staatsprüfung zweimal reprobiert wurde, zur weiteren Wiederholung derselben zuzulassen).

Im Anschlusse erhält das Präsidium eine Abschrift eines unter einem im Reichsgesetzblatte (Nr. 186) eingeschalteten Erlasses,[3]) betreffend die

---

[1]) *§§ 12 und 13 sind im Hinblick auf die durch die neue juristische Studienordnung ausgesprochene Unzulässigkeit der Ablegung von theoretischen Staatsprüfungen auf Grund von Privatstudien außer Geltung getreten.*

[2]) *s. Nr. 642.*

[3]) *Die Motive und Weisungen dieses Erlasses haben auch gegenwärtig insofern ihre Wirksamkeit nicht verloren, als die geltende juristische Prüfungsordnung (s. Nr. 636 und 640) die Zahl der Wiederholungen bei den theoretischen Staatsprüfungen nicht einschränkt.*

Der Erlaß vom 7. Oktober 1859, Z. 12.661, RGBNr. 186, hat folgenden Wortlaut:

Die Bestimmungen der §§ 33 und 34 des ho. Erlasses vom 16. April 1856, RGB. Z. 178, denen zufolge Kandidaten, welche bei einer und derselben Staatsprüfung wiederholt reprobiert

Aufhebung des bisherigen Verbotes, einen Kandidaten, der bei einer theoretischen Staatsprüfung zweimal reprobiert wurde, zur weiteren Wiederholung derselben zuzulassen.

Diesem Erlasse liegt die Absicht zu Grunde, jene moralische Zwangslage zu beseitigen, in welche die Prüfungskommissäre durch den Umstand versetzt waren, daß die wiederholte Reprobation nicht bloß die ungenügenden Kenntnisse des Kandidaten konstatierte, sondern zugleich ihn unwiederbringlich von der bereits durch viele Jahre verfolgten Laufbahn ausschloß. Durch diese Zwangslage mochten sich die Prüfungskommissäre mitunter bewogen gefunden haben, bei Wiederholungsprüfungen Kandidaten zu approbieren, deren Leistungen bei einer ersten Prüfung durchaus nicht für genügend erklärt worden wären. Solche Fälle sind aber nur zu sehr geeignet, auch andere leichtsinnige Studierende zu dem Versuche zu verleiten, sich ohne ernstliche Vorbereitung der Prüfung zu unterziehen. Indem nun fernerhin auch eine wiederholte Reprobation keine Folgen nach sich ziehen wird, die sich bei genügenden Fähigkeiten durch ernstlichen Fleiß nicht wieder überwinden ließen, werden die Prüfungskommissionen in die Lage versetzt, unbeirrt von Rücksichten des Mitleides ihr Urteil auf rein objektive Grundlage zu stützen und bei Wiederholungsprüfungen denselben Maßstab wie bei ersten Prüfungen anzulegen, zumal auch die Befangenheit der Kandidaten nunmehr bei Wiederholungsprüfungen in keinem höheren Grade als bei ersten Prüfungen als Entschuldigungsgrund unzureichender Prüfungsresultate angeführt werden kann. Das Ministerium glaubt unter diesen Umständen erwarten zu können, daß Studierende, welche nicht die Kraft in sich fühlen, die Prüfungsgegenstände sich gehörig anzueignen, von selbst davon abstehen werden, die Prüfung immer wieder von neuem zu versuchen. Wer es gleichwohl wagen sollte, die Prüfungskommission nur ermüden und dadurch zur Nachsicht zwingen zu wollen, den

---

worden sind, zur Wiederholung derselben nicht mehr zugelassen werden dürfen und von der Aufnahme als ordentliche Rechtshörer an einer österreichischen Universität [oder Rechtsakademie] ausgeschlossen sind, werden hiemit infolge der dem Unterrichtsministerium hiezu mit Ah. Entschl. vom August laufenden Jahres erteilten Ermächtigung aufgehoben.

Dagegen wird den Staatsprüfungskommissionen zur strengen Pflicht gemacht, gewissenhaft darauf zu bestehen, daß bei allen Wiederholungsprüfungen denselben Anforderungen entsprochen werde, welche an die sich zum ersten Male einer Prüfung unterziehenden Kandidaten zu stellen sind.

Übrigens sind Kandidaten, welche schon zweimal bei einer und derselben Staatsprüfung reprobiert worden sind, zu ferneren Wiederholungen derselben in keinem Falle in kürzerer Zeit, als nach Verlauf von zwei akademischen Semestern und nur unter der Bedingung zuzulassen, daß sie den Weisungen, welche ihnen die Prüfungskommissionen allenfalls bezüglich des wiederholten Besuches von Vorlesungen über gewisse Fächer zu erteilen finden, getreulich nachgekommen sind.

Von der im § 33 des ho. Erlasses vom 16. April 1856, RGB. Z. 54, angeordneten Mitteilung wiederholter Reprobationen an sämtliche rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten [und Rechtsakademien] erhält es hiemit sein Abkommen; dagegen bleiben die Bestimmungen des § 32 desselben Gesetzes über die Eintragung jeder Staatsprüfung in das Meldungsbuch des Kandidaten in Kraft und Anwendung und werden den Staatsprüfungskommissionen hiemit zur genauen Beobachtung eingeschärft.

werden sie durch Verlängerung des Termines zur abermaligen Wiederholung hintanhalten können. Sollte übrigens die Erfahrung noch andere Maßregeln rätlich erscheinen lassen, so wäre hierüber anher zu berichten.

Nr. 645.

Aus dem Erlasse des Staatsministers (K. u. U.) vom 11. September 1861, Z. 7684/498,

an den Statthalter in Steiermark,

(betreffend die Ablegung der judiziellen Staatsprüfung in italienischer Sprache vor der judiziellen Staatsprüfungskommission in Graz).

Über den Präsidialbericht vom 11. August d. J., Z. 2745, und in Erledigung der mit demselben vorgelegten Berichte des Präses der judiziellen Staatsprüfungskommission genehmige ich, daß denjenigen Kandidaten der judiziellen Staatsprüfung italienischer Zunge, welche durch die Beschränkung des Besuches der Universität Padua auf die Landesangehörigen des lombardisch-venezianischen Königreiches veranlaßt worden sind, ihre rechts- und staatswissenschaftliche Studienlaufbahn an der Grazer Universität zu betreiben und welche der deutschen Sprache nicht in hinreichendem Grade mächtig sind, bis auf weitere Anordnung gestattet werde, über ihr diesfalls an den Präses der Kommission gestelltes Ansuchen diese Prüfung, sowie dies mit dem Erlasse des bestandenen Unterrichtsministeriums vom 23. November 1858, Z. 19.872,[1]) bezüglich der rechtshistorischen Prüfung zugestanden wurde, in italienischer Sprache abzulegen.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß diese ihnen in sprachlicher Beziehung zugewendete Rücksicht in keiner Weise dahin ausgebeutet werden dürfe, solchen Kandidaten auch in Ansehung des Maßes ihrer Kenntnisse und der diesfälligen Beurteilung ihrer wissenschaftlichen Befähigung eine den Absichten des Staatsprüfungsgesetzes zuwiderlaufende Begünstigung zu teil werden zu lassen.

Im Gegenteile muß eben der Umstand, daß derlei Kandidaten der Natur der Sache nach aus dem Anhören der deutschen Vorlesungen einen verhältnismäßig geringeren Nutzen gezogen haben, als ein Grund mehr angesehen werden, zwar nicht sie intensiv strenger zu prüfen, als ihre deutschen Mitschüler, wohl aber die Prüfung doch so eingehend vorzunehmen, daß am Schlusse derselben mit Beruhigung über das Resultat ihrer akademischen Verwendung und das Maß der angeeigneten Kenntnisse abgesprochen werden kann.

Die Hauptbedingung zur Erreichung dieses Zieles liegt in dem Vorhandensein von Prüfungskommissären, welche nicht nur hinlängliche Fachkenntnisse und die richtige Methode des Examinierens, sondern auch eine hinreichende Kenntnis der italienischen Sprache besitzen.

---

[1]) *s. Nr. 640 (§ 14, Anmerkung [2])).*

Nr. 646.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 19. September 1871, Z. 10.558,

an die k. k. Statthalterei für Galizien,

(betreffend die Einführung der polnischen Sprache als Geschäftssprache bei den theoretischen Staatsprüfungskommissionen in Krakau).

Dem vom juridischen Professorenkollegium und dem ersten Präses der Staatsprüfungskommission in Krakau gestellten und von dem Statthaltereipräsidium mit dem Berichte vom 5. September d. J., Z. 5412/pr. befürworteten Antrage entsprechend genehmige ich, daß die polnische Sprache bei den Staatsprüfungskommissionen als Geschäftssprache eingeführt, die Prüfungsprotokolle in dieser Sprache geführt und die Zeugnisse je nach dem Wunsche der Prüfungskandidaten in der polnischen oder in der deutschen Sprache ausgefertigt werden.

Nr. 647.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 5. August 1880, Z. 11.747, MVBNr. 27,

an das Präsidium der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Wien,

betreffend den Zeitpunkt, bis zu welchem in jedem Studienjahre die staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen vorzunehmen sind.

Auf den Bericht vom 23. Juli d. J., Z. 142, finde ich anzuordnen, daß künftighin die staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen an der Universität Wien mit 15. Juli abgeschlossen werden.[1])

Nr. 648.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 29. Juni 1882, Z. 758/KUM, RGBNr. 95, MVBNr. 29,

an den Statthalter in Böhmen und das Präsidium der theoretischen Staatsprüfungskommission in Prag,

betreffend die aus Anlaß der Aktivierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag erforderlichen Bestimmungen über Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen in deutscher und böhmischer Sprache.

In Gemäßheit der Ah. Entschl. vom 11. April 1881, betreffend die Aktivierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache ist die Sprache der Staatsprüfungen in Prag in der Weise zu regeln, daß bei den Prüfungskandidaten die vollkommene Kenntnis der deutschen Sprache und die Fähigkeit, sich ihrer zu bedienen, sichergestellt werde.

---

[1]) *Gemäß § 5 des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635), kann die staatswissenschaftliche Staatsprüfung nunmehr in den letzten vier Wochen des letzten (VIII.) Semesters abgelegt werden. Die Anmeldung für den Julitermin hat spätestens bis 15. Juni zu erfolgen (§ 10 bei Nr. 640).*

Ich finde hienach auf Grund Ah. Ermächtigung vom 27. Juni 1882 in dieser Richtung nachstehendes anzuordnen:

1. Die Staatsprüfungskommission in Prag hat auch nach Aktivierung der Universität mit böhmischer Vortragssprache als eine einheitliche in allen ihren Abteilungen[1]) fortzubestehen.

Die nach den bestehenden Vorschriften dem Dekane, beziehungsweise dem Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zukommenden Funktionen bezüglich der Meldung und der Zulassung der Kandidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung sind in Hinkunft von den Dekanen und den Professorenkollegien der beiden Fakultäten für die der betreffenden Fakultät angehörigen ordentlichen Studierenden auszuüben. Der Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission hat sohin, wie bisher, die Verweisung der zugelassenen Kandidaten zu den Spezialkommissionen vorzunehmen.

2. Jedem Kandidaten, welcher eine Staatsprüfung vor der Prüfungskommission in Prag ablegt, ohne Unterschied, an welcher Universität er die Vorlesungen frequentiert hat, steht es frei, dieselbe entweder ausschließlich in deutscher oder in deutscher und böhmischer Sprache abzulegen.[2])

3. Im Falle die Prüfung in deutscher und böhmischer Sprache abgelegt wird, muß dieselbe mindestens aus einem Prüfungsfache in deutscher Sprache abgelegt werden.

Die Wahl der Prüfungsfächer, beziehungsweise des Prüfungsfaches bleibt in allen Fällen dem Kandidaten freigestellt.[3])

Bei der judiziellen Staatsprüfung sind die in der juristischen Studienordnung vom 2. Oktober 1855 angeführten vier Disziplinen (österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Zivilprozeß und Verfahren außer Streitsachen, Strafrecht und -Prozeß) als je ein Fach zu betrachten.[4])

---

[1]) *Bezüglich der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission abgeändert durch* **Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 2. August 1905, RGBNr. 131, MVBNr. 42:** Auf Grund Ah. Ermächtigung vom 25. Juli 1905 finde ich die Bestimmung des Punktes 1 des MinErl. vom 29. Juni 1882, RGBNr. 95, betreffend die theoretischen Staatsprüfungen in Prag dahin abzuändern, daß unter Aufrechterhaltung der bisherigen Einheitlichkeit bei der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Prag für jede der dortigen Universitäten eine eigene rechtshistorische Staatsprüfungskommission mit einem selbständigen Präses und Vizepräses vom Studienjahre 1905/6 ab, bestellt werde.

Die Bestimmungen der mit dem MinErl. vom 23. September 1896, RGBNr. 183, kundgemachten Prüfungsinstruktion haben auf jede der beiden rechtshistorischen Staatsprüfungskommissionen volle Anwendung zu finden.

[2]) *Diese Bestimmung erfuhr durch die MinVdg. vom 1. Juli 1889, MVBNr. 39 rücksichtlich der rechtshistorischen Staatsprüfungen eine Abänderung. (Vgl. Nr. 649.)*

[3]) *Mit KUMErl. vom 17. September 1882, ad Z. 758/KUM, wurde angeordnet,* daß als Vorsitzender bei den zur Abhaltung der Prüfung in deutscher und böhmischer Sprache zusammenzusetzenden Spezialkommissionen ebenso wie als Examinatoren für die hiebei in deutscher Sprache zu prüfenden Fächer stets nur jene Vorstände, beziehungsweise Mitglieder der betreffenden Abteilung der Staatsprüfungskommission zu fungieren haben, welche der böhmischen Sprache wenigstens insoweit mächtig sind, um dem Gange der Prüfung in böhmischer Sprache folgen und sich ein Urteil über das Ergebnis derselben bilden zu können.

[4]) *Übereinstimmend mit § 15, dritter Absatz, der derzeit geltenden Prüfungsinstruktion (s. Nr. 640). Vgl. hiezu auch Nr. 636 (§ 26, dritter Absatz).*

4. Wenn ein Kandidat bei der Prüfung zwar hinreichende Fachkenntnisse ausweist, seine Kenntnis der deutschen Sprache aber bei der hierüber gesondert vorzunehmenden Abstimmung als unzureichend erkannt wird, so hat derselbe die Prüfung aus dem in deutscher Sprache geprüften Fache, beziehungsweise, wenn deren mehrere sind, aus einem derselben in dem von der Kommission nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu bestimmenden Termine in deutscher Sprache zu wiederholen. Bevor diese Wiederholungsprüfung mit Erfolg bestanden ist, hat die abgelegte Staatsprüfung keine rechtliche Wirkung. Die Kommission für die Wiederholungsprüfung ist in der sonst üblichen Weise zusammenzusetzen.[1])

[5. Das an der Universität mit böhmischer Vortragssprache erlangte Doktorat der Rechte hat nur dann gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten Staatsprüfungen, wenn jedes der Rigorosen mindestens aus einem Prüfungsfache in deutscher Sprache mit gutem Erfolge abgelegt worden ist (§ 3).][2])

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Oktober 1882 in Kraft; alle mit denselben nicht im Widerspruche stehenden Vorschriften über die Staatsprüfungen bleiben auch ferner in Wirksamkeit.

Nr. 649.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 1. Juli 1889, Z. 1170/KUM, RGBNr. 106, MVBNr. 39,

betreffend die Prüfungssprache bei den theoretischen Staatsprüfungen in Prag.

Auf Grund Ah. Ermächtigung vom 30. Juni 1889 finde ich in teilweiser Abänderung des MinErl. vom 29. Juni 1882, Z. 758/KUM.,[3]) betreffend die Prüfungssprache bei den theoretischen Staatsprüfungen in Prag nachstehendes anzuordnen:

1. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung steht dem Kandidaten die Wahl der Prüfungssprache in der Weise frei, daß sie die Prüfung ausschließlich in deutscher oder ausschließlich in böhmischer oder je nach den einzelnen Prüfungsfächern in deutscher und böhmischer Sprache ablegen können.

Hinsichtlich der Reprobation und des Wiederholungstermines gelten bei der rechtshistorischen Staatsprüfung ohne Rücksicht auf die Prüfungssprache die allgemeinen Bestimmungen.

2. In Betreff der judiziellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 29. Juni 1882 mit der Maßgabe in Kraft, daß Kandidaten, welche wegen unzureichender

[1]) *Mit dem Erlasse vom 29. Juni 1882, Z. 758/KUM, womit der obige MinErl. intimiert wurde, wurde es* den Vorständen der Staatsprüfungskommissionen zur Pflicht gemacht, auf die genaue Handhabung der obigen Vorschriften bedacht zu sein, und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß kein Kandidat bei der Staatsprüfung die Approbation erhält, ohne die volle Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen zu haben.

[2]) *Aufgehoben durch § 6 des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68 (s. Nr. 635).*

[3]) *s. Nr. 648.*

Kenntnis der deutschen Sprache reprobiert worden sind, nicht vor Ablauf von sechs Monaten zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden können.

Die Bestimmungen des Punktes 1 dieser Verordnung treten sofort und jene des Punktes 2 mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Nr. 650.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. März 1896, Z. 27.813 ex 1895,

an alle Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten,

(betreffend die Zulassung von Rechtshörern mit mehr als drei Semestern zur rechtshistorischen Staatsprüfung im Termine zu Beginn des Sommersemesters).

Aus Anlaß einer Anfrage, ob Studierende der Rechte, welche mehr als drei Semester aufweisen, im Sinne des § 11 der Verordnung vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204,[1]) zu dem nach § 19 dieser Verordnung zu Beginn des Sommersemesters festgesetzten Termine zur rechtshistorischen Staatsprüfung zuzulassen sind, finde ich dem Dekanate nachstehendes zur Danachachtung zu eröffnen:

Durch die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 20. April 1893, RGBNr. 68,[2]) und des damit gleichlautenden § 11 der obzitierten Durchführungsverordnung soll Studierenden der Rechte, welche fleißig und befähigt genug sind, um sich in einem Zeitraum von drei Semestern den gesamten für die rechtshistorische Staatsprüfung vorgeschriebenen Lehrstoff anzueignen, die Möglichkeit geboten werden, sich dieser Prüfung schon in den ersten vier Wochen des vierten Semesters ihrer juristischen Studien, und zwar in der Regel zu Beginn des Sommersemesters zu unterziehen. Hiedurch erwächst solchen Studierenden der wesentliche Vorteil, in dem zweiten Studienabschnitte sich dem Studium des geltenden österreichischen Rechtes und der Staatswissenschaften, sowie der Vorbereitung zu den betreffenden Prüfungen mit der nach der Bedeutung und dem Umfange dieser Disziplinen wünschenswerten Intensität innerhalb der normalmäßigen Studiendauer durch fünf Semester widmen zu können. Diese den derart qualifizierten Studierenden durch die bestehende Studien- und Prüfungsordnung eingeräumte Begünstigung schließt jedoch keineswegs aus, daß auch Studierende mit vier und mehr Semestern, wofern sie nur die für die Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung normierten Bedingungen erfüllt haben, zur Ablegung dieser Prüfung in dem zu Beginn des Sommersemesters angeordneten Termine zugelassen werden.

Dies erhellt auch aus der Bestimmung des § 19 der zitierten Durchführungsverordnung, der zufolge der in Rede stehende Prüfungstermin dem Juli- und Oktobertermine gleichgestellt ist, sowie aus der Anordnung des § 3, Schlußsatz, in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung.

Selbstverständlich sind aber Studierende, welche sich auf Grund des § 33 der obgedachten Durchführungsverordnung der rechtshistorischen Staatsprüfung nach Maßgabe der früher geltenden Normen unterziehen wollen,

[1]) *s. Nr. 636.* — [2]) *s. Nr. 635.*

im Sinne des dem Dekanate mitgeteilten Erlasses vom 16. Oktober 1894, Z. 23.801,[1]) von dem erst durch die neue juristische Studien- und Prüfungsordnung eingeführten Termine zu Beginn des Sommersemesters ausgeschlossen. Diese Studierenden können daher ohne besondere hierortige Genehmigung zur Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung in dem bezeichneten Termine nicht zugelassen werden.

Nr. 651.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 23. Jänner 1897, Z. 29.569 ex 1896, MVBNr. 12,

an die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten und die Präsidien der judiziellen Staatsprüfungskommissionen,

betreffend die Einbeziehung der neuen Zivilprozeßgesetze unter die Prüfungsgegenstände der judiziellen Staatsprüfung und des judiziellen Rigorosums.

Mit Rücksicht auf die mit 1. Jänner 1898 eintretende Wirksamkeit der neuen Zivilprozeßgesetze finde ich anzuordnen, daß vom 15. Mai 1897 ab bei der judiziellen Staatsprüfung von der Prüfung des bisher geltenden österreichischen zivilgerichtlichen Verfahrens abgesehen werde, an dessen Stelle die neuen Zivilprozeßgesetze, und zwar die Gesetze vom 1. August 1895, RGBNr. 110 und 111 (Jurisdiktionsnorm), die Gesetze vom 1. August 1895, RGBNr. 112 und 113 (Zivilprozeßordnung), die Gesetze vom 27. Mai 1896, RGBNr. 78 und 79 (Exekutionsordnung) und das Gesetz vom 27. November 1896, RGBNr. 217 (Gerichtsorganisationsgesetz) gemäß § 13, Punkt 3 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204,[2]) als Prüfungsgegenstand zu treten haben.

Aus den neuen Zivilprozeßgesetzen sind von dem gedachten Zeitpunkte ab ausnahmslos nicht nur jene Studierenden zu prüfen, welche sich der judiziellen Staatsprüfung zum ersten Male unterziehen, sondern auch jene, die vor dem 15. Mai 1897 bei dieser Prüfung reprobiert wurden.

Der gleiche Vorgang ist bei den judiziellen Rigorosen zu beobachten.

Bis zum 15. Mai 1897 ist es den Studierenden freigestellt, die Prüfung aus dem noch derzeit in Geltung stehenden Zivilprozeßrechte oder aus dem neuen Zivilprozeßrechte abzulegen; dieselben sind jedoch gehalten, die in dieser Hinsicht getroffene Wahl in ihrem Gesuche um Zulassung zu der judiziellen Staatsprüfung, beziehungsweise zu dem judiziellen Rigorosum bestimmt anzugeben, widrigens angenommen wird, daß sie sich für die Prüfung aus dem neuen Zivilprozeßrechte entschieden haben.

---

[1]) *Mit obigem Erlasse wurde angeordnet, daß es Studierenden, welche die in § 33 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 bezeichnete Studienzeit zurückgelegt haben, frei steht, sich der Staatsprüfung entweder nach den früheren oder nach den gegenwärtig geltenden Normen zu unterziehen; je nach der getroffenen Wahl sind dieselben nicht nur bezüglich der Voraussetzungen der Zulassung, sondern auch in jeder anderen Beziehung, namentlich in Betreff der Prüfungsgegenstände und der Reprobationstermine nach den betreffenden Bestimmungen zu behandeln.*

[2]) *s. Nr. 636.*

Nr. 652.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. September 1897, Z. 23.879, MVBNr. 54,

an sämtliche Präsidien der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommissionen,

(betreffend die Berücksichtigung der neuen Gesetzgebung über die Personalsteuern bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung).

Mit Rücksicht auf die mit 1. Jänner 1898 eintretende Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, finde ich anzuordnen, daß vom 1. November 1897 ab bei der Prüfung aus der Finanzwissenschaft die neue Gesetzgebung über die Personalsteuern an Stelle der früheren diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen den Prüfungsgegenstand zu bilden hat.

Aus diesem Gesetze sind von dem gedachten Zeitpunkte ab ausnahmslos nicht nur jene Studierenden zu prüfen, welche sich der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zum ersten Male unterziehen, sondern auch jene, welche vor dem 1. November 1897 bei dieser Prüfung reprobiert wurden.

Nr. 653.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Februar 1899, Z. 2340, MVBNr. 5,

an die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten und an die Präsidien der rechtshistorischen Staatsprüfungskommissionen,

betreffend die ausnahmsweise Abkürzung der für die Reprobation bei den rechtshistorischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Frist von zwei Semestern.

Ich finde zu gestatten, daß die Reprobation eines Kandidaten bei der rechtshistorischen Staatsprüfung ausnahmsweise auch auf die Dauer eines Semesters festgesetzt werde.

In diesem Falle hat die im Juli- oder Oktobertermine erfolgte Reprobation bis zum Termine zu Beginn des nächsten Sommersemesters und die Reprobation in diesem Termine bis zum nächsten Oktobertermine zu dauern und wird der Kandidat zu verpflichten sein, während dieser Zeit, welche wie bisher in die für die juristischen Studien vorgeschriebene Studiendauer nicht einrechenbar ist,[1]), im Sinne des § 27, lit. a der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, MVBNr. 1 ex 1894,[2]) Vorlesungen aus dem Kreise der Prüfungsgegenstände im Minimalausmaße von 10 Stunden in der Woche zu besuchen. Von der hienach zulässigen Abkürzung der vorgeschriebenen Reprobationsfrist auf ein Semester wird jedoch nur in besonders rücksichts-

---

[1]) *Vgl. den MinErl. vom 17. Juli 1902, Z. 23.554 (s. Nr. 658).*

[2]) *s. Nr. 636.*

würdigen Fällen nach rigoroser Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse Gebrauch zu machen und sich gegenwärtig zu halten sein, daß auch in Hinkunft die im § 27, lit. a der obbezogenen Verordnung festgesetzte Frist von zwei Semestern als die regelmäßige Reprobationsfrist zu gelten hat, daher eine zu weit gehende Milde in der Bemessung der Reprobationsfrist der Intention dieses Erlasses nicht entsprechen würde.

Gleichzeitig ermächtige ich das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in . . . im Einvernehmen mit dem Präsidium der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission solche Kandidaten, welche im Juli- oder Oktobertermine 1898 bei der rechtshistorischen Staatsprüfung reprobiert wurden, sofern sie darum ansuchen, und bei denselben die oben angedeuteten Voraussetzungen für eine Abkürzung der Reprobationsfrist zutreffen, ausnahmsweise bereits in dem Termine zu Beginn des Sommersemesters 1899 zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen.

Nr. 654.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 10. Juni 1899, Z. 12.282, MVBNr. 28,

an die Präsidien der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommissionen,

betreffend die ausnahmsweise Abkürzung der für die Reprobation bei den judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Frist.

Ich finde zu gestatten, daß die Reprobation eines Kandidaten bei der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung ausnahmsweise auch auf die Dauer von vier Monaten festgesetzt werde.

Von der hienach zulässigen Abkürzung der vorgeschriebenen Reprobationsfrist wird jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen nach rigoroser Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse Gebrauch zu machen und sich gegenwärtig zu halten sein, daß auch in Hinkunft die im § 27, lit. b der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, MVBNr. 1 ex 1894,[1]) festgesetzte Frist von sechs Monaten bis zu einem Jahre als die regelmäßige Reprobationsfrist zu gelten hat, daher eine zu weitgehende Milde in der Bemessung der Reprobationsfrist der Absicht[2]) dieses Er-

[1]) *s. Nr. 636.*

[2]) *Mit dem MinErl. vom 30. Oktober 1900, Z. 29.909, wurde dem Präsidium der judiziellen Staatsprüfungskommission in Graz bemerkt, daß dem Ansuchen* des absolvierten Rechtshörers N. N. um Abkürzung der ihm gesetzten sechsmonatlichen Reprobationsfrist zur Wiederholung der von ihm mit ungünstigem Erfolge abgelegten judiziellen Staatsprüfung gewährende Folge nicht gegeben werden kann, weil es im Sinne des Erlasses vom 10. Juni 1899, Z. 12.282, MVBNr. 28, dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen war, im Falle des Obwaltens besonders rücksichtswürdiger Umstände eine Reprobationsfrist von vier Monaten zu bestimmen. Nachdem die Prüfungskommission von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, ist es offenbar, daß das Ergebnis der Prüfung ein so ungünstiges war, daß eine kürzere als die sechsmonatliche Frist zur Ergänzung der mangelnden Kenntnisse des Kandidaten nicht als ausreichend befunden wurde. Die Stattgebung der Gesuchsbitte würde übrigens auch der Tendenz des obzitierten Erlasses widerstreiten, derzufolge der Wiederkehr derartiger Gesuche um Abkürzung von Reprobationsfristen für die Zukunft vorgebeugt werden sollte.

lasses nicht entsprechen würde. Demgemäß werden auch Kandidaten, welche bei der Wiederholung der mit ungünstigem Erfolge abgelegten judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, auf mindestens sechs Monate zurückzuweisen sein.

Falls das Ende der einem Kandidaten gesetzten Reprobationsfrist etwa in die Haupt- oder Zwischenferien fiele, in denen gemäß § 19 der bezogenen Verordnung Staatsprüfungen nicht abgehalten werden, verlängert sich die Reprobationsfrist über die Dauer dieser Ferien hinaus.

Ich ermächtige ferner das Präsidium, jenen Kandidaten, welche bereits vor Wirksamkeit dieses Erlasses bei der judiziellen, beziehungsweise staatswissenschaftlichen Staatsprüfung auf sechs Monate reprobiert wurden, sofern sie darum ansuchen und bei ihnen die oben angedeuteten Voraussetzungen zutreffen, die Wiederholung der Prüfung noch vor Ablauf der ihnen gesetzten Frist, und zwar unter Abkürzung derselben auf vier Monate zu gestatten.

Nr. 655.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 22. Juni 1899, Z. 17.409,

an das Präsidium der judiziellen Staatsprüfungskommission in Lemberg,

(betreffend die Folgen der Versäumung der Anmeldefrist zur Ablegung der judiziellen Staatsprüfung im Julitermine).

Auf die mit Bericht vom 18. Juni d. J., Z. 6, gestellte Anfrage wird dem Präsidium eröffnet, daß das von demselben beobachtete Vorgehen, wonach einem ungeachtet der ordnungsmäßig erfolgten Kundmachung der Anmeldefrist zur Ablegung der judiziellen Staatsprüfung erst nach dem 15. Juni sich meldenden Kandidaten die Zulassung zu dieser Prüfung im Julitermine verweigert wurde, mit der Vorschrift des § 10 der Prüfungsinstruktion vom 23. September 1896, MVBNr. 51,[1]) welche die Bestimmung des § 23 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, MVBNr. 1 ex 1894,[2]) in Ansehung der Anmeldefrist für den Julitermin modifiziert, vollkommen im Einklang steht. Dem Präsidium bleibt es selbstverständlich unbenommen, in rücksichtswürdigen Fällen auch nach Ablauf der gesetzten Frist sich meldenden Kandidaten die Ablegung der Prüfung im Julitermin zu gestatten.

Nr. 656.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 26. September 1900, Z. 27.292,

an die Präsidien der rechtshistorischen Staatsprüfungskommissionen in Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Lemberg, Krakau und Czernowitz,

(wonach in das Prüfungszeugnis eines bei der rechtshistorischen Staatsprüfung reprobierten Kandidaten ein Vermerk über die demselben obliegende Verpflichtung zum wiederholten Besuche von Vorlesungen aufzunehmen ist).

Es hat sich in einzelnen rechtshistorischen Staatsprüfungskommissionen der Vorgang eingebürgert, bei Ausfertigung der Prüfungszeugnisse repro-

[1]) s. Nr. 640. — [2]) s. Nr. 636.

bierter Kandidaten die Aufnahme eines Vermerkes über die ihnen nach § 27, lit. a der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204,[1]) obliegende Verpflichtung zum wiederholten Besuche von Vorlesungen aus dem Kreise der Prüfungsgegenstände im Minimalausmaße von 10 Stunden in der Woche zu unterlassen, wobei von der Annahme ausgegangen wurde, die diesfällige Bestimmung des § 22 der Prüfungsinstruktion vom 23. September 1896, RGBNr. 183,[2]) bezöge sich bloß auf derartige Zeugnisse der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission.

Die Wahrnehmung, daß infolge dieser Unterlassung Zweifel an dem aufrechten Bestande der im § 27, lit. a der zitierten Verordnung normierten Auflage bei den reprobierten Kandidaten hervorgerufen und diese im Falle der Nichterfüllung obiger Verpflichtung der Gefahr ausgesetzt wurden, von der Zulassung zur Wiederholungsprüfung in dem ihnen gesetzten Termine ausgeschlossen zu werden, veranlaßt mich, das Präsidium darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift des vierten Absatzes des § 22 der Prüfungsinstruktion für eine solche Exemption der rechtshistorischen Staatsprüfungszeugnisse einen genügenden Anhaltspunkt nicht bietet, indem daselbst ganz allgemein von der nach § 27 der Durchführungsverordnung auferlegten Verpflichtung zum wiederholten Besuche von Vorlesungen gesprochen wird, ohne, wie dies andernfalls hätte geschehen müssen, das von den Reprobationsfolgen bei der judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung handelnde Alinea b des § 27 der zitierten Verordnung ausdrücklich zu beziehen.

Nr. 657.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. März 1902, Z. 562/KUM,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungskommissionen in Innsbruck, **(betreffend die Zusammensetzung der Spezialkommissionen für die in Innsbruck in italienischer Sprache vorzunehmenden Staatsprüfungen).**

Im Hinblicke auf die mit dem ho. Erlasse vom 8. März l. J., Z. 562/KUM,[3]) getroffenen provisorischen Maßnahmen, betreffend die Zuziehung der Professoren der Rechte mit deutscher und mit italienischer Vortragssprache an der Universität in Innsbruck zu den strengen Prüfungen behufs Erlangung des Doktorates der Rechte und den Promotionen, finde ich das Präsidium der (rechtshistorischen, judiziellen, staatswissenschaftlichen) Staatsprüfungskommission in Innsbruck in Ergänzung der Bestimmungen des § 8 der mit dem MinErl. vom 23. September 1896, Z. 2161/KUM., RGBNr. 183,[2]) kundgemachten Prüfungsinstruktion in Ansehung der Zusammensetzung der Spezialkommissionen anzuweisen, in Hinkunft ordentliche und außerordentliche Professoren sowohl in ihrem Nominalfache, als auch, wenn sie für ein anderes Prüfungsfach ernannt sind, grundsätzlich nur zu jenen Staatsprüfungen zuzuziehen, die in der ihrer Lehrverpflichtung entsprechenden Sprache abgehalten werden, wogegen die übrigen Mitglieder

---

[1]) *s. Nr. 636.*
[2]) *s. Nr. 640.*
[3]) *s. Nr. 671.*

der Staatsprüfungskommission ohne Rücksicht auf ihre Nationalität nach dem Ermessen des Präses zu jenen Prüfungen zu verwenden sind, deren Sprache sie in einem für den Prüfungszweck genügendem Maße beherrschen.[1]

Nr. 658.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. Juli 1902, Z. 23.554,

an die Dekanate sämtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten,

(betreffend die Nichteinrechenbarkeit der sogenannten „Reprobationssemester").

Seitens einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wurde meine Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß der Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung in der juristischen Studienordnung vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204,[2]) über die Nichteinrechenbarkeit eines im Sinne des § 27, lit. a dieser Verordnung nach erfolgter Reprobation bei der rechtshistorischen Staatsprüfung und vor mit Erfolg wiederholter Prüfung an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zugebrachten Semesters (Reprobationssemester) in die vorgeschriebene juristische Studienzeit die Studierenden und namentlich jene, die sich der rechtshistorischen Staatsprüfung nach drei absolvierten Semestern unterziehen, leicht zur Annahme der Einrechenbarkeit eines solchen Semesters verleiten könnte und, wie Fälle aus jüngster Zeit beweisen, auch tatsächlich verleitet hat.

Obwohl die Nichteinrechenbarkeit eines solchen Reprobationssemesters aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen des § 27, lit. a der erwähnten Verordnung mit den Vorschriften der §§ 2 und 3, lit. a derselben Verordnung und aus der natürlichen Bestimmung dieses Semesters sich unschwer entnehmen läßt und sich als eine selbstverständliche Folge der von der Prüfungskommission ausgesprochenen Nichtbefähigung des Kandidaten darstellt, finde ich mich doch zur Vermeidung jedes weiteren Mißverständnisses veranlaßt, das Dekanat zu ersuchen, die Studierenden durch eine entsprechende Kundmachung am schwarzen Brette auf die Nichteinrechenbarkeit der in der Zwischenzeit zwischen ihrer Reprobation und der mit Erfolg wiederholten rechtshistorischen Staatsprüfung zurückgelegten Semester unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bestimmungen des MinErl. vom 17. Februar 1899, Z. 2340, MVBNr. 5,[3]) aufmerksam zu machen und zugleich Vorsorge zu treffen, daß — wie dies an einzelnen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten bereits geübt wird — anläßlich der Vidierung des betreffenden Semesters durch den Dekan der Vermerk „nicht einrechenbar" in dem Meldungsbuche angebracht werde.

---

[1]) *Die Bestimmungen dieses Erlasses wurden mit dem KUMErl. vom 22. September 1904, Z. 2003/KUM, betreffend die provisorische rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit italienischer Vortragssprache in Innsbruck (s. Nr. 8, Punkt 5) aufrecht erhalten.*

[2]) *s. Nr. 636.*

[3]) *s. Nr. 653.*

Nr. 659.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. April 1904, Z. 34.288 ex 1903,

(betreffend provisorische Bestimmungen über die im Sinne des MinErl. vom 10. Oktober 1902, Z. 32.212, von den aus Istrien und Dalmatien stammenden absolvierten Rechtshörern der Agramer Universität abzulegende Ergänzungsprüfung aus den Fächern der judiziellen, beziehungsweise staatswissenschaftlichen Staatsprüfung).

Gemäß Punkt 4 des ho. Erlasses vom 10. Oktober 1902, Z. 32.212,[1]) haben jene Studierenden aus Istrien und Dalmatien, welche sich der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung oder beiden Prüfungen an der Agramer Universität nach den dort geltenden Vorschriften mit Erfolg unterzogen haben, falls sie die Qualifikation für den öffentlichen Dienst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern anstreben,[2]) sich einer Ergänzungsprüfung in kroatischer Sprache aus jenen Gegenständen des geltenden österreichischen positiven Rechtes zu unterziehen, welche an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Agram entweder gar nicht oder in unzureichender Weise vorgetragen werden und aus welchen demgemäß daselbst entweder gar nicht oder nicht im Sinne der hierländischen Anforderungen geprüft wird.

Über die Vornahme dieser Ergänzungsprüfung und den Gegenstand und Umfang derselben finde ich folgende provisorische Verfügungen zu treffen:

1. Zur Vornahme der Ergänzungsprüfung aus den Gegenständen der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung oder beider Prüfungen wird vom Studienjahre 1904/1905 ab eine für beide Arten der Ergänzungsprüfung gemeinsame, in kroatischer Sprache amtierende Staatsprüfungskommission mit dem Sitze in Wien bestellt.[3])

2. Die auf die judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen und Staatsprüfungskommissionen sich beziehenden Bestimmungen der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204, und des MinErl. vom 23. September 1896, Z. 2161/KUM., RGBNr. 183,[4]) haben auch auf diese Ergänzungsprüfung und die zu deren Vornahme bestellte Staatsprüfungskommission Anwendung zu finden, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Verfügungen eine Änderung erfahren oder der Natur der Sache nach eine analoge Anwendung ausschließen.

3. Gegenstand der Ergänzungsprüfung bilden die in den angeschlossenen Verzeichnissen I, beziehungsweise II[5]) angeführten Gesetze und Verord-

---

[1]) *s. Nr. 639.*

[2]) *s. den MinErl. vom 22. September 1904, Z. 15.895 (Anmerkung [1]) auf S. 823), betreffend die mit der Ablegung der Ergänzungsprüfung verbundenen Berechtigungen.*

[3]) *Die Bestellung dieser Prüfungskommission erfolgte mit MinErl. vom 22. September 1904, Z. 15.895.*

[4]) *s. Nr. 640.*

[5]) *Diese Verzeichnisse sind am Schlusse dieses Erlasses angefügt.*

nungen aus dem Gebiete des derzeit geltenden österreichischen positiven Rechtes.

Durch etwa nachfolgende, in den Kreis der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung fallende Gesetze und Verordnungen erfährt der in den Verzeichnissen aufgenommene Prüfungsstoff von selbst die ententsprechende Abänderung, beziehungsweise Erweiterung.

Die Verzeichnisse werden nach Erfordernis einer Revision unterzogen werden.

4. Soweit nicht bereits in diesen Verzeichnissen selbst bei den einzelnen Gesetzen und Verordnungen das Ausmaß der an den Kandidaten zu stellenden Anforderungen durch besondere Beisätze vorgezeichnet erscheint, ist unter strenger Bedachtnahme auf den eigentlichen Zweck der Ergänzungsprüfung und der theoretischen Staatsprüfungen überhaupt zur Richtschnur zu nehmen, daß die Anforderungen an den Kandidaten jenes Maß nicht überschreiten sollen, das bei Ablegung der judiziellen oder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung vor einer hierländischen Staatsprüfungskommission nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 der Prüfungsinstruktion (MinErl. vom 23. September 1896, RGBNr. 183) an das Wissen des Kandidaten zu legen ist.

5. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präses, einem Präses-Stellvertreter (Vizepräses) und der erforderlichen Anzahl von Prüfungskommissären, deren Ernennung durch den Unterrichtsminister in der Regel auf Vorschlag des Präses aus dem Kreise von der kroatischen Sprache vollkommen mächtigen, im öffentlichen Dienste stehenden Persönlichkeiten, und zwar im Falle dieselben einer Zentralstelle unterstehen, im Einvernehmen mit dieser erfolgt.

Sofern es sich um eine Ergänzungsprüfung bloß aus den judiziellen oder aus den staatswissenschaftlichen Fächern handelt, hat die von dem Präses zusammengesetzte Spezialkommission aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen; umfaßt jedoch die Ergänzungsprüfung sowohl die judiziellen als die staatswissenschaftlichen Fächer, ist ein dritter Prüfungskommissär zuzuziehen.

Der Vorsitzende kann sich am Prüfungsakte durch einzelne Fragen beteiligen oder auch als Examinator fungieren, ohne daß jedoch im letzteren Falle die Zahl der Prüfungskommissäre eine Verminderung zu erfahren hat.

Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Vizepräses und letzterer durch das dem Range nach älteste Mitglied der Prüfungskommission vertreten.

6. Die Meldung der Kandidaten zur Ergänzungsprüfung geschieht mittels eines gehörig belegten Gesuches, das beim Präses der Staatsprüfungskommission zu überreichen ist.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

a) der Heimatschein,

b) gemäß der Bestimmung des Punktes 1 des MinErl. vom 10. Oktober 1902, Z. 32.212, das an einem hierländischen Gymnasium erworbene Maturitätszeugnis oder das zwar im Auslande erlangte, aber auf Grund einer besonderen Verfügung als gleichwertig mit einem hierländischen anerkannte

Maturitätszeugnis oder der Bescheid über die ministerielle Anerkennung der Gültigkeit des ausländischen Maturitätszeugnisses im Sinne der MinVdg. vom 8. März 1869, RGBNr. 31,

c) das Meldungsbuch (Index lectionum),

d) das Absolutorium über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien,

e) das Zeugnis über die an einer hierländischen Universität abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung, beziehungsweise wenn der Kandidat sich dieser Prüfung an der Agramer Universität nach den daselbst geltenden Vorschriften unterzogen hat, die Zeugnisse über die I. und II. theoretische rechtshistorische Staatsprüfung oder über die daselbst — im Sinne des § 2 der Verordnung der königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung (Abteilung für Kultus und Unterricht) vom 1. Juli 1895, Nr. 8189, unter Berufung auf § 27, al. 2 des Universitätsgesetzes vom 6. Oktober 1894 — abgelegte einheitliche theoretische rechtshistorische Staatsprüfung und

f) das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene judizielle oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung, beziehungsweise die Zeugnisse über diese beiden Prüfungen.

7. Die Prüfungstaxe beträgt für die Ergänzungsprüfung aus den judiziellen oder staatswissenschaftlichen Fächern zwanzig (20) Kronen, für jene aus beiden Fächern fünfundzwanzig (25) Kronen. Hievon hat der Vorsitzende in jedem Falle, mag er zugleich als Prüfungskommissär fungieren oder nicht, zehn (10) Kronen, jeder Prüfungskommissär aber fünf (5) Kronen zu beziehen.

8. Im Falle der Reprobation eines Kandidaten bei der Ergänzungsprüfung kommen die Bestimmungen des § 27, lit. b der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204, beziehungsweise des MinErl. vom 10. Juni 1899, Z. 12.282, MVBNr. 28,[1]) mit der Einschränkung zur Anwendung, daß eine Verpflichtung zum neuerlichen Besuche von Vorlesungen nicht aufzuerlegen ist.

9. Die Prüfungszeugnisse werden in kroatischer Sprache ausgestellt, in welcher Sprache auch der Vermerk über die Ablegung der Ergänzungsprüfung (§ 22, 7. Absatz der Prüfungsinstruktion) in das Meldungsbuch eingetragen wird.

I. Verzeichnis

der Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstand der Ergänzungsprüfung aus den Fächern der judiziellen Staatsprüfung sind.

(Die mit einem Sternchen *) versehenen Normen werden nur in ihren Grundzügen geprüft.)

I. Österreichisches Privatrecht.

1. Kundmachung der Gesetze und Verordnungen:

a) Kaiserliches Patent vom 27. Dezember 1852, RGBNr. 260, wodurch mehrere Abänderungen an der Einrichtung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes und der Landesgesetz- und Regierungsblätter sowie neue Bestimmungen über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen angeordnet werden.

(Die Kenntnis dieses Patentes ist erforderlich in dem durch § 5 des kais. Pat. vom 1. Jänner 1860, RGBNr. 3, aufrecht erhaltenen Umfange.)

---

[1]) *s. Nr. 654.*

b) Kais. Pat. vom 1. Jänner 1860, RGBNr. 3, wodurch in der Art der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen mehrere Abänderungen angeordnet werden.

(Die Kenntnis der §§ 4 und 5 genügt.)

c) Kais. Vdg. vom 17. Februar 1863, RGBNr. 19, betreffend die Kundmachung und den Beginn der verbindenden Kraft der Landesgesetze.

d) Gesetz vom 10. Juni 1869, RGBNr. 113, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt.

2. Eherecht:

a) Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBNr. 47, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.

b) Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBNr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

c) Verordnung der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichtes und des Innern vom 1. Juli 1868, RGBNr. 80, betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehesachen vom 25. Mai 1868, RGBNr. 47. *)

d) Gesetz vom 9. April 1870, RGBNr. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben. *)

3. Grundbuchsrecht:

a) Gesetz vom 6. Februar 1869, RGBNr. 18, betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft. *)

b) Gesetz vom 25. Juli 1871, RGBNr. 95, über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchsgesetzes.

c) Gesetz vom 19. Mai 1874, RGBNr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen. *)

d) Gesetz vom 11. Mai 1884, RGBNr. 71, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau und im Herzogtume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird. *)

4. Eisenbahnhaftpflicht:

a) Gesetz vom 5. März 1869, RGBNr. 27, betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmnngen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tötungen von Menschen.

b) Gesetz vom 12. Juli 1902, RGBNr. 147, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen.

5. Syndikatsgesetz:

Gesetz vom 12. Juli 1872, RGBNr. 112, womit das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzung geregelt wird.

6. Pfandbriefgesetz:

a) Gesetz vom 24. April 1874, RGBNr. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen. *)

b) Gesetz vom 5. Dezember 1877, RGBNr. 111, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874, RGBNr. 48 und 49, betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden. *)

7. Wuchergesetz:

a) Gesetz vom 19. Juli 1877, RGBNr. 66,

b) Gesetz vom 28. Mai 1881, RGBNr. 47,

betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften.

c) Gesetz vom 15. Mai 1885, RGBNr. 77, betreffend die Abänderung der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, RGBNr. 62.

8. Enteignungsgesetz:

Gesetz vom 18. Februar 1878, RGBNr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen. *)

9. Todeserklärung:

Gesetz vom 16 Februar 1883, RGBNr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

10. Kommassationsgesetz:

a) Gesetz vom 7. Juni 1883, RGBNr. 92, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke. *)

b) Gesetz vom 7. Juni 1883, RGBNr. 94, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. *)

11. Anfechtungsgesetz:

Gesetz vom 16. März 1884, RGBNr. 36, über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen.

12. Höferecht:

Gesetz vom 1. April 1889, RGBNr. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe. *)

13. Entschädigung unschuldig Verurteilter:

Gesetz vom 16. März 1892, RGBNr. 64, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung. *)

14. Urheberrecht:

Gesetz vom 26. Dezember 1895, RGBNr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. *)

15. Ratengesetz:

Gesetz vom 27. April 1896, RGBNr. 70, betreffend Ratengeschäfte.

16. Notwege:

Gesetz vom 7. Juli 1895, RGBNr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen. *)

17. Patentgesetz:

Gesetz vom 11. Jänner 1897, RGBN. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen.

II. Österreichisches Handels- und Wechselrecht.

1. Gewerberecht:

a) kais. Pat. vom 20. Dezember 1859, RGBNr. 227, womit eine Gewerbeordnung erlassen wird. *)

b) Gesetz vom 15. März 1883, RGBNr. 39,

c) Gesetz vom 8. März 1885, RGBNr. 22,

d) Gesetz vom 23. Februar 1897, RGBNr. 63,

e) Gesetz vom 25. Februar 1902, RGBNr. 49, und

f) Gesetz vom 22. Juli 1902, RGBNr. 155,

womit die Gewerbeordnung abgeändert wird. *)

g) Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBNr. 21, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe. *)

h) Gesetz vom 4. Juli 1896, RGBNr 205, betreffend den Umfang der Detailhandelsgewerbe. *)

i) Gesetz vom 27. November 1896, RGBNr. 218, Gewerbegerichtsgesetz. *)

2. Ausländische Aktiengesellschaften:

Kais. Vdg. vom 29. November 1865, RGBNr. 127, über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Österreich. *)

3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:

Gesetz vom 9. April 1873, RGBNr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. *)

4. Börsengesetz:

a) Gesetz vom 1. April 1875, RGBNr. 67, betreffend die Organisierung der Börse. *)

b) Gesetz vom 4. Jänner 1903, RGBNr. 10, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, RGBNr. 67, betreffend die Organisierung der Börsen, erlassen werden. *)

5. Handelsmäkler:

Gesetz vom 4. April 1875, RGBNr. 68, betreffend die Handelsmäkler und Sensale. *)

6. Lagerhausgesetz:

Gesetz vom 28. April 1889, RGBNr. 64, betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine.

7. Markenschutz:

a) Gesetz vom 6. Jänner 1890, RGBNr. 19, betreffend den Markenschutz. *)

b) Gesetz vom 30. Juli 1895, RGBNr. 108, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, RGBNr. 19, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird. *)

8. Eisenbahn-Betriebsreglement:

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 10. Dezember 1892, RGBNr. 207, betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

(Nur in seinem das Handelsgesetzbuch ergänzenden Teile und ohne zu tiefes Eindringen in das Kasuistische zu prüfen.)

9. Aktienregulativ:

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, RGBNr. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird. *)

III. Österreichisches Strafrecht und Strafprozeßrecht.

1. Immunität der Abgeordneten:

Gesetz vom 3. Oktober 1861, RGBNr. 98, in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrates und der Landtage.

2. Persönliche Freiheit:

Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBNr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit.

3. Hausrecht:

Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBNr. 88, zum Schutze des Hausrechtes.

4. Preßrecht:

a) Gesetz vom 17. Dezember 1862, RGBNr. 6 ex 1863, Preßgesetz. *)

b) Gesetz vom 15. Oktober 1868, RGBNr. 142,

c) Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBNr. 161, Abänderungen des Preßgesetzes. *)

5. Allgemeines Strafgesetz:

Gesetz vom 17. Dezember 1862, RGBNr. 8 ex 1863, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzes.

6. Ministerverantwortlichkeit:

Gesetz vom 25. Juli 1867, RGBNr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. *)

7. Straffolgen:

Gesetz vom 15. November 1867, RGBNr. 131, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden. (Strafgesetznovelle.)

8. Vereinsgesetz:

Gesetz vom 15. November 1867, RGBNr. 134, über das Vereinsrecht.

9. Versammlungsrecht:

Gesetz vom 15. November 1867, RGBNr. 135, über das Versammlungsrecht.

10. Ausnahmszustand:

Gesetz vom 5. Mai 1869, RGBNr. 66, womit die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

11. Schutz des Briefgeheimnisses:

Gesetz vom 6. April 1870, RGBNr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

12. Koalitionsrecht:

Gesetz vom 7. April 1870, RGBNr. 43, wodurch unter Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden.

13. Einzelhaft:

Gesetz vom 1. April 1872, RGBNr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen. *)

14. Polizeiaufsicht:

Gesetz vom 10. Mai 1873, RGBNr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden. (Vagabundengesetz). *)

15. Geschworenengesetz:

a) Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBNr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenenlisten. *)

b) Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBNr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte. *)

16. Vereitlung der Zwangsvollstreckung:

Gesetz vom 25. Mai 1883, RGBNr. 78, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitlung von Zwangsvollstreckungen.

17. Zwangsarbeitsgesetz:

a) Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBNr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden. *)

b) Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBNr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. *)

18. Lebensmittelverkehr:

Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBNr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. *)

IV. Österreichisches zivilgerichtliches Verfahren.

1. Verfahren in Ehesachen:

Hofdekret vom 23. August 1819, JGS. Nr. 1595, womit infolge höchster Entschließung vom 7. September 1818 das Verfahren in Ehesachen geregelt wird.

2. Verfahren außer Streitsachen:

Kais. Pat. vom 9. August 1854, RGBNr. 208, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen eingeführt wird. *)

3. Konkursordnung:

Gesetz vom 25. Dezember 1868, RGBNr. 1 ex 1869, zur Einführung einer Konkursordnung. *)

4. Mahnverfahren:

Gesetz vom 27. April 1873, RGBNr. 67, über das Mahnverfahren.

5. Gehaltspfändung:

a) Gesetz vom 29. April 1873, RGBNr. 68, betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse. *)

b) Gesetz vom 21. April 1882, RGBNr. 123, betreffend die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen. *)

c) Gesetz vom 26. Mai 1888, RGBNr. 75, betreffend die Exekution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auf Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen verliehen werden. *)

6. Konsulargerichte:

Gesetz vom 30. August 1891, RGBNr. 136, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden. *)

7. Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm:

Gesetz vom 1. August 1895, RGBNr. 110, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen. (Jurisdiktionsnorm.)

8. Jurisdiktionsnorm:

Gesetz vom 1. August 1895, RGBNr. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen. (Jurisdiktionsnorm.)

9. Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung:

Gesetz vom 1. August 1895, RGBNr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (Zivilprozeßordnung.)

10. Zivilprozeßordnung:

Gesetz vom 1. August 1895, RGBNr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (Zivilprozeßordnung.)

11. Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung:

Gesetz vom 27. Mai 1896, RGBNr. 78, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren.

12. Exekutionsordnung:

Gesetz vom 27. Mai 1896, RGBNr. 79, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren. (Exekutionsordnung.)

13. Gerichtsorganisationsgesetz:

Gesetz vom 27. November 1896, RGBNr. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden. (Gerichtsorganisationsgesetz.)

14. Gewerbegerichtsgesetz.

Gesetz vom 27. November 1896, RGBNr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. *)

II. Verzeichnis

der Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstand der Ergänzungsprüfung aus den Fächern der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sind.

(Die mit einem Sternchen *) versehenen Normen werden nur in ihren Grundzügen geprüft.)

I. Österreichisches Staatsrecht.

1. Kundmachung der Gesetze und Verordnungen:

a) Kais. Pat. vom 27. Dezember 1852, RGBNr. 260, wodurch mehrere Abänderungen an der Einrichtung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes und der Landesgesetz- und Regierungsblätter, sowie neue Bestimmungen über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen angeordnet werden.

(Die Kenntnis dieses Patentes ist erforderlich in dem durch § 5 des kais. Pat. vom 1. Jänner 1860, RGBNr. 3, aufrecht erhaltenen Umfange.)

b) Kais. Pat. vom 1. Jänner 1860, RGBNr. 3, wodurch in der Art der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen mehrere Abänderungen angeordnet werden.

(Die Kenntnis der §§ 4 und 5 genügt.)

c) Kais. Vdg. vom 17. Februar 1863, RGBNr. 19, betreffend die Kundmachung und den Beginn der verbindenden Kraft der Landesgesetze.

d) Gesetz vom 10. Juni 1869, RGBNr. 113, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt.

2. Februarpatent:

Kais. Pat. vom 26. Februar 1861, RGBNr. 20.

(Die Kenntnis der Beilage I dieses Patentes [Grundgesetz über die Reichsvertretung] wird nicht gefordert und die typische Kenntnis von Beilage II [Landesordnungen und Landtagswahlordnungen] genügt.)

3. Immunität der Abgeordneten:

Gesetz vom 3. Oktober 1861, RGBNr. 98, in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrates und der Landtage.

4. Gemeindewesen:

Gesetz vom 5. März 1862, RGBNr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden.

5. Persönliche Freiheit:

Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBNr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit.

6. Hausrecht:

Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBNr. 88, zum Schutze des Hausrechtes.

7. Heimatrecht:

a) Gesetz vom 3. Dezember 1863, RGBNr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse. *)

b) Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBNr. 222, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBNr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse abgeändert werden. *)

8. Ministerverantwortlichkeit:

Gesetz vom 25. Juli 1867, RGBNr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. *)

9. Vereinsrecht:

Gesetz vom 15. November 1867, RGBNr. 134, über das Vereinsrecht.

10. Versammlungsrecht:

Gesetz vom 15. November 1867, RGBNr. 135, über das Versammlungsrecht.

11. Grundgesetz über die Reichsvertretung:

a) Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 141, womit das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 *(s. unter 2.)* abgeändert wird.

b) Gesetz vom 2. April 1873, RGBNr. 40,

c) Gesetz vom 12. November 1886, RGBNr. 162,

d) Gesetz vom 24. Juni 1896, RGBNr. 168,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird.

(Ziffermäßige Details werden nicht gefordert.)

12. Allgemeine Rechte der Staatsbürger:

a) Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

b) Gesetz vom 5. Mai 1869, RGBNr. 66, womit die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

13. Reichsgericht:

a) Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 143, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.

b) Gesetz vom 18. April 1869, RGBNr. 44, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse. *)

c) Gesetz vom 22. Oktober 1875, RGBNr. 37, wodurch Bestimmungen über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden.

14. Richterliche Gewalt:

a) Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 144, über die richterliche Gewalt.

b) Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBNr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte.

15. Regierungs- und Vollzugsgewalt:

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.

16. Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone:

a) Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

b) Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBNr. 48, betreffend die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn.

c) Kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBNr. 176, I. Teil, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone.

17. Aktivierung der Dezemberverfassung:

Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBNr. 147. (Festsetzung des Beginnes der Wirksamkeit der unter 11 bis 15 angeführten Staatsgrundgesetze und des unter 16 lit. a) genannten Gesetzes vom 21. Dezember 1867.)

18. Staatskirchenrecht:

a) Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBNr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden.

b) Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBNr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

c) Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBNr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennuug von Religionsgesellschaften. *)

19. Staatsschuld:

a) Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBNr. 3 ex 1868, betreffend die Staatsschuld.

b) Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBNr. 53, über die Gebarung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld. *)

c) Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBNr. 54, über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld. *)

d) Gesetz vom 13. April 1870, RGBNr. 57, über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld. *)

20. Briefgeheimnis:
Gesetz vom 6. April 1870, RGBNr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

21. Reichsratswahlordnung:

a) Gesetz vom 2. April 1873, RGBNr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. *)

b) Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBNr. 169, wodurch die Reichsratswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird. *)

22. Verwaltungsgerichtshof:
Gesetz vom 22. November 1875, RGBNr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. *)

23. Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina:

a) Art. 25 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878, RGBNr. 43 ex 1879,

b) Konvention zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei vom 21. April 1879.

(Recueil des Traités et Conventions conclus par l'Autriche, par Leopold Baron de Neumann et Adolphe de Plason Tome XVII; Nouvelle suite, Tome 11, Vienne 1884, Nr. 1187 p. 174.)

c) Gesetz vom 22. Februar 1880, RGBNr. 18, betreffend die durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 an Österreich-Ungarn übertragene Verwaltung Bosniens und der Herzegowina.

II. Österreichisches Verwaltungsrecht.

1. Jagdrecht:
Kais. Pat. vom 7. März 1849, RGBNr. 154, über das Jagdrecht. *)
(Beachtung des derzeitigen Geltungsgebietes dieses Gesetzes erforderlich.)

2. Hausierwesen:

a) Kais. Pat. vom 4. September 1852, RGBNr. 252, wodurch ein neues Gesetz über den Hausierhandel erlassen wird. *)

b) Gesetz vom 21. März 1883, RGBNr. 37, betreffend die Kompetenz der Behörden bei Übertretungen des Hausiergesetzes. *)

c) Gesetz vom 28. April 1895, RGBNr. 60, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel. *)

3. Waffenpolizei:
Kais. Pat. vom 24. Oktober 1852, RGBNr. 223, betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen. *)

4. Vereinswesen:

a) Kais. Pat. vom 26. November 1852, RGBNr. 253. (Vereinsgesetz.) *)

b) Kais. Vdg. vom 29. November 1865, RGBNr. 127, über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften etc. in Österreich. *)

c) Gesetz vom 9. April 1873, RGBNr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. *)

d) Gesetz vom 16. Juli 1892, RGBNr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen. *)

e) Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBNr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. *)

5. Forstrecht:
Kais. Pat. vom 3. Dezember 1852, RGBNr. 250, wodurch ein neues Forstgesetz erlassen wird. *)

6. Amtsgewalt der politischen und Polizeibehörden:
Kais. Vdg. vom 20. April 1854, RGBNr. 96, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird.

7. Eisenbahnrecht:

a) MinVdg. vom 14. September 1854, RGBNr. 238. Eisenbahnkonzessionsgesetz. *)

b) Gesetz vom 18. Februar 1878, RGBNr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen. *)

8. Polizeistrafrecht:

a) MinVdg. vom 3. April 1855, RGBNr. 61, wodurch die Behörden bestimmt werden, welchen die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen zukommt, welche nicht in dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind. *)

b) MinVdg. vom 30. September 1857, RGBNr. 198, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzesübertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist.

c) MinVdg. vom 5. März 1858, RGBNr. 34, womit Vorschriften über das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen erlassen werden.

d) MinVdg. vom 31. Jänner 1860, RGBNr. 31, womit Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Übertretungen erlassen werden.

9. Musterschutz:

Kais. Pat. vom 7. Dezember 1858, RGBNr. 237, womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse erlassen wird. *)

10. Gewerberecht:

a) Kais. Pat. vom 20. Dezember 1859, RGBNr. 227, womit eine Gewerbeordnung erlassen wird. *)
b) Gesetz vom 15. März 1883, RGBNr. 39,
c) Gesetz vom 8. März 1885, RGBNr. 22,
d) Gesetz vom 23. Februar 1897, RGBNr. 63,
e) Gesetz vom 25. Februar 1902, RGBNr. 49 und
f) Gesetz vom 22. Juli 1902, RGBNr. 155,
womit die Gewerbeordnung abgeändert wird. *)
g) Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBNr. 21,
betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe. *)
h) Gesetz vom 4. Juli 1896, RGBNr. 205, betreffend den Umfang der Detailhandelsgewerbe. *)
i) Gesetz vom 27. November 1896, RGBNr. 218. Gewerbegerichtsgesetz. *)

11. Preßrecht:

a) Gesetz vom 17. Dezember 1862, RGBNr. 6 ex 1863. Preßgesetz. *)
b) Gesetz vom 15. Oktober 1868, RGBNr. 142,
c) Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBNr. 161,
Abänderung des Preßgesetzes.

12. Staatsvoranschlag:

Verordnung des Finanzministeriums und des Obersten Rechnungshofes vom 17. Oktober 1863, FMVBNr. 46, betreffend die Grundsätze für die Verfassung des Staatsvoranschlages.

13. Paßwesen:

Kundmachung vom 10. Mai 1867, RGBNr. 80, über die dermalen in Kraft stehenden paßpolizeilichen Vorschriften. *)

14. Organisation der politischen Verwaltung:

Gesetz vom 19. Mai 1868, RGBNr. 44, betreffend die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden.

(Der „Anhang“ ist zu übergehen.)

15. Handels- und Gewerbekammer:

a) Gesetz vom 29. Juni 1868, RGBNr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern. *)

b) Gesetz vom 30. Juni 1901, RGBNr. 103, womit das Gesetz vom 29. Juni 1868, RGBNr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, teilweise abgeändert wird.

16. Volkszählung:

Gesetz vom 29. März 1869, RGBNr. 67, über die Volkszählung. *)

17. Schulwesen:

a) Gesetz vom 14. Mai 1869, RGBNr. 62, durch welches die Grundzüge des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschule festgestellt werden. *)

b) Gesetz vom 2. Mai 1883, RGBNr. 53, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBNr. 62, abgeändert werden. *)

18. Wasserrecht:

Gesetz vom 30. Mai 1869, RGBNr. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes. *)

19. Sanitätswesen:

Gesetz vom 30. April 1870, RGBNr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes. *)

(Organisatorische Details sind zu übergehen.)

20. Schubwesen:

Gesetz vom 27. Juli 1871, RGBNr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. *)

21. Polizeiaufsicht:

Gesetz vom 10. Mai 1873, RGBNr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden. (Vagabundengesetz.) *)

(Die Kenntnis der Bestimmungen über die Polizeiaufsicht wird verlangt.)

22. Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche:

Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBNr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. *)

23. Fischereirecht:

Gesetz vom 25. April 1885, RGBNr. 58, betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern. *)

24. Zwangsarbeitsanstalten:

Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBNr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. *)

25. Sprengmittelverkehr:

Gesetz vom 27. Mai 1885, RGBNr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben. *)

26. Arbeiterversicherung:

a) Gesetz vom 28. Dezember 1887, RGBNr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter. *)

b) Gesetz vom 30. März 1888, RGBNr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. *)

c) Gesetz vom 4. April 1889, RGBNr. 39. (Änderung des vorhergehenden Gesetzes.) *)

d) Gesetz vom 20. Juli 1894, RGBNr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallsversicherung der Arbeiter. *)

27. Markenschutz:

a) Gesetz vom 6. Jänner 1890, RGBNr. 19, betreffend den Markenschutz. *)

b) Gesetz vom 30. Juli 1895, RGBNr. 108, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, RGBNr. 19, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird. *)

28. Urheberrecht:

Gesetz vom 26. Dezember 1895, RGBNr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. *)

29. Lebensmittelverkehr:

Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBNr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. *)

30. Rechtsmittelverfahren:

Gesetz vom 12. Mai 1896, RGBNr. 101, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden.

31. Schutz von Erfindungen:

Gesetz vom 11. Jänner 1897, RGBNr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen. (Patentgesetz.) *)

32. Finanzprokuraturen:

Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898, RGBNr. 41, betreffend die Dienstesinstruktion für die k. k. Finanzprokuraturen.

(Kenntnis der §§ 1 und 2 genügt.)

III. Finanzwissenschaft. (Österreichische Finanzgesetzgebung.)

1. Grundsteuer:

a) Gesetz vom 24. Mai 1869, RGBNr. 88, über die Regelung der Grundsteuer. *)

(Ohne Beilagen.)

b) Gesetz vom 7. Juni 1881, RGBNr. 49, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen. *)

c) Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBNr. 83, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. *)

(Ohne Beilagen.)

d) Gesetz vom 12. Juli 1896, RGBNr. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters. (Kenntnis des § 21 genügt.)

2. Gebäudesteuer:

a) Kais. Pat. vom 23. Februar 1820, PGS Bd. 47, S. 699, betreffend die Einführung der Gebäudesteuer.

b) Gesetz vom 9. Februar 1882, RGBNr. 17, betreffend einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze. *)

(Ohne Beilagen.)

c) Gesetz vom 25. März 1880, RGBNr. 39, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten. *)

3. Personalsteuern:

Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBNr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. *)

4. Verzehrungssteuer:

a) Kais. Pat. vom 25. Mai 1829, PGS Bd. 57, 1. Teil, Nr. 74 (FMinErl. vom 15. Juni 1829), betreffend die Regelung der allgemeinen Verzehrungssteuer.

(Soweit dieses Patent sich auf die Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost und auf die Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten bezieht.)

b) Das Kapitel VII des Regolamento daziario für Dalmatien vom 5. April 1830 (Raccolta delle leggi ed ordinanze dell' anno 1830 per la Dalmatia Nr. 42, S. 110), betreffend die Einführung einer Verzehrungssteuer in mehreren Orten Dalmatiens. *)

c) Gesetz vom 16. Juni 1877, RGBNr. 60, betreffend die Besteuerung von Fleisch außerhalb der geschlossenen Orte. *)

(Ohne Beilage.)

d) Gesetz vom 26. Mai 1882, RGBNr. 55, betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl. *)

e) 1. Gesetz vom 20. Juni 1888, RGBNr. 95, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und die mit der Branntweinerzeugung verbundene Preßhefeerzeugung. (Branntweinsteuer.)

2. II. Teil der kais. Vdg. vom 17. Juli 1899, RGBNr. 120, betreffend die Abänderung des obigen Gesetzes. *)

f) 1. Gesetz vom 20. Juni 1888, RGBNr. 97, betreffend die Zuckersteuer. *)

2. IV. Teil der kais. Vdg. vom 17. Juli 1899, RGBNr. 120, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes. *)

g) I. Teil der kais. Vdg. vom 17. Juli 1899, RGBNr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. *) (Biersteuer.)

5. Allgemeiner Zolltarif:

a) Gesetz vom 25. Mai 1882, RGBNr. 47, betreffend den allgemeinen Zolltarif für das österreichisch-ungarische Zollgebiet (Einführungsgesetz). *)

b) Gesetz vom 19. Mai 1884, RGBNr. 63,

c) Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBNr. 52,

d) Gesetz vom 25. April 1888, RGBNr. 54,

e) Gesetz vom 20. Juni 1888, RGBNr. 95,

f) Gesetz vom 22. Juni 1891, RGBNr. 76,

g) VI. Teil der kais. Vdg. vom 17. Juli 1899, RGBNr. 120.

Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882, RGBNr. 47. *)

6. Monopol:

a) Patent vom 11. Juli 1835, PGS Bd. 63, Nr. 113, S. 285, betreffend die Einführung einer Zoll- und Staatsmonopolordnung. *)

b) Tabakpatent vom 8. Mai 1784 *) [in Dalmatien noch in Geltung].

c) Gesetz vom 29. April 1875, RGBNr. 75, betreffend die Lizenzgebühr für ausländischen Tabak. *)

d) Lottopatent vom 13. Mai 1813, PGS Bd. 40, Nr. 27, Seite 41 [Lottopatent.]

e) Gesetz vom 7. Juni 1868, RGBNr. 70, betreffend die Verwaltung des Salzmonopols. *)

7. Gefällsübertretungen:

a) Kapitel VIII und IX des Regolamento daziario für Dalmatien vom 5. April 1830 [Raccolta delle leggi ed ordinanze dell' anno 1830 per la Dalmatia Nr. 42, S. 112 und 118]. *) [Vgl. 4. b)].

b) Patent vom 3. September 1803, PGS Bd. 20, Nr. 33, betreffend die Einführung eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. [Für das rechtliche Verfahren bei Gefällsübertretungen in Dalmatien noch in Geltung.]

(Bloß auszugsweise zu prüfen.)

c) Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1879, Z. 4668/F. M. (kundgemacht im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Dalmatien Nr. 75), betreffend die Zollgefällsübertretungen. *)

(Nur für Dalmatien in Geltung.)

8. Gebühren von Rechtsgeschäften:

a) Kais. Pat. vom 9. Februar 1850, RGBNr. 50, über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

(Ohne Tarif.)

b) Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBNr. 89, enthaltend einige Änderungen dieses Gesetzes.

(Ohne Tarif.)

c) Gesetz vom 18. Juni 1901, RGBNr. 74, betreffend die Gebühren von Vermögensübertragungen. *)

9. Promessengesetz:

Gesetz vom 7. November 1862, RGBNr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenlosen.

10. Losratengesetz:

Gesetz vom 30. Juni 1878, RGBNr. 90, enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinsthoffnung.

11. Schankgesetz:

Gesetz vom 23. Juni 1881, RGBNr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

12. Lossperrgesetz:

Gesetz vom 28. März 1889, RGBNr. 38, betreffend die Schuldverschreibungen mit Prämien, ferner die Ankündigung und Anempfehlung verbotener Lose und Lotterien.

13. Allgemeines Ratengesetz:

Gesetz vom 27. April 1896, RGBNr. 70, betreffend Ratengeschäfte.

14. Valutagesetze:

a) Gesetz vom 2. August 1892, RGBNr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird. *)

b) Gesetz vom 2. August 1892, RGBNr. 127, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird. *)

c) Gesetz vom 2. August 1892, RGBNr. 128, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung. *)

d) Gesetz vom 2. August 1892, RGBNr. 129, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank. *)

e) Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBNr. 154, betreffend die Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrage von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung (Währungsgesetz). *)

f) II. und III. Teil der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBNr. 176, betreffend die gänzliche Einlösung der Staatsnoten und Einführung der Kronenwährung als Währung (Währungsgesetz). *)

15. Börsenschiedsgericht:

Artikel XIII—XXVII des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBNr. 112, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung.

16. Rechtsmittel:

Gesetz vom 19. März 1876, RGBNr. 28, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

17. Verjährung:

Gesetz vom 18. März 1878, RGBNr. 31, betreffend die Verjährung der direkten Steuern, der Massen- und Freischurfgebühren, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempeln und unmittelbaren Gebühren.

3. Doktoratsvorschriften.

Nr. 660.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 15. April 1872, Z. 4398, RGBNr. 57, MVBNr. 31,

durch welche für die Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden.

Auf Grund der mit Ah. Entschl. vom 11. April 1872 erteilten Ermächtigung erlasse ich für die Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten[1]) die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der Rechte ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

Die Zulassung zu denselben ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmäßig absolviert habe,[2]) zu welchem Ende er sein Absolutorium beim Dekan des Professorenkollegiums zu hinterlegen hat.

§ 2. Die drei Rigorosen umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Römisches, kanonisches und deutsches[3]) Recht;

II. Österreichisches Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, österreichischen Zivilprozeß,[4]) österreichisches Strafrecht (samt Strafverfahren);

III. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Völkerrecht und politische Ökonomie (d. i. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft).

§ 3. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in dem Rechte und der Pflicht zur Ablegung der strengen Prüfung aus dem kanonischen Rechte und in dem zu erlangenden Doktorstitel.[5])

§ 4. Die drei Rigorosen können in beliebiger Reihenfolge, doch müssen sie sämtlich an derselben Universität abgelegt werden.

---

[1]) *An die Stelle der mit dieser Verordnung unter II. und III. erlassenen Rigorosenordnungen für die medizinischen und philosophischen Fakultäten sind gegenwärtig die MinVdgen vom 14. April 1903, RGBNr. 102 (s. Nr. 678), beziehungsweise vom 16. März 1899, RGBNr. 56 (s. Nr. 702) getreten.*

[2]) *Betreffend die Zulassung von Rechtshörern der Agramer Universität zu den Rigorosen vgl. die Bestimmung des Punktes 5 des MinErl. vom 10. Oktober 1902, Z. 32.212 (s. Nr. 639).*

[3]) *Laut Instruktion vom 2. Juli 1872, Z. 7971, MVBNr. 50 (s. Nr. 661) umfaßt das „deutsche Recht", sowohl die „Rechtsgeschichte" als das „Privatrecht".*

[4]) *Vgl. Nr. 651.*

[5]) *Dadurch wurden auch die auf Grund der MinErl. vom 21. November 1852, Z. 6089 und vom 18. Februar 1853, Z. 676, bestandenen Beschränkungen aufgehoben, wonach ein Israelit in keinem Falle zum Doctor iuris canonici, somit auch nicht zum Doctor iuris utriusque (eine Bezeichnung, die den kanonischen Doktorgrad in sich schließt) promoviert werden konnte.*

Von letzterer Bestimmung kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professorenkollegien Ausnahmen gestatten.

§ 5. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, jedes derselben dauert zwei Stunden.[1])

§ 6. Zwischen je zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Monaten verstreichen.

Wurde jedoch der Kandidat beim vorhergegangenen Rigorosum einstimmig approbiert, so kann ihm der Dekan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren[2]) Termin gewähren.

§ 7.[3]) Die Prüfungskommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Dekan (in dessen Vertretung dem Prodekan) des Professorenkollegiums als Vorsitzenden und (in der Regel) vier ordentlichen Professoren[4]) der betreffenden Prüfungsfächer als Examinatoren.

[Wo noch Doktorendekane bestehen, haben auch diese das Recht, an den Rigorosen teilzunehmen, zu prüfen und abzustimmen.][5])

§ 8. In Ermanglung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der außerordentliche Professor dieses Faches und in Ermanglung oder Verhinderung auch eines solchen jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand faktisch lehrt, oder dessen Fach demselben am nächsten steht.[6])

§ 9. Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hienach (§§ 7 und 8) berufenen Vertreter der Prüfungsfächer nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen.[7]) Diese zur Ergänzung beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examinieren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Übereinkommen des Professorenkollegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10. Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beiziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Teilnahme am betreffenden Rigorosum zu alternieren.[7])

---

[1]) *Über die Unzulässigkeit der Abkürzung der Prüfungsdauer s. den MinErl. vom 30. September 1874, Z. 13.742 (s. Nr. 663). — Die Rigorosen werden an den Universitäten in jener Sprache abgelegt, in welcher die Staatsprüfungen stattfinden. Vgl. Anmerkung [5]) bei Nr. 640, § 14, S. 830.*

[2]) *Erläutert durch MinErl. vom 1. Dezember 1877, Z. 18.697 (s. Nr. 665).*

[3]) *Vgl. zu § 7 bis einschließlich § 11 und zu § 17 den MinErl. vom 8. März 1902, Z. 562 KUM (s. Nr. 671) und die Anmerkung [2]) zu diesem Erlaß (S. 877).*

[4]) *d. s. die „Nominalprofessoren"; vgl. die Instruktion (s. Nr. 661).*

[5]) *Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18), betreffend die Organisation der akademischen Behörden.*

[6]) *Betreffs der Zuziehung außerordentlicher Professoren und Professoren anderer Fächer als Examinatoren s. Nr. 664 und 667.*

[7]) *Erläutert durch die Instruktion (s. Nr. 661).*

§ 11. Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examinieren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist und ihn im Falle des Alternierens mit anderen Professoren (§ 10) die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungskommission [abgesehen vom Doktorendekan] nur aus noch drei[1]) Mitgliedern zu bestehen und bezieht der Vorsitzende in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§ 12. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat dem Rigorosum von Anfang bis zu Ende beizuwohnen.[2]) Der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesamtergebnisses der Prüfung mit dem Kalkül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend". Der Gesamtkalkül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, bei etwaiger Stimmengleichheit (§ 11) nach den ungünstigeren Stimmen.

§ 13. Erhält ein Kandidat den Gesamtkalkül „ungenügend", so kann er zu keinem weiteren Rigorosum, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten zugelassen werden. Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung des Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erwerbung des Doktorates der Rechte an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Länder, wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 14. Für jedes Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe von 60 Gulden ö. W. *(jetzt 120 Kronen)* zu entrichten. Hievon erhält der Vorsitzende und jedes Mitglied der Kommission [auch der Doktorendekan (§ 7)] je 6 Gulden *(12 Kronen)*. Weiters sind hievon 5 Gulden *(10 Kronen)* an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die Taxbezüge für das Kanzleipersonale oder die Universitätsdiener, soweit solche noch dermalen von Rigorosen bestehen, zu bestreiten sind.

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesamttaxe mit 30 Gulden ö. W. *(60 Kronen)* zu entrichten. Auch hievon erhält der Vorsitzende und jedes Kommissionsmitglied je 6 Gulden *(12 Kronen)* [dort aber, wo noch Doktorendekane bestehen, mit Einschluß des letzteren je 5 Gulden]. Der Beitrag für den Universitätskanzleifond entfällt bei Wiederholungen.

Der Rest aller Taxbeträge wird unter sämtliche ordentliche Professoren des Kollegiums zu gleichen Teilen verteilt.

§ 15. Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Funktion in Anspruch genommen werden. Ist ein Kommissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Dekan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der

---

[1]) *An den juristischen Fakultäten besteht die Übung, daß auch im Falle des Zutreffens bloß der einen Eventualität, daß der Dekan Nominalprofessor eines Prüfungsgegenstandes ist, die Kommission nur aus drei (und nicht aus vier) weiteren Mitgliedern zusammengesetzt ist (MinAkt Z. 25.357 ex 1891).*

[2]) *Vgl. die Instruktion (s. Nr. 661) und den MinErl. vom 12. November 1880, Z. 18.148 (s. Nr. 666).*

§§ 8 bis 10 zu sorgen. Ist dies nicht mehr tunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Kommissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so fällt der erledigte Taxbetrag in die Verteilung nach dem Schlußsatze des § 14.

§ 16. Die an einigen Universitäten noch geforderten, vor der Promotion von dem Kandidaten zu liefernden schriftlichen Ausarbeitungen entfallen, sowie die Disputation, wo eine solche noch in Übung ist.

§ 17. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors und im Beisein des Dekans des Professorenkollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.[1])

[In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch wie bisher unter Mitwirkung des Rektors, Kanzlers, der vier Doktorendekane und des Notars der Fakultät.][2])

§ 18. Die Promotionstaxe beträgt an allen österreichischen Universitäten 60 Gulden ö. W. *(jetzt 120 Kronen).*

Hievon beziehen [außer Wien] der Rektor 15 Gulden *(30 Kronen),* der Dekan und der Promotor je 5 Gulden *(10 Kronen).* [In Wien bleibt es für sämtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen.] Ferners sind von dieser Taxe 5 Gulden *(10 Kronen)* an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für spezielle Funktionen bei den nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsaktes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbezüge wird [auch in Wien] unter sämtliche ordentliche[3]) Professoren der Fakultät zu gleichen Teilen verteilt.

§ 19. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Kandidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im vorigen Paragraphen bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Verteilung.

[§ 20. Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doktoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwensozietäten oder Doktorenkollegien der Fakultäten bleiben vorläufig unberührt.][2])

§ 21. Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/73 in Kraft. Für jene Kandidaten jedoch, welche bis dahin bereits ein Rigorosum abgelegt haben, bleibt es bezüglich ihrer weiteren Rigorosen, sowie der Intervention bei denselben bei den bisherigen Bestimmungen und Taxen.

Hingegen kommen die §§ 16 bis 20 für jeden Promotionsakt ohne Unterschied nach jenem Zeitpunkte zur Anwendung.

---

[1]) *Die Sponsionsformeln wurden durch den MinErl. vom 17. Oktober 1873, Z. 11.914 (s. Nr. 495) kundgemacht.*

[2]) *Aufgehoben durch § 23 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63 (s. Nr. 18).*

[3]) *Auf Grund der amtlichen Berichtigung im MVB. des Jahres 1872 (XII. Stück, S. 255) richtiggestellt. — Vgl. den Schlußabsatz bei Nr. 661.*

Nr. 661.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 2. Juli 1872, Z. 7971, MVBNr. 50,

mit welchem den rechts- und staatswissenschaftlichen Professorenkollegien zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck die Instruktion zur Ausführung der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mitgeteilt wird.

Instruktion

zur Ausführung der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.

Die Bestimmungen dieser Ministerialverordnung gehen von dem Gedanken aus, die bisherige erhebliche Ungleichheit der Kosten und zum Teil auch der sonstigen Anforderungen betreffs der Erlangung des Doktorats der Rechte an den Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu beheben, die einzelnen Professoren bezüglich ihrer Zuziehung zu den Prüfungsakten nach Möglichkeit zu entlasten, ohne ihre Bezüge von denselben erheblich zu schmälern, und diesen Prüfungsakten jene Würde und Bedeutung zu wahren, welche ihnen schon ihrer Bezeichnung nach zukommt. Nach diesen Gesichtspunkten werden daher auch die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung aufzufassen und in Ausführung zu bringen sein.

Es war übrigens nicht die Absicht, eine bis ins kleinste Detail gehende Normierung der Akte zur Erlangung des Doktorates hiemit zu treffen, sondern nur jene Reform derselben zu bewirken, welche durch obige Zwecke geboten schien. Daher bleiben die bisherigen Vorschriften und Übungen hinsichtlich der Erwerbung des Doktorats der Rechte, soweit sie mit den in dieser Ministerialverordnung getroffenen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen, in Kraft und Anwendung.

Demgemäß ist in § 1 die Bedeutung der Bestimmung, daß der Kandidat sich über die „vorschriftsmäßige“ Absolvierung der Studien auszuweisen habe, aus der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850[1]) und der besonderen Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vom 2. Oktober 1855,[2]) sowie den weiteren darauf bezüglichen Verordnungen zu entnehmen.

Im § 2 ist die Zahl der Rigorosen auf drei restringiert, wie es schon in der Ah. Entschl. vom 25. September 1855 bestimmt war und in den meisten darüber eingeholten Gutachten befürwortet wurde. Das „deutsche Recht“ im Rigorosum I umfaßt ebenso die Rechtsgeschichte als das Privatrecht, wie dies ja auch bei den anderen Fächern dieses Rigorosums, dem römischen und kanonischen Rechte der Fall ist. Es ist den letzteren als eine der Grundlagen unserer heutigen Rechtsentwicklung an die Seite ge-

---

[1]) *s. Nr. 365.*

[2]) *An die Stelle der juristischen Studienordnung vom 2. Oktober 1855 ist nunmehr jene vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636) getreten.*

stellt und soll daher auch hauptsächlich von diesem Gesichtspunkte und nicht in den antiquierten Details geprüft werden. Die Nominalprofessoren der deutschen Rechtsgeschichte, sowie des deutschen Privatrechts sind gleichmäßig als die Vertreter dieses Prüfungsfaches zu betrachten.

Ebenso bildet das „allgemeine und österreichische Staatsrecht“ im Rigorosum III nur einen Prüfungsgegenstand, indem das allgemeine Staatsrecht als die philosophisch-historische Grundlage des österreichischen Staatsrechtes mit letzterem zu verbinden ist.

Vertreter dieses Prüfungsfaches sind die Nominalprofessoren des Staatsrechtes, sei es des allgemeinen oder des österreichischen Staatsrechtes.

Der im § 4 ausgesprochenen Öffentlichkeit der Rigorosen wird es entsprechen, Zeit und Lokal ihrer Abhaltung durch Anschlag am schwarzen Brette im vorhinein bekannt zu geben.

Die im § 7 bezeichneten vier ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer sind die Nominalprofessoren derselben, wie auch aus der Bestimmung des § 8 über die nur eventuelle Beiziehung jenes ordentlichen Professors, „der den betreffenden Gegenstand faktisch lehrt“, und aus der Bestimmung des § 11 über die Pflicht des Vorsitzenden zu examinieren, „wenn er Nominalprofessor ist“, hervorgeht.

Der Fall des § 9 ist nicht gegeben und hat daher die dort vorgesehene Ergänzung der Prüfungskommission nicht einzutreten, wenn bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit Ordinarien durch gleichzeitige Beiziehung der letzteren die vorschriftsmäßige Zahl der Examinatoren erreicht werden kann; denn nur, wenn durch diese gleichzeitige Beiziehung jene Zahl überschritten würde, müßte nach § 10 ein Alternieren stattfinden. Doch steht nichts im Wege, wenn etwa auch in jenem Falle die betreffenden Nominalprofessoren selbst nur alternierend intervenieren wollen, oder einer von ihnen etwa nur bei jedem zweiten oder dritten Rigorosum als Examinator fungieren will, wo dann natürlich die Ergänzung nach § 9 einzutreten hätte.

Dem Ermessen der Professorenkollegien ist auch anheimgestellt, ob sie die Reihenfolge der nach § 9 zur Ergänzung beizuziehenden Professoren für alle Rigorosen ohne Unterschied bestimmen, oder ob sich die Professoren nach der Verwandtschaft ihrer Fächer in gleichmäßige Gruppen zur Ergänzung bei bestimmten Rigorosen verteilen wollen.

Das Alternieren (§ 10) findet in der Regel von Fall zu Fall statt, kann aber durch Übereinkommen auch so bestimmt werden, daß es für eine ganze Reihe von Prüfungsakten Platz greift.

Eine notwendige Folge der Bestimmung des § 12, daß jedes Kommissionsmitglied dem Rigorosum von Anfang bis zu Ende beiwohnen müsse, ist, daß die Rigorosen nicht in Stunden abgehalten werden können, in welchen das eine oder andere Kommissionsmitglied Vorlesungen zu halten hat. Es ist die Pflicht des Dekans, jede derartige Kollision hintanzuhalten. Bei größerem Andrange der Rigorosanten wird es möglich sein, selbst mehrere Rigorosen an einem Tage ohne stärkere Belästigung der Professoren abzuhalten, da bei der verschiedenen Zusammensetzung der Prüfungskommission für die verschiedenen Rigorosen leicht zwei Kommissionen gleichzeitig, die

eine unter dem Vorsitze des Dekans, die andere unter dem des Prodekans, fungieren können, von welchem Auskunftsmittel nach Bedarf immer Gebrauch gemacht werden soll. Jeder Kandidat soll darauf rechnen können, spätestens innerhalb eines Monates nach erfolgter Anmeldung das Rigorosum ablegen zu können, die Ferienzeit natürlich ausgenommen.

Da die im § 14 von jedem Rigorosum und im § 18 von jeder Promotion dem Universitätskanzleifonde zugewiesenen Beträge von je 5 Gulden *(10 Kronen)*, bei jedem Doktoranden 20 Gulden ö. W. *(40 Kronen)* ergeben, so wird dieser Gesamtbetrag genügen, um die in den §§ 14 und 18 darauf gewiesenen Bezüge zu decken; wo dies etwa nicht der Fall sein sollte, wird eine Herabminderung dieser Bezüge, die namentlich durch minder kostspielige Herstellung der Diplome ohne Beeinträchtigung der Perzipienten bewirkt werden kann, bis zu jenem Gesamtbetrage stattfinden müssen. Wo etwa noch kein eigener Universitätskanzleifond bestünde, ist derselbe aus obigen Taxbeträgen zu bilden.

Die Notwendigkeit und Sachgemäßheit der Bestimmung des § 15 dürfte kaum verkannt werden. Die scheinbare Härte derselben gegenüber der bisherigen Praxis wird noch dadurch gemildert, daß in allen Fällen des Alternierens oder des Eintretens nach einem Turnus durch kollegiales Übereinkommen zwischen den Betreffenden bei wirklicher unverschuldeter Verhinderung des einen oder anderen leicht eine Ausgleichung getroffen werden kann.

Sonstige Zweifel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Handhabung dieser Ministerialverordnung ergeben können, sind nach den eingangs erwähnten Gesichtspunkten zu lösen und nötigenfalls zur Entscheidung hieher vorzulegen.

Da in dem Schlußsatze des § 18 der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten durch einen Druckfehler zwischen den Worten „sämtliche Professoren“ das Wort „ordentliche“ weggelassen wurde, so wird zugleich auf die bereits erfolgte amtliche Berichtigung dieses Druckfehlers im Verordnungsblatte des Unterrichtsministeriums (XII. Stück, S. 255) aufmerksam gemacht.

Nr. 662.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 7. Juli 1874, Z. 8499, MVBNr. 38, betreffend den Zeitpunkt der Zulassung absolvierter Rechtshörer zu ihrem ersten Rigorosum.[1])

In Erledigung der in dem Berichte vom 12. Juni d. J., Z. 976, gestellten Anfrage in Betreff der Zulassung absolvierter Rechtshörer zu ihrem ersten Rigorosum unmittelbar am Schlusse ihres achten Semesters wird dem De-

---

[1]) *Dieser Erlaß hat gegenwärtig insofern wieder Wirksamkeit erlangt, als der MinErl. vom 13. August 1894, Z. 15.646, MVBNr. 39, wonach den Rechtshörern die Ablegung einer der strengen Prüfungen bereits in den vier letzten Wochen des VIII. Semesters gestattet war, durch den MinErl. vom 26. August 1901, Z. 25.545, MVBNr. 37 (s. Nr. 670) außer Kraft gesetzt wurde.*

kanate eröffnet, daß die MinVdg. vom 9. August 1862, Z. 8189,[1]) betreffend den Zeitpunkt der Zulassung zum ersten Rigorosum auch auf jene Rechtshörer Anwendung findet, welche ihre strengen Prüfungen nach Maßgabe der MinVdg. vom 15. April 1872, RGBNr. 57,[2]) ablegen.

In gleicher Weise hat die Bestimmung des MinErl. vom 9. August 1862 auf jene Rechtshörer Anwendung zu finden, welche ihr Quadriennium mit einem Wintersemester abschließen, wonach dieselben erst drei Monate nach Abschluß ihres achten Semesters zum ersten Rigorosum zuzulassen sind.

Es wird jedoch dem Ermessen des Professorenkollegiums überlassen, die mit einem Wintersemester ihre juridischen Studien abschließenden Rechtshörer nach Analogie der Bestimmung des berufenen Ministerialerlasses in Betreff des Interkalars der großen Ferien schon zwei Monate nach Abschluß ihres achten Semesters zum ersten Rigorosum zuzulassen.

Nr. 663.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. September 1874, Z. 13.742,

an die Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg,

(womit die Professorenkollegien daran erinnert werden, daß die Prüfungen zur Erlangung des Doktorgrades mit größter Strenge vorzunehmen sind und daß eine Abkürzung der vorgeschriebenen Prüfungsdauer unzulässig ist).

Der in jüngster Zeit vorgekommene Fall, daß ein Kandidat, welcher ein Rigorosum mit Erfolg abgelegt hatte, bei der darauf folgenden entsprechenden Staatsprüfung reprobiert wurde, bestimmt mich, die Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten daran zu erinnern, daß die Prüfungen zur Erlangung des Doktorgrades mit größter Strenge vorzunehmen sind und daß die Approbation nur dann erteilt werden kann, wenn die Überzeugung gewonnen wurde, daß Kandidat sich in allen Prüfungsfächern ein vorzügliches, die Resultate der gewöhnlichen akademischen Ausbildung weit übersteigendes Wissen verschafft habe.

---

[1]) Erlaß des Staatsministeriums, Abt. für K. u. U., vom 9. August 1862, Z. 8189: Als Zwischenraum zwischen den einzelnen Rigorosen hat in der Regel eine dreimonatliche Frist zu gelten. Nur bezüglich der Zulassung zum ersten Doktorexamen ist das Interkalare der großen zweimonatlichen Ferien als genügend erklärt worden.

Eine Abkürzung der ersteren Frist ist zwar mit dem MinErl. vom 19. Februar 1850, Z. 9326, als gestattlich erklärt und deren Bewilligung in die Kompetenz der Professorenkollegien gelegt, eine solche ausnahmsweise Begünstigung bezüglich des letzteren Interkalares dagegen den gedachten Kollegien nicht eingeräumt worden.

Ohne eingeholte besondere Ermächtigung hat daher die Zulassung zu den Rigorosen im Laufe des Studienjahres künftig um so weniger stattzufinden, als nach dem § 47 der Studienordnung vom 1. Oktober 1850 zu diesem Behufe die Nachweisung eines Universitätsbesuches von fünf Jahren bei dem medizinischen Fakultätsstudium notwendig ist, das Studienjahr aber gemäß des § 64 dieser Studienordnung erst mit dem letzten Juli als dem Ferienbeginn sich endet.

Betreffs der Abhaltung von Doktoratsprüfungen während der gesetzlichen Ferien vgl. Nr. 491.

[2]) *s. Nr. 660.*

Zugleich bestimmt mich die laut gewordene Tatsache, daß die für Rigorosen vorgeschriebene zweistündige Prüfungsdauer nicht immer eingehalten wird, den Kollegien zu bemerken, daß das gedachte Zeitausmaß deshalb vorgeschrieben wurde, weil dasselbe zur Feststellung eines verläßlichen Prüfungsergebnisses unumgänglich notwendig erscheint, wonach eine Abkürzung desselben je nach den Umständen des einzelnen Falles nicht zulässig ist. Es wäre mir sehr unlieb, wenn ich genötigt werden sollte, das Vorgehen der Kollegien in dieser Beziehung zu konstatieren.

Wie ich nicht bezweifle, werden die Professorenkollegien mit mir in der Überzeugung übereinstimmen, daß es der Fakultät zur Unehre gereicht und das ganze akademische Wesen kompromittiert, wenn Kandidaten, denen der Doktorgrad erteilt worden ist, in der rechts- und staatswissenschaftlichen Praxis mangelhafte Kenntnisse und geringe juristische Gewandtheit bewähren. Es erscheint also die Strenge der Doktoratsprüfungen nicht nur durch das System unseres öffentlichen Unterrichtes, sondern auch durch das eigene Interesse und das Ansehen der akademischen Körperschaften geboten.

Nr. 664.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 22. März 1877, Z. 2843,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Prag,

(betreffend die Beiziehung von außerordentlichen Professoren zur Teilnahme an den Rigorosen).

Die in dem Berichte des Dekanates vom 16. Februar l. J., Z. 509, ausgesprochene Anschauung, daß die außerordentlichen Professoren nur dann zur Teilnahme an den Rigorosen berufen sind, wenn für das von ihnen vertrene Fach ein ordentlicher Professor überhaupt nicht vorhanden oder doch zu erscheinen verhindert ist, daß dagegen das Recht zu dieser Teilnahme durch den Umstand, daß ein Ordinarius für zwei Prüfungsfächer bestellt ist, nicht begründet wird, vielmehr in diesem Falle nur die Ergänzung der Zahl der Kommissionsmitglieder nach § 9 der Rigorosenordnung vom 15. April 1872 einzutreten hat, erscheint bei dem klaren Wortlaute des § 8 der Rigorosenordnung zweifellos richtig und ich nehme daher keinen Anstand, dem auf dieser Anschauung basierten Übereinkommen des Professorenkollegiums wegen Ergänzung der Examinatoren für das judizielle Rigorosum meine Genehmigung zu erteilen.

Ich bemerke jedoch, daß ich hiebei auf die Angabe im Berichte, daß die beigezogenen Ordinarien von ihrem Rechte zu examinieren, Gebrauch machen, besonderes Gewicht lege, da im entgegengesetzten Falle eine grundsätzlich nicht ausgeschlossene Ausnahmsverfügung in dem Sinne, daß die Ergänzung der Kommission nach § 8 einzutreten hätte, nicht ungerechtfertigt erscheinen würde.

Nr. 665.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 1. Dezember 1877, Z. 18.697,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Czernowitz,

(womit erklärt wird, daß eine zu weit gehende Restringierung des vorgeschriebenen dreimonatlichen Termines zwischen den einzelnen Rigorosen dem Geiste der Rigorosenordnung widerspricht).

Im § 6 der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten vom 15. April 1872, RGBNr. 57,[1]) wird dem Dekan das Recht eingeräumt, auch einen kürzeren, als den regelmäßigen dreimonatlichen Termin zwischen den einzelnen Rigorosen in dem Falle zu gewähren, daß ein Kandidat beim vorhergegangenen Rigorosum einstimmig approbiert wurde.

Diese Befugnis ist nach dem Wortlaute des zitierten Paragraphen zwar ohne Beschränkung hingestellt, gleichwohl muß aber eine zu weit gehende Restringierung des Termines zwischen den einzelnen Rigorosen als dem Geiste der Rigorosenordnung nicht entsprechend erklärt werden und wird insbesondere ein Herabgehen unter den Zeitraum von sechs bis acht Wochen, wie dies in dem gegenwärtigen, nicht besonders qualifizierten Falle geschehen ist, kaum jemals gerechtfertigt erscheinen.

Wenngleich ich hienach in der Sache die vom Professor N. N. in dem beiliegenden Votum ausgesprochene Anschauung billigen muß, so finde ich doch zugleich zu bemerken, daß den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission das Recht nicht zusteht, sich über die Angemessenheit des vom Dekan unter seiner Verantwortung festgestellten Prüfungstermines ein maßgebendes Urteil zu vindizieren und daß daher Professor N. N. durchaus nicht berechtigt war, sein Erscheinen bei dem vom Dekan angeordneten Rigorosum zu verweigern.

Nr. 666.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. November 1880, Z. 18.148,

an die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten,

(womit die Mitglieder der Prüfungskommission bei den Rigorosen an ihre Pflicht, der Prüfung ununterbrochen anzuwohnen, erinnert werden).

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß an einzelnen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten die Mitglieder der Prüfungskommission bei den juristischen Rigorosen im Widerspruche mit dem § 12 der Rigorosenordnung der Prüfung nicht immer von Anfang bis Ende beiwohnen, daß vielmehr nicht selten nur der vorsitzende Dekan und der jeweilig prüfende Examinator gleichzeitig gegenwärtig sind, ja, daß die Rigorosen mitunter auf Stunden anberaumt werden, während welcher einer oder der andere der Prüfungskommissäre Vorlesungen zu halten hat.

---

[1]) *s. Nr. 660.*

Da ein solcher Vorgang nicht nur der angeführten ausdrücklichen Bestimmung der Rigorosenordnung zuwiderläuft, sondern auch die weitere Bestimmung, daß die Abstimmung der Kommissionsmitglieder auf Grundlage des Gesamtergebnisses der Prüfung zu erfolgen hat, illusorisch macht, so sehe ich mich veranlaßt, das Dekanat aufzufordern, für die strikte Aufrechthaltung der in Frage stehenden Bestimmung der Rigorosenordnung Sorge tragen zu wollen.

Nr. 667.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 13. Dezember 1889, Z. 24.659,

an das Dekanat der juridischen Fakultät der Universität in Czernowitz,

(betreffend die Frage der Zuziehung jener Professoren zu den Rigorosen als Prüfungskommissäre oder Beisitzer mit Examinationsrecht, deren Nominalfach keinen Prüfungsgegenstand der Rigorosen bildet).

Was die Frage anbelangt, ob Professor N. N. im Falle der Verhinderung der Nominalprofessoren des Staatsrechtes oder der politischen Ökonomie an deren Stelle in die gedachte Kommission einzutreten habe, so ist um so weniger Anlaß, über dieselbe im vornherein abzusprechen, als die Entscheidung von den jeweils tatsächlich bestehenden Verhältnissen und namentlich nach § 8 der Rigorosenordnung zunächst davon abhängt, wer in dem gegebenen Zeitpunkt den Gegenstand faktisch lehrt und ebenso für die eventuell sich ergebende Frage, wessen Fach dem Prüfungsgegenstande am nächsten steht, nur die konkreten Verhältnisse maßgebend sein können, indem ja nach den faktisch bestehenden Professuren bald eine nähere, bald eine entferntere Verwandtschaft der Fächer diesfalls zu fordern sein wird.

Derartige Fragen sind übrigens an der Hand der bestehenden Vorschriften im kollegialen Einvernehmen zur Lösung zu bringen.

Nr. 668.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 9. November 1890, Z. 19.926, MVBNr. 65,

betreffend die Zulassung zu den strengen Prüfungen auf Grund eines Duplikates des Absolutoriums über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

Es ist die hierortige Aufmerksamkeit darauf gelenkt worden, daß die Ausfolgung von Duplikaten der Absolutorien über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zu dem Mißbrauche führen kann, daß absolvierte Studierende der Rechte, welche unter vorschriftsmäßiger Deponierung ihres Absolutoriums bei dem Dekanate einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät die Ablegung der strengen Prüfungen zur Erwerbung des Doktorgrades der Rechte begonnen haben, jedoch reprobiert worden sind,

auf Grund eines Duplikates ihres Absolutoriums die Zulassung zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Rigorosen an einer anderen Universität erlangen.

Um einen solchen Mißbrauch zu verhindern, sehe ich mich zu der Anordnung veranlaßt, daß künftighin die Zulassung zu den erwähnten Prüfungen in allen Fällen, in denen dieselbe unter Beibringung eines Duplikates des Absolutoriums angestrebt wird, erst dann zu erfolgen hat, wenn durch eine Anfrage bei sämtlichen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der hierländigen Universitäten festgestellt ist, daß gegen diese Zulassung ein Anstand der angedeuteten Art nicht obwaltet.

Übrigens kann die Ausstellung von Duplikaten des Absolutoriums in Hinkunft nur mehr auf Grund schriftlicher, den Grund und Zweck des Begehrens genau bezeichnender Gesuche gewährt werden.

Schließlich wird in Erinnerung gebracht, daß die behufs Zulassung zu den oberwähnten Prüfungen bei den Dekanaten deponierten Originalabsolutorien von den Dekanaten während des ganzen betreffenden Rigorosenstadiums zurückzubehalten, respektive vor der erfolgreichen Ablegung aller drei strengen Prüfungen nur in den im ho. Erl. vom 31. Jänner 1866, Z. 12.407,[1]) vorgesehenen Fällen auszufolgen sind.

Nr. 669.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 8. Juli 1892, Z. 15.372,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien,

(betreffend den Zeitpunkt, bis zu welchem Rigorosen abgehalten werden können).

Die bestehenden Vorschriften bieten keinen Anhaltspunkt dafür, die Abhaltung der Rigorosen unbedingt mit der Hälfte des Monates Juli zu schließen und es hat daher in Hinkunft wenigstens in Fällen, in welchen hiezu ein besonderer Anlaß vorliegt, die Abhaltung von Rigorosen auch nach diesem Termine stattzufinden.

Nr. 670.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 26. August 1901, Z. 25.545, MVBNr. 37,

an die Dekanate sämtlicher rechts- und staatswissenschaftlicher Fakultäten,

betreffend die Außerkraftsetzung des Erlasses vom 13. August 1894, Z. 15.646, MVBNr. 39, womit die Ablegung einer der zur Erlangung des Doktorates der Rechte vorgeschriebenen strengen Prüfungen in den vier letzten Wochen des VIII. Semesters der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien gestattet wurde.

Auf Grund der mit Ah. Entschl. vom 18. August d. J. erteilten Ermächtigung finde ich den ho. Erlaß vom 13. August 1894, Z. 15.646, MVBNr. 39,

[1]) *s. Nr. 493.*

womit die Ablegung einer der zur Erlangung des Doktorates der Rechte nach § 1 der ho. Verordnung vom 15. April 1872, Z. 4398, RGBNr. 57,[1]) vorgeschriebenen strengen Prüfungen bereits in den vier letzten Wochen des achten Semesters der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien gestattet wurde, vom Studienjahre 1901/1902 ab, außer Kraft zu setzen.

Nr. 671.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. März 1902, Z. 562/KUM,

an das Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck,

(womit einige Bestimmungen der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität in Innsbruck abgeändert werden).[2])

Auf Grund der mit Ah. Entschl. vom 8. März 1902 erteilten Ermächtigung finde ich in teilweiser Abänderung der Bestimmungen der §§ 7 bis einschließlich 11 und des § 17 der mit der MinVdg. vom 15. April 1872, RGBNr. 57,[1]) erlassenen Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Ansehung der an der Universität in Innsbruck vorzunehmenden strengen Prüfungen und Promotionen nachstehende provisorische Anordnungen zu treffen:

1. Die zur Erlangung des Doktorates der Rechte vorgeschriebenen strengen Prüfungen (Rigorosen) können an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck [nach Wahl des Kandidaten] in deutscher [oder in italienischer] [2]) Sprache abgelegt werden.[3]) Im Falle der Reprobation ist das Rigorosum in jener Sprache zu wiederholen, in welcher dasselbe zum ersten Male abgelegt wurde.

2. Als Prüfer bei den in deutscher Sprache vorzunehmenden Rigorosen sind ausschließlich die nach Maßgabe der MinVdg. vom 15. April 1872, RGBNr. 57, berufenen Professoren mit deutscher Vortragssprache zuzuziehen.

[Als Examinatoren im Sinne der §§ 7, 8, 9 und 10 der zitierten Ministerialverordnung sind bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission für die in italienischer Sprache zu prüfenden Kandidaten sowohl die mit der

---

[1]) *s. Nr. 660.*

[2]) *Die mit diesem Erlasse getroffenen Bestimmungen, betreffend die an der Innsbrucker Universität in italienischer Sprache vorzunehmenden strengen Prüfungen behufs Erlangung des juridischen Doktorgrades sind durch Punkt 5 des KUMErl. vom 22. September 1904, Z. 2003/KUM, RGBNr. 108 (s. Nr. 8) außer Kraft gesetzt worden und es können nunmehr die Rigorosen in italienischer Sprache nur an der provisorischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit italienischer Vortragssprache abgelegt werden. Die Zusammensetzung der italienischen Prüfungskommission hat nach Maßgabe des Punktes 5, vierter Absatz des letzterwähnten Erlasses zu erfolgen.*

[3]) *Nach den MinErl. vom 16. November 1855, Z. 14.061 und vom 25. Dezember 1856, Z. 18.456 sollten die Rigorosen ausschließlich in deutscher Sprache abgelegt werden.*

Lehrverpflichtung in italienischer Vortragssprache bestellten ordentlichen wie außerordentlichen Professoren anzusehen.

3. Wenn und insolange für ein Prüfungsfach weder ein ordentlicher noch ein außerordentlicher Professor mit italienischer Vortragssprache bestellt ist, hat zunächst der mit der Supplierung der Vorträge dieses Faches in italienischer Sprache betraute Privatdozent als Prüfer einzutreten. Wird das Prüfungsfach nicht oder nicht von einem habilitierten Dozenten in italienischer Sprache suppliert, und ist auch kein Vertreter eines verwandten Faches mit italienischer Vortragssprache vorhanden, so ist ausnahmsweise der deutsche Fachprofessor als Prüfer zuzuziehen.

4. Soweit es vorübergehend unmöglich ist, nach § 9 der bezogenen Ministerialverordnung in der unter Punkt 2 dieses Erlasses angegebenen Weise, beziehungsweise durch Zuziehung eines supplierenden Privatdozenten oder Vertreters eines verwandten Faches (Punkt 3) eine italienische Prüfungskommission auf vier Mitglieder (außer dem Dekan als Vorsitzenden) zu ergänzen, hat der vierte Prüfer zu entfallen. Der dem letzteren zukommende Taxbetrag ist im Sinne des § 15 der zitierten Verordnung in die Verteilung nach dem Schlußsatze des § 14 derselben einzubeziehen.] [1])

5. Bei den Promotionen solcher Kandidaten, welche alle oder mindestens zwei Rigorosen in deutscher Sprache abgelegt haben, ist ein ordentlicher Professor mit deutscher Vortragssprache und bei den Promotionen von Kandidaten, welche sich aller oder wenigstens zweier Rigorosen in italienischer Sprache unterzogen haben, ein ordentlicher Professor mit italienischer Vortragssprache als Promotor beizuziehen.[2])

6. Die Bestimmungen dieses Erlasses haben sofort in Anwendung zu gelangen. Mit diesem Zeitpunkte treten die damit im Widerspruche stehenden Vorschriften außer Kraft.

---

[1]) *An Stelle der Punkte 2 (zweiter Absatz), 3 und 4 sind die Bestimmungen des Punktes 5 (vierter Absatz) des MinErl. vom 22. September 1904, Z. 2003/KUM, RGBNr. 108 (s. Nr. 8) getreten.*

[2]) *Vgl. Nr. 8 (Punkt 5, letzter Absatz).*

III. Medizinisches Studium.

1. Besondere Bestimmungen zur allgemeinen Studienordnung.[1])

Nr. 672.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 20. Februar 1887, Z. 25.608 ex 1886,

an das medizinische Dekanat in Wien,

(in Betreff der Abhaltung von „Kursen").

Mit Beziehung auf den Bericht vom 25. Dezember 1886, Z. 184, in Betreff der Abhaltung von Kursen an der medizinischen Fakultät, wird dem Dekanate nachstehendes eröffnet:

In den Bestimmungen über die Einrichtung des medizinischen Unterrichtes nach Maßgabe der Rigorosenordnung vom 15. April 1872[2]) sind die Vorlesungen und Übungen bezeichnet, für deren regelmäßige Abhaltung um das Minimum des Kollegiengeldes das Professorenkollegium Sorge zu tragen hat.

Zu den dort bezeichneten Übungen gehören insbesondere die den klinischen Fächern sich anschließenden praktischen Übungen, welche in regelmäßigen, mindestens sechswöchentlichen Kursen unter Leitung der klinischen Vorstände von deren Assistenten gegen Bezug des Minimums des Kollegiengeldes abzuhalten sind.

Da es zu meiner Kenntnis gelangt ist, daß auf die regelmäßige Abhaltung solcher Kurse vielfach nicht strenge gehalten wird, andrerseits aber besonderer Wert darauf gelegt werden muß, daß diese den ordnungsmäßigen medizinischen Unterricht ergänzende Einrichtung genau beobachtet werde, ersuche ich das Professorenkollegium, Vorsorge zu treffen, daß jeder der Assistenten der klinischen Fächer ausdrücklich verpflichtet werde, mehrere

---

[1]) *Der Hebammenunterricht findet nur noch in Graz und Innsbruck an der medizinischen Fakultät statt; vgl. Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 27. Jänner 1898, Z. 1605, RGBNr. 35, MVBNr. 6, mit welcher im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ein allgemeines Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammenlehranstalten erlassen wurde.*

[2]) *s. Nr. 678 (neue medizinische Rigorosenordnung vom Jahre 1903) und Nr. 679 (Instruktion).*

solche Kurse im Winter- und einen im Sommersemester abzuhalten. Gleichzeitig hat das Dekanat das Entsprechende vorzukehren, daß von vornherein in jedem Semester die Termine der abzuhaltenden Kurse im Lektionskataloge verzeichnet erscheinen und der Beginn der Kurse auch auf dem schwarzen Brette bekannt gegeben werde. Endlich sind die ordentlichen Studierenden der Medizin auf diese nur um das gesetzliche Minimum des Kollegiengeldes abzuhaltenden Übungskurse insbesondere aufmerksam zu machen.

Was die sonstigen, für die Studierenden nicht obligaten, von habilitierten Privatdozenten abzuhaltenden Kurse anlangt, so ist gegen die Abhaltung derselben nur unter der Voraussetzung nichts einzuwenden, daß hiedurch den inskribierten ordentlichen Studierenden, welchen das erste Anrecht auf die Benützung des vorhandenen, sowohl lebenden als toten Unterrichtsmateriales in dieser Richtung zusteht, dasselbe in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Hierauf wird das Professorenkollegium genau zu achten haben und im Falle die bezeichnete Voraussetzung nicht eintritt, der Abhaltung solcher Kurse in Hinkunft die Genehmigung zu versagen haben.

Schließlich ersuche ich das Professorenkollegium, die Frage, ob und eventuell unter welchen Modalitäten die Abhaltung solcher nicht obligater Kurse seitens jener Assistenten, die nicht zugleich habilitierte Privatdozenten sind, überhaupt zu gestatten sei, zum Gegenstand der Beratung zu machen und über das Ergebnis anher zu berichten.[1])

Nr. 673.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. Juni 1887, Z. 11.265,

an das Dekanat der medizinischen Fakultät in Wien,

(betreffend die Abhaltung von sogenannten „Ferialkursen" für praktische Ärzte).

In Erledigung des Berichtes vom 3. Juni 1887, Z. 524, finde ich den Beschluß des Professorenkollegiums zu genehmigen, daß in den Herbstferien des laufenden Jahres für die praktischen Ärzte sogenannte Ferialkurse nach dem vorgelegten Programme abgehalten werden.

Ich bemerke hiebei, daß diese Kurse als Privatkurse (sogenannte Privatissima) im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Jänner 1851, RGBNr. 18, Punkt 5,[2]) anzusehen und zu behandeln sind, und daß daher aus der Abhaltung einiger dieser Kurse außerhalb der Lokalitäten der Universität die Berechtigung zur Abhaltung anderer Vorlesungen außerhalb der Räume der Universität nicht abgeleitet werden kann.[3])

---

[1]) *In dieser Beziehung ist bisher eine Regelung noch nicht erfolgt. — Vgl. jedoch betreffs des praktisch-klinischen Unterrichtes die neue medizinische Rigorosenordnung nebst Instruktion (s. Nr. 678 und 679).*

[2]) *s. Anmerkung [2]) auf S. 542.*

[3]) *Vgl. Nr. 382 und 385.*

Was das Ersuchen des . . . wegen Mitteilung der vorgelegten Verzeichnisse dieser Ferialkurse an das k. k. Ministerium des Innern behufs allfälliger Publikation derselben in den Amtsblättern anlangt, so wende ich mich diesfalls unter einem an das gedachte Ministerium und werde dem . . . über das Ergebnis weitere Mitteilung machen.

Schließlich bemerke ich, daß für den Beschluß des Professorenkollegiums betreffend die Abhaltung dieser Ferialkurse, da hiefür das Material und die Lokalitäten der zur Universität gehörigen Institute in Anspruch genommen werden, vor Einleitung der weiteren Schritte die ho. Genehmigung einzuholen war.

Nr. 674.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 25. März 1896, Z. 7254,

an alle medizinischen Dekanate,

(betreffend die Behandlung von Gesuchen der Studierenden um Abkürzung von Reprobationsfristen und um andere Begünstigungen bei Ablegung von Rigorosen).

Da sich im Laufe der letzten Jahre die Fälle erheblich vermehrt haben, daß Studierende der Medizin Gesuche in Studienangelegenheiten, insbesondere um Abkürzung der vorgeschriebenen Reprobationsfristen,[1]) sowie um anderweitige Begünstigungen und Erleichterungen bei der Ablegung der Rigorosen überreichen, finde ich bezüglich der Behandlung derartiger Gesuche nachstehendes anzuordnen:

Das Dekanat wird ermächtigt, derartige Gesuche, welche in Gemäßheit des § 69 der allgemeinen Studienordnung, sowie des P. 5 der ho. MinVdg. vom 24. November 1849, Nr. 8605, RGBNr. 38, ausnahmslos bei der betreffenden akademischen Behörde zu überreichen sind, nach Einvernahme des Fachexaminators, eventuell des Professorenkollegiums sofort im ho. Namen abweislich zu erledigen, wenn ein genügender Anlaß zu einem befürwortenden Antrage nicht gegeben erscheint.

Ferner wird in jenen Fällen, in welchen die Reprobationsfrist in der ersten Hälfte der Universitätsferien endet, das Dekanat ermächtigt, den Studierenden eventuell schon bei den letzten Terminen vor Beginn der Ferien zur Wiederholungsprüfung zuzulassen.

In allen anderen Fällen hat das Dekanat in den von ihm zu stellenden Anträgen stets unter Bedachtnahme auf die bisherigen Studienerfolge des Bittstellers und unter Berufung auf das Einverständnis der betreffenden Fachexaminatoren hervorzuheben, welche rücksichtswürdigen und nach Tunlichkeit zu bescheinigenden Momente die ausnahmsweise Gewährung des gestellten Ansuchens rechtfertigen können, indem hiebei zu bemerken sein wird, ob dem Bittsteller bezüglich der Ablegung seiner Prüfungen etwa schon früher Begünstigungen und Erleichterungen gewährt worden sind.

Bei der Befürwortung derartiger Gesuche ist stets mit entsprechender Strenge vorzugehen.

---

[1]) *Vgl. hiezu jedoch § 27 der neuen medizinischen Rigorosenordnung (s. Nr. 678).*

Gegebenenfalls sind gleichartige Gesuche unter Anschluß einer tabellarischen Übersicht, in welcher der Studiengang und das Petit des Bittstellers, sowie der bezügliche Antrag anzuführen sind, kumulativ in einem Berichte in Vorlage zu bringen.

Nr. 675.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 16. Juni 1897, Z. 14.726,

an das medizinische Dekanat in Wien,

(über die Frage der Anrechenbarkeit eines an der philosophischen Fakultät zugebrachten Studienjahres in das medizinische Quinquennium).

Mit Beziehung auf die Anfrage vom 4. Juni 1897, Z. 982, betreffend die Zulassung eines Doktors der Philosophie zum ersten medizinischen Rigorosum wird dem Dekanate eröffnet, daß auch auf solche Kandidaten die Bestimmung des § 2, Punkt 3 der medizinischen Rigorosenordnung vom Jahre 1872[1]) volle Anwendung zu finden hat.

Die Begünstigung des § 47, al. 3 der allgemeinen Studienordnung vom Jahre 1850, wonach ein an der philosophischen Fakultät ausschließend zugebrachtes Jahr in das medizinische Quinquennium eingerechnet werden kann, kommt erst dann in Betracht, wenn es sich um die Ausfolgung des Universitätszeugnisses im Sinne des § 2, Punkt 5 der medizinischen Rigorosenordnung, beziehungsweise um die Zulassung des Kandidaten zum zweiten medizinischen Rigorosum handeln sollte.

Nr. 676.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 10. November 1898, Z. 26.959,

an die Dekanate aller medizinischen Fakultäten,

(betreffend den Besuch medizinischer Vorlesungen durch Zahntechniker).[2])

Das k. k. Ministerium des Innern hat zu meiner Kenntnis gebracht, daß sich einzelne Fälle ergeben haben, wonach Angehörige des Zahntechnikergewerbes bei ihren dortamts eingereichten Gesuchen um Bewilligung zur Vornahme zahnärztlicher Verrichtungen sich über den Besuch medizinischer Vorlesungen an der Universität als außerordentliche Hörer ausgewiesen haben.

---

[1]) *Vgl. hiezu jedoch § 3 der neuen medizinischen Rigorosenordnung vom 14. April 1903, RGBNr. 102 (s. Nr. 678).*

[2]) *Betreffs der Einreihung des Gewerbes der Zahntechnik unter die konzessionierten Gewerbe und bezüglich der Gewerbebefugnisse vgl. die Verordnungen des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 20. März 1902, RGBNr. 55 und vom 14. Februar 1904, RGBNr. 15.*

Wenn auch die Unterrichtsverwaltung an der bisher beobachteten und in den letzten Jahren stärker betonten traditionellen Übung, die Erteilung des wissenschaftlichen Unterrichtes immer weiteren Kreisen zugänglich zu machen, festhält und obwohl ein Mißbrauch seitens der Zahntechniker mit Zeugnissen, welche von den betreffenden Vorständen nach wie vor nur als Privatzeugnisse auszustellen sind, dem Unterrichtsministerium nicht bekannt geworden ist, sehe ich mich doch auf ausdrücklichen Wunsch des k. k. Ministeriums des Innern veranlaßt, das Dekanat zu ersuchen, in Hinkunft bei der dem Dekan, beziehungsweise in zweifelhaften Fällen dem Professorenkollegium zustehenden Zulassung von Aufnahmswerbern der in Rede stehenden Kategorie als außerordentliche Hörer stets mit der nötigen Strenge und unter genauer Prüfung des auszuweisenden Bildungsgrades vorzugehen, und zwar mit Rücksicht auf die bezügliche Bestimmung der allgemeinen Studienordnung, wonach als außerordentliche Hörer nur jene aufzunehmen sind, welche einen solchen Grad geistiger Bildung nachweisen, der den Besuch von Universitätsvorlesungen für sie wünschenswert oder nutzbringend erscheinen läßt, und desgleichen bei der Aufnahme außerordentlicher Hörer auf die beschränkten Raumverhältnisse einzelner Kliniken entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Hienach wolle das Dekanat gegebenenfalls vorgehen.

Nr. 677.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 23. August 1901, Z. 23.423,

an das medizinische Dekanat in Wien,

(betreffend den Honorarbezug für sogenannte „Privatissima").

Dem Dekanate wird eröffnet, daß der Fakultätsbeschluß betreffs des Honorarbezuges für sogenannte „Privatissima" den bestehenden Vorschriften völlig entspricht, indem solche in das Vorlesungsprogramm nicht aufzunehmende „Privatissima" nicht als Universitätsvorlesungen anzusehen sind und daher auch nicht unter die Kollegiengeldvorschriften fallen, vielmehr die Honorarfrage für einen solchen Privatunterricht dem freien Übereinkommen zwischen Lehrer und Schüler überlassen bleibt; es muß jedoch hiebei erwartet werden, daß durch die allfällige Erteilung eines solchen Privatunterrichtes in den staatlichen Instituten nicht etwa dessen Einrichtungen und Dotationen ohne eine völlige Schadloshaltung in Anspruch genommen werden.

Ich ersuche daher das Dekanat, dem ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

---

2. Doktoratsvorschriften.[1])

Nr. 678.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 14. April 1903, RGBNr. 102, MVBNr. 22,

womit die durch Verordnung vom 21. Dezember 1899, RGBNr. 271, erlassene Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten abgeändert wird.

Auf Grund Ah. Entschl. vom 5. April 1903 finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die mit ho. MinVdg. vom 21. Dezember 1899, RGBNr. 271,[2]) erlassene und mit ho. Erlasse vom 22. April 1902, RGBNr. 89, teilweise modifizierte Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten in nachstehender Weise abzuändern:

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der gesamten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist erforderlich, daß der Kandidat in der Eigenschaft eines ordentlichen Studierenden mindestens zehn Semester an einer medizinischen Fakultät ordnungsmäßig absolviert und drei strenge Prüfungen (Rigorosen) mit Erfolg abgelegt hat.

---

[1]) *Betreffs der Zulassung von Frauen zum medizinischen Doktorate s. Nr. 463.*

[2]) *Durch diese Ministerialverordnung war die frühere medizinische Rigorosenordnung vom 15. April 1872, RGBNr. 57, für jene Studierenden außer Kraft gesetzt worden, welche in die medizinischen Studien seit dem Studienjahre 1900/1 eingetreten waren (vgl. § 41 der obigen MinVdg.).*

Für jene Studierenden, welche vor dem Studienjahre 1900/1 die medizinischen Studien, eventuell Rigorosen schon begonnen hatten, ist die nachfolgende

Rigorosenordnung vom 15. April 1872, RGBNr. 57, *in Geltung geblieben:*

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der gesamten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§ 2. Die Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Kandidat bei dem Dekane des medizinischen [Doktorenkollegiums] *(jetzt Professorenkollegium)* anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Dokumente zu hinterlegen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;
2. ein an den Anstalten der im Reichsrate vertretenen Länder gültiges Maturitätszeugnis oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jene Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medizinischen Fakultät als ordentlicher Hörer immatrikuliert war;
3. einen Ausweis, daß er medizinische Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medizin durch mindestens vier Semester frequentiert und durch zwei Semester an den Sezierübungen teilgenommen habe;
4. die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen (s. Anhang).

Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum außerdem:

5. ein Universitätszeugnis über das vorschriftsmäßig zurückgelegte medizinische Quinquennium (§§ 47 und 48 der provisorischen Studienordnung vom 1. Oktober 1850) *(s. Nr. 365)*, in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, daß er innere Klinik und chirurgische Klinik durch je vier, Augenklinik und geburtshilfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe; *(laut KUMErl. vom 12. September 1874, Z. 10.474 haben die Kandidaten behufs Erlangung des Absolutoriums auch nachzuweisen, daß sie je zwei Semester auf der medizinischen und chirurgischen Klinik und je ein Semester auf der gynäkologischen und okulistischen Klinik praktiziert haben)*, und endlich
6. ein Zeugnis darüber, daß er das erste medizinische Rigorosum mit Erfolg bestanden habe.

§ 2. Ein Semester ist nur dann anrechenbar, wenn in demselben Semestralkollegien mit wenigstens zwanzig wöchentlichen Unterrichtsstunden (außer den Kursen) belegt waren.

Nur in dem einen Semester, in welchem der Kandidat das erste Rigorosum (§ 7, Abs. 2) vollendet, genügt die Inskription von 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

§ 3. Ob und inwieweit Semester, welche der Kandidat als ordentlicher Studierender an einer ausländischen Universität oder an einer philosophischen Fakultät des Inlandes zugebracht hat, als gültig angerechnet werden können, entscheidet von Fall zu Fall der Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernahme des Professorenkollegiums der Fakultät, an welcher um Zulassung zu den Rigorosen angesucht wird.

§ 4. Um die Zulassung zu den Rigorosen hat der Kandidat bei dem Dekanate einer medizinischen Fakultät unter Beibringung der vorgeschriebenen Belege anzusuchen.

§ 5. Beim Ansuchen um Zulassung zum ersten Rigorosum hat der Kandidat zu hinterlegen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;

2. sein für das Inland gültiges Maturitätszeugnis oder, wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer medizinischen Fakultät als ordentlicher Hörer immatrikuliert wurde;

---

§ 3. Das erste Rigorosum umfaßt die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesamtprüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums.

Das zweite Rigorosum umfaßt die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxikologie und Rezeptierkunde) und die innere Medizin (spezielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medizin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesamtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das dritte Rigorosum umfaßt die Chirurgie (spezielle Pathologie und Therapie der äußeren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäkologie (Geburtshilfe) und gerichtliche Medizin und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesamtprüfung für alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

§ 4. Sämtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Kandidat zum zweiten und dritten Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das erste Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professorenkollegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§ 5. Die sämtlichen drei Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es jedem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Ärzte und Studierende der Medizin einzuschränken.

§ 6. Die Prüfungskommission besteht bei jedem Rigorosum aus einem Vorsitzenden (§ 7),

den ordentlichen Examinatoren (§ 8),

den unter Umständen beizuziehenden außerordentlichen Examinatoren (§ 9),

dem Regierungskommissär und beim zweiten und dritten Rigorosum noch einem von der Regierung bestellten Koexaminator (§ 10).

§ 7. Den Vorsitz in jeder Prüfungskommission führt der Dekan des medizinischen Professorenkollegiums, bei dessen Ermanglung oder Verhinderung, oder wo örtliche Verhältnisse ein Alternieren notwendig machen, treten zunächst der Prodekan und soweit es noch nötig ist, ein oder zwei vom medizinischen Professorenkollegium jährlich bei Gelegenheit der Dekanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

3. das Meldungsbuch (beziehungsweise einen vom Dekanate ausgestellten Ausweis), aus welchem hervorgeht,

a) daß er mindestens vier anrechenbare Semester frequentiert hat oder doch in das vierte Semester ordnungsmäßig inskribiert ist und

b) daß er wenigstens durch zwei Wintersemester die anatomischen Sezierübungen frequentiert hat.

§ 6. Beim ersten Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Allgemeine Biologie,
b) Physik für Mediziner,
c) Chemie für Mediziner,
d) Anatomie,
e) Histologie,
f) Physiologie.

Die Einzelprüfungen aus „Allgemeiner Biologie" und aus „Physik für Mediziner" werden nur theoretisch, jene aus den übrigen Gegenständen gleichzeitig theoretisch und praktisch abgehalten.

§ 7. Die Einzelprüfungen des ersten Rigorosums aus „Allgemeiner Biologie", aus „Physik für Mediziner" und aus „Chemie für Mediziner" können schon am Schlusse des vierten medizinischen Semesters abgelegt werden.

Der Vorsitzende eines Rigorosums hat das Recht, aber nicht die Pflicht, zu examinieren.

§ 8. Ordentliche Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der in den betreffenden Rigorosen zu prüfenden Fächer.

Wenn für ein Prüfungsfach mehrere ordentliche Professoren in einem Kollegium vorhanden sind, so alternieren dieselben als ordentliche Examinatoren.

In zeitweiser Ermanglung oder Verhinderung eines ordentlichen Professors sind die außerordentlichen Professoren desselben Faches alternierend, und wo auch solche nicht vorhanden oder verhindert sind, ist jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender ordentlicher Examinator beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand faktisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsfach am nächsten steht.

§ 9. Wenn die übermäßige Zahl der Prüfungskandidaten oder die nachgewiesene Überbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nötig macht, werden vom Unterrichtsminister außerordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche dann mit den ordentlichen Examinatoren bei den betreffenden Rigorosen zu alternieren haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorenkollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der das betreffende Prüfungsfach faktisch lehrenden außerordentlichen Professoren.

§ 10. Der Regierungskommissär und die Koexaminatoren müssen Doktoren der Medizin und Chirurgie oder der gesamten Heilkunde sein und können auch dem medizinischen Lehrerkollegium angehören. Dieselben werden vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Regierungskommissär überwacht und beaufsichtigt im öffentlichen Interesse jedes der drei Rigorosen und hat das Recht, an den Kandidaten Fragen zu stellen.

Von den zwei Koexaminatoren interveniert der eine bei der theoretischen Gesamtprüfung des zweiten Rigorosums als zweiter Prüfer der inneren Medizin (spezielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten), der andere bei jener des dritten Rigorosums als zweiter Prüfer der Chirurgie (spezielle Pathologie und Therapie der äußeren Krankheiten) mit denselben Rechten und Pflichten wie die übrigen Examinatoren.

§ 11. Die theoretischen Gesamtprüfungen werden unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungskommissärs, die praktischen Prüfungen nur unter Leitung und Beaufsichtigung seitens derselben von den betreffenden Examinatoren vorgenommen, und zwar

Den nicht schon am Schlusse des vierten Semesters abgelegten Einzelprüfungen des ersten Rigorosums haben sich die betreffenden Studierenden im Laufe des nächsten Semesters zu unterziehen, und sind hiebei die Termine für diese Einzelprüfungen, soweit tunlich, im Anfang des Semesters anzusetzen.

Bei der Anberaumung der Termine für die Einzelprüfungen des ersten Rigorosums kann in der Regel ein Intervall von zwei Wochen gewährt werden. Aus triftigen Gründen kann jedoch der Dekan der medizinischen Fakultät dem Kandidaten eine angemessene Erstreckung der Fristen bewilligen.

Die theoretisch-praktischen Einzelprüfungen aus (d) „Anatomie", (e) „Histologie" und (f) „Physiologie" sind in der Regel in der eben angegebenen Reihenfolge und stets nach den übrigen Einzelprüfungen abzulegen.

§ 8. Beim Ansuchen um Zulassung zum zweiten Rigorosum hat der Kandidat beim Dekanate zu erlegen:

1. ein Zeugnis über das mit Erfolg abgelegte erste Rigorosum;

2. das Absolutorium, welches dartut, daß er seit dem ersten Rigorosum mindestens sechs anrechenbare Semester an einer medizinischen Fakultät frequentiert hat,

---

können mehrere Kandidaten, jedoch bei den praktischen Prüfungen nicht mehr als vier, bei den theoretischen nicht mehr als drei gleichzeitig geprüft werden.

§ 12. Zu der theoretischen Gesamtprüfung eines Rigorosums wird der Kandidat vom Professorendekane nur dann zugelassen, wenn er bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörenden praktischen Prüfungen mindestens den Kalkül „genügend" erlangt hat.

§ 13. Erhielt der Kandidat bei einer dieser praktischen Prüfungen den Kalkül „ungenügend", so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Die erste Wiederholung darf nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der vorhergegangenen Prüfung stattfinden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

Jede Wiederholung einer praktischen Prüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und des Regierungskommissärs stattzufinden.

§ 14. Alle andern, die Einrichtung der einzelnen praktischen Prüfungen betreffenden Bestimmungen werden nach Einvernehmung der medizinischen Professorenkollegien vom Unterrichtsminister unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§ 15. Bei den theoretischen Gesamtprüfungen wird der Kandidat von jedem Examinator und dem Koexaminator durch eine Viertelstunde geprüft. Wenn mehrere Kandidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann die Kommission die Prüfungszeit für drei Kandidaten zusammen auf eine halbe Stunde einschränken, falls in dieser Zeit sämtliche Kandidaten ihre Kenntnisse mindestens als „genügend" erwiesen haben und der Kalkül „ausgezeichnet" für sie nicht weiter in Frage steht.

Kein Kandidat darf verlangen, die praktische und theoretische Prüfung aus einem und demselben Fache auch bei einem und demselben Examinator abzulegen, vielmehr bleibt die Bestimmung der Examinatoren dem Ermessen des Dekans überlassen.

§ 16. Nach Beendigung jeder einzelnen praktischen sowie theoretischen Fachprüfung wird das Ergebnis derselben von dem Examinator, beziehungsweise Koexaminator mit dem Kalkül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Spezialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden oder dem Regierungskommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§ 17. Keine theoretische Gesamtprüfung kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Kandidat auch nur von einem Examinator oder dem Koexaminator den Kalkül „ungenügend" erhielt.

oder

das Meldungsbuch (beziehungsweise einen vom Dekanate ausgestellten Ausweis), aus welchem hervorgeht, daß er seit dem ersten Rigorosum mindestens fünf anrechenbare Semester absolviert hat und in ein weiteres, sechstes Semester ordnungsmäßig inskribiert ist.

Als erstes dieser sechs Semester ist jenes zu rechnen, in dessen Verlauf der Kandidat den Kalkül über das bestandene erste Rigorosum erhalten hat (§ 32).

§ 9. Aus den in § 8, 2, geforderten Belegen muß ferner ersichtlich sein:

a) daß der Kandidat im Laufe dieser sechs Halbjahre die Semestralkollegien der internen Klinik, sowie jene der chirurgischen Klinik mit je 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verteilt auf drei oder auf vier Semester, ferner die der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik mit 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verteilt auf zwei oder auf drei Semester, endlich jene der Augenklinik mit 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden verteilt auf ein oder auf zwei Semester, besucht hat;

b) daß er sich während der Dauer dieser Semestralkollegien auf den betreffenden Kliniken unter der Anleitung ihres Vorstandes, sowie der zu

---

In diesem Falle kann der Kandidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen theoretischen Einzelprüfung nach zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Kalkül „ungenügend", so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und des Regierungskommissärs stattzufinden.

§ 18. Hat der Kandidat bei der theoretischen Gesamtprüfung von mehr als einem Votanten den Kalkül „ungenügend" erhalten, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesamtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur von einem Votanten den Kalkül „ungenügend", so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der theoretischen Gesamtprüfung nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 20.

§ 19. Hat der Kandidat von jedem Votanten mindestens den Kalkül „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß der theoretischen Gesamtprüfung oder der mit Erfolg wiederholten theoretischen Einzelprüfung aus den Kalkülen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesamtprüfung ein Hauptkalkül für das ganze Rigorosum gezogen.

Wo die günstigeren Kalküle den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird der Hauptkalkül nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotokoll eingetragen und dem Kandidaten öffentlich bekannt gegeben.

§ 20. Jede dritte Wiederholung, sei es einer praktischen Prüfung, sei es einer theoretischen Einzelprüfung oder der ganzen theoretischen Gesamtprüfung, kann nur vom Unterrichtsminister nach Einvernehmung des medizinischen Professorenkollegiums bewilligt werden.

Erhält der Kandidat diese Bewilligung nicht oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des medizinischen Doktorates an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Länder wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 21. Jede Wiederholung einer Prüfung soll, soweit möglich, mit denselben Examinatoren wie der vorhergegangene mißlungene Prüfungsakt stattfinden.

§ 22. Für jedes Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das erste Rigorosum 55 fl. *(110 Kronen)*, für das zweite 60 fl. *(120 Kronen)* und für das dritte 65 fl. ö. W. *(130 Kronen)*.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungskommissär für ihre Beteiligung an den sämtlichen praktischen Prüfungen eines Rigorosums jeder 5 fl. und ebensoviel für ihre

seiner Vertretung befugten Assistenten oder in besonderen, dieser praktischen Ausbildung gewidmeten und vom Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernahme des betreffenden Professorenkollegiums als hiefür geeignet bezeichneten Kollegien anderer Dozenten der genannten Fächer praktisch verwendet hat;

c) daß er mindestens sechswöchentliche Kurse über Laryngologie, Otiatrie und Zahnheilkunde mit je fünf Wochenstunden oder Semestralkollegien über diese Fächer von äquivalentem Stundenausmaß und einen fünfstündigen Kurs über Impfung frequentiert und sich bei den praktischen Übungen betätigt hat.

Wo es die lokalen Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen, kann über Beschluß des Professorenkollegiums der Unterricht in Laryngologie, Impfkunde und Zahnheilkunde mit dem Unterricht anderer klinischer Fächer verbunden werden.

§ 10. Beim zweiten Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Pathologische Anatomie und Histologie,

b) Allgemeine und experimentelle Pathologie,

c) Pharmakologie und Rezeptierkunde,

Beteiligung an der theoretischen Gesamtprüfung; ferner jeder Examinator oder Koexaminator 5 fl. für eine praktische Prüfung und 5 fl. für die Beteiligung an der theoretischen Gesamtprüfung; der Rest von 5 fl. entfällt an den Kanzleifond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer Prüfung erhält jedes beteiligte Mitglied der Prüfungskommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages.

§ 23. Die Einzeltaxbeträge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Funktion in Anspruch genommen werden.

§ 24. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors im Beisein des Dekanes des Professorenkollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

§ 25. Die Promotionstaxe für das Doktorat der gesamten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrate vertretenen Länder 60 fl. ö. W. *(120 Kronen).* Hievon beziehen der Rektor 15 fl., der Dekan und Promotor je 5 fl.

Weiters sind aus dieser Taxe 5 fl. österr. Währung an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für spezielle Funktionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsaktes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird unter sämtliche ordentliche Professoren der Fakultät zu gleichen Teilen verteilt.

§ 26. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Kandidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im § 25 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Verteilung.

(§§ 27 und 28 sind gegenstandslos geworden.)

Anhang

zur Rigorosenordnung für die medizinische Fakultät über die naturhistorischen Prüfungen behufs Zulassung zu den medizinischen Rigorosen.

§ 1. Um zu den medizinischen Rigorosen zugelassen zu werden, muß der Kandidat an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Länder drei einzelne öffentliche Vorprüfungen über Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Erfolg abgelegt haben.

d) Interne Medizin,
e) Kinderheilkunde,
f) Psychiatrie und Neuropathologie.

Die sub b) und c) bezeichneten Gegenstände werden nur theoretisch, die übrigen zugleich theoretisch und praktisch geprüft.

§ 11. Kandidaten, welche die im § 8 geforderten Nachweise erbracht haben, können sich den Einzelprüfungen des zweiten Rigorosums aus (a) „Pathologischer Anatomie und Histologie“, aus (b) „Allgemeiner und experimenteller Pathologie“ und aus (c) „Pharmakologie und Rezeptierkunde“ schon am Schlusse des seit dem ersten Rigorosum frequentierten sechsten Semesters (§ 8, 2) unterziehen; falls sie während ihrer Studienzeit das Militärhalbjahr abgedient haben, können sie am Schlusse dieses Semesters auch zu den übrigen Einzelprüfungen des zweiten Rigorosums zugelassen werden.

§ 12. Beim Ansuchen um Zulassung zum dritten Rigorosum hat der Kandidat beizubringen:

a) das Zeugnis über das mit Erfolg abgelegte zweite Rigorosum und
b) das Absolutorium.

§ 13. Beim dritten Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Chirurgie,
b) Geburtshilfe und Gynäkologie,
c) Augenheilkunde,
d) Dermatologie und Syphilis,

---

§ 2. Zu jeder dieser Vorprüfungen wird jeder ordentliche Hörer der Medizin auf sein Ansuchen bei dem Dekane des medizinischen Professorenkollegiums zugelassen gegen Beibringung eines an den Anstalten der im Reichsrate vertretenen Länder gültigen Maturitätszeugnisses, oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jener Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medizinischen Fakultät als ordentlicher Hörer immatrikuliert war.

Es bleibt dem Ermessen des Studierenden überlassen, in welcher Reihenfolge und in welchen Semestern er diese Vorprüfungen ablegen will.

§ 3. Die Vorprüfungen finden unter Leitung und Oberaufsicht des Dekanes des medizinischen Professorenkollegiums statt, ohne daß jedoch dessen stete Anwesenheit während der Prüfung erforderlich ist.

Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer.

Unter mehreren ordentlichen Professoren desselben Faches ist derjenige beizuziehen, welcher dieses Fach speziell für Mediziner vorträgt. Ist auch dies bei mehreren der Fall, so haben dieselben bei den Prüfungen zu alternieren.

Die Vertretung des Dekans des medizinischen Professorenkollegiums oder der Examinatoren findet im Falle der Notwendigkeit gemäß den Bestimmungen der medizinischen Rigorosenordnung (§§ 7 und 8) statt. Ferner kann unter den im § 9 der medizinischen Rigorosenordnung angegebenen Verhältnissen und nach Maßgabe der dort gegebenen Bestimmungen die Ernennung von außerordentlichen Examinatoren für die naturhistorische Vorprüfung seitens des Unterrichtsministers eintreten.

§ 4. Für die Abhaltung dieser Vorprüfungen sind in der Regel nur die ersten vier Wochen eines jeden Semesters bestimmt.

Ausnahmsweise können dieselben jedoch infolge eines zwischen dem Dekane des medizinischen Professorenkollegiums und den Examinatoren getroffenen Übereinkommens auch außerhalb dieser Zeit abgehalten werden.

§ 5. Die Dauer jeder einzelnen naturhistorischen Vorprüfung beträgt für jeden einzelnen Kandidaten 1/4 Stunde. Wenn mehrere Kandidaten gleichzeitig geprüft werden, kann nach Maßgabe des § 15 der medizinischen Rigorosenordnung eine Abkürzung der Prüfungszeit eintreten.

e) Hygiene,
f) Gerichtliche Medizin.

Die sub a) bis d) bezeichneten Gegenstände werden zugleich theoretisch und praktisch, die beiden übrigen nur theoretisch geprüft.

§ 14. Die Examinatoren beim zweiten und dritten Rigorosum haben gelegentlich der Prüfung ihrer Fächer und bei der Erteilung der Kalküle darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Kandidaten auch noch im Besitze genügender Kenntnisse in der Anatomie und Physiologie sind.

§ 15. Sämtlichen Einzelprüfungen des zweiten Rigorosums und ebenso jenen des dritten Rigorosums haben sich die Kandidaten im Verlaufe einer Frist von je sechs Monaten zu unterziehen.

Den Kandidaten, welche einige Einzelprüfungen eines Rigorosums mit oder ohne Erfolg abgelegt, sich aber für die restlichen Einzelprüfungen nicht rechtzeitig gemeldet haben, sind für die noch nicht abgelegten Einzelprüfungen vom Dekan die Termine innerhalb des sechsten Monats dieser Frist auszuschreiben.

§ 16. Sämtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Kandidat zum zweiten und dritten Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das erste Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernahme der betreffenden Professorenkollegien vom Minister für Kultus und Unterricht zugelassen werden.[1])

---

§ 6. Nach abgelegter Prüfung hat der Examinator den Erfolg derselben mit dem Kalkül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Spezialprotokoll einzutragen und auf Grund des letzteren werden dem Kandidaten von dem Dekane des medizinischen Professorenkollegiums vorschriftsmäßig gestempelte Zeugnisse auf vorgedruckten Blanketten ausgefertigt, sowie in den Lektionskatalog desselben eine hierauf bezügliche Bemerkung eingetragen.

§ 7. Hat der Kandidat den Kalkül „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung der Prüfung, welche dann im dauernden Beisein des Dekanes des medizinischen Professorenkollegiums abzuhalten ist, nach drei Monaten zugelassen werden.

Für jede weitere Wiederholung gilt derselbe Termin.

Für diese Wiederholungen gilt überdies die Bestimmung des § 21 der medizinischen Rigorosenordnung.

§ 8. Für jede naturhistorische Vorprüfung hat der Kandidat eine Taxe von 7 fl. ö. W. *(14 Kronen)* zu entrichten, wovon 5 fl. für den Examinator und 2 fl. für den Dekan des medizinischen Professorenkollegiums entfallen.

Für jede Wiederholung einer solchen Prüfung sind 6 fl. *(12 Kronen)* zu entrichten, wovon je 3 fl. dem Dekane des medizinischen Professorenkollegiums und dem Examinator zukommen. Von diesen Taxen gilt überdies die Bestimmung des § 23 der medizinischen Rigorosenordnung.

Zu dieser früheren Rigorosenordnung galt die Instruktion vom 1. Juni 1872, Z. 6726, betreffend die Einrichtung der medizinischen Studien sowie die Instruktion vom 21. Oktober 1872, Z. 13.446, betreffend die Einrichtung der praktischen Prüfungen.

[1]) *Diese auch schon in der früheren Rigorosenordnung enthaltene Bestimmung ist laut Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 27. November 1901, Z. 35.230, so zu verstehen,* daß ein Wechsel der Universität nur nach völliger Ablegung des ersten Rigorosums, somit für beide nach erlangtem Absolutorium abzulegende Rigorosen gestattet werden kann; sollten indessen besondere Umstände oder Billigkeitsmomente dafür sprechen, im einzelnen Falle einem Kandidaten den Wechsel der Universität nur für das letzte (dritte) Rigorosum zu gestatten, so würde ein hierauf abzielender einvernehmlicher Antrag der beiden betreffenden Professorenkollegien eventuell ausnahmsweise genehmigt werden können, wie dies fallweise auch schon bisher geschehen ist.

§ 17. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Ärzte und Studierende der Medizin einzuschränken.

§ 18. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem betreffenden Examinator und beim zweiten und dritten Rigorosum noch aus dem Regierungskommissär. Letzterem ist es jedoch unbenommen, nach eigenem Ermessen auch den Prüfungen des ersten Rigorosums beizuwohnen.

Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungsakte, beruft zu denselben die Examinatoren, eventuell den Vorsitzenden (§ 19) und verständigt den Regierungskommissär.

§ 19. Den Vorsitz führt der Dekan der medizinischen Fakultät; bei dessen Ermanglung oder Verhinderung, oder wenn die Zusammensetzung mehrerer Kommissionen nötig erscheint, treten zunächst der Prodekan und eventuell ein oder zwei vom Professorenkollegium jährlich bei Gelegenheit der Dekanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

§ 20. Als ordentliche Examinatoren fungieren die ordentlichen Professoren, welche das betreffende Prüfungsfach tatsächlich lehren.

Für „Allgemeine Biologie“ sind die ordentlichen Professoren der Zoologie und der Botanik an der philosophischen Fakultät Prüfer, sofern sie über das bezeichnete Prüfungsfach lesen.

Wenn ein Prüfungsfach von mehreren ordentlichen Professoren in den Vorlesungen vertreten wird, so alternieren diese Professoren als Prüfer beim Rigorosum.

In Ermanglung oder Verhinderung eines ordentlichen Examinators sind die außerordentlichen Professoren, und wo solche nicht vorhanden oder verhindert sind, jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender Examinator beizuziehen, dessen Fach dem betreffenden Prüfungsgegenstande am nächsten steht.

§ 21. Wenn die übermäßige Zahl der Prüfungskandidaten oder die nachgewiesene Überbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nötig macht, werden vom Minister für Kultus und Unterricht außerordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche den ordentlichen Examinator nach Bedarf zu ersetzen haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorenkollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der für das betreffende Prüfungsfach ernannten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten.

§ 22. Die Regierungskommissäre werden auf Vorschlag des Ministeriums des Innern vom Minister für Kultus und Unterricht für die Dauer eines Studienjahres ernannt.

Dieselben müssen Doktoren der Medizin oder der gesamten Heilkunde sein und können auch dem Lehrerkollegium der medizinischen Fakultät angehören.

§ 23. Die theoretischen Einzelprüfungen jedes Rigorosums werden in einem gemeinsamen Prüfungsakt abgehalten; in einer Sitzung der Kommission können nicht mehr als sechs Kandidaten geprüft werden.

Die Bestimmung der Anzahl von Kandidaten, welche bei den theoretisch-praktischen Einzelprüfungen gleichzeitig geprüft werden sollen, ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen.

§ 24. Jeder Prüfungsakt wird von dem betreffenden Examinator unter entsprechender Aufsicht des Vorsitzenden, sowie beim zweiten und dritten Rigorosum des Regierungskommissärs, vorgenommen. Die beiden letzteren sind berechtigt, auf die Fragestellung und auf die Dauer der Prüfung Einfluß zu nehmen und auch selbst an den Kandidaten Fragen zu stellen.[1]

§ 25. Die Prüfungsdauer beträgt bei den nur theoretischen Einzelprüfungen für jeden Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde; bei den zugleich theoretischen und praktischen Einzelprüfungen ist die Prüfungszeit für jeden Kandidaten nach Erfordernis der ihm gestellten praktischen Aufgaben entsprechend länger zu bemessen; bei den Einzelprüfungen aus „Interner Medizin“, aus „Chirurgie“, sowie „Geburtshilfe und Gynäkologie“ kann sie auf die Dauer eines ganzen, eventuell auch zweier Tage erstreckt werden.

§ 26. Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist vom Examinator mit dem Kalkül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ zu bezeichnen, wobei auch die Beantwortung der vom Vorsitzenden oder Regierungskommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

Kein Rigorosum ist als mit Erfolg abgelegt anzusehen, wenn der Kandidat nicht bei sämtlichen Einzelprüfungen mindestens den Kalkül „genügend“ erhalten hat.

§ 27. Erhält ein Kandidat bei einer oder mehreren Einzelprüfungen eines Rigorosums den Kalkül „ungenügend“, so hat er diese nach Ablegung sämtlicher Einzelprüfungen des Rigorosums zu wiederholen.

Nachdem sich der Kandidat allen Einzelprüfungen eines Rigorosums unterzogen hat, sind ihm die Reprobationsfristen zur Wiederholung der mißlungenen Einzelprüfungen sofort vom Dekan im Einvernehmen mit den betreffenden Fachexaminatoren, und beim zweiten und dritten Rigorosum auch im Einvernehmen mit dem Regierungskommissär zu bestimmen.

Im Falle der Kandidat nur bei einer Einzelprüfung nicht entsprochen hat, ist die Frist in der Regel mit zwei Monaten, bei der Reprobation in mehreren Einzelprüfungen mit drei bis sechs Monaten zu bemessen.

Die Fristen können auch kürzer bemessen werden, wenn die Reprobation bei den vom Kandidaten zuerst abgelegten Einzelprüfungen des Rigorosums erfolgte.

---

[1]) *In Betreff der Frage der Gültigkeit des von einem Kandidaten begonnenen Prüfungsaktes wird im Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 17. August 1896, Z. 18.884, bemerkt,* daß jeder Prüfungsakt als begonnen zu betrachten ist, sobald dem Kandidaten die erste Frage oder zu lösende Aufgabe mitgeteilt worden ist. Da der Kandidat laut des Berichtes durch die Inangriffnahme der ihm zur Aufgabe gestellten Herstellung eines anatomischen Präparates überdies schon an die Beantwortung der Prüfungsfrage geschritten ist, so ist die von ihm begonnene praktische Prüfung aus Anatomie infolge seines Rücktrittes von der Fortsetzung des Prüfungsaktes als mit ungenügendem Erfolg abgelegt anzusehen und kann der Kandidat nur mehr zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf der vorgeschriebenen Reprobationsfrist zugelassen werden.

§ 28. Wenn der Kandidat bei der ersten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen abermals nicht entspricht, so gelten für die zweite Wiederholung der betreffenden Einzelprüfungen die gleichen Bestimmungen.

§ 29. Zu einer dritten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen eines Rigorosums kann der Kandidat auf Antrag des Professorenkollegiums vom Minister für Kultus und Unterricht zugelassen werden, wobei ihm aufgetragen werden kann, die betreffenden Prüfungsfächer, unter Umständen aber auch andere Fächer des gesamten medizinischen Studiums vorher noch durch ein oder mehrere Semester zu frequentieren.

§ 30. Erhält ein Kandidat bei dieser dritten Wiederholung nicht bei allen abzulegenden Prüfungen den Kalkül „genügend", so ist er von der Fortsetzung der medizinischen Studien, sowie von der Erlangung des medizinischen Doktorgrades an einer inländischen Universität, sowie auch von der Erwerbung desselben auf Grund eines im Auslande erlangten Diploms für immer ausgeschlossen.

§ 31. Jede Wiederholung hat, soweit tunlich, vor demselben Examinator stattzufinden, wie die vorherige mißlungene Prüfung.

§ 32. Hat der Kandidat bei jeder Prüfung des Rigorosums oder bei deren Wiederholung wenigstens den Kalkül „genügend" erhalten, so wird nach Ablegung der letzten Prüfung aus den einzelnen in das Spezialprotokoll eingetragenen Kalkülen der Hauptkalkül für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptkalkül ist nur dann mit „ausgezeichnet" festzusetzen, wenn der Kandidat diesen Kalkül bei der Mehrzahl der Prüfungen eines Rigorosums erzielt hat und bei keiner Prüfung reprobiert worden war.

Das Resultat des Rigorosums ist in das Rigorosenprotokoll einzutragen und dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 33. Versäumt ein Kandidat den für eine Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die für den betreffenden Prüfungsakt bestimmte Quote der Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei dem vom Dekan zu bestimmenden weiteren Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte.[1])

§ 34. Wenn ein Kandidat zwei Jahre nach Beginn des zweiten Rigorosums das Doktorat noch nicht erworben hat, so kann er vom Professorenkollegium zur neuerlichen Frequenz von Vorlesungen in angemessenem Umfange verhalten werden, um zu den restlichen Prüfungen zugelassen zu werden. Hat er auch vier Jahre nach Beginn des zweiten Rigorosums das Doktorat nicht erlangt, so gilt die Bestimmung des § 30.

§ 35. Für jedes Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe zu entrichten,

---

[1]) *Laut des KUMErl. vom 14. Mai 1903, Z. 9066, ist unter allen Umständen daran festzuhalten,* daß in Gemäßheit des § 33 der Rigorosenordnung ein Kandidat, welcher den für eine Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe versäumt, beim ersten angesetzten Termin die betreffende Taxquote verliert, beim zweiten ungerechtfertigt versäumten Termin aber so zu behandeln ist, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte.

Ob eine rechtzeitig vor dem Termin oder eventuell nach Lage der Verhältnisse (z. B. plötzliche Erkrankung, vis major etc.) erst nach dem Termin beigebrachte Entschuldigung der Terminversäumnis für gerechtfertigt zu halten ist, hat der Dekan fallweise zu entscheiden.

und zwar für das erste Rigorosum 120 Kronen, für das zweite Rigorosum 130 Kronen und für das dritte Rigorosum 140 Kronen.

Hievon erhalten der Vorsitzende der Prüfungskommission, sowie der beim zweiten und dritten Rigorosum fungierende Regierungskommissär für ihre Beteiligung an sämtlichen Prüfungen eines Rigorosums je 20 Kronen, die Examinatoren bei den theoretischen Prüfungen, sowie bei der Prüfung aus „Histologie", aus „Kinderheilkunde", aus „Psychiatrie und Neuropathologie", sowie aus „Dermatologie und Syphilis" je 10 Kronen, die Examinatoren bei den übrigen theoretisch-praktischen Prüfungen je 20 Kronen, der Rest per 10 Kronen entfällt an den Kanzleifond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen eines Rigorosums ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit jedes bei diesen Wiederholungsprüfungen intervenierende Mitglied der Prüfungskommission die Hälfte der ihm für die erste Abhaltung der Prüfung gebührenden Taxe empfängt.

§ 36. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors im Beisein des Dekans der medizinischen Fakultät durch einen per turnum bestimmten ordentlichen Professor als Promotor in der Form der herkömmlichen Sponsionen.

§ 37. Die Promotionstaxe für das Doktorat der gesamten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 120 Kronen.

Hievon beziehen der Rektor 30 Kronen, der Dekan und der Promotor je 10 Kronen.

Weiters sind aus dieser Taxe 10 Kronen an den Kanzleifond der Universität abzuführen, aus welchem die an den einzelnen Universitäten bisher üblichen Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird unter sämtliche ordentliche Professoren der medizinischen Fakultät zu gleichen Teilen verteilt.

§ 38. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Kandidaten freigestellt, statt der einfachen, diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Zahlungen für sich in Anspruch zu nehmen, doch kommt der im § 37 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Verteilung.

§ 39. Rücksichtlich der Bedingungen, unter denen Doktoren der Medizin, welche das Diplom an einer Universität außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erworben haben, ein im Inlande gültiges medizinisches Doktordiplom erlangen können, haben die Bestimmungen der MinVdg. vom 6. Juni 1850, RGBNr. 240,[1]) auch fernerhin zu gelten.

§ 40. Die Professorenkollegien haben betreffs der Einrichtung der Prüfungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und im Rahmen

---

[1]) *s. Nr. 506; bezüglich der Nostrifikation der von Frauen im Auslande erworbenen medizinischen Doktordiplome s. Nr. 460.*

der vorstehenden Bestimmungen besondere Instruktionen mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht festzustellen.[1])

§ 41. Diese Verordnung tritt für jene Studierenden, welche die medizinischen Studien seit dem Wintersemester 1900/1901 begonnen haben, mit ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit, wogegen die mit ho. MinVdg. vom 21. Dezember 1899, RGBNr. 271, erlassene Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten und die hiezu mit ho. MinErl. vom 21. Dezember 1899, Z. 35.326, kundgemachte Instruktion, sowie der Erlaß vom 22. April 1902, RGBNr. 89, außer Kraft treten.

Nr. 679.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. Mai 1903, Z. 15.345, MVBNr. 30,

an die Dekanate der medizinischen Fakultäten,

womit eine Instruktion zu der mit Verordnung vom 14. April 1903, Z. 11.289 (RGBNr. 102), erlassenen medizinischen Rigorosenordnung kundgemacht wird.

Behufs einer den ho. Intentionen entsprechenden und gleichmäßigen Durchführung der mit der ho. Verordnung vom 14. April 1903, Z. 11.289, RGBNr. 102, erlassenen medizinischen Rigorosenordnung an den Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder finde ich dem Dekanate nachstehende Instruktion mitzuteilen.

A. Allgemeines.

Um dem vielseitig beklagten, durch die Rigorosenordnung vom 15. April 1872, RGBNr. 57, zwar nicht bedingten, aber doch möglich gemachten Übelstande zu begegnen, daß viele Studierende ihre Anfangsprüfungen in die späteren Studienjahre hinausziehen, und somit oftmals sich auf die Prüfung in einem Gegenstande vorbereiten, während sie ordnungsmäßig einen ganz anderen hören oder hören sollten, und daß sie Gegenstände frequentieren, ohne die ihnen naturgemäß vorausgehenden, weil grundlegenden soweit zu beherrschen, wie es zur Ablegung einer Prüfung erforderlich ist, wird nunmehr das ganze Studium in zwei Abschnitte geteilt. Im ersten Studienabschnitte hat sich der Studierende, ohne durch zwischenliegende Prüfungen unterbrochen zu werden, mit den zum Verständnisse der krankhaften Vorgänge nötigen naturwissenschaftlichen Disziplinen zu beschäftigen. Erst wenn er seine Kenntnisse in diesen Fächern erwiesen hat, kann er in größerer Ausdehnung die Gegenstände der späteren Semester mit Nutzen frequentieren.

---

[1]) *Auf Grund dieser Bestimmung wurden besondere Fakultätsinstruktionen genehmigt: Wien: KUMErl. vom 8. Mai 1903, Z. 15.345; Prag deutsch: KUMErl. vom 31. August 1903, Z. 28.367; Prag böhmisch: KUMErl. vom 11. Dezember 1903, Z. 38.943; Graz: KUMErl. vom 31. August 1903, Z. 25.899; Innsbruck: KUMErl. vom 19. Oktober 1903, Z. 33.438.*

Für die Dauer dieses ersten Studienabschnittes ist eine untere Grenze von vier Semestern festgesetzt, dem Kandidaten aber, der sich zu schwach fühlt, den Stoff des ersten Rigorosums in dieser Zeit zu bewältigen, oder der vollkommen sicher gehen will, eine ausgezeichnete Prüfung abzulegen, steht es frei, den ersten Studienabschnitt beliebig zu verlängern. Andrerseits ist es dem Kandidaten gestattet (im Sinne des § 7), sich der Prüfung aus einigen Gegenständen des ersten Rigorosums schon vor Schluß des vierten Semesters zu unterziehen, sofern er dieses Semester ordnungsmäßig inskribiert hat.

Die Dauer des zweiten Studienabschnittes hat eine untere Grenze von sechs Semestern, eine obere Grenze ist nicht gegeben, so daß jeder Studierende sich so lange vorbereiten kann, wie er es nach seinen Fähigkeiten und Neigungen für angemessen hält. Doch muß er nach Beginn des zweiten Rigorosums dieses und das dritte Rigorosum innerhalb eines gewissen Zeitausmaßes ablegen (§ 34), damit die Garantie geboten sei, daß er mit einem auf fester theoretischer Basis ruhenden und die verschiedenen Zweige der ärztlichen Studien umfassenden Wissen und Können ausgestattet, seine praktische Tätigkeit antrete.

Dem Kandidaten wird es demnach wie bisher überlassen, zu beurteilen, ob und wann er genügend vorbereitet ist. Die Anmeldung zu dem ersten Rigorosum bedeutet aber jetzt den Abschluß des ersten, die Anmeldung zum zweiten Rigorosum den Abschluß des zweiten Studienabschnittes. Auch hier ist es dem Kandidaten gestattet, sich zu einigen Prüfungen des zweiten Rigorosums schon am Schlusse des letzten Semesters des zweiten Studienabschnittes zu melden.

Durch die Festsetzung zeitlicher Grenzen für die Ablegung von Einzelprüfungen soll der Kandidat einerseits vor der Täuschung bewahrt werden, daß er in den Pausen zwischen den einzelnen Prüfungsakten noch irgend Nennenswertes für das Examen erlernen könne, so daß er sich gedrängt fühlt, die prüfungsfreien Semester zur gründlichen Arbeit zu verwenden; auch soll dadurch verhindert werden, daß er, wie das bisher ermöglicht war, nur für den Moment der Prüfung ein Wissen zusammenraffe, das ohne Beziehung zu anderen Disziplinen geistig nicht verarbeitet, also für sein späteres Leben minderwertig ist und nicht mehr als den Schein genügender Kenntnisse erweckt. Eine Belastung für den Kandidaten kann hierin nicht gesehen werden, denn es entfallen die theoretischen Prüfungen jedes Rigorosums in ihrer heutigen Form, bei denen er bisher den Stoff einer größeren Anzahl von Gegenständen an einem Tage beherrschen mußte. Überdies ist durch die Fristbemessung für die Einzelprüfungen des ersten Rigorosums (§ 7, Abs. 2 und 3), sowie durch die Zuerkennung des Rechtes, die Einzelprüfungen des zweiten, sowie die des dritten Rigorosums innerhalb eines nicht karg bemessenen Zeitraumes ablegen (§ 15) und die Anmeldung zum dritten Rigorosum eventuell durch ein längeres Intervall von dem Abschlusse des zweiten Rigorosums trennen zu dürfen (§ 34), dem Kandidaten die Möglichkeit geboten, seine Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen aufzufrischen und zu ergänzen. Auch wird bei den Prüfungen künftig weniger der ad hoc memorierte Gedächtnisstoff, als vielmehr das dauernd

erworbene Wissen, das Verständnis und das Können für den Ausfall maßgebend sein.

Denselben Zweck, das wirkliche Können gepaart mit Verständnis zu erproben, verfolgt die Neuerung, daß künftig mehr Gegenstände wie bisher praktisch geprüft und daß die praktischen und theoretischen Doppelprüfungen in einheitlich praktisch-theoretische Prüfungen umgewandelt werden.

In den Fächern „Interne Medizin“, „Chirurgie“, sowie „Geburtshilfe und Gynäkologie“ ist eine wesentliche Verlängerung der Prüfungsdauer in Aussicht genommen. Es wird damit beabsichtigt, dem Examinator zu ermöglichen, das ärztliche Können der Kandidaten an mehreren liegenden oder ambulatorischen Patienten, im Operationssaale, am Phantom oder an der Leiche zu erproben, ihn einfache Analysen, mikroskopische Untersuchungen, Temperaturkurven usw. zu diagnostischen Zwecken, sowie die gebräuchlichsten Behandlungsweisen, Anlegen von Verbänden usw. ausführen zu lassen. Es soll auf diese Weise eine gründlichere, praktische Schulung des Kandidaten erprobt werden, deren Erreichung von der obligaten praktischen Betätigung des Kandidaten auf den Kliniken oder in besonderen, dieser praktischen Ausbildung gewidmeten Kollegien (§ 9, lit. b) zu erhoffen ist.

Da es dringend geboten erscheint, die Studierenden, mehr als es bisher an manchen Fakultäten der Fall war, mit den Patienten in berufsmäßige Berührung zu bringen, wird den Professorenkollegien im § 21 ein Mittel in die Hand gegeben, solche Privatdozenten und Extraordinarien, welche über ein reiches, für die Studierenden jetzt wenig ausgenütztes Krankenmaterial von Abteilungen, Ambulatorien, Polikliniken usw. verfügen, durch Zuziehung zu den Prüfungen für diese Art des praktischen Unterrichtes zu interessieren und dadurch zu veranlassen, Kollegien von der genannten Art (§ 9, lit. b) zu halten. Es wird das hauptsächlich an Universitäten mit großer Schülerzahl, an denen sich auch stets passende Lehrkräfte werden finden lassen, durchführbar und von segensreicher Wirkung sein.

Wie bisher wird es Aufgabe der Professorenkollegien sein, für die Abhaltung und die zweckentsprechende zeitliche Einteilung aller jener Vorlesungen Sorge zu tragen, die der Mediziner bei einem geordneten Studiengang zu hören hat und insbesondere darauf zu achten, daß die obligaten Kollegien und Kurse in dem bisher üblichen oder in dem von der Rigorosenordnung bestimmten Ausmaße (§ 5, Abs. 3, lit. b und § 9) gelesen werden.

Betreffs der Prüfungen werden sich die Vertreter jener Disziplinen, die ohne scharfe Grenzen in andere Disziplinen übergehen, mit den betreffenden Fachkollegen ihrer Fakultät soweit zu verständigen haben, daß die Ausschaltung wichtiger Fragen aus dem Gesamtstoffe der Prüfungen vermieden wird. So wird es dem Übereinkommen überlassen, ob Embryologie vom Anatomen, Histologen oder Physiologen geprüft wird, wo innerhalb der zu prüfenden physiologisch-chemischen Methoden die Grenze der Gebiete des Chemikers und des Physiologen ist, ob also z. B. die Bestimmung des spezifischen Gewichtes des Blutes, seines Hämoglobingehaltes, der Blutkörperchenzahl usw. dem ersten oder dem zweiten zufällt, ob die Grundzüge der Bakteriologie zu der allgemeinen und experimentellen Patho-

logie, der pathologischen Anatomie oder der Hygiene gerechnet werden, ob Scharlach, Masern usw. dem Vertreter der Hautkrankheiten oder dem der Kinderkrankheiten zufallen, Paralyse, Tabes, Hysterie zur Psychiatrie, beziehungsweise Neuropathologie oder zur internen Medizin gehören usw.

Es wird erwartet, daß der Professor, welcher solcher Verabredung gemäß einen Gegenstand in seinen Prüfungsstoff aufgenommen hat, denselben, soweit er nicht durch besondere Kollegien und Kurse (§ 9, lit. c) an der Fakultät vertreten ist, auch in den Rahmen seines Lehrstoffes aufnimmt.

Wenn auf diese Weise erzielt wird, daß weder ein wichtiges Kapitel im Gesamtunterrichte fehlt, noch dasselbe Kapitel trotz der Fülle des Unterrichtsmaterials überflüssig oft besprochen wird, so soll dadurch nicht die Vorstellung erweckt werden, als dürfe jeder Examinator nur Fragen aus dem Gebiete seines Gegenstandes stellen. Er wird vielmehr mangelhafte Kenntnisse in den seinem Fache nahestehenden oder gar demselben als Grundlage dienenden Wissensgebieten so zu beurteilen haben, als würden sie sein Fach selbst betreffen (§ 14). Auch wird bei den Prüfungen der klinischen Fächer auf den Erfolg zu achten sein, mit dem die Kandidaten die Kurse über Laryngologie, Otriatrie, Zahnheilkunde und Impfkunde frequentiert haben.

Was die Technik in der Durchführung der neuen Prüfungsnormen anbelangt, so wird sich dieselbe an den verschiedenen Fakultäten nicht ganz gleich gestalten lassen und in den entsprechend den lokalen Verhältnissen von den betreffenden Professorenkollegien auszuarbeitenden Instruktionen (§ 40) dargelegt werden. Dabei werden folgende Punkte im Auge zu behalten sein:

Tag und Stunde der abzuhaltenden Prüfung, die Namen der zu prüfenden Kandidaten und der Vorsitzenden, dann die Lokalitäten, in welchen geprüft wird, sind durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

Es ist wünschenswert, daß die Prüfungen in größere Räumlichkeiten verlegt werden, damit der Zutritt zu denselben auch einer größeren Anzahl von Gästen ermöglicht wird.

Die Reihenfolge der alternierenden Prüfer wird vom Dekan im Einvernehmen mit den beteiligten Examinatoren geregelt.

Nach Schluß des Examens wird dem Kandidaten der Prüfungskalkül öffentlich bekannt gegeben.

Wenn bei einer Prüfung der Examinator, oder falls mehrere Examinatoren beteiligt sind, einer derselben nicht erscheint, so wird dieselbe im ersten Falle in Gänze, im letzteren Falle in dem entsprechenden Anteil auf einen der nächsten Tage vom Dekan verschoben, sofern nicht (auf Grund des § 20, Abs. 4) Ersatz geschafft werden kann.

Wie bisher wird für jedes der drei Rigorosen im Dekanate ein besonderes Protokoll geführt, in welches die Prüfer die Einzelkalküle eintragen. Die bei wiederholten Prüfungen sich ergebenden Kalküle werden von dem Vorsitzenden und beim zweiten und dritten Rigorosum auch von dem Regierungskommissär mit unterzeichnet. Nach Vollendung jedes Rigorosums wird der Hauptkalkül vom Vorsitzenden eigenhändig eingetragen und durch seine und eventuell des Regierungskommissärs Namensfertigung beglaubigt.

Hat die Kommission bei ungenügendem Ausfalle einer oder mehrerer Einzelprüfungen eines Rigorosums die Reprobationsfrist zu bestimmen, was erst nach Vollendung sämtlicher Einzelprüfungen eines Rigorosums geschehen darf (§ 27), so ist die Reprobationsfrist im Protokoll zu verzeichnen.

Außer diesen Spezialprotokollen wird im Dekanate noch ein alphabetisch geordnetes Hauptprotokoll geführt, in welchem außer dem Geburtsorte, dem Alter und der Religion des Kandidaten auch das Datum und der Ausstellungsort seines Maturitätszeugnisses oder jenes Dokumentes, auf Grund dessen er seine Immatrikulation erwirkt hat, ausgewiesen erscheinen. In dieses Protokoll trägt der Dekan eigenhändig den Tag des Abschlusses jedes einzelnen der drei Rigorosen samt dem sich dabei ergebenden Hauptkalkül ein und unterzeichnet das Konklusum.

Hat der Kandidat das erste Rigorosum abgelegt, so wird ihm ein Zeugnis darüber ausgefertigt und von den hinterlegten Dokumenten der Index, und falls er sich auch mit einem Abgangszeugnisse ausgewiesen hätte, auch dieses zurückgestellt. Im Index ist der Erfolg der bestandenen Prüfung ersichtlich zu machen.

Will ein Kandidat nach bestandenem ersten Rigorosum eine andere Universität beziehen, so kann ihm auch eine Abschrift seines Maturitätszeugnisses, worin bemerkt ist, daß das Original beim Dekanate erliege, ausgefolgt werden. In das Abgangszeugnis ist gleichfalls der Erfolg des bestandenen ersten Rigorosums einzuzeichnen.

Verläßt ein Kandidat die Universität, nachdem er das erste Rigorosum nur teilweise oder mit ungünstigem Erfolge abgelegt hat, so wird ihm eine Abschrift seines Maturitätszeugnisses und der Index ausgefolgt; in diesem und im Abgangszeugnisse ist die Unterbrechung oder der Mißerfolg der Prüfung zu verzeichnen.

Nach bestandenem dritten Rigorosum wird dem Kandidaten ein Zertifikat ausgefolgt, auf Grund dessen er zur Promotion zugelassen wird. Mit dem Diplome werden dem Kandidaten auch alle von ihm hinterlegten Originaldokumente ausgefolgt.

Erklärt der Kandidat, daß er von der Fortsetzung der Rigorosen abstehen und auf die Erlangung des Doktorgrades verzichten wolle, so ist gemäß MinErl. vom 31. Jänner 1866, Z. 12.407,[1]) diese Erklärung auf den Originaldokumenten, mittels welcher der Kandidat die Zulassung zu den Rigorosen erwirkt hat, anzumerken und der Fall sämtlichen Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bekannt zu geben.

Die Zeugnisse, welche den Kandidaten nach einem abgelegten Rigorosum ausgefertigt werden, haben zu lauten:

„Herr . . . gebürtig aus (Ort und Land) . . . hat nach absolviertem {. . . Semester / Quinquennium} seiner medizinischen Studien am . . . das . . . Rigorosum mit {genügendem / ausgezeichnetem} Erfolge abgelegt.“

[1]) *s. Nr. 493.*

B. Besonderes.

Ad § 2. Die Bestimmung, nach welcher ein Semester des zweiten Studienabschnittes auch bei Belegung von nur 16 Stunden anrechenbar ist, bezweckt, dem Studierenden in dem Semester, in welchem er das erste Rigorosum ablegt, größere Freiheit in der Einteilung seiner Studien zu gewähren.

Ad § 6, lit. a). An Stelle der naturhistorischen Vorprüfungen tritt nunmehr die Fachprüfung des ersten Rigorosums aus „Allgemeiner Biologie". Bei derselben soll sich der Kandidat ausweisen, ob er die für einen Arzt erforderliche Kenntnis und Auffassung der allgemeinen Lebenserscheinungen, sowie deren innerhalb oder außerhalb der Organismen gelegenen Bedingungen besitzt.

Zu diesem Behufe werden in der Regel an den philosophischen Fakultäten ein oder mehrere Kollegien über „Allgemeine Biologie" abzuhalten sein, in welchen der angedeutete Stoff behandelt wird. Ohne als Lehrplan für diese Vorlesungen gelten zu sollen, möge zur Darlegung der dieser Neuerung zu Grunde liegenden Intention gesagt sein, daß etwa folgende Themata Gegenstand der Vorträge sein könnten:

Anorganisches und Organisches; niedrigste Organismen; Zellen und Zellenlehre; Aufbau der höheren Organismen aus Zellen; Teilung der Arbeit im pflanzlichen und tierischen Körper; daran anschließend Gesetz der Erhaltung der Energie in Bezug auf die Organismen; Unterschied zwischen tierischem und pflanzlichem Stoffwechsel; Allgemeines über Ernährung, Bewegung, Empfindung, Fortpflanzung; Arten der Fortpflanzung und die Vererbung; Kampf ums Dasein und seine Wirkungen; Entstehung der Arten, Spezies und Varietäten; Symbiose und Parasitismus; Einfluß der äußeren Lebensbedingungen, wie Temperatur, Mangel und Überfluß an Nahrung; das Medium des Lebens: Luft, Wasser, Erde.

Dieses wohl auch von Hörern anderer Fakultäten besuchte Kollegium soll in erster Linie das Interesse des Mediziners für die biologischen Fragen durch die an der Universität ermöglichte Methode und den Inhalt der Darstellung wecken und in ihm zugleich mit der neuen Auffassungsweise der Lebenserscheinungen die aus dem Gymnasium mitgebrachten Kenntnisse auffrischen.

Es wird dabei leicht sein, durch entsprechende Wahl von Beispielen spezielle, für den Mediziner wichtige Detailkenntnisse aus den botanischen und zoologischen Disziplinen zu vermitteln.

Wie aus diesen Andeutungen über die Abgrenzung des Lehrstoffes zu ersehen ist, kann das Kollegium, welches durch fünf Stunden wöchentlich abzuhalten sein wird, sowohl von einem Botaniker als auch von einem Zoologen oder dem Vertreter eines engeren biologischen Faches gelesen werden und es wird sich für jede medizinische Fakultät empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß an der zugehörigen philosophischen Fakultät „Allgemeine Biologie" durch je ein Semester von diesen beiden Standpunkten aus gelehrt werde, vom zoologischen im Wintersemester, vom botanischen im Sommersemester.

Falls demnach mehrere Ordinarien dieses Kollegium lesen, sind sie alternierend als Examinatoren des Faches dem ersten Rigorosum zuzuziehen (§ 20).

Mit Rücksicht auf die wünschenswerte intensivere Beschäftigung der Mediziner mit den naturgeschichtlichen Fächern wird überdies darauf zu achten sein, daß ihnen nach Ort und Zeit günstige Gelegenheit zum Besuche der botanischen und zoologischen Kollegien geboten werde.

Ad § 6, lit. b). Indem das Fach künftig nicht mehr „Physik", sondern „Physik für Mediziner" heißen wird, ist angedeutet, daß in den Vorlesungen wie in der Prüfung den speziellen Bedürfnissen des Mediziners, beziehungsweise des Arztes mehr als bisher Rechnung getragen werden soll. Dieses Fach wird demnach nicht als eine angewandte Wissenschaft, als „medizinische Physik", sondern nur in dem Sinne als für Mediziner bestimmt zu lehren sein, wie jeder Lehrer sich halb unbewußt dem Interessenkreise der Mehrzahl seiner Hörer anpassen und daher das Fach (Physik) für Ingenieure unter Hervorhebung anderer Gebiete und unter Anführung anderer Beispiele und Anwendungen tradieren wird, als für Landwirte, Chemiker oder Physiker im engeren Sinne.

In eingreifenderer Weise als durch diese Rücksicht auf den künftigen Beruf der Hörer wird sich aber das Kollegium über Physik von den früher üblichen dadurch zu unterscheiden haben, daß ein großer Teil der Zeit auf Demonstrationen und Übungen an und mit physikalischen Apparaten verwendet wird. Es soll auf diese Weise wenigstens einiges von den am Gymnasium erworbenen Kenntnissen nach Auffrischung durch den Universitätsunterricht in die physikalische Anschauung des Studierenden übergehen, er soll das Manipulieren mit feineren Apparaten kennen lernen und Vorstellungen von exakten Methoden der Beobachtung, Untersuchung und Messung gewinnen.

Es wird dies selbst dann fruchtbringend sein, wenn in diesem Kollegium wegen Mangel an Zeit ganze Kapitel der Physik nur eine kursorische Behandlung erfahren sollten.

Ad § 6, lit. c). Was im vorstehenden über die Intention gesagt wurde, welche durch die Bezeichnung „Physik für Mediziner" zum Ausdrucke gelangt, gilt in sinngemäßer Abänderung auch betreffs der „Chemie für Mediziner". Es wird insbesondere bei den Vorträgen über organische Chemie auf die Bedürfnisse des künftigen Arztes Rücksicht zu nehmen sein.

Da die Vorbildung des Mediziners in Chemie eine geringere als in Physik, das Fach für ihn aber von grundlegender Bedeutung ist, so werden in den — allerdings nicht obligaten — Studienplan chemische Übungen durch zwei Semester aufgenommen.

Die Prüfung als eine gleichzeitig theoretische und praktische soll dann den Examinator in die Lage setzen, zu beurteilen, ob der Kandidat die zum Verständnisse nötigen theoretischen Kenntnisse besitzt, die gewöhnlichsten Erscheinungen chemischer Wechselwirkung kennt, mit den einfachsten Methoden vertraut ist und ob er die speziell für den Arzt wichtigsten Untersuchungen auszuführen vermag.

Ad § 6, lit. e). In der neu eingeführten praktisch-theoretischen Prüfung aus Histologie hat der Kandidat zu erweisen, daß ihm der Gebrauch des Mikroskopes für seinen Beruf vollkommen geläufig ist und daß er insbesondere die Methoden der Herstellung mikroskopischer Präparate, die er als Arzt anzuwenden haben wird, beherrscht. Es werden das jene sein, welche mit geringen technischen Mitteln gestatten, einen Leichenteil auf seine normale oder abnorme Beschaffenheit mikroskopisch zu untersuchen, also die Methoden des Zerzupfens frischer Leichenteile, ihrer Behandlung mit verschiedenen Reagentien, des Härtens, Schneidens und die der gewöhnlichsten Färbungen.

Ad § 7. Die Absätze 1 und 2 suchen die Schwierigkeit bis zu einem gewissen Grade zu bewältigen, die darin liegt, eine sich eventuell durch Monate hinziehende Prüfung so in den Studiengang einzureihen, daß der Unterricht und der Besuch der Kollegien so wenig wie möglich gestört wird. Wo immer es tunlich erscheint, wird somit der erste Teil des ersten Rigorosums in den letzten Wochen des vierten, der zweite Teil desselben am Anfange des folgenden Semesters abzulegen sein.

Ad § 8. Während in der Rigorosenordnung vom Jahre 1872 die Vorschrift bestanden hat, daß der Kandidat behufs Zulassung zum zweiten Rigorosum 10 Semester absolviert haben muß, wobei der Zeitpunkt, in welchem das erste Rigorosum bestanden wurde, nicht in Betracht kam, wird nunmehr festgesetzt, daß er bei Zulassung zum zweiten Rigorosum mindestens sechs Semester seit Ablegung des ersten Rigorosums absolviert haben muß. Zu diesen sechs Semestern wird auch jenes gerechnet, in dessen Verlauf das erste Rigorosum vollendet worden ist, und ähnlich wie beim Abschlusse des ersten Studienabschnittes ist es auch hier dem Kandidaten gestattet, sich zu den ersten Prüfungen des Rigorosums schon am Ende des den zweiten Studienabschnitt abschließenden Semesters zu melden.

Ad § 9. Bisher wurden die in § 9 a) genannten Kollegien fast allgemein als zehnstündige gelesen. Für jene Fakultäten, an welchen das Krankenmaterial nicht sehr reichhaltig ist, kommt in Betracht, daß die Wahrscheinlichkeit, den Studierenden seltene Krankenfälle vorführen zu können, steigt, wenn diese Kollegien durch eine größere Anzahl von Semestern gelesen werden. Es wird deshalb dem Ermessen der Fakultäten überlassen, ob die Vorlesungen über „Interne Medizin" und „Chirurgie" als obligate Kollegien wie bisher zehnstündig abgehalten werden, in welchem Falle je drei Semester inskribiert sein müssen, oder ob sie siebeneinhalbstündig gehalten, dann aber durch vier Semester frequentiert werden sollen. Ähnlich verhält es sich mit der „Geburtshilfe und Gynäkologie", die durch zwei Semester als zehnstündiges oder nur durch ein Semester als zehnstündiges, außerdem aber noch durch zwei Semester als fünfstündiges Kollegium obligat sein wird, und mit der Augenheilkunde, die entweder durch ein Semester als zehnstündiges oder durch zwei Semester als fünfstündiges Kollegium zu frequentieren ist.

Analoge den lokalen Bedürfnissen anzupassende Variationen sind auch für die in al. c) genannten Kurse vorgesehen.

Die bei diesen letzteren geforderte praktische Betätigung des Studierenden wird von dem betreffenden Dozenten durch seine Unterschrift im Index zu bestätigen sein, ebenso wenn der Studierende behufs seiner praktischen Betätigung in den sub a) genannten klinischen Fächern, die sub b) erwähnten, besonders für diesen Zweck gehaltenen, vom Minister für Kultus und Unterricht als hiefür geeignet bezeichneten Kollegien frequentiert hat. Findet die praktische Betätigung aber auf den sub a) genannten Kliniken statt, so ist dieselbe im Index durch die Beifügung des Wortes „praktiziert" besonders zu vermerken.

C. Einrichtung des medizinischen Unterrichtes nach Maßgabe dieser Rigorosenordnung.

Im folgenden sind alle jene Kollegien verzeichnet, für deren regelmäßige Abhaltung um das gesetzliche Minimum des Kollegiengeldes das medizinische Professorenkollegium, soweit die Lehrkräfte und Lehrmittel der einzelnen Universitäten reichen, Sorge zu tragen hat. Die Angaben über die Dauer beziehen sich auf die Absolvierung des Gesamtstoffes der betreffenden Kollegien.

1. Allgemeine Biologie, fünfstündig durch ein Sommersemester.

Wie oben im speziellen Teile angeführt wurde, ist es wünschenswert, daß dieses Kollegium nicht nur im Sommersemester, sondern auch im Wintersemester gelesen wird; am vorteilhaftesten in der Art, daß im Sommer der Botaniker, im Winter der Zoologe das Kollegium abhält.

2. Physik für Mediziner, fünfstündig durch zwei Semester, mit Übungen.

3. Chemie für Mediziner, fünfstündig durch zwei Semester.

4. Chemische Übungen für Mediziner, vierstündig durch zwei Semester.

Am besten an zwei Nachmittagen mit je zwei Stunden. Wenn es sich als nötig erweist, können die Übungen im Sommersemester auch sechsstündig gelesen werden.

5. Systematische Anatomie, sechsstündig durch zwei Semester.

6. Sezierübungen, gegen das Honorar eines sechsstündigen Kollegiums im Wintersemester und, soweit es die Witterung gestattet, in den ersten Wochen des Sommersemesters.

Werden diese Übungen in das Sommersemester hinein ausgedehnt, so sind sie gleichwohl in diesem Semester nicht besonders anzurechnen.

7. Physiologie, fünfstündig durch zwei Semester.

8. Physiologische Übungen, dreistündig durch zwei Semester.

9. Histologie, fünfstündig im Wintersemester.

10. Histologische Übungen, sechsstündig im Sommersemester.

11. Embryologie, zweistündig im Sommersemester.

12. Pathologische Anatomie und Histologie, fünfstündig durch zwei Semester.

Um zu ermöglichen, daß die Militärrigorosanten (d. h. diejenigen Mediziner, welche das erste Militärhalbjahr als Einjährig-Freiwillige während ihrer Studien absolvieren) in den beiden durch den Militärdienst voneinander getrennten Semestern (fünftes und sechstes Semester gemäß diesem Studienplan) doch das ganze Gebiet dieses Gegenstandes in den Vorlesungen zu hören bekommen, kann die Einrichtung getroffen werden, daß der Stoff derselben entsprechend den beiden Semestern in zwei Teile getrennt wird; es wird dann, abgesehen von einer eventuellen

Einleitung, ein Teil im Wintersemester eines Schuljahres gelesen und derselbe Teil im Sommersemester des nächsten Jahres wieder gelesen werden, während der Stoff, der im ersten Jahre während des Sommersemesters behandelt wurde, im zweiten Schuljahre dem Wintersemester zufällt.

13. Pathologisch-anatomische Übungen, dreistündig durch zwei Semester.

14. Pathologisch-histologische Übungen, dreistündig im Wintersemester.

15. Allgemeine und experimentelle Pathologie, fünfstündig im Wintersemester.

16. Pharmakologie und Rezeptierkunde, fünfstündig im Wintersemester.

17. Hygiene, fünfstündig im Wintersemester.

Es wird vorteilhaft sein, wenn der Vertreter der Hygiene für die Studierenden ein etwa zwei- bis dreistündiges Kollegium „hygienische Übungen" liest.

18. Interne Medizin mit Praktikum, zehnstündig durch drei Semester oder siebeneinhalbstündig durch vier Semester.

19. Chirurgie mit Praktikum, zehnstündig durch drei Semester oder siebeneinhalbstündig durch vier Semester.

Wie oben unter „A. Allgemeines" ausgeführt wurde, kann auch das Praktikum vom Hauptkollegium getrennt frequentiert werden, zu welchem Behufe an jenen Fakultäten, an denen diese Trennung ermöglicht ist, besondere Kollegien in der Dauer eines Semesters unter der Bezeichnung: „Praktikum der internen Medizin, gegen das Honorar eines sechsstündigen Kollegiums" und „Praktikum aus Chirurgie, gegen das Honorar eines sechsstündigen Kollegiums" anzumelden sein werden.

20. Geburtshilfe und Gynäkologie, zehnstündig durch zwei Semester oder zehnstündig durch ein Semester und fünfstündig durch zwei Semester.

21. Augenheilkunde, zehnstündig im Wintersemester oder fünfstündig durch zwei Semester.

22. Psychiatrie und Neuropathologie, fünfstündig im Sommersemester.

23. Kinderheilkunde, fünfstündig im Sommersemester.

24. Dermatologie und Syphilis, fünfstündig im Wintersemester.

25. Gerichtliche Medizin, fünfstündig im Sommersemester.

26. Gerichtlich-medizinische Übungen, zweistündig im Sommersemester.

27. Laryngologie, gegen das Honorar eines dreistündigen Kollegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Sommersemesters oder als Semestralkollegium von äquivalentem Stundenausmaße.

28. Otiatrie, gegen das Honorar eines dreistündigen Kollegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Wintersemesters oder als Semestralkollegium von äquivalentem Stundenausmaße.

29. Zahnheilkunde, gegen das Honorar eines dreistündigen Kollegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Wintersemesters oder als Semestralkollegium von äquivalentem Stundenausmaße.

30. Impfkunde, gegen das Honorar eines einstündigen Kollegiums, fünfstündig im Sommer- oder Wintersemester.

31. Kurs über Perkussion und Auskultation, gegen das Honorar eines fünfstündigen Kollegiums, fünfstündig durch fünf Wochen des Wintersemesters.

32. Operationskurs, gegen das Honorar eines sechsstündigen Kollegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Wintersemesters.

Wenn es die Hörerzahl erfordert, so werden die im vorstehenden nur für ein Semester anzumeldenden Kollegien und Kurse in jedem der beiden Semester abzuhalten sein, damit sich die Zahl der Studierenden passend verteile.

Als Beispiel einer zweckmäßigen Verteilung des ganzen oben angeführten Lehrstoffes dürfte das folgende Schema dienen:

I. Semester (Winter).

Physik für Mediziner,
Chemie für Mediziner,
Chemische Übungen für Mediziner,
Systematische Anatomie,
Sezierübungen,
(Hodegetik),
(Zoologie).

II. Semester (Sommer).

Physik für Mediziner,
Chemie für Mediziner,
Chemische Übungen für Mediziner,
Systematische Anatomie,
Allgemeine Biologie,
(Botanik).

III. Semester (Winter).

Sezierübungen,
Physiologie,
Physiologische Übungen,
Histologie,
(Geschichte der Medizin),
(Topographische Anatomie),
(Mineralogie und Geologie).

IV. Semester (Sommer).

Physiologie,
Physiologische Übungen,
Histologische Übungen,
(Embryologie).

V. Semester (Winter).

Pathologische Anatomie und Histologie,
Pathologisch-anatomische Übungen,
Allgemeine und experimentelle Pathologie,
Pharmakologie und Rezeptierkunde,
(Kurs über Auskultation und Perkussion),
(Bakteriologie).

Die Militärpflichtigen, welche während der Studien das erste Militärhalbjahr zu absolvieren haben, dienen im darauffolgenden Sommer als Einjährig-Freiwillige.

VI. Semester.

Für Militärrigorosanten.
(Wintersemester.)
Pathologische Anatomie und Histologie,
Pathologisch-anatomische Übungen,

Für Militärfreie.
(Sommersemester.)
Pathologische Anatomie und Histologie,
Pathologisch-anatomische Übungen,

Interne Medizin und Praktikum,
Pathologisch-histologische Übungen.

Interne Medizin und Praktikum,
Chirurgie und Praktikum.

VII. Semester.

(Sommersemester.)
Interne Medizin und Praktikum,
Chirurgie und Praktikum,
Psychiatrie und Neuropathologie,
Kinderheilkunde,
Kurs über Impfung.

(Wintersemester.)
Pathologisch-histologische Übungen,
Interne Medizin und Praktikum,
Chirurgie und Praktikum,
Kurs über Otiatrie,
(Operationskurs).

VIII. Semester.

(Wintersemester.)
Chirurgie und Praktikum,
Interne Medizin und Praktikum,
Dermatologie und Syphilis,
Kurs über Otiatrie,
Kurs über Laryngologie,
(Operationskurs).

(Sommersemester.)
Chirurgie und Praktikum,
Interne Medizin und Praktikum,
Psychiatrie und Neuropathologie,
Kurs über Laryngologie.

IX. Semester.

(Sommersemester.)
Geburtshilfe und Gynäkologie,
Chirurgie und Praktikum,
Gerichtliche Medizin,
Gerichtlich-medizinische Übungen.

(Wintersemester.)
Geburtshilfe und Gynäkologie,
Hygiene,
Dermatologie und Syphilis,
Augenheilkunde,
Kurs über Zahnheilkunde,
(Hygienische Übungen).

X. Semester.

(Wintersemester.)
Augenheilkunde,
Geburtshilfe und Gynäkologie,
Hygiene,
Kurs über Zahnheilkunde,
(Orthopädie),
(Hygienische Übungen).

(Sommersemester.)
Geburtshilfe und Gynäkologie,
Gerichtliche Medizin,
Gerichtlich-medizinische Übungen,
Kinderheilkunde,
Kurs über Impfung,
(Orthopädie).

Obwohl nun schon durch die angeführten Vorlesungen und Übungen den Studierenden die Erlernung alles dessen ermöglicht werden soll, was für eine erfolgreiche ärztliche Tätigkeit notwendig erscheint, so ist doch außerdem darauf hinzuwirken, daß den Studierenden auch sonst noch ein möglichst vielseitiger Unterricht über speziellere Disziplinen dargeboten und ihre Teilnahme an denselben gefördert wird.

Auf Grund des vorstehenden Verzeichnisses jener Vorlesungen, für deren Abhaltung vom Professorenkollegium zu sorgen ist, hat dasselbe im Sinne des § 40 einen den Studierenden zu empfehlenden Studienplan mit den nötigen Erläuterungen auszuarbeiten, in Druck legen und als Instruktion[1]) gelegentlich der zu Beginn jedes Schuljahres stattfindenden Inskriptionen zur Verteilung bringen zu lassen.

Einige Exemplare dieser Fakultätsinstruktion sind dem Ministerium für Kultus und Unterricht einzusenden.

---

[1]) *Vgl. hiezu Anmerkung* [1]) *zu § 40 der medizinischen Rigorosenordnung (s. Nr. 678).*

3. Besondere Bestimmungen über die Berechtigung zur ärztlichen Praxis.[1])

Nr. 680.

Aus der Sanitäts- und Kontumazordnung, Ah. Pat. vom 2. Jänner 1770, I. Teil, Instruktion für praktizierende Ärzte,

(veröffentlicht im Codex austr. [1777] Bd. VI, S. 1250, und Gesetzsammlung Kaiser Josefs II., Bd. VI [1786], S. 3, Nr. 1152),

(betreffend die Berechtigung zur ärztlichen Praxis).[2])

§ 1. Jedermann ist es bekannt, was für Unheil oft durch unerfahrene Medicos dem Nächsten zugefüget wird, daher bestehet schon durch viele Jahre die Gesetzgebung, daß alle, die ihre Kunst in den kaiserl. königl.

---

[1]) *Vgl.* Übereinkunft zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. September 1882, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis: kundgemacht im RGBNr. 120 ex 1883 (unter dem 23. Juni 1883); Übereinkunft zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. Oktober 1885: kundgemacht im RGBNr. 134 ex 1886 (unter dem 9. August 1896). Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. August 1892, Z. 18.768, betreffend die (nicht zulässige) Abgabe von Arzneien ins Ausland seitens der an der Grenze des Deutschen Reiches praktizierenden Ärzte: Österr. Sanitätswesen, Jahrg. IV, S. 405; ebenso Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1893, Z. 27.864: Österr. Sanitätswesen, Jahrg. V, S. 17.

Vgl. Nr. 518, betreffend die Reziprozitätsverhältnisse bei der Ausübung der ärztlichen Praxis in Ungarn.

[2]) *Die hier mit ihren wesentlichsten Bestimmungen angeführten älteren Normen bilden auch gegenwärtig noch die gesetzliche Grundlage dafür, daß zur Ausübung der ärztlichen Praxis der Besitz eines an einer inländischen Universität rite erworbenen medizinischen Doktordiplomes erforderlich ist.*

Die Bestimmungen dieses „Hauptsanitätsnormativs" wurden durch das Hofkanzleidekret vom 10. April 1773 (veröffentlicht in der Gesetzessammlung Kaiser Josefs II., Bd. VI, S. 581, Nr. 1477) ergänzt; es wird neuerlich bestimmt, daß zur Ausübung der ärztlichen Praxis wie zur Anstellung als Arzt das medizinische Diplom einer erbländischen Universität notwendig ist; die in Wien promovierten Ärzte konnten sich in den gesamten Erblanden seßhaft machen; die an einer anderen, obschon erbländischen Universität promovierten nur in jenen Erblanden, in denen sie promoviert worden sind oder in den angrenzenden Erblanden, wo keine Universität besteht. Diese letzteren Bestimmungen wurden durch Hofkanzleidekret vom 17. Februar 1804 (s. Nr. 681), MinErl. vom 15. März 1849, Z. 1863 (s. Nr. 682) und MinErl. vom 15. Dezember 1869, Z. 11.580 (s. Nr. 684), aufgehoben. Das Hofkanzleidekret vom 10. April 1773, Nr. 1477 (Nachtrag zum Hauptsanitätsnormativ) enthält in Punkt 9 auch das Verbot, daß dort, wo ein Apotheker ansässig ist, ein Arzt öffentlich Heilmittel verkaufe; laut Punkt 10 wird dem Arzte nur an Orten, in denen und in deren Umgebung eine Apotheke nicht besteht, gestattet, eine Hausapotheke zu seinem Gebrauch zu haben und den Kranken auf gebührende Art Arzneien abzugeben.

In der mit Hofkanzleidekret vom 3. November 1808, Z. 16.135, erlassenen Instruktion für Ärzte wird neuerlich angeordnet, daß (§ 1) „nur in den k. k. Erbstaaten promovierte Ärzte befugt sind, in selben ihre Kunst anszuüben"; in § 13 wird das Verbot, wonach Ärzte Arzneimittel dort, wo Apotheken bestehen, nicht abgeben dürfen, erneuert.

In dem Hofkanzleidekret vom 24. April 1827 (POS Bd. 55, S. 83, Nr. 53) Punkt 1, heißt es: Den an einer inländischen Lehranstalt promovierten Ärzten . . . steht das Recht zu, mit

Erbländern üben wollen, den Gradum Doctoratus auf einer inländischen Universität, bei welcher eine Facultas medica vorhanden ist, genommen haben müssen, wobei es auch in Zukunft sein Bewenden hat, dermaßen, daß andere weder angenommen, weder ihnen die allenfalls übende Praxis beigelassen werden soll, es wäre denn Sache, daß sie sich durch das vorgeschriebene Examen hierzu tauglich gemacht hätten; es sollen aber ad Gradum Doctoratus nicht, denn Leute von erkannter Wissenschaft gelassen werden, und falls über die Frage ihrer Fähigkeit zur Doktorswürde in der Fakultät zertheilte Meynungen ausfielen, so wird der Zufall unter schwerer Verantwortung durch den Direktor und die Examinatores der in Unsrer Residenzstadt Wien in Universitate wohlbestellten medicinischen Fakultät zur Entscheidung überlassen und ehe diese erfolget ist, der Gradus Doctoratus nicht ertheilet werden.

Nr. 681.

Aus dem Hofkanzleidekrete vom 17. Februar 1804, Z. 2342, PGS Bd. 21, Nr. 25, S. 68,

an alle Landesstellen,

mit den Vorschriften in Ansehung des Studiums der Arzneikunde, Wundarznei und Pharmazie.

(Aus dem Studienplane.)

VIII. Rechte der Promovierten.

1. Alle Universitäten der österreichischen Monarchie werden gleich angesehen und gleich gehalten; auf denselben promovierte Doktoren, examinierte Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker usw. genießen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte.

[2. Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist hier einige Beschränkung notwendig. Es werden daher auf anderen inländischen Universitäten graduierte Doktoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweite oder sogenannte praktische, strenge Prüfung wiederholen.][1])

Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst zu üben.

Durch das Gesetz vom 17. Februar 1873, RGBNr. 25, *wurde (§ 1) das bisher bestandene Verbot, wonach Wundärzte (Patrone, Magister und Doktoren der Chirurgie), wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, innerliche Kuren nicht unternehmen dürfen, aufgehoben und (§ 2) bestimmt, daß wundärztliche Diplome nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diploms angesprochen werden kann.*

Vgl. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1873, RGBNr. 37, betreffend die Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden (sogenannte „Physikatsprüfung") und Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1873, RGBNr. 139, betreffend den Umfang der Prüfungsgegenstände bei dieser Prüfung.

[1]) *Aufgehoben laut Nr. 682 und 684.*

Nr. 682.

Erlaß des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 15. März 1849, Z. 1863,

an alle Landesstellen in Wien und Prag,

(womit die Gleichstellung der Prager mit der Wiener Universität und die Aufhebung des Repetitionsaktes für Doktoren ausgesprochen wird).

Se. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 28. Februar 1849 zu verordnen geruht, daß die Prager Hochschule für selbständig erklärt und mit der Wiener Universität vollkommen gleichgestellt werde, wonach sich die Anwendung des Abschnittes VIII, 2 des Studienplanes vom Jahre 1804, infolgedessen die an den anderen Hochschulen der Monarchie graduierten Doktoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher noch bei der medizinischen Fakultät in Wien dem Repetitionsakte sich unterziehen müssen, auf jene Individuen, welche an der Prager Universität einen oder den anderen jener Grade erlangt haben, gänzlich behebt.

Nr. 683.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 24. September 1854, Z. 13.567,

an die akademischen Senate der Universitäten zu Wien, Prag, [Olmütz], Innsbruck, Krakau, Graz, Lemberg,

(betreffend den Vorgang bei der Ausfertigung medizinischer Doktordiplome an Ausländer).

Die Ah. Entschl. vom 19. Jänner 1819, StHD vom 30. Jänner 1819, Z. 598, setzte fest, daß Ausländer, welche an einer österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien nicht absolvierten, an allen k. k. Universitäten aus den Studien der Rechtswissenschaften und der Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden und ein Doktordiplom erlangen dürfen, jedoch sei in diese Diplome einzuschalten, daß dieselben dem Besitzer kein Recht erteilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln, um die medizinische Praxis auszuüben [oder die Übung der Advokatie anzusprechen],[1]) und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, „weil er an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich eigen machte".

Nachdem gegenwärtig durch die Ah. sanktionierten Studienordnungen vom 1. und 8. Oktober 1850, RGB., Z. 310 und 430, die philosophischen Jahrgänge, wie sie früher als propädeutische bestanden, aufgehört und der Eintritt in Fakultätsstudien von anderen, allgemein gültigen Bedingungen abhängig gemacht worden ist, so fällt die Anwendung jener beschränkenden Klausel zugleich mit der erwähnten Motivierung hinweg. Es ergeht demnach nach diesfalls gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k.

[1]) *Durch die Advokatenordnung aufgehoben.*

Ministerium des Innern und der Justiz an den Senat der Auftrag, in Hinkunft die [juridischen oder] medizinischen Doktordiplome für Ausländer ohne die erwähnten, früher vorgeschriebenen Beisätze auszufertigen, doch ist an solche Ausländer, welche an österreichischen Universitäten zu Doktoren der Medizin promoviert werden, das Doktordiplom nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem sie zu erklären haben, daß sie die Praxis in Österreich ohne frühere Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden.[1])

Nr. 684.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 15. Dezember 1869, Z. 11.580,

an sämtliche Landesbehörden,

(betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Artikel VIII der medizinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsaktes).

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit der Ah. Entschl. vom 30. November 1869 die Aufhebung der im Absatze 2 des Artikels VIII der medizinischen Studienordnung vom Jahre 1804 enthaltenen Vorschrift allergnädigst zu genehmigen geruht, nach welcher auf anderen inländischen Universitäten graduierte Doktoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung zu unterziehen haben. [Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß hiedurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduierten Doktoren, sich in das Doktorenkollegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird.] [2])

Nr. 685.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 30. Oktober 1870, Z. 5021, MVB. ex 1870, S. 660,

(betreffend die Ausfolgung medizinischer Doktordiplome an Mitglieder des Ordens der Barmherzigen Brüder).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat der Minister für Kultus und Unterricht entschieden, daß die mit dem MinErl. vom 21. September 1855, Z. 13.709, ergangene Vorschrift, daß für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der Barmherzigen Brüder, welche an den k. k. Universitäten ihre Rigorosen bereits bestanden haben und hierüber aus der

---

[1]) *Im Falle der nachträglichen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis sofort erlangt: Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Februar 1893, Z. 18.292.*

[2]) *Diese letztere Bestimmung ist durch § 23 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63, betreffend die Organisation der akademischen Behörden (s. Nr. 18) insbesondere lit. b), wonach die Zulassung zur Praxis durch den Eintritt in ein Doktorenkollegium nicht mehr bedingt ist, derogiert.*

Medizin, Chirurgie oder Pharmazie diplomiert worden sind, ein Duplikat des Diploms oder dahin bezüglichen Zeugnisses erfolgt werden solle, durch die Staatsgrundgesetze als beseitigt zu betrachten ist.

Nr. 686.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für K. u. U. vom 9. April 1875, Z. 3524,

an die medizinischen Professorenkollegien in Wien, Prag, Graz, Innsbruck und Krakau,

(betreffend die Frage, ob die Nostrifikation eines ausländischen medizinischen Doktordiploms an die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft sei).

Aus Anlaß einer vom medizinischen Professorenkollegium in . . . gestellten Anfrage, ob die Nostrifikation eines ausländischen Doktordiploms an die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft sei, wird bemerkt, daß im Sinne des Unterrichtsministerialerlasses vom 24. September 1854, Z. 13.567,[1]) das österreichische Doktordiplom an diejenigen Nostrifikationswerber, welche sich über die erworbene österreichische Staatsbürgerschaft nicht auszuweisen vermögen, nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen ist, in welchem sie zu erklären haben, daß sie die ärztliche Praxis ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausüben werden.

Nr. 687.

Entscheidung des Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 1. Mai 1891, Z. 13.958, Sammlung der Entsch. des OGH Nr. 1441, Bd. 12.[2])

Zur Abwehr der im § 356 StG. bestimmten Strafe kann sich ein zur Ausübung der gesamten Heilkunde befugter Arzt nicht darauf berufen, daß der Kunstfehler in Beziehung auf ein Spezialfach (z. B. die Ohrenheilkunde) unterlief, das den obligaten ärztlichen Studien nicht beigezählt ist.

Nr. 688.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 18. Jänner 1892, Z. 857,

an das Dekanat der medizinischen Fakultät in Graz,

(womit die Unzulässigkeit von besonderen „strengen Prüfungen aus Zahnheilkunde" ausgesprochen wird).

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . . eröffne ich dem Dekanate . . . im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, daß das Ansuchen

[1]) *s. Nr. 683.*

[2]) *Im vorliegenden Straffalle wurde dem betreffenden Arzt nur die Praxisberechtigung für Chirurgie bis zur Ablegung neuer Prüfungen aus diesem Fache untersagt; demgegenüber vertrat die Generalprokuratur die Anschauung, daß die Untersagung der Ausübung der Heilkunde ohne Beschränkung dem gegenwärtigen Stande der Studiengesetzgebung entsprechend gewesen wäre. KUMAkt Z. 12.591 ex 1891.*

des Dr. N. N. um Zulassung zu „einer strengen Prüfung aus Zahnheilkunde“ im Sinne des StHD vom 19. Jänner 1810, Z. 516 ff., behufs Ausübung der zahnärztlichen Praxis aus dem Grunde sich zur Genehmigung nicht eignet, weil das von dem Genannten an der Universität in Prag am 25. Juli 1890 erworbene Diplom eines Doktors der gesamten Heilkunde denselben ohnehin zur Ausübung der ärztlichen Praxis auf allen ihren Gebieten, somit auch auf dem der Zahnheilkunde berechtigt und überdies nach den bestehenden Vorschriften die Ablegung einer Prüfung lediglich zum Zwecke der Erlangung des Diploms als Zahnarzt unstatthaft erscheint.

Nr. 689.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 21. Dezember 1895, Z. 28.285,

an alle Universitätsrektorate,

(betreffend die Beteilung der medizinischen Promovenden mit einem Exemplar des Ärztekammer-Gesetzes).

Da es wünschenswert erscheint, die neu promovierten Ärzte auf jene Verpflichtungen aufmerksam zu machen, welche ihnen durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, RGBNr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern erwachsen, finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern anzuordnen, daß jedem Kandidaten der Medizin bei seiner Promotion zum Doktor der gesamten Heilkunde auch ein Exemplar des zitierten Gesetzes ausgefolgt werde.

Dieses Gesetz, enthalten im Stück III des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1892 unter Nummer 6, kann bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien um den Verschleißpreis von 2 Kreuzer *(4 Heller)* pro Exemplar bezogen werden.

Der bezügliche Kostenaufwand wird aus dem Universitätskanzleifond zu bestreiten sein.

Nr. 690.

Aus der Note des Ministeriums für K. u. U. vom 27. Februar 1898, Z. 3051,

an das Ministerium des Innern,

(betreffend die Berechtigung eines ausnahmsweise zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis Zugelassenen zur Führung des Titels „Zahnarzt“).[1]

Nach den gegenwärtig hierzulande in Geltung stehenden Vorschriften kommt die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Inlande als eines Teiles der ärztlichen Praxis überhaupt nur einem Doktor der

[1] *Vgl. Erkenntnis des VGH vom 4. Februar 1892, Z. 403.*

gesamten Heilkunde zu; da das Diplom eines „Zahnarztes“ bei uns gegenwärtig weder durch Ablegung besonderer Prüfungen, noch durch eine Nostrifikation eines auswärtigen derartigen Diploms erworben werden kann, somit im Inlande gültige „zahnärztliche Diplome“ überhaupt nicht mehr erteilt werden, so kann auch die Voraussetzung dafür nicht als gegeben angesehen werden, daß in Ungarn ausgestellte Diplome oder Zeugnisse dieser Art hierzulande auf Grund eines Reziprozitätsverhältnisses anzuerkennen seien.

Eine Ausnahme könnte nur insofern gelten, als etwa im Inlande tatsächlich noch einzelne Personen die „zahnärztliche“ Praxis auf Grundlage eines von ihnen nach den ehemaligen Vorschriften erworbenen Diploms ausüben sollten.

Im übrigen aber stellt sich nach ho. Erachten der Ausdruck „Zahnarzt“ nicht mehr als ein auf ein besonderes Diplom gegründeter und einen besonderen rechtlichen Schutz genießender „Titel“ oder akademischer Grad dar, sondern vielmehr nur als die Bezeichnung dafür, daß ein zur Ausübung der ärztlichen Praxis überhaupt berechtigter Arzt sich bei seiner Praxis ausschließlich oder doch vorzugsweise auf das Spezialgebiet der Zahnheilkunde beschränken will, so daß dem Ausdruck „Zahnarzt“ derzeit keine andere Bedeutung zukommt, als den bei praktischen Ärzten nach ihrer vorzugsweisen Beschäftigung gewählten Bezeichnungen „Frauenarzt“, „Augenarzt“, „Irrenarzt“ u. dgl.

Für den vorliegenden Fall erscheint maßgebend, daß X., wenngleich er mangels eines Doktorates der gesamten Heilkunde kein Arzt ist, doch . . . ausnahmsweise die persönliche Berechtigung erhalten hat, die „zahnärztliche“ Praxis, und zwar in . . . auszuüben, ohne daß hinsichtlich des sachlichen Bereiches dieser Praxisberechtigung eine Einschränkung ausgesprochen worden wäre.

Wenngleich dem Genannten bedeutet wurde, daß er den — übrigens bei uns gar nicht zu Recht bestehenden — Titel eines „Doktors der Zahnheilkunde“ nicht zu führen berechtigt sei, so kann demselben doch kaum die Befugnis abgesprochen werden, sich bei Ausübung der ihm gestatteten „zahnärztlichen“ Praxis einer dieser berufsmäßigen Beschäftigung entsprechenden Bezeichnung, nämlich der Bezeichnung als „Zahnarzt“ zu bedienen.

Nr. 691.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. September 1898, Z. 23.130, MVBNr. 51,

an die Dekanate sämtlicher medizinischer Fakultäten,

womit die Führung des Titels „Operateur“ als unzulässig erklärt wird.

Wie mir seitens des Ministeriums des Innern mitgeteilt wurde, ist in neuerer Zeit oft darüber Klage geführt worden, daß sich absolvierte Frequentanten der an einzelnen Universitäten bestehenden Operationskurse den Titel „Operateur“ oder „emeritierter Operateur“ beilegen.

Die nach § 13 des mit ho. Erlasse vom 23. August 1870, Z. 7844,[1]) genehmigten neuen Reglements für den chirurgischen Operationskurs in Wien, sowie nach den anderen, diesem Reglement im wesentlichen nachgebildeten Statuten für die sonst bestehenden Operations-Kurse (respektive -Institute), die in früherer Zeit üblich gewesene Diplomierung von Operationszöglingen zu unterbleiben hat und lediglich über Verlangen schriftliche Verwendungszeugnisse ausgestellt werden dürfen, kann aus der Frequentation eines solchen Kurses ebensowenig wie aus dem Besuche irgend einer anderen Vorlesung oder eines Institutes die Berechtigung zur Führung eines besonderen Titels hergeleitet werden.

Das Dekanat wolle daher in den interessierten Kreisen darauf aufmerksam machen, daß gegen jene, insbesondere im praktisch-ärztlichen Berufe tätigen, ehemaligen Frequentanten eines solchen Operations-Kurses oder -Institutes, wenn sie sich die Führung des Titels „Operateur" anmaßen würden, wegen unbefugter Titelführung eingeschritten werden müßte.

Nr. 692.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 17. Mai 1899, Z. 3607,

an das Dekanat der medizinischen Fakultät in Wien,

(zur Erläuterung des im Erlasse vom 12. September 1898, Z. 23.130, MVBNr. 51, ausgesprochenen Verbotes der Führung des Titels „Operateur").[2])

Indem ich den Bericht vom 4. Februar 1899, Z. 368, in Betreff des mit dem ho. Erlasse vom 12. September 1898, Z. 23.130, MVBNr. 51, ausgesprochenen Verbotes, daß sich die ehemaligen Frequentanten von Operationsinstituten den Titel „Operateur" oder „emeritierter Operateur" beilegen, zur Kenntnis nehme, eröffne ich dem Dekanate . . . , daß ich im Einverständnisse mit den bezüglichen Ausführungen des Fakultätsberichtes, sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eine Wiedereinführung dieses seit dem Jahre 1870 nicht mehr zur Verleihung gelangten akademischen Titels nicht in Aussicht nehme.

Hiefür ist insbesondere die auch von der Fakultät hervorgehobene Erwägung maßgebend, daß die Erteilung von Spezialdiplomen für einzelne Gebiete der ärztlichen Praxis an bereits promovierte, zur Ausübung des ärztlichen Berufes auf allen Gebieten berechtigte Doktoren der gesamten Heilkunde dem derzeitigen Stande der medizinischen Studiengesetzgebung nicht mehr entspricht. Sollte in dieser Beziehung eine Änderung geschaffen werden, so könnte dies nicht ohne Einführung besonderer Qualifikationsprüfungen geschehen, während gegenwärtig von den betreffenden Interessenten die Berechtigung zu der fraglichen Titelführung aus der bloßen

[1]) *s. Nr. 253.*

[2]) *Analoge Entscheidungen ergingen auch anläßlich mehrerer Petitionen und Beschwerden aus ärztlichen Kreisen.*

Tatsache der stattgehabten Frequentation des betreffenden Operationskurses, ohne Rücksicht auf die erst im Verwendungszeugnisse zum Ausdruck gelangende, wirklich erzielte Qualifikation in Anspruch genommen wird. In diesem Sinne wurde im zitierten ho. Erlasse bemerkt, daß aus der Frequentation eines Operationsinstitutes ebensowenig ein besonderer Titel hergeleitet werden könne, als aus dem Besuche einer Vorlesung oder eines sonstigen Kurses, ohne daß im übrigen eine Parallelisierung ausgesprochen werden wollte.

Ich kann übrigens nicht umhin zu bemerken, daß das erwähnte Verbot durch häufig vorgekommene, dem ärztlichen Stande abträgliche Mißbräuche der Titelführung zu Reklamezwecken veranlaßt worden war, in welcher Beziehung um so mehr eingeschritten werden mußte, als sich seit dem Wegfall der besonderen Diplomierung auch jene Ärzte diesen Titel beilegen könnten, welche das betreffende Operationsinstitut nur kurze Zeit oder mit ganz ungenügendem Erfolge frequentiert hatten und überdies die häufig gewählte Bezeichnung „Operateur der . . . Klinik" den Schein zu erwecken vermag, daß der Betreffende an der Klinik als ein die Operationen selbständig durchführender Arzt angestellt gewesen wäre.

Nr. 693.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. November 1899, Z. 38.025,

an alle politischen Landesstellen,

(betreffend die Verwendung ausländischer Zahnärzte als zahnärztliche Gehilfen).

Aus den von den politischen Landesbehörden vorgelegten amtlichen Nachweisungen über den Personalstand der Zahnärzte und ihres Hilfspersonales hat sich ergeben, daß eine Anzahl von Zahnärzten ausländische Staatsangehörige, welche im Auslande die Berechtigung zur zahnärztlichen Praxis erworben haben, als zahnärztliche Gehilfen in ihren zahnärztlichen Ordinationen bestellt haben und sich durch dieselben in ihrer zahnärztlichen Praxis auch vertreten lassen.

Durch dieses mit den bestehenden Verordnungen nicht im Einklange stehende Vorgehen der Zahnärzte werden die im Inlande zu Zahnärzten ausgebildeten Doktoren der Heilkunde und insofern die ausländischen Hilfskräfte auch Zahntechnik betreiben, auch die Zahntechniker in ihrem Wirkungskreise wesentlich beeinträchtigt.

Die k. k. . . . wolle daher im Wege der politischen Unterbehörden die Zahnärzte darauf aufmerksam machen lassen, daß zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis jeder Art im Inlande lediglich inländische Doktoren der gesamten Heilkunde berechtigt sind, und die Anstellung von im Inlande zur zahnärztlichen Praxis nicht berechtigten ausländischen Staatsangehörigen als Hilfsärzte ohne besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern unzulässig ist.

IV. Philosophisches Studium.

1. Besondere Bestimmungen zur allgemeinen Studienordnung.

Nr. 694.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 14. September 1878, Z. 12.127,

an die Professorenkollegien sämtlicher philosophischer Fakultäten (mit Ausnahme von Prag,[1])

(wonach die Seminarübungen an der philosophischen Fakultät in das gesetzliche Minimum der Kollegienstunden nicht einzurechnen sind).

Von dem Professorenkollegium einer philosophischen Fakultät ist die Anfrage gestellt worden, ob die Übungen in den an der philosophischen Fakultät bestehenden Seminarien bei Ausmittlung des gesetzlichen Minimums der von den Studierenden zu frequentierenden Kollegienstunden (§ 49 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850) [2]) in Anschlag zu bringen sind.

Ich finde mich hiedurch veranlaßt, zur allgemeinen Danachachtung auszusprechen, daß im Sinne des § 49 der allgemeinen Studienordnung die auf die gedachten Seminarübungen entfallenden Stunden in das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von wöchentlich zehn Kollegienstunden nicht einzurechnen sind.

Nr. 695.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. Oktober 1892, Z. 24.269,

an die philosophischen Fakultäten (außer Czernowitz),

(betreffend die Einführung von „archäologischen Lehrkursen“ für Mittelschullehrer).

Mit Rücksicht darauf, daß die durchgreifenden Veränderungen, welche die Altertumswissenschaft im Laufe der letzten Jahrzehnte durch archäolo-

---

[1]) *An die philosophische Fakultät in Prag ergingen die Erlässe gleichen Inhaltes vom 24. Februar und 20. Mai 1877, Z. 19.455 ex 1876 und Z. 7165 ex 1877.*

[2]) *s. Nr. 365.*

gische Forschungen und Entdeckungen erfahren hat, auf die Überlieferung des wissenschaftlichen Stoffes an den Gymnasien zurückwirken und in diesem Sinne eine auch in den Lehrerkreisen immer allgemeiner als notwendig empfundene, allmähliche Reform der klassischen Gymnasialstudien fordern, habe ich eine Einrichtung ins Auge gefaßt, welche sich an einzelnen Universitäten des Deutschen Reiches bewährt hat und auch im verflossenen Studienjahre während des Wintersemesters an der Wiener Universität mit Erfolg eingeführt wurde, d. i. die Aktivierung archäologischer Lehrkurse für Mittelschullehrer an den philosophischen Fakultäten.

Als Gegenstand der Vorträge würde nicht bloß das engere Gebiet der Archäologie, sondern alles, was unter der Bezeichnung „Denkmälerforschung" zusammengefaßt wird, einzubeziehen sein, daher kunsthistorische und kunstmythologische Demonstrationen, archäologische Beiträge zur Erklärung einzelner Klassiker, insbesondere Homers und Cäsars, Berichte über epigraphische Forschungen, numismatische Vorlesungen, selbst einzelne Abschnitte aus moderner Kunstgeschichte.

Als Persönlichkeiten, welchen die Abhaltung solcher Lehrkurse zufiele, kämen zunächst die Vertreter des Faches der klassischen Archäologie, sodann jene der alten Geschichte, Epigraphik und modernen Kunstgeschichte in Betracht.

Die Modalitäten der Abhaltung dieser Kurse, Zahl und Reihenfolge der Vorträge und gemeinsamen Besprechungen, Zeitdauer usw. wären einer jeweiligen Vereinbarung der Dozenten und Mittelschullehrer zu überlassen, da das Ganze für beide Teile keinerlei obligatorischen Charakter erhalten soll.

Nr. 696.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 14. Jänner 1893, Z. 27.364 ex 1892,

an mehrere philosophische Fakultäten,

(betreffend die Aktivierung der „archäologischen Lehrkurse für Mittelschullehrer" und deren Honorierung).

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . . setze ich das Dekanat in Kenntnis, daß ich von der Bereitwilligkeit der hiefür in Betracht kommenden Dozenten, sich für die Abhaltung von archäologischen Lehrkursen für Mittelschullehrer im Sinne des ho. Erlasses vom 28. Oktober 1892, Z. 24.269, zur Verfügung zu stellen, mit Befriedigung Kenntnis genommen habe.

Ich ersuche sohin das Dekanat, einem der betreffenden Dozenten die geschäftliche Führung der Sache zu übertragen und die Dozenten aufzufordern, sich zunächst mit Mitgliedern des Gymnasiallehrstandes, welche an den genannten Kursen teilzunehmen wünschen und welche hierauf gleichzeitig im Wege des Landesschulrates aufmerksam gemacht werden, ins erforderliche Einvernehmen zu setzen.

Ich bemerke hiebei, daß als Honorar für die Vortragsstunde ein Betrag von etwa 10 Gulden *(20 Kronen)* und im Maximum von etwa 250 Gulden *(500 Kronen)* pro Semester — wobei in der Regel die Wintersemester in Frage kommen dürften — in Aussicht genommen wird.

Über das eventuelle Zustandekommen der gedachten Kurse sehe ich einer berichtlichen Anzeige des Dekanates und nach Beendigung der Kurse am Schlusse des Semesters einem kurzen Berichte des geschäftsführenden Dozenten nebst geeigneter Antragstellung über das zu gewährende Honorar entgegen.

Nr. 697.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 7. Jänner 1903, Z. 33.905 ex 1902,

an das Dekanat der philosophischen Fakultät in Wien,

(betreffend den Vorgang bei Einbegleitung von Gesuchen der Lehramtskandidaten um einmalige Unterstützungen).

. . . Bei diesem Anlasse finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß vom 1. Jänner 1903 angefangen alle Gesuche von Kandidaten des Lehramtes an Mittelschulen um einmalige Unterstützungen nicht mehr, wie bisher, einzeln anher in Vorlage zu bringen, sondern dortamts zu sammeln und jährlich bloß zweimal, am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres kumulativ hieher zu leiten sind.

Dem bezüglichen Einbegleitungsberichte ist eine tabellarische Übersicht nach dem zuliegenden Formulare beizuschließen.

Bei Erstattung von Anträgen auf Gewährung derartiger Unterstützungen an die einzelnen Bittsteller (im Höchstbetrage von 120 Kronen), wolle das . . . von dem Grundsatze ausgehen, daß in der Regel nur solche Unterstützungswerber zu berücksichtigen sein werden, welche

1. sich für Lehrfächer vorbereiten, bezüglich deren vorschriftsmäßig qualifizierte Bewerber in geringer Zahl verfügbar sind;
2. ein sehr gutes Maturitätszeugnis vorweisen;
3. in einem höheren als dem ersten Semester der Universitätsstudien stehen;
4. wenigstens zwei Kolloquienzeugnisse aus dem letzten Semester, welche sich auf die gewählte Fachgruppe, und zwar auf Hauptgegenstände von mindestens drei wöchentlichen Stunden beziehen und einen vorzüglichen oder sehr guten Studienerfolg bestätigen, beibringen und überdies den Nachweis liefern, daß sie an Übungen im Seminare oder Proseminare oder Laboratorium im verflossenen Semester mit regem Eifer teilgenommen haben;
5. sich nicht bereits im Genusse von Stipendien oder sonstigen materiellen Benefizien (die an den Seminarien zur Verteilung gelangenden Unterstützungen ausgenommen) befinden.

Weiters wolle das . . . Sorge tragen, daß jedem Gesuche das Maturitätszeugnis oder eine legalisierte Abschrift desselben, ferner ein erneutes Armuts- (Mittellosigkeits-) Zeugnis beigelegt und in jedem Gesuche die Wohnung des Bittstellers angegeben werde.

Anhang I.

Lehramtsprüfung für Mittelschulen.[1])

Nr. 698.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 30. August 1897, RGBNr. 220, MVBNr. 50,

betreffend die Prüfung der Kandidaten des Gymnasial- und Realschullehramtes.[2])

Auf Grund der Ah. Entschl. vom 6. August 1897 wird über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen die folgende Vorschrift erlassen:

---

[1]) *Die Prüfungsvorschrift für Kandidatinnen des Lehramtes an Mädchenlyzeen (KUMErl. vom 11. Dezember 1900, Z. 34.551, MVBNr. 65) s. Nr. 466 b).*

[2]) **Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. August 1897, Z. 20.739, MVBNr. 51,** mit welchem den Direktionen der k. k. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen Weisungen zur Ausführung der Prüfungsvorschrift mitgeteilt werden.

Die Wahrnehmung, daß zahlreiche Kandidaten Jahre zur Vollendung ihrer Lehramtsprüfung brauchen, indem die vorgeschriebenen Termine für die Ablieferung der schriftlichen Hausarbeiten wiederholt verlängert werden müssen und die Teilprüfungen durch lange Zwischenzeiten getrennt werden, ließ einige Mängel der Prüfungsvorschrift vom Jahre 1884 und 1894 oder ihrer Durchführung erkennen, die um so mehr eine Sanierung verlangen, als dadurch die materiellen Interessen der Kandidaten ohne einen wesentlichen Vorteil für ihre theoretische Ausbildung geschädigt werden und der Mangel an vollständig qualifizierten Lehramtskandidaten sich in allen Disziplinen der Mittelschule in empfindlicher Weise fühlbar macht.

Diesem Zwecke dienen die in der neuen Prüfungsvorschrift im Einvernehmen mit den Prüfungskommissionen durchgeführten Neuerungen, die weder eine Herabsetzung des Prüfungszieles bedeuten, noch eine Gefährdung des Bildungsgrades des Mittelschullehrstandes besorgen lassen. Die wichtigsten derselben sind:

Es wird den Lehramtskandidaten gestattet, sich schon nach Absolvierung des siebenten Semesters ihrer Hochschulstudien zur Prüfung zu melden und um Stellung von Themen zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung anzusuchen. Damit aber die häuslichen Arbeiten innerhalb der von der Prüfungsvorschrift normierten Zeit zum Abschluß gebracht werden können, mögen die Kommissionen es vermeiden, Themen von zu großem Umfange oder solche, die umständliche Vorarbeiten verlangen, zu stellen, da es nicht auf den Umfang der Arbeiten ankommt, um zu erkennen, ob ein Kandidat die entsprechende Ausbildung in seinem Fache sich erworben habe. Eine Abhandlung von 1 bis höchstens 3 Druckbogen wird diesem Zwecke vollauf zu genügen vermögen.

Die sogenannte pädagogisch-didaktische Hausarbeit wurde fallen gelassen. Dafür wird durch die neue Vorschrift der Lehramtskandidat verpflichtet, sich während seiner Studienzeit mit dem Studium der Philosophie (insbesondere Psychologie) und der Pädagogik (insbesondere Geschichte derselben seit dem sechzehnten Jahrhundert) zu beschäftigen, indem er nicht bloß

Artikel I. Prüfungskommissionen.

1. Die wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Vornahme das

---

die betreffenden Vorlesungen inskribiert, sondern durch Vorlage von Kolloquienzeugnissen der Prüfungskommission den Beweis erbringt, daß er dieselben mit Erfolg gehört habe.

Zeugnisse über die tätige Teilnahme an seminaristischen Übungen in diesen Disziplinen, von den Leitern derselben ausgestellt, können die Kommissionen als einen Ersatz für die Kolloquienzeugnisse gelten lassen. Dadurch, daß diese Zeugnisse von den Kandidaten schon während ihrer Universitätsstudien erworben werden können, erscheint ein in den Lehrerkreisen wiederholt geäußerter Wunsch, daß nämlich ein Teil der Prüfung innerhalb der Studienzeit falle, erfüllt und für die Prüfung aus der Fachgruppe Zeit gewonnen.

Eine weitere Vereinfachung der schriftlichen Prüfung soll darin gefunden werden, daß, wenn sich Kandidaten in den Seminarien, wissenschaftlichen Instituten oder Laboratorien ernst und fleißig beteiligt und daselbst eine größere wissenschaftliche Arbeit vollendet haben, diese von der Prüfungskommission als Ersatz für eine Hausarbeit angesehen werden darf. Als Voraussetzung hat dabei zu gelten, daß solche Arbeiten von den Leitern der betreffenden Seminare, Institute, Laboratorien der Annahme für würdig befunden wurden und als solche bestätigt werden. Dieselbe Bedeutung soll nach wie vor approbierten Doktordissertationen zukommen.

Solche Arbeiten sind in formeller Hinsicht wie eine Hausarbeit zu behandeln, das heißt, von der Kommission zu zensurieren und demnach auch dem Prüfungsakte beizuschließen. Die Bestimmung der zweiten Hausarbeit bleibt der Prüfungskommission überlassen.

Durch diese Erleichterungen wird es der Mehrzahl der Kandidaten möglich sein, im Laufe des ersten Jahres nach Vollendung ihrer Universitätsstudien die volle Approbation erlangt zu haben, welche den Antritt des Probejahres gestattet.

Die Arbeitszeit für die Klausurarbeiten wurde bezüglich der Hauptfächer auf 8, bezüglich der Nebenfächer auf 4 Stunden herabgesetzt. Es werden demnach nur Themen solcher Art zu stellen sein, die innerhalb dieser Zeit tatsächlich bearbeitet werden können. Aber auch bei dieser Forderung wird es sich empfehlen, zwischen den Klausurprüfungstagen zur Erholung der Kandidaten einen Tag frei zu halten.

Die Forderungen bei der mündlichen Prüfung haben innerhalb der in der Prüfungsvorschrift gesteckten Grenzen besonders die tatsächlichen Bedürfnisse für das praktische Lehramt an den Mittelschulen zu beachten. Bei den Prüfungen aus den Nebenfächern wird zu berücksichtigen sein, daß die Kandidaten neben den Forderungen im Hauptfache diesen Fächern viel geringere Zeit und Arbeit widmen können, und daß für den Unterricht in den unteren Klassen ein dem Umfang nach weit geringeres Maß von Kenntnissen wie für den in den oberen Klassen genügen darf. Demnach wurden die Forderungen aus klassischer Philologie als Nebenfach rücksichtlich der Hilfsdisziplinen herabgesetzt und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend modifiziert und wurde bezüglich der Prüfung aus der Unterrichtssprache als Nebenfach insbesondere die Forderung bei der Prüfung aus Literaturgeschichte erheblich eingeschränkt.

Hie und da zutage getretene übergroße Ansprüche gerade in den Nebenfächern scheinen es mitverursacht zu haben, daß die Teilung der Gesamtprüfung fast zu Regel geworden ist. Durch diesen Vorgang wurde die wünschenswerte Beurteilung der sämtlichen Leistungen des Kandidaten für die Zuerkennung der Approbation sehr erschwert und mußten die Kandidaten der aus solcher Beurteilung sich ergebenden Vorteile verlustig werden. Die neue Prüfungsvorschrift will diesem Übelstande durch Einschränkung der Teilprüfungen begegnen und rechnet auf eine energische Bekämpfung der bestehenden Übung seitens der Prüfungskommissionen. Je mehr übrigens bei den Kandidaten die Überzeugung Platz greifen wird, daß die Approbation in erster Reihe von dem Grade methodischer Durchbildung und verständiger Beherrschung des Gegenstandes, welche nur durch gewissenhafte Ausnützung der Studienzeit gewonnen werden, nicht aber von eilig für die Prüfung zusammengerafften gedächtnismäßigen Kenntnissen abhängt, um so weniger werden diese selbst die Teilung der Prüfung anstreben.

Endlich wurde bezüglich der Form der Zeugnisse bisher von den Lehramtskandidaten schwer empfunden, daß das oft eine Fülle von tadelnden Einzelbemerkungen enthaltende Prüfungsprotokoll vollständig in den Text der Zeugnisse aufgenommen wurde. Von dieser Gepflogenheit, wo sie besteht, ist in Hinkunft Umgang zu nehmen und hat sich der Text des Zeugnisses im Sinne der Prüfungsvorschrift auf ein charakteristisches, nach bestimmten Kalkülen abgestuftes Gesamturteil zu beschränken, das nur in kurzer Weise begründet werden mag.

Ministerium für Kultus und Unterricht Prüfungskommissionen in verschiedenen Hauptstädten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ernennt.

Inwieweit bei der einen oder der anderen Kommission eine Beschränkung in der Zahl der Prüfungsgruppen eintritt oder in der Zahl jener Unterrichtssprachen, auf deren Gebrauch die Befähigung der Kandidaten sich bezieht, bestimmt der Minister für Kultus und Unterricht.

2. Die Bestimmungen über die Befähigung, den Religionsunterricht zu erteilen, sind kein Gegenstand dieser Vorschrift.

3. In welcher Weise die Lehrer des Zeichnens, des Singens, des Turnens und der Stenographie ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist durch besondere Bestimmungen festgestellt.

4. Die Prüfungskommissionen werden zusammengesetzt aus Männern, welche die verschiedenen Hauptzweige des Gymnasial- und Realschulunterrichtes nach seiner gegenwärtigen Organisation wissenschaftlich vertreten. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission erhält seinen Auftrag auf ein Jahr, doch kann derselbe nach Verlauf dieses Zeitraumes erneuert werden.

5. Zum Direktor der Prüfungskommission und zum Stellvertreter desselben ernennt das Ministerium in der Regel nur ein Mitglied der Kommission. Der Direktor, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist mit dem Vorsitze bei den Prüfungen und Verhandlungen, der Führung der erforderlichen Korrespondenz und der Aufbewahrung der in geschäftsmäßiger Ordnung zu haltenden Akten beauftragt.

6. Die mit der didaktischen Oberleitung der Gymnasien und Realschulen beauftragten Landesschulinspektoren in den Orten der Prüfungskommissionen sind berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen, um die den Gymnasien und Realschulen zuwachsenden Lehrkräfte kennen zu lernen. Die Direktoren der Prüfungskommissionen haben daher die bezeichneten Landesschulinspektoren von der Vornahme solcher Prüfungen in Kenntnis zu setzen.

Artikel II. **Meldung zur Prüfung.**

1. Inländer können sich der Lehrbefähigungsprüfung in der Regel nur bei einer einheimischen Prüfungskommission wirksam unterziehen. Befähigungszeugnisse, welche sie von einer auswärtigen Prüfungskommission erworben haben, benötigen zu ihrer Gültigkeit die nachträgliche Anerkennung des Unterrichtsministers.

2. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat sein Gesuch an die Direktion derjenigen Prüfungskommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt.[1])

---

[1]) *Laut des an alle Prüfungskommissionen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen ergangenen KUMErl. vom 15. Dezember 1904, Z. 35.792, sind Frauen, welche in jeder Hinsicht den Bestimmungen der Prüfungsvorschrift zu entsprechen vermögen, so zu behandeln wie die Lehramtskandidaten; über die Zulassung solcher Frauen zur Lehramtsprüfung hat in Hinkunft die Prüfungskommission im eigenen Wirkungskreis zu entscheiden; das Prüfungszeugnis ist den Kandidatinnen nach den Bestimmungen des Artikel XXIII auszustellen; es wurde jedoch ausdrücklich bemerkt,* daß an dem bisherigen Grundsatze, wonach Lehrstellen an den für die männliche Jugend bestimmten Mittelschulen nur männlichen Lehrkräften zugänglich sind, auch in Hinkunft festgehalten wird.

In diesem Gesuche hat er die Lehrgegenstände und die Stufe des Gymnasiums oder der Realschule, für welche er sich die Berechtigung zum Unterrichte erwerben will, ferner die Unterrichtssprache zu bezeichnen, in welcher er zu lehren wünscht.

Beizulegen hat er dem Gesuche:

a) das Zeugnis der Maturität für Universitätsstudien, beziehungsweise für Studien an der technischen Hochschule (vgl. unten Punkt 3);

b) das Meldungsbuch, welches dartut, daß er mindestens sieben Semester an einer Universität und hievon wenigstens fünf Semester in der philosophischen Fakultät als ordentlicher Studierender zugebracht und während dieser Zeit seine Fachstudien betrieben habe. Auch hat derselbe außerdem Vorlesungen über Philosophie (insbesondere Psychologie) und Pädagogik (namentlich Geschichte derselben seit dem 16. Jahrhunderte), über seine Unterrichtssprache und über die deutsche Sprache auszuweisen, welche ihn befähigen, den im Artikel V gestellten Forderungen zu entsprechen.

Zugleich wird bei Zulassung zur Prüfung vorausgesetzt, daß das sittliche Verhalten des Kandidaten während der Universitätsstudien ordnungsgemäß war.

Zusatz. Um zur Klausur- und mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, ist in der Regel die Absolvierung von vier Universitätsjahren erforderlich.

Alle Kandidaten haben Kolloquienzeugnisse über ein mindestens dreistündiges philosophisches und pädagogisches Kolleg oder Zeugnisse, daß sie sich an einem philosophischen oder pädagogischen Seminare tätig beteiligt haben, vorzulegen. Diese Zeugnisse sind auf besonderen Formularien, welche diesen Zweck ersichtlich machen, auszustellen.[1])

[1]) **Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 20. Septemter 1897, Z. 24.035, MVBNr. 69,** an die Dekanate sämtlicher philosophischer Fakultäten, womit die Bestimmungen der neuen Prüfungsvorschriften für das Lehramt an Mittelschulen (MinVdg. vom 30. August 1897, RGBNr. 220) in Betreff der pädagogisch-didaktischen Kolloquien sowie bezüglich der Seminararbeiten erläutert werden.

Mit dem Studienjahre 1897/98 hat die mit hierortiger MinVdg. vom 30. August 1897, RGBNr. 220, kundgemachte neue Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen in Wirksamkeit zu treten.

Indem ich das Dekanat ersuche, die einzelnen Mitglieder des Professorenkollegiums auf diese neue Prüfungsvorschrift aufmerksam zu machen, nehme ich Veranlassung insbesondere auf zwei, von den bestehenden Vorschriften abweichende Neuerungen hinzuweisen.

Nach der neuen Vorschrift haben die Prüfungskandidaten wegen Wegfall der bisherigen pädagogisch-didaktischen Hausarbeit die während ihrer Studien erlangte allgemeine philosophische und pädagogische Bildung durch besondere, zu diesem Zwecke abzulegende Prüfungen (Kolloquien) darzutun, welch letztere jedoch durch den Nachweis über eine entsprechende Verwendung in einem philosophisch-pädagogischen Seminare ersetzt werden können.

Auch im übrigen soll künftig der Beteiligung von Studierenden an den Arbeiten der wissenschaftlichen Seminare, sowie der anderen Institute und Laboratorien sowohl rücksichlich der Zulassung von Kandidaten zur Prüfung wie auch bei der Beurteilung der von ihnen erlangten Vorbildung größeres Gewicht als bisher beigelegt werden und soll insbesondere auch eine der von den Kandidaten zu fordernden Hausarbeiten nach dem Ermessen der Prüfungskommission durch eine in einem Seminare, beziehungsweise Institute oder Laboratorium ausgeführte und von der Leitung bestätigte Spezialarbeit ersetzt werden können.

In der Erwägung, daß die Betätigung der Studierenden in den Seminarien und sonstigen Instituten vorzüglich geeignet ist, zur Vertiefung des betreffenden Fachstudiums beizutragen,

Kandidaten der modernen Sprachen haben sich über die Teilnahme an praktischen Sprechübungen in den betreffenden Kursen oder Seminarien, wenn solche bestehen, auszuweisen.

Kandidaten der naturwissenschaftlichen Lehrfächer haben sich über die Teilnahme an den praktischen Arbeiten in den betreffenden Instituten und Laboratorien auszuweisen (Art. XIII, XIV und XVIII).

Kandidaten des Lehrfaches der darstellenden Geometrie haben sich mit mindestens zweijährigem, regelmäßigem Besuche von Kollegien über darstellende Geometrie an einer technischen Hochschule auszuweisen und auch die im Art. XVII erwähnten Zeichnungen beizulegen.

Hat ein Kandidat an seminaristischen Übungen seines Prüfungsfaches regelmäßig teilgenommen, so hat er hierüber einen Nachweis vorzulegen;

c) falls seit seiner Universitätszeit mehr als ein Jahr verflossen ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit glaubwürdige und ausreichende Nachweise — womöglich das Zeugnis einer öffentlichen Behörde — beizubringen;

d) eine Darstellung seines Lebenslaufes, worin er vorzüglich den Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner speziellen Studien mit derjenigen Genauigkeit anzugeben hat, durch welche die Prüfungskommission in den Stand gesetzt wird, zu entscheiden, ob die wissenschaftliche Vorbereitung des Kandidaten den gesetzlichen Anforderungen entspricht;

e) etwa früher erworbene approbierende oder reprobierende Zeugnisse von Prüfungskommissionen.

3. Das Realschul-Maturitätszeugnis (für Studien an der technischen Hochschule) samt dem Nachweise dreieinhalbjähriger Universitätsstudien

war bei diesen neuen Vorschriften, durch welche an den Nachweis über eine solche Teilnahme an Seminar- und Instituts-Übungen bestimmte Vorteile geknüpft werden, auch zugleich beabsichtigt, diesen letzteren größere Bedeutung und ein regeres Interesse seitens der Studierenden zu sichern.

Da die Prüfungskandidaten nach den erwähnten neuen Vorschriften verpflichtet sind, über die Kolloquien aus den philosophisch-pädagogischen Disziplinen, sowie über ihre Verwendung bei den bezeichneten Übungen Zeugnisse und Nachweise beizubringen, finde ich diesfalls nachstehendes zu bemerken:

Seitens des Dekanates werden zur Bescheinigung des Erfolges bei den erwähnten Kolloquien besondere Formulare in Verwendung zu nehmen sein, deren Überschrift die Bezeichnung enthält:

„Kolloquium aus . . . (folgt der Gegenstand der betreffenden Vorlesung), abgelegt zum Zwecke der Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen."

Die Kolloquien sind nach den bestehenden Normen im unmittelbaren Anschlusse an die betreffende Vorlesung abzuhalten und muß der Erfolg derselben wenigstens ein genügender sein, widrigens der Kandidat neuerlich eine derartige Vorlesung zu frequentieren und sich hierüber dem Kolloquium zu unterziehen haben wird.

Entsprechend der erhöhten Bedeutung, welche im Sinne der obigen Bemerkungen künftig der Verwendung in den Seminarien, Instituten und Laboratorien zukommen wird, werden die Vorstände derselben aufgefordert, nur jenen Kandidaten Zeugnisse über ihre Verwendung auszustellen, welche nicht etwa bloß den betreffenden Übungen assistiert, sondern sich bei denselben durch fortgesetzte eifrige Betätigung derart hervorgetan haben, daß die Überzeugung gewonnen werden konnte, der Kandidat habe aus seiner Beteiligung an den fraglichen Übungen auch wirklich für seine wissenschaftliche Ausbildung Vorteil gezogen.

Bei der Erteilung solcher Zeugnisse wird demnach auch stets mit der entsprechenden Strenge vorzugehen und in denselben die wahrgenommene Verwendung des Kandidaten näher zu charakterisieren sein, so daß diese Zeugnisse eine gewisse Garantie für die vom Kandidaten in dem Seminare oder Institute tatsächlich erlangte Durchbildung zu bieten vermögen.

an der philosophischen Fakultät in der Eigenschaft eines außerordentlichen Studierenden (vgl. oben 2, b) begründet für einen Kandidaten nur einen beschränkten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung, nämlich bloß für das Lehramt an Realschulen und hier mit der Beschränkung auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (Mathematik, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Geographie).

Jeder Kandidat dieser Kategorie hat sich für jedes Semester über den Besuch von mindestens zehn Vortragsstunden der Woche auszuweisen.

4. Bei Kandidaten für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes Jahr in die Studienzeit eingerechnet werden.

Bei Kandidaten für das Lehrfach der darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik oder für das Lehrfach der Mathematik und Physik können zwei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studierende mit regelmäßigem Besuche in der Ingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbau-Fachschule oder in der allgemeinen Abteilung zugebracht haben, in die gesamte Studienzeit eingerechnet werden.

Desgleichen können bei Kandidaten des Lehrfaches der Chemie drei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studierende mit regelmäßigem Besuche in der chemischen Fachschule zugebracht haben, in die gesamte Studienzeit eingerechnet werden.

5. Wenn einer der unter Nr. 2, beziehungsweise Nr. 3 bezeichneten Ausweise nicht beigebracht werden kann oder von der Prüfungskommission beanstandet wird, so hat diese die Entscheidung des Ministeriums über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

6. Ausländische Kandidaten, selbst wenn sie allen oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, können zur Prüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums auf Antrag der Prüfungskommission zugelassen werden.

Artikel III. **Unterschied der Lehrbefähigung für Gymnasien und Realschulen.**

Der geringe Unterschied in den Lehrzielen jener Gegenstände, welche dem Gymnasium und der Realschule gemeinsam sind,[1] begründet keine Verschiedenheit in der wissenschaftlichen Prüfung. Diese richtet sich im allgemeinen nach den Anforderungen des Gymnasiums. Daher gilt eine für das Gymnasium erworbene Lehrbefähigung auch für die Realschule.

Sobald aber einem Kandidaten mit Rücksicht auf die Art seiner Vorstudien (Art. II, 3) oder die Natur seiner Lehrfächer (Art. VI) die Qualifikation bloß für den Realschulunterricht zuerkannt werden kann, ist im Prüfungszeugnisse die Lehrbefähigung ausdrücklich nur für Realschulen auszusprechen.

---

[1] Die Gegenstände des Gymnasialunterrichtes sind: Religion, Latein, Griechisch, deutsche Sprache (Unterrichtssprache), Geographie und Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, philosophische Propädeutik; (Zeichnen, Turnen.) Die Gegenstände des Realschulunterrichtes sind: Religion, zwei moderne Sprachen (Französisch, Englisch, Italienisch), Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Zeichnen, Turnen.

Artikel IV. **Forderungen an jeden Examinanden.**

1. Um überhaupt die wissenschaftliche Befähigung für die Stelle eines ordentlichen Lehrers an einem Gymnasium oder einer Realschule darzutun, muß jeder Examinand erstens in Bezug auf seine philosophische und pädagogische Vorbildung, dann in Bezug auf die Sprache, deren er sich bei dem Unterrichte bedienen will, und, wenn diese nicht die deutsche ist, außerdem auch in Bezug auf die deutsche Sprache den im Art. V angegebenen Forderungen genügen und muß zweitens durch das Examen in einem Prüfungsgebiete des Gymnasial- oder Realschulunterrichtes (Art. VI) dasjenige Maß von Kenntnissen nachweisen, welches in den Art. VIII bis XVIII näher bezeichnet ist.

2. Das Bestehen der Prüfung aus einem Hauptfache befähigt zum Lehren der betreffenden Disziplin im ganzen Gymnasium oder in der ganzen Realschule, dagegen das Bestehen der Prüfung aus einem Nebenfache zum Unterrichte bloß im Untergymnasium oder in der Unterrealschule.

3. Zur Anstellung ist ein Kandidat erst dann geeignet, wenn er das Probejahr bestanden und dadurch eine praktische Befähigung nachgewiesen hat (Art. XXV).

Artikel V. **Allgemeine Studien.**

Jeder Kandidat hat während seiner Studienzeit sich diejenige allgemeine philosophische und pädagogische Bildung anzueignen, die jedem Mittelschullehrer unentbehrlich ist, und hat den Erfolg dieses Studiums durch zu diesem Zwecke abzulegende Prüfungen (Kolloquien) darzutun (Art. II, 2, b).

Ferner hat jeder Kandidat in der mündlichen Prüfung (Art. XXI) Korrektheit des Gebrauches seiner Unterrichtssprache und Kenntnis ihrer wichtigsten grammatischen Gesetze, sowie Bekanntschaft mit den Hauptwerken ihrer schönen Literatur nachzuweisen, möge er auf das Lehren seiner Unterrichtssprache Anspruch machen oder nicht. Wenn die Unterrichtssprache nicht die deutsche ist, so ist von dem Examinanden in Bezug auf die deutsche Sprache einige Korrektheit im Gebrauche derselben und die Fähigkeit, in deutscher Sprache geschriebene wissenschaftliche Werke seiner Fächer zu verstehen, darzutun. Auch ist die Korrektheit des Ausdruckes in denjenigen schriftlichen Arbeiten, welche in der Unterrichtssprache abgefaßt sind, zu beachten.

Artikel VI. **Gruppen der Prüfungsgegenstände.**

1. Die spezielle Prüfung des Kandidaten betrifft eine der folgenden Gruppen von Gegenständen nach den in Art. VIII bis XVIII bezeichneten Forderungen.

a) Klassische Philologie, d. i. lateinische und griechische Sprache als Hauptfächer, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach.

b) Deutsche Sprache oder irgend eine andere Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfach, dazu

Latein und Griechisch als Nebenfächer.

c) Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

d) Mathematik und Physik als Hauptfächer.

e) Naturgeschichte als Hauptfach, dazu
Mathematik und Physik als Nebenfächer.

f) Philosophie in Verbindung
entweder mit Griechisch als Hauptfach und Latein als Nebenfach,
oder mit Mathematik als Hauptfach und Physik als Nebenfach.

(Mit Beschränkung auf Realschulen:)

Außer der Gruppe d) noch folgende:

g) Eine der modernen Sprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, für gewisse Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache auch Deutsch, in Verbindung mit Deutsch[1]) oder irgend einer Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfächer.

h) Die englische Sprache als Hauptfach, dazu die französische Sprache und die deutsche oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache) als Nebenfächer.

Im Falle der Verbindung von Deutsch für Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache mit irgend einer Landessprache als Hauptfächer bleiben die Bestimmungen dieses Artikels, Punkt 4, Ausnahmsbestimmung, aufrecht.

i) Mathematik als Hauptfach in Verbindung
entweder mit darstellender Geometrie als Hauptfach,
oder mit geometrischem Zeichnen und mit Physik als Nebenfächer.

[1]) Die ausnahmsweise Verbindung von Deutsch mit einer Landessprache (Böhmisch) als Hauptfächer für Anstalten mit deutscher Unterrichtssprache regelt der MinErl. vom 12. April 1896, Z. 6001.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 30. September 1902, Z. 22.839 (an die Direktionen der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen):

Um den Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen Italienisch als obligater Gegenstand, Französisch oder Englisch als relativ-obligater Gegenstand gelehrt wird, eigene Lehrkräfte zu sichern, finde ich in Bezug auf die Prüfungsvorschrift für Kandidaten des Gymnasial- und Realschullehramtes vom 30. August 1897, (MVBNr. 50) nachstehendes zunächst in provisorischer Weise anzuordnen:

1. Die k. k. Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen wird ermächtigt, im Sinne des Artikels VI, lit. g, der bezeichneten Prüfungsvorschrift die Lehrbefähigung für Französisch oder Italienisch oder Englisch in Verbindung mit Deutsch als Hauptfächer auch für die Gymnasien, demnach gleichzeitig für Realschulen und Gymnasien auszusprechen.

2. Es dürfen versuchsweise die Gegenstände Italienisch oder Französisch mit Latein als Hauptfächer, dazu Griechisch als Nebenfach zu einer Gruppe von Prüfungsgegenständen zusammengelegt werden.

Die Prüfung aus Griechisch als Nebenfach ist in diesem Falle auf die Klausur- und mündliche Prüfung zu beschränken.

3. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß mit Rücksicht auf die zunehmende Zahl von Lehramtskandidaten in Hinkunft mehr Kandidaten auf Erweiterung ihrer bereits erlangten Lehrbefähigung bedacht sein werden, wolle die k. k. Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in geeigneter Weise auf solche Prüfungsbewerber einwirken, daß sie eine der modernen Sprachen als Erweiterungsfach wählen.

Über die mit dieser provisorischen Einrichtung gemachten Erfahrungen ist anläßlich der Vorlage der Jahresberichte anher zu berichten.

k) Naturgeschichte und Chemie
entweder als Hauptfächer miteinander verbunden,
oder eines von ihnen als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern, als welche Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Geographie beliebig kombiniert, geometrisches Zeichnen aber nur mit Mathematik verbunden werden kann.

2. Eine Änderung dieser Gruppen ist insofern nicht zulässig, als weder eine geringere Zahl von Lehrgegenständen noch eine andere Verbindung derselben als die hier angegebene den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung gewähren kann. Dagegen steht es dem Kandidaten frei, gleichzeitig oder später sowohl aus Gegenständen der von ihm gewählten Gruppe statt nach den Anforderungen für das Nebenfach sich nach den für das Hauptfach normierten Forderungen als auch noch aus irgend einem anderen Gegenstande oder mehreren Gegenständen der Prüfung zu unterziehen.

3. Auch in den Fällen, wo ein weiteres Fach zu der gewählten Gruppe hinzutritt, kann jedoch Geschichte nicht selbständig erscheinen, sondern es ist diese Disziplin mit Geographie in der Art zu verbinden, daß die Prüfung in beiden Fächern zugleich bestanden werden muß; wohl aber kann Geographie selbständig als Erweiterungsfach (für das Gymnasium wie für die Realschule) gewählt werden.

Für das Bestehen der Prüfung aus Physik als Hauptfach, sowie aus der darstellenden Geometrie ist das Bestehen der Prüfung aus Mathematik als Hauptfach erforderlich, wogegen die Prüfung aus Mathematik als Hauptfach in Verbindung mit einer selbständigen Gruppe gestattet ist.

4. Ausnahmsbestimmung. Die Lehrbefähigung für die deutsche und eine andere Landessprache als Hauptfächer gewährt die Eignung zur definitiven Anstellung im Lehramte an einem Gymnasium oder an einer Realschule, wenn der Kandidat zugleich im mündlichen Examen eine gründliche und sichere Kenntnis der Grammatik beider klassischen Sprachen nebst der Fähigkeit bewiesen hat, Stellen römischer und griechischer Autoren, welche keine besondere sprachliche Schwierigkeit enthalten, richtig zu übersetzen.

Artikel VII. **Teilung der Prüfung.**

Denjenigen Kandidaten, welche sich der Prüfung aus einer anderen als der Gruppe d) oder i) (Art. VI) unterziehen, kann — nach Approbation sämtlicher Hausarbeiten — ohneweiters gestattet werden, die übrige Prüfung in zwei verschiedenen Terminen innerhalb der zulässigen Frist (Art. XIX, 8) in der Weise geteilt abzulegen, daß die Prüfung aus den Nebenfächern, sowie die aus der Unterrichtssprache und der deutschen Sprache jener aus den Hauptfächern vorangeht. Umfaßt die gewählte Gruppe nur Hauptfächer, so ist die Ordnung beliebig. Die Zeit zwischen den beiden Prüfungen darf in der Regel nicht mehr als ein halbes Jahr betragen. Nur aus triftigen Gründen kann die Kommission diese Frist einmal, und zwar bis zum nächsten Prüfungstermine erstrecken. Jede weitere Erstreckung kann über Antrag der Kommission nur vom Ministerium gestattet werden.

Eine von vornherein abgestufte Teilung der Prüfung aus einem Hauptfache in der Weise, daß der Kandidat sich zunächst zur Prüfung für das Untergymnasium oder die Unterrealschule (Nebenfach) melde, ist unstatthaft. Dagegen ist es zulässig, daß die Kommission nach dem Ergebnisse des Klausur- und mündlichen Examens (Art. XX und XXI) die Entscheidung treffe, der Kandidat habe nur insoweit genügt, um den bezüglichen Gegenstand in den unteren Klassen zu lehren.

Forderungen der Prüfung im besonderen.

Artikel VIII. **Klassische Philologie.**

a) Als Hauptfach.

1. Zur Befähigung für den philologischen Unterricht durch das ganze Gymnasium ist vom Examinanden nicht nur gründliche und sichere Kenntnis der Grammatik beider klassischen Sprachen, und für die lateinische Sprache eine durch die lateinischen schriftlichen Arbeiten (Art. XIX bis XX) zu beweisende stilistische Gewandtheit, sondern vornehmlich umfassende Belesenheit in den dem Gymnasium angehörenden Klassikern beider Sprachen zu fordern, also im Lateinischen: Belesenheit in Caesar, Livius, Sallustius, Cicero, Tacitus, Ovidius, Vergilius, Horatius; im Griechischen: in Xenophon, Herodot, den Staatsreden des Demosthenes, den zugänglicheren Dialogen Platons (also außer den kleineren namentlich Protagoras, Gorgias, Phaedon, Symposion), Homer, Sophokles. Daneben teilweise Belesenheit in Plautus oder Terenz und Tibullus, in den griechischen Lyrikern, in Äschylos, Euripides und Lysias. Das Thema der Hausarbeit ist auf den Kreis dieser Autoren nicht beschränkt.

2. In der griechischen und römischen Geschichte ist gründliche Kenntnis der historischen Tatsachen, und in den philologischen Disziplinen der Mythologie, der Staats- und Privataltertümer, der Literaturgeschichte, der Archäologie und der Metrik ist zwar nicht ein systematisch umfassendes Wissen, wohl aber, außer einer übersichtlichen Kenntnis des Wesentlichen und einer Bekanntschaft mit den besten Hilfsmitteln nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft, eine so weit gediehene Vertrautheit mit ihnen, namentlich mit den Altertümern, zu fordern, daß zu erwarten steht, der Examinand werde bei seiner Erklärung der Klassiker nicht nur in formaler, sondern auch in realer Hinsicht Gründlichkeit erstreben und das Einzelne zum Gesamtbilde des antiken Lebens zu verbinden im stande sein. Dieses Gesamtbild muß sich der Kandidat selbst und im wesentlichen durch wiederholte und eindringende Lektüre der Klassiker angeeignet haben, deren Vertiefung und Umfang vorzugsweise durch die Prüfung zu erproben ist.

b) Als Nebenfach.

Zur Befähigung für den Unterricht im Untergymnasium ist dieselbe Gründlichkeit in den grammatischen Kenntnissen zu fordern, wie für den Unterricht durch das ganze Gymnasium, und sie ist für die lateinische

Sprache ebenfalls durch eine lateinische schriftliche Arbeit, für das Griechische durch eine Übersetzung aus der Unterrichtssprache — bei der Klausurprüfung — darzutun; doch sind an stilistische Fertigkeit geringere Ansprüche zu machen.

Was die Lektüre betrifft, so soll der Kandidat sich eingehend mit Caesar, Livius, Sallustius, Cicero, Ovidius, mit Homer, Xenophon (oder Herodot) beschäftigt haben, mit den anderen Autoren aber, deren Lektüre den oberen Klassen des Gymnasiums zugewiesen ist, insoweit bekannt sein, daß er von den umfangreicheren und schwierigeren ausgedehntere Abschnitte oder eine Anzahl von Hauptwerken (z. B. zwei Tragödien des Sophokles, zwei größere Staatsreden des Demosthenes und des Cicero u. dgl.) mit Einsicht und Verständnis gelesen habe, durch deren lebendige Auffassung und entsprechende Erklärung er dartun kann, daß er die klassische Literatur als Lehrer des Deutschen oder einer Landessprache für die Erklärung der Geisteswerke dieser Sprachkreise oder als Lehrer der philosophischen Propädeutik mit richtigem Verständnis verwerten werde.

Außerdem muß er eine übersichtliche Kenntnis der griechischen und römischen Geschichte und Literaturgeschichte nachweisen, dagegen ist in den übrigen Disziplinen — Mythologie, Altertümer, Metrik — nur nach Maßgabe der ihm zur Erklärung vorgelegten Stellen zu prüfen.

Artikel IX. **Deutsche Sprache und Landessprachen.**

a) Als Hauptfach.

Zur Berechtigung, die deutsche Sprache oder eine Landessprache durch das ganze Gymnasium oder durch die ganze Realschule zu lehren, wird außer den Forderungen, die hinsichtlich der deutschen und der beim Unterrichte gebrauchten Landessprache an jeden Examinanden in Gemäßheit des Art. V gestellt werden müssen, noch gründliche Kenntnis der Grammatik, Korrektheit des Ausdruckes in den schriftlichen Arbeiten, Kenntnis der Literatur und ihrer Geschichte, namentlich in ihrer Verbindung mit der politischen und Kulturgeschichte des betreffenden Volkes, dann Kenntnis der älteren Zustände der Sprache und der wichtigsten älteren Sprachdenkmäler, überdies aber Bekanntschaft mit solchen ästhetisch-kritischen Leistungen anerkannt klassischer Schriftsteller verlangt, durch welche die Einsicht in den organischen Bau und künstlerischen Wert von Werken der schönen Literatur praktisch gefördert wird.

So ist für den Unterricht in der deutschen Sprache die grammatisch genaue Kenntnis des Mittelhochdeutschen und namentlich die Fähigkeit erforderlich, die wichtigsten Werke der Literatur des Mittelalters: das Nibelungenlied, Kudrun, die Dichtungen Hartmanns von Aue, Walthers von der Vogelweide und der älteren Lyriker in der Ursprache mit gründlichem Verständnis zu lesen. Die deutsche Literatur vom 14. bis 18. Jahrhunderte muß dem Kandidaten in ihren Hauptzügen bekannt sein. Auf die Kenntnis der neueren klassischen Literatur ist vorzugsweise Gewicht zu legen. Der Examinand muß die bedeutendsten Werke derselben in Beziehung auf

Sprache und Inhalt zu erklären und den Bildungsgang der hervorragendsten Schriftsteller zu entwickeln im stande sein. Diese beiden Momente sind bei der dem Examinanden obliegenden Interpretation von prosaischen und dichterischen Werken oder von einzelnen Stellen derselben besonders ins Auge zu fassen. Auch soll hier die ästhetische Analyse nicht vernachlässigt werden.

Für den Unterricht an Schulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache ist im besonderen genaue und sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik, sowie Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Gebrauche der Sprache von den Kandidaten dieses Faches strenge zu fordern. Die mündliche Prüfung ist in der deutschen Sprache vorzunehmen.

Was das Italienische betrifft, so muß — da die ältere Sprache von der neueren nicht wesentlich verschieden, die Entstehung der Sprache aber in grammatischer Hinsicht vollständig und in lexikalischer Hinsicht größtenteils vom Lateinischen abhängig ist — verlangt werden, daß der Kandidat genügende Kenntnisse in der historischen Grammatik besitze, d. h. einerseits die Gesetze kenne, nach welchen sich lateinische Laute und Formen im Italienischen gestalteten, andrerseits die Modifikationen, welche sich innerhalb des Italienischen ergaben, in ausreichendem Maße innehabe. Ebenso hat der Kandidat gründliche Kenntnisse aus der Syntax nachzuweisen, mit genauer Berücksichtigung der — auf diesem Gebiete zahlreicheren — Unterschiede zwischen älterem und neuerem Gebrauche. Die bedeutendsten Werke der Klassiker aller Perioden müssen dem Kandidaten aus eigener Lektüre hinlänglich bekannt sein; auch ist von ihm eine genaue Kenntnis der Geschichte der Literatur von ihren Anfängen an zu verlangen. Bezüglich der Befähigung, die erworbenen Kenntnisse zur Erklärung der klassischen Muster zu benützen, gilt das (oben) in Betreff der deutschen Sprache Geforderte.

Für den Unterricht in was immer für einer slavischen Sprache ist vom Kandidaten zu verlangen, daß er den im Eingange dieses Abschnittes gestellten Forderungen hinsichtlich derjenigen slavischen Sprache, die er zu lehren beabsichtigt, Genüge leiste, und daß er mit der altslovenischen Grammatik vertraut und fähig sei, altslovenische Texte zu übersetzen und zu erklären.

Für das Rumänische sind die oben im allgemeinen bezeichneten Forderungen festzuhalten.

b) Als Nebenfach.

Um die Befähigung aus der deutschen Sprache als Nebenfach zu erlangen, wird in grammatikalischer Beziehung genaue Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik gefordert, in literarhistorischer: übersichtliche Kenntnis der Geschichte der neuhochdeutschen Literatur, insbesondere der Entwicklung ihrer hervorragendsten Schriftsteller und auf eigener Lektüre beruhende Bekanntschaft mit deren Hauptwerken.

Die gleichen Forderungen sind bei dieser Prüfung aus den übrigen Landessprachen zu stellen.

Artikel X. **Geschichte.**

a) Als Hauptfach.

In der Geschichte muß der Examinand, um für den Unterricht in allen Klassen des Gymnasiums oder der Realschule die Befähigung zu erlangen, eine chronologisch sichere Übersicht über die Weltgeschichte, eine Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten und in den kulturgeschichtlichen Gehalt der maßgebenden Epochen, eine literarhistorische Bekanntschaft mit den bedeutendsten Geschichtsschreibern besonders der griechischen und römischen Zeit, und in Bezug auf irgend eine Hauptepoche eine durch eigene Benützung gewonnene Vertrautheit mit den Quellen und den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntnis der gewählten Epoche, außerdem aber eine umfassendere gründliche Kenntnis der antiken Geschichte und Geographie und wenigstens soviel philologische Bildung beweisen, daß er aus Caesar und Livius, aus Xenophon und Herodot, Stellen, welche keine besonderen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten, richtig zu übersetzen und grammatisch zu erklären wisse. Ferner ist in der Geschichte und Landeskunde des österreichischen Staates auf Gründlichkeit und Umfang der Kenntnisse und Bekanntschaft mit den gediegensten neueren Forschungen ein besonderes Gewicht zu legen. (Zugehörige Forderungen aus Geographie s. Art. XI.)

b) Als Nebenfach.

Zur Berechtigung für den historischen Unterricht im Untergymnasium oder in der Unterrealschule ist eingehendere auf Benützung der Fachliteratur begründete Kenntnis einer Hauptepoche zu erlassen und sind die Forderungen in Betreff des Umfanges der Detailkenntnisse zu ermäßigen; dagegen bleiben die Forderungen in Betreff der Geographie und in Betreff der philologischen Kenntnisse dieselben.

Artikel XI. **Geographie.**

Zur Befähigung für das Lehrfach der Geographie wird gefordert eine sichere Kenntnis der Erde in mathematischer, topischer, physikalischer und politischer Beziehung und eine genaue Bekanntschaft mit den europäischen Ländern, zumal mit der Geographie Mitteleuropas und insbesondere der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Mit den statistischen Verhältnissen soll sich der Examinand in Bezug auf die österreichisch-ungarische Monarchie genau, in Bezug auf die anderen Länder in den Hauptpunkten bekannt gemacht haben.

Die Gegenstände, Arten und Wege des Welthandels sollen ihm in sicheren Grundzügen bekannt sein.

In jenen Arten graphischer Darstellung, deren sich der Unterricht bedient, soll der Examinand Sicherheit und Fertigkeit sich angeeignet haben.

Artikel XII. **Mathematik.**

a) Als Hauptfach.

Kenntnis der allgemeinen Arithmetik, der synthetischen und der analytischen Geometrie.

Kenntnis der Differential- und Integralrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie, ferner der Elemente der Variationsrechnung.

Vertrautheit mit den Grundzügen der neueren Funktionstheorie.

b) Als Nebenfach.

Kenntnis der Elementarmathematik, insbesondere derjenigen Teile, welche am Gymnasium und an der Realschule zu lehren sind; vollkommene Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung der auf diesem Gebiete vorkommenden Methoden der Rechnung und Konstruktion.

Artikel XIII. **Physik.**

a) Als Hauptfach.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Methoden der experimentellen Physik.

Kenntnis der Grundlehren der analytischen Mechanik und prinzipielles Verständnis der übrigen Partien der mathematischen Physik und die Fähigkeit, die betreffenden Sätze zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.

Kenntnis der Hauptlehren der Chemie, Astronomie und mathemaschen Geographie. Von einer besonderen Prüfung aus diesen Fächern kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission abgesehen werden, wenn der Kandidat günstige Zeugnisse über Kolloquien vorlegt, welchen er sich eigens zu diesem Zwecke unterzogen hat.

Nachweis praktischer Beschäftigung durch mindestens zwei Semester im physikalischen und ein Semester im chemischen Laboratorium. Der Erfolg dieser Beschäftigung ist durch Vorlegung des Laboratoriumsjournals oder durch ein Zeugnis des Laboratoriumsvorstandes nachzuweisen.

Eingehendere Kenntnis von dem Gebrauche und der Konservierung der Apparate und von den besten Methoden der Demonstration.

b) Als Nebenfach.

Prinzipielle Kenntnis der Experimental- und der elementaren mathematischen Physik mit Einschluß der mathematischen Geographie.

Nachweis praktischer Beschäftigung durch je ein Semester im chemischen und physikalischen Laboratorium.

Praktische Kenntnis der chemischen und physikalischen Schulexperimente.

Artikel XIV. **Naturgeschichte.**

a) Als Hauptfach.

Gründliche Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der Morphologie, Anatomie, Physiologie und Paläontologie der Pflanzen und Tiere, sowie deren geographischer Verbreitung. Kenntnis derjenigen naturhistorischen Systeme, welche eine allgemeine Geltung gefunden haben. Kenntnis der praktisch wichtigeren, sowie der durch besonders merkwürdige Eigenschaften oder häufiges Vorkommen auffälligen Naturkörper. Der Kandidat muß die ihm vorgelegten Naturkörper dieser Art erkennen und zu bestimmen vermögen.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der Morphologie und Physiologie der Minerale und des gesetzmäßigen Zusammenhanges der Eigenschaften, ferner die Unterscheidung der gewöhnlichen Felsarten und eine allgemeine Kenntnis der Lehren vom Baue und von der Veränderung der Erdrinde.

Der Kandidat soll wenigstens in einem der drei Fächer: Zoologie, Botanik, Mineralogie durch gründliche Studien und eigene in einem Institute ausgeführte Arbeiten umfassendere Kenntnisse sich erworben, jedoch auch in jedem der beiden anderen Fächer mindestens ein Semester hindurch an praktischen Übungen teilgenommen haben.

b) Als Nebenfach.

Auf Anschauung gegründete Kenntnis der bekannteren Naturprodukte und ihrer charakteristischen Merkmale; Vertrautheit mit den gangbaren naturhistorischen Systemen und denjenigen Tatsachen der allgemeinen Zoologie, Botanik und Mineralogie, welche zum Verständnis der systematischen Anordnung unentbehrlich sind.

Artikel XV. **Philosophie.**

Von denjenigen Kandidaten, welche den philosophischen Unterricht zu erteilen beabsichtigen, ist zu verlangen Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Philosophie und ihrem historischen Ursprunge überhaupt, ferner mit einem hervorragenden Lösungsversuche auf Grund des Studiums der Hauptwerke irgend eines Philosophen der neueren Zeit (z. B. Descartes, Leibnitz, Locke, Hume, Kant). Außerdem müssen sie für die propädeutischen Gegenstände (empirische Psychologie und Logik) wissenschaftliche Beherrschung dieser Gebiete und auch die Fähigkeit nachweisen, die wesentlichsten Punkte derselben zum Zwecke des Unterrichtes klar und verständlich zu entwickeln.

Artikel XVI. **Moderne Sprachen:**

Französisch, Italienisch, Englisch.

a) Als Hauptfach.

Zur Befähigung für den Unterricht in der französischen, italienischen oder englischen Sprache an der ganzen Realschule ist vom Kandidaten zu fordern: Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem Text in der Unterrichtssprache ohne Hilfsmittel korrekt in die fremde Sprache zu übersetzen, sowie unter denselben Bedingungen einen Aufsatz über ein leichteres literar-historisches oder historisch-grammatisches Thema und als Hausarbeit eine größere Abhandlung grammatisch und stilistisch korrekt zu schreiben, ferner Fähigkeit, vorgelegte Abschnitte aus klassischen Schriftstellern verschiedener Perioden der fremden Literatur gewandt in die Unterrichtssprache zu übersetzen und eingehend und richtig zu interpretieren. Diese Forderung gilt beim Französischen und Englischen namentlich für die neuere Literatur, während hinsichtlich des Altfranzösischen, Angelsächsischen und Altenglischen die Fähigkeit, einen nicht besonders schwierigen Abschnitt richtig zu verstehen und grammatisch zu erklären, genügen kann.

Bezüglich des Italienischen gilt die Forderung für den ganzen Umfang der Literatur.

Gründliche Kenntnis der französischen, italienischen oder englischen Grammatik in ihrer historischen Entwicklung.

Ferner ist zu verlangen, daß der Kandidat mit den hauptsächlichsten Gesetzen und Formen der älteren und neueren Metrik und mit der modernen französischen oder englischen Literatur und ihrer Geschichte seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts gründlich vertraut sei, sowie eine genügende Bekanntschaft mit der altfranzösischen, beziehungsweise angelsächischen und altenglischen Literatur in ihren Haupterscheinungen zeige. Für das Italienische gilt auch hier die Forderung für den ganzen Umfang der Literatur. Unerläßlich ist endlich Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, sowie gute Aussprache. Zur Ermittlung dieser ist ein Teil der mündlichen Prüfung in der betreffenden Sprache vorzunehmen.

b) Als Nebenfach (Französisch und Italienisch).

Zur Befähigung für Französisch und Italienisch als Nebenfach ist neben der gründlichen Kenntnis der neufranzösischen oder der italienischen Grammatik vom Kandidaten die Fähigkeit zu fordern, einen Text einfacheren Inhaltes in das Französische oder Italienische zu übersetzen, sowie einen selbständigen französischen oder italienischen Aufsatz über ein gegebenes einfacheres Thema zu schreiben, ferner Bekanntschaft mit den bedeutendsten klassischen Schriftstellern der neufranzösischen oder der italienischen Literatur und die Fähigkeit, einen vorgelegten Abschnitt aus denselben gewandt zu übersetzen und richtig zu interpretieren.

Aus der Metrik sollen ihm die hauptsächlichsten Gesetze des neufranzösischen oder italienischen Versbaues und Reimes bekannt sein.

Weiters ist hinreichende Kenntnis der französischen Literaturgeschichte seit dem Beginne des 17. Jahrhundertes zu verlangen. Hinsichtlich des Italienischen erstreckt sich die Forderung auf übersichtliche Kenntnis der ganzen Literaturgeschichte, jedoch mit Beschränkung auf die bedeutendsten Schriftsteller.

Endlich soll der Kandidat genügende Fertigkeit und Korrektheit im mündlichen Gebrauche der französischen oder italienischen Sprache, sowie richtige Aussprache erlangt haben. Zur Ermittlung dieser ist die mündliche Prüfung zum Teile in der betreffenden Sprache vorzunehmen.

Artikel XVII. **Darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen.**

a) Darstellende Geometrie.

Die Lehre von der orthogonalen, schiefen und zentralen Projektion in vollem Umfange mit Einschluß der Axonometrie und der Raumprojektion.

Die geometrischen Konstruktionen, welche die krummen Linien und Flächen betreffen, insbesondere die Kurven zweiter Ordnung, die Raumkurven dritter und vierter Ordnung, die Schraubenlinien, die ebenen und sphärischen Zykloiden, die Rotationsflächen, die Regelflächen, die Umhüllungsflächen und die Flächen zweiter Ordnung.

Die Beleuchtungskonstruktion, die wichtigsten Partien der Stereotomie, hauptsächlich das Wesentlichste aus der Lehre vom Steinschnitte, von den Dachausmittlungen und der Gnomonik, ferner die kotierten Projektionen und die wichtigsten Kartenprojektionen.

Die synthetische neuere Geometrie in demjenigen Umfange, in welchem sie in der darstellenden Geometrie zur Anwendung kommt.

Der Kandidat hat auch die nötige Sicherheit und Gewandtheit im konstruktiven Zeichnen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist teils durch die Zeugnisse der technischen Hochschule, in welchen jederzeit das konstruktive Zeichnen speziell klassifiziert erscheint, teils durch beglaubigte selbständig ausgeführte Konstruktionen aus der darstellenden Geometrie und den technischen konstruktiven Lehrfächern zu liefern. (Solche Zeichnungen sind dem Gesuche beizuschließen, Art. II, 2, b, vorletztes Alinea).

b) Geometrisches Zeichnen.

Die Elemente der darstellenden Geometrie in dem Umfange, wie sie in den Oberklassen der Realschule zu lehren sind; die Darstellung in axonometrischer Projektion; die Elemente der Schattenlehre und Linearperspektive; die geometrischen Konstruktionen von und an Polygonen, ebenen Kurven, besonders aber Kegelschnittslinien.

Sicherheit und Gewandtheit im geometrischen Zeichnen.

Artikel XVIII. **Chemie.**

a) Als Hauptfach.

Gründliche Kenntnis der allgemeinen anorganischen und organischen Chemie und die Anwendung der chemischen Grundsätze auf die darauf beruhenden Fabrikationszweige. Kenntnis der neueren chemischen Theorien, einschließlich der elektro-chemischen Theorie des Berzelius.

Gründliche Kenntnis der analytischen Chemie, sowohl in qualitativer als in quantitativer Hinsicht und der technischen Proben auf den Wert der wichtigsten im Handel vorkommenden Materialien mit steter Beziehung auf die Technik.

Vertrautheit mit der praktischen Durchführung analytischer Operationen, nachzuweisen durch je eine Probearbeit aus dem Gebiete der qualitativen und der quantitativen Analyse, sowie der technischen Proben (letztere gleichzeitig neben der qualitativen Analyse durchzuführen).

Vertrautheit mit der Ausführung der Schulversuche, nachzuweisen durch einige Probeexperimente gelegentlich der praktischen Prüfung im Laboratorium oder auf eine andere Weise nach Vereinbarung zwischen dem Direktor und dem Examinator.

b) Als Nebenfach.

Bei dieser Prüfung wird gleichfalls gründliche Kenntnis der allgemeinen Chemie gefordert, dagegen von einer vollständigen Orientierung auf dem Gebiete der quantitativen Analyse und der technischen Wertbestimmung chemischer Hilfsstoffe abgesehen.

Form der Prüfung.

Jede Prüfung umfaßt drei Abteilungen:
Die Hausarbeiten, — die Klausurarbeiten, — die mündliche Prüfung.

Artikel XIX. **Hausarbeiten.**

1. Wenn die in Art. II bezeichneten Bedingungen der Zulassung erfüllt sind, so stellt die Prüfungskommission die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung dem Kandidaten zu.

Die häuslichen Aufgaben haben die speziellen Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, daß dem Kandidaten Anlaß geboten werde, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die Gründlichkeit seiner Fachkenntnisse zu beweisen.

Kandidaten, welche die Lehrfähigkeit für die klassische Philologie erlangen wollen, haben eine dieser Aufgaben in lateinischer Sprache zu bearbeiten, beziehungsweise eine Arbeit in dieser Sprache vorzulegen.

Kandidaten für eine Landessprache haben die häusliche, oder, wenn dies zweckmäßiger erscheint, wenigstens die Klausuraufgabe in der betreffenden Landessprache auszuarbeiten.

2. Für die Bestimmung der Anzahl der auf eine Fachgruppe (Art. VI) entfallenden Hausaufgaben gelten folgende Grundsätze:

Für jedes Hauptfach ist eine Hausaufgabe zu stellen.

Aus den zu einer Gruppe (Art. VI) gehörenden Nebenfächern ist im allgemeinen bloß eine Hauptaufgabe zu erteilen; bei der Unterrichtssprache hat sie immer zu entfallen, dagegen entfällt sie niemals bei den anderen Sprachen, bei Mathematik und Geographie. (Art. VI, 1, k.)

Die Hausaufgabe aus klassischer Philologie als Nebenfach betrifft ein griechisches Thema, welches in lateinischer Sprache zu bearbeiten ist.

3. Zur Bearbeitung der Hausaufgaben wird dem Examinanden ein Zeitraum von drei Monaten für jede Aufgabe gewährt. Diese Frist kann, wenn der Kandidat vor ihrem Ablaufe um Verlängerung nachsucht, von der Prüfungskommission höchstens auf das Doppelte erstreckt werden. Die Arbeiten sind nicht einzeln, sondern zusammen der Kommission zu übergeben.

4. Bei der Ausarbeitung der häuslichen Aufgaben ist dem Kandidaten nicht nur die Benützung der ihm bekannten literarischen Hilfsmittel gestattet, sondern es ist die notwendige Kenntnis der Literatur des Gegenstandes zu fordern. Der Kandidat hat daher nicht nur jedem Elaborate ein genaues Verzeichnis der von ihm vornehmlich benützten Hilfsmittel voranzustellen, sondern in dem Elaborate selbst die Werke gewissenhaft an denjenigen Stellen namhaft zu machen, wo er sich ihrer bedient hat. Schließlich hat er schriftlich die Erklärung anzufügen, daß das eingelieferte Elaborat von ihm selbst verfaßt sei und er außer den bezeichneten Quellen und Hilfsmitteln nichts benützt habe.

5. Wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm verfaßte größere wissenschaftliche Arbeit (wie eine approbierte Doktordissertation, eine in einem Seminare, beziehungsweise Institute oder Labora-

torium ausgeführte und von der Leitung bestätigte Spezialarbeit) einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen, diese statt einer häuslichen Prüfungsarbeit gelten zu lassen und als solche zu beurteilen oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

---

6. Die eingelieferten Arbeiten weist der Direktor den betreffenden Fachexaminatoren zur Abgabe ihres Urteiles zu. Jedem Mitgliede der Kommission steht es frei, im Amtslokal des Direktors in die Hausarbeiten selbst Einsicht zu nehmen.

Bei der Beurteilung ist ebensosehr auf Selbständigkeit der Bearbeitung und auf die den Forderungen der Art. VIII bis XVIII entsprechende Gründlichkeit der Kenntnisse, als auf die Klarheit in Gedanken und Darstellung und auf die stilistische Korrektheit und Gewandtheit zu sehen. In Betreff der Arbeit in lateinischer Sprache vgl Art. VIII.

Dem charakterisierenden Gutachten über den Wert der Leistungen des Kandidaten ist der bestimmte Ausspruch anzufügen, ob die Arbeit zur Fortsetzung der Prüfung in dem bei der Anmeldung in Aussicht genommenen Umfange (Hauptfach oder Nebenfach) in vorzüglicher oder befriedigender oder genügender Weise entspreche.

7. Wenn diese schriftlichen Arbeiten bereits genügend erweisen, daß der Kandidat den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, so hat ihn die Prüfungskommission durch eine einfache Mitteilung, und bloß wenn er es ausdrücklich begehrt, durch Erteilung eines förmlichen Zeugnisses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und auf eine bestimmte Zeit hin (Art. XXII) abzuweisen, wovon die übrigen Prüfungskommissionen des Staates, sowie die königlich kroatische Gymnasialprüfungskommission zu Agram amtlich in Kenntnis zu setzen sind.

Wenn ein Teil der Hausarbeiten genügend, ein anderer ungenügend befunden worden ist, so hat die Prüfungskommission sogleich bei der Reprobation zu entscheiden, ob der Kandidat aus allen oder aus einzelnen Prüfungsfächern neue Hausaufgaben zu bearbeiten habe.

Haben die schriftlichen Hausarbeiten Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält der Examinand die Vorladung zur Klausurarbeit und zur mündlichen Prüfung.

8. Die Gültigkeit der Hausaufgaben erlischt, wofern der Kandidat nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre nach deren Approbation sich zur Klausur- und mündlichen Prüfung gestellt hat.

Artikel XX. **Klausurarbeiten.**

Die Klausurarbeiten dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wieweit der Examinand in seinem Studienkreise auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

1. Für jeden Gegenstand der Prüfung — die Unterrichtssprache als Nebenfach ausgenommen — ist eine Klausurarbeit unter unausgesetzt strenger Aufsicht durchzuführen. Von der Übernahme der Aufgabe bis zur Einlieferung des Elaborates soll der Kandidat das Zimmer nicht verlassen.

Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden für ein Hauptfach, vier für ein Nebenfach. Die vierstündige Arbeitszeit fällt ununterbrochen entweder in den Vor- oder in den Nachmittag. Die achtstündige Arbeitszeit wird mittags durch eine entsprechende Pause, während deren die Kandidaten sich entfernen dürfen, derart unterbrochen, daß vor- und nachmittags ein Zeitraum von je vier Stunden für die Bearbeitung der Themata zur Verfügung steht. Dem entsprechend besteht die Klausuraufgabe bei den Hauptfächern aus zwei Teilen, deren jeder so bemessen ist, daß er in vier Stunden bearbeitet werden kann. Die Partialaufgaben werden dem Kandidaten nicht gleichzeitig, sondern je eine bei Beginn der vierstündigen Frist eingehändigt.

2. In Betreff des Hauptfaches „Geschichte" (Art. VI, 1, c) gilt die besondere Bestimmung, daß für jede der beiden Disziplinen: allgemeine Geschichte und österreichische Geschichte eine Klausurprüfung vorzunehmen ist, und zwar eine bloß vierstündige für diejenige Disziplin, deren Gebiete die Hausaufgabe entnommen war, hingegen eine achtstündige für die andere. Auf das die Geschichte begleitende Fach der Geographie entfällt eine vierstündige Klausurprüfung.

Für die Naturgeschichte gilt die Bestimmung, daß die Klausurprüfung jene zwei Reiche betrifft, von welchen bei der häuslichen Aufgabe abgesehen worden ist.

Die Klausurarbeit darf auch den Charakter einer praktischen Prüfung in einem Laboratorium annehmen.

Chemiker haben statt der Klausurarbeit vollständige Analysen im Laboratorium durchzuführen (XVIII).

3. An die Klarheit der Gedanken und Darstellung sind, da die Aufgaben mit Rücksicht auf das Ausmaß der Zeit und die Ausschließung aller literarischen Hilfsmittel bestimmt werden, dieselben Forderungen zu stellen, wie bei den häuslichen Arbeiten, wenn auch die stilistische Form auf Grund der beschränkten Zeit einige Nachsicht beanspruchen darf.

Philologen haben die eine Klausurarbeit in lateinischer Sprache, Kandidaten für das Lehramt der modernen Sprachen im Falle g) des Artikels VI die eine Klausurarbeit in der betreffenden modernen Sprache, im Falle h) je eine Klausurarbeit in jeder der beiden modernen Sprachen zu arbeiten, ohne Gebrauch eines Lexikons oder einer Grammatik.

4. Für die Beurteilung der Klausurarbeiten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die häuslichen schriftlichen Arbeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Abweisung infolge ungenügender Leistungen. (Art. XIX, 6, 7.)

Der Examinator ist verpflichtet, sein Urteil über die Klausurarbeit dem Direktor vor dem für die mündliche Prüfung angesetzten Tage mitzuteilen, und nur wenn sämtliche Klausurarbeiten des Kandidaten genügend befunden worden sind, darf zur mündlichen Prüfung geschritten werden. Ihre Gültigkeit erlischt, wenn sich der Kandidat nicht sofort bei demselben Prüfungstermine zur mündlichen Prüfung stellt.

5. Die Zahl der Kandidaten, welche in einer Klausurprüfung vereinigt werden mögen, hängt davon ab, wie viele zu gleicher Zeit mit voller Sicherheit beaufsichtigt werden können.

Artikel XXI. **Mündliche Prüfung.**

1. Die mündliche Prüfung betrifft zunächst die Gegenstände, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht, und hat in diesen das Ergebnis der vorhergehenden Prüfungsstadien zu vervollständigen und zu sichern. Überdies ist für alle Kandidaten die deutsche Sprache und die Unterrichtssprache (Art. V) und nebstdem für Kandidaten des philologischen Gebietes die griechische und römische Geschichte (Art. VIII), für jene des geschichtlich-geographischen Gebietes und für die unter die Ausnahmsbestimmung des Art. VI, 4 fallenden Kandidaten die Philologie in dem (Art. X und VI, 4) bezeichneten Umfange Gegenstand der mündlichen Prüfung. Die Prüfungen aus den erwähnten Gegenständen sind von den betreffenden Fachmitgliedern der Kommission, nämlich denen für die deutsche Sprache, Unterrichtssprache, Geschichte, Philologie vorzunehmen.

2. Wünscht ein Kandidat, welcher bereits eine volle Approbation erworben hat, nachträglich auch die Befähigung zu erlangen, sich beim Unterrichte einer anderen Sprache als der ursprünglich gewählten zu bedienen, so hat er sich, wofern er nicht früher wenigstens eine Klausurarbeit in dieser anderen Sprache geliefert hat, vor der mündlichen Prüfung (Punkt 1) noch einer dreistündigen Klausurprüfung zu unterziehen. Hiebei hat der Kandidat entweder ein seine Lehrfächer betreffendes Thema frei zu bearbeiten oder einige Stellen aus Lehrbüchern dieser Fächer zu übersetzen.

3. Es steht den Prüfungskommissionen zu, zwei Examinanden zu derselben Zeit in mündlicher Prüfung vorzunehmen, jedoch nur, wenn diese für dasselbe Gebiet des Unterrichtes die Lehrbefähigung nachsuchen. Wo es nur immer angeht, sollen die Kandidaten einzeln geprüft werden.

4. Bei dem mündlichen Examen muß der Direktor der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter ununterbrochen, und außer ihm müssen stets wenigstens zwei andere Mitglieder zugegen sein. Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, und zwar, wenn zwei zugleich geprüft werden, für jeden der Examinanden gesondert.

5. Es steht den Prüfungskommissionen frei, die mündliche Prüfung insofern öffentlich abzuhalten, daß der Zutritt jedem Studierenden gegen eine beim Vorsitzenden anzusprechende, auf Namen lautende Eintrittskarte gestattet wird.

Artikel XXII. **Entscheidung, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe.**

1. Nach Beendigung sämtlicher Teile des Examens entscheiden diejenigen Kommissionsmitglieder, welche die Prüfung vorgenommen haben, in einer zu diesem Zwecke in kürzester Frist abzuhaltenden Sitzung auf Grund der über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urteile, ob der Kandidat die Prüfung bestanden habe oder nicht. Die Entscheidung wird, nötigenfalls mit den Motiven, dem über die mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolle beigefügt. (Art. XXI, 4.)

Die Prüfung ist für bestanden zu erachten, wenn der Examinand den Forderungen in den Art. IV bis XVIII für jeden der zu seinem Prüfungsgebiete gehörigen Gegenstände genügt hat. In keinem der Prüfungsstadien

können vorzügliche Leistungen in einem Gegenstande als Ersatz für Mängel in einem anderen betrachtet werden.

Gegen den Antrag des speziellen Examinators darf die Befähigung nicht ausgesprochen werden. Im übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Die Entscheidung wird dem Kandidaten, unmittelbar nachdem sie getroffen worden ist, mitgeteilt.

2. Wenn die wissenschaftlichen Leistungen des Examinanden den gesetzlichen Forderungen nicht entsprechen, aber zugleich hoffen lassen, daß es ihm bei fortgesetztem Studium gelingen werde, dies zu erreichen, so hat ihn die Prüfungskommission unter Erteilung eines bestimmten Zeugnisses über seine Leistungen für jetzt abzuweisen und zugleich die Zeit zu bestimmen, nach welcher frühestens er sich wieder zum Examen vor einer Prüfungskommission melden dürfe. Nach erfolgter Zurückweisung kann die Wiederholung in der Regel nicht früher als nach Verlauf eines ganzen Jahres, und nur in rücksichtswürdigen Fällen darf sie ausnahmsweise schon nach Verlauf eines halben Jahres stattfinden.

Kandidaten, welche bei nochmaliger Prüfung nicht bestehen, sind nur mit Erlaubnis des Ministeriums für Kultus und Unterricht zu einer weiteren Prüfung zuzulassen. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig. Von jeder Abweisung sind die übrigen Prüfungskommissionen des Staates, sowie die königlich kroatische Gymnasialprüfungskommission zu Agram amtlich in Kenntnis zu setzen.

3. Wird ein Kandidat auf Grund der mündlichen Prüfung zurückgewiesen, so entscheidet die Prüfungskommission sogleich im vorhinein, ob er die Prüfung aus allen oder nur aus einigen und welchen Prüfungsfächern zu wiederholen habe, ferner ob ihm bei Wiederholung der Prüfung eine Erleichterung in der Art zu gewähren sei, daß ihm die Hausarbeiten ganz oder teilweise erlassen werden. Von der Klausur- und der mündlichen Prüfung wird in keinem Falle Dispens erteilt.

4. Wenn endlich die ungenügende wissenschaftliche Bildung des Examinanden nicht einmal der Hoffnung Raum gibt, daß er im weiteren Studium das Fehlende werde ersetzen können, so hat die Prüfungskommission den Examinanden durch ein diese Entscheidung begründendes Zeugnis schlechthin, ohne Erlaubnis zu einem später zu wiederholenden Examen, abzuweisen und hievon die übrigen Prüfungskommissionen des Staates, sowie die königlich kroatische Gymnasialprüfungskommission zu Agram amtlich in Kenntnis zu setzen; dem Examinanden steht in solchem Falle der Rekurs an das Unterrichtsministerium zu.

5. Wenn ein Kandidat für das Lehramt der klassischen Philologie den gesetzlichen Forderungen aus dem Lateinischen und Griechischen zwar Genüge leistet, jedoch bei der mündlichen Prüfung aus der griechischen und römischen Geschichte der Anordnung der Vorschrift (Art. VIII, 2) nicht entspricht; desgleichen wenn ein Kandidat für das Lehramt der Geschichte und Geographie bei günstigem Ausfalle der Prüfung aus diesen Fächern, oder ein unter die Ausnahmsbestimmungen (Art. VI, 4) fallender Kandidat das vom Gesetze geforderte Maß des Wissens aus dem Lateini-

schen oder Griechischen (Art. X, a, beziehungsweise VI, 4) bei der mündlichen Prüfung nicht nachweist; ebenso wenn ein Kandidat lediglich den allgemeinen Forderungen nicht entspricht, welche er hinsichtlich seiner Unterrichtssprache zu erfüllen hat (Art. V, al. 2) — so soll ihm die Ausstellung des Zeugnisses der Approbation so lange verweigert werden, bis er in einer neuerlichen mündlichen Prüfung, deren Termin die Prüfungskommission nach eigenem Ermessen bestimmt, das Fehlende nachgetragen hat. In der Zwischenzeit kann über den Kandidaten keine andere Auskunft gegeben werden, als daß er in der Prüfung begriffen ist.

Artikel XXIII. **Inhalt des Zeugnisses.**

1. Das von dem Direktor der Prüfungskommission und den Examinatoren der Hauptfächer (oder bei deren Verhinderung von zwei anderen Mitgliedern der Kommission) zu unterschreibende Prüfungszeugnis enthält:

a) das vollständige Nationale des Examinanden: Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Religion, Schule, Universität (technische Hochschule), genaue Angabe über die Teilnahme an seminaristischen Übungen, beziehungsweise an praktischen Arbeiten in Instituten und Laboratorien (Art. II, 2, b) auf Grund der von den Leitern dieser Einrichtungen ausgestellten Zeugnisse, die im Sinne des Art. V bei der Meldung zur Prüfung vorgelegten Zeugnisse über seine philosophischen und pädagogischen Studien, etwa erworbene frühere approbierende oder reprobierende Zeugnisse von Prüfungskommissionen;

b) die Angabe der Gegenstände der häuslichen und der Klausurarbeit, dann der gesamten mündlichen Prüfung, jedes zugleich mit den über die Leistungen gefällten Gesamturteilen (vorzüglich, befriedigend, genügend, nicht genügend), eventuell mit kurzer Begründung oder Ausführung derselben;

c) am Schlusse das Gesamturteil der Kommission, ob der Kandidat als lehrfähig erkannt worden sei oder nicht; und im ersten Falle, für welche Gegenstände, welche Höhe der Gymnasial- oder Realschulklassen (Hauptfach oder Nebenfach), mittels welcher Unterrichtssprache. Wird die Befähigung in Anspruch genommen, sich mehr als einer Sprache beim Unterrichte zu bedienen, so hat sich das Zeugnis hinsichtlich jeder derselben auszusprechen.

Wenn der Kandidat nicht als lehrfähig erkannt wird, so ist zu bemerken, auf wie lange Zeit er, oder daß er für immer zurückgewiesen ist.

Da die Abstufungen der erreichten Höhe der Befähigung im Kontexte des Zeugnisses ersichtlich gemacht sind, so ist die Approbation am Schlusse desselben einfach ohne weiteren Beisatz auszusprechen, also auch weder durch eine Bedingung oder eine Voraussetzung einzuschränken, noch durch eine charakterisierende Bezeichnung irgendwie abzustufen.

2. Wenn ein Examinand das Examen, sei es für die unteren oder oberen Klassen bestanden hat, so hat er das Recht, zu einer Ausdehnung seiner Lehrbefähigung auf die höheren Klassen oder zur Erwerbung der Lehrbefähigung in noch anderen Gegenständen (sowohl Haupt- als Nebenfach) eine weitere Prüfung nachzusuchen, falls er der Prüfungskommission

in der (Art. II, 2, d) bezeichneten Weise die Überzeugung verschafft, daß er die erforderlichen Studien gemacht habe. Die neue Prüfung ist durch sämtliche Stadien durchzuführen.[1])

Duplikate von Lehrbefähigungszeugnissen dürfen nur nach beim Ministerium für Kultus und Unterricht eingeholter Ermächtigung ausgefolgt werden.

Artikel XXIV. **Wirkung des Zeugnisses.**

1. Das Zeugnis, daß ein Examinand die Prüfung vollständig bestanden habe, berechtigt ihn, zuerst das Probejahr (vgl. Art. XXV) an einer Anstalt (Gymnasium, Realschule) zu bestehen, an welcher die Unterrichtssprache, für welche der Kandidat approbiert wurde, in Anwendung ist, und macht ihn dann fähig, falls die für jedes Gebiet der Prüfungsgegenstände gestellten Bedingungen vollständig erfüllt sind, an Gymnasien oder Realschulen der bezeichneten Art angestellt zu werden.

2. Die Gültigkeit des Zeugnisses erlischt, sowohl wenn der Kandidat während der nächsten fünf Jahre in die Probepraxis nicht eintritt, als auch wenn die Lehrtätigkeit an einer öffentlichen Schule durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Die Gültigkeit kann wieder hergestellt werden durch den Nachweis, daß der Betreffende in der Zwischenzeit fortwährend wissenschaftlich oder didaktisch tätig war. Dieser Nachweis ist vor einer Prüfungskommission zu führen, welche, wenn sie ihn genügend befindet, das früher erteilte Zeugnis durch eine demselben anzuschließende Bemerkung noch fernerhin für gültig erklärt. Wird der Nachweis nicht oder in nicht genügender Weise geliefert, so ist die Prüfung zu erneuern, wobei die häuslichen Arbeiten erlassen werden können, die Nachsicht der Klausurarbeiten oder der mündlichen Prüfung dagegen niemals stattfinden kann. Das Probejahr ist nicht zu erneuern.

Artikel XXV. **Probejahr.**

1. Nach bestandenem Examen hat jeder Kandidat sich ein Jahr lang an einem Gymnasium oder einer Realschule zur praktischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen, wenn er nicht in der Lage ist, das mit MinErl. vom 21. Juni 1893, Z. 13.839, zum Zwecke einer vertieften pädagogisch-didaktischen Ausbildung der Kandidaten eingerichtete erweiterte Probejahr abzulegen.

2. Das Probejahr überhaupt kann nur an einer öffentlichen Lehranstalt (Gymnasium oder Realschule) bestanden werden, welche gleichartig ist mit derjenigen, für welche der Kandidat die wissenschaftliche Lehrbefähigung besitzt.

Der Kandidat kann das Kronland dazu wählen, die Lehranstalt aber wird von der Landesschulbehörde des Kronlandes bestimmt. Diese hat dabei vor allem den pädagogischen Zweck des Probejahres — die praktische

---

[1]) Bei der Erweiterungsprüfung aus irgend einer Unterrichtssprache als Nebenfach kann die Kommission auf Antrag des Fachexaminators der betreffenden Sprache dem Kandidaten die Bearbeitung einer Hausaufgabe erlassen, wenn Haus- und Klausurarbeiten vorliegen, die der Kandidat in jener Unterrichtssprache abgefaßt hat.

Von der Klausurarbeit ist bei einer Erweiterungsprüfung in keinem Falle abzusehen.

Ausbildung des Kandidaten — zu beachten; nur nebenbei können die Bedürfnisse der einzelnen Lehranstalten und billige Wünsche des Kandidaten Berücksichtigung finden.

3. Der Probekandidat wird unter die besondere fachmännische Leitung eines Professors gestellt. Einem und demselben Professor dürfen zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei Kandidaten zugewiesen werden.

4. Im ersten Semester des Probejahres wohnt der Kandidat anfänglich dem Unterrichte des ihn leitenden Professors, nach Tunlichkeit und nach dem Ermessen des Direktors auch dem Unterrichte anderer Lehrer hospitierend bei, hierauf nimmt er die einzelnen Lehrstunden in Gegenwart und unter Aufsicht des Professors, welchem er zugewiesen ist, am Unterrichte selbst teil, und zwar in soviel Klassen, als möglich. Hat er sich hiebei an die Weisungen des Professors zu halten, so hat dieser seinerseits während der Lehrstunden alles zu vermeiden, was die Autorität des Kandidaten bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

5. Die sich darbietenden Erscheinungen des Schullebens, das in den Lehrstunden Behandelte, sowie das demnächst Vorzunehmende, die methodische Behandlung der einzelnen Abschnitte des Gegenstandes mit Rücksicht auf die Lehrstufe, die dem Lehrplane und der Unterrichtszeit angemessene Verteilung des gesamten Lehrpensums, die Anlage und Behandlung der Lehrmittelsammlungen, die Schuldisziplin, die Schulgesundheitspflege, die Schulliteratur des Gegenstandes, beachtenswerte pädagogisch-didaktische Abhandlungen, insbesondere auch der Organisationsplan der Gymnasien (und Realschulen), die Instruktionen für den Unterricht, die Weisungen zur Führung des Schulamtes und dergleichen zur Sache Gehöriges bilden außerhalb der Schulzeit in beiden Semestern den Gegenstand teils gelegentlicher, teils regelmäßiger — etwa wöchentlicher — Besprechung zwischen Professor und Kandidat, nach Umständen auch den Stoff zu schriftlichen Elaboraten.

Der Direktor hat zeitweilig aus eigener Anschauung die spezielle Unterweisung des Kandidaten kennen zu lernen und sich von dem geregelten Vorgehen Überzeugung zu verschaffen.

6. Der Direktor der Anstalt ist berechtigt, unter sorgfältiger Wahrung der Interessen der Anstalt dem Kandidaten im zweiten Semester der Probezeit den selbständigen Unterricht in einer Klasse zu übertragen, jedoch so, daß der Kandidat der Leitung und Aufsicht seines Führers nicht ganz entzogen werde, vielmehr und insbesondere in Betreff der Semestralklassifikation unter der Kontrolle seines Leiters stehe, damit die Gleichmäßigkeit der Beurteilung der Schülerleistungen in beiden Semestern gewahrt bleibe. Verwehren jedoch besondere an der Anstalt obwaltende Schwierigkeiten die Verteilung des Unterrichtes unter eine größere als die normale Anzahl von Lehrern, so hat es, namentlich wenn mehr als ein Probekandidat zur Stelle ist, auch im zweiten Semester bei jener Tätigkeit des Kandidaten sein Bewenden, welche gegen Ende des ersten Semesters Platz greift (siehe Punkt 4).

Übersteigen aber notwendige Supplierungen die Kräfte des Lehrerkollegiums, so kann jeder Kandidat, dessen Eignung hiezu außer Zweifel

steht, auch für mehr als eine Klasse in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Falle bleibt es Aufgabe jenes Professors, dessen Leitung der Kandidat anvertraut worden, diesem ratend und weisend zur Seite zu stehen. Überhaupt wird der ganze Lehrkörper es als eine Pflicht gegen seine Schule und gegen seinen Berufsgenossen ansehen, durch kollegialisches Verhalten zu dem Kandidaten dessen Stellung an der Anstalt zu erleichtern und zu befestigen.

7. Übrigens ist der Probekandidat den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speziellen Schulordnung seiner Anstalt, sowie den Anordnungen des Direktors in gleicher Weise zum Gehorsam verpflichtet, wie jeder angestellte Lehrer; namentlich hat er die Lehrerkonferenzen regelmäßig zu besuchen und ist dort, sobald er selbständigen Unterricht erteilt, zum Abgeben seiner Stimme über Leistungen und sittliches Verhalten der Schüler in seinem Gegenstande und seinen Lehrstunden, sowohl im Laufe des Schuljahres, als bei der Frage nach Versetzung und Klassifikation, so verpflichtet wie berechtigt. In allen übrigen Fällen hat der Kandidat in der Konferenz nur eine beratende Stimme.

---

8. Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler des Probekandidaten oder sein sonstiges Verhalten der Lehranstalt, an welcher er beschäftigt ist, nachteilig zu werden drohen, so hat der Direktor das Recht, in dringenden Fällen sogleich der Tätigkeit des Kandidaten an seiner Anstalt ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Überzeugung zu entscheiden und die geschehene Entlassung eines Kandidaten unter Beilegung des Protokolls über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die vorgesetzte Landesschulbehörde zu berichten. Diese hat je nach Art der Gründe, welche die Entfernung des Kandidaten veranlaßten, entweder ihn unter den geeigneten Weisungen an eine andere Lehranstalt zur Fortsetzung seines Probejahres zu schicken oder erforderlichenfalls wegen seiner Zurückweisung vom Lehramte einen Antrag an das Ministerium zu stellen.

9. Nach Ablauf des Probejahres hat der Direktor, je nach der Sachlage, auf Grund einer Beratung mit dem leitenden Professor oder mit den Klassenlehrern der Klassen, in welchen der Probekandidat allenfalls beschäftigt war, ein von ihm und jenem Professor oder diesen Klassenlehrern zu unterschreibendes Zeugnis auszustellen, in welchem die Tätigkeit des Kandidaten, beziehungsweise die Gegenstände und Klassen, worin der Kandidat zeitweilig oder selbständig unterrichtet hat, bezeichnet und der Grad der von ihm bewiesenen Fertigkeit im Unterrichten und im Aufrechthalten der Zucht unverhohlen beurteilt wird. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem zu erstattenden Jahresberichte über die Lehranstalt beizulegen. Erst durch dieses Zeugnis wird die Befähigung zur Anstellung als ordentlicher Lehrer vollständig erworben.

10. Die Leistung des Probejahres gibt dem Kandidaten nur in dem Falle einen Anspruch auf Remuneration für die von ihm erteilten Stunden, wenn er über die Zahl von sechs wöchentlichen Stunden beim Unterrichte

beschäftigt war. In diesem Falle kann der Direktor bei der Landesschulbehörde eine Remuneration beantragen.

Artikel XXVI. **Gebühren.**

Jeder Kandidat, welcher sich zur Prüfung aus einem der in Art. VI bezeichneten Fachgebiete gemeldet hat, hat bei der Zulassung zur Prüfung 15 Gulden *(30 Kronen)*, bei der Vorladung zu den Klausurarbeiten (beziehungsweise zur mündlichen Prüfung) gleichfalls 15 *(30 Kronen)*, somit im ganzen 30 Gulden *(60 Kronen)* als Prüfungstaxe zu entrichten.

Dieselbe Taxe gilt auch für den Fall, daß ein Kandidat sich gleichzeitig der Prüfung aus einem solchen Fachgebiete und aus einem zu einer anderen Gruppe gehörigen Gegenstande unterzieht.

Für jede Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung ist eine Taxe von 20 Gulden *(40 Kronen)* in zwei gleichen Raten zu entrichten.

Kandidaten, welche die Lehrbefähigung bereits besitzen und sich einer weiteren Prüfung bloß zu dem Behufe unterziehen, um den Unterricht auch mittels einer anderen als der ursprünglich gewählten Unterrichtssprache erteilen zu können, haben eine Taxe von 10 Gulden *(20 Kronen)* zu zahlen.

Die im vorstehenden festgesetzten Taxen müssen bei der Wiederholung der Prüfung neuerlich entrichtet werden.

Ebenso ist die erste Rate der Taxe in dem Falle neuerlich einzuzahlen, wenn einem Kandidaten gestattet wird, die bei einer Prüfungskommission begonnene Prüfung bei einer anderen fortzusetzen.

Für die Ausfertigung von Duplikaten der Lehrbefähigungszeugnisse ist eine Taxe von 6 Gulden *(12 Kronen)* zu entrichten.

Artikel XXVII. **Geschäftsführung.**

1. Sämtliche Prüfungskommissionen stehen unmittelbar unter dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

2. Der Direktor der Prüfungskommission hat die Korrespondenz mit dem Ministerium und den Kandidaten zu führen und die Akten der Prüfungskommission in geschäftsmäßiger Ordnung zu halten.

3. Die Akten sind:

a) allgemeine, enthaltend die allgemeinen Verordnungen des Ministeriums auf Anfragen der Prüfungskommission und ähnliche;

b) Personalakten.

Über jeden Kandidaten, welcher sich dem Examen vor einer Prüfungskommission unterzieht, wird ein eigenes Aktenstück angelegt, welches enthalten muß: das Gesuch des Kandidaten nebst Angabe der Zeugnisse und ihres Inhaltes, den Lebenslauf desselben, die allfälligen Entscheidungen des Ministeriums bei Zweifeln über Zulassung des Kandidaten zum Examen, die Zuschriften der Prüfungskommission an den Kandidaten, dessen schriftliche Arbeiten, das Urteil der Prüfungskommission über die schriftlichen Arbeiten, das Protokoll über die mündliche Prüfung und über die Schlußberatung der Prüfungskommission, das dem Kandidaten erteilte Zeugnis.

4. Von den Personalakten sind am Ende eines jeden Schuljahres an das Unterrichtsministerium nur jene zur Einsicht zu senden, welche speziell verlangt werden.

Artikel XXVIII. **Übergangsbestimmungen.**

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1897/98 in Kraft.

Für diejenigen Kandidaten, welche vor dem Erlasse dieser Prüfungsvorschrift ihre Studien begonnen oder bereits beendigt haben und den Forderungen im Art. V, Abs. 1, nicht zu entsprechen vermögen, bleiben die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift vom 7. Februar 1884, Z. 2117, MVBNr. 3 vom Jahre 1884, S. 29, rücksichtlich der pädagogisch-didaktischen Hausarbeit aufrecht.

Anhang II.

Prüfungen aus lebenden Sprachen.

Nr. 699.

Schreiben des Ministers des K. u. U. vom 27. Dezember 1849, RGBNr. 15 ex 1850,

an den Herrn Statthalter von Niederösterreich, ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Küstenland, Mähren, Schlesien, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg; den Herrn Landeschef von Galizien, den Herrn Landespräsidiumsverweser von Dalmatien, den Herrn k. k. Gubernialkommissionsvorsteher zu Krakau und das Kreisamt zu Czernowitz,

womit eine Verordnung in Betreff der an öffentlichen Lehranstalten stattfindenden Prüfungen aus den lebenden Sprachen bekannt gemacht wird.

Da gegenwärtig für viele junge Männer das Bedürfnis vorhanden ist, sich mit der Kenntnis irgend einer lebenden Sprache durch ein glaubwürdiges Zeugnis auszuweisen, so wird folgendes angeordnet:

1. Alle vom Staate bestellten Lehrer lebender Sprachen an Universitäten, welche nach § 3 des provisorischen Gesetzes über Organisierung der akademischen Behörden in die Klasse der Lehrer im engeren Sinne[1]) gehören, sie mögen vom Staate besoldet sein oder nicht, sowie die vom Staate bestellten Lehrer an technischen Instituten, sind ermächtigt, Prüfungen über ihr Fach mit jedem, der sich dazu meldet, vorzunehmen, und nicht bloß Privatzeugnisse, sondern auch öffentlich beglaubigte Zeugnisse auszustellen.

2. Wer ein öffentlich beglaubigtes Zeugnis zu erhalten wünscht, hat sich beim Dekan der philosophischen Fakultät oder beim Direktor des technischen Institutes zu melden, in dessen Gegenwart die Prüfung abgelegt wird, und der auch das darüber ausgestellte Zeugnis mitzufertigen hat.

3. Das Zeugnis hat nicht wie bisher die Kenntnisse des Geprüften durch eine sogenannte Klasse zu bezeichnen, sondern mit bestimmten Worten,

---

[1]) *s. Nr. 220.*

Art und Grad der Befähigung des Geprüften, seine Gedanken mündlich und schriftlich in der fraglichen Sprache auszudrücken, zu bezeichnen.

4. Für jede solche Prüfung erhalten der Lehrer und der Dekan oder Direktor eine Prüfungstaxe von je [zwei Gulden Konventionsmünze].[1]) Diese Prüfungstaxe haben an Universitäten künftig auch die öffentlichen Hörer der fraglichen Sprache, welche ein solches Zeugnis zu erlangen wünschen, zu erlegen.

5. An Orten, wo sich keine Universität oder kein technisches Institut, aber ein Gymnasium oder eine Oberrealschule befindet, sind auch die wirklich angestellten Lehrer oder Nebenlehrer lebender Sprachen an selben ermächtigt, mit Nichtgymnasiasten Prüfungen im Beisein des Direktors unter den sub 2 bis 4 angeführten Modalitäten vorzunehmen und Zeugnisse auszustellen.

Nr. 700.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 17. März 1899, Z. 1755. MVBNr. 15,

an die Dekanate der philosophischen Fakultäten,

betreffend eine Erhöhung der Prüfungstaxe für die Prüfung aus den lebenden Sprachen an Universitäten.

Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, daß die Taxe für die Prüfung aus den lebenden Sprachen an den Universitäten von dem mit MinErl. vom 27. Dezember 1849, Z. 8432,[2]) in Punkt 4 festgesetzten Betrage von je 2 Gulden Konventionsmünze für den Lehrer und Dekan auf je 5 Gulden *(10 Kronen)* vom Studienjahre 1899/1900 erhöht werde.

Nr. 701.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 8. Juli 1903, Z. 22.141,

an das philosophische Dekanat in Czernowitz,

(womit die Vorschriften über die Abhaltung von Prüfungen aus den lebenden Sprachen an den philosophischen Fakultäten erläutert werden).

Mit Beziehung auf die gestellte Anfrage betreffend die Abhaltung von Prüfungen aus den lebenden Sprachen im Sinne des Ministerialschreibens vom 27. Dezember 1849, RGBNr. 15 ex 1850, wird dem Dekanate eröffnet, daß zur Abhaltung derartiger Sprachprüfungen die ordentlichen Universitätsprofessoren der betreffenden Sprachen nicht verpflichtet sind; Punkt 1 der zitierten Ministerialverordnung spricht vielmehr nur von jenen Lehrern lebender Sprachen an Universitäten, welche nach § 3 des Gesetzes über

[1]) *Abgeändert durch MinErl. vom 17. März 1899, MVBNr. 15 (s. Nr. 700).*
[2]) *s. Nr. 699.*

die Organisation der akademischen Behörden in die Klasse des Lehrer im engeren Sinne (Lektoren) gehören.

Da dermalen solche Lehrer der ruthenischen und rumänischen Sprache an der Czernowitzer Universität noch nicht bestellt sind, muß es den betreffenden Universitätsprofessoren überlassen bleiben, ob sie sich zur Vornahme derartiger Sprachprüfungen bereit erklären wollen. Sofern dies nicht der Fall ist, wären seitens des Dekanates der philosophischen Fakultät etwaige Prüfungsgesuche ablehnend zu bescheiden und auf Punkt 5 der Verordnung zu verweisen.

2. Doktoratsvorschriften.

Nr. 702.

Verordnung des Ministers für K. u. U. vom 16. März 1899, Z. 6928, RGBNr. 56, MVBNr. 16,

betreffend eine abgeänderte Rigorosenordnung für die philosophischen Fakultäten der Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.[1])

Auf Grund Ah. Entschl. vom 11. März 1899 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates an der philosophischen Fakultät einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung zweier strenger Prüfungen (Rigorosum) erforderlich.

Zweck dieser Prüfungen ist, festzustellen, ob und in welchem Grade eine Befähigung zu wissenschaftlicher Forschung erreicht wurde.

Die Zulassung hiezu ist von dem Nachweise abhängig, daß der Kandidat eine in- oder ausländische philosophische Fakultät als ordentlicher immatrikulierter Hörer durch vier Jahre besucht habe.

Die ausnahmsweise Zulassung solcher Kandidaten, welche diesen Nachweis nicht zu liefern vermögen, kann auf Antrag des betreffenden Professorenkollegiums von dem Unterrichtsminister erteilt werden.[2])

---

[1]) *Durch diese Verordnung ist die durch MinVdg. vom 15. April 1872, Z. 4398, RGBNr. 57, MVBNr. 31, erlassene frühere Rigorosenordnung für die philosophischen Fakultäten außer Kraft gesetzt worden.*

[2]) *Betreffs der ausnahmsweisen Zulassung eines (außerordentlichen) Hörers der philosophischen Fakultät zu den Rigorosen wurde mit MinErl. vom 23. Februar 1895, Z. 2303 bemerkt,* daß das im § 3 der allgemeinen Studienordnung für die Erwerbung des Doktorates an einer inländischen Universität überhaupt aufgestellte Erfordernis der ordnungsmäßig erfolgten Immatrikulation des Kandidaten zwar in der Regel auch für die Erlangung des philosophischen Doktorgrades als maßgebend zu betrachten ist, daß es aber nach § 1 al. 2 *(jetzt al. 4)* der philosophischen Rigorosenordnung nicht ausgeschlossen erscheint, auf Antrag des Professorenkollegiums in besonders rücksichtswürdigen Fällen nicht bloß bezüglich der normal geforderten Dauer des Universitätsstudiums, sondern auch in Ansehung der Immatrikulation als ordentlicher Studierender und indirekt in Ansehung der zur Immatrikulation geforderten Gymnasialmaturitätsprüfung Ausnahmsbewilligungen zu erteilen.

Vgl. hiezu die Verordnung des Ministeriums für K. u. U. vom 14. Juli 1904, Z. 4509, MVBNr. 32 (s. Nr. 416), betreffend die Zulassung von Realschulabiturienten zu den Universitätsstudien.

Desgleichen kann in rücksichtswürdigen Fällen das Professorenkollegium die Genehmigung des Unterrichtsministers zur Vornahme der Begutachtung der wissenschaftlichen Abhandlung bereits im Laufe des letzten Semesters einholen.

§ 2. Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung hat eine wissenschaftliche Untersuchung über ein freigewähltes Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehörigen und mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer zu enthalten.

§ 3. Die vorgelegte Abhandlung wird von dem Dekane zwei Referenten zur Begutachtung zugewiesen, und zwar den ordentlichen Professoren und in deren Ermanglung den außerordentlichen Professoren des betreffenden Faches.

Eventuell kann der zweite Referent ein ordentlicher oder auch ein außerordentlicher Professor jenes Faches sein, dem die Abhandlung nach ihrem Inhalte zunächst steht.

Sind mehr als zwei ordentliche Professoren des betreffenden Faches vorhanden, so alternieren sie in der Begutachtung.

Der Dekan bestimmt für die Prüfung des wissenschaftlichen Wertes der Abhandlung einen entsprechenden Zeitraum.

§ 4. Die zur Prüfung der Abhandlung berufenen Professoren erstatten ein motiviertes schriftliches Gutachten über dieselbe und sprechen aus, ob der Kandidat zu den strengen Prüfungen zuzulassen sei oder nicht.

Stimmen beide Referenten in ihrem Urteil überein, so verkündet der Dekan ihren Ausspruch dem Kandidaten; widersprechen sie sich aber in ihrem Urteile, so ist der Ausspruch über die Zulassung des Kandidaten dem Professorenkollegium vorbehalten.

Der Reprobation einer Dissertation kommt die gleiche Wirkung wie jener bei einer strengen Prüfung zu (§ 9).

§ 5. Das mündliche Rigorosum besteht aus zwei strengen Prüfungen, und zwar einer zweistündigen und einer einstündigen.

Gegenstand der zweistündigen Prüfung ist:

a) ein der philosophisch-historischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fache dieser Gruppe, oder

b) ein der mathematisch-naturhistorischen Gruppe angehöriges, durch eine Lehrkanzel vertretenes Fach mit einem anderen Fache dieser Gruppe.

Die Wahl des zweiten Faches hat mit Rücksicht auf den Inhalt der schriftlichen Abhandlung der Dekan im Einvernehmen mit den Referenten zu bestimmen. Dem Kandidaten steht es frei, in seinem Gesuche das zweite Fach namhaft zu machen.

Gegenstand der einstündigen Prüfung ist die Philosophie. Inhalt und Umfang dieser Prüfung ist mit Rücksicht auf das Fach, welchem die schriftliche Abhandlung des Kandidaten angehört, abzumessen.

Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung das Gebiet der Philosophie betrifft, ist Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung die Philosophie, Gegenstand der einstündigen strengen Prüfung ein Fach der philologisch-historischen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Für Kandidaten, deren wissenschaftliche Abhandlung ein Gebiet betrifft,

welches, wie z. B. Geographie, zu Fächern der einen oder anderen Gruppe in Beziehung steht, kann das zweite Fach der einen oder anderen Gruppe angehören.

§ 6. Der Dekan führt in der Prüfungskommission den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er von dem Prodekan vertreten.

Die Prüfungskommission besteht außer dem Vorsitzenden:

a) für die strenge zweistündige Prüfung mindestens aus den beiden Referenten der Abhandlung, im höchsten Falle aus diesen und zwei weiteren, also im ganzen aus vier Examinatoren,

b) für die einstündige strenge Prüfung aus zwei Examinatoren.

Die Examinatoren müssen in der Regel ordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer sein. Im Bedarfsfalle sind außerordentliche Professoren der zu prüfenden Fächer und, wenn es an solchen mangelt, Professoren der nächst verwandten Fächer beizuziehen.

Der Vorsitzende als solcher ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen.

§ 7. Die strengen Prüfungen sind öffentlich abzuhalten; der Abstimmung und Schlußfassung geht eine Besprechung über das Ergebnis der Prüfung voraus.

Die Abstimmung von Seite jedes Mitgliedes erfolgt sodann auf Grundlage des Gesamtergebnisses der Prüfung.

Der Ausspruch der Prüfungskommission erfolgt durch Stimmenmehrheit mit dem Kalkül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend".

§ 8. Die strengen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge, müssen aber beide an derselben Universität, an welcher die (geschriebene oder gedruckte) Abhandlung eingereicht wurde, abgelegt werden.

Hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der betreffenden Professorenkollegien Ausnahmen gestatten.

§ 9. Die Bestimmung der Intervalle zwischen den beiden strengen Prüfungen ist dem Kandidaten freigestellt.

Wird jedoch ein Kandidat bei einer strengen Prüfung reprobiert, so hat ihm die Prüfungskommission den Termin zur Wiederholung dieser Prüfung auf nicht weniger als drei Monate zu bestimmen.

Wird er hiebei abermals reprobiert, so ist nur noch eine Wiederholung, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, zulässig.

Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Kandidat von der Erlangung des philosophischen Doktorates an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrifikation eines im Auslande erworbenen Doktordiploms für immer ausgeschlossen.

§ 10. Die Taxe für die Begutachtung der vorgelegten Abhandlung beträgt 20 Gulden *(40 Kronen);* die für die zweistündige strenge Prüfung 40 Gulden *(80 Kronen)* und die für die einstündige strenge Prüfung 20 Gulden *(40 Kronen).*

Die Taxe für die Beurteilung der Abhandlung wird zwischen den Begutachtern derselben zu gleichen Teilen geteilt.

Von der Taxe per 40 Gulden *(80 Kronen)* erhält jeder Beteiligte 6 Gulden *(12 Kronen)* und der Universitätskanzleifond 4 Gulden *(8 Kronen)*, von jener per 20 Gulden *(40 Kronen)* jeder Beteiligte je 3 Gulden *(6 Kronen)* und der Universitätskanzleifond 2 Gulden *(4 Kronen)*.

Der Vorsitzende erhält, wenn er zugleich Fachexaminator ist, die doppelte Taxe.

Die Verwendung der sich hienach etwa ergebenden Reste bleibt der Bestimmung des Professorenkollegiums vorbehalten.

§ 11. Die Einzeltaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Funktion in Anspruch genommen werden. Ist ein Kommissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Dekan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen des § 6 zu sorgen. Ist dies nicht mehr tunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Kommissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so gelangt der erledigte Taxbetrag zur Verwendung nach dem Schlußsatze des § 10.

§ 12. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors und im Beisein des Dekans durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

§ 13. Die Promotionstaxe beträgt an allen inländischen Universitäten 30 Gulden *(60 Kronen)*. Hievon beziehen der Rektor 15 Gulden *(30 Kronen)*, der Dekan und der Promotor je 5 Gulden *(10 Kronen)*. Ferner sind von dieser Taxe 5 Gulden *(10 Kronen)* an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für spezielle Funktionen bei etwaigen Feierlichkeiten des Promotionsaktes in Ansatz kommen.

§ 14. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es dem Kandidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotionsform gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen, doch kommt der im vorigen Paragraph bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Verteilung.

§ 15. Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1899/1900 in Kraft.

Nr. 703.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 27. Jänner 1900, Z. 26.385 ex 1899, MVBNr. 17,

an die Dekanate sämtlicher philosophischer Fakultäten,

womit eine Instruktion zu der mit ho. Verordnung vom 16. März 1899, RGBNr. 56, erlassenen Rigorosenordnung für die philosophischen Fakultäten kundgemacht wird.

Zur Durchführung der mit ho. Verordnung vom 16. März 1899, Z. 6928, RGBNr. 56, erlassenen neuen Rigorosenordnung für die philosophischen

Fakultäten finde ich dem Dekanate behufs Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges nachstehende

Instruktion,

welche insbesondere auch zum Gebrauche für die Studierenden, respektive Doktoratskandidaten zu dienen hat, mitzuteilen.

§ 1. Behufs Erlangung des philosophischen Doktorgrades hat der Kandidat beim Dekanate der philosophischen Fakultät anzusuchen und nachstehende Belege beizubringen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;

2. sein für das Inland gültiges Gymnasialmaturitätszeugnis, oder wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer philosophischen Fakultät als ordentlicher Hörer immatrikuliert war;

3. ein Abgangszeugnis einer in- oder ausländischen Universität darüber, daß er die philosophische Fakultät durch vier Jahre als ordentlicher immatrikulierter Hörer besucht hat;

4. ein Curriculum vitae, in welchem der Kandidat den Verlauf seiner Universitätsstudien eingehend darzustellen und insbesondere jene wissenschaftlichen Fächer zu bezeichnen hat, mit deren Studium er sich vorzugsweise und mit der für die Erlangung des Doktorgrades erforderlichen Vertiefung beschäftigt hat; zum Belege hiefür können auch Zeugnisse über die Betätigung an wissenschaftlichen Instituten, Seminaren u. dgl. vorgelegt werden;

5. eine vom Kandidaten verfaßte, geschriebene oder gedruckte Abhandlung über ein freigewähltes wissenschaftliches Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehörigen und an der betreffenden Fakultät tatsächlich mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer (§§ 2 und 3 der Rigorosenordnung).

§ 2. Kandidaten, welche die in § 1 sub 2 und 3 geforderten Nachweise nicht zu erbringen in der Lage sind, aber im Sinne des § 1, Absatz 4 der Rigorosenordnung die ausnahmsweise Zulassung zu den Doktoratsprüfungen anstreben, haben die Belege über die von ihnen zurückgelegten Mittel- und Hochschulstudien beizubringen, auf Grund deren sie das Doktorat erwerben wollen.

Die übrigen im § 1 bezeichneten Belege sind auch von diesen Kandidaten vorzulegen.

§ 3. Die Dissertation soll in der Regel in der Vortragssprache der Universität, in welcher auch die strengen Prüfungen abgehalten werden, abgefaßt sein.

Arbeiten auf dem speziellen Gebiete der klassischen Philologie jedoch sind in der Regel in lateinischer Sprache zu verfassen; in dieser Sprache können auch Arbeiten auf anderen Gebieten der klassischen Altertumswissenschaften überreicht werden; für Arbeiten auf dem Gebiete der modernen Philologie ist auch die betreffende fremde Sprache zulässig.

Inwieferne für die Dissertation und die strengen Prüfungen sonst eine andere als die Vortragssprache der Universität zugestanden werden kann, bestimmt das Professorenkollegium.

Letzterem bleibt es vorbehalten, hinsichtlich des diesfalls zu beobachtenden Vorganges auch generelle Beschlüsse zu fassen.[1])

§ 4. Ein als Dissertation überreichtes Manuskript muß äußerlich wohl geordnet und deutlich geschrieben sein.

Wenn die Dissertation schon gedruckt vorgelegt wird, so sind bei Abhandlungen vier Exemplare, bei größeren Werken ein Exemplar dem Gesuche anzuschließen.

Eine Dissertation darf nur dann als „Inaugural-Dissertation" durch Drucklegung veröffentlicht werden, wenn sie von den Referenten als hiefür geeignet befunden wurde. In diesem Falle sind dem Dekanate auf Verlangen mehrere Exemplare abzuliefern.

§ 5. Das ordnungsmäßig instruierte Gesuch des Doktoratskandidaten gilt für den ganzen Prüfungsakt. Um zu den weiteren Prüfungsstadien zugelassen zu werden, hat sich der Kandidat persönlich oder schriftlich an den Dekan zu wenden (§§ 8 und 9 der Rigorosenordnung).

§ 6. Ergeben sich dem Dekan hinsichtlich der ihm nach § 3 der Rigorosenordnung zustehenden Zuweisung einer Dissertation an zwei Referenten Zweifel, so hat sich derselbe mit allen nach dem Inhalte der Abhandlung etwa berufenen ordentlichen und eventuell außerordentlichen Professoren ins Einvernehmen zu setzen; wird hiebei betreffs der Übernahme der beiden Referate eine Einigung nicht erzielt, so hat das Professorenkollegium zu entscheiden.

§ 7. Im Sinne des § 5 der Rigorosenordnung kann jedes an der philosophischen Fakultät durch eine Lehrkanzel vertretene Fach Gegenstand der strengen Prüfungen bilden.

Als Prüfungsfach ist aber hiebei sowohl bei dem die Dissertation betreffenden Fache, wie auch bei dem zweiten Prüfungsfache der zweistündigen strengen Prüfung nach § 5, vorletzter Absatz, stets das Gesamtgebiet der durch die betreffende Lehrkanzel vertretenen Disziplin, nicht aber ein hievon abgegrenzter, wenn auch wissenschaftlich selbständig behandelter Teil der Disziplin zu betrachten; es kann daher z. B.: klassische Philologie (lateinische und griechische Sprache), deutsche Philologie (Sprache und Literatur), Geschichte und historische Hilfswissenschaften, Mineralogie und Petrographie u. dgl. stets nur als eine Disziplin behandelt werden, welche weder in zwei Prüfungsfächer geteilt werden, noch auch mit Ausscheidung eines zu ihr gehörigen Teiles Prüfungsgegenstand bilden kann.

---

[1]) *Zu § 3 wurden für einzelne Fakultäten Zusatzbestimmungen genehmigt:*

Zusatz für Wien und Prag deutsch: Die Zulassung einer anderen als der deutschen beziehungsweise der lateinischen Sprache (für die Dissertation und für die strengen Prüfungen) bedarf der Zustimmung des Professorenkollegiums in jedem einzelnen Falle (KUMErl. vom 24. Juli 1901, Z. 21.359, beziehungsweise vom 12. Februar 1902, Z. 3722 und vom 1. April 1902, Z. 7695).

Zusatz für Graz: Nur unter Zustimmung sämtlicher an den betreffenden Rigorosen beteiligter Professoren kann bei der Dissertation eine andere als die Vortragssprache der Universität, das ist die deutsche Sprache, gebraucht werden (KUMErl. vom 13. Jänner 1902, Z. 39.168 ex 1901).

Zusatz für Innsbruck: Für Arbeiten auf dem Gebiete der romanischen und englischen Philologie ist auch die betreffende fremde Sprache allgemein zulässig. Inwiefern fremde Sprachen in anderen Fällen zugelassen werden können, bestimmt das Professorenkollegium im einzelnen Falle. (KUMErl. vom 10. August 1901, Z. 22.867).

Es bleibt dem Professorenkollegium vorbehalten, nach dem gegebenen Stande der Wissenschaft unter den an der Fakultät jeweilig durch eine besondere ordentliche oder außerordentliche Lehrkanzel vertretenen Disziplinen entsprechende Kombinationen von zwei ihrem Inhalte nach zwar verwandten, aber für sich selbständigen Fächern, wie sie den Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung zu bilden haben, nach eingeholter ho. Genehmigung als allgemeines Schema aufzustellen.[1])

Im Sinne des § 5, Absatz 3 der Rigorosenordnung wird dann das zweite Fach in der Regel nach diesem Schema zu bestimmen sein; sofern aber der Kandidat in seinem Gesuche eine hievon abweichende Fachgruppenverbindung gewünscht hat, hat das Professorenkollegium über die Zulässigkeit dieser Kombination die ho. Genehmigung einzuholen, wobei

---

[1]) *Im Sinne der Rigorosenordnung kann zwar jedes durch eine besondere Lehrkanzel vertretene Fach auch als selbständiger Prüfungsgegenstand gelten; hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß auch alle Kombinationen von je zwei solchen Prüfungsgegenständen zulässig wären, namentlich wenn es sich um nahe verwandte Disziplinen handelt (KUMErl. vom 16. Dezember 1902, Z. 26.734).*

Rücksichtlich der Prüfung aus dem zweiten Fache ist daran festzuhalten, daß es sich nicht um ein „Nebenfach" handelt; gleichwohl wird sich zwischen den Prüfungen aus den beiden Gegenständen ein gewisser Unterschied dadurch ergeben, daß die Prüfung aus dem die Dissertation betreffenden Fache in erster Linie bestimmt ist, die Befähigung des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung zu ermitteln, während die Prüfung aus dem zweiten Fache bezweckt, festzustellen, daß der Kandidat außer seinem Dissertationsfache auch noch in einer zweiten an sich selbständigen, aber in der Regel mit dem ersteren Fache nahe verwandten Disziplin völlig bewandert ist, das heißt also, daß der Kandidat dartue, daß er sich auch mit diesem Fache wissenschaftlich in genügender Weise befaßt habe (KUMErl. vom 16. Juni 1900, Z. 8807).

Als selbständige Fächer können behandelt werden: „Österreichische Geschichte" sowie (in Lemberg und Krakau) „Polnische Geschichte", doch können diese beiden Fächer zusammen nicht Gegenstand der zweistündigen Prüfung sein, weil das gesamte Prüfungsgebiet ein zu eng begrenztes wäre (KUMErl. vom 16. Dezember 1902, Z. 26.734).

Die einzelnen Gruppen der „orientalischen Philologie", nämlich semitische Sprachen, Sprachen des Islam und ostasiatische Sprachen können als selbständige Fächer behandelt werden (KUMErl. vom 12. Mai 1901, Z. 5165).

„Nationalökonomie" kann, weil nicht zur philosophischen Fakultät gehörig, nicht Gegenstand der philosophischen Rigorosen sein (KUMErl. vom 16. Juni 1900, Z. 14.074).

„Musikwissenschaft" kann auch mit einem passenden Fache der zweiten (naturwissenschaftlichen) Hauptgruppe kombiniert werden (KUMErl. vom 12. Dezember 1901, Z. 35.928).

Die zulässigen Fachgruppenkombinationen wurden genehmigt:

für Wien: KUMErl. vom 12. Dezember 1901, Z. 35.928,

für Prag deutsch: KUMErl. vom 12. Februar 1902, Z. 3722,

für Prag böhmisch: KUMErl. vom 12. Mai 1901, Z. 5165,

für Graz: KUMErl. vom 17. September 1900, Z. 25.618,

für Innsbruck: KUMErl. vom 10. August 1901, Z. 22.867,

für Lemberg: KUMErl. vom 24. Juli 1901, Z. 20.852,

für Krakau: KUMErl. vom 16. Juni 1900, Z. 14.074,

für Czernowitz: KUMErl. vom 6. Dezember 1904, Z. 41.908, vom 28. Februar 1904, Z. 6228 und vom 27. Juni 1905, Z. 23.244.

(Andere als die genehmigten Fachgruppenkombinationen können nur auf Antrag des Professorenkollegiums mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums zugelassen werden; auch die als selbständige Disziplinen zu betrachtenden Fächer, welche zwar nicht das Nominalfach eines Professors bilden, von einem solchen aber durch Abhaltung von Vorlesungen tatsächlich vertreten werden, können mit fallweise einzuholender Genehmigung des Unterrichtsministeriums Prüfungsgegenstand sein, wenn dies der Studienrichtung des Kandidaten entspricht: KUMErl. vom 24. Juli 1901, Z. 21.539.)

zu beachten ist, daß ein an der Fakultät nicht durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor vertretenes Fach auch nicht Gegenstand der strengen Prüfung sein kann.

§ 8. Bei der in Gemäßheit des § 6 der Rigorosenordnung vorzunehmenden Zusammensetzung der Prüfungskommission hat der Dekan

a) bei der zweistündigen strengen Prüfung außer den zwei für die Begutachtung der Abhandlung bestellten Referenten noch als dritten Examinator jenen ordentlichen und in Ermanglung eines solchen jenen außerordentlichen Professor zuzuziehen, welcher das zweite Fach oder in Ermanglung eines solchen das nächstverwandte Fach vertritt; von der Zuziehung eines dritten Examinators kann dann abgesehen werden, wenn der Professor des zweiten oder des demselben nächstverwandten Faches als zweiter Referent (§ 3, Absatz 2 der Rigorosenordnung) fungiert; die Zuziehung eines vierten Examinators hat nur dann stattzufinden, wenn das zweite Fach an der Fakultät noch durch einen zweiten ordentlichen Professor vertreten ist;

b) wenn die zweistündige strenge Prüfung aus Philosophie abzuhalten ist, hat die Zuziehung eines dritten oder vierten Examinators nur dann stattzufinden, wenn nebst den beiden Referenten noch ordentliche oder außerordentliche Professoren der Philosophie an der Fakultät wirken;

c) bei der einstündigen Prüfung sind zwei ordentliche, eventuell außerordentliche Professoren des betreffenden Prüfungsfaches und in Ermanglung eines solchen des nächstverwandten Faches als Examinatoren zu berufen.

Die ordentlichen Professoren desselben Faches haben als Prüfer zu alternieren; dasselbe gilt auch von den eventuell zuzuziehenden außerordentlichen Professoren desselben Faches.[1])

§ 9. Wird die eingereichte Dissertation als nicht genügend befunden, so steht es dem Kandidaten frei, in beliebiger Frist bei derselben Fakultät, welche die Reprobation ausgesprochen hat, eine neue Dissertation über dasselbe oder ein anderes Thema zu überreichen.

Für Kandidaten, deren Dissertation zum dritten Male von der Fakultät reprobiert wurde, gilt der § 9, letzter Absatz der Rigorosenordnung.

---

[1]) *Zu § 8 wurden folgende Zusatzbestimmungen genehmigt:*

Zusatz für Wien und Innsbruck: Von der Zuziehung eines vierten (lit. a), respektive eines dritten (lit. b) Examinators bei der zweistündigen strengen Prüfung kann jedoch auch in den dort bezeichneten Fällen abgesehen werden, wenn die Zuziehung von drei, respektive (lit. b) zwei Examinatoren vom Dekan, eventuell vom Professorenkollegium mit Rücksicht auf die Prüfungsgegenstände und die sonstige Zusammensetzung der Kommission für ausreichend erachtet wird (KUMErl. vom 24. Juli 1901, Z. 21.359, respektive vom 11. August 1901, Z. 22.867).

Zusatz für Prag deutsch: 1. Die Zahl der Prüfer im zweistündigen Rigorosum beträgt in der Regel drei, und die Zuziehung eines vierten Examinators bleibt einem jedesmal besonders zu fassenden Beschlusse des Professorenkollegiums vorbehalten. 2. Bei jeder Wiederholung der Prüfung sind, soweit tunlich, dieselben Fachprofessoren ohne Rücksicht auf das Alternieren zuzuziehen; im Falle einer länger andauernden Verhinderung des einzigen Vertreters eines Prüfungsfaches kann zum Zwecke der Ermöglichung eines Rigorosums auf besonderen Beschluß des Professorenkollegiums ein Vertreter des nächstliegenden Faches als Examinator für den Verhinderten eintreten (KUMErl. vom 12. Februar 1902, Z. 3722 und 1. April 1902, Z. 7695).

Für Graz wurde ad 1 ein analoger Zusatz genehmigt mit KUMErl. vom 17. September 1900, Z. 25.618.

Wird ein Kandidat auf Grund seiner Dissertation zu dem Rigorosum zugelassen, aber bei der Ablegung der strengen Prüfungen reprobiert, so kann er diese nur mehr aus denselben Gegenständen wiederholen.[1])

§ 10. Die vorgeschriebenen Taxen sind vom Kandidaten gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung zum Doktorate, respektive spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermine und vor der Promotion bei der Quästur zu erlegen.

Die erlegten Taxen verfallen, wenn der Kandidat ohne gerechtfertigte Entschuldigung nicht erscheint.

§ 11. Der Dekan hat über alle in Angelegenheiten der Doktoratsprüfungen von ihm getroffenen Verfügungen dem Professorenkollegium Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung in allen Fällen einzuholen, in welchen sich ihm Zweifel hinsichtlich der Vornahme dieser Prüfungen ergeben.

---

[1]) *Zu § 9 wurden folgende Zusatzbestimmungen genehmigt:*

Zusatz für Wien: Im Falle der Reprobation der Dissertation kann die neue nur nach Ablauf derselben Fristen überreicht werden, wie sie beim ungünstigen Ausfall einer strengen Prüfung gelten (KUMErl. vom 27. Juli 1901, Z. 21.359).

Zusatz für Innsbruck: Wird auch die zweite vom Kandidaten überreichte Dissertation reprobiert, so kann eine neue (dritte) erst nach Ablauf eines Jahres überreicht werden (KUMErl. vom 10. August 1901, Z. 22.867).

C. Besondere Kategorien von Universitätsstudien.

I. Staatsrechnungswissenschaft.

Vorbemerkung.

Gemäß § 7, Z. 5 der MinVdg. vom 24. Dezember 1893, RGBNr. 204 (s. Nr. 636) ist die „Staatsrechnungswissenschaft" unter jene Disziplinen eingereiht, über welche an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten Vorlesungen regelmäßig abzuhalten sind. Eine gleiche Bestimmung enthielt der außer Kraft getretene MinErl. vom 2. Oktober 1855, RGBNr. 172 unter Punkt 3, lit. h. — Für die Vertretung dieses Faches ist derzeit an der Wiener Universität durch eine eigene Professur, an den übrigen Universitäten aber durch honorierte Dozenturen[1]) vorgesorgt. Laut der noch geltenden Bestimmung des letzten Absatzes des Punktes 3 des zitierten MinErl. haben die Dozenten der Staatsrechnungswissenschaft zwar, insofern es Rücksichten auf den Unterricht und die Disziplin erfordern, den Sitzungen des Professorenkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät mit Sitz und Stimme beizuwohnen, sie sind aber im übrigen, auch wenn sie als Professoren angestellt sind, unbeschadet ihres Ranges und Titels, nicht Mitglieder des Kollegiums, wenn sie nicht Doktoren der Rechte sind.

Nr. 704.

Erlaß des Generalrechnungsdirektoriums vom 11. November 1852, RGBNr. 1 ex 1853,[2])

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit eine provisorische Vorschrift über die Einrichtung theoretischer Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde kundgemacht wird.

§ 1. Es ist von dem Generalrechnungsdirektorium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen worden, zur Abhaltung von Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde eine provisorische Vorkehrung zu treffen, und für diesen Zweck eigene Prüfungskommissionen aufzustellen.

---

[1]) *Die Einführung solcher Dozenturen erfolgte: in Innsbruck mit MinErl. vom 18. Jänner 1851, Z. 341; in Graz mit MinErl. vom 22. Februar 1870, Z. 1253, MVBNr. 37; in Prag deutsch (früher Professur) mit MinErl. vom 3. August 1877, Z. 12.594, beziehungsweise 20. November 1882, Z. 18.119; in Prag böhmisch mit MinErl. vom 29. Jänner 1886, Z. 13.540 ex 1885; in Lemberg (früher Professur) mit MinErl. vom 13. Dezember 1872, Z. 14.921, beziehungsweise vom 24. März 1881, Z. 2367; in Krakau mit MinErl. vom 13. September 1870, Z. 7632; in Czernowitz mit MinErl. vom 24. September 1875, Z. 13.529.*

[2]) *Betreffs der Zulassung von Frauen zu der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft s. Anmerkung bei Nr. 458.*

§ 2. Solche Kommissionen werden
in Prag für Böhmen,
„ Brünn für Mähren und Schlesien,
„ Lemberg für Galizien samt dem Krakauer Gebiet und für die Bukowina,
„ in Linz für Österreich ob der Enns und Salzburg,
„ Wien für Niederösterreich,
„ Innsbruck für Tirol,
„ Graz für Steiermark, Kärnten und Krain,
[„ Ofen für Ungarn,
„ Agram für Kroatien und Slavonien,
„ Temesvar für die serbische Woiwodschaft samt dem Temeser Banate,]
„ Triest für das Küstenland,
„ Zara für Dalmatien, und
[„ Hermannstadt für Siebenbürgen] zu bestehen haben.

§ 3. Vor diesen Kommissionen haben, insoweit nicht für besondere Diensteszweige eigene Einrichtungen oder Vorschriften Geltung haben, die Prüfung aus dem erwähnten Lehrfache alle diejenigen abzulegen, welche durch ihr schon bestehendes Dienstesverhältnis, oder zum Behufe einer beabsichtigten Dienstesbewerbung in der Verpflichtung stehen, über die Zurücklegung dieses Lehrfaches mittels eines staatsgültigen Prüfungszeugnisses sich auszuweisen.

§ 4. Kandidaten, welche an solchen Orten im Dienste stehen, oder auch nur domizilieren, an welchen die Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde an einer öffentlichen Lehranstalt gelehrt wird, können nur dann zu diesen Prüfungen zugelassen werden, wenn sie sich mit einem Frequentationszeugnisse darüber ausweisen, diese Vorlesung durch ein ganzes Jahr gehört zu haben.

§ 5. Es können jedoch auch solche, die der Gelegenheit zum Besuche der Vorlesungen ermangelten, von diesen Kommissionen zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie sich darüber ausweisen, daß sie entweder das Untergymnasium,

oder den kommerziellen Lehrkurs an technischen Instituten,

oder die Oberrealschule mit gutem Erfolge zurückgelegt haben,

oder daß sie sich im Kassen- oder Komptabilitätsdienste der öffentlichen oder einer städtischen Gemeindeverwaltung bereits verwenden.

Solche Prüfungskandidaten haben übrigens in ihren Gesuchen um Zulassung zur Prüfung die theoretischen Hilfsmittel anzugeben, mittels welchen sie sich das Lehrfach angeeignet haben, worauf bei der Prüfung geeigneter Bedacht genommen werden wird.

Andere Fälle der Zulassung solcher, welche überhaupt zufolge ihrer nachgewiesenen Vorbildung und ihrer bisherigen Zivil- oder Militärdienstleistung zur Erwartung berechtigen, daß sie sich, ohne Vorlesungen besucht zu haben, mit Erfolg die Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde eigen gemacht haben, sind dem Generalrechnungsdirektorium[1]) vorbehalten.

---

[1]) *Jetzt: k. k. Ministerium des Innern (s. Nr. 705).*

§ 6. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Präses und zwei Examinatoren. Bei Prüfungskommissionen in Städten, in welchen die Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde an einer öffentlichen Lehranstalt vorgetragen wird, ist stets der betreffende Professor oder Dozent Mitglied der Prüfungskommission und prüft immer zuerst. Der Vorstand und die Examinatoren werden, und zwar letztere in einer der Menge der Prüfungskandidaten und dem Bedürfnisse eines Wechsels entsprechenden Anzahl, von dem Generalrechnungsdirektorium[1]) ernannt.

§ 7. In der Regel ist die Prüfung bei der für jenes Gebiet, in welchem der Kandidat domiziliert, eingesetzten Prüfungskommission abzulegen. Doch können diejenigen Kandidaten, welche soeben den Jahreskurs der Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft an einer öffentlichen Lehranstalt absolviert haben, von der in dem Sitze dieser Lehranstalt eingesetzten Prüfungskommission zur Prüfung bei ihr binnen der nächsten fünf Monate zugelassen werden, wenn sie auch ihr eigentliches Domizil anderwärts haben.

Die infolge von Reprobationen wiederholten Prüfungen müssen in der Regel bei derselben Kommission abgelegt werden, bei welcher die erste (mißlungene) Prüfung stattfand.

Die Kommissionsvorstände haben sich bei solchen Kandidaten, welche erst seit kurzem ihr gegenwärtiges Domizil inne haben, oder wo sich überhaupt der Verdacht einer Umgehung der unter § 17 gegebenen Bestimmungen ihnen aufdrängt, auf die ihnen geeignet scheinende Weise, allenfalls auch durch Korrespondenz mit der Prüfungskommission desjenigen Kronlandes, in welchem der Kandidat früher domizilierte, zu vergewissern, ob der sich meldende Kandidat nicht schon vorher von einer anderen Kommission wiederholt reprobiert worden sei.

Ausnahmen von den hier aufgestellten Regeln aus besonders rücksichtswürdigen Gründen zu bewilligen, ist dem Generalrechnungsdirektorium[1]) vorbehalten.

§ 8. Zur Ablegung der Prüfung ist ein schriftliches, gehörig gestempeltes Gesuch bei dem Vorstande der betreffenden Prüfungskommission einzureichen, und es sind diese Gesuche mit den in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Nachweisungen zu belegen.

§ 9. Der Kommissionsvorstand hat das Gesuch und dessen Beilagen genau zu prüfen, und wenn er sie anstandslos findet, dem Kandidaten Ort, Tag und Stunde der Prüfung zu bestimmen.

§ 10. Bei geringeren Anständen, welche von dem Kandidaten behoben werden können, hat der Kommissionsvorstand diesen zu belehren, in zweifelhaften Fällen aber ist über die Zulassung zur Prüfung in der Prüfungskommission zu beraten, und entweder nach den Bestimmungen dieser Vorschrift der Beschluß nach Stimmenmehrheit zu fassen, oder die Entscheidung des Generalrechnungsdirektoriums[1]) einzuholen. Gegen einen abweislichen Bescheid der Prüfungskommission steht die Berufung an das Generalrechnungsdirektorium offen.

---

[1]) *Jetzt: k. k. Ministerium des Innern (s. Nr. 705).*

§ 11. Die im § 5 erwähnten Prüfungsbewerber und nur diese sind zum Erlage einer Prüfungstaxe von acht Gulden Konventionsmünze verpflichtet, die unter die Mitglieder der Kommission nach besonderen Bestimmungen geteilt wird. Diese Taxe ist von den Prüflingen spätestens 24 Stunden vor Vornahme der Prüfung bei der von dem Kommissionsvorstande bezeichneten Kasse zu erlegen und es ist sich über die bezahlte Prüfungstaxe durch Beibringung der Quittung auszuweisen.

§ 12. Bei der Zuweisung der Prüfungstage hat sich der Kommissionsvorstand in der Regel an die Ordnung zu halten, in welcher sich bei ihm die Kandidaten gemeldet haben.

§ 13. Zu der für die Abhaltung der Prüfung festgesetzten Stunde tritt die Kommission an dem dazu bestimmten Orte zusammen, und nimmt vor allem Einsicht in das über die bestellten Kandidaten angelegte, ihre Nachweisungen, ihre Studien und die Taxentrichtung, wo sie eintritt, darstellende Verzeichnis, worauf der Kommissionsvorstand die für den Tag bestellten Prüfungsbewerber in der Regel in alphabetischer Ordnung zur Ablegung der Prüfung vorruft.

§ 14. Ist ein Vorgerufener nicht anwesend, und erscheint derselbe auch nicht später noch vor Schluß der Prüfung, so erhält er die Note: „bei der Prüfung nicht erschienen" und muß, wenn ein entschuldigendes Hindernis nicht von dem Vorstande der Prüfungskommission unmittelbar anerkannt wird, neuerlich um Zulassung zur Prüfung einschreiten.

§ 15. Die Prüfung wird in der Regel zugleich mit zwei, bei größerem Andrange aber zugleich mit drei Prüfungsbewerbern und nur ausnahmsweise je mit einem Prüfungsbewerber vorgenommen. Sie soll im ersten Falle mindestens fünfviertel Stunden, im zweiten Falle mindestens anderthalb Stunden und im letzten Falle mindestens dreiviertel Stunden andauern.

§ 16. Die Prüfung ist mündlich, es wird daher der Prüfling von den zwei Prüfungskommissären aus sämtlichen Hauptteilen der Wissenschaft geprüft, und es soll hiedurch sowohl der Umfang der von ihm darin sich angeeigneten Kenntnisse, wobei übrigens auf die benützten Lehrmittel angemessene Rücksicht zu tragen ist, als auch insbesondere die Gewandtheit in der Auffassung und die Schärfe im Urteile erprobt werden.

Auch der Vorstand soll dem Prüflinge zum Schlusse eine oder die andere Frage insbesondere dann vorlegen, wenn er aus den vorausgegangenen Antworten des Kandidaten die beruhigende Überzeugung, mit welchem Kalkül der Prüfling zu beteilen sei, nicht erlangt zu haben meint.

§ 17. Nachdem die gleichzeitig geprüften Kandidaten abgetreten sind, wird von den Kommissionsmitgliedern zum Behufe der Abstimmung die Beratung gepflogen.

Zuvörderst stimmen sie über die Frage ab: ob der Prüfling nach Maßgabe der abgelegten Prüfung für den Komptabilitäts- und Kassedienst als „befähigt" sich erwiesen habe, und im bejahenden Falle: ob dies mit Auszeichnung geschehen sei. Ist die Frage der Befähigung verneint worden, so wird weiter erkannt, in welcher — frühestens nach zwei Monaten — festzusetzenden Frist die Wiederholung der zum ersten Male mißlungenen Prüfung zu bewilligen sei.

Der Beschluß in der einen und anderen Richtung wird durch Stimmenmehrheit gefaßt. Hiebei stimmen zuerst die Prüfungskommissäre in der Ordnung, in welcher sie geprüft haben, und zuletzt der Vorstand.

Nach zweimaliger Reprobierung kann eine unmittelbare Wiederholung der Prüfung von der Prüfungskommission nicht bewilligt werden, sondern es haben sowohl Autodidakten, als solche Kandidaten, welche die öffentlichen Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde besucht haben, wenn sie nochmals einer Prüfung sich zu unterziehen wünschen, vorher die Vorlesungen des Lehrfaches an einer öffentlichen Lehranstalt durch ein ganzes Jahr zu hören, wobei es bezüglich jener Kandidaten, die sich im Staatsdienste befinden, der Entscheidung der ihnen vorgesetzten Behörde anheimgestellt bleibt, ob ihnen der nochmalige Besuch der Vorlesungen zu gestatten sei oder nicht.

§ 18. Der über den Prüfungsbefund gefaßte Beschluß wird von einem Prüfungskommissär in das angelegte Verzeichnis eingetragen, und daselbst von allen Kommissionsgliedern durch eigenhändige Namensunterschrift bestätigt.

§ 19. Sind auf solche Weise sämtliche, für eine bestimmte Periode zur Prüfung zugelassene Bewerber der Prüfung unterzogen worden, so wird vom Kommissionsvorstande der Schluß der Prüfungen für die betreffende Periode ausgesprochen.

§ 20. Hienach veranlaßt der Kommissionsvorstand die Ausfertigung der Zeugnisse auf einem Stempelbogen, den der Prüfling beizubringen hat, wobei diese Zeugnisse von sämtlichen Kommissionsgliedern unterzeichnet, mit dem amtlichen Siegel des Kommissionsvorstandes versehen und an die Betreffenden gegen Bescheinigung ausgefolgt werden. Den Reprobierten werden keine Zeugnisse ausgestellt.

§ 21. Es versteht sich übrigens, daß weder die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse zur Anstellung bei Staatskassen, Buchhaltungen und Rechnungsämtern, noch jene speziellen Prüfungen, die in diesen Diensteszweigen eingeführt sind, durch die gegenwärtige Vorschrift irgend eine Veränderung erleiden.

Nr. 705.

Erlaß des Staatsministeriums und des Obersten Rechnungshofes vom 30. Jänner 1867, RGBNr. 40,

in Betreff einiger Änderungen in der provisorischen Vorschrift vom 11. November 1852 (RGB. vom Jahre 1853, Nr. 1),[1]) über die Einrichtung theoretischer Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde.

Wirksam für alle Königreiche und Länder, mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien und des Großfürstentums Siebenbürgen.

Infolge der mit kaiserlicher Verordnung vom 21. November 1866[2]) angeordneten Einstellung der Wirksamkeit der Obersten Rechnungskontrolls-

[1]) *s. Nr. 704.* — [2]) *RGBNr. 140 ex 1866.*

behörde und der damit im Zusammenhange stehenden Umstaltung der Kontrollsbehörden, hat der Oberste Rechnungshof sich mit dem Staatsministerium und dem Finanzministerium in dem Beschlusse geeinigt, daß die in den §§ 5, 6, 7 und 10 der oberwähnten Vorschrift vom 11. November 1852[1]) normierte, zuerst vom Generalrechnungsdirektorium und hieraus von der Obersten Rechnungskontrollsbehörde ausgeübte Ingerenz bezüglich der zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Linz, Innsbruck, Graz, Triest und Zara bestehenden staatsrechnungswissenschaftlichen Prüfungskommissionen, deren Zusammensetzung und der Zulassung zur Prüfung bei denselben, von nun an auf das Staatsministerium, Abteilung für politische Verwaltung,[2]) zu übergehen habe.

Nr. 706.

(Die früher laut Note des k. k. Finanzministeriums vom 3. Jänner 1889, Z. 40.935, bestandene Reziprozität in der Anerkennung der in Ungarn, beziehungsweise Österreich erlangten Zeugnisse über die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft ist laut Erlaß des Min. des Innern vom 10. August 1905, Z. 26.705, aufgehoben worden.)

Nr. 707.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 15. Februar 1894, ad Z. 29.364 ex 1893,

an den Statthalter für Steiermark,

(betreffend die Berechtigung eines supplierenden Dozenten für Staatsrechnungswissenschaft als Examinator zu fungieren).

Im Nachhange zu dem ho. Erlasse vom 15. Jänner 1894, Z. 29.364, betreffend die Betrauung des Finanzrates N. N. in Graz mit der Supplierung der Vorträge über Staatsrechnungswissenschaft an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Graz, beehre ich mich, Euer . . . in Kenntnis zu setzen, daß laut Mitteilung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Februar d. J., Z. 3496, eine Verfügung wegen Bestellung des genannten Finanzrates zum stellvertretenden Prüfungskommissär bei der Prüfungskommission für die Staatsrechnungswissenschaft in Graz nicht notwendig erscheint, da der Genannte nach der Bestimmung des § 6 des Erlasses des bestandenen Generalrechnungsdirektoriums vom 11. November 1852, RGBNr. 1 ex 1853,[1]) schon in seiner Eigenschaft, als wenn auch nur vorübergehend bestellter Dozent der Staatsrechnungswissenschaft an der Universität in Graz berufen ist, bei den Prüfungen aus dem gedachten Lehrgegenstande als Examinator zu fungieren.[3])

[1]) *s. Nr. 704.*

[2]) *Jetzt: k. k. Ministerium des Innern.*

[3]) *Laut § 6 des Erlasses des Generalrechnungsdirektorium vom 11. November 1852, RGBNr. 1 ex 1853 (s. Nr. 704), ist in jenen Städten, in welchen die Staatsrechnungswissenschaft vorgetragen wird, stets der betreffende Dozent Mitglied der Prüfungskommission.*

II. Pharmazeutisches Studium.

1. Studien- und Prüfungsordnung.

Nr. 708.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 16. Dezember 1889, RGBNr. 200 ex 1889, MVBNr. 3 ex 1890,

womit auf Grund der Ah. Entschl. vom 8. Dezember 1889 eine neue pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführt wird.[1]

§ 1. Wer an einer österreichischen Universität zum pharmazeutischen Studium zugelassen werden und das Diplom als Magister der Pharmazie erlangen will, muß:

a) sich mit einem staatsgültigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialklassen ausweisen[2]) und

b) die Pharmazie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt haben.[3])

§ 2. Das Universitätsstudium hat sich unmittelbar an die vorschriftsmäßige Lehrzeit anzuschließen.

Es bleibt jedoch dem Unterrichtsminister vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen die Aufnahme in das pharmazeutische Studium auch dann zu bewilligen, wenn die Lehrzeit über die vorgeschriebene Dauer ausgedehnt wurde oder wenn zwischen den beiden Abschnitten des pharmazeutischen Bildungsganges eine Unterbrechung vorgekommen ist.

§ 3. Die Aufnahme in das pharmazeutische Studium erfolgt durch den Dekan der philosophischen Fakultät.

Die für die ordentlichen Universitätsstudierenden geltenden Disziplinarvorschriften,[4]) sowie die Vorschriften über die Inskription,[5]) über den Besuch der Vorlesungen,[6]) über Befreiung vom Kollegiengelde[7]) haben hinsichtlich der Studierenden der Pharmazie sinngemäße Anwendung zu finden.

---

[1]) *Erläuternde Bemerkungen s. Nr. 710 und 713.*

[2]) *s. Nr. 709 und 711.*

[3]) *In Betreff der Zulassung von Ausländern s. Nr. 443, insbesondere von aus den Balkanländern stammenden Studierenden s. Nr. 452; betreffs der Zulassung von Frauen s. Nr. 464, 465, 466a und 469. Über die Reziprozität mit Ungarn s. Nr. 519.*

[4]) *s. Nr. 523 ff.* — [5]) *s. Nr. 426 ff.* — [6]) *s. Nr. 365 ff.* — [7]) *s. Nr. 391 ff.*

§ 4. Das pharmazeutische Universitätsstudium dauert zwei Jahre.

Die Gegenstände, welche die Studierenden der Pharmazie zu frequentieren haben, sind:

im ersten Jahre, und zwar im Wintersemester, Physik und spezielle Botanik, wöchentlich je 5 Stunden, im Sommersemester allgemeine Botanik, wöchentlich 3 Stunden, Übungen im Bestimmen der Pflanzen, wöchentlich 2 Stunden und Übungen in der chemischen Analyse, wöchentlich 15 Stunden; endlich allgemeine (anorganische und organische) Chemie in beiden Semestern wöchentlich 5 Stunden.

Im zweiten Jahre: Pharmakognosie im Wintersemester wöchentlich 5 Stunden, pharmazeutische Chemie im Wintersemester wöchentlich 4 Stunden oder im Sommersemester wöchentlich 5 Stunden, Übungen in der chemischen Analyse im Wintersemester wöchentlich 15 Stunden, dann Übungen in der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskops im Sommersemester wöchentlich 10 Stunden, endlich Übungen in der pharmazeutischen Chemie und in der angewandten chemischen Analyse im Sommersemester wöchentlich 15 Stunden.

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß an den Universitäten eigene für die Studierenden der Pharmazie bestimmte Vorlesungen und Übungen aus den bezeichneten Fächern abgehalten werden.

Die betreffenden Laboratorien und Sammlungen sind den Studierenden der Pharmazie innerhalb der erforderlichen, hiefür festzusetzenden Tageszeit offen zu halten.

§ 5. Zur Erlangung des Diploms haben die Kandidaten drei Vorprüfungen und eine strenge Prüfung (Rigorosum) zu bestehen.

Die Vorprüfungen werden an der philosophischen Fakultät unter dem Vorsitze des Dekans dieser Fakultät oder seines Stellvertreters abgehalten; die strenge Prüfung ist an der medizinischen Fakultät unter dem Vorsitze des Dekans dieser Fakultät oder seines Stellvertreters abzulegen.

An Universitäten, an welchen eine medizinische Fakultät nicht besteht, hat den Vorsitz bei der strengen Prüfung der Landessanitätsreferent zu führen.

§ 6. Die drei Vorprüfungen müssen, ebenso wie sämtliche Teilprüfungen des Rigorosums, ausnahmslos an derselben Universität abgelegt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Kandidat zu dem Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er die Vorprüfungen abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professorenkollegien vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§ 7. Sämtliche pharmazeutische Prüfungen finden öffentlich statt, doch steht es dem Vorsitzenden der Prüfungskommission frei, den Zutritt zu den Prüfungen auf Apotheker und Studierende der Pharmazie einzuschränken.

I. Die Vorprüfungen.

§ 8. Die Anmeldung zu den Vorprüfungen geschieht beim Dekan der philosophischen Fakultät, wobei sich der Kandidat über die nach § 1 für die Aufnahme in das pharmazeutische Studium vorgeschriebenen Er-

fordernisse und über den Besuch der für das Winter-, respektive Sommersemester des ersten pharmazeutischen Jahrganges vorgeschriebenen Kollegien auszuweisen hat.

§ 9. Die Vorprüfungen haben die Physik, die Botanik und die allgemeine Chemie zum Gegenstande.

Die Vorprüfung aus Physik ist am Schlusse des Wintersemesters, die beiden anderen Vorprüfungen sind am Schlusse des Sommersemesters des ersten Jahrganges abzulegen.

§ 10. Die Vorprüfungen werden unter dem Vorsitze des Dekans der philosophischen Fakultät oder seines Stellvertreters von den vom Unterrichtsminister bestellten Professoren der Prüfungsfächer des ersten Jahrganges abgehalten.

Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Gegenstand wird mit 15 Minuten festgestellt.

§ 11. Nach Beendigung jeder Vorprüfung wird das Ergebnis derselben vom Examinator mit dem Kalkül „ausgezeichnet“, „genügend“, „ungenügend“ in ein vom Dekan der philosophischen Fakultät zu führendes Protokoll, in welchem Vor- und Zuname, Geburtsort und Alter des zu Prüfenden, dann die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien zurückgelegt hat, ersichtlich gemacht sind, eingetragen.

§ 12. Hat der Kandidat von jedem Examinator mindestens den Kalkül „genügend“ erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß der dritten Vorprüfung, beziehungsweise nach der mit Erfolg abgelegten Wiederholungsprüfung nach der Mehrheit der Spezialkalküle ein Hauptkalkül gezogen, derselbe in das Protokoll eingetragen und vom Vorsitzenden durch seine Namensfertigung bestätigt.

Über die bestandenen Vorprüfungen wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgefertigt, in welchem nebst seinem Nationale die Spezialkalküle der einzelnen Vorprüfungen, sowie der Hauptkalkül ersichtlich zu machen sind.

§ 13. Hat der Kandidat bei einer oder bei zwei Vorprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er diese Vorprüfungen spätestens im Laufe des Monats Oktober des nächsten Studienjahres zu wiederholen.

Hat der Kandidat bei allen drei Vorprüfungen nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat alsdann die Gegenstände des ersten Jahrganges nochmals zu frequentieren und die erfolglos gebliebene Prüfung am Schlusse des nächsten Winter-, beziehungsweise Sommersemesters zu wiederholen.

§ 14. Hat ein Kandidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus einem oder zwei Gegenständen nicht Genüge geleistet hat, bei der Wiederholung auch nur einer Vorprüfung abermals nicht entsprochen, so geht ihm der erste Jahrgang für die Anrechnung verloren. Er hat hienach diejenigen Fächer, in welchen die Prüfung ein ungünstiges Resultat ergeben hat, nochmals zu frequentieren und die mit ungünstigem Erfolge abgelegte Prüfung am Schlusse des nächsten Winter-, beziehungsweise Sommersemesters zu wiederholen.

Hat auch diese Prüfung kein günstiges Resultat ergeben, so kann der Kandidat noch zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden.

Ist auch diese ohne Erfolg geblieben, so kann der Kandidat nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers auf Antrag der Prüfungskommission zur nochmaligen Frequentation des ersten Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämtlichen Prüfungen zugelassen werden.

§ 15. Hat ein Kandidat, welcher bei der ersten Ablegung der Vorprüfungen aus allen Gegenständen reprobiert wurde, bei der Wiederholung der Vorprüfungen nur bei einer derselben abermals nicht entsprochen, so kann er zur zweiten Wiederholung derselben längstens bis Ende Oktober des nächsten Studienjahres zugelassen werden.

Wird er hiebei neuerlich reprobiert oder hat ein solcher Kandidat bei der ersten Wiederholung der Vorprüfungen aus zwei oder allen Gegenständen nicht entsprochen, so gült rücksichtlich der Zulassung desselben zur nochmaligen Frequentation des ersten pharmazeutischen Jahrganges und neuerlichen Ablegung der sämtlichen Vorprüfungen die Bestimmung des Schlußsatzes des vorigen Paragraphen.

§ 16. Im Falle der Wiederholung irgend einer Prüfung soll der Spezialkalkül, sowie der Hauptkalkül niemals auf „ausgezeichnet" lauten.

II. Die strenge Prüfung (Rigorosum).

§ 17. Die Anmeldung zur strengen Prüfung hat beim Dekan der medizinischen Fakultät, beziehungsweise bei dem Landessanitätsreferenten zu geschehen, wobei der Kandidat die Dokumente über seine Vorstudien zu deponieren und den Nachweis zu erbringen hat über

a) die mit gutem Erfolge abgelegten Vorprüfungen,

b) den fleißigen Besuch der Kollegien des zweiten pharmazeutischen Jahrganges,[1])

c) die fleißige Beteiligung an den vorgeschriebenen praktischen Übungen im chemischen Laboratorium vom Beginne des Sommersemesters des ersten pharmazeutischen Jahrganges bis zum Zeitpunkte der Ablegung der praktischen Prüfungen,

d) die fleißige Verwendung bei den Übungen im Institute für Pharmakognosie.

Die Verwendung im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie ist durch eine entsprechende Note im Meldungsbogen[2]) von dem betreffenden Professor ersichtlich zu machen.

§ 18. Das Rigorosum besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmazeutischen Chemie und aus der Pharmakognosie mit Anwendung des Mikroskops, dann aus einer theoretischen Gesamtprüfung.

Gegenstände der letzteren sind:

1. allgemeine und pharmazeutische Chemie,
2. Pharmakognosie.

§ 19. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät oder dessen Stellvertreter, aus den vom Unterrichtsminister bezeichneten Professoren der Chemie und der Pharmakognosie,

---

[1]) *Vgl. die erläuternden Bemerkungen Nr. 717.* — [2]) *Betreffs der Einführung von Meldungsbüchern für Pharmazeuten s. Nr. 475 und Anmerkung, sowie Nr. 710.*

aus dem vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmten Regierungskommissär und bei der theoretischen Gesamtprüfung außerdem aus einem in gleicher Weise bestimmten Apotheker als Gastprüfer.

Im Falle der Vorsitz bei dem Rigorosum vom Landessanitätsreferenten geführt wird (§ 5, al. 3), entfällt die Beiziehung eines Regierungskommissärs.

§ 20.[1]) Die praktischen Prüfungen finden im letzten Monate des zweiten pharmazeutischen Studienjahres im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie unter Aufsicht der betreffenden Professoren als Prüfer und unter zeitweiser Aufsichtspflege von Seite des Vorsitzenden und des Regierungskommissärs statt.

Bei der praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmazeutischen Chemie hat der Kandidat entweder die qualitative Analyse eines Gemenges oder einer komplizierteren Verbindung vorzunehmen oder eine einfache quantitative Bestimmung auf gewichtsanalytischem oder volumetrischem Wege durchzuführen und außerdem ein offizinelles chemisches oder pharmazeutisches Präparat auf Identität und Qualität mit Rücksicht auf die Bestimmungen der österreichischen Pharmakopöe zu prüfen.

Bei der praktischen Prüfung aus der Pharmakognosie hat der Kandidat an ihm vorgelegten organisierten Arzneimitteln den Beweis zu liefern, daß er mit dem Mikroskope sicher umzugehen weiß, mit der Methode der mikroskopischen Untersuchung völlig vertraut und im stande ist, auf diesem Wege die vorgelegten Objekte zu erkennen und auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen.

Über den Gang der betreffenden Untersuchungen, über die dabei angewendeten Hilfsmittel, über charakteristische Reaktionen, Merkmale usw. haben die Kandidaten den examinierenden Professoren am Schlusse, eventuell auch während jeder Untersuchung Rechenschaft zu geben.

§ 21.[1]) Die theoretische Gesamtprüfung ist auf Grund der mit Erfolg bestandenen praktischen Prüfungen, und zwar frühestens nach Schluß des zweiten pharmazeutischen Studienjahres, spätestens bis zum Ende des nächstfolgenden Studienjahres abzulegen.

Eine weitere Verlegung dieser Prüfung, sowie des pharmazeutischen Rigorosums überhaupt, kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Unterrichtsminister gestattet werden.

Die theoretische Gesamtprüfung wird unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungskommissärs von den betreffenden Examinatoren vorgenommen.

Bei derselben wird der Kandidat von jedem Examinator der beiden Prüfungsfächer und dem Gastprüfer durch je eine Viertelstunde geprüft.

Der Gastprüfer hat das Recht, Fragen aus einem der beiden Prüfungsfächer mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der Pharmazie (Pharmakopöe) an den Kandidaten zu stellen.

§ 22. Die Kalküle sind bei dem Rigorosum die nämlichen wie bei den Vorprüfungen; die Eintragung derselben hat in der im § 12 angegebenen

[1]) *Vgl. die erläuternden Bemerkungen Nr. 716.*

Weise in ein besonderes, vom Dekan der medizinischen Fakultät, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten zu führendes Protokoll zu erfolgen, in welchem das Nationale des Kandidaten, die Lehranstalt, an welcher er seine Vorstudien genossen hat, und der bei den Vorprüfungen erworbene Hauptkalkül ersichtlich gemacht ist.

§ 23.[1]) Erhielt der Kandidat bei einer der praktischen Prüfungen den Kalkül „ungenügend", so ist er zu verpflichten, diese Prüfung nach dem Ermessen der Prüfungskommission nach drei oder sechs Monaten zu wiederholen. Demselben kann auch die neuerliche Verwendung im chemischen Laboratorium, beziehungsweise im Institute für Pharmakognosie durch ein Semester vor Zulassung der Wiederholung der Prüfung aufgetragen werden.

Erhielt der Kandidat auch bei dieser Wiederholung den Kalkül „ungenügend", so darf er unter denselben Bedingungen zu einer zweiten Wiederholung zugelassen werden; eine dritte Wiederholung der Prüfung aber kann nur auf Antrag der Prüfungskommission vom Unterrichtsministerium bewilligt werden.

§ 24. Die theoretische Gesamtprüfung kann nicht als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Kandidat auch nur von einem der Prüfer den Kalkül „ungenügend" erhalten hat. In diesem Falle kann der Kandidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen Einzelprüfung nach drei Monaten zugelassen werden. Erhielt er bei dieser Wiederholung abermals den Kalkül „ungenügend", so darf er zur nochmaligen Wiederholung derselben nach weiteren drei Monaten zugelassen werden.

Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 23.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungskommissärs stattzufinden.

§ 25. Hat der Kandidat bei der theoretischen Gesamtprüfung aus beiden Gegenständen den Kalkül „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesamtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden.

Dasselbe gilt bezüglich einer zweiten Wiederholung, wenn der Kandidat aus beiden Gegenständen den Kalkül „ungenügend" erhielt.

Beschränkt sich dieser Kalkül bei der Wiederholungsprüfung nur auf einen Gegenstand, so gelten in diesem Falle die Bestimmungen des § 24.

Bezüglich einer dritten Wiederholung der theoretischen Gesamtprüfung haben die Bestimmungen des § 23 zu gelten.

Erhielt der Kandidat die dort angeführte Bewilligung vom Unterrichtsminister nicht oder entspricht er bei der dritten Wiederholung dieser oder irgend einer anderen Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des Diploms eines Magisters der Pharmazie an einer Universität der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§ 26. Hat der Kandidat von jedem Prüfer mindestens den Kalkül „genügend" erhalten, so wird vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß

[1]) *Vgl. die erläuternden Bemerkungen Nr. 716.*

der theoretischen Gesamtprüfung, beziehungsweise nach der mit Erfolg wiederholten Einzelprüfung aus den Kalkülen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesamtprüfung ein Hauptkalkül für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptkalkül wird sofort in das Rigorosumprotokoll eingetragen, vom Vorsitzenden und vom Regierungskommissär gefertigt und sodann von ersterem dem Kandidaten öffentlich bekannt gemacht.

§ 27. Dem bei dem Rigorosum approbierten Kandidaten wird vom Dekan der medizinischen Fakultät, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten in alternierendem Beisein des Professors der Chemie für Pharmazeuten und des Professors der Pharmakognosie nach der vorgeschriebenen Formel die Sponsion abgenommen und ihm das vom Dekan, beziehungsweise vom Landessanitätsreferenten, sowie von jenem Professor, welcher bei der Sponsion assistierte, unterfertigte Diplom eines Magisters der Pharmazie überreicht.[1])

§ 28. Für die Vorprüfungen hat der Kandidat eine Taxe von 30 Gulden *(60 Kronen)* zu entrichten. Hievon erhalten für jede Vorprüfung der Vorsitzende und der betreffende Examinator je 5 Gulden *(10 Kronen)*. Für das Rigorosum ist eine Taxe von 70 Gulden *(140 Kronen)*, an Universitäten, an welchen eine medizinische Fakultät nicht besteht, von 60 Gulden *(120 Kronen)* zu entrichten.

---

[1]) *Das Formulare für dieses Diplom wurde in der Kundmachung des Ministeriums für K. u. U. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 13. Februar 1892, MVBNr. 11, (M. Z. 27.295 ex 1891) verlautbart (s. Nr. 714); betreffs der feierlichen Form dieser Sponsion s. Nr. 718.*

In Betreff der Intervention der Professoren bei der Sponsion erging mit dem KUMErl. vom 26. Dezember 1902, Z. 40.091 (an das Dekanat der böhmischen medizinischen Fakultät in Prag) nachstehende Erläuterung: Aus dem Wortlaut wie aus dem Zusammenhang des § 27 der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung ergibt sich, daß bei den Sponsionen der Pharmazeuten dieselben Funktionäre intervenieren, wie beim pharmazeutischen Rigorosum, nämlich der Dekan der medizinischen Fakultät (beziehungsweise der Landessanitätsreferent), ferner alternierend der Professor der „Pharmakognosie" und der Professor der „Chemie für Pharmazeuten". Als letzterer ist aber nicht etwa der Professor der „pharmazeutischen Chemie" allein, sondern jeder Professor der Chemie zu betrachten, welcher an dem Unterricht über den zweiten Prüfungsgegenstand des pharmazeutischen Rigorosums: die „allgemeine und pharmazeutische Chemie" beteiligt und daher im Sinne des § 19 zum Examinator dieses Faches beim Rigorosum bestellt ist.

Da nun die Professoren . . . zu alternierenden Prüfern dieses Faches bestellt sind, so haben sie auch als „Professoren der Chemie für Pharmazeuten" bei den Sponsionen untereinander, und zwar neben dem in jedem zweiten Sponsionsfall an die Reihe kommenden Professor der Pharmakognosie zu alternieren.

Im KUMErl. vom 7. Juni 1873, Z. 6956, (und mehreren späteren Erlässen) wurde bemerkt, daß für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder keine Vorschriften über die Nostrifikation ausländischer pharmazeutischer Diplome bestehen und daß die Anwendung des MinErl. vom 6. Juni 1850, RGBNr. 240 über die Nostrifikation ausländischer Doktorate auf analoge Fälle nicht zulässig erscheint. *Den Inhabern ausländischer pharmazeutischer Diplome wurde aber auf Grund ihrer nachgewiesenen Gymnasial- und pharmazeutischen Studien die Ablegung der pharmazeutischen Prüfungen behufs Erlangung eines im Inland gültigen Diplomes als Magister der Pharmazie vom Unterrichtsministerium gestattet. Über die Reziprozität in der Gültigkeit pharmazeutischer Diplome mit Ungarn s. Nr. 519.*

Betreffs des Vorganges bei der Ausfolgung des pharmazeutischen Magisterdiplomes an Ausländer, welche zur Ausübung der pharmazeutischen Praxis im Inland nicht berechtigt sind, vgl. MinErl. vom 8. Dezember 1882, Z. 20.097, letzter Absatz (s. Nr. 443) und Anm. [1]) bei Nr. 714.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungskommissär für ihre Beteiligung an den zwei praktischen Prüfungen und ebenso für ihre Beteiligung an der theoretischen Gesamtprüfung den Betrag von je 5 Gulden *(10 Kronen)*; denselben Betrag erhält jeder Examinator für eine praktische Prüfung. Ferner erhalten die beiden Examinatoren und der Gastprüfer für die Beteiligung an der theoretischen Gesamtprüfung jeder 5 Gulden *(10 Kronen)*, endlich je 5 Gulden *(10 Kronen)* diejenigen, welche bei der Sponsion intervenierten.

Der Rest fließt in den Universitätskanzleifond, aus welchem die Kosten für die Ausfertigung des Diplomes bestritten werden.

Für jede Wiederholungsprüfung erhält jedes beteiligte Mitglied der Prüfungskommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages von 5 Gulden *(10 Kronen)*.

§ 29. Die Erwerbung des Doktorates der Pharmazie (Chemie) in der bisher üblichen Weise findet nicht mehr statt. Jenen Magistern der Pharmazie, welche den Doktorgrad der Philosophie rite erworben haben,[1]) ist es gestattet, den Titel „Doktor der Pharmazie" zu führen.

§ 30. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem Studienjahre 1890/91 in Wirksamkeit.

Dieselbe findet jedoch auf diejenigen Kandidaten, welche vor diesem Studienjahre ihre pharmazeutischen Universitätsstudien begonnen haben, keine

---

[1]) *s. Nr. 702.* Vgl. Erlaß des k. k. Ministeriums für K. u. U. vom 30. November 1879, Z. 7498 (an das medizinische Dekanat in Prag):

Auf die mit dem Berichte vom 13. Mai 1879, Z. 552, gestellte Anfrage, unter welchen Bedingungen promovierte Doktoren der Medizin das Doktorat der Chemie (Pharmazie) erlangen können, wird dem Dekanate nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nachstehendes eröffnet:

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist dem Arzte die Dispensierung von Arzneien, wenn nicht die Bedingungen zur Führung einer Hausapotheke vorhanden sind, dem Apotheker aber die selbständige Verordnung von Arzneien verboten.

Durch die Erwerbung des Doktorgrades der gesamten Heilkunde einerseits und jenes der Pharmazie andrerseits erlangt dieselbe Person sowohl das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis im ganzen Umfange als auch die Befugnis, eine Apotheke zu erwerben, dieselbe selbständig zu führen und Arzneien zu dispensieren. Durch diese Kumulierung von Befugnissen, deren Ausübung nach den bestehenden Vorschriften aus allgemeinen medizinischen und Sicherheitsrücksichten von verschiedenen Berufsgenossen in der Regel stattfinden sollte, erwächst für Personen, die beiderlei vorbezeichnete Doktordiplome erworben haben, eine Pflichtenkollision. Es könnte nun die Frage entstehen, ob diese Kollision nicht dadurch zu lösen wäre, daß derlei Personen zur Ausstellung eines Reverses verhalten würden, wodurch sie auf die Ausübung des ihnen zustehenden Rechtes insolange verzichten, als sie von dem anderen kraft des erworbenen zweiten Diplomes Gebrauch machen. Die Erfahrungen jedoch, welche über den Erfolg von Reversierungen vorliegen, sowie die Erwägung, daß immer noch Wege offen bleiben, die Doppelstellung als Arzt und Apotheker zur weitgehenden, sanitären Interessen nichts weniger als förderlichen industriellen Ausnützung zu verwerten, machen es nicht rätlich, bei Erwerbung von Doktordiplomen Erleichterungen eintreten zu lassen, um Befugnisse und Rechte zu erlangen, deren gleichzeitige Ausübung durch eine und dieselbe Person unstatthaft ist.

Es wird hienach daran festzuhalten sein, daß die Erwerbung des Doktorgrades der Pharmazie schon mit Rücksicht auf die Erfordernisse, welche in der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Mai 1859 vorgezeichnet sind, und sich von jener zur Erlangung anderer akademischer Grade wesentlich dadurch unterscheiden, daß auch die gewerbliche Verwendung in einer Apotheke auszuweisen ist, ausschließlich auf Pharmazeuten zu beschränken ist.

Anwendung; dieselben sind vielmehr nach der bisher geltenden pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung zu behandeln.

Rücksichtlich jener Kandidaten, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits die vorgeschriebene Dienstzeit als Assistenten angetreten haben, hat dieselbe zwar volle Anwendung zu finden, es ist jedoch behufs Zulassung derselben zu den Universitätsstudien der Nachweis der absolvierten vierten Gymnasialklasse als genügend anzusehen. Solche Studierende haben ferner im ersten Jahrgange neben den obigen obligaten Gegenständen auch je ein fünfstündiges Kollegium aus Mineralogie und Zoologie zu frequentieren und aus diesen Kollegien Kolloquien abzulegen.

2. Ergänzende Vorschriften.

Nr. 709.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 6. April 1886, Z. 3340, MVBNr. 25,

an sämtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Aufnahmsprüfungen für höhere Klassen der Gymnasien, insbesondere mit Rücksicht auf den Nachweis der zur Aufnahme in die Apothekerlehre erforderlichen Gymnasialstudien.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, daß Gymnasialdirektoren über den Erfolg von Aufnahmsprüfungen Zeugnisse ausgestellt und den Geprüften verabfolgt haben.

Dies veranlaßt mich, die k. k. Landesschulbehörden zu ersuchen, an die Gymnasialdirektionen die Erinnerung ergehen zu lassen, daß den bestehenden Normen gemäß (MinVdg. vom 18. Oktober 1850, Z. 9134, RGBNr. 443, Punkt 3) über die Aufnahmsprüfung bloß ein für die internen Zwecke der Schule bestimmtes Protokoll geführt wird, auf welches sich im Hauptkataloge zu beziehen ist, so daß irgend eine Auskunft auf Grund eines solchen Protokolls nur infolge amtlichen Auftrages erteilt werden darf.

Ferner ist auch daran zu erinnern, daß gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium der Pharmazie vom 14. Juni 1859, RGBNr. 113[1]), der Kandidat des pharmazeutischen Universitätsstudiums vorerst die Lehrgegenstände des Untergymnasiums sich eigen gemacht haben und sich hierüber mit einem von einem Gymnasium ausgestellten staatsgültigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte [vierte] *(jetzt sechste)* Gymnasialklasse ausweisen muß.

Im Einklange mit dieser gesetzlichen Bestimmung hat das Ministerium des Innern bereits mittels Erlasses vom 23. Juli 1878, Z. 7503, entschieden,

[1]) *Vgl. hiezu die neue pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung Nr. 708. — In Betreff der analogen Aufnahmsprüfungen für Frauen s. Nr. 464 und 466a.*

daß die von einer Gymnasialdirektion ausgestellte Erklärung, ein Kandidat habe sich einer Aufnahmsprüfung für das Obergymnasium mit gutem Erfolge unterzogen, nicht als legaler Nachweis des absolvierten Untergymnasiums angesehen werden und daher auch nicht als zureichend gelten kann, um auf Grund desselben die Aufnahme als Apothekerlehrling zu gestatten.

Obwohl es ohnehin — nach der eingangs angeführten Verordnung — unstatthaft erscheint, daß die Direktionen solche Erklärungen ohne Ermächtigung oder Auftrag der vorgesetzten Behörden abgeben, so wird doch mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Irreführung derer, welche sich dem Apothekerberufe zu widmen beabsichtigen, auf das Unstatthafte jener Erklärungen eigens aufmerksam gemacht.

Aus dem Voranstehenden ergibt sich auch, daß die Gymnasialdirektionen nicht in der Lage sind, dem Ansinnen derjenigen zu willfahren, welche sich um die Zulassung zu einer Aufnahmsprüfung für einen anderen Zweck, als den des wirklichen Eintrittes in das Gymnasium bewerben. In solchen Fällen mögen die Direktoren es sich angelegen sein lassen, den Irrtum der Bittsteller zu berichtigen und diese auf den rechten Weg zu weisen.

Außerordentliche — für besondere Zwecke nachgesuchte — Prüfungen, über deren Ergebnis Zeugnisse beansprucht werden, dürfen nur mit Bewilligung des Ministeriums, um welche Fall für Fall einzuschreiten ist, abgehalten werden.

Nr. 710.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 11. Jänner 1890, Z. 25.248 ex 1889, MVBNr. 12,

an die Dekanate der medizinischen und philosophischen Fakultäten sämtlicher Universitäten,

womit zu der auf Grund der Ah. Entschl. vom 8. Dezember 1889 mit MinErl. vom 16. Dezember 1889, Z. 25.248,[1]) kundgemachten neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einige erläuternde Bemerkungen hinausgegeben wurden.

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 8. Dezember 1889 eine neue pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ag. zu genehmigen geruht.

Indem ich dem Dekanate im Anschluß ein Exemplar dieser im Reichsgesetzblatte verlautbarten Studien- und Prüfungsordnung, welche mit dem Studienjahre 1890/91 in Wirksamkeit zu treten hat, übermittle, finde ich zu den einzelnen Bestimmungen der in Rede stehenden Studienordnung nachstehendes zu bemerken:

Was die im § 1 für Realschüler vorgeschriebene Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfang der Anforderungen der ersten sechs Gym-

[1]) *s. Nr. 708.*

nasialklassen anlangt, so wird bezüglich der Modalitäten der Zulassung und Ablegung dieser Prüfung nachträglich eine allgemeine Weisung an die Landesschulbehörden ergehen.[1])

In Gemäßheit des § 36 der allgemeinen Studienordnung vom 1. Oktober 1850[2]) und im Sinne des § 3 der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung gehören die Studierenden der Pharmazie in die Kategorie der nicht immatrikulierten außerordentlichen Hörer, sofern sie sich nicht etwa mit der Ablegung der Maturitätsprüfung auszuweisen vermögen, in welchem Falle ihre Aufnahme als ordentliche Studierende keinem Anstande unterliegt.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Studierenden der Pharmazie in verschiedenen Beziehungen nach Analogie der ordentlichen Studierenden behandelt werden.

Es unterliegt insbesondere keinem Anstande, daß den Studierenden der Pharmazie statt des bisher üblichen Meldungsbogens ein Meldungsbuch nach Analogie der für die ordentlichen Studierenden bestehenden ausgefolgt werde; es ist jedoch hiebei in entsprechender Form ersichtlich zu machen, daß diese Meldungsbücher nicht für ordentliche immatrikulierte Studierende, sondern für Studierende der Pharmazie bestimmt sind.

Insbesondere werden auch die für die ordentlichen Studierenden geltenden Bestimmungen über die Inskriptionsfristen, über nachträgliche Inskription, über die Frequenzbestätigung usw. auf Studierende der Pharmazie entsprechend anzuwenden sein. Endlich werden, wie der § 3 bestimmt, auch die Disziplinarvorschriften, sowie die Vorschriften über die Befreiung vom Kollegiengelde auf Studierende der Pharmazie sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Laut der vorletzten Alinea des § 4 ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß an den Universitäten eigene, für die Studierenden der Pharmazie bestimmte Vorlesungen und Übungen aus den bezeichneten Fächern abgehalten werden.

Das in dieser Bestimmung zum Ausdruck gelangte Ziel wird selbstverständlich nicht auf einmal, sondern sukzessive nach Zulaß der vorhandenen Lehrkräfte und der zur Verfügung stehenden Mittel anzustreben sein.

Insolange daher dieser Bestimmung nach Lage der Umstände nicht in vollem Umfange entsprochen werden kann, wird in der fraglichen Richtung an den gegenwärtigen Einrichtungen festzuhalten sein; bei Feststellung des Lektionskataloges wird sich übrigens die Gelegenheit ergeben, zu erwägen, inwieweit die fragliche Bestimmung schon derzeit zur Ausführung gelangen kann.

Rücksichtlich der Bestellung des Regierungskommissärs, der Examinatoren bei den Vorprüfungen, ferner der Examinatoren für Chemie bei der strengen Prüfung, endlich der Gastprüfer, wird seinerzeit die weitere Verfügung nachfolgen.

---

[1]) *s. Nr. 711.*
[2]) *s. Nr. 365.*

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 30 wird dafür Sorge zu tragen sein, daß im ersten Jahre der Wirksamkeit der pharmazeutischen Studienordnung sowohl den in das erste Jahr eintretenden Studierenden die Möglichkeit der Frequenz der Kollegien nach der neuen Studienordnung, als auch den das zweite Jahr Frequentierenden jene nach der alten Studienordnung gesichert werde.

Schließlich wird bemerkt, daß jene Kandidaten der Pharmazie, welche zur Zeit der Kundmachung der neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung nach absolviertem Untergymnasium bereits als Lehrlinge in Verwendung standen, auf Grund des Nachweises der absolvierten vierten Gymnasialklasse zur seinerzeitigen Aufnahme in das pharmazeutische Universitätsstudium zugelassen werden können. Jedoch wird auch auf solche Kandidaten die Schlußbestimmung des § 30 rücksichtlich der Vorlesungen über Zoologie und Mineralogie und Ablegung eines Kolloquiums hieraus Anwendung zu finden haben.

Nr. 711.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 31. Mai 1890, Z. 9524, MVBNr. 40,

an sämtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Prüfung aus Latein, welcher sich nach § 1 der mit MinErl. vom 16. Dezember 1889, Z. 25.248 (RGBNr. 200, MVB. ex 1890, Nr. 3),[1]) kundgemachten neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung Realschüler behufs Eintrittes in das pharmazeutische Studium zu unterziehen haben.

Nach § 1, lit. a, der auf Grund der Ah. Entschl. vom 8. Dezember 1889 mit MinErl. vom 16. Dezember 1889, Z. 25.248, RGBNr. 200 und MVBNr. 3 (ex 1890),[1]) kundgemachten neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, können auch Realschüler zum pharmazeutischen Studium zugelassen werden, wenn sie sich mit einem staatsgültigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Klasse einer Realschule und überdies auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialklassen ausweisen.

Bezüglich der Vornahme dieser Prüfung aus der lateinischen Sprache finde ich folgendes anzuordnen:

1. Realschüler, welche sich der Prüfung aus der lateinischen Sprache behufs Zulassung zum pharmazeutischen Studium unterziehen wollen, haben ihr Gesuch, welchem ein staatsgültiges Zeugnis über die mit Erfolg zurückgelegte sechste Klasse einer Realschule beiliegen muß, an eine Landesschulbehörde zu richten.

---

[1]) *s. Nr. 708.*

In dem Gesuche ist darzulegen, auf welche Weise und binnen welcher Zeit der Bittsteller sich die Kenntnis der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen für die ersten sechs Gymnasialklassen erworben hat.

2. Die Landesschulbehörde entscheidet über das Gesuch und bestimmt das Gymnasium, an welchem die Prüfung abzulegen ist, wobei auf begründete Wünsche des Bittstellers bezüglich des Ortes und der Zeit nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Ohne besonderen Auftrag der Landesschulbehörde ist kein Gymnasium berechtigt, Prüfungen dieser Art vorzunehmen. Prüfungen, welche ohne Ermächtigung der Landesschulbehörde vorgenommen werden, sind ungültig und wirkungslos.

3. Von der getroffenen Entscheidung verständigt die Landesschulbehörde auch die Direktion des betreffenden Gymnasiums und ermächtigt dieselbe zugleich, dem Bittsteller über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis auszustellen, in welchem der betreffende Erlaß der Landesschulbehörde und der spezielle Zweck der Prüfung anzuführen ist.

4. Für diese Prüfung ist eine im voraus zu entrichtende Taxe von 5 Gulden *(10 Kronen)* einzuheben, für deren Verteilung der MinErl. vom 29. August 1851, Z. 8778 (Marenzeller, Normalien für die Gymnasien und Realschulen, I. Teil, Nr. 271), maßgebend ist.

Nr. 712.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 28. Juni 1890, Z. 13.521, MVBNr. 46,

womit die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, RGBNr. 81, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharmazeutischen Hilfspersonales, kundgemacht wird.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, RGBNr. 200[1]), wird auf Grund der Bestimmung des § 2, lit. e, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBNr. 68,[2]) verordnet:

1. In die Apothekerlehre sind nur solche Kandidaten aufzunehmen,[3]) welche sich mit einem Zeugnisse des Amtsarztes der politischen Behörde

---

[1]) *s. Nr. 708.*

[2]) *Gesetz, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes: § 2, lit. e), Regelung und Überwachung des gesamten Apothekerwesens. Vgl. Erlaß des Min. des Innern Nr. 715; dann den erläuternden Erlaß des Min. des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 21.903 (Österr. Sanitätswesen, VIII. Jahrg., S. 284); ferner Erlaß des Min. des Innern vom 11. Februar 1892, Z. 1669, an alle politischen Landesstellen, betreffend die Verwendung nicht diplomierter Apothekergehilfen und die provisorische Aufnahme von Apothekerlehrlingen (Österr. Sanitätswesen, IV. Jahrg., S. 64); Erlaß des Min. des Innern vom 22. August 1892, Z. 19.082, an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Unzulässigkeit einer Abkürzung der dreijährigen Lehrzeit der Apothekertironen (Österr. Sanitätswesen, IV. Jahrg., S. 404), ferner Erlaß des Min. des Innern vom 30. November 1893, Z. 26.312 (an alle politischen Landesbehörden), betreffend Begünstigungen der im letzten Lehrjahre zur Militärstellung gelangenden Apothekerlehrlinge hinsichtlich deren Zulassung zur Tirozinalprüfung (Österr. Sanitätswesen, V. Jahrg., S. 588).*

[3]) *Die österreichische Staatsbürgerschaft ist ein unbedingtes Erfordernis für die Aufnahme in die Apothekerlehre, denn im Studienhofkommissionsdekret vom 15. Jänner 1834, (PGS.*

des Wohnortes oder mit einem von diesem Amtsarzte bestätigten ärztlichen Zeugnisse über ihre entsprechende physische Eignung und mit einem staatsgültigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule, in letzterem Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialklassen ausweisen.

2. Die Lehrzeit der Apothekerlehrlinge (Tirones) wird mit drei Jahren bemessen.

Für die Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium abgelegt haben, wird dieselbe auf zwei Jahre herabgesetzt.

3. Die Tirozinalprüfung ist sofort nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit abzulegen und das pharmazeutische Universitätsstudium mit Beginn des Studienjahres, welches zunächst auf die mit genügendem Erfolge abgelegte Tirozinalprüfung folgt, anzutreten.

4. In dem Falle, daß besonders berücksichtigungswürdige Gründe einen Aufschub des Termines zur Ablegung der Tirozinalprüfung notwendig machen, ist um die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern im Wege der politischen Behörden unter Vorlage des Geburtsscheines, sowie der Studien- und Verwendungszeugnisse des Lehrlings, der beglaubigten Nachweisungen über die besonderen, den Aufschub rechtfertigenden Umstände, ferner des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde über die Rücksichtswürdigkeit und Verwendung des Lehrlings anzusuchen.

Auch ist von der politischen Behörde die Äußerung des Apothekergremiums, wenn ein solches besteht, einzuholen und in jedem Falle hinsichtlich der Gewährung des Ansuchens der motivierte Antrag zu stellen.

Für den Fall der Notwendigkeit eines Aufschubes des Antrittes des Universitätsstudiums ist durch die Bestimmung des § 2 der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, RGBNr. 200,[1]) wonach die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen ist, Vorsorge getroffen.

5. Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits die Tirozinalprüfung abgelegt und als Gehilfen (Assistenten) in Apotheken Dienste genommen haben, haben die Universitätsstudien spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres anzutreten.

6. Um die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zu erlangen, hat jeder Pharmazeut den Nachweis zu erbringen, daß er nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie, insofern nicht die Bestimmung des Punktes 7 zutrifft, durch mindestens fünf Jahre als Assistent Apothekendienste geleistet hat. Von diesen

---

Bd. 62, S. 9, Nr. 7) wurde (auf Grund Ah. Entschl. vom 2. Jänner 1834) sämtlichen Landesstellen bedeutet, daß es verboten ist, Individuen, welche die Apothekerkunst nicht in den k. k. österr. Staaten vorschriftsmäßig erlernt haben, als Subjekt, Gehilfe, Laboratorius u. dgl. in einer Apotheke der k. k. Staaten zu verwenden oder anzustellen. *Vgl. auch MinErl. vom 8. Dezember 1882, Z. 20.097, (s. Nr. 443), betreffend die Zulassung von Ausländern zu den pharmazeutischen Universitätsstudien, sowie Anm.* [1]) *bei Nr. 714. Über die Reziprozität mit Ungarn vgl. Nr. 519.*

[1]) *s. Nr. 708.*

fünf Jahren müssen mindestens drei Jahre im Dienste in inländischen öffentlichen Apotheken zugebracht worden sein.[1])

Unter dieser Voraussetzung ist in die fünfjährige Servierzeit ein in ausländischen Apotheken, sowie ein an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung zugebrachtes Verwendungsjahr, desgleichen eine in Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes in k. u. k. Militärapotheken zugebrachte ein- oder zweijährige Verwendung anrechenbar.

7. Denjenigen Pharmazeuten, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften über die Servierzeit in Apotheken vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben oder noch dienen, ist diese Dienstzeit in die nunmehr als Norm festgesetzte fünfjährige Servierzeit mit der Einschränkung einzurechnen, daß unbedingt zwei Dienstjahre in der Eigenschaft als Magister der Pharmazie zurückgelegt werden müssen.

8. Die Vollstreckung der vorgeschriebenen fünfjährigen Servierzeit eines Pharmazeuten ist von dem Vorstande der Apotheke, in welcher derselbe bedienstet ist, der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen, und von dieser nach genauer Prüfung der betreffenden Nachweisungen und nach Vernehmung des Apothekergremiums am Diplome des betreffenden Magisters der Pharmazie mit der nachstehenden Amtsbemerkung unter Beifügung des Amtssiegels zu bestätigen:

Z. . . .

Obgenannter Magister der Pharmazie N. N. hat der vorgeschriebenen fünfjährigen Servierzeit mit . . . (Datum) . . . Genüge geleistet und hiemit die Eignung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke erlangt.

Datum. Unterschrift
(Amtssiegel.) des Amtsvorstehers.

Ohne diese Bestätigung darf kein Magister der Pharmazie auf Grund seines Magisterdiploms zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit den Bestimmungen derselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften der bestehenden Gremialordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Nr. 713.

Erlaß des Ministers für K. u. U. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Mai 1891, Z. 9172, MVBNr. 19,

an die Dekanate sämtlicher philosophischer und medizinischer Fakultäten, **mit welchem einzelne Bestimmungen der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, RGBNr. 200,[2]) erläutert werden.**

Mit Rücksicht auf mehrfache anher gerichtete Anfragen bezüglich einzelner Bestimmungen der neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungs-

[1]) *Vgl. Nr. 715.* — [2]) *s. Nr. 708.*

ordnung vom 16. Dezember 1889, RGBNr. 200,[1]) finde ich zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges nachstehende Erläuterungen zu erlassen:

1. Die Bestimmungen des ho. Ministerialerlasses vom 8. Dezember 1882, Z. 20.097,[2]) betreffend den Vorgang bei Aufnahme von ausländischen Kandidaten der Pharmazie in die pharmazeutischen Universitätsstudien haben auch rücksichtlich der nach der neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung eintretenden Studierenden sinngemäß Anwendung zu finden.

Inwiefern eine im Auslande abgelegte Tirozinalprüfung ausnahmsweise einer im Inlande bestandenen als gleichwertig anerkannt werden kann, ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Ebenso ist die Entscheidung über die Anerkennung der von einem Inländer im Auslande zurückgelegten Gymnasial- oder Realschulstudien, sowie der von ihm im Auslande abgelegten Tirozinalprüfung zum Zwecke seiner Aufnahme in die pharmazeutischen Studien dem einzelnen Falle vorbehalten, und ist zu diesem Ende das betreffende Ansuchen in Ansehung der Studien an das Unterrichtsministerium, in Ansehung der Tirozinalprüfung an das Ministerium des Innern zu richten.

2. Für die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, RGBNr. 81,[3]) vorgeschriebene fünfjährige Servierzeit ist in der Regel nur jene Praxis anrechenbar, welche nach Erlangung des Diploms in der Eigenschaft als Magister der Pharmazie zurückgelegt wurde.

Im übrigen ist die in der Praxis zugebrachte Servierzeit innerhalb der durch obige Verordnung in §§ 5, 6 und 7 festgesetzten Grenzen nur dann anrechenbar, wenn sie vor Antritt der Universitätsstudien absolviert wurde.

Während des zweijährigen Universitätskurses eine praktische Verwendung in Apotheken anzunehmen, ist den Studierenden nur insofern gestattet, als sie durch eine solche Nebenbeschäftigung in keiner Weise abgehalten werden, ihren Universitätsstudien mit dem gebotenen Fleiße obzuliegen, worüber die akademischen Behörden entsprechend zu wachen haben.

Die vom Antritte der Universitätsstudien bis zur Erlangung der Diploms in der Praxis zugebrachte Verwendungszeit ist jedoch in keinem Falle in die Servierzeit einzurechnen.

3. Nach Maßgabe des § 3 der Studienordnung unterliegt es keinem Anstande, jenen Studierenden der Pharmazie, welche ihre Universitätsstudien an einer anderen Universität fortsetzen wollen, Abgangszeugnisse über ihre bisherigen Studien zu erteilen, wie solche den ordentlichen Studierenden ausgefertigt werden.

4. Im Sinne der Studienordnung ist auf die Einhaltung der für die Vorprüfungen festgesetzten Termine und namentlich darauf zu achten, daß kein Studierender in den zweiten Jahrgang eintritt, ohne sämtliche Vorprüfungen mit Erfolg bestanden zu haben.

---

[1]) *s. Nr. 708.*
[2]) *s. Nr. 443.*
[3]) *s. Nr. 712.*

Im Falle einzelne Studierende durch besondere Umstände an der Einhaltung dieser Termine verhindert sein sollten, bleibt es ihnen unbenommen, unter Darlegung der eine Verschiebung der Prüfung rechtfertigenden Momente behufs ausnahmsweiser Zulassung zu einem späteren Termine im Wege des Dekanates der philosophischen Fakultät die hierortige Genehmigung anzusuchen.

Hat ein Studierender die Vorprüfung aus Physik mit ungenügendem Erfolg abgelegt, so hängt es zunächst von dem Urteile der Prüfungskommission ab, in welcher Zeit derselbe nach dem Ergebnisse der Prüfung in der Lage sein kann, sich die zu einem günstigen Prüfungsresultate erforderlichen Kenntnisse anzueignen und welche Frist ihm demnach zu der Wiederholungsprüfung zu bestimmen ist.

Jedenfalls ist aber ein solcher reprobierter Studierender ebenso wie jener, welcher bei einer der am Schlusse des Studienjahres abzulegenden Vorprüfungen aus Chemie und Botanik reprobiert wurde, mit Rücksicht auf die §§ 13 ff. spätestens im Laufe des Monats Oktober des nächsten Studienjahres zur Wiederholung der betreffenden Vorprüfung zuzulassen.

Ebenso wie solche Studierende bei ungünstigem Erfolge dieser Wiederholungsprüfung den ersten Jahrgang zu wiederholen haben (§ 14), können auch alle jene Studierenden, welche die sämtlichen Vorprüfungen nicht spätestens im Monate Oktober des ihrem ersten Jahrgange nachfolgenden Studienjahres mit Erfolg bestanden haben, nicht in den zweiten Jahrgang aufgenommen werden, es wäre denn, daß ihnen für eine einzelne Vorprüfung ein späterer Termin ausnahmsweise bewilligt wurde.

5. Die Reprobation eines Kandidaten bei der strengen Prüfung kann sich gemäß §§ 25 und 21 stets nur entweder auf beide Prüfungsfächer oder auf einen Prüfungsgegenstand (Chemie oder Pharmakognosie) beziehen, wobei es mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 24 keinen Unterschied macht, ob der Kandidat den Kalkül „ungenügend" aus dem betreffenden Gegenstande vom Examinator oder vom Gastprüfer erhalten hat. Der Kandidat hat demnach, wenn er aus einem Prüfungsgegenstande reprobiert wurde, welcher sowohl vom Examinator als vom Gastprüfer geprüft wurde, die erfolglos gebliebene Einzelprüfung aus diesem Gegenstande stets vor dem Examinator und vor dem Gastprüfer zu wiederholen, auch wenn er nur von einem derselben reprobiert worden war.

6. Der Erlag der für die Vorprüfungen vorgeschriebenen Taxe per 30 Gulden *(60 Kronen)* kann auch in Raten, etwa von je 10 Gulden *(20 Kronen)* vor Ablegung jeder einzelnen Vorprüfung stattfinden.

In Gemäßheit des § 28, letzter Absatz, gebührt jedem beteiligten Mitgliede der Prüfungskommission bei jeder Wiederholungsprüfung die Hälfte des für die erste Prüfung geltenden Taxbetrages per 5 Gulden *(10 Kronen)*. Es ist daher bei jeder Wiederholungsprüfung, sei es einer Vorprüfung, einer oder beider praktischen Prüfungen, der ganzen oder eines Teiles der Gesamtprüfung, vom Kandidaten jener Betrag an Taxen zu erlegen, welcher erforderlich ist, um jedes intervenierende Mitglied der Prüfungskommission mit dem halben Taxbetrage per 2 Gulden 50 Kreuzer *(5 Kronen)* zu beteilen.

7. Die Kolloquien aus Mineralogie und Zoologie, welche die mit absolvierter vierter Gymnasialklasse aufgenommenen Studierenden der Pharmazie in Gemäßheit des § 30 im ersten Jahrgange abzulegen haben, sind in der sonst für Kolloquien üblichen Weise vorzunehmen, und zwar unabhängig von den Vorprüfungen in jenem Zeitpunkte, in welchem sonst seitens der betreffenden Dozenten Kolloquien über die von ihnen im abgelaufenen Semester vorgetragenen Lehrfächer vorgenommen zu werden pflegen.

Sollte ein Kandidat bei einem Kolloquium nicht entsprechen, so ist er zu verhalten, die betreffende Vorlesung nochmals zu frequentieren und sich dem Kolloquium neuerlich zu unterziehen.

Bezüglich jener Studierenden der Pharmazie, welche nach absolvierter fünfter Gymnasialklasse aufgenommen werden, ist von der Forderung der Ablegung eines Kolloquiums aus Mineralogie abzusehen.

Nr. 714.

Kundmachung des Ministers für K. u. U. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 13. Februar 1892, Z. 27.295 ex 1891, MVBNr. 11 ex 1892,

betreffend das Formulare für die auf Grund der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, RGBNr. 200, den Magistern der Pharmazie auszustellenden Diplome.

Den Studierenden der Pharmazie, welche den Bedingungen für die Erlangung des Diploms eines Magisters der Pharmazie nach Maßgabe der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, RGBNr. 200, beziehungsweise der die Lehr- und Dienstzeit des pharmazeutischen Dienstpersonales betreffenden Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, RGBNr. 81, Genüge geleistet haben, wird seitens der inländischen Universitäten das nach § 27 der zitierten Studienordnung auszufertigende Diplom mit Benützung des nachstehenden Formulartextes ausgestellt:[1])

---

[1]) *Betreffs des Vorganges bei der Ausfolgung von Magisterdiplomen an Ausländer, welche zur Ausübung der pharmazeutischen Praxis im Inlande nicht berechtigt sind, vgl. MinErl. vom 8. Dezember 1882, Z. 20.097, letzter Absatz (s. Nr. 443) und Nr. 715; in dem KUMErl. vom 6. Dezember 1904, Z. 40.947 (an den Landespräsidenten für die Bukowina) ist aus Anlaß eines speziellen Falles darauf aufmerksam gemacht worden,* daß ein besonderer Zusatz bei den an Ausländer auszufertigenden pharmazeutischen Magisterdiplomen im Sinne des ho. MinErl. vom 8. Dezember 1882, Z. 20.097 *(s. Nr. 443)*, seither entbehrlich geworden ist, da nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, RGBNr. 81 *(s. Nr. 712)*, das Magisterdiplom allein nicht mehr die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Apothekergewerbes gewährt und es sich somit bei der Erteilung des Magisterdiplomes zunächst nur um die Verleihung eines — auch Ausländern zugänglichen — akademischen Grades handelt. — Ebenso unterliegt die Anwendung der geltenden Sponsionsformel für ausländische Kandidaten keinem Anstande. Im Übrigen wird betreffs der Zulassung von aus den Balkanländern stammenden Studierenden zum pharmazeutischen Studium und zur Erlangung des Magisterdiploms auf den ho. Normativerlaß vom 10. März 1896, Z. 30.843 ex 1895 *(s. Nr. 452)* aufmerksam gemacht.

Rücksichtlich der Reziprozität bei Pharmazeuten aus Ungarn s. Nr. 519.

Nos Decanus et facultas medica in *antiquissima ac celeberrima* Universitate *(Vindobonensi)* omnibus et singulis notum facimus Dominum . . . oriundum ex oppido . . . in . . ., postquam praelectiones publicas ad magistri artis pharmaceuticae dignitatem rite impetrandam praescriptas, quae in hac Universitate habentur de physica, de botanice, de chemia et generali et analytica et pharmaceutica, denique de pharmacognosia, frequentavit atque exercitiis, quae cum disciplina chemica et pharmacognostica coniuncta sunt, diligentissime operam dedit, examina, quae antecedunt ad physicam, botanicen chemiamque generalem pertinentia ac deinde examen rigorosum pharmaceuticum lege constitutum prospero cum eventu subiisse atque in omnibus eius partibus satisfecisse.

Quare eum artis pharmaceuticae Magistrum agnoscimus approbamus declaramus, ea tamen conditione, ut pro sponsione sollemniter nobis data leges Universitatis facultatisque nostrae semper et ubique religiose observet.

Cuius rei documentum hoc ei diploma exhibemus facultatis nostrae sigillo et subscriptione decani et professoris chemiae/pharmacognosiae munitum.

Actum *(Vindobonae)* die . . . anno

N. N. — Professor chemiae/pharmacognosiae.

N. N. — Decanus facultatis medicae.

Bei den seitens der Universitäten in Lemberg[1]) und Czernowitz auszustellenden Diplomen lautet der Eingang: „Nos Director studii pharmaceutici et facultas philosophica in Universitate . . .“ und der Schluß: „. . . subscriptione Directoris studii pharmaceutici et professoris chemiae munitum“.

Nr. 715.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. April 1892, Z. 5889,

an alle politischen Landesstellen,

(betreffend die Berechtigung zur selbständigen Führung einer Apotheke).

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. Februar d. J., Z. 27.295 ex 1891,[2]) wurde der k. k. Statthalterei das auch im Verordnungsblatte des gedachten Ministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebrachte Formulare für die den Magistern der Pharmazie nach Maßgabe der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1889, RGBNr. 200, seitens der inländischen Universitäten auszustellende Diplom mitgeteilt.

Aus diesem Anlasse findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß im Grunde der ho. Verordnung vom 9. Mai 1890, RGBNr. 81,[3]) die pharmazeutischen Magisterdiplome nicht mehr die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Apothekerberufes verleihen, sondern lediglich die zur Erwerbung des erlangten pharmazeutischen Magistergrades vorgeschriebene wissenschaftliche Qualifikation bescheinigen, und daß für die Erlangung der Berechtigung zur selbständiger Leitung einer öffentlichen Apotheke der Nachweis einer nach erworbenem Magistergrad vollstreckten wenigstens fünfjährigen Servierzeit

---

[1]) *Seit der Errichtung der medizinischen Fakultät in Lemberg (s. Nr. 10) werden daselbst die pharmazeutischen Magisterdiplome ebenso ausgestellt, wie an den anderen vollständigen Universitäten.*

[2]) *s. Nr. 714.*

[3]) *s. Nr. 712.*

— insoweit die in dem bezogenen Erlasse bezeichneten Begünstigungen nicht zutreffen — erbracht werden muß.

Die k. k. Statthalterei wird daher beauftragt, bei Intimierung des Formulares der neuen pharmazeutischen Magisterdiplome, welches demnächst auch in der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" veröffentlicht wird, alle unterstehenden politischen Behörden zur genauesten Beachtung und Befolgung der hinsichtlich des bei der Bestätigung der vollstreckten fünfjährigen Servierzeit einzuhaltenden Vorgehens in der vorzitierten ho. Verordnung, speziell in Punkt 8 derselben enthaltenen Vorschriften anzuweisen.

Die den politischen Behörden I. Instanz zugeteilten Amtsärzte haben ein besonderes Verzeichnis jener Pharmazeuten, welchen die nach erlangtem Magisterdiplome vollstreckte fünfjährige Servierzeit auf dem Diplome bestätigt wurde, zu führen, und in diesem Verzeichnisse Vor- und Zuname, Geburts- und Heimatsort, Geburtsjahr, Ort und Datum der abgelegten Tirozinalprüfung, die Universität, an welcher das Fachstudium zurückgelegt und das Diplom erworben wurde, das Datum des letzteren, endlich Ort und Dauer der Servierzeit, Datum und Geschäftszahl der amtlichen Bestätigung über letztere ersichtlich zu machen. Weiterhin ist es Pflicht der Amtsärzte, bei ihren periodischen Bereisungen, sowie bei anderen sich ergebenden Anlässen sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die öffentlichen Apotheken nur von solchen Magistern der Pharmazie geleitet werden, welche hiezu die Berechtigung erlangt haben.

Von jeder über die vollstreckte fünfjährige Servierzeit und über die erlangte Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke erteilten Bestätigung ist im Sinne des Punktes V des ho. Erlasses vom 13. Dezember 1888, Z. 20.604, behufs Verlautbarung im Amtsblatte „Das österreichische Sanitätswesen" sofort und in der im erwähnten Erlasse bezeichneten Weise auf kürzestem Wege unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Magisters, des Datums und Ursprungs des Diploms, anher die Mitteilung zu machen.

Die politischen Behörden I. Instanz haben alljährlich im Laufe des Monats Jänner ein Verzeichnis der gedachten, im abgelaufenen Jahre vollzogenen Bestätigungen der erlangten Befugnisse zur selbständigen Apothekenführung der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche Verzeichnisse sodann dem Ministerium des Innern einzusenden sind.

Nr. 716.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 20. Juli 1892, Z. 15.170,

an alle medizinischen Dekanate,

(mit Erläuterungen betreffs des pharmazeutischen Rigorosums).

Auf die Anfragen in Betreff einiger Bestimmungen der neuen pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung über das pharmazeutische Rigorosum und die zu demselben gehörigen beiden praktischen Prüfungen wird dem Dekanate nachstehendes eröffnet:

Nach § 20 (erster Absatz) dieser Studienordnung haben die erwähnten praktischen Prüfungen im letzten Monate des zweiten pharmazeutischen Studienjahres stattzufinden, weshalb Studierende, welche diesen vorgeschriebenen Termin versäumen, um die ausnahmsweise Gestattung der nachträglichen Ablegung dieser Prüfungen an einem ihnen zu bestimmenden Termin anzusuchen haben werden.

Die bezüglichen, entsprechend motivierten Gesuche sind beim Dekanate einzubringen und von diesem unter geeigneter Antragstellung anher vorzulegen.

Entspricht der Kandidat bei einer praktischen Prüfung nicht, so kann derselbe nach dem Ermessen der Prüfungskommission in Gemäßheit des § 23 zunächst verpflichtet werden, die Prüfung nach drei, eventuell erst nach sechs Monaten zu wiederholen, in welchem Falle der Kandidat nach Ablauf der Frist sich zur Wiederholungsprüfung zu melden hat.

Es kann ihm jedoch nach Lage der Verhältnisse auch eine angemessene Verlängerung der Frist vom Dekanate zugestanden werden.

Nach der erwähnten Bestimmung kann die Prüfungskommission unter Bedachtnahme auf das Prüfungsresultat dem Kandidaten auch auftragen, daß er sich vor seiner Zulassung zur Wiederholungsprüfung zunächst über die neuerliche Verwendung im chemischen Laboratorium, respektive im pharmakognostischen Institute, während eines Semesters auszuweisen habe. In diesem Falle kann der Kandidat selbstverständlich erst dann zur Wiederholung zugelassen werden, wenn er diesen Nachweis erbringt.

Da hiefür nur erforderlich ist, daß sich der Kandidat während eines weiteren Semesters im betreffenden Laboratorium fleißig betätige, so wird es nicht auf besondere Schwierigkeiten stoßen, daß der Kandidat der Bedingung einer nochmaligen Frequenz des Laboratoriums gegebenen Falles auch während des Wintersemesters nachkommt, wenngleich die für das Sommersemester des zweiten Jahrganges vorgeschriebenen praktischen Übungen nicht speziell abgehalten werden.

Da die Ablegung der praktischen Prüfungen zufolge § 21 Vorbedingung für die Zulassung zum Rigorosum ist, so kann ein Kandidat, welcher während des dem zweiten Jahrgange nächstfolgenden Studienjahres diese praktischen Prüfungen ungeachtet mehrfacher Wiederholung noch nicht bestanden hat, auch an einem späteren Termine ausnahmsweise zum Rigorosum zugelassen werden, zu welchem Behufe er im Wege des Dekanates der medizinischen Fakultät hierorts um ausnahmsweise Bestimmung eines solchen Termines anzusuchen hat.

In dieser Hinsicht wird insbesondere auf die Bestimmung des letzten Absatzes, Punkt 2, des ho. Ministerialerlasses vom 14. Mai 1891, Z. 9172, VBNr. 19,[1]) aufmerksam gemacht, wonach es wegen der Berechnung der vorgeschriebenen Servierzeit im eigenen Interesse der Studierenden gelegen ist, die Zeit vom Antritte der Universitätsstudien bis zur Erlangung des Diploms nicht unnötig zu verlängern, sondern sich sobald als zulässig den einzelnen Prüfungen, respektive der Wiederholung derselben zu unterziehen.

---

[1]) *s. Nr. 713.*

Nr. 717.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 2. Juni 1893, Z. 11.439,

an alle medizinischen Dekanate,

(mit einer Erläuterung zu § 17 der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung).

Aus Anlaß einer Anfrage wird eröffnet, daß im Sinne des § 17 der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung nur jene Kandidaten zur Ablegung des pharmazeutischen Rigorosums zugelassen werden können, welche die daselbst geforderten Nachweise, somit auch jenen der fleißigen Frequenz der Kollegien und der fleißigen Beteiligung an den vorgeschriebenen praktischen Übungen zu erbringen vermögen.

Die Kandidaten, welche von dem betreffenden Professor die bezügliche Bestätigung nicht erhalten haben, werden demnach die fraglichen Vorlesungen oder Laboratoriumsübungen neuerlich zu frequentieren haben.

Es wird sich übrigens empfehlen, die Studierenden der Pharmazie auf den § 17 der Studienordnung, beziehungsweise auf die Folgen der nicht fleißigen Frequenz der Vorlesungen und Übungen bei deren Beginn besonders aufmerksam zu machen.

Nr. 718.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. Jänner 1903, Z. 17.078 ex 1902,

an die Universitätsrektorate,

(betreffend die fakultative Einführung einer feierlichen Sponsionsform für Pharmazeuten).

Mit Rücksicht auf die an die akademischen Behörden der Universitäten gelangten Petitionen betreffend den in Kreisen der Pharmazeutenvereine und der Studierenden der Pharmazie hervorgetretenen Wunsch, daß die bei der Ausfolgung des Diploms als Magister der Pharmazie vorzunehmende Sponsion feierlicher, als bisher üblich, durchgeführt werde, eröffne ich dem Rektorate, daß es keinem Anstand unterliegt, im Einvernehmen mit der medizinischen und philosophischen Fakultät Veranstaltung zu treffen, wonach die Abnahme der Sponsion bei jenen Kandidaten der Pharmazie, die dies ausdrücklich wünschen sollten, gruppenweise in einem feierlichen Akt nach Art der Doktorspromotionen stattfinde.[1])

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine derartige Einrichtung an der Universität in Graz durch Aufstellung einer besonderen Sponsionsnorm bereits getroffen wurde.

Es wird dem Rektorate überlassen, hienach das Geeignete vorzukehren.

---

[1]) *Solche feierlichere Sponsionsakte für Pharmazeuten sind seither an mehreren Universitäten eingeführt worden.*

III. Landwirtschaftliches Studium an der Universität in Krakau.

Nr. 719.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 8. August 1890, Z. 16.091,

an den Statthalter für Galizien,

(betreffend die Aktivierung des landwirtschaftlichen Studiums an der Universität in Krakau).

Se. k. u. k. Ap. Majestät haben mit Ah. Entschl. vom 31. Juli 1890 die Aktivierung eines landwirtschaftlichen Unterrichtes an der philosophischen Fakultät der Universität in Krakau vom Studienjahre 1890/91 ab auf Grund des vorgelegten revidierten Entwurfes eines provisorischen Statutes, sowie einer provisorischen Studien- und Prüfungsordnung, ag. zu genehmigen geruht.

Provisorisches Statut

für das Studium der Landwirtschaft an der k. k. Universität in Krakau.

Zweck des Studiums der Landwirtschaft.

§ 1. An der k. k. Universität in Krakau wird das Studium der Landwirtschaft mit polnischer Unterrichtssprache zu dem Zwecke eingeführt:

a) um angehenden Landwirten Gelegenheit zu bieten, sich eine gründliche allgemeine und fachwissenschaftliche Bildung anzueignen und sohin das im § 6 bezeichnete Absolutorium zu erlangen;

b) den Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften, sowie anderer Fakultäten die Erlangung einzelner für ihren künftigen Beruf verwertbarer Kenntnisse im Gebiete der Landwirtschaft zu ermöglichen.

Stellung desselben an der Universität. — Studierende.

§ 2. Das Studium der Landwirtschaft samt allen zu diesem Zwecke bestimmten Anstalten, Sammlungen und sonstigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln bildet einen integrierenden Bestandteil der philosophischen Fakultät; es finden daher auf Professoren, Dozenten, Lehrer, Studierende, Assistenten, die Dienerschaft und wissenschaftliche Anstalten alle Bestimmungen Anwendung, welche für Universitäten und namentlich die philosophische Fakultät in Geltung sind, insofern nicht in diesem Statute oder späteren Vorschriften abweichende Anordnungen festgesetzt werden.

Insbesondere sind als ordentliche Studierende (Hörer) nur jene aufzunehmen, welche ein Gymnasial-Maturitätszeugnis ausweisen.

Andere Studierende können zu einzelnen Kollegien des landwirtschaftlichen Unterrichtes unter Beobachtung der für Studierende der Universität überhaupt geltenden Vorschriften — jedoch nach vorläufiger Einvernahme des Direktors des landwirtschaftlichen Studiums — nur als außerordentliche Hörer zugelassen werden.

Unterricht.

§ 3. Der Unterricht in der Landwirtschaft umfaßt begründende Fächer, Hauptfächer und Hilfsfächer in solcher Ausdehnung und Verteilung, daß der vollständige Kurs drei Jahre zu dauern hat.

Derselbe wird teils von bereits zur ordnungsmäßigen Vertretung der betreffenden Fächer angestellten Professoren, sowie von Fachprofessoren, welche für die landwirtschaftlichen Disziplinen ernannt werden, teils gegen entsprechende, vom k. k. Unterrichtsministerium zu bestimmende Remuneration von anderen Professoren und Dozenten der Universität, beziehungsweise Lehrern erteilt.

Die Anzahl der für die landwirtschaftlichen Fachwissenschaften zu errichtenden Lehrkanzeln wird vom k. k. Unterrichtsministerium mit Rücksicht auf den Zweck des landwirtschaftlichen Studiums (§ 1) festgesetzt. Dasselbe bestimmt auch nach Einvernehmung des philosophischen Professorenkollegiums jeweilig für ein Jahr über die Vertretung jener Gegenstände, welche gegen Remuneration vorzutragen sind.

Lehrplan.

§ 4. Ein besonderer Lehrplan für die dreijährige Studiendauer wird in Grundzügen vom k. k. Unterrichtsministerium nach Einvernehmung der philosophischen Fakultät im Verordnungswege festgestellt.

Die Einhaltung dieses Lehrplanes ist für ordentliche Hörer, welche den im § 1, sub a) bezeichneten Zweck anstreben, verpflichtend.

In den Grenzen dieses Lehrplanes wird das Vorleseverzeichnis des landwirtschaftlichen Unterrichtes für jedes Semester von dem Professorenkollegium der philosophischen Fakultät nach den hierüber geltenden Bestimmungen verfaßt und nach erfolgter Genehmigung als besondere Abteilung im Vorleseverzeichnisse der philosophischen Fakultät verlautbart.

Prüfungen.

§ 5. Jeder zu dem im § 1, sub a) bezeichneten Zwecke immatrikulierte ordentliche Hörer muß sich nach Absolvierung jedes Jahrganges des landwirtschaftlichen Unterrichts einer Prüfung unterziehen. Die nach dem ersten und zweiten Jahrgange abzulegenden Prüfungen sind Fortgangsprüfungen, deren günstiger Erfolg die Bedingung des Übertrittes in den nächsten Jahrgang bildet; die dritte nach dem dritten Jahrgange abzulegende Schlußprüfung ist zur Erlangung des Absolutoriums nach § 6 erforderlich.

Außerordentliche Hörer können zu diesen Prüfungen nicht zugelassen werden.[1])

Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, über die Gegenstände und Vornahme dieser Prüfungen, sind einer besonderen, vom Unterrichtsminister nach Einvernahme des philosophischen Professorenkollegiums zu erlassenden Prüfungsordnung vorbehalten.

Absolutorien und Abgangszeugnisse.

§ 6. Nach Vollendung des dreijährigen Lehrkurses und Ablegung aller drei Prüfungen erhält der ordentliche Studierende ein Absolutorium, in welchem die von ihm gehörten Vorlesungen, sowie die Gesamtergebnisse der abgelegten Prüfungen einzutragen sind; — in allen anderen Fällen erhält der Studierende beim Abgange von der Universität die für Studierende der Philosophie überhaupt vorgeschriebenen Abgangszeugnisse.

Doktorat.

§ 7. Ordentliche Hörer, welche ein vierjähriges Universitätsstudium nachweisen, können in Gemäßheit der geltenden Vorschriften, namentlich der Verordnung vom 15. April 1872, RGBNr. 57,[2]) den Grad eines Doktors der Philosophie erlangen. Die nach § 2 der Rigorosenordnung für die philosophische Fakultät vorzulegende Abhandlung kann dem speziellen wissenschaftlichen Gebiete der Landwirtschaft angehören, und es wird in diesem Falle nach § 5 l. c. der betreffende landwirtschaftliche Gegenstand einen Bestandteil der vom Kandidaten abzulegenden Fachgruppenprüfung bilden.

Erledigung der das landwirtschaftliche Studium betreffenden Angelegenheiten.

§ 8. Unbeschadet der dem Professorenkollegium der philosophischen Fakultät und dem Dekane derselben gesetzlich obliegenden Obsorge für das landwirtschaftliche Studium — wird eine ständige Kommission für alle das landwirtschaftliche Studium betreffenden Angelegenheiten gebildet.

Dieselbe besteht aus sämtlichen für das landwirtschaftliche Studium ernannten ordentlichen und außerordentlichen Fachprofessoren, sowie aus drei jeweilig für ein Studienjahr vom Dekane der philosophischen Fakultät aus den Professoren, welche naturwissenschaftliche Fächer vortragen, berufenen Mitgliedern. Den Vorsitz in dieser ständigen Fachkommission führt einer der ordentlichen Professoren der landwirtschaftlichen Disziplinen, welchen der Unterrichtsminister über Antrag des philosophischen Professorenkollegiums jeweilig für die Dauer von drei Jahren zum Direktor des landwirtschaftlichen Studiums ernennt. Der Vorsitzende kann, wenn es die gründliche Vorbereitung der Sache erfordert, auch andere Professoren und Dozenten der Universität zur Teilnahme an der Verhandlung über einzelne Angelegenheiten mit beratender Stimme einladen.

An diese Kommission sind alle Angelegenheiten, welche dieses Studium betreffen, vor ihrer Erledigung zur Begutachtung und Antragstellung zu leiten.

---

[1]) *Vgl. hiezu Nr. 720.* — [2]) *Vgl. die nunmehrige philosophische Rigorosenordnung Nr. 702.*

Namentlich obliegt dieser Kommission die Antragstellung:

a) über Errichtung und Besetzung der betreffenden Lehrkanzeln, sowie über Einrichtung der für das landwirtschaftliche Studium bestimmten Anstalten und sonstigen wissenschaftlichen Hilfsmittel;

b) über die landwirtschaftliche Studien- und Prüfungsordnung;

c) über Feststellung des speziell das landwirtschaftliche Studium umfassenden Vorleseverzeichnisses;

d) über jährliche Bestellung von Vertretern derjenigen Vorträge, welche gegen besondere Remuneration abzuhalten sind.

Die Einberufung der Kommissionsmitglieder zur Beratung solcher Angelegenheiten obliegt dem Direktor des landwirtschaftlichen Studiums aus eigener Initiative oder über Auftrag des Dekans der philosophischen Fakultät.

Der Direktor des landwirtschaftlichen Studiums hat die besondere Pflicht, das philosophische Professorenkollegium und den Dekan in der Aufsicht über die zweckmäßige Gestaltung des landwirtschaftlichen Studiums zu unterstützen, auf die Mängel in demselben aufmerksam zu machen und geeignete Anträge zur Beseitigung derselben zu stellen.

[Bis zur Ernennung des Direktors ist der Dekan der philosophischen Fakultät Vorsitzender der Fachkommission und übernimmt überhaupt alle Funktionen des Direktors.]

Nähere Bestimmungen sind einer besonderen Instruktion vorbehalten.

Provisorische Studien- und Prüfungsordnung

für das Studium der Landwirtschaft an der k. k. Universität zu Krakau.

Auf Grund der §§ 4 und 5 des provisorischen Statuts wird für das Studium der Landwirtschaft mit polnischer Unterrichtssprache an der k. k. Universität in Krakau folgende Studien- und Prüfungsordnung eingeführt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder ordentliche Hörer, welcher zu dem im § 1 a) des provisorischen Statuts angegebenen Zwecke sich dem Studium der Landwirtschaft widmet, ist verpflichtet, sich strenge an die vorgeschriebene Studien- und Prüfungsordnung zu halten.

§ 2. Eine Abweichung von der Studienordnung kann ausnahmsweise von der ständigen landwirtschaftlichen Fachkommission (§ 8 des Statuts) namens der philosophischen Fakultät solchen ordentlichen Studierenden bewilligt werden, welche von einer anderen Fakultät oder Universität oder einer höheren gleichgestellten Lehranstalt sich zum Zwecke der Absolvierung des landwirtschaftlichen Studiums an der Krakauer Universität inskribieren. Dieselben können namentlich von einzelnen Vorträgen und praktischen Übungen, welche sie bereits anderwärts oder zu einem anderen Zwecke besucht haben, befreit werden, und es kann denselben die landwirtschaftliche Studienzeit, jedoch höchstens um zwei Semester abgekürzt werden. Eine größere Abkürzung der Studienzeit mit Rücksicht auf die vom Studierenden anderwärts gemachten Studien ist dem Unterrichtsminister nach Einvernehmung des philosophischen Professorenkollegiums vorbehalten.

§ 3. Andere ordentliche und außerordentliche Universitätshörer, welche bloß die Erlangung einzelner Kenntnisse im Gebiete der Landwirtschaft, oder die gründlichere Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialfache anstreben, sind zwar in der Wahl der Gegenstände und der Reihenfolge der zu besuchenden Vorlesungen oder praktischen Übungen durch die Studienordnung nicht beschränkt, sie können jedoch zu den landwirtschaftlichen Prüfungen nicht zugelassen werden.

§ 4. Eine Abweichung von der Prüfungsordnung ist unstatthaft, namentlich dürfen Studierende, welche anderwärts aus einzelnen Prüfungsgegenständen bereits geprüft wurden, von der Ablegung der Prüfung aus diesen Gegenständen nicht befreit werden.

II. Studienordnung.

§ 5. Das vollständige landwirtschaftliche Universitätsstudium dauert drei Jahre.

§ 6. Die Gegenstände, welche die Studierenden zu frequentieren haben, sind[1])

Im I. Jahrgange:

Wintersemester.	Wöchentliche Stundenzahl der Vorlesungen	Wöchentliche Stundenzahl der Übungen
1. Einleitung in das Studium der Landwirtschaft	1	—
2. Experimentalphysik	5	—
3. Anorganische Chemie	4	—
4. Grundriß der Zoologie	3	—
5. Allgemeine Botanik	3	—
6. Anatomie der Haustiere	2	—
7. Geologie, Petrographie, Bodenkunde, I. Teil	2	—
8. Grundzüge des österreichischen Zivilrechtes	3	—
Zootomische Übungen	—	2
Botanische Übungen	—	2
Im ganzen	23	4

Sommersemester.	Wöchentliche Stundenzahl der Vorlesungen	Wöchentliche Stundenzahl der Übungen
1. Organische Chemie	5	—
2. Landwirtschaftliche Botanik	4	—
3. Pflanzenphysiologie	5	—
4. Physiologie und Histologie der Haustiere	4	—
5. Klimatologie und Meteorologie	2	—
6. Geologie, Petrographie, Bodenkunde, II. Teil	2	—
Chemische Übungen (dreimal wöchentlich à 3 Stunden)	—	9
Botanische Übungen	—	2
Histologische Übungen	—	2
Geologische Übungen und Exkursionen	—	2
Im ganzen	22	15

[1]) *In diesem Studienplan sind seither provisorisch einige kleinere Änderungen durchgeführt worden.*

im II. Jahrgange:

Wintersemester.

	Wöchentliche Stundenzahl der Vorlesungen	Wöchentliche Stundenzahl der Übungen
1. Agrikulturchemie	4	—
2. Kulturschädlinge	1	—
3. Allgemeine Pflanzenbaulehre	5	—
4. Allgemeine Tierzuchtlehre	5	—
5. Landwirtschaftliche Maschinenkunde	2	—
6. Darstellende Geometrie (mit Zeichnungen)	2	—
7. Landwirtschaftliche Physiographie	1	—
8. Nationalökonomie samt Agrarpolitik, I. Teil	3	—
Agrikulturchemische Übungen (dreimal wöchentlich à 3 Stunden)	—	9
Bestimmen der Kulturschädlinge	—	1
Im ganzen	23	10

Sommersemester.

	Wöchentliche Stundenzahl der Vorlesungen	Wöchentliche Stundenzahl der Übungen
1. Spezielle Pflanzenbaulehre, I. Teil	6	—
2. Spezielle Tierzuchtlehre	7	—
3. Fischereiwesen	1	—
4. Bienenzucht	1	—
5. Landwirtschaftliche Baukunde	2	—
6. Feldmessen und Nivellieren	2	—
7. Nationalökonomie samt Agrarpolitik, II. Teil	2	—
Übungen in der Baukunde	—	2
Übungen im Feldmessen	—	2
Übungen in der Maschinenkunde	—	2
Landwirtschaftliche Exkursionen (einmal wöchentlich)	—	—
Im ganzen	21	6

im III. Jahrgange:

Wintersemester.

	Wöchentliche Stundenzahl der Vorlesungen	Wöchentliche Stundenzahl der Übungen
1. Landwirtschaftliche Betriebslehre	5	—
2. Spezielle Pflanzenbaulehre, II. Teil	2	—
3. Veterinärkunde, I. Teil	2	—
4. Molkereiwesen	1	—
5. Enzyklopädie der Forstwissenschaft, I. Teil	2	—
6. Landwirtschaftliche Meliorationen	2	—
7. Landwirtschaftliche Statistik	1	—
8. Österreichisches Staats- und Verwaltungsrecht	4	—
Übungen aus der Betriebslehre	—	2
Konversatorium über Pflanzenbaulehre	—	2
Konversatorium über Tierzuchtlehre	—	2
Veterinärklinische Demonstrationen	—	1
Landwirtschaftliche Exkursionen (einmal wöchentlich)	—	—
Im ganzen	19	7

Sommersemester.	Wöchentliche Stundenzahl der Vorlesungen	Wöchentliche Stundenzahl der Übungen
1. Landwirtschaftliches Rechnungswesen und Taxationslehre	4	—
2. Veterinärkunde, II. Teil	2	—
3. Enzyklopädie der Forstwissenschaft, II. Teil	2	—
4. Landwirtschaftliche Technologie	4	—
5. Gartenbaulehre (Obst und Gemüse)	3	—
6. Finanzkunde	2	—
Übungen aus der Betriebslehre	—	2
Konversatorium über Pflanzenbaulehre	—	2
Konversatorium über Tierzucht	—	2
Veterinärklinische Demonstrationen	—	1
Demonstrationen aus der Gartenbaulehre	—	1
Landwirtschaftliche Exkursionen (einmal wöchentlich)	—	—
Im ganzen	17	8

§ 7. In den Grenzen dieses Lehrplanes wird das Vorleseverzeichnis für jedes Semester von dem Professorenkollegium der philosophischen Fakultät nach den hierüber geltenden Bestimmungen verfaßt und im Lektionskataloge der philosophischen Fakultät in eine besondere Gruppe zusammengestellt. Bezüglich der Kollegien aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften ist die juridische Fakultät zu vernehmen. Eine Abweichung von diesem Lehrplane für je ein Semester, namentlich die Bestimmung, daß trotz des Abganges einzelner Kollegien das Semester dennoch in die landwirtschaftliche Studienzeit anrechenbar sei, ist dem Unterrichtsminister nach Einvernahme des philosophischen Professorenkollegiums vorbehalten.

§ 8. Die Vortragenden sind verpflichtet, in der bestimmten Stundenzahl den ganzen angekündigten Gegenstand zum Abschlusse zu bringen.

Die betreffenden Laboratorien und Sammlungen sind den Studierenden innerhalb der erforderlichen hiefür festzusetzenden Tageszeit offen zu halten.

III. Prüfungsordnung.

§ 9. Jeder zu dem im § 1, sub a) des Statuts bezeichneten Zwecke immatrikulierte ordentliche Hörer muß sich nach Absolvierung jedes Jahrganges einer Prüfung unterziehen.

Die nach dem ersten und zweiten Jahrgange abzulegenden Prüfungen sind Fortgangsprüfungen, deren günstiger Erfolg die Bedingung des Übertrittes in den nächsten Jahrgang bildet; die dritte nach dem dritten Jahrgange abzulegende Schlußprüfung ist zur Erlangung des Absolutoriums nach § 6 des Statuts erforderlich.

§ 10. Diese Prüfungen umfassen:

a) bei der ersten Fortgangsprüfung vier Gegenstände, namentlich: Chemie (anorganische und organische), Botanik (allgemeine und landwirtschaftliche mit Einschluß der Pflanzenphysiologie), Zoologie (allgemeine, nebst Anatomie und Physiologie der Haustiere) und Grundzüge des österreichischen Zivilrechtes;

b) bei der zweiten Fortgangsprüfung vier Gegenstände: Nationalökonomie (mit Einschluß der Agrarpolitik), landwirtschaftliche Geologie (mit Petrographie und Bodenkunde), Physik (in dem Umfange, in welchem dieselbe für Landwirte vorgetragen wird) und landwirtschaftliches Ingenieurwesen (das ist landwirtschaftliche Maschinen- und Baukunde, Feldmessen und Nivellieren);

c) bei der dritten — der Schlußprüfung — vier Gegenstände: Ackerbaulehre (das ist allgemeine und spezielle Pflanzenbaulehre mit Einschluß der Agrikulturchemie), Tierzuchtlehre (allgemeine und spezielle), landwirtschaftliche Betriebslehre (mit Rechnungswesen, Taxationslehre und Meliorationen) und Grundzüge des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechtes.

§ 11. Die Prüfungen werden in den letzten vierzehn Tagen des Sommersemesters an einem für jeden Kandidaten von dem Präses der Kommission festgesetzten Termine vorgenommen.

Kandidaten zu den Fortgangsprüfungen, welche ein unabwendbares Hindernis, sich im Julitermine der Prüfung zu unterziehen, nachweisen, ferner Kandidaten zur Schlußprüfung, endlich diejenigen, welche im Julitermine aus einem Gegenstande reprobiert wurden, können zur Prüfung, beziehungsweise Nachprüfung aus diesem Gegenstande in den ersten vierzehn Tagen des Wintersemesters zugelassen werden.

Für Kandidaten, welche nach § 2 eine Abkürzung der Studienzeit erlangt haben, ist der Termin zur Ablegung der Prüfungen in dem die Abkürzung bewilligenden Bescheide in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

§ 12. Um die Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat beim Präses der einschlägigen Prüfungskommission schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege beizugeben:

1. Den Matrikelschein.
2. Das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Dokument.
3. Das Meldungsbuch mit dem Nachweise, daß der Kandidat vor der ersten Fortgangsprüfung sämtliche Obligatkollegien (Vorlesungen und praktische Übungen) des ersten Jahrganges, vor der zweiten Fortgangsprüfung sämtliche Obligatkollegien des ersten und zweiten Jahrganges, und vor der Schlußprüfung sämtliche Obligatkollegien aller drei Jahrgänge ordnungsmäßig besucht hat, — eventuell, daß derselbe von dem Besuche der Kollegien nach § 2 befreit wurde.
4. Bei Anmeldung zur zweiten Fortgangsprüfung: das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte erste Fortgangsprüfung, bei der Anmeldung zur Schlußprüfung die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten zwei Fortgangsprüfungen und das Zeugnis über eine im letzten Jahrgange mit genügendem Erfolge im Laboratorium ausgeführte und schriftlich dargestellte Übung, oder eine aus dem Gebiete der Prüfungsgegenstände über ein selbstgewähltes Thema verfaßte schriftliche Arbeit, welche der betreffende Professor für genügend erklärt.

Alle diese Dokumente sind im Originale beizubringen und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§ 13. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung im Julitermine sind in den ersten acht Tagen des Monats Juli, die Meldungen zu den Prüfungen im Oktobertermine längstens bis Ende Juli unter Nachweis der diesen außerordentlichen Termin rechtfertigenden Umstände zu überreichen.

Der Präses hat die Gesuche und die Beilagen zu prüfen und, falls gegen die Zulassung zur Prüfung kein Anstand obwaltet, dieselbe sofort durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst zu bewilligen. In zweifelhaften Fällen ist die Zulassung von der Zustimmung der landwirtschaftlichen Fachkommission (§ 8 des Statuts) abhängig.

§ 14. Nach Schluß des Meldungstermines beurteilt der Präses mit Rücksicht auf die Zahl der Kandidaten und die Anzahl der vorhandenen Examinatoren, ob die Aufstellung einer Prüfungskommission genügend sei oder ob zwei oder mehrere gleichzeitig prüfende Spezialkommissionen zu bilden seien. Er setzt ferner die Zahl der Prüfungstage, sowie in alphabetischer Ordnung für jeden Kandidaten den Tag, an welchem, und wenn zwei oder mehrere Kommissionen fungieren, die Nummer der Kommission an, vor welcher jeder der Kandidaten zu erscheinen hat und sorgt für die Kundmachung des so geordneten Verzeichnisses durch Anschlag am schwarzen Brette.

§ 15. Für jede der drei Prüfungen besteht eine besondere Prüfungskommission.

Bei jeder derselben fungieren zunächst als Examinatoren die Professoren und nach Erfordernis auch die Dozenten der Universität, welche die betreffenden Prüfungsgegenstände für das landwirtschaftliche Studium vortragen.

Wenn ein Prüfungsgegenstand im Vortrage unter mehrere Professoren verteilt ist, oder wenn derselbe Gegenstand im landwirtschaftlichen Studium von mehreren Professoren vorgetragen wird, so gehören alle der Prüfungskommission an und sind abwechselnd den Prüfungen zuzuziehen.

Der Unterrichtsminister kann im Bedarfsfalle nach Anhörung des philosophischen Professorenkollegiums auch andere Universitätsprofessoren und Dozenten, sowie der Universität nicht angehörige Personen als Examinatoren für einen bestimmten Prüfungsgegenstand jeweilig auf drei Jahre berufen.

§ 16. Aus der Zahl der Examinatoren ernennt der Unterrichtsminister für jede der drei Prüfungen je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

In dem Falle der Verhinderung beider übernimmt das an Dienstjahren älteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz.

Der Vorsitzende, der ernannte Stellvertreter und die Prüfungskommissäre bilden die Hauptkommission, aus welcher der Präses nach seinem Ermessen die Kommission für die einzelnen Prüfungsakte (Spezialkommissionen) zusammensetzt.

§ 17. Mit Rücksicht auf die im § 10 bezeichneten Prüfungsgegenstände bestehen demnach die Spezialkommissionen bei allen Prüfungen aus vier Mitgliedern.

§ 18. Jeder Kandidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenen Nachteile zu tragen. Alle Kandidaten, welchen zur Ablegung einer Prüfung ein und derselbe Tag anberaumt ist, haben an diesem Tage vor Beginn der Prüfung zu erscheinen und gegenwärtig zu sein, bis sie die Prüfung abgelegt haben.

§ 19. Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Kandidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden und im Falle des Bestehens von Spezialkommissionen nur unter der Bedingung zulässig, daß durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Kandidaten vorbestimmten Kommissionsabteilung geschieht.

§ 20. Die Prüfungen werden mündlich und öffentlich abgehalten. Während der ganzen Dauer der Prüfungen müssen sämtliche Mitglieder der Spezialkommission gegenwärtig sein.

Die Dauer der Prüfung, welche mit höchstens drei Kandidaten zusammen vorgenommen werden kann, beträgt aus einem Gegenstande für je einen Kandidaten mindestens 15 und längstens 30 Minuten.

Diese Frist kann nur in dem Falle abgekürzt werden, wenn der Kandidat eine gänzliche Unkenntnis des Gegenstandes bekundet.

§ 21. Nach Schluß der Prüfung zieht sich die Kommission zur Beratung und Abstimmung über das Resultat der Prüfung zurück, wobei die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Zunächst spricht sich der Examinator darüber aus, ob er die Prüfung aus seinem Gegenstande als bestanden anerkenne oder nicht, und welchen Kalkül der Kandidat verdiene. Hierüber wird von der Kommission nach vorgängiger Diskussion, und zwar abgesondert über jeden Gegenstand abgestimmt.

Der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Disziplinen wird durch die Kalküle „vorzüglich“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ qualifiziert und durch Beschluß der Kommission festgestellt.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Aus der Abstimmung über die einzelnen Gegenstände ergibt sich, ob der Kandidat approbiert oder reprobiert sei.

Keine Prüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Kandidat auch nur aus einem Gegenstande einen „ungenügenden“ Kalkül erhalten hat.

Aus der Qualifikation der Erfolge in den einzelnen Prüfungsgegenständen wird in einem Schlußkalküle konstatiert, ob der Kandidat sich durch die Prüfung als „befähigt“ oder „mit Auszeichnung befähigt“ aus allen oder einigen Prüfungsgegenständen erwiesen habe, oder reprobiert sei.

Über die Beratung und Abstimmung wird, und zwar über jeden Kandidaten abgesondert, ein Prüfungsprotokoll verfaßt und vom Vorsitzenden und sämtlichen Prüfungskommissären unterzeichnet.

§ 22. Wenn der Kandidat nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen hat, so kann er zur Verbesserung der erfolglos gebliebenen Einzelprüfung im Oktobertermine vor der ganzen Kommission zugelassen werden. Er-

hält er dabei abermals den Kalkül „ungenügend" oder erscheint er nicht, so darf er zu keiner weiteren Verbesserungsprüfung zugelassen werden.

Für Kandidaten, welche im Oktobertermine zur ganzen Prüfung zugelassen wurden, wird im Falle ihrer Reprobierung aus einem Gegenstande ein Wiederholungstermin in der unüberschreitbaren Frist von zwei Monaten festgesetzt, während welcher sie provisorisch in den nächsten Jahrgang aufgenommen werden können. Ihre definitive Aufnahme in den nächsten Jahrgang ist durch den guten Erfolg der Verbesserungsprüfung bedingt.

§ 23. Ein Kandidat, der aus mehr als einem Gegenstande reprobiert wurde, oder bei der Verbesserungsprüfung aus einem Gegenstande nicht genügt hat, darf in den nächsten Jahrgang nicht inskribiert werden, sondern muß den ganzen Jahrgang wiederholen und sich am Ende desselben der Prüfung aus allen Gegenständen nochmals unterziehen.

Wird derselbe bei dieser zweiten Gesamtprüfung auch nur aus einem Gegenstande reprobiert, so darf er nicht zur Verbesserung dieses Gegenstandes zugelassen werden, sondern kann nur eine zweite Wiederholungsprüfung nach Ablauf eines Jahres aus allen Gegenständen ablegen. Hiebei hat die Kommission diese Lehrfächer zu bestimmen, über welche der Kandidat während dieses Jahres Vorlesungen oder Übungen zu besuchen hat. Eine dritte Wiederholung der Prüfung kann nur über Antrag der Prüfungskommission vom Unterrichtsminister bewilligt werden.

§ 24. Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht und auch in dem Meldungsbuche des Kandidaten, bei Reprobation unter Beisetzung des Termines zur Verbesserung oder Wiederholung der ganzen Prüfung und den sonstigen Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung mit Beidrückung des Siegels angemerkt.

§ 25. Von jeder Reprobation ist der Dekan der philosophischen Fakultät behufs Eintragung in den Hauptkatalog schriftlich zu verständigen.

§ 26. Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung werden Prüfungszeugnisse ausgestellt. Dieselben haben neben dem Nationale des Kandidaten und Angabe seines Bildungsganges, dann dem Tage der Ablegung der Prüfung, sowohl die Kalküle aus den einzelnen Prüfungsgegenständen, als auch den Schlußkalkül zu enthalten.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämtlichen Examinatoren zu unterfertigen und mit dem Siegel der Prüfungskommission zu bekräftigen.

§ 27. Jeder Prüfungskandidat hat eine Prüfungstaxe zu entrichten, welche für jede Prüfung mit 16 Gulden *(32 Kronen)* festgestellt wird; dieselbe muß vor Ablegung der Prüfung erlegt sein. Die Entrichtung der Taxe erfolgt in der Universitätsquästur gegen Einhändigung einer Empfangsbestätigung, welche der Kandidat nebst dem Stempel zum Prüfungszeugnisse dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung übergibt.

§ 28. Kandidaten, welche in demjenigen Semester, in welchem sie sich einer Prüfung unterziehen, oder in dem nächstvorhergehenden Semester von dem philosophischen Professorenkollegium die Befreiung von

dem ganzen oder halben Kollegiengelde erhalten haben, sind eben dadurch auch schon ipso facto von der ganzen oder halben Prüfungstaxe befreit.

Bei den Verbesserungs- und Wiederholungsprüfungen findet keine Taxbefreiung statt.

§ 29. Am Schlusse eines jeden Studiensemesters wird der Gesamtertrag der für jede Prüfung eingeflossenen Taxen unter den Präses und die Prüfungskommissäre der betreffenden Kommission nach der Anzahl der Kandidaten verteilt, deren Prüfungen jedes Kommissionsmitglied wirklich beigewohnt hat.

Der Präses jeder Kommission hat am Schlusse den Gesamtertrag der eingeflossenen Taxen von der Universitätsquästur in Empfang zu nehmen, die Repartition zu entwerfen, dieselbe im Zirkulationswege den Kommissären bekannt zu geben und die auf jeden entfallende Quote auf kurzem Wege ihm zukommen zu lassen.

§ 30. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist vom Präses jeder Kommission am Schlusse des Studienjahres ein Schlußbericht zu erstatten und dem Unterrichtsminister durch die philosophische Fakultät spätestens in vierzehn Tagen nach Ablauf der Herbstferien im Wege des Statthaltereipräsidiums vorzulegen.

Derselbe ist mit einer statistischen Tabelle in zwei Parien zu belegen und ist ein Duplikat der Tabelle gleichzeitig unmittelbar an die k. k. statistische Zentralkommission in Wien einzusenden.

§ 31. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung sind einer besonderen Instruktion, welche der Unterrichtsminister nach Einvernahme des philosophischen Professorenkollegiums im Verordnungswege erlassen kann, vorbehalten.

§ 32. Diese provisorische Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem Studienjahre 1890/91 gleichzeitig mit der Eröffnung des landwirtschaftlichen Studiums an der philosophischen Fakultät der k. k. Universität in Krakau in Wirksamkeit.

Nr. 720.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 12. Oktober 1891, Z. 21.070,

an den Statthalter für Galizien,

(betreffend die Zulassung der Realschulabiturienten zum regelmäßigen landwirtschaftlichen Studium an der Universität in Krakau und zu den Prüfungen).

Indem ich die Ausführungen des Berichtes vom 30. September 1891, Z. 63.725, betreffend die seitens der Landwirtschaftsgesellschaft in Krakau in Anregung gebrachte Zulassung von Realschulabiturienten zum regelmäßigen landwirtschaftlichen Studium an der philosophischen Fakultät in Krakau, sowie zu den vorgeschriebenen Prüfungen nach Maßgabe des für dieses Studium provisorisch genehmigten Statuts zur Kenntnis nehme, eröffne ich Euer . . . , daß ich von einer Modifikation des provisorischen Statuts vor-

läufig absehe, jedoch die Geneigtheit ausspreche, jene Studierenden, welche das Maturitätszeugnis einer Oberrealschule erlangt haben und zum Behufe des Betriebes des landwirtschaftlichen Studiums an der Universität in Krakau als außerordentliche Hörer aufgenommen worden sind, sofern sie die Vorlesungen in Gemäßheit der provisorischen Studienordnung frequentiert haben, auf einen bezüglichen, in jedem einzelnen Falle zu stellenden Antrag des Professorenkollegiums der philosophischen Fakultät zu den nach der provisorischen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fortgangs- und Schlußprüfungen zuzulassen.

IV. Studien- und Prüfungswesen für Lebensmittelexperten.

Nr. 721.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für K. u. U. vom 13. Oktober 1897, RGBNr. 241, MVBNr. 58,[1])

betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten.

Um dem Bedarfe an Fachverständigen zu genügen, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung zur selbständigen Besorgung der Aufgaben besitzen, die im Gesetze vom 16. Jänner 1896, RGBNr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, den dort vorgesehenen öffentlichen Untersuchungsanstalten gestellt sind, sehen sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kultus und Unterricht veranlaßt, die nachstehenden Grundzüge zur Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten zu erlassen.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für K. u. U. vom 1. August 1900, RGBNr. 133, MVBNr. 42,

womit einige Bestimmungen der MinVdg. vom 13. Oktober 1897 (RGBNr. 241), betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten, abgeändert und ergänzt werden.

I.

Die §§ 3, 5, 7 bis 18, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 30, 31 und 33 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBNr. 241, haben zu lauten.[1])

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Wirksamkeit.

---

§ 1. Die Berechtigung, sich als „diplomierter Lebensmittelexperte" zu bezeichnen, wird lediglich durch eine von der hiezu berufenen politischen Landesbehörde auszustellende Autorisationsurkunde (Diplom) erlangt, zu

---

[1]) *Die in der zweiten Verordnung abgeänderten Paragraphe sind in nachstehendem Texte mit einem *) bezeichnet.*

deren Erwerbung nebst der Eigenberechtigung und Unbescholtenheit, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringende Nachweis:

1. über die allgemeine Vorbildung;
2. über ein mit Erfolg zurückgelegtes naturwissenschaftliches Hochschulstudium;
3. über die mit Erfolg zurückgelegten speziellen Fachstudien erforderlich ist.

I. Allgemeine Vorbildung.

§ 2. Die für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten erforderliche allgemeine Vorbildung wird in der Regel durch das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule nachgewiesen.

Dieser Nachweis wird von diplomierten Magistern der Pharmazie nicht gefordert, wenn der Kandidat sowohl bei den drei pharmazeutischen Vorprüfungen, als beim pharmazeutischen Rigorosum den Kalkül, beziehungsweise den Hauptkalkül „ausgezeichnet" erhalten hat.

II. Naturwissenschaftliches Hochschulstudium.

§ 3.*) Die Kandidaten für das Diplom eines Lebensmittelexperten haben vor dem Eintritte in das spezielle Fachstudium (§ 13) ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium von insgesamt acht Semestern mit Frequentierung nachstehender Vorlesungen und praktischer Übungen nachzuweisen:

1. Sechs Semester analytische Chemie mit Tätigkeit im chemischen Laboratorium;
2. zwei Semester theoretische (anorganische und organische) Chemie;
3. zwei Semester Experimentalphysik;
4. ein Semester Übungen im physikalischen Laboratorium;
5. ein Semester botanisches Praktikum;
6. ein Semester theoretische Botanik.

Den Pharmazeuten, welche die im § 2 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Prüfungen mit „ausgezeichnetem Erfolg" bestanden haben oder ein Maturitätszeugnis vorlegen, sind die im pharmazeutischen Hochschulstudium verbrachten Semester und frequentierten Vorlesungen, beziehungsweise Übungen in die im ersten Absatze bestimmte Studienzeit einzurechnen.

Qualifikationsprüfung.

§ 4. Zur Erprobung der durch das im § 3 bezeichnete Studium erlangten Ausbildung haben sich die Kandidaten behufs Zulassung zum speziellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker einer Qualifikationsprüfung zu unterziehen, soweit dieselbe nicht durch sonstige, von ihnen abgelegte Prüfungen ersetzt wird. (§§ 11 und 12.)

§ 5.*) Die Qualifikationsprüfungen werden sowohl an den philosophischen Fakultäten der Universitäten, wie auch an den Fachschulen (Fachabteilungen) für technische Chemie der technischen Hochschulen abgehalten.

Als Examinatoren fungieren die Professoren und nach Erfordernis auch die Dozenten jener Fächer an der betreffenden Hochschule, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfungen obliegt dem Dekane (Vorstande) und bei dessen Verhinderung dem Prodekane (vorigen Vorstande) der philosophischen Fakultät, beziehungsweise der Fachschule (Fachabteilung) für technische Chemie.

§ 6. Die Qualifikationsprüfungen sind nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern können das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien, abgehalten werden.

Die Prüfung kann der Kandidat bei jeder ihm beliebigen Kommission ablegen.

§ 7.*) Die Zulassung zur Qualifikationsprüfung hat der Kandidat bei dem als Vorsitzenden der Prüfungskommission fungierenden Dekane (Vorstande der Fachschule [Fachabteilung] für technische Chemie) schriftlich unter Beibringung des Nachweises anzusuchen, daß er den in den §§ 2 und 3 der gegenwärtigen Verordnung gestellten Anforderungen entsprochen habe.

Zu diesem Zwecke ist nebst den allfälligen Prüfungszeugnissen das Originalabgangszeugnis (Absolutorium) oder das ordnungsmäßig abgeschlossene Meldungsbuch (Index) der Hochschule beizubringen, an welcher das im § 3 bezeichnete Studium zurückgelegt wurde.

§ 8.*) Der Dekan (Vorstand der Fachschule [Fachabteilung] für technische Chemie) hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, eventuell geringere Anstände, welche sofort behoben werden können, dem Kandidaten zu diesem Zwecke bekannt zu geben und, wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst unter Anberaumung der Tage der Prüfung zu bewilligen.

Ergibt sich ein Anstand gegen die Zulassung zur Prüfung, so ist hierüber der Beschluß des Professorenkollegiums einzuholen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Qualifikationsprüfung steht dem Kandidaten der Rekurs an das Unterrichtsministerium offen.

§ 9.*) Die Qualifikationsprüfung umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. eine praktische Prüfung aus Chemie, welche sich auf die qualitative und quantitative Analyse, auf Herstellung von Präparaten und Zusammenstellung und Handhabung von Apparaten zu erstrecken hat;

2. eine mündliche theoretische Prüfung aus Chemie;

3. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik, wobei Systematik mit besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen, Anatomie und Histologie der Pflanzen zu prüfen ist;

4. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Physik, mit Beschränkung auf jene Apparate und Methoden, welche bei chemischen Untersuchungen Verwendung finden.

§ 10.*) Über die mit Erfolg abgelegte Qualifikationsprüfung, beziehungsweise in den im § 12 bezeichneten Fällen über die erfolgreiche Ablegung von Teilprüfungen derselben, wird ein Zeugnis nach Formular 1 oder 2 in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule und mit dem Siegel der philosophischen Fakultät, beziehungsweise der technischen

Hochschule ausgestellt. Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebnis, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem beigebrachten Originalabgangszeugnisse (Absolutorium), beziehungsweise dem Meldungsbuche (Index) ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

Im übrigen finden für die Qualifikationsprüfung die in den §§ 25 bis 32 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 11.*) Die gesamte Qualifikationsprüfung wird ersetzt:

a) durch die mit Erfolg bestandene Lehramtsprüfung für das Lehramt an Realschulen, wenn die Befähigung zum Unterrichte in Chemie und Naturgeschichte für die Oberklassen und in Physik mindestens für die Unterklassen erteilt wurde;

b) durch ein inländisches Diplom eines Doktors der Philosophie, insofern die strengen Prüfungen aus Chemie und Botanik abgelegt wurden;

c) durch das Diplom der Fachschule (Fachabteilung) für technische Chemie einer inländischen technischen Hochschule.

§ 12.*) Die Qualifikationsprüfung wird teilweise ersetzt:

a) durch die Lehrbefähigung für Gymnasien oder Realschulen, wenn dieselbe nur teilweise den in § 11, lit. a) gestellten Anforderungen entspricht;

b) durch die an einer inländischen Universität abgelegten Rigorosen über einzelne der im § 11, lit. b) bezeichneten Gegenstände;

c) durch die Zeugnisse über die mit Erfolg an einer inländischen technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache.

In den in lit. a) und b) bezeichneten Fällen sind behufs Eintrittes in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker die Teilprüfungen der Qualifikationsprüfung über jene Gegenstände abzulegen, bezüglich welcher die Qualifikation des Kandidaten nicht schon durch das Lehrbefähigungszeugnis, beziehungsweise durch die Rigorosenzeugnisse dargetan ist.

In dem in lit. c) bezeichneten Falle ist eine theoretisch-praktische Ergänzungsprüfung aus Botanik nachzutragen, welche an der technischen Hochschule, jedoch nicht vor Beginn des siebenten Studiensemesters, abgelegt werden kann. Das Zeugnis über diese Prüfung ist vom Dekane (Vorstande) der Fachschule (Fachabteilung) für technische Chemie nach Formular 2 A auszufertigen.

III. Spezielle Fachstudien.

§ 13.*) Das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker umfaßt:

a) ein spezielles fachliches Hochschulstudium, welches entweder ausschließlich an der Universität oder ausschließlich an der technischen Hochschule, oder aber zum Teile an jener, zum Teile an dieser zurückgelegt werden kann;

b) zwei Semester Praxis an einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel.

Zur Erprobung der hienach erlangten theoretischen und praktischen Berufsbildung, beziehungsweise zur Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten haben die Kandidaten hierauf eine Diplomsprüfung (Staatsprüfung) zu bestehen.

A. Spezielles fachliches Hochschulstudium.

§ 14.*) Im speziellen fachlichen Hochschulstudium (§ 13 a) haben die Kandidaten die nachstehend aufgezählten Vorlesungen und Übungen im vorgezeichneten Ausmaße zu frequentieren:

1. Lebensmittelanalyse und praktische Übungen in der chemischen Analyse der Nahrungs- und Genußmittel durch ein Semester ganztägig;

2. praktische Übungen in der Mikroskopie der pflanzlichen Nahrungs- und Genußmittel auf den Semester berechnet durch 15 Stunden wöchentlich;

3. a) Lebensmittelkunde (normale und abnormale Beschaffenheit, Gesundheitsschädlichkeit der Nahrungs- und Genußmittel); b) Naturgeschichte der pflanzlichen Nahrungs- und Genußmittel mit Einschluß der pflanzlichen Waren-(Drogen-)Kunde, durch je ein Semester fünfstündig;

4. gerichtliche Chemie und praktische Übungen in gerichtlicher chemischer Analyse durch ein Semester (dreimal wöchentlich, halbtägig);

5. mikrobiologische Untersuchung des Wassers, der Nahrungs- und Genußmittel in praktischen Kursen nach Bedarf von etwa achtwöchentlicher Dauer;

6. Hygiene mindestens durch ein Semester, fünfstündig, und zwar:

a) Grundzüge der Physiologie des Stoffwechsels, Hygiene der Ernährung und der Kost,

b) Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Stoffwechsels der Mikrobien, der Gärung und Fäulnis, sowie der Krankheitserregung durch infizierte Nahrungs- und Genußmittel,

c) Hygiene des Bodens und des Wassers;

7. Gesetzeskunde, Organisation der Behörden, durch ein Semester, einstündig.

Jene Kandidaten, welche chemische Technologie nicht schon während der allgemeinen naturwissenschaftlichen Hochschulstudien frequentiert haben und sich über den Erfolg nicht nach Maßgabe des § 11, lit. c) oder des § 12, lit. c) der gegenwärtigen Verordnung ausweisen, haben nebstdem auch chemische Technologie der organischen Stoffe durch mindestens zwei Semester zu hören.

In Fällen, in denen die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Vorlesungen und Übungen in einer anderen als der angeführten Zeiteinteilung frequentiert wurden, entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht nach Einvernahme der Prüfungskommission, inwiefern die beigebrachten Nachweise als gleichwertig mit den im § 14 vorgeschriebenen anzuerkennen sind.

§ 15.*) Die im § 14, Punkt 1, 2, 3b und 5 bezeichneten Vorlesungen und Übungen können schon während der letzten vier Semester des allgemeinen naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums (§ 3) frequentiert werden.

Kandidaten, welche von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben, müssen mindestens ein Semester, Kandidaten, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, mindestens zwei Semester im speziellen fachlichen Hochschulstudium (§ 13 a), welches an die zurückgelegten allgemeinen Hochschulstudien unmittelbar angeschlossen werden darf, zubringen.

§ 16.*) Die im § 14 bezeichneten Vorlesungen und Übungen können gleichzeitig an mehreren, an demselben Orte bestehenden Hochschulen verschiedener Kategorie besucht werden.

B. Praxis.

§ 17.*) Behufs Zulassung zu der im § 13 b vorgeschriebenen Praxis haben die Kandidaten nebst den in den §§ 2, 3 und 10, beziehungsweise 11 und 12 bezeichneten Nachweisen auch den Nachweis zu erbringen, daß sie mindestens die im § 14, Punkt 1, 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Vorlesungen und Übungen durch die vorgeschriebene Zeit frequentiert und den Anforderungen des § 15 Genüge geleistet haben.

§ 18.*) Die im § 14, Punkt 4 und 7 bezeichneten Vorlesungen und Übungen, sowie in dem im vorletzten Absatze des zitierten Paragraphen vorgesehenen Falle auch jene über chemische Technologie der organischen Stoffe können allenfalls auch erst während der einjährigen Praxis an der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt absolviert werden.

§ 19. Die näheren Bestimmungen über die Zulassung, die Rechte und Pflichten der Praktikanten an den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel werden durch die für diese Anstalten bestehende Dienstesinstruktion getroffen.

C. Diplomsprüfung (Staatsprüfung).

§ 20.*) Für die im § 13 vorgesehene Diplomsprüfung (Staatsprüfung) wird in Wien, Prag, Graz und Krakau eine besondere Prüfungskommission eingesetzt, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister über Vorschlag des Landeschefs auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden und nach Ablauf der Funktionsjahre wieder bestellt werden können.

§ 21.*) Die Prüfungen finden alljährlich im Mai und November statt.

§ 22. Die Kandidaten, welche zur Diplomsprüfung zugelassen werden wollen, haben ihr gehörig instruiertes Gesuch im Laufe der ersten Hälfte des Monats April, beziehungsweise Oktober an jene Landesbehörde zu richten, in deren Verwaltungsgebiet sie die Prüfung ablegen wollen.

Die politische Landesbehörde entscheidet über die Zulassung oder Abweisung der Kandidaten und teilt denselben im zustimmenden Falle die Tage mit, an welchen sie die Prüfung abzulegen haben.

Nicht rechtzeitig einlangende oder mangelhaft instruierte Gesuche sind für den nächsten Prüfungstermin nicht mehr zu berücksichtigen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Diplomsprüfung steht den Kandidaten der Rekurs an das Ministerium des Innern offen, welches hierüber einvernehmlich mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht entscheidet.

§ 23.*) Um zur Ablegung der Diplomsprüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

a) der Nachweis der Eigenberechtigung und der Unbescholtenheit;

b) der Nachweis der allgemeinen Vorbildung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 der gegenwärtigen Verordnung;

c) der Nachweis der im § 3 vorgeschriebenen vorbereitenden Hochschulstudien und des Erfolges derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 10, sowie eventuell der §§ 11 und 12;

d) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13, 14 und 15 frequentierten fachlichen Hochschulstudien, welcher durch die testierten Meldungsbogen mit den Frequenzbestätigungen der betreffenden Professoren oder Dozenten zu erbringen ist, und

e) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13 und 17 zurückgelegte Praxis an einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, welcher durch ein vom Vorstande der Anstalt ausgestelltes Amtszeugnis zu erbringen ist.

§ 24.*) Die Diplomsprüfung umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. Praktische Prüfung aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel.

2. Praktische Prüfung aus makro- und mikroskopischer Untersuchung und Erkennung der pflanzlichen Lebensmittel und ihrer Verfälschungen.

3. Praktische Prüfung aus mikrobiologischer Untersuchung des Wassers und der Lebensmittel.

Diese Untersuchung hat sich auf einfachere Untersuchungsverfahren zu beschränken.

4. Praktische Prüfung aus gerichtlicher chemischer Analyse.

5. Theoretische Prüfung aus chemischer Technologie der organischen Stoffe.

6. Theoretische Prüfung aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde.

7. Theoretische Prüfung aus Hygiene (Ernährung und Kost; Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung von Gärung und Fäulnis; Boden, Wasser).

Die unter Punkt 5 vorgesehene Teilprüfung entfällt für jene Kandidaten, welche sich mit den Zeugnissen über die mit mindestens „genügendem" Erfolge an einer technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache oder mit dem Diplome der Fachschule (Fachabteilung) für technische Chemie ausweisen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Qualifikationsprüfung und die Diplomsprüfung.

§ 25.*) Die einzelnen Teilprüfungen können in beliebiger, von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge abgelegt werden; es sind aber sämtliche von einem Kandidaten abzulegende Teilprüfungen beim selben Termin innerhalb vierzehn Tagen zu absolvieren, widrigenfalls auch die

bereits abgelegten Teilprüfungen in der Regel als nicht abgelegt zu betrachten sind.

Hat jedoch der Kandidat den Termin einer oder mehrerer Teilprüfungen aus triftigen Abhaltungsgründen versäumt, worüber bei der Qualifikationsprüfung das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät, beziehungsweise der technischen Hochschule, bei der Diplomsprüfung die politische Landesbehörde zu entscheiden berufen sind, so ist ihm zur Nachholung der betreffenden Teilprüfungen ein besonderer neuer, möglichst nahe gelegener Termin zu bestimmen.

§ 26. Jede Teilprüfung ist unter Aufsicht des Vorsitzenden von dem für das betreffende Fach bestellten Examinator vorzunehmen.

Der Vorsitzende hat das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Kandidaten zu stellen.

Die Prüfungen werden öffentlich abgehalten. Dem Vorsitzenden steht jedoch das Recht zu, den Zutritt auf Fachinteressenten zu beschränken.

§ 27. Der Erfolg der Prüfungen in den einzelnen Disziplinen wird durch die Kalküle „ausgezeichnet", „genügend", „ungenügend" qualifiziert und von dem Examinator in ein Spezialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§ 28.*) Keine Prüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Kandidat auch nur in einem Gegenstand nicht genügt hat.

Wenn der Kandidat nur in einer Teilprüfung nicht entsprochen hat, so kann er zu einer Verbesserungsprüfung bloß aus den Gegenständen der erfolglos gebliebenen Teilprüfung, und zwar bei der Qualifikationsprüfung nach Ablauf von zwei Monaten, bei der Diplomsprüfung im nächsten halbjährigen Prüfungstermine zugelassen werden.

Erhält der Kandidat bei der Verbesserungsprüfung abermals den Kalkül „ungenügend", oder hat er bei der ersten Gesamtprüfung aus mehr als einer Teilprüfung nicht entsprochen, so kann er, insofern ihm überhaupt die Ablegung der Gesamtprüfung obliegt, nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung und in keinem Falle vor Ablauf eines halben Jahres zugelassen werden.

Die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Prüfung wiederholt werden darf, obliegt unter Beachtung der im Absatze 2 und 3 bezeichneten Mindestausmaße der Prüfungskommission.

Die Verbesserungs- und Wiederholungsprüfungen müssen in jedem Falle vor derjenigen Kommission abgelegt werden, von welcher der Kandidat reprobiert wurde.

Keine Teilprüfung kann mehr als zweimal wiederholt werden. Mißlingt auch die dritte Prüfung, so ist der Kandidat von der Zulassung zum speziellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker, beziehungsweise von der Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten für immer ausgeschlossen.

§ 29. Erscheint der Kandidat als approbiert, so wird, wenn es sich um eine Gesamtprüfung handelt, vom Vorsitzenden aus der Qualifikation der Erfolg der Teilprüfungen in einem Schlußkalkül konstatiert, ob sich der Kandidat als „befähigt" oder „mit Auszeichnung befähigt" erwiesen hat.

Der Schlußkalkül „mit Auszeichnung befähigt" ergibt sich, wenn der Kandidat bei der Mehrzahl der Teilprüfungen den Kalkül „ausgezeichnet" erhalten hat.

§ 30.*) Jeder Prüfungskandidat hat vor der Ablegung der Prüfung nebst dem Betrage für den Stempel des Prüfungszeugnisses, beziehungsweise Diploms eine Taxe, und zwar hinsichtlich der Qualifikationsprüfung bei der Quästur, beziehungsweise der Kanzlei der technischen Hochschule, hinsichtlich der Diplomsprüfung bei der politischen Landesbehörde gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Wer die Taxe nicht 24 Stunden vor Eintritt des Prüfungstermines erlegt, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

Versäumt ein Kandidat den ihm für eine Teilprüfung angesetzten Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund, so verfällt die von ihm für die ganze Prüfung erlegte Taxe.

§ 31.*) Die Taxe für eine Gesamtprüfung beträgt, und zwar für die Qualifikationsprüfung 70 Kronen, für die Diplomsprüfung 90 Kronen, beziehungsweise in dem im letzten Absatze des § 24 vorgesehenen Falle 80 Kronen. Hievon erhalten der Vorsitzende 20 Kronen und der Examinator bei jeder einzelnen Teilprüfung 10 Kronen. Bei der Qualifikationsprüfung fließen 10 Kronen in den Kanzleifond jener Hochschule, an welcher die Prüfung vorgenommen wird.

Sind in den im § 12 bezeichneten Fällen nur einzelne Teilprüfungen der Qualifikationsprüfung abzulegen, so ist der Taxbetrag so zu bemessen, daß der Vorsitzende und jeder Examinator, sowie der Kanzleifond die im ersten Absatze bestimmten Beträge empfangen.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit der Vorsitzende und jeder bei der Wiederholungsprüfung fungierende Examinator die Hälfte der im ersten Absatze bezeichneten Beträge erhält. Der Beitrag an den Kanzleifond entfällt bei diesen Prüfungen.

Auf die im § 12, letzter Absatz vorgesehene Ergänzungsprüfung aus Botanik finden die in den §§ 30 und 31 enthaltenen Vorschriften keine Anwendung, sondern gelten diesbezüglich die an den technischen Hochschulen für Einzelprüfungen bestehenden Normen.

§ 32. Das Ergebnis jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten sofort öffentlich bekannt gegeben.

Diplomsausfertigung.

§ 33.*) Über die Diplomsprüfung ist, und zwar auch, wenn sie mißlungen ist, ein Protokoll aufzunehmen und der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und sämtlichen beteiligten Examinatoren zu unterfertigen ist, hat die Gegenstände jedes einzelnen Prüfungsaktes, das Urteil der Examinatoren über das Ergebnis jeder Teilprüfung und den Schlußkalkül, eventuell die dem Kandidaten bestimmte Frist zur Wiederholung der Prüfung zu enthalten.

Die politische Landesbehörde fertigt auf Grund der Zensur „mit Auszeichnung befähigt" oder „befähigt" dem Kandidaten das Diplom eines Lebensmittelexperten nach Formular 3 in der Sprache, in welcher die Prüfung abgelegt wurde, aus oder trifft bei ungünstigem Prüfungserfolge über das Gesuch des Diplomswerbers die abweisende Verfügung.

Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebnis, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem Meldungsbogen und auf dem Amtszeugnisse der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel (§ 23, lit. d und e) ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

Formular 1.

Qualifikationsprüfung

für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr . . . , geboren zu . . . in . . . , hat die zum Eintritte in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker mit der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBNr. 241, vorgeschriebene Qualifikationsprüfung, und zwar

die praktische Prüfung aus Chemie am . . . 189 . mit . . . Erfolge,
die theoretische Prüfung aus Chemie am . . . 189 . mit . . . Erfolge,
die theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik am . . . 189 . mit . . . Erfolge,
die theoretisch-praktische Prüfung aus Physik am . . . 189 . mit . . . Erfolge,

daher die Gesamtprüfung mit dem Schlußkalkül: „ . . . befähigt" abgelegt.

Vom Dekanate der philosophischen Fakultät der k. k. Universität

(L. S.) . . . , am . . . 189 .

N. N., d. Z. Dekan.

Formular 2.

Qualifikationsprüfung

für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr . . . , geboren zu . . . in . . . , hat die zum Eintritte in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker behufs Ergänzung seiner sonstigen Prüfungszeugnisse nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBNr. 241, erforderliche Qualifikationsprüfung, und zwar die . . . Prüfung aus . . . am . . . 189 . mit . . . Erfolge . . . abgelegt.

Vom Dekanate der philosophischen Fakultät der k. k. Universität

(L. S.) . . . , am . . . 189 .

N. N., d. Z. Dekan.

Formular 3.

Diplom.

Herr . . . , geboren zu . . . in . . . , hat die mit der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBNr. 241, vorgeschriebene Staatsprüfung für Lebensmittelexperten vor der Prüfungskommission in . . . , und zwar die Teilprüfung:

aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel am . . . 19 . . mit . . . Erfolge,
aus mikroskopischer und mikrobiologischer Untersuchung der Lebensmittel am . . . 19 . . mit . . . Erfolge,
aus gerichtlicher chemischer Analyse am . . . 19 . . mit . . . Erfolge,
aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde am . . . 19 . . mit . . . Erfolge,
aus Hygiene am . . . 19 . . mit . . . Erfolge abgelegt und wird demnach zur Ausübung der Tätigkeit eines Lebensmittelexperten . . . befähigt erkannt.

. . . , am . . . 19 . .

(L. S.) Der k. k. Statthalter.

V. Unterricht über Versicherungswesen.

Nr. 722.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für K. u. U. vom 3. Februar 1895, RGBNr. 23, MVBNr. 6,

betreffend die Autorisierung von Versicherungstechnikern.

Um dem immer steigenden Bedarfe nach versicherungstechnisch gebildeten Personen zu genügen, sehen sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kultus und Unterricht veranlaßt, bis zur definitiven Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Versicherungstechniker die nachstehenden Grundzüge für die Autorisierung von Versicherungstechnikern zu erlassen.

§ 1. Die Berechtigung, sich als „behördlich autorisierter Versicherungstechniker" zu bezeichnen, wird lediglich durch eine vom Ministerium des Innern auszustellende Autorisationsurkunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlangt.

§ 2. Die im § 1 erwähnte Autorisation wird mit der im § 6 statuierten Ausnahme durch eine vor einer im Ministerium des Innern bestellten Prüfungskommission mit Erfolg abgelegte Prüfung erworben.

§ 3. Zum Zwecke der Zulassung zur Ablegung der Prüfung ist nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft, Eigenberechtigung und Unbescholtenheit erforderlich:

1. die Absolvierung einer Mittelschule,

2. der Nachweis, daß der Zulassungsbewerber an einer Hochschule Vorlesungen über höhere Mathematik besucht habe,

3. der Nachweis der praktischen Betätigung im versicherungstechnischen Fache.

§ 4. Der Nachweis der praktischen Betätigung im versicherungstechnischen Fache (§ 3, Z. 3) wird durch glaubwürdige Bestätigungen darüber erbracht, daß sich der Bewerber durch eine entsprechende Zeit, sei es selbständig oder im Dienste eines Versicherungsinstitutes oder in einem öffentlichen Amte mit der Ausführung von versicherungstechnischen Arbeiten beschäftigt habe.

§ 5. Gegenstände der im § 2 bezeichneten Prüfung sind:

1. Allgemeine Mathematik.

Gefordert wird:

Die Kenntnis der allgemeinen Arithmetik, der Differenzial- und Integralrechnung und der Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

2. Versicherungsmathematik und mathematische Statistik.
Gefordert wird:

Die Kenntnis der Grundsätze und Lehren der Versicherungsmathematik und die Geübtheit in der Anwendung derselben bei Prämien- und Reserveberechnungen, Aufstellung von Versicherungsplänen, Fondprüfungen usw.

Vertrautheit mit den wesentlichsten Prinzipien der mathematischen Statistik, Kenntnis der wichtigsten Sterbe-, Invaliditäts- und Morbilitätstafeln, ihrer Entstehung und Verwendbarkeit in einzelnen Fällen.

Kenntnis der Elemente der Buchhaltung, insbesondere in Hinblick auf die Rechnungsführung und Rechnungslegung von Versicherungsinstituten.

3. Versicherungsgesetzkunde und Nationalökonomie.
Gefordert wird:

Die Kenntnis der auf das öffentliche und das private Versicherungswesen in Österreich Bezug habenden Gesetze und der hauptsächlichsten Durchführungsvorschriften.

Kenntnisse auf dem Gebiete der Nationalökonomie.

§ 6. Personen, welche den im § 3 enthaltenen Bedingungen entsprechen und die allseitige Vertrautheit in den Disziplinen, die Gegenstand der Prüfung sind, durch wissenschaftliche und praktische Betätigung nachzuweisen in der Lage sind, können von der Ablegung der im § 2 bezeichneten Prüfung befreit werden.

Desgleichen können Personen, welche die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen aus Mathematik und Physik mit gutem Erfolge abgelegt oder das Doktorat der Philosophie an einer inländischen Universität aus dem Hauptgegenstande Mathematik erlangt haben, von der Ablegung der Prüfung aus dem im § 5, Z. 1, bezeichneten Gegenstande, und Personen, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen abgelegt oder das Doktorat der Rechte an einer inländischen Universität erworben haben, von der Ablegung der Prüfung aus dem im § 5, Z. 3, bezeichneten Gegenstande „Nationalökonomie" befreit werden.

Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Prüfung sind an die Prüfungskommission (§ 7) zu leiten, welche dieselben mit ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern vorzulegen hat. Letzteres entscheidet über die nachgesuchte Befreiung.

§ 7. Zur Vornahme der Prüfung für Bewerber um die Autorisation als Versicherungstechniker wird vorläufig eine Prüfungskommission, und zwar beim Ministerium des Innern in Wien bestellt.

Dieselbe besteht:

1. Aus dem Vorstande des versicherungstechnischen Departements im Ministerium des Innern oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden.

2. Aus drei Prüfungskommissären, von denen wenigstens zwei Fachprofessoren, beziehungsweise Dozenten an einer Universität oder einer technischen Hochschule sein sollen.

Die Prüfungskommissäre werden in der für erforderlich erachteten Anzahl vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht auf eine bestimmte Zeit ernannt.

§ 8. Die Meldungen zur Prüfung sind an das Ministerium des Innern zu richten.

Kandidaten, welche den im § 3 bezeichneten Bedingungen nicht entsprechen, werden zur Prüfung nicht zugelassen.

§ 9. Die Termine für die Vornahme der Prüfung werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt.

§ 10. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teile.

Bei der schriftlichen Prüfung soll dem Kandidaten in der Regel aus jedem der drei Prüfungsgegenstände (§ 5) eine Frage vorgelegt werden, deren Beantwortung zusammen in einem Tage innerhalb der üblichen Amtsstunden möglich ist.

Bei der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr wie zwei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist derart einzurichten, daß auf jeden Kandidaten mindestens eine Stunde als Prüfungszeit entfällt.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben und Fragen sind von der Prüfungskommission jeweilig vorher festzusetzen, bis zum Gebrauche geheim zu halten und zu diesem Zwecke zu versiegeln.

Es steht der Prüfungskommission frei, den gleichen Vorgang auch hinsichtlich der mündlichen Prüfung einzuhalten.

Die Eröffnung der schriftlichen Aufgaben und Fragen hat bei der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in Gegenwart des Kandidaten zu erfolgen.

Die Lösung der gestellten schriftlichen Aufgaben und Fragen hat unter steter Überwachung, wenn tunlich durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu geschehen.

Die Benützung von Logarithmentafeln, Sterbe-, Invaliditätstafeln oder sonstigen Hilfsmitteln kann gestattet werden, wenn die Natur der Aufgaben dies erfordert.

Der Gebrauch nicht gestatteter Hilfsmittel oder die Mithilfe von anderen Personen zieht den sofortigen Abbruch der Prüfung nach sich.

§ 11. Über die Verteilung des Prüfungsstoffes auf die Prüfenden und über den Vorgang bei Abhaltung der Prüfung im übrigen beschließt die Prüfungskommission.

Die Begutachtung der schriftlichen Elaborate und die Beurteilung der Lösung der einzelnen mündlichen Fragen erfolgt zunächst durch die betreffenden Fachexaminatoren, die Abgabe des Schlußvotums über das Gesamtergebnis der einzelnen Prüfungsakte steht den sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jenes Votum, welchem der Vorsitzende beigetreten ist.

Durch das Schlußvotum ist der Kandidat entweder

für befähigt oder
für nicht befähigt

zu erklären.

§ 12. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches sämtliche Prüfungsgegenstände jeder Teilprüfung, das Urteil der Prüfer über die einzelnen Prüfungsgegenstände, sowie das Schlußvotum über das Gesamtergebnis aller Prüfungsakte enthält.

§ 13. Bewerber, welche für nicht befähigt erklärt werden, können die Prüfung nach Verlauf eines Jahres wiederholen.

Eine zweimalige Wiederholung der Prüfung ist nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern zulässig.

§ 14. Bei der Anberaumung des Prüfungstermines hat der Bewerber eine Prüfungstaxe zu Handen des Vorsitzenden der Prüfungskommission zu entrichten.

Dieselbe beträgt 30 Gulden *(60 Kronen)*.

Von diesem Betrage entfallen je 7 Gulden auf jedes der vier Mitglieder der Prüfungskommission und 2 Gulden auf den Amtsdiener.

Bewerber, welche die Prüfung wiederholen, haben die Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten.

§ 15. Die Prüfungskommission leitet das Protokoll über die vorgenommene Prüfung an das Ministerium des Innern, welches im Falle eines günstigen Erfolges der Prüfung, beziehungsweise in dem Falle der gänzlichen Befreiung von der Prüfung (§ 6, 1. Absatz), dem Kandidaten ein Dekret ausfolgt, mit welchem demselben die Berechtigung erteilt wird, sich als behördlich autorisierter Versicherungstechniker zu bezeichnen.

§ 16. Die behördlich autorisierten Versicherungstechniker sind von der politischen Landesbehörde ihres Wohnsitzes in Eid und Pflicht zu nehmen.

§ 17. Behördlich autorisierten Versicherungstechnikern, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 StGB bezeichneten Vergehens verurteilt wurden, kann die Berechtigung, sich fernerhin als behördlich autorisierter Versicherungstechniker zu bezeichnen, vom Ministerium des Innern wieder entzogen werden.

§ 18. Jede Erteilung oder Entziehung einer Autorisation ist in der „Wiener Zeitung“ und in den offiziellen Landeszeitungen zu verlautbaren.

§ 19. Behördlich autorisierte Versicherungstechniker sind berechtigt, im Siegel ihren Namen mit der Bezeichnung: „Behördlich autorisierter Versicherungstechniker“ zu führen.

Sie können von den Behörden zur Ausführung versicherungstechnischer Arbeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden.

§ 20. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Nr. 723.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 25. September 1895, Z. 17.570,

an das Universitätsrektorat in Wien,

(womit anläßlich der provisorischen Aktivierung eines zweijährigen Kurses für mathematische Statistik und Versicherungswesen die Zulassung zu den betreffenden Vorlesungen und deren Sicherstellung geregelt wird).

Der Besuch der zu diesem Kurse gehörigen Vorlesungen ist sowohl den ordentlichen, wie den außerordentlichen Studierenden der rechts- und staatswissenschaftlichen und der philosophischen Fakultät in Wien gestattet, jedoch können den ordentlichen Studierenden der ersteren Fakultät die von ihnen frequentierten, speziell für die Bedürfnisse dieses Kurses eingerichteten Vorlesungen keinesfalls für die zur Absolvierung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultätsstudiums vorgeschriebenen Obligatkollegien oder für das zur Absolvierung dieses Studiums erforderliche Minimalausmaß von wöchentlichen Unterrichtsstunden eingerechnet werden.[1])

Rücksichtlich der außerordentlichen Studierenden, welche die zu diesem Kurse gehörigen Vorlesungen frequentieren wollen, unterliegt es keinem Anstande, dieselben zum Besuche der betreffenden Vorlesungen an der philosophischen Fakultät im Ausmaße von mehr als neun Stunden wöchentlich zuzulassen, doch können diese von ihnen frequentierten Vorlesungen nicht in das von ihnen etwa sonst betriebene Studium, respektive in das hiefür erforderliche Ausmaß von Vorlesungsstunden eingerechnet werden.

Was die Abhaltung der in diesen Kurs einbezogenen Vorlesungen anbelangt, so nehme ich zur Kenntnis, daß von den an der philosophischen Fakultät in jedem Jahre abzuhaltenden Kollegien die Vorlesungen über Versicherungsmathematik von . . . , hingegen die übrigen Vorlesungen und Übungen aus dem Gebiete der Mathematik von . . . werden übernommen werden.

In Ansehung der zur rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät gehörigen Fächer, welche in den Studienplan des Kurses einbezogen sind, ist für die Abhaltung besonderer, regelmäßiger Vorlesungen nur insofern vorzusorgen, als solche Vorlesungen nicht schon ohne Rücksicht auf diesen Kurs innerhalb eines Bienniums abgehalten werden.

Soweit dies nicht zutrifft, wird seitens des Professorenkollegiums der bezeichneten Fakultät das Erforderliche vorzukehren sein.

Bezüglich der Abhaltung der in Frage kommenden Vorlesungen wird seitens der beiden beteiligten Fakultäten einverständlich dafür Sorge zu tragen sein, daß den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, die in den Studienplan des Kurses einbezogenen Vorlesungen im Laufe eines Bienniums zu frequentieren.

---

[1]) *Vgl. Nr. 635 (§ 2) und Nr. 636 (§ 3).*

Nr. 724.

Aus dem Erlasse des Ministers für K. u. U. vom 6. Juni 1898, Z. 3952,

an den Statthalter für Niederösterreich,

(betreffend die Aktivierung eines Kurses für mathematische Statistik und Versicherungswesen an der Universität in Wien).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 12. Februar 1898, Z. 9805, finde ich mich bestimmt, zu genehmigen, daß an der Universität in Wien vom Studienjahre 1898/99 ab ein Kurs für mathematische Statistik und Versicherungswesen auf Grund der vom Professorenkollegium der philosophischen Fakultät in Wien vorgelegten Studien- und Prüfungsordnung aktiviert werde.

Studienordnung

für den an der k. k. Universität in Wien bestehenden Kurs für mathematische Statistik und Versicherungswesen.

Denjenigen Studierenden, welche an der k. k. Universität in Wien sich dem Studium der mathematischen Statistik und des Versicherungswesens widmen wollen, wird empfohlen, in vier Semestern die folgenden Vorlesungen und Übungen in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen.

I. Semester (Wintersemester).

a) Elemente der Differential- und Integralrechnung, fünfstündig.

b) Übungen über Elemente der Differential- und Integralrechnung, einstündig.

c) Nationalökonomie.

II. Semester (Sommersemester).

a) Elemente der Differential- und Integralrechnung, fünfstündig.

b) Übungen über Elemente der Differential- und Integralrechnung, zweistündig.

c) Wahrscheinlichkeitsrechnung, dreistündig.

d) Versicherungsgesetzkunde.

III. Semester (Wintersemester).

a) Versicherungsmathematik und Buchhaltung, vierstündig.

b) Übungen in Versicherungsmathematik und Buchhaltung, zweistündig.

c) Versicherungsrecht.

IV. Semester (Sommersemester).

a) Versicherungsmathematik und Buchhaltung, dreistündig.

b) Übungen in Versicherungsmathematik und Buchhaltung, zweistündig.

c) Mathematische Statistik, dreistündig.

Selbstverständlich bleibt es den Studierenden unbenommen, alle diese Gegenstände in einem Jahre zu frequentieren, eine beliebige Änderung in der empfohlenen Anordnung vorzunehmen, diejenigen Fächer, welche im § 5 der Prüfungsordnung nicht genannt sind, nicht zu hören, ihre Studien in den Prüfungsgegenständen ganz oder teilweise an einer anderen Hochschule zu machen, oder endlich ihre Ausbildung durch Hinzunahme anderer Fächer zu erweitern.

Verordnung,

betreffend die theoretische Staatsprüfung für Versicherungswesen an der k. k. Universität in Wien.

§ 1. Behufs Feststellung der im Versicherungswesen erworbenen theoretischen Ausbildung werden an der k. k. Universität in Wien Staatsprüfungen abgehalten.

§ 2. Gegenstände dieser Prüfungen sind:

1. Allgemeine Mathematik (Elementarmathematik, Differential- und Integralrechnung).
2. Wahrscheinlichkeitsrechnung und mathematische Statistik.
3. Versicherungsmathematik und Buchhaltung.
4. Nationalökonomie und Versicherungsrecht.

§ 3. Die Prüfer für die einzelnen Gegenstände werden über Vorschlag des Dekans der philosophischen Fakultät von dem Ministerium für Kultus und Unterricht in der Regel aus dem Lehrkörper der Universität gewählt und auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Die Prüfungskommission, welche von dem Dekan der philosophischen Fakultät, beziehungsweise seinem Stellvertreter fallweise zusammengesetzt wird, besteht

1. aus dem Dekan, beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. aus zwei bis vier Fachexaminatoren.

§ 4. Die Prüfungen werden am Anfange und Schlusse jedes Semesters abgehalten.

Die Tage der Prüfungen bestimmt der Dekan, beziehungsweise sein Stellvertreter.

§ 5. Um die Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat bei dem Dekanate der philosophischen Fakultät schriftlich anzusuchen und seinem Gesuche folgende Belege anzuschließen:

1. den Nachweis über die Absolvierung einer Mittelschule,
2. den Nachweis, daß er an einer Hochschule Vorlesungen über die im § 2 unter 1, 2, 3 genannten Gegenstände gehört und die zugehörigen Übungen besucht hat.

§ 6. Die Prüfungskommission hat das Recht, einen Kandidaten zu befreien:

A) von der Prüfung aus der allgemeinen Mathematik, wenn er entweder das Doktorat der Philosophie mit dem Hauptgegenstande Mathe-

matik, oder die Lehramtsprüfung für Mittelschulen mit Mathematik als Hauptfach, oder endlich die Diplomprüfung einer technischen Hochschule abgelegt hat;

B) von der Prüfung aus Nationalökonomie und Versicherungswesen, falls er entweder das Doktorat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt hat; endlich

C) aus irgend einem der in § 2 unter 1, 2, 4 genannten Gegenstände, wenn er seine Kenntnisse durch vorgelegte Zeugnisse über Kolloquien oder Einzelprüfungen oder endlich durch wissenschaftliche Arbeiten nachweist.

Die Prüfung aus Versicherungsmathematik kann nie erlassen werden.

§ 7. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, einem schriftlichen und einem mündlichen.

Die Gegenstände der schriftlichen Prüfung, unter denen sich stets die Versicherungsmathematik befinden muß, bestimmt die Prüfungskommission, deren Mitglieder für die Beaufsichtigung derselben Sorge tragen.

Zur Bearbeitung der aus einem Gegenstande gestellten Fragen wird dem Kandidaten ein Zeitraum von vier Stunden gewährt.

Die Kommission entscheidet, ob der Kandidat auf Grund der schriftlichen Arbeiten zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

Die mündliche Prüfung hat sich über alle im § 2 angeführten Gegenstände zu erstrecken, von welchen der Kandidat nicht gemäß § 6 befreit wurde.

Die Dauer der mündlichen Prüfung bestimmt in jedem einzelnen Falle der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 8. Die Prüfungskommission fällt auf Grund der Ergebnisse der Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen ein Schlußurteil, durch welches der Kandidat für „ausgezeichnet befähigt“, für „befähigt“ oder für „nicht befähigt“ erklärt wird.

Über das Resultat der Prüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt, welches nebst dem Nationale und Studiengange desselben das Schlußurteil der Prüfungskommission enthält.

§ 9. Im Falle einer Reprobation entscheidet die Prüfungskommission über den Zeitpunkt und die Modalitäten einer Wiederholung der Prüfung.

Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist nur über besondere Bewilligung des Ministeriums für Kultus und Unterricht zulässig.

§ 10. Jeder Prüfungskandidat hat bei Anberaumung des Prüfungstermines eine Taxe von 60 Kronen der im Gesetze vom 2. August 1892, RGBNr. 126, festgesetzten Währung zu entrichten, aus welcher für den Vorsitz, sowie für die Vertretung eines jeden der vier Prüfungsgegenstände je 12 Kronen zuzuerkennen sind.

VI. Volkstümliche Universitätsvorträge.

Nr. 725.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 14. Oktober 1895, Z. 24.273,

an das Rektorat der Universität in Wien,

(betreffend die Genehmigung des Statutes für die Einrichtung volkstümlicher Universitätsvorträge durch die Wiener Universität).[1])

§ 1. Die Wiener Universität übernimmt die Aufgabe, durch Einrichtung von volkstümlichen Universitätsvorträgen, welche außerhalb des Universitätsgebäudes abgehalten und in das amtliche Vorlesungsverzeichnis nicht aufgenommen werden, die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung jener Volkskreise, welchen bisher die akademische Bildung unzugänglich war, zunächst in Wien und Umgebung, eventuell aber auch in Niederösterreich und, vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, in den übrigen im Reichsrate vertretenen Ländern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu fördern.

§ 2. Gegenstand der volkstümlichen Universitätsvorträge sind alle Wissensgebiete, die sich zur volkstümlichen Darstellung eignen, doch sind

---

[1]) *Die übrigen Universitäten, soweit sie sich zur Abhaltung von volkstümlichen Vorträgen (Kursen) entschlossen haben, haben das obige Wiener Statut zum Vorbild genommen. Die betreffenden Statuten derselben, welche mit dem letzteren Statute im wesentlichen übereinstimmen, erhielten mit den nachstehenden Erlässen die ministerielle Genehmigung:*

Für die Universität in Graz: mit MinErl. vom 29. September 1897, Z. 11.917; für die Universität in Innsbruck: mit MinErl. vom 10. Oktober 1897, Z. 17.374, abgeändert mit MinErl. vom 28. März 1903, Z. 7917 (§ 1); für die deutsche Universität in Prag: mit MinErl. vom 21. Dezember 1901, Z. 37.968, abgeändert (§§ 2 und 3) mit MinErl. vom 22. März 1902, Z. 7278, (die Vortragsordnung wurde mit MinErl. vom 17. Oktober 1902, Z. 29.816, genehmigt); für die böhmische Universität in Prag: mit MinErl. vom 16. Oktober 1898, Z. 23.613; für die Universität in Lemberg: mit MinErl. vom 9. April 1899, Z. 7351, abgeändert mit MinErl. vom 25. Oktoker 1899, Z. 26.207 (§ 1) und für die Universität in Krakau: mit MinErl. vom 7. Oktober 1902, Z. 19.236. (Die Einführung solcher Vorträge seitens der Universität in Czernowitz steht bevor.)

Mit dem MinErl. vom 31. Juli 1900, Z. 19.314, beziehungsweise vom 9. Juli 1901, Z. 19.403, wurde genehmigt, daß mit solchen Hörern der volkstümlichen Universitätsvorträge der Wiener Universität, welche mindestens drei zusammenhängende Kurse zu je sechs Vorlesungen besucht haben, über Verlangen Besprechungen von dem Vortragenden abgehalten und von diesem hierüber Zeugnisse, welche ausdrücklich als „Privatzeugnisse“ zu bezeichnen sind, nach einem bestimmten Formular ausgestellt werden. — Eine gleiche Anordnung wurde für die Hörer der volkstümlichen Vorträge der Lemberger Universität mit dem MinErl. vom 4. August 1902, Z. 12.713, getroffen.

Vorträge über jene Fragen, auf die sich die politischen, religiösen und sozialen Kämpfe der Gegenwart beziehen oder deren Behandlung zu Agitationen Anlaß geben könnte, ausgeschlossen.

§ 3. Die volkstümlichen Universitätsvorträge können entweder einzeln oder in Kursen, welche ein ganzes Wissensgebiet umfassen, abgehalten werden.

§ 4. Zur Einrichtung und Leitung der volkstümlichen Universitätsvorträge wählt die Wiener Universität einen Ausschuß, welcher die Bezeichnung „Ausschuß für volkstümliche Universitätsvorträge der k. k. Universität Wien“ zu führen hat.

§ 5. Der Ausschuß für volkstümliche Universitätsvorträge besteht, solange nicht weitere Hochschulen beitreten (§ 18), aus einem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und neun Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Vorsitzende-Stellvertreter und vier Mitglieder werden vom akademischen Senate gewählt, wobei auf eine angemessene Vertretung der Privatdozenten und Assistenten Rücksicht zu nehmen ist. Die übrigen fünf Mitglieder werden von den vier Fakultäten der Universität, und zwar je eines von jeder Fakultät, jedoch zwei von der philosophischen Fakultät, gewählt.

§ 6. Die Funktionsdauer jedes einzelnen Mitgliedes des Ausschusses wird das erste Mal auf ein Jahr, bei späteren Wahlen auf je drei Jahre bestimmt. Eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder ist zulässig. Privatdozenten, Assistenten und Adjunkten, die während der Funktionsdauer zu Professoren an der Wiener Universität ernannt werden, bleiben Mitglieder des Ausschusses. Eine Abberufung des Ausschusses durch den akademischen Senat ist jederzeit zulässig.

§ 7. Der Vorsitzende, dessen Funktionen im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter ausgeübt werden, beruft den Ausschuß zu den notwendigen Sitzungen, leitet dieselben und verteilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Der Ausschuß entwirft nach seinem Zusammentreten seine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des akademischen Senates und des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht zu unterziehen ist.

§ 8. Die sämtlichen Mitglieder des Ausschusses üben ihre Funktion als ein Ehrenamt aus.

§ 9. Die Erhebung von Geldern aus der Quästur (§ 16) erfolgt auf Grundlage von Anweisungen, die von dem Vorsitzenden und einem Ausschußmitgliede zu unterfertigen und vom Rektor zu vidieren sind.

§ 10. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte hat das Rektorat dem Ausschusse die erforderlichen Hilfskräfte aus der Rektoratskanzlei zuzuweisen, welche für die Mühewaltung angemessen honoriert werden können. Die Korrespondenz mit der Behörde erfolgt durch das Rektorat.

§ 11. Die volkstümlichen Universitätsvorträge werden regelmäßig von den Professoren, Privatdozenten, Adjunkten und Assistenten der Wiener Universität abgehalten, welche der Ausschuß dazu auffordert. Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch andere Personen mit der Abhaltung von Vorträgen betraut werden.

§ 12. Die Vorträge der Privatdozenten und der Assistenten werden angemessen honoriert. Aus besonderen Gründen können auch die Professoren der Universität für ihre Vorträge ein Honorar erhalten.

§ 13. Die volkstümlichen Vorträge werden teils in Wien und Umgebung, teils in der Provinz (§ 1) abgehalten. In der Provinz finden die Vorträge nur dann statt, wenn der Ausschuß um deren Abhaltung von Privatpersonen oder Korporationen an dem betreffenden Orte ersucht wird und diese für die durch die Reise des Vortragenden, seinen Aufenthalt in dem betreffenden Orte usw. entstehenden Mehrkosten der Vorträge gewährleisten. Der Ausschuß kann auch bei solchen Vorträgen aus seinen Mitteln einen Zuschuß gewähren.

§ 14. Die dem Ausschusse zu Gebote stehenden Mittel bestehen:

a) aus der von dem hohen Ministerium für Kultus und Unterricht bewilligten Subvention;

b) aus Beiträgen von Privatpersonen und Korporationen;

c) aus den Beiträgen, welche Privatpersonen oder Korporationen, welche die Abhaltung von volkstümlichen Universitätsvorträgen veranlassen, zufolge des § 13 zu leisten haben;

d) aus den von den Zuhörern eventuell zu entrichtenden Eintrittsgeldern.

§ 15. Die Verwahrung und Verwaltung der dem Ausschusse für volkstümliche Universitätsvorträge zur Verfügung stehenden Mittel obliegt der k. k. Quästur der Universität Wien, welche dieselben abgesondert zu verrechnen hat.

§ 16. Die Verwendung der dem Ausschusse zu Gebote stehenden Mittel für Vorträge in Wien und in der Provinz (§ 13) hat der Ausschuß nach seinem Ermessen zu besorgen.

§ 17. Über die Verwendung der dem Ausschusse im Laufe eines Studienjahres zugeflossenen Mittel hat derselbe, falls nicht im einzelnen Falle eine besondere Anordnung getroffen wird, im Wintersemester des nächstfolgenden Jahres dem akademischen Senate und durch diesen im Wege der k. k. niederösterreichischen Statthalterei dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht Rechnung zu legen.

§ 18. Nach erfolgter Einrichtung der volkstümlichen Universitätsvorträge ist auch anderen Hochschulen der Beitritt vorbehalten, worüber in jedem einzelnen Falle eine Vereinbarung zu treffen ist.

§ 19. Das vorliegende Statut kann jederzeit durch einen Beschluß des akademischen Senates, welcher der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vorzulegen ist, abgeändert oder ergänzt werden.

§ 20. Sollten die volkstümlichen Universitätsvorträge durch Beschluß des akademischen Senates oder durch Verfügung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht wieder aufgehoben werden, so hat der akademische Senat betreffs der Verwendung des vorhandenen Vermögens (unter Ausschluß der im § 14, lit. a) erwähnten Staatssubvention) eine Verfügung zu treffen. Der bezügliche Beschluß unterliegt der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Nachträge und Berichtigungen.

(Zu Nr. 18.) Nr. 726.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 23. März 1905, Z. 38.440 ex 1904,

an das Dekanat der juridischen Fakultät der Universität in Czernowitz,

(betreffend eine Interpretation des § 13 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63).

Auf die mit Bericht vom 25. Oktober 1904, Z. 171, gestellte Anfrage wird dem Dekanate eröffnet, daß für den Fall, als auch der nach § 13 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBNr. 63,[1]) zur Vertretung des Dekans, beziehungsweise Prodekans berufene im Amte älteste ordentliche Professor wegen Abganges oder Verhinderung diese Funktion nicht übernehmen kann, der im Amte nächstälteste ordentliche Professor an dessen Stelle zu treten haben wird.

(Zu Nr. 84.) Nr. 727.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 13. Juli 1905, Z. 6719,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten, der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur,

(betreffend die Hinausgabe neuer Formulare für die statistische Nachweisung des Zustandes und der Frequenz der Hochschulen).

Vom laufenden Jahre ab werden neue Formulare für die statistische Nachweisung des Zustandes und der Frequenz der Hochschulen eingeführt und es haben daher die auf Grund des ho. Erlasses vom 26. Juni 1877, Z. 402/KUM, MVBNr. 19,[2]) genehmigten Formulare mit diesem Zeitpunkte außer Gebrauch zu treten.

Diese neuen Formulare werden dem Rektorate durch die k. k. stati-

[1]) *s. Nr. 18.*
[2]) *s. Nr. 84.*

stische Zentralkommission in der jeweils erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Hievon wird das Rektorat in Kenntnis gesetzt.

(Zu Nr. 103 u. ff.) Nr. 728.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Oktober 1857, Z. 43.422/2342, FMVBNr. 50,

gültig für alle Finanzlandesbehörden,

betreffend die Bedingungen, an welche die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen gebunden ist.[1])

Mit Beziehung auf das Ah. Patent vom 25. Oktober 1798 (PGS, Bd. 13, Nr. 29), auf die Ah. Entschl. vom 21. März 1819 (PGS, Bd. 47, Nr. 52) und auf das Hofkammerdekret vom 15. November 1841, Z. 37.796/2734, werden im Nachhange zu dem am 25. Mai 1857 unter Zahl 1301/FM (Verordnungsblatt S. 186) hinausgegebenen provisorischen Bestimmungen über die Erweiterung des Wirkungskreises der Finanzlandesbehörden nachstehende Bedingungen, an welche die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen gebunden ist, zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht:

1. Nur wahrhaft dürftigen und verdienten Beamten und stabil angestellten Dienern, die ohne verschwenderische Gebarung, durch Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle in Schulden geraten sind und sich hierüber durch glaubwürdige Dokumente ausweisen, können in dringenden Notfällen ein- bis dreimonatliche Gehalts- oder Löhnungsvorschüsse bewilligt werden. Wann außerdem noch aus Dienstesrücksichten in Fällen der Übersiedlung auf eigene Kosten Gehaltsvorschüsse bewilligt werden können, bestimmt der Abschnitt B, Punkt 4, der bezogenen provisorischen Bestimmungen.

2. Jenen Vorschußwerbern, welche einen schon früher erhaltenen Vorschuß noch nicht zurückgezahlt haben, ist ein weiterer Gehaltsvorschuß in keinem Falle zuzugestehen.

3. Ein dreimonatlicher Gehalts- oder Löhnungsbetrag ist als das Maximum des zugeständlichen Vorschusses nur in besonderen Fällen, wo der Bedarf aus dem Notstande des Beteiligten unzweifelhaft hervorgeht, zu bewilligen, sonst aber ist nur ein ein- oder zweimonatlicher Betrag zuzugestehen.

4. Zur Rückzahlung sind, mit Rücksicht auf den Betrag des bewilligten Vorschusses und auf den dem Beteilten abzugsfrei verbleibenden Dienstbezug, zwölf bis höchstens zwanzig monatliche Abzüge aus dem Gehalte oder der Löhnung des Vorschußwerbers zu bestimmen, so daß bei diesen Abzügen bis zur völligen Einbringung keine Unterbrechung eintreten darf.

5. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen können, so wäre diesfalls von Fall zu Fall die ho. Entscheidung einzuholen.

---

[1]) *Vgl. hiezu Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen über die Bezüge des Universitätspersonales, Nr. 103 ff.*

(Zu Nr. 233.) Nr. 729.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 15. April 1905, Z. 844/KUM,

an die Landeschefs in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien, Mähren und Bukowina,

(betreffend Fahrbegünstigungen für Hochschulassistenten).

Unter Bezugnahme auf den ho. Erlaß vom 22. September 1904, Z. 1801/KUM,[1]) in welchem der § 10 der ho. Ministerialverordnung vom 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, betreffend die Fahr- und Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen für die Assistenten (Konstrukteure) an den Universitäten und anderen Hochschulen als gegenstandslos, somit als außer Kraft getreten bezeichnet wurde, beehre ich mich, Euer . . . zu eröffnen, daß ich aus Anlaß zahlreicher anher gelangter Petitionen dieser Interessenten, respektive der betreffenden Hochschulbehörden wegen Wiedergewährung der fraglichen Begünstigungen das Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium gepflogen habe.

Dieses k. k. Ministerium hat mit Zuschrift vom 3. April 1905, Z. 8577, anher eröffnet, daß es zu seinem Bedauern nicht in der Lage ist, von seinem in der Frage der Erteilung dauernder Fahrbegünstigungslegitimationen an Hochschulassistenten (Konstrukteure) bisher eingenommenen prinzipiellen Standpunkte abzugehen, daß dasselbe aber bereit ist, jenen Assistenten und Konstrukteuren an Hochschulen, welchen bereits Fahrbegünstigungslegitimationen mit fünfjähriger Gültigkeit auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen tatsächlich ausgefolgt worden sind und welche sohin die Stempelgebühr für die erwähnten Legitimationen bereits entrichtet haben, diese Legitimationen noch für die restliche Dauer der in der Regel zweijährigen Funktionsperiode der genannten Assistenten (Konstrukteure) ausnahmsweise unter der Bedingung zu belassen, daß die betreffenden Legitimationen bei Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Bestellung dieser Funktionäre erfolgt ist, sicher eingezogen werden.

Bei dieser Gelegenheit hat das k. k. Eisenbahnministerium darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen auch den Assistenten und Konstrukteuren an Hochschulen über fallweise vom Rektorate bestätigte, an die zuständige k. k. Staatsbahndirektion zu richtende Ansuchen mittelst Anweisungen für einzelne Fahrten jene Fahrbegünstigungen gewährt werden, welche dem Lehrpersonale von öffentlichen Volks-, Mittel- und Hochschulen oder anderer denselben gleichzuhaltender Unterrichtsanstalten seitens der Staatsbahnverwaltung eingeräumt sind, und welche darin bestehen, daß den genannten zeitlichen Lehrkräften die Fahrt in der I. und II. Wagenklasse des Schnellzuges gegen Bezahlung der Personenzugsgebühr derselben Wagenklasse und in der I. und II. Klasse des Personenzuges gegen Zahlung der Gebühr für die nächst niedrigere Wagenklasse bewilligt wird.

---

[1]) *s. Nr. 233 (S. 217, § 10 und Anmerkung [1]).*

(Zu Nr. 232, 233 u. 239.) Nr. 730.

Erlaß des Ministeriums für K. u. U. vom 18. März 1905, Z. 9969 ex 1905,

an die Landeschefs in Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Galizien, Mähren, Triest und Bukowina,

(betreffend die Dienstesverleihungsgebühr bei Bestellung von Hochschulassistenten).

Zur Beantwortung der Anfrage, ob die den Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur in Wien, sowie den an anderen staatlichen Lehranstalten unter gleichen Modalitäten angestellten Assistenten, dann den Konstrukteuren an den technischen Hochschulen zukommenden Jahresremunerationen der Dienstverleihungsgebühr nach TP 40 des Gebührengesetzes unterliegen, wird Euer . . . im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium nachstehendes eröffnet:

Im Sinne des § 3, zweiter Absatz des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, RGBNr. 8 ex 1897,[1]) kommt der Charakter von Adjuten, das heißt eines weder der Ernennungstaxe noch der Dienstverleihungsgebühr unterliegenden Bezuges, nur den Jahresremunerationen jener Assistenten (Konstrukteure) der obbezeichneten Kategorien zu, welche nach Maßgabe des § 1 des zitierten Gesetzes für die Dauer ihrer Bestellung den Charakter von Staatsbeamten haben, somit jenen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und den im Verordnungswege vorgeschriebenen Qualifikationsbedingungen entsprechen.

Hingegen ist bei jenen Assistenten (Konstrukteuren), welche diesen Voraussetzungen nicht Genüge leisten und welchen daher der für den Bezug eines Adjutums im eigentlichen Sinne vorauszusetzende Staatsbeamtencharakter fehlt, die Dienstesverleihungsgebühr nach TP 40 des Gebührengesetzes von der betreffenden Jahresremuneration mittelst vorschriftsmäßiger Stempelung des Bestellungsdekretes einzuheben.

Hienach wird in Hinkunft vorzugehen sein.

(Zu Nr. 267.) Nr. 731.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, für Kultus und Unterricht, Ackerbau und Landesverteidigung, sowie dem Obersten Rechnungshofe vom 14. Dezember 1904, RGBNr. 166, MVBNr. 11 ex 1905,

betreffend die Einführung von Zahlungslisten für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten.

Zur Vereinfachung der Liquidierung, Journalisierung und Behebung der fortlaufenden Bezüge (Gehalt, Aktivitäts-, Personalzulagen usw.) der

[1]) *s. Nr. 232, dann Nr. 233 und 239.*

Staatsbediensteten werden an Stelle der Einzelnquittungen und Gehaltsbücher (Zahlungsbogen) vom 1. April 1905 angefangen „Zahlungslisten" nach dem beigefügten Formulare eingeführt.[1])

Die auf Rechnung des Ärars in Druck zu legenden Zahlungslisten sind nach Ämtern oder wenigstens nach Departements (Abteilungen) in duplo auszufertigen.

Die Bestimmung der mit der Ausstellung der Zahlungsliste, der Behebung und Verteilung der Bezüge zu betrauenden Person hat von Amts wegen zu erfolgen und kann sich sowohl auf Beamte, als auch auf Diener des betreffenden Amtes erstrecken.

Aus Gründen der Sicherheit empfiehlt sich die Behebung des Geldes durch einen Beamten in Begleitung eines Amtsdieners, welch letzterer das bei der Kassa übernommene Geld an der Seite des Beamten in das Amtslokal, wo die Verteilung unter die Bezugsberechtigten stattfindet, zu übertragen hat.

Der Aussteller der Zahlungsliste hat die Monatsbezüge und die entfallenden Stempelgebühren in die betreffenden Kolonnen beider Parien einzustellen, auf dem einen Pare den Gesamtbetrag der Stempelgebühren in Stempelmarken[2]) an der hiefür bestimmten Stelle anzubringen, die Entwertung der Stempelzeichen mittelst Überschreibung der in Worten auszudrückenden Bruttosumme der Bezüge zu bewerkstelligen, die Empfangsbestätigungen der Perzipienten einzuholen, das Duplikat als solches zu bezeichnen und sodann beide Parien der Zahlungsliste dem liquidierenden Organe zu überreichen.

In jenen Fällen, in welchen die Bediensteten bei abgesonderter Quittierung ihrer einzelnen Bezüge einen geringeren Stempelbetrag zu verwenden hätten, als bei kumulativer Quittierung derselben, können die einzelnen Bezüge unter unmittelbar aufeinanderfolgenden Postnummern in die Zahlungsliste eingetragen werden. Die Namensunterschrift des Perzipienten ist alsdann bei jeder Post einzusetzen, um die abgesonderte Quittierung der einzelnen Bezüge auch formell zum Ausdrucke zu bringen.

Sollten die im voraus quittierten Beträge wegen Versetzung, Ablebens usw. des Bezugsberechtigten nicht zur Auszahlung gelangen, so bleibt es dem letzteren, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger anheimgestellt, um die Ausfolgung des der entrichteten Gebühr entsprechenden Betrages in neuen Stempelmarken unter Bezeichnung der Kassa, beziehungsweise der Kontrollsbehörde, bei welcher die bezügliche Zahlungsliste erliegt, bei der Finanzbehörde erster Instanz einzuschreiten, welche nach Requisition der Zahlungsliste und Prüfung der auf derselben verwendeten Stempelmarken über das Gesuch zu entscheiden und die Entscheidung auf der Zahlungsliste anzumerken haben wird.

---

[1]) *Vgl. Vdg. des Gesamtmin. vom 15. Mai 1873, RGBNr. 75, betreffend die Anweisung und Löschung der Bezüge der Staatsdiener (Nr. 267).*

[2]) *Laut Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. September 1905, RGBNr. 150, sind hinsichtlich der vom 1. November 1905 an fälligen Bezüge die für die Zahlungslisten entfallenden Quittungsgebühren nicht in Stempelmarken, sondern* u n m i t t e l b a r *zu entrichten.*

Die Quittierung und Behebung jener Bezüge, welche erst nach erfolgter Ausfertigung der Zahlungsliste zur Anweisung gelangen, hat mittelst einer gleichfalls in duplo zu verfassenden Nachtragszahlungsliste stattzufinden.

Falls ein Bediensteter wegen gerechtfertigten Ausbleibens vom Amte, wie infolge Krankheit, Urlaubes, dienstlicher Abwesenheit, an der Unterfertigung der Zahlungsliste verhindert sein sollte, so hat derselbe eine ordnungsmäßig ausgefertigte und entsprechend gestempelte Quittung an den Aussteller der Zahlungsliste einzusenden; letzterer hat die Monatsbezüge des Betreffenden in die Zahlungsliste einzustellen und an der für die Empfangsbestätigung bestimmten Stelle die Bemerkung „Quittung liegt bei" einzusetzen.

Über die in duplo zur Liquidierung überreichte Zahlungsliste ist dem Überreicher von dem liquidierenden Organe ein Empfangschein zu übergeben.

Zu diesen als streng verrechenbare Drucksorte zu behandelnden, juxtierten Empfangscheinen darf nur guillochiertes, mit dem kaiserlichen Adler als Trockenstempel versehenes Sicherheitspapier verwendet werden.

Der Name des Überreichers der Zahlungsliste ist von dem liquidierenden Qrgane in der Juxta des Empfangscheines anzumerken, in dem Empfangscheine selbst jedoch nicht, vielmehr hat dieser Name der auszahlenden Kassa bei der Vorweisung des Empfangscheines als Stichwort zu dienen, um bei allfälligem Verluste eines Empfangscheines eine mißbräuchliche Benützung desselben zu verhindern.

Das liquidierende Organ hat die Abzüge und Nettobeträge in beiden Parien der Zahlungsliste einzustellen, die Liquidierungsklausel jedoch bloß auf dem mit den Empfangsbestätigungen und den Stempelmarken versehenen Pare anzusetzen.

Nach vollzogener Liquidierung sind beide Parien der Gehaltsliste der auszahlenden Kassa gegen Bestätigung in der Juxta des Empfangscheines zu übergeben.

Am Fälligkeitstage hat die Kassa dem mit der Behebung der Bezüge betrauten Bediensteten gegen den Empfangschein den liquiden Betrag und das mit der Auszahlungsbestätigung zu versehende Duplikat der Zahlungsliste auszufolgen.

Der Empfangschein ist sofort nach geleisteter Zahlung durchzuschlagen und sohin dem mit der Liquidierungsklausel versehenen und als Journalbeleg zu verwendenden Pare der Zahlungsliste anzuschließen. Die zugehörige Juxta ist seitens des liquidierenden Organes gleichfalls der Zahlungsliste beizulegen.

Auf Grund des Duplikates der Zahlungsliste hat der hiemit betraute Bedienstete die Verteilung der Bezüge an die einzelnen Bezugsberechtigten vorzunehmen. Die letzteren haben die Empfangnahme ihrer Bezüge durch Beisetzung ihrer Unterschrift in der Kolonne des Duplikates: „Eigenhändige Empfangsbestätigung" zu bescheinigen. Die Duplikatliste selbst ist während eines entsprechenden Zeitraumes bei dem betreffenden Amte behufs eventueller Einsichtnahme seitens der Bediensteten aufzubewahren.

Über die gemäß der Verordnung vom 4. September 1903, RGBNr. 188, im Clearingverkehre des Postsparkassenamtes auszuzahlenden Bezüge ist gleichfalls eine (mit „P. A.“ zu bezeichnende) Zahlungsliste in duplo auszufertigen und dem liquidierenden Rechnungsdepartement zu überreichen. Letzteres hat dem Überreicher einem mit „P. A.“ zu bezeichnenden Empfangschein zu übergeben, gegen welchen seitens der Kassa am Fälligkeitstage die Duplikatliste auszufolgen ist.

Die Bediensteten, welche sich dieser Zahlungsart bedienen wollen, haben dies dem liquidierenden Rechnungsdepartement und dem mit der Ausstellung der Zahlungsliste betrauten Funktionär bekanntzugeben und der Empfangsbestätigung ihre Kontonummer beizufügen.

(Zu Nr. 276.) Nr. 732.

Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 18. Mai 1905, Z. 12.088,

an die Rektorate sämtlicher Universitäten,

(betreffend den Vorgang bei der Verständigung nicht berücksichtigter, zertifizierter Bewerber um Dienstposten).

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei Verleihung von Dienstposten, welche im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, RGBNr. 60,[1]) ausgedienten Unteroffizieren vorbehalten sind oder bezüglich deren diesen Kompetenten gesetzlich der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt ist, nicht immer nach den Bestimmungen der im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen ergangenen Verordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 27. Jänner 1882, RGBNr. 12, vorgegangen wird, finde ich mich veranlaßt, dieselben zur genauen Danachachtung in Erinnerung zu bringen.

Hienach ist bei abweislicher Erledigung der Kompetenzgesuche von anspruchsberechtigten Bewerbern in dem bezüglichen Bescheide bestimmt anzugeben, ob die fragliche Dienststelle einem anderen anspruchsberechtigten Unteroffizier, beziehungsweise einem aktiven oder quieszierten Beamten, oder aber in Ermanglung geeigneter Anspruchsberechtigter einem anderen nicht anspruchsberechtigten Kompetenten verliehen wurde.

Falls der Bittsteller die für die angestrebte Dienststelle erforderliche Befähigung überhaupt nicht besitzt, oder eine oder die andere der Bedingungen nicht nachgewiesen haben sollte, ist demselben in dem Bescheide lediglich der betreffende Grund bekanntzugeben.

Zu Seite 371, Nr. 317, Anmerkung [1]):
Wissenschaftliche Seminare an den katholisch-theologischen Fakultäten.

Mit MinErl. vom 26. August 1905, Z. 21.624, wurde die Errichtung eines wissenschaftlichen theologischen Seminars an der Universität in Lemberg (mit drei Abteilungen, und zwar einer kirchengeschichtlichen und einer homiletischen mit polnischer, und einer homiletischen mit ruthenischer

---

[1]) *s. Nr. 276 (§ 15, S. 293).*

Vortragssprache) und mit MinErl. vom 16. Oktober 1905, Z. 30.277, die Errichtung eines solchen Seminars an der böhmischen Universität in Prag (mit zwei Abteilungen, und zwar einer neutestamentlich-exegetischen und einer philosophisch-apologetischen) nach Maßgabe der vorgelegten Statuten vom Studienjahre 1905/6 ab genehmigt.

Zu Seite 378: Seminare der philosophischen Fakultäten:

Innsbruck:

Philologisches Seminar: Statut abgeändert mit KUMErl. vom 7. Juli 1905, Z. 24.062;

Seminar für romanische Philologie: Errichtung mit KUMErl. vom 2. August 1904, Z. 17.559, Statut mit KUMErl. vom 28. November 1904, Z. 36.308, genehmigt.

Berichtigungen:

Zu **Nr. 18** (Seite 23) Anmerkung [1]):
Gesetz vom 30. September **1849** (nicht 1848), RGBNr. 401.

Zu **Nr. 125** (Seite 119):
Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 19. November 1881, Z. 16.888, im MVBNr. **47** verlautbart.

Zu **Nr. 212** (Seite 190):
Studienhofkommissionsdekret vom 3. **Juni** (nicht Juli) 1839 (Substitutionsnormale).

Zu **Nr. 300** (Seite 347), Anmerkung [2]):
Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 23. Dezember 1896, Z. 2695/KUM, MVBNr. **3** (nicht 2).

Zu **Nr. 328** (Seite 398), Anmerkung [1]):
KUMVdg. vom 30. August 1897, RGBNr. **220** (nicht 222).

Zu **Nr. 493** (Seite 604), in P. 3, dritte Zeile):
„. . . so wird **vor** (nicht von) der Zulassung . . .“

Zu **Nr. 579** (Seite 709):
Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 16. April 1879, Z. 5324 **ex 1877**.

Zu **Nr. 703** (Seite 955), Anmerkung [1]):
Erlaß des Ministers für K. u. U. vom 24. Juli 1901, Z. **21.359** (nicht Z. 21539).

Literatur[1]) über das Universitätswesen.

Im allgemeinen.

Denifle Heinrich, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin 1885.

Kaufmann Georg, Geschichte der deutschen Universitäten. 2 Bde. Stuttgart 1888—1896.

Paulsen Friedrich, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. 2. Aufl. Leipzig 1896.

Paulsen Friedrich, Die höheren Schulen und das Universitätsstudium im XX. Jahrhundert. Braunschweig 1901.

Paulsen Friedrich, Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium. Berlin 1902.

Horn Ewald, Kolleg und Honorar. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Universitäten. München 1897.

Eulenburg Franz, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (In: Abhandlungen der kön. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig). Leipzig 1905.

Erman Wilhelm und Ewald Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten. Systematisch geordnetes Verzeichnis der bis Ende 1899 gedruckten Bücher und Aufsätze über das deutsche Universitätswesen. 3 Bde. Leipzig 1904—1905.

Ascherson Ferdinand, Deutscher Universitätskalender. Berlin 1873 ff.

Hochschul-Nachrichten. Monatsübersicht über das gesamte Hochschulwesen des In- und Auslandes, herausgegeben von Paul von Salvisberg. München 1890 ff.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Straßburg 1891 ff.

Akademische Revue. Herausgegeben von Paul von Salvisberg. München 1894—1897.

Deutsche Zeitschrift für ausländisches Unterrichtswesen. Herausgegeben von Jakob Wychgram. Leipzig 1896—1902.

Deutsche Hochschul-Korrespondenz. Wochenschrift für die Hochschulen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Herausgegeben von Gustav Zieler. I. Jahrgang (1903). Berlin 1903.

Die Hochschule. Wöchentliche Berichte aus dem Gebiete des Hochschulwesens. Herausgegeben von E. Ebering. Berlin 1904 ff.

Revue internationale de l'enseignement, publiée par la société de l'enseignement supérieur. Paris 1881 ff.

Über das österreichische Universitätswesen.

Reformatio studiorum; Allerhöchste Vorschriften, nach welchen Ihre Römisch-kaiserliche Majestät . . . . . Philosophiam und Theologiam bei der Universität Wien und sofort in gesambt Allerhöchst dero Erblande traktiert wissen wollen. Wien und Linz 1753.

Meiners Christoph, Über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. 2 Bde. Göttingen 1801. 1802.

Unger Wilhelm, Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesamten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie. Wien 1840.

---

[1]) *Diese Bibliographie enthält eine Auswahl der wichtigsten Werke über die Geschichte und die Entwicklung des Universitätswesens im allgemeinen und der österreichischen Universitäten im besonderen.*

Allgemeine Anordnungen über das Studienwesen an den k. k. Universitäten. Wien 1850.

Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten, über allerhöchsten Befehl dargestellt von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht. Wien 1853.

Haas Georg Emanuel, Über den Zustand der österreichischen Universitäten mit besonderer Beziehung auf die Wiener Hochschule. Augsburg 1853.

Randglossen hiezu. Von U. S. W. Leipzig 1853.

Haas Georg Emanuel, Über das österreichische Studienwesen im Verhältnis zu Staat und Kirche. Augsburg 1853.

Die Universitätsfrage in Österreich, beleuchtet vom Standpunkte der Lehr- und Lernfreiheit. Wien 1853.

F. G. W., Zur Reform der deutschösterreichischen Universitäten. Wien 1861.

Rokitansky Karl, Die Konformität der (österreichischen) Universitäten mit Rücksicht auf gegenwärtige österreichische Zustände. Wien 1863.

Beer Adolf und Franz Hochegger. Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Kulturstaaten Europas. Bd. I: Frankreich und Österreich. Wien 1867.

Hankiewicz Hilarius von, Gesetze und Verordnungen für die k. k. österreichischen Universitäten. Krakau 1868.

Jahresberichte des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Wien 1870—1876.

Denkschrift an die beiden Häuser des Reichsrates über die Reform der Universitätsgesetzgebung, vom ärztlichen Verein in Wien. Wien 1871.

Thaa Georg von, Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze. Fortgesetzt von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1871—1885.

Gruber Alois, Der Gesetzentwurf über die Organisation der Universitätsbehörden. Wien 1872.

Dumreicher Armand, Freiherr von, Die Verwaltung der Universitäten seit dem letzten politischen Systemwechsel in Österreich. Wien 1873.

Bericht über österreichisches Unterrichtswesen. Aus Anlaß der Weltausstellung 1873 herausgegeben von der Kommission für die Kollektivausstellung des österreichischen Unterrichtsministeriums. I. Teil: Geschichte, Organisation und Statistik des österreichischen Unterrichtswesens. Von Dr. Adolf Ficker. Wien 1873.

Lemayer Karl, Auszug aus einem Exposé über die gegenwärtigen akademischen Zustände in Österreich, insbesondere über den Mangel an Lehrkräften. Enthalten im „Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht“. Wien 1874.

Hartel Wilhelm, Die Universitäten. Heft 57 von: Offizieller Ausstellungsbericht. Herausgegeben durch die Generaldirektion der Weltausstellung. Wien 1874. Hof- und Staatsdruckerei.

Stein, Lorenz von, Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegiengeld. Wien 1875.

Alma Mater. Organ für Hochschulen, herausgegeben von Max Breitenstein. Jahrgang 1—5. Wien 1876—1880.

Lemayer Karl, Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868—1877. Im Auftrage des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht dargestellt. Wien 1878.

Akademischer Kalender für die deutschen Hochschulen Österreichs. I. Jahrgang 1879/80 ff. Wien 1879 ff.

Breitenstein Max. Zur Reform der Hochschulen in Österreich. Wien 1884.

Mischler Ernst, Alte und neue Universitätsstatistik. Prag 1885.

Tewes August, Schule, Universität, Akademie. Graz 1887.

Swieten Egydius, Freiherr von, Die Reform der Universitätsstudien in Österreich durch Gerhard van Swieten. In „Öst.-ung. Revue“ 1889, VI., 297 ff; VII., 21 ff.

Gautsch Paul, Freiherr von, Die Kollegiengeldfrage. Wien und Leipzig 1897.

Mischler Ernst und Ulbrich Josef, Österreichisches Staatswörterbuch. Wien, 1897. Bd. II., S. 1367 ff.

Ernst Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 5. Aufl., red. von Anton Gf. Pace. Wien 1898. Bd. IV., S. 1056 ff.

Strakosch-Grassmann Gustav und Wilhelm Pötzl. Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens: II. Die Universitäten. Separatabdruck aus dem Jahresberichte des städtischen Realgymnasiums in Korneuburg, 1901/02.

Goll Jaroslav, Der Haß der Völker und die österreichischen Universitäten. Prag 1902.

Luschin von Ebengreuth, Arnold, Die Universitäten. Rückblick und Ausblick. Rede, gehalten bei der Rektorsinauguration an der k. k. Karl-Franzens-Universität zu Graz. Graz 1904.

Über die österreichischen theologischen Fakultäten.

Schöpf Josef Anton, Theologisches Studium in Österreich. 2. Aufl. Salzburg 1857.

[Wiedemann Theodor], Die Reform der katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs. Wien 1872.

[Ginzel Josef Augustin], Die theologischen Studien in Österreich und ihre Reform. Wien 1873.

Zschokke Hermann, Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Österreich. Wien und Leipzig 1894.

Schindler Franz M., Die Stellung der theologischen Fakultät im Organismus der Universität. Wien 1904.

Über die österreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten.

Hess Albert, Enzyklopädisch-methodische Einleitung in das juridisch-politische Studium an den Universitäten und Lyceen der deutschen Erbländer des österreichischen Kaisertumes nach seiner jetzigen Einrichtung. Wien und Triest 1813.

Höfken Gustav, Über das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften mit Bezug auf die Neugestaltung des höheren Unterrichtes und die Staatsprüfung in Österreich. Wien 1851.

Betrachtungen über das Unterrichtswesen, insbesondere über die juridischen Studien in Österreich. Wien 1853, Hof- und Staatsdruckerei.

Über die neueste Regelung der rechtswissenschaftlichen Studien in Österreich. Wien 1856.

Wurmb, Otto von, Zur Reform der juridisch-politischen Studien in Österreich. Wien 1870.

Kleinwächter Friedrich, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Österreich. Wien 1876.

Pann Arnold, Zur Reform des staatswissenschaftlichen Universitätsstudiums. Wien 1877.

[Kleßling, Karl von], Ein Beitrag zur Frage der Reform des juristischen Bildungswesens in Österreich. Wien 1886.

Lemayer, Karl von, Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Österreich. Wien 1887.

Burckhard Max, Zur Reform der juristischen Studien. Wien 1887.

Nowak Rudolf, Reform der juristischen Studien. Wien 1887.

Gutachten und Anträge zur Reform der juristischen Studien, erstattet von den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten. Wien 1887.

Pann Arnold, Zur Reform des juridischen Studien- und Prüfungswesens. Wien 1887.

Helfert, Josef Alexander Freiherr von, Zur Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten. Wien 1888.

Grünhut Karl Samuel, Die Reform des Rechtsunterrichtes in Österreich. (S.-A.) Wien 1891.

Über die österreichischen medizinischen Fakultäten.

Dumreicher, Johann Freiherr von, Über die Notwendigkeit von Reformen des Unterrichtes an den medizinischen Fakultäten Österreichs. Wien 1878.

Puschmann Theodor, Geschichte des medizinischen Unterrichtes von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Leipzig 1889.

Pieniążek Przemysław, Zur Reform der Studien- und Rigorosenordnung an den medizinischen Fakultäten in Österreich. Wien 1892.

Gutachten und Anträge zur Reform der medizinischen Studien- und Rigorosenordnung, erstattet von den medizinischen Fakultäten der österreichischen Universitäten. Wien 1894.

Über die österreichischen philosophischen Fakultäten.

Zimmermann Robert, Über die jetzige Stellung der Philosophie auf der Universität. Olmütz 1850.

Höfler Karl Adolf, Die philosophische Fakultät, ihre Stellung zur Wissenschaft und zum Staate. Prag 1857.

Über die Universität in Wien.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Jahrgang II. Straßburg 1893. S. 700.

Tillmez Friedrich, Conspectus historiae universitatis Vindobonensis ex actis veteribusque documentis erutae. (Fortgesetzt von Sebastian Mitterdorfer.) Pars I—III. Viennae 1722—1725.

Rosas Anton, Kurzgefaßte Geschichte der Wiener Hochschule im allgemeinen und der medizinischen Fakultät im besonderen. 2 Bde. Wien 1843—1849.

Haas Georg Emanuel, Über den Zustand der österreichischen Universitäten mit besonderer Beziehung auf die Wiener Hochschule. Augsburg 1853.
Randglossen hiezu. Von U. S. W. Leipzig 1853.

Kink Rudolf, Geschichte der kais. Universität zu Wien. 2 Bde. Wien 1854.

Hyrtl Josef, Festrede zur fünften Säkularfeier der Wiener Universität Wien 1865.

Wolf Gerson, Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität im Jahre 1865. Wien 1865.

Perkmann Rochus, Zur Geschichte der Wiener Universität. Auch ein Beitrag zur halbtausendjährigen Jubelfeier. Leipzig 1865.

Wiedemann Theodor, Beiträge zur neuesten Geschichte der Wiener Universität. In „Österr. Vierteljahresschrift für kath. Theologie". Bd. IV. (Wien 1865.) S. 257 ff.

Schroff Karl, Bericht über die 500jährige Jubelfeier der Wiener Universität. Wien 1866.

Unger Josef, Zur Reform der Wiener Universität. Wien 1869.

Arneth, Alfred von, Die Wiener Universität unter Maria Theresia. Wien 1879.

Wolf Gerson, Zur Geschichte der Wiener Universität. Wien 1883.

Aschbach, Josef R. von, Geschichte der Wiener Universität. 1. Bd. Wien 1865. 2. Bd. Wien 1877. 3. Bd. Fortgesetzt von Ad. Horawitz. Wien 1888.

Jahrbuch der k. k. Universität Wien. Wien 1890/91 ff.

Schrauf Karl, Die Matrikel der Wiener Universität. Bd. I (1365—1420). Wien 1892.

Schrauf Karl, Ungarländische Studenten an der Wiener Universität. Wien 1892.

[Schrauf Karl], Die Gedächtnistafeln der Wiener Universitätsrektoren 1365—1893. Wien 1893.

Hartl Wenzel und Karl Schrauf, Nachträge zum III. Bande von Josef R. v. Aschbachs Geschichte der Wiener Universität. Wien 1893 ff.

Schrauf Karl, Zur Geschichte der Studentenhäuser an der Wiener Universität. Wien 1895.

Geschichte der Wiener Universität von 1848—1898. Als Huldigungsschrift zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Kaisers Franz Josef I. herausgegeben vom akademischen Senate der Wiener Universität. Wien 1898.

Schrauf Karl, Geschichte der Wiener Universität in ihren Grundzügen. Wien 1901.

Schrauf Karl, Die Matrikel der ungarischen Nation an der Wiener Universität. Wien 1902.

Die theologische Fakultät an der Wiener Hochschule. Wien 1849.

Wappler Anton, Geschichte der theologischen Fakultät der k. k. Universität zu Wien. Wien 1884.

Kink Rudolf, Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Wien 1853.

Wahlberg Wilhelm Emil, Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule. Wien 1865.

Haerdtl, Josef Freiherr von, Juridische Studien an der Wiener Universität in den Vierzigerjahren. Wien 1883.

Die älteren Statuten der Wiener medizinischen Fakultät nebst einer systematischen Zusammenstellung der auf diese bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen . . . im Auftrage der medizinischen Fakultät gesammelt. Wien 1847.

Schneller Josef, Historische Darstellung der Entwicklung der medizinischen Fakultät zu Wien. Wien 1856.

Rokitansky Karl, Zeitfragen, betreffend die Universität mit besonderer Beziehung auf die Medizin. Wien 1863.

Puschmann Theodor, Die Medizin zu Wien während der letzten hundert Jahre. Wien 1884.

Acta facultatis Medicae Universitatis Vindobonensis I (1399—1435), II (1436—1501). Auf Veranlassung des medizinischen Doktorenkollegiums herausgegeben von Karl Schrauf. Wien 1894—1899.

Gruber Max, Die bauliche Neugestaltung der Wiener medizinischen Fakultät. Leipzig und Wien 1895.

Toldt Karl, Zur Geschichte der medizinischen Universitätsinstitute. Wien 1897.

Puschmann Theodor, Vorgeschichte der Wiener medizinischen Fakultät; in „Ein halbes Jahrtausend“, Festschrift herausgegeben vom Wiener medizinischen Doktorenkollegium, redigiert von H. Adler. Wien 1899.

Denkschrift über die gegenwärtige Lage der philosophischen Fakultät der Universität Wien. Motivenbericht aus einer dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht überreichten Eingabe des Professorenkollegiums der philosophischen Fakultät. Wien 1902.

Leithe Friedrich, Die k. k. Universitätsbibliothek in Wien. Eine historisch-statistische Skizze. Zur Säkularfeier ihrer Eröffnung am 13. Mai 1877. Wien 1877.

Über die Universität in Graz.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Jahrgang II. Straßburg 1893. S. 269.

Muchar Anton, Die Gründung der Universität Graz. In „Steiermärkische Zeitschrift“ 1835, I. Bd. 2. Heft. S. 27 ff.; V. Bd. 2. Heft. S. 165 ff.

Muchar Anton, Geschichte und innere Einrichtung der alten Universität und des Lyzeums. In „Steiermärkische Zeitschrift“. II. Bd. 2. Heft. S. 20 ff.

Denkschrift für die Vervollständigung der k. k. Franzens-Universität in Graz. Graz 1861.

Die Feier der Vervollständigung der Karl-Franzens-Universität durch Errichtung der medizinischen Fakultät. Graz 1864.

Wurtz Adolphe, Les hautes études pratiques dans les universités d'Allemagne et d'Autriche-Hongrie. (Graz). Paris 1882.

Mayer Franz Martin, Die Gründung der Grazer Universität. In „Österr.-ung. Revue“. Bd. 2. (Jahrg. 1886). Heft 8. S. 32 ff.

Krones Franz von, Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz. Graz 1886.

Schauenstein Adolf, Die ersten drei Jahrhunderte der Karl-Franzens-Universität in Graz. Graz 1886.

Festschrift zur Feier der Schlußsteinlegung des neuen Hauptgebäudes der Grazer Universität. Graz 1895. Enthält:

I. Krones Franz von, Die Grazer Universität 1886—1895. Ihre Entwicklung und ihr gegenwärtiger Bestand.

II. Karajan, Max R. von, Geschichte der räumlichen Entwicklung der Universität zu Graz.

Amtlicher Bericht über die akademische Feier aus Anlaß der feierlichen Schlußsteinlegung und Eröffnung des neuen Hauptgebäudes der k. k. Karl-Franzens-Universität in Graz. Graz 1895.

Über die Universität in Innsbruck.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Jahrgang II. Straßburg 1893. S. 317.

Luca Ignaz de, Versuch einer akademischen gelehrten Geschichte der Universität zu Innsbruck. Enthalten in: Journal für Literatur und Statistik. Bd. I. S. 1—116. Innsbruck 1782.

Die Restauration der k. k. Universität Innsbruck gefeiert am 30. April 1826. Innsbruck s. a.

Probst Jakob, Geschichte der Universität in Innsbruck seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1860. Innsbruck 1869.

Innerhofer Josef, Gedenkblätter an die 200jährige Jubelfeier der k. k. Universität Innsbruck. Innsbruck 1877.

Nicoladoni Karl, Vergangenheit und Zukunft der Innsbrucker medizinischen Fakultät. (S.-A.) Wien 1888.

Loebisch Wilhelm Franz, Die ersten fünfundzwanzig Jahre der k. k. medizinischen Fakultät in Innsbruck seit ihrer Wiedererrichtung im Jahre 1869. Wien und Leipzig 1894.

Die Leopold Franzens-Universität zu Innsbruck in den Jahren 1848—1898. Festschrift aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Josef I. Herausgegeben vom akademischen Senat der k. k. Universität Innsbruck. Innsbruck 1899.

Wretschko, Alfred R. von, Die Geschichte der juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671—1904. Enthalten in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols. Festschrift . . . aus Anlaß des 27. Deutschen Juristentages. Innsbruck 1904.

Über die Universitäten in Prag.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Jahrgang II. Straßburg 1893. S. 598 u. 601.

Voigt Adauct, Versuch einer Geschichte der Universität zu Prag. Prag 1776.
Millauer Max, Kritische Beiträge zu A. Voigts Versuch einer Geschichte der Universität in Prag. Prag 1820.
Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis. 3 vol. Prag 1830—1848.
Tomek W. W., Geschichte der Prager Universität. Prag 1849.
Tomek W. W., Dějepis university Pražské. V Praze 1849.
Breitenstein Max, Die Zukunft der Prager Universität. Wien 1879.
Schneider Franz X., Historische Reminiszenzen, betreffend die Prager Universität. Prag 1881.
Kvíčala Johann, Zur böhmischen Universitätsfrage. Prag 1881.
Kvíčala Johann, Beiträge zur Prager Universitätsfrage. Prag 1881.
Die deutsche Karl Ferdinands-Universität in Prag unter der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. Prag 1899.
Hauffen Adolf, Zur Geschichte der deutschen Universität Prag; in „Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen". 38. Bd. (Prag 1900). S. 110 ff.
Schindler Josef, Die theologische Fakultät der k. k. deutschen Universität zu Prag vom Jahre 1848—1898. Prag 1899.
Schnabel Georg Norbert, Geschichte der juristischen Fakultät an der vereinigten Karl Ferdinandeischen Hochschule zu Prag. Prag 1827.
Sebald Johann Anton, Geschichte der medizinisch-praktischen Schule an der k. k. Karl Ferdinandeischen Universität zu Prag. Prag und Leipzig 1796.
Spirk Anton, Geschichte und Beschreibung der k. k. Universitätsbibliothek zu Prag. Wien 1844.
Hanslick Josef Adolf, Geschichte und Beschreibung der Prager Universitätsbibliothek. Prag 1851.
Hanuš Ignaz Johann, Zusätze und Inhaltsverzeichnisse zu Hanslicks Geschichte und Beschreibung der k. k. Prager Universitätsbibliothek. Prag 1863.

Über die Universität in Krakau.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Jahrgang II. Straßburg 1893. S. 352.
Sołtykowicz Josef, O stanie akademii Krakowskiéj. Kraków 1811.
Herz Johann, Geschichte der Krakauer Universität. Wien 1847.
Statuta nec non liber promotionum philosophorum ordinis in universitate Jagellonica ab anno 1402 ad annum 1849. Ed. Josef Muczkowski. Cracoviae 1849.
Muczkowski Josef, Wiadomość o założeniu uniwersytetu Krakowskiego. W Krakowie 1849.
[Mecişzewski H.] Posag uniwersytetu Jagiellońskiego w Krakowie. Wiadomość historyczna. W Krakowie 1850.
Majer Josef, Zakłady uniwersyteckie. W Krakowie 1864.
Codex diplomaticus universitatis studii generalis Cracoviensis I—V (1365—1605). Cracoviae 1870—1900.
Brandowski Alfred, Założenie uniwersytetu Krakowskiego w roku 1364. Kraków 1872.
Zeissberg Heinrich, Das älteste Matrikelbuch der Universität Krakau. Innsbruck 1872.
Schrauf Karl, Inwohnerverzeichnis der ungarischen Studentenburse zu Krakau. Wien 1893.
Acta rectoralia almae universitatis studii Cracoviensis ab anno 1469. Ed. Wladislaus Wisłocki. Cracoviae 1893—1897.
Fijałek Jan, Studien zur Geschichte der Universität Krakau. In: Abhandlungen der Krakauer Akademie. Phil. Klasse. 29. Bd. S. 1 ff. Krakau 1898. (Polnisch.)
Morawski Kasimir, Historya uniwersytetu Jagiellońskiego. Kraków 1900. In: Munera saecularia universitatis Cracoviensis, vol. I u. II.
Bandkie Georg, Historya biblioteki uniwersytetu Jagiellońskiego w Krakowie. W Krakowie 1821.
Estreicher Karl, Biblioteka Jagiellońska, Kraków 1881.
Hahn Viktor, Bibliografia jubileuszu uniwersytetu Jagiellońskiego. In „Muzeum". Lemberg 1901. S. 460 ff., 611 ff., 713 ff.

Über die Universität in Lemberg.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Jahrgang II. Straßburg 1893. S. 369.
Acta universitatis Leopolitanae in Galicia anno 1784 inauguratae. Lemberg 1786.

Wolf Gerson, Geschichte der Universität Lemberg von 1784—1848. In „G. Wolfs kleineren historischen Schriften". Wien 1892. S. 1 ff.

Finkel Ludwig u. Stanislaus Starzyński, Historya uniwersytetu Lwowskiego. Lwów 1894.

Kronika uniwersytetu Lwowskiego. I (1894—1898). Lwów 1899.

Reifenkugel Karl, Biblioteka uniwersytecka we Lwowie. In: Przewodnik naukowy i literacki. Lwów 1873.

Kotula Rudolf, Die Universitätsbibliothek in Lemberg. [Enthalten in: Mitteilungen des österr. Vereines für Bibliothekswesen. IX. Jahrgang (1905) S. 135 ff.] Wien 1905.

Über die Universität in Czernowitz.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Jahrgang II. Straßburg 1893. S. 193.

Die Landesfeier der 100jährigen Vereinigung des Herzogtumes Bukowina mit dem österreichischen Kaiserstaate und der Eröffnung der k. k. Franz Josefs-Universität in Czernowitz. Czernowitz 1876.

Schuler-Libloy, Friedrich von, Festvortrag am 4. Oktober 1875 für die feierliche Eröffnung der Universität Czernowitz. Czernowitz 1894.

Die k. k. Franz Josefs-Universität in Czernowitz im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestandes. Festschrift herausgegeben vom akademischen Senat. Czernowitz 1900.

Norst Anton, Alma Mater Francisco-Josephina. Festschrift zu deren 25jährigem Bestande. Czernowitz 1900.

Reifenkugel Karl, Die Bukowinaer Landesbibliothek und die k. k. Universitätsbibliothek in Czernowitz. Czernowitz 1885.

Reifenkugel Karl, Die k. k. Universitätsbibliothek in Czernowitz 1885—1895. Czernowitz 1896.

Über die theologische Fakultät in Salzburg.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Jahrgang II. Straßburg 1893. S. 630.

Historia almae et archiepiscopalis universitatis Salisburgensis sub cura P. P. Benidictinorum usque ad annum 1712. (Auct. Roman Sedelmayr et Roman Endl.) Francofurti et Lipsiae 1728.

Urkunden zur neuesten Universitätsgeschichte von Salzburg. (Wien) 1794.

Rumpler Matthias, Geschichte des Schulwesens in Salzburg. Neu bearbeitet von Johann Jakob Hochmuth. Salzburg 1832.

Schöpf Josef Anton, Theologisches Studium in Salzburg. Salzburg 1852.

Mayr Josef, Die ehemalige Universität Salzburg. (Gymnas. Programm). Salzburg 1859.

Spatzenegger Leopold, Die Salzburger Universität. Salzburg 1872.

Sattler Magnus, Die Benediktiner Universität Salzburg. In: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden. Jahrgang 1881—1883.

Mittermüller Rupert, Beiträge zu einer Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Universität in Salzburg. Salzburg 1889.

Sattler Magnus, Kollektaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Universität in Salzburg. Kempten 1890.

Foltz Karl, Geschichte der Salzburger Bibliotheken. Wien 1877.

Hammerle Alois Josef, Die Salzburger k. k. öffentliche Studienbibliothek in historisch-statistischer Beziehung. Salzburg 1889.

Über die theologische Fakultät in Olmütz.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgegeben von R. Kukula und K. Trübner. Jahrgang II. Straßburg 1893. S. 500.

Richter Franz Johann, Kurze Geschichte der Olmützer Universität und des Ursprunges der mährischen Gymnasien. Olmütz 1841.

D'Elvert Christian, Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in Mähren und Österreichisch-Schlesien, insbesondere der Olmützer Universität in den neueren Zeiten. Brünn 1857.

Deutsch Georg, Die theologische Fakultät Olmütz . . . Ein Rückblick. Brünn 1885.

Chronologisches Verzeichnis

der aufgenommenen und zitierten Gesetze, Verordnungen, Erlässe usw.

Die fettgedruckten Ziffern beziehen sich auf die Ordnungsnummern der Sammlung; die übrigen Ziffern beziehen sich auf die Seiten, auf welchen die betreffende Norm ganz oder auszugsweise abgedruckt oder im Texte zitiert ist; die eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich auf die Anmerkungen.

1770.

Ah. Patent v. 2. Jänner 1770, Cod. austr. Bd. VI.: **680**, 908.

1773.

Hofkanzleidekret v. 10. April 1773, Nr. 1477: (908).

1783.

Studienhofkommissionsdekret v. 7. April 1783, Z. 121: **414**.

1790.

Hofdekret v. 4. Juli 1790, PGS Nr. 29: (730).

1791.

Hofdekret v. 23. März 1791, PGS, Bd. 2, S. 144, Nr. 46: 602.

1793.

Hofdekret v. 24. Jänner 1793, JGS, S. 63, Nr. 84: (59).
Hofdekret v. 6. Februar 1793, PGS, Bd. 2, S. 21, Nr. 13: (59).

1800.

Hofdekret v. 29. Juli 1800 PGS, Bd. 15, Nr. 27: (151).

1802.

Hofkanzleidekret v. 2. April 1802, PGS, Bd. 17, S. 54: (731).

1804.

Hofkanzleidekret v. 17. Februar 1804, Z. 2342: **681**, 909.
Hofkanzleidekret v. 19. Juli 1804, Z. 12.574: (121).

1805.

Hofkanzleidekret vom 13. März 1805, PGS, Nr. 30: (461).

1806.

Ah. Kabinettsschreiben v. 30. Dezember 1806: (332).

1808.

Hofkanzleidekret v. 3. November 1808, Z. 16.135: (908).

1809.

Hofkanzleidekret v. 7. Jänner 1809, Z. 391: (760).

1811.

Studienhofkommissionsdekret v. 8. Februar 1811, PGS, Bd. 36, S. 27: (731).
Studienhofkommissionsdekret v. 16. August 1811, Z. 1407: (734).

Studienhofkommissionsdekret v. 20. September 1811, Z. 1641: **223**, 205.
Studienhofkommissionsdekret v. 27. September 1811, Z. 1654: **224**, 206.
Studienhofkommissionsdekret v. 4. Oktober 1811, Z. 1721: **557**, 686.

1812.

Hofkammerdekret v. 16. Juli 1812, PGS, Bd. 39, S. 6: (335).
Studienhofkommissionsdekret vom 30. November 1812, PGS Nr. 132: (460).
Hofkanzleidekret v. 2. Dezember 1812, Z. 18.397, PGS Nr. 133: **78**, 72.

1813.

Studienhofkommissionsdekret v. 18. Juni 1813, Z. 1319: (734).

1814.

Studienhofkommissionsdekret v. 7. Jänner 1814, Z. 2771: **609**, 749.

1815.

Studienhofkommissionsdekret v. 4. November 1815, Z. 2588: **617**, 761.
Hofkanzleidekret vom 26. November 1815, PGS, Bd 43, Nr. 131: (332).

1816.

Studienhofkommissionsdekret vom 11. November 1816, Z. 2501: 231.

1817.

Studienhofkommissionsdekret v. 14. Februar 1817, Z. 114: **227**, 210.
Hofkanzleidekret v. 5. März 1817, Z. 5394: **326**, 389.

1818.

Stud.-Hofkomm.-Dekret v. 17. Oktober 1818, Z. 2651/605, PGS, Bd. 46, S. 242: (482).

1819.

Studienhofkommissionsdekret v. 9. Dezember 1819, Z. 8027/813: (617).
Studienhofkommissionsdekret v. 27. Dezember 1819, Z. 8364/1160: **504**, 616.
Hofkanzleidekret vom 29. Dezember 1819, Z. 11: **629**, 784.

1820.

Hofkanzleidekret v. 4. November 1820, Z. 33.118, PGS, Nr. 130: **80**, 77.
Hofkanzleidekret v. 1. Dezember 1820, PGS, Bd. 48, Nr. 144: (332).

1821.

Dekret der obersten Justizstelle v. 3. Februar 1821, JGS, Bd. 17, S. 36: (332).
Hofkanzleidekret v. 29. März 1821, PGS, Bd. 49. Nr. 47: (332).

1823.

Studienhofkommissionsdekret v. 17. September 1823, Z. 6355: (734).

1824.

Hofkammerdekret v. 10. November 1824, Z. 43.875: **98**, 97.

1825.

Studienhofkommissionsdekret v. 9. April 1825, Z. 2174, PGS, Bd. 53, S. 63: (90).
Studienhofkommissionsdekret v. 23. Juli 1825, Z. 2930: **332**, 414.

1826.

Ah. Kabinettsschreiben v. 9. September 1826 (Z. 4412): **116**, 114.
Studienhofkommissionsdekret v. 18. September 1826, Z. 4412: **117**, 115.

1827.

Hofkanzleidekret vom 24. April 1827, PGS, Nr. 53: (908).
Hofkanzleidekret v. 15. Juni 1827, Z. 1084: **141**, 128.

1828.

Hofkanzleidekret v. 16. März 1828, Z. 11.616: **129**, 121.
Hofdekret v. 17. Mai 1828, PGS, Bd. 56, S. 117: (335).
Studienhofkommissionsdekret v. 27. Oktober 1828, Z. 28.305/2154: **274**, 288.
Studienhofkommissionsdekret v. 29. Dezember 1828, Z. 6729, PGS, Nr. 124: **142**, 129.

1829.

Studienhofkommissionsdekret v. 23. Mai 1829, Z. 2592: **492**, 602.
Studienhofkommissionsdekret v. 23. Oktober 1829, Z. 5510: **118**, 115.
Hofdekret v. 10. November 1829, PGS, Bd. 57, Nr. 134: (151).

1830.

Studienhofkommissionsdekret v. 13. Februar 1830, Z. 688: **417**, 527.
Hofkanzleidekret v. 26. März 1830, PGS, Bd. 58, Nr. 36: (332).
Studienhofkommissionsdekret v. 24. April 1830, Z. 2132: **618**, 761.
Studienhofkommissionsdekret v. 24. Mai 1830, Z. 2320: (734).
Hofkanzleidekret v. 20. Juni 1830, PGS, Bd. 58, Nr. 68: (332).

1832.

Hofkanzleidekret v. 11. Mai 1832, PGS, Bd. 60, Nr. 49: (332).
Hofkanzleidekret v. 26. Juli 1832, PGS, Bd. 60, Nr. 105: (332).

1833.

Studienhofkommissionsdekret v. 29. März 1833, Z. 1243: **130**, 122.
Studienhofkommissionsdekret v. 12. April 1833, Z. 984: **225**, 208.
Verordnung d. n. ö. Landesregierung v. 5. Dezember 1833, Z. 64.450: **480**, 590.

1834.

Studienhofkommissionsdekret v. 15. Jänner 1834, PGS, Nr. 7: (976).
Hofkanzleidekret v. 16. Jänner 1834, PGS, Bd. 62, S. 9, Nr. 8: (617).
Studienhofkommissionsdekret v. 26. Jänner 1834, PGS, S. 11: (745).
Note d. k. k. Studienhofkommission v. 19. Februar 1834, Z. 1004/251: (617).
Hofkanzleidekret v. 24. Oktober 1834, PGS, Bd. 62, Nr. 116: (332).

1835.

Hofkammerdekret vom 21. Februar 1835, Z. 7235: (694).
Hofkanzleidekret vom 9. Juli 1835, PGS, Bd. 63, Nr. 106: (332).
Studienhofkommissionsdekret v. 19. September 1835, Z. 4975: **153**, 136.
Hofkanzleidekret v. 23. September 1835, PGS, Bd. 63, Nr. 155, S. 359: (536).
Hofkammerdekret v. 20. November 1835, Z. 45.233: **256**, 236.

1836.

Studienhofkommissionsdekret v. 9. März 1836, Z. 1415: **154**, 136.
Studienhofkommissionsdekret v. 10. Oktober 1836, Z. 6129: (86).

1837.

Studienhofkommissionsdekret v. 24. Februar 1837, Z. 887: (136).
Studienhofkommissionsdekret v. 16. August 1837, Z. 4993: **558**, 687.

1839.

Studienhofkommissionsdekret v. 3. Juni 1839, PGS, Bd. 67, S. 96: **212**, 190.

1840.

Kais. Patent v. 27. Jänner 1840, JGS, Nr. 404: (116).

1841.

Hofdekret v. 5. Juni 1841, Z. 16.684: (99).
Studienhofkommissionsdekret v. 16. September 1841, Z. 5959: **119**, 116.
Studienhofkommissionsdekret v. 8. November 1841, Z. 7557: **120**, 117.
Hofdekret v. 15. November 1841, Z. 38.923: (99).

1842.

Studienhofkommissionsdekret v. 13. Juni 1842, Z. 3571: **559**, 687.

1843.

Studienhofkommissionsdekret v. 18. März 1843, PGS, Bd. 71: (731).
Hofkanzleidekret v. 16. Juni 1843, PGS, Bd. 71, Nr. 69: (332).

1844.

Studienhofkommissionsdekret v. 23. Februar 1844: (181).

1846.

Hofkanzleidekret v. 24. November 1846, Z. 8712: **121**, 117.

1848.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. April 1848, Z. 2284: (416).
Ministerialerlaß v. 6. April 1848, Z. 2618: 61.
Provis. Gesetz v. 30. September 1848, RGBNr. 401: (23).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. September 1848, Z. 6488: **155**, 137.
Erl. d. Min. f. K. u. U. v. 11. Dezember 1848, Z. 8309, RGBNr. 20 (Ergänzgsbd): **93**, 86.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Dezember 1848, Z. 8175, RGBNr. 37 ex 1849: (169).

1849.

Erlaß d. Min. d. Innern v. 2. Jänner 1849, Z. 12.405/370 ex 1848, RGBNr. 63: (137).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Jänner 1849, Z. 7703, RGBNr. 68: **560**, 688.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Jänner 1849, Z. 108, RGBNr. 71: **202**, 181.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Jänner 1849, Z. 358: **113**, 112.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Februar 1849, Z. 944/278: **203**, 182.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Februar 1849, Z. 695/117: **148**, 130.
Erlaß d. Min. d. öffentl. Unterrichtes v. 1. März 1849, Z. 1395, RGBNr. 146: **144**, 130.
Erlaß d. Min. d. öffentl. Unterrichtes v. 15. März 1849, Z. 1863: **682**, 910.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Juni 1849, RGBNr. 270: (181).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Oktober 1849, Z. 7215, RGBNr. 416: **523**, 633.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. November 1849, Z. 7122: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. November 1849, Z. 8125: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. November 1849, Z. 8605, RGBNr. 38: **61**, 61.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Dezember 1849, RGBNr. 14 ex 1850: 188.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Dezember 1849, Z. 6244, RGBNr. 30 ex 1850: **334**, 419.
Schreiben d. Min. f. K. u. U. v. 27. Dezember 1849, RGBNr. 15 ex 1850: **699**, 947.

1850.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Jänner 1850, Z. 271: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Jänner 1850, Z. 396: **94**, 90.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Jänner 1850, Z. 478/10: (617).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Februar 1850, Z. 9326: (872).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. März 1850, Z. 1808: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. März 1850, Z. 1585, RGBNr. 117: **486**, 593.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. April 1850, Z. 2788: 56.
Kais. Verordnung v. 23. April 1850, RGBNr. 157: (738).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. April 1850, Z. 2796, RGBNr. 189: **160**, 140.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. April 1850, Z. 2971, RGBNr. 208: **204**, 182.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Mai 1850, Z. 2394: 394.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Mai 1850, Z. 3863/276: (488).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 24. Mai 1850, Z. 786, RGBNr. 219: **114**, 113.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Juni 1850, Z. 4513/153, RGBNr. 240: **506**, 618.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juni 1850, Z. 5432/178: **379**, 486.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juni 1850, RGBNr. 319: **605**, 730.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Juli 1850, Z. 5463: 56.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 12. Juli 1850, Z. 5697/187, RGBNr. 310: **391**, 500.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Oktober 1850, Z. 8214/265, RGBNr. 370: **365**, 449.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Oktober 1850, Z. 8425, RGBNr. 388: **630**, 785.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Oktober 1850, Z. 8718: **257**, 238.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Oktober 1850, Z. 8308/601: **641**, 835.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Oktober 1850, Z. 7356: 22.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Dezember 1850, Z. 10.827: **426**, 534.

1851.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Jänner 1851, RGBNr. 18: (542).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 16. Jänner 1851, Z. 10.950 ex 1850, RGBNr. 19: **610**, 750.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Jänner 1851, Z. 341: **145**, 131; (958).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Februar 1851, Z. 1147/125: **380**, 491.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. März 1851, Z. 1505/165: **381**, 493.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. März 1851, Z. 1754: (617).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. März 1851, Z. 2575: 380.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 25. April 1851, Z. 6739 ex 1850, RGBNr. 106: **561**, 689.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. April 1851, Z. 2076/218: **50**, 49.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Mai 1851, Z. 5123: (736).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Juni 1851, Z. 2703: (239).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Juni 1851, Z. 5399/496: **382**, 494.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Juni 1851, Z. 5126 ex 1850: **524**, 638.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Juni 1851, Z. 6013: (736).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Juli 1851, Z. 6485/584: **366**, 467.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Juli 1851, Z. 6632: **392**, 509.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. August 1851, Z. 7104: 394.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. August 1851, Z. 6804/632: **383**, 494.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. August 1851, Z. 8283: **250**, 228.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. August 1851, Z. 8358: **131**, 122.
Ministerialerlaß vom 15. September 1851, RGBNr. 215: 162.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. September 1851, Z. 6165, RGBNr. 216: **606**, 736.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Oktober 1851, Z. 9608: (508).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Dezember 1851, Z. 12.604: (72).

1852.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Jänner 1852, Z. 11.435 ex 1851: **470**, 583.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Jänner 1852, Z. 12.740 ex 1851: (198).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Februar 1852, Z. 1373: 697.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 28. Februar 1852, Z. 1260, RGBNr. 61: **562**, 690.
I. Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. März 1852, Z. 10.381 ex 1851: **563**, 691.
II. Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. März 1852, Z. 10.381 ex 1851: **564**, 693.
Ministerialerlaß v. 4. Mai 1852, Z. 3697: (736).
Zirkulandum d. Min. f. K. u. U. v. 7. Mai 1852, Z. 4387: **161**, 141.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Juni 1852, Z. 3920: **565**, 698.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 24. Juni 1852, Z. 5080: (141).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Juni 1852, Z. 6140: **566**, 700.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juni 1852, RGBNr. 141: **178**, 162.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. August 1852, Z. 7538: 231.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. September 1852, Z. 8736: **146**, 130.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. September 1852, Z. 8527: **20**, 30.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Oktober 1852, Z. 10.121: **393**, 509.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Oktober 1852, Z. 11.122: **412**, 522.
Erlaß d. Generalrechnungsdirektoriums v. 11. Nov. 1852, RGBNr. 1 ex 1853: **704**, 958.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. November 1852, Z. 11.454: (419).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. November 1852, Z. 6089: (865).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Dezember 1852, Z. 6715: **567**, 700.

1853.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Februar 1853, Z. 676: (865).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Februar 1853, Z. 338: **21**, 31.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 27. Februar 1853, Z. 637, RGBNr. 37: **394**, 510.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. April 1853, Z. 563: **82**, 78.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Mai 1853, Z. 5013: **525**, 641.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Mai 1853, Z. 3287: (790).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Juni 1853, Z. 5600/40: **258**, 240.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Juli 1853, Z. 3457 ex 1852: **611**, 751.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Juli 1853, Z. 6624: **22**, 31.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. August 1853, Z. 7432: **241**, 223.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. August 1853, Z. 9656/876, RGBNr. 196: **367**, 475.
Verordnung d. Justizmin. v. 21. Oktober 1853, RGBNr. 219: **74**, 72.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. November 1853, Z. 12.326: **75**, 73.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. November 1853, Z. 11.579: (50).
Ministerialerlaß v. 20. Dezember 1853, Z. 1301: (760).

1854.

Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 5. Jänner 1854, RGBNr. 9: **322**, 382.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Februar 1854, Z. 13.713/1180 ex 1853: **395**, 511.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. März 1854, Z. 2673: **132**, 122.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. März 1854, Z. 3885: **103**, 102.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. März 1854, Z. 13.257/1142 ex 1853: **384**, 495.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. April 1854, Z. 6751: (426).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Mai 1854, Z. 7214: **619**, 762.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Mai 1854, Z. 3468: **55**, 57.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Mai 1854, Z. 6039/335: **396**, 512.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Juni 1854, Z. 9853 ex 1853, RGBNr. 144 ex 1854: **335**, 424.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Juli 1854, Z. 10.155: (792).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. August 1854, Z. 1279, RGBNr. 211: **156**, 137.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. September 1854, Z. 13.748: **543**, 654.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. September 1854, Z. 13.567: **683**, 910.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. November 1854, Z. 16.363: (395).

1855.

Ah. Handschreiben v. 24. Februar 1855, (Z. 245/KUM): **122**, 117.
Verordnung d. Justizmin. v. 27. Februar 1855, RGBNr. 39: **526**, 642.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. April 1855, Z. 5170: (538).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Juni 1855, Z. 8617: **568**, 701.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. September 1855, Z. 13.709: 911.
Konkordat v. 25. September 1855, RGBNr. 195: (740).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Okt. 1855, Z. 15.162, RGBNr. 172: **397**, 513; (24); (586); (810).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Oktober 1855, Z. 15.219: (810).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. November 1855, Z. 14.061: (877).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Dezember 1855, Z. 19.044/1190: **527**, 643.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Dezember 1855, Z. 19.631: 550.

1856.

Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 10. März 1856, Z. 952, RGBNr. 37: **642**, 836.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. April 1856, Z. 4443: **398**, 514.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. April 1856, Z. 5169, RGBNr. 47: **487**, 596.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Mai 1856, Z. 5520: **251**, 229.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Mai 1856, Z. 7874: **471**, 584.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Juni 1856, Z. 5217: **336**, 426.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Juli 1856, Z. 9657/533: **385**, 496.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Juli 1856, Z. 5820: (420).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. September 1856, Z. 14.872: (117).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. September 1856, Z. 14.709, RGBNr. 177: **427**, 535.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Oktober 1856, Z. 16.413: (198).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Dezember 1856, Z. 18.287/1057: **23**, 32.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Dezember 1856, Z. 18.456: (877).

1857.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Jänner 1857, Z. 20.415 ex 1856: (62).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Februar 1857, Z. 2076: **95**, 90.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Februar 1857, Z. 2685: **472**, 585.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. April 1857, Z. 6367/354: **428**, 536.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 10. April 1857, Z. 10.946 ex 1856: (389).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Mai 1857, Z. 7081: **386**, 497.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Juni 1857, Z. 8260: (104).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. August 1857, Z. 13.063: **162**, 142.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. August 1857, Z. 5770: (426).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. September 1857, Z. 21.390: (790).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Oktober 1857, Z. 16.918: (812).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Oktober 1857, Z. 17.726: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Oktober 1857, Z. 18.280: **56**, 57.
Kundmachung d. Finanzmin. v. 31. Okt. 1857, Z. 43.422/2342, FMVBNr. 50: **728**, 1021.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. November 1857, Z. 16.914/933, RGBNr. 219: **368**, 478.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. November 1857, Z. 19.265: **4**, 6.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Dezember 1857, Z. 21.091: **133**, 123.

1858.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Februar 1858, Z. 21.777 ex 1857: **369**, 479.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. März 1858, Z. 20.513 ex 1857: **569**, 702.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 29. März 1858, Z. 264/KUM, RGBNr. 50: **607**, 740.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. April 1858, Z. 5164: **147**, 132.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Juni 1858, Z. 17.637 ex 1857: **24**, 32.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. August 1858, Z. 12.988: **643**, 838.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. November 1858, Z. 18.269: **134**, 124.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. November 1858, Z. 19.872: (830).

1859.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Jänner 1859, Z. 12.675/734 ex 1858: **25**, 33.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. März 1859, Z. 4430: **370**, 480.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. März 1859, Z. 334/KUM: **441**, 545.
Kais. Verordnung v. 6. April 1859, RGBNr. 91: (807).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. April 1859, Z. 5314: (792).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. April 1859, Z. 343/KUM: **259**, 242.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Mai 1859, Z. 22.600/1343 ex 1858: **505**, 617.
Note d. Min. f. K. u. U. v. 16. Mai 1859, Z. 7481, RGBNr. 91: (807).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. August 1859, Z. 823/KUM: **260**, 243.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Oktober 1859, Z. 12.661, RGBNr. 186: **644**, 838.

1860.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Jänner 1860, Z. 523: (58).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Jänner 1860, Z. 1059: **213**, 197.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Februar 1860, Z. 19.522 ex 1859: **570**, 702.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Februar 1860, Z. 2786: **528**, 643.
Kais. Verordnung v. 10. März 1860, RGBNr. 64: **295**, 333.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Mai 1860, Z. 7039: **128**, 118.
Ministerialerlaß v. 11. Juni 1860, Z. 7468: (290).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Juni 1860, Z. 1146/KUM: **157**, 138.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Juli 1860, Z. 9909: (690).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Juli 1860, Z. 7372: **429**, 537.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. November 1860, Z. 1863/KUM: **62**, 63.

1861.

Erlaß d. Staatsmin. v. 13. Februar 1861, Z. 615: (16).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Februar 1861, Z. 1555: **342**, 430.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Februar 1861, Z. 1112: **205**, 183.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. April 1861, Z. 3102: **521**, 632.
Erlaß d. Staatsmin. v. 13. Mai 1861, Z. 3426: (141).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Juli 1861, Z. 3630: (398).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 10. August 1861, Z. 6510: **529**, 644.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 9. September 1861, Z. 8311: 223.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 11. September 1861, Z. 7684/498: **645**, 840.
Ah. Entschließung v. 6. Oktober 1861: **242**, 223.
Staatsministerialerlaß v. 14. Oktober 1861, Z. 9832, K. U.: **242**, 223.
Erlaß d. Staatsmin. v. 29. Oktober 1861, Z. 10.719/K. U.: (830).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 21. Dezember 1861, Z. 11.879/K. U.: (830).

1862.

Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 11. April 1862, Z. 2928: (424).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 29. Juni 1862, Z. 3542/190: (87).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 9. August 1862, Z. 8189: (872).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 12. August 1862, Z. 7392: **26**, 33.
Ministerialerlaß v. 16. August 1862, Z. 7767: (830).

Vdg. d. Staatsmin. K. U. v. 30. Nov. 1862, Z. 10.184, RGBNr. 91: **418**, 527.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Dezember 1862, Z. 12.977: (430).

1863.

Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 24. Februar 1863, Z. 1160: **612**, 751.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 16. März 1863, Z. 3017: **57**, 58.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 9. Mai 1863, Z. 4738: (830).
Erlaß d. Staatsmin. v. 14. Juni 1863, Z. 6291/K. U.: **63**, 64.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 28. Juli 1863, Z. 5529: **88**, 79.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 4. November 1863, Z. 11.642: **481**, 591.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. November 1863, Z. 12.983: (834).

1864.

Erlaß d. Staatsmin. v. 25. Februar 1864, Z. 1192: **5**, 8.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 31. März 1864, Z. 2679: (754).
Staatsministerialerlaß v. 3. April 1864, Z. 3229/K. U.: **252**, 231.
N. ö. Statthaltereierlaß v. 17. April 1864, Z. 14.723: 231.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 12. Juli 1864, Z. 6306/K. U.: (742).

1865.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Jänner 1865, Z. 12.350: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Februar 1865, Z. 909/KUM: 56.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 28. Februar 1865, Z. 1280: **371**, 480.
Erlaß d. Staatsmin. v. 28. Februar 1865, Z. 1825: (792).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. März 1865, Z. 1800: 56.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 23. März 1865, Z. 2459: **430**, 539.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. März 1865, Z. 2368: **148**, 133.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 12. April 1865, Z. 2639: **179**, 162.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 19. April 1865, Z. 3382: **571**, 703.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. April 1865, Z. 3888: (117).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Mai 1865, Z. 779: **380**.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 20. Juni 1865, Z. 3805: 542.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 21. Juni 1865, Z. 5260: (830).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 1. September 1865, Z. 8141: **507**, 619.
Erlaß d. Staatsmin. v. 25. September 1865, Z. 2151: (792).
Gesetz v. 2. Oktober 1865, RGBNr. 108: 67.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 18. Dezember 1865, Z. 11.027: **431**, 539.

1866.

Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 15. Jänner 1866, Z. 12.256 ex 1865: (80).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 31. Jänner 1866, Z. 12.407 ex 1865: **493**, 603.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 8. April 1866, Z. 1390: **46**, 45.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 11. Mai 1866, Z. 3462: **104**, 103.
Verordnung d. Staatsmin. v. 22. Juni 1866, Z. 3371: (590).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 4. Juli 1866, Z. 5620: **616**, 760.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 28. September 1866, Z. 7841/K. U.: (830).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 16. Oktober 1866, Z. 8270/K. U.: (830).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 10. November 1866, Z. 3739/K. U.: (830).
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 15. November 1866, Z. 9038/K. U.: (830).
Kais. Verordnung v. 9. Dezember 1866, RGBNr. 157: (150).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Dezember 1866, Z. 2410: **206**, 184.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 27. Dezember 1866, Z. 10.378: (58).

1867.

Erlaß d. Staatsmin. v. 19. Jänner 1867, Z, 312/K. U.: (788).
Erl. d. Staatsmin. u. d. Ob. Rechnungsh. v. 30. Jänner 1867, RGBNr. 40: **705**, 962.
Erlaß d. Staatsmin. K. U. v. 16. Februar 1867, Z. 833: **399**, 514.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Juli 1867, Z. 4938: **572**, 703.
Bekanntmachung d. Min. f. K. u. U. v. 16. September 1867, RGBNr. 120: **631**, 796.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Oktober 1867, Z. 8386: (18).

Gesetz v. 15. November 1867, RGBNr. 131: 602; (609).
Gesetz v. 21. Dezember 1867, RGBNr. 141: **1**.

1868.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Jänner 1868, Z. 10.610 ex 1867: **573**, 705.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Jänner 1868, Z. 34: (113).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Februar 1868, Z. 984: 394.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. März 1868, Z. 2028: **214**, 198.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. April 1868, Z. 2591: **215**, 198.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 10. April 1868, Z. 1417/M. I.: **544**, 655.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. April 1868, Z. 1305: (123).
Circulandum d. Min. f. K. u. U. v. 24. April 1868, Z. 3030: **149**, 133.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Mai 1868, Z. 2562: **348**, 431.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Mai 1868, Z. 4108: **150**, 134.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Juli 1868, Z. 4873: **545**, 655.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. September 1868, Z. 8318: (529).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Oktober 1868, Z. 8808: **11**, 16.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Oktober 1868, Z. 9367: (703).

1869.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Jänner 1869, Z. 10.462 ex 1868, MVBNr. 15: **207**, 185.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 22. Jänner 1869, Z. 11.264 ex 1868, MVBNr. 17: **418**, 523.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 8. März 1869, Z. 86, RGBNr. 31, MVBNr. 28: **414**, 525.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. April 1869, Z. 3060, MVBNr. 35: **6**, 9.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Juni 1869, Z. 4508, MVBNr. 66: **494**, 604.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Juli 1869, Z. 5847: **243**, 224.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juli 1869, Z. 6535, MVBNr. 80: **574**, 705.
Ministerialerlaß v. 21. September 1869, Z. 6613 ex 1868: (750).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Oktober 1869, Z. 9166, MVBNr. 91: 9.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Dezember 1869, Z. 11.015, MVBNr. 96: **575**, 706.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15 Dezember 1869, Z. 11.580: **684**, 911.

1870.

Ministerialerlaß v. 22. Februar 1870, Z. 945, MVBNr. 36: (760).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Februar 1870, Z. 1253, MVBNr. 37: (958).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 1. März 1870, Z. 7330 ex 1869, MVBNr. 38 ex 1870: **27**, 34.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 3. März 1870, Z. 1958, MVBNr. 39: **337**, 426.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. März 1870, Z. 7453 ex 1869, MVBNr. 40: **28**, 35.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. März 1870, Z. 2479: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. März 1870, Z. 1974, MVBNr. 49: **419**, 528.
Gesetz v. 9. April 1870, RGBNr. 47, MVBNr. 59: **180**, 163.
Gesetz v. 9. April 1870, RGBNr. 45, MVBNr. 58: (96).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Mai 1870, Z. 4034, MVBNr. 87: **12**, 17.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Juli 1870, Z. 7057: **244**, 224.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. August 1870, Z. 7844: **258**, 232.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. September 1870, Z. 8579: **372**, 482.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 13. Sept. 1870, Z. 8825, RGBNr. 118, MVBNr. 135: **400**, 515.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. September 1870, Z. 7632: (958).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. September 1870, Z. 9124, MVBNr. 137: **115**, 113.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Oktober 1870, Z. 5021, MVB. ex 1870, S. 660: **685**, 911.

1871.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. März 1871, Z. 2279, MVBNr. 16: **185**, 124.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. April 1871, Z. 8825 ex 1870, MVBNr. 26 ex 1871: **401**, 515.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Juni 1871, Z. 6031, MVBNr. 35: **124**, 118.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Juni 1871, Z. 5708: (590).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Juli 1871, Z. 523/Präs.: **13**, 17.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. August 1871, Z. 9287: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. August 1871, Z. 8786: 211.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. September 1871, Z. 10.558: **646**, 841.

Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 18. Oktober 1871, Z. 9910, MVBNr. 59: **413**.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. November 1871, Z. 13.442, MVBNr. 66: **522**, 633.

1872.

Gesetz v. 19. März 1872, RGBNr. 30: (96).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 15. April 1872, Z. 4398, RGBNr. 57, MVBNr. 31: **660**, 865; (884).
Gesetz v. 19. April 1872, RGBNr. 60: **276**, 290.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Juni 1872, Z. 6726: (891).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Juli 1872, Z. 7971, MVBNr. 50: **661**, 869.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Juli 1872, Z. 10.355, MVBNr. 61: **827**, 390.
Verordnung d. Landesverteidigungsmin. v. 12. Juli 1872, RGBNr. 98: **277**, **294**.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Juli 1872, Z. 7896, MVBNr. 57: **576**, 707.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. August 1872, Z. 10.119, MVBNr. 68: **216**, 199.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. August 1872, Z. 10.417: **261**, 244.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. September 1872, Z. 11.995: **158**, 138.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Oktober 1872, Z. 12.942: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Oktober 1872, Z. 13.446: (891).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Oktober 1872, Z. 13.603, MVBNr. 83: **350**, 437.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Dezember 1872, Z. 14.921: (958).

1873.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Jänner 1873, Z. 16.396 ex 1872: **217**, 199.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Jänner 1873, Z. 93/KUM: (766).
Gesetz v. 17. Februar 1873, RGBNr. 25: (909).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Februar 1873, Z. 1519: 56.
Verordnung d. Min. d. Innern v. 21. März 1873, RGBNr. 37: (226); (909).
Gesetz v. 15. April 1873, RGBNr. 47, MVBNr. 57: **266**, 253.
Gesetz v. 27. April 1873, RGBNr. 63, MVBNr. 54: **18**, 23.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Mai 1873, Z. 5823, MVBNr. 55: **19**, 30.
Verordnung d. Gesamtmin. v. 14. Mai 1873, RGBNr. 74: (93).
Verordnung d. Gesamtmin. v. 15. Mai 1873, RGBNr. 75, MVBNr. 59: **267**, **256**.
Erlaß d. Finanzmin. v. 2. Juni 1873, Z. 1816: **136**, 125.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Juni 1873, Z. 6907: (211).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Juni 1873, Z. 6956: (970).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Juni 1873, Z. 6439: **228**, 211.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Juli 1873, Z. 8804: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Juli 1873, Z. 9576: (211).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. August 1873, Z. 11.151: **96**, 92.
Verordnung d. Min. d. Innern v. 27. August 1873, RGBNr. 139: (909).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. September 1873, Z. 9740: 380.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 27. Sept. 1873, Z. 12.719, MVBNr. 91: **319**, 375.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. September 1873, Z. 12.650: 211.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Oktober 1873, Z. 11.914: **495**, 605.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. November 1873, Z. 14.568: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. November 1873, Z. 14.508: (377).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. November 1873, Z. 14.693: (377).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. November 1873, Z. 14.759: (377).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. November 1873, Z. 15.084: (377).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. November 1873, Z. 15.419: (377).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. November 1873, Z. 15.702: (377).
Erlaß d. Min. d. Innern v. 28. November 1873, Z. 18.842: **29**, 36.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Dezember 1873, Z. 16.212: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Dezember 1873, Z. 17.181: **351**, 437.

1874.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Jänner 1874, Z. 13.210 ex 1873: **402**, 516.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Jänner 1874, Z. 15.984 ex 1873: (76).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Jänner 1874, Z. 858: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. März 1874, Z. 4111, MVBNr. 14: **181**, **164**.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. März 1874, Z. 4105: **58**, 58.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. April 1874, Z. 3822: **577**, 708.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 16. April 1874, Z. 2230: **99**, 99.
Gesetz v. 7. Mai 1874, RGBNr. 50: (731).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Mai 1874, Z. 6064: 379.
Erlaß d. Justizmin. v. 18. Mai 1874, Z. 6488: **76**, 73.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Mai 1874, Z. 768: (53).
Ministerialerlaß v. 28. Mai 1874, Z. 6901: (73).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Juli 1874, Z. 8499, MVBNr. 38: **662**, 871.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Juli 1874, Z. 10.225: (407).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. August 1874, Z. 10.310: **508**, 620.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. August 1874, Z. 6371: (417).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. August 1874, Z. 11.186: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. August 1874, Z. 11.849: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. September 1874, Z. 10.474: (884).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 28. Sept. 1874, Z. 13.633, MVBNr. 47: **378**, 482.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. September 1874, Z. 13.634, MVBNr. 48: (833).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. September 1874, Z. 13.741: **432**, 539.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. September 1874, Z. 13.742: **663**, 872.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Oktober 1874, Z. 13.903: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. November 1874, Z. 15.867: **420**, 529.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. November 1874, Z. 10.992: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Dezember 1874, Z. 11.335: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Dezember 1874, Z. 17.516: (233).

1875.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Jänner 1875, Z. 882: 85.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. März 1875, Z. 3116: **226**, 208.
Gesetz v. 31. März 1875, RGBNr. 40, MVBNr. 19: **17**, 21.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. April 1875, Z. 4162: (80).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. April 1875, Z. 3524: **686**, 912.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. April 1875, Z. 5400, MVBNr. 24: **208**, 185.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. April 1875, Z. 5268: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Juni 1875, Z. 8903: 378.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Juli 1875, Z. 9695: **159**, 139.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juli 1875, Z. 11.944, MVBNr. 34: **64**, 65.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Juli 1875, Z. 11.169: 378.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. August 1875, Z. 7845: (239).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 30. August 1875, Z. 13.240, RGBNr. 122, MVBNr. 35: **622**, 765.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. September 1875, Z. 13.949: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. September 1875, Z. 12.266, MVBNr. 37: **374**, 483.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. September 1875, Z. 13.529: (958).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. September 1875, Z. 15.180: 380.
Entscheidung d. Ob. Ger.-Kass.-H. v. 15. Oktober 1875, Z. 5093, Bd. 1, Nr. 84: (72).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 24. Oktober 1875, Z. 17.140, MVBNr. 49: **262**, 245.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Dezember 1875, Z. 20.233: (239).

1876.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Jänner 1876, Z. 19.048 ex 1875: (228).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Jänner 1876, Z. 274: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Februar 1876, Z. 1672: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Februar 1876, Z. 20.306 ex 1875: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. März 1876, Z. 2342: (377).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Mai 1876, Z. 7060: 378.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Mai 1876, Z. 7248, MVBNr. 22: **482**, 591.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Mai 1876, Z. 5649: (239).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Mai 1876, Z. 7889: 57.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Mai 1876, Z. 7864: (708).

Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 1. Juni 1876, Z. 6208, MVBNr. 21: **623**, 772.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 1. Juni 1876, Z. 2209/M. I.: 656.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juni 1876, Z. 7914, MVBNr. 24: **546**, 656.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Juni 1876, Z. 7803: (239); (290).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Juli 1876, Z. 9760: 57.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Juli 1876, Z. 9764: 57.
Erkenntnis d. Reichsgerichtes v. 20. Juli 1876, Z. 134: (254).
Ministerialerlaß v. 11. August 1876, Z. 457/KUM: 80.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. August 1876, Z. 12.792: 56.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 12. Sept. 1876, Z. 20.426, MVBNr. 29: **278**, 302.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. September 1876, Z. 14.139: 394.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Oktober 1876, Z. 12.867: 57; (767).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. November 1876, Z. 17.186: **30**, 37.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Dezember 1876, Z. 9324: **51**, 52.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Dezember 1876, Z. 18.253: 381.

1877.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Jänner 1877, Z. 16.776 ex 1876: (538).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Jänner 1877, Z. 341: 378.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Jänner 1877, Z. 723: **218**, 200.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Februar 1877, Z. 19.455 ex 1876: (917).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 28. Febr. 1877, Z. 21.091 ex 1876, MVBNr. 5 ex 1877: **263**, 247.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. März 1877, Z. 2843: **664**, 873.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. April 1877, Z. 4192, MVBNr. 10: (830).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. April 1877, Z. 2542: **530**, 645.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Mai 1877, Z. 7165: (917).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Juni 1877, Z. 3866: (377).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Juni 1877, Z. 402/KUM., MVBNr. 19: **84**, 80.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juni 1877, Z. 10.017: (461).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Juli 1877, Z. 10.541: **31**, 37.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Juli 1877, Z. 9761 ex 1876: **318**, 372.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. August 1877, Z. 12.594: (958).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. September 1877, Z. 10.238 ex 1876: (54).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Oktober 1877, Z. 13.204, MVBNr. 26: **209**, 186.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Oktober 1877, Z. 3751: **578**, 708.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. November 1877, Z. 18.392: **433**, 540.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. November 1877, Z. 18.199: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Dezember 1877, Z. 18.697: **665**, 874.

1878.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Jänner 1878, Z. 19.982 ex 1877, MVBNr. 6 ex 1878: **264**, 249.
Ministerialerlaß v. 26. Februar 1878, Z. 3011: 81.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. März 1878, Z. 2795: (399).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. April 1878, Z. 21.496: (54).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 6. Mai 1878, Z. 5385, MVBNr. 15: **458**, 562.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Mai 1878, Z. 4544: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Juli 1878, Z. 11.263, MVBNr. 25: **32**, 37.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Juli 1878, Z. 9968, MVBNr. 26: **33**, 38.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Juli 1878, Z. 10.147: **245**, 225.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. September 1878, Z. 12.127: **694**, 917.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 21. Sept. 1878, Z. 15.551, MVBNr. 34: **564**.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Oktober 1878, Z. 16.262: 378.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Oktober 1878, Z. 16.887: (452).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Oktober 1878, Z. 17.238: (529).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Dezember 1878, Z. 18.509: (548).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Dez. 1878, Z. 19.535, MVBNr. 4 ex 1879: **375**, 484.

1879.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Jänner 1879, Z. 18.262 ex 1878: **137**, 125.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Jänner 1879, Z. 509, MVBNr. 8: **352**, 438.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Jänner 1879, Z. 803, MVBNr. 9: **566.**
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. März 1879, Z. 2860: (239); (290).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. März 1879, Z. 3488: (398).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. April 1879, Z. 5324 ex 1877: **579**, 709.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. April 1879, Z. 5566, MVBNr. 35: **628**, 780.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Mai 1879, Z. 4075: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Mai 1879, Z. 6275, MVBNr. 33: **14**, 19.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Mai 1879, Z. 4456: **210**, 187.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Mai 1879, Z. 7923: **580**, 709.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Juni 1879, Z. 9375: **581**, 710.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juni 1879, Z. 9845: **582**, 710.
Kundmachung d. Landesverteidigungsmin. v. 16. Juli 1879, RGBNr. 100: **279**, 303.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. August 1879, Z. 13.311: (475).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. September 1879, Z. 948: (720).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. September 1879, Z. 14.829: (418).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. November 1879, Z. 7498: (971).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Dezember 1879, Z. 19.540: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Dezember 1879, Z. 19.297, MVBNr. 2 ex 1880: **403**, 517.

1880.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Jänner 1880, Z. 1005: **376**, 484.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Jänner 1880, Z. 489: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Februar 1880, Z. 802: 381.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Februar 1880, Z. 862: **583**, 711.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Februar 1880, Z. 1724, MVBNr. 4: **34**, 39.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. April 1880, Z. 6582: **85**, 80.
Erk. d. Verw.-Ger.-Hofes v. 13. Mai 1880, Z. 906, Budw. IV., Nr. 772: (23); (121).
Ministerialerlaß vom 25. Mai 1880, Z. 7807: (91).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 1. Juni 1880, Z. 8258, RGBNr. 60, MVBNr. 19: **434**, 540.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juni 1880, Z. 351 KUM., RGBNr. 98, MVBNr. 25: **584**, 711.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Juli 1880, Z. 9659, MVBNr. 24: **585**, 712.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. August 1880, Z. 11.747, MVBNr. 27: **647**, 841.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. August 1880, Z. 13.220: **9**, 14.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. September 1880, Z. 14.756: **613**, 752.
Beschluß d. Verwaltungsgerichtshofes v. 25. Oktober 1880, Z. 2072: (171).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. November 1880, Z. 18.148: **666**, 874.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. November 1880, Z. 18.119: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Dezember 1880, Z. 19.171, MVBNr. 9 ex 1881: **338**, 427.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Dezember 1880, Z. 19.232, MVBNr. 7 ex 1881: **35**, 39.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Dezember 1880, Z. 19.948: (494).

1881.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Jänner 1881, Z. 110, MVBNr. 10: **49**, 48.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Februar 1881, Z. 1406: **86**, 40.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Februar 1881, Z. 560, MVBNr. 21: **105**, 104.
Vdg. d. Justizminist. v. 12. Februar 1881, RGBNr. 13: (590).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Februar 1881, Z. 2202, MVBNr. 24: **547**, 657.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. März 1881, Z. 3410: (752).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. März 1881, Z. 2367: (958).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. März 1881, Z. 2909: **442**, 547.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. April 1881, Z. 4994: 56.
Gesetz v. 18. Mai 1881, RGBNr. 56, MVBNr. 4 ex 1882: (150); (163).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Juni 1881, Z. 8301: (548).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Juni 1881, Z. 8238: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Juni 1881, Z. 9053: (548).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Juli 1881, Z. 10.042: **37**, 41.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juli 1881, Z. 9410, MVBNr. 35: **624**, 779.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. August 1881, Z. 11.814: **531**, 646.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. August 1881, Z. 12.731, MVBNr. 36: **86**, 81.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Oktober 1881, Z. 10.704: (239).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 31. Oktober 1881, Z. 11.507, MVBNr. 40: **625**, 779.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. November 1881, Z. 17.003, MVBNr. 46: (463).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. November 1881, Z. 16.888, MVBNr. 47: **125**, 119.

1882.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Jänner 1882, Z. 941, MVBNr. 12: **586**, 712.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Februar 1882, Z. 1797, MVBNr. 13: **587**, 713.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Februar 1882, Z. 61: (811).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Februar 1882, Z. 2753, MVBNr. 14: **588**, 716.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Februar 1882, Z. 19.768 ex 1881: 56.
Ges. v. 28. Februar 1882, RGBNr. 24, MVBNr. 8: **1**, 3.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. April 1882, Z. 5204: **15**, 19.
Ges. v. 21. April 1882, RGBNr. 123, MVBNr. 40: **106**, 105.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Mai 1882, Z. 7601, MVBNr. 18: **421**, 529.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Mai 1882, Z. 7926, MVBNr. 19: **87**, 81.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Mai 1882, Z. 7057: (239). [(843).
Erl. d. M. f. K. u. U. v. 29. Juni 1882, Z. 758/KUM., RGBNr. 95, MVBNr. 29: **648**, 841;
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Juni 1882, Z. 679/KUM: 47.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Juli 1882, Z. 9642: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. August 1882, Z. 888/KUM: (246).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. August 1882, Z. 11.700: (605).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. August 1882, Z, 12.209: 587.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. August 1882, Z. 13.752: **589**, 718.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. August 1882, Z. 992/KUM: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. August 1882, Z. 885/KUM, MVBNr. 33: **2**, 5.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. September 1882 ad Z. 758/KUM: (842).
Staatsvertrag v. 30. September 1882, RGBNr. 120 ex 1883: (908).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Oktober 1882, Z. 15.470: 379.
Ministerialerlaß v. 12. Oktober 1882, Z. 13.621, MVBNr. 37: (731).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. November 1882, Z. 17.868: **265**, 252.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. November 1882, Z. 18.119: (958).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Dezember 1882, Z. 20.097: **443**, 549.
Erkenntnis d. Obersten Gerichtshofes v. 12. Dezember 1882, Z. 14.506: (500).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Dezember 1882, Z. 19.812: 379.

1883.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Februar 1883, Z. 1995: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Februar 1883, Z. 2673: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. März 1883, Z. 10, MVBNr. 4: **590**, 718.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. März 1883, Z. 21.329 ex 1882, MVBNr. 9: **347**, 434.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. März 1883, Z. 5140: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. April 1883, Z. 2944: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. April 1883, Z. 21.510: 379.
Verwaltungsgerichtshof-Erk. v. 6. Juni 1883, Z. 1379: (1).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juli 1883, Z. 9161, MVBNr. 24: (404).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Juli 1883, Z. 14077: (421).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juli 1883, Z. 11.856: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. September 1883, Z. 16.209: 55.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. September 1883, Z. 12.861, MVBNr. 26: 3.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Oktober 1883, Z. 19.469: 68.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. November 1883, Z. 1092/KUM: (455).
Erkenntnis d. Obersten Gerichtshofes v. 6. November 1883, Z. 12.854: (112).
Verwaltungsgerichtshof-Erk. v. 21. November 1883, Z. 2384: (2).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. November 1883, Z. 15.367: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. November 1883, Z. 1144/KUM: (455).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Dezember 1883, Z. 23.006: (455).

1884.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Jänner 1884, Z. 24.562 ex 1883: **280**, 303.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 7. Februar 1884, Z. 2117, RGBNr. 26, MVBNr. 3: 947.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Februar 1884, Z. 1698, MVBNr. 8: **38**, **42**.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. März 1884, Z. 5387: (642).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. April 1884, Z. 7266: **509**, 620.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Mai 1884, Z. 7002: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Mai 1884, Z. 12.038, MVBNr. 24: **858**, 438.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Juni 1884, Z. 10.764: **88**, 82.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Juni 1884, Z. 9349, MVBNr. 28: **591**, 718.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Juli 1884, Z. 13.947: (135).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. August 1884, Z. 715/KUM: (455).
Vdg. d. M. f. K. u. U. v. 15. November 1884, Z. 19.830, MVBNr. 36: (776).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 26. November 1884, Z. 21.768, RGBNr. 189, MVBNr. 39: 836.

1885.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Jänner 1885, Z. 20.504 ex 1884: **182**, 165.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. März 1885, Z. 3467: **626**, 779.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 28. April 1885, Z. 7553, MVBNr. 24: 526; 565.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Juni 1885, Z. 9032: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Juli 1885, Z. 11.782, MVBNr. 32: **323**, 382.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Juli 1885, Z. 10.856: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Juli 1885, Z. 13.408, MVBNr. 33: **444**, 550.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 1. August 1885, Z. 13.996, MVBNr. 31: (541).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. August 1885, Z. 13.088: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. August 1885, Z. 24.755 ex 1884: **435**, 541.
Staatsvertrag v. 29. Oktober 1885, RGBNr. 134 ex 1886: (908).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. November 1885, Z. 20.633: (694).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Dezember 1885, Z. 1308/KUM., MVBNr. 47: **298**, 339.

1886.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Jänner 1886, Z. 8671, MVBNr. 7: **344**, 433.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Jänner 1886, Z. 13.574 ex 1885, MVBNr. 8 ex 1886: **354**, 439.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 24. Jänner 1886, Z. 1562, MVBNr. 9: **422**, 530.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Jänner 1886, Z. 1439, MVBNr. 11: **345**, 433.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Jänner 1886, Z. 13.540 ex 1885: (958).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. April 1886, Z. 3340, MVBNr. 25: **709**, 972.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 9. April 1886, Z. 4528, RGBNr. 57, MVBNr. 21: **423**, 531.
Verwaltungsgerichtshof-Erk. v. 21. April 1886, Z. 1139: (2).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. April 1886, Z. 507/KUM: (344).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Mai 1886, Z. 8861: **308**, 358.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Mai 1886, Z. 4635: (246).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 28. Mai 1886, Z. 8659, RGBNr. 92, MVBNr. 38: (830).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Juni 1886, Z. 9620: (556).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Juli 1886, Z. 12.527, MVBNr. 49: **211**, 188.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Juli 1886, Z. 18.180 ex 1885: (491).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. August 1886, Z. 16.177: **59**, 59.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. August 1886, Z. 14.724, MVBNr. 54: **486**, 542.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. September 1886, Z. 10.306, MVBNr. 56: **355**, 440.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. November 1886, Z. 23.030: **377**, 485.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Oktober 1886, Z. 8063: (812).
Beschl. d. Verw.-Ger.-Hofes v. 18. Oktober 1886, Z. 2467, Exel'sche S. II. 1469: (23).

1887.

Erlaß d. M. f. K. u. U. v. 19. Jänner 1887, Z. 24.547 ex 1886: **107**, 107.
Erkenntnis d. Verwaltungsgerichtshofes v. 19. Jänner 1887, Z. 216: (128).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Februar 1887, Z. 25.608 ex 1886: **672**, 879.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Februar 1887, Z. 2492: **60**, 60.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. April 1887, Z. 4338: (417).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Mai 1887, Z. 9188: **89**, 83.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Mai 1887, Z. 9684, MVB ex 1887, S. 131: **445**, 551.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Mai 1887, Z. 9596: (233).
Erlaß d. M. f. K. u. U. v. 31. Mai 1887, Z. 10.679: **166**, 147.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Juni 1887, Z. 17.018 ex 1884: **380**.
Vdg. d. Finanzmin. v. 16. Juni 1887, RGBNr. 80: **299**, 340.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juni 1887, Z. 11.265: **678**, 880.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Juni 1887, Z. 5763: (618).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Juni 1887, Z. 12.261, MVBNr. 30: **356**, 440.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Juli 1887, Z. 5588: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Juli 1887, Z. 5703: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Juli 1887, Z. 14.414: 380.
Verwaltungsgerichtshofbeschluß v. 17. Oktober 1887, Z. 2624: (637).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. November 1887, Z. 15.958: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. November 1887, Z. 19.526: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. November 1887, Z. 8560: **592**, 719.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Dezember 1887, Z. 23.736: (407).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Dezember 1887, Z. 3698, MVBNr. 3 ex 1888: **593**, 719.
Gesetz v. 28. Dezember 1887, RGBNr. 1 ex 1888: 349.

1888.

Erlaß d. M. f. K. u. U. v. 11. Februar 1888, Z. 2390: **90**, 83.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 11. Februar 1888, RGBNr. 19, MVBNr. 6: **187**, 169.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Februar 1888, Z. 2808: **474**, 586.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. März 1888, Z. 24.169 ex 1887: (370).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. März 1888, Z. 24.113 ex 1887: **532**, 646.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. April 1888, Z. 5858: (177).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. April 1888, Z. 5792: **620**, 763.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Juni 1888, Z. 24.617: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. August 1888, Z. 14.559: (370).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. August 1888, Z. 17.291, MVBNr. 33: **500**, 612.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Oktober 1888, Z. 19.909: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Oktober 1888, Z. 8759: **100**, 100.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. November 1888, Z. 21.689: (615).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Dezember 1888, Z. 26.087, MVBNr. 10 ex 1889: **533**, 647.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Dezember 1888, Z. 25.688: (239).

1889.

Zuschrift d. Finanzminist. v. 3. Jänner 1889, Z. 40.935: **706**, 963.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Jänner 1889, Z. 1133: 56.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 25. Februar 1889, Z. 26.510, MVBNr. 21: **333**, 417.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. März 1889, Z. 3238: **188**, 172.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. März 1889, Z. 4548: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. März 1889, Z. 2569: **309**, 359.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. März 1889, Z. 5794: **534**, 648.
Gesetz v. 11. April 1889, RGBNr. 41, MVBNr. 27: **548**, 659.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 12. April 1889, RGBNr. 46, MVBNr. 25: **550**, 675.
Vdg. d. Min. f. Landesvert. v. 15. April 1889, RGBNr. 45, MVBNr. 28: **549**, 662.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. April 1889, Z. 8082, MVBNr. 32: **594**, 720.
Gesetz v. 30. April 1889, RGBNr. 67: 413.
Gesetz v. 1. Mai 1889, RGBNr. 68: (730).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Mai 1889, Z. 24.677: **281**, 304.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Mai 1889, Z. 5036, MVBNr. 41: **595**, 721.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Juni 1889, Z. 9998: (28).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Juni 1889, Z. 10.595: (532).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juni 1889, Z. 6321: **126**, 119.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juni 1889, Z. 15.175 ex 1888: **189**, 172.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Juni 1889, Z. 6104: (811).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Juni 1889, Z. 11.049: **446**, 551.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juni 1889, Z. 12.062: 379.

Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 1. Juli 1889, Z. 1170/KUM., RGBNr. 106, MVBNr. 39: **649**, **843**.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Juli 1889, Z. 13.959: **219**, 200.
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 2. August 1889, RGBNr 125, MVBNr. 44: **551**, 679.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. August 1889, Z. 15.657: **127**, 120.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. August 1889, Z. 13.183: **510**, 621.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. August 1889, Z. 13.186: **190**, 173.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. August 1889, Z. 14.059: **511**, 623.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. September 1889, Z. 15.921, MVBNr. 46: **66**, 67.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. September 1889, Z. 16.825: **447**, 552.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Oktober 1889, Z. 18.979: **424**, 531.
Vdg. v. Gesamt-Min. v. 20. Oktober 1889, RGBNr. 176, MVBNr. 54: **163**, 142.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. November 1889, Z. 23.310: (617).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. November 1889, Z. 22.141, MVBNr. 57: **310**, 360.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Dezember 1889, Z. 24.659: **667**, 875.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Dezemb. 1889, RGBNr. 200, MVBNr. 3 ex 1890: **708**, 964.

1890.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Jänner 1890, Z. 25.248 ex 1889, MVBNr. 12: **710**, 973.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Jänner 1890, Z. 647: **535**, 649.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Jänner 1890, Z. 1212: **128**, 121.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Februar 1890, Z. 2240: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Februar 1890, Z. 2432: **348**, 435.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. März 1890, Z. 1578: (171).
Erkenntnis d. Verwaltungsgerichtshofes v. 28. März 1890, Z. 1010: (500).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. April 1890, Z. 6073: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. April 1890, Z. 7514: **191**, 174.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Mai 1890, Z. 8395: **230**, 212.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Mai 1890, Z. 8471: 56.
Verordnung d. Min. d. Innern v. 9. Mai 1890, RGBNr. 81: 976.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Mai 1890, Z. 7986: **52**, 54.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Mai 1890, Z. 9662: **192**, 175.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Mai 1890, Z. 9524, MVBNr. 40: **711**, 975.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juni 1890, Z. 11.377: (377).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Juni 1890, Z. 3242: (239).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Juni 1890, Z. 13.521, MVBNr. 46: **712**, 976.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Juli 1890, Z. 1300/KUM: **8**, 6.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. August 1890, Z. 16.091: **719**, 986.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. September 1890, Z. 2818, MVBNr. 54: **596**, 722.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Oktober 1890, Z. 6095: (745).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Oktober 1890, Z. 7919: **193**, 176.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Oktober 1890, Z. 1482/KUM, MVBNr. 57: **164**, 145.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Oktober 1890, Z. 15.492: **496**, 607.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Oktober 1890, Z. 6146: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. November 1890, Z. 2130/KUM, MVBNr. 66: (146).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 9. November 1890, Z. 19.925, MVBNr. 65: **668**, 875.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. November 1890, Z. 15.491: **475**, 587.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. November 1890, Z. 22.847: (587).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Dezember 1890, Z. 2226/KUM, MVBNr. 67: **165**, 146.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Dezember 1890, Z. 17.027: 379.

1891.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Jänner 1891, Z. 968: (587).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Jänner 1891, Z. 446: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Jänner 1891, Z. 2379/KUM: **167**, 148.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Februar 1891, Z. 25.010: **67**, 68.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Februar 1891, Z. 1979: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Februar 1891, Z. 1176: **194**, 176.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Februar 1891, Z. 2680: 57.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Februar 1891, Z. 171: **536**, 649.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Februar 1891, Z. 3375: (587).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. März 1891, Z. 4271: (43).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. März 1891, Z. 3810: (211).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. April 1891, Z. 6060: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. April 1891, Z. 6640: (239).
Entsch. d. Ob. Ger.-Kass.-H. v. 1. Mai 1891, Z. 13.958, Bd. 12, Nr. 1441: **687**, 912.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Mai 1891, Z. 6064: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Mai 1891, Z. 8923: **168**, 148.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Mai 1891, Z. 9172, MVBNr. 19: **713**, 978.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Mai 1891, Z. 8053: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Juni 1891, Z. 13.429: **138**, 126.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Juli 1891, Z. 13.359: **39**, 42.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Juli 1891, Z. 12.139: (239).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Juli 1891, Z. 10.808: 379.
Erlaß d. Handelsmin. v. 7. August 1891, Z. 17.008: (535).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. September 1891, Z. 15.231: **53**, 54.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. September 1891, Z. 17.895: **169**, 149.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. September 1891, Z. 18.642: (175).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. September 1891, Z. 11.335: **349**, 436.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. September 1891, Z. 18.295: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Oktober 1891, Z. 16.523: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Oktober 1891, Z. 21.070: **720**, 997.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Oktober 1891, Z. 21.185: **195**, 177.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Oktober 1891, Z. 1939/KUM: **10**, 16.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. November 1891, Z. 21.220: **415**, 525.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. November 1891, Z. 22.607: 57.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. November 1891, Z. 19.166: (652).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. November 1891, Z. 3109: 394.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. November 1891, Z. 24.500: (417).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. November 1891, Z. 24.946: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Dezember 1891, Z. 25.720: **448**, 553.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Dezember 1891, Z. 2155/KUM: (650).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Dezember 1891, Z. 25.603: 57.
Erl. d. M. f. K. u. U. v. 29. Dez. 1891, resp. 15. Jänn. 1892, Z. 2149/KUM ex 1891: **449**, 554.

1892.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Jänner 1892, Z. 26.269: (399).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Jänner 1892, Z. 27.539: **40**, 43.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 16. Jänner 1892, Z. 21.618: 497.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Jänner 1892, Z. 857: **688**, 912.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Jänner 1892, Z. 17.155 ex 1891: **301**, 349.
Erkenntnis d. Verwaltungsgerichtshofes v. 4. Februar 1892, Z. 403: (913).
Erlaß d. Finanzmin. v. 7. Februar 1892, Z. 4847: 681.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 11. Februar 1892, Z. 1669: (976).
Kdm. d. M. f. K. u. U. v. 13. Febr. 1892, Z. 27.295 ex 1891, MVBNr. 11 ex 1892: **714**, 981.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Februar 1892, Z. 2879: (457).
Verordnung d. Gesamtmin. v. 3. März 1892, MVB. d. Min. f. K. u. U. Nr. 8: (93).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. März 1892, Z. 2471: **54**, 55.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. März 1892, Z. 442/KUM: **537**, 650.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. März 1892, Z. 5820: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. März 1892, Z. 5746: **41**, 43.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. März 1892, Z. 490/KUM, MVBNr. 14: **552**, 681.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. April 1892, Z. 11.734: 380.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 7. April 1892, Z. 5889: **715**, 982.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. April 1892, Z. 6887: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. April 1892, Z. 7069: **483**, 592.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. April 1892, Z. 7702: **196**, 177.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. April 1892, Z. 8649: **437**, 543.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Mai 1892, Z. 8470: (648).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Mai 1892, Z. 10.193: (453).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Mai 1892, Z. 7838: (138).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Mai 1892, Z. 804/KUM, MVBNr. 23: **597**, 723.
Verordnung d. M. f. K. u. U. v. 22. Juni 1892, Z. 7036, MVBNr. 30: **311**, 361.
Erkenntnis des Reichsgerichtes v. 5. Juli 1892, Z. 219: 333.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Juli 1892, Z. 14.625: **42**, 43.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Juli 1892, Z. 15.372: **669**, 876.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juli 1892, Z. 15.170: **716**, 983.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Juli 1892, Z. 4715: (350).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. August 1892, Z. 16.712: **425a**, 532.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. August 1892, Z. 17.514, MVBNr. 45: **553**, 682.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 22. August 1892, Z. 19.082: (976).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. August 1892, Z. 16.792: 338.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 27. August 1892, Z. 18.768: (908).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. September 1892, Z. 16.008: **621**, 763.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Oktober 1892, Z. 24.269: **695**, 917.
Note d. Min. f. K. u. U. v. 30. Oktober 1892, Z. 23.572: **81**, 77.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. November 1892, Z. 24.352: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Dezember 1892, Z. 2236/KUM: **538**. 650.

1893.

Erlaß d. Min f. K. u. U. v. 3. Jänner 1893, Z. 28.576 ex 1892: (543).
Ministerialerlaß vom 13. Jänner 1893, Z. 28.754 ex 1892: (290).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Jänner 1893, Z. 27.364 ex 1892: **696**, 918.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Jänner 1893, Z. 688: 379.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 29. Februar 1893, Z. 18.292: (911).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. März 1893, Z. 3510, MVBNr. 15: **598**, 724.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. März 1893, Z. 1904: **501**, 613.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. April 1893, Z. 4155: (239); (290).
Gesetz v. 20. April 1893, RGBNr. 68, MVBNr. 16: **685**, 805.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. April 1893, Z. 20/KUM, MVBNr. 17: **599**, 725.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. April 1893, Z. 6517: 338.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Mai 1893, Z. 1905: 84.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Mai 1893, Z. 5387: **68**, 68.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Juni 1893, Z. 11.439: **717**, 985.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Juni 1893, Z. 10.623: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Juni 1893, Z. 3009: **302**, 350.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Juni 1893, Z. 11.096, RGBNr. 115, MVBNr. 29: **339**, 428.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Juni 1893, Z. 13.783: **357**, 441.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Juni 1893, Z. 1131/KUM: **539**, 651.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Juli 1893, Z. 14.202: **554**, 684.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. August 1893, Z. 1147/KUM: **183**, 166.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. August 1893, Z. 6384: **497**, 607.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. September 1893, Z. 18.874: **358**, 441.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. September 1893, Z. 19.170: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. September 1893, Z. 20.151: (404).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Oktober 1893, Z. 19.698: **340**, 429.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. November 1893, Z. 2083/KUM: **540**, 652.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 30. November 1893, Z. 26.312: (976).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Dezember 1893, Z. 23.074: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Dezember 1893, Z. 26.366: **450**, 555.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 13. Dezember 1893, Z. 27.864: (908).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 24. Dez. 1893, RGBNr. 204, MVBNr. 1 ex 1894: **686**, 807.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Dezember 1893, Z. 2341/KUM: **687**, 816.

1894.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Jänner 1894, Z. 27.593 ex 1893: (164).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 16. Jänner 1894, RGBNr. 27, MVBNr. 7: (759).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Jänner 1894, Z. 73/KUM: (755).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Februar 1894, Z. 366: (455).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Februar 1894, Z. 28.203 ex 1893: **600**, 726.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Februar 1894 ad Z. 29.364 ex 1893: **707**, 963.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Februar 1894, Z. 1264: **297**, 337.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 13. März 1894, Z. 3368: 497.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. März 1894, Z. 5048: (455).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. März 1894, Z. 2047: (233).
Erlaß d. n. ö. Statthalterei v. 31. März 1894, Z. 20.867: **387**, 497.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. April 1894, Z. 8325: **341**, 429.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Mai 1894, Z. 220/KUM: **388**, 498.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Mai 1894, Z. 10.275: **541**, 653.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Mai 1894, Z. 9059: **488**, 599.
Note d. Min. f. K. u. U. v. 4. Juli 1894, Z. 12.667: **451**, 556.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Juli 1894, Z. 449/KUM: **151**, 134.
Ministerialerlaß v. 15. Juli 1894, Z. 557/KUM: (135).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Juli 1894, Z. 14197: (233).
Gesetz v. 26. Juli 1894, RGBNr. 168: 353.
Erlaß d Min. f. K. u. U. v. 6. August 1894, Z. 1530/KUM: **389**, 499.
Erlaß d. Justizmin. v. 9. August 1894, Z. 16.841: **77**, 74.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. August 1894, Z. 15.646, MVBNr. 39: (871).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. August 1894, Z. 16.214, MVBNr. 40: 798.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. September 1894, Z. 14.772: (389).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Oktober 1894, Z. 24.392: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Oktober 1894, Z. 23.801: 845.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Oktober 1894, Z. 18.890: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Oktober 1894, Z. 23.233: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. November 1894, Z. 20.536, MVBNr. 43: **601**, 726.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. November 1894, Z. 18.512: **282**, 305.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 17. Dezember 1894, Z. 838 ex 1893: (390).

1895.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Jänner 1895, Z. 24.877 ex 1894: (719).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Jänner 1895, Z. 30.288 ex 1894: **221**, 203.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Februar 1895, Z. 278/KUM, MVBNr. 9: **69**, 69.
Vdg. d. Min. d. Inn. u. d. Min. f. K. u. U. v. 3. Febr. 1895, RGBNr. 23, MVBNr. 6: **722**, 1009.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 10. Februar 1895, Z. 29.852, MVBNr. 8: **312**, 362.
MinVdg. v. 18. Febr. 1895, Z. 23.014 ex 1894, RGBNr. 36, MVBNr. 11: (730).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Februar 1895, Z. 2303: (949).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. März 1895, Z. 5415: (455).
Kundm. d. Min. f. Landesvert. v. 23. März 1895, RGBNr. 46, MVBNr. 15: **555**, 684.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Juni 1895, Z. 7654: **602**, 727.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Juni 1895, Z. 12.568: (417).
Erlaß d. Leiters d. Min. f. K. u. U. v. 6. Sept. 1895, Z. 1717/KUM, MVBNr. 33: **512**, 624.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. September 1895, Z. 15.148: (452).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. September 1895, Z. 17.570: **723**, 1013; 85.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Oktober 1895, Z. 22.412: **498**, 608.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Oktober 1895, Z. 24.273: **725**, 1017.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Oktober 1895, Z. 23.396: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Oktober 1895, Z. 23.494: **296**, 336.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 12. Nov. 1895, Z. 2123/KUM, MVBNr. 46: **633**, 799.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. November 1895, Z. 27.106, MVBNr. 48: 413.
Erlaß d. Handelsmin. v. 30. November 1895, Z. 3172: (626).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Dezember 1895, Z. 20.843: **48**, 44.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Dezember 1895, Z. 28.285: **689**, 913.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Dezember 1895, Z. 26.374: 56.

1896.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Jänner 1896, Z. 2160/KUM: (28).
Erlaß d. Finanzmin. v. 20. Jänner 1896, Z. 1758: **184**, 166.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Jänner 1896, Z. 509: **859**, 442.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Jänner 1896, Z. 29.500 ex 1895: **47**, 46.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Jänner 1896, Z. 4671, MVBNr. 10: **813**, 364.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 30. Jänner 1896, Z. 4671, MVBNr. 11: **814**, 365.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Februar 1896, Z. 185/KUM, MVBNr. 13: **184**, 166.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Februar 1896, Z. 2010: **517**, 628.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 9. März 1896, Z. 1966, MVBNr. 18: **459**, 564.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. März 1896, Z. 30.843 ex 1895: **452**, 556.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. März 1896, Z. 27.813 ex 1895: **650**, 844.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 19. März 1896, RGBNr. 45, MVBNr. 20: **460**, 566.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. März 1896, Z. 710/KUM: **453**, 558.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. März 1896, Z. 7253: **821**, 381.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. März 1896, Z. 7254: **674**, 881.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. März 1896, Z. 7255: **65**, 66.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. März 1896, Z. 7256: **108**, 108.
Gesetz v. 15. April 1896, RGBNr. 67: 413.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. April 1896, Z. 8393: **246**, 225.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. April 1896, Z. 9120: **70**, 70.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 24. April 1896, Z. 10.184: 390.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Mai 1896, Z. 9972, MVBNr. 31: **360**, 442.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Mai 1896, Z. 10.642: **361**, 442.
Gesetz v. 12. Mai 1896, RGBNr. 101, MVBNr. 38: (63).
Gesetz v. 14. Mai 1896, RGBNr. 74, MVBNr. 28: **170**, 149.
Vdg. d. Finanzmin. v. 22. Mai 1896, RGBNr. 77, VB d. Min. f. K. u. U. Nr. 32: **171**, 154.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 26. Juni 1896, Z. 21.903: (976).
Erkenntnis d. Verwaltungsgerichtshofes v. 27. Juni 1896, Budw. Nr. 9806: (36).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Juli 1896, Z 8299: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. August 1896, Z. 18.884: (893).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. August 1896, Z. 45/KUM: **476**, 587.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. August 1896, Z. 1869/KUM: **139**, 127.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. August 1896, Z. 17.527: (108).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. September 1896, Z. 15.093: 380.
Erl. d. Min. f. K. u. U. v. 23. Sept. 1896, Z. 2161/KUM, RGBNr. 183, MVBNr. 51: **640**, 824.
Erlaß f. K. u. U. v. 28. September 1896, Z. 18.194: **172**, 155.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Oktober 1896 ad Z. 45/KUM: **484**, 593.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Oktober 1896, Z. 24.906: (26).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Oktober 1896, Z. 16.420: (233).
Gesetz v. 25. Oktober 1896, RGBNr. 220: (103).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. November 1896, Z. 28.772: (765).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. November 1896, Z. 28.534: **513**, 625.
Gesetz v. 27. November 1896, RGBNr. 217: (139).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Dezember 1896, Z. 2695, MVBNr. 3 ex 1897: (347).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 30. Dez. 1896, Z. 31.537, MVBNr. 2 ex 1897: **185**, 167.
Gesetz v. 31. Dezember 1896, RGBNr. 8 ex 1897, MVBNr. 5 ex 1897: **232**, 213.

1897.

Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 1. Jänner 1897, RGBNr. 9, MVBNr. 6: **233**, 214.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Jänner 1897, Z. 31.433 ex 1896: **514**, 626.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Jänner 1897, Z. 1754/KUM ex 1896, MVBNr. 10: **499a**, 609.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Jänner 1897, Z. 29.569 ex 1896, MVBNr. 12: **651**, 845.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Jänner 1897, Z. 31.516 ex 1896: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Februar 1897, Z, 2352: (692).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Februar 1897, Z. 3508: **234**, 217.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Februar 1897, Z. 17.059 ex 1896: **140**, 127.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Februar 1897, Z. 4792: **235**, 218.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Februar 1897, Z. 1127: (420).

Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 23. März 1897, Z. 7155, RGBNr. 84, MVBNr. 19: **461**, 567.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. März 1897, Z. 5796: **247**, 226.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. April 1897, Z. 5793: **236**, 218.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. April 1897, Z. 577/KUM: (26); (692).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. April 1897, Z. 9177: (437).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. April 1897, Z. 16.948: 57.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 8. Mai 1897, Z. 3320, MVBNr. 34: (360).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Mai 1897, Z. 3980: **477**, 588.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Mai 1897, Z. 12.256: **489**, 599.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Mai 1897, Z. 6559: **308**, 351.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Mai 1897, Z. 631: **614**, 752.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Juni 1897, Z. 14.726: **675**, 882.
Finanzministerialerlaß v. 20. Juni 1897, Z. 15.792: (99).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Juni 1897, Z. 15.371: **304**, 353.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Juli 1897, Z. 17.656: **254**, 235.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Juli 1897, Z. 17.098: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Juli 1897, Z. 18.780: **390**, 499.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Juli 1897, Z. 19.212: 381.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. August 1897, Z. 6288: (753).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. August 1897, Z. 21.511: **237**, 220.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. August 1897, Z. 5991: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. August 1897, Z. 14.707: 48.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. August 1897, Z. 19.562: **152**, 135.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 30. August 1897, RGBNr. 220, MVBNr. 50: **698**, 920.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. August 1897, Z. 20.739, MVBNr. 51: (920).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. August 1897, Z. 2700: **404**, 517.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. September 1897, Z. 21.819: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. September 1897, Z. 16.636: **490**, 600.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. September 1897, Z. 23.879, MVBNr. 54: **652**, 846.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. September 1897, Z. 24.035, MVBNr. 69: (923).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. September 1897, Z. 15.659: (377).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. September 1897, Z. 23.944, MVBNr. 55: **362**, **443**.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. September 1897, Z. 5048: (377).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. September 1897, Z. 11.917: (1017).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Oktober 1897, Z. 17.374: (1017).
Vdg. d. M. d. Inn. u. d. M. f. K. u. U. v. 13. Okt. 1897, RGBNr. 241, MVBNr. 58: **721**, 999.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Oktober 1897, Z. 26.534: **363**, 443.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. November 1897, Z. 28.730, MVBNr. 61: **603**, 728.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. November 1897, Z. 29.891: **283**, 305.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Dezember 1897, Z. 30.909: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Dezember 1897, Z. 28.990: **178**, 156.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Dezember 1897, Z. 23.812: (835).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Dezember 1897, Z. 31.993: **255**, 236.

1898.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Jänner 1898, Z. 2555/KUM ex 1897: **109**, 108.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 27. Jänner 1898, Z. 1605, RGBNr. 35, MVBNr. 6: (879).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Februar 1898, Z. 1801: (535).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Februar 1898, Z. 3175: **478**, 589.
Ministerialerlaß v. 26. Februar 1898, Z. 4281: (290).
Note d. Min. f. K. u. U. v. 27. Februar 1898, Z. 3051: **690**, 913.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Mai 1898, Z. 9234: (290).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Juni 1898, Z. 3952: **724**, 1014.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Juni 1898, Z. 15.582: **346**, 434.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Juni 1898, Z. 13.816: **315**, 367.
Erkenntnisse d. Reichsgerichtes v. 6. Juli 1898, Z. 235 bis Z. 238: **333**.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Juli 1898, Z. 10.027, MVBNr. 39: **405**, 518.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Juli 1898, Z. 818: **479**, 589.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. August 1898, Z. 20.267, MVBNr. 46: **331**, 407.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. August 1898, Z. 575/KUM: **110**, 109.
Vdg. d. Min. d. Innern u. f. K. u. U. v. 30. Aug. 1898, RGBNr. 150, MVBNr. 43: **518**, 629.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. September 1898, Z. 19.600: **320**, 377.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. September 1898, Z. 29.533, MVBNr. 50: **316**, 358.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. September 1898, Z. 23.130, MVBNr. 51: **691**, 914.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15 September 1898, Z. 23.397: **462**, 569.
Gesetz v. 19. September 1898, RGBNr. 167, MVBNr. 48: **97**, 93.
Gesetz v. 19. September 1898, RGBNr. 172, MVBNr. 52: **268**, 257.
Verordnung d. Finanzmin. v. 20. Sept. 1898, Z. 7341/F. M., KUMVBNr. 58: **269**, 259.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. September 1898, Z. 2194/KUM: (96).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. September 1898, Z. 21.714: **488**, 544.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Oktober 1898, Z. 23.703: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Oktober 1898, Z. 97 ex 1897: **248**, 226.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Oktober 1898, Z. 21.690: **231**, 212.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Oktober 1898, Z. 23.613: (1017).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. November 1898, Z. 21.506 ex 1897: **238**, 220.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. November 1898, Z. 28.143: (94).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. November 1898, Z. 26.959: **676**, 882.
Verordnung d. Finanzmin. v. 13. November 1898, RGBNr. 201: **111**, 110.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. November 1898, Z. 22.732: **44**, 45.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Nov. 1898, Z. 16.819, MVBNr. 71: **604**, 728.

1899.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Jänner 1899, Z. 34.168 ex 1898: **556**, 686.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Jänner 1899, Z. 33.959: **197**, 178.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Februar 1899, Z. 3452: **229**, 212.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Februar 1899, Z. 2340, MVBNr. 5: **653**, 846.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Februar 1899, Z. 344/KUM: **71**, 70.
Kundm. d. Min. f. K. u. U. v. 21. Februar 1899, Z. 4046, MVBNr. 6: **328**, 395.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. März 1899, Z. 4249: (354).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 16. März 1899, Z. 6928, RGBNr. 56, MVBNr. 16: **702**, 949.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. März 1899, Z. 1755, MVBNr. 15: **700**, 948.
Verordnung d. Finanzmin. v. 17. März 1899, Z. 60.167 ex 1898: **270**, 261.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. März 1899, Z. 12.610 ex 1898: **284**, 306.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. März 1899, Z. 4511: (765).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. März 1899, Z. 685/KUM, MVBNr. 18: **270**, 261.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. April 1899, Z. 7351: (1017).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. April 1899, Z. 8002: (24).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. April 1899, Z. 11.840: **406**, 518.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Mai 1899, Z. 11.713: (417).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Mai 1899, Z. 3607: **692**, 915.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Mai 1899, Z. 8020: (226).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Mai 1899, Z. 9830, MVBNr. 24: **220**, 202.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Juni 1899, Z. 13.451: **407**, 519.
Verwaltungsgerichtshoferkenntnis v. 5. Juni 1899, Z. 6788: (3).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Juni 1899, Z. 12.282, MVBNr. 28: **654**, 847.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Juni 1899, Z. 5176: **305**, 354.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Juni 1899, Z. 17.409: **655**, 848.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Juni 1899, Z. 3333: **542**, 653.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Juli 1899, Z. 18.132: **198**, 178.
Erkenntnis d. Reichsgerichtes v. 5. Juli 1899, Z. 201: (150).
Erkenntnis d. Reichsgerichtes v. 5. Juli 1899, Z. 202, Hye XI, 951: (97).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Juli 1899, Z. 15.490: (498).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Juli 1899, Z. 16.390: **45**, 45.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Juli 1899, Z. 20.986: **627**, 780.
Kais. Verordnung v. 19. August 1899, RGBNr. 159: (309).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. August 1899, Z. 23.087: (455).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. August 1899, Z. 15.839: 227.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. September 1899, Z. 17.814: **317**, 370.
Erkenntnis d. Reichsgerichtes v. 18. Okt. 1899, Z. 324, Hye XI, 963: (89); (**97**).
Erkenntnis d. Reichsgerichtes v. 18. Oktober 1899, Z. 326, Hye XI, 965: (**99**).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Oktober 1899, Z. 26.207: (1017).
Erlaß d. Min. d. Innern v. 10. November 1899, Z. 38.025: **693**, 916.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Dezember 1899, Z. 2094/KUM: **285**, 307.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 21. Dez. 1899, RGBNr. 271, MVBNr. 3 ex 1900: **884**.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Dezember 1899, Z. 34.539: (437).
Gesetz v. 26. Dezember 1899, RGBNr. 255, MVBNr. 2 ex 1900: **286**, 307.

1900.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Jänner 1900, Z. 1032: (433).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Jänner 1900, Z. 28.513 ex 1898: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Jänner 1900, Z. 26.385 ex 1899, MVBNr. 17: **703**, 952.
Verordnung d. Gesamtmin. v. 5. Februar 1900, RGBNr. 23: **306**, 355.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Februar 1900, Z. 910: (108).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Februar 1900, Z. 25.275 ex 1899, MVBNr. 22: **186**, 168.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Februar 1900, Z. 308/KUM: **307**, 356.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Februar 1900, Z. 4240: (227).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Februar 1900, Z. 299/KUM, MVBNr. 24: (67).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. März 1900, Z. 2498/KUM ex 1899: **287**, 310.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. März 1900, Z. 1521: (305).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. März 1900, Z. 625/KUM, MVBNr. 29: (**341**).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. April 1900, Z. 35.077: (233).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. April 1900, Z. 6878: **638**, 820.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. April 1900, Z. 855/KUM: (282).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. April 1900, Z. 7696: **222**, 204.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. Mai 1900, Z. 8120: **515**, 627; (619).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Mai 1900, Z. 2465: **408**, 520.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Mai 1900, Z. 875/KUM: **101**, 101.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Juni 1900, Z. 8807: (955).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Juni 1900, Z. 14.074: (955).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Juni 1900, Z. 3838, MVBNr. 39: **409**, 520.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Juni 1900, Z. 17.707: **519**, 631.
Erkenntnis d. Reichsger. v. 4. Juli 1900, Z. 196: (315).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Juli 1900, Z. 1590/KUM: **72**, 71.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Juli 1900, Z. 17.352: (501).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Juli 1900, Z. 19.314: (1017).
Vdg. d. M. d. Inn. u. d. Min. f. K. u. U. v. 1. Aug. 1900, RGBNr. 133, MVBNr. 42: **721**, 999.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. August 1900, Z. 2031: **455**, 560.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. August 1900, Z. 21.149: (184).
Erlaß d. Min. d. Innern v. 10. August 1900, Z. 27.425: **288**, 311.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. August 1900, Z. 21.153, MVBNr. 64: **329**, 401.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 3. Sept. 1900, RGBNr. 149, MVBNr. 49: **463**, 570.
Vdg. d. M. d. Inn. u. d. Min. f. K. u. U. v. 3. Sept. 1900, RGBNr. 150, MVBNr. 50: **464**, 571.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 3. September 1900, Z. 25.331: **465**, 572.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Sept. 1900, Z. 25.377: (765).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. September 1900, Z. 25.618: (955); (956).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. September 1900, Z. 24.015, MVBNr. 52: **239**, 221.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. September 1900, Z. 15.179: **410**, 521.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. September 1900, Z. 27.292: **656**, 848.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Oktober 1900, Z. 28.432, MVBNr. 59: **466 a**, 574.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. Oktober 1900, Z. 29.909: (847).
Verordnung d. Justizmin. v. 1. November 1900, RGBNr. 182: (139).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. November 1900, Z. 6964: **378**, 485.
Erlaß d. Handelsmin. v. 5. Dezember 1900, Z. 54.961: (535).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Dezember 1900, Z. 34.385: (222).
Erlaß d. Min. d. Innern v. 7. Dezember 1900, Z. 42.151: **485**, 593.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Dez. 1900, Z. 34.551, MVBNr. 65: **466 b**, 576.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Dezember 1900, Z. 2523/KUM: (355).

1901.

Erkenntnis d. Reichsger. v. 17. Jänner 1901, Z. 488 ex 1900: (95).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Jänner 1901, Z. 55/KUM, MVBNr. 6: (347).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Februar 1901, Z. 374/KUM, MVBNr. 10: (395).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. März 1901, Z. 5770: **456**, 561.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. März 1901, Z. 628/KUM, MVBNr. 14: **330**, 404.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. April 1901, Z. 7544: (432).
Erlaß d. Justizmin. v. 14. April 1901, Z. 6473: **78**, 75.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. April 1901, Z. 2062: **249**, 227.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. April 1901, Z. 11.145: 379.
Reichsgerichtserkenntnis v. 25. April 1901, Z. 163: (21).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 28. April 1901, Z. 9834, MVBNr. 20: **467**, 581.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Mai 1901, Z. 8200: (254).
Verordnung d. Min. d. Innern v. 11. Mai 1901, RGBNr. 49: **324**, 383.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Mai 1901, Z. 5165: (955).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Mai 1901, Z. 14.675: **91**, 83.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Mai 1901, Z. 2703: (222).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Juni 1901, Z. 15.593: (554).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Juni 1901, Z. 4191: (95).
Erkenntnis d. Reichsger. v. 9. Juli 1901, Z. 288: (99).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Juli 1901, Z. 19.403: (1017).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Juli 1901, Z. 1645, MVBNr. 36: (343).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Juli 1901, Z. 20.852: (955).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Juli 1901, Z. 20.873: **439**, 544.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Juli 1901, Z. 21.359: (954); (956); (957).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. August 1901, Z. 16.483: (502).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. August 1901, Z. 22.223: **199**, 179.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. August 1901, Z. 22.867: (954); (955); (956); (957).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. August 1901, Z. 23.423: **677**, 883.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. August 1901, Z. 25.545, MVBNr. 37: **670**, 876.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. August 1901, Z. 26.331: **502**, 614.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. September 1901, Z. 27.179: (615).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. September 1901, Z. 5288: (222).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. September 1901, Z. 16.060: 380.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 3. Okt. 1901, Z. 27.915, MVBNr. 39: (568); (576).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Oktober 1901, Z. 26.041: **411**, 521.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Oktober 1901, Z. 12.309: (370).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Oktober 1901, Z. 22.070: **275**, 289.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Oktober 1901, Z. 21.916: **48**, 47.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Oktober 1901, Z. 29.745: (615).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Oktober 1901, Z. 1361/KUM: (355).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. November 1901, Z. 35.230: (891).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Dezember 1901, Z. 35.928: (955).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Dezember 1901, Z. 34.005: (337).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Dezember 1901, Z. 37.968: (1017).

1902.

Erl. d. Min. f. K. u. U. v. 2. Jänn. 1902, Z. 36.711 ex 1901, MVB ex 1902, S. 77: **457**, 562.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Jänner 1902, Z. 39.168 ex 1901: (954).
rlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Jänner 1902, Z. 38.817: (233).
rlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Jänner 1902, Z. 37.400 ex 1901: **112**, 111.
esetz v. 26. Jänner 1902, RGBNr. 25, MVBNr. 10: (730).
rlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Jänner 1902, Z. 1800: 48.
rlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Februar 1902, Z. 3722: (954); (955).
inisterialverordnung v. 13. Februar 1902, RGBNr. 35, MVBNr. 16: (731).
rlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. März 1902, Z. 562/KUM: **7**, 10.
rlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. März 1902, Z. 562/KUM: **657**, 849.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. März 1902, Z. 562/KUM: **671**, 877.
Kundm. d. Min. f. K. u. U. v. 8. März 1902, Z. 6267, MVBNr. 19: **634**, 800.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. März 1902, Z. 12.683, MVBNr. 24: **468**, 582.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. März 1902, Z. 583/KUM: **16**, 20.
Verordnung d. Handelsmin. v. 20. März 1902, RGBNr. 55: (882).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. März 1902, Z. 35.944: **608**, 746.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. März 1902, Z. 7278: (1017).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. März 1902, Z. 8119: **520**, 631.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. April 1902, Z. 7695: (954); (956).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. April 1902, Z. 11.353: (568).
Vdg. d. Min. f. K. u. U. v. 21. April 1902, Z. 84/KUM ex 1901, MVBNr. 26: **289**, 312.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. April 1902, RGBNr. 89, MVBNr. 29: **884**.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. April 1902, Z. 691/KUM: **102**, 102.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. April 1902, Z, 33.647: (290).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Mai 1902, Z. 10.450: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Mai 1902, Z. 16.440: (170).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Mai 1902, Z. 6119: (367).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Juni 1902, Z. 15.728: (408).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 6. Juni 1902, Z. 1354/KUM, MVBNr. 31: **290**, 315.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 28. Juni 1902, Z. 38.236 ex 1901: (390).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Juli 1902, Z. 20.845: (826).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Juli 1902, Z. 21.670: **200**, 180.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Juli 1902, Z. 17.827: **516**, 628.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Juli 1902, Z. 23.554: **658**, 850.
Vdg. d. Gesamtmin. v. 19. Juli 1902, RGBNr. 145, MVB d. Min. f. K. u. U. Nr. 34: **271**, 262.
Gesetz v. 19. Juli 1902, RGBNr. 220, MVBNr. 50: **174**, 157.
Gesetz v. 19. Juli 1902, RGBNr. 221, MVBNr. 51: **176**, 160.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 21. Juli 1902, Z. 1746/KUM, MVBNr. 35: **272**, 276.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 22. Juli 1902, Z. 38.236: (390).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. August 1902, Z. 1844/KUM: (263); (277).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. August 1902, Z. 12.713: (1017).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. August 1902, Z. 1865/KUM, MVBNr. 41: (344).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. September 1902, Z. 30.419: **92**, 84.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. September 1902, Z. 28.934: (222).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. September 1902, Z. 22.839: (927).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Oktober 1902, Z. 19.236: (1017).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Oktober 1902, Z. 30.047: **291**, 321.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Oktober 1902, Z. 27.302: (308).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Oktober 1902, Z. 32.212: **639**, 821.
Verordnung d. Gesamtmin. v. 15. Oktober 1902, RGBNr. 200, MVBNr. 46: **292**, 321.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Oktober 1902, Z. 29.816: (1017).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. Oktober 1902, Z. 32.282: (568).
Erlaß d. Miu. f. K. u. U. v. 23. Oktober 1902, Z. 33.000: (568).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. November 1902, Z. 2342/KUM: **293**, 327.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 1. Dezember 1902, Z. 38.391: **491**, 601.
Verordnung d. Finanzmin v. 2. Dez. 1902, RGBNr. 223, MVBNr. 52: **175**, 159.
Verordnung d. Finanzmin. v. 2. Dez. 1902, RGBNr. 224, MVBNr. 53: **177**, 161.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Dezember 1902, Z. 36.322: (317).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Dezember 1902, Z. 38.891: **240**, 222.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Dezember 1902, Z. 37.644: (568).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Dezember 1902, Z. 26.734: (955).
Ministerialverordnung v. 22. Dez. 1902, RGBNr. 3, MVBNr. 3 ex 1903: (731).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Dezember 1902, Z. 40.091: (970).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. Dezember 1902, Z. 38.249: (233).

1903.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. Jänner 1903, Z. 33.905 ex 1902: **697**, 919.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Jänner 1903, Z. 17.078 ex 1902: **718**, 985.
Erlaß d. Min. d. Innern v. 21. Jänner 1903, Z. 54.631 ex 1902: (390).

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. Jänner 1903, Z. 20.578: (749).
Erlaß d. Reichskriegsmin. v. 5. Februar 1903, Z. 847: (670).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Februar 1903, Z. 3282: (568).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Februar 1903, Z. 1410: **201**, 180.
Erlaß d. Min. f. K. u U. v. 14. März 1903, Z. 506/KUM: 341.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. März 1903, Z. 8383: (401).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. März 1903, Z. 7917: (1017).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. März 1903, Z. 8423: (568).
Finanzministerialverordnung v. 29. März 1903, RGBNr. 74: (341).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. März 1903, Z. 3004/KUM: (321).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. April 1903, Z. 4782: (749).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 8. April 1903, RGBNr. 97, MVBNr. 21: **615**, 753.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 14. April 1903, RGBNr. 102, MVBNr. 22: **678**, 884.
Erlaß d. Finanzmin. v. 21. April 1903, Z. 27.036: (828).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 29. April 1903, Z. 13.181: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Mai 1903, Z. 14.706: **503**, 615.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Mai 1903, Z. 15.345, MVBNr. 30: **679**, 896.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 9. Mai 1903, Z. 697/KUM: **294**, 330.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Mai 1903, Z. 607/KUM: (342).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Mai 1903, Z. 2238/KUM ex 1901, MVBNr. 31: (328).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Mai 1903, Z. 9066: (894).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Mai 1903, Z. 1056/KUM: (345).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Juni 1903, Z. 20.026: (749).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 5. Juli 1903, Z. 281: (102).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 8. Juli 1903, Z. 22.141: **701**, 948.
Gesetz v. 18. Juli 1903, RGBNr. 203, MVB d. Min. f. K. u. U. Nr. 46: (247).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. August 1903, Z. 23.791: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. August 1903, Z. 25.899: (896).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. August 1903, Z. 28.367: (896).
Erlaß d. Min. d. Innern v. 3. September 1903, Z. 2627: (382).
Verordnung d. Min. d. Finanzen u. d. Handels v. 4. Sept. 1903, RGBNr. 188: (256).
Erlaß d. Handelsmin. v. 2. Oktober 1903, Z 46.829: (535).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. Oktober 1903, Z. 33.438: (896).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. November 1903, Z. 1930/KUM: **278**, 287.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 19. November 1903, Z. 37.231: (503).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. November 1903, Z. 33.810: (568).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Dezember 1903, Z. 39.637: 287.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 11. Dezember 1903, Z. 38.943: (896).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. Dezember 1903, Z. 35.340: 379.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Dez. 1903, Z. 2447/KUM, MVBNr. 5 ex 1904: **300**, 341.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Dezember 1903, Z. 41.691: (403).

1904.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Jänner 1904, Z. 1531: **440**, 545.
Erlaß d. Finanzmin. v. 22. Jänner 1904, Z. 82.000 ex 1903: (688).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Jänner 1904, Z. 982, MVB ex 1904, S. 108: (558).
Verordnung d. Min. f. Landesverteidigung v. 13. Februar 1904, RGBNr. 19: (674).
Verordnung d. Handelsmin. v. 14. Februar 1904, RGBNr. 15: (882).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. Februar 1904, Z. 38.834: (331).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Februar 1904, Z. 3381: 395.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Februar 1904, Z. 42.760 ex 1903: (626).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. Februar 1904, Z. 6228: (955).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 7. März 1904, Z. 2882: 380.
Note d. Min. f. K. u. U. v. 14. März 1904, Z. 6887: (626).
Zuschrift d. Min. d. Innern v. 31. März 1904, Z. 2201/M. I.: (28).
Vdg. d. Min. d. Innern u. f. K. u. U. v. 7. April 1904, RGBNr. 40, MVBNr. 21: **469**, 583.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 14. April 1904, Z. 892/KUM: (637).
Reichsgerichtserkenntnis v. 22. April 1904, Z. 137: (20).
Reichsgerichtserkenntnis v. 22. April 1904, Z. 138: (21).

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. April 1904, Z. 34.288 ex 1903: **659**, 851.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Mai 1904, Z. 16.635: 380.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. Mai 1904, Z. 7187: (331).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. Mai 1904, Z. 17.128: **79**, 76.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 10. Juni 1904, Z. 41.309 ex 1903: (787).
Vdg. d. Finanzmin. v. 20. Juni 1904, Z. 41.513, RGBNr. 61, VB f. K. u. U. Nr. 40: (341).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juni 1904, Z. 19.399: (618).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juni 1904, Z. 21.116: (66).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 25. Juni 1904, RGBNr. 70, MVBNr. 28: 215.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 25. Juni 1904, Z. 12.241: (215).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. Juli 1904, Z. 22.469: (61).
Erkenntnis d. Verwaltungsgerichtshofes v. 6. Juli 1904, Z. 7376: 602.
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 14. Juli 1904, Z. 4509, MVBNr. 32: **416**, 525.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 20. Juli 1904, Z. 22.178: **454**, 558.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. August 1904, Z. 17.559: 1027.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. August 1904, Z. 4572, MVBNr. 35: (323).
Erl. d. M. f. K. u. U. v. 22. Septemb. 1904, Z. 2003/KUM, RGBNr. 108, MVBNr. 36: **8**, 11.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 22. September 1904, Z. 1801/KUM: (217); (**345**).
Erlaß d. Min. f. u. U. v. 22. September 1904, Z. 15.895: (823); (851).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 4. Oktober 1904, Z. 22.073: 56.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Oktober 1904, Z. 1486/KUM, MVBNr. 40: (342).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. November 1904 ad Z. 29.415: (370).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. November 1904, Z. 31.479: **499 b**, 609.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. November 1904, Z. 31.687: (370).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. November 1904, Z. 31.808: (370).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 28. November 1904, Z. 36.308: 1027.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Dezember 1904, Z. 40.947: (981).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 6. Dezember 1904, Z. 41.908: (955).
Vdg. d. Finanzmin. v. 14. Dez. 1904, RGBNr. 166, MVBNr. 11 ex 1905: **731**, 1023.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Dezember 1904, Z. 35.792: (922).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 17. Dezember 1904, Z. 39.255: (606).

1905.

Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Jänner 1905, Z. 510/KUM ex 1904, MVBNr. 10: **325**, 388.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 21. Jänner 1905, Z. 44.503 ex 1904: 371.
Erlaß d. Eisenbahnmin. v. 27. Jänner 1905, Z. 2367: (348).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. Februar 1905, Z. 42.995: (290); (303).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Februar 1905, Z. 2442: (755).
Verordnung d. Min. f. K. u. U. v. 25. Februar 1905, RGBNr. 51, MVBNr. 21: **425 b**, 532.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. v. 25. Februar 1905, Z. 4657: (533).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. März 1905, Z. 9969 ex 1903: **730**, 1023.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 23. März 1905, Z. 38.440 ex 1904: **726**, 1020.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 24. März 1905, Z. 44.628 ex 1904: (835).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 30. März 1905, Z. 4863: (827).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. März 1905, Z. 1533: (835).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 31. März 1905, Z. 3749: (835).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. April 1905, Z. 19.505 ex 1904: **499 c**, 610.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 15. April 1905, Z. 844/KUM: **729**, 1022.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 18. Mai 1905, Z. 12.088: **732**, 1026.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 27. Juni 1905, Z. 23.244: (955).
Erlaß d. Min f. K. u. U. v. 7. Juli 1905, Z. 24.062: 1027.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 12. Juli 1905, Z. 22.159, MVBNr. 36: **632**, 797.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 13. Juli 1905, Z. 6719: **727**, 1020.
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 2. August 1905, RGBNr. 131, MVBNr. 42: (842).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 26. August 1905, Z. 21.624: 1026.
Verordnung d. Finanzmin. v. 17. September 1905, RGBNr. 150: (1024).
Erlaß d. Min. f. K. u. U. v. 16. Oktober 1905, Z. 30.277: 1027.

Sachregister.

Die fettgedruckten Ziffern beziehen sich auf die Ordnungsnummern der Sammlung; die übrigen Ziffern beziehen sich auf die Seiten, auf welchen die betreffende Norm ganz oder auszugsweise abgedruckt oder im Texte zitiert ist; die eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich auf die Anmerkungen.

Abgangszeugnisse (Absolutorien):
- Allgemeines: **365**, 465; Vorgang bei Ausfertigung: **486**, 593; Eintragung der Disziplinarerk.: **523**, 637; **486**, 595; Fristen zur Ausfertigung: **365**, 465; Stempel- und Schreibgebühr: **365**, 465; **606**, 740; Duplikate: **365**, 465; bei Zulassung zu den jur. Rigorosen: **668**, 875; Sprache der Abgangszeugnisse: (587); **486**, 594; **487**, 598.
- für Theologen: **606**, 740;
- für Juristen: **487**, 596;
- für Mediziner: **490**, 600; für Militärzwecke: **489**, 599;
- für Philosophen: **488**, 599; **491**, 601;
- für Pharmazeuten: **713**, 979;
- ausländische: **419**, 528;
- von Agram (für Juristen): **421**, 529;
- Beibringung bei Übertritt an andere Universitäten: **424**, 531;
- Hinterlegung der Absolutorien bei Ablegung jur. Rigorosen: **668**, 876;
- vgl. hiezu die Rig. Ordngen.

Abhandlung, für das kath.-theol. Doktorat: **615**, 753; für das phil. Doktorat: **702**, 949; **703**, 953; Habilitationsschrift: **187**, 169.

Adjunkten, im Allgem.: **223**, 205; **224**, 206;
- an den kath.-theol. Fak.: **227**, 210;
- an den med. und phil. Fak.: **228**, 211 u. ff.;
- Erfordernis des ledigen Standes: **225**, 208;
- lehramtliche Stellung: **230**, 212; **231**, 212;
- Besoldung: 211; **229**, 212;
- Anrechnung der Dienstzeit: **231**, 212.

Adjuten, Remuneration d. Assist.: **232**, 213;
- bei Bibliothekspraktikanten: 413.

Aftervermietung v. Naturalwohn. **100**, 100.

Agramer Universität:
- Immatrikulation auf Grund Agramer Abgangszeugnisse (Juristen): **421**, 529;
- Anerkennung von rechts-stwiss. Studien und Prfg.: **639**, 821;
- Ergänzungsprfg. in kroat. Sprache: **639**, 823; **659**, 851.

Akademisch, Führung der Bezeichnung bei Studentenvereinen: **546**, 657.

Akad. Amt (Würde), Pflicht zur Übernahme: **39**, 42; Verzichtleistung: **40**, 43.

Akademische Behörden (s. auch Senat, Prof. Koll. und Wahlen der akad. Funktionäre):
- Organisation: **18**, 23;
- Wirkungskreis: **18**, 26, 28;
- Geschäftsordnungen: **18**, 29; **55** bis **60**;
- Verantwortlchk. f. Geschäftsführ.: **366**, 473;
- Korrespondenzverkehr: **18**, 28; **61** u. f.;
- Verfügung über Lokalitäten: **46**, 45; **47**, 46;
- Ingerenz auf Universitätsbibliotheken: **26**, 33; **27**, 34; **31**, 37;
- Disziplinarbefugnisse: **523**, 637; **542**, 653;
- Beschränkung der Disziplinargewalt auf die eigene Univ.: **540**, 652;
- zeitl. Grenz. d. Disziplinargewalt: **536**, 649.

Akademischer Boden: (28).

Akademische Gesetze, unentgeltliche Beteilung der Stud.: **365**, 453.

Akademisch. Nachwuchs, Heranbildung: **223**, 205 u. ff.; **226**, 208;
- für die kath.-theol. Fak.: **193**, 176; **608**, 747.

Aktivitätsbezüge (s. auch Besoldungsverhältnisse):
- für Univ.-Prof.: **97**, 93; in Innsbruck (Theolog.): **96**, 92;
- für Staatsbeamte: **266**, 253; **268**, 257;
- für das Univ.-Kanzlei- u. -Quästur-Personal: **262**, 245; Wien: **261**, 244;
- für Univ.-Adjunkten: 211; **229**, 212;
- für Diener: **286**, 307; **292**, 321;
- Exekution auf Bezüge: **106**, 105.

Aktivitätszulage, Schema: (93); **266**, 254;
- bei Naturalwohng. (Quartieräquivalent): **266**, 254; (256); **285**, 307;
- Anweisung: **267**, 256;
- bei Dienern: **286**, 309.

Album der Universität: **365**, 449.

Alkohol, abgabefreier Bezug: **310**, 360.

Allgemeine Studienordnung, s. Studienord.

Altersgrenze für die Pensionierung von Staatslehrpersonen: 180, 163.

Amanuensen, an d. Univ.-Bibliotheken: 413.

Amtsgeheimnis, Verpflichtung z. Wahrung: 58, 58; 59, 59; 60, 60.

Anatomische Institute, Zusendung von Leichen: (382); Verkehr mit Leichenpräparaten: 325, 388.

Anatomische Präparate, Einsendung an Univ.-Institute: 322, 382.

Angelobung der Assistenten: 233, 215; 234, 217; 238, 220; der Kanzleigehilfen: 271, 268, 276 (s. auch Sponsionsformel, Gelöbnis).

Annual- und Semestralprüfungen, 365, 461; bei den kath.-theol. Fak.: 606, 739; 608, 748.

Anrechenbarkeit (s. auch Einrechnung);
der Dienstzeit für den Anfall von Quinquennalzulagen bei Univ.-Prof.: 97, 93;
bei Übertritt der Prof. von anderen Unterrichtsanstalten: 97, 95;
für d. Pension b. Staatslehrpers.: 170, 150; 180, 163; 178, 162; 179, 162;
bei Adjunkten: 231, 212;
bei Assistenten: 232, 213;
des Einjährig-Freiwilligenjahres für den Staatsdienst: 552, 681;
s. auch Dienstzeit;
v. Vorträgen d. Lehrer i. e. S.: 220, 203;
Anrechnung von Semestern im Allgem.: 365, 461, 462, 463;
Nichtanrechnung von Semestern während d. Einj. Freiw. Dienstes: 551, 679;
Anrechnung von jur. Semestern (Minimalstundenanzahl): 635, 805; 636, 808;
von jurid. Seminar-Übg.: 319, 376;
von Semestern anderer Fak. für das Rechtsstudium: 635, 806; 636, 811;
Nichtanrechenbarkeit v. sog. Reprobationssemestern bei Juristen: 658, 850;
von ausl. jur. Semestern: 635, 806; 636, 811;
Anrechnung von phil. Semestern für med. Studium: 675, 882; 678, 885;
Nichtanrechnung von Seminar-Übg. für phil. Semester: 694, 917;
von preußischen Studiensemestern: 521, 632; 522, 633.

Anspruchsberechtigung auf Beamten- und Dienerstellen (Zertifikatisten): 276, 290.

Anträge (d. akad. Behörden), finanziell-ökonomischer Art: (66);
auf Auszeichnungen von Univ.-Prof.: 24, 32; 25, 33.

Anweisung der Bezüge von Univ.-Prof. und Staatsbeamten: 267, 256;
der Assistentenremunerationen: 233, 215; 236, 219;
v. Jahresremunerationen und Substitutionsgebühren: 311, 361; 212, 194;
Einführung von Zahlungslisten: 731, 1023;
der Institutsdotationen: 312, 362.

Apothekerlehre, Aufnahme in die: 712, 976; s. auch pharm. Studium.

Äquivalent für Dienstkleidung der Diener: 289, 314;
für Wohnungen: 99, 99; 266, 254.

Arbeits- s. Dienstkleid.

Archäologische Lehrkurse für Mittelschullehrer an den phil. Fak.: 695, 917; 696, 918.

Archiv der Univ. Prag: 265, 252;

Archivsdienst, Ergänzungsprfg. b. Institut für öst. Geschichtsforschung in Wien: 328, 400.

Ärzte, Berechtigung z. Praxis: 680, 908 u. ff.
ausländ.: (908); 683, 910;
aus Ungarn: 518, 629; 520, 631;
Besuch von Univ.-Vorlesg.: 436, 542;
Nachtragsprfg. bei begangenen Kunstfehlern: 687, 912;
Ferialkurse: 673, 880;

Ärztekammergesetz: Beteilung der med. Promovenden: 689, 913.

Ärztliche Praxis, Berechtigung zur: 680, 908 u. ff.;
für Frauen: 463, 570; 465, 572;
Reziprozität m. Ungarn: 518, 629; 520, 631.

Assekuranz bei Staatsgebäuden: 274, 288; 275, 289.

Assistenten, i. allgem.: 223, 205; 224, 206;
dienstliche Stellung: 232, 213 u. ff.;
Vorgang bei Bestellung: 233, 214; bei den Sternwarten in Wien und Prag, bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik: 243, 224; 244, 224; 247, 226; b. d. zoolog. Station in Triest: 249, 227;
Erfordernisse (Qualifikation): 233, 214; 234, 217; 235, 218; 236, 219;
Angelobung: 233, 215; 234, 217; 238, 220.
Dienstzeitverlängerung: 232, 215;
Nachsicht der Verehelichung: 225, 208; 233, 215; 242, 223;
Nachsicht d. Verwandtschaftsverhältnisses: 141, 128; 233, 215; 237, 220; 242, 223;
Ausmaß der Remuneration: 239, 221; bei Kumulierung mit einer Professur: (222); Triennalzulagen: 239, 221; (222);
Anweisung der Remuneration; 233, 215; 236, 219;
Einstellung der Remuneration: 236, 219;
Urlaub: 233, 216; 236, 219;
Anrechenbarkeit der Dienstzeit: 232, 213; 236, 218;
Eisenbahnfahrbegünstigung: 233, 217; 729, 1022;
Naturalwohnungen: 239 222; 245, 225;
sonstige Emolumente: 239, 222; 245, 225;
Behandlung in Erkrankungsfällen: 233, 217;
Reisegebühren: 240, 222;
Dienstesverleihungsgebühr: 730, 1023;
Lehrbefugnis: 241, 223;
Berücksichtig. b. Physikatsprfg.: 246, 225;
Verwendungszeugnisse: 248, 226.

Assistenten (Gehilfen) d. Pharm.: 712, 977.

Astronoms-Adjunkten: 228, 211.

Aufnahme in die Univ.-Studien,
im allgemeinen: 365, 451; 412, 522 u. ff.;
Vorbildung zur Aufnahme für Theologen: 412, 522; aus bischöflichen Knabenseminarien: 413, 523; für gr.-kath. Theologen: 415, 525;
Aufnahme von Realschulabiturienten: 416, 525;
von Beamten: 427, 535; 440, 545; von Offizieren: 439, 544;
von Frauen: 458, 562 u. ff.;
von Ausländern: 365, 451; 441, 545 u. ff.; von Ungarn: 449, 554; von Stud. aus den Balkanländern: 450, 555; 452, 556;
von relegierten Studierenden: 365, 452; 523, 636;
von reprobierten Maturanten: 429, 537; (538); jur. Fak.: 434, 540; Frauen: (568);
nachträgliche: 365, 456; 430, 539; Kompetenz zur: 21, 31;
(s. auch Inskription und Immatrikulation).

Aufnahmsgebühren:
Immatrikulationstaxe der ordl. Studierenden: 365, 453; 418, 527; 423, 531;
Befreiung von derselben: 365, 453; 606, 337;
Inskriptionsgebühr der a. o. und anderen Studierenden: 425 b, 532.

Aufnahmsschein (Interims-): 365, 451;
Stempelfreiheit: 470, 584;
s. auch Matrikelschein.

Augustin Sct. (Priesterbildungsinstitut in Wien):
Befreiung vom Kollegiengeld: 393, 509;
Zulassung zum theol. Doktorat: 615, 756; 618, 761; 619, 762.

Aushilfsdiener, (Stellung und Bezüge): 292, 321; 293, 327;
Erfordern. d. öst. Staatsbürgersch.: (321);
Entlohnung während der Ferialzeit: (323);
Arbeitskleidung: (328);
Gnadengaben als Versorgung: 292, 325;
Umwandlung in definitive Dienstposten: 293, 330; 294, 330;
Aufnahme zur Versehung erledigter Dienerposten: 280, 304; (331);
Krankenversicherung: 286, 310; 290, 320; 292, 324; 306, 355; 307, 356.

Ausländer, Aufnahme im allgemeinen: 365, 451, 460; 441, 545 u. ff.;
bei den kath.-theol. Fak.: 441, 545; an der gr.-orient. Fak. in Czernowitz (Rigorosanten): 628, 781;
bei den jur. Fak.: 444, 550;
bei den med. Fak.: Stud. aus den Balkanländern: 452, 556; Revers bei Ausfolgung des Doktordiploms: 683, 910; bei Nostrifikation ausländischer Doktordiplome: 686, 912;
bei den phil. Fak.: Stud. aus den Balkanländern: 450, 555;
Pharmazeuten: 443, 549; Stud. aus Balkanländern: 452, 556;
Frauen an der med. Fak.: 468, 582; an den phil. Fak.: 462, 569;
Kollegiengeldbefreiung: 391, 503;
Überprüfung der Vorbildung: 447, 552.

Ausländische, Maturitätszeugnisse, Anerkennung: 414, 525; 442, 547; ungarische: 449, 554; Sarajevo: 445, 551; 446, 551; Travnik: 453, 558; Mostar: 456, 561; 457, 562; Kroatien: 455, 560; Rumänien: 454, 558; Serbien: (554); 451, 556;
Universitäten, Besuch: 365, 459; Anrechnung preußischer Studiensemester: 521, 632; 522, 638;
Abgangszeugnisse: 419, 528.
Ärzte, Praxisberechtigung: 683, 910;
Doktorate, Nostrifikation: 506, 618; pharm. Dipl.: (970);
Gesandtschaften, Korrespondenzverkehr: 69, 69;
Diplome, Annahme: 505, 617;
Gesellschaften, Mitgliedsch.: 155, 137.

Ausschließung, von der Univ.: 523, 636;
von den theol. Studien: 417, 527; s. Verweisung, Relegierung.

Ausserordentliche Professoren, (s. auch Professoren):
Bezüge und Stellung: 97, 94;
Beeidigung: 115, 118;
Rangordnung: 137, 125;
Kollegiengeldbezug: 97, 95; 399, 511;
Abhaltung unentgeltlicher Vorlesungen: 391, 502;
gleichzeitige Stellung als Assistenten: (222);
Zuziehung zu jur. Rigorosen: 664, 873.

Ausserordentliche Studierende (Hörer und Hörerinnen), im allgemeinen: 365, 457; in Prag: 435, 541; mit ungenügender Maturitätsprüf.: 429, 537; Frauen: (568);
an den kath.-theol. Fak.: 606, 738;
an den jur. Fak.: 434, 540;
an den med. Fak.: 436, 542;
an den phil. Fak.: 491, 601; 698, 925;
Pharmazeuten: 365, 457; 708, 964 u. ff.;
beim landw. Studium in Krakau: 720, 997;
Staatsrechnungswissenschaft: 704, 959;
Frauen, an den med. Fak.: 468, 582;
Frauen, an den phil. Fak.: 461, 567; Ausländerinnen: (568);
Inskription: 365, 457;
Inskriptionsgebühr: 425 b, 532;
Disziplinarbehandlung: 365, 458; 523, 636;
Kollegiengeldzahlung: 391, 502; 394, 510.

Austritt aus den Univ.-Studien, im allgemeinen: 365, 465;
an den theol. Fak.: 606, 740.

Auswärtige Höfe, Korrespondenzverkehr bei Einsendung von gewidmeten Publikationen: 69, 69.

Ausweise, statistische:
im allgemeinen: 82, 78 u. ff.;
über die Inskriptionen: 85, 80; 91, 83; über nachträgl. Inskriptionen: 433, 540; von Ungaren: 89, 83; bei versicherungstechn. Kursen: 85;
über Theologen behufs Kollegiengeldbefreiung: 391, 502; 393, 510;
über die Rigorosen: 86, 81; über rechts- u. stwiss. Staatsprüfungen: 640, 834;
über die Promotionen: 86, 81; 85;
über Nostrifikationen, theol.: 85;
über die Stipendisten: 574, 706; 575, 706;
Formulare: 84, 80; 86, 81; 91, 84; 92, 84; 727, 1020;
Ausfertigung in triplo: 87, 81;
über Beginn u. Schluß der Vorlesg.: 88, 82;
über Quästursergebnisse: 82, 78; 407, 520;
über den Wiener Univ.-Kanzleifond: 85; 54, 55;
über Einkommen der Prof. an Prüfungstaxen: 110, 109;
über die Habilitationen: 90, 83.

Auszeichnungsanträge für Univ.-Prof.: 24, 32; 25, 33.

Balkanländer (Bosnien, Rumänien, Serbien, Bulgarien): Zulassung von Stud. der Phil.: 450, 555; von Medizinern und Pharmazeuten: 452, 556.

Barmherzige Brüder, ärztl. Praxisberechtigung: 685, 911.

Beamte der Univ.-Kanzlei und -Quästur, Bezüge und Rangsklassen: 262, 245; 266, 253; 268, 257; für Quästursbeamte in Wien: 261, 244; 262, 245;
Vorgang bei Ernennung: 262, 246;
Pensionsvorschriften: 170, 149 u. ff.;
Disziplinarvorschriften: 295, 333; Diszipl.-Behörde: 262, 246;
Bezug von Schreibgebühren für Duplikate: 365, 466;
Bibliotheksbeamte: 27, 35; 413;
Zulassung von Beamten zu Univ.-Studien: 427, 535; 440, 545; von Militärbeamten: 439, 544.

Beeidigung der Univ.-Prof.: 113, 112 u. ff.;
der Univ.-Diener: 280, 304;
(s. Eideserinnerung).

Befreiung vom Kollegiengelde, im allgemeinen: 391, 502; 411, 521; Wirkung für Hauptkollegien: 391, 506; für Vorlesgen an einer anderen Fak.: 366, 474; 391, 504; 397, 514;
Theologen: 391, 502; 393, 509; 397, 514; 398, 514;
Juristen: 397, 513;
Mediziner (Ärzte): 436, 543;
Philosophen (Lehramtskandidaten der Realschulen): 405, 518;
Pharmazeuten: 708, 964;
Ausländer: 391, 503;
Frauen, Hospitantinnen: 409, 521;
Fristen für Befreiungsgesuche: 391, 504; 401, 516; 402, 516; 404, 517; 422, 530;
Kompetenz des Prof. Koll.: 391, 504; 97, 95; 401, 516; Würdigkeitsausweise: 560, 688;
Gebührenfreiheit der Befreiungsgesuche: 403, 517; s. auch Kollegiengeld;
von Taxen, u. zw. Immatrikulationstaxe: 365, 453; kath. Theologen: 606, 737; Inskriptionsgebühr: 425 b, 532;
von der Prüfungstaxe bei gr.-orient. Theologen: 625, 779;
von der jur. Staatsprüfungstaxe: 642, 837; 643, 838.

Behörden, s. akad. Behörden.

Benützung der Univ.-Bibliotheken: (s. auch Bücherentlehnung):
im Lesesaal: 332, 414;
Zutritt zu den Handschriftensammlungen: (417); 423;
Entlehnungen im Standort: 334, 419 u. ff.;
außerhalb des Standortes: 342, 430 u. ff.;
Entlehnung aus auswärtigen Bibliotheken: 347, 434;
aus preußischen Bibliotheken: 348, 435; aus bairischen Bibliotheken: 349, 436.

Berichte, s. Korrespondenzverkehr.

Beschwerden der Studierenden: 365, 466;
der Zertifikatisten bei Stellenbewerbg: 276, 293; 277, 298;
der Aushilfsdiener gegen Entlassung: 292, 324.

Besetzung von Univ.-Professuren: 93, 86;
an theol. Fak.: 605, 735; 607, 744; Innsbruck: 4, 7; 96, 92; Lemberg: 95, 90;
an der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 622, 766;
an der jur. Fak. in Lemberg (ruthen.): (87).

Besoldungsverhältnisse der Univ.-Prof.: 97, 93;
an der theol. Fak. in Innsbruck: 96, 92;
Bedeutung v. Verhandl. b. Berufungen: (89);
bei Univ.-Adjunkten: 211; 229, 212;
bei Bibliotheksbeamten: 413;
bei Univ.-Assistenten: 239, 221;
bei Univ.-Beamten: 262, 245; 266, 253; 268, 257; 269, 259;
bei Quästurbeamten in Wien: 261, 244; 262, 245;
beim Kanzleihilfspersonal: 271, 265, 274; 272, 282;
bei Dienern: 286, 307; 290, 315; (308);
bei Aushilfsdienern: 292, 321.

Bestätigung d. Professoren im Lehramte: 116, 114 u. ff.; bei Prof. der Theologie: 607, 745;
Ansuchen um dieselbe: 120, 117; 127, 120; 128, 121; bei Berufung aus festen Stellungen: 122, 117; Evidenzhaltung: 119, 116; 126, 119;
der Univ.-Adjunkten: 230, 212;
der Ernennung v. Univ.-Dienern: 280, 304;

des Vorlesungsbesuches, im allgemeinen: 365, 462; 366, 471; 373, 483;
Fristen hiefür: 365, 463; 422, 531;
s. auch Frequenzbestätigung.

Besteuerung des Einkommens: s. Steuerzahlung.

Besuch der Vorlesungen, im allg.: 365, 462;
Überwachung des Besuchsfleißes: 367, 475;
bei Juristen: 366, 470; 373, 482;
Unterbrechung des Besuches: 378, 485;
med. Vorlesg. durch Zahntechniker: 676, 882;
ausländischer Universitäten: im allgem.: 365, 459; 366, 469;
von Theologen: 611, 751;
von Juristen: 635, 806; 636, 811;
von Medizinern: 678, 885;
von Philosophen: 365, 460;
von Pharmazeuten: (970);
von Frauen (Medizin): 460, 566.

Besuchszeugnisse, s. Bestätigung und Frequenz.

Beurlaubungen, s. Urlaub.

Bezüge, s. Besoldungsverhältnisse.

Bibliotheken, Beamte: 413; Vorschlagsrecht bei Univ.-Bibliotheken: 27, 35; 31, 37;
Wirkungskreis der akad. Behörden: 26, 33; 27, 34;
Benützung der Univ.-Bibliotheken, im Lesesaal: 332, 414;
sonstige (s. Bücherentlehnung);
Seminarbibliotheken: 309, 359;
Dotationsgebarung: 316, 368.

Bibliotheksinstruktion: 332, 414.

Bibliothekspraktikanten: 266, 255; 413.

Bosnisch-herzegovinische Studierende: (554);
Entziehung der Stipendien im Falle politischer Kundgebungen: 541, 653.

Brandschadenversicherung von Staatsgebäuden: 274, 288; 275, 289.

Brett, schwarzes, zur Verständigung der Studierenden: 365, 466;
Ankündigung des Vorleseverzeichnisses: 379, 491;
für Kundmachungen: 371, 481; 391, 507; 401, 516; fremde Plakate: 376, 484.

Bücherentlehnung, aus den Univ.- u. öffentl. Bibliotheken, im Lesesaal: 332, 414;
zur häuslichen Benützung im Standort der Bibliotheken: 334, 419 u. ff.; außerhalb des Standortes: 342, 430 u. ff.; Vergütung der Spesen: 344, 433;
periodische Druckschriften: 423; 346, 434;
Handschriften: 334, 423; 344, 433; 345, 433; 347, 434;
Hereinbringung entlehnter Bücher: 339, 428; Mitwirk. der Dekanate hiebei: 340, 429; Portobehandlung der Mahnschreiben: 341, 429;
bei verbotenen Druckschriften: 333, 417;
aus der Hofbibliothek: 364, 444;
aus auswärt. Bibliotheken: 347, 434; 348, 435; 349, 436;
s. auch Entlehnungsbefugnisse.

Budget, für die Universitäten: (66).

C (s. auch K und Z).

Chemie, Stipendien zur Ausbildung in der: 251, 229.

Chirurgische Operationsinstitute: 253, 232.

Coëxaminatoren bei med. Rigorosen (nach der früheren Rig. Ordng.): (885).

Czernowitz, Univ., Errichtung: 17, 21;
gr.-orient.-theol. Fak.: 622, 765 u. ff.;
Seminarlokalitäten: 320, 377.

Dalmatien, Rechtshörer aus, Studien und Staatsprüfungen in Agram: 421, 529; 639, 821; 659, 851.

Dauer der Studien: 365, 460;
kath.-theol. Fak.: 605, 731; 606, 738; 607, 742; 608, 747;
gr.-or.-theol. Fak. in Czernowitz: 622, 767;
evang.-theol. Fak. in Wien: 630, 790;
rechts- u. stwiss. Fak.: 635, 805 (Gesetz); 636, 808 (Durchf.-Vdg.);
med. Fak.: 678, 884;
phil. Fak.: für Rigorosen: 702, 949; für Lehramtsprfg. an Gymnasien und Realschulen: 698, 923;
pharm. Studien: 708, 964;
landwirtsch. Studium in Krakau: 719, 987;
für die Prüfung aus Staatsrechnungswissenschaft: 704, 959;
der einzelnen Vorlesungen: 372, 488.

Definitiverklärung im Lehramte, s. Bestätigung.

Dekan des Prof. Koll., Wahl desselben: 18, 24; 37, 41;
Wirkungskreis: 18, 27; 23, 32; 41, 43;
bezüglich des rechtzeitigen Beginnes der Vorlesungen: 437, 543;
bei Immatrikulation der Stud.: 365, 449, 452; relegierter Stud. 365, 459;
bei nachträgl. Inskription: 431, 539; in Prag: 435, 542;
bei Zulassung zur rechtshist. Staatsprfg.: 640, 827;
Überprüfung der Studiennachweise bei Übertritt von einer anderen Fak.: 447, 552;
Disziplinargewalt gegenüber Stud.: 523, 637;
Bezug von Schreibgebühren für Duplikate: 365, 466;
Vidierung v. Meldungsbüchern (bogen): 365, 463; 428, 537; 472, 585; v. Stipendienquittungen: 563, 692.

Demonstrator-Stipendien: 250, 228 u. ff.

Diener (s. auch Aushilfsdiener):
Zertifikatistengesetz: **276**, 290; Durchführungsvdg.: **277**, 294;
Vorgang bei Ernennung, Verzicht und Pensionierung: **280**, 303;
Konkursausschreibung: **276**, 292; **277**, 297; **287**, 311;
zulässige Qualifikationsbedingungen: **279**, 303; **287**, 310; (317); **290**, 318;
Bestätigung der Anstellung: **280**, 303;
Verständigung nicht berücksichtigter Zertifikatisten: **732**, 1026;
Feststellung des Ernennungstages: **291**, 321;
einstweilige Versehung erledigter Dienerposten: **280**, 304; (331);
Bezüge: **286**, 307;
Konkretalstatus: **290**, 315;
Vorrückung in höhere Gehaltsklassen: **290**, 317;
Ausschließung von Ad personam-Beförderungen: (317);
Entziehung des Vorrückungsrechtes: **290**, 319;
Einreihung in bevorzugte Gehaltsklassen: **282**, 305; **283**, 305; **290**, 318;
Dienstwohnungen: **285**, 307; **286**, 309, **290**, 320;
Halten v. Kostzöglingen verboten: **281**, 304;
Dienstkleidung: **289**, 312;
Krankenversicherung: **286**, 310; **290**, 320; **292**, 324; **306**, 355; **307**, 356;
Disziplinarbehandlung: **18**, 28; **295**, 333;
Pensionsvorschriften: **170**, 149 u. ff.; **286**, 310.

Dienstalterspersonalzulagen für Beamte: **268**, 259; **269**, 260; **270**, 261.

Dienstalterszulagen für Diener: **286**, 308; **288**, 311; **290**, 320.

Dienstinstruktion: für die Univ.-Kanzlei und -Quästur: (239);
für die Univ.-Pedelle: (290).

Dienstkleid für Diener: **289**, 312;
für Aushilfsdiener: (328).

Dienstreise, Wahl der Fahrbetriebsmittel: **299**, 340.

Diensttaxabzug: **119**, 116; **127**, 120; Einhebung: (116); **185**, 167; **270**, 262.

Dienstverleihungsgebühr bei Assistenten: **730**, 1023.

Dienstwohnung: **101**, 101; für Beamte: **266**, 255; für Diener: **285**, 307; **286**, 309; **290**, 320.

Dienstzeit, Anrechenbarkeit für die Pension, bei Staatslehrpers.: **170**, 150; **180**, 163;
bei theolog. Prof.: **178**, 162; **179**, 162;
bei Adjunkten: **231**, 212;
bei Assistenten: **232**, 213;
für die Quinquennalzulagen der Prof.: **97**, 93;
Zusicherung der Anrechnung von Dienstjahren: **182**, 165;
Einfluß auf die Rangsbestimmung der Prof.: **132**, 122; **133**, 123; **135**, 124; **139**, 127;
auf die Reihung der Diener im Konkretalstatus: **290**, 318.

Diözesanlehranstalten: **605**, 730; **607**, 741.

Diplome, Ausfertigung im allgemeinen:
Text der Doktordiplome: kath.-theol.: **499** c, 610; für die weltl. Fak.: **495**, 605;
Text der pharm. Magisterdiplome: **714**, 981;
Duplikate: **480**, 590;
Ausländische Diplome: **155**, 137; Nostrifikation: **506**, 618;
Rückstellung ärztl. Diplome bei strafgericht. Verurteilung: **485**, 593;
Revers bei Ausfolgung med. Diplome an Ausländer: **683**, 910;
für Lebensmittelexperten: **721**, 999.

Dispens vom Doktorat bei Habilitationen: **187**, 169; **190**, 173.

Dispositionsrecht über die Univ.-Lokalitäten: **46**, 45; **47**, 46; **379**, 487.

Dissertation für das kath.-theol. Doktorat: **615**, 753;
für das phil. Doktorat: **702**, 949; **703**, 953.

Disziplinarerkenntnisse geg. Studierende: **523**, 633;
Vorgang bei Schöpfung von Verweisungserkenntnissen: **525**, 641; **532**, 646;
Anmerkung in den Abgangszeugnissen: **486**, 595; **523**, 637;
Evidenzhaltung ders. (Baiern): **524**, 638;
Rekurse: **530**, 645; **532**, 647;
Zulässigkeit einer Milderung oder Aufhebung: (637);
nicht vor dem Verwaltungsgerichtshof anfechtbar: (687);
gegen Beamte und Diener: Sicherstellung der Durchführbarkeit: **297**, 337.

Disziplinarvorschriften: Kompetenz: **18**, 26, 28;
für das Univ.-Lehrpersonal: 332; **296**, 336;
für Staatsbeamte u. Diener: **295**, 333;
für Univ.-Kanzleibeamte: 246;
Sicherstellung der Durchführbarkeit des Disziplinarerkenntnisses: **297**, 337;
für Studierende: allgem. Disziplinarordnung: **523**, 633;
für nicht inscribierte ordl. Hörer: **535**, 649;
f. Prüfungskand. (Rigorosanten): **499** b, 610;
für Pharmazeuten: **708**, 964;
Vorgehen bei strafgerichtl. Untersuchungen gegen Studierende: **523**, 634; **526**, 642; **539**, 651; bei Verhaftungen: **529**, 644;
Einfluß des Freispruches auf die Disziplinaruntersuchung: **537**, 650;
Einfluß der strafgerichtl. Ausweisung: **538**, 650;
Rekurse: **530**, 645; **532**, 647;
Nachsicht der Rechtsfolgen: **531**, 646;
Evidenzhaltung v. Diszipl.-Untersuchungen: **533**, 647;
Einfluß der Relegation auf Ablegung von Prüfungen: **534**, 648;

zeitliche Begrenzung der Disziplinargewalt: 536, 649;

Beschränkung der Disziplinargewalt auf die eigene Univ.: 540, 652.

Diurnisten, s. Kanzleigehilfen.

Doktorand, Titelführung verboten: 499 a, 609.

Doktorat, im allgemeinen: (Erwerb und Verlust): 18, 27; 365, 460; 601;

Folgen strafgerichtlicher Verurteil.: 499 b, 609:

Diploms- und Sponsionsformeln: für kath.-theol. Fak.: 499 c, 610; für gr.-orient.-theol. Fak.: (605); für die weltl. Fak.: 495, 605;

Rig. Ordng.: an den kath.-theol. Fak.: 615, 758; an der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 628, 780; an der evang.-theol. Fak. in Wien: 634, 800; an der rechts- u. stwiss. Fak.: 660, 865; 661, 869; an den med. Fak.: 678, 884; 679, 896; an den phil. Fak.: 702, 949; 703, 952.

Wiederaufnahme unterbrochener Rigor.: 493, 603; 496, 607;

Ausschließung reprobierter Kandidaten von der Erlangung des Doktorats: 492, 602; 493, 603;

sub auspiciis Imperatoris: 500, 612 u. ff.;

Nostrifikation: 506, 618 u. ff.;

Gültigkeit ungar. phil. Doktorate: 517, 628;

Nostrifikation ausländ. med. Doktorate bei Frauen: 460, 566;

Unzulässigkeit der Führung des Doktortitels ohne Nostrifikation: 513, 625; 514, 626; insbesondere med. Diplome: 508, 620; der Doktortit. bei Pseudonymen: 498, 608;

Führung des Doktortitels der Pharmazie: 708, 971;

Erwerbung des phil. Doktorates durch Studierende der Landwirtschaft in Krakau: 719, 988;

Zulassung von Frauen zum med. Doktorat: 463, 570; 465, 572; zum phil. Doktorat: 461, 568;

Annahme ausl. Doktordipl.: 505, 617;

Erfordernis bei Habilitationen: 187, 169; 190, 173; für die Universitätsprofessur, bei kath. Theologen: 94, 90; 607, 745;

Nostrifikation der Doktorate bei Berufungen ausl. Prof.: 506, 619;

s. auch Rigorosen, Promotion, Dipl., Ehrendoktorat.

Doktorenkollegien, Ausscheidung aus den Univ.: 18, 29; Rechtsstellung derselben: 29, 36.

Dotationen, Vorgang bei Behebung, Verwendung und Verrechnung der Institutsdotationen: 312, 362;

der Bibliotheksdotationen: 316, 368;

Unzulässigkeit von Überschreitungen: 308, 358; 312, 362.

Doubletten, Verwertung von: 852.

Dozent, Erläuterung der Bezeichnung: 380, 492; 381, 494;

s. auch Privatdozent.

Druckschriften, verbotene, Behandl. derselben in Bibliotheken: 333, 417.

Drucksorten: Deckung der Kosten: 53, 54.

Duplikate v. Meldungsbüchern (-bogen) und Abgangszeugnissen: 365, 465;

von Absolutorien bei Zulassung zu den jur. Rigorosen: 668, 875.

von Dipl.: 480, 590.

Ehrendoktorate (Ehrendiplome) von inländischen Univ.: 504, 616;

von ausl. Univ. und gelehrten Gesellschft.: 505, 617.

Ehrenjahr (Alterspensionierung): 180, 164.

Ehrentitel: 136, 125; 137, 125.

Eideserinnerung: 115, 113; s. auch Beeidigung.

Eidesformel für ernannte Prof.: (113).

Eigenmächtige Anschaffungen für Institute, Verbot: 308, 358; 312, 362.

Eingaben, s. Korrespondenzverkehr.

Einhebungsprozente für Kollegiengelder: 391, 508; Verwendung derselben: 396, 512; Vorgang bei Abfuhr: 407, 519.

Einjährig-Freiwillige, im allgemein. (Wehrvorschriften): 548, 659 u. ff.;

Begünstigungen bei Immatrikulation: 550, 675; bei Inskription von superarbitr. Einj.-Freiw.: 599, 725; bei Frequenzbestätigungen für Mediziner: 550, 676; bei Befreiungen vom Kollegiengeld etc.: 550, 676; bei den Studien und Prfg.: Theologen: 548, 661; 549, 663; Juristen: Zulassung zu den Staatsprfg.: 550, 677; Mediziner: Studienplan: 679, 904; Ablegung von Rigorosen: 550, 678; 678, 890; Lehramtskandidaten: 550, 678; Pharmazeuten: 548, 660; 549, 667, 672; 555, 684;

Nachweis der Ableistung des Einj.-Freiw.-Dienstes: 551, 679;

Unzulässigkeit der Inskription: 551, 679;

Anrechnung des Freiwilligenjahres für den Staatsdienst: 552, 681;

Fortbezug von Gnadengaben: 553, 682;

rechtzeitige Zulassung von med. Militärrigorosanten: 554, 684.

Einkommen der Prof., Besteuerung: 103, 102; 105, 104; 109, 108; s. auch Besoldungsverhältnisse.

Einrechnung, v. Dienstjahren s. Dienstzeit;

v. Semestern, im allgem.: 365, 461, 462;

bei Juristen: vor Ablegung der Matura: 434, 540; ausl. Semester: 635, 806; 636, 811; Semester anderer Fak. für das Rechtsstudium: 635, 806; 636, 811; (541); v. „Reprobationssemestern": 658, 850;

bei Medizinern: phil. und ausl. Semester: 675, 882; 678, 885;

bei Philosophen (Abgangszeugnis): 488 599; 491, 601;

bei Lehramtskandidaten: 698, 925;
bei Realschulabiturienten: 416, 527;
ausl. Semester im allgemeinen: 365, 460;
preuß. Studiensemester: 521, 632, 522, 633;
von Vorlesungen bei Lehrern i. e. S.: 220, 203; 365, 467; von Seminarübungen, bei Juristen: 319, 376; bei Philosophen: 694, 917;
s. auch Anrechenbarkeit.

Einschreibung in die Vorlesungen (Inskription): 365, 453; 426, 534 u. ff.

Entlehnungsbefugnisse für Univ.-Biblioth.:
Prof. und andere Lehrkräfte: 420; 425; 426; 427; 430; 432;
immatrikulierte Studierende: 420; 425; 441; für a.o. Studierende und Pharmaz.: 440;
Studierende der evang.-theol. Fak.: (420);
Institut für bosnisch-herzegowinische Hochschüler in Wien: (437);
Doktorats- und Prüfungskandidaten: 425; 438; 443;
Mitglieder der rechts-stwiss. sowie anderer wissenschaftlicher Seminare: 437;
Ministerien und andere Ämter: 420;
Mitglieder der Akademien d. Wissenschaften und gelehrten Gesellschaften: 420;
Mitglieder der Doktorenkollegien: 420;
Mitglieder der rechts-stwiss. Staatsprüfungskomm.: 441;
Bibliotheksbeamte: 421;
Beamte des naturhistor. Hofmuseums: 442;
Präfekten der Theresianischen Akademie in Wien: 442;
Lehrkörper der Bergakademien in Příbram und Leoben, der landwirtschaftl. und forstl. Mittelschulen, der önolog.-pomol. Lehranstalt in Klosterneuburg: 440;
Lehrpersonal der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten: 437;
Lehrkörper der staatl. Gewerbeschulen: 438;
Lehrkörper v. Handelsschulen: 439; 442; 443;
für Mittelschüler: 426;
bei der Hofbibliothek: 444.

Ergänzungsprüfung: für Realschulabitur.: 416, 525;
für Juristen aus Agram: 639, 823; 650, 851.

Eröffnung der Vorlesungen: 383, 494; 428, 536; 432, 539.

Errichtung der Universität: Wien: 3; Prag: 1, 3; 2, 5; Graz: 6; Innsbruck: 6; Lemberg: 15; 10, 16; Krakau: 14; Czernowitz: 17, 21.

Erziehungsbeiträge für hinterbliebene Kinder von Staatsbeamten und -Lehrpersonen: 170, 152.

Evangelisch-theologische Fak. in Wien:
Errichtung: 629, 784;
Organisation: 630, 785; Amtstracht der Prof.: 633, 799;
Studienordnung: 630, 788; 632, 797;
Disziplinarordnung f. Studierende: 630, 793;
Prüfungsordnung: 631, 796;
Promotionsstatut: 634, 800.

Evidenzhaltung der Studierenden: 365, 458; 528, 643;
der Reprobierten: 493, 603;
von Disziplinaruntersuchungen gegen Studierende: 533, 647;
von Verweisungserkenntnissen: 524, 638.

Exekution auf Bezüge: 106, 105.

Experimente a. Tier. (Vivisektion): 323, 382.

Fachgruppen-Zusammenstellung, b. phil. Rigorosen: 702, 950; 703, 955;
bei der Lehramtsprfg. f. Gymn. u. Realsch.: 698, 926; für Mädchenlyzeen: 466 b, 577.

Fahr- und Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen usw.: 298, 339 u. f.;
Normale: 300, 341;
für Assistenten: (345); 729, 1022; für Studierende: 348; f. Kanzleigehilfen: (345).

Fakultäten der Univ., Organisation: 18, 23 (s. auch Prof. Koll.);
selbständige kath.-theol. Fak. in Olmütz und Salzburg: 22;
gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz; 622, 765 u. ff.;
evang.-theol. Fak. in Wien: 629, 784 u. ff.

Fakultätsgutachten, im allgemein.: 18, 27;
der med. Fak.: 73, 72 u. ff.;
sonstige: 80, 77 u. f.; s. Gutachten.

Fakultätsstudien, kath.-theol.: 605, 730 u. ff.:
gr.-or.-theol., i. Czernowitz: 622, 765 u. ff.;
evang.-theol., in Wien: 629, 784 u. ff.;
rechts-stwiss.: 635, 805 u. ff.;
med.: 672, 879 u. ff.;
phil.: 694, 917 u. ff.

Ferien: an den Univ.: 365, 464; 368, 478; in Lemberg: 368, 478; 369, 479; in Czernowitz: 375, 484;
Rektors-Ferialtag: 372, 482;
Ferialtag in der Woche: 365, 465; 379, 488; bei Theol. 606, 740;
Abhaltung von Rigorosen: 494, 604;
an Bibliotheken: 332, 415.

Fertigkeiten, Unterricht durch Lehrer i. e. S.: 18, 23; 220, 202.

Formulare: für das Meldungsbuch (Index und Meldungsbogen: 365, 454, 457;
f. d. kath.-theol. Doktordiplome: 499 e, 610;
für die Doktordiplome der weltlichen Fak.: 495, 605;
für die Prüfungszeugnisse der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 623, 778;
für pharm. Magisterdiplome: 714, 981;
für Lebensmittelexperten: 721, 1008.

Frauen, Zulassung zu den Univ.-Studien: 458, 562 u. ff.;
als Hospitantinnen: 458, 562;
zu den Vorlesg. über Staatsrechnungswissenschaft: (562);
zum med. Studium: 463, 570; 465, 572;

als a. o. Hörerinnen der med. Fak.: **468**, 582;
zum med. Doktorat: **463**, 570;
Nostrifikat. ausl. med. Doktorate: **460**, 566;
zum phil. Studium (u. Doktorat): **461**, 567;
als a. o. Hörerinnen der phil. Fak.: **461**, 568;
zur Lyzealmaturitäts-(Reife-)Prfg.: (568);
zur Lyzeallehramtsprfg.: **466** b, 576;
Zulassung zur Lehramtsprfg. für Gymn. und Realsch.: (922);
zu den pharm. Studien: **464**, 571; **465**, 572;
a. o. Prfg. (über VI. Kl.) für Aufnahme in die Pharmazie: **466 a**, 574; Aufnahme mit Reifeprfg. von Mädchenlyzeen: **469**, 583.

Freiwillige, s. Einjährig-Freiwillige.

Frequentanten: **91**, 84;
Inskriptionsgebühr: **425** b, 533.

Frequenz der Vorlesungen, Überwachung, **365**, 462; **367**, 475; bei Juristen: **366**: 470; **373**, 482.

Frequenzbestätigung: **365**, 462; **366**, 471: Frist hiefür: **365**, 463; **366**, 472; **422**, 531;
persönliche Einholung: **365**, 463; **373**, 483; **377**, 485;
bei Einjährig-Freiwilligen-Mediz.: **550**, 676.

Fristen, zur Immatrikulation u. Inskription: **365**, 450, 456; **422**, 530;
für Frequenzbestätigung: **365**, 463; **366**, 472; **422**, 530;
für Kollegiengeldbefreiungsgesuche: **391**, 504; **401**, 515; **402**, 516; **404**, 517; **422**, 530;
für Löschung inskribierter Kollegien: **391**, 507 (s. auch die Rig.- und Prfg.-Ordng.);
für Rekurse: (63); **365**, 466; im Disziplinarverfahren gegen Beamte und Diener: **295**, 336;
für Bestätigung im Lehramte: **126**, 120.

Ganggeld für Diener: **299**, 340.

Gäste (Hospitanten) in den Vorlesungen: **391**, 506;
disziplinare Behandlung: **523**, 636.

Gebäudeinspektion: 287.

Gefängniskunde, Vorträge üb., f. Jur.: (811).

Gehalte s. Besoldungsverhältnisse.

Gehaltsklassen für Diener: **290**, 315.

Gehaltsschema für Staatsbeamte: **268**, 257.

Gehaltsvorschüsse: **728**, 1021.

Geldverlag, Vorgang bei Behebung, Verwendung und Verrechnung an Instituten: **312**, 362; bei Bibliotheken: **316**, 368.

Gelöbnis, der immatrik. Studierenden: **365**, 453; siehe auch Sponsionsformel, Angelobung.

Geschäftsgang bei akad. Behörden: **61** u. f.; bei Eingaben u. Beschwerden in Studiensachen: 62.

Geschäftsordnungen der akad. Behörden: **18**, 29; 55; **55**, 57 bis **60**, 60.

Geschäftssprache s. Vortragssprache.

Geschäftsstücke, kurrente: **18**, 27; **23**, 32.

Geschäftsverkehr der akad. Behörden: **61** u. f.; in Krakau: **62**, 63.

Geschichte, Komm. für neuere Geschichte Österreichs: **329**, 401.

Geschichtsforschung, Institut für österr., in Wien: **328**, 395.

Gesellschaften (Akademien), Mitgliedschaft: **155**, 137.

Gesetzblätter (Reichs- und Landes-) Beteilung mit denselben: **258**, 240;
Ordnung und Aufbewahrung: **259**, 242; **260**, 243.

Gesetzgebung über Universitäten: 1.

Gesuche von Studierenden: **365**, 466;
um Abkürzung der Reprobationsfristen bei rechts-stwiss. Staatsprfg.: (847); für med. Rigorosen: **674**, 881;
um Kollegiengeldbefreiung s. Befreiung;
v. Lehramtskandidaten um Unterstützungen (Wien): **697**, 919;
um Bewilligung der Promotio sub auspiciis Imperatoris: **500**, 613; **501**, 618;
um Nostrifikation ausl. Doktorate: **506**, 618.

Gnadengaben: für Studierende: (694);
für Aushilfsdiener als Versorgung: **292**, 325.

Graz, Universität, Errichtung: 6;
Sprache bei rechts-stwiss. Staatsprfg. und Rigorosen: **645**, 845; (830).

Griechisch-oriental.-theologische Fak. in Czernowitz:
Organisation der Fak.: **622**, 765; Geschäftsordnung: **622**, 767;
Vorgang bei Ernennung der Prof.: **622**, 766;
Pensionsbehandlung der Prof. etc.: **172**, 155;
Lehrplan: **622**, 767; **627**, 780;
Vortragssprache: **622**, 769;
Prüfungsordnung: **622**, 769;
Prüfungskomm. und Instruktion: **623**, 772;
Ausfertigung der Zeugnisse: **624**, 779;
Befreiung von der Prüfungstaxe: **625**, 779;
rechtzeitige Ablegung der Prfg.: **626**, 779;
Rig. Ordng. (Doktorat): **628**, 780; (605).

Gutachten, Fakultäts-: **73**, 72 u. ff.;
Vorgang bei Erstattung: **79**, 76;
Verwertung im Strafverfahren: **78**, 75;
sonstige G.: **80**, 77 u. ff.;
Zuziehung einzelner Prof. als Sachverständige: **73**, 72 u. ff.

Habilitation von Privatdozenten: **187**, 169;
von ehemaligen akad. Lehrern: **189**, 172;
Nachsicht einzelner Erfordernisse: **190**, 173; **205**, 183;
Erfordernis des Doktorates: **187**, 169; **190**, 173; **191**, 174; **198**, 178;

Einsicht in die Habilitationsakten: **199**, 179;
Rekursrecht: **187**, 171; **197**, 178; **207**, 185; **208**, 185;
Vorgang an der phil. Fak. Wien: **192**, 175; an der med. Fak. in Wien: **200**, 180;
Kompetenz des Kultus- und Unterr.-Min.: **208**, 185;
s. auch Privatdozenten.

Haftung der Institutsvorstände für eigenmächtige Anschaffungen: **308**, 358;
bei Verwendung der Dotationen: **312**, 362.

Hauptkollegien: **391**, 501; **379**, 487; Befreiung vom Kollegiengeld: **391**, 506.

Hauslehranstalten der Stifte und Klöster: **605**, 730; **621**, 763.

Hebammenunterricht: (879).

Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen: **226**, 208;
vgl. auch betreffend den akad. Nachwuchs: **223**, 205 u. ff.
für die kath.-theol. Fak.: **193**, 176; **608**, 747.

Hofbibliothek, Entlehnungsvorschriften: **364**, 444.

Honorar, s. Kollegiengeld.

Honorarprofessoren: bei Alterspensionierung: **180**, 164; Kollegiengeldbezug: **97**, 95;
Bestellung ad honores: (164).

Honorierte Dozenten: **215**, 198 u. ff.;

Hospitantinnen, (Gäste), Zulassung: **458**, 562;
Kollegiengeldzahlung: **409**, 520;
Inskriptionsgebühr: **425** b, 533.

Hospitieren in Vorlesungen: **391**, 506.

Immatrikulation, im allgemeinen: **365**, 449; **412**, 522; **417**, 527 u. ff.; Prag **1**, 4; **435**, 541;
feierliche Imm.: **365**, 452; (450); Folgen des Ausbleibens: (452);
bei kath. Theologen: **605**, 731; **606**, 736; **615**, 754; **620**, 763;
persönliche Meldung: **365**, 450; **606**, 737; Ausnahme f. Einj.-Freiw. in Innsbruck: **599**, 725;
Frist: **365**, 450, 456; **422**, 530;
Taxe: **365**, 458; **418**, 527; **423**, 531; Ausweise: (534); Befreiung der Theologen: **606**, 737;
Einjährig-Freiwillige: **550**, 675;
Konstatierung der Staatsangehörigkeit: **425** a, 532;
Ausländer: **365**, 451; **441**, 545 u. ff.;
mit ausl. Maturitätszeugnissen: **414**, 525; **442**, 547;
ungarische (ohne Griechisch): **449**, 554;
Sarajevo: **445**, 551; **446**, 551; Travnik: **453**, 558; Mostar: **456**, 561; **457**, 562; Rumänien: **454**, 558; Kroatien: **455**, 560; Serbien: (554); **451**, 556;
mit ausl. Abgangszeugnissen: **419**, 528;
von Agram für Juristen: **421**, 529;
Studierende aus den Balkanländern: **450**, 555 (phil.); **452**, 556 (med.);
Ungültigkeit erschlichener Imm.: **365** 452.

Inauguration (Installation) des Rektors: **18**, 26.

Infektionskrankheiten, Einrichtung der Institute zur Untersuchung derselben: **324**, 383.

Innsbruck, Universität, Errichtung: **6**;
Übergabe der theol. Fak. an den Jesuitenorden: **4**, 6;
Promotionsrecht der theol. Fak.: **616**, 760;
Sprachliche Einrichtung: provis. rechts-stwiss. Fak. mit ital. Vortragssprache: **5**, 8; **7**, 10; **8**, 11; **671**, 877;
Aktivierung der med. Fak.: **6**, 9;
Sprache bei rechts-stwiss. Staatsprfg.: (830); **657**, 849.

Inskription, im allgemeinen: **365**, 453; **417**, 527 ff.; persönliche Meldung: **365**, 455, **377**, 485;
in die Vorlesg.: **426**, 534 ff.; in Prag (an beiden Univ.): **435**, 541; bei kath. Theologen: **606**, 737; bei Pharmazeuten: **365**, 457; **708**, 964;
in Vorträge der Lehrer i. e. S.: **220**, 202;
Fristen: **365**, 450, 456; **422**, 530;
nachträgliche Inskription: **365**, 456; **430**, 539; **431**, 539; **433**, 540; bei Juristen (Wien): **438**, 544; bei superarbitr. Einjährig-Freiwilligen: **599**, 725;
Recht zur Verweigerung der Inskription: **366**, 469; bei Frauen: **465**, 573;
Zulassung von Beamten: **427**, 535; **440**, 545; und Offizieren: **439**, 544;
von promovierten Ärzten: **436**, 542.

Inskriptionsgebühr für a. o. und andere Stud.: **425** b, 532.

Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien: **328**, 395;
Zulassung von Offizieren des Kriegsarchivs zur Institutsprüfung: (399);
Ergänzungsprüfung für den Archivdienst: **328**, 400;
Kommission für neuere Geschichte Österreichs: **329**, 401;
Istituto austriaco di studii storici in Rom: **330**, 404.

Institut, staatswissenschaftliches an den Univ. in Wien und Prag, deutsch: (877).

Institute, Obsorge für dieselben: **18**, 27;
Dotationen, Behebung, Verwendung und Verrechnung: **312**, 362;
Haftung für eigenmächtige Anschaffungen: **308**, 358;
Operationsinstitute: **253**, 232;
Einrichtung der path. Institute zur Untersuchung von Infektionskrankheiten: **324**, 383;
medizinische (klinische): **322**, 382 u. ff.;
staatliche Beitragsleistungen für Kliniken: **326**, 389;

naturwissenschaftliche (physikalische in Wien): 894;
Taxen für Benützung von Instituten und Laboratorien: 894.

Institutsbibliotheken, Beziehung. z. Univ.-Bibliothek: **309**, 859.

Instruktionen: f. Univ.-Kanzlei- u. Quästurspersonal: (289);
für Inventarisierung von Lehrmittelsammlungen: **314**, 865;
für die Prüfungen an der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: **623**, 772;
zur rechts-stwiss. Rig. Ordng.: **661**, 869;
für die rechts-stwiss. Staatsprfg.: **640**, 824;
zur med. Rig. Ordng.: **679**, 896;
zur phil. Rig. Ordng.: **703**, 952;
zur Prüfungsvorschrift für Lehramtskandidaten an Gymn. u. Realsch.: (920).

Interimsaufnahmsschein: **365**, 451;
stempelfrei: **470**, 583.

Intervalle zwischen den Rigorosen:
bei gr.-orient. Theologen: **628**, 782;
bei Juristen: **660**, 866; **665**, 874;
bei Medizinern: **678**, 887, 891;
vgl. Reprobationsfristen.

Inventare von Lehrmittelsammlungen: **313**, 864; **314**, 865.

Istituto di studii storici in Rom: **330**, 404.

Istrien, Rechtshörer aus, Studien u. Staatsprfg. in Agram: **421**, 529; **639**, 821; **659**, 851.

Juridische, Juristische Fakultät etc.: s. Rechts- und Staatswissenschaftl.

Judizielle Staatsprüfung: s. Staatsprfg.

Kanzleidirektor, -Sekretär etc.: **262**, 245.

Kanzleifond, s. Universitätskanzleifond.

Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeiter: **271**, 262 und **272**, 276; keine Versicherungspflicht: **307**, 356;
Fahrbegünstigung: (845);
Unzulässigkeit von Vorschüssen auf die Bezüge: (282).

Kanzleipauschalien: **256**, 236.

Kanzleramt an den Univ.: **18**, 29; **499** c, 611.

Karenztaxabzug: **119**, 116.

Kataloge über die Univ. Stud.: **365**, 458;
für Hospitantinnen: **409**, 521.

Katechetik und Methodik, Lehrer für: **216**, 199; **217**, 199.

Katechetisch-pädagogischer Unterricht für kath. Theologen: **609**, 749.

Kaution bei Quästursbeamten: 247;
bei Bücherentlehnungen aus Univ.-Bibl.: 421; 425.

Kliniken der Universitäten: (389);
in Wien, Beziehungen zum allg. Krankenhaus: **327**, 390;
staatl. Beitrag: **326**, 389.

Klosterlehranstalten: **605**, 730;
Verzeichnis der organisierten: **621**, 763.

Knabenseminarien, bischöfliche, Übertritt an theol. Fak.: **413**, 523.

Kollegien, s. Vorlesungen.

Kollegiengeld: Einführung: **391**, 500;
antizipative Zahlung: **394**, 510; **400**, 515; **401**, 515;
für Kurse: (95); **406**, 518; für „Privatissima“: **677**, 883;
für Vorträge der Lehrer i. e. S.: **220**, 202;
Angabe im Vorleseverzeichnis: **379**, 489; **381**, 493;
Befreiung vom: Kompetenz der Prof. Koll.: **97**, 95; **391**, 504; **366**, 474;
Wirkung für andere Fak.: **366**, 474; bei Juristen: **397**, 514;
Zulässigkeit der Befreiung: **391**, 502; **411**, 521;
für andere als Hauptkollegien: **391**, 506;
für Theologen (Skt. Augustin): **393**, 509;
für Juristen: **397**, 513;
für Stipendisten: **391**, 503;
für Ausländer: **391**, 503;
für Pharmazeuten: **708**, 964;
für Lehramtskandidaten der Realschulen: **405**, 518;
für Hospitantinnen: **409**, 520;
Fristen für Befreiungsgesuche: **391**, 504; **401**, 515; **402**, 516; **404**, 517; **422**, 530; s. auch Befreiung;
Rückerstattung eingezahlt. Kollegiengelder: **391**, 507; **395**, 511;
Stundung unzulässig: **391**, 508;
Abfuhr an die Staatskassa: **97**, 95; durch die Quästur: **391**, 506; **407**, 519; **408**, 520;
Prüfung der Quästurrechnungen: **365**, 453; **391**, 508; **396**, 512; **410**, 521;
Einhebungsprozente: **391**, 508; **396**, 512; **407**, 519;
Zahlungslisten für die Ausfolgung an die Dozenten: (508);
Teilung bei gemeins. Kollegien: **112**, 111; bei Supplierungen: **399**, 514;
Stempelpflicht der Quittungen: **392**, 509;
Exekution auf Kollegiengeldeinnahmen: **106**, 106.

Kolloquien, Abhaltung mit Studierenden: **365**, 461; **370**, 480; (690); **391**, 506; Theologen: **608**, 748;
Stempelpflicht der Zeugnisse und Vermerke im Meldungsbuch: **474**, 586; **482**, 591;
Gleichstellung mit Teilnahme an jur. Seminarübungen (bei Stipendisten): 876;
pädagog.-didakt., für Lehramtsprfg. a. Gymn. und Realsch.: (923);
bei Habilitationen v. Privatdoz.: **187**, 170.

Kommissionen, fachmännische, Anspruch auf Entlohnung: **80**, 77.

Kompetenz der akad. Behörden: 18, 26, 28; 21, 31.

Konferenzen der Prof. Koll., s. Sitzungen der Prof. Koll.

Konkordat, Aufhebung desselben: (741).

Konkurse, für Besetzung v. Professuren: 93, 86; an den theol. Fak., Diözesan- und Klosterlehranstalten: (86); 605, 732; 607, 743.

für Dienerstellen: 276, 292; 277, 297; 279, 303; 280, 303; 287, 311; 290, 317.

Konkursprüfung für theol. Professurskandidaten: 94, 90; 605, 735; 607, 744.

Kontrollierung der Lehrmittelsammlungen: 313, 364; 314, 365; 315, 367.

Korrespondenzverkehr der Behörden, allg. Grundsätze: 71, 70; mit Oberstem Rechnungshof: 72, 71;

der akad. Behörden im allgemeinen: 18, 28; 61 u. f.;

in Krakau: 62, 63; in Prag, Sternwarte: 67, 68; 70, 70;

Geschäftsordnungen: 55 bis 60, 55;

Berichte über Fakultätsbeschlüsse: 60, 60;

mit auswärtigen Höfen: 69, 69.

Kostzöglinge, Verbot des Haltens in Dienerwohnungen: 281, 304.

Krankenversicherung für provis. und Aushilfsdiener: 286, 310; 290, 320; 292, 324; 306, 355; 307, 356;

des Personales an Laboratorien: 301, 349.

Krakau, Universität, Errichtung: 14;

theol. Fak., Organisation: 9, 14; Promotionsrecht: 9, 15;

sprachliche Einrichtung: 11, 16; 12, 17; bei den theoretischen Staatsprfgskomm.: 646, 841;

Geschäftsverkehr: 62, 63;

landwirtschaftliches Studium: 719, 986; 720, 997.

Kroatien, Maturitätszeugnisse, Anerkennung: 455, 560; s. auch Agramer Universität.

Kumulierung, einer Professur mit Nebenstellungen:

Kanonikate: 153, 136;

Seelsorge: 154, 136;

andere Staatsanstellungen: 158, 137;

Assistentenstellen: (222);

öffentliche Funktionen: 158, 138;

Verwaltungsratstellen: 158, 138;

von Hochschulstudien mit Einj.-Freiw.-Präsenzdienst: 551, 679;

von Stipendien: 570, 702; 571, 703; 594, 720; 602, 727.

Kundmachung akad. Verfügungen: 371, 480;

der Vorlesungen: 379, 491; 380, 493; in den Münchener Hochschulnachrichten: 389, 499.

Kunstfehler, Nachtragsprüfung bei Ärzten: 687, 912.

Kurse: 406, 518; (543); Assistentenkurse an der med. Fak. in Wien: 672, 879;

Abhaltung in den Wiener Krankenanstalten: 387, 497;

in klassischen Sprachen für Realschulabiturienten: 416, 527;

Ferialkurse für praktische Ärzte: 673, 880;

für Versicherungstechniker in Wien: 723, 1013; 724, 1014.

Laboratorien, Kranken- und Unfallversicherung des Personals: 301, 349; 302, 350; 303, 351;

Taxen für Benützung: 394.

Landeschef, Landesstelle, Mitwirkung bei der Univ.-Verwaltung: 61, 61; 62, 63.

Landwirtschaftliches Studium in Krakau: 719, 986;

Zulassung von Realschulabitur.: 720, 997.

Lebende Sprachen, Prüfungen aus: 699, 947; 700, 948; 701, 948.

Lebensmittelexperten: Studien- und Prüfungswesen: 721, 999.

Legalisierung von Unterschriften auf Dipl. u. Zeugnissen: (590).

Legitimationen für Fahrbegünstigungen v. Staatsbeamten: 300, 341.

Legitimationskarten für Studierende: (455).

Lehramtskandidaten: 224, 206; Heranbildung f. akad. Lehramt: 226, 208;

Prüfungsvorschrift für Lehramt an Gymn. und Realschulen: 698, 920;

Unterstützungen, Behandlung der Gesuche in Wien: 697, 919.

Lehramtsprüfung: für das Lehramt a. Gymnasien und Realschulen: 698, 920;

f. d. Lehramt a. Mädchenlyzeen: 466 b, 576.

Lehr- u. Lernfreiheit: 365, 459; 366, 468; 373, 483;

an den kath.-theol. Fak.: 606, 740.

Lehrbefugnis d. Professoren: 144, 130; 145, 131; 147, 132; 150, 134; 391, 501;

der Assistenten: 241, 223; s. auch Privatdozenten.

Lehrer im engeren Sinne: 18, 23; 220, 202;

Vorlesungen: 365, 467; Aufnahme in das Vorleseverzeichnis: 220, 202; 379, 490; Kollegiengeldbezug: 97, 95; Lehrer für Katechetik und Methodik: 216, 217, 199.

Lehrerkollegium: 18, 23; Wünsche und Anträge: 18, 27;

Aufsicht betr. Vorlesungsbesuch: 365, 462; 367, 476.

Lehrkanzeln, Wiederbesetzung: 18, 26; 93, 86; an der theol. Fak. in Innsbruck: 4, 7; 96, 92; an der theol. Fak. i. Lemberg: 95, 90; an der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 622, 766; an der jur. Fak. in Lemberg (ruthen.): (87);

Supplierung: 212, 190.

Lehrkörper, s. Lehrerkollegium.

Lehrkräfte, honorierte: 190.

Lehrmittelsammlungen, Inventarisierung: **313**, 364; **314**, 365;
Revision: **313**, 364; **314**, 365; **315**, 367.

Lehrverpflichtung der Univ.-Prof.: **143**, 130 u. ff.; **391**, 500; bei Prof. der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: **622**, 766;
Berechtigung über andere Fächer zu lesen: **144**, 130; **145**, 131; **146**, 132; **147**, 132;
Spezialkollegien: **146**, 131;
Kurse: **406**, 518; Privatissima: **677**, 883;
Collegia publica: **148**, 133; **152**, 135;
Übertragung eines zweiten Nominalfaches: **149**, 133;
Einhaltung des vorgeschriebenen Stundenausmaßes: **151**, 134;
Einhaltung der Vortragsstunden und Semesterdauer: **88**, 82; **383**, 494.

Lehrvorträge: Beschränkung auf wissenschaftliche Gegenstände: **143**, 130;
Obsorge für Vollständigkeit: **18**, 26; für Juristen: **636**, 811; für Mediziner: **679**, 907.

Lektionskatalog s. Vorlesungsverzeichnisse.

Lektoren (Lehrer im engeren Sinne): **220**, 202.

Lemberg, Universität, Errichtung: 15;
der med. Fak.: **10**, 16;
sprachliche Einrichtung: **11**, 16; **13**, 17; **14**, 19; **15**, 19; **16**, 20;
Supplenten für judizielle Staatsprüfungsgegenstände: **214**, 198.

Lesesaalordnungen für Univ.-Bibl.: (417);

Lithographierte Vortragshefte (Scripta), Verbot: (471).

Lizentiat der evang. Theologie: **634**, 800.

Lokalitäten, Verfügungsrecht üb. dieselben: **46**, 45 u. ff.; **379**, 487;
Abhaltung der Vorlesg. außerhalb der Univ.-Räume (Privatwohnungen): **382**, 494.

Löschung von Vorlesg.: **426**, 534 u. ff.; **391**, 507;
der Bezüge von Staatsdienern: **267**, 256.

Mädchenlyzeen: 576.

Magister der Pharmazie, s. pharm. Studium: **708**, 964 u. ff.

Matrikel der Fak.: **365**, 449;
Streichung a. d. Matrikel: **365**, 452, 459, 462;
Taxe: **365**, 453; **423**, 531; Befreiung hievon: **365**, 453; für kath. Theologen: **606**, 737;
Zahlung bei neuerlicher Immatrikulation: **420**, 529;
Verwendung derselben: **365**, 453; **418**, 527.

Matrikelschein: **365**, 452; **470**, 583 u. ff.;
Sprache in Prag, böhm.: **478**, 589;
Stempel: 453.

Maturitätsprüfung, Erfordernis für die Immatrikul.: **365**, 451; **429**, 537; **442**, 547;
bei kath. Theologen: **412**, 522; (731); **606**, 736; **607**, 741; **608**, 747;
Anerkennung ausländischer M.: **414**, 525; Ungarn: **449**, 554; Sarajevo: **445**, 551; **446**, 551; Travnik: **453**, 558; Mostar: **456**, 561; **457**, 562; Rumänien: **454**, 558; Kroatien: **455**, 560;
a. o. Hörer ohne Matur.: **429**, 537;
Zulassung der Frauen zur M.: **459**, 564; **467**, 581;
Inskription von Frauen ohne M.: (568);
Ergänzungspfrg. für Realschulabiturienten: **416**, 525.

Medizin. Doktordiplom: Text: **495**, 605;
Nostrifikation ausl. Doktordipl.: **506**, 619; **509**, 620; **686**, 912;
insbesondere für Frauen: **460**, 566;
Unzulässigkeit der Titelführung ohne Nostrifikation: **508**, 620.

Medizinisches Studium und Doktorat:
Rig. Ordg. **678**, 884;
Instruktion: **679**, 896;
Ausländer (Revers): **683**, 910; aus d. Balkanländern: **452**, 556;
Ärzte (Praxisberechtigung): **680**, 908 u. ff.;
Frauen als ordentl. Stud.: **463**, 570; **465**, 572;
Frauen als a. o. Stud.: **468**, 582;
Abgangszeugnisse: **490**, 600; für Militärzwecke: **489**, 599;
Gesuche um Abkürzung der Reprobationsfristen: **674**, 841;
Anrechnung philos. (u. ausl.) Semester: **675**, 882; **678**, 885;
rechtswirksame Inskription in den zweiten Studienabschnitt: **678**, 887; **679**, 903.

Meldungsbogen für a. o. Hörer: **365**, 457; **470**, 583 u. ff.;
Oktavformat: **479**, 589
Stempelpflicht: **470**, 583;
Eintragung der Annualprüfung bei Theol.: **606**, 739.

Meldungsbuch (Index): **365**, 453; **470**, 583 u. ff.;
Ausstellung von Duplikaten: **365**, 465;
Formulare (und Sprache): **365**, 454; in Prag böhm.: **476**, 587; **477**, 588; in Lemberg: **16**, 20;
Löschung von Kollegien: **426**, 534 u. ff.;
Vidierung des M.: **365**, 463; **472**, 585; Stempelung: **365**, 464;
Eintragung der Annualprüfung bei Theol.: **606**, 739; der jur. Staatsprfg.: **640**, 834; (stempelfrei: **471**, 584); der Kolloquien: **474**, 586;
Anmerkung der Nichteinrechenbarkeit von „Reprobationssemestern“ bei Juristen: **658**, 850;
für Pharmazeuten: **475**, 587.

Meteorologie und Geodynamik, Zentralanstalt für: 394.

Mietwohnung, s. Naturalwohnung.

Militär, s. Einjährig-Freiwillige.

Mißgeburten, Einsendung a. Univ.-Institute: 322, 382.

Mitgliedschaft bei ausl. Gelehrtengesellschaften (Akademien): 155, 137.

Mittellosigkeitszeugnis, gebührenfrei: 403, 517.

Mittelschulen: Prüfungsvorschrift für Lehramtskandidaten: 698, 920;
archäologische Lehrkurse für Mittelschullehrer: 695, 917; 696, 918.

Mohammedanische Studierende, Maturitätsprfg. (Sarajevo): 446, 551; (Mostar): 456, 561;
Kopfbedeckung: 448, 553.

Mostar, Maturitätszeugnisse, Anerkennung: 456, 561; 457, 562.

Nachsicht d. Verwandtschafts- u. Schwägerschaftsverhältnisses bei Examinatoren: 141, 128; 142, 129;
bei Assistenten: 233, 215; 242, 223;
der Verehelichung bei Assistenten: 233, 215; 242, 223;
vom Doktorat bei Habilitationen: 187, 169; 190, 173.

Nachträgliche Inskription: 365, 456; 430, 539; 431, 539; 433, 540; (Wien, bei Juristen): 438, 544; von superarbitr. Einjähr.-Freiwill.: 599, 725.

Nachwuchs an akad. Lehrkräften: 223, 205 u. ff.; 226, 208;
an den kath.-theol. Fak.: 193, 176; 608, 747.

Nationale, bei Immatrikulationen: 365, 450.

Naturalwohnung: im allgemeinen: 99, 99; 266, 254; Aftervermietung: 100, 100;
bei Assistenten: 239, 222; 245, 225;
bei Dienern: 285, 307; 290, 320;
Einziehung der halben Aktivitätszulage bei Beamten: 266, 254; (255); bei Dienern: 286, 309;
Überlassung als Mietwohnung: 101, 101; 102, 102.

Naturhistorische Vorprüfungen der Mediziner: (889).

Neapel, Arbeitsplätze an der zoologischen Station: (407).

Nebenstellungen (s. auch Kumulierung):
bei Prof.: Kanonikate: 153, 136; Seelsorge: 154, 136; bei ausl. Gelehrtengesellschaften: 155, 137; Verwaltungsratsstellen: 157, 138; öffentl. Funktionen: 158, 138.

Nominalfach der Prof.: 147, 132; 149, 133;
Hauptfächer: 391, 501.

Normale für Fahrbegünstigungen: 300, 341.

Nostrifikation: ausländischer Maturitätszeugnisse: 414, 525;
ausl. Doktordiplome: 506, 618; Behandlung von Nostrifikationsgesuchen: 515, 627;
päpstlicher Doktordipl.: 507, 619; 512, 624;
ausl. phil. Doktorate: 510, 621; 511, 623;
ausl. med. Doktorate f. Ausländer: 509, 620; 686, 912;
ausl. med. Doktorate für Frauen: 460, 566;
Unzulässigkeit der Führung nicht nostrifizierter Doktortitel: 513, 625; 514, 626; insbesondere med. Doktortitel: 508, 620;
Nostrifikation nur bei gleichartigen Dipl. zulässig: 516, 628;
Nostrifikation ausl. pharm. Dipl. nicht statthaft: (970).

Obligate Fächer für kath. Theologen: 607, 742; in Innsbruck: 4, 7;
für Juristen: 635, 806 (Ges.); 636, 808 (Vdg.);
für Mediziner: 678, 884;
für Pharmazeuten: 708, 964.

Öffentlichkeit der Prüfungen (Rigorosen):
bei kath. Theologen: 615, 756; bei gr.-orient. Theologen: 628, 782;
bei Juristen: Staatsprüfungen: 640, 832; Rigorosen: 660, 866;
bei Medizinern: 678, 892;
bei Philosophen: 702, 951; Lehramtsprfg.: 698, 940;
bei Pharmazeuten: 708, 965.

Offiziere, Zulassung zu Univ.-Vorlesg.: (535); 439, 544.

Olmütz, theol. Fak.: 22.

Operateur, Verbot des Titels: 691, 914. 692, 915.

Operateurstipendien: 233.

Operationsinstitute: chirurg. in Wien: 253, 232; Statute (Reglements): 233.

Operationszöglinge, Vorgang bei Bestellung: 254, 235; 255, 236.

Ordentliche Professoren, s. Professoren;
Bezüge, s. Besoldungsverhältnisse;
s. auch Lehrverpflichtung.

Ordentliche Studierende: 365, 449; bei den theol. Fak.: 605, 731; 606, 736;
Kollegiengeldbefreiung: 391, 502;
Frauen an den phil. Fak.: 461, 567; an den med. Fak.: 463, 570;
Ausländer: 365, 451, 460; 441, 545 u. ff.

Organisation der akad. Behörden: 18, 23; 19, 30.

Österreichische Geschichtsforschung:
Institut für ö. G.: 328, 395;
Kommission für neuere Geschichte Österr.: 329, 401.

Pathologische Institute, Einrichtungen z. Verhütung v. Infektionsgefahren: 324, 383.

Pazmaniten, Pazmaneum: Zulassung zu den theol. Rigorosen: 615, 754; 617, 761.

Pedell: 49; Dienstesbezeichnung: 284, 306; Qualifikationserford.: (303); Gehaltsklasse: 290, 315; Dienstesinstruktionen: (290).

Pensionsvorschriften, allg.: 170, 149 u. ff.; specielle f. d. Staatslehrpersonal: 180, 163; bei Theologieprof.: 178, 162; 179, 162; bei den bukow. gr.-orient. Religionsfondsbeamten etc.: 172, 155;
Pensionsbeitrag (Einhebung): 185, 167; 270, 261; bei prov. Ernennungen: 186, 168;
Anweisungstermin für Pensionen: 181, 164; 184, 166;
Anrechenbark. v. Personalzulagen: 183, 166;
Zusicherung der Anrechnung von Dienstjahren: 182, 165;
Anrechnung der Adjunktendienstzeit: 231, 213;
Anrechnung der Assistentendienstjahre: 232, 213.

Personalstandestabelle: Vorlage seitens der Privatdozenten: (170).

Personalstandesverzeichnisse: 140, 127; 379, 490.

Personalzulagen: 97, 95; 98, 97;
Einziehung bei Erhöhung des Gehaltes: (97); 268, 259; 269, 260; 286, 309;
unterliegen nicht der Diensttaxe: (99);
Anrechenbarkeit für die Pension: 183, 166.

Pharmazeutisches Studium: 365, 457;
Studien- und Prüfungsordng.: 708, 964;
Erläuterungen zur Studien- und Prüfungsordng.: 710, 973; 713, 978;
Aufnahme in die Apothekerlehre: 712, 976;
Anerkennung ausl. Tirozinalprfg.: 713, 979;
a. o. Prfg. über VI. Gymn.-Klasse behufs Aufnahme: 709, 972;
Ergänzungsprfg. aus Latein für Realschüler: 711, 975;
Aufnahme von Frauen: 464, 571; 465, 572; 466 a, 574; 469, 583;
Aufnahme von Ausländern: 443, 549; (976); aus den Balkanländern 452, 556;
Reziprozität mit Ungarn: 519, 631;
Meldungsbücher: 475, 587;
Inskriptionsgebühr: 425 b, 533;
Unzulässigk. d. Apothekendienstes während des Univ.-Studiums: 713, 979;
Einhaltung der Termine für die Vorprfg.: 713, 979;
Prüfungstaxen: 708, 970; Einzahlung derselben: 713, 980;
bei Wiederholungsprfg.: 713, 980;
Termin für pharm. Rigorosum: 716, 984; Wiederholungstermin: 716, 984;
Reprobation beim pharm. Rigorosum: 713, 980;
Nachweis fleißiger Frequenz der Vorl. und Übungen: 717, 985;
Magister-Diplom: 708, 970; Formulare: 714, 981; Ausfolgung a. Ausländer: (981); Nostrifikation ausl. Dipl.: (970);
Sponsion: 718, 985;
Berechtigung zur Leitung einer Apotheke: 712, 977; 715, 982; bei Frauen: 464, 572.

Philosophisches Doktorat: Rig. Ordng.: 702, 949;
Instruktion: 703, 952; (954);
Erfordernisse bei Nostrifikation ausl. Dipl.: 510, 621; 511, 623.

Philosophisches Fakultätsstudium:
Minimalstundenzahl f. Semesteranrechnung: 365, 461;
Nichtanrechnung von Seminarübungen für die Minimalstundenzahl: 694, 917;
Zulassung von Frauen: 461, 567; von Ausländerinnen: 462, 569;
Stud. aus den Balkanländern: 450, 555;
Abgangszeugnisse: 488, 599; 491, 601;
Rig. Ordng.: 702, 949;
Instruktion hierzu: 703, 952;
Fakultätsinstruktionen: (954);
Lehramtsprfg. für Gymn. u. Realschulen: 698, 920.

Physikalische Institute in Wien: 394.

Physikatsprüfung: (909);
Berücksichtigung der med. Assistenten: 246, 225.

Plätze in d. Hörsälen (Laboratorien): 365, 455.

Polizeidirektion, Verständigung von Stud.-Versammlungen: 543, 654;
von Relegationen: 528, 643;
Vorgang bei polizeilicher Beanstandung von Studierenden (Verhaftung): 529, 644.

Portobehandlung von Mahnschreiben zur Hereinbring. entlehnter Büch.: 341, 429.

Portofreiheit: 66, 67; für die Korrespondenz der rechts-stwiss. Prfgs.-Komm.: 641, 835.

Prager Universität: Gesetz, 1, 3;
Errichtung der böhm. med. Fak.: 3;
Errichtung der böhm. theol. Fak.: 3, 6;
rechts-stwiss. Staatsprfg.: 648, 841; 649, 843;
Festsaalbenützung: 48, 47;
Übersetzung von Zuschriften: 68, 68;
Sprache bei Meldungsbüchern und Staatsprüfungszeugnissen: 476, 587; 477, 588; 484, 593; b. Matrikelscheinen: 478, 589;
gleichzeitige Inskription an beiden Univ.: 435, 541.

Praktische Prüfungen bei den med. Rigorosen: 678, 884;
bei dem pharm. Rigorosum: 708, 967.

Prämien, bei wissenschaftlichen Seminarien: (röm.-kath.) 372; (gr.-orient.) 374; (rechts-stwiss.) 376; bei Seminarien der phil. Fak.: 378.

Präparate, path.-anat., Einsend. an Univ.-Institute: 322, 382;
Verkehr mit anat. Präparaten: 325, 388.

Präsenzdienstpflicht, s. Einj.-Freiwillige.

Praxis, Berechtigung zur Ausübung der ärztl. Praxis: 680, 908 u. ff.;
barmherzige Brüder: 685, 911;
Ausländer: 683, 910; Reziprozität mit Ungarn: 518, 629; 520, 631;
Frauen: 463, 570; 465, 572;
Erfordernis der österr. Staatsbürgerschaft: 509, 621.

Preussische Studierende: 521, 632; 522, 633.

Privatdozenten, Stellung a. d. Universität: 18, 23; 202, 181;
Vertreter im Prof. Koll.: 18, 24; 28, 35; 30, 37; 34, 39; 44, 45; 45, 45;
Unzulässigkeit der Bezeichnung „Dozent": 380, 492; 381, 494;
Disziplinarbehandlung: 333;
Habilitationsnorm: 187, 169;
Habilitationsfach: 187, 169; 205, 183; 209, 186;
Habilitationsschrift: 187, 170; 201, 180; 205, 183; anonyme: 194, 176;
Vorgang bei Habilitationen: 188, 172; in Wien (phil.): 192, 175; (theol.): 193, 176; (med.): 200, 180;
Zurückziehung der Bestätigung: (171);
Übertragung der venia doc. an andere Fak.: 187, 171; 204, 182;
Erlöschung der venia doc.: 187, 171; 206, 184; 210, 187; 211, 188; bei Habilitation für mehrere Fächer: 196, 177;
Beurlaubung: 195, 177;
Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen: 204, 182;
Beistellung des Demonstrationsmaterials: 187, 170;
als Kandidaten für Professuren: 93, 86; 226, 209;
Kollegiengeldbezug: 97, 95; 391, 502;
Remunerationen: 226, 209; bei kath.-theol. Fak.: 193, 176.

Privatissima, Honorarbezug für: 677, 883; Nichtaufnahme in die Vorleseverzeichnisse: 385, 496.

Privatklinik, Zulässigkeit der Bezeichnung als: (389).

Privatstudium, Ungültigkeit für Fakultätsstudien: 365, 461.

Privatwohnungen: Abhalt. von Vorlesungen in den: 382, 494.

Probetriennium im Lehramte: 116, 114 u. ff.; Berechnung desselben: 125, 119; Verlängerung desselben: 123, 118.

Probevorlesung b. Privatdozenten: 187, 171.

Probeweise Dienstleistung von Zertifikatisten (Dienern): 277, 298.

Prodekan: 18, 25, 26; Vertretung desselben: 35, 39; 36, 40; 726, 1020.

Professoren, Stellung an der Univ.: 18, 23;
Rangsbestimmung: 129, 121 u. ff.; 140, 127;
Bezüge: 97, 93; an der theol. Fak. in Innsbruck: 96, 92;
Vorgang bei Ernennung von Prof. (Besetzung von Lehrkanzeln): im allgem.: 93, 86; bei kath.-theol. Fak.: 605, 734; 607, 744; bei der theol. Fak. in Innsbruck: 4, 7; 96, 92; in Lemberg: 95, 90; bei der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 622, 766; (86); bei der jur. Fak. in Lemberg (ruthen.): (87);
Forderung des Doktorates zur Anstellung: bei Theologen: 94, 90; 607, 745;
Staatsbürgerschaftsverhältnis: 112;
Beeidigung: 113, 112 u. ff.;
Bestätigung im Lehramte: 116, 114 u. ff.;
Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnis: 141, 128 u. ff.;
Urlaube: 160, 140 u. ff.;
Disziplinarvorschriften: 332; 296, 336;
Pensionsvorschriften: 170, 149 u. ff.;
Kollegiengeldbezug: 97, 95; 391, 502;
Einkommenbesteuerung: s. Steuerzahlung;
Lehrverpflichtung: 143, 130 u. ff.;
Nebenstellungen: 153, 136 u. ff.;
Auszeichnungsanträge: 24, 32; 25, 33;
Ausl. Professorstitel: (137); 159, 139.

Professorenkollegium: 18, 24;
Wirkungskreis: 18, 26; 60, 60; Zuziehung von Supplenten: 213, 197;
bei Besetzung von Lehrkanzeln: 93, 86;
bei Habilitationen: 187, 169;
bei Bestellung von Assistenten: 233, 214;
bei Bestellung von Demonstratoren und Operationszöglingen: 250, 229; 254, 235;
Antragstellung in Gnadensachen: 20, 30;
Unzulässigkeit von Auszeichnungsanträgen für Prof.: 24, 32; 25, 33;
Zusammenstellung des Lektionskataloges (Vorleseverzeichnisses): 379, 486;
Vorsorge für Vollständigkeit der Lehrvorträge: im allgem.: 18, 26; für Juristen: 636, 811; für Mediziner: 679, 907;
bei Immatrikulationen: 365, 451; bei nachträglichen Inskriptionen: 365, 456; bei Aufnahme relegierter Stud.: 523, 636;
bei Kollegiengeldbefreiung: 391, 504; 97, 95;
bei Handhabung der Disziplinargewalt: 523, 637;
bei Stipendienverleihung: 560, 688; 568, 701.

Promotionen, Formeln: für die kath.-theol. Fak.: 499 c, 610; (757); für die gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: (758); für die weltl. Fak.: 495, 605;
Prfg. der Würdigkeit des Promovenden: 499 b, 609;
sub auspiciis Imperatoris: 500, 612 u. ff.;
durch Stellvertretung: (605);
Ausfolgung des Ärztekammergesetzes an med. Promovenden: 689, 913;
Promotionsrecht der theol. Fak. in Krakau: 9, 15; in Innsbruck: 616, 760.

Prorektor: 18, 25, 26; 35, 39; 36, 40.

Prosektoren: 223, 205.

Protokolle, s. Sitzungsprotokolle.

Provisorium, der Prof., s. Bestätigung im Lehramte;
der Diener: 277, 298.

Prüfungen (s. auch Rigorosen, Staatsprfg., Vorprüfungen):
Abhaltung während der Ferien: 368, 479;
jur. Rigorosen im Juli: 669, 876;
aus Staatsrechnungswissenschaft: 704, 958 u. ff.;
aus lebenden Sprachen: 699, 947; 700, 948; 701, 948;

für Lebensmittelexperten: 721, 999;
für Versicherungstechniker: 722, 1009; 724, 1015.

Prüfungskommissäre: Verwandtschafts- u. Schwägerschaftsverhältnis: 142, 129;
Prof. bei Richteramtsprfg.: (139);
an der rechts-stwiss. Fak. in Innsbruck: 7, 10; 8, 13.

Prüfungssprache: bei theol. Rig.: 615, 757; bei rechts-stwiss. Staatsprfg. und Rigorosen: 640, 830, 834; (866);
in Graz: 645, 840; (830); in Innsbruck: 671, 877; in Prag: 648, 841; 649, 843; in Lemberg: 14, 19; 11, 17; in Krakau: 646, 841; 11, 17.

Prüfungsvorschrift: (s. auch Rigorosen):
für die gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 622, 769; Instruktion hiezu: 623, 772;
für die rechts-stwiss. Staatsprfg.: 640, 824;
für das Lehramt an Gymnasien u. Realsch.: 698, 920;
für Lehramt an Mädchenlyzeen: 466 b, 576;
für Pharmazenten: 708, 964;
für Stud. der Landwirtschaft in Krakau: 719, 992;
für Lebensmittelexperten: 721, 999;
für Versicherungstechniker: 722, 1009; in Wien: 724, 1015.

Prüfungszeugnisse, s. Zeugnisse.

Publikationen, Einsendung an ausl. Höfe: 69, 69.

Publikum (Kollegium): 148, 133; 152, 135; 391, 501;
Ersatz durch Abhaltung v. Seminarübungen bei den jur. Fak.: 376.

Qualifikationserfordernisse: für Univ.-Beamte: 262, 246; 279, 303;
für Assistenten: 233, 214; 234, 217; 235, 218; 236, 219;
für den Bibliotheksdienst: 413;
für Dienerstellen: 279, 303; 287, 310; (317); 290, 318.

Quartiergelder (-Äquivalente): 99, 99; 266, 254.

Quästur: 257, 238; 391, 506 u. ff.

Quästursrechnungen: 365, 453; 391, 508; 396, 512; 410, 521.

Quinquennalzulagen der ordentl. Prof: 97, 93;
der a. o. Prof.; 97, 94;
der Prof. an den theol. Fak. in Salzburg und Olmütz: 97, 94;
der Adjunkten an den med. und phil. Fak.: 229, 212;
Vorgang bei Anweisung: 108, 108.

Rangsklasse, der Univ.-Prof.: 97, 93; der Staatsbeamten: 266, 253; der Adjunkten: 228, 211; der Univ.-Beamten: 262, 245; (Wien): 261, 244.

Rangsordnung d. Univ.-Prof.: 129, 121 u. ff.;
bei gleichzeitig ernannten Prof.: 138, 126;
Anrechnung der Dienstzeit an anderen Lehranstalten: 97, 95; 134, 124; 139, 127;
im Personalstandsverzeichnis: 140, 127.

Realschul-Abiturienten, Aufnahme in Universitätsstudien: 416, 525;
in das landwirtschaftl. Studium in Krakau: 720, 997.

Rechnungslegung, s. Verrechnung.

Rechtsfolgen, strafgerichtl. Erkenntnisse gegen Stud.: Erteilung der Nachsicht: 531, 646.

Rechtshistorische Staatsprüfung: s. Staatsprfg.

Rechtsstellung der Univ.: 1.

Rechts- und staatswissenschaftliches Doktorat: Rigorosenordnung: 660, 865; Instruktion: 661, 869; strengere Handhabung: 663, 872;
Termin für I. Rigorosum: 662, 871; 670, 876.

Rechts- und staatswissenschaftliches Studium:
Studienordnung: Gesetz: 635, 805;
Durchführungsverordnung: 636, 807;
erläuternder Erlaß: 637, 816;
rechtswirksame Inskription in den zweiten Studienabschnitt: 635, 806; 636, 809;
Nachsicht einzelner Obligatkoll.: 635, 806.
Nachsicht des Institutionenkollegiums: 638, 820;
Frequenz nicht obligater Kollegien: (810);
Vorträge über Gefängniskunde: (811);
über poln. Privatrecht: (811);
nachträgliche Inskription (Wien): 438, 544;
Nichtanrechnung von a. o. Semestern (vor der Matura): 434, 540;
Aufnahme von Ausländern: 444, 550; in den zweiten Studienabschnitt: 451, 556;
Absolutorien: 487, 596;
Agramer Universität; Anerkennung der Studien u. Prfgn.: 421, 529; 639, 821.

Rechtswirksamkeitstermin bei Ernennungen von Prof.: 107, 107; 267, 256; von Dienern: 291, 321.

Regieauslagen, Kanzleipauschalien: 256, 236.

Regierungskommissär, bei den med. Rig.: 678, 892;
bei den pharm. Prüfungen: 708, 968.

Reglements für Operationsinstitute: (233); für Fahrbegünstigungen: 343.

Regulare, Verwendung i. theol. Lehramt: (86).

Reichs- und Landesgesetzblätter:
Beteilung mit denselben: 258, 240;
Ordnung und Aufbewahrung: 259, 242; 260, 243.

Reifeprüfung an Mädchenlyzeen: (568);
zur Aufnahme in die pharm. Stud.: 469, 583;
s. Maturitätsprüfung.

Reihung der Prof., s. Rangordng.

Reisepartikulare: 298, 339; 299, 340.

Reisestipendien zur Heranbildung von Lehrkräften: 226, 208.

Rekommandation von amtlichen Korrespondenzen: 66, 68.

Rektor, Wahl desselben: 18, 25; 32, 37;
Wirkungskreis: 18, 29;
Virilstimme im Landtag: (29).

Rekurs, Geschäftsgang bei: 63;
Fristen: (63);
im Disziplinarverfahren gegen Beamte und Diener: 295, 336;
in Habilitationsangelegenheiten: 187, 171; 197, 178;
bei Immatrikulationen: 365, 451; bei Inskription: 365, 456; in Prag: 435, 542;
bei Verweigerung der Frequenzbestätigung: 365, 464;
bei Studentengesuchen: 365, 466; im Disziplinarverfahren: 530, 645;
bzgl. Kollegiengeldbefreiung nicht statthaft: 391, 504;
bei jur. Staatsprfg.: 640, 829.

Relegierung, 523, 636 u. ff. (s. Disziplinarvorschriften);
Wirkung in Prag: 2, 5;
Einfluß auf Fortsetzung der Rigorosen und jur. Staatsprfg.: 534, 648.

Remunerationen: für einzelne Vorträge: 97, 94;
an den theol. Fak.: 104, 103; 193, 176;
Belassung neben den Bezügen: 97, 95; bei Supplierungen: 212, 193;
für Univ.-Beamte und Diener: 52, 54;
der Assistenten (Adjuten): 232, 213;
Vorgang bei Anweisung jährl. Remun.: 311, 361.

Repetitionsakt, Aufhebung desselben bei med. Doktoraten: 682, 910; 684, 911.

Reprobationsfristen:
bei kath.-theol. Rigorosen: 615, 757;
bei gr.-orient. Theol., Staatsprfg.: 622, 770; Rigorosen: 628, 782;
bei rechts-stwiss. Staatsprfg.: 636, 815; Abkürzung: 653, 846; 654, 847; in Prag: 649, 843; bei jur. Rigorosen: 660, 867;
bei med. Rigorosen: 678, 893; Abkürzung: 674, 881;
bei phil. Rigorosen: 702, 951; 703, 956;
bei der Lehramtsprfg. für Gymn. u. Realschulen: 698, 941;
bei der Lehramtsprfg. für Mädchenlyzeen: 466 b, 581;
bei pharm. Prüfungen: 708, 966, 969.

Revers, bei Ausfolgung med. Doktordipl. an Ausländer: 683, 910.

Revision von Lehrmittelsammlungen: 313, 364; 314, 365; 315, 367.

Reziprozität:
bei der Führung ungar. phil. Doktortitel: 517, 628;
bei der ärztl. Praxis in Ungarn: 518, 629; 520, 631;
bei Pharmazeuten aus Ungarn: 519, 631;
Anrechnung preussischer Studiensemester: 521, 632; 522, 633;
Aufhebung der Reziprozität bei Zeugnissen über Staatsrechnungswissenschaft mit Ungarn: 706, 963.

Rigorosen, im allgemeinen: Rig.-Ordng.:
für kath. Theologen: 615, 753;
für gr.-orient. Theologen: 628, 780;
für evang. Theologen: 634, 800;
für Juristen: 660, 865; 661, 869; Zuziehung von a. o. Examinatoren: 664, 873; 667, 875; Intervalle bei Rig.: 665, 874; ununterbrochene Anwesenheit der Prüfungskomm.: 666, 874; strengere Handhabung der Rig.-Odg.: 663, 872;
für Mediziner: 678, 884; 679, 896;
für Philosophen: 702, 949; 703, 952;
für Pharmazeuten: 708, 967;
Zurücklegung der Rig. an derselben Univ.: 492, 602;
Fortsetzung der Rig. nach vorhergegangenem Verzicht: 493, 603; 496, 607;
Abhaltung während der Ferien: 494, 604;
ungerechtfertigtes Ausbleiben oder Rücktritt (Taxverlust): 497, 607;
rechtzeitige Zulassung von med. Militärrigosanten: 554, 684.

Römische Stipendien: 330, 404.

Rumänien, Maturitätszeugn., Anerkennung: 454, 558.

Ruthenisch, Lehrkanzeln an der jur. Fak. in Lemberg: (87).

Sachverständige, einzelne Prof. als: 73, 72 u. ff.

Salzburg, theol. Fak.: 22.

Sammlungen, wissensch., Inventarisierung: 313, 364; 314, 365.

Sarajevo, Anerkennung der Maturitätszeugnisse: 445, 551; 446, 551.

Schwägerschaftsverhältnis, s. Verwandtschaftsverhältnis.

Schwarzes Brett, zur Verständigung der Studierenden: 365, 466; Ankündigung des Vorleseverzeichnisses: 379, 491;
für Kundmachungen 371, 481; 391, 507; 401, 516; fremde Plakate: 376, 484.

Semestereinteilung: 365, 464; 368, 478; in Czernowitz: 374, 483.

Semestralprüfungen der kath. Theologen: 606, 739; 608, 748.

Seminararbeiten, als Ersatz f. Hausarbeiten bei der Lehramtsprfg. für Gymn. und Realschulen: (923).

Seminarbibliotheken, Beziehungen z. Universitätsbibliothek: 309, 359; Hereinbringung entlehnter Bücher: (367).

Seminare, wissenschaftl.:
an den kath.-theol. Fak.: 317, 370; 608, 748; 1026;
an der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 318, 372;
an den rechts-stwiss. Fak.: 319, 375; Anrechenbarkeit der Übungen für das Semester: 319, 376;
an den phil. Fak., Statute: 378; 1027; Nichtanrechnung der Übungen f. phil. Sem.: 694, 917.

Seminarremunerationen: 97, 95; (99).

Seminarstipendien an den phil. Fak.: 378; Vorgang bei Verleihung: 321, 381.

Seminarzeugnisse, Stempelpflicht: 482, 591.

Senat, akad.: 18, 25;
Mitglieder: 18, 25; 22, 31; 32, 37; 33, 38;
Wirkungskreis: 18, 28;
in Disziplinarangelegenheiten gegen Beamte: 262, 246; gegen Stud.: 523, 633 u. ff.;
bei Inskriptionen: 365, 457;
bei Besetzung der Univ.-Bibliothekarstelle: 31, 37; von Kanzleibeamtenstellen: 262, 246;
bei Besetzung von Dienerstellen: 280, 303.

Sicherheitspapier, Verwendung für Meldungsbücher und Absolutorien: (453); für Meldungsbogen: 479, 589.

Sitzungen der Professorenkollegien: 18, 27;
des akad. Senates: 18, 28;
Zuziehung von Supplenten: 213, 197.

Sitzungsprotokolle: 18, 27; 55, 57; 56, 57; 57, 58; 60, 60; 63; 395, 511;
Beifügung von Übersetzungen: (57); in Lemberg: 14, 19.

Spezialkommission bei rechts-stwiss. Staatsprüfungen: 636, 813; 640, 826.

Sponsionsformel für Doktoratskandidaten, kath. Theologen: 499 c, 610; an weltl. Fak.: 495, 605;
für Pharmazenten: 708, 970; 718, 985.

Sprache, s. Vortrags- und Geschäftssprache der Univ.

Sprachen, lebende, Prüfungen aus: 699, 947; 700, 948; 701, 948.

Sprachunterricht durch Lehrer im eng. S.: 220, 202.

Staatsbürgerschaftsverhältnis der Univ.-Prof.: 112;
Feststellung bei Immatrikulation von Stud.: 425 a, 532.

Staatsprüfungen, rechts-stwiss.: 635, 805 (Gesetz); 636, 812 (Durchführungsverordnung);
Instruktion: 640, 824;
Prüfungsgegenstände: 636, 812;
Zivilprozeßgesetze: 651, 845;
Steuergesetze: 652, 846;
Meldung der Kandidaten: 636, 814; 640, 827, 828; Versäumung der Anmeldefrist: 640, 828; 655, 848;
Ungültigkeit erschlichener Wiederholungsprüfungen: 636, 815;
Rekurs gegen Nichtzulassung: 640, 829;
Termine zur Ablegung: 635, 807; 636, 813; 640, 827, 828; in Wien: 647, 841;
Ostertermin für die rechtshistorische Staatsprfg.: 650, 844;
Folgen des Ausbleibens am Prüfungstag: 640, 829;
strengere Handhabung der Prüfungsvorschrift: (833);
Prüfungssprache: 640, 830, 834; in Graz: 645, 840; (830); in Innsbruck: 671, 877; in Prag: 648, 841; 649, 843; in Lemberg: 11, 17; in Krakau: 646, 841; 11, 17;
Prüfungsdauer: 640, 830;
Prüfungstaxe: 640, 829; 642, 836; Befreiung hievon: 642, 837; 643, 838;
Reprobationsfristen: 636, 815; Abkürzung: 653, 846; 654, 847;
Anzeigen der Reprobation an das Dekanat: 636, 815; 640, 834;
Kalküle und Zeugnis: 640, 832;
Anerkennung der Kalküle einer anderen Prüfungskomm.: (827);
Wiederholung der Prüfungen: 636, 815; 640, 833, 834; 644, 838;
Vermerk über abgelegte Prfg. im Meldungsbuch (stempelfrei): 471, 584; über zu wiederholende Vorlesg.: 656, 848;
Sprache der Prüfungszeugnisse, in Prag: 476, 588; 484, 593; in Krakau: 646, 841; bei der Ergänzungsprfg. (Agram): 659, 853;
St.-Prfg. werden nicht durch das Doktorat ersetzt: 635, 807;
Anerkennung von Agramer Prfgen. (Ergänzungsprüfung): 639, 823; 659, 851; für den Eintritt in den Staatskonzeptsdienst: (823);
aus der Staatsrechnungswissenschaft: 704, 958 u. ff.;
für Lebensmittelexperten: 721, 999;
für Versicherungstechniker: 722, 1009; in Wien: 724, 1015.

Staatsprüfungskommissionen, rechts- u. staatsw.: 636, 813; Instrukt.: 640, 824;
Zusammensetzung und Geschäftsführung: 640, 824; in Prag: (842); in Innsbruck: 657, 849;
Zuziehung der Prof. als Prüfer: 636, 813; 640, 825, 826;
Geschäftssprache in Krakau: 646, 841;
Komm. für die Ergänzungsprfg. der Kandidaten von Agram: 659, 852;
Portofreiheit der Korrespondenz: 641, 835.

Staatsrechnungswissenschaft: 704, 958; 705, 962; 706, 707, 963; (636, 811);
Zulassung von Frauen: (562).

Staatswissenschaftl. Staatsprüfung: s. Staatsprüfungen.

Stabilisierung im Lehramte: 116, 114 u. ff.

Statistik, s. Ausweise.

Status der Universitätsbeamten: allgem.: 262, 245; für Wien: 261, 244; für Prag, böhm.: (246).

Statute für Operationsinstitute: (233); für wissenschaftl. Seminare der kath.-theol. Fak.: 317, 370; 1026;
für das Seminar der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 318, 372;
für die rechts-stwiss. Seminare: 319, 375;
für die phil. Seminare: 378; 1027;
für das Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien: 328, 395;
für die Kommission für neuere Geschichte Österreichs: 329, 401; für das Istituto austriaco di studii storici in Rom: 330, 404;
für volkstümliche Univ.-Vorträge in Wien: 725, 1017.

Stellvertretung, des Rektors und Dekans: 35, 39; 36, 40.

Sterbequartal: 170, 152; 171, 154; 270, 261;
bei Verheiratung im Pensionsstand: 173, 156.

Stempelmarken, Art der Verwendung: 263, 247; 264, 249.

Stempelpflicht: für Zahlungslisten über Kollegiengelder: 392, 509;
für Anstellungsdekrete von Supplenten: 219, 200;
für Matrikelschein: 365, 453;
für Meldungsbücher (-bogen): 365, 464;
für Meldungsbogen: 470, 583;
für Abgangszeugnisse: 365, 465;
für Kolloquienzeugnisse: 474, 586; 482, 591;
für Seminarzeugnisse: 482, 591;
für rechts-stwiss. Staatsprfg.-Zeugnisse: 640, (828), 830;
bei Vermerken über abgelegte Staatsprfg. im Meldungsbuch (stempelfrei): 471, 584;
Rigorosen- und ähnliche Prüfungszeugnisse: 483, 592.

Sternwarte: in Prag, Korrespondenzverkehr: 67, 68; 70, 70;
Assistentenbestellung in Wien und Prag: 243, 224; 244, 224; 247, 226.

Steuerzahlung: von Taxen und Kollegiengeldern: 103, 102; 105, 104; 109, 108; 110, 109; 111, 110;
von Pensionen u. Sterbequartalen: 171, 154;
Einbringung b. Zusammentreffen mit Privatforderungen: 185, 167.

Stiftungen, s. Stipendienwesen.

Stipendien zur Heranbildung von Lehrkräften: 226, 208;
zur Ausbildung in der Chemie: 251, 229; in der Mathematik: 252, 231;
Seminarstipendien an den philos. Fak.: 378;
s. Demonstratorstipendien und Operateurstipendien.

Stipendienwesen: 557, 686 u. ff.;
allgemeine Vorschriften: 564, 693; 588, 716; 596, 722;
Anlage von Stiftungskapitalien: 583, 711;
Belassung pro doctoratu und für das Prüfungsstadium: bei Juristen: 558, 687; 566, 700; 577, 708; 589, 718; 601, 726;
bei Medizinern: 557, 686; 565, 698; 576, 707; 600, 726; bei Philosophen: 565, 698; 587, 713; 591, 718; 593, 719; 601, 726; 603, 728;
rechtzeitige Verleihung: 581, 710; 588, 717;
Fälligkeit der Stipendienraten: 559, 687; 587, 713; 598, 724;
Befreiung vom Kollegiengeld: 391, 503;
Würdigkeits- u. Verwendungsausweise über Stipendisten: 560, 688; 563, 691; 572, 703; 574, 705;
Ausnahme für Theresianisten: 567, 700;
Wirkungskreis der Prof. Koll. bei Stipendienverleihung: 568, 701;
Bestellung von Stipendienreferenten bei den Fak.: 563, 692; 567, 701;
Geschäftsgang in Stip.-Angelegenheiten: 572, 703;
Überwachung der Stipendisten: 567, 700;
Ausweise über Grenzauditoriats-Stipend.: 573, 705; über ungar., siebenbürg. und kroat. Stip.: 575, 706;
Kumulierung von Stip.: 570, 702; 571, 703; 594, 720; 602, 727; Kompetenz zur Bewilligung: 578, 708; 579, 709; 592, 719;
Stipendienbezug durch Alumnen (Klerikal-Seminaristen): 569, 702; 586, 712; 590, 718; 604, 728;
Einfluß der Reprobation auf den Stipendien-Fortbezug bei Jur.: 562, 690; 595, 721;
Behandlung von Stip. für phil. Fakultäts-Studien: 561, 689; 565, 698;
Stipendiengenuß durch Lehramtskandidaten: 405, 518;
Stipendiengenuß während des Einjähr.-Freiwilligenjahres: 550, 676; 600, 726; Evidenzhaltung der stipend. Einjähr.-Freiwilligen: 597, 723; 599, 725;
Fortbezug der Stip. bei Übertritt an eine andere Fak.: 565, 698;
Stipendiengenuß im Auslande: 564, 697; 565, 698; 580, 709; 582, 710;
Ausländische Stip.: 584, 711; Stip. für Ausländer: 585, 712.

Strafgerichtliche Untersuchungen, Fak.-Gutachten: 73, 72 u. ff.;
gegen Studierende, Mitteil. an das Rektorat: 526, 642;
Nachsicht der Rechtsfolgen: 531, 646;
Einfluß auf das Disziplinarverfahren: 539, 651; im Falle eines Freispruches 537, 650;
Wirkung der strafgerichtlichen Ausweisung: 538, 650.

Strenge Prüfungen, s. Rigorosen.

Studentenvereine u. Versammlungen, s. Vereine.

Studienbibliotheken: 413.

Studiendauer: 365, 460; s. auch Dauer der Studien.

Studienjahr, Einteilung des: 365, 464; 368, 478; in Czernowitz: 374, 483.

Studienplan: bei kath. Theologen: 606, 736; 607, 740; in Innsbruck: 4, 6;

bei gr.-orient. Theologen: 622, 767; 627, 780;
bei evangelischen Theologen: 630, 788; 632, 797;
bei Juristen: 635, 805; 636, 807;
bei Medizinern: 679, 904;
bei Pharmazeuten: 708, 965;
bei Studierenden der Landwirtschaft in Krakau: 719, 990;
für Lebensmittelexperten: 721, 999;
für den Kurs über mathem. Statistik und Versicherungswesen in Wien: 724, 1014.

Studienordnung, allgemeine: 365, 449; 366, 467;
f. kath.-theol. Fak.: 606, 736; 607, 740; in Innsbruck: 4, 6;
für die gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 622, 767;
für die evang.-theol. Fak. in Wien: 630, 788; 632, 797;
für Juristen: 635, 805 (Gesetz); 636, 807 (Durchführgsvdg.);
für Mediziner (s. Rigorosenordg.: 678, 884; u. Instruktion: 679, 904);
für Pharmazeuten: 708, 964;
für Stud. der Landwirtschaft in Krakau: 719, 990;
für mathem. Statistik und Versicherungswesen in Wien: 724, 1014.

Studiensachen, Geschäftsverkehr in: 61 u. f.

Studierende, ordentl.: 365, 449;
a. o.: 365, 457; an kath.-theol. Fak.: 606, 738;
der Pharmazie: 365, 457; 708, 964 u. ff.;
der Landwirtschaft in Krakau: 719, 987;
Frauen: 458, 562 u. ff.;
Evidenzhaltung: 365, 458;
Hospitieren in Vorlesg.: 391, 506;
Überweisung an eine andere Fak.: 365, 459;
Gesuche und Beschwerden: 365, 466;
Kollegiengeld und Befreiung: 391, 502;
Disziplinarvorschriften: 523, 633 u. ff.;
Vereine und Versammlungen: 543, 654 u. ff.;
Fahrbegünstig. auf Eisenbahnen etc.: 348.

Substitutionsnormale: 212, 190.

Supplenten: 212, 190; kein Kollegiengeldbezug: 391, 501; Stempelpflicht der Anstellungsdekrete: 219, 200;
Zuziehung zu den Fakultätssitzungen: 213, 197; Bestellung für theol. Fächer: (190); 216, 217, 199; 227, 210; 193, 176;
für judizielle Staatsprüfungsgegenstände in Lemberg: 214, 198.

Supplierungsgebühr: 212, 190; für unbesoldete Dozenten: 215, 198; für besoldete Professoren: 218, 200;
Vorgang bei Anweisung: 311, 361.

Suspension von Prof. (in Kridafällen): (334).

Taggeld, s. Kanzleigehilfen und Aushilfsdiener.

Tausch, von Vorlesg.-Verzeichnissen mit auswärtigen Univ.: 379, 489.

Taxbezug durch Univ.-Beamte: 246.

Taxen: f. Immatrikulation: 365, 453; 418, 527; 420, 529; 423, 531; f. kath. Theologen (Befreiung): 606, 737; s. Inskriptionsgebühr;
für kath.-theol. Rigorosen: 615, 757; Promotionen: 615, 759;
für Prüfungen der gr.-orient. Theologen: 623, 777; Befreiung hievon: 625, 779; Rigorosen- und Promotionstaxen: 628, 783;
an der evang.-theol. Fak. in Wien: 634, 803;
bei rechts-stwiss. Staatsprfg.: 640, 829; 642, 836; 643, 838; Agram: 659, 853; bei rechts-stwiss. Rigorosen: 660, 867; Promotionen: 660, 868;
bei med. Rigorosen: 678, 894; Promotionen: 678, 895;
bei phil. Rigorosen: 702, 951; Promotion: 702, 952;
bei der Lehramtsprüfung für Gymn. u. Realschulen: 698, 946; für Mädchenlyzeen: 466 b, 581;
bei Prüfungen aus lebenden Sprachen: 700, 948;
für pharm. Prüfungen: 708, 970; Einzahlung derselben: 713, 980; bei Wiederholungsprfg.: 713, 980;
für die Prüfungen beim landwirtsch. Studium in Krakau: 719, 996;
für die Prüfungen der Versicherungstechniker: 722, 1012; 724, 1016.
für Laboratorienbesuch: 394;
s. auch Diensttaxabzug.

Theologisches Doktorat an den kath.-theol. Fak., Rigorosenordnung: 615, 753; Diploms- und Promotionsformel: 499 c, 610;
Erfordernis der Immatrikulation: 606, 739; 615, 754; 620, 763;
Nostrifikation päpstlicher Doktordiplome: 507, 619; 512, 624; 615, 755;
Zulassung der Absolventen von Diözesan- und Klosterlehranstalten: 606, 739; 615, 754;
an der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 628, 780;
an der evang.-theol. Fak. in Wien: 634, 800.

Theologische Fakultäten, kathol.:
Besetzung von Lehrkanzeln: (86);
Lehrer für Kathechetik und Methodik: 216, 217, 199;
Adjunkten: 227, 210.

Theologisches Studium:
Kath.-theol.: Organisation d. theol. Fak.: 605, 730; 607, 740;
Vorbildung zur Aufnahme: 412, 522; 413, 523; 441, 545; 605, 731; 606, 736; 607, 741; 608, 747; in Lemberg, bei gr.-kath. Theol.: 415, 525;
Studienordnung: 606, 736; 607, 740; in Innsbruck: 4, 6;
Vortragssprache: 605, 733; 607, 742; 608, 748;

Reform der theol. Studien- und Prüfungsordnung (Beschlüsse des Episkopates): **608**, 746;
Studium im Ausland: **611**, 751;
Semestral- und Annualprfg.: **606**, 739; **608**, 748;
Katechetisch-pädagog. Unterricht: **609**, 749; phil.-theol. Propädeutik: **613**, 752;
kirchenrechtl. Unterricht: **610**, 750; christl. Soziologie: **614**, 752;
Ausschließung wegen Vergehen in Seminarien: **417**, 527;
Verbot des „Privatstudiums“: **612**, 751;
gr.-orient.-theol.: Organisation der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: **622**, 765;
Vorgang bei Ernennung der Prof.: **622**, 766;
Lehrplan: **622**, 767; **627**, 780;
Vortragssprache: **622**, 769; (765);
Prfg. Ordng.: **622**, 769;
Prfg. Komm. und Instruktion: **623**, 772;
Ausfertigung der Zeugnisse: **624**, 779;
Befreiung von der Prüfungstaxe: **625**, 779;
rechtzeitige Ablegung der Prfg.: **626**, 779;
Rig. Ordng. (Doktorat): **628**, 780;
s. auch evang.-theol. Fak. in Wien.

Tirozinalprüfung für Pharmaz.: **712**, 977;
Anerkennung ausl.: **713**, 979.

Titel, Universitäts-: **49**, 48;
einer höheren Dienstekategorie bei Univ.-Prof.: **136**, 125; **137**, 125; bei Univ.-Beamten: **266**, 254;
ausl. Prof.-Titel: (137); **159**, 139;
Verbot des Titels „Doktorand“: **499a**, 609;
des Titels „Operateur“: **691**, 914; **692**, 915.

Trachten (Talare), s. Univ.-Trachten und Uniform.

Travnik, Maturitätszeugnisse, Anerkennung: **453**, 558.

Tridentinisch-vatikanisches Glaubensbekenntnis: (757).

Triennalzulagen der Assistenten: **239**, 221.

Triest, zoologische Station: **331**, 407;
Assistenten: **249**, 227;

Turnanstalt an der Univ. Wien: **221**, 203; **222**, 204.

Überschreitung von Institutsdotationen, Verbot: **308**, 358.

Übersetzungen v. Korrespondenzen in Prag: **68**, 68;
von Sitzungsprotokollen: (57); in Lemberg: **14**, 19.

Übersicht der akad. Behörden (Personalstandsverzeichnis): **140**, 127; **379**, 490.

Übersiedlung, Reisepartikulare: **298**, 339; (341).

Unfallversicherung für das Personal an Laborat.: **301**, 349; **302**, 350; **303**, 351;
freiwillige, bei mit Leichen manipulierenden Instituten: **304**, 353;
für Studierende: **305**, 354.

Ungarn, Maturitätszeugn. ohne Griechisch: **449**, 554;
Reziprozität, phil. Doktorate: **517**, 628;
bei Ausübung der ärztl. Praxis: **518**, 629; **520**, 631;
pharm. Magisterdiplome: **519**, 631;
Ausweise über ungar. Studierende: **89**, 83.

Uniform: **163**, 142 u. ff.; bei akad. Feierlichkeiten: **166**, 147 (Lemb. u. Krakau);
bei Promotionen sub ausp. Imp.: **168**, 148;
Krakau: **169**, 149;
bei Mitgliedern der Akademie d. Wiss. in Wien: **167**, 148;
bei Prof. der evang.-theol. Fak. in Wien: **633**, 799.

Universitäten, Errichtung der: **3**; Wien: 3; Prag: **1**, 3; **2**, 5; Graz: **6**; Innsbruck: **6**; Krakau: 14; Lemberg: 15; Czernowitz: **17**, 21; Gesetzgebung über: 1.
Rechtsstellung der: 1; als Staatsanstalten: 2; sprachliche Einrichtung: 3; Vertretung bei Gericht: 2.

Universitätsbibliotheken: 413 ff.
Benützungsvorschriften: **332**, 414 u. ff.;
Beziehungen zu Instituts- und Seminar-Bibliotheken: **309**, 359;
Bibliothekspersonale: 418;
Wirkungskreis der akad. Behörden: **18**, 23;
Matrikelgelder: **418**, 527; Inskriptionsgebühren: **425b**, 533.

Universitätsdiener, s. Diener.

Universitätsgebäudeinspektion: 287.

Universitätskanzlei: **256**, 237 u. ff.;
Besoldung der Beamten: **261**, 244; **262**, 245;
Dienstinstruktionen: (239).

Universitätskanzleifond: Wien: **50**, 49 bis **54**, 55; Taxeinnahme s. Rig.-Ordg.

Universitätslokalitäten, Verfügungsrecht: **46**, 45; **47**, 46;
Festsaal in Prag: **48**, 47.

Universitätspedell, s. Pedell.

Universitätsquästur, s. Quästur.

Universitätstitel: **49**, 48.

Universitätstrachten: in Lemberg: **166**, 147; in Krakau: **169**, 149.

Universitätsvorträge: Sprache s. Vortragssprache;
Ort der Abhaltung (Privatwohnungen): **379**, 487; **382**, 494; in Krankenanstalten in Wien: **387**, 497;
Abhaltung durch externe Personen: **203**, 182;
Volkstümliche: **725**, 1017.

Universitätszeugnisse s. Abgangszeugn., Absolutorien.

Unteroffiziere, s. Zertifikatistengesetz und Diener.

Unterrichtserfordernisse, Dotationen für: 312, 362.

Unterrichtsministerium, Stellung d. Univ. zum: 2; 18, 28;
Korrespondenz der akad. Behörden mit demselben: 61, 61 u. ff.

Unterrichtssprache s. Vortragssprache.

Unterstützungen für Lehramtskandidaten an Mittelschulen (Wien): 697, 919;
für Privatdozenten: 226, 208.

Urlaub für Staatslehrpersonen: 160, 140 u. ff.; für Privatdozenten: 195, 177.

Venia legendi (docendi) d. Privatdocenten: 187, 169;
Übertragung an eine andere Fak.: 204, 182;
Erlöschung: 187, 171; 206, 184; 210, 187; 211, 188.

Verbot von lithographierten Vortragsheften (Scripta): (471).

Verbotene Druckschriften, Behandlung in Bibl.: 333, 417.

Vereine u. Versammlungen v. Studierend.:
Anwendung des Vereins- und Versammlungsgesetzes: 545, 655; 546, 656;
Zulässigkeit der Bezeichnung „akademisch“: 546, 656;
Einfluß der akad. Behörden bei Vereinsgründungen: 547, 657;
Behandl. v. Geselligkeitsvereinen: 544, 655;
Anzeige von Versammlungen an die Polizeibehörde: 543, 654;
Vers. in und außerhalb der Univ.-Räume: 523, 635;
Untersagung der Teilnahme an nicht akad. Vereinen und Vers.: 523, 635;
Beschränkung der Teilnahme an Vers. auf immatr. Stud.: 523, 635.

Verhaftung von Studierenden (polizeiliche): 529, 644.

Verpflegsgebühren in öff. Heilanstalt.: (389).

Verrechnung, von Institutsdotat.: 312, 362;
von Bibliotheksdotationen: 316, 368.

Versicherung von Gebäuden u. Sammlungen gegen Brandschaden: 274, 288; 275, 289;
s. Unfallversicherung.

Versicherungswesen, Unterricht über: 722, 1009; in Wien: 723, 1013; 724, 1014.

Versorgungsgebühren: 170, 149 u. ff.;
Anweisungstermin: 181, 164; 184, 166.

Versuche an Tieren (Vivisektion): 323, 382.

Verwandtschaftsverhältnis, Hindernis für die Anstellung: 141, 128;
bei Examinatoren: 142, 129.

Verwarnung (Ermahnung) von Studierenden: 523, 636; 542, 654; Rekurs unzulässig; 530, 646.

Verweisung von Studierenden: 523, 636; von Theol.: 606, 739; Verw. wegen Unfleiß: 365, 462; Vorgang b. Schöpfung der Erkenntnisse: 525, 641; 532, 646; Evidenzhaltung: 524, 638; Mitteilung an reichsdeutsche Univ.: 527, 643; Einfluß auf Ablegung von Prüfungen: 534, 648; Verw. wegen erschlichener Staatsprfg.: 636, 815.

Verwendungszeugnisse für klinische Assistenten und Hilfsärzte: 248, 226.

Verzicht auf akad. Würden: 40, 43;
auf Fortsetzung der Rigorosen: 493, 603; 496, 607.

Vidierung d. Meldungsbüch. (-Bog.): 365, 463; Beisetzung des Datums: 428, 537;
bei Rechtshörern: 472, 585; 658, 850.

Vivisektion, Hintanhaltung v. Mißbräuchen: 323, 382.

Volkstümliche Universitätsvorträge: 725, 1017.

Voranschlag (Präliminare) der Univ.: (66).

Vorlesungen, Dauer derselben: 379, 488;
Bestimmung der Vortragszeit und des Vortragssaales: 46, 45; 379, 487;
Abhaltung in Privatwohnungen d. Dozenten: 382, 494; in den Wiener Krankenanstalten: 387, 497;
Beschränkung auf wissenschaftl. Themen: 202, 181;
rechtzeitige Eröffnung: 383, 494; 428, 536; 432, 539; 437, 543;
Abänderung von Vorlesg.: 366, 474; 379, 491; 386, 497;
Absage von Vorlesg.: 384, 495; 437, 543;
Auswahl der Vorlesg.: 365, 459; 366, 469;
Übungen und Kurse: 406, 518; (543); Privatissima: 385, 496;
Einschreibung und Löschung von Vorlesg.: 426, 534 u. ff.;
Zustimmung des Dozenten zur Löschung: 426, 534;
nachträgliche Einschreibung: 431, 539;
obligate Vorlesg., s. die betreffenden Studien- (Rigorosen-)Ordnungen.

Vorlesungsverzeichnisse: 379, 486; 380, 491; 381, 493; Einschaltung in öffentl. Blättern: 379, 491; 380, 492; in den Münchener Hochschulnachrichten: 389, 499;
Abänderungen derselben: 366, 474; 379, 491; 386, 497;
rechtzeitige Vorlage: 380, 492; 388, 498; 390, 499;
Aufnahme von Vorträgen der Lehrer i. e. S.: 220, 202; Nichtaufnahme der Privatissima: 385, 496.

Vorprüfungen: naturhistorische, nach der alten med. Rig. Odg.: (889);
pharmazeutische: 708, 965.

Vorrückung, s. Quinquennal- und Triennalzulagen;
bei Univ. Dienern: 290, 317.

Vorschläge bei Besetzung von Lehrkanzeln: 93, 86.

Vorschüsse, Gehalts-: 728, 1021.

Vorträge, volkstüml., der Univ.: 725, 1017; s. auch Univ.-Vorträge.

Vortrags- und Geschäftssprache, 3; (lateinisch) an den kath.-theol. Fak.: 605, 733; 607, 742; 608, 748;
Prag 1, 4; Innsbruck, 5, 8; 8, 11;
Krakau und Lemberg 9, 14 bis 16, 20; 646, 841;
Czernowitz 17, 21; an der gr.-orient.-theol. Fak.: 622, 769;
Angabe im Vorleseverzeichnis: 365, 454; 379, 489.

Wahlen, der akad. Funktionäre: 18, 24, 25, 26; 32, 37; 33, 38; 37, 41; 38, 42; 42, 43; 43, 44;
Pflicht zur Annahme: 39, 42;
Verzichtleistung: 40, 43;
Bericht über Wahlergebnis: 45, 45.

Waisen, Erziehungsbeiträge: 170, 149 u. ff.; nach Aushilfsdienern: 292, 326.

Wehrpflicht, 548, 659 u. ff., s. Einjähr.-Freiwillige.

Wiederaufnahme relegierter Studierender: 523, 636;
der Rigorosen nach vorhergegangenem Verzicht: 493, 603.

Wiederbesetzung von Lehrkanzeln: 93, 86; s. Besetzung;
von Dienerstellen; 280, 303.

Wiederholung von Rigorosen und Prfg. s. die betr. Rig.- u. Prfgs.-Ordng., Reprobationsfristen.

Wien, Universität, Errichtung, 3;
Univ.-Kanzleifond: 50, 49 u. ff.;
Beziehungen d. Kliniken zum allg. Krankenhaus: 327, 390;
Kurs für math. Statistik und Versicherungswesen: 723, 1013; 724, 1014;
volkstümliche Univ.-Vorträge, Statut: 725, 1017;
Univ.-Turnanstalt: 221, 203; 222, 204.

Wirkungskreis der akad. Behörden: 18, 26, 27; 26, 33.

Wissenschaftliche Anstalten u. Seminare a. d. phil. Fak.: 378 u. ff.; 1027; 394 u. ff.;
an den med. Fak.: 322, 382 u. ff.;
an den kath.-theol. Fak. (Seminare): 317, 370; 1026;
an der gr.-orient.-theol. Fak. (Seminar): 318, 372;
an den rechts-stwiss. Fak. (Seminare); 319, 375.

Witwen, Versorgungsgenüsse: 170, 151; 171, 154; 176, 160; 177, 161; 180, 163;
bei Verheiratung im Pensionsstande: 173, 156;
nach Aushilfsdienern: 292, 326.

Wohnung, s. Naturalwohnung.

Wohnungsanzeige, Pflicht der Studierenden zur: 365, 456.

Zahlungslisten für Quittierung staatl. Bezüge: 731, 1023.

Zahnärzte; Unzulässigkeit einer besonderen Diplomierung: 688, 912;
Führung des Titels: 690, 913;
Verwendung von Ausländern als Gehilfen: 693, 916.

Zahntechniker, Zulassung zu med. Vorlesungen: 676, 882.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien; 394;
Assistentenbestellung: 243, 224;
Statut für Ernennung von Korrespondenten: (395).

Zertifikatistengesetz: 276, 290; Durchführungsverordn.: 277, 294;
Rangbestimmung von ernannten Beamten: 273, 287;
Rückstellung von milit. Sittendokumenten: 278, 302;
Bevorzugung bei höher dotierten Dienstposten: 282, 305; 283, 305;
Verständigung nicht berücksichtigter Zertifikatisten: 732, 1026.

Zeugnisse, von Privatdozenten ausgestellte: 202, 181; 204, 182;
über Kolloquien: 365, 461; Stempelpflicht: 482, 591; stempelpflichtige Eintragung im Index: 474, 586;
Sprache der Staatsprüfungszeugnisse: 640, 834; in Prag, böhm.: 476, 587; 484, 593; in Krakau: 646, 841; b. Ergänzungsprfg. (Agram): 659, 853;
theol. Prüfungszeugnisse: 481, 591; bei der gr.-orient.-theol. Fak. in Czernowitz: 624, 779; über Rigorosen und ähnliche Prüfungen, Stempelpflicht; 483, 592;
über Lehramtsprfg. an Gymn. und Realschulen: 942;
s. Verwendungszeugnisse, Abgangszeugn.

Zoologische Station in Triest: 331, 407;
Assistenten: 249, 227;
Arbeitsplätze an der zool. Station in Neapel: (407).

Zustellung von Bescheiden an Studierende: 365, 466.

Berichtigungen siehe auf Seite 1027.